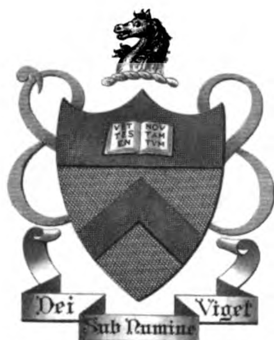

Princeton University Library
32101 067873206

H1
.J21

~~ANNEX LIB.~~

Library of
Princeton University.



The Eighty Eight Library
of
Economics.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

III. FOLGE. 21. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXVI (III. FOLGE, BAND XXI).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1901.

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

Inhalt d. XXI. Bd. Dritte Folge (LXXVI).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

(RECAP)
H1. 521
SEP 17 1902 165011
Bd. 76

IV. Litteratur.

Nachdruck verboten.

I.

Deutschlands Volkswirtschaft beim Eintritt ins 20. Jahrhundert.

Von

Friedrich Zahn (Berlin).

Säkularbetrachtungen pflegen Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft in großem Stile zu behandeln: man hält Rückblicke, die auf das ganze verflossene Säkulum zurückgreifen, zieht ein umfassendes Facit für die Gegenwart und entwirft weitausschauende Ziele für die Zukunft. Eine solche Darstellung wäre in Bezug auf die deutsche Volkswirtschaft sehr erwünscht, ihre Inangriffnahme hat für einen Wirtschaftspolitiker viel Verlockendes. Doch läßt sie sich im engen Rahmen einer einfachen Abhandlung überhaupt nicht geben und würde zudem unter dem Mangel von verlässigem Material über die ersten Jahrzehnte des abgelaufenen Jahrhunderts zu leiden haben. Dieserhalb bescheiden wir uns bei dem im folgenden beabsichtigten Rechenschaftsbericht über das deutsche Wirtschaftsleben mit der Untersuchung der Frage: In welchem Zustande und in welcher Entwickelungstendenz tritt die deutsche Volkswirtschaft ins neue Jahrhundert hinüber? und gründen, um eine möglichst unbefangene Antwort zu geben, unsere Ausführungen auf das „wirtschaftliche Gewissen des Staates", auf die amtliche Statistik.

Es trifft sich nämlich günstig, daß kurz vor Jahrhundertschluß eine große Erhebung zum Abschluß gebracht ist, die von der Reichsregierung vorgenommen wurde mit dem Zweck, neue Grundlagen für die Beurteilung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse im Reiche zu gewinnen. Wir meinen die Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. In 18 Bänden der Reichsstatistik sind deren Ergebnisse seit November 1899 vom Kaiserlichen Statistischen Amt mitgeteilt. Keineswegs handelt es sich dabei lediglich um Zahlenwerk. Das Kaiserliche Statistische Amt ist ja nicht eine bloße Rechnungs- und Redaktionsstelle, sondern ein mit wissenschaftlichen Kräften ausgestattetes Reichsamt, das bestimmungsgemäß die Statistik den Zwecken der Verwaltung und der Wissenschaft nutzbar zu machen hat. Da nun selbst die besten Erhebungen ohne entsprechende Bearbeitung seitens des mit der Sache einmal befaßten Statistikers totes Material bleiben, so hat das Kaiserliche Statistische Amt auch eine textliche Würdigung des Zahlenwerks unter Berücksichtigung und

Verwertung von Anschauungen der Theorie und Praxis besorgt außerdem diesen Beschreibungen und Begutachtungen des gewonne Materials noch graphische Darstellungen beigegeben, die gewisse deutsame Ergebnisse durch Karten und Diagramme weiter ver schaulichen.

Die betreffenden Textbände sind erschienen unter dem Ti „Die berufliche und soziale Gliederung des Deutsch Volkes nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895“ (Bd. 111 d Statistik des Deutschen Reichs), „Die Landwirtschaft i Deutschen Reich nach der landwirtschaftlichen Betriebszählu vom 14. Juni 1895“ (Bd. 112 d. St. d. D. R.), „Gewerbe un Handel im Deutschen Reich nach der gewerblichen Betriebs zählung vom 14. Juni 1895“ (Bd. 119 d. St. d. D. R.)

In diesen drei (von mir verfaßten) Werken [1]) ist das Gesamtergebni

---

1) Da eine nähere Besprechung des Detailinhaltes dieser Werke hier nicht mög-ich ist, mag in Hinblick auf ihre Bedeutung als amtliches Quellenmaterial wenigstens eine kurze Skizze darüber Platz finden:

a) Die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volkes. Einleitungsweise wird die äußere Einrichtung der Berufszählung (ihr Anlaß, ihre Vorbereitung und Aufnahme sowie die Methode ihrer Verarbeitung nebst Kostenaufwand) geschildert. Alsdann gelangt in 14 Abschnitten das materielle Ergebnis der Zählung zur Darlegung. Alle wichtigeren Fragen, über welche die Erhebung Aufschluß giebt, sind dabei eingehend beleuchtet. Es wird dargethan, welche Ausdehnung die Erwerbsthätigkeit im allgemeinen und welche speziell der Frauenerwerb, die Kinder- und die Greisenarbeit hat. Zur Klarlegung der Erwerbsthätigkeit in den einzelnen Berufen sind die Berufe in 207 Arten gegliedert und für jeden dieser Berufszweige die Stärke, seine Entwickelung, seine geographische Verbreitung untersucht. Die soziale Schichtung wird nicht bloß in Bezug auf die beiden Hauptklassen der Selbständigen und Abhängigen erörtert, sondern es werden bei den Selbständigen noch die unbemittelte, die Mittel- und die wohlhabende Klasse, bei den Abhängigen das technische und Aufsichtspersonal, die gelernten und ungelernten Arbeiter sowie die Arbeiter, die Familienangehörige ihres Arbeitgebers sind, näher behandelt. Andere Abschnitte sind der Frage des Nebenerwerbs, dem Alter, Familienstand, der Religion der Erwerbsthätigen, den Dienstboten, nichterwerbsthätigen Familienangehörigen, Hausindustriellen, Hausierern, Arbeitslosen gewidmet. Die meisten der behandelten Fragen sind außer nach dem Stande von 1895 auch hinsichtlich der seit 1882 eingetretenen Entwickelung der einschlägigen Verhältnisse dargestellt, und ebenso nicht allein für das Reich im Ganzen, sondern auch für die einzelnen Bundesstaaten und unter Berücksichtigung der Verhältnisse von Stadt und Land. Endlich ist zur genaueren Kennzeichnung der beruflichen und sozialen Gliederung des Inlandes dieselbe noch im Lichte fremder Verhältnisse betrachtet und zu dem Ende ein Vergleich mit anderen Kulturstaaten (Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Frankreich, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Großbritannien und Irland, Vereinigte Staaten von Amerika) angestellt.

Naturgemäß konnten in der textlichen Darstellung (280 Seiten) nicht alle Einzelfragen mit zur Erledigung gebracht werden. Um jedoch deren Beantwortung thunlichst zu erleichtern, ist im Anhang (auf weiteren 427 Seiten) ein umfangreiches Material von Verhältniszahlen und von sonstigen Zusammenstellungen geboten, das weitere Forschungen ermöglichen und vorbereiten soll. Außerdem sind zur Illustration wichtigerer Ergebnisse 28 karto- und diagraphische Beilagen dem Bande angefügt.

b) Die Landwirtschaft im Deutschen Reich. Das Werk, bereits in Bd. XVI, S. 495 fg. dieser Jahrbücher von J. Conrad besprochen, schildert zunächst Einrichtung und Umfang der Erhebung, bringt einen Auszug aus der Berufsstatistik über die landwirtschaftliche Bevölkerung und verbreitet sich sodann in vier besonderen Abschnitten über 1. die landwirtschaftlichen Betriebe, 2. die Kunst- und Handelsgärtnereibetriebe und die Weinbaubetriebe, 3. die forstwirtschaftlichen Betriebe, 4. die landwirtschaftliche Betriebsstatistik Deutschlands im Vergleich mit verwandten Erhebungen des Auslandes (ins-

der Berufs- und Gewerbezählung einer allgemeinen, inzwischen reichlich erfolgten Benutzung erschlossen, dergestalt, daß die 1895er Aufnahme in allen ihren Teilen thunlichst ausführlich besprochen wird, zugleich

---

besondere von Frankreich, Belgien, Niederlande, Großbritannien und Irland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Vereinigte Staaten von Amerika). Den breitesten Raum nimmt der erste von diesen vier Abschnitten ein. Hier werden die landwirtschaftlichen Betriebe nach Parzellenbetrieben, kleinen, mittleren, größeren bäuerlichen Betrieben und Großbetrieben unterschieden, und es wird für diese Größenklassen näher dargethan, in welcher Zahl, mit welcher Fläche, in welcher Betriebsform (Eigen-, Pacht-, Deputat etc. Wirtschaft) sie vorkommen und wie das Areal im speciellen benutzt wird (als Acker, Wiese, bessere Weide, Garten, Wald etc.) Auch die Nutzviehhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe, die Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen, und die technischen Nebengewerbe sind eigens behandelt. Eine besondere Erörterung und Klarstellung hat endlich die Frage gefunden, welchen Berufszweigen die Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben im Hinblick auf ihre hauptsächliche Beschäftigung angehören, und welche Besonderheiten in dieser Beziehung bei den Parzellen, Bauern- und Großgütern obwalten. Bei alledem ist nicht bloß das Reich als solches berücksichtigt, sondern auch die einzelnen Bundesstaaten und Provinzen, und ist, soweit möglich, durchweg Aufschluß darüber erteilt, welche Entwickelung in den besprochenen Verhältnissen seit der 1882er Zählung stattgefunden hat.

Der zweite Teil der Veröffentlichung enthält ein Tabellenwerk von 500 Seiten; ihm sind auch zusammenfassende Uebersichten, insbesondere Verhältniszahlen, nebst Vergleichen mit der Zählung vom 5. Juni 1882 beigegeben.

Schließlich sind in 8 Karten die Ergebnisse auch graphisch veranschaulicht. Die Karten stellen dar, wie die landwirtschaftliche Bevölkerung (im Vergleich zum landwirtschaftlichen Areal) und wie die verschiedenen Größenklassen der Betriebe in den kleineren Verwaltungsbezirken des Reichs (Kreisen, Bezirksämtern, Kreishauptmannschaften etc.) vertreten sind.

c) Gewerbe und Handel im Deutschen Reich. Die Darstellung zerfällt in elf Abschnitte. Zunächst wird die Ausdehnung von Gewerbe und Handel in ihren einzelnen Zweigen, deren die Statistik 320 unterscheidet, im allgemeinen betrachtet, zugleich unter Hervorhebung ihrer Entwickelung seit der Gewerbezählung vom Jahre 1882. Hieran reihen sich Untersuchungen über Umfang und Entwickelung von Allein- und Gehilfen-, von Klein-, Mittel- und Großbetrieben. Das Gewerbepersonal wird nach den drei sozialen Klassen der Unternehmer, Angestellten und Arbeiter geschildert, ebenfalls unter Berücksichtigung der Verschiebungen, die seit 1882 hier erfolgt sind; besondere Kapitel sind dabei den Lehrlingen, den jugendlichen Arbeitern sowie dem weiblichen Geschlechte unter dem Gewerbepersonal, namentlich den verheirateten Arbeiterinnen gewidmet. Neu gegenüber der 1882er Gewerbestatistik ist ferner eine Untersuchung darüber, welche verschiedenen Beschäftigungen in dem gleichen Betriebe, andererseits wie häufig gleiche Beschäftigungen in verschiedenartigen Betrieben vorkommen; die betreffenden Ergebnisse sind wichtig für die Beurteilung der Struktur der Betriebe und speciell für die Kenntnis von der mannigfaltigen Verwertung von Handwerkerarbeiten in Fabriken. Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich mit der gewerblichen Motoren- und Maschinenbenutzung und zeigt die Technik im Dienst des Kleingewerbes und der Großindustrie.

Besonders bemerkenswert ist der Abschnitt über Gesamtumfang und Leistungsfähigkeit der gewerblichen Unternehmungen. Die kombinierten Betriebe desselben Inhabers, die vorher, um die Entwickelung der einzelnen Gewerbearten zu zeigen, nach ihren Specialzweigen aufgelöst und als eine Mehrheit von Betrieben behandelt waren, erscheinen jetzt als Gesamtheiten; die Großunternehmungen treten so in ihrer vollen Wucht, mit den in ihnen konzentrierten menschlichen und mechanischen Kräften hervor. Um deutlich zu machen, wie deutsche Riesenunternehmungen an der Jahrhundertwende aussehen, sind zehn davon nach ihrem neuesten Stande einzeln geschildert. Die Leistungsfähigkeit des Gewerbes wird an der Hand der bis jetzt bekannten, freilich dürftigen Produktionsstatistik sowie an der Hand der Ausfuhrstatistik dargethan.

Die darauf folgenden Abschnitte haben zum Gegenstand die Rechtsform der Unternehmungen (Einzelgeschäfte, Kompagniegeschäfte, Aktien-, Gemeinde-, Staats-,

aber die Resultate der 1882er Berufs- und Gewerbezählung und anderweitige statistische Ergebnisse zur Berücksichtigung gelangen. Um deswillen darf die neue Berufs- und Gewerbezählung den Anspruch erheben, nicht etwa bloß nach den Bänden von Zahlen, die über sie veröffentlicht sind, sondern nach dem Umfang und Gehalt der Thatsachen und Kausalverknüpfungen beurteilt zu werden, welche an der Hand ihrer Zahlen in sicherer und berechtigter Schlußfolgerung ans Licht gestellt wurden. Und diese Feststellungen von Thatsachen erstrecken sich auf die meisten und hauptsächlichsten — wenn auch nicht auf alle — Zweige der deutschen Volkswirtschaft. Für sie wird der gegenwärtige Stand und ihre jüngste Entwickelung dargethan. Da, soweit möglich, auch die Erscheinungen der allerletzten Jahre in Bezug genommen sind, ist somit ein Bild über unsere volkswirtschaftlichen Verhältnisse an der Jahrhundertwende geschaffen.

Um die wichtigsten Resultate dieser Arbeit im weiteren Umfange, als dies bei der vorerwähnten umfangreichen Publikation möglich, für die Allgemeinheit nutzbar zu machen, veröffentlichte das Kaiserliche Statistische Amt im Mai 1900 unter dem Titel „Die Deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts“ noch eine weitere vom Direktor des Kais. Statist. Amts v. Scheel selbst bearbeitete Schrift, in welcher in Verfolg einer Anregung des Kaisers und des Reichstags die Hauptergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung kurz und gemeinverständlich zusammengefaßt sind und ebenfalls durch Herbeiziehung weiteren Materials (insbesondere über den deutschen Binnen- und Seeverkehr, über Außenhandel, über Produktion und Verbrauch) die statistische Darstellung zu einer solchen der deutschen Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhundert abgerundet ist.

Eine Ergänzung zu diesen Veröffentlichungen, die sich vor allem mit den drei großen Gebieten der wirtschaftlichen Thätigkeit des Volkes, Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr, befassen, dagegen die zur Volkswirtschaft im weiteren Sinne zählenden Gebiete, insbesondere die Sozialpolitik und das Finanzwesen, außer Betracht lassen, bilden die im Auftrag des Reichsversicherungsamts von Dr. Laß und mir für die Pariser Weltausstellung verfaßte Denk-

---

Reichs- etc. Betriebe), die Kampagne- und Saisongewerbe, die Hausindustrie, das Hausiergewerbe sowie die gewerbliche Gefängnisarbeit.

Während alle diese Ausführungen auf das Reich im ganzen sich beziehen, wird im zehnten Abschnitte das Wichtigste über die Betriebsverhältnisse und die Arbeitsstellung des Personals noch für die einzelnen Bundesstaaten mitgeteilt. Den Schluß bildet „Deutschlands Gewerbe und Handel im Vergleich zum Auslande“, es werden die gewerblichen Verhältnisse von Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Großbritannien und Irland, den Vereinigten Staaten von Amerika geschildert, zuletzt wird gezeigt, welche Stellung Deutschland gegenüber allen anderen wichtigeren Kulturstaaten jetzt auf dem Weltmarkte einnimmt.

Dem Text (von 245 Seiten gr. 4°) ist als Anhang eine Reihe von Tabellen, die weitere Forschungen durch Verhältniszahlen und Vergleiche von 1895er und 1882er Zahlen erleichtern sollen, sowie eine Anzahl von Karten beigegeben; letztere bringen ausgewählte Gewerbezweige, auch die industriellen Großbetriebe in ihrer geographischen Verbreitung zur Veranschaulichung.

schrift über „Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung“, ferner die vom Fabrikinspektor Pöllath im bayerischen Ministerium des Innern verfaßte Schrift „Der Arbeiterschutz, soweit er Aufgabe der Gewerbeinspektoren ist“ (Stuttgart 1901) und die Denkschrift, welche die Reichsbank anläßlich ihres 25-jährigen Jubiläums nächstens veröffentlicht.

Auf diese Weise ist für das Deutsche Reich ein so umfassender und gründlicher Einblick in dessen wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglicht, wie er für kein anderes Land zu Gebote steht. Am nächsten werden den deutschen Veröffentlichungen wenigstens an Vielseitigkeit die Arbeiten kommen, welche auf Grund des neuen Census vom Juni 1900 das Census Office über die Vereinigten Staaten von Amerika zu veröffentlichen beabsichtigt. Im übrigen ist hinsichtlich des Auslands, abgesehen von einigen statistischen Publikationen der letzten Jahre, auf die Werke zu verweisen, die einzelne Staaten anläßlich der Pariser Weltausstellung veröffentlichten, so Oesterreich „Soziale Verwaltung am Ende des 19. Jahrhunderts“, 2 Bände (unter Leitung von E. von Philippovich und M. Gruber), Ungarn „Das Königreich Ungarn“, volkswirtschaftlich und statistisch dargestellt von Alexander von Matlekowits (2 Bände), Schweiz „Inventaire des Institutions économiques et sociales de la Suisse à la fin du XIX. siècle“ von A. Le Cointe, Schweden „La Suède, son peuple et son industrie“ (unter Leitung von Gustav Sundbärg), Norwegen „Norway“ (amtliche Veröffentlichung für die Pariser Ausstellung 1900), Rußland „La Russie à la fin du XIX. siècle“ (unter Leitung von M. W. de Kovalevsky, Rat im russischen Finanzministerium), Vereinigte Staaten von Amerika „Monographs on American Social Economics“, herausgegeben vom Department of Social Economy unter Leitung von Herbert B. Adams, sowie „Monographs on Education in the United States“, herausgegeben vom Department of Education (unter Leitung von Nicholas Murray Butler).

Nun aber zur Sache selbst: Wie ist die deutsche Volkswirtschaft eben beschaffen, in welcher Richtung steuert sie?

I.

Betrachten wir zunächst Land und Leute des Deutschen Reichs [1]).

Das Gebiet des Deutschen Reichs umfaßt einen Flächenraum von 540 657,6 qkm. Seine Kolonieen sind fünfmal so groß, nämlich 2 665 316 qkm, und zwar in Afrika: Togo 82 300 qkm, Kamerun 495 000 qkm, Deutsch-Südwestafrika 835 100 qkm, Deutsch-Ostafrika 995 000 qkm; in der Südsee: Deutsch-Neuguinea oder Kaiser Wilhelms-Land 179 000 qkm, Bismarck-Archipel, ein Teil der Salomonsinseln, Samoa, die Marschallinseln, die Karolinen, Marianen- und

1) Bei den folgenden Ausführungen unter Ziffer I, II und III sind meine die Ergebnisse der 1895er Berufs- und Gewerbezählung kurz zusammenfassende Aufsätze in der Beilage der Münch. Allgemeinen Zeitung vom 26. Juni 1899 und 9. Januar 1900 im Einverständnis der Redaktion der Letzteren mit verwendet, hier aber wesentlich erweitert.

Palau-Inseln, insgesamt 16 nennenswerte Inseln und Inselgruppen mit 78 376 qkm; auf dem asiatischen Kontinent die deutsche Pachtung Kiautschou mit 540 qkm und einem Einflußgebiet insgesamt von 50 km im Durchmesser.

Während dieser koloniale Gebietszuwachs in der Hauptsache erst im Laufe des letzten Jahrzehnts erreicht wurde, hat sich die Bevölkerung seit Jahrzehnten stetig vermehrt. Sie betrug:

im Jahre	Millionen
1816	24,8
1855	36,1
1870	40,8
1882 (Juni)	45,2
1895 „	51,8

und ist jetzt bei Beginn des neuen Jahrhunderts auf über 56 Millionen, die sich auf über 11 Millionen Haushaltungen verteilen, zu veranschlagen.

Diese rasche Bevölkerungszunahme beziffert sich im Durchschnitt der Jahre 1890—99 auf rund 700 000 und erreichte in den Jahren 1898 und 1899 rund 800 000 (d. i. über 1 Proz. jährlich), während beispielsweise Frankreich in den nämlichen Jahren nur einige 30 000 Seelen Geburtenüberschuß (d. i. 0,09 Proz.) aufzuweisen hat.

Im Vergleich zur Volkszahl anderer Nationen stellt sich die deutsche folgendermaßen:

Die Bevölkerung Deutschlands und der

Land	Zählungstermin	Gesamtbevölkerung männlich	weiblich	überhaupt
Deutschland	2. XII. 1895	25 661 250	26 618 651	52 279 901
Oesterreich	31. XII. 1890	11 689 129	12 206 284	23 895 413
Ungarn	31. XII. 1890	8 668 175	8 795 616	17 463 791
Italien	31. XII. 1881	14 265 383	14 194 245	28 459 628
Schweiz	1. XII. 1888	1 417 574	1 500 180	2 917 754
Frankreich	29. III. 1896	18 922 651	19 436 360	38 269 011
Belgien	31. XII. 1890	3 026 954	3 042 367	6 069 321
Niederlande	31. XII. 1889	2 228 487	2 282 928	4 511 415
Dänemark	1. II. 1890	1 059 157	1 113 223	2 172 380
Schweden	1. XII. 1890	2 317 180	2 467 791	4 784 971
Norwegen	1. I. 1891	951 290	1 037 384	1 988 674
England und Wales	5. IV. 1891	14 052 901	14 949 624	29 002 525
Schottland	5. IV. 1891	1 942 717	2 082 930	4 025 647
Irland	5. IV. 1891	2 318 953	2 385 797	4 704 750
Großbritannien und Irland	5. IV. 1891	18 314 571	19 418 351	37 732 922
Ver. Staaten von Amerika [1])	1. VI. 1890	32 067 880	30 554 370	62 622 250
Rußland europ. mit Polen u. Finnland	28. I. / 9. II. 1897	52 437 941	53 721 200	106 159 141
Rußland asiat.	28. I. / 9. II. 1897	12 178 339	10 873 633	23 051 972
Rußland im ganzen	28. I. / 9. II. 1897	64 616 280	64 594 833	129 211 113

1) Nach den vorläufigen Ergebnissen des Census vom 1. Juni 1900 betrug die Gesamtbevölkerung 76 304 799, die Fläche 8 502 966 qkm; es kamen demnach auf 1 qkm

Von der Gesamtbevölkerung sind etwas über zwei Fünftel (42,7 Proz. oder 22,1 Millionen) am Erwerb beteiligt. Für das männliche Geschlecht beträgt die Erwerbsziffer 61,11 Proz., für das weibliche Geschlecht, von dem die zahlreichen nur in der Haushaltung thätigen Ehefrauen und Töchter hier nicht in Betracht kommen, 25 Proz. Zum Verständnis dieses Prozentsatzes muß daran erinnert werden, daß der Teil der Bevölkerung, welcher sich in einem Alter befindet, in dem ein regelmäßiger Erwerb noch nicht oder nicht mehr ausgeübt wird, d. h. die unter 14- und über 60-jährige Bevölkerung allein über 40 Proz. ausmacht. Für die erwerbsfähige Bevölkerung verbleiben demnach drei Fünftel, und unter diesen hat wiederum ein Teil, weil eigenes Einkommen besitzend, nicht nötig, durch Erwerb seinen Unterhalt zu beschaffen.

Vergleicht man hierzu die Verhältnisse im Ausland, was durch folgende Zahlen wenigstens annähernd sich bewerkstelligen läßt, so

(Siehe Tabelle auf S. 8.)

erscheint die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerb wesentlich höher nur in Oesterreich und Italien, wesentlich geringer in den Niederlanden, den skandinavischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika. Diese Verschiedenheit besteht aber weniger für das männliche als das weibliche Geschlecht und beruht in der Hauptsache auf der ungleichen statistischen Behandlung der im Beruf

anderen wichtigeren Kulturstaaten.

Fläche in qkm	Auf 1 qkm kommen Einwohner	Haushaltungen	durchschnittl. Kopfzahl	Geburtenüberschuß in Proz. der mittleren Bevölkerung	
540 658	96,7	11 256 150	4,64	im Jahre 1898	1,6
300 026	79,6	5 029 919	4,75	im Jahre 1897	1,2
322 303	54,2	3 790 741	4,58		1,2
296 323	96,0	6 251 268	4,55		1,1
40 003	73,3	630 213	4,66		1,0
536 494	71,8	10 812 151	3,54	im Jahre 1898	0,1
29 456	206,0	1 332 796	4,56		1,1
32 538	138,7	977 915	4,61		1,5
39 665	55,1	475 675	4,59		.
442 126	10,8	1 265 665	3,76	im Jahre 1897	1,1
322 594	6,2	443 317	4,50		1,5
151 017	192,0	5 633 192	4,61		1,2
77 142	52,2	876 089	4,59	im Jahre 1898	1,2
81 738	57,6	932 113	5,05		0,5
309 897	121,8	7 441 394	5,07		1,1
7 611 839	8,2	12 690 152	4,93		.
5 280 758	20,1	.	.		1,7 [2])
16 331 078	1,4	.	.	im Jahre 1897	1,6
21 611 836	6,0	.	.		1,5

9,0 Einwohner. — 2) Diese Zahl bezieht sich auf das europäische Rußland ohne Polen und Finnland.

Land	Erwerbsthätige männlich	Erwerbsthätige weiblich	Erwerbsthätige überhaupt	männliche Erwerbsthätige in % der männlichen Bevölkerung	weibliche Erwerbsthätige in % der weiblichen Bevölkerung	überhaupt Erwerbsthätige in % der Gesamt-Bevölkerung
Deutschland	15 531 841	6 578 350	22 110 191	61,1	25,0	42,7
Oesterreich	7 391 834	5 771 734	13 163 568	63,2	47,3	55,1
Ungarn	5 446 844	2 189 978	7 636 822	62,8	24,9	43,7
Italien	9 450 633	5 701 275	15 151 908	66,3	40,2	53,2
Schweiz	870 460	435 190	1 305 650	61,4	29,0	44,8
Frankreich	11 137 065	5 191 084	16 328 149	58,8	27,0	42,8
Belgien	1 811 273	797 143	2 608 416	59,8	26,2	43,0
Niederlande	1 299 670	353 059	1 652 729	58,3	15,5	36,6
Dänemark	608 625	233 453	842 078	57,5	21,0	38,8
Schweden	1 263 532	486 872	1 750 404	54,5	19,7	36,6
Norwegen	530 725	244 747	775 472	55,8	23,6	39,0
England und Wales	8 883 254	4 016 230	11 899 484	63,2	26,8	44,5
Schottland	1 220 388	556 564	2 776 952	62,8	26,7	44,1
Irland	1 504 319	634 948	2 139 267	64,9	26,6	45,5
Großbritannien und Irland	11 607 961	5 207 742	16 815 703	63,4	26,8	44,5
Ver. Staaten von Amerika	18 821 090	3 914 571	22 735 661	58,7	12,8	36,3

des Haushaltungsvorstands mithelfenden Familienangehörigen. Keinesfalls läßt sich daraus die bisweilen aufgestellte Behauptung ableiten, daß der Erwerb, insbesondere der Frauenerwerb, von Süd nach Nord oder von Ost nach West an Intensität abnehme. Hingegen wird es den Thatsachen entsprechen, wenn die Erwerbsziffer in Großbritannien die in Deutschland — und zwar für das männliche wie für das weibliche Geschlecht — übertrifft, zumal in der britischen Statistik mithelfende Familienangehörige überhaupt nicht den Erwerbsthätigen zugerechnet werden.

Seit dem Jahre 1882 haben die Erwerbsthätigen um 3,1 Millionen oder 16,6 Proz. zugenommen — mithin noch stärker als die Gesamtbevölkerung, deren Wachstum innerhalb der letzten 13 Jahre immerhin 14,7 Proz. erreicht —, davon entfallen 2,1 Millionen auf das männliche, 1,0 Millionen auf das weibliche Geschlecht.

Diese Mehrung vollzog sich vornehmlich in industriellen und kommerziellen Berufen, in der Armee und im öffentlichen Dienst. So sind beispielsweise

die Berufsarten	an der seit 1882 eingetretenen Zunahme der Erwerbsthätigkeit beteiligt absolut	‰
Waren- und Produktenhandel	322 416	102,3
Gast- und Schankwirtschaft	213 212	67,6
Armee- und Kriegsflotte	179 153	56,8
Bauunternehmung	175 742	55,7
Schlosserei	167 301	53,1
Schneiderei	129 931	41,2
Maurer	112 109	35,6
Kohlengewinnung	100 177	31,7
Eisenbahnbetrieb	90 971	28,9
Tischler	80 787	25,9
Staats- und Gemeindedienst	80 216	25,4
Aufwartefrauen, Zugehedienste	69 496	22,0
Bäckerei, Konditorei	64 258	20,4
Post- und Telegraphenbetrieb	60 763	19,3

Fragt man, wie sich das deutsche Volk überhaupt auf die einzelnen Berufszweige verteilt, so bekommt man aus der 1895er Erhebung folgendes Bild:

Berufsabteilungen	Erwerbsthätige im Hauptberuf		Erwerbsthätige m. Dienstboten und nicht erwerbsthätigen Angehörigen (Berufsbevölkerung)	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.
Landwirtschaft	8 292 692	36,19	18 501 307	35,74
Industrie	8 281 220	36,14	20 253 241	39,12
Handel und Verkehr	2 338 511	10,21	5 966 846	11,52
Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art	432 491	1,89	886 807	1,71
Armee-, Hof-, Staatsdienst, freie Berufe	1 425 961	6,22	2 835 014	5,48
Ohne Beruf u. Berufsangabe	2 142 808	9,35	3 327 069	6,43
Summe	22 913 683	100	51 770 284	100

Die Hauptgebiete wirtschaftlicher Thätigkeit, Landwirtschaft, Industrie und Handel, umfassen sonach 86 Proz. der Reichsbevölkerung, in ihnen finden 44,7 Millionen als grosse und kleine Unternehmer, als Verwaltungsbeamte, Arbeiter Beschäftigung und mit ihren Angehörigen und Dienstboten die Nahrungsquelle. Und zwar ist es die Industrie, welche die meisten Menschen — 20,3 Mill. oder 39 Proz. — versorgt, nächst ihr steht die Landwirtschaft mit 18,5 Mill. Personen oder 35,7 Proz. der Reichsbevölkerung und dann in weiterem Abstande Handel und Verkehr mit rund 6 Mill. oder 11,5 Proz. Gegenüber diesen drei materiellen Berufszweigen treten die anderen Berufsabteilungen sehr in den Hintergrund, doch ist zu beachten, dass in der Abteilung des öffentlichen Dienstes und der freien Berufsarten politisch und kulturell recht bedeutungsvolle Elemente des Gesellschaftslebens zusammengefaßt sind, der Wehr-, Lehr-, Gelehrten-, Künstlerstand, die Beamtenschaft.

Löst man die genannten großen Berufszweige in die Specialberufe auf, deren die Statistik 207 unterscheidet, so erweisen sich als am dichtesten besetzt die Berufe Landwirtschaft, Waren- und Produktenhandel, Maurer, Kohlengewinnung, Bauunternehmung, Schuhmacher — mit je über 1 Million Berufszugehörigen —, Eisenbahnbetrieb, Gast- und Schankwirtschaft, Tischler, Schneider, Staats- und Gemeindedienst — mit über 900 000 —, Weberei, Armee und Kriegsflotte, Schlosser, Erziehung und Unterricht, Zimmerer, Schmiede, Lohnarbeiter wechselnder Art mit über 500 000.

Bei vorstehender Berufsgliederung ist nur der sog. Hauptberuf berücksichtigt, d. h. diejenige Thätigkeit, auf welcher hauptsächlich die Lebensstellung beruht und von welcher der Erwerb oder dessen größter Teil herrührt. Thatsächlich spielt sich heutzutage die Erwerbsthätigkeit keineswegs in scharf abgegrenzten Berufszweigen ab. Dank unserer Gewerbefreiheit kann jeder treiben, was er versteht und was ihm lohnend erscheint. Daher erscheint es geboten, um die thatsächliche Ausdehnung der einzelnen Berufe kennen zu lernen, daß man sich auch die Nachweise über Nebenerwerb vergegen-

wärtigt. Die deutsche Statistik hat solche in weitgehendem Maße erhoben und im Gegensatze zu fast allen anderen Staaten auch ausführlich zur Darstellung gebracht. Hier sollen sie wenigstens insoweit Platz finden, als sie die Art des Nebenerwerbs veranschaulichen; da Personen, die mehreren Nebenberufen oder dem nämlichen Berufe in verschiedenen Berufsstellungen obliegen, mehrfach gezählt sind, handelt es sich bei den folgenden Zahlen nicht um die Zahl von nebenerwerbsthätigen Personen, sondern um die Zahl der Fälle, in welchen Personen einen Nebenerwerb ausüben:

	Nebenberufe		Haupt- u. Nebenberufe	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.
Land- und Forstwirtschaft	3 648 237	73,71	11 940 929	42,86
Industrie	619 386	12,51	8 900 606	31,94
Handel und Verkehr	569 877	11,51	2 908 388	10,44
Häusliche Dienste etc.	16 765	0,34	449 256	1,61
Oeffentlicher Dienst	95 436	1,93	1 521 397	5,46
Ohne Beruf u. Berufsangabe	—	—	2 142 808	7,69
Summe	4 949 701	100	27 863 384	100

Diese Zahlen ergeben zur Genüge, wie häufig in unserem Berufsleben der Nebenerwerb sich findet, und wie notwendig für die Feststellung der Bedeutung der einzelnen Berufszweige es darum ist, auch den Nebenerwerb zu registrieren. Und dabei bleibt die durch die Berufsstatistik ermittelte Ausdehnung des Nebenerwerbs infolge der Schwierigkeiten, die einer erschöpfenden Erfassung entgegenstehen, immer noch hinter der Wirklichkeit zurück. Namentlich gilt dies von den nicht landwirtschaftlichen Nebenberufen, welche äußerlich nicht so hervortreten, wie der landwirtschaftliche Nebenberuf mit dem besonderen Stück Land. Deswegen erscheint die Stärke des landwirtschaftlichen Interessenkreises, wie sie in der letzten Zahlenreihe zum Ausdruck gelangt, gegenüber den anderen Berufszweigen verhältnismäßig zu bedeutend. Uebrigens ist gerade hinsichtlich der Abmessung des Gesamtgewichts eines Berufszweiges daran zu erinnern, daß die bloße Nebenbeschäftigung das Interesse des Einzelnen am Schicksal des betreffenden Berufszweiges selten in dem Maße in Anspruch nimmt, wie ein zum Haupterwerb gemachter Beruf.

Will man die Gesamtsumme der Erwerbsfälle wissen, so muß man aus obiger Tabelle die Zahl der Berufslosen ausscheiden, dagegen die der häuslichen Dienstboten mit einrechnen. Alsdann erhält man 27 059 892 (18,7 männl., 8,3 Mill. weibl.) Erwerbsfälle. Selbstredend besagen diese nicht etwa, daß über die Hälfte der Gesamtbevölkerung einem Erwerb nachgeht, vielmehr stellt sich dieser Anteil der Bevölkerung wegen der erwähnten Doppelzählungen von Personen mit mehreren Berufen erheblich niedriger, immerhin höher als 42,7 Proz., mit welchem Prozentsatz ja schon allein die hauptberuflichen Erwerbsthätigen einschließlich der häuslichen Dienstboten unter der Gesamtbevölkerung vertreten sind.

Wie verhält sich die geschilderte deutsche Berufsgliederung zu der der anderen Kulturstaaten?

Ein Aufschluß darüber ist angesichts des Charakters des internationalen berufsstatistischen Materials, welches nach sehr verschiedenen Grundsätzen aufgenommen und verarbeitet wird, mit völliger Genauigkeit nicht möglich. Das Kaiserliche Statistische Amt war aber bemüht, die vorhandenen Daten wenigstens annähernd vergleichbar zu machen, es hat zu dem Zweck folgende Uebersicht zusammengestellt (den Erwerbsthätigen sind auch die häuslichen Dienstboten zugerechnet):

Die Erwerbsthätigen[1]) nach Berufsabteilungen.

Land	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Industrie und Bergbau	Handel u. Verkehr (Gast- und Schankwirtschaft)	Armee und Marine	Sonstiger öffentlicher Dienst und freie Berufe	Häusliche (persönliche) Dienstboten	Sonstige Erwerbsthätige
Deutschland	8 292 692	8 281 220	2 338 511	630 978	794 983	1 339 316	432 491
Oesterreich	8 469 223 [2])	2 880 897 [3])	845 073 [4])	187 507	324 591	456 277	—
Ungarn	4 474 653 [5])	961 422 [3])	249 051	114 393 [6])	165 089	376 270	1 295 944 [7])
Italien	8 580 978	4 185 461	592 784	160 155	498 923	596 172	537 435
Schweiz	488 530	531 005	140 289	816	49 837	80 304	14 869
Frankreich	6 535 599	4 548 098	2 185 818	561 875 [8])	768 245	1 609 432	119 082 [9])
Belgien [10])	649 252	1 081 503	327 091	48 282		724 040	
Niederlande	541 274	532 181	268 730	20 880	98 005	166 495	25 164
Dänemark	228 316	200 700	69 300	8 429	44 723	217 232	73 378
Schweden	944 562	263 317	102 381	39 455	46 137	237 918	116 634
Norwegen	384 426	177 511	91 257	3 962	22 989	81 380	13 947
England und Wales	1 336 945	7 336 344 [3])	1 399 735	126 473	799 659	1 900 328	—
Schottland	249 124	1 032 404 [3])	180 952	7 588	103 731	203 153	—
Irland	940 621	657 154 [3])	95 446	31 293	176 538	238 215	—
Großbritannien und Irland	2 526 690	9 025 902 [3])	1 676 133	165 354	1 079 928	2 341 696	—
Vereinigte Staaten von Amerika [12])	8 626 088	5 478 541	3 326 122	30 845	913 488	4 360 577 [11])	—
	Von 100 Erwerbsthätigen gehören zu jeder Berufsabteilung						
Deutschland	37,5	37,4	10,6	2,8	3,6	6,1	2,0
Oesterreich	64,3 [2])	21,9 [3])	6,4 [4])	1,4	2,5	3,5	—
Ungarn	58,6 [5])	12,6 [3])	3,3	1,5 [6])	2,1	4,9	17,0 [7])
Italien	56,7	27,6	3,9	1,0	3,3	3,9	3,6
Schweiz	37,4	40,7	10,7	0,1	3,8	6,2	1,1
Frankreich	40,0	27,9	13,4	3,4 [8])	4,7	9,9	0,7 [9])
Belgien [10])	22,9	38,2	11,6	1,7		25,6	
Niederlande	32,7	32,2	16,3	1,3	5,9	10,1	1,5
Dänemark	27,1	23,9	8,2	1,0	5,3	25,8	8,7
Schweden	54,0	15,0	5,8	2,3	2,6	13,6	6,7
Norwegen	49,6	22,9	11,7	0,5	3,0	10,5	1,8
England und Wales	10,4	56,9 [3])	10,8	1,0	6,2	14,7	—
Schottland	14,0	58,1 [3])	10,2	0,4	5,9	11,4	—
Irland	44,0	30,7 [3])	4,5	1,5	8,2	11,1	—
Großbritannien und Irland	15,1	53,7 [3])	10,0	1,0	6,4	13,8	—
Vereinigte Staaten von Amerika	38,0	24,1	14,6	0,1	4,0	19,2 [11])	—

1) Hierunter sind Personen verstanden, welche bei der Aufnahme sich als in einem Hauptberuf thätig bezeichnet haben, einschließlich der Dienstboten für persönliche (häusliche) Dienste. Nicht zu den Erwerbsthätigen sind also, außer den noch

Der Anteil am landwirtschaftlichen Erwerb ist demgemäß in Deutschland gegenüber allen anderen größeren Staaten des europäischen Kontinents, auch gegenüber Nordamerika, namhaft geringer, hingegen viel größer als in Großbritannien. Andererseits ist der industrielle Erwerb bei uns so mächtig entfaltet, daß nur Großbritannien uns darin übertrifft, und zwar ist auch die absolute Zahl der industriellen Erwerbsthätigen Deutschlands wesentlich größer als die in den genannten anderen Staaten und kommt der von Großbritannien nahezu gleich, so daß unter den Kulturstaaten neben dem britischen das Deutsche Reich die meisten Menschen von der Industrie ernährt. Das industriereiche Belgien und die Schweiz können zum Vergleich mit dem Deutschen Reich als solchem nicht herangezogen werden, da deren territoriale Ausdehnung und ihre Stellung in der Weltwirtschaft zu ungleich ist. Handel und Verkehr ist, was ihre Vertretung unter der Gesamterwerbsthätigkeit anlangt, außer in Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Norwegen, namentlich in England und besonders den Vereinigten Staaten von Amerika höher entfaltet; an absoluter Stärke der im Handel und Verkehr Erwerbsthätigen steht Deutschland nur hinter den Vereinigten Staaten zurück.

Anlangend die Entwickelungstendenz, welcher der berufliche Aufbau gegenüber dem Stande von 1882 bekundet, so erfolgte in Deutschland, wie auch anderwärts selbst in Staaten mit noch ausgesprochen agrarischem Charakter (Oesterreich, Ungarn), eine Verschiebung zu Ungunsten der Landwirtschaft, zu Gunsten der Industrie. Deutschland hat sich aus einem überwiegenden Agrikulturstaate zu einem gemischt landwirtschaftlich-industriellen, (noch genauer) zu einem überwiegend industriellen Staate entwickelt. Es entfallen nämlich

(Siehe Tabelle auf S. 13.)

Diese Verschiebung besteht nicht allein anteilweise, d. h. in Bezug auf den Anteil an der Gesamtheit der Erwerbsthätigen bezw. an der Gesamtbevölkerung, sondern auch absolut. Der Rückgang der Landwirtschaftsbevölkerung beträgt rund 70000 Personen, hieran sind die männlichen Erwerbsthätigen, die Familienangehörigen und die häuslichen Dienstboten in der Landwirtschaft beteiligt, nicht aber die

---

nicht oder nicht mehr am Erwerbsleben Beteiligten, den wegen Gebrechlichkeit Arbeitsunfähigen, auch gerechnet die Hausfrauen, welche keinen eigenen Beruf ausüben, sowie die von Vermögen, Renten, Pensionen Lebenden. — 2) Einschließlich der Torfgräberei und der Gewinnung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte. — 3) Darunter Gast- und Schankwirtschaft. — 4) einschließlich der Lohnarbeiter wechselnder Art. — 5) Auch die Kohlenbrennerei, soweit sie nicht in Verbindung mit einem gewerblichen Betrieb steht. — 6) Einschließlich Gendarmerie. — 7) Hauptsächlich Tagelöhner ohne nähere Angabe, unbekannte Berufe etc. — 8) Einschließlich Gendarmerie und Polizei. — 9) Im Dienste von Rentnern thätige Angestellte und Arbeiter. — 10) Die Zahlen beziehen sich auf Berufsfälle, nicht auf erwerbsthätige Personen. — 11) Außer den häuslichen Dienstboten sind hier Erwerbsthätige der Gast- und Schankwirtschaft, der Wäscherei etc. nachgewiesen; außerdem Barbiere, Friseure und Arbeiter ohne nähere Angabe. — 12) Für Rußland sind nur einige Daten über die Ständegliederung vorhanden: 81,5 Proz. paysans, 9 Proz. marchands et les bourgeois, 6,5 militaires, über 1 Proz. les nobles héréditaires et personnels, fast 1 Proz. les ecclésiastiques.

auf die Berufsabteilungen	Erwerbsthätige im Hauptberuf 1882	Erwerbsthätige im Hauptberuf 1895	Berufsbevölkerung (Erwerbsthätige, Dienende u. Angehörige) 1882	Berufsbevölkerung (Erwerbsthätige, Dienende u. Angehörige) 1895	Erwerbsthätige im Hauptberuf 1882	Erwerbsthätige im Hauptberuf 1895	Berufsbevölkerung 1882	Berufsbevölkerung 1895
	Absolute Zahlen				Verhältniszahlen			
A. Land- u. Forstwirtschaft	8 236 496	8 292 692	19 225 455	18 501 307	43,38	36,19	42,51	35,74
darunter Landwirtschaft	8 063 966	8 045 441	18 704 038	17 815 187	42,47	35,11	41,36	34,41
B. Industrie	6 396 465	8 281 220	16 058 080	20 253 241	33,69	36,14	35,51	39,12
C. Handel u. Verkehr	1 570 318	2 338 511	4 531 080	5 966 846	8,27	10,21	10,02	11,52
D. Häusliche Dienste	397 582	432 491	938 294	886 807	2,10	1,89	2,07	1,71
E. Oeffentl. Dienst, freie Berufe	1 031 147	1 425 961	2 222 982	2 835 014	5,43	6,22	4,92	5,48
darunter Armee u. Marine	451 825	630 978	542 282	736 692	2,38	2,75	1,20	1,42
F. Ohne Beruf und Berufsangabe	1 354 486	2 142 808	2 246 222	3 327 069	7,13	9,35	4,97	6,43
Summe	18 986 494	22 913 683	45 222 113	51 770 284	100	100	100	100

weiblichen Erwerbsthätigen, deren Zahl ein wenig gestiegen ist, doch mag diese Steigerung nur auf einer genaueren Erfassung der in der Wirtschaft mithelfenden Familienangehörigen beruhen. Die Verlustliste in der Landwirtschaft ist dadurch entstanden, daß Personen, die sonst der Landwirtschaft zugehörten, in andere Berufe abgewandert sind. Wie schon bemerkt, haben namentlich die industriellen und kommerziellen Berufe gewonnen, ja man kann sagen, daß fast der ganze seit 1882 eingetretene Bevölkerungszuwachs — er beträgt 6,5 Mill. oder 14,48 Proz. — sich in die eben genannten Berufe ergossen hat, beläuft sich doch die Mehrung der industriellen Berufsbevölkerung auf 4,2 und die der kommerziellen auf 1,4 Millionen Personen.

An dieser Zunahme der Erwerbsthätigen nehmen die drei sozialen Klassen, die Selbständigen, die Angestellten und die Arbeiter teil, freilich in verschiedenem Grade.

Die Zahl der Selbständigen ist, was die Abteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel angeht, von 5190687 auf 5474046, d. i. um 283359 oder 5 Proz. gestiegen, die der Arbeiter aber von 10,7 auf 12,8 Millionen, also um 2 Millionen oder 20 Proz., die Angestellten haben sich verdoppelt (307268 im Jahre 1882, jetzt 621825). Von der Gesamtmehrung der Erwerbsthätigen in den genannten Berufszweigen treffen auf die Arbeiter über drei Viertel, auf die Angestellten 12 Proz., die Selbständigen 10 Proz. Die Folge hiervon ist, daß der Anteil der Selbständigen zu Gunsten der Abhängigen zurückging.

Diese Art Entwickelung vollzog sich aber nicht in der Landwirtschaft. Hier haben im Gegenteil die Selbständigen etwas gewonnen, unter gleichzeitigem Rückgang des Anteils der Arbeiterschaft, indem frühere Tagelöhner durch Zupacht und Zukauf von Land zu selbständigen Landwirten sich emporschwangen und auch durch die Rentengüter die Zahl der landwirtschaftlichen Selbständigen vergrößert

wurde; andererseits machte die ausgiebigere Verwendung der Maschinen die Einstellung von Hilfskräften stellenweise entbehrlich, und veranlaßte die bessere Entlohnung und freiere Lebensstellung in gewerblichen Berufen zur Abwanderung vom landwirtschaftlichen in den gewerblichen Dienst. Wenn gleichwohl die Gesamtheit der Selbständigen relativ zurückging, so waren dafür die Verhältnisse in Industrie, Handel und Verkehr ausschlaggebend, der Großbetrieb und die fortschreitende Konzentration der Betriebe erschwert hier immer mehr die Selbständigmachung.

So kommt es, daß jetzt (d. h. nach der 1895er Statistik) fast drei Viertel aller Erwerbsthätigen oder 16,2 Mill. zur abhängigen, nur etwas über ein Viertel (26,84 Proz.) oder 5,9 Mill. zur selbständigen Klasse gehören.

Speciell in den drei großen Berufszweigen Landwirtschaft, Industrie und Handel und Verkehr ist die soziale Schichtung folgende:

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Von 100 Erwerbsthätigen sind Selbständige	Angestellte	Arbeiter
Landwirtschaft	2 568 725	96 173	5 627 794	30,98	1,16	67,86
Industrie	2 061 764	263 745	5 955 711	24,90	3,18	71,92
Handel u. Verkehr	843 557	261 907	1 233 047	36,07	11,20	52,73
Summa:	5 474 046	621 825	12 816 552	28,94	3,29	67,77
Sonstige Berufe	460 074	196 065	2 541 629	14,39	6,13	79,48
Ueberhaupt	5 934 120	817 890	15 358 181	26,84	3,70	69,46

Zerlegt man die abhängige Klasse in Landwirtschaft, Industrie und Handel nach ihren einzelnen Bestandteilen, so erhält man

	absolut	Proz. aller Erwerbsthätigen der genannten Berufszweige
Angestellte	621 825	3,29
Gelernte Arbeiter	6 021 641	31,84
Ungelernte Arbeiter	4 725 326	24,99
Mithelfende Familienangehörige	2 069 585	10,94
Dazu mithelf. Familienangeh. im Nebenberuf	1 311 790	.

Die Angestellten, unter welchen das technische, Aufsichts- und Rechnungspersonal zu verstehen ist, werden in ausgedehntem Maße beschäftigt in der chemischen Industrie, der ihr verwandten Industrie der Leuchtstoffe, Fette, Oele, dann im Maschinen-, im Berg- und Hüttenwesen, es entspricht dies dem fabrikmäßigen und Großbetriebscharakter der erwähnten Berufe. Relativ am geringsten ist ihre Verwendung im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, in der Holz- und Schnitz- sowie in der Metallindustrie, Gruppen, in denen das Kleingewerbe und Handwerk eine Rolle spielt und daher die Dienste eines höher qualifizierten Hilfspersonals, sei es technischen oder Bureaupersonals, weniger von nöten sind.

Die gelernten Arbeiter, d. h. die Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter für Dienstleistungen, zu denen in der Regel eine Vorbildung erforderlich ist, vereinigen die Hauptmasse der Erwerbsthätigen auf sich. Fast ein Drittel sind gelernte Arbeiter, von der Klasse der

Arbeiter allein entfällt auf sie fast die Hälfte. Den Ausschlag für diese hohen Anteile geben die Verhältnisse im eigentlichen Handwerk, das für seine Leistungen bestimmte erlernte oder durch andauernde Uebung erworbene Befähigungen oder Geschicklichkeiten voraussetzt. So kommen fast ausschließlich gelernte (männliche) Arbeiter vor bei den Berufen der Schneider, Barbiere, Friseure, Schornsteinfeger, dann in den — handwerksmäßig betriebenen — Berufen der Glaser, Klempner, Schmiede, Stellmacher, Tischler, Schuhmacher, Schlosser, Bäcker, Fleischer etc. Umgekehrt arbeiten mehr ungelernte Personen in Bauunternehmung (Erd-, Wege, Eisenbahnarbeiter), Torfgräberei, Gasanstalten, Ziegeleien etc.

Die Mitarbeit von Familienangehörigen findet sich am ausgedehntesten in der Landwirtschaft, wo ihre Zahl sogar die der Knechte und Mägde übersteigt, und zwar zumeist auf Betrieben mittlerer Größe, auf Bauerngütern. Schon weniger häufig ist sie bei Handel und Verkehr, am eingeschränktesten in der Industrie; es hängt da die Häufigkeit von mithelfenden Familienangehörigen von der Größe der Betriebe ab, je kleiner der Betrieb, um so mehr hat er familienhaften Charakter. Uebrigens treffen von allen mithelfenden Familienangehörigen der Industrie und des Handels nicht weniger als 84 Proz. auf die fünf Berufsarten Gast- und Schankwirtschaft, Waren- und Produktenhandel, Bäckerei, Fleischerei, Weberei, vielfach besteht die besagte Mithilfe in der Besorgung des Verkaufsgeschäfts und wird zumeist von Ehefrauen geleistet.

Um die einzelnen sozialen Schichten in ihrer ganzen Ausdehnung zu erkennen, empfiehlt es sich, die Erwerbsthätigen zusammen mit ihren Familienangehörigen zu klassifizieren. Alsdann ergiebt sich über den sozialen Aufbau des Deutschen Volkes nachstehendes Bild:

	Erwerbsthätige nebst Familienangehörigen		
Schicht der Selbständigen	23 013 226	44,45	
Vermögende Klasse	646 242	1,25	2,81
Mittelklasse	15 874 600	30,66	68,98
Unbemittelte Klasse	6 492 384	12,54	28,21
Schicht der Abhängigen	28 757 058	55,55	
	51 770 284	100,00	

Ueber die Hälfte der Bevölkerung gehört der abhängigen Klasse an, 44,45 Proz. derjenigen der Selbständigen. Auf die sozial so hochbedeutsame selbständige Mittelklasse[1]) trifft fast ein Drittel der Bevölkerung — zweifellos eine verhältnismäßig ausgedehnte Schicht. Hierbei ist nur hinsichtlich der Selbständigen-Schicht das Moment des Besitzes (auf Grund der Angaben über Aus-

1) Näheres über diese Mittelstandsstatistik im 10. Abschnitt von Bd. 111 der Statistik des Deutschen Reichs. Hier sei, um die Darstellung mit formalen Ausführungen nicht zu sehr zu belasten, nur erwähnt, daß bei obiger Unterscheidung von Wohlhabenheits-Schichten der Selbständigen zur Mittelklasse namentlich die Inhaber von bäuerlichen Betrieben von 2—100 ha, sowie von gewerblichen und Handelsbetrieben mit 2 bis 20 Personen gerechnet sind; zur unbemittelten Klasse sind die Inhaber von kleineren, zur vermögenden diejenigen von größeren Betrieben gezählt.

dehnung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe) berü sichtigt. Wäre dies auch für die Schicht der Abhängigen mögli so würde ohne Zweifel die unbemittelte Klasse, aber auch die Mitt klasse eine namhafte Verstärkung erfahren. Die Mittelklasse erhie insonderheit einen wesentlichen Zuwachs durch die nicht unbeträcl liche Kategorie von höheren in Landwirtschaft, Industrie, Hand und Verkehr thätigen Beamten und von sonstigen qualifizierter Arbeitern, deren Gehalt oder Lohn den Verdienst des selbständige Handwerkers nicht selten übersteigt.

Während die Mittelklasse von den Selbständigen (nebst Familie 68,98 Proz. auf sich vereinigt, steigt dieser Anteil speciell bei de Landwirtschaft auf 83,02 Proz., bei Handel und Verkehr beziffert e 50,84 Proz., bei der Industrie nur 46,36 Proz. Um so stärker sind di beiden äußeren Klassen — die unbemittelte und die vermögende — in der Industrie besetzt. Im Gegensatz zu den Vorgängen, die sich zwischen Großindustrie und Handwerk, zwischen Großhandel (Großmagazine, Warenhäuser etc.) und Kleinhandel abspielen, ist eben der landwirtschaftliche Mittelstand der Gefahr der Aufsaugung durch den Großgrundbesitz in geringerem Grade unterworfen, und darum gerade hier die Erhaltung und Kräftigung der breiten Mittelschicht am ehesten durchführbar.

Die unbemittelte Klasse bildet bei dem pyramidenähnlichen Aufbau der Bevölkerung nach dem Wohlstand allerdings die breiteste Schicht. Aber in der untersten Klasse finden sich keineswegs etwa die schlechtesten Elemente der Gesellschaft, sondern insbesondere die verjüngenden und belebenden Kräfte des Volkstums, und der Austausch zwischen den Ständen vollzieht sich bekanntlich derart, daß, während die verlebten Elemente von oben nach unten herabsinken, die jungen und verjüngenden Elemente von unten emporsteigen.

II.

Was nun die drei großen Produktionsgebiete Landwirtschaft, Gewerbe und Handel im einzelnen anlangt, so haben, wie schon erwähnt, speciell in der Landwirtschaft 8,3 Mill. Personen ihren ausschießlichen oder wenigstens hauptsächlichen Erwerb; mittelbar nähren sich von derselben weitere 10,3 Mill., welche im Haushalte der ersteren als Familienangehörige oder als Dienstboten sich aufhalten.

Die genannten 8,3 Mill. Erwerbsthätigen, zu denen noch über 3 Mill. Personen kommen, die nebenher in der Landwirtschaft thätig sind, arbeiten in $5^1/_2$ Mill. landwirtschaftlichen Betrieben mit 43 Mill. Hektar Gesamtfläche, wovon allein 74 Proz., nämlich 32 Mill. ha auf rein landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Wiese, Weide etc.) entfallen; die übrige Fläche jener Betriebe dient als Ziergärten, Weinland, Oed-, Unland etc., 17 Proz. (7,5 Mill. ha) sind Forstland. Es steht also der landwirtschaftliche Betrieb noch heute in enger Verbindung mit Forstwirtschaft und Waldbau. Reine Forstbetriebe sind es 22000 mit 6 Mill. ha Fläche.

Nur von der ersten Art der Betriebe, von den eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieben, sei kurz im weiteren die Rede. Wie gestaltet sich die Verteilung dieses Grundbesitzes?

Größenklassen	Zahl der Betriebe		Landwirtschaftlich benutzte Fläche		Auf die einzelnen Größenklassen entfallen			
			ha	ha	von 100 Betrieben		landwirtschaftlich benutzter Fläche	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
unter 2 ha	3 061 831	3 236 367	1 825 938	1 808 444	58,03	58,23	5,73	5,56
2 ha bis 5 „	981 407	1 016 318	3 190 203	3 285 984	18,60	18,28	10,01	10,11
5 „ „ 20 „	926 605	998 804	9 158 398	9 721 875	17,56	17,97	28,74	29,90
20 „ „ 100 „	281 510	281 767	9 908 170	9 869 837	5,34	5,07	31,09	30,35
100 „ u. darüber	24 991	25 061	7 786 263	7 831 801	0,47	0,45	24,43	24,08
Zusammen	5 558 317	5 276 344	32 517 941	31 868 972	100	100	100	100

Wohl sind von den genannten Betrieben über die Hälfte Parzellen unter 2 ha; sieht man aber auf das Areal, so ist nur ein Zwanzigstel des landwirtschaftlichen Bodens in solche Parzellen zersplittert, sie repräsentieren einen sozial keineswegs unwichtigen Faktor, indem deren Inhaber, die ihren Haupterwerb vielfach in einem anderen Beruf haben, durch diese landwirtschaftliche Beschäftigung noch einen engen Zusammenhang mit dem Lande und der Landwirtschaft unterhalten. Das andere Extrem, die Großbetriebe mit 100 und mehr Hektar, umfassen 24 Proz. des ländlichen Areals, aber nur 0,45 Proz. der Betriebszahl; unter ihnen walten die Betriebe über 200 ha — namentlich Rittergüter der preußischen Ostprovinzen — vor. Zumeist haben aber die landwirtschaftlichen Betriebe die Größe von B a u e r n g ü t e r n von 2 bis 100 ha.

Mit nahezu drei Vierteln (70,36 Proz.) ist nämlich der bäuerliche Besitz an der landwirtschaftlichen Fläche beteiligt, wobei der Zahl nach etwas über zwei Fünftel aller Betriebe auf ihn entfallen. In Wirklichkeit ist das Bauerngut noch etwas stärker vertreten, indem auch von den Betrieben mit ü b e r 100 ha etliche, namentlich im nördlichen Deutschland, einen ausgesprochen bäuerlichen Charakter tragen, andererseits die Betriebe mit unter 2 ha zu einem Teil in den fruchtbaren Gegenden des Obst-, Wein-, Tabak- und Hopfenbaues noch eine selbständige bäuerliche Existenz ermöglichen.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß die Anteile d e r k l e i n e r e n u n d m i t t l e r e n B a u e r n g ü t e r an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche seit 1882 n i c h t u n e r h e b l i c h g e w a c h s e n s i n d, während die Parzellenbetriebe sowohl wie auch die großen Bauerngüter und die Großgüter einen Rückgang ihres Anteils erkennen lassen.

Vergleicht man diese Verhältnisse mit dem A u s l a n d e, so findet man, daß die Zwergwirtschaften in Deutschland ziemlich ebenso

entwickelt sind wie in anderen Ländern; nur in Großbritannien hier gefördert durch die neuere Allotmentsgesetzgebung —, in Belgi und in den Niederlanden sind sie zahlreicher. Der Großbetrieb i abgesehen von den Vereinigten Staaten, nirgends stärker als bei un Dessenungeachtet erfreut sich gerade Deutschland gegenüber de Auslande einer besonders kräftig vertretenen Bauernwirtschaft, wob einen besonderen Vorzug bildet, daß als Bauerngüter kleine, mittler und große zahlreich nebeneinander bestehen.

In Bezug auf die Besitzverhältnisse in der Landwirtschaft bilde die Eigenbewirtschaftung in Deutschland die weit überwiegende Wirtschaftsform. 40,68 Proz. aller Betriebe bewirtschaften ausschließlich eigenes Land, dazu treten noch jene an Zahl ebenfalls erheblichen Betriebe, welche hinzugepachtetes oder sonst zur Nutznießung überlassenes Areal bebauen. So kommt es, daß nicht weniger als 86 Proz. der landwirtschaftlichen Fläche überhaupt im Eigentum der Betriebsleiter stehen. Die Betriebe mit Pachtland sind zwar der Zahl nach sehr bedeutend — 47 Proz. aller Betriebe —, doch beträgt die gepachtete Fläche nur 12 Proz. des Gesamtareals. In Wirklichkeit sind auch unter den 47 Proz. Pachtbetrieben nur 16,43 Proz. lediglich auf Pachtland angewiesen, alle anderen haben daneben noch Eigenland oder unter einem anderen Rechtstitel ihnen zur Nutznießung überlassenes Land.

Mit diesen Verhältnissen, die nur in Skandinavien ähnlich gelagert sind, unterscheidet sich Deutschland vorteilhaft von anderen Staaten, namentlich von Großbritannien und Belgien mit ihrem ausgeprägten Pachtsystem. Besonders erfreulich ist, daß bei uns gerade das Bauerngut vom Eigentümer selbst, nur selten von einem Pächter bewirtschaftet wird, während in Großbritannien und auch in Frankreich das Gegenteil stattfindet.

Somit ist die anderwärts auftretende Gefahr eines ausgebreiteten, weniger für die Bewirtschaftung der Ländereien als für die sozialen Verhältnisse des Landes nachteiligen Pachtwesens bei uns nicht vorhanden, andererseits verfügen wir immerhin in der geringen Zahl der meist staatlichen Pachtwirtschaften großen Umfangs über einen Bestand von landwirtschaftlichen Betrieben, die durch mustergiltige und den technischen Fortschritten folgende Bewirtschaftung weiten Kreisen der bäuerlichen Landwirte Beispiel und Anregung zu geben vermögen.

Das eigentliche Gepräge empfängt, wie gesagt, die deutsche Landwirtschaft vom Bauerngut. Welch bedeutende Stellung es innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe bei uns einnimmt, ist in der amtlichen Betriebsstatistik, wie folgt, zum Ausdruck gebracht: Mit fast drei Vierteln an der gesamten landwirtschaftlich benützten Fläche beteiligt, wird sein Areal zu neun Zehnteln vom Eigentümer selbst, und zwar im gleichen Verhältnis von — ihrem Hauptberuf nach — eigentlichen Landwirten bewirtschaftet. Zu über drei Vierteln dient es als Acker, Wiese, bessere Weide rein landwirtschaftlichen Zwecken. Die Nutzviehhaltung, die auf demselben stattfindet, ist so ausgedehnt, daß bei fast sämtlichen

hierher gehörigen Betrieben Großvieh ermittelt wurde, wobei auf 100 ha landwirtschaftlicher Fläche an Pferden 9—13, an Rindvieh 47—85 Stück sich berechneten. Auch die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen ist bei diesen Bauerngütern schon ziemlich eingebürgert, indem je nach der Größenklasse 14 bis zu 79 Proz. dieser Wirtschaften sich der — in die Erhebung einbezogenen — Maschinen im Laufe des Jahres Juni 1894/95 bedienten. Zugleich konnte gegenüber dem Jahre 1882 beim mittleren und größeren Bauerngut eine Verstärkung des Anteils an der gesamten wirtschaftlichen Fläche festgestellt werden. Außerdem hat sich in den letzten Decennien die Nutzviehaltung erheblich vergrößert und die Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen namhaft gesteigert.

Angesichts dieser seiner hervorragenden Stellung in der deutschen Landwirtschaft, seiner günstigen Entwickelung und in Anbetracht der ihm eigenen Widerstandsfähigkeit ist das Bauerngut nach wie vor für das Gedeihen unseres Staatslebens in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht von höchster Bedeutung. Der auf ihnen wirtschaftende Bauernstand ist und bleibt ein Bollwerk gegen umstürzlerische Pläne und insofern eine der festesten Säulen unseres Staatswesens, er bildet nach wie vor die wesentliche Grundlage unserer Wehrhaftigkeit und den Jungbrunnen, der den anderen Berufen und den Städten immer wieder neue Kräfte, frisches Blut zuzuführen vermag.

Um welche Zahl von Personen es sich aber handelt, wird man inne, wenn man sich vergegenwärtigt, daß von 2,5 Mill. Personen, die die Landwirtschaft im Hauptberuf selbständig betreiben, fast 2 Mill. (1,965,212) einen Betrieb in der Größe von 2—100 ha haben und diese mit ihrer Familie (den mithelfenden und den lediglich von ihnen zu ernährenden Familienangehörigen) eine Stärke von 8,9 Mill. Personen, d. i. 84 Proz. aller zur Landwirtschaft zu rechnenden Selbständigen und Familienangehörigen, repräsentieren.

Wenn im übrigen, wie unter I erwähnt, die landwirtschaftliche Bevölkerung in Folge Abwanderung von Arbeitern in andere Berufe zurückgegangen ist, so braucht daraus nicht auf eine Minderung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft geschlossen zu werden. Vielmehr beweisen Anbau- und Erntestatistik, daß dank der intensiveren und die Errungenschaften der modernen Technik ausnützenden Bewirtschaftung der Getreide- und Hackfruchtbau auf Kosten der Brache und Ackerweide zunimmt, und absolut wie relativ ein immer größerer Ertrag an landwirtschaftlichen Produkten, insbesondere an Getreide, dem Boden abgerungen wird:

	Anbaufläche in ha			Erntemengen in Tonnen (zu 1000 kg) absolut			vom Hektar			
	1880/98 durchschn.	1880 ± in %	1898 ± in %	1880/98 durchschn.	1880 ± in %	1898 ± in %	1880/98 durchschn.	1880	1895	1898
Roggen	5 865 434	+ 1,2	+ 1,4	6 181 737	—19,6	+ 21,9	1,05	0,84	1,12	1,27
Weizen	1 924 220	—5,4	+ 2,3	2 694 347	—12,7	+ 22,2	1,40	1,29	1,45	1,67
Gerste	1 690 107	—3,7	—1,8	2 260 610	— 4,9	+ 11,2	1,34	1,32	1,43	1,51
Hafer	3 884 753	—3,4	+ 2,9	4 586 788	— 7,5	+ 26,0	1,18	1,13	1,30	1,45
Kartoffeln	2 936 765	—5,8	+ 4,9	25 950 373	—24,8	+ 22,5	8,84	7,05	10,42	10,32

So bedeutend die Inlandsproduktion [1]) ist, so reicht sie angesichts der Vermehrung der Bevölkerung doch nicht hin, um den heimischen Bedarf voll zu decken. Der letztere betrug für die Erntejahre 1880/98

bei	überhaupt Tonnen	für den Verbrauch (abzüglich des Aussaatquantums) Tonnen	pro Kopf der Bevölkerung kg
Roggen	7 905 279	6 878 904	141,3
Weizen	3 746 595	3 423 324	70,3
Gerste	3 396 447	3 142 947	64,5
Hafer	5 795 402	5 173 862	106,2

Speciell an Brotgetreide — also an Roggen, Weizen, Spelz — für den menschlichen Konsum stellte sich der Bedarf [2]) für den Durchschnitt der Jahre 1880/98 auf rund 180 kg pro Kopf, und bezifferte sich

1894	197 kg	1897	181 kg
1895	190 „	1898	201 „
1896	199 „		

Zur Befriedigung des durch die heimische Produktion nicht gedeckten Bedarfs mußten darum weitere und größere Mengen vom Auslande bezogen werden. So wurde der Bedarf zu nachstehendem Prozentanteil durch Zufuhr vom Ausland (namentlich von Rußland und Amerika) ergänzt:

bei	1894	1895	1896	1897	1898
Roggen	7,5	11,0	9,2	7,6	5,1
Weizen	28,1	34,0	30,0	25,8	30,3
Gerste	30,1	25,9	32,5	33,2	32,7
Hafer	4,6	3,4	9,9	9,0	4,2

Und ähnlich verhält es sich mit dem anderen Haupterzeugnis der Landwirtschaft, mit der Fleischproduktion. Wohl ist trotz Zunahme der Bevölkerung die auf den Kopf entfallende Quantität (d. i. Stückzahl) des Viehes im ganzen gleichgeblieben, und hat sich die Qualität, also das Durchschnittsgewicht eines Stücks der nämlichen Gattung und desselben Alters gehoben, und ist der Umsatz schneller

1) Ihren (Roh-)Wert berechnet Traugott Müller (in der Denkschrift „Die deutsche Landwirtschaft auf der Weltausstellung in Paris 1900 S. 76) auf Grund der mittleren Durchschnittspreise der letzten 3 Jahre auf 5480 Mill. M. jährlich:

Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz, Einkorn und Menggetreide 14 268 000 ha)	2951	Mill. M.
Hülsenfrüchte und andere Getreidearten (Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Lupinen, Buchweizen, Hirse, Mais, Mischfrucht und andere 1 723 000 ha)	261	„ „
Hackfrüchte (Kartoffeln, Topinambur, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübensamen, Möhren, Kohlrüben, Steckrüben u. s. w. 4 238 000 ha)	1320	„ „
Handelsgewächse (Raps, Leindotter, Mohn, Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen, Cichorien u. a. m. 261 000 ha)	62	„ „
Futterpflanzen und Wiesenheu (inkl. Erträge aus Weiden und Hütungen 2 519 000 ha)	396	„ „
Weinbau (132 000 ha)	110	„ „
Garten- und Obstbau (473 000 ha)	380	„ „

2) Näheres darüber in der amtlichen Schrift: „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts“, S. 44 u. 198.

geworden, so daß die Versorgung der Bevölkerung mit inländischem Schlachtvieh an sich jetzt keineswegs ungünstiger, ja eher reichlicher ist als vor 10 oder 20 Jahren. Aber der Bedarf an Fleisch pro Kopf der Bevölkerung ist mit dem mehr städtichen und industriellen Charakter des Volkes und der verbesserten Lebenshaltung der großen Masse größer geworden (er wird auf 40 kg gegenwärtig veranschlagt). Dieserhalb erfährt auch der inländische Fleischbedarf eine nicht unwesentliche ($^1/_{20}$) Ergänzung von seiten des Auslands: die Ueberschuß-Einfuhr von Fleisch macht pro Kopf

1891	2,6 kg	1896	1,4 kg
1892	3,0 „	1897	1,7 „
1893	2,3 „	1898	2,2 „
1894	3,1 „	1899	2,0 „
1895	2,1 „		

Indessen wird diese Abhängigkeit, in die wir so gegenüber dem Auslande gekommen sind, wett gemacht und überwogen durch die Entfaltung, welche Gewerbe und Handel des Reichs im Laufe der letzten Jahrzehnte genommen haben, und wodurch sie es vermochten, ihrerseits das Ausland zu einem ansehnlichen Abnehmer ihrer Waren zu gewinnen.

III.

Welches ist nun die Entwickelung von Gewerbe und Handel?

In der Industrie arbeiten mit ihrem Hauptberuf 8,3 Mill. Personen, im Handel und Verkehr 2,3 Mill. Mittelbar nähren sich von diesen Berufszweigen noch 12 Mill., bezw. 3,6 Mill. als Familienangehörige oder Dienstboten der ebengenannten Erwerbsthätigen. Läßt man von diesen 10,6 Mill. in Industrie und Handel thätigen Personen, die wir kurzweg als gewerbliche Personen bezeichnen, für die weitere Betrachtung diejenigen weg, welche im Eisenbahn-, Post-, Telegraphenbetrieb und einigen anderen Gewerbszweigen (Theater, Schaustellungen etc.) thätig sind, weil diese Zweige in den Rahmen der 1895er Gewerbestatistik nicht mit einbezogen waren, so verbleiben 10,3 Mill. Personen. Sie waren in 3,1 Mill. Betrieben beschäftigt. 164483 dieser Betriebe bedienten sich außerdem motorischer Kraft. Als Kraftleistung dieser im Gewerbe verwendeten Elementarkräfte wurden 3,4 Mill. Pferdestärken ermittelt, sie repräsentieren die Arbeit von über 80 Mill. Personen (eine Pferdestärke gleich der von 3 lebendigen Pferden und die Muskelkraft eines Pferdes gleich der von 8 Männern gesetzt).

Wie sehr diese Gewerbekraft Deutschlands gegen früher sich entfaltet hat, erhellt aus dem Vergleich mit den Resultaten der 1882er und 1875er Gewerbeaufnahmen. Es beträgt die Zunahme

	gegen das Jahr 1882	1875
der gewerblichen Betriebe	1,3 Proz.	13,2 Proz.
der gewerblichen Hauptbetriebe	4,6 „	7,4 „
der gewerblichen Personen	39,9 „	58,7 „
der Pferdestärken der Elementarkräfte	[1]) „	178,3 „

1) Bezügliche Angaben aus dem Jahre 1882 fehlen.

und, während die Gesamtbevölkerung seit 1875 um 21,2, seit 1882 um 14,5 Proz. gewachsen ist, erweiterte sich der Anteil der gewerblichen Personen an der Bevölkerung von 15,1 Proz. im Jahre 1875 auf 16,2 (1882) und 19,8 Proz. (1895).

Die stärkst besetzten Gewerbezweige, d. h. solche, deren Personen mindestens 1 Proz. der Gesamtzahl ausmachen, sind:

	Gewerbthät. Pers.	1 Gewerbthät. auf . . Einw.
Schneiderei	445 347	116
Schuhmacherei	388 443	133
Bauunternehmung	364 746	142
Gasthöfe	322 625	160
Tischler	299 195	173
Handel mit Kolonial-, Eß-, Trinkwaren	290 584	178
Maurer	284 265	182
Steinkohlenbergwerke	258 380	200
Gast- und Schankwirtschaft	257 333	201
Bäckerei	231 091	224
Gemischter Warenhandel	221 343	234
Ziegelei	219 860	235
Näherei	211 501	245
Handel mit Manufakturwaren	183 024	282
Fleischerei	178 873	289

Bei 1,7 Mill. Betrieben, also der Mehrzahl der Betriebe, arbeitet der Inhaber allein; 1,1 Mill. sind Gehilfenbetriebe, eine abgekürzte Bezeichnung für Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbetriebe.

Von diesen Gehilfenbetrieben wissen wir, daß 95 Proz. (1 280 830) in Händen von Einzelinhabern, 5 Proz. (70 050) in Händen von Kollektivunternehmungen sich befinden. Die Mehrheit der Kollektivbetriebe sind sogenannte Kompagniegeschäfte, nächstdem folgen — aber in weitem Abstand — die Aktienbetriebe; es werden nämlich an Kollektivbetrieben[1]) gezählt:

	Betriebe	Personen
Kompagniegeschäfte	55 239	1 475 081
Aktienbetriebe	4 749	801 143
Betriebe von eingetr. Genossenschaften	2 212	17 952
Betriebe von Gemeinden	1 642	20 992
Betriebe von Vereinen	1 311	11 208
Betriebe von Kommanditgesellschaften	1 117	90 155
Betriebe von Gesellschaften mit beschr. Haftung	1 028	66 055
Staatsbetriebe	782	135 157
Betriebe von anderen kommunalen Korporationen	542	4 406
Betriebe von Gewerkschaften	440	132 104
Betriebe von anderen wirtschaftl. Korporationen	336	5 609
Betriebe von Kommanditgesellschaften auf Aktien	334	42 945
Reichsbetriebe	277	28 057
Innungsbetriebe	41	833

Was die Größe der Betriebe anlangt, so sind die Kleinbetriebe nur der Betriebszahl nach in der Mehrheit; das thatsächliche Schwergewicht von Gewerbe und Handel ruht in den Mittel- und den Großbetrieben, in ihnen sind 54,6 Proz. des Gesamtpersonals, 88,5 Proz. der motorischen Kräfte thätig. Es treffen nämlich

1) Ueber die Kartellierung von Betrieben vergl. Band 119 d. St. d. D. R. S. 184.

	Betriebe		Personen		Pferdestärken	
	a. in Industrie und Handel zusammen					
auf die	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
Alleinbetriebe	1 714 351	55,9	1 714 351	16,7	—	—
Gehilfenbetriebe						
mit bis 5 Pers.	1 141 451	37,3	2 947 430	28,7	391 924	11,5
„ 6 — 20 „	161 888	5,3	1 513 446	14,7	355 558	10,5
„ 21 u. mehr „	47 541	1,5	4 094 042	39,9	2 649 706	78,0
und zwar						
mit 21 — 100 Pers.	38 997	1,2	1 621 702	15,8	655 231	19,3
„ 101 — 1000 „	8 248	0,3	1 909 712	18,6	1 329 210	39,1
„ über 1000 „	296	0,0	562 628	5,5	665 265	19,6
überhaupt	3 065 231	100,0	10 269 269	100,0	3 397 188	100,0
	b. in der Industrie [1]).					
Alleinbetriebe	1 237 349	58,7	1 237 349	15,4	—	—
Gehilfenbetriebe						
mit bis 5 Pers.	717 274	34,0	1 905 216	23,8	370 549	11,2
„ 6 — 20 „	112 212	5,3	1 067 785	13,3	335 045	10,1
„ 21 u. mehr „	42 039	2,0	3 808 551	47,5	2 615 526	78,7
und zwar						
mit 21— 100 Pers.	33 895	1,6	1 441 113	18,0	632 624	19,0
„ 101—1000 „	7 856	0,4	1 825 884	22,8	1 318 702	39,7
„ über 1000 „	288	0,0	541 554	6,7	664 200	20,0
Summe	2 108 874	100,0	8 018 901	100,0	3 321 120	100,0
	c. im Handel [2]).					
Alleinbetriebe	454 540	49,7	454 540	21,2	—	—
Gehilfenbetriebe						
mit bis 5 Pers.	407 255	44,5	995 149	46,3	21 170	28,3
„ 6 — 20 „	47 237	5,2	424 756	19,8	19 997	26,8
„ 21 u. mehr „	5 273	0,6	272 648	12,7	33 536	44,9
und zwar						
mit 21— 100 Pers.	4 892	0,5	172 646	8,0	22 301	29,9
„ 101—1000 „	374	0,1	80 356	3,8	10 376	13,9
„ über 1000 „	7	0,0	19 646	0,9	859	1,1
Summe	914 305	100,0	2 147 093	100,0	74 703	100,0

In dieser Zusammenstellung tritt die hohe Ueberlegenheit der Großbetriebe gegenüber den anderen drastisch zu Tage. In den Riesenunternehmungen (mit über 1000 Personen), die der Zahl nach nicht ein Zehntausendstel der Gesamtheit der Betriebe ausmachen, sind beispielsweise 5 Proz. des Personals, 20 Proz. der motorischen Kräfte vereinigt, auf einen dieser Riesenbetriebe entfallen durchschnittlich 1900 Personen und 2250 Pferdestärken; 100 Personen der Riesenbetriebe werden bereits durch 118,2 Pferdestärken in ihrer Leistung unterstützt, während dies im Kleinbetrieb nur durch 8,4 Pferdestärken der Fall ist. Von der Riesenhaftigkeit solcher Betriebe bekommt man übrigens erst eine richtige Vorstellung, wenn man einen konkreten herausgreift und ihn näher ansieht. Das Kais. Statist. Amt ermöglicht dies dadurch, daß es zehn individuell

1) Die gewerbemäßige Kunst- und Handelsgärtnerei, Tierzucht und Fischerei ist nur unter a. berücksichtigt.

2) Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb fallen nicht in den Rahmen der Gewerbestatistik.

vorführt, und zwar unter Berücksichtigung des allerneuesten Stand (September und Oktober 1899). Natürlich konnten bei dieser b schränkten Auswahl nicht alle Typen von Riesenunternehmunge auch nicht einmal für eine einzige Stadt wie Berlin, in Betrach kommen.

Geschildert sind im einzelnen: 1) Die Werke von Fried. Krupp 2) die Stettiner Werft Vulkan, 3) die Badische Anilin- und Soda-fabrik in Ludwigshafen, 4) die sächsische Weberei von Hermann Wünsches Erben, 5) die Schultheiß'sche Brauerei in Berlin, 6) das Warenhaus Wertheim daselbst, 7) die Berliner Elektricitätswerke, 8) die große Berliner Straßenbahn, 9) die Hamburg-Amerika-Linie. 10) die Deutsche Bank. Wir sehen da, mit welch ungeheurem Personal gewisse Geschäfte arbeiten — Krupp beschäftigt 44000 Personen —, aus welch mannigfaltigen Betriebszweigen sich ein solches Riesenunternehmen heutzutage zusammensetzt, welche Kolosse in dergleichen Betrieben hergestellt werden[1]; man erkennt, in wie ausdehntem Maß Motoren und Maschinen zur Verwendung gelangen, wie namentlich auch Elektromotoren in der mannigfachsten Weise gewerblich benutzt werden, man erhält eine Vorstellung davon, wie unsere großen Verkehrsinstitute organisiert sein müssen, um, wie die Große Berliner Straßenbahn, im Monat durchschnittlich 15 Mill. Personen zu befördern, oder um, wie die Hamburg-Amerika-Linie, auf dem Ozean im Lauf eines Jahres 3,5 Mill. Seemeilen zurückzulegen und 74000 Personen, 2,4 Mill. Kubikmeter Güter zu befördern, man erstaunt nicht weiter über die 150 Mill. Aktienkapital, mit denen die Deutsche Bank arbeitet, wenn man erfährt, daß sie 1625 Angestellte beschäftigt, 53800 Konten hält und einen Gesamtumsatz von 44 Milliarden aufweist. Man sieht deutlich, daß diese Riesenunternehmungen keineswegs bereits an der äußersten Grenze angekommen sind, indem z. B. die Badische Anilin- pp. -Fabrik im Jahre 1890 3500, 1895 4400, 1896 4800, 1897 4900 Personen beschäftigte und jetzt dies Personal auf 5400 erhöht hat.

Ueberhaupt steht unsere jüngste gewerbliche Entwickelung im Zeichen der Ausbildung zum Großbetrieb. Nur die allerkleinsten Betriebe, nämlich die Alleinbetriebe, sind zurückgegangen, die anderen haben nach Zahl der Betriebe wie nach Personal zugenommen, und zwar dergestalt, daß die größten Betriebe die bedeutendste Entwickelung aufweisen. Zahlenmäßig läßt sich dies darthun, wenn man die 1895er und 1882er Zahlen miteinander vergleicht, nur muß man bei der 1895er Statistik dann ebenso verfahren, wie dies 1882 geschehen ist, und Unternehmungen mit verschiedenartigen Betriebszweigen in mehrere Betriebe auflösen, also mehrfach in Ansatz bringen. Hiernach ergiebt sich folgendes Bild:

---

1) Der von der Schiffswerft Vulkan erbaute Doppelschraubendampfer „Deutschland" hat eine Länge von 202 m, eine Raumverdrängung von 23000 t, 16000 Reg.-Tons Bruttoraumgehalt, 33000 indizierte Pferdestärken, eine Besatzung von 550 Mann und vermag 1320 Passagiere (darunter rund 1000 Kajütenpassagiere) aufzunehmen.

	Betriebe 1882	Betriebe 1895	Personen 1882	Personen 1895	Zu-, Abnahme (—) in % der Betriebe	Zu-, Abnahme (—) in % der Pers.
a) Industrie und Handel.						
Alleinbetriebe	1 877 872	1 714 351	1 877 872	1 714 351	— 8,7	— 8,7
Sonstige Kleinbetriebe (mit bis 5 Personen)	1 004 896	1 220 372	2 457 950	3 056 318	21,4	24,3
Mittelbetriebe (6—50 Personen)	112 715	191 301	1 391 720	2 454 333	69,7	76,3
Großbetriebe (über 50 Personen)	9 974	18 953	1 613 247	3 044 267	90,0	88,7
darunter mit 51— 200 Personen	8 095	15 622	742 688	1 439 700	93,0	93,9
201—1000 „	1 752	3 076	657 399	1 155 836	75,6	75,8
über 1000 „	127	255	213 160	448 731	100,8	110,5
b) Industrie.						
Alleinbetriebe	1 430 465	1 237 349	1 430 465	1 237 349	— 13,5	— 13,5
Sonstige Kleinbetriebe	745 392	752 223	1 839 939	1 953 776	0,9	6,2
Mittelbetriebe	85 001	139 459	1 109 128	1 902 049	64,1	71,5
Großbetriebe	9 481	17 941	1 554 131	2 907 329	89,3	87,2
Summe	2 270 339	2 146 972	5 933 663	8 000 503	— 5,4	+ 34,8
c) Handel.						
Alleinbetriebe	429 825	454 540	429 825	454 540	5,8	5,8
Sonstige Kleinbetriebe	246 413	450 913	584 156	1 054 913	83,0	80,6
Mittelbetriebe	26 531	49 271	271 170	526 431	85,7	94,1
Großbetriebe	463	960	54 557	129 754	107,3	137,8
Summe	703 232	955 684	1 339 708	2 165 638	35,9	61,7

Von einem förmlichen Verschwinden der Kleinbetriebe ist freilich keine Rede, noch immer treffen von den 10 Mill. gewerbthätigen Personen 4,7 Mill. auf die Kleinbetriebe; ihre Zunahme hält nur nicht gleichen Schritt mit derjenigen der größeren Betriebe. Und wenn die Alleinbetriebe von 1,9 auf 1,7 Mill. zurückgingen, so ist auch hier der Grund nur zum Teil in einer Verdrängung des Kleinbetriebs durch den Großbetrieb zu suchen; ein Teil der Alleinbetriebe verschwindet aus rein natürlichen Ursachen ohne Nachfolger (der Inhaber stirbt oder zieht sich wegen Alters etc. von der Erwerbsthätigkeit zurück, Erben oder Käufer des Geschäfts finden sich nicht), auch an Fälle der eigenen Erweiterung des Betriebs, also des Uebergangs zum Gehilfenbetrieb, ist zu denken.

Am mächtigsten sind die Großbetriebe entwickelt in der Textil-, chemischen, Maschinenindustrie, namentlich aber im Bergbau. Fast zwei Drittel, im Bergbau sogar 95 Proz. aller Gewerbthätigen arbeiten da in Unternehmungen mit über 50 Personen. Faßt man nur die Unternehmungen mit über 200 Personen ins Auge, so treffen auf diese immerhin fast zwei Fünftel, im Bergbau über vier Fünftel des gesamten in den genannten Gewerben thätigen Personals. Ja selbst in den Riesenbetrieben, deren jeder mindestens über 1000 Personen beschäftigt, ist der Anteil des Personals am gesamten Betriebspersonal verhältnismäßig noch sehr stark; er beträgt bei Textilindustrie 4,3 Proz., chemische Industrie 12,6 Proz., Maschinenindustrie 13,9 Proz., Bergbau 45,3 Proz. Uebrigens sind es von den 320 in der Statistik unterschiedenen Gewerbearten nicht weniger als 65 — mit

fast 500000 Personen —, in denen sich der Kolossalbetrieb nach dem 1895er Stand durch sein Dasein als möglich und entwickelungsfähig erweist; diese Gewerbe (unter denen sich auch eine Tabakfabrik, die Reichsdruckerei, zwei Straßenbahngesellschaften, vier Rhedereien befinden) bekunden also den höchsten technischen und organisatorischen Fortschritt, in ihnen sind die Grenzen der Weiterbildung des Großbetriebs am weitesten gezogen.

Teils Ursache, teils Folge dieser Ausbildung unseres Gewerbes zur Großindustrie ist die bereits erwähnte erhöhte Verwendung von motorischer Kraft zu gewerblichen Zwecken. 164290 Betriebe, das sind 11,1 Proz. aller Gehilfenbetriebe, arbeiten jetzt mit einer Elementarkraft von 3,4 Mill. Pferdestärken. Nahezu ein Drittel dieser Betriebe bedient sich der Dampfkraft, fast ebensoviele der Wasserkraft, aber der Kraftleistung nach stellt Dampf nicht weniger als 2,7 Mill. Pferdestärken oder 79,4 Proz., Wasser 629065 oder 18,4 Proz., sohin Dampf und Wasser nicht weniger als 97,8 Proz. aller Betriebskräfte unserer Fabriken. Wie überwiegend die Benutzung von Motoren gerade in den Großbetrieben erfolgt, beweist der Umstand, daß, während die Betriebe mit über 20 Personen — für die Betriebe mit über 50 Personen fehlen entsprechende Daten — von der Gesamtzahl der Betriebe nur 1,6 Proz. ausmachen, sie 17,7 Proz. von den Motorenbetrieben und nicht weniger als 75,9 Proz. aller verwendeten Pferdestärken auf sich vereinigen. Unter der Gesamtzahl dieser größeren Betriebe benutzen über die Hälfte Motoren, wobei durchschnittlich auf jeden Motoren benutzenden Großbetrieb 87 Pferdestärken treffen. Zu statten kommt hierbei dem Großbetrieb, daß er Kraftquellen mit großer Leistungsfähigkeit — teils zur Erzeugung starker Kraftäußerungen, teils zur gleichzeitigen Bedienung mehrfacher Arbeitsmaschinen — zu verwenden vermag und daß gerade mit wachsender Leistungsfähigkeit der Motoren ihre Anschaffung und Unterhaltung sich relativ verbilligt.

Gerade um deswillen — über andere Gründe vergleiche Bd. 119 d. St. d. D. R. S. 134 ff. — erscheint die Verwertung von Motoren im Kleingewerbe verhältnismäßig gering, und auch der weiteren Verbreitung des Elektromotors, der im übrigen den für das Kleingewerbe geeigneten Motoren in hohem Maß entspricht, ist einstweilen die Kostspieligkeit des Betriebes etwas hinderlich. Immerhin macht die Benutzung von Elektromotoren rasche Fortschritte. So waren Ende des Jahres 1895 an das Leitungsnetz der Berliner Elektricitätswerke in ca. 300 Betrieben 930 Elektromotoren angeschlossen; diese Zahl ist bis Ende 1897 auf 1250 Betriebe mit 2460 Motoren, Ende September 1899 auf rund 2400 Betriebe mit 3858 Elektromotoren angewachsen. Sicherlich wird sich mit der steigenden Verbesserung der Elektricitätswerke[1]) und der damit verbundenen Verbilligung

1) Am 1. März 1900 bestanden im Deutschen Reich 652 Elektricitätswerke, die entweder ganze Ortschaften oder größere Teile solcher mit Licht und Kraft versehen oder anderen gemeinnützigen Zwecken dienen. (Nicht mitgerechnet sind die zahlreichen Anlagen, die nur im eigenen Interesse des Besitzers zur Erzeugung von Licht und Kraft für einzelne Fabriken, Werke, Landhäuser etc. errichtet sind, sowie

von elektrischer Energie deren Verwendung im Kleingewerbe weiter einbürgern. Auch die Ausnützung von Wasserkraft durch das Kleingewerbe wird in nächster Zeit an Umfang gewinnen, da sie mittels der Kraftübertragungswerke und der Thalsperren wesentlich billiger und bequemer gemacht wird.

Aber der Großbetrieb ist außerdem im Vorteil durch die von ihm verwendeten, technisch vollkommenen Arbeitsmaschinen. Sie erlauben, größere Kräfte auszuüben, lassen größere Geschwindigkeiten erzielen, vermehren die Arbeitsquantität und gestalten die Produktion gegenüber der Handarbeit häufig besser und billiger. So setzt der mechanische Webstuhl den Textilarbeiter in den Stand, durchschnittlich mindestens das Dreifache von dem zu produzieren, was er ehedem auf dem Handstuhl fertig brachte; die Nähmaschine liefert bei Motorenantrieb 1200—1500 Stiche (bei Handbetrieb höchstens 700—800) die Minute, bei Schnellpressen kommen bis 20 000 Abdrücke in der Stunde vor, auf gewissen Spinnmaschinen laufen mehr als 1000 Spindeln. Wie sehr diese Vorzüge ausgenützt werden, beweist die Thatsache, daß von den 41 000 Jacquardstühlen mit Kraftbetrieb 40 253 auf Betriebe mit über 20 Personen entfallen (nur 96 auf Kleinbetriebe mit bis 5 Personen); von den 10 Mill. Feinspindeln laufen 9,6 Mill. in Großbetrieben, Schnellpressen, deren insgesamt 15 460 in 5740 Druckereien benutzt werden, gelangen nur 2396 in (1915) Kleinbetrieben, dagegen 7922 in (1257) Großbetrieben zur Verwendung.

Begreiflicherweise bedeutet die Benutzung von dergleichen technisch sehr vervollkommneten Arbeitsmaschinen eine namhafte Steigerung der Produktivkraft der Großbetriebe, und erscheinen daher die Fortschritte, die neuerdings hinsichtlich der Arbeitsmaschinen erzielt worden, für die Entfaltung des Großgewerbes vielleicht noch wichtiger als die hinsichtlich der Motoren. Ohne Zweifel steht aber der Maschinenwirtschaft noch Größeres bevor. Gewisse Ansätze lassen darauf schließen. Man sucht Arbeitsprozesse, die bisher auf besonderen Maschinen ausgeführt wurden, mittels sinnreicher Vorkehrungen auf einer einzigen zu erledigen. Man denke beispielsweise an die Rotationspressen in gewissen Druckereien, durch sie werden die Bogen nicht nur fertig gedruckt, sondern geschnitten, gefaltet und regelrecht übereinandergelegt, ferner an die Briefumschlagmaschinen, denen die fertig zugeschnittenen Papierblätter zugeführt werden, sie besorgen das Abheben des einzelnen Blattes vom Vorratshaufen, das Falten, Leimen, Kleben, das Trocknen der geleimten offenen Seite und das Auswerfen der fertigen Umschläge. Der Maschinenbetrieb gelangt so mehr und mehr zu innerer Geschlossenheit, er wird zum selbstthätigen Organismus, der der menschlichen

die lediglich für den elektrischen Straßenbahnbetrieb dienenden Anlagen.) Abgesehen von 27 Werken, die vor Ende des Jahres 1889 bestanden, sind alle Elektricitätswerke im letzten Jahrzehnt erbaut. 166 der genannten Werke sind im Besitz von städtischen oder ländlichen Gemeinden oder staatliches Eigentum, 463 Werke befinden sich in Privatbesitz oder im Besitz von Aktien- und anderen Gesellschaften. Angeschlossen sind an sie 2 623 893 Glühlampen, 50 070 Bogenlampen, 106 368 Elektromotoren und 58 557 Elektricitätsmesser. Vergl. Archiv für Post und Telegraphie. Jahrgang 1900.

Unterstützung immer weniger bedarf, er arbeitet mit fortgesetzt höherer Wirtschaftlichkeit; an Zeit und Kosten, insbesondere Arbeitslöhnen, wird zunehmend gespart.

Hiermit steht im engen Zusammenhang die rationell ausgebildete Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung in den Großbetrieben. An den eigentlichen Stammbetrieb sind Teilbetriebe mannigfaltigster Art angegliedert. Man denke an die großen Werftbetriebe, welche eigene Eisengießereien, Schlossereien, Schiffsschmieden, Tischlereien, Sägemühlen, Modellzeichnereien, Malereien etc. aufweisen, an die Großbrauereien, wo mit dem eigentlichen Brauereibetrieb nicht selten eine Mälzerei, Faßböttcherei, Schlosserei, Schmiede, Tischlerei etc. und ein Ausschank verbunden ist [1]). Zweck dieser Betriebsvereinigung ist, dem Hauptbetrieb die Teilfabrikate anderer Gewerbe, die in ersterem viel und regelmäßig gebraucht werden (z. B. die Arbeiten von Tischlern, Böttchern, Buchbindern, Schlossern), möglichst billig und einfach zuzuführen, oder man will die eigenen Produkte weiter verarbeiten (daher neben Hütten- und Bergwerken Eisengießereien, Maschinenfabriken), oder man erzielt eine rationelle Verwertung der Nebenprodukte, oder man sucht sich vom Markt überhaupt unabhängiger zu machen (weshalb zum Beispiel Eisenhüttenwerke in ihrer Nähe belegene Kohlengruben erwerben).

Naturgemäß hatte diese Entwickelung unserer gewerblichen Betriebsorganisation eine hervorragende Steigerung der gewerblichen Produktion zur Folge. Dies tritt vor allem bei Kohle und Eisen hervor, diesen Muskeln und Knochen des gewerblichen Organismus. Für sie betrug die inländische Erzeugung

in den Jahren	Kohlen 1000 t	Eisen 1000 t
1882	65 378	3004
1895	103 958	4770
1899	135 844	7160

Für andere Industriezweige sollen produktionsstatistische Nachweise wenigstens in Bezug auf das Jahr 1897 Platz finden, zumal für eine Reihe derselben keine weiteren Daten existieren, sie ergeben folgende Werte [2]):

		Mill. M.
I.	Textilindustrie	2749,9
II.	Montan- und Eisenindustrie	3876,4
III.	Chemische Industrie	947,9
IV.	Kautschuck-, Guttapercha- und Celluloidindustrie	79,1
V.	Steinbruchindustrie und Cementindustrie	160,6
VI.	Keramische Industrie	113,8
VII.	Glasindustrie	115,2
VIII.	Papierindustrie	279,5
IX.	Papierverarbeitungsindustrie	271,7
X.	Lederindustrie	336,3
XI.	Tabakindustrie	325,0
XII.	Stärkeindustrie (mit Ausschluß der Reisstärkefabrikation)	45,6

1) Ausführliches Material über diese sogenannte Morphologie der Großbetriebe enthält der vierte Abschnitt von Bd. 119 d. St. d. D. R. (S. 89 ff.); hier wird nachgewiesen, welch verschiedene Beschäftigungen in einem Großbetrieb vorkommen, andererseits, in welch verschiedenerlei Gewerbezweigen Arbeiter der gleichen Beschäftigung Verwendung finden.

2) Zu den genannten müssen u. a. noch hinzugerechnet werden die Werte der in-

Die Entfaltung unseres gewerblichen, insonderheit großindustriellen Gewerbefleißes wurde wesentlich unterstützt durch die Ausbildung des modernen Verkehrs. Der Bezug von auswärtigen, auch ausländischen Rohstoffen, die Uebernahme von Aufträgen durch und die Ablieferung an außerhalb des Betriebssitzes wohnende Auftraggeber wurde erleichtert, der Markt für gewerbliche Einkäufe oder Verkäufe erfuhr erhebliche Erweiterung, und es wurde auf diese Weise vielen Gewerbezweigen ermöglicht, ihre frühere mehr lokale Bedeutung mit einer nationalen, teilweise internationalen zu vertauschen. Namentlich ist in diesem Zusammenhang an die im Laufe der letzten Jahrzehnte verbesserten, vermehrten und verbilligten Einrichtungen bei Post, Telegraph, Telephon, Eisenbahn, Binnen- und Seeschiffahrt zu denken, die sie ihrerseits hinwiederum zu erhöhten Leistungen befähigten. Einige wenige Zahlen mögen das Gesagte veranschaulichen:

	1889	1898
Postanstalten	23 396	35 407
Telegraphenanstalten	16 408	22 883
Telegraphennetz [1])	98 391 [2])	126 154
Post- und Telegraphengebühren in 1000 M. [3])	217 508	365 380
Telegraphen- (und Telephon-) Gebühren besonders	31 618	61 870
Telephonstellen	115 007	212 121
Telephonnetz [1])	17 740 [2])	51 403
Unterseeisches Reichskabelnetz (km)		8 230
Zahl der Telephongespräche in Tausenden	446 941 [2])	563 128
Eisenbahnnetz (km)	40 007 [4])	48 228
Zurückgelegte Personenkilometer (Mill.)	10 172	22 013
„ Tonnenkilometer (Mill.)	17 554	32 579
Binnenwasserstraßen [5])		14 168
Fluß-, Kanal-, Haff-, Küstenschiffe [6]) (Zahl)	19 989	21 945
Tragfähigkeit (Tonnen)	2 100 705	3 370 447
Tonnenkilometer (Mill.)	2 900 [7])	10 700
Seeschiffe (Zahl)	3 653 [8])	3 713
Tragfähigkeit (Reg.-T., brutto)	1 969 238 [9])	2 317 563
Seereisen beladener Seeschiffe	65 817 [10])	79 205
Nettoraumgehalt derselben (Reg.-T.)	32 221 180 [10])	39 601 338

Unsere deutschen Verkehrsverhältnisse [2]) sind jetzt derart, daß im Postverkehr Deutschland allen übrigen Ländern Europas — ausgenommen die Schweiz, wo der starke Fremdenverkehr besondere Verhältnisse bedingt und bewirkt — voransteht, sein Eisenbahnnetz das viertdichteste in Europa ist, der absoluten Ausdehnung nach nur hinter dem der Vereinigten Staaten zurückbleibt, sein Binnenschiffahrtsverkehr, der doppelt so stark wie der Frankreichs, nur von

ländischen Produktion von Bier (66 378 000 hl im Jahre 1897), Branntwein (3 288 000 hl), Salz (1 108 419 t), Zucker (531 178 t).

1) Länge der Linien in km. — 2) Bezieht sich auf das Jahr 1894. — 3) Ohne die Einnahmen aus dem Absatze von Zeitungen, und ohne Personenfahrgeld. — 4) Ende 1888. — 5) Schiffbare Strecken in km. — 6) Die Nachweise beziehen sich auf 1887 und 1897. — 7) Im Jahre 1882; 1895: 7,5 Milliarden To-Kilometer. — 8) Im Jahre 1891. — 9) Im Jahre 1896. — 10) Im Jahre 1894.

2) Vergl. auch Walther Lotz, Verkehrsentwickelung in Deutschland 1800 bis 1900. Leipzig 1900.

dem weit ausgedehnten russischen übertroffen wird, seine Handelsflotte, wenn sie auch die britische bei weitem nicht erreicht, doch der zweitgrößten der Welt, der der Vereinigten Staaten, fast gleich kommt und in Bezug auf die leistungsfähigeren Dampfschiffe wesentlich über ist; die zwei größten und schnellsten Doppelschraubendampfer der Welt sind deutsches Fabrikat und deutscher Besitz.

Der geschilderten großartigen Entwickelung von Gewerbe, Handel und Verkehr im Innern des Reiches entspricht auch ein bedeutender Aufschwung, der auf dem Gebiete unseres auswärtigen Handels zu verzeichnen ist. 10152 Mill. Mark Waren passierten im Jahre 1899 die deutsche Zollgrenze. 5783,6 Mill. kamen von, 4368,4 Mill. gingen nach dem Auslande. Und zwar besteht die Einfuhr fast zur Hälfte aus Rohstoffen, die namentlich unsere Industrie benutzt, zu mehr als einem Drittel aus Nahrungsmitteln; die Ausfuhr erstreckt sich in der Hauptsache auf Fabrikate verschiedenster Art:

	Einfuhr	Ausfuhr
	Mill. Mark	
Rohstoffe für Industriezwecke	2607,1	1016,1
Fabrikate	1147,6	2712,1
Nahrungs- und Genußmittel, Vieh	1728,4	478,8
Edelmetalle	300,5	161,4

71 Proz. unseres Gesamtaußenhandels treffen auf den Verkehr mit europäischen, 29 Proz. auf den Verkehr mit außereuropäischen Ländern. Ueber 70 Proz. des Gesamtaußenhandels ist Seehandel.

In welchem Maße die einzelnen Staaten des Auslandes an ihm beteiligt sind, und wie überhaupt sich der deutsche Außenhandel in dem letzten Jahrzehnt entwickelt hat, ergiebt folgende Zusammenstellung:

Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebietes (einschl. Edelmetallverkehr).

A. Einfuhr im Specialhandel in Mill. Mark

Jahr	im ganzen	davon kamen aus					
		Groß-britannien	Oester-reich-Ungarn	Rußland (einschl. Finnland)	Frankreich (einschl. Algier und Tunis)	den Verein. Staaten von Amerika	anderen Ländern
1891	4403,4	677,1	598,9	580,4	261,8	456,5	1828,7
1892	4227,0	621,1	575,4	383,4	262,3	612,0	1772,8
1893	4134,1	656,6	580,2	353,4	241,4	458,1	1844,4
1894	4285,5	608,9	581,7	543,9	214,0	532,9	1804,1
1895	4246,1	578,7	525,4	568,8	229,9	511,7	1831,6
1896	4558,0	647,8	578,0	634,7	233,6	584,4	1879,5
1897	4864,6	661,5	600,3	708,3	248,8	658,0	1987,7
1898	5439,7	825,7	661,2	736,5	269,3	877,2	2069,8
1899	5783,6	777,1	730,4	715,9	308,2	907,2	2344,8

B. Ausfuhr im Specialhandel in Mill. Mark

Jahr	im ganzen	davon gingen nach					
		Groß-britannien	Oester-reich-Ungarn	Rußland (einschl. Finnland)	Frankreich (einschl. Algier und Tunis)	den Verein. Staaten von Amerika	anderen Ländern
1891	3339,8	696,8	347,8	262,6	238,0	357,8	1436,8
1892	3150,1	640,6	376,6	239,5	202,9	346,7	1343,8
1893	3244,6	674,0	420,5	184,6	203,1	354,3	1408,1
1894	3051,5	635,1	401,7	194,8	188,1	271,1	1360,7
1895	3424,1	678,9	435,8	220,9	202,8	368,7	1517,0
1896	3753,8	715,9	477,3	364,1	201,6	383,7	1611,2
1897	3786,2	701,7	435,1	372,1	210,4	397,5	1669,4
1898	4010,6	803,8	453,7	440,5	205,9	334,6	1772,1
1899	4368,4	851,6	466,0	437,3	217,4	377,6	2018,5

Deutlich fällt hier in die Augen, daß Deutschland fortgesetzt mehr Waren sowohl ausführt wie einführt. Allerdings ist im letzten Jahrzehnt der Bezug von ausländischen Waren größer als der Versand von inländischen Waren nach dem Auslande. Indessen rührt diese passive Bilanz in der Hauptsache lediglich daher, daß Deutschland zu anderen Ländern vielfach in einem Gläubigerverhältnis steht und wir einen Teil der Gewinne und Zinsen, die uns das Ausland zu zahlen hat, in Form von Waren bei uns einführen. Will man eine genaue Bilanz unseres Handels ziehen, so darf man sich nicht mit einer Abgleichung der Ein- und Ausfuhr der Waren begnügen, ganz abgesehen davon, daß in der offiziellen Statistik der Wert der Ausfuhr gegenüber dem thatsächlichen zu gering erscheint (weil ihrer Festsetzung die inländischen Werte im allgemeinen zu Grunde liegen, diese aber weit niedriger sind, als die im Auslande zu erwartenden). Man muß auch die Zahlungs- und Effektenbilanz, überhaupt alle Uebertragungen von Land zu Land, unter welcher Form sie sich immer vollziehen, berücksichtigen. Insbesondere sind unseren Aktiven mitzuzurechnen: die gegen 300 Mill. M. anzusetzenden Einnahmen aus der Rhederei (Frachtgelder etc.), die Erträge aus (See-)Versicherungsunternehmungen, die viele Hundert Mill. M. betragenden Zinsen aus Kapitalien, die über See — nach einer durch die deutschen Konsuln veranstalteten Enquete im Jahre 1898 auf 7 1/2 Milliarden zu veranschlagen — und in europäischen Unternehmungen angelegt sind, die Verdienste deutscher Kapitalisten an fremden, in Deutschland gehandelten Wertpapieren und Anleihen und durch Operationen an fremden Börsen, endlich die Einnahmen aus dem stetig steigenden Reiseverkehr von Ausländern in Deutschland. Durch all diese Erträgnisse wird obenerwähntes Minus in der Handelsbilanz, welches übrigens zugleich auf eine erhöhte Konsumfähigkeit des inländischen Marktes hinweist, genügend aufgewogen und wettgemacht.

Die Entwickelung des deutschen Außenhandels hat dahin geführt, daß nicht nur die deutsche Volkswirtschaft jetzt innig mit der Welt-

wirtschaft verflochten, sondern Deutschland zugleich zu einem mächtigen Faktor auf dem Weltmarkt geworden ist. Es steht unter den handelstreibenden Nationen jetzt an zweiter Stelle. An dem Gesamtwaarenumsatz im internationalen Handelsverkehr, der sich für das Jahr 1899 auf 83,7 Milliarden M. (1882 : 61 Milliarden) bewerten läßt, ist es mit 9,8 Milliarden beteiligt und geht ihm lediglich Großbritannien mit allerdings 14 Milliarden voraus, während in den 80er Jahren Deutschland noch an dritter und vierter Stelle stand:

	Ein- und Ausfuhr (ohne Edelmetallverkehr) in Mill. M.				
	1882	1885	1890	1895	1899
Deutschland	6 323,1	5 789,1	7 472,1	7 438,6	9 690,1
Frankreich	6 800,9	5 813,0	6 634,1	5 745,9	6 574,2
Großbritannien und Irland	12 039,3	10 740,5	12 656,4	11 913,0	13 988,7
(einschl. der wicht. Kolonien)	19 420,2	18 053,3	21 645,5	20 928,6	.
Vereinigte Staaten von Amerika	6 050,4	5 412,6	6 812,7	6 347,1	7 855,5
Gesamter Warenverkehr der wichtigeren [1]) Kulturstaaten	61 268,4	57 081,8	68 794,2	68 677,0	83 700,7
	Prozentanteil am Gesamt-Warenverkehr der betrachteten Staaten				
Deutschland	10,3	10,1	10,9	10,8	11,8
Frankreich	11,1	10,2	9,7	8,4	8,0
Großbritannien und Irland	19,7	18,8	18,4	17,4	17,0
(einschl. der wicht. Kolonien)	31,7	31,6	31,5	30,5	.
Vereinigte Staaten von Amerika	9,9	9,5	9,9	9,2	9,6
Gesamter Warenverkehr der wichtigeren [1]) Kulturstaaten	100	100	100	100	100

IV.

Begreiflicherweise war dieser Gang unserer wirtschaftlichen Entwickelung nur möglich bei einer entsprechenden Entwickelung unseres Geld- und Kreditwesens. Die Erweiterung bestehender und die Begründung neuer Unternehmungen, die Vermehrung der Umsätze, die große Ausdehnung der Finanzoperationen (dazu die kriegerischen Wirren in Südafrika und China) hatten eine solche Zunahme den Geldbedarfs zur Folge, daß der Zinsfuß sich merklich erhöhte, der Diskont einen seit vielen Jahren nicht dagewesenen Stand — vom 19. bis 31. Dez. 1899 betrug er 7 Proz. — erreichte und das Privatkapital mit Vorliebe sich den gut rentierlichen Industriewerten zuwandte, während die geringer zinsenden Staatsanleihen in ihrem Kurse etwas zurückgingen:

Reichsbankzinsfuß Proz. für den Jahresdurchschnitt

	für Wechsel	für Lombarddarlehen		für Wechsel	für Lombarddarlehen
1889	3,676	4,676	1895	3,139	4,139
1890	4,517	5,517	1896	3,656	4,656
1891	3,776	4,776	1897	3,806	4,806
1892	3,203	4,203	1898	4,267	5,267
1893	4,069	5,069	1899	5,036	6,036
1894	3,117	4,117			

1) Vergl. Bd. 119 d. St. d. D. R., S. 242 fg.

Durchschnittliche Jahreskurse der deutschen Reichsanleihen an der Berliner Börse.

	4 Proz.	3 1/2 Proz.	3 Proz.
1889	108,16	103,69	.
1890	106,74	100,42	.
1891	105,99	98,38	85,10
1892	106,89	99,97	86,27
1893	107,24	100,38	86,27
1894	106,57	102,39	90,73
1895	105,68	104,44	98,91
1896	105,48	104,57	93,22
1897	[1]	103,58	97,65
1898		102,64	95,51
1899		99,77	90,71

Um den Umfang unseres Geldbedarfs kurz zu zeichnen, sei erwähnt, daß an Münzen seit 1871 folgende Beträge im Umlauf waren:

Münzsorten	Seit 1871 bis Ende Dez. 1900 ausgeprägte Reichsmünzen	Hiervon sind bis Ende Dez. 1900 wieder eingezogen	Mithin bleiben
	Beträge in 1000 Mark		
Goldmünzen	3 701 171,4	39 198,8	3 661 972,6
Silbermünzen	565 176,9	28 747,1	536 429,8
Nickelmünzen	69 602,1	1 052,5	68 549,6
Kupfermünzen	15 404,6	1,0	15 403,6
Im ganzen	4 351 355,0	68 999,4	4 282 355,6

Der thatsächliche Bestand an Reichsmünzen ist etwas niedrige, als die genannten Beträge, da ein Teil davon im In- und Auslande bereits wieder eingeschmolzen worden ist. Wie groß dieser Teil ist läßt sich nicht genau angeben. Was die Reichsgoldmünzen anlangt, so darf man — in Hinblick auf die Resultate der 1898er Erhebungen über den Verbrauch von Gold zu gewerblichen Zwecken in Deutschland — annehmen, daß solche noch für etwa drei Milliarden Mark vorhanden sind. An Reichssilbermünzen gelten außer den oben angeführten noch als gesetzliches Zahlungsmittel die Einthalerstücke deutschen Gepräges und bis 1. Januar 1901 die in Oesterreich bis Ende 1867 geprägten Vereinsthaler; ihr Bestand wurde für Ende August 1899 auf 359 1/2 Mill. geschätzt, wovon 11 1/2 Mill. österreichischen Gepräges [2]).

Neben den Barvorräten an Geld kommt dem Papiergelde innerhalb unseres Geldwesens eine zunehmende Bedeutung zu. An solchen Geldsurrogaten zirkulierten im Jahre 1899: 6,9 Mill. Reichskassenscheine im Gesamtbetrage von 120 Mill. M. (4 Mill. Abschnitte zu 5 M., 1,5 Mill. zu 20 M. und 1,4 Mill. zu 50 M.) und 1322 Mill. M. Noten-Werte, von welch letzteren 86 Proz. (1141,7 Mill.) auf die Reichsbank, gewissermaßen die Central-Notenbank Deutsch-

1) Die Schuldverschreibungen der 4-prozentigen Reichsanleihe sind seit 1. Oktober 1897 in 3 1/2-prozentige umgewandelt. Sie sind bei den Kursen der 3 1/2-prozentigen Anleihe nicht berücksichtigt.

2) Vergl. Reichstagsdrucksache 1898/1900, No. 403, S. 8.

lands, der Rest auf die anderen 7 berechtigten **Notenbanken entfielen.** Außerdem fallen die Geldsurrogate in Form **von Wechseln, Cheks,** sowie namentlich der Giroverkehr für unseren **Geldverkehr immer** mehr in die Wagschale. So betrug der **Wechselverkehr bei der Reichsbank:**

	im Jahre 1895 Stück	im Jahre 1895 Betrag in Millionen M.	im Jahre 1899 Stück	im Jahre 1899 Betrag in Millionen M.
Platzwechsel	845 854	2022,2	1 268 132	3228,7
Versandwechsel auf das Inland	2 355 246	3144,1	2 994 012	4946,7
Wechsel auf das Ausland	13 793	54,0	16 221	131,0
Wechseleinziehung für fremde Rechnung	385 231	1013,2	456 206	1002,4

Im Girogeschäft der Deutschen Reichsbank betrugen im Jahre 1899 die Einnahmen 78010,0 Mill. M. gegenüber 46862,7 im Jahre 1895, die Ausgaben 77976,8 bezw. 46835,6 Mill. M. Die bei den 10 Abrechnungsstellen der Reichsbank abgerechneten Gesamtbeträge beliefen sich 1899 auf 30,2 Milliarden M. Solche gewaltige Umsätze werden anderwärts nur seitens der Clearing-Houses in London und New York in noch höherem Maße vermittelt.

Ueberhaupt hat die Reichsbank für das Wirtschaftsleben des Reichs eine hervorragende Bedeutung erreicht. Nicht nur daß sie die Währung des Reichs schützt, seine Umlaufsmittel (Reichsmünzen und Reichskassenscheine) durch das elastische Verkehrswerkzeug der Banknoten ergänzt; sie bildet vermöge ihrer reichen Mittel und ihres weitverzweigten Netzes von Zweiganstalten — 330 (nämlich 17 Hauptstellen, 57 Bankstellen, 256 Nebenstellen und Warendepots) wovon 303 in den Giroverkehr einbezogen sind — einen starken Rückhalt für den Kredit des Landes und erleichtert durch Ankauf von kurzfälligen Wechseln und anderen Papieren, durch ihr Einziehungsgeschäft und ihren Ein- und Auszahlungsverkehr, namentlich aber durch den eben geschilderten großartig entwickelten Giroverkehr den gesamten Zahlungsverkehr [1]). Um deswillen sind die Geschäftsergebnisse der Reichsbank als Central-Geldbehälter gewissermaßen das Spiegelbild unseres gesamten Geldverkehrs:

(Siehe Tabelle auf S. 35.)

Der Rückgang der Barbestände der Reichsbank in den letzten 5 Jahren erklärt sich aus den gesteigerten Ansprüchen, welche infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs das Publikum an die Reichsbank stellte. Im Zusammenhang damit steht das Anwachsen des durch den Barvorrat nicht gedeckten Notenumlaufs (Differenz zwischen den Zahlen der vorstehenden 3. und 4. Spalte), derselbe hat sich seit 1876 weit mehr als verdoppelt. Auch diese Entwickelung bedeutet eine gewaltige Steigerung der Leistungen der Bank, denn die Bank vermag gerade durch den ungedeckten Notenumlauf die Elasti-

1) Vergl. Koch (Präsident des Reichsbankdirektoriums), Münz- und Notenbankwesen. 4. Auflage. Berlin.

Geschäftsergebnisse der Reichsbank seit 1876.

Jahr	Gesamtumsätze	Giro-Umsätze (ausschl. der Zahlungen für Reichs- und Staatskassen)	Durchschnittlicher Notenumlauf	Durchschnittliche Barvorräte [1]	Durchschnittliche Metalldeckung der Noten in Proz.	Durchschnittliche Deckung der Noten u. sonstigen Verbindlichkeiten in Proz.	Durchschnittlicher Wechselbestand Mill. M.	Durchschnittlicher Lombardbestand Mill. M.	Durchschnittlicher Bankzinsfuß im Wechselverkehr Proz.
	Millionen Mark								
1876	36 685	16 711	684,9	564,9	74,55	56,50	402,9	51,0	4,16
1880	52 194	35 234	755,8	628,8	76,47	61,06	345,7	51,3	4,24
1885	73 199	53 847	727,4	622,2	80,57	60,86	372,7	52,5	4,12
1890	108 595	79 750	983,9	831,8	81,41	59,54	534,1	89,4	4,52
1895	121 313	93 698	1095,6	1045,4	92,35	63,43	573,9	83,2	3,14
1896	131 499	98 249	1083,5	925,3	82,32	56,90	646,3	106,0	3,66
1897	142 111	103 903	1085,7	905,3	80,27	55,97	644,8	108,3	3,81
1898	163 396	120 828	1124,6	885,9	75,67	53,21	713,9	96,4	4,27
1899	179 633	131 501	1141,8	860,6	72,30	49,53	817,1	80,7	5,04

cität unserer Zahlungsmittel wesentlich zu erhöhen. Um diese Bewegungsfreiheit der Bank weiterhin zu fördern, wurde durch die Banknovelle vom 7. Juni 1899 mit Wirkung vom 1. Januar 1901 die Grenze des ungedeckten steuerfreien Notenumlaufs von 293,4 auf 450,0 Mill. M. hinausgeschoben.

Daß die Reichsbank dem deutschen Geldumlauf auch einen angemessenen Anteil an der wachsenden Goldproduktion der Erde zu beschaffen verstand, ergiebt die Thatsache, daß sie seit ihrem Bestehen über 2,5 Milliarden M. Gold angekauft hat, die fast ganz (ca. 2,2 Milliarden) dem deutschen Wirtschaftsverkehr zu gute kamen.

Auch die 7 Privat-Notenbanken sind innerhalb des ihnen eingeräumten Geschäftsbereichs für den Geldverkehr nicht zu unterschätzen. Beweis davon, daß sie 1898 182,2 Mill. M. (davon 91,5 Mill. ungedeckt) im Umlauf hatten, 47,4 Mill. M. sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten aufwiesen und mit einem Grundkapital von 100 Mill. und 6,7 Proz. Dividende arbeiteten.

Die anderen Privatbanken, die häufig Depositen-, Effekten- und Mobiliarkreditanstalten zugleich darstellen, haben namentlich das Verdienst, daß sie durch Unterhaltung zahlreicher Filialen, zum Teil auch im Auslande, den Geldverkehr außerordentlich erleichtern halfen und durch Beleihung tüchtiger, aussichtsreicher Unternehmungen, selbst wo diese nicht völlige Sicherheit zu bieten vermochten, den Unternehmungsgeist und die Produktionsfähigkeit sehr zu beleben verstanden. Welche umfassenden Geschäfte dieselben entfalten, besagen nachstehende, dem amtlichen deutschen Katalog der Pariser Weltausstellung entnommene Angaben: Danach besitzen die 108 größten und bedeutendsten deutschen Depositen- und Emissions-

1) d. h. Metall, Reichskassenscheine und Noten anderer Banken (§ 9 des Bankgesetzes).

banken über $5^2/_3$ Milliarden eigenen und fremden Kapitals. Ihre Portefeuilles enthielten 984 Mill. M. in Accepten, die gesamten Verbindlichkeiten der Banken einschließlich des Reingewinnes beliefen sich auf rund $3^2/_3$ Milliarden, denen an unmittelbar und leicht verfügbaren Mitteln — Kasse, Wechsel, Lombards, Effekten etc. — nahezu $2^3/_4$ Milliarden M. (97 Proz. aller Passiva) gegenüberstanden. Der Bruttogewinn der Banken bezifferte sich 1898 auf 218,38 Mill. M. Der Reingewinn stellte sich auf 162,8 Mill. M. Auf das Aktienkapital wurde eine durchschnittliche Dividende von 7,86 Proz. gezahlt.

Dem gesteigerten Bedürfnis von Kredit seitens Besitzer von unbeweglichem Kapital tragen Hypothekenbanken, Bodenkreditanstalten und Landschaften Rechnung. So arbeiteten im Jahre 1898 bei uns 40 Hypothekenbanken mit einem Aktienkapital von 544 Mill. M., die für 6 Milliarden M. Pfandbriefe in Umlauf gesetzt hatten. Dazu kommen noch 3 Milliarden M. Pfandbriefe, die durch andere Real-Kredit-Institute (Landesbanken oder Landes-Kredit-Anstalten etc.) beschafft worden sind.

Außerdem bestehen zahlreiche Genossenschaften, die die Kreditbeschaffung für ihre Mitglieder zum ausgesprochenen Zweck haben, so waren von den 16912 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften des Jahres 1899 allein 10850 sogenannte Kreditgenossenschaften, ihre Zahl ist im Laufe der letzten Jahre fortgesetzt gestiegen.

Während bisher von Einrichtungen zur Deckung des Geldbedarfs die Rede war, ist nun noch der Gelegenheiten Erwähnung zu thun, die den Geldbedarf hauptsächlich verursachen und also das Hauptaufnahmegebiet für das Kapital darstellen.

In Betracht kommen die Staats- und Kommunalanleihen, die für den Eisenbahnbau aufgenommenen Anleihen, die Industrie- und Bankaktien, das vornehmlich für Hypothekendarlehen der Landwirtschaft bestimmte Pfandbriefgeschäft, endlich auch ausländische Anleihen.

Um welche Beträge es sich dabei handelt, ergiebt eine Schätzung des deutschen Oekonomist, demzufolge in den Jahren 1882 bis 1900 Werte von über 20 Milliarden M. emittiert wurden. Speciell in den letzten 12 Jahren hatten die deutschen Emissionen folgenden Kurswert:

	Mill. Mark		Mill. Mark
1889	1745	1895	1375
1890	1520	1896	1896
1891	1217	1897	1944
1892	1016	1898	2407
1893	1266	1899	2611
1894	1420	1900	1851

Zwei Drittel der deutschen Kapitalanlagen kamen dabei dem heimischen Geldmarkte und deutschen Binnenunternehmungen zu gute, das andere Drittel widmete sich ausländischen Zwecken. So waren an den Emissionswerten der Jahre 1899 und 1900 beteiligt[1])

1) Vergl. Der Deutsche Oekonomist vom 5. Januar 1901.

	1899 Deutsche Papiere	1899 Ausländische Papiere	1900 Deutsche Papiere	1900 Ausländische Papiere
	Mill. Mark			
Staatsanleihen	399,13	102,24	200,40	168,36
Kommunalanleihen	261,05	—	220,35	2,85
Pfandbriefe	447,12	30,86	200,00	5,50
Eisenbahnobligationen	49,58	70,40	85,02	9,00
Industrieobligationen	74,02	—	178,77	—
Eisenbahnaktien	8,78	—	55,63	65,06
Bankaktien	276,50	10,00	174,51	20,90
Industrieaktien	861,39	20,32	461,06	3,60
Summe	2377,57	233,82	1575,74	275,27

Wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, spielt für unsere Kapitalanlagen der Geldbedarf der Industrie eine ganz besondere Rolle. Zu dessen Befriedigung bedient man sich mit Vorliebe der Form der Aktiengesellschaften; sie erleichtert das Zusammentreten von Kapitalien sehr erheblich. Die Begebbarkeit der auf den Inhaber lautenden an der Börse verkäuflichen Aktien ermöglicht es, wie jüngst G. v. Siemens ausführte, daß dem einzelnen Besitzer die für ihn wünschenswerte flüssige Form seines Einschusses erhalten und dem Unternehmer die Sicherheit geboten wird, daß ihm das Kapital verbleibt. So kommt es, daß gerade in den letzten Jahren, wo die Industrie anhaltend neuer Kredite bedurfte, eine große Zahl von Neugründungen von Aktiengesellschaften erfolgte; im Jahre 1898 wurden allein 329 Aktiengesellschaften, 1899 rund 500 gegründet, im ganzen schätzte man Mitte 1899 die Zahl der Aktiengesellschaften auf über 5000 mit mehr als 7 Milliarden Mark.

Zur Unterbringung der so benötigten und andererseits verfügbaren Kapitalien erweist sich immer unentbehrlicher die Börse, jener konzentrierte Markt der Geldgeber und Geldsucher, der mit dem gesamten zahlungsfähigen Publikum in Beziehung steht, wo jeder die Möglichkeit hat, das daselbst gehandelte Geldobjekt am leichtesten und angemessensten los zu werden und ebenso es zu erlangen.

Mit der wachsenden Bedeutung unseres Geld- und Kreditwesens hat auch die der Börse rasch zugenommen. Beim Erlaß des Börsengesetzes 1896 bestanden in Deutschland 29 Börsenplätze. Einen über die örtlichen Grenzen hinausgehenden Einfluß auf den Finanzmarkt entfalten die Börsen von Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. Namentlich die Berliner Börse, die 1374 Effekten notiert, erreichte für ihre Umsätze — nach Saling's Börsenhandbuch 1897 — zeitweise eine Höhe, welche selbst die der großen Weltbörsen Paris und London übertrifft.

Diese Börsenplätze konzentrieren aber nicht bloß den Handel mit Wertpapieren bei sich, sondern auch den einer Reihe von Waren. Für sie ermöglicht die Börse als Produktenmarkt namentlich im Wege des Termingeschäfts eine örtliche und zeitliche Ausgleichung der Preise und Kurse. Die Hauptstellung auf dem Produktenmarkt

nimmt die Hamburger Börse ein, sie ist wichtig für das Kaffeegeschäft und den allgemeinen großen Warenhandel, außerdem ist die Bremer Börse für Tabak- und Baumwollhandel, Leipzig für Textil- und Pelzwaren, Berlin für Getreide von Bedeutung.

Welch kolossale Werte auf den deutschen Börsen zum Handel gelangen, lassen schon die Nennwerte der zum Börsenhandel neu zugelassenen Wertpapiere sowie die erzielten Beträge der Umsatzsteuer erkennen:

Wertpapiere	Nennwerte in Mill. M. 1897	1898	1899
deutsche	3787,9	2093,0	2297,5
ausländische	889,6	2534,3	1505,4

	Umsatzsteuer Mill. M.
1896/97	13,2
1897/98	13,7
1898/99	13,5
1899/1900	15,0

V.

Die im Bisherigen geschilderte ökonomische und technische Entwickelung Deutschlands, das Wachstum der Bevölkerung, die erhöhte Erwerbsthätigkeit, der Uebergang vom Agrar- zum Industriestaat, die Ausbildung des modernen Handels und Verkehrs blieb nicht ohne namhafte Rückwirkung auf unsere allgemeinen sozialen und kulturellen Verhältnisse. Eine Betrachtung derselben erscheint um so wichtiger, als ja die wirtschaftliche Produktion nicht um ihrer selbst willen, sondern um der Produzierenden, um des Volkes willen geschieht.

Als eine soziale Erscheinung zeigt sich da, daß der Anteil der Abhängigen am Gesamtgewerbepersonal sich im Lauf der letzten Jahrzehnte erheblich verstärkt hat; die Zahl der Unternehmer nahm zwar keineswegs ab, deren Zunahme wurde aber weit übertroffen von dem der — unselbständigen — Angestellten und Gehilfen. Allein von einer Proletarisierung der Gesellschaft, von einer Verelendung derselben ist keine Rede. Insoweit aus dem bisherigen Mittelstand selbständige Handwerker etc. auszuscheiden gezwungen sind, werden die Lücken ersetzt durch jenen neuen Mittelstand, der trotz seiner Abhängigkeit sich weit über das Niveau des bloßen Arbeiters erhebt. Es sind das die schon erwähnten technisch und kaufmännisch ausgebildeten Beamten und Angestellten der größeren Betriebe, ferner die in der öffentlichen Verwaltung thätigen kleineren Beamten sowie die zu Hunderttausenden vorhandenen Arbeiter, die sich überdurchschnittliche, den Verdienst des selbständigen Handwerkers häufig übersteigende Bezahlung und eine ebenso sichere Stellung errungen haben, wie wenn sie unabhängig geblieben wären. Der Mittelstand ist also nicht im Schwin-

den, sondern lediglich in der Umbildung begriffen. Auch erfährt der selbständige Mittelstand zu seiner Erhaltung und Kräftigung nachhaltige Unterstützung durch das von der neueren Gesetzgebung besonders geförderte Genossenschaftswesen. 16 912 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestanden im Jahre 1899 im Deutschen Reiche. Sie tragen viel dazu bei, dem Kleingewerbe, Handwerk und der bäuerlichen Landwirtschaft die Vorteile des Großkapitals, Großbetriebs und Großhandels zugänglich zu machen und sie auf diese Weise dem Großbetrieb gegenüber zu stärken.

Und was die eigentliche Arbeiterschaft angeht, so ist ihre Lage in vieler Hinsicht gegen früher wesentlich gebessert.

In den verschiedensten Gegenden und Industriezweigen ist eine namhafte Lohnsteigerung zu beobachten. Sie kommt beispielsweise zum Ausdruck in der Zunahme der anrechnungsfähigen Jahreslöhne bei den Berufsgenossenschaften sowie in der Thatsache, daß jetzt immer mehr Invalidenversicherungsbeiträge in höhere Lohnklassen entrichtet werden:

Durchschnittlicher Jahresbetrag (M.) der Arbeitslöhne im preußischen Bergbau:

	1888	1890	1895	1898	1899
a) Steinkohlenbergbau					
in Oberschlesien	516	671	675	771	801
in Niederschlesien	630	735	737	812	846
in Dortmund	863	1067	968	1175	1255
in Saarbrücken	842	1114	929	1015	1019
in Aachen	—	878	868	1007	1069
b) Braunkohlenbergbau in Halle	653	730	749	832	871
c) Salzbergbau in Halle	920	1012	988	1090	1100
d) Erzbergbau					
in Mansfeld	757	853	785	926	967
im Oberharz	552	613	603	637	645
in Siegen-Nassau	—	676	620	827	944
sonstiger rechtsrheinischer	—	639	643	772	923
linksrheinischer	—	634	616	688	712

im Jahre	auf 1 Versicherten entfallen anrechnungsfähige Löhne M.	im Jahre	auf 1 Versicherten entfallen anrechnungsfähige Löhne M.
1886	624,18	1893	651,31
1887	618,75	1894	654,41
1888	612,43	1895	661,35
1889	621,43	1896	684,08
1890	638,40	1897	703,94
1891	650,14	1898	735,09
1892	648,42		

Im Jahre	Von 100 M. Gesamterlös aus I.-V.-Beiträgen entfallen auf die Lohnklasse I	II	III	IV
1891	17,06	36,87	24,98	21,09
1892	15,78	38,69	25,72	19,81
1893	15,31	37,79	26,57	20,33
1894	15,32	37,57	26,65	20,46
1895	15,12	37,21	26,86	20,81
1896	14,59	36,40	27,29	21,72
1897	14,06	35,49	27,35	23,10
1898	13,34	34,35	27,21	25,10

Auch die Einkommensteuerstatistik bietet hierfür einen Beweis, insbesondere die von Sachsen. Dort traf:

Jahr	auf den Kopf der Bevölkerung an Einkommen[1]) M.	Jahr	auf den Kopf der erwerbsfähigen Bevölkerung an Einkommen M.
1878	323,0	1881	517,5
1883	357,8	1886	602,7
1888	399,6	1891	692,3
1893	444,2	1896	724,3
1898	507,2		

Und zwar erfolgte diese Einkommensvermehrung der letzten zwei Jahrzehnte nicht etwa bloß bei den oberen, sondern auch bei den unteren Schichten der Bevölkerung, diese letzteren partizipieren jetzt in höherem Maße als früher an den mittleren Steuerklassen. Es entfielen nämlich von der Gesamtsumme der steuerpflichtigen Einkommen

auf die Steuerklassen	1879 Prozent	1894 Prozent	1898 Prozent
bis 800 M.	39,7	29,6	23,4
„ 3300 „ (1898: 3400) M.	33,5	37,7	42,0
„ 9600 „ (1898: 10000) „	13,0	13,0	13,3
über 9600 „ (10000) M.	13,8	19,7	21,3

Dieselbe gesunde Entwickelung ergiebt sich auch aus der preußischen Einkommensteuerstatistik: danach besaßen von Tausend der Gesamtbevölkerung durchschnittlich ein Einkommen

von	1892/93	1895/96	1898/99	1899/1900
über 900 M.	81,5	84,5	89,9	94,0
und zwar:				
900–3000 M.	70,9	74,0	78,5	82,1
über 3000 „	10,6	10,5	11,4	11,9

Das höhere Einkommen befähigt die breite Masse immer mehr zu einer besseren Lebenshaltung. Thatsächlich nimmt sie denn auch an dem Verbrauch von besseren Lebensmitteln fortgesetzt größeren Anteil:

	Verbrauch von Bier (Liter) auf den Kopf		Verbrauch von Zucker (kg) auf den Kopf
1880	84,6	1879/80	6,3
1885	88,8	1884/85	9,9
1890	105,8	1889/90	9,5
1895	115,7	1894/95	10,7
1897	123,1	1897/98	11,8
1898	124,2	1898/99	12,4

	Kaffee (roher) auf den Kopf kg	Kakao in Bohnen auf den Kopf kg	Reis auf den Kopf kg	Thee auf den Kopf kg
1881/85	2,44	0,06	1,81	0,03
1886/90	2,38	0,10	1,76	0,04
1890	2,39	0,13	1,92	0,04
1895	2,34	0,19	2,33	0,05
1897	2,53	0,27	2,35	0,05
1898	2,80	0,27	2,51	0,05

1) d. i. das geschätzte Gesamteinkommen nach Abzug der Schuldzinsen.

Fleischverbrauch im Königreich Sachsen pro Kopf der Bevölkerung

	Rindfleisch kg	Schweinefleisch kg
1880	11,1	18,1
1885	12,9	20,4
1890	14,0	20,6
1895	13,7	23,5
1897	15,3	25,9
1898	15,2	26,2

Gleichzeitig hat aber auch die Sparfähigkeit und Sparlust der unteren Klassen ansehnlich zugenommen:

	in Preußen der Einlagenbestand Millionen M.	in Preußen die Zahl der Einlagen bis 60 M.	in Bayern der Einlagenbestand Millionen M.
1880	1 593	725 477	89
1885	2 261	1 214 147	130
1890	3 281	1 609 881	184
1895	4 345	1 972 134	254
1896	4 656	2 067 980	270
1897	4 968	2 164 621	284

Daß bei diesen Spareinlagen in erheblichem Maße Ersparnisse der ärmeren und minderbemittelten Volksklassen in Frage kommen, geht schon aus der großen Zahl der kleinen Einlagen in Preußen hervor. Noch deutlicher beweist dies die bayerische Statistik über den Beruf der Sparkasseneinleger für das Jahr 1896 und 1897; danach gehören fast zwei Drittel (63 Proz.) aller — Kinder abgerechnet — Neueinleger der Klasse der Angestellten und Arbeiter an, auf sie treffen über zwei Fünftel aller Neueinlagen (44 Proz.).

Die geschilderte Besserung der materiellen Lage der Arbeiterschaft tritt um so wirksamer hervor, weil dank der durch die Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 inaugurierten staatlichen Arbeiterversicherung jetzt auch in Zeiten vorübergehender oder dauernder Erwerbsunfähigkeit, wie sie Krankheit, Unfall, Invalidität und hohes Alter mit sich bringen, für den Arbeiter Sorge getragen ist.

Während früher in solchen Fällen Noth und Elend eintrat, und das dürftige Almosen nur selten den wirthschaftlichen Zusammenbruch zu verhindern vermochte, wird der Arbeiter durch das ihm gesetzlich zustehende Krankengeld bezw. durch Renten, werden die Angehörigen des Erkrankten vielfach durch besondere Leistungen der Kassen, seine Hinterbliebenen durch Sterbegeld, Witwen- und Waisenrenten unterstützt.

Ein soziales Riesenwerk hat zu dem Zweck das Deutsche Reich geschaffen. Beredter als Worte besagen dies einige Zahlen: Von den 56 Millionen Einwohnern des Reichs mit 16 Mill. Arbeitern sind 9 Mill. gegen Krankheit, 17 Mill. gegen Unfall, 13 Mill. gegen Invalidität und die Not des Alters versichert. Ueber 2 Milliarden sind seit 1885 (bis 1. Januar 1900) an Entschädigungen der genannten Art den Arbeitern — in 40 Mill. Fällen — zu Teil geworden.

Nahezu 1 Mill. Mark gelangt jeden Arbeitstag als Entschädigung zur Auszahlung an jährlich rund 4 Mill. Personen aus der arbeitenden Bevölkerung. An der Aufbringung der 2 Milliarden M. Entschädigungssumme sind die Arbeiter mit 1164 Mill. M., die Unternehmer mit 1099, das Reich mit 150 Mill. M. beteiligt, so daß die Arbeiter über 1 Milliarde mehr empfangen haben, als sie ihrerseits zu den Entschädigungen beisteuerten. Alles in allem wurden für Zwecke der Arbeiterversicherung bis Ende 1898 über 3 Milliarden M. aufgebracht. Kein anderes Volk übt eine so umfassende Arbeiterfürsorge, die Höhe der gemachten Aufwendungen wird nirgends auch nur annähernd erreicht.

Um Umfang und Gesamtleistung der Arbeiterversicherung weiter zu veranschaulichen, mag noch folgende Tabelle Platz finden:

Umfang und Leistung der Arbeiterversicherung.

Vortrag	Arbeiterversicherung insgesamt	Krankenversicherung	Unfallversicherung	Invalidenversicherung
a) Nach dem neuesten Stande.				
	1898	1898	1899	1899
Zahl der Versicherten: männlich	.	7 328 909		
Zahl der Versicherten: weiblich	.	1 996 813		
Zahl der Versicherten: zusammen	.	9 325 722	17 104 000	12 836 000
Zahl der Entschädigungsfälle	4 000 933	3 262 194	543 890	279 000
Beiträge der Unternehmer M.	183 007 784	48 959 168	82 882 329	63 631 507
Beiträge der Arbeiter „	169 166 730	110 190 644	—	63 631 507
Zuschuß des Reichs „	24 401 014	—	—	27 108 444
Zinsen u. sonstige Einnahmen „	41 103 901	7 585 358	12 987 238	24 001 453
Einnahmen überhaupt „	417 679 429	166 735 170	95 869 567	178 372 911
Betrag der Entschädigungen „	281 413 612	140 740 159	79 284 261	78 656 626
Verwaltungskosten „	28 452 237	8 542 186	12 791 830	8 877 666
Ausgaben überhaupt „	309 865 849	149 282 345	92 076 091	87 534 292
Vermögensbestände „	995 029 495	161 618 473	165 292 714	762 750 402
b) Seit Bestehen der Versicherung.				
	1885—1898	1885—1898	1885—1899	1891—1899
Zahl der Entschädigungsfälle	37 782 448	35 988 182	820 159	1 359 143
Beiträge der Unternehmer M.	1 486 938 754	450 101 638	705 129 089	478 221 863
Beiträge der Arbeiter „	1 477 269 502	1 062 679 146	—	478 221 863
Zuschuß des Reichs „	122 754 460	—	—	149 862 904
Zinsen u. sontige Einnahmen „	238 867 071	69 435 459	91 935 111	114 485 192
Einnahmen überhaupt „	3 325 829 787	1 582 216 243	797 064 200	1 220 791 822
Betrag der Entschädigungen „	2 111 148 809	1 349 330 884	517 732 800	402 026 012
Verwaltungskosten „	233 635 877	85 251 279	114 038 686	56 015 408
Ausgaben überhaupt „	2 344 784 686	1 434 582 163	631 771 486	458 041 420

Nicht minder segensreich sind die mittelbaren Wirkungen der Arbeiterversicherung, welche zugleich die hygienischen, sittlichen und geistigen Interessen des Arbeiters förderten. So hat die Krankenversicherung durch Sorge für bestmögliche Behandlung der Krankheit die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter erheblich verbessert. Die Unfallversicherung hat durch Einführung eines

möglichst vollkommenen Heilverfahrens, durch Unfallstationen und sonstige Unfallverhütungsthätigkeit viel zur Erhaltung der Arbeitskraft des Arbeiters und dazu beigetragen, die durch den Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Invalidenversicherung leistet Hervorragendes auf dem Gebiet der Bekämpfung der Lungenschwindsucht, der Hauptursache der Invalidität, und unterstützt mit ihren großen Mitteln den Bau von Arbeiterwohnungen und anderen gemeinnützigen Bestrebungen.

Ueberhaupt erlangt durch die Versicherungsleistungen auf dem Gebiete der Hygiene die erwachsene Arbeiterschaft größere Widerstandskraft gegen Gefahren der Krankheit und Invalidität, das neue Arbeitergeschlecht wächst von vorne herein gesünder und kräftiger heran, und diese Entwickelung gestaltet sich unter der Herrschaft der Sozialgesetzgebung fortgesetzt günstiger, zugleich zum Vorteil unserer nationalen Wehrkraft. Die Teilnahme an Verwaltung und Rechtsprechung in Versicherungssachen bietet den Arbeitern Gelegenheit, die Rechte und Interessen ihres Standes zur Geltung zu bringen, sie erlangen dabei eine größere Rechtssicherheit und Rechtszufriedenheit, ferner lernen sie in dieser Schule der Selbstverwaltung die Grenzen des Ausführbaren kennen, mit Sachlichkeit und praktischem Verständnis an die Behandlung der sie angehenden Fragen heranzutreten. Durch die gemeinsamen Beratungen, die sie mit den Arbeitgebern in Versicherungssachen zu führen haben, wird außerdem die gegensätzliche Gesinnung der Arbeiter gegenüber dem Unternehmertum gemildert, das gegenseitige Einvernehmen erleichtert. Politisch wird die Arbeiterschaft vermöge des bei ihr sich einstellenden Gefühls des Besitzes mit den bestehenden Verhältnissen mehr und mehr befreundet und namentlich durch den vom Reich geleisteten Zuschuß immer enger in ihren Interessen mit der Existenz des Reichs verknüpft.

Auf der anderen Seite sorgte die unter unserem jetzigen Kaiser Wilhelm II., insbesondere auf Grund seines Erlasses vom 4. Februar 1890 wesentlich ausgebildete Arbeiterschutzgesetzgebung für Verbesserung sonstiger für die Arbeiter wichtiger Arbeitsbedingungen. Zeit, Dauer und Art der Arbeit suchte sie so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben. Zu diesem Zwecke erging eine Reihe von Gesetzen (insbesondere das Arbeiterschutzgesetz vom Jahre 1891, das ein Jahr zuvor erlassene Gesetz über die Gewerbegerichte, die sog. Handwerkernovelle vom Jahre 1897, die Verordnung über die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion von demselben Jahre, das Gesetz vom Jahre 1900 über Führung von Lohnbüchern, über Pausen der jugendlichen Fabrikarbeiter und Ueberarbeit weiblicher Fabrikarbeiter), welche den Arbeitern Schutz in fünferlei Richtung gewährleisten: einen Aufnahmeschutz, wonach zu schützende Personen (insbesondere

jugendliche und weibliche Personen) entweder überhaupt oder zu gewissen Arbeiten oder Betrieben nicht oder nur bedingt zugelassen werden dürfen, einen Vertragsschutz, der sich auf Abschluß, Erfüllung und Auflösung des Arbeitsvertrages erstreckt, einen Verwendungsschutz, demzufolge Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer gewisser Arbeiterkategorien geregelt werden, einen Betriebseinrichtungsschutz, der die Betriebsführung gewissen Anforderungen an Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit unterwirft, endlich einen Entlohnungsschutz, welcher die Arbeiter hinsichtlich der Berechnung und des Empfanges des Lohnes, der freien Verfügung über denselben sowie hinsichtlich der Warenkreditierung zu sichern bezweckt. Ohne im einzelnen auf den Inhalt der genannten Gesetze einzugehen, sei nur hervorgehoben, daß die Sonntagsarbeit als regelmäßige verboten und nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen gestattet ist. Den jugendlichen Arbeitern und Kindern ist der dringend nötige Schutz gewährt (Maximalarbeitszeit, Mittagspause etc.). Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter haben Anlagen und Einrichtungen der Betriebe bestimmten staatlichen Anforderungen zu entsprechen, und haben die Fabriken und ihnen gleichgestellte Betriebe eine obrigkeitlich genehmigte und kontrollierte Arbeitsordnung einzuführen. Die Gewerbeinspektion, welche über den Vollzug der Arbeiterschutzmaßnahmen zu wachen hat, wurde verbessert und erweitert.

Dieser sozialen Gesetzgebung des Deutschen Reiches, der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung ist es vornehmlich — bei aller Anerkennung dessen, was die Arbeiter im Wege der Selbsthilfe, namentlich durch ihre gewerkschaftlichen Organisationen errungen haben — zu danken, daß trotz der fortschreitenden Industrialisierung des Deutschen Volkes seine Arbeitskraft keine Schwächung erleidet, das körperliche und das intellektuelle Leistungsvermögen der Arbeiterschaft sich vielmehr in befriedigender Weise fortentwickelt.

Je kräftiger und leistungsfähiger aber die unteren Klassen sind, je besser sie ihre materiellen und kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen vermögen, um so höher steht selbstredend die Gesamtleistung, das Gesamtniveau des Volkes, um so mehr kommt dies dem allgemeinen Wohlstande zu gute. Demgemäß sind die vorausgehend erwähnten Daten zugleich ein Beleg für die Zunahme des Volkswohlstandes überhaupt.

Noch besonders erhellt diese aus der Mehrung des Gesamteinkommens der physischen Personen in Preußen; dasselbe stieg im Zeitraum 1892/03 bis 1897/98 von 9,9 auf 10,7 Milliarden M., diese Mehrung von 0,8 Milliarden M. oder 7,89 Proz. war größer als die auf 6,13 Proz. sich belaufende Zunahme der preußischen Gesamtbevölkerung. In ähnlichem Maße wird das gesamte deutsche Volksvermögen, das im Jahre 1887 auf 187 Milliarden M. (3720 M. pro Kopf an Grund und Boden, Kapital und abschätzbarem Verbrauchsvorrat) von dem früheren Direktor des Kaiserl.

Stat. Amtes Karl Becker [1]) geschätzt wurde, sich vergrößert haben und jetzt wohl gegen 220 Milliarden M. [2]) betragen.

Auf das mobile Kapital, d. h. denjenigen Teil des Kapitals, der in der Form von Aktien, Couponschuldverschreibungen, Hypotheken etc. Gegenstand des Handels und Geldverkehres ist, treffen – nach den Schätzungen von Christians [3]) für die Mitte des Jahrzehnts 1890 bis 1900 — 73,6 Milliarden M., davon sind:

	Milliarden Mark
Einheimische Werte, die an der Berliner Börse gehandelt werden	27,2
Einheimische Werte, die an anderen Plätzen gehandelt werden	2,8
Ausländische Werte in Deutschland	10,0
Kuxe	0,4
Hypotheken	17,2
Sparkassen	7,2
Wechsel	1,5
Kapitalwert der Lebensversicherungen	0,8
Arbeiterversicherung	0,6
Genossenschaften	0,5
Privates Kapital	2,0
Gold und edle Metalle	3,5

Das Anwachsen des Volkseinkommens erhöhte natürlich zugleich die Finanzkraft der Bundesstaaten und des Reiches. Wie aber der wirtschaftliche Aufschwung in erster Linie durch Industrie und Handel hervorgerufen wurde, so ist Hauptträgerin der Steuerkraft jetzt nicht mehr die Landwirtschaft, sondern Industrie und Handel; letztere sind die leistungsfähigeren Produktionszweige auch für unseren Staatshaushalt, während die Landwirtschaft teilweise entlastet wurde bezw. werden mußte.

Beispielsweise [4]) brachte in Baden die staatliche Grundsteuer im Jahre 1882 4,1 Mill. M. oder rund 39 Proz. des gesamten Ertrages an direkten Steuern, im Jahre 1896 war der Ertrag der Grundsteuer nur noch 2,9 Mill. M. oder rund 22 Proz. des gesamten Ertrages an direkten Steuern. In Württemberg gehen von Industrie und Handel, die 42,9 Proz. der Einwohner des Landes ernähren, 14 Mill. M. Staats- und Kommunalsteuern ein, von der Landwirtschaft dagegen, der 45 Proz. der Bevölkerung angehören, nur 13 Mill. Auch in Bayern [5]) weicht der Anteil, den die Grundsteuer zum Gesamterträgnis der direkten Steuern beibringt, mehr und mehr zurück gegenüber den fortgesetzt steigenden Erträgnissen der anderen Steuerarten:

---

1) Vergl. Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc., 11. Jahrg., S. 777.

2) A. de Foville schätzt in seinem Aufsatz L'annuité successorale et la richesse en France das französische Nationalvermögen an der Jahrhundertwende auf 230 bis 240 Milliarden Francs. Vergl. L'économiste français, Paris 1899, No. 23, 25 u. 28.

3) Vergl. Deutscher Reichsanzeiger vom 19. Sept. 1900.

4) Vergl. Bd. 111 d. St. d. D. R., S. 29.

5) In Preußen hat der Staat durch die Steuerreformgesetze vom 14. Juli 1893 dem ländlichen Grundbesitz mehr als 28 ½ Mill. M. Steuern abgenommen. Vergl. die offizielle Denkschrift über die zur Förderung der Landwirtschaft in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen. Berlin 1896, S. 14.

	(Brutto-)Erträgnisse absolut (Mark) 1882	1895	in Prozent 1882	1895
Grundsteuer	11 490 905	11 490 208	45,66	36,96
Haussteuer	3 799 641	5 858 236	15,10	18,84
Gewerbesteuer	5 006 003	6 775 088	19,89	21,79
Kapitalrentensteuer	3 186 468	4 490 544	12,67	14,45
Einkommensteuer	1 680 344	2 474 318	6,68	7,96
direkte Steuern	25 163 361	31 088 394	100,00	100,00

Dank der steuerlichen Leistungsfähigkeit der gewerblichen und auch der städtischen Bevölkerung, die auch in den steigenden Erträgnissen der indirekten Steuern sich zeigt:

Reichseinnahmen	Beträge in Millionen Mark 1872	1880	1890	1895	1900
aus Zöllen und Verbrauchssteuern	164,0	286,5	625,2	661,6	789,7
„ Reichsstempelabgaben	5,1	7,8	35,4	64,7	66,5
„ Post- und Telegraphenverwaltung	100,0	136,6	224,7	287,0	393,2
„ Eisenbahnverwaltung	25,2	40,1	54,7	68,5	86,2

konnten ohne Beeinträchtigung der Lebenshaltung der Censiten fortgesetzt höhere Mittel zur Durchführung der immer zahlreicher hervortretenden kulturellen Aufgaben bereit gestellt werden.

So betrug der Netto-Ausgabebedarf der Reichsverwaltung:

	Millionen Mark 1875	1890	1898	1900	Mark pro Kopf der jeweiligen Reichsbevölkerung 1875	1890	1898	1900
Heerwesen	383,9	490,9	639,4	693,8	9,03	9,96	11,77	10,61
Marine	49,2	46,2	97,3	115,1	1,16	0,94	1,79	2,05
Ausw. Vertretung und Kolonien	6,6	12,1	27,2	42,6	0,15	0,25	0,50	0,76
Reichsschuld	0,7	48,3	72,3	77,7	0,02	0,98	1,33	1,39
Innere Verwaltung	5,4	16,5	46,6	56,9	0,13	0,34	0,88	1,02
Zusammen	445,8	614,0	882,8	987,1	9,43	12,47	16,27	17,63

Wie diese Zahlen ohne weiteres ergeben, sind die größten Summen unseres Reichshaushaltsetats der Erhaltung und Vermehrung der Wehrkraft, dem Heere und der Marine gewidmet. Diese Ausgaben bilden, um mit Adolf Wagner[1]) zu reden, die notwendigen Spesen unserer Volkswirtschaft, sie schaffen die Bedingungen für eine gesicherte, gedeihliche wirtschaftliche Thätigkeit überhaupt und für den Erfolg dieser Thätigkeit im Inlande wie im weltwirtschaftlichen Getriebe, sie sind darum die Voraussetzungen für alles andere und gehen deshalb auch den Ausgaben für andere Zwecke vor.

Was die Pflege sonstiger Kulturaufgaben seitens des Staates anlangt, so weist schon der oben bei innerer Verwaltung vorgetragene Posten darauf hin, daß sie keineswegs vernachlässigt wird, obschon das Reich hier in seiner Zuständigkeit ziemlich beschränkt ist und jene Beträge sich zu einem guten Teile nur auf die Arbeiterversicherung beziehen. Die Hauptleistungen des Staates für die kulturellen Aufgaben im engeren Sinn, für Zwecke von Landwirt-

1) Vergl. Adolf Wagner, Die Flottenverstärkung und unsere Finanzen, Handels- und Machtpolitik. Stuttgart 1900, Bd. 2, S. 49.

schaft, Gewerbe und Handel, für Bildung, Wissenschaft, Kunst etc., erscheinen in den Haushaltungsetats der einzelnen Bundesstaaten.

So beträgt der staatliche Aufwand Preußens[1]).

für	Gesamtausgaben in Mill. M. 1880	1890	1895	1898	1900
Bauverwaltung einschließlich des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten	29,7	33,7	40,6	49,5	58,2
Handels- und Gewerbeverwaltung	1,5	4,9	6,8	9,7	13,2
Justizverwaltung	95,7	92,9	99,2	109,4	114,8
Verwaltung des Innern	41,8	47,1	56,2	61,6	71,6
Landwirtschaftliche Verwaltung	12,6	17,8	21,0	25,3	33,9
Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten	57,3	102,4	113,5	146,2	153,5

Auf das Unterrichts- und Bildungswesen wird im gesamten Reiche alljährlich eine halbe Milliarde M. verwendet; mittels dieser Summe werden gegenwärtig rund $9^1/_2$ Mill. Personen — $17^1/_2$ Proz. der Bevölkerung — in Schulen (aller Art) unterrichtet[2]). Nimmt man hinzu, daß auch infolge der allgemeinen Wehrpflicht alljährlich Hunderttausende junger Männer — abgesehen von ihrer Ausbildung zu militärischen Zwecken — auch sonst in bildende und erzieherische Schulung genommen werden, so ergiebt sich eine so intensive Pflege der Erziehung und Bildung des jungen Volksnachwuchses im Deutschen Reiche, wie sie kaum in einem anderen Kulturstaat stattfindet. Der hierfür gemachte Aufwand liegt ganz besonders in unserem wirtschaftlichen und sozialen Interesse. Denn zwischen Volksbildung und Volkswirtschaft bestehen enge Bande. Zweifellos ist der Aufschwung von Gewerbe und Handel in Deutschland zu einem guten Teil auf Rechnung unserer Schulen und Hochschulen, unserer geistigen und technischen Bildung zu setzen. Ebenso bewährte sich die verbesserte Bildung zur Arbeit als wirksames Mittel zur Bekämpfung der Armut und war überhaupt die Hebung der Volkserziehung dem Ausgleich der sozialen Gegensätze wesentlich förderlich.

VI.

Nach all dem Vorgetragenen erscheint die deutsche Volkswirtschaft beim Eintritt ins 20. Jahrhundert in voller Blüte. Starke Zunahme der Bevölkerung, Erhöhung der Erwerbsthätigkeit, Uebergang aus einem vorwiegend landwirtschaftlichen in einen vorwiegend industriellen Staat, Aufschwung von Gewerbe und Handel, Verflechtung der Volkswirtschaft in die Weltwirtschaft, Entwickelung des Binnenstaats zur Weltmacht, Hebung der Lebenslage der breiten Masse, Zunahme des Nationalwohlstandes und Fortschritt der geistigen und sittlichen Kultur des Volkes überhaupt — ist das

1) Vergl. auch das unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitete Werk von O. Schwarz und G. Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Berlin 1900.

2) Vergl. Statist. Korrespondenz des Kgl. preuß. Statist. Bureaus vom 13. und 20. Januar 1900.

Resultat, welches die Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens an der Jahrhundertwende aufweist.

Intelligenz, Disciplin und Ausdauer, Volksschule, Wehrpflicht, Oekonomik und Technik, endlich Einigung der Bundesstaaten zu einem starken Reiche, dessen Macht die innere Entwickelung vor auswärtigen Störungen sicherte und die Wahrnehmung unserer gesamten nationalen Wirtschaftsinteressen ermöglichte — war vornehmlich das Rüstzeug, mit dem wir die gegenwärtige Stellung uns erkämpften.

Mit Stolz und Genugthuung dürfen wir dies Ergebnis feststellen. Kein anderes Volk außer den Nordamerikanern erfreut sich eines gleich günstigen Abschlusses des verflossenen Säkulums.

Nun gilt es das Erreichte zu erhalten und weiter auszugestalten.

Mit Besonnenheit und Kühnheit wird deutschem Fleiß und deutschem Geist auch dies gelingen.

Wohl hält der Aufschwung, den wir in den letzten Jahren erlebten, seit ein paar Monaten etwas inne, gottlob ohne daß diese Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Allgemeinheit stark in Mitleidenschaft zieht. Die Depression ist hoffentlich nur eine vorübergehende Erscheinung, sie wird uns nicht hindern, auf dem Weg der wirtschaftlichen Expansion und der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt weiter fortzuschreiten, wofern wir den Pflichten gerecht werden, welche die errungene neue Position uns auferlegt.

Deutschland muß seine Industrie ausdehnen, um seine Bewohner vollauf zu ernähren. Es muß seinen Handel erweitern, um die Erzeugnisse seiner Industrie an den Mann zu bringen. Dazu bedarf es des vergrößerten Absatzes im Auslande, zugleich um die fortgesetzt vermehrte Zufuhr zu bezahlen, die wir vom Auslande in Bezug auf Lebensmittel sowie industrielle Rohstoffe und Halbfabrikate benötigen. Und ebenso ist zur Aufrechthaltung einer günstigen Zahlungsbilanz, insbesondere damit uns das für Befriedigung des wachsenden Geldbedarfs notwendige Gold von außerhalb nicht fehle, Ausdehnung unserer ausländischen Kapitalanlagen und Unternehmungen erforderlich.

Die so sich aufdrängende Notwendigkeit, am Welthandel und auf dem Weltmarkte einen erhöhten Anteil uns zu beschaffen, bedingt eine kraftvolle Uebersee- und Weltmachtpolitik [1]).

Zu dem Ende müssen wir vor allem zu Lande stark sein und bleiben. Daneben ist eine ansehnliche Kriegs- und Handelsflotte unerläßlich. Damit sie ungehindert ihren Weg nehmen, den Ueberseeverkehr rasch vermitteln, unseren Handel und Besitz im Auslande wirksam schützen kann, sind weitere Flotten-, Kohlen-, Verpflegungsstationen, die in angemessener Entfernung voneinander

---

1) Vergl. Handels- und Machtpolitik. Reden und Aufsätze, herausgegeben von Gustav Schmoller, Max Sering, Adolf Wagner. Stuttgart 1900.

liegen und wo unsere Schiffe ausreichenden Rückhalt finden, unentbehrlich.

Erhöhte Fürsorge beanspruchen ferner unsere Kolonieen. Denn wir brauchen geeignete Wanderziele für die überschüssigen Kräfte der Nation, die es gilt, auch in der Ferne dem Heimatlande zu erhalten, andererseits Produktionsgebiete, die, organisch an die heimische Volkswirtschaft sich angliedernd, uns der bisherigen Notwendigkeit mehr und mehr entheben, die im Inland selbst nicht beschaffbaren, aber für uns unentbehrlichen Rohstoffe und Lebensmittel in fremden Kolonien aufzukaufen.

Weiterhin ist Bedacht zu nehmen auf eigene Kabelverbindungen [1]) nach den wichtigsten überseeischen Ländern. Erst dann kommen wir in die Lage, den Vorsprung einzuholen, den die Engländer haben, in deren fast ausschließlichem Besitze die derzeitigen großen Wege des internationalen Telegraphenverkehrs sich befinden und deren Interessen darum in erster Linie bei den Kabelnachrichten befriedigt werden. Erst dann erhält über wichtige internationale Vorgänge die deutsche Geschäftswelt ebenso rasch und verlässig Bescheid wie die englische Konkurrenz. Erst dann sind wir zu einer freien Verfügung über unsere naturgemäß weit zerstreuten Streitkräfte und zu deren Einsetzen am rechten Ort und zur rechten Zeit befähigt.

Im Auslande selbst läßt sich der bereits in Form des Konsulatswesens bestehende Aufklärungsdienst unter Heranziehung von nationalökonomisch, kaufmännisch und technisch gebildeten Kräften noch nutzbringender gestalten. Gründliche und ausgedehnte Sprachkenntnisse werden sowohl diesen offiziellen Vertretern wie den eigenen Emissären unserer Großindustrie und unseres Großhandels ihre Aufgabe wesentlich erleichtern. Vielleicht verdient auch die National Association of Manufacturers of the United States of America (Sitz Philadelphia) bessere Nachahmung, jene praktische, ihre Beziehungen über den ganzen Erdball ausdehnende Geschäftseinrichtung, welche ihren Mitgliedern über internationale Verhältnisse, die ihnen geschäftlich von Interesse sind, Mitteilungen macht, andererseits für die nordamerikanische Industrie Propagandaschriften in die ganze Welt versendet; ein damit verbundenes Informationsbureau beantwortet alle Fragen der Mitglieder über Waren, Bezugsquellen, Gewerbe, Zölle, Frachten, Statistik etc.

Die Handelsbeziehungen zum Auslande erheischen Stetigkeit, mit der die heimische Gütererzeugung rechnen kann. Darum sind auch fernerhin langfristige Handelsverträge erwünscht. Die einzelnen Zollpositionen dürfen die Rohstoffe und Halbfabrikate, deren unsere Industrie bedarf, nicht zu sehr belasten, müssen zugleich der Landwirtschaft den gebührenden Schutz gewähren, jedoch unter Wahrung des Gesamtinteresses, namentlich unter Förderung der Absatzfähig-

1) Vergl. Thomas Lenschau, Das deutsch-atlantische Kabel und die Bedeutung eigener Kabellinien. Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 6. September 1900.

keit unserer industriellen Erzeugnisse im Auslande, und unter Erhaltung der Konsumfähigkeit und Konsumkraft der breiten Masse.

Der Abschluß solcher Verträge fällt möglicherweise mit der Zeit schwer gegenüber der imperialistischen Tendenz gewisser Staaten, die sich zu Weltreichen mit in sich geschlossenen Wirtschaftsgebieten ausbilden. Das von der Ostsee bis zum Stillen Ozean reichende, von einem Willen gelenkte Russische Reich, das seine Einflußsphäre immer weiter ausdehnende, seine Glieder immer fester aneinander kettende Greater Britain und vor allem das mit Geschick und Rücksichtslosigkeit um die wirtschaftliche Vormacht ringende Panamerika drohen, uns von ihrem Mutter- und Koloniallande auszuschließen, ihre Konkurrenz läßt uns selbst auf neutralen Märkten und im Inlande Schwierigkeiten gewärtigen. (Auch Frankreich mit seinem ausgedehnten Kolonialreich und Japan mit seiner rasch, unter billigen Arbeitsverhältnissen aufblühenden Industrie sind in ihrer den deutschen Absatz hemmenden Bedeutung nicht zu unterschätzen.)

Um die Handelspolitik jener Weltreiche in maßvollen Grenzen zu halten, dieselben in der einseitig überspannten Schutzzollpolitik, im Kolonialerwerb, in der Eroberung, in der Ausbeutung und Mißhandlung aller Schwächeren zur Mäßigung zu bestimmen, werden die Bestrebungen allmählich praktische Gestalt gewinnen müssen, welche auf Herbeiführung einer mitteleuropäischen Zollunion abzielen[1]). Unter der wirtschaftlich und politisch mächtigen Führung von Deutschland ist ein Zollbund der wirtschaftlich ziemlich gleichartigen Staaten Mitteleuropas (Deutschland, Oesterreich - Ungarn, Italien, die nördlichen Balkanstaaten, Schweiz, Holland, Belgien, die skandinavischen Staaten) im Wege des gewöhnlichen Handelsvertrages möglich. Dieser Genossenschaftsverband vermag bei Wahrung der politischen Selbständigkeit des Einzelgenossen die schwächeren Glieder zu kräftigen und zu schützen und die stärkeren Genossen noch mehr zu stärken. Er ermöglicht den verbündeten Staaten eine Vergrößerung des Wirtschaftsgebietes im Interesse des gegenseitigen Austausches von landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkten und erleichtert ihre Stellung gegenüber den anderen Staaten auf dem Weltmarkt.

Aber nicht bloß als Krystallisationskern eines solchen mittel-, eventuell auch westeuropäischen Zusammenschlusses der Völker und Staaten zum Gegengewicht gegen die übergroßen Weltreiche erscheint das Deutsche Reich berufen. Seine geographische Lage

---

1) Vergl. Lujo Brentano, Ueber eine zukünftige Handelspolitik des Deutschen Reichs. Schmoller's Jahrb., Jahrg. 1885, S. 21 fg. — Ernst Francke, Zollpolitische Einigungsbestrebungen in Mitteleuropa während des letzten Jahrzehnts. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 90. — W. Lexis, Die Zukunft Hollands und seiner Kolonien. Allgemeine Zeitung vom 21. Februar 1900. — Gustav Schmoller, Die Wandlungen in der europäischen Handelspolitik des 19. Jahrhunderts. Schmoller's Jahrb., Jahrg. 1900, S. 382. — Adolf Wagner, Vom Territorialstaat zur Weltmacht. Berlin 1900.

weist ihm eine weitere große Aufgabe zu. Deutschland liegt vorteilhaft zum Meer- und Seeverkehr, gemäß seiner centralen Lage und der vielen von ihm ausgehenden Verkehrsadern ist es andererseits das Herz Europas. Die Mündungen der deutschen Ströme Rhein, Weser, Elbe, Oder, Weichsel sind von den großen Weltverkehrswegen nur wenig Meilen weiter entfernt als die englischen Häfen, was bei der heutigen Technik der Schiffahrt nicht ins Gewicht fällt. Die Ströme selbst beherrschen ein ausgedehntes, konsumkräftiges Hinterland wie keine anderen in Europa, sie durchlaufen, zumal die drei größten, ein blühendes, industriereiches Land, das in wirtschaftlichem Aufschwung begriffen. Das Hinterland umfaßt außer Deutschland die Schweiz, Oesterreich-Ungarn und einen Teil Rußlands. Die Stapelung erfolgt nun bekanntlich für den Seehandel da am zweckmäßigsten, wo eine Umladung der Waren thatsächlich stattfinden muß, also wo letztere aus dem Seeschiff auf das Flußschiff oder den Güterwagen umgeladen werden müssen. Darum erweisen sich als die rationellsten Umschlagplätze für das europäische Festland nicht die englischen Häfen, welche im Gegenteil, soweit sie den Handel des Kontinents vermitteln, nur überflüssige Umladeplätze sind, den Warenverkehr unnötig aufhalten und verteuern, sondern vielmehr die deutschen Häfen. Das Herz Europas muß also in den deutschen Mündungen auch der Mund Europas, wenigstens bedeutender Teile Mitteleuropas, werden und muß auf diese Weise England in seiner Rolle als Weltspediteur für einen ansehnlichen Teil des kontinentalen, namentlich des deutschen Handels ablösen [1]).

Dies wird um so besser gelingen, wenn das Reich für entsprechenden Schutz seiner Häfen durch eine starke Seemacht Sorge trägt und andererseits auf gleichmäßigen Ausbau des Eisenbahn- und Wasserstraßennetzes bedacht ist. In letzterer Beziehung ist der eben dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung und den Ausbau, von Kanälen und Flußläufen im Interesse des Schiffahrtsverkehrs und der Landeskultur, besonders zu begrüßen. Neben dem Rhein-Weser-Elb-Kanal bezweckt er den Bau eines Großschiffahrtsweges von Berlin nach Stettin, die Schaffung einer leistungsfähigeren Wasserstraße zwischen der Oder und der Weichsel, die weitere Regulierung der Warthe von der Mündung der Netze bis Posen, die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder sowie in der unteren Havel, und den Ausbau der Spree. Außerdem stehen zur Erwägung das Projekt des masurischen Schiffahrtskanals, eine Verbesserung der Wasserstraße zwischen Oberschlesien und Berlin durch Anlegung von Staubecken und teilweise Kanalisierung oder Nachregulierung des Oderstroms, Kanalisierung der Mosel, Fortführung der Schiffbarmachung des Oberrheins, Einrichtung eines Groß-

1) Vergl. Arthur Dix, Die Zukunft des deutschen Seehandels. Beilage zur Allgem. Zeitung vom 13. Januar 1900. — (E. v. Drygalski) Deutschlands geographische Lage zur See. Beiträge zur Flottennovelle von Nauticus, Berlin 1900, S. 76 fg.

schiffahrtswegs auf dem Neckar (Mannheim-Eßlingen), die Mainkanalisierung, die Ausgestaltung des Donau-Mainkanals zu einem Großschiffahrtskanal, Verbesserung der Donaustraße, dazu noch in Oesterreich der Donau-Elbe- und der Donau-Oder-Kanal. Die Durchführung dieser Projekte wird ein zusammenhängendes, leistungsfähiges Wasserstraßennetz schaffen, ein Verkehrssystem, das im Zusammenwirken mit den bereits vorhandenen oder noch zu erbauenden Schienengeleisen Binnen- und Seeverkehr in lebendige, fruchtbringende Wechselbeziehung zu setzen imstande ist, zugleich der Landeskultur, allen Erwerbszweigen und allen Gebietsteilen des Reiches in hervorragender Weise zu dienen geeignet ist.

Ueberhaupt muß mit der Weltmachtpolitik die Pflege der Wohlfahrt im Innern gleichen Schritt halten. Der Regierung fällt dabei die Aufgabe zu — um die Worte des gegenwärtigen Reichskanzlers und preußischen Ministerpräsidenten Graf von Bülow (preußisches Abgeordnetenhaus 9. Januar 1901) zu gebrauchen —, in dem Kampf der wirtschaftlichen Interessen die vorhandenen Gegensätze nach Möglichkeit zu versöhnen, zwischen den verschiedenen Interessen einen möglichst gerechten Ausgleich herbeizuführen und diejenigen zu stützen, die sich aus eigener Kraft nicht helfen können.

Namentlich wird die Steuerreform, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Einzelnen eine Entlastung der kleineren Einkommen, eine stärkere Heranziehung der größeren Einkommen bezielt, in gewissen Bundesstaaten des Reichs fortzusetzen sein. Im Interesse des Ausgleichs der gesellschaftlichen Gegensätze, im Interesse der Förderung des sozialen Friedens empfiehlt sich, die so erfolgreich eingeleitete Sozialreform weiter auszugestalten. Die Arbeiterversicherung bedarf noch der Ergänzung durch eine Witwen- und Waisen- sowie eine Arbeitslosenversicherung. Die unparteiisch geleiteten Arbeitsnachweise, deren Thätigkeit überaus ersprießlich wirkt, wie beispielsweise das bedeutendste städtische Arbeitsamt Deutschlands, dasjenige zu München, beweist, sind zu vermehren und enger noch als bisher in organische Verbindung zu einander zu bringen. Ferner ist an Beschaffung billiger, gesunder und behaglicher Arbeiterwohnungen zu denken. Der Arbeiterschutz ist im Sinn des Erlasses des Kaisers Wilhelm II. vom 4. Februar 1890 weiter auszudehnen. Die Volkshygiene verlangt eine der fortschreitenden Kultur entsprechende Fürsorge. Auch der Pflege des Sports wird weiteres Augenmerk zuzuwenden sein. Dieser beugt einer Entnervung des Volkes vor, er fördert ähnlich wie die Ableistung des Militärdienstes Kraft, Gesundheit, körperliche und geistige Gewandtheit und Wagemut, was für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Unternehmungslust des Volkes von hohem Werte ist. Die Volksbildung hat fortgesetzt auf die sittliche und ethische Erziehung abzuzielen, den Nachwuchs mit dem nötigen Wissen und Können und der entsprechenden Arbeitsbegeisterung auszustatten und ihn so für den Kampf ums Dasein genügend zu befähigen.

Auf diese Weise wird eine weitere Weckung und Hebung der nationalen Kräfte, eine Steigerung der nationalen Leistungsfähigkeit, die das Reich zur Bewältigung der immer wachsenden Aufgaben der Weltpolitik braucht, ein weiteres Fortschreiten der geistigen und sittlichen Kultur des Volkes und seiner allgemeinen Wohlfahrt nicht ausbleiben. Zugleich wird hoffentlich das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Interessen der großen Erwerbsklassen, der Mitverantwortlichkeit des Einzelnen für des Vaterlandes Wohlfahrt im Volke sich immer mehr vertiefen, und ein geschlossenes Zusammenwirken aller seiner Volksschichten im Dienste des Gesamtwohles, namentlich nach außen hin, immer mehr zur Regel werden.

Diese Entwickelung, erleichtert durch die Einheit des Reiches und Einheit des Rechts, gefördert im edlen Wettbewerb von der eifrigen Mitarbeit der Landesherrn und Landesregierungen, geführt von dem thatkräftigen Hohenzollerngeschlecht — möge sie sich so gestalten, daß jener Bau, der auf dem Grundstein der Krönung des ersten preußischen Königs in einer 200-jährigen ruhmvollen Geschichte entstand und jetzt als ein einiges, wirtschaftlich und politisch mächtiges Deutsches Reich emporragt, im neuen Jahrhundert festgefügt bleibe und weiter erstarke zu einem Weltreich, mächtig zu Land und zur See, groß im Rate der Völker, dem ersten Handelsstaate wenn nicht ebenbürtig, nur wenig nachstehend, allezeit an der Spitze der Kultur und Gesittung der Menschheit!

18. Januar 1901.

Nachdruck verboten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1899.

Von Dr. phil. Felix Wissowa (Leipzig).

I. Preußen.

Verordnung vom 23. Januar wegen Abänderung des § 4 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. (Ges.-S. No. 3 S. 17 f.)

Art. I. An Stelle des § 4 der Verordnung vom 25. Mai 1887 . . . tritt folgende Vorschrift:

§ 4. Die Mitglieder der Aerztekammern werden gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirks der Kammer getrennt nach Regierungsbezirken (Wahlbezirken). Der Stadtkreis Berlin bildet einen eigenen Wahlbezirk.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind . . . die Militär- und Marineärzte.

Wahlberechtigt und wählbar sind dagegen alle übrigen Aerzte, welche innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden . . .

Verordnung vom 15. März, betr. die Errichtung von Landwirtschaftskammern für die Provinz Hannover und für die Rheinprovinz (Ges.-S. No. 7. S. 31, die Satzungen für die Provinz Hannover ebendas. S. 32—36, für die Rheinprovinz S. 36—41.)

Gesetz vom 21. März, betr. die Synagogengemeindenverhältnisse in Frankfurt a. M. (Ges.-S. No. 11 S. 73 f.)

Die nachweislich der Synagogengemeinde „Israelitische Religionsgesellschaft" zu Frankfurt a. M. angehörenden Juden werden von der Verpflichtung zu öffentlich-rechtlichen Leistungen an die allgemeine Synagogengemeinde „Israelitische Gemeinde" befreit.

Gesetz vom 25. März, betr. die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Cassel. (Ges.-S. No. 10 S. 67 f.)

Vereinigung der Landgemeinde Wehlheiden mit der Stadtgemeinde Cassel auf Grund des zwischen beiden abgeschlossenen Vertrages (ebendas. S. 68—72) vom 22./25. Oktober 1898.

Gesetz vom 1. Mai, wegen Ankauf der Bernsteinwerke der Firma Stantien und Becker zu Königsberg i. Pr. (Ges.-S. No. 17 S. 105 f.)

Ermächtigung der Staatsregierung, zum Ankauf des der Firma Stantien und Becker oder dem Geheimen Kommerzienrat Becker in Königsberg i. Pr. gehörigen Grundbesitzes, sowie des gesamten, unter der genannten Firma betriebenen Geschäfts- und Gewerbeunternehmens eine Summe bis $9^3/_4$ Mill. M. zu verwenden.

Gesetz vom 7. Juni, betr. die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Sachsen zur Bullenhaltung. (Ges.-S. No. 20 S. 115 f.)

Auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mufs mindestens ein Bulle vorhanden sein; die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden vergeben werden; mehrere Gemeinden dürfen sich zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigen.

Gesetz vom 30. Juli, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten. (Ges.-S. No. 24 S. 141—148.)

§ 1. Als Kommunalbeamter im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes (§§ 8—22) gegen Besoldung angestellt ist. Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.

§ 2. Die Rechtsverhältnisse der auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit, als dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Auf Personen, welche ein Kommunalamt nur als Nebenamt oder als Nebenthätigkeit ausüben oder ein Kommunalamt führen, das seiner Art oder seinem Umfange nach nur als eine Nebenthätigkeit anzusehen ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 3. Die Zahlung des Gehaltes an Kommunalbeamte erfolgt in Ermangelung besonderer Festsetzungen vierteljährlich im voraus.

§ 4. Die Hinterbliebenen eines Kommunalbeamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal); war der Verstorbene pensioniert, so gebührt ihm die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat). Dabei finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Genehmigung des Verwaltungschefs und der Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war, die Genehmigung der Kommunalverwaltungsbehörde tritt.

§ 7. Der Bezirksausschuß beschließt über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten, einschließlich der in § 2 Abs. 1 erwähnten Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschädigung, Pension, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld. Die Beschlußfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der Beteiligten innerhalb 2 Wochen bei dem Bezirksausschuß gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Im übrigen findet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß binnen einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar . . .

§ 8. Die Anstellung der städtischen Beamten erfolgt, unbeschadet der Vorschriften in §§ 9 und 10, auf Lebenszeit.

Für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen findet Absatz 1 nur insoweit Anwendung, als die Stadtgemeinden dies beschließen; welche Verwaltungszweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, kann durch Ortsstatut festgesetzt werden.

§ 9. Abweichungen von dem Grundsatze der Anstellung auf Lebenszeit können durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

Soweit hiernach eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist, darf die Kündigung nur auf Grund eines Beschlusses des kollegialischen Gemeinde-

vorstandes (Magistrats) oder, wo ein solcher nicht besteht, eines aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten (Schöffen, Ratmänner) gebildeten Kollegiums erfolgen.

§ 10. Der Anstellung kann eine Beschäftigung auf Probe vorangehen. Dieselbe darf in der Regel die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen. Eine Ausdehnung der probeweisen Beschäftigung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Im übrigen hat bei Beamten, welche probeweise oder zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zum Zwecke der Vorbereitung beschäftigt werden, die Regelung der Annahmebedingungen vor dem Eintritt der Beschäftigung zu erfolgen . . .

§ 11. Die Aufsichtsbehörde kann in Fällen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle verlangen, daß den städtischen Beamten die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen und der Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde entsprechenden Besoldungsbeträge bewilligt werden, insoweit nicht die Besoldung der betr. Stelle durch Ortsstatut festgesetzt ist. Im Falle des Widerspruchs der Stadtgemeinde erfolgt die Feststellung der Besoldungsbeträge durch Beschluß des Bezirksausschusses . . .

§ 12. Die städtischen Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist — Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, wobei Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-S. 1882 S. 133), insoweit er nicht durch das Gesetz vom 1. März 1891 (Ges.-S. S. 19) abgeändert ist, unberührt bleibt. Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps geltenden Bestimmungen und in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste der betr. Gemeinde zugebracht hat.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-S. 1882 S. 133) in Betreff der Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können durch Ortsstatut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden.

§ 15. Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden . . . erhalten — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist — Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages; dabei tritt an die Stelle der für das Witwengeld bei unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Höchstsätze der Höchstsatz von 2000 M.

Auf das Witwen- und Waisengeld kommen die Bezüge, welche von öffentlichen Witwen- und Waisenanstalten oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in demselben Verhältnisse in Anrechnung, in welchem die Stadtgemeinde sich an den vertraglichen Gegenleistungen beteiligt hat. Als Beteiligung der Stadtgemeinde wird es auch, soweit die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht kommt, angesehen, wenn die Gegenleistung seitens des Beamten auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzungen erfolgt ist.

Die übrigen Paragraphen (18—23) enthalten analoge Bestimmungen über die Beamten der Landgemeinden, der Landbürgermeistereien, Aemter, Zweckverbände und Amtsbezirke, der Kreis- und Provinzialverbände und die Gemeindeforstbeamten.

Verordnung vom 2. August, über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Preußischen Central-Genossenschaftskasse. (Ges.-S. No. 33 S. 397 f.)

Gesetz vom 7. August, betr. Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz. (Ges.-S. No. 25 S. 151.)

Einziger Artikel. Die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes ist auch dann zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landesteilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes voneinander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Teil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist dasjenige Gesetz maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes betrifft.

Verordnung vom 10. August, betr. die Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechts an die Landeskreditkasse zu Cassel. (Ges.-S. No. 28 S. 162 f.)

Gesetz vom 23. August, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. (Ges.-S. No. 29 S. 165 f.)

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 5 Mill. M. zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Ges.-S. S. 521) . . . zur Verfügung gestellt[1].

Verordnung vom 23. August, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. (Ges.-S. No. 29 S. 166.)

§ 1. Die nach § 23 Abs. 2 und § 50 Abs. 3 des Invalidengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Gesetz vom 2. September, betr. den Charfreitag. (Ges.-S. No. 28 S. 161.)

Einziger Paragraph. Der Charfreitag hat die Geltung eines bürgerlichen allgemeinen Feiertages.

In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung soll die bestehende herkömmliche Werktagsthätigkeit (auch die gewerbliche Thätigkeit — § 105a ff. der Reichsgewerbeordnung —) am Charfreitage nicht verboten werden; es sei denn, daß es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden handelt.

Gesetz vom 16. September, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien. (Ges.-S. No. 30 S. 169—172.)

§ 1. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken der dem Gebirgs- und Hügelland angehörenden Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien unterliegt den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2. Eine forstwidrige Nutzung von Holzungen ist unzulässig. Eine forstwidrige Nutzung . . . liegt vor, wenn durch forstlich unwirtschaftliche Maßnahmen oder durch Unterlassung wirtschaftlich gebotener Handlungen die Zurückhaltung des Niederschlagwassers vereitelt oder erheblich erschwert, oder die Gefahr der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen herbeigeführt wird.

Wird eine forstwidrige Nutzung durch den Regierungspräsidenten festgestellt, so hat dieser dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die künftige Bewirtschaftung vorzuschreiben.

---

1) *Ebenso im Vorjahre; vgl. Jahrb. f. Nationalökon. 3. F. Bd. 17 (72) S. 787.*

§ 3. Die Rodung von Holzungen darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen.

Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Erhaltung des Grundstücks als Holzung für die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen erforderlich ist.

§ 5. Die Neuanlage offener Gräben an Gebirgshängen in der Hauptgefällrichtung ist unzulässig . . .

§ 6. Das auf zu Thal führenden Wegen abfließende Wasser ist, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen ohne wirtschaftliche Nachteile geschehen kann, von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke in Stichgräben abzuleiten und, wo dazu Gelegenheit geboten ist, in Gruben (Schlammfängen) aufzufangen.

Ebenso hat auch die Anlage von Stichgräben zur seitlichen Ableitung des in Einfaltungen der Gebirgshänge abfließenden Wassers zu erfolgen.

Die Stichgräben und Gruben sind von dem Grundbesitzer jederzeit offen zu halten.

§ 7. Soweit die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen es erfordert, kann der Regierungspräsident

1) die Entwässeruug von Moorflächen,

2) die Beackerung und die Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen untersuchen und einschränken,

3) die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben anordnen.

Für die den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten hiermit entstehenden Nachteile und Kosten haben zu $^1/_3$ die Gemeinde (Gutsbezirk), zu $^1/_3$ die Provinz, zu $^1/_3$ der Staat Entschädigung zu leisten.

Soweit eine Gemeinde (Gutsbezirk) leistungsunfähig ist, treten an ihre Stelle der Staat und die Provinz zu gleichen Teilen. Ueber das Maß der Leistungsfähigkeit entscheidet mangels Verständigung zwischen Provinz und Staat endgiltig der Bezirksausschuß.

§ 9. Die zu den Quellgebieten zu rechnenden Gemarkungen und Gemarkungsteile, die darin vorhandenen Holzungen und diejenigen Grundstücke, auf welche die Vorschriften der §§ 5—8 Anwendung finden, werden durch eine von dem Regierungspräsidenten zu berufende Kommission ermittelt. Die Kommission besteht aus einem Vertreter des Regierungspräsidenten als Vorsitzendem, einem Forstsachverständigen, einem Landwirte, dem Meliorationsbaubeamten und einem vom Provinzialausschusse zu wählenden Vertreter der Provinz. Außerdem tritt für jeden beteiligten Kreis je ein vom Kreisausschusse zu wählender Vertreter der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke hinzu.

Das Ergebnis der Ermittelung wird in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken mindestens 4 Wochen lang ausgelegt.

Der Ort und die Dauer der Auslegung sind in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken, sowie durch das Kreisblatt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist eine mindestens auf 4 Wochen zu bemessende Frist anzugeben, in der etwaige Einwendungen bei dem Regierungspräsidenten geltend zu machen sind.

Ueber das Ergebnis der Ermittelung und die erhobenen Einwendungen entscheidet der Oberpräsident endgiltig. Die Entscheidung wird im Regierungs-Amtsblatte veröffentlicht.

Gesetz vom 16. September, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen. (Ges.-S. No. 33 S. 172—176.)

Gesetz vom 16. September, betr. die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgegend. (Ges.-S. No. 33 S. 391—396.)

Errichtung eines Landgerichtes in Berlin-Charlottenburg mit der Bezeichnung: Landgericht III in Berlin, sowie von 6 Amtsgerichten: in Berlin-Reinickendorf (mit der Bezeichnung Berlin-Wedding), in Berlin-Schöneberg, in Groß-Lichterfelde, in Lichtenberg, in Neu-Weißensee und in Pankow.

Gesetz vom 16. September, über die Ergänzung des Gesetzes, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876, des Gesetzes, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1887, . . . in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 13. Juni und . . . in der Provinz Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890. (Ges.-S. No. 36 S. 497—499).

Der wesentliche Inhalt der Zusätze ist, dafs die Ansiedelungsgenehmigung versagt werden kann, wenn gegen die Ansiedelung von dem Besitzer eines unter dem zu besiedelnden Grundstückes oder in dessen Nähe belegenen Bergwerkes Einspruch mit der Begründung erhoben wird.

„a) daß durch den Betrieb des Bergwerkes in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstückes eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde,

1) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedelung überwiegt.“

Für den dem Grundeigentum durch die Versagung der Ansiedelungsgenehmigung zugefügten Schaden wird nach den Bestimmungen der §§ 148—151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Schadenersatz geleistet.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche Vom 20. September. (Ges.-S. No. 31 S. 177—249.)

Gesetz vom 21. September, über die freiwillige Gerichtsbarkeit. (Ges.-S. No. 31 S. 249—284.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung. Vom 22. September. (Ges.-S. No. 31 S. 284—290.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 23. September. (Ges.-S. No. 31. S. 291—303.)

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche. Vom 24. September. (Ges.-S. No. 31 S. 307—306.)

Gesetz vom 27. September, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. (Ges.-S. No. 31 S. 317—323.)

Gesetz vom 28. September, betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirke Frankfurt a. M. (Ges.-S. No. 35 S. 457—464; ebendas. S. 465—495; Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M.)

Gesetz vom 3. Oktober, zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Landesbank in Wiesbaden, vom 20. August 1883. (Ges.-S. No. 37 S. 507 f.)

Einziger Artikel. Art. I Abs. 2 des Gesetzes vom 20. August 1883 wird durch folgende Bestimmung ersetzt.

§ 7 Abs. 2. Aus den Ueberschüssen sowie aus den etwaigen außerordentlichen Einnahmen ist ein Reservefonds zu bilden, welcher mindestens bis zur

Höhe von 2 Proz. der Verbindlichkeiten zu bringen ist, und welcher dazu dient etwa rückständige Amortisationsbeiträge, Zinsen und Kosten vorzuschießen und etwaige Ausfälle zu decken. Auch der Betrag, um welchen dieser Fonds gegenwärtig 2 Proz. der Verbindlichkeiten der Bank übersteigt, darf demselben nur zu den vorstehend angegebenen Zwecken entnommen werden. Der Reservefonds, welchem, bis er die angegebene Höhe erreicht hat, seine eigenen Zinsen zuwachsen, darf nur in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantiert ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, belegt werden.

Bekanntmachung der Texte

des Preußischen Reichskostengesetzes (Ges.-S. No. 32 S. 326—373),

der Gebührenordnung für Notare (ebendas. S. 374—480),

des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher (ebendas. S. 381—387) und

des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung (ebendas. S. 388—390) in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, Vom 6. Oktober. (Ges.-S. No. 32 S. 225.)

Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betr. das Verfahreu in Auseinandersetzungsangelegenheiten, in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Vom 10. Oktober. (Ges.-S. No. 34 S. 403; der Text des Gesetzes ebendas. S. 404—422.)

Verordnung vom 13. November, betr. das Grundbuchwesen. (Ges.-S. No. 38 S. 519—543.)

Verordnung vom 15. November, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. (Ges.-S. No. 39 S. 545—561.)

Verordnung vom 16. November, zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Ges.-S. No. 39 S. 562—564.)

Gesetz vom 25. November, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern. (Ges.-S. No. 40 S. 565—578.)

Gesetz vom 4. Dezember, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen. (Ges.-S. No. 42 S. 587—593.)

Verordnung vom 20. Dezember, betr. den Güterstand bestehender Ehen. (Ges.-S. No. 44 S. 607—610.)

II. Herzogtum Anhalt.

Gesetz vom 6. März, betr. die Stellung der Mitglieder der Herzoglich Anhaltischen Jägerbrigade und die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt über dieselben. (Ges.-S. 16. Bd. No. 1027 S. 3—5.)

Die Wachtmeister und Jäger gehören fortan nicht mehr zu den Personen des Soldatenstandes, sondern sind als Staatsbeamte anzusehen, welche der Disciplinarstrafgewalt der Civildienstbehörden unterstehen; doch behält der Kommandeur eine beschränkte Disciplinarstrafbefugnis.

Gesetz vom 17. März, betr. das Pfandleihgewerbe (Ges.-S. 16. Bd. No. 1030 S. 15—21.)

§ 1. Der Pfandleiher . . . darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als

a) 2 Proz. für jeden Monat von Darlehnsbeträgen bis zu 30 M.

b) 1 Proz. für jeden Monat, soweit das Darlehen den Betrag von 30 M. übersteigt.

§ 3. Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehen oder für die dem Pfandleiher aus der Pfandbestellung erwachsenden Leistungen, insbesondere für die Ausstellung des Pfandscheins, für die Eintragung in das Pfandbuch und für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

Die übrigen §§ enthalten die üblichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Pfandleihers, über den Verkauf des Pfandes durch Versteigerung, u. s. w.

Gesetz vom 21. März, betr. die Befreiung der Civilstaatsdiener von den Witwenkassen-Leistungen. (Ges.-S. 16. Bd. No. 1032 S. 27—29.)

Die Leistungen der Civilstaatsdiener, welche auf Grund früherer Verordnungen und Gesetze betr. die Witwen- und Waisenkasse der Herzoglichen Civilstaatsbeamten zu entrichten waren, werden vom 1. Juli 1899 unbeschadet des an diese Leistungen geknüpften Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld nicht mehr erhoben.

Gesetz vom 21. März, betr. die Abänderung des mit dem Gesetz No. 916 vom 15. März 1894 erlassenen Normal-Besoldungstarifs der etatsmäßig angestellten Verwaltungs- und Justizbeamten mit Ausschluß der Richter. (Ges.-S. 16. Bd. No. 1033 S. 31—33; dazu Bekanntmachung vom 16. April, betr. die Redaktion des Gesetzes vom 16. April 1887, betr. die Feststellung des Diensteinkommens der Verwaltungsbeamten und der Justizbeamten mit Ausschluß der Richter, ebendas. No. 1037 S. 47—56.)

Festsetzung veränderter Gehaltssätze; für die vortragenden Räte im Staatsministerium, die Vorsitzenden der oberen Verwaltungsbehörden und den obersten Landesforstbeamten je 7000—10400 M., für andere höhere Verwaltungsbeamte je 3000—7500 M., für Kreisdirektoren 4000—6500 M.

Gesetz vom 21. März, betr. die Abänderung des mit dem Gesetz No. 917 vom 15. März 1894 erlassenen Normal-Besoldungstarifs der etatsmäßigen richterlichen Beamten bei dem Landgericht und den Amtsgerichten. (Ges.-S. 16. Bd. No. 1034 S. 35 f.)

Das Gehalt des Landgerichtspräsidenten und des Landgerichtsdirektors steigt vom 1. Juli 1899 ab von Klasse zu Klasse nach 3 (früher 4) Jahren.

Gesetz vom 21. März, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger. (Ges.-S. 16. Bd. No. 1035 S. 37—41.)

§ 1. Minderjährige können auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen,
2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine

strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist,

3. wenn beim Belassen des Minderjährigen in den bisherigen Erziehungsverhältnissen sein völliges sittliches Verderben zu befürchten ist und zur Verhütung desselben die Zwangserziehung notwendig erscheint.

§ 13. Wer Minderjährige, welche zur Zwangserziehung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einer Familie untergebracht sind, der Zwangserziehung vorsätzlich entzieht oder zur Selbstbefreiung anstiftet oder denselben zur Selbstbefreiung durch Rat oder That wissentlich Hilfe leistet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Gesetz vom 16. April, betr. den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen. (Ges.-S. 16. Bd. No. 1036 S. 43—45.)

§ 1. Landwirtschaftliche Arbeiter, welche widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Arbeitgebers ein. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach Begehung der strafbaren Handlung gestellt wird. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 2. Wenn landwirtschaftliche Arbeiter widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, so ist die zwangsweise Zuführung derselben durch die Polizeibehörde des Arbeitsortes auf den Antrag des Arbeitgebers zulässig. Der Antrag muß innerhalb einer Woche nach dem vertragsmäßigen Antrittstage oder nach dem Verlassen der Arbeit gestellt werden.

Die Kosten der zwangsweisen Zuführung fallen dem vertragsbrüchigen Arbeiter zur Last. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat jedoch der Antragsteller einen angemessenen Kostenvorschuß zu leisten. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der Zwangsmaßregel von der Zahlung des Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 3. Wer landwirtschaftliche Arbeiter zur widerrechtlichen Verweigerung des Antritts der Arbeit oder zum widerrechtlichen Verlassen der Arbeit verleitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Derselbe ist dem Arbeitgeber für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; er haftet neben dem Arbeiter als Gesamtschuldner.

§ 4. Wer landwirtschaftliche Arbeiter, von denen er weiß, daß sie bei einem anderen Arbeitgeber widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigert oder die Arbeit verlassen haben, für einen Zeitraum in Arbeit nimmt, wo die vertragsbrüchigen Arbeiter dem anderen Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet sind, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 5. Arbeitgeber, welche widerrechtlich die Annahme landwirtschaftlicher Arbeiter beim Antritt des Arbeitsverhältnisses verweigern oder solche Arbeiter aus der Arbeit entlassen, ohne denselben die vertragsmäßige Vergütung zu gewähren, wird mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Arbeiters ein. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach Begehung der strafbaren Handlung gestellt wird. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 6. Landwirtschaftliche Arbeiter, welche ihre Arbeitgeber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen in Bezug auf den bestehenden Arbeitsvertrag dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern unter einander verabreden, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Die Anstifter unterliegen der gleichen Strafe, auch wenn sie keine landwirtschaftlichen Arbeiter sind.

Gesetz vom 20. April, betr. die Abänderung des Gesetzes über das Kostenwesen in Verwaltungssachen vom 15. April 1880. (Ges.-S. 16. Bd. No. 1043 S. 137 f.)

Abänderung der Gebührentaxen für Ehelichkeits- und Volljährigkeitserklärungen, Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine, Genehmigung von Stiftungen.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 20. April. Ges.-S. 16. Bd. No. 1044 S. 139—144.)

Gesetz vom 20. April, betr. die Abänderung der Gebührenordnung für Notare vom 22. Mai 1897. (Ges.-S. 16. Bd. No. 1045 S. 145 f.), dazu Bekanntmachung vom 25. September, betr. die Redaktion der Gebührenordnung für Notare (ebendas. No. 1060 S. 325—334).

Gesetz vom 20. April, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Urkunden-Stempelsteuer vom 22. Mai 1897. (Ges.-S. 16. Bd. No. 1046 S. 147—152; dazu Bekanntmachung vom 19. Juni, betr. die Redaktion des Urkunden-Stempelsteuertarifs; ebendas. No. 1053 S. 221—256).

Gesindeordnung. Vom 21. April. (Ges.-S. 16. Bd. No. 1047 S. 153—170.)

Gesetz vom 21. April, betr. den Ersatz von Wildschaden. (Ges.-S. 16. Bd. No. 1048 S. 171—176.)

Gesetz vom 20. April, betr. die Abänderung des Anhaltischen Gerichtskostengesetzes No. 985 vom 22. Mai 1897. (Ges.-S. 16. Bd. No. 1050 S. 189—213); dazu Bekanntmachung vom 25. Juli, betr. die Redaktion des Gerichtskostengesetzes. (Ges.-S. 16. Bd. No. 1055 S. 261—312.)

Bergpolizei-Verordnung vom 1. Dezember, für die Braunkohlen-Briketfabriken im Herzogtum Anhalt. (Ges.-S. 16. Bd. No. 1065 S. 351—363.)

Bestimmungen über die Bauart der Fabriken, die Verhinderung von Kohlenstaubansammlungen und Kohlenstaubentzündungen, Beleuchtungsanlagen, Verwendung von elektrischen Starkströmen, Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen, u. s. w.

Verordnung vom 18. Dezember, betr. das Grundbuchwesen. (Ges.-S. 16. Bd. No. 1068 S. 369—373.)

III. Grossherzogtum Baden.

Gesetz vom 12. April, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 11 S. 111—113; dazu Verordnung vom 30. Oktober, ebendas. No. 35 S. 510—515.)

§ 1. Wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen findet die Zwangsvollstreckung auf Grund von Verordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden statt:

a) gegen den Schuldner,

b) gegen dessen allgemeine und besondere Rechtsnachfolger,

c) gegen denjenigen, der sich gegenüber der mit der Festsetzung oder der Einziehung der Forderung betrauten Behörde zur Entrichtung des Forderungsbetrags schriftlich verpflichtet hat.

Die §§ 2—5 enthalten Bestimmungen über die Ausführung der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften der Civilprozeßordnung.

§ 6. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit es sich jedoch auf die Zwangsvollstreckung in Grundstücke und diesen gleichstehende Berechtigungen (Civilprozeßordnung § 864) durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bezieht, für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Gesetz vom 6. Mai, die **Besteuerung des Grundstücksverkehrs** (Verkehrssteuer) betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 15 S. 133—147.)

§ 1. Der Verkehrssteuer unterliegt der Erwerb des Eigentums an im Großherzogtum gelegenen Grundstücken durch entgeltliches Rechtsgeschäft oder durch Zuschlag in einer Zwangsversteigerung.

§ 4. Die Verkehrssteuer beträgt $2\frac{1}{2}$ Proz. des allgemeinen Werts (Verkaufswert) des Gegenstandes des Erwerbs.

Beim Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft werden die von dem Erwerber zum Zweck des Erwerbs übernommenen Leistungen, beim Erwerb in einer Zwangsversteigerung wird der Betrag des Meistgebots unter Hinzurechnung des Wertes der vom Ersteher übernommenen Leistungen regelmäßig als dem gemeinen Wert des Gegenstandes entsprechend angesehen. Der Steuerbehörde bleibt es vorbehalten, wenn Grund zur Annahme vorliegt, daß der gemeine Wert höher ist, die Steuer nach dem wirklichen gemeinen Wert festzusetzen . . .

§ 5. Beim Erwerb durch Tausch wird die Verkehrssteuer nach dem Wert derjenigen von einem der Tauschenden hingegebenen Gegenstände bezw. . . . übernommenen Leistungen berechnet, die den höheren Wert haben.

Beim Tausch im Großherzogtum gelegener gegen außerhalb desselben gelegene Grundstücke ist für die Steuerberechnung nur der Wert der ersteren . . . maßgebend.

Persönlich befreit bleiben nach § 33 von der Verkehrssteuer die Erwerbungen des badischen Fiskus, der Gemeinden und Kreise, juristischer Personen, die Zwecke der Wohlthätigkeit, oder des Unterrichts, oder religiöse Zwecke verfolgen, der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, Erwerbungen von Aktiengesellschaften u. dgl., welche bezwecken, unbemittelten Familien gesunde, billige Wohnungen zu verschaffen, Erwerbungen der Kinder von den Eltern, eines Ehegatten von dem andern, des Konkursschuldners aus der Konkursmasse u. s. w.

Gesetz vom 8. Mai, die **Besteuerung des Wandergewerbebetriebes** betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 13 S. 117—125; dazu Verordnung vom 18. Mai, ebendas. No. 16 S. 150 und zwei Verordnungen vom 12. Juni, ebendas. No. 20 S. 186—199.)

§ 1. Personen, welche im Großherzogtum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu nach der Gewerbeordnung und den bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, haben für die Ausübung dieses Gewerbebetriebs die Wandergewerbesteuer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten.

Die nach diesem Gesetze Steuerpflichtigen sind, insoweit sie der Wandergewerbesteuer unterliegen, von der Veranlagung zur Gewerbe- und Einkommensteuer befreit.

§ 2. Wer ein der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe alljährlich vor Eröffnung des Betriebs behufs Entrichtung der Steuer bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden . . .

§ 3. Die Wandergewerbesteuer ist nach dem anliegenden Tarif zu bemessen. Die Festsetzung derselben erfolgt für das Kalenderjahr, bei Wanderlagern jedoch für je 7 Tage.

Betreibt der Steuerpflichtige mehrere unter verschiedene Tarifnummern fallende Wandergewerbe, so ist er mit jedem derselben besonders zur Steuer heranzuziehen. Fällt jedoch der Betrieb unter verschiedene Abteilungen der nämlichen Tarifnummer, so kommt nur der Steuersatz der höheren Abteilung zur Anwendung. Der Betrag der Steuer wird innerhalb des im Tarif gegebenen Rahmens nach der Art, dem Umfang und der mutmaßlichen Einträglichkeit des Gewerbebetriebs bemessen.

Sofern ein Steuerpflichtiger nachgewiesenermaßen das Wandergewerbe auf Rechnung eines Dritten ausübt, welcher der inländischen Gewerbe- und Einkommenbesteuerung hiefür unterliegt, so ist hierauf bei Bemessung der Höhe der Wandergewerbesteuer Rücksicht zu nehmen.

§ 4. Die Wandergewerbesteuer ist in dem ganzen angesetzten Betrage vor Beginn des Betriebs zu entrichten.

Steuerpflichtigen, welche im Großherzogtum ihre Hauptniederlassung haben, kann auf Ansuchen die Entrichtung der Steuer in der Weise gewährt werden, daß ein Viertel derselben vor Beginn des Betriebs und, falls sie den Betrieb über diese Termine fortsetzen wollen, je ein Viertel auf 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des betr. Jahres zu zahlen ist. Wird in diesem Falle eine Rate nicht rechtzeitig einbezahlt, so ist bis zu deren nachträglicher Entrichtung die Ausübung des Gewerbebetriebs nicht zulässig.

§ 8. Wanderlager (Tarif No. 3) sind solche Unternehmungen, in welchen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts des Unternehmers ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waren — gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung — feilgeboten werden.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch die polizeiliche Anmeldung des Betriebs als stehenden Gewerbes (§ 14 Gewerbeordnung) wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Wandergewerbesteuer nicht befreit, wenn die obwaltenden Umstände erkennen lassen, daß die Verlegung des Wohnsitzes oder die polizeiliche Anmeldung zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebs erfolgt ist.

Handelsgewerbe für den Kleinverkauf in stehenden Lagern, bei welchen die gewerbliche Niederlassung und die Wiedereinstellung des Betriebs innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten erfolgt, sind nachträglich wie Wanderlager zu besteuern, es sei denn, daß die Einstellung des Betriebs durch von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängige Verhältnisse veranlaßt worden wäre . . .

§ 9. Als Wanderlager gelten nicht:

a) Der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen;

b) der Verkauf von gepfändeten Waren durch Pfändungsbeamte (Gerichtsvollzieher), sofern nicht die Form der Zwangsvollstreckung lediglich zur Umgehung der Besteuerung nach diesem Gesetze gewählt worden ist. In dem letzteren Falle ist sowohl der Gläubiger als der Schuldner zur Anmeldung und richtigen Versteuerung des Betriebes verpflichtet.

§ 10. Wanderlager sind für jede Verkaufsstelle, auch wenn mehrere derselben innerhalb des gleichen Orts gelegen sind, gesondert zur Versteuerung heranzuziehen.

Die Anmeldung zur Steuer hat für jede Verkaufsstelle nicht nur vor Beginn des Geschäftsbetriebs, sondern, wenn derselbe über die angemeldete Dauer fortgesetzt wird, auch vor Ablauf des Zeitabschnitts, für welchen die Steuer entrichtet war, zu erfolgen. Die angesetzte Steuer ist in allen Fällen vor dem Beginne, beziehungsweise der Fortsetzung des Betriebs in ihrem ganzen Betrage zu entrichten . . .

Ergänzungen des Warenvorrats während des Zeitraumes, für welchen die Steuer entrichtet ist, sind gleichfalls umgehend anzumelden. Ein hierauf etwa festgesetzter Mehrbetrag der Steuer ist sofort nach der Anforderung zu bezahlen.

Der Steuerverwaltung steht es zu, den Verkaufswert der Warenvorräte durch Sachverständige schätzen zu lassen und die Abgabe nach dem abgeschätzten Wert anzusetzen. Die Kosten der Schätzung fallen dem Inhaber des Wanderlagers zur Last, wenn der geschätzte Wert den angemeldeten nur 10 Proz. oder mehr übersteigt.

§ 12, 13. *Strafbestimmungen.*

§ 17. Von dem Erträgnisse der im Laufe des Kalenderjahres erhobenen Wandergewerbesteuer und der wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz vollzogenen Geldstrafen sind 30 Proz. der Kasse desjenigen Kreisverbandes, innerhalb dessen die Steuern erhoben, bezw. die Geldstrafen erkannt worden sind, zu überweisen und von den nach § 43 des Verwaltungsgesetzes auf die Gemeinden des Kreises auszuschlagenden Umlagen in Abzug zu bringen.

Der Tarif besteuert: 1) Hausiergewerbe und Handlungsreisende: Abteilung A. Handel mit Pferden, Rindvieh und Schweinen mit einem jährlichen Steuersatze von 30 bis 600 M., Abteilung B. Handel mit Kurz- und Galanteriewaren, Tuchwaren, Tabak, Cigarren, Papier- und Schreibmaterialien, Gemälden u. s. w., mit 12—180 M., Abteilung C. Alle sonstigen Hausiergewerbe mit 3—36 M. 2) Musikaufführungen und Schaustel-

lungen mit 12—120, beziehungsweise 3—36 M. 3) Wanderlager in Städten von mehr als 20000 Einwohner mit 60 M. für je 7 Tage des Betriebs und je 10000 M. Gesamtwert der Waren, in Städten von 4000—20000 Einwohnern mit 45 M., in allen übrigen Orten mit 30 M.

Gesetz vom 18. Mai, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. No. 14 S. 128—132; dazu Verordnung vom 3. Juni, ebendas. No. 17 S. 157 f.)

Gesetz vom 19. Mai, die Rechtsverhältnisse der Richter betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. No. 16 S. 149 f.)

§ 1. Richterliche Beamte, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder vor dem 1. Januar 1900 zurücklegen, und welche vor dem 1. September 1899 um ihre Zuruhesetzung spätestens auf 1. Januar 1900 nachsuchen, erhalten von der Zuruhesetzung bis zum 31. Dezember 1902 das volle bisherige Diensteinkommen als Ruhegehalt . . .

§ 2. Vom 1. Januar 1903 an wird der Ruhegehalt auf den höchsten, nach § 35, Abs. 3 des Beamtengesetzes zulässigen Betrag festgesetzt.

Gesetz vom 30. Mai, die Aenderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. No. 17 S. 151—155; dazu Bekanntmachung vom 16. November, enthaltend die vom 1. Januar 1900 an in Kraft befindliche Fassung des Gesetzes die Verwaltungsrechtspflege betr., ebendas. No. 39 S. 543—562.)

Die Aenderungen sind größtenteils durch die Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung und betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung hervorgerufen.

Gesetz vom 3. Juni, das Abdeckereiwesen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. No. 17 S. 155—157.)

Die Gemeinden eines Amtsbezirks sind verpflichtet, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Abdeckereien, welchen gefallene Tiere oder unschädlich zu machende Tierkadaver von den Besitzern zu überweisen sind, zu errichten und sich zu diesem Zwecke je nach Bestimmung des Bezirksrats zu Verbänden zu vereinigen; die jährlich erwachsenen Kosten werden von dem Bezirksrate nach Maßgabe des bei der letzten Tierzählung festgestellten Viehbestandes auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Die Verbände werden durch Kommissionen von 3—5 Gemeindemitgliedern vertreten, deren Beschlüsse bei Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften und dinglichen Rechten, bei der Aufnahme von Anlehen und bei der Uebernahme von Verpflichtungen im Werte von über 200 M. der Genehmigung des Bezirksrats bedürfen.

Gesetz vom 5. Juni, die Aenderung des Gehaltstarifs betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 18 S. 161 f.)

Vom 1. Januar 1900 an beziehen die Notare ihr Diensteinkommen wesentlich in der Form von Gehalt, daneben einen zunächst durch Verordnung, nach Ablauf von 10 Jahren aber durch Gesetz festzusetzenden Anteil an den Gebühren für diejenigen Geschäfte, bei welchen den Beteiligten die Wahl des Notars überlassen ist.

Gesetz vom 14. Juni, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betr. (Ges. u. Verordn.-Bl. No. 19 S. 165—182; dazu Verordnung vom 8. Dezember, ebendas. No. 50 S. 829—863.)

§ 1. Der Erbschaftssteuer unterliegt:

1. Der Anfall von Vermögen von Todeswegen; als solcher gilt auch der Anfall von Vermächtnissen zur Vergeltung geleisteter Dienste (remuneratorische Vermächtnisse);

2. der Anfall von Familien- oder Stammgut;

3. der Anfall von Bezügen aus einer Familienstiftung infolge Todesfalls an den stiftungsgemäß oder gesetzlich Berufenen.

§ 3. Die Erbschaftssteuer beträgt vom Wert des Anfalls:

1. bei Anfällen an Eltern des Erblassers 1 Proz.;

2. bei Anfällen an Voreltern des Erblassers von Beträgen bis 5000 M. 1 Proz. über 5000 M. 2 Proz.;

3. bei Anfällen an Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern des Erblassers bis 3000 M. 3 Proz., über 3000 M. 4 Proz.;

4. bei Anfällen:

a) an andere Seitenverwandte des Erblassers bis zum vierten Grad (einschließlich),

b) an Stiefkinder und deren Abkömmlinge, sowie an Stiefkinder des Erblassers,

c) an Schwiegerkinder und Schwiegereltern des Erblassers,

d) bei Anfällen, die ausschließlich zu milden (wohlthätigen), gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist, 6 Proz.;

5. bei Anfällen an sonstige Personen 10 Proz. . . .

Durch § 4 werden von der Erbschaftssteuer befreit: die 100 M. nicht übersteigenden, sowie die zur sofortigen Verteilung unter Arme bestimmten Anfälle, ferner Abkömmlinge und Ehegatten des Erblassers, sowie dessen Eltern, falls kein Elternteil mehr als 10000 M. erhält; der badische Fiskus, Gemeinden, Kreisen u. dgl., juristische Personen für Anfälle zu Zwecken der Wohlthätigkeit, des Unterrichts oder der Religion oder zur Durchführung der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, endlich Personen aus dem Hausstand und Dienstverhältnis des Erblassers für Anfälle nicht über 1000 M.

Analoge Bestimmungen über die Höhe des Steuersatzes und die Befreiungen gelten auch für die Schenkungssteuer (§ 47, 48).

Gesetz vom 15. Juni, die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 21 S. 201—228.)

Gesetz vom 17. Juni, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 22 S. 229—248, 1022; dazu Verordnung vom 11. November, ebendas. No. 38 S. 521—542.)

Gesetz vom 17. Juni, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betr. (Ges. u. Verordn.-Bl. No. 23 S. 249—266; dazu Verordnung vom 23. November, ebendas. No. 14 S. 665—743.)

Gesetz vom 18. Juni, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 24 S. 267—272.)

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 19. Juni (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 24 S. 273—282.)

Wassergesetz vom 26. Juni. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 26 S. 309—358); dazu Verordnungen vom 8. Dezember, ebendas. No. 52 S. 897—947.)

Enteignungsgesetz vom 26. Juni. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 27 S. 359—378); dazu Verordnung vom 29. Dezember, ebendas. No. 57 S. 1021.

Bekanntmachung vom 30. Juli, enthaltend das Gesetz betr. das Hinterlegungswesen, in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 29 S. 393—405; Verordnung dazu vom gleichen Datum, ebendas. S. 405—429.)

Bekanntmachung vom 14. August, enthaltend das Gesetz, die

Rechtsverhältnisse der Dienstboten betr., in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 432—437.)

Verordnung vom 14. September, die Führung akademischer Würden betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 33 S. 485 f.)

§ 1. Badische Staatsangehörige, denen von einer Hochschule außerhalb des Deutschen Reiches (nach dem 1. September 1899) akademische Würden verliehen werden, bedürfen zur Führung dieser Würden der Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Bekanntmachung vom 26. September, enthaltend das Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung öffentlicher Abgaben in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 33 S. 493 f.)

Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 40 S. 563—580.)

IV. Königreich Bayern.

Verordnung vom 12. Januar, die Ausführung des Art. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 225 — betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 3 S. 21—23; dazu Bekanntmachung vom 15. Januar, ebendas. S. 23—25, ferner: Satzungen des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des Kgl. Bayerischen Heeres, ebendas. S. 25—36; und Bekanntmachung vom 1. März, ebendas. No. 11 S. 79.)

Verordnung vom 4. Juni, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 34 S. 413—416 mit Beilage: Gebührenordnung, dazu Bekanntmachung vom 9. Juli, mit „Dienstanweisung für die Hebammen“, ebendas. No. 34 S. 416—428.)

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 28 Beilage S. 1—82.)

Gesetz vom 9. Juni, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 28 Beilage S. 83—124.)

Ausführungsgesetz zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 28 Beilage S. 125—136.)

Notariatsgesetz vom 9. Juni. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 28 Beilage S. 137—166; dazu Verordnung vom 22. Dezember, ebendas. No. 63 S. 1205—1218.)

Gesetz vom 9. Juni, Aenderungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 28 Beilage S. 167—216; dazu Verordnung vom 28. Dezember, die Notariatsgebührenordnung betr., ebendas. No. 63 S. 1183—1205.)

Gesetz vom 9. Juni, die Kosten der durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze veranlaßten Justizbauten und ihrer inneren Einrichtung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 28 Beilage S. 217—222.)

Für die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze veranlaßten Justizbauten wird ein Kredit von 12 726 810 M. eröffnet, der nur bis zum Betrage von 310 300 M. durch die Erlöse alter Gerichtsgebäude gedeckt wird, mit dem Restbetrage von 12 416 510 M. durch ein Anlehn aufzubringen ist.

Gesetz vom 9. Juni, die Versetzung von Richtern in den Ruhestand betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 28 Beilage S. 223 f.).

Art. 1. Richter, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben oder vor dem 1. Januar 1900 vollenden werden, bleiben bis zum Ablaufe von 3 Jahren nach ihrer Versetzung in den Ruhestand im Bezuge der nichtpragmatischen Gehaltszulage, wenn sie auf ein vor dem 16. September 1899 eingereichtes Gesuch in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

Art. 2. Dem nach Maßgabe des Art. 1 in den Ruhestand versetzten Richter, der, wenn er im Dienst geblieben wäre, innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren nach der Versetzung in den Ruhestand ... in den Gehalt einer höheren Dienstaltersklasse vorrücken würde, kann auf seinen Antrag statt des Bezugs der nichtpragmatischen Gehaltszulage vom Zeitpunkte des Eintritts in den Ruhestand an die der höheren Dienstaltersklasse entsprechende Alterszulage als Bestandteil des Ruhegehalts bewilligt werden.

Gesetz vom 9. Juni, die Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherren betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 28 Beilage S. 225 f.).

Art. 1. Die den Standesherren auf Grund der Bestimmungen in den §§ 53, 55 u. 56 der IV. Verfassungsbeilage für sich und ihre Familien zustehende Freiheit von Steuern, Gemeindeumlagen, Zoll- und Weggeld wird mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an aufgehoben.

Art. 2. Für die Aufhebung genannter Vorrechte wird den Standesherren auf Anmeldung eine Entschädigung aus der Staatskasse in einmaliger Kapitalsabfindung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

Art. 3. Bei der Berechnung der Entschädigung für die einzelnen Standesherren wird der Jahreswert der nach Art. 1 aufgehobenen Steuer-, Gemeindeumlagen- und Zollfreiheit zu Grunde gelegt.

Dieser Jahreswert wird ermittelt, wie folgt:

1) In Bezug auf die Haussteuerfreiheit ist die auf das Steuerjahr 1900 für die bisher steuerfreien Schloßgebäude der Standesherren rechtskräftig angelegte Haussteuer maßgebend,

2) In Bezug auf die Personalsteuerfreiheit die auf das Steuerjahr 1900 rechtskräftig angelegte Einkommensteuer für die bisher steuerfreien Einkommensbezüge des Standesherrn und der Familienmitglieder desselben,

3) Für die mit der Haussteuer der von dem Standesherrn bewohnten Schloßgebäude in Zusammenhang stehenden Gemeindeumlagen die auf das Jahr 1900 treffende Gemeindeumlage, dagegen für die im § 55 der IV. Verfassungsbeilage bezeichneten Gemeindeumlagen der Durchschnittsbetrag der Jahre 1890—1899 einschließlich, wobei die etwaigen Vorteile der Standesherren aus dem Gemeindeverbande, wie andererseits die nach Art. 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins den Landesherren etwa zustehende Befreiung von Gemeindediensten außer Betracht bleiben.

4) Für die Zollfreiheit der Durchschnittsbetrag der in den Jahren 1890—1899 einschließlich auf Grund der Bestimmung in § 29 lit. c des Zollgesetzes vom 17. November 1837 den Standesherren aus der bayerischen Staatskasse zurückvergüteten Zollgebühren.

Der 18fache Betrag des in solcher Weise ermittelten Jahreswertes bildet die den Standesherren zu gewährende Entschädigung.

Gesetz vom 9. Juni, die Einkommensteuer betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 28 Beilage S. 227—258; dazu: Bekanntmachung vom 10. August, ebendas. No. 41 S. 525—590.)

Das nicht bereits der Grund-, Haus-, Gewerb- oder Kapitalrentensteuer unterliegende Einkommen in Geld, Geldeswert oder geldeswertem Nutzgenusse a) aus Lohn-

arbeit, b) aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, der Verdienst der Bezirksgeometer, Gerichtsvollzieher, Steuer- und Gemeindeeinnehmer, Aichmeister u. dergl., c) das Einkommen aus gepachteten Oekonomiegütern mit selbständigen Wirtschaftsgebäuden, sowie aus der Verpachtung von Gewerben, d) das Einkommen aus Besoldungen, Dienstemolumenten, Pensionen u. s. w. der öffentlichen Beamten, sowie der Privatbediensteten, e) das Einkommen aus Widdumen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten u. dergl., ist der Einkommensteuer unterworfen.

Art. 5. Die jährliche Einkommensteuer wird nach folgenden Klassen angelegt:

Klasse	Einkommen	Steuer
1	bis zu 500 M.	50 Pf.
2	über 500 bis zu 750 M.	1 M.
3	„ 750 „ „ 900 „	2 „
4	„ 900 „ „ 1050 „	3 „
5	„ 1050 „ „ 1200 „	4 „
6	„ 1200 „ „ 1400 „	5 „
7	„ 1400 „ „ 1600 „	6 „
8	„ 1600 „ „ 1800 „	8 „
9	„ 1800 „ „ 2000 „	10 „
10	„ 2000 „ „ 2200 „	12 „
11	„ 2200 „ „ 2400 „	15 „
12	„ 2400 „ „ 2700 „	18 „
13	„ 2700 „ „ 3000 „	22 „
14	„ 3000 „ „ 3400 „	26 „
15	„ 3400 „ „ 3800 „	30 „
16	„ 3800 „ „ 4200 „	35 „
17	„ 4200 „ „ 4600 „	40 „
18	„ 4600 „ „ 5000 „	45 „
19	„ 5000 „ „ 5500 „	50 „
20	„ 5500 „ „ 6000 „	57 „
21	„ 6000 „ „ 6500 „	64 „
22	„ 6500 „ „ 7000 „	72 „
23	„ 7000 „ „ 7500 „	80 „
24	„ 7500 „ „ 8000 „	90 „
25	„ 8000 „ „ 8500 „	100 „
26	„ 8500 „ „ 9000 „	112 „
27	„ 9000 „ „ 9500 „	124 „
28	„ 9500 „ „ 10 000 „	136 „
29	„ 10 000 „ „ 11 000 „	150 „
30	„ 11 000 „ „ 12 000 „	165 „
31	„ 12 000 „ „ 13 000 „	180 „
32	„ 13 000 „ „ 14 000 „	200 „

Die Steuer steigt bei einem höheren Einkommen von mehr als 14 000 bis einschließlich 22 000 M. in Klassen von 1000 M. um je 20 M., von mehr als 22 000 M. bis 34 000 M. in Klassen von 1000 M. um je 30 M., von mehr als 34 000 M. bis 41 000 M. in Klassen von 1000 M. um je 40 M., von mehr als 41 000 M. bis 50 000 M. in Klassen von 1000 M. um je 50 M. Bei einem Einkommen von mehr als 50 000 M. bis einschließlich 51 000 M. beträgt die Steuer 1500 M., bei höherem Einkommen steigen die Klassen um je 1000 M. und es beträgt die Steuer jeweils 3 Proz. desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet.

Nach Art. 13 sind von der Einkommensteuer befreit: Die Gemeinden, die Anstalten und Stiftungen für Kultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, die Stifts- und Sparkassen unter behördlicher Aufsicht, die Unterstützungs-, Pensions-, Kranken-, Sterbe- und Leichenkassen, die in Bayern beglaubigten Missionen, die Konsuln auswärtiger Staaten, die Angehörigen des aktiven Heeres, Personen unter 18 Jahren hinsichtlich ihres Arbeitsverdienstes, weibliche Personen mit einem Gesamteinkommen von unter 700 M., Witwen, geschiedene oder verlassene Ehefrauen, vaterlose Minderjährige, sowie erwerbsbeschränkte Personen hinsichtlich ihrer Pensionen und Alimentationen oder sonstiger Bezüge aus

irgendwelchen Unterstützungs- und Versicherungskassen, welche zusammen den Jahresbetrag von 1200 M. nicht übersteigen; Stipendien für Unterricht, Bildung, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke; Personen, welche aus öffentlichen Fonds oder seitens der Armenpflege Unterstützungen empfangen.

Die übrigen Paragraphen betreffen u. a. das Verfahren bei Anlage der Einkommensteuer, die Rechtsmittel gegen die Einsteuerung, die Steuerperioden — von 4 zu 4 Jahren findet eine neue Steueranlage statt — Strafbestimmungen, Kosten des Verfahrens u. s. w.

Gesetz vom 9. Juni, die Kapitalrentensteuer betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 28 Beilage S. 259—274; dazu Bekanntmachung vom 10. August, ebendas. No. 42 S. 591—617).

Art. 1. Die Kapitalrentensteuer ist zu entrichten:

a) von Zinsen oder Renten aus Reichs- und Staatsanlehen, dann aus Anlehen der Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände; ferner von Zinsen oder Renten aus Prioritäten und Pfandbriefen, Hypothekenforderungen, Grundschulden, Rentenschulden und Bodenzinskapitalien, sodann von Zinsen aus Abrechnungs- und Kontokorrentguthaben, Sparkasseguthaben, Dienst- und anderen Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Vorschüssen, Kaufschillings- und Handscheinforderungen oder sonstigen verzinslichen Kapitalanlagen;

b) von den Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien oder Geschäftsanteilen von Unternehmungen jeder Art, welche für Rechnung von Aktiengesellschaften oder für Rechnung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Bayern oder anderswo einer anderweitigen Steuer unterliegt;

c) von den Zinsen, welche in unverzinslichen Zielforderungen, Wechseln, Schatzscheinen und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen thatsächlich inbegriffen sind.

Art. 2. Die Anlage der Kapitalrentensteuer erfolgt in nachstehenden Sätzen:

mit 1½ Proz.	bei einer Jahresrente von mehr als	70	bis	100 M.
„ 2 „	„ „ „ „ „ „	100	„	400 „
„ 2½ „	„ „ „ „ „ „	400	„	700 „
„ 3 „	„ „ „ „ „ „	700	„	1000 „
„ 3½ „	„ „ „ „ „ „	1000	„	30 000 „
„ 3¾ „	„ „ „ „ „ „	30 000	„	100 000 „
„ 4 „	„ „ „ „ „ „	über		100 000 „

Für die Steuerberechnung werden nur durch 10 M. teilbare Rentenbeträge in Ansatz gebracht.

Teilbeträge der Kapitalrente von 5 M. und darüber werden auf den nächst höheren, mit 10 ohne Rest teilbaren Betrag aufgerundet, bis zu 5 M. bleiben dieselben außer Ansatz.

Art. 3 . . . Als Zinsen von Kapitalanlagen der unter Art. 1 lit. c angegebenen Art sind, insoweit nicht ein anderer Zinsertrag nachweisbar gemacht werden kann, 3 Proz. des Nennwertes der Kapitalforderung zu berechnen.

Nach Art. 4 sind von der Kapitalrentensteuer befreit: Der Staat, die in Bayern beglaubigten Missionen, die Konsuln auswärtiger Staaten, die Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, die Hilfs- und Sparkassen unter behördlicher Aufsicht; die Unterstützungs-, Pensions-, Kranken-, Sterbe- und Leichenkassen, genossenschaftliche Darlehenskassen, deren Kapitalrenten für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind; die Zinsen der gemäss § 21 des Finanzgesetzes vom 26. Mai 1892 an die unmittelbaren Städte und Distriktsgemeinden des Königreichs überwiesenen Kapitalien; Anstalten und Gesellschaften, welche fremdes Kapital in Erwerbsgeschäften verwalten, deren Rente an die Teilnehmer verabfolgt und von diesen versteuert wird; der Rentenertrag des Gewerbe-Inhabers aus den in seinem Gewerbe angelegten Betriebskapitalien; Witwen, geschiedene oder verlassene Ehefrauen, vaterlose Minderjährige, erwerbsbeschränkte Personen bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 700 M. und einer Kapitalrentensteuer von nicht mehr als 400 M.

Die übrigen §§ betreffen das Verfahren bei Anlage der Kapitalrentensteuer, die

Rechtsmittel gegen die Veranlagung, die Steuerperioden — von 2 zu 2 Jahren unterliegt die Kapitalrentensteuer einer allgemeinen neuen Feststellung — Strafbestimmungen, Kosten des Verfahrens u. s. w.

Gesetz vom 9. Juni, die Gewerbesteuer betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 28 Beilage S. 275—364; dazu Bekanntmachung vom 27. August, ebendas. No. 44 S. 623—817.)

Bekanntmachung des Textes des ersten Abschnittes des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 33 S. 401—412.)

Auf Grund des Art. 179 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899 wird der durch dieses und frühere Gesetze veränderte Text bekannt gemacht.

Bekanntmachung vom 30. Juli, die Redaktion der Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, über die öffentliche Armen- und Krankenpflege und über die Flurbereinigung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 40 S. 469—524.)

Wie bei dem vorhergehenden Gesetze.

Bekanntmachung vom 11. November, die Redaktion der Gesetze über die Erbschaftssteuer und das Gebührenwesen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 55 S. 889—972.)

Wie bei dem vorhergehenden Gesetze.

Gesetz vom 12. Dezember, die Fortsetzung der Grundentlastung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 58 S. 1003 f.)

Art. 1. Der durch Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betr.[1]), gegründete Amorstisationsfond wird um den weiteren Betrag von 9 Mill. M. verstärkt . . .

Art. 2. I. Die Abs. 1 und 4 des Art. 25 des Gesetzes vom 2. Februar 1898 . . . erhalten folgende Fassung:

Abs. 1. Das k. Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, an den jährlichen Leistungen zur Staats- und Ablösungskasse bedürftigen Pflichtigen auf Ansuchen in unverschuldeten Unglücksfällen oder bei unverhältnismäßig hoher Belastung des Grundbesitzes mit Bodenzinsen einen angemessenen Nachlaß zu gewähren.

Abs. 4. Die Summe der Nachlässe soll zur Staats- und Ablösungskasse den Betrag von jährlich 500000 M. nicht übersteigen. Der in einem Jahre unverwendete Rest dieser Summe ist übertragbar und kann in späteren Jahren verwendet werden.

II. Dem Art. 25 des Gesetzes vom 2. Februar 1898 . . . sei folgender Abs. 5 beizufügen:

Das k. Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch in anderen als in den in Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1898 . . . bezeichneten Fällen mit den Grundgefällspflichtigen eine Ablösung auf einen geringeren Kapitalsbetrag zu vereinbaren und zu diesem Zwecke insoferne die gemäß Abs. 4 zur Verfügung gestellten Mittel durch die auf Grund des Abs. 1 und 2 gewährten Nachlässe an Bodenzins- und Kapitalsbeträgen erschöpft sind, einen weiteren jährlichen Betrag bis zu 500000 M. zu verwenden.

Gesetz vom 15. Dezember, Staatsbeihilfe für die durch die jüngsten Hochwasser Geschädigten betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 58 S. 1005 f.)

Aus Anlass der durch die Ueberschwemmungen im September 1899 verursachten grofsen Verheerungen wird eine aufserordentliche staatliche Beihilfe im Betrage von

1) *Vergl. Jahrb. f. Nationalökon. 3. F. Bd. 17 (72) S. 793 f.*

5650000 M. zur Verfügung gestellt, aus welchem Beiträge von 3 Mill. M. ohne Verpflichtung zur Rückzahlung (in Oberbayern bis 1955000 M., in Niederbayern bis 1025000 M., in der Oberpfalz bis 11000 M. und in Schwaben bis 9000 M.) und von 2650000 M. gegen Rückzahlung als unverzinsliche oder gering verzinsliche Darlehen gewährt werden können.

Gesetz vom 15. Dezember, die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 58 S. 1006 f.; dazu Verordnung vom 14. Dezember, ebendas. No. 58 S. 1008—1013.)

Verordnung vom 16. Dezember, die Gerichtsvollzieherordnung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 59 S. 1015—1027; dazu Verordnung vom gleichen Datum, die Vorschriften über die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr., ebendas. S. 1028—1031.)

Verordnung vom 18. Dezember, das gerichtliche Hinterlegungswesen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 60 S. 1033—1046.)

VII. Reichsland Elsass-Lothringen.

Gesetz vom 13. Februar, betr. die Disziplin der Richter. (Gesetzbl. No. 2 S. 3—14.)

Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, finden sinngemäfse Anwendung auf die dienstlichen Verhältnisse der Richter in Elsafs-Lothringen.

Gesetz vom 17. April, betr. die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen. (Gesetzbl. No. 6 S. 43—78.)

Gesetz vom 26. September, betr. Pensionsbestimmungen für Richter. (Gesetzbl. No. 13 S. 113 f.)

Gesetz vom 1. November, betr. das Hinterlegungswesen und den Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung. (Gesetzbl. No. 15 S. 143—147.)

§ 1. Hinterlegungsstelle für die gesetzlich angeordnete oder gestattete Hinterlegung von Geld, Wertpapieren, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten ist die Kasse der Staatsdepositenverwaltung.

Das Ministerium bezeichnet an sämtlichen Amtsgerichtssitzen außerhalb Straßburg Landeskassen, welche für Rechnung der Staatsdepositenverwaltung Hinterlegungen entgegenzunehmen haben. Die Verpflichtung zur Annahme von Hinterlegungen kann bezüglich gewisser Gegenstände beschränkt werden. Die Uebergabe der zu hinterlegenden Gegenstände an die Kassen hat die gesetzliche Wirkung der Hinterlegung.

§ 2. Die Hinterlegung von Geld hat in Zahlungsmitteln zu erfolgen, welche bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind. Nicht kassenmäßiges Geld ist anzunehmen, wenn der Hinterlegende erklärt, daß er durch die angebotenen Geldsorten die Verbindlichkeit, von welcher er sich befreien will, erfüllen kann. In diesem Falle ist, sofern der Hinterlegende nicht anders bestimmt, das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen; der Staatsdepositenverwaltung gegenüber gilt nur der Reinertrag als hinterlegt. Soll die Aufbewahrung der Geldsorten in Natur erfolgen, so finden die Bestimmungen über Hinterlegung von Kostbarkeiten Anwendung.

§ 4. Das hinterlegte Geld geht in das Eigentum der Staatsdepositenverwaltung über. Die näheren Bestimmungen über die Verzinsung, die Sätze des Zinsfußes, den Beginn, die Unterbrechung des Zinsenlaufs, ferner die Fälle, in denen nicht erhobene Zinsen bezüglich der Verzinsung als neue Einlagen zu gelten haben, werden durch kaiserliche Verordnung erlassen.

Die Staatsdepositenverwaltung haftet dem zum Empfang des Geldes B-rechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

§ 5. Hinterlegte Wertpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten werden unv-ändert aufbewahrt . . .

§ 6. Bei Hinterlegung von Wertpapieren auf Grund der §§ 1392, 1525, 166 1814, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat die Staatsdepositenverwaltung f die Einlösung der gekündigten oder ausgelosten Wertpapiere insoweit Sorge z tragen, als die Kündigung oder Auslosung während der Dauer der Hinterlegun im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht wird . . .

§ 7. *Allgemeine Bestimmungen über die Gebühren.*

§ 8. Die Herausgabe hinterlegter Gegenstände erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Staatsdepositenverwaltung zu stellen . . .

Sofern keine Hindernisse bestehen, hat die Herausgabe innerhalb 10 Tagen vom Eingang des Antrages an zu erfolgen; anderenfalls sind die Hinderungsgründe innerhalb dieser Frist mitzuteilen.

§ 9. Die Herausgabe darf, sofern nicht Pfändungen oder einstweilige Verfügungen zu Gunsten Dritter entgegenstehen, nicht verweigert werden,

1. wenn durch vollstreckbare gerichtliche Entscheidung unter den Beteiligten die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder durch Beschluß des zuständigen Gerichts die Rückgabe angeordnet und Beschwerde nicht mehr zulässig oder erfolglos geblieben ist;
2. wenn der Antrag sich auf Anordnung einer zuständigen Behörde oder auf eine von dieser ausgestellte Anweisung gründet;
3. wenn der Antrag von sämtlichen bei der Hinterlegung als beteiligt bezeichneten . . . Personen gestellt ist oder die Einwilligung dieser Personen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird . . .

Hat die Herausgabe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen stattgefunden, so kann die Staatsdepositenverwaltung auf Grund angeblichen besseren Rechtes zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

§ 12. Ist über Kostbarkeiten innerhalb 10 Jahren vom Tage der Hinterlegung ab eine Verfügung nicht getroffen worden, so kann die Staatsdepositenverwaltung den freihändigen Verkauf derselben veranlassen. Der Erlös, von welchem die Verkaufs- und Aufbewahrungskosten zu kürzen sind, wird wie hinterlegtes Geld weiter verwaltet.

Der Hinterleger und die bei der Hinterlegung als beteiligt bezeichneten . . . Personen sind von dem beabsichtigten Verkauf mindestens 3 Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen, damit sie in der Lage sind, Einwendungen gegen denselben zur Geltung zu bringen. Ueber Einwendungen entscheidet das Ministerium. Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

Auf die gemäß §§ 1818, 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgenden Hinterlegungen finden die vorstehenden Bestimmungen nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verkauf nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit Beendigung der Vormundschaft oder der elterlichen Gewalt erfolgen darf.

§ 13. Hat innerhalb 30 Jahren eine Herausgabe der Gegenstände nicht stattgefunden und sind seit der letztmaligen Erhebung der Zinsen oder Entrichtung der Hinterlegungsgebühren 20 Jahre verflossen, so können die Beteiligten, soweit sie nicht kraft des Gesetzes mit ihren Ansprüchen gegenüber der Staatsdepositenverwaltung ausgeschlossen sind, im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden. Die 30-jährige Frist beginnt mit dem Tage der Hinterlegung. Für das Verfahren ist das Amtsgericht Straßburg zuständig.

In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie der §§ 117 Abs. 2, 120, 121, 124, 126, 142 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung kann dem Schuldner oder Hinterleger gegenüber das Ausschlußurteil frühestens ein Jahr nach dem Zeitpunkte, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erloschen ist, erlassen werden. Mit dem Erlaß des Ausschlußurteils gelten die Ansprüche der Beteiligten aus der Hinterlegung gegenüber der Staatsdepositenverwaltung als erloschen.

Für Urkunden, welche nicht Wertpapiere sind, findet ein Aufgebot nicht statt. Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben, so können die Urkunden nach Anordnung des Amtsgerichts Straßburg vernichtet werden. Vor der die Vernichtung anordnenden Verfügung sind die Beteiligten, wenn thunlich, zu hören.

Verordnung vom 1. November, betr. die Regelung der Zuständigkeit in den Fällen der §§ 1723, 1745, 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Gesetzbl. No. 16 S. 172 f.)

§ 1. Die Erteilung der Ehelichkeitserklärung an ein uneheliches Kind nach § 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt durch Verfügung des Statthalters.

Desgleichen steht dem Statthalter die Bewilligung der Befreiung von den für die Annahme an Kindesstatt in § 1744 enthaltenen Erfordernissen zu.

§ 2. Die Bewilligung der nach den §§ 1303, 1312, 1313 zulässigen Befreiung von dem Erfordernisse der Ehemündigkeit der Frau, von dem Ehehindernisse des Ehebruches und von der Wartezeit wird durch das Ministerium erteilt.

§ 3. Die Bewilligung der nach § 1316 zulässigen Befreiung von dem Aufgebote geschieht durch den Ersten Staatsanwalt bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke die Ehe geschlossen werden soll.

Gesetz vom 6. November, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (Gesetzbl. No. 15 S. 117—136.)

Gesetz vom 6. November, betr. die Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897. (Gesetzbl. No. 15 S. 137—142.)

Gesetz vom 13. November, betr. die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung sowie das Rechtsmittel der Kassation. (Gesetzbl. No. 16 S. 157—161.)

Gesetz vom 13. November, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. (Gesetzbl. No. 16 S. 162—172.)

Gesetz vom 29. November, betr. den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehen. (Gesetzbl. No. 17 S. 233 f.)

Gesetz vom 29. November, betr. die Aufhebung von Landesgesetzen. (Gesetzbl. No. 17 S. 235—244.)

Aufzählung von 138 Ordonnanzen, Verordnungen, Gesetzen u. s. w., welche nunmehr außer Kraft treten.

Gesetz vom 4. Dezember, betr. die Notariatsgebühren. (Gesetzbl. No. 17 S. 222 f.; der Text der Gebührenordnung ebendas. S. 223—233.)

Gerichtskostengesetz für Elsaß-Lothringen. Vom 6. Dezember. (Gesetzbl. No. 17 S. 175—222.)

Verordnung vom 6. Dezember, betr. die Vereine und Stiftungen. (Gesetzbl. No. 17 S. 245 f.)

Verordnung vom 17. Dezember, betr. die Uebertragung der Rechte und Pflichten von Landesbeamten an die Beamten der Landesversicherungsanstalt. (Gesetzbl. No. 18 S. 287.)

Auf Grund des § 98 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 wird hierdurch bestimmt:

§ 1. Auf die bei der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen und ihren Organen im Hauptamt beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten finden die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1) die Anstellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt, welche die vorgesetzte Behörde bildet;

2) hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnis tritt an Stelle der Landeskasse die Landesversicherungsanstalt.

Verordnung vom 19. Dezember, betr. die Verzinsung der bei der Staatsdepositenverwaltung eingezahlten Gelder. (Gesetzbl. No. 19 S. 251—253.)

§ 1. Gelder, welche kraft gesetzlicher Anordnung oder Ermächtigung hinterlegt sind (§ 1 des Gesetzes, betr. das Hinterlegungswesen . . . vom 1. November 1899) werden unbeschadet der Bestimmung des nachfolgenden § 3 mit 2 Proz. verzinst.

Der Zinsenlauf beginnt vom 60. Tage nach der Einzahlung ab.

Die Verzinsung endigt mit dem der Bereitstellung zur Rückzahlung vorhergehenden Tage. Hat die Auszahlung des bereitgestellten Betrages innerhalb Monatsfrist nicht stattgefunden, so tritt vom Ablauf dieser Frist ab die Wiederverzinsung ein.

Eine Verzinsung der gutgeschriebenen Zinsen findet nicht statt.

§ 2. Die gemäß der Vorschriften über die Disciplin des Notariats von den Notaren eingezahlten Gelder werden mit 3 Proz. verzinst . . .

§ 3. Die als Amts- und Zeitungskautionen hinterlegten Gelder werden mit 3 Proz. verzinst . . .

§ 5. Alle sonstigen bei der Staatsdepositenverwaltung eingezahlten Gelder mit Ausnahme der Gelder der Hilfsgenossenschaften, deren Zinsfuß sich nach dem Gesetz vom 12. Mai 1897 richtet, werden mit 3 Proz. verzinst.

Verordnung vom 27. Dezember, betr. das Verfahren und die Kosten in einzelnen auf den Personenstand Bezug habenden Angelegenheiten. (Gesetzbl. No. 19 S. 253—255.)

IX. Grossherzogtum Hessen.

Gesetz vom 15. März, das Notariat betr. (Regierungsbl. No. 8 S. 47—65; dazu Bekanntmachung vom 30. August, ebendas. No. 42 S. 595 f. und Gebührenordnung für die Notare, vom 29. November, ebendas. No. 60 S. 963—980.)

Gesetz vom 16. März, die Anlegung des Grundbuchs betr. (Regierungsbl. No. 8 S. 65—83.)

Gesetz vom 1. Juli, die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betr. (Regierungsbl. No. 22 S. 123 f.)

Ermächtigung der Staatsregierung, außer den in den Gesetzen vom 30. Mai 1894 und 31. März 1897, die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betr., aufgeführten Staatsanlehen von zusammen 11 350 000 M. ein weiteres Staatsanlehen im Nennwerte bis zu 10 Mill. M., verzinslich zu 3 ½ Proz. in geeigneten Abschnitten aufzunehmen.

Gesetz vom 12. Juli, die Haftverbindlichkeit der Gemeinden in Bezug auf nicht bezahlte Arzneirechnungen betr. (Regierungsbl. No. 26 S. 279 f.)

Gesetz vom 17. Juli, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betr. (Regierungsbl. No. 24 S. 133—267; dazu Verordnung vom 14. Oktober, ebendas. No. 51 S. 673—675.)

Gesetz vom 22. Juli, die Ausführung der Grundbuchordnung betr. (Regierungsbl. No. 29 S. 363—378.)

Gesetz vom 24. Juli, die Umwandlung und Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten betr. (Regierungsbl. No. 30 S. 379—388.)

Art. 1. Die nachstehend bezeichneten Berechtigungen sind abzulösen, wenn der Pflichtige oder der Berechtigte die Ablösung verlangt:

1) die Zehntberechtigungen, die Teilabgaben von Weinbergen sowie alle Geld- und Naturalgrundrenten;

2) die Weideberechtigungen;

3) die Fronden, einschließlich der Gemeinde- und Amtsfronden;

4) die auf Grundstücken haftenden Reallasten und die Lasten, welche auf Grundrenten haften oder wegen Ablösung der mit ihnen belastet gewesenen Grundrenten auf andere Gegenstände übertragen worden sind, sofern die Reallasten oder Lasten zum Gegenstande haben:

a) die Besoldung von Kirchen- und Schuldienern, einschließlich der Naturalabgaben,

b) die Anschaffung und Unterhaltung von Bedürfnissen für den Kirchen- und Schuldienst,

c) die Unterhaltung von Kirchen, Kapellen, Pfarr-, Glöckner- und Schulhäusern,

d) die Anlegung und Unterhaltung von Friedhöfen,

e) die Anschaffung und Unterhaltung von Faselvieh;

5) alle Abgaben, die auf Grund eines Erbpachtverhältnisses, einer Erbleihe, Landsiedelleihe oder einer anderen erblichen Leihe geschuldet werden, sofern nicht

a) außer dem Besitzer oder zusammen beliehenen Eheleuten weniger als zwei Nachfolgeberechtigte vorhanden sind oder

b) das Leihverhältnis auf eine fest bestimmte Anzahl von Generationen beschränkt ist.

Art. 2. Der Berechtigte braucht sich die Ablösung eines Rechtes auf Verlangen des Pflichtigen nur gefallen zu lassen, wenn die Ablösung aller ihm in derselben Gemarkung oder gegenüber demselben Verbande zustehenden, im Artikel 1 unter gleicher Nummer genannten Rechte verlangt wird . . .

Art. 4. Der Berechtigte kann die Ablösung nur verlangen, wenn dem Pflichtigen das Ablösungskapital zu dem in Art. 16 bestimmten Zinsfuße von der Staatsschuldenverwaltung dargeliehen werden kann.

Art. 6. Die Ablösungssumme besteht, sofern der Berechtigte sein Recht zu versteuern hat, in dem 18-fachen, sofern dies nicht der Fall ist, in dem 25-fachen Betrage des einjährigen Brutto-Geldertrages des abzulösenden Rechtes.

Ist der Fiskus der Pflichtige, so tritt an die Stelle des 18-fachen der 21-fache und an die Stelle des 25-fachen der 29-fache Betrag.

Art. 15. Die Staatsschuldenverwaltung hat, soweit ihr die erforderlichen Beträge aus Staatsmitteln zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden, den Pflichtigen die für eine von ihnen beabsichtigte oder ihnen angesonnene Ablösung erforderliche Ablösungssumme unter den in den Artikeln 16, 17 aufgeführten Bedingungen darzuleihen.

Art. 16. Zum Zwecke der Verzinsung und Tilgung der Ablösungssumme haben die Schuldner eine jährliche Rente (Tilgungsrente) zu entrichten. Die Höhe des Zinsfußes und des zur Tilgung bestimmten Betrags bestimmt sich nach den für die Darlehen aus der Landeskreditkasse geltenden Vorschriften . . .

Art. 17. Die Grundstücke, welche mit dem abgelösten Rechte belastet waren, werden mit der Tilgungsrente als Reallast belastet. Zur Begründung und zur Wirksamkeit der Reallast bedarf es, auch wenn das Grundbuch für die betr. Gemarkung als angelegt anzusehen ist, nicht der Eintragung.

Insoweit mit dem abgelösten Rechte Grundstücke nicht belastet werden, sind anderweitige zur Sicherung ausreichende Grundstücke mit der Tilgungsrente zu belasten.

Der Eigentümer eines mit einer Tilgungsrente belasteten Grundstückes kann die Rente dadurch ablösen, daß er den rückständigen Teil der Ablösungssumme auf einmal an die Staatsschuldenverwaltung bezahlt . . .

Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, den **Ersatz de** **Wildschadens** betr., in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Vom 28. Juli. (Regierungsbl. No. 32 S. 405—408; dazu Verordnung vom 2. August, ebendas. S. 409—417.)

Gesetz vom 2. August, die **Dienstverhältnisse, Ruhegehalte** und **Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten** betr. (Regierungsbl. No. 31 S. 397—400.)

Gesetz vom 2. August, den **Gebührenbezug der Steuerkommissäre** betr. (Regierungsbl. No. 31 S. 401 f.)

Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, die **Gesindeordnung** betr., in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Vom 3. August. (Regierungsbl. No. 34 S. 427—436.)

Gesetz vom 12. August, die **Abänderung des Einkommensteuergesetzes** vom 25. Juni 1895 betr. (Regierungsbl. No. 37 S. 461—471; dazu Bekanntmachung vom gleichen Datum, den neu festgestellten Text des Gesetzes, die allgemeine Einkommensteuer betr., enthaltend, ebendas. S. 471—497.)

Die drei wichtigsten abgeänderten Artikel lauten:

Art. 2. Der Einkommensteuer unterliegen ferner:

1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Berggewerkschaften;

2) eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und unter der gleichen Voraussetzung Konsumvereine, die Rechtsfähigkeit besitzen, und zwar:

a) wenn sie im Großherzogtum ihren Sitz haben;

b) in allen anderen Fällen mit demjenigen Einkommen, welches aus im Großherzogtum belegenem Grundbesitz oder einem im Großherzogtum betriebenen Gewerbe herrührt, sofern dieses Einkommen mindestens 500 M. beträgt.

Als steuerbares Einkommen der hiernach steuerpflichtigen Gesellschaften u. s. w. gelten die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, soweit dieselben als Aktienzinsen, Dividenden, Gewinnanteile, oder unter irgend einer sonstigen Bezeichnung unter die Mitglieder verteilt oder aus dem Jahresgewinn zur Bildung von Reservefonds, zur Schuldentilgung, zur Amortisation des Grundkapitals oder zu Verbesserungen und Geschäftserweiterungen verwendet werden . . .

Art. 13. Jeder in der ersten Abteilung (mit einem jährlichen Einkommen von wenigstens 2600 M.) Steuerpflichtige wird . . . zu einer der nachfolgend verzeichneten Einkommens- und Steuerklassen veranlagt . . .

Klasse	Einkommen			Steuerbetrag
1	2600	bis ausschließlich	2900 M.	50 M.
2	2900	„ „	3200 „	57 „
3	3200	„ „	3600 „	66 „
4	3600	„ „	4000 „	78 „
5	4000	„ „	4500 „	90 „
6	4500	„ „	5000 „	106 „
7	5000	„ „	5500 „	126 „
8	5500	„ „	6000 „	144 „
9	6000	„ „	6500 „	160 „
10	6500	„ „	7000 „	175 „
11	7000	„ „	7500 „	192 „
12	7500	„ „	8000 „	210 „
13	8000	„ „	8500 „	230 „
14	8500	„ „	9000 „	250 „
15	9000	„ „	9500 „	270 „
16	9500	„ „	10000 „	290 „
17	10000	„ „	11000 „	315 „
18	11000	„ „	12000 „	350 „

und so weiter in der Art, daß je 1000 M. mehr Einkommen je eine weitere Klasse bedingen, und daß der jährliche Steuerbetrag für je 1000 M. mehr Einkommen bis ausschließlieh 34000 M. um je 35 M., von da ab bis ausschließlich 41000 M. um je 40 M., von da ab bis ausschließlich 80000 M. um je 45 M., und von da ab um je 50 M. wächst.

Art. 48. Jeder in der zweiten Abteilung (mit einem jährlichen Einkommen von nnter 2000 M.) Steuerpflichtige wird in einer der nachfolgend verzeichneten Einkommens- und Steuerklassen eingeschätzt:

Klasse	Einkommen				Steuerbetrag		
1	500	bis	ausschließlich	600 M.	3 M.	—	Pf.
2	600	„	„	750	6 „	—	„
3	750	„	„	900	9 „	—	„
4	900	„	„	1100	11 „	—	„
5	1100	„	„	1300	14 „	50	„
6	1300	„	„	1500	18 „	50	„
7	1500	„	„	1700	23 „	—	„
8	1700	„	„	2000	28 „	—	„
9	2000	„	„	2300	33 „	50	„
10	2300	„	„	2600	39 „	—	„

Gesetz vom 12. August, die Vermögenssteuer betr. (Reg.-Bl. No. 38 S. 499—520; dazu Verordnung vom 4. November, ebendas. No. 55 S. 883—887.)

Art.. 1. Als Ergänzungsteuer zur allgemeinen Einkommensteuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Vermögenssteuer erhoben. Mit Einführung der letzteren werden die Grund-, die Gewerbe- und die Kapitalrentensteuer als Staatssteuern aufgehoben.

Art. 2. Die Vermögenssteuer wird vom gesamten steuerbaren Vermögen des Steuerpflichtigen, wie es im Veranlagungsverfahren nach Abzug der Schulden festgestellt wird, erhoben.

Art. 5. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1) Grundstücke und Gebäude nebst deren Zubehör, Bergwerkseigentum, sowie selbständige Rechte, mit denen ein Grundstück oder Gebäude belastet ist, soweit sie einen in Geld schätzbaren Wert haben;

2) das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes dienende Anlage und Betriebskapital;

3) alles sonstige Vermögen[1]).

Art. 13. Die Vermögenssteuer beträgt:

bei einem Vermögen von 3000 M. bis ausschließlich 4000 M. jährlich 1 M. 65 Pf. und steigt bei höherem Vermögen bis ausschließlich 30000 M. für jede angefangenen 1000 M. um je 55 Pf. jährlich;

bei einem Vermögen von 30000 M. bis ausschließlich 32000 M. jährlich 16 M. 50 Pf. und steigt bei höherem Vermögen bis ausschließlich 60000 M. für jede angefangenen 2000 M. um je 1 M. 10 Pf. jährlich;

bei einem Vermögen von 60000 M. bis ausschließlich 63000 M. jährlich 33 M. und steigt . . . bis ausschließlich 90000 M. für jede angefangenen 3000 M. um je 1 M. 65 Pf. jährlich;

bei einem Vermögen von 90000 M. bis ausschließlich 94000 M. jährlich 49 M. 50 Pf. und steigt . . . bis ausschließlich 150000 M. für jede angefangenen 4000 M. um je 2 M. 20 Pf. jährlich;

1) *Zu diesem gehören nach Art. 8: Kapitalforderungen jeder Art, Aktien- und Geschäftsanteile, Kuxe und Gesellschaftsanlagen jeder Art, in- und ausländisches bares Geld, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausnahme der aus dem laufenden Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen vorhandenen Beträge, Urheber-, Verlags-, Patent- und sonstige in Geldwert schätzbare Rechte, Rechte auf Apanagen-, Leib- und andere Rentenbeträge, Leibgedinge u. dgl., mit Ausschlufs der Ansprüche auf Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, aus Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungen und auf Pensionen aus früheren Dienstverhältnissen.*

bei einem Vermögen von 150000 M. bis ausschließlich 156000 M. jährlich 82 M. 50 Pf. und steigt . . . bis ausschließlich 300000 M. für jede angefangenen 6000 M. um je 3 M. 30 Pf. jährlich;

bei einem Vermögen von 300000 M. bis ausschließlich 310000 M. jährlich 165 M. und steigt . . . für jede angefangenen 10000 M. um je 5 M. 50 Pf. jährlich.

Die übrigen §§ betreffen u. a. das Veranlagungsverfahren, die Rechtsmittel gegen die Veranlagung und Strafbestimmungen.

Gesetz vom 12. August, die **Einführung einer staatlichen Klassenlotterie** betr. (Regierungsbl. No. 39 S. 521 f.; dazu Verordnung vom gleichen Datum, ebendas. S. 522 f.)

Unter der Bezeichnung „Großherzoglich Hessische Landeslotterie“ wird eine staatliche Klassenlotterie, von welcher alljährlich zwei Lotterien veranstaltet werden, eingeführt; auch im Falle der Verpachtung des Lotteriebetriebes haftet der Staat für die Auszahlung der Gewinne; das Spielen in außerheimischen, nicht mit staatlicher Genehmigung im Großherzogtume zugelassenen Lotterien wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. bestraft.

Gesetz vom 12. August, die **Hundesteuer** betr. (Regierungsbl. No. 39 S. 523 f., dazu: Verordnung vom 4. November, ebendas. No. 55 S. 888—891.)

Die Besitzer von Hunden haben jährlich an den Staat 10 M. Steuer zu entrichten; auch den Gemeinden ist gestattet, eine Abgabe bis zu höchstens 10 M. zu erheben; steuerfrei sind die Personen, welche gewerbemäßig Herden hüten und die Besitzer von Bauernhöfen und Mühlen, welche mindestens 500 m vom letzten Hause des Ortes entfernt gelegen sind.

Gesetz vom 12. August, betr. die **Abänderung des Gesetzes** vom 30. August 1884, die **Erbschafts- und Schenkungssteuer** betr. (Regierungsbl. No. 39 S. 525 f.)

Art. 1. An die Stelle des Art. 7 des Gesetzes vom 30. August 1884 . . . tritt die folgende Bestimmung:

Die Steuer beträgt, vorbehaltlich der nach Art. 6 stattfindenden Befreiungen

1. Fünf Pfennige von je einer Mark, wenn der Anfall gelangt an:
   a) Verwandte der aufsteigenden Linie;
   b) Geschwister und Kinder von Geschwistern;
   c) Kinder und deren Abkömmlinge, sofern das Verhältnis auf Annahme an Kindesstatt beruht;
   d) uneheliche Kinder aus dem Vermögen des Vaters, sofern die Vaterschaft erweislich anerkannt ist.
2. Acht Pfennige von je einer Mark, wenn der Anfall gelangt an:
   a) Stiefkinder und deren Abkömmlinge;
   b) Schwiegerkinder;
   c) Stiefeltern, Adoptiveltern, Schwiegereltern;
   d) Oheim, Tanten, Großneffen und Großnichten.
3. Zehn Pfennige von je einer Mark in allen übrigen Fällen.

Gesetz vom 12. August über den **Urkundenstempel**. (Regierungsbl. No. 40 S. 529—580.)

Verordnung vom 19. August, die **gerichtlichen Hinterlegungen** betr. (Regierungsbl. No. 41 S. 581—590.)

Gesetz vom 19. August, die **Feuerbestattung** betr. (Regierungsbl. No. 41 S. 580—592.)

Art. 1. Die Feuerbestattung ist unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, und, soweit sie nicht außerhalb des Großherzogtums stattfindet, nur in solchen Anstalten zugelassen, welche auf Grund ortstatutarischer Bestimmungen errichtet und geleitet werden.

Art. 2. Die Feuerbestattung darf nur erfolgen, wenn sie von dem Verstorbenen angeordnet und von der Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes schriftlich genehmigt worden ist.

Daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat, muß durch eine Verfügung desselben von Todeswegen oder durch eine hinsichtlich der Unterschrift öffentlich beglaubigte Erklärung derselben oder durch das von einer öffentlichen Behörde beurkundete Zeugnis zweier glaubwürdiger Personen, welche dem Verstorbenen im Leben nahe gestanden haben, dargethan werden . . .

Hatte ein Verstorbener zur Zeit seines Todes das 16. Lebensjahr nicht vollendet, so kann die Feuerbestattung von dem Inhaber der elterlichen Gewalt durch Erklärung gegenüber der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes angeordnet werden.

Art. 3. Ist den Voraussetzungen des Art. 2 genügt, so kann die daselbst vorgeschriebene ortspolizeiliche Genehmigung nur erklärt werden, wenn

1) durch übereinstimmende Zeugnisse des behandelnden Arztes und des Amtsarztes des Amtsgerichts des Sterbeortes die Todesursache festgestellt, und

2) durch diese Zeugnisse und außerdem durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes dargethan ist, daß der Verdacht, es sei der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, ausgeschlossen ist.

Art. 5. Wer eine Leiche zum Zwecke der Feuerbestattung außerhalb des Großherzogtums verbringen will, hat dem Kreisamt des Sterbeortes den Nachweis der Anordnung des Verstorbenen nach Art. 2 und die im Art. 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.

Gesetz vom 30. August, die Städte-Ordnung und die Landgemeinde-Ordnung betr. (Regierungsbl. No. 42 S. 593 f.)

Einziger Artikel: Der 3. Abs. des Art. 88 der Städte-Ordnung vom 13. Juni 1874 und des Art. 76 der Landgemeinde-Ordnung vom 15. Juni 1874 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Prüfung der Rechnung und des Rechenschaftsberichts erfolgt in öffentlicher Sitzung unter Leitung eines von der Versammlung zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte erwählten Vorsitzenden. Gleichzeitig mit der Wahl des Vorsitzenden ist ein Stellvertreter desselben für den Fall seiner Verhinderung zu wählen.

Bürgermeister und Beigeordnete haben, dringende Verhinderungsfälle ausgenommen, behufs Erteilung von Auskunft und Aufklärung der Rechnungsprüfung beizuwohnen, doch ruht hierbei ihr Stimmrecht.

Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betr., in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Vom 22. September. (Regierungsbl. No. 50 S. 638—672.)

Gesetz vom 27. September, die Anstellung und Disziplinarverhältnisse der Kreisbeamten betr. (Regierungsbl. No. 47 S. 620—622.)

Art. 1. Die Beamten des Kreises können unwiderruflich angestellt werden; sie sind der Disziplinargewalt des Kreisausschusses unterworfen.

Die übrigen Artikel enthalten die üblichen Bestimmungen über Strafversetzung, Dienstentlassung u. s. w.

Bekanntmachung der Texte verschiedener Landesgesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Vom 30. September.

Folgende Gesetze werden veröffentlicht:

Gesetz vom 28. September 1887, die Landeskulturgenossenschaft betr. (Regierungsbl. No. 52 S. 678—699.)

Gesetz vom 28. September 1890, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betr. (ebendas. S. 699—726.)

Gesetz vom 3. März 1859, die Verantwortlichkeit der Ge-

meinden für Verletzungen und Beschädigungen infolge von Zusammenrottungen betr. (ebendas. S. 726—729.)

Gesetz vom 13. September 1858, die Familienfideikommisse betr. (ebendas. S. 729—735.)

Gesetz vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigentum betr. (ebendas. S. 735—754.)

Gesetz vom 7. Mai 1849, den Umfang, die Aufhebung, Verwandlung und Ablösung der Weideberechtigungen auf landwirtschaftlichem Boden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. (ebendas. S. 754—758.)

Gesetz vom 30. Juli 1887, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betr. (ebendas. S. 758—801.)

Berggesetz vom 28. Januar 1876. (ebendas. S. 801—854.)

Gesetz vom 11. Juni 1887, die Unterbringung jugendlicher Uebelthäter und verwahrloster Kinder betr. (ebendas. S. 855—859.)

Gesetz vom 4. Oktober, die Abänderung des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 über die Errichtung einer Landeskreditkasse betr. (Regierungsbl. No. 48 S. 623 f.)

Art. 1. Die Leistung der Darlehen aus der Landeskreditkasse erfolgt nach Wahl der letzteren entweder in barem Gelde oder durch Auslieferung von Schuldverschreibungen nach Art. 16 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 . . . im Nennwert des Darlehens oder auf Wunsch des Anleihers durch Barzahlung des Wertes dieser Schuldverschreibungen nach dem jeweiligen Kurswert . . .

Verordnung vom 10. Oktober, die Fahrräder und Automobile betr. (Regierungsbl. No. 49 S. 625—632.)

Die jährliche Abgabe für ein Fahrrad beträgt 5, für ein Automobile je nach dessen Gröfse, Ankaufspreis und Leistungsfähigkeit 5—50 M. Personen, welche sich zum Kurgebrauche oder weniger als 30 Tage im Grofsherzogtume aufhalten, ferner solche, welche Diensträder zur Verfügung haben, Kinder, welche Fahrräder nur als Spielzeug, Lohnarbeiter, welche das Fahrrad als Transportmittel zur Arbeitsstelle und Gewerbetreibende, welche das Fahrrad bei Ausübung ihres Gewerbes benutzen, sofern ihr Einkommen jährlich 1500 M. nicht erreicht, sind von der Abgabe befreit.

Bekanntmachung der Texte des Gesetzes vom 6. Juni 1879, die Uebertragung von Grundeigentum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betr., und des Gesetzes vom 10. Mai 1893, Grundeigentum und Hypotheken in der Provinz Rheinhessen betr. (Regierungsbl. No. 74 S. 1435—1456.)

Nachdruck verboten.

Miszellen.

I.

Die Glas- und Perlenfabrikation im Fichtelgebirge.

Von Dr. Alb. Schmidt in Wunsiedel.

Die Geschichte der Glas- und Perlenfabrikation, wie sie in den Wäldern des Fichtelgebirges getrieben wird, verliert sich soweit zurück in vergangene Jahrhunderte, daß sich mit ihren Anfängen die Sage beschäftigt, welche sie auf längst vergangene Völkerschaften zurückführt und die ersten Perlen- und Glashütten mit ihren merkwürdigen Gestalten bevölkert. Der Umstand, daß die oft mißhandelte und falsch gedeutete Venedigersage auch mit der Glas- und Perlenfabrikation im Fichtelgebirge in Verbindung gebracht wird, spricht für deren hohes Alter. Glas herzustellen ist ja bekanntlich lange schon bekannt. Plinius berichtet, daß die Entdeckung der Herstellung phönicischen Kaufleuten gelungen sei, die, mit Salpeter handelnd, ihren Feuerkessel auf einen Salpeterbrocken stellten, der durch die Gewalt des Feuers mit dem Kiessande des Bodens zu Glas verschmolz. Die alten Kulturvölker waren im Besitze des Geheimnisses der Glasdarstellung, und ich möchte hier ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß die Römer Glashütten hatten, hübsch faconierte Gläser herstellten, daß es höchst wahrscheinlich ist, daß die moderne Glasindustrie auf die antike und zwar auf eine römisch-italienische zurückzuführen ist und daß, wie wir sehen werden, ein Zusammenhang der Fichtelgebirger Glasgewinnung auch mit letzterer bis zu einem gewissen Grade nachgewiesen werden kann.

Wenn man im Fichtelgebirge von den Anfängen dieser Industrie spricht, pflegt man als die ersten Glasmacher stets die Venediger Männlein zu nennen und eine der alten Glashütten in dem beim Berge Ochsenkopf gelegenen Dorfe Bischofsgrün, deren Existenz sich auch thatsächlich bis in graue Jahrhunderte zurückverfolgen läßt, direkt mit dem Namen Venetianerhütte zu bezeichnen. Es sind die Venediger, Venter, Wahlen ja bekanntlich in der Sage jene Halbwesen, welche nach Gold und überhaupt nach Metallen suchend die Gebirge durchziehen, in den Wäldern geheimnisvoll scharren und schirfen, wohl auch kleine industrielle Anlagen anlegen, aber rasch, wie sie gekommen,

mit ihren Schätzen verschwinden. Es war zu verlockend, jeden Bergwerksunternehmer, jeden Glasmacher, dessen Gebahren und Sprache den waldgeborenen Eingeborenen auffallen mußte, und der bei der Kleinheit der Betriebe in früherer Zeit rasch auftauchte und ebenso rasch verschwand, mit den Gestalten zu indentifizieren, welche die Sage schildert, die den Fichtelgebirgern zu jeder Zeit geläufig war. Nun ist Folgendes zu berichten: Im südöstlichen Bayern bis über die Donau herüber können bis in das Mittelalter herein Reste romanischer Völkerschaften nachgewiesen werden, welche entweder als Trümmer romanischer Stämme oder direkt als Ueberbleisel römischer Kolonisten anzusehen sind. Sie thaten sich durch besondere Leistungen im Kunstgewerbe hervor. Sind doch z. B. die mittelalterlichen Arbeiter der Passauer und Regensburger Goldschmiede heute noch berühmt. Diese wohnten in besonderen Straßen und unterschieden sich von ihrer germanischen oder germanisierten Umgebung durch Tracht und wohl auch durch Aussehen. Heute noch dehnt sich in Regensburg die Wahlenstraße (valisk = fremd, welsch), die bezeichnenderweise bis in das 18. Jahrhundert herein meistens von Goldschmieden und Zinngießern, also von Vertretern des Kunstgewerbes bewohnt war. Die Frage, woher diese romanischen Goldschmiede ihr Gold und vor allem, woher die Zinnarbeiter ihr Zinn hatten, ist noch zu wenig behandelt, als daß sie hätte entschieden werden können. Ich möchte aber hier ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß die Völker des mitteleuropäischen Kontinents mit verschwindender Ausnahme darauf angewiesen waren, sich das Rohmaterial zur Herstellung ihrer Zinnbronce von jener Zeit an, welche man die vorhistorische nennen muß, bis hinein in das 18. Jahrhundert aus dem Erz- und dem diesem benachbarten und genetisch verwandten Fichtelgebirge zu holen [1]), da der Zinnstein anderwärts selten und überhaupt nur in den Gebirgen, die krystallinische Silikatgesteine aufweisen, zu finden ist. Sehr wahrscheinlich ist, daß die romanischen Zinngießer, aber auch die Goldschmiede und die Glas- und Perlenmacher in das überschwänglich gepriesene Fichtelgebirge zogen, um dort zu suchen und zu finden, was sie brauchten, nicht nur Metallen: Zinn in der Schneeberggruppe, bei Wunsiedel, Weißenstadt, bei Kirchenlamitz und an anderen Orten, Gold bei Gold-Kronach und an der Acherwiese bei Schönbrun, sondern auch die Materialien zu der auch ihnen bekannten und von ihnen ausgeübten Glasfabrikation: Alkalihaltige Holzasche, Kalk, eisenfreien Quarz und passenden Thon zu Ziegeln. So wurde es ihnen möglich, nicht nur bergmännische Unternehmungen auszuführen, sondern in kleinen Anlagen die Perle darzustellen, die ja zu allen Zeiten und bei allen Völkern ein beliebter Schmuck war und geblieben ist, die man neben den Waffen als das Beste, was der Lebende besaß, den Toten mit in das Grab legte. Die Gestalten dieser „Ausländer", die ja wegen Wald und Fels hier nur in spärlicher Besiedelung sitzen konnten, glichen den Gestalten

1) S. Arch. f. Geschichte und Altertumskunde f. Oberfranken, Bd. 12, Heft 6, 1884, Bd. 18, Heft 2, 1887 und Bd. 18, Heft 1, 1890. — Dr. M. Schurz, Der Seifenbergbau im Erzgebirge und die Wahlensage. Stuttgart 1890.

der Sage, ihre Arbeiten standen im engen Zusammenhange mit denen italienischer, überhaupt südländischer Kunst (die Venedigersage weißt nicht nur im Fichtelgebirge, sondern überhaupt nach Süden), und so wurden diese uralten Gestalten indentifiziert mit den Romanen, den den ungleich jüngeren Venetianern, und eine Reihe der einschlägigen Erzählungen spielt sich in der Folge direkt in Venedig ab. Wer Glas schmolz, wer Bergwerk trieb, wer Metalle gewann, anders aussah und anders sprach, wie die eingeborenen Hinterwäldler, der war nicht eine Art von Halbwesen mehr, wie früher, sondern ein Venetianer, ein Wälscher, ein Fremder = ein Wahle und der Begriff erweiterte sich so, daß z. B. im 17. Jahrhundert das Suchen und Schürfen nach Metallen in offiziellen Berichten geradezu „Wahlereitreiben" genannt wurde. Wir werden sehen, daß ein loser Zusammenhang, der Hohlglasindustrie im Fichtelgebirge mit der in Venedig im Mittelalter wahrscheinlich ist. Am Osthange des durch ein interessantes Felsengewirre sehenswerten, in der Schneeberggruppe gelegenen Berges „Platte", bei dem Dorfe Tröstau bei Wunsiedel und zwar in der Nähe der ausgedehnten, lange verlassenen Zinngrubenfelder (Waldabteilung Zinngräben), gelang es, einen solchen alten Venetianerofen auszugraben. $^3/_4$ Meter hoch mit Waldhumus bedeckt, von Baumwurzeln umschlungen, in unmittelbarer Nähe vom Granitfelsen, an einem sanft ansteigenden Hang lagen die Reste zweier Glasöfen. Von dem einen fand man nur die Ueberbleisel einer Backsteinumhüllung und das Bruchstück eines Thontiegels. Um so besser sah der zweite aus, der ungefähr folgende Konstruktion hatte: Auf einem Feuerherde stand der Kessel, der zur Hälfte noch wohl erhalten war. Derselbe ist 15 cm tief, hat 25 cm im Durchmesser und seine Wände sind 4 cm dick. Er ist mit der Hand aus feuerfestem Thon geformt, welcher der Hitze vortrefflich widerstand. Weniger war dies bei den Wänden der Feuerungsanlagen der Fall, welche aus Quarz und Granit bestanden, stark gefrittet, ja durch ermöglichte starke Feuerwirkung zum Teile geschmolzen und von übergetretener Glasmasse bedeckt waren. Um das Ganze lag ursprünglich ein Backsteinmantel, dessen letzte Spuren als ganz zersetzte pulverige Ziegelsteinmasse angetroffen wurden, dessen Höhe einen Meter kaum überschritten haben dürfte. Bedeutend scheint nach den geschmolzenen Gesteinsmassen die Hitze gewesen zu sein. Aschereste fanden sich nicht, sie werden abgeschwämmt gewesen sein und nur sonst sehr wenig Kohlenreste, die sich sonst bei der Widerstandstähigkeit der Kohle gegen jedwede Einflüsse lange zu erhalten pflegen. Dagegen fanden sich in dem vorüberfließenden Bächlein eine Menge zerbrochener Tiegeltrümmer mit verschieden dicken Wänden, die zum Teil mit verwitterter Glasmasse gefüllt waren, die auch manchmal, übergelaufen, an den Wänden hing. Neben Scherben unglasierter Töpfe traf man noch Glasschlacken, aus denen sich die Art des Glases erkennen ließ, daß grünlich und ohne Zusatz von färbenden Mitteln hergestellt war. In einem Kesselfragmente liegt noch eine mehrere Pfund schwere Glasmasse.

Aehnliche Anlagen wurden in der Nähe der Luisenburg bei Wunsiedel und bei Waldsassen angetroffen.

Wir sehen hier die allerersten Anfänge der Glasperlenfabrikat im Fichtelgebirge, welche bis in unsere Tage nicht zum Aufhör kam. Aus diesen primitiven Anlagen entwickelten sich die Glashütt in Bischofsgrün, denen man nachsagte, daß sie schon im 10. Jah hundert gegangen sein sollen und in denen man anfänglich wahrschei lich nur Perlen, viel später erst Hohlglas dargestellt hat und aus dene in der Folge jene schönen Gläser und Pokale hervorgingen, welch unter dem Namen Fichtelgebirger, Fichtelberger oder Bischofsgrüne Gläser begehrt waren. Um deren Besitz bemühte sich mancher hohe Herr und sie sind heute noch von den Museen stark begehrte Artikel Zur Perlendarstellung hatte man in Bischofsgrün ungemein billiges Rohmaterial schon sehr frühzeitig aufgefunden. Die neuere Forschung hat erkannt, daß man es im Fichtelgebirge mit einem Gebirgsknoten in des Wortes Bedeutung zu thun hat, d. h. die ältere Richtungslinie des Erzgebirges wird hier von der Längsachse des Thüringerwaldes durchschnitten und die Einwirkung der beiderseitigen Gebirgsmassen veranlaßte u. a. eine Zersplitterung und Zerspaltung des Gebietes in seinen Grundmassen, ein Bilden von Rissen und tiefgehenden Spalten, welche ein Aufsteigen eruptiver Massen ermöglichten. So weist auch das große Granitmassiv des Ochsenkopfes eine Spalte auf, in dem ein jüngeres Gestein, der sogenannte Proterobas, eindrang, der Culmitzer der Umwohner, das in großen und kleinen, grünen und schwärzlichen Kugeln zu Tage tritt, das, nebenbei erwähnt, auch in Blöcken in tieferen Lagen vorkommt, die zu Platten gesägt und poliert das Vestibul des Reichstagsgebäudes zu Berlin mit schmücken helfen. Dieser Proterobas besteht aus tiefgrüner Hornblende, Chlorapit, Augit und Plagioklas und enthält accessorisch Magnet- und Titaneisen, Schuppen von Magnesiaglimmer und beträchtliche Mengen von Schwefelkies. Analysen ergaben

Kieselsäure	47 —54	Proz.
Thonerde	15 —23,4	„
Eisenoxyd	7,09— 3,84	„
Bittererde	6,48— 0,85	„
Kalkerde	8,41— 6,25	„

nebst kleinen Mengen von Kali, Natron, Phosphorsäure, nebst Spuren von Schwefel und Chrom [1]). Dieses Gestein, mit dem wir uns, um das Nachstehende verständlich zu machen, kurz beschäftigen müssen, schmilzt leicht zu einem tiefdunklen Glase, was man in Bischofsgrün sehr bald erkannt zu haben scheint. Man schichtete es in Haufen auf, zündete Holz darum an, worauf es sich leicht zerschlagen ließ. Die Trümmer brachte man in den Schmelzofen der Glashütte, an den der Calcinierofen angebaut war, dem der Holzdörrofen und dann der Kühlofen folgte. In dem Schmelzofen pflegten sechs Tiegel zu stehen, welche man schon sehr frühe aus einem sehr feuerbeständigen Thone darstellte, den man bei Niederlamitz am Fuße des Kornberges fand. In einem dieser Tiegel schmolz man die Masse und verteilte sie mittels eiserner Löffel unter die übrigen, welche so angebracht waren, daß die Arbeiter durch Oeffnungen zur Masse

1) Gumbel, Geognostische Beschreibung des Fichtelgebirges, S. 200. Gotha 1884.

konnten. Eiserne Stäbe mit dünnen Spitzen wurden rasch gedreht und dann die so entstandene Perle, welche man mit einem messerartigen Instrumente hübsch zurundete und zuputzte, in einem mäßig erwärmten mit Thonschlamm gefüllten Topfe langsam abgekühlt, ein Verfahren, das man in den modernen Perlenhütten heute noch anwendet. So wurden in ältester Zeit aus dem Proterobas ohne Zusatz die Perlen hergestellt, die allerdings nur schwarz waren und wegen des Hornblendegehalts des Rohmateriales auch nur schwarz sein konnten. Erst als die Glasherstellung sich im Laufe der Zeit von dem Herstellen der Perlen zu solcher von Hohlgläsern erweiterte, als überhaupt die Technik fortgeschritten war und man sich auch anscheinend mit der dunklen Perle nicht mehr begnügte, mußte man sich aus von Holzasche stammenden Alkalisalzen und Quarz die Masse darstellen, die man auch recht hübsch färben lernte. Zunächst geschah dies bezeichnenderweise mittels einfacher Hifsmittel und zwar färbte man gelb durch hineingeworfene Birkenrinde, blau durch Smalte, rubinrot durch Braunstein, opalartig oder milchweiß durch calcinierte Knochen. So wurde es vor langer Zeit möglich, die begehrte Perle zu färben.

Alle Stürme der Jahrhunderte und allen Wechsel der Zeiten überdauerte diese Perlenfabrikation im Fichtelgebirge bis auf den heutigen Tag, wo sie wieder bestens blüht: zu Ende der 1850er Jahre kam sie einmal zu hohem Aufschwung. Damals wurde es mode, Damenkleider, Jacken u. dergl. damit zu zieren, man trug Armbänder, Ketten aus Fichtelgebirger Glasperlen, auch stellte man damit Tischdecken, Glockenzüge, Etagèrenquasten u. dergl. mit bunten Mustern her. Die Blüte war kurz, aber für die Unternehmer einträglich, im ganzen Gebiete entstanden neue Perlenhütten, luftige einfache Anlagen, in denen nichts, als ein großer Schmelzofen stand. Die fortgeschrittene Chemie ermöglichte die Darstellung von allen möglichen Farben und Schattierungen. An den Oefen arbeiteten in der Regel 28 Arbeiter, 14 und 14 in je zwölfstündiger Schicht, und man arbeitete, kühlte, wie vor einem Jahrtausend, nur das Produkt war schöner und farbenreicher.

Aehnlich wie die runden Perlen stellte man abgeplattete, die „Paterle“ her (Abkürzung für Paternosterle, weil man sie zu Rosenkränzen verwandte). Sie gingen durch alle Lande wie die Perlen und wurden zu Tauschobjekten in fernen Erdteilen und man beglückte ebenso die Wilden, wie man sich zu Hause selbst mit ihnen schmückte.

Jüngeren Datums, aber doch alt genug, ist die Darstellung von Knöpfen in den Fichtelgebirger Glashütten, die ebenfalls aus dem oben geschilderten Proterobas hergestellt wurden, der deshalb in unseren Tagen noch zuweilen Knopfstein genannt wird. Ein aus diesem Gesteine bestehender Hügel, in der Waldabteilung Lützellohe bei Bischofsgrün am Ochsenkopf, führt heute noch den Namen Knopfsteinhügel. Ursprünglich fügte man eine Drahtöse in die noch weiche Perle und der Knopf war fertig. Im 17. Jahrhundert erfand man ein Kluppwerk, das wie eine Lichtscheere konstruiert war und durch einen Druck mit dem Fuße zusammengepreßt wurde. Durch Einfügen verschiedener Formen, wie Sterne, Muscheln u. s. w. in die Scheere erzielte man

hübsche Produkte. Im Jahre 1817 kostete die Schnur schwarzer Knöpfe (= 20 Dtz.!) nur 10—12 Kreuzer (30—36 Pfg.), die farbigen waren etwas teuerer und kosteten 18—20 Kr. (50—60 Pfg.), die teuersten waren die opalartigen, für deren Erzeugung man an den Ofen eine eigene Abteilung so angebracht hatte, daß sie von der aus diesem überschlagenden Flamme mäßig erwärmt wurden. War dies geschehen, so wurden die Knöpfe mit der Oese auf eine Tafel von frischem Thon gesteckt, wodurch deren Oberfläche wieder zum Fluß kam und dadurch ihr schönes Aussehen erhielt.

Diese Knopffabrikation hat seit ungefähr 50 Jahren aufgehört.

Neben dieser Perlen- und Knopffabrikation, die, wie wiederholt erwähnt, hauptsächlich im Dorfe Bischofsgrün am Ochsenkopf ihren Sitz hat seit unerdenklicher Zeit, die aber auch in Warmensteinach, Mehlmeisel, Unter- und Mittellind ausgeübt wurde und noch wird, blüht seit alter Zeit eine Hausindustrie im Fichtelgebirge, welche sich mit der Herstellung verzinnter Glaskugeln beschäftigt, die zum Christbaumschmuck Verwendung finden. Mit Hilfe eines Lötrohres stellte man aus weißen oder farbigen Glasröhren runde Kugeln her und taucht sie rasch in geschmolzenes Zinn. Die Kugel überzieht sich mit dünner Zinnfolie mitunter mit schönem Farbenspiel. Hier ist zu erwähnen, daß neben anderen Orten in der Bischofsgrün benachbarten Einsattelung zwischen Ochsenkopf und Schneeberg schon in vorhistorischer Zeit Zinn gewonnen wurde, die Rohmaterialien also leichter, wie anderswo zu erhalten waren. Noch in heutigen Tagen werden diese Glaskugeln von Frauen im Hausierhandel abgesetzt.

Daß sich die uralten Perlenfabriken bald schon zu solchen aufschwangen, in denen man Gläser, zunächst einfachster Art, herstellte, liegt in der Natur der Sache. Im Laufe der Zeit lernte man dann jene Kelche und Pokale fabrizieren, die wir schon erwähnten, lernte sie mit Figuren zu schmücken, mit Ornamenten zu bemalen und mit Versen und Sinnsprüchen zu versehen und sandte sie unter dem Namen der Fichtelgebirger Gläser in die Welt. Diese stammen samt und sonders aus den Bischofsgrüner Glashütten, und es liegt ihr Wert weniger in ihren Formen oder in der Qualität des Glases, als in der Originalität der Malerei und der an ihnen angebrachten Sprüchen und Bildern. Es ist undenkbar, daß in dem einsamen und zu allen Zeiten abgeschlossenen Gebirgswinkel, in dem Bischofsgrün liegt, ein Kunstgewerbe sich entwickeln konnte, wie es geschah, ohne daß es von außen her eine Beeinflussung erfuhr. Ein Zusammenhang mit den Glasmalereien anderwärts mußte vorhanden sein, obgleich man sich unverkennbar die Motive zu den Bildern in allernächster Nähe, meist aus dem benachbarten Walde holte. Wahrscheinlich standen die Unternehmer mit Nürnberg in Beziehung, zu Nürnberger Schulen und Glasmalern und über Nürnberg hinaus in lockeren Beziehungen zu Venedig. Es existieren Formen, welche stark an Venetianer Gläser erinnern. Als Ende des 13. Jahrhunderts die Nürnberger Burggrafen anfingen, ohne größere kriegerische Unternehmungen, aber sehr zielbewußt durch Erwerben und Brechen von Edelsitzen das Gebiet in und um dem Fichtelgebirge sich anzu-

eignen, wurde der Einfluß von Nürnberg nach jeder Richtung von Bedeutung. Ich erinnere nur an die von den Burggrafen vorgenommene Kolonisierung und an die Rechte, welche sie den Einwohnern boten (Gerechthölzer, Bergrechte, Zeitelrecht u. s. w). Ursprünglich gehörte das ganze Waldgebiet der freien deutschen Reichsstadt der nun böhmischen Stadt Eger zu. Nachdem seit uralter Zeit die Bischofsgrüner Glashütte im Betriebe war, werden sich die Unternehmer entweder in Nürnberg oder in frühester Zeit umgekehrt die Nürnberger Glasmaler sich nach den Glashütten in Bischofsgrün umgesehen haben. Der bekannte Nürnberger Glasmaler Veit Hirschvogel (1461—1525), dessen Kunstfertigkeit man an vier Fenstern der Sebalduskirche zu Nürnberg bewundern kann, war ein Bischofsgrüner Kind.

Es ist unendlich wenig über diese Art von Glasproduktion in Bischofsgrün selbst zu erfahren, trotzdem noch Familien existieren, welche sie betrieben. Wohlstand und Vermögen brachte sie nicht, es waren die Glasmacher und auch die Unternehmer im Gegensatz zu denen, welche die Eisengewinnung betrieben, niemals das, was man wohlhabende Leute nannte. Die ersten Glashüttenmeister führten den leicht erklärlichen Namen Glaser, was ein Beweis dafür mit sein möchte, daß die Sache doch recht weit zurückgeht und zwar in eine Zeit, in der Familiennamen fehlten (analoge Entstehung wie die der Namen Schmidt, Müller, Schuster, im Fichtelgebirge auch Zeitler). Da das älteste Kirchenbuch, das mit dem Jahre 1558 begann, bei einem am 19. Mai 1612 stattgefundenen Brande zu Grunde ging, die späteren Kirchenbücher meist auch mangelhaft geführt wurden, so läßt sich nichts Sicheres darüber bestimmen, wann man zuerst malte und wer den Anfang dazu machte. Das Erscheinen von Veit Hirschvogel im 15. Jahrhundert in Nürnberg, der höchst wahrscheinlich seine Kunst schon mitbrachte, giebt zu denken. Außer Zweifel ist, daß die Bischofsgrüner Glasmalerei nach der Art der Behandlung in den dortigen Wäldern ihre ursprüngliche Heimat hatte. Ihre Blüte fällt nach dem Wenigen, was vorhanden ist, in das 17. Jahrhundert, im 18. kommt ein jäher Verfall, da wird, wohl gedrückt von den Zeitverhältnissen, die Kunst rasch zum Handwerk.

Im Jahre 1897 feierte die Glashütte zu Lauscha in Thüringen ihr 300-jähriges Jubiläum. Zwei vertriebene Protestanten, Christoph Müller aus Böhmen und Hans Greiner aus Schwaben, Glasbläser von Beruf, kamen 1595 nach Thüringen und erlangten vom Herzog Johann Casimir von Coburg am 10. Januar 1597 durch einen „Erbbrief“ das Recht zum Herstellen von Gläsern aller Art. Diese Müller und Greiner fabrizierten nicht nur Glaskugeln, gläserne Menschenaugen u. dergl., sondern auch façonierte Gläser und bemalten sie nicht ohne Geschmack in satten Farben[1]). Ihre Erzeugnisse sind sehr schön in den Sammlungen der Veste Coburg vertreten. Nun ist folgendes zu konstatieren: Auch die Hüttenbesitzer in Bischofsgrün führen jahrhundertelang die Namen, die in Thüringen gang und gebe waren und noch sind: Müller, Greiner,

1) Kommerzienrat A. Fleischmann: Gewerbe, Industrie und Handel des Meininger Oberlandes. Hildburghausen 1878.

Wanderer, von der Lausch d. h. aus der Lauscha in Thüringen u. s. w. Die Leute scheinen, gelockt von den alten Bischofsgrüner Anlagen, dorthin verzogen zu sein. 1616 hat Stephan Greiner die Brandstätte und einen Teil des Hüttengutes des Mich. Glaser gekauft. Als die Thüringer eingezogen waren, begann auch die Herstellung von Figuren, von Hirschen, Vögeln, Häusern, Kindern in Wiegen u. dergl., die meistens verhausiert wurden, aber immer blieb eine gewisse Armut der Glasmacher im Fichtelgebirge Begleiter, eine nicht zu überwindende Alltagsnot, welche wohl auch in dem allzugroßen Einfluß des Waldes und in dem steinigen Boden ihre Ursache mit hat.

Die Bischofsgrüner Gläser waren teils mit Goldornamenten nach Venetianer Art, meist aber mit so satten Farben bemalt, daß die Zeichnungen reliefartig absteht. Wappen, Familienbilder, letztere meist in Tracht des 17. Jahrhunderts oder in spanischer Tracht, Scenen, welche naiv Ereignisse schildern, welche sich bezeichnenderweise in unmittelbarer Nähe des Dorfes abspielten und die meist heiterer Natur sind, werden festgehalten. So z. B. der berühmte Auszug der Münchberger auf die Bärenjagd. wobei sich der Bär als ein durchgebrannter schwarzer Pudel entpuppte. Eine Fensterscheibe in der 1731 ausgebrannten Cantoratswohnung zu Wunsiedel bewahrte die Erinnerung an eine Bergpartie auf den Ochsenkopf, bei welcher ein als Zigeuner verkleideter Lehrer die Touristen schrecken wollte, aber in dem Augenblick seines Herantretens von einem aus einer der zahlreichen Höhlen hervorbrechenden Bären überrannt wurde. Darunter stand geschrieben:

Der Pastor Laumann fürchtet zwar
Der Zigeuner schwarze Schaar,
Der Cantor Jahe, der gerne neckt
Wird von dem Bär dafür erschreckt.

Auch mit Anbringen von Sinnsprüchen war man freigebig. So besang man das Fichtelgebirge folgermaßen:

Von Gold und Silber durchflochten
Ist mein edles Eingeweid,
Adam's graues Alter reichet
Nicht zu meiner Frühlingszeit.

Dabei stellte man das Gebirge als einen bewaldeten Berg dar, den eine goldene, umschlossene Kette absperrte, aus dem, den Wildreichtum anzudeuten, Tierköpfe hervorlugten und aus dem die vier dem Fichtelgebirge entquellenden Flüsse Main, Eger, Naab und Saale hervorbrechen. So schrieb man:

Der Fichtelberg bin ich benannt,
Im oberen Franken wohlbekannt,
Vier schiffreiche Flüsse aus mir kommen frei,
Ich hab fein Gold, Silber, Erz und Blei.
Den Main laß ich in Franken ein,
Hingegen bekomm ich dann den Wein;
Die Saal, die läuft in Sachsen,
Als da ist mir die Frucht gewachsen,
Die Eger, die läuft in Böhmerland
Da kommt das Vieh wieder zur Hand!
Die Naab, läuft durch die Pfalz,
Hingegen bekomm ich da das Salz!

1717

Besser sind die Verse, die zu Ehren Karls XII. von Schweden auf cylindrische, 23,5 cm hohen Gläser angebracht und gegen die Türken gerichtet sind. Ein Spruch lobt, was sonst selten geschah, das heilige römische Reich:

Das heilige Römische Reich mit
sampt seinen Glidrn

Ein anderes trägt den Reichsadler und die Inschrift:

Gott behüte und bewahre daß
gantze heilige Römische Reich, mit
seinen Gliedern all zu gleich
Anno Domini MDCC

Darunter steht:

Vivant Alle Glieder des r. Reich—S.

Andere Gläser tragen das Bild eines jungen Mannes mit hellgrünem Koller, gleichem Beinkleid, Federhut und Handschuhen und die Inschrift:

Zucht und Tugend
Ziehret voll die Jugend

Komisch wirkt des Bild von Kühe kaufenden Metzgern und die Inschrift:

Ob wir müßen schon viel lauffen
Dieses doch unß schadet nicht
Wann wir nur braf in verkauffen
führen die Bauern um das Licht
Anno Dom. 1718.

Die poetische Ader der Glasmacher war, wie aus dem wenigen Mitgeteilten, das sich ja leicht verdoppeln ließe, nicht bedeutend, es ist der alltägliche Sing-Sang und die Verse sind entschieden besser gemeint, als sie ausfielen. Im allgemeinen ist anzunehmen, daß die älteren Gläser die besseren sind. Die Ornamentik ist gut, flotter, die Figuren zwar steif, aber richtig gezeichnet. Gläser mit dem Stammbaum der Bischofsgrüner Hammerherren, der Schreyer, mit deren Bildern in spanischer Tracht, die Frauen mit großen weißen Schürzen und weitmaschigen Hauben, sind nicht übel, auch ein Schneiderbrautpaar kann sich sehen lassen. Im 18. Jahrhundert verschlechtert sich im Gegensatze zu den Thüringer Gläsern die Malerei mehr und die Verse werden nicht besser. Die Malerei wird immer handwerksmäßiger, die Bäume werden durch grüne Flecken, die Ornamente nur durch Punkte und Striche angedeutet, unqualifizierbare Tiere und Tierköpfe treten auf. Springende Tiere sind z. B. so oberflächlich gezeichnet, daß man sie ebensogut als Hirsche, wie als Esel oder Hasen ansehen kann; dabei wird die Farbenzusammenstellung immer bäuerlicher und geschmackloser, Rot, Gelb und Blau wechselt in den Ornamenten. Es fehlte an Meistern, was wohl hauptsächlich Ursache war, daß die Sache einschlief und nach 1760 wurden in Bischofsgrün überhaupt keine Gläser mehr gemalt.

Ueber die Technik ist nichts mehr zu erfahren; trotzdem anzunehmen wäre, daß sich die Erinnerung an dies Gewerbe, das sich, wenn auch nicht viel, doch etwas rentiert hat, in den Familien erhalten hätte. Viel Glücksgüter scheint wie schon mitgeteilt die Glaserzeugung und Malerei nicht eingebracht zu haben, ungleich rentabler war, die bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts blühende Herstellung von Eisen, welche, wenn auch nicht die Arbeiter, so doch die Hammerherren zu wohlhabenden Leuten gemacht hat.

Die Bischofsgrüner Gläser, welche von der Größe eines Schnapsglases bis zu der eines Maßkruges hergestellt wurden, namentlich die älteren schönen Pokale, waren früher häufiger in den Fichtelgebirger Familien. Sie waren, trotzdem sie eine Zeit lang sehr begehrt waren, nicht teuer, sind aber oft mißachtet und zerschlagen worden. Erst seit die Entwickelung des Kunstgewerbes in neuester Zeit veranlaßte, daß man sich nach alten Formen und Kunstprodukten umsieht, sind sie gesuchte, aber auch seltene Artikel geworden. Das germanische Museum besitzt kein, das bayerische Nationalmuseum nur ein solches Glas. Man muß sich hüten, die besseren nicht mit Thüringer Gläsern zu verwechseln.

Als die schöne Kunst der Glasmalerei nicht mehr betrieben wurde, warf man sich in Bischofsgrün auf die Herstellung von Wein-, Feld- und Wasserflaschen und von Medizingläsern. Letztere verkaufte man in Bündeln, welche man mit dem merkwürdigen Worte Schaab benannte, 26 Schock gaben ein Hüttenhundert, aber die Hüttenhunderte hatten wieder höchst sonderbare Zusammensetzung: Gläser von

1	Lth.	Inhalt	ging	auf	ein	Schaab	6	Stck.,	auf	ein	Hüttenhundert	156	Stck.
2—3	„	„	„	„	„	„	5	„	„	„	„	130	„
4—10	„	„	„	„	„	„	4	„	„	„	„	104	„
12—14	„	„	„	„	„	„	3	„	„	„	„	78	„
16—24	„	„	„	„	„	„	2	„	„	„	„	50	„

Eine merkwürdige Einteilung, welche sich vielleicht auf die Menge der verbrauchten Glasmasse zurückführen läßt.

Aber auch diese Art von Glasproduktion konnte bei der primitiven Einrichtung der Hütten mit ihrer auf den nahen Wald angewiesenen Holzfeuerung den Einflüssen der auswärtigen Konkurrenz nicht widerstehen. Die Produkte von auswärts wurden schöner, exakter und vor allem billiger. So löschte man 1884 das Feuer in der alten ehrwürdigen Glashütte zu Bischofsgrün aus und als der Ort zwei Jahre darauf in Flammen aufging, brannte auch sie mit nieder und ist als Glashütte nicht mehr erstanden, als Perlenhütte hatte sie nie aufgehört. Damit hatte die Hohlglasfabrikation im Fichtelgebirge ein Ende. Was die alten romanischen Leute brauchten für ihre Gläser, sie fanden es hier reichlich, es waren Produkte des Mineralreiches, Produkte des Waldes. Als sich die Gläser zu Erzeugnissen des Kunstgewerbes aufschwangen, als man sie mit Bildern, Ornamenten und poetischen Ergüssen schmückte, fehlte sehr bald die Anregung, die Nahrung von außen; denn der immerhin starre Wald, der graue, wenn auch mächtige Granitfels, die

Steingewirre des Fichtelgebirges bieten manches Schöne, aber wenig Abwechslung.

Bis in die 1850er Jahre verkehrte man auf miserablen Wegen mit der Außenwelt über den Schneeberg hinweg nach Wunsiedel und jenseits noch schlechteren mit Berneck und Bayreuth. Die Bischofsgrüner trugen ihre Gläser, ihre Wein- und Arzneiflaschen, teilweise ihre Perlen in hohen Körben über die Berge zu einer Zeit, in der man anderwärts den Schienenweg benützte, Kohlen herbeischaffte und neue Systeme beim Glasofenbau anwandte. So mußte das unschöne Produkt dem schöneren und zudem billigeren weichen. — Eine erhielt sich und blüht weiter, es ist die Glasperlenfabrikation, welche zur Zeit entschieden sehr im Aufschwunge begriffen ist. Die Handelsverträge mit Rußland haben ihr zwar ein ausgedehntes Absatzgebiet nach Rußland selbst und seine asiatischen Gebiete, auch nach Persien entzogen, aber dafür haben die Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches besonders nach Ostasien und in den Orient, auch nach Indien, dann die Ausbreitung unserer Kolonien, vor allem die Erschließung Afrikas neue weite Gebiete erschlossen. Die haltbare Glasperle bleibt Schmuckgegenstand und als solcher beliebtes Tauschobjekt, was die Industrie z. B. als Besatz von Tüchern, zu Quasten u. dgl. konsumiert, ist sehr wenig. So gingen von den 30 000 Ctr. Glasperlen, welche man im Jahre 1899 aus dem Fichtelgebirge versandte, die meisten über Hamburg nach Indien, dann nach Afrika, vor allem aber in den Kongostaat. Augenblicklich sind 10 Perlenhütten im Betriebe, und zwar

5 im Warmensteinachthal	mit	300	Arbeitern
1 in Hütten	„	50	„
1 in Bischofsgrün	„	100	„
1 in Oberwarmensteinach	„	100	„
1 in Mittellind	„	100	„

sämtliche Ortschaften in der Umgebung des Berges Ochsenkopf gelegen. Die in den 1850er Jahren in der Umgebung von Wunsiedel flott betriebenen Perlenfabriken gingen samt und sonders nach kurzem Aufschwung ein. Neben den Perlen werden, jetzt und zwar ungefähr $^2/_3$ soviel, aus derselben Masse Ringe hergestellt, welche dieselbe Verwendung haben wie die Perlen, die Verwendung zu Schmuck. Diese Art von Industrie ist von einschneidender Wichtigkeit für die genannten Ortschaften. In dem lieblichen Thale von Warmensteinach ist kein Haus von den vielen an den Bergwänden hängenden, in denen nicht ein Perlen- oder, wie der gebräuchliche Ausdruck lautet, ein Patterlearbeiter mit seiner Familie wohnt. Meist ist die Familie, wenn auch nicht bei der Herstellung, der Perle, aber beim Herrichten zum Versand beteiligt. Kinder und Frauen reihen Ringe und Perlen an Fäden zu 100 Stück (Maschen), wofür für 100 $\times$ 500 Stück 30 Pfg. bezahlt werden. Die Männer werden nach der Zahl der angereihten Perlen bezahlt, d. h. nach der Zahl der abgelieferten Maschen. Ein gewandter Arbeiter kann augenblicklich im Tage 4 M. verdienen, mindere 2—3 M. Die Verhältnisse der Arbeiter sind im Gegensatz zu früher durch die höheren

Lohnsätze viel besser geworden. Während ihnen sonst ein kurzes Leben prophezeit wurde und man dem Einatmen der heißen Luft die Schuld gab, daß sie viel an Lungenkrankheiten litten, kann in der Neuzeit von einer Kurzlebigkeit nicht die Rede sein. Anscheinend macht die bessere Nahrung ihren Einfluß geltend. In den Hüttenanlagen, die wohl den vorhistorischen sehr ähnlich sind, sind Marketendereien eingerichtet, in denen man sich neben Wurst- und Fleischwaren Bier und Schnaps verschaffen kann, was nicht gerade für die Arbeiter von Vorteil sein kann. Manchmal wird während der Arbeit mehr gekneipt, als gut ist.

Den Perlenmacherfamilien sagt man nach, daß sie sehr kinderreich sind, was die Mutter nicht hindert, dem Feldbau nachzugehen, der mit jeder Wohnung verbunden zu sein pflegt; denn die Kartoffel bleibt im Fichtelgebirge das beliebteste und gesuchteste Nahrungsmittel. Nicht selten vermehrt die notwendig gewordene Heimkehr der Töchter, die auswärts im Dienst standen und nicht immer allein eintreffen, die an sich schon hohe Kopfzahl der Familie.

Was die Glasperlen selbst anlangt, so sind sie nicht mehr so gleichmäßig und schön gearbeitet, wie vor ungefähr 20 Jahren; aber sie sind viel farbenreicher. Der größere Absatz verlangt ein rascheres Herstellen und so wird manche Perle und mancher Ring in die Welt gesandt, den man früher zum Ausschuß geworfen hätte. Experimente ließen Farben erzeugen, die gegen früher ganz prächtig sind. Während man sich vor einem Jahrzehnte noch mit der Herstellung von weißen, blauen, gelblichen, vor allem schwarzen Perlen und Patterlen begnügen mußte, kommen jetzt alle möglichen Farben, hellrote, grüne, grüngelbliche und verschiedene Mischfarben in den Handel: die schillernden Perlen lernte man überhaupt erst in der Neuzeit herstellen. Die in Fässern verpackte Ware macht einen Eindruck, der nicht bloß Kinder freut, und man begreift, daß im dunklen Erdteile manches Häuptlingsherz oder gar des seiner Frauen mild gestimmt wird, wenn die gleißenden Stränge überreicht werden. So ist der Fichtelgebirger Perle auch ein gewisser praktischer Wert nicht abzusprechen. Neben den Ringen und Perlen stellt eine Hütte in Oberwarmensteinach aus Milchglas, dem sogenannten Beinglas, auch Salbentöpfe für die Apotheken und jene Gläser her, in denen das bekannte Zahnwasser Odol verkauft wird, die sich durch ihre geschmacklose Façon auszeichnen. In dieser Hütte erhalten die Lehrlinge vom ersten Tage an 1 M. Tageslohn. Sämtliche Oefen werden nur mittells Holz erwärmt, die Versuche, mit Kohlen oder Gas zu feuern, mißlangen; wegen der geringen Größe der einzelnen Kammern in den Oefen muß die Wärme gleichmäßig und darf nicht scharf sein. Vielleicht bringt die moderne Zeit in dieser Hinsicht Verbesserung.

Die Gegenden, in denen diese Glasperlen, Patterle, Ringe u. s. w. erzeugt werden, gehören zu den schönsten Walddistrikten des Granitstockes vom Ochsenkopf.

Noch vor wenigen Jahren ernährte diese Fabrikation kümmerlich genug die Menschen, namentlich im Steinachthale, wo die weiten Wälder, die große Steilheit der Hänge, der quarzitische Boden, die

wenig tiefe Ackerkrume dem Boden nur spärliche Frucht abgewinnen ließ. In Mittellind und Bischofsgrün wo die Thäler weiter und etwas sonniger sind, war es besser. Die höheren Lohnsätze, der Fremdenverkehr haben überhaupt bessere Verhältnisse allenthalben geschaffen.

So hat sich die Perle aus dem Fichtelgebirge ihren kulturhistorischen Wert zu erhalten verstanden. Er war in grauester Vorzeit nicht geringer, wie in unseren Tagen, und auch die Freude an ihr ist geblieben. Nicht bloß die Wilden am Kongo, die braunen Brüder in Indien, die Malayen u. s. w. erfreuen sich an ihr, auch wir, die wir glauben, höher zu stehen, können den blitzenden, gereihten Kugeln Geschmack abgewinnen, die ja auch unseren Vorfahren nicht gleichgiltig waren, sonst hätten sie dieselben nicht ihren Toten mit in die Gräber gelegt.

Nachdruck verboten.

II.

Staatlicher Hypothekenkredit in Australien.

Von Henry W. Wolff in London.

Die australischen Kolonien, mit wie großem Stolze sie auch sonst gerechterweise das englische Herz erfüllen mögen, sind in zwei Hinsichten für britische Volkswirte das Schmerzenskind der großen britischen Staatenfamilie. Fürs erste sind ihre Neigungen durchaus schutzzöllnerisch, und zweitens hat das Vorwiegen des Arbeiterelementes in der Bevölkerung ihr ganzes Wirtschaftssystem sehr stark sozialistisch gefärbt. Für die Arbeiter, welche ja an der Wahlurne die Herrschaft führen, wird so ziemlich alles gethan, was sie verlangen. Aber neben den Arbeitern giebt es auch noch ein anderes Bevölkerungselement, welches im Lande derartig bedeutende Gewalt ausübt, daß seinen Forderungen die altenglisch-individualistischen Grundsätze bedingungslos weichen müssen, derart, daß der Staat sich für es sogar als Geldspender hinstellt. Dieses Element ist das der Grundeigentümer. Obwohl sich von Jahr zu Jahr mehr industriell und kommerziell entwickelnd, ist ja Australien — im Verein mit Neuseeland, welches doch als ein Teil der australischen Koloniengruppen gelten muß — doch immer noch in Wahrheit ein landwirtschafttreibendes Land. So ist es gekommen, daß in einer Kolonie nach der anderen das Ortsparlament den Staatssäckel geöffnet hat, um den Grundeigentümern, und zwar allein den landwirtschaftlichen, mit Einschluß der Handelsgärtner, einen Hypothekenkredit zu eröffnen, der dem deutschen Landschafts- und Ritterschaftskredit entsprechen soll und der, das darf trotz prinzipieller Bedenken gleich gesagt werden, sich im allgemeinen nicht schlecht bewährt hat.

In betreff der australischen Kolonien läßt sich nun allerdings für dieses Eingreifen des Staates etwas sagen, was auf ältere, geldreichere Kulturstaaten, wie diejenigen Europas, keinerlei Anwendung findet. Das zu erborgende Geld kommt zur Zeit noch in der Hauptsache aus England, wo der Zinsfuß niedrig ist und Anlagemittel gesucht sind. Und es fragt sich dann nur, wer am besten als Zwischenhändler, als vermittelndes Glied, dienen kann. Der Bankier? Der läßt sich natürlich für seine Vermittelung und sein Risiko bezahlen, und zwar nicht schlecht, und treibt dadurch den Zinsfuß dermaßen in die Höhe, daß sich daraus in Zeiten der Krisis, die Australien mit seinen Witterungs-

extremen, ganz abgesehen von der Konjunktur, ja doch auch hat, sehr böse Zustände ergeben haben. Bis vor kurzem war Australien noch ein Land hohen Zinsfußes. Vor etwa 40 Jahren zahlte man gern 10 bis 15 Proz. Bis 1870 noch immer gern 7—9 Proz. Eine amtliche Erhebung über im Grundbuche eingetragene Hypotheken ergab 1895 in Neuseeland, daß nur wenig Geld zu $5^1/_2$—6 Proz. erliehen war, der größte Betrag zu 6—8, aber auch sehr viel zu 9 und 10 Proz. Das hält heutzutage selbst die australische Landwirtschaft nicht aus.

So ist es gekommen, daß sich der Staat ins Mittel gelegt hat. Seine verschiedenen Prozedurmittel dürften hier vielleicht von Interesse erscheinen.

Nehmen wir zuerst das Neuseeländer System. Das ist, zum mindesten als Vorlage, das älteste und hat bisher auch überdies die meisten Ergebnisse geliefert. Das Neuseeländer Parlament begründete im Jahre 1894 ein Hypothekenleihamt, welches bereits im Februar 1895 zusammentrat und seine Thätigkeit begann. Dieses Amt leiht auf die Bürgschaft des Staates erborgte Gelder gegen Verpfändung ländlichen Besitzes aus in Beträgen von wenigstens 500 bis höchstens 60000 M. für jeden einzelnen Kreditsuchenden. Gleich den preußischen Rentenämtern bietet es als bestes Anzugsmittel eine für Australien bisher unerhörte Herabsetzung der Erhebungsspesen. Wer bis 2000 M. leiht, zahlt 10,50 M., darüber hinaus bis zu 10000 M. 21 M. und weiter bis zu 60000 M. 42 M. Sollte sich das Pfandobjekt gleich auf den ersten Anblick als zur Verpfändung ungeeignet erweisen, so wird von dem Geschäft Abstand genommen und es werden dem Nachsuchenden die Spesen gänzlich erlassen. Zu diesen Spesen kommen dann allerdings noch Gerichtskosten in Höhe von 25,50 bis 77 M. und weiter 5 M. bei Löschung der Hypothek. Damit ist aber alles gesagt. Und das gilt in Australien für mäßig. Wo die Eintragung im Grundbuche fehlt, d. h. bei den älteren Grundstücken, für die der Besitztitel auf andere Weise festzustellen ist, muß die Uebertragung durch Anwälte besorgt werden, deren Spesen indessen auf das Doppelte der amtlichen Spesen als Maximum beschränkt sind. Mit Bezug auf die Werteinschätzung sind besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen, die sich gut bewährt haben. Nur das Amt als Ganzes bewilligt den Kredit, niemals ohne die Grundsteuereinschätzung zu Rate zu ziehen, über welche zwischen Behörde und Steuerpflichtigem gewiß viel debattiert worden ist und die daher als mäßig gelten muß. Das Amt kann den verlangten Kredit ganz oder auch nur teilweise gewähren oder aber ganz abschlagen.

Die gewährten Kredite sind zweierlei Art. Entweder erfolgen sie ohne die Bedingung regelmäßiger Amortisation auf eine Zeitfrist von höchstens 10 Jahren, jedoch ohne eine frühere Abzahlung nach Wunsch der Borgenden auszuschließen, bis höchstens die Hälfte des Taxwertes, zu 5 Proz. Zinsen. In dieser Weise sind seit 1895 nur etwa 2000000 ausgeliehen worden. Viel beliebter ist die zweite Art, mit vorgeschriebener Amortisation, zu 6 Proz. (einschließlich Verzinsung) auf $36^1/_2$ Jahre. In dieser Art darf das Amt das Pfandgut bis zu $^3/_5$ seines Wertes beleihen. Und auf diese Weise sind in 5 Jahren 42740000 M.

ausgeliehen worden, wovon bereits 6 800 000 M. amortisiert sind. Beschlagnehmungen des Pfandobjektes scheinen bisher noch nicht stattgefunden zu haben. Zum mindesten hat das Amt augenblicklich keinerlei verpfändete Liegenheiten in seinem Besitz. Banken haben früher durch Sequestration viel Geld eingebüßt. Ein Uebelstand bei diesem System ist dieser, daß das Parlament dem Hypothekenleihamt nicht genügende Freiheit zur Anpassung der erhobenen Kreditmittel an seinen Bedarf gegeben hat. Das hat zu Anfang zur Anhäufung müßigen Kapitals geführt. Dieser Mißstand ist indessen nunmehr beseitigt. Bis März 1900 wurde von diesem Leihamt für 74 220 000 M. Kredit nachgesucht und 43 580 000 M. gewährt. Die Bevölkerungsziffer für Neuseeland ist beiläufig 805 000 Einwohner.

In Südaustralien (Bevölkerungszahl: 373 000) heißt die leihende Behörde Staatsbank. Sie besteht erst seit 1896. Der von ihr gewährte Kredit ist vorderhand auf Ackerbau und Viehzucht beschränkt. Doch kann die Regierung in dieser Hinsicht weitere Befugnisse gewähren, vorausgesetzt, daß die Pfandobjekte nur landwirtschaftliche Besitzungen bleiben. Andererseits ist die Staatsbank ermächtigt, an Munizipalitäten ebensowohl wie an einzelne Personen zu leihen. Beleihungen dürfen bis zu $^3/_5$ des Taxwertes des Pfandobjektes erfolgen. Der Zinsfuß ist auf 4 $^1/_2$ Proz. festgesetzt. Die erhobenen Spesen sind noch niedriger als die in Neuseeland. Die Abzahlung geschieht stets durch halbjährliche Amortisation, sofern der Borgende seine Schuld nicht aus eigener Initiative schneller abzutragen vorzieht. In betreff der Amortisationsperiode wird dem Kreditsuchenden, wenn man so sagen darf, innerhalb engerer Grenzen weit mehr Freiheit gelassen als in Neuseeland. Er darf auf 3$^1/_2$ Jahre oder bis zu 21 Jahren Hypotheken aufnehmen und nach Belieben wie in einer Sparkasse die Schuld unregelmäßig durch Einzahlungen tilgen. Recht vorteilhaft zeichnet sich das südaustralische System von dem Neuseeländer dadurch aus, daß das benötigte Geld nach Bedarf durch Ausgabe 3 $^1/_2$-proz. Pfandbriefe erworben wird. Bis vergangenen März waren in Südaustralien auf die erklärte Weise, in 4 Jahren, 10 600 000 M. ausgeliehen worden, wovon etwa 1 500 000 M. amortisiert worden waren. Zinsenrückstände beliefen sich damals auf 4900 M. Die jährlichen Verwaltungskosten stellten sich auf nur 65 360 M. im Gegensatz zu 88 900 M. in Neuseeland.

Das in Westaustralien (Bevölkerungszahl: 178 000) herrschende System gleicht in manchen Stücken dem oben beschriebenen südaustralischen. Doch hat es einige Züge den ja in Deutschland sehr bekannten Grundsätzen der Darlehnskassen entnommen, derart, daß es eine Erkundigung über den Zweck des Anlehens vorschreibt und die Beleihung, in Beträgen bis zu höchstens 8000 M. für den Einzelnen, nur zu Meliorationszwecken gestattet. Es ist also wesentlich für kleinere Grundbesitzer berechnet. Dieses Leihsystem besteht in der Kolonie bereits seit 1894, hat somit 5$^1/_2$ Jahre Erfahrungen hinter sich. Im ganzen sind 2 200 000 M. Kredit gewährt worden, wovon nur 1 705 600 M. wirklich gezahlt sind. Mit Hilfe solchen Kredites sollen für 3 640 000 M.

Meliorationen zuwege gebracht worden sein. Die jährlichen Verwaltungskosten belaufen sich auf 19 000 M. Die Bank schloß in diesem Jahre mit einem Ueberschuß von 8060 M. und Zinsrückständen in Höhe von 680 M. ab.

Das für die Kolonie Victoria (Bevölkerungszahl: 1 165 000) seit 1896 bestehende System nimmt die Gelder der öffentlichen Sparkassen zu Hilfe. Die Sparkassen werden darin ermächtigt, zu Hypothekenbeleihungszwecken Gelder an das Schatzamt zu leihen, wofür sie nach Bedarf durch 3-proz. Pfandbriefe sichergestellt werden. In der That fließen 4/5 des erhobenen Geldes aus dieser Quelle. Eine Beschränkung des Zweckes findet nur insoweit statt, als das Anlehen allein für landwirtschaftliche Verwendung, aber für jede solche, statthaft ist, also namentlich auch zur Tilgung anderer Hypothekenschulden. Neben 4 1/2 Proz. Zinsen ist als Minimum ein Amortisationssatz von 1 1/2 Proz. pro Jahr vorgeschrieben. Bis 30. Juni 1900 wurden im ganzen 19 460 000 M. ausgeliehen, davon 2 140 000 M. zum Ersatz teurerer Hypotheken, und nur 1 180 000 M. zu eigentlichen Meliorationszwecken. Etwa 1 550 000 M. waren bereits amortisiert, die jährlichen Verwaltungskosten beliefen sich auf 89 300 M. Kapitalrückstände beliefen sich auf 1085,50 M., Zinsrückstände auf 2016 M. Es hatten 5 kleine Besitzungen von der Bank übernommen werden müssen.

Seit Feststellung der hier herangezogenen Rechnungsabschlüsse sind in den vier erwähnten Kolonien vermutlich noch etwa 8 000 000 M. ausgeliehen worden, so daß sich die Gesamtsumme auf etwa 80 000 000 M. stellt. Als Ergebnis läßt sich anführen, daß, während im Jahre 1894 in Neuseeland nur etwa 40 000 M. zu 4 Proz. erhoben worden waren, 1 480 000 M. zu 4—4 3/4 Proz., 7 060 000 M. zu 5—5 3/4 Proz., dagegen 33 080 000 M. zu 6—6 3/4 Proz., 203 000 000 M. zu 7—7 3/4 Proz., 10 860 000 M. zu 8—8 3/4 Proz. und 4 400 000 M. zu 9 Proz. und darüber, die entsprechenden Ziffern für das Jahr 1898 folgendermaßen lauten: 200 000 M., 31 540 000 M., 33 360 000 M., 19 600 000 M., 5 600 000 M., 3 500 000 M. und 1 660 000 M. Der Kreditsatz hatte sich somit sehr erheblich gemindert, und die Landwirte zum wenigsten sind zufrieden.

Nachdruck verboten.

III.

Die englische Agrarkrisis nach der Enquete der Royal Commission on Agriculture.

Besprochen von Dr. F. Ph. König.

Unter obigem Titel ist von Dr. Oskar Stillich 1899 bei G. Fischer in Jena eine Schrift erschienen, in der in außerordentlich interessanter Weise die landwirtschaftliche Krisis in Großbritannien geschildert wird, wie sie durch die 1893 ernannte Kommission (Royal Commission on Agriculture) dem englischen Parlamente vorgeführt wurde und welche gleichzeitig Vorschläge zur Verminderung der Krisis in Betracht gezogen hat, wodurch der Krisis durch Gesetzgebung oder andere Mittel Abhilfe geschaffen werden soll.

Der „Final Report“ erschien 1897 und faßt die ganzen Ergebnisse der Untersuchung zusammen. Es handelt sich also lediglich um eine Schilderung der englischen Agrarverhältnisse bis zum Jahre 1897.

Stillich hat nun das ganze Material bearbeitet und bespricht in einzelnen Kapiteln die Verbreitung und Wirkung der landwirtschaftlichen Krisis, die Ursachen der Krisis und die Heilmittel der Krisis. Namentlich interessant ist das Kapitel über die Wirkung der Krisis auf die einzelnen agrarischen Klassen, also die Grundbarone, Pächter, Bauern, große und kleine Farmer und schließlich noch auch die Arbeiter.

Als Ursachen der Krisis finden wir erstens den Fall der Preise in den Produkten des Ackerbaues und der Viehzucht und zweitens den ausländischen Wettbewerb in Getreide, Vieh, Fleisch, Wolle, Molkereiprodukten, Gemüse, Früchten und Geflügel. — Ganz besonderes Interesse für deutsche Verhältnisse dürfte das 3. Kapitel haben; es behandelt die Heilmittel der Krisis, worunter besonders hervorgehoben wäre die Pachtzinsfrage, die Hypothekenverschuldung, die Verbesserung der Milchwirtschaft, der Meliorationskredit, Schaffung kleiner Güter, Differenzgeschäfte im Getreidehandel, die Eisenbahnfrachten, der Verkauf verfälschter Produkte als unverfälschte einheimische, der Viehverkauf nach Lebendgewicht und schließlich das landwirtschaftliche Bildungswesen und der Bimetallismus.

Zu bedauern ist, daß Stillich nicht mehr Vergleiche zwischen den englischen und deutschen Verhältnissen gezogen und besonders die

Punkte hervorgehoben hat, die für Deutschland von besonderem Interesse und Bedeutung gewesen wären. Es ist eine Lücke, die ich fasit durchweg empfunden habe, und werde ich es versuchen, in meiner Kritik die bedauernswerte Lücke auszufüllen. Stiller's Schlußfolgerungen sind sehr interessant, doch kann ich mich auch diesen nicht ganz anschließen und kann nicht umhin, sogar einigen zu widersprechen.

Durchstreifen wir das erste Kapitel:

I. Verbreitung und Wirkung der landwirtschaftlichen Krisis, so ist das Land in 3 Gruppen einzuteilen:

1) die ackerbautreibenden Grafschaften,

2) Grafschaften mit Weidewirtschaft,

3) Betriebe in besonders günstiger lokaler Position.

Stillich bespricht unter den ackerbautreibenden Grafschaften in erster Linie Essex, die außerordentlich durch die Krisis gelitten hat. Wenn auch zugegeben werden muß, daß Essex von 1875 bis 1895 schwer gelitten hat, so muß ich doch betonen, daß ich genug Landwirte auch in Essex kenne, denen es heute nicht mehr schlecht geht. Sie haben es verstanden, durch Energie und Fleiß und Aenderungen des Betriebes einen früher unrentablen Betrieb rentabler zu gestalten. Stillich giebt ja selbst Beispiele von Fällen auf S. 4 von Gütern in Essex, die noch Verzinsung von 6 Proz. erzielen! Ferner erwähnt Stillich auch die Lage der nach Essex eingewanderten Schotten, die ihr gutes Auskommen haben; sie wirtschaften, wie Stillich auch sagt, „nicht so intensiv" wie die dort ansässigen Engländer, wodurch aber die Rente und der Reinertrag ein höherer ist.

Sie wirtschaften nicht so intensiv, also rationeller und mit größerem Erfolg. In Deutschland herrscht ja die Ansicht, die auch von von der Goltz und Brentano vertreten ist, daß die Krisis und der Preisrückfall durch intensivere Bewirtschaftung zu kompensieren ist. Essex liefert nun den entschiedenen Beweis, daß Howard recht hat, wenn er sagt, daß viele Betriebe Deutschlands an einem Uebermaß an Intensität leiden. Die intensive Wirtschaftsweise würde in Deutschland als das Ideal und den jungen Landwirten als Ziel hingestellt wonach sie streben, sollten, um die Erträge des Gutes zu erhöhen; letzteres ist mit genügenden Mitteln absolut kein Kunststück, allein zu oft beweist die Reinertragsberechnung, daß der Nettoreingewinn statt zugenommen abgenommen hat und daß die extensivere Wirtschaftsweise doch die rationellere ist. Diese Thatsache ist auch der Grund, warum es den Schottländern in Essex heute besser geht als den eingeborenen Landwirten, eben weil sie zur Einsicht gekommen sind, daß eine extensivere Wirtschaftsweise am Platze ist und der Reinertrag dadurch erhöht wird. Aehnlich wie in Essex ging es den Landwirten in Suffolk und Norfolk. Die Krisis ist sehr fühlbar gewesen und hat den Grundeigentümern enorme Verluste in Form von Pachtzinsrückgängen gebracht. Stillich schildert nun die Verhältnisse sehr genau. „Geldzusetzen", „vom Kapital zehrend" sind häufig wiederkehrende Ausdrücke, „Leute, die Geld haben, verbrauchen es, solche, die keins haben, machen Bankrott".

Diese Schilderungen der ackerbautreibenden Grafschaften stimmen vielfach nur zu sehr überein mit den ackerbautreibenden Landstrichen Deutschlands! Wie viele deutsche Gutsbesitzer mußten nicht leider konstatieren, daß sie Geld zusetzten oder vom Kapital lebten. Wie viele würden nicht lieber das Geschäft des Landwirts aufgeben, wenn sie es nur könnten. Wie viele beneiden aus diesem Grunde den Kaufmann, der, wenn er nicht mehr weiter arbeiten mag, einfach das Geschäft schließt und sich einem anderen Geschäftszweig widmet. Leider kann dies der deutsche Landwirt so wenig wie der englische. Er ist notgezwungen, weiter zu arbeiten und zuzusehen, wie er sich am besten durchschlägt; denn heutzutage ist das Landgut eine kaum noch zu veräußernde Ware, außer zu Schleuderpreisen, die ganz unannehmbar sind. Wie viele Gutsbesitzer Deutschlands würden nur zu gern verkaufen, wenn sie könnten! Alles, was ihnen zu thun übrig bleibt, ist zuzusehen, wie sie am besten durchkommen und wie es ihre Nachbarn machen, um sich durchzuschlagen. In dieser Beziehung können sie heute noch viel von ihren englischen Leidensgenossen lernen, namentlich wo diese jetzt Mittel und Wege gefunden haben, wieder auf einen grünen Zweig zu kommen!

Traurig sind die Schilderungen der Kommission der landwirtschaftlichen Krisis in den ackerbautreibenden Grafschaften. Dort begann die Krisis schon 1875 sich geltend zu machen. Die bäuerlichen Besitzer („yeomen farmers"), deren Grundstücke hypothekarisch belastet waren, unterlagen zuerst im Kampfe um ihre Existenz; erst in zweiter Linie litten die Pächter; im letzteren Falle wälzten die Pächter einen Teil des Verlustes auf die Schultern der Großgrundbesitzer, die notgezwungen ihre Pachtnachlässe bewilligen mußten. — In Deutschland ist man vielfach der Ansicht, daß ein Bauernstand ein Segen für ein Land ist; unter den heutigen Verhältnissen ist diese Behauptung nicht aufrecht zu erhalten, denn gewissermaßen hat es sich in England gezeigt, daß die Bauern oder bäuerlichen Besitzer nicht imstande gewesen sind, der Krisis zu widerstehen. Die meisten bäuerlichen Besitzer haben Bankrott gemacht; sie waren eben nicht mehr imstande, ihre Hypothekenzinsen zu zahlen; die verringerte Rente des Grund- und Bodens stand in keinem Verhältnis mehr zu den Hypothekenzinsen; — ihr Los war in vielen Fällen, entweder auf die Straße gesetzt zu werden oder aus Gnade als Verwalter des Gutes für die Rechnung des Hypothekengläubigers weiter zu wirtschaften. — Ganz anders ist die Lage des Pächters; der Großgrundbesitzer ist meist immer imstande, die Pacht zu stunden oder nachzulassen. Wie viele bäuerliche Besitzer in England würden nicht gerne ihr Los mit dem der Pächter vertauschen! Glücklicherweise ist die Krisis in Deutschland bis jetzt nicht so akut aufgetreten wie in England, sonst hätte sich der ganze deutsche Bauernstand ruiniert gesehen; unter den heutigen landwirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands hat der Bauer einen schweren Kampf ums Dasein, und es ist nur durch seine kolossale Genügsamkeit, Sparsamkeit und Fleiß ihm möglich sich noch so lange über Wasser zu halten; — er kann vom Hypothekengläubiger keinen Zinsnachlaß verlangen und schwebt

stets in der Gefahr, auf die Straße gesetzt zu werden. — Kommen dann schlechte Jahre, so ist das Unglück da, und der Bauer kann sich vor der Subhastation und Pfändung nicht mehr schützen. — Ganz anders ist die Lage des englischen Pächters; der Großgrundbesitzer weiß, daß es im gemeinsamen Interesse sowohl des Pächters und des Verpächters ist, sich einen guten Pächterstand zu erhalten, und kommt einmal ein schlechtes Jahr, so wird dem Pächter durch Pachterlaß geholfen. Ein guter Pächter in England kann stets auf seinen Pachtherrn Vertrauen haben, denn er weiß, daß die Interessen Hand in Hand gehen und daß er nicht an die Luft gesetzt wird.

Stillich berichtet uns über den starken Rückgang des Bodenwertes, Rückgang der Einnahmen und namentlich auch das, daß die bäuerlichen Besitzer viel schlechter daran sind als die Pächter, weil sie mehr Hypothekenzinsen zahlen müssen als diese im Verhältnis an Pacht. — In den ackerbautreibenden Grafschaften haben Pachtermäßigungen bis zu 50 Proz. stattgefunden; für die englische Landwirtschaft war es ein wahrer Segen, daß die Großgrundbesitzer eine solche Verringerung ihrer Einnahmen ertragen konnten. Deutschland hätte niemals den Druck einer englischen Agrarkrisis aushalten können, ohne sich einem wirtschaftlichen Bankrott gegenüber zu sehen; und wie leicht könnte die deutsche Landwirtschaft sich in derselben Lage finden wie die englische, wenn die Zollschranken aufgehoben würden und die deutsche Landwirtschaft gleich der englischen dem Freihandel preisgegeben würde! Sollte es jemals dazu kommen, daß die freie Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte in Deutschland gestattet würde, so ging es den deutschen Landwirten noch viel schlechter als den englischen, denn letztere sind durch ihre günstige klimatische Lage im stande gewesen, ihre Betriebsreisen zum großen Teil umzuändern, was den Deutschen unmöglich wäre, denn Deutschland ist zum großen Teil auf Getreidebau angewiesen. — Trotz der traurigen Schilderung der Landwirtschaft durch die Kommission giebt auch Stillich auf S. 8 auf Grund der Aussagen des M. Pringle zu, daß es auch in Ackerbaudistrikten Farmer giebt, die dem Sturme erfolgreich die Spitze geboten haben:

1.) „solche, die Privatmittel besitzen;
2.) solche, die noch ein anderes Gewerbe mit der Landwirtschaft verbinden;
3.) solche, welche Land in der Nähe von Städten besitzen und diesen Vorteil durch Verkauf von Milch, Kartoffeln, Gemüse, Heu und Stroh zu benutzen verstehen;
4.) diejenigen, die nicht zu viel Kapital und Arbeit auf den Kornbau verwendet haben d. h. (those who hare not pot their eggs toro much into one basket or into the wrong basket i. e. corn-groring).

Die Landwirte, die Grasbau, Moorkultur, Gartenbau, Milchwirtschaft treiben, stehen sich am besten."

Ich bin ferner in der Lage, durch gewöhnliche Beobachtung in England zu konstatieren, daß seit 1897 auch in den ackerbautreibenden Grafschaften ein Aufschwung zum Besseren stattgefunden hat. Die

Behauptung, die ich schon 1896 in meinem Werke[1]) über die Lage der englischen Landwirtschaft aufstellte, daß die weidebetreibenden Grafschaften, „grazing counties“, damals schon die Krisis überstanden hatten, und daß die Landwirtschaft wieder im Aufblühen begriffen sei, hat sich bewahrheitet und wird wohl niemand, der die heutigen englischen landwirtschaftlichen Verhältnisse genau kennt und mit ihnen in direkter Berührung steht, widerlegen können.

Damals schon auf Grund meiner eingehenden Erhebungen an Ort und Stelle war ich in der Lage, das Aufblühen der Landwirtschaft auch in ackerbautreibenden Grafschaften teilweise zu konstatieren und eine Zunahme dieses Aufblühens zu prophezeien. Auch diese Behauptung hat sich heute bewahrheitet, und kann ich Stillich durchaus nur wiedersprechen, wenn er S. 145 sagt, „daß er sich meiner Ansicht nicht anschließen könne, indem ich behauptete, daß die englische Landwirtschaft die Agrarkrieis zum großen Teil überstanden habe“. Schon 1896 habe ich in meinem Werke S. 395—401 statistisch die Richtung des englischen landwirtschaftlichen Betriebes nachgewiesen d. h. die Abnahme des Weizenbaues und der Schafhaltung und gleichzeitig eine Zunahme der Viehweidewirtschaft in Verbindung mit Molkereiwesen. Dieser Umänderungsprozeß im landwirtschaftlichen Betriebe hat seit 1896 stetig zugenommen und zwar zur Genesung und zum Wohl der gesamten Landwirtschaft. Allerdings muß man zugeben, daß die natürlichen Vorbedingungen zu einem solchen Umwandlungsprozeß in England außerordentlich günstige sind.

In allererster Linie gestatten die klimatischen und Bodenverhältnisse die Umwandlung des Ackerlandes in Weideland, was in Deutschland mit Ausnahme einiger Küstenstriche ausgeschlossen wäre. Die natürlichen Vorbedingungen, Klima und Boden, sind die denkbar günstigsten. Es giebt ja in anderen Weltteilen bessere Klimate und bessere Böden, allein faßt man Klima- und Bodenverhältnisse zusammen, so ist wahrlich England das Eldorado des Landwirtes; in keinem anderen Lande sieht man, heute noch, so gute Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine in solcher Vollkommenheit und Frühreife und durchweg in gleich hoher Durchschnittsqualität wie gerade in England — also ein sicherer Beweis für den günstigen natürlichen Vorbedingungen von Klima und Boden allerdings in Verbindung mit Verständnis für die Hochzucht seitens der Farmer. (Hier möchte ich verweisen auf das Kapitel XI meines Werkes über die englische Agrarkrisis über die natürlichen und künstlichen Vorteile in der landwirtschaftlichen Produktion). An dieser Stelle habe ich eingehender die natürlichen Vorteile des vereinigten Königreichs besprochen und zu zeigen versucht, wie sehr England von gutem Klima und Boden begünstigt ist.)

Die englischen Farmer haben es aber auch verstanden, die günstigen natürlichen Vorbedingungen des Klimas und Bodens auszunützen. Zum

1) Die Lage der englischen Landwirtschaft unter dem Drucke der internationalen Konkurrenz der Gegenwart und Mittel und Wege zur Besserung derselben. Jena, Gustav Fischer.

großen Teil, und wo es nur irgend möglich war, haben sie den Getreidebau aufgegeben oder bedeutend eingeschränkt. Sie haben bald eingesehen, daß sie auf dem Weltmarkt im Getreidebau nicht mehr konkurrieren können, und folglich sich nach anderen Betriebszweigen umgesehen. Die natürliche Graswüchsigkeit des Bodens bot ihnen die Möglichkeit, zur Umwandlung ihres Ackers in Weideland und hierdurch die Möglichkeit zur Ausdehnung ihrer Viehwirtschaft in allen ihren Zweigen der Pferde-, Rindvieh-, Schweine- und Schafzucht in Verbindung mit ausgedehntem Molkereibetrieb.

Durch ihre Ausdauer, Arbeit, Energie und Fleiß, verbunden mit Sparsamkeit in schlechten Jahren, haben die Farmer mit Zuhilfenahme des Weidebetriebes ihre schwere Lage verändert; sie haben die schweren Zeiten überstanden und sehen einer besseren Zeit entgegen. Nicht nur sind sie heute imstande, zu bestehen, sondern sie sind schon imstande, das Geld, das sie in früheren Jahren zugesetzt haben, wieder zu verdienen. Durch Ausdauer haben sie ihre Weidewirtschaften eingerichtet, und gönnt man ihnen von ganzem Herzen ihren Erfolg seitens der Großgrundbesitzer.

Stillich bespricht die Lage der Landwirtschaft in den Weidedistrikten und deutet auf die Folgen der landwirtschaftlichen Krisis in den westlich gelegenen Grafschaften und Schottland. In Schottland wird darauf hingedeutet, daß die Weidebetriebe nur wenig unter dem Drucke der Krisis gelitten haben; es wird auch schon hier zugegeben, daß die Nachfrage nach Gütern zugenommen hat; auch in Wales trifft letzteres zu, wo nach kleinen Gütern die Nachfrage nicht gedeckt werden kann. In Bezug auf die Weidewirtschaften Englands muß man zugeben, daß auch bei ihnen die Krisis fühlbar gewesen ist, allein schon 1897 trat eine erhebliche Besserung ein. Aus meiner Heimat Cheshire kann ich aus persönlicher Erfahrung berichten, daß keine Güter pächterlos stehen; im Gegenteil, so wie ein Gut pachtfrei wird, sind gleich Liebhaber genug zur Hand. Die Nachfrage ist eine große. Aehnlich ist auch die Lage in Lancashire, wo ich auch Belege dafür habe. Namentlich gesucht sind die Pachtgüter mit Milchwirtschaft nach den Städten und Güter in der Nähe der Industriebezirke, wo der Absatz ein bequemer und zunehmender ist. Weiter weg gelegene Pachtgüter mit Weidebetrieb, „pasture land", sind auch gesucht und sind die Pachtsummen in vielen Fällen indie Höhe gestiegen; seit 1897 kann man von einem allgemeinen Rückgange der Pachtpreise nicht mehr sprechen. Es ist eher eine Gegenströmung eingetreten, und muß man eher zugeben, daß die Pachtpreise im allgemeinen im Anzug begriffen sind. Namentlich ist dieses der Fall bei den Pachtgütern mit Milchwirtschaft, Obst und Weideland. Unverpachtetes Land giebt es heute nirgends mehr; die Pachtgüter lassen sich leicht verpachten; Pachterlasse werden nirgends mehr gemacht, folglich kann man nicht mehr von einer allgemeinen Agrarkrisis in den Weidedistrikten Englands, Wales, noch Schottlands sprechen! Wohl giebt man allerdings zu, daß eine Agrarkrisis stattgefunden hat und daß in den 80er Jahren Pachtreduktionen allgemein notwendig waren, um die Existenz der Farmer nicht zu gefährden, allein heute,

wo die Pachtpreise das zeit- und preisgemäße richtige Niveau gefunden haben und die Farmer heute nicht mehr Pacht bezahlen, als die Güter imstande sind zu leisten, muß man zugeben, daß die Landwirtschaft in ein gesunderes Fahrwasser gelangt ist und schon aufblüht. Den Pächtern geht es heute im allgemeinen gut, d. h. sie verdienen sich ein gutes Auskommen und in vielen Fällen sind sie imstande, die aus früheren Jahren stammenden Verluste wieder gut zu machen!

Interessant sind die Ausführungen Stillich's über die Wirkung der Krisis auf die einzelnen agrarischen Klassen: Betrachten wir kurz in erster Linie den Grundherrn und Großgrundbesitzer. Die Pachtreduktionen bilden ein klares Bild für die Intensität der Krisis. Abgesehen von dem thatsächlichen Rückgang des Wertes des Grund und Bodens in den Jahren 1880—96 hat der Verkaufswert auch stark gelitten während dieser Periode. Das Publikum hatte die Lust und das Vertrauen zum Ankauf von Gütern verloren. Seit 1897 aber sind Anzeichen dafür da, daß das Publikum mehr Vertrauen zum Erwerb von Gütern gezeigt hat, wenn auch zugegeben werden muß, daß die in letzter Zeit abgeschlossenen Verkäufe nur 50—60 Proz. der Güterwerte vor 25 Jahren repräsentieren.

Allein die Verkaufspreise stehen heute im Verhältnisse zu den Pachtpreisen und den Getreide- und Viehpreisen. In Deutschland hat man leider heute noch vielfach bei dem Taxieren eines Gutes und bei Verkaufsforderungen noch imaginäre veraltete Werte zu Grunde gelegt, wo möglich eine 20 Jahre alte Taxation und bildet sich heute ein, daß diese alte Taxe zur Zeit auch maßgebend sei. Die Verkaufsforderungen in Deutschland stehen heute in keinem Verhältnis mehr zum Reinertrag des Gutes. Diese Fehlberechnungen existieren in England nicht mehr, und sind Güter jetzt zu den kapitalisierten Pachterträgen eine marktfähige Ware und nicht so schwer zu verkaufen wie vor 10 Jahren, als die Landwirtschaft noch im Sinken begriffen war. Mit der zunehmenden Nachfrage nach Pachtgütern seitens der Pächter ist auch die Zahl der Käufer auf dem Markte größer geworden; allerdings sind heute die Verkaufspreise viel niedriger als vor 10 und 20 Jahren. Stillich spricht auf S. 18 über den eingetretenen Fall in dem jährlichen Verkehrswert des Bodens als um einen Teil des unverdienten Wertzuwachses („unearned increment“); zum Teil und namentlich bei den Großgrundbesitzern, die in der Nähe der Städte und Industriebezirke Besitz hatten, ist die Behauptung wohl wahr, allein im großen und ganzen in rein ländlichen Bezirken kann man von „unearned increment“ nicht sprechen, obwohl die allgemeine Wohlhabenheit Englands in den 50er Jahren und der allgemeine Aufschwung auch den Großgrundbesitzern zu gute kam. — Die Zustände unter den Grundherren, wie sie Stillich S. 20 schildert, treffen zu; ihre Einnahmen haben sich verringert; die Zehnten, Steuern, Reparaturen und Baukosten haben sich vermehrt; namentlich trifft dies zu bei den Anforderungen der Pächter an Drainage, Gebäude und Meliorationen. Obgleich ich zugeben muß, daß das Reineinkommen der Grundherren im stärkeren Maße gefallen ist als das in Gestalt des Pachtzinses bezogene Reineinkommen, so kann ich der An-

schauung, daß „eine wahre Rente (true rent) heute nicht mehr existiert“, absolut **nicht** gelten lassen. Die Ausgaben haben zum Teil die verminderten Einnahmen unterdrückt, allein man darf zu diesen Ausgaben nicht Gebäude, Drainage und andere Meliorationen permanenter Art rechnen. Andererseits gebe ich zu, daß das Reineinkommen der „Landlords“ viel stärkere Abschwächungen erlitten hat als das Roheinkommen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Grundbesitzer große Verluste durch die Krisis erleiden mußten. Sie haben zum großen Teil die Hälfte ihrer früheren Einkommen aus Grund und Boden einbüßen müssen. Sie mußten zusehen, wie die Pachtrückstände sich vermehrten, und schließlich mußten sie nolens volens die Rückstände streichen und ihren Pächtern so lange ihre Pacht stunden und schließlich reduzieren, bis sie einsahen, daß die Pächter ihr Auskommen hatten. Zum großen Glück für die englische Landwirtschaft befindet sich auch der Grund und Boden in den Händen des Großgrundbesitzers, der meist neben seinen Gütern andere Hilfsquellen als die Landwirtschaft besitzt, aus denen er genügende Mittel schöpft, um seinen Gütern die nötigen Meliorationen zukommen zu lassen. Allerdings hatten viele Großgrundbesitzer Hypotheken- und Familienlasten auf ihren Gütern, was ihre finanzielle Lage und Abhängigkeit der Rente ihrer Güter verschlimmerte. Diese haben leider ihre Besitztümer an Kapitalkräftigere, zum großen Teil Industrielle verkauft, die ihrerseits dann die Krisis eher auszuhalten imstande waren. Die meisten Großgrundbesitzer haben neben der Landwirtschaft andere Nebeneinkünfte, sei es aus der Industrie, an der sie viel beteiligt sind, sei es in den Kolonien und im Welthandel. Viele haben in den Industriebezirken Landbesitz und verdienen durch Bauplatzverkauf einen Ersatz für die reduzierten Pachteinnahmen. Glücklicherweise, sage ich, ist der Grundadel in der finanziellen Lage gewesen, der schweren Agrarkrisis standzuhalten und ihrem vorzüglichen Pächterstamme über die Krisis zu helfen.

Die Lage der Pächter schildert Stillich als durchaus kritisch; er sagt: „Den meisten Pächtern ist es außerordentlich schwer gefallen, ihre Ausgaben in Einklang zu setzen mit den reduzierten Einnahmen, und sie sind es, die die schweren Zeiten und den größeren Teil des Verlustes für eine Zeit wenigstens wohl am meisten empfunden haben.“ Dies kann nur von der Anfangsperiode der Agrarkrisis gelten, aus der Zeit, wo die Gutsherren die außerordentliche Schärfe der Krisis noch nicht erkannt hatten. Sowie die Pachtnachlässe zugestanden wurden, haben die Gutsbesitzer ihren Teil der Verluste auf ihre Schulter geladen, und ging es den Pächtern wieder leidlich. Nur sehr vorübergehend haben die Pächter ihre Pachten aus Kapital zahlen müssen. Uebrigens fing bereits Anfang der 90er Jahre für die Pächter ein Umschwung an Platz zu greifen. Allerdings hat die Dürre im Jahre 1893 große Verluste verursacht, allein 1894 fing eine Reaktion an. S. 25 wird sogar zugegeben, daß seit 1894/95 sich die Chancen für die Pächter nicht unerheblich gebessert hatten. Die Nachfrage, die damals schon nach Pachtgütern mit Milchwirtschaft und Weidebetrieb zunahm, hat von Jahr zu Jahr zugenommen, so daß ich schon seitens der

Pächter Klagen gehört habe, daß bei einer Neuverpachtung die neuen Pächter sich gegenseitig zu sehr in die Höhe steigerten. Immerhin sind Stillich's Tabellen auf S. 26, die uns die Profite und Verluste einer Wirtschaft von 1875 bis 1894 zeigen, sehr belehrend.

Für Deutschland ist die Lage der englischen Bauern außerordentlich interessant, und möchte ich auf dieses Kapitel hinweisen; es giebt uns ein trauriges Bild des Zustandes, in welchem die Bauern ohne eigenes Verschulden sich befinden. Der bäuerliche Besitz ist von früher her mit Hypotheken belastet, und das ist der Krebsschaden des ganzen Standes, denn die Gläubiger (d. h. die Hypothekenbesitzer) gewähren keine Zinserlasse. Die Last der Zinsen schnürt den Bauern den Hals zu, bis sie schließlich ruiniert abziehen müssen. Sie beneiden alle ihre Fachgenossen, die Pächter, die ihre regelmäßigen Pachterlasse erhielten und heute viel weniger Pacht zu zahlen brauchen als die Bauern an Hypothekenzinsen. Die Zinslast führt sie zum Bankrott. Die Bauern in England sind eine Klasse, die zwar stets klein gewesen ist, aber die durch die Macht der Verhältnisse von der Bildfläche verschwindet. Mr. Pringle und Mr. Fox schildern S. 28 und 29 in treffender Weise ihre Lage, die für Deutschland sehr belehrend ist und uns zeigt, wie durch Verschuldung und unter dem Druck der Krisis ein einst wohlhabender Bauernstand verschwinden kann und das in relativ kurzer Zeit, ohne daß weder der Staat noch eine sonstige Macht zur Abhilfe einzugreifen vermag.

In Deutschland ist meist die Ansicht vertreten, daß eine Agrarkrisis auf die Bauern am wenigsten nachteilig zu wirken vermag und daß die Bauern einer Agrarkrisis viel eher widerstehen können als die größeren Gutsbesitzer. Diese Ansicht hat sich während der landwirtschaftlichen Krisis in England durchaus nicht bewahrheitet. Im Gegenteil, die Erfahrung hat gelehrt, daß die großen Farmer viel eher schwere Zeiten auszuhalten vermögen, weil ihr Kapital kräftiger ist und sie sich über eine schlechte Ernte und geringe Jahrgänge eher zu helfen wissen. Die größeren Farmer konnten schon durch Anschaffung von Maschinen Arbeitslohn ersparen, was den ärmeren Bauern selten möglich war. Ferner kann der größere Farmer seine größeren Quantitäten von Produkten leichter und besser verwerten als der kleine Bauer. In England hat es sich als ein wahrer Segen erwiesen, daß die Mehrzahl der Landwirte kapitalkräftigere, größere Pächter waren und nur eine verhältnismäßig geringe Zahl Bauern waren; wäre das Verhältnis umgekehrt gewesen, so wären die unausbleiblichen Folgen unermeßlich schlimmer gewesen! Stillich führt uns die ländlichen Arbeiterverhältnisse vor und deutet auf die große Abnahme der ländlichen Bevölkerung hin. S. 32 ferner deutet Stillich auf die Verschlechterung der Lage des landwirtschaftlichen Arbeiters hin, namentlich seit 1892 in den ackerbautreibenden Grafschaften. Ich gebe zu, daß in diesen Grafschaften, wo die Agrarkrisis am schärfsten gewirkt hat die allgemeine Lage des Arbeiters nicht gut ist; der Pächter sah sich eben gezwungen, durch den Rückgang der Preise an Arbeit zu sparen und wo irgendmöglich Maschinen anzuwenden. In einem Punkte muß ich Stillich entschieden widersprechen, und das ist die

Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen. Wer die englischen Güter kennt, muß mir recht geben, daß im großen und ganzen die landwirtschaftlichen Arbeiterwohnungen Englands unvergleichlich besser sind als die Deutschlands. Die Arbeiterwohnungen auf dem Lande in England sind ehe zu vergleichen mit den Verwalterwohnungen Süddeutschlands oder gar Inspektorwohnungen Norddeutschlands. Mancher englische landwirtschaftliche Arbeiter wohnt erheblich besser als ein süddeutscher Bauer, und im Vergleich zu den norddeutschen Arbeiterwohnungen, namentlich im Norden und Osten Deutschlands, sind die englischen Arbeiterwohnungen Villen. Es hat meist jede Arbeiterfamilie in England ihr eigenes, allein zu bewohnendes Haus mit allen neuesten hygienischen Einrichtungen. Oft auf meinen Wanderungen in England staunte ich über die Vorzüglichkeit der englisehen Arbeiterwohnungen. Sie haben mehr Aehnlichkeit mit den neuesten deutschen Fabrikarbeiterkolonien oder den neuesten deutschen Zeichenkolonien, die in den letzten 5—10 Jahren aufgebaut worden sind. Im großen und ganzen hat die Agrarkrisis die Lage des Arbeiters nicht verschlimmert. Wenn auch die Löhne zum Teil zurückgegangen sind, so hat während derselben Zeit eine riesige Verbilligung aller Lebensmittel stattgefunden, so daß sozusagen der Arbeiter eine Kompensation erhielt für den Lohnrückgang. In den Gegenden, wo kein Lohnrückgang stattfand, hat sich die Lage des Arbeiters verbessert, und ist der „standard of life“ ehe gestiegen als gefallen. Der englische Arbeiter lebt besser als alle anderen Nationalitäten und kann auch infolgedessen weit mehr leisten als z. B. der Pole, der von Speck und Kartoffeln lebt. Den englischen Arbeitern geht es erheblich besser als den Bauern. Erstere haben keine Sorgen und am Ende der Woche die klingende Münze in der Hand. Letztere plagen sich jahraus jahrein, und am Ende des Jahres haben sie kaum ihr jährliches Auskommen.

Sehr belehrend ist das Kapitel Stillich's über die Ursachen der Krisis, erstens durch den Fall der Preise und zweitens durch den ausländischen Wettbewerb, worauf wir hier nicht näher eingehen, da darüber schon oft berichtet ist.

Der erste Abschnitt, „The Agricultural Holdings Act“, zeigt uns die Bedeutung des Gesetzes für das in England so ausgedehnte Verpachtungswesen und die große Bedeutung dieses Gesetzes für Verpächter und Pächter. Der Act schützt die Interessen des Verpächters als auch die des Pächters. Der Pächter kann z. B. nach Beendigung seiner Pacht Entschädigung für Errichtung von Gebäuden, Verwandlung von Ackerland in permanente Weide, Anlage einer Drainage, Verwendung von künstlichen Düngmitteln verlangen; das Gesetz bestimmt die Dauer der Ausnützung einer jeden Melioration, und kann der Pächter für die nach Ablauf seiner Pacht unausgenützte Zeitperiode, die dem Verpächter zu Gunsten fällt, Entschädigung erhalten.

Es läßt sich nicht leugnen, daß das Gesetz für die Verpächter als auch für die Pächter segensreich gewirkt hat. Der Pächter scheut es heute nicht, Verbesserungen an dem Gute auszuführen, denn er weiß, daß er hierfür eventuell nach Beendigung seiner Pachtperiode Ent-

schädigung verlangen kann, wenn er dieselben nicht voll ausnutzen konnte. Das Gesetz fördert also die rationelle und gute Bewirtschaftung der Güter zu Gunsten sowohl des Verpächters als auch des Pächters. Der Pächter kann ohne Risiko seinen Feldern künstliche Düngemittel zuführen, denn er weiß, daß er die Zinsen und Nutznießung seiner seiner Geldanlage genießen wird. Mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Pachtsystems Englands ist eine solche Gesetzgebung wie die der „Agriculture Holdings Act“ notwendiges Bedürfnis geworden; es giebt natürlich, wie überall, Leute, Verpächter und Pächter, die mit einzelnen Paragraphen des Gesetzes unzufrieden sind, und andere wieder, die Verbesserungen und Aenderungen wünschen, allein die Majorität stimmt darin überein, daß die „Agricultural Holdings Act“ eine „Ben“ für alle Interessenten geworden ist. — Im zweiten Abschnitt betrachtet Stillich die „Land Tenure Bill“; seine Ausführungen sind sehr klar dargelegt; ich möchte hinzufügen, daß sie die Interessen des Pächters fast ausschließlich vertritt und zwar zu Ungunsten des Verpächters. Es ist also kein Wunder, wenn die Pächter die „Land Tenure Bill“ unterstützen und wenn sich die Großgrundbesitzer und Landaristokratie dagegen sträuben. Wir haben in England deutlich genug die Wirkungen der „Land Tenure Bill“ in Irland beobachten können, wo die Bill 1881 Gesetz geworden ist, die Grundbesitzer Irlands wurden fast vollständig ihren Pächtern freigegeben. Wie mir vor einigen Jahren noch ein irländischer Großgrundbesitzer sagte: „Wenn Sie viel Geld verdienen wollen, gehen Sie nur nach Irland; werden Sie dort Pächter und nutzen Sie die Gladstone'schen Land acts aus“. Der Pächter braucht nur an die „Land Courts“ (Gütergerichtshöfe) um Reduktion seiner Pacht zu appellieren, und er kann ziemlich sicher sein, daß der Gerichtshof ohne weiteres, und ohne den Grundherrn zu berücksichtigen, die Pachtnachlasse bewilligen wird und zwar meist auf 4 Jahre. Angeblich soll ja der Gerichtshof als unabhängige Behörde unparteiisch sein, aber die Erfahrung hat gelehrt, daß der Gerichtshof eher auf Seiten der Pächter als auf Seiten der Verpächter steht. Theoretisch ist der Gedanke einer zeitgemäßen Pacht, „Free Sale“ (d. h. das Recht, die Pacht an Dritte zu veräußern), “Fair Rent“ (d. h. einen billigen Pachtzins) und „Fixity of Tenure“ d. h. Sicherheit des Pachtvertrags ganz gerecht, allein die Ausführung des Gesetzes durch eine dritte, nicht immer unparteiische Behörde ist sehr schwer und führt meist zu noch größeren Komplikationen.

Der Grundbesitzer in England wehrt sich natürlich gegen die Erhebung der „Land Tenure Bill“ zum Gesetz, und ich möchte selbst bezweifeln, ob sie den Pächtern so sehr in England zu Nutzen kommen würde. Die Pächter wollen erstens keine 5-jährige Pachtperiode und ziehen eine 1-jährige Pachtrate vor; bei der kürzeren Pacht können sie eher die Höhe der Pacht den Zeiten gemäß regulieren und der sinkenden oder steigenden Konjunktur anpassen. Die „Agricultural Holdings Act“ in England sichert je schon dem Pächter die Sicherheit des Pachtvertrages und Entschädigung für die von ihm ausgeführten Meliorationen; mehr braucht er nicht zu verlangen. Das freie Vertrags-

recht zwischen Verpächter und Pächter besteht ja so wie so in England und ist nur eine Einmischung durch einen Gerichtshof vom Uebel. Ich bin in der Lage, zu behaupten, daß im allgemeinen Verpächter und Pächter in England auf ganz gutem freundschaftlichem Fuße leben sie haben zusammen die schweren Zeiten der Agrarkrisis durchgemacht und haben beiderseits zusehen müssen, wie ihr Einkommen durch die Macht der Verhältnisse schwand; sie haben beiderseits in den sauren Apfel beißen müssen; sie haben sich schließlich gegenseitig, sich über Wasser zu halten und die schwere Krisis zu überstehen, geholfen. Es wäre also nicht angezeigt, das gute Verhältnis zwischen Verpächter und Pächter durch einen Gerichtshof in Frage zu stellen und zu gefährden.

Bezüglich der Pachtzinsfrage stehe ich auf dem Standpunkte, daß sich im Laufe der letzten 30 Jahre die Pachtzinsen vollständig den veränderten Zeiten und Konjunkturen angepaßt haben. Durch den natürlichen Weg des Angebots und der Nachfrage ist dieser Anpassungsprozeß vor sich gegangen, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß heute der englische Farmer über die Höhe seiner Pacht nicht mehr klagt. Vor 10 Jahren gab es noch eine Zeit, wo Verpächter um die Erhaltung ihrer früheren Pachtzinsen kämpften. Der Kampf war ein ungleicher, und sahen sich die Grundherren gezwungen, der geringen Nachfrage wegen ihre hohen Pachtforderungen aufzugeben. Die Zeiten des Antagonismus zwischen Verpächter und Pächter waren hauptsächlich zu Anfang der Agrarkrisis, als die Verpächter noch nicht zur Einsicht gekommen waren, daß sie Pachtnachlasse machen mußten, um ihren alten Pachterstamm zu erhalten. Heutzutage ist dieser Antagonismus verschwunden; der Gutsbesitzer besteht nicht mehr auf den früheren hohen Pachtzinsen, sondern begnügt sich mit dem natürlichen Resultat von Nachfrage und Angebot. Wie die Kommission auch richtig bemerkt: „Die Hauptlast der landwirtschaftlichen Krisis hat sich immer mehr und mehr von den Pächtern auf die Eigentümer des Landes abgewälzt. Es ist das ein Resultat, welches früher oder später, vom ökonomischen Standpunkte aus betrachtet, unvermeidlich war.“

Nachdruck verboten.

Litteratur.

I.

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands.

Bd. 1, hrsg. vom Verein für Sozialpolitik. 8⁰. IX. und 336 SS.

Besprochen von R. van der Borght.

Der großen, 4 Bände umfassenden Veröffentlichung „Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten" vom Anfang der 90er Jahre, einer Veröffentlichung von hohem Wert, beginnt jetzt der Verein für Sozialpolitik eine Ergänzung folgen zu lassen, die zwar geringer an Umfang, aber nicht geringer an Bedeutung zu werden verspricht. Es handelt sich darum, die „wichtigsten großen konkreten Einzelfragen der zukünftigen deutschen Handelspolitik" in einer Reihe von Specialarbeiten zu behandeln. Von den Antragstellern, die auf der Generalversammlung des Vereins von 1899 den Anstoß zu der neuen Veröffentlichung gegeben haben, war eigentlich die „Frage der sozialpolitischen Bedeutung des Ueberganges Deutschlands zum Exportindustriestaat" als Gegenstand der Bearbeitung ins Auge gefaßt worden. Dieses Thema ist meines Erachtens mit vollem Recht in den Hintergrund geschoben worden; es wird nach dem für die Gesamtveröffentlichung vorliegenden Plan jetzt nur noch bei der Darlegung der Ergebnisse der Berufsstatistik für die Handelspolitik berücksichtigt werden. Dagegen sollen die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zu den Vereinigten Staaten, zu England, zu Oesterreich, zum ostasiatischen Markt, zu Rußland und die neueste Entwickelung und die demnächstigen Hauptaufgaben der deutschen Handelspolitik in einer größeren Zahl von Arbeiten eingehend behandelt werden. Für die wichtigsten dieser Untersuchungen sind mehrere Referenten derart ausgewählt, daß eine Berücksichtigung der verschiedenen miteinander ringenden Strömungen gesichert ist. So sollen z. B. die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von einem amerikanischen und einem deutschen Gelehrten, die zu England von einem englischen und einem deutschen Schriftsteller, die landwirtschaftlichen Zölle von Dr. Conrad und Dr. Dade in selbständigen Arbeiten besprochen werden. Man kann dieses Vor-

gehen nur billigen. Aber man wird auch nicht umhin können, schon in diesem Plan einen neuen Beweis dafür zu finden, wie wenig eigentlich in handelspolitischen Dingen wirklich als wissenschaftlich allgemein anerkannt und unanfechtbar gilt und gelten kann. Auch der Inhalt des vorliegenden Bandes bestätigt das. Als Gedanken, die von allen im 1. Bande erscheinenden Verfassern grundsätzlich gebilligt werden, kann man etwa feststellen, daß von einer grundsätzlichen Verwerfung der Schutzzölle einschließlich der landwirtschaftlichen Zölle nicht die Rede sein kann, aber ebensowenig von einer kritiklosen Anwendung der Zölle ohne Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine gedeiliche Wirkung des Zolles im einzelnen Fall gegeben sind. Auch das darf man als von allen Verfassern ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt betrachten, daß der Export an sich heut für Deutschland unentbehrlich ist. Aber viel weiter geht die Uebereinstimmung nicht, und von den angeführten Grundsätzen aus werden sehr verschiedene Schlußfolgerungen gezogen. In dem Gesagten liegt keineswegs ein Tadel für die beteiligten Verfasser oder für die Wissenschaft der Nationalökonomie. Im Gegenteil! Gerade in der erwähnten Thatsache spricht sich aus, daß die heutige Nationalökonomie sich der Relativität ihrer Ergebnisse bewußt ist und daß ihre Vertreter nicht durch einfachen Autoritätsglauben, sondern durch ehrliches und gewissenhaftes Ringen und Kämpfen die Wahrheit zu erfassen und zu begreifen suchen. Von diesem höheren Gesichtspunkt aus wird man einen Nachteil nicht darin erblicken können, daß die Autoren des vorliegenden 1. Bandes zu verschiedenen Auffassungen gelangt sind. In dem noch ausstehenden Teil der Veröffentlichung wird es nicht anders sein.

Der vorliegende erste Band enthält 4 Aufsätze, die anscheinend zufällig nebeneinander gestellt sind und nicht in innerem Zusammenhang miteinander stehen. In der That sind, wie Schmoller als Leiter der Publikation in der Vorrede mitteilt, diese Arbeiten einfach so, wie sie eingingen, zum Druck befördert worden. Es spricht für die Logik des Gesamtplanes der Veröffentlichung, daß trotzdem auch die vorliegenden 4 Arbeiten sich in der glücklichsten Weise gegenseitig ergänzen. Um das zu empfinden, muß man von Conrad's Aufsatz über die Stellung der landwirtschaftlichen Zölle in den 1903 zu schließenden Handelsverträgen Deutschlands ausgehen. Conrad wird am Schluß seiner Untersuchung erklärlicherweise dazu gedrängt, die bis dahin von ihm behandelten landwirtschaftlichen Interessen in Beziehung zu den industriellen Bedürfnissen zu setzen, und das führt ihn von selbst dazu, auch unser Verhältnis zu unseren wichtigsten Getreidelieferanten, zu den Vereinigten Staaten und Rußland, zu erörtern, die beide von uns vorzugsweise industrielle Erzeugnisse beziehen, aber auch beide offen dahin streben, sich in industrieller Beziehung unabhängig vom Auslande zu machen. Conrad gelangt dabei zu dem Ergebnis, daß der Interessengegensatz zwischen den Vereinigten Staaten und den europäischen Industrieländern sich verschärfen muß, daß der Zollkampf mit den Vereinigten Staaten in der Zukunft unvermeidlich ist und daß

zur erfolgreichen Abwehr der amerikanischen Konkurrenz ein Zollbündnis des europäischen Kontinents angestrebt werden muß.

Die zuletzt von Conrad berührten, naturgemäß nur in den Umrissen behandelten drei Themata sind es nun, die den Gegenstand der übrigen 3 Arbeiten des 1. Bandes bilden. Die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten behandelt Dr. Fisk, der frühere Sekretär der amerikanischen Botschaft in Berlin, die zu Rußland bespricht Dr. Ballod, und die Frage der mitteleuropäischen Zolleinigungen hat Dr. Francke bearbeitet. Die Conrad'schen Ausführungen werden dadurch ergänzt, erweitert und illustriert, zum Teil auch unbeabsichtigterweise kontrolliert. Liest man den Band in der oben angedeuteten Reihenfolge, so wird man sich des lebhaftesten Interesses für seinen Inhalt nicht erwehren können und ihn als ein zusammengehöriges Ganzes in sich aufnehmen. Man wird dann aber auch sofort seine große praktische Bedeutung erkennen; denn die Lektüre führt uns mitten hinein in die großen und schwierigen Probleme, die von der deutschen Handelspolitik demnächst zu lösen sein werden.

Wie berechtigt es ist, wenn Conrad auf die zunehmende Verschärfung der wirtschaftlichen Gegensätze zu den Vereinigten Staaten nachdrücklich hinweist, kann nicht schlagender bewiesen werden, als durch die Arbeit von Dr. Fisk. Er kennt offenbar die amerikanischen Verhältnisse und handelspolitischen Grundsätze und Ideen sehr genau, und was er an thatsächlichen Mitteilungen und Schilderungen bringt, ist äußerst lehrreich und dauernd wertvoll. Aber was im Augenblick ganz besonders fesselt, ist das scharfe Hervorleuchten der völligen Unbekümmertheit der amerikanischen Handelspolitik um alle nichtamerikanischen Interessen. Die amerikanische Auffassung über die Reciprocität, über Meistbegünstigung, über Zollzuschläge zum Ausgleich ausländischer Ausfuhrprämien u. dergl. mehr, die kaum noch höfliche Ablehnung der deutschen Berufung auf die unentgeltliche Anwendung der niedrigen Zollsätze der Caprivi'schen Handelsverträge gegenüber den amerikanischen Erzeugnissen (S. 41), die Darlegungen über die „Expansion", die von der naiven Bemerkung ausgehen, daß sich die Vereinigten Staaten nach dem Kriege mit Spanien „unerwarteter- und unbeabsichtigterweise im Besitz neuer Gebiete" sahen: das alles zu lesen, und zwar recht aufmerksam zu lesen, kann man nicht dringend genug allen denen raten, die bei der bevorstehenden handelspolitischen Aktion mit zu handeln haben und mitreden wollen.

Was Rußland anlangt, so hatte Conrad betont, daß von hier aus eine Konkurrenzierung unserer Industrie in absehbarer Zeit nicht zu befürchten ist, aber vor einer Zollerhöhung auf Getreide diesem Lande gegenüber gewarnt. Das erstere bestätigt Dr. Ballod in seinen ausführlichen Darlegungen über die Konkurrenzfähigkeit der russischen Eisenindustrie, auf die es ja in diesem Zusammenhange besonders ankommt. Bezüglich des Getreides kommt dagegen Ballod zu dem Schluß, daß eine mäßige Erhöhung auf 5, eventuell auf 6 M. ohne Gefährdung eines Handelsvertrages durchzusetzen sein würde, während er gleich-

zeitig eine Herabsetzung der russischen Zölle auf Eisen und fertige Gewebe nicht für unwahrscheinlich hält, da das starke Exportinteresse der russischen Landwirtschaft diese Forderung unterstütze. Das russische Exportinteresse richtet sich nach Ballod in erster Linie auf Weizen, bei dem zwar eine bedeutende Mehrproduktion im europäischen Rußland nicht zu erwarten ist, der aber im südlichen Sibirien in erhöhter Menge gewonnen und ohne Schädigung der russischen Volksernährung in erheblichem Umfange abgegeben werden kann. Auch Holz, Faserstoffe (Hanf und Lein) und ölhaltige Samen sind wichtige Exportatikel Rußlands. Sind diese Darlegungen Ballod's richtig, so ergeben sich daraus beachtenswerte Richtpunkte für die deutsche und die russische Handelspolitik. Ballod untersucht auch die Bedeutung und die Wirkung des deutsch-russischen Handelsvertrages von 1894. Er kommt dabei zu einer verhältnismäßig geringen Einschätzung der Vorteile, die aus diesem Vertrage für Deutschland erwachsen sind. Für wichtige deutsche Ausfuhrartikel sind die russischen Zölle trotz der im Handelsvertrage zugestandenen Ermäßigung noch „enorm hoch, für viele Artikel direkt prohibitiv geblieben“. Zölle von 50, 60, 100, 150, 200 Proz. des Wertes sind noch zu verzeichnen. Nur für Maschinen und Eisenwaren ist ein mäßigerer Satz — 30—40 Proz. — in Geltung. Gerade in diesen Artikeln ist der deutsche Export nach Rußland seit 1894 erheblich gestiegen. Indes führt Ballod das weniger auf die mäßigeren Zölle, als auf den Umstand zurück, daß Rußland bei der umfangreichen Gründung neuer Unternehmungen dieser Waren nicht entraten konnte. Die ausgedehnte Gründungsthätigkeit ihrerseits aber ist, wie auch Ballod hervorhebt, durch den russischen Hochschutztarif hervorgerufen; ihr letztes Ziel ist, die Einfuhr industrieller Erzeugnisse entbehrlich zu machen. Gestiegen ist auch die Ausfuhr Deutschlands nach Rußland in Büchern, Karten, Musikalien, Luxusartikeln, feiner Leibwäsche, Handschuhleder, Gold-, Silber-, Nickelwaren, dagegen fast unverändert geblieben bei chemischen Erzeugnissen und erheblich zurückgegangen bei Textilwaren. Das alles sind Erwägungen, die jedenfalls eine ernste Prüfung verdienen, und die, wenn sie sich als zutreffend erweisen sollten, das übliche Urteil über die Wirkungen des deutsch-russischen Handelsvertrages beeinflussen müßten.

Die von Conrad als Endziel bezeichnete engere zollpolitische Verbindung der mitteleuropäischen Staaten mit der Spitze gegen die Ver. Staaten darf nach den geschichtlichen Darlegungen und nach den Schlußfolgerungen, die Francke in seinem Aufsatz über die Frage giebt, nicht gerade als aussichtsvoll bezeichnet werden. Brennend ist meines Erachtens die Frage zur Zeit nicht, und wenn sie jemals anders als durch bloße Handelsverträge gelöst werden sollte, dann müßte die wirtschaftliche Gefahr, die von den Ver. Staaten her droht, sich erst noch viel schärfer den mitteleuropäischen Ländern aufgedrängt haben. Denn manches Sonderinteresse der einzelnen beteiligten Länder müßte der Erreichung dieses Zieles geopfert werden, und das geschieht nicht, so lange nicht die Gefahr dringend ist. Gleichwohl ist es dankenswert, daß Francke die

Entwickelung der einschlägigen Bestrebungen eingehend schildert[1]) und die verschiedenen Formen des engeren zollpolitischen Zusammenschlusses auf ihre praktische Brauchbarkeit und Wirkung hin prüft. Von unmittelbarer praktischer Bedeutung ist der Hinweis Francke's auf die Notwendigkeit einer Revision der Meistbegünstigungsklausel. Von dieser Revision hängt nach ihm die Möglichkeit eines engeren Zusammenschlusses der mitteleuropäischen Staaten in der Zollpolitik ab. Aber auch aus anderen und näher liegenden Rücksichten wird die deutsche Handelspolitik M. E. die Frage sehr ernsthaft prüfen müssen, ob und wie weit die unbeschränkte, unbedingte und unentgeltliche Meistbegünstigung überhaupt noch aufrecht erhalten werden kann. Sie ist sicher eine bequeme, einfache, durchsichtige Formel, aber ihre praktischen Wirkungen sind sehr verschieden und waren und sind den deutschen Interessen nicht immer günstig.

Noch einige Worte seien mir über die Conrad'sche Abhandlung gestattet. Sie hat mit Recht in der Oeffentlichkeit die größte Beachtung gefunden. Um die Frage der landwirtschaftlichen Zölle dreht sich der Kampf der Meinungen, und ein sehr lebhafter Streit ist gelegentlich der Beratung des neuen Zolltarifs und der künftigen Handelsverträge unvermeidlich. Von Conrad konnte man eine ruhige und sachliche, aber auch durchaus sachverständige Behandlung der Frage erwarten. Wer nicht aus den oft recht einseitig gehaltenen Auszügen in der Tagespresse, sondern durch eigene Lektüre den Aufsatz kennen lernt, wird sich in dieser Erwartung nicht getäuscht finden.

Conrad ist weit entfernt davon, landwirtschaftliche Schutzzölle schlechthin abzulehnen. Er hält sie unter bestimmten Voraussetzungen für unvermeidlich, macht aber mit vollem Rechte nachdrücklich darauf aufmerksam, daß die Wirkung landwirtschaftlicher Schutzzölle von anderen Faktoren bedingt ist, und daß man deshalb mit ihrer Anwendung noch viel vorsichtiger sein muß, als bei Industrieschutzzöllen. Conrad gelangt zu dem Ergebnis, daß für die Hauptvieharten, ferner für Käse, Butter, frisches Fleisch und Konserven tierischer Produkte auch erhöhte Zölle nicht bedenklich sind. Was das Getreide anbelangt — und auch nach Conrad ist die deutsche Landwirtschaft in der Hauptsache auf Getreidebau angewiesen — so empfiehlt er Herabsetzung des Haferzolles im Interesse der Viehzucht, hält eine Erhöhung des Gerstenzolles für zulässig, lehnt aber eine Erhöhung des Roggen- und Weizenzolles ab. Mit Rücksicht auf die gedrückte Lage der Landwirtschaft warnt er gleichzeitig wiederholt vor der Beseitigung der jetzigen Zölle auf Weizen und Roggen.

Ich will nicht darauf eingehen, ob man bei Hafer und Gerste nicht von dem Gesichtspunkt aus zu einer anderen Schlußfolgerung kommen

---

1) Da Francke (S. 190) von vornherein für die Lücken in dem seiner Arbeit beigegebenen Litteraturnachweis „um mildernde Umstände" bittet, so wird er es mir nicht verargen, wenn ich ihn darauf hinweise, daß er unter anderen die in deutscher und französischer Sprache in den 80er Jahren erschienenen und damals nicht unbeachtet gebliebenen Aufsätze von R. v. Kaufmann über die Frage des mitteleuropäischen Zollvereins übersehen hat.

könnte, daß Hafer als Futtermittel zwar für die Pferdezucht, aber nicht für die Fleisch- und Milchproduktion in Betracht kommt und als die Frucht armer Gegenden erscheint, und daß andererseits Gerste in ihren geringeren Sorten als Futtermittel, z. B. bei der Schweinezucht dient und daß ihre besseren Sorten nur in besonders gut kultivierten Gegenden erzeugt werden können und im allgemeinen günstige Preise erzielen. Der Schwerpunkt dieser Endergebnisse Conrad's liegt ja unzweifelhaft darin, daß eine Beseitigung des jetzigen Zolles für Weizen und Roggen noch nicht in Frage kommen kann. Diese Schlußfolgerung dürfte praktisch insofern eine große Bedeutung gewinnen, als sie dem Ansturm gegen den Roggen- und Weizenzoll überhaupt entgegenarbeitet. Es fehlt nicht an Anzeichen dafür, daß selbst in Kreisen, die mehr freihändlerischen Anschauungen zuneigen, das Eintreten Conrad's für die Beibehaltung des jetzigen Weizen- und Roggenzolles einen starken Eindruck gemacht hat. Praktischen Politikern drängt sich vielleicht folgende Erwägung auf: Langjährige Handelsverträge im Interesse unserer Exportindustrie, die auch von Conrad befürwortet werden, lassen sich gerade wichtigen Ländern gegenüber nicht erreichen, wenn nicht für Roggen und Weizen Zugeständnisse gemacht werden. Wird es nun als hinreichend großes Zugeständnis gelten, wenn wir in dem zu erwartenden Zolltarif die jetzigen Vertragszölle einsetzen, von denen aber dann nach Conrad's Darstellungen nichts mehr abgelassen werden kann? Oder ist es taktisch richtiger, den Roggen- und Weizenzoll mit etwas höherem Betrage in den Zolltarif einzustellen, um durch die vertragsmäßige Herabsetzung auf den jetzigen Satz günstigere Vereinbarungen für unsere Exportindustrie zu erzielen, ohne der Landwirtschaft das von Conrad als zur Zeit noch nötig bezeichnete Maß des Zollschutzes für Roggen und Weizen zu entziehen? Das ist eine Frage, die nicht von der Wissenschaft, sondern von der praktischen Politik zu lösen ist. Ich führe sie hier nicht an, um sie zu beantworten, sondern um an diesem Beispiel zu zeigen, daß, so groß auch die Bedeutung der vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen ist, doch unter Umständen die praktische Politik genötigt sein könnte, anscheinend von der Wissenschaft abzuweichen, um gerade das von dieser bezeichnete Ziel zu erreichen.

Unter den Gründen, aus denen Conrad zur Ablehnung einer Zollerhöhung für Weizen und Roggen gelangt, findet sich (S. 117) auch die Erwägung, daß sich der Zoll in eine Steigerung des Grundwertes umsetzt und deshalb für den Besitzer, der zur Zeit der Zollauflegung den Boden in der Hand hat, eine Kapitalschenkung in sich schließt, während der neue Besitzer wegen des höheren Bodenpreises, den er hat zahlen müssen, doch wieder unter bedrängten Verhältnissen wirtschaftet. Darin steckt unzweifelhaft viel Richtiges. Der bezeichnete Vorgang wird aber nur in den Fällen zur vollen Wirkung kommen, in denen der Besitzer, der seinerseits den Boden in Anbetracht der jetzigen Leistungs- und Ertragsfähigkeit desselben nicht zu hoch bezahlt hat, kurz vor oder bald nach der Zollerhöhung das Grundstück verkauft, ohne durch besondere Umstände dabei in eine Zwangslage gebracht zu sein. Liegt

die letztere vor, so wird er nicht immer stark genug sein, die Bodenwertsteigerung im Kaufpreise zur Geltung zu bringen. Hat er selbst den Boden zu hoch bezahlt, so erreicht er in dem jetzigen Bodenwert zuzüglich der durch den Zoll bewirkten Wertsteigerung vielleicht nicht einmal seinen eigenen Kaufpreis. Verkauft er erst längere Zeit nach der Zollerhöhung, so haben sich vielleicht inzwischen die Verhältnisse auf dem Getreideweltmarkt wieder so verschoben, daß die Rentabilität des Getreidebaues nur gering und deshalb der Bodenwert wieder gesunken ist. Man kann also nicht von vornherein übersehen, ob und wie weit die durch den Zoll zunächst bewirkte Bodenwertsteigerung zu praktischer Bedeutung gelangt. Auf der anderen Seite könnte die Frage entstehen, ob nicht in einem gegebenen Zeitpunkt eine Zollerhöhung dazu beitragen kann, daß der jetzige Besitzer wegen der Aussicht auf bessere Rentabilität seinen Grund und Boden festhält, und ob nicht die Gesamtheit gerade an dem Verbleiben des Bodens in der bisherigen Hand ein wesentliches Interesse hat. Das sind meines Erachtens Fragen, die sich bei dem in Rede stehenden Grunde vom praktischen Standpunkte aus aufdrängen. Sie hier zu lösen, ist nicht der Ort. Ich erwähne sie nur, um zu zeigen, wie die durchdachten Ausführungen Conrad's zum Nachdenken und zur weiteren Verarbeitung der aufgerollten schwierigen Zeitfragen anregen. Gerade darin liegt der große Wert wirklich wissenschaftlicher Arbeiten, daß sie den aufmerksamen Leser zu weiterer Geistesarbeit veranlassen.

Nach allem haben wir es in dem vorliegenden Bande mit einer Veröffentlichung zu thun, die für die Männer der Wissenschaft und der Praxis eine besondere Bedeutung beanspruchen kann und die wesentlich dazu beitragen wird, eine der Gesamtheit zuträgliche Lösung der schwebenden schwierigen Fragen herbeizuführen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Schüller, Richard, Dr., Die Wirtschaftspolitik der historischen Schule. Berlin 1899. VI und 131 SS.

Als ich vor vier Jahren in diesen Jahrbüchern das Erstlingswerk des Verfassers anzeigte: „Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner“ (III. F., Bd. 11, S. 757—759), hob ich als Hauptverdienst dieser Arbeit hervor, daß der Verf. mit Recht vielen übertrieben geringschätzigen Beurteilungen der klassischen Nationalökonomie entgegentreten sei und daß er mit guter Auswahl die Stellen der Klassiker erwähnt habe, die jene oft maßlosen Vorwürfe unbegründet erscheinen lassen. Ich hatte aber dort schon auf einen Irrtum hingewiesen, in den der Verf. geraten ist, indem ich schrieb: „Auch darin scheint uns der Verf. zu irren, wenn er einen gewissen Einfluß annimmt, den die irrtümliche Beurteilung der klassischen Nationalökonomie seitens der historischen Schule auf die sozialpolitische Stellung der letzteren gehabt habe (S. 3): „„Die Auffassung der historischen Schule über die Smith'sche Wirtschaftspolitik bildet eine wichtige Stütze der jetzt herrschenden prinziplosen Opportunitätspolitik, welche zu der Einengung des Koalitionsrechts, zu einer rückläufigen Agrar- und Gewerbepolitik, zur Ausdehnung der indirekten Steuern und zu unzulänglichen Sozialreformen führt.““ Thatsächlich sind jedoch die Anhänger der verschiedensten nationalökonomischen Methoden gemeinsam bei denselben sozialpolitischen Bestrebungen beteiligt.“

Dieses Urteil muß ich in noch verstärktem Maße gegenüber der Grundtendenz der neuen Schrift des Verfassers aufrecht erhalten, in welcher Schüller speciell die Stellung der historischen Schule zur Wirtschaftspolitik beleuchtet und zu dem Resultate gelangt (S. 131): „Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ist die Methode, welcher die historische Richtung in praktischen Fragen folgt, vorherrschend geworden, weil den wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Gegenwart entsprechende prinzipielle Richtungen nicht in der Entwickelung begriffen sind. Die historische Schule vermag den sozialen Problemen unserer Zeit ebensowenig gerecht zu werden, wie ihre Vorgänger den liberalen Problemen. Die Volkswirte aber, die auf eine prinzipielle Behandlung dieser Probleme hinarbeiten, müssen dieselben Methoden anwenden, die von der

klassischen Nationalökonomie auf die Fragen der liberalen Periode angewendet worden sind".

Ich vermag diesem Urteile nicht zuzustimmen: die Frage der wissenschaftlichen Methode nationalökonomischer Forschung hat nichts zu thun mit der Stellungnahme zu den praktischen volkswirtschaftspolitischen Fragen oder mit anderen Worten: ob man deduktive oder induktive, theoretische oder historische Forschungsweise bevorzugt, ist nicht maßgebend für die gänzlich andere Frage, ob man liberale oder staatssozialistische, ob man zünftlerische oder gewerbefreiheitliche Politik bevorzugt. Der Verf. scheint geradezu von dem Standpunkte auszugehen, als ob die Methode der klassischen Nationalökonomie nicht nur unfehlbar gewesen sei, sondern auch, als ob nur eben die „liberale" Wirtschaftspolitik auf Wissenschaftlichkeit Anspruch machen könne, als ob alles andere prinziploser Eklekticismus, oder Rückfall in veraltete, reaktionäre und merkantilistische Irrtümer darstelle. Verf. scheint nicht genügend die Bedeutung der Methodenfrage für die theoretische und für die praktische Nationalökonomie zu unterscheiden. Der Anhänger der klassischen Nationalökonomie in der Methodenfrage wird immer noch versuchen, das ganze gewaltige Gebiet der Volkswirtschaft theoretisch aus gewissen „Prinzipien" zu erforschen, die er isoliert betrachtet; der Historiker verzichtet auf dieses Hilfsmittel und sucht das Wirtschaftsleben als Teil des gesamten Kulturlebens und im Zusammenhang mit allen wichtigen anderen Erscheinungen des Volkslebens zu behandeln; der Theoretiker sucht nach „Gesetzen" des Arbeitslohnes, der Grundrente, des Zinses, nach den Zusammenhängen dieser Einkommenszweige etc.; der Historiker steht dem Suchen nach solchen „Gesetzen" skeptisch gegenüber — aber in der Volkswirtschaftspolitik ist der Unterschied längst nicht ein so tiefgreifender. Wer in der „Theorie", z. B. aus dem Egoismus der einzelnen Wirtschaftssubjekte die wichtigsten wirtschaftlichen Kategorien, wie z. B. Lohn, Zins, Rente etc. abzuleiten versucht, braucht keineswegs für die praktische Volkswirtschaft die Bethätigung des „Egoismus" als die Hauptmaxime der Staatspolitik zu empfehlen. In der Frage, wie weit die staatliche Fürsorge in volkswirtschaftlichen Dingen zu gehen hat, sind die Vertreter der sogenannten klassischen Nationalökonomie sehr uneinig und es ist gerade ein Verdienst des Verf., dies des näheren erwiesen zu haben — Malthus, J. St. Mill, Ricardo, Smith, wie verschieden sind sie als Wirtschaftspolitiker! Dasselbe trifft aber auch heute zu, und nichts wäre so falsch, als etwa die Theoretiker unserer Faches als „Liberale", die Historiker als „Reaktionäre" charakterisieren zu wollen. Die Abneigung der Historiker gegen „Dogmen" bewirkt eine gewisse Vernachlässigung prinzipieller Grundfragen in der theoretischen Nationalökonomie, hat aber andererseits mit Recht die Opposition gegen einen „Absolutismus der Lösungen", dem einzelne Vertreter der klassischen Nationalökonomie auch in Fragen der Volkswirtschaftspolitik huldigten, wachgerufen. Daß in der Handwerker-, Agrar-, und Handelspolitik die Lösungen nicht aus einem Prinzip, sondern örtlich und zeitlich relativ erfolgen müssen, ist heute die übereinstimmende Anschauung der „Theoretiker" wie der „Historiker". Daß

aber die methodologische Richtung nicht maßgebend ist für die wirtschaftspolitische Auffassung, mag noch kurz durch ein Beispiel konstatiert werden. Unter den Nationalökonomen in Deutschland, die der Methode der klassischen Nationalökonomie noch am nächsten stehen, ist in erster Linie Dietzel zu erwähnen; kein anderer hat diese Methode so heftig bekämpft, wie Brentano. Und doch sehen wir, wie die jüngsten handelspolitischen Schriften Dietzel's beweisen, Brentano und Dietzel in gleichem Maße als eifrige Verfechter der liberalen Handelspolitik auftreten. — Solche Beispiele ließen sich noch zu Dutzenden anführen. — Trotz meiner abweichenden Auffassung gegenüber der Grundmeinung des Verf. soll der Schrift deshalb nicht aller Wert abgesprochen werden: die Kapitel über das Verhältnis der klassischen Nationalökonomie zur Manchester-Doktrin, sowie die Charakteristik einiger älterer deutscher Volkswirte, wie z. B. Kraus, Lotz, Jacob, Nebenius, Sartorius, Garve, Luden, enthalten eine Fülle litterarhistorischen Materials, so daß Schüller's Schrift, wie seine frühere, eine wertvolle Bereicherung der Litteratur zur Geschichte der Nationalökonomie darstellt.

Königsberg i/Pr. K. Diehl.

Bücher, K. (Prof.), Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. 3. Aufl. Tübingen, Laupp, 1900. gr. 8. XI—466 SS. M. 6,60.

Geschichtskalender, deutscher, für 1900. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland, von Karl Wippermann. I. Band: (Deutsches Reich und Preußen. — Oesterreich-Ungarn. — Rußland. — Frankreich. — Großbritannien und Irland. — Italien.) Leipzig, F. W. Grunow, 1900. gr. 8. 388 SS. geb. M. 6.—.

Sozialistenkongreß, internationaler, zu Paris, 23.—27. September 1900. Berlin, Vorwärts, 1900. 8. 32 SS. M. 0,20.

„Vaterlandslose Gesellen". Kurze Biographien der verstorbenen hervorragenden Sozialisten des 19. Jahrhunderts. Stuttgart, Dietz Nachf., 1901. 12. 105 SS. mit zahlreichen Porträts. M. 0,50.

Verhandlungen des Parteitages der deutschen Sozialdemokratie Oesterreichs, abgehalten zu Graz vom 2. bis 6. September 1900. (Nach dem stenographischen Protokolle.) Wien, Wiener Volksbuchhdlg. Ign. Brand, 1900. 8. 175 SS. Kr. 0,50. (Von besonderem Interesse ist die Debatte über die Agrarfrage.)

Appia, H., Le christianisme social. Trois conférences. Paris, Fischbacher, 1900. pet. in-8. XI—191 pag. (Publié sous les auspices de la Société chrétienne suisse d'économie sociale. (Table: Coup d'oeil sur ce mouvement et ses causes. — Ses caractères et ses tendances. — Ses applications pratiques.)

Bibliothèque socialiste, série I, nos 1—4. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 1er novembre et 1er décembre 1900. petit in-8. Prix du numéro fr. 0,50. (Sommaire. N° 1: Maur. Lauzel, Manuel du coopérateur socialiste, 100 pag. — Nos 2—4 (en un seul volume): E. Vandervelde, Le collectivisme et l'évolution industrielle.)

Chabin (P., de la compagnie de Jésus), Les vrais principes du droit naturel, politique et social. (Châtillon-sur-Seine, impr. Pichat, 1901. 8. X—343 pag.

Dubreuilh, H., L'organisation socialiste. I.: le Comité. Troyes, impr. Arbouin, 1900. 8. (Bibliothèque du journal „le Petit Sou".)

Guesde, J., La loi des salaires et ses conséquences, suivie d'une réponse à la réponse de M. Clémenceau. Paris, Jacques & Cie, 1901. 8. 36 pag.

Halévy, E. (prof. à l'Ecole libre des sciences politiques), La formation du radicalisme philosophique: La Révolution et la doctrine de l'utilité (1789—1815). Paris, F. Alcan, 1900. 8. XXVII—413 pag.

Lechartier, G., David Hume moraliste et sociologue. Paris, F. Alcan, 1900. 8. 283 pag. fr. 5.—.

Lonchampt, J., Notice sur la vie et l'oeuvre d'Auguste Comte. Paris, impr. Dubuisson, 1900. petit in-8. 219 pag. fr. 1.—.

Question de morale. Leçons professés au Collège libre des sciences sociales par MM. G. Belot, M. Bernès, F. Buisson, A. Croiset, Delbos, Darlu, Fournière, Malapert, G. Moch, D. Parodi et G. Sorel. Paris, F. Alcan, 1900. 8. 331 pag. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

Socialisme, le. Paris, impr. P. Dupont, 1900. 8. 184 pag. à 2 vol. avec portraits. fr. 1,10. (Encyclopédie populaire illustrée du XXe siècle.)

Ashley, W. J. (Prof. of Economic History in Harvard University), Surveys, historic and economic. London, Longmans, Green, & C°, 1900. 8. XXVIII—476 pp. 9/.—. (Contents: The economic relations between England and her American colonies during the century from 1660 to 1760. — The true nature of the import trade of America. — Essay on tory free trade in the age of Dudley North and Bolingbroke. — Mediaeval agrarian and mediaeval urban. — Industrial organisation in our own time. — etc.)

Corporations and public welfare. Addresses at the IVth annual meeting of the American Academy of polit. and social science, April 19—20, 1900. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1900. gr. in-8. IV—208 pp. (Contents: Part 1. The control of public-service corporations. — Part 2. Influence of corporations on political life. — Part 3. Combination of capital as a factor in industrial progress. — Part 4. The future of protection.)

Nieboer, H. J., Slavery as an industrial system. Ethnological researches. La Haye, Mart. Nijhoff, 1900. 8. 478 pag.

Socialist campaign book of 1900. Chicago, H. Kerr & C°, 1900. 8. 154 pp. $ 0,25. (Contents: Evolution of the American proletarian. — Growth of trade-unionism. — Trusts: industrial progress. — Trusts: despotism in industry. — The farmers and his future. — Labor's demands and capitalism's answers. — Wages and living expenses. — How the working class live. — Towards plutocracy. — Capitalist political platforms. — The growth of socialism.)

Whitaker, Jos., An almanack for the year of our Lord 1901. London, Office: 12, Warwick Lane, 1900. 8. 781 pp., cloth. 2/.6. (Contents: A large amount of information respecting the government, finance, population, commerce, and general statistics of the British Empire throughout the world with some notices of other countries, etc.)

Willoughby, Westel Woodbury (Associate Prof. of polit. science in the John Hopkins University), Social justice. A critical essay. London, the Macmillan Comp., 1900. gr. in-8. IX—385 pp., cloth. 15/.—. (Contents: Nature and value of the proposed inquiry. — Justice. — Equality. — Property. — Canons of distributive justice. The labor theory. — The labor theory as applied to property in land. — Other canons of distributive justice. — The right of coercion. — The ethics of the competitive process. — Punitive justice.)

Raddi, A. (ingegn.), La redenzione dei lavoratori: riforma giuridica sotto il regime monarchico-costituzionale in Italia. Torino, tip. A. Baglione, 1900. 8. 95 pp. l. 1.—. (Contiene: Pazzia criminosa del socialismo. — Libertà e diritto nell' individualismo. — L'ideale di un nuovo partito in Italia. — Abolizione dello incivile contratto di locazione d'opera. — Il lavoro, primo modo d'acquisto della proprietà.)

Velardita, Ant., La proprietà secondo la sociologia. Napoli, tip. Pansini, 1900. 8. 59 pp.

Abundio da Silva, J., Uma classificação dos phenomenos e das sciencias sociaes. Coimbra 1899. 8.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Schindler, Karl, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert. Bern 1900.

Die vorliegende Arbeit giebt eine Darstellung der bernischen. Finanzen auf Grund der Säckelmeisterrechnungen und der Tellbücher Wir erhalten einen ziemlich deutlichen Einblick in die Art der städtischen Einkünfte sowie den Zweck ihrer Verwendung. Der städtische

Haushalt zeigte keine gesunden Verhältnisse: die Verzinsung der Rentenschuld verschlang fast ein Drittel aller Ausgaben. Außerordentliche Steuern blieben daher fast eine stehende Einrichtung, ohne daß damit eine dauernde Besserung erreicht wurde. — Das Material gestattete dann auch eine Darstellung der Vermögensverhältnisse für drei Jahre des 15. Jahrhunderts. So erwünscht uns diese Mitteilungen sind und so sehr sie zur Ergänzung unserer sonstigen Kenntnisse beitragen, so hat der Verf. seine Quelle doch nur sehr unvollkommen ausgenutzt: er hat nur die Zahl der Censiten für jede Steuerklasse mitgeteilt, aber es ist auch der Anteil des Vermögens selbst nötig, um die Verteilung übersehen zu können. Ferner sind für die beiden späteren Zählungen nicht einmal die Relativzahlen der einzelnen Klassen berechnet. Auch wird kaum ein Versuch gemacht, den außerordentlichen Umschwung der Einkommensverhältnisse zwischen den Jahren 1448 und 1458 zu erklären, der uns so gänzlich unverständlich bleibt. Eine Zusammenfassung der 19 Klassen in größere Gruppen fehlt; ebenso jede Andeutung über die Herkunft der Vermögen, über die sich doch wohl an der Hand von anderen Quellen einiger Aufschluß hätte gewinnen lassen. Gegen die ganze Art der Umrechnung in heutiges Geld (S. 10, 32, 37) habe ich die erheblichsten Bedenken. Ein Vergleich der Ergebnisse mit denen von O. Richter oder von mir hätte den Verf. doch stutzig machen müssen. — Interessant endlich ist zu erfahren, wie gering die Anzahl der Dienstboten und Gesellen war: Bei einer Bevölkerung von 6000 Seelen im Jahre 1448 nur 9 %. Auch die Bevölkerungsverhältnisse hätten übrigens eine weitere Ausarbeitung sehr wohl ermöglicht, namentlich nach Seite des Familienstandes und des Geschlechtes. Gegenüber der neulich angezeigten Schrift Buomberger's macht die vorliegende Abhandlung einen durchaus unfertigen Eindruck.

Leipzig. F. Eulenburg.

Zehnter, J. A., Geschichte des Ortes Messelhausen. Ein Beitrag zur Staats-, Rechts-, Wirtschafts-, und Sittengeschichte von Ostfranken. Heidelberg, O. Winter, 1901. gr. 8. XII—355 SS. M. 6.—.

Brunet, L. et L. Giethlen, Dahomey et dépendances. Paris, Challamel, 1900. 8. XI—545 pag. avec grav. (Sommaire: Historique général. — Organisation. — Administration. — Productions. — Agriculture. — Commerce.)

Kovalevsky, W., La Russie à la fin du XIX[e] siècle, publié sous la direction de W. Kovalevsky (adjoint au Ministre des finances de Russie). Paris, Guillaumin & C[ie], 1900. 8. 194 pag. fr. 10.—.

de Semenov, P. (membre du Conseil de l'Empire de Russie), La Russie extra-européenne et polaire, Sibérie, Caucase, Asie centrale, Extrême Nord. Paris, imprim. P. Dupont, 1900. 8. 242 pag.

Voyage du général Gallieni, par X *** (attaché à l'état-major du gouverneur général). Paris, Hachette & C[ie], 1900. in-4. Avec 147 gravures, 1 carte en 3 couleurs et 13 cartes en noir. fr. 7,50. (Sommaire: Cinq mois autour de Madagascar. — Progrès de l'agriculture. — Développement commercial. — Ressources industrielles. — Moyens de transport.)

Hunter, Will. Wilson (Vice-president of the Royal Asiatic Society), A history of British India. Volume II: To the union of the Old and New Companies under the Earl of Godolphin's Award, 1708. London, Longmans, Green, & C[o], 1900. 8. VI—420 pp. 16/.—. (Contents: The Company and the King, 1623—1649. — Our first settlements on the Bombay coast, 1607—1658. — Our first settlements on the

Madras coast, 1611—1658. — Our first settlements on the Bengal coast, 1633—1658. — The Company and the commonwealth, 1649—1660. — The Company's servants and trade to 1660. — Strife and union of the Companies, 1698—1708. — etc.)

Nash, Vaughan, The great famine and its causes. London, Longmans, Green, & C°, December 3, 1900. 8. X—262 pp. with 8 illustrations. 6/.—. (Contents: A description of the condition of the famine-striken districts in India. — The Government relief organisation and the different principles and methods which were found in operation in the various provinces. — The food supply in famine time. — etc.)

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Hermann, E. (Ansiedler in Nomtsas, früher in Kubub), Viehzucht und Bodenkultur in Südwestafrika. Zugleich Ratgeber für Auswanderer. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1900. gr. 8. 94 SS. M. 2.—.

Leutz, H., Die Kolonien Deutschlands. Karlsruhe, K. Scherer, 1900. gr. 8. 151 SS. mit 31 Illustrationen. M. 2,60.

Meinecke, G., Der deutsche Export nach den Tropen und die Ausrüstung für die Kolonien. Unter Mitwirkung hervorr. Fachleute hgg. I. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1900. gr. 8. 282 SS. mit Abbildgn. M. 3.—. — Wirtschaftliche Kolonialpolitik. Heft 1 u. 2. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1900. gr. 8. (Inhalt: I. Betrachtungen und Anregungen. 76 SS. M. 1.—. II. Die Undurchführbarkeit des Programms des Herrn v. Liebert und ein neues Kolonialprogramm. 30 SS. M. 0,50.)

Rohrbach, P., Russische Kolonisation in Asien. Vortrag geh. in der Abteilung Berlin-Charlottenburg der Deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin, D. Reimer 1900. 8.

Schanz, Moritz, Australien und die Südsee an der Jahrhundertwende. Kolonialstudien. Berlin, W. Süsserott, 1901. gr. 8. 325 SS. mit zahlreichen Vollbildern. M. 8. —.

Wagner, Hans, Falsche Propheten. Gouverneur v. Liebert und seine Presse. Eine Kulturbetrachtung aus Deutschlands erster kolonialer Epoche. Charlottenburg, Selbstverlag des Verfassers, 1900. gr. 8. 44 SS.

Bernard-Dutreil, Maur., Djibouti. Création d'une colonie française. Laval, impr. Barnéoud & Cie, 1900. 8. 112 pag.

Garsault, A. G. (directeur à la manufacture coloniale de tabac de Saint-Paul), La culture du tabac à la Réunion. Paris, André, 1900. 8. 44 pag. et 1 pl.

Censimento generale (IV) della popolazione del Regno. Istruzioni per il —. 38 pp.; Legge e regolamento per l'esecuzione del —. 23 pp. Roma, tip. di G. Bertero, 1900. gr. in-8.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bewertung, die, von Weizen und Roggen auf den Weltmärkten im Erntejahre 1899/1900. Paritätisch zusammengestellt von der Centralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern (Notierungsstelle). Berlin, Selbstverlag des Verfassers: W. Mancke, Vorsteher der Centralnotierungsstelle, 1900. (2 graphische Tafeln in größtem Imp.-Folio, gefalzt in kl. 4 mit einem Vorwort von 12 SS. Text.)

Carl, Alfr., Die Organisation der landwirtschaftlichen Tierproduktion unter Berücksichtigung der Arbeitsteilung und Spezialisierung. Halle a/S., C. A. Kaemmerer & C°, 1900. gr. 8. 243 SS. M. 3,50.

Forst- und Jagdkalender. XXIX. Jahrg., 1901. Hgg. von M. Neumeister und E. Behm. II. Teil. Berlin, J. Springer, 1900. 12. XII—780 SS. M. 2.—. (A. d. Inhalt: Statistische Uebersicht der Forsten des Deutschen Reichs. — Statistik der österreichischen Staats- und Fondsforste. — Waldfläche der Schweiz.)

Getreide, das, im Weltverkehr. 3 Teile: I. Statistische Tabellen über Produktion, Handel, Konsum, Preise, Frachtsätze und Kündigungen. II. Graphische Darstellungen der Preisbewegung. III. Erläuternde Bemerkungen. Wien, W. Frick, 1900. Lex.-8. XXIII—859 SS.; 188 SS. u. 2 Diagramme in Imp.-quer-Folio. (Vom k. k. Ackerbauministerium vorbereitete Materialien für die Enquête über börsenmäßigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Produkten.)

Lotz, Walther (Prof.), Der Schutz der deutschen Landwirtschaft und die Aufgaben der künftigen deutschen Handelspolitik. Vortrag, gehalten am 26. II. 1900 in der Volkswirtsch. Gesellschaft zu Berlin. Berlin, L. Simion, 1900. gr. 8. 67 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 170 u. 171.)

Mentzel und v. Lengerkes landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender, Jahrg. LIV, 1901. Herausgeg. von H. Thiel (Wirkl. Geh. ORegR.). 2 Teile. Berlin, P. Parey. 1901. 12. (Teil I geb., Teil II br.) M. 2,50. (Aus dem Inhalt von Teil II: Anerbenrecht, Verschuldung und Entschuldung, von (Ministerial-Direkt.) H. Thiel. — Die neueste Gesetzgebung auf dem Gebiete der Landwirtschaft, von (Ministerial-Direkt.) Hermes.)

Moritz, E., Die Familienfideikommisse Preußens. Ein Beitrag zur Frage des Großbetriebes. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1900. gr. 8. XVI—88 SS. M. 2,50.

Ruhland, G. (ord. Prof. für politische Oekonomie, Univ. Freiburg (Schweiz), Die internationale landwirtschaftliche Konkurrenz ein kapitalistisches Problem. Berlin, E. Hofmann & C°, 1901. 8. 61 SS. M. 1,25.

Vererbung, die, des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Bd. VIII. Provinz Sachsen, bearbeitet von M. Grabein (Berlin). Berlin, P. Parey, 1900. gr. 8. VIII—181 SS. mit 1 Karte. (Im Auftrage des k. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgeg. von (Prof.) M. Sering.)

Chemin, O. (ingénieur en chef des ponts et chaussées), De Paris aux mines d'or de l'Australie occidentale. Paris, Gauthier-Villars, 1900. petit in-8. 370 pag. av. 111 photogravures, 7 cartes etc. fr. 9.—.

Congrès, VIième, international d'agriculture, tenu à Paris du 1er au 8 juillet 1900. 2 vols. Paris, Masson & Cie, 1900. gr. in-8. fr. 20.—. (Sommaire: Organisation. — Règlement et programme. — Rapport et travaux préliminaires. — Compte rendu des travaux du Congrès.)

Congrès international pour l'étude des fruits de pressoir et de l'industrie du cidre. Organisation, règlement, programme, rapports et travaux préliminaires. Rennes, impr. Simon, 1900. 8. 407 pag.

Couquaux, Maur. (directeur-propriétaire du journal „le Miel), L'apiculture en France au commencement du 20e siècle. Paris, Chamuel, 1900. 8. 235 pag. fr. 3.—.

Descotes, A. (avocat à la cour d'appel de Chambéry), Les warrants et l'agriculture française. Etude économique et juridique sur la loi du 18 juillet 1898 dans ses rapports avec le crédit agricole. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1900. 8. 477 pag.

Church, Seymour R., Analyses of pig iron. San Francisco, Church, 1900. Folio. 173 pp., cloth. $ 2,50. (Enthält auch ausführliche statistische Nachweise der Kohlenproduktion der Vereinigten Staaten, Englands und der bedeutendsten anderen Kohlen produzierenden Länder.)

Senior, Will., Pike and perch. London, Longmans, Green, & C°, October 5, 1900. 8. VIII—280 pp. with 12 illustrations. 5/.—. (Contents: Pike fishing in lakes. — Pike fishing in rivers. — Pike in trout waters. — Perch and perch fishing. — Artificial perch culture. — The perch of the river. — The perch of still waters. — etc.

Shaw, T., Soiling crops and the silo: how to cultivate and harvest the crops: how to build and fill a silo, and how to use ensilage. New York, Orange Judd C°, 1900. 12. 378 pp., cloth. $ 1,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Oesterreich. Bd. I. Wien, A. Hölder, 1900. Lex.-8. XVI—471 SS. M. 3.—. (Herausgeg. vom k. k. Handelsministerium.)

Bericht über den Betrieb der Seidentrocknungsanstalt zu Krefeld für das Geschäftsjahr 1899—1900. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1900. gr. 4. 21 SS. nebst 2 statistischen Tafeln in qu.-Folio. [Berichterstatter: Direktor E. Königs.]

Jahresbericht, XX., des k. k. technischen Gewerbemuseums in Wien, 1899. Wien, Verlag des Museums, 1900. gr. 8. 65 SS.

Reichsadreßbuch, deutsches, für Industrie, Gewerbe und Handel. Unter Benutzung amtlicher Quellen. II. Ausgabe. 2 Bände. (Bd. I: Adressenverzeichnis 1. Teil; Bd. II: Adressenverzeichnis 2. Teil. Branchenverzeichnis nebst Register. Schutzmarkenregister. Industrie- und Handelsanzeiger. Volkswirtschaftlicher Teil mit besonderer Berücksichtigung des Exportverkehrs. Ortsregister.) Berlin, Verlag des Deutschen Reichsadreßbuchs G. m. b. H., 1900/1901. 4. 3894; 592; 32; 240; 544; 104 SS. geb. M. 30.—. (Enthält in einem nach Staaten geordneten Adressenverzeichnis mehr als $1^3/_4$ Millionen Adressen der Industriellen, Gewerbetreibenden, Kaufleute, Aerzte, Rechts-

anwälte etc. aus ca. 35 000 Orten des Deutschen Reichs und der deutschen Kolonien; Spezriallandkarten, etc.)

Wender, N. (Prof.), Die Kohlensäureindustrie. Eine Darstellung der Entwickelung und des gegenwärtigen Standes derselben. Berlin, Max Brandt, 1900. gr. 8. 176 SS. mit zahlreichen in den Text gedr. Abbildgn. u. einer Uebersichtskarte. M. 2.—.

Annuaire des syndicats professionnels, industriels, commerciaux et agricoles constitués conformément à la loi du 21 mars 1884 en France et aux colonies. XI[e] année: 1900. Paris, impr. nationale, 1900 8. LVII—689 pag. (Publication du Ministère du commerce, Direction du travail.)

Catalogue général de la section russe à l'Exposition universelle de 1900. Paris, imprim. P. Dupont, 1900. 8. 492 pag.

Fleury, V., Les industries indigènes de la Tunisie. Nancy, Berger-Levrault & C[ie], 1900. 8. 103 pag.

Follin, H. L., Questions du travail (à propos des grèves du Havre). Paris, Guillaumin & C[ie], 1900. 8. 51 pag. fr. 1.—.

Byrn, E. W., The progress of invention in the XIX[th] century. New York, Munn & C[o], 1900. 8. 482 pp., cloth. $ 3.—.

Report by the Chief Labour Correspondent on the strikes and lock-outs of 1899. London, printed by Darling & Son, 1900. gr. 8. XCIV—124 pp.

Report of the Chief Labour Correspondent of the Board of Trade on Trade Unions in 1899, with comparative statistics for 1892—1898. London, printed by Darling & Son, 1900. gr. 8. LXXVI—316 pp. (Parliam. paper by command of Her Majesty.)

Report, XIV[th] annual, of the Factory Inspector of the State of New York for year ending November 30, 1899. Albany, J. B. Lyon printed, 1900. gr. 8. 883 pp.

Report of changes in rates of wages and hours of labour in the Un. Kingdom in 1899. With statistical tables. London, printed by Darling & Son, 1900. gr. in-8. LXXVIII—293 pp. 1/.10. (Publication of the Board of Trade.)

6. Handel und Verkehr.

Borgius, Dr., Walther, 1903. Ein handelspolitisches Vademecum. (Burschenschaftliche Bücherei, Bd. I, Heft 4.) Berlin W. 1900. 61 SS.

Die kleine Schrift des genannten Decernenten in der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen erhebt keinen Anspruch auf wissenschaftliche Gründlichkeit, sondern sie ist lediglich zu dem Zwecke geschrieben, denjenigen, der für die handelspolitischen Kämpfe der Gegenwart Interesse gewonnen hat, in möglichster Kürze und gedrängter Form in das Gebiet der Handelspolitik einzuführen und ihn anzuregen, sich mit den einschlägigen Fragen eingehender zu beschäftigen. Zu diesem Zwecke werden die wichtigsten Punkte über den Welthandel, die Handelspolitik und Handelsverträge, über Weltmarktspolitik oder Abschließungspolitik und den deutschen Außenhandel, wie er sich unter der Herrschaft der Caprivi'schen Handelsverträge gestaltet hat, in kurzen Zügen erörtert. Ferner hat der Verf. einige Streiflichter über die Zukunft unserer Handelspolitik angefügt und hierbei namentlich den mitteleuropäischen Zollverein und die Meistbegünstigung einer Betrachtung unterzogen.

Die vorliegende Arbeit erfüllt ihren Zweck in reichlichem Maße, indem sie in populärer Sprache ohne Umschweife die bezeichneten Hauptpunkte der Handelspolitik erörtert und dem Leser einen klaren Ueberblick über diese Materie verschafft, soweit es innerhalb des Rahmens der Schrift überhaupt möglich ist. Getragen wird die Arbeit von der Absicht, die Fortführung der Handelsvertragspolitik und das Zustandekommen neuer Handelsverträge nicht zu erschweren, sondern nach Kräften zu fördern, weshalb Stimmung für eine gesunde Weiter-

entwickelung unserer Handelspolitik gemacht wird. — Wenn man nun auch mit der Tendenz des Büchleins sich einverstanden erklären kann, weil eine derartige Handelspolitik, wie sie B. im allgemeinen wünscht, für das wirtschaftliche Gedeihen des Deutschen Reiches eine unablässige Bedingung ist, so weicht unsere Auffassung in manchen Punkten wesentlich von derjenigen des Verf. ab, wobei solche unrichtige Anschauungen, wie z. B. auf Seite 5, daß Buchweizen, Hirse und andere Getreidearten vom Weizen verdrängt worden seien und solches in absehbarer Zeit dem Roggen auch widerfahren wird, beiseite gelassen werden mögen. Wir vermögen indessen B. nicht beizupflichten, wenn er die Auffassung der internationalen Handelsbilanz gleich einer kaufmännischen Kontokorrentrechnung als eine grundsätzlich irrige bezeichnet und dieses dadurch zu beweisen sich bemüht, daß die Zahlenangaben über Ausfuhr und Einfuhr keineswegs richtig seien und die Nachweise der einzelnen Staaten erheblich von einander abweichen. Auch soll der internationale Marktwert eines Welthandelsgutes in nationaler Währung nicht richtig ausgedrückt werden können. Vor der Hand, bis eine internationale Währung einheitlich in allen Staaten herrscht, wird man sich in dieser Richtung aber mit der nationalen Währung behelfen müssen, und Zahlen, welche Jahr für Jahr nach den gleichen Grundsätzen gewonnen werden, lassen immerhin eine Vergleichung zu, auch wenn sie nicht absolut richtig sein können. In der „verblüffenden Thatsache“, daß bei Addierung der Handelsbilanzen sämtlicher Staaten der Welt die Einfuhrwerte „mehrere Milliarden“ größer sind als die Ausfuhrwerte, während sie sich doch decken müßten, liegt bei näherer Betrachtung nichts Verblüffendes an sich; denn Waren werden unter normalen Verhältnissen nur dort eingeführt, woselbst für sie ein höherer Preis als im Ursprungslande entrichtet wird. Daher kann es nicht ausbleiben, daß sie im Einfuhrlande in der Statistik meistens höher bewertet zum Vorscheine kommen als im Ausfuhrlande, woselbst sie nach den dort geltenden Durchschnittspreisen zur Verrechnung gelangen. Unter diesen Umständen muß gerade die Summe der Einfuhrwerte höher sein als die der Ausfuhrwerte. Verblüffend würde es sein, wenn beide Reihen sich decken würden, was nicht der Fall sein kann, selbst wenn die Berechnung in den einzelnen Staaten auch eine übereinstimmende sein sollte.

In ähnlicher Weise wäre noch an manchen Stellen Widerspruch zu erheben, so namentlich in betreff der Auffassung der Meistbegünstigungsklausel. Doch mag dieses eine Beispiel genügen. Was Verf. über den mitteleuropäischen Zollverein in kurzen Zügen ausführt, deckt sich im wesentlichen mit den von uns bereits im Jahre 1888 in den Annalen des Deutschen Reiches gegebenen Anregungen, die später von Lotz, Sartorius Freiherr v. Waltershausen u. a. weiter ausgeführt worden sind. Der Gedanke einer derartigen Zollvereinigung erscheint in der Gegenwart keineswegs mehr als eine Zukunftsmusik, als welche sie früher vielfach betrachtet worden ist. Die zukünftige Entwickelung dürfte unseres Erachtens einem solchen, wenn auch gegenwärtig noch sehr entfernten Ziele mit Notwendigkeit zustreben.

Halle a/S. Wermert.

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. Herausgeg. vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. IX—336 SS. M. 7,60. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 90. Inhalt: Die Handelspolitik der Ver. Staaten 1890—1900, von G. M. Fisk (Prof. in der handelspolitischen Abteilung des Tome Institute), übs. von L Katzenstein. — Die Stellung der landwirtschaftlichen Zölle in den 1903 zu schließenden Handelsverträgen Deutschlands, mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen, von (GehRegR. Prof.) J. Conrad (Halle a/S.). — Zollpolitische Einigungsbestrebungen in Mitteleuropa während des letzten Jahrzehnts, von (Prof.) E. Francke (Berlin). — Die deutsch-russischen Handelsbeziehungen, von (Privatdoz.) Carl Ballod (Berlin).

Berichte über Handel und Industrie. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. I. Band. Berlin, C. Heymann, 1900. gr. 8. 818 SS. M. 10.—.

Brentano, Lujo (GehHofR.), Das Freihandelsargument. Erweiterter Vortrag. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe", 1901. gr. 8. 24 SS. (Herausgeg. vom Verein zur Förderung der Handelsfreiheit.)

Eckert, Ch., Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. XIX—450 SS. M. 10,60. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Band XVIII, Heft 5; bildet zugleich das Schlußheft des XVIII. Bandes.)

Handelskammer in Kassel. IV. öffentliche Sitzung der Handelskammer in Kassel am 24. X. 1900. Kassel 1900. Folio. 14 SS. (Aus dem Inhalt: Revision des Börsengesetzes. — Einrichtungen zur Förderung des auswärtigen Handels.)

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1899. II. Teil. Leer, Druck von W. J. Leendertz, 1900. Folio. 59 SS.

Jahresbericht über die Betriebsverwaltung der Oldenburgischen Eisenbahnen für das Jahr 1899. Oldenburg, Druck von G. Stalling, 1900. gr. 4. 160 SS. mit 19 tabellarischen etc. Anlagen.

Jahresbericht des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller im Zusammenhang mit dem Bericht über die Thätigkeit des Centralausschusses hiesiger kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine über das Jahr 1900. Berlin, 1. Januar 1901. gr. 8. XIII—627 SS.

Naumann, Fr., Handelsverträge oder Brotwucher? Vortrag mit Debatte (gehalten in Berlin). Berlin-Schöneberg, 1900. gr. 8. 27 SS. M. 0,30.

Oesterreichisch-ungar. (privileg.) Staatseisenbahngesellschaft. XLV. ordentliche Generalversammlung zu Wien am 28. Mai 1900. Wien, Druck von R. v. Waldheim, 1900. gr. 4. 97 SS. (Inhalt: Bericht, Beschlüsse, Rechnungsabschluß. Beilagen betr. das Betriebsjahr 1899.)

Regenhardt, C., Geschäftskalender für den Weltverkehr. Adreßbuch der bewährtesten Bankfirmen, Spediteure, Advokaten, etc. etc. XXVI. Jahrg. (1901). Geschlossen am 1. IX. 1900. Berlin u. Wien, Verlag von Regenhardt, 1900. 12. 439 SS., geb. M. 2,80.

Schlachthof und Viehmarkt zu Breslau. Breslau, J. U. Kerns Verlag, 1900. gr. Folio. 80 SS. mit 52 Taf. und 28 in den Text gedr. Abbildgn. M. 25.—.

Tischert, G., Unterwegs zu den neuen Handelsverträgen. Eine kritische Darstellung der Vorbereitung der neuen Handelsverträge 1897—1900. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1901. gr. 8. XVI—101 SS.

Congrès, huitième, international de navigation tenu à Paris du 28 juillet au 3 août 1900. Compte rendu sommaire. Paris, imprim. nationale, 1900. 8. 60 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Annual report of the Superintendent of Public Works on the Canals of the State of New York for the year of the ended September 30, 1899. Albany, Lyon printed, 1900. gr. 8. 483 pp.

Board of Railroad Commissioners of the State of New York. XVth Annual report for the year 1897. 2 vols. New York & Albany 1898. gr. in-8.

7. Finanzwesen.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901 mit VIII Anlagen. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 20. XI. 1900. Folio.

Budget général de l'exercice 1899. Situation des dépenses engagées au 31 décembre 1899. Paris, imprim. nationale, 1900. in-folio. 67 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Compte en matières et en deniers de l'exploitation du monopole des allumettes chimiques pour l'année 1899 (achat, fabrication et vente). Paris, imprim. nationale, 1900. in-4. IX—112 pag. (Publication de la Direction générale des manufactures de l'Etat.)

L'Impôt de demain ou le travail dégrevé. Etude raisonnée sur la refonte de notre système fiscal. Lettre ouverte d'un contribuable à nos mandataires, par J. P. Angoulême, imprim. de „La Charente" 1900. 8. 68 pag.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hiestand, Paul, Dr. jur. in Zürich, Grundzüge der privaten Unfallversicherung mit Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1900.

Das vorliegende Buch sollte einen Artikel des „Handwörterbuchs des gesamten Versicherungswesens" bilden. Da dieses Werk leider nicht fortgeführt wird, übergab der Verf. die Arbeit in Buchform der Oeffentlichkeit. Wir können dem Verf. nur dankbar sein, denn wir haben an dem Buche eine gedrängte Schilderung der geschäftlichen und rechtlichen Verhältnisse des besprochenen Versicherungszweiges, welche eine Orientierung für den Laien, eine Einführung für den Anfänger und eine systematische Uebersicht für den Fachmann und Juristen bietet. Wir glauben, daß der Verf. seine Aufgabe in glücklicher Weise gelöst hat, und wenn wir etwas bedauern, so ist es einzig und allein der Umstand, daß das Buch in einzelnen Punkten schon nicht mehr auf der Höhe der Thatsachen der Gegenwart steht, z. B. bezüglich der Kinderversicherung u. s. w., was freilich nicht vermieden werden kann. Vielleicht entschließt sich der verdienstvolle Verf., ab und zu eine Ergänzung bez. Richtigstellung in einer Versicherungszeitschrift erscheinen zu lassen.

Der Inhalt des Buches ist folgender:

Erster Teil. Das Unfallversicherungsgeschäft. § 1. Begriff und Wesen. § 2. Zur Geschichte. § 3. Prämien (Versicherungsbeiträge). § 4. Ergebnisse. § 5. Volkswirtschaftliche Bedeutung. (Hier konnte der Verf. noch etwas weiter gehen.)

Zweiter Teil. Der Unfallversicherungsvertrag. § 6. Begriff des Unfalls. § 7. Deklarationen. § 8. Entschädigung. § 9. Beginn, Dauer, Ende. § 10. Geltendmachung des Anspruchs. § 11. Specialitäten.

Dritter Teil. Die Haftpflichtversicherung. § 12. Begriff, Gegenstand. § 13. Geschichte und Bedeutung. § 14. Arten und rechtliche Grundlagen. § 15. Allgemeine Bedingungen.

Das Buch umfaßt 162 Seiten.

Dankenswert ist auch das Sachregister S. 159—162, welches wir aber weiter ausgedehnt wissen möchten. Es sollten verschiedene Register vorhanden sein. 1) Sachregister im engeren Sinn. 2) Personen- bezw. Gesellschaftsregister. 3) Litteraturregister.

Bei einem im großen ganzen höchst gelungenen Werke wird man nicht an vielen Einzelheiten Kleinigkeiten aussetzen.

Indessen möge folgendes noch angefügt werden. Der Begriff der

Haftpflicht S. 3 scheint zu eng gefaßt. Was S. 5 über Bereicherung gesagt wird, ist an und für sich richtig, eine Bereicherung kommt aber dennoch in manchen Fällen vor, ohne daß man von einem thatsächlichen Unrecht sprechen könnte. Zu S. 6. In Kollektiv werden vielfach auch Beamte und Angestellte versichert, keineswegs „meist“ nur Arbeiter. Auch sind bei Kollektivversicherung zum Teil die Namen anzugeben. Bei § 2. 1) war insbesondere die „Victoria“ zu nennen. Die Fuhrwerksbetriebsunfälle zusammengezählt haben große Zahlen ergeben, aber sie wurden mehr nur in der nächsten Umgebung bekannt. S. 7 zur Gründung von Gesellschaften gab auch das Erwerbsbedürfnis Anlaß.

Von Fremdwörtern darf etwas weniger Gebrauch gemacht werden. Da der Stil und die Sprache im allgemeinen glatt und rein ist und ebenso verläuft, bedauern wir die Wendung S. 9 „und macht es deren Zulassung — abhängig.“ Auch einzelne Druckfehler und kleinere Mängel waren natürlich nicht zu vermeiden; im ganzen aber ist die Korrektheit zu loben.

Unter den angeführten Gesellschaften finden wir namentlich auch den „Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart.“ S. 11. (Arbeiterunfallversicherung), S. 13 f. („einzige größere“ Anstalt gegenseitiger Versicherung), S. 30 („die hervorragendste (deutsche) Gegenseitigkeitsanstalt“) u. s. w.

Zu S. 17. Mit der Klassifikation sind wir nicht ganz einverstanden. Die Bäcker gehören zu den relativ gefährlicheren Risiken, sie haben Neigung zum Dickwerden, sind infolge vieler Nachtarbeit u. s. w. unbeholfen u. s. w.

Einzelne Fabrikanten aufzuführen, hat wenig Zweck, da zu beachten ist, ob sie im Betriebe mitarbeiten, bezw. in demselben verkehren oder nicht. Ebenso ist es mit den Handwerkern. Bei „Architekten“ giebt es viele Unterschiede.

Stuttgart. J. Hochstätter, Präc. a. D.

Geschäftsbericht der Leinenberufsgenossenschaft für das Jahr 1899. Schwelm, Druck von M. Scherz, 1900. gr. 4.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte für die Zeit vom 1. I. bis 31. XII. 1899. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1900. kl. 4. 72 SS.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Invalidenversicherungsanstalt Gr. Hessen für das Jahr 1899. Darmstadt, Buchdruckerei Papierhaus Elbert, 1900. Lex.-8. 30 SS. und VIII Anlagen.

Kalkmann, Ph., Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz und die Ursachen des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse. St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung, 1900. kl. 4. 187 SS. mit 4 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 3,60.

Versicherungskalender, deutscher, für das Jahr 1901. XXXII. Jahrgang. Herausgeg. von Wallmann's Verlag & Buchdruckerei. Lankwitz-Gr. Lichterfelde (Berlin) 1900. 12. 712 SS. M. 10.—. (Der Inhalt erstreckt sich bis auf die niederländischen, dänischen, norwegischen, schwedischen, russischen und finnischen Versicherungsgesellschaften.)

Verwaltungsbericht der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen in Darmstadt für das Jahr 1899. Darmstadt, Buchdruckerei von H. Uhde, 1900. gr. 4. 13 SS.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1899. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1900. Imp.-4. 137 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Brandenburg für das Geschäftsjahr 1899. Berlin, Druck: Deutscher Verlag, 1900. Roy.-8. 35 SS.
Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Mittelfranken für das Jahr 1899. Ansbach, Druck von C. Brügel & Sohn, 1900. gr. 8. 31 SS.
Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Posen für das Geschäftsjahr vom 1. I. 1899 bis 31. XII. 1899. 4. 43 SS.

Administration des monnaies et médailles. Rapport au Ministère des finances. 5e année, 1900. Paris, impr. nationale, 1900. 8. 392 pag.
Almanach des coopérateurs belges pour 1900. Bruxelles, L. Bertrand, 1900. 8. 64 pag. fr. 0,15.
Badon-Pascal, E. (membre de la Société d'économie polit.), Répertoire (3ième) du journal des assurances contre l'incendie, sur la vie, les accidents, la grêle etc. (1883 à 1899, inclus.) Paris, administration du journal des assur.) 1900. 8. 580 pag.
Lamotte, A., Les institutions nationales de prévoyance en faveur des marins et pêcheurs. Bar-le-Duc, impr. barrisienne, 1900. 8. 190 pag.
Martin, G., Les associations ouvrières au XVIIIe siècle (1770—1792). Par is A. Rousseau, 1900. 8. 285 pag. fr. 7.—.
Soulier, P., Les institutions de retraites des compagnies de chemins de fer. Paris, Guillaumin & Cie, 1900. 8. 194 pag. fr. 10.—.
Annual report of the Superintendent of Banks (of the State of New York) relative to savings banks, trust companies, safe deposit companies, and miscellaneous corporations for the year 1899. Albany, J. B. Lyon printed, 1900. gr. in-8. 642 pp.
Towne, E. C., The story of money: a science handbook of money questions. New York, G. W. Dillingham Co, 1900. 8. 264 pp., cloth. $ 1,25. (Contents: Earliest origin and idea of money. — Growth of money; origin of stamped coin. — Precious metals as the material of money. — Making of money. — Uses of money. — Minting and issue of money. — Fiatism and currency. — Bimetallism. — Bimetallism in England, France, United States and Germany. — India and the gold standard. — Money and prices. — International bimetallism.)
Woodruff, Edw. H., Selection of cases on the law of insurance. New York, Baker, Voorhis & Co, 1900. 8. 13; 592 pp., cloth. $ 4.—.
Cassa (la) di risparmio in Bologna al 31 dicembre 1899: bilancio con note per l'Esposizione universale di Parigi 1900. Bologna, tip. fratelli Merlani, 1900. 4. 120 pp.
Fenicia, Salvatore, La cooperazione in Piemonte. Torino, fratelli Bocca, 1901. 8.

9. Soziale Frage.

Benz, G. (Pfarrer, Basel), Der freie Samstagnachmittag. Basel, Fr. Reinhardt, 1901. 8. 32 SS. M. 0,50
Lieber, Arnulf (S. v. S.) [Bielefeld], Gänge durch Jammer und Not und einiges Andere. Heilbronn, E. Salzer, 1901. gr. 8. VIII—311 SS. M. 3.—. (Inhalt: Gänge durch Jammer und Not [Danzig; Breslau; Straßburg; Düsseldorf; Kassel; Magdeburg; Posen; Leipzig; Dresden; Braunschweig; Berlin; Nürnberg; München; Stettin; Stuttgart; Unna; Chemnitz; Lübeck;] etc.)
v. Oppenheimer, F. (Frh.), Die Wohnungsnot und Wohnungsreform in England mit besonderer Berücksichtigung der neueren Wohnungsgesetzgebung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. VI—167 SS. M. 4.—.

Courtin, G. (mineur à Lens), La mine aux mineurs. Vals-les-Bains, Aberlen & Cie, 1900. 8. V—47 pag. (Etudes sociales et psychologiques.)
Manuel des oeuvres. Institutions religieuses et charitables de Paris et principaux établissements des départements pouvant recevoir des orphelins, des indigents et des malades de Paris. Paris, Ch. Poussielgue, 1900. 8. 695 pag.
Marro, A., Le rôle social de la puberté. Paris, F. Alcan, 1899. 8.
Crawford, J. H., The autobiography of a tramp. With a photogravure frontispiece „the vagrant", by Fr. Walker. London, Longmans, Green & Co, 1900. 8. IV—328 pp. 5/.—.
Flynt, Josiah (Pseud. für Josiah Flynt Willard) & Francis Walton, The powers that prey. New York, Mc Clure, Phillips & Co, 1900. 8. 10; 260 pp., cloth. $ 1,25. (Sociological problems on tramp and criminal life.)

10. Gesetzgebung.

Gesetzsammlung, ungarische, vom Jahre 1900. Herausgeg. vom k. ung. Ministerium des Innern. II. Heft (Gesetze VII—XXII). Budapest, Ludw. Toldi, 1900. gr. 8. Kr. 1,90.

v. Kayser, Bruno, Die Gewerbsmäßigkeit im Glückspiel. Eine Rechtsstudie zu § 284 Reichsstrafgesetzbuchs. Berlin, R. Hoffmann, rechtswissensch. Verlag, 1900. 8. 44 SS. M. 1.—.

Pick, B. (k. k. Prokuratursekr.), Die Lohnbeschlagnahme nach österreichischem und deutschem Rechte. Zugleich als Beitrag zur Kritik juristischer Begriffsbildung. Wien, Hölder, 1900. 8. VI—160 SS. M. 3,20.

Richter, O. (AGerR.), Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in seiner jetzigen Fassung, unter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches, der Konkursordnung u. a. samt den dazu erlassenen Ausführungen systematisch dargestellt, etc. 3. Aufl. Leipzig, G. Weigel, 1900. 8. XVI—644 SS. M. 7,50.

Schmidt, E. (AGerR., Görlitz), Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke in Preußen nach dem 1. I. 1900, auf Grund des preußischen Gesetzes vom 13. VII. 1883, des Reichsgesetzes vom 24. III. 1897 nebst Einführungsgesetz, und des preußischen Ausführungsgesetzes vom 23. IX. 1899. Leipzig, Hirschfeld, 1899. 12. kart. M. 3,20.

Ullmann (Rechtsanw. in Magdeburg), Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1901. gr. 8. XI—195 SS. M. 4.—.

Wiener (GehRegR.), Das badische Wassergesetz vom 26. VI. 1899 nebst Vollzugsverordnnngen und Ausführungsbestimmungen mit Zusätzen und Verweisen. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1900. 8. VI—337 SS., geb. M. 4.—.

Wolff, M. (PrivDoz., Univ. Berlin, u. GerAss.), Der Bau auf fremdem Boden, insbesondere der Grenzüberbau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich auf geschichtlicher Grundlage. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. XII—207 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches. In zwanglosen Heften hgg. von (Prof.) O. Fischer (Breslau), Bd. VI, Heft 2.)

Zimmermann, E. (FinanzR.), Das Reichsstempelgesetz in der Fassung vom 14. VI. 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den badischen Vollzugsvorschriften. Karlsruhe, Braun, 1900. 8. 272 SS., geb. M. 3,60.

Annuaire de la législation du travail, publié par l'Office du travail de Belgique. 3e année, 1899. Bruxelles, Société belge de librairie, 1900. 8.

Duboin (avocat général à la Cour de cassation), La législation sociale à la fin du XIXe siècle, discours à l'audience de rentrée de la Cour de cassation du 16 octobre 1900. Paris, Marchal & Billard, 1900. 8. 195 pag.

Marchand (avocat général), Le vol en cas d'extrême misère et l'état de nécessité. Nancy, impr. Vagner, 1900. 8. 62 pag.

de Medio, A., Il contractus: (ricerche). Messina, tip. Nicotra, 1900. 8. 119 pp.

Roccarino, Maur., Il divorzio e la legislazione italiana: stato odierno della questione. Torino, fratelli Bocca, 1901. 8. 127 pp. l. 3.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Brandenburg a. d. H. Verwaltungsbericht der Stadt Brandenburg pro 1. IV. 1899 bis dahin 1900. Brandenburg a. H., J. Wiesike, 1900. gr. 4. 60 SS. mit verschiedenen Anlagen.

Erfurt. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt für das Rechnungsjahr 1899. Erfurt, Druck von Fr. Kirchner, 1900. gr. 4. 188—LXXIII SS.

Görlitz. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Görlitz im Etatsjahre 1899. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1900. gr. 4. 168 SS. — Jahresabschluß der Stadthauptkasse zu Görlitz für das Rechnungsjahr 1899. Ebd. 1900. Folio. 135 SS.

Iserlohn. Haushaltspläne der Stadt Iserlohn für das Rechnungsjahr 1900. Iserlohn, 1900. gr. Folio. 157 SS.

Jahrbuch für die evangelisch-lutherische Landeskirche Bayerns. Herausg. von S. Kadner (Pfarrer). Erlangen, Fr. Junge, 1900. gr. 8. XXXII—152 SS. geb. M. 1,20. (Aus dem Inhalt: Statistische Uebersicht, von (KirchenR.) Stark. — Die innere Mission

in Bayern, von Scholler (Vereinsgeistlicher, Nürnberg). — Innere Mission und inneres Leben, von (Pfarrer) Rupprecht. — Unsere Landeskirche im 19. Jahrhundert, von (Pfarrer) Sperl (Vohenstrauß).

Liegnitz. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Liegnitz für das Etatsjahr 1899. Liegnitz, Druck von O. Heinze, 1900. gr. 4. 124 SS.

Merseburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Merseburg für das Jahr 1899/1900. Merseburg, Druck von Th. Rößner, 1900. 4. 39 SS.

Nöll (Wirkl. GehORegR.), Zur Geschichte des Oberverwaltungsgerichts. Eine Skizze, enthalten in der Festnummer zum 25jähr. Bestehen des OVerwaltungsgerichts der Zeitschrift Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrg. XXII, Nr. 7, Berlin, den 17. XI. 1900.

Osnabrück. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Osnabrück für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. Osnabrück, Buchdruckerei von A. Liesecke, 1900. gr. 4. 126 SS.

Quedlinburg. Verwaltungsbericht der Stadt Quedlinburg für das Jahr 1899/1900. Quedlinburg, Druck von Geßler & Strauß, 1900. gr. 4. 135 SS. mit 5 Taf. u. 1 Abbildung.

Schönebeck. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schönebeck für das Jahr 1899. Schönebeck a. E., Druck von C. Hirschfelder, 1900. 4. 44 SS.

Trier. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Trier für das Rechnungsjahr 1899 nebst Haushaltsetat für 1900. Trier, J. Lintzsche Buchdruckerei, 1900. gr. 4. 82 SS.

Uebersicht über die Thätigkeit der freiwilligen Feuerwehren, des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover bei Bekämpfung von Schadenfeuer im Jahre 1898 nebst Uebersicht der im Jahre 1898 vorgekommenen Unfälle bei Bränden und Uebungen, bearbeitet von H. Schaefer in Lüneburg. Lüneburg, v. Sternsche Buchdruckerei, 1900. größt. Imp.-Folio.

Witten. Haushaltsetats der Stadtgemeinde Witten für das Etatsjahr 1899. Nebst Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für die Zeit vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899. Witten, Märkische Druckerei und Verlagsanstalt, 1900. gr. 4. 171 SS.

Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale en France et en Algérie pendant l'année 1896. Paris, impr. nationale, 1899. gr. in-4. XIV—176 pag. — Compte général de l'administration de la justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1896. Ebd. 1899. gr. in-4. XVI—172 pag.

Duthoit, E. (prof. à la faculté libre de droit de Lille), Le suffrage de demain. Régime électoral d'une démocratie organisée. Paris, Perrin & Cie, 1900. 8. fr. 3,50.

de Siebold, A. (le baron), L'accession du Japon au droit des gens européen. Traduction française. Edition contenant le texte du traité de commerce et de navigation franco-japonais. Paris, Pichon, 1900. 8. VII—71 pag.

Annual report of the Comptroller of the State of New York. Albany, J. B. Lyon printed, 1900. LXXVII—736 pp.

Clark, Ch. C. P., The machine abolished and the people restored to power in the organization of all the people on the lines of party organization. New York and London, G. P. Putnam's Sons, 1900. gr. in-8. 196 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: The true root of our political difficulties exposed. — A true organization of the people, or the natural method of popular elections. — The peculiar features of this plan. — Corrective effects of this system. — This system the true science of political society. — Creative forces of this system. — etc.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Gothaischer genealogischer Hofkalender nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuche, 1901. 138. Jahrgang. Gotha, Justus Perthes, 1900. 12. XXIV—1093 SS. mit 4 Porträts. geb. M. 8.—.

Deutsches Reich.

Auszug, statistischer, und verschiedene Nachweise in Bezug auf Hamburgs Handelszustände im Jahre 1899. Hamburg, Druck von Ackermann & Wulff Nachf., 1900 kl. 4. 53 SS.

Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Heft 15: Die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes im Herzogtum Braunschweig am 1. Januar 1897. I. Abteilung. Bearbeitet vom (FinR.) F. W. R. Zimmermann (Vorstand des statistischen Bureaus des herzogl. Staatsministeriums). Braunschweig, Druck von Joh. H. Meyer, 1900. gr. 4. 215 SS. (Herausgeg. vom statistischen Bureau des herzogl. Staatsministeriums.)

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Band 44, Heft 2. Darmstadt, Jonghaussche Hofbuchhdl., 1900. 4. 26 SS. (Inhalt: Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem großherz. OLandesgerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben während des Geschäftsjahres 1899.) [Herausgeg. von der großh. Centralstelle für die Landesstatistik.]

Charlottenburger Statistik. Heft 9. Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Charlottenburg, C. Ulrich & C°, 1900. gr. 8. 50 SS. (A. u. d. T.: Beiträge zur Schulstatistik von Charlottenburg.)

Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1898. München, Chr. Kaiser, 1900. gr. Folio. XXXVII—89 SS. M. 3.—.

Geissenberger, N. (Direktor des statist. Amtes der Stadt Straßburg), Die Verteilung des Gebäudebesitzes in Straßburg mit wohnungs- und steuerpolitischen Betrachtungen. Straßburg, Fr. Bull, 1900. kl. 4. 48 SS. (A. u. d. T.: Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. E. Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt.)

Jahresbericht des statistischen Bureaus der Steuerdeputation (in Hamburg) für das Jahr 1899. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1900. gr. 4. 16 SS.

Mitteilungen des herzoglich anhaltischen statistischen Bureaus. Hgg. von E. Diederichs (RegR.) Nr. 38. Dessau, Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1900. gr. 4. 17 SS. (Inhalt: Einige Ergebnisse der staatlichen Einschätzung zur Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer in Anhalt, insbesondere im Steuerjahre vom 1. Juli 1901/1.)

Münchener Jahresübersichten für 1899. (A. u. d. T.: Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München, Bd. XVII, Heft 4.) München, Lindauersche Buchhandlung, 1900. gr. 4. 112 SS.

Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge Band 128 (umfassend 24 einzelne Staatenhefte). A. u. d. T.: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1899. I. Teil. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern in den Jahren 1899, 1898 und 1897. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. Imp.-4. M. 8.—.

Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 129. (A. u. d. T.: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1899. II. Teil: Darstellung nach Warengattungen. Ebd. 392 SS. M. 6.

Statistik des Hamburgischen Staates. Heft XIX, 2. Hälfte. Hamburg, O. Meißner, 1900. gr. 4. (SS. 85—176.) [Inhalt: 3. Teil. Die Zählung der Gelasse. — 4. Teil. Die Zählung der Haushaltungen.]

Statistik der evangelisch-protestantischen Landeskirche im Großherzogtum Baden. Karlsruhe, Verlag des evangel. Pfarrvereins, 1900. gr. 8. 218 SS. M. 9,50. (Herausgeg. vom evang. Pfarrverein im Großherzogtum Baden.)

Frankreich.

Album de statistique graphique de 1897—1899. Paris, imprim. nationale, 1900. Imp.-4. (23 planches graphiques relat. aux chemins de fer; navigation intérieure, navigation maritime; routes nationales, importations et exportations; 10 pag. texte.)

Bertillon, J., Nomenclatures des maladies (statistique de morbidité; statistique des causes de décès) arrêtées par la Commission internationale, chargée de reviser les nomenclatures nosologiques, Paris, 18—21 août 1900. Paris, impr. municipale, 1900. Lex. in-8. 58 pag.

Commission internationale chargée de reviser la nomenclature des causes de décès (classification Bertillon) 18 août—21 août 1900. Procès verbaux. Paris, impr. Chaix, 1900. Folio. 203 pag. (Publication de la préfecture du département de la Seine.)

Natalité, la, en France 1900, par G. M. Paris, Bernard & Cie, 1900. 8. 167 pag.

England.

Abstract, statistical, for the several colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1885 to 1899. XXXVIIth N°. London, printed by Wyman & Sons, 1900. gr. in-8. 324 pp.

Oesterreich.

Arbeiterschutz, der, bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. Bericht des k. k. arbeitsstatistischen Amtes über die auf diesem Gebiete in den europäischen und überseeischen Industriestaaten unternommenen Versuche und bestehenden Vorschriften. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. Lex.-8. X—163 SS.

Oesterreichische Statistik. Band LVI, Heft 2. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. Imp.-4. XLVI—21 SS. Kr. 2.—. (Inhalt: Ergebnisse der Grundbesitzstatistik (in Cisleithanien) nach dem Stande vom 31. XII. 1896. Heft 2: Oberösterreich und Salzburg.) [Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Centralkommission.]

Sanitätsbericht, statistischer, der k. u. k. Kriegsmarine für die Jahre 1898 und 1899. Wien, W. v. Braumüller, 1900. gr. Lex.-8. 180 SS. mit graphischen Darstellungen. M. 6.—. (Im Auftrage des k. u. k. Reichskriegsministeriums (Marinesektion) zusammengestellt vom k. u. k. Marinesanitätsamte in Pola.)

Rußland.

Falbork, H. und W. Tscharnolusski, Школьный статистика въ Россіи (Prospekt eines geplanten 8-bändigen Werkes über Systematik des Volksschulunterrichts und der Volksschulstatistik in Rußland.) Ст.-Петербургъ 1900. 8. 43 pp. (Veröffentlichung der kaiserl. Freien Oekonomischen Gesellschaft.)

— (Finland).

Bidrag till Finlands officiela Statistik. I. Handel och Sjöfart, N° 19: Finlands handel och sjöfart på Ryssland och utrikes ortes samt uppbörden tillverket år 1899. 16—138; 108; 35; 6 pp. (Inhalt: Einfuhr und Ausfuhr; Durchfuhr nach Rußland. — Finlands Handelsschiffahrt. Bewegung von Schiffen des In- und Auslandes in den Häfen Finlands. — Zolleinnahmen.) — VIIa. Sparbanks-Statistik N° 9: Sparkassenstatistik für das Jahr 1899. XXXVI—120 pp. — VIIb. Postsparbanken N° 13. Berättelse för år 1899. 34 pp. — IX. Statistisk öfversigt af elementarläroverkens i Finland (Oeffentliche Schulstatistik im Schuljahre 1898/99). 51 pp. — X. Statistik öfver folkundervisningen N° 27: Volksschulstatistik in Finland im Schuljahre 1897/98. XII—28 pp. — XIII. Post-Statistik, ny följd N° 15: Berättelse för år 1899. XLIV—79 pp. — XVIII. Industri-Statistik N° 14: år 1897, II. Teil: Fabriker och handtverkerier. XXIX—232 pp. — XXIV. Pantlåne-Statistik N° 2: Statistik des Betriebes der Leihhäuser in Finland im Jahre 1899. — Zusammen 9 Hefte. Helsingfors 1900. Lex.-8.

Dänemark.

Danemarks Statistik. Statistisk Aarbog, 5te Aargang 1900. København, Gyldendal, 1900. gr. in-8. XIV—192 pp. (Udgivet af Statens Statistiske Bureau.)

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland, N. F. n° 1: Eenige hoffstukken uit het „aperçu sur la Hollande, présenté par M. d'Alphonse“ (intendant de l'intérieur en Hollande“). 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1900. 4. XXXV—568 blz. (Inhalt: Geschichte und Topographie von Holland. — Bevölkerung, einschl. Gesetzgebung, öffentlicher Unterricht und Wohlthätigkeitsanstalten. — Landwirtschaft. — Industrie. — Handel. — Steuern. — etc.)

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks (Neue Folge). Vol. II. Statistiek der gemeentefinantiën in 1896. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1900. gr. in-8. IV—129 blz.

Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden. Koloniën 1898, bewerkt door het Centraal Bureau voor de statistiek. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1900. XIX—147 pp.

Schweiz.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Jahr 1898, Heft 2: Gemeindefinanzstatistik. Nebst Anhang: Staatsbeiträge „an die" Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1898. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1900. 8. X—248 u. 11 SS.

Rechenschaftsbericht, 69., des Obergerichtes und Kassationsgerichtes über das Jahr 1899. Erstattet an den h. Kantonsrat des Kantons Zürich. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1900. 8. 178 u. 69 SS. (Mit zahlreichen statistischen Tabellen.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. C. Bergshandteringen (Montanstatistik). Berättelse för år 1899. 22 & 24 pp. — D. Fabriker och handtverk. Kommerskollegii berättelse för år 1898. XXIV—100 pp. — E. Sjöfart. Kommerskollegii berättelse för år 1898. XVI—142 pp. (Schwedische Handelsflotte und Schiffahrtsbewegung im In- und Auslande, etc.) — K. Helso- och sjukvården, 11. Öfverstyrelsens för hospitalen berättelse för år 1898 (Irrenverpflegungsstatistik für 1898). 47 pp. — L. Statens jernvägstrafik N° 37b. 31 och 35 pp. (Allgemeine schwedische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1898. Mit Karte.) — M. Postverket N° 36. Berättelse om postverkets förvaltning under år 1899. XXVI & 26 pp. — N. Jordbruk och boskapsskötsel. XXXIV. (Schwedische Agrarstatistik für 1898, nach den einzelnen läns (Provinzen) gesondert und im allgemeinen.) — O. Landtmäteriet. XXXII. (Schwedischer Landvermessungsbericht für 1898.) 20 pp. — P. Undervisningsväsendet N° 29 & N° 30. (Berichte über die Verwaltung der schwedischen Volksschulen in den Jahren 1891 u. 1892.) 21 & 15; 20 & 15 pp. N° 39. (Bericht über die Verwaltung der schwedischen Volksschulen 1897.) 24 & 27 pp. N° 40. (Bericht über den öffentlichen Unterricht in Schweden im Studienjahr 1897/98.) 19 & 32 pp. — R. Valstatistik. XIII. (Schwedische Reichstagswahlstatistik, I. u. II. Kammer, in den Jahren 1897—99.) 38 pp. — T. Lots-och fyrinrättningen samt lifräddningsanstalterna å rikets kuster. XXVII. Berättelse för 1899. XV—39 pp. u. Karte. — U. Kommunernas fattigvård och finanser. XXV. (Gemeindearmen- und Finanzwesen.) Berättelse för år 1898. XXIV—112 pp. — V. Bränvins tillverkning och försäljning samt hvitbetssocker-tillverkningen. XV. (Branntweinbrennereistatistik und Branntweinhandel u. -Konsum 1890—99.) — (Rübenzuckerfabrikation 1898/99.) XVII u. 15 SS. — (Zusammen 16 Hefte.) Stockholm, K. L. Beckmans boktryckeri, 1900. gr. in-4.

Norwegen.

Norges officielle Statistik. III. Række (Serie) N° 329. De offentlige Jernbaner (Staatsbahnen). Bericht über den Betrieb vom 1. VII. 1898—30. VI. 1899. LXIII—342 pp. — N° 330. Statistik over Norges kommunale Finantseri Aaret 1895. 42; 79 pp. — N° 331. Oversigt over Sindssygeasylernes (Irrenpflegeanstalten) Virksomhed i Aaret 1898. IV—90 pp. — N° 332. Beretning om Rigets Distriktsfængsler (städtische und ländliche Bezirksgefängnisse) for Aaret 1898. 39 pp. — N° 333. Tabeller vedkommende Norges Skibsfart i Aaret 1898. 12; 67 pp. — N° 334. Beretning om Skolevæsenets Tilstand (Oeffentliche Unterrichtsstatistik) for Aaret 1896. 139 pp. — N° 335. Rekruteringsstatistik for den norske Arme for Aaret 1899. 52 pp. — N° 336. Tabeller vedkommende Norges Handel i Aaret 1899. XXII—172 pp. — N° 337. Beretning om Skolevæsenets Tilstand i Kongeriget Norge for Aaret 1897. 109 pp. — N° 338. Tabeller vedkommende Norges Postvæsen for Aaret 1899. VI—66 pp. — N° 339. Tabeller vedkommende den kriminelle Retspleie (Kriminalgerichtsstatistik) i Aarene 1894/1896. 147 pp. — N° 340. Tabeller vedkommende Norges Bergværksdrift i Aarene 1896, 1897 og 1898. 7; 19; 139 pp. — 12 Hefte. Kristiania, H. Aschehoug & C°, 1900. gr. in-8.

Rumänien.

Buletin statistic al Rominiei. Publicat de serviciul statisticei generale. Seria 2ª, anul V, 1900/1901, N° 2 (Bukarest). Inhalt: Landwirtschaftsstatistik für das Jahr 1900. — Bewegung der Bevölkerung Rumäniens 1899. — Auswärtiger Handel Rumäniens in den Jahren 1890/99.

Mişcarea populaţiuneĭ Românieĭ in 1895. Bucuresci 1900. gr. in-4. XLII—55 pp. [Statistik der Bewegung der Bevölkerung des Königreichs Rumänien im Jahre 1895. Mit einer Einleitung von L. Colescu (Chef der rumänischen Landesstatistik).]

Bulgarien.

Движение на населението прѣзъ 1898 година. Часть II. Раждания, умирания и женидби по околии и оюрѣжия. Sophia, imprimerie de l'Etat, 1900. 4. V—367 pp. (Bewegung der Bevölkerung des Fürstentums Bulgarien während des Jahres 1898. II. Teil: Geburten, Todesfälle und Trauungen, gesondert nach Arrondissements und Departements.)

Резултати отъ посѣвитѣ и реколтата въ княжество България прѣзъ земледѣлческата 1897—98 година София (Sofia). 1900. 4. 4; 599 pp. (Die Ergebnisse der Aussaat und der Ernte im Fürstentum Bulgarien während des Agrarjahres 1897/98 mit 4 Kartogrammen.) [Veröffentlicht von der Direktion der amtlichen bulgarischen Statistik.]

Afrika (Aegypten).

Engel (Bey, médecin-chef de la statistique), Statistique sanitaire des villes de l'Egypte. Résumé de la période quinquennale de 1886—1890. IIIième partie (fin): Mortalité des villes de la Basse-Egypte. Le Caire, impr. nationale, 1900. gr. in-Folio. pp. 60—87 av. 5 planches graphiques (Publication du Ministère de l'intérieur, administration des services sanitaires et d'hygiène publique, Bureau de statistique.)

Amerika (Ver. Staaten).

Monthly summary on commerce and finance of the United States, October 1900. Prepared in the Bureau of Statistics, Treasury Department. Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-4. pp. 657—1054. (Contents: Commercial notes. — Imports and consumption. — Drawbacks paid on imports. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Commerce of the great lakes. — Foreign commerce of the United States.)

Report, annual, of the Secretary of State on statistics of crime in the State of New York. Albany, J. B. Lyon printed, 1900. gr. in-8. 498 pp.

— (Cuba).

Report on the Census of Cuba, 1899. Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-8. 786 pp. with 43 population tables, 12 maps, 14 diagrams, 60 photographic reproductions. (Contents: Causes affecting progress of the population. — History of the population aboriginal, black, coolie. — Discussion of the population tables. — Families. — Marital condition. — Literacy, and literary among persons over 10 years of age. — Occupations. — Sanitary condition of dwellings and unoccupied houses.) [Publication of War Department, Office of the Director of Census of Cuba.]

Australien (Allgemeines).

Statistics of the seven colonies of Australasia, 1861 to 1899. Compiled from official sources by T. A. Coghlan. Sydney, W. A. Gullick printed, 1900. 8. VI—72 pp.

— (Kolonie Queensland).

Queensland. Vital statistics, 1899. XLth annual report of the Registrar-General. Brisbane, E. Gregory printed, 1900. gr. in-folio. XXXVII—66 pp.

— (Kolonie Westaustralien).

Register, statistical, of the colony of Western Australia for 1898 and previous years. Compiled in the Registrar General's Office, Perth, from official returns. 12 parts with maps, diagrams, etc. Perth, R. Pether printed, 1900. Folio.

13. Verschiedenes.

Arbeiten aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte. Bd. XVII, 2. (Schluß-)Heft. Berlin, J. Springer, 1900. Lex.-8. SS. 215—572 mit 2 Tafeln. (Inhalt: Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung (Forts.): XI. Gutachten über die Verunreinigung der Haase durch die Piesberger Grubenwässer und deren Folgen, von (Prof.) Beyschlag, (GehRegR.) Ohlmüller, (GehRegR., Prof.) Orth. — Ueber die Veränderungen

des Fettes beim Reifen der Käse, von K. Windisch (Dirigent der k. oenochemischen Versuchsstation zu Geisenheim a. Rh.). — Die im Zinkhüttenbetriebe beobachteten Gesundheitsschädigungen und die zu ihrer Verhütung erforderlichen Maßnahmen, von (RegR.) Wutzdorff. — Ueber die Hämoglobinurie der Rinder in Finland, von (RegR., Prof.) Kossel und (OArzt) Weber. — Ergebnisse der Weinstatistik für 1898, von G. Sonntag (Hülfsarbeiter im kais. Gesundheitsamte). — Bericht über die gesundheitlichen Verhältnisse der Provinz Shantung, von (k. preuß. Stabsarzt) Velde. — Bericht über die Verbreitung der Lepra in China, von (Stabsarzt) Velde. — Mitteilungen über Klima und Gesundheitsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. — etc.

Bilfinger, G., Untersuchungen über die Zeitrechnung der alten Germanen. I. Das altnordische Jahr. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1899. kl. 4. 100 SS. M. 2,50.

Blaschko, A., Hygiene der Prostitution und der venerischen Krankheiten. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. 128 SS. mit 1 Kartenskizze und 2 Kurven im Text. M. 3.—. (A. u. d. T.: Handbuch der Hygiene, herausgeg. von Th. Weyl, Lieferung 40.)

Büchner, L. (Prof.), Kaleidoskop. Skizzen und Aufsätze aus Natur und Menschenleben. Mit Vorwort: Zur Geschichte der volkstümlichen Naturforschung, von W. Bölsche. Gießen, E. Roth, 1901. gr. 8. XXXII—407 SS. M. 6.—.

Charité-Annalen. Herausgeg. von der Direktion des kgl. Charité-Krankenhauses zu Berlin. Redigiert von dem ärztlichen Direktor Generalarzt Schaper. Jahrg. XXV. Berlin, Hirschwald 1900. gr. 8. IV—555 SS.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. In Verbindung mit Fr. Holtze, G. Schmoller und A. Stölzel herausgeg. von Otto Hintze. Band XIII. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. M. 12.—.

Gruber, H. (S. J.), Mazzini, Freimaurerei und Weltrevolution. Eine Studie zum Königsmorde vom 29. VII. 1900, zum 30. Jahrestage der Einnahme Roms und zur Jahrhundertwende. Regensburg, Manz, 1901. 8. 288 SS. M. 4.—.

Heigl, Ferd., Die Religion und Kultur Chinas. Berlin, H. Bermühler, 1900. 8. 678 SS. M. 5.—.

Heckethorn, Ch. W., Geheime Gesellschaften, Geheimbünde und Geheimlehren. Autoris. deutsche Ausgabe bearbeitet von Leop. Katscher. Leipzig, Rengersche Buchhdl., 1900. gr. 8. VIII—542 SS. M. 16.—.

v. Holzinger, C. (Prof.), Das Verhältnis der deutschen Universitäten zu den Bildungsbestrebungen der Gegenwart. Rectoratsrede geh. in der Aula der k. k. deutschen Carl-Ferdinands-Universität in Prag am 4. XI. 1899. Prag, J. G. Calve, 1900. gr. 8. 32 SS.

Kleinschmidt, A. (Prof. d. Geschichte, Univ. Heidelberg), Bayern und Hessen 1799—1816. Berlin, Joh. Räde, 1900. gr. 8. 344 SS. M. 6.—.

Korrespondenz, politische, Friedrichs des Großen. XXVI. Band. Berlin, Fr. Duncker, 1900. gr. 8. 405 SS. M. 10.—.

Medizinalbericht von Württemberg für das Jahr 1898. Im Auftrage des k. Ministeriums des Innern herausgeg. von dem k. Medizinalkollegium. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1900. gr. 8. VIII—148 SS. mit 3 Uebersichtskärtchen im Text.

Moltkes Taktisch-strategische Aufsätze aus den Jahren 1857 bis 1871. Zur 100jähr. Gedenkfeier der Geburt des General-Feldmarschalls Grafen v. Moltke hrsg. vom Großen Generalstabe, Abteil. f. Kriegsgeschichte. I. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1900. gr. 8. XXX—376 SS. Text nebst 20 Uebersichtsskizzen, Skizzen und 4 Karten. M. 12.—. (A. u. d. T.: Moltkes militärische Werke. II. Thätigkeit als Chef des Generalstabes der Armee im Frieden, Teil 2.)

Reichsmedizinalkalender für Deutschland auf das Jahr 1901. Begründet von P. Börner, herausgeg. v. Jul. Schwalbe. Leipzig, G. Thieme, 1901. 12. XX—180; 824 u. 92 SS.

Bechmann (ingénieur en chef des ponts et chaussées), Notice sur le service des eaux et de l'assainissement de Paris. Paris, C. Béranger, 1900. 8. 528 pag. avec fig. et grav. (Exposition universelle de 1900.)

Soubeiran, M., Etudes sur les écoles pratiques de commerce et d'industrie en France. Paris, Nony & C[ie], 1900. 8. 265 pag.

Triboulet, H. et F. Mathieu, L'alcool et l'alcoolisme. Paris, Carré & Naud, 1900. 8. 257 pag. (Sommaire: Notions générales. — Toxicologie et physiologie. — Pathologie. — Thérapeutique. — Prophylaxie.)

China. Imperial Maritime Customs. II. Special series, n° 2: Medical reports for the half-year ended 31st March 1900. 59th issue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1900. 4. 17 pp. with 3 fig. $ 1.—.

Index-Catalogue of the library of the Surgeon-General's Office. United States army. Authors and subjects, IInd series. Volume V: Enamel-Fyuner. Washington, Government Printing Office, 1900. Imp.-8. 14—1127 pp.

Ingram, T. Dunbar, A critical examination of Irish history: being a replacement of the false by the true. From the Elizabethan conquest to the legislative union of 1800. 2 vols. (VI—354 & VI—350 pp.) London, Longmans, Green, & C°, November 19, 1900. 8. 9/.—.

Mitchell, Chalmers, Thomas Henry Huxley, a sketch of his life and work. New York, Putnam's Sons, 1900. 8. XVII—297 pp. with 6 portr. 5/.—.

Report of the Commissioner of Education for the year 1898—99. Volume I. Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-8. XCII—1248 pp. (Contents: The Commissioner's introduction: Education in foreign countries. The Philippines. Cuba, Porto Rico, etc. — Statistics of State common-school systems. — Education in Great Britain and Ireland. — Education in Australasia. — Education in Belgium. — Education in Central Europa. — Education in Sweden. — State education in Japan. — The development of the common school in the Western States (of the Un. States) from 1830 to 1865. — Miscellaneous educational topics. — The study of art and literature in schools. — Public education in Italy and its reform. — Educational training for railway service. — University extension in Great Britain. — School gardens. — Education in France. — The future of the colored race. — etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture, XIXième année 1900, No. 3: Rapport sur les travaux de la Commission d'études des emplois de l'alcool dénaturé. — Rapport sur l'exposition des volailles mortes et le commerce des volailles à Londres. — Rapport sur les moyens de combattre la cochylis de la vigne. — Le sucrage des vins et des cidres avant la fermentation. — Rapport sur le régime des alcools en Allemagne. — L'agriculture danoise en 1898. — No. 4, Novembre 1900: Statistique agricole annuelle de la France: 1. Tableaux des récoltes pour l'année 1899; 2. Divers (poids et prix); 3. Animaux de ferme (existences au 31 12 1899, principaux produits en 1899: lait, laine, miel et cire; 4. Importations et exportations des matières et produits intéressant l'agriculture en 1897, 1898 et 1899. Admissions temporaires des blés en 1899; 5. Approvisionnement de Paris: Opérations du marché aux bestiaux de la Villette en 1897, 1898 et 1899; Consommation de la viande à Paris, 1899. — Statistique agricole de l'Algérie. — Statistique agricole des pays étrangers.

Journal des Economistes. 59e année, 1900, Décembre: Le problème du gouvernement individuel, par G. de Molinari. — Concert méditerranéen, par (contre-amiral) Reveillère. — Les banques primitives de l'Italie, par Pierre des Essars. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 1er août au 23 novembre 1900), par J. Lefort. — Une théorie de la population, par G. Cauderlier. — La question de l'Union douanière Austro-Allemande en Autriche, par E. Castelot. — Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France avant 1789, par E. Levasseur. — Tolstoi, La guerre et la paix, par Fréd. Passy. — M. Jaurès et les faits économiques, par E. d'Eichtal. — Société d'économie politique, réunion du 5 décembre 1900: Nécrologie. Discussion: Le sucre. — Chronique. — etc.

Journal de la société de statistique de Paris. XLIième année, 1900, No. 11, Novembre: Procès-verbal de la séance du 17 octobre 1900. — De l'infécondité chez certaines populations industrielles, par M. Arsène (suite et fin.) — La dette hypothécaire et les résultats des institutions de crédit foncier en France et à l'étranger, par E. Besson,

art. 1: Le crédit foncier et l'agriculture; Etat de la dette hypothécaire dans les différents pays, § 1. France, § 2. Espagne, § 3. Italie. — Le rapport des naissances à la population donne-t-il la véritable impression de leur mouvement? par Cl. Juglar. — Note au sujet du prochain recensement de la population en 1901. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc. — No. 12. Décembre: Procès-verbal de la séance du 21 novembre 1900, av annexe: Note relative au procès-verbal: Note relative au mouvement de la population française en 1899, par L. March. — Les publications statistiques à l'Exposition universelle, par E. Levasseur. — La dette hypothécaire et les résultats des institutions de crédit foncier en France et à l'étranger, par E. Besson (suite et fin). — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — etc.

Réforme sociale, la. XX[ième] année, 1900, No. 1[er] et 16 Décembre: Coopération et mutualité, par E. Cheysson. — Mouvement social et action catholique en Allemagne, vus de l'assemblée de Bonn, par V. Brants. — La population française en 1800 et en 1900, par Alfred des Cilleuls. — Les œuvres sociales au Chili, par Concha-Subercaseaux. — Les revendications de la petite bourgeoisie, par G. Blondel. — Une méthode d'éducation populaire. L'expérience du Sillon, par Etienne Isabelle. — L'organisation du travail, d'après le prof. Thury, de Genève, par Fréd. Necker. — Chronique du mouvement social: France et Suisse, par A. Béchaux. — Chronique du mouvement social: Allemagne et Autriche-Hongrie, par G. Blondel. — etc.

Revue d'économie politique XIV[e] année, 1900, nos. 10/11, Octobre à Novembre: Un précurseur de List: Daniel Raymond, par F. Lepelletier. — La législation sociale en 1898, par Hector Lambrechts (suite). — La législation du travail en Espagne, par Ad. Buylla. — Evaluation de la fortune privée en France, par V. Turquan (suite). — Chronique législative, par E. Villey. — etc.

Revue politique et parlementaire. Année VI, 1900: Mois Avril-Décembre 1900: Notre œuvre de cinq années (1894—1899), par Marcel Fournier. — Les élections municipales du 6 mai 1900, par M. Fournier. — Le bureau de bienfaisance central de Paris, par R. Bompart. — Loi sur les congrégations et politique religieuse, par A. Frétel. — Le problème de l'enseignement secondaire devant les chambres de commerce, par E. Bourgeois (prof.) — Le marchandage, par P. Roué. — La conquête pacifique du Tonkin, par d'Amfreville. — Le Parlement de Paris sous Louis XVI, par E. Glasson. — Camille Pelletan, par E. Charles. — L'Université et la République, par Torau-Bayle. — La conférence internat. de la paix de 1899, par A. Mérignhac (prof.) — La pharmacie est-elle une profession libérale ou une profession commerciale? — La philosophie et l'université, par Alf. Fouillée. — Le capital a-t-il droit à une rétribution pour les services qu'il rend? par Maur. Block. — Les dissensions de la socialdémocratie en Allemagne: à propos des écrits de M. Bernstein, par G. Sorel. — Le mécanisme de la représentation proportionnelle dans le nouveau système électoral Belge, par Maur. Vanlaer. — La répression des délits causes par la misère, par Rob. Doucet. — Les délégations financières Algériennes, par F. Grivaz. — La fédération, ses avantages et ses bienfaits: à propos de la question d'une fédération européenne, par J. Novicow. — La réforme des bourses de commerce et la spéculation sur les blés et farines, par A. E. Sayous. — Les elections en Belgique, par H. Dumont. — L'armée et la démocratie, par J. Charmont (prof. de droit). — Les universités populaires, par A. Rivaud. — De l'influence de la monnaie sur les prix, par R. Laburthe. — L'augmentation de la flotte allemande, par L. Jadot. — La rente extérieure espagnole et le projet de convenio, par G. Manchez. — La course, son rétablissement dans les guerres maritimes, par G. Gelle. — Le contrôle de l'exécution du budget de l'Etat en Angleterre, par V. Marcé. — Un projet de crédit agricole au siècle dernier, par C. Bloch. — L'industrie sucrière en Espagne, par G. Routier. — La defense des porteurs des valeurs étrangeres, par E. Lacombe — Une enquête sur les marchés de marchandises en France. I. Les blés et farines à la bourse de commerce de Paris et la spéculation sur les grains, par A. Charliat (prof.) II. La question et le marché des sucres, à propos de la proposition Rajon, par H. Loiseau. — La réforme foncière en France, par G. Chartenot. — Les warrants agricoles, par E. Rochetin. — L'Université et la République: lettre à M. Fournier, par A. Darlu. — L'Impôt communal sur le revenu: Application à la suppression des octrois et à la suppression des centimes additionnels, par Malzac. — L'Unité socialiste, par E. d'Eichtal. — Une élection en 1848 et le gouvernement provisoire, par Ch. Roussel. — L'Assistance maternelle à domicile et la dépopulation, par P. Pecker. — etc.

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms. 8e année, 1900, No. 11, Novembre: A la mémoire d'Auguste Comte, par Hector Denis — La morale et la science, par L. L. Vauthier. — Constantin Dmitrievitch Kavelin, par A. Koni. — Demande d'un programme de sociologie, par Alejandro Dorado. — etc.

B. England.

Nineteenth Century (the). N°. 286, December 1900: „Balfourian amelioration" in Ireland, by H. Plunkett (Vice-president of the Department of agriculture and technical instruction for Ireland.) — Thomas Henry Huxley, by Leslie Stephen. — Recent science, by (Prince) Krapotkin. — The rôle of women in society. I. in XVIIIth century France; II. in XIXth century England, by (Lady) Ponsonby. — The defective addition to our company law, by (judge) Emden. — Present-day progress in India, by Chunder Mozoomdar. — The newspapers, by (Sir) Wemyss Reid. — Are we realy a nation of amateurs? by (Sir) Herbert Maxwell. — Lord Rosebery on the dangers to British trade, by L. Birchenough. — etc.

C. Oesterreich.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XX, 1900, Heft 11, November: Ueber einige Ziele und Aufgaben der Studenten in Oesterreich, von Aurelianus (Wien). — Benoit Malon. Eine biographische Skizze, von Leo Kestenberg (Nürnberg). — etc.

Handelsmuseum, das. Band XV, Nr. 49—52, Wien, 6. Dezember — 27. Dezember 1900: Der Doppeltarif, von Walther Borgius (Berlin). — Der Rückgang des Zanzibarer Handels. — Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche. — Die Südostafrika-Linie des Oesterreichischen Lloyd und der Hafen von Triest. — Die Reform der Wiener Getreidebörse, von Victor Heller. — Die (österreichische) Volkszählung am 31. XII. 1900. — Die Lage der österreichischen Montanindustrie. — Winke für den Export von Baumwollwaren. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge, Jahrg. V (der ganzen Reihe XXI. Jahrg.) Heft 7, Juli: Statistik der Börsenschiedsgerichte, von Camillo Roncali. — Ein System der objektiven Soziologie, von Fr. Hawelka (II. Art.). — Das Stipendienwesen an österreichischen Hochschulen. — Die Bewegung der Bevölkerung. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Band IX, 1900, Heft 5: Das Administrationsverfahren und seine Reform, von (Prof.) F. Tezner. — Die Besteuerung der städtischen Liegenschaften Rußlands zu kommunalen Zwecken, von G. Sodoffsky (II. Artikel). — Das arbeitsstatistische Amt, von M. Hainisch. — etc. Band IX, 1900, Heft 6: Altersversorgung und Armenrecht im Lichte englischer Reformprojekte von (Freiherr) F. v. Oppenheimer. — Litteratur und Organisation der Handelswissenschaften, von A. Richter. — Das Aktienregulativ vom 20. IX. 1899, von F. v. Sprung. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Dicembre 1900: Le basi fondamentali di una scienza finanziaria pura, per G. Montemartini. — La missione speciale del Veltro Dantesco, per A. Morena. — Ancora del decimo sciopero di Molinella, per G. E. Sturani. — Una storia dell' anarchismo e del comunismo: (Adler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart, Bd. I), per V. Giuffrida (pp. 615—624). — Previdenza: Gli impiegati, il credito e l'insequestrabilità degli stipendi, per C. Bottoni. — Cronaca, per F. Papafava. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXVIII, 1900. N°. 11, Novembre: A proposito delle erogazioni di beneficenza della cassa di risparmio delle provincie Lombarde in Milano, per P. Donati. — La cassa di previdenza e le casse di risparmio italiane, per P. Manassei. — Forme e patrimonio della beneficenza, per G. Biancoli. — Cronaca. — etc. — N°. 12, Dicembre: Forme e patrimonio della beneficenza in Italia, per C. Biancoli. — Il V Congresso delle opere pie, per Rod. Laschi. — Istituti di educazione per l'infanzia, per P. Donati. — Lo Stato e la beneficenza pubblica. — Disegno di legge sulle esposti. — Cronaca. — Fra le riviste. — Massime di giurisprudenza. — etc.

I. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIXste Jaargang, 1900, November: De opleiding van onze werklieden, door E. Fokker. — De werking van den geslachtaccijns sedert 1860, door C. A. Verrijn Stuart — Besprechungen der Schriften: „Dietzel, Weltwirtschaft und Volkswirtschaft" und „Steinmetz, Wat is sociologie?" von C. A. Verrijn Stuart. — Economische Kroniek: 1. Niederlande: Unfallversicherung; Arbeiterpensionsversicherungsfonds; Landwirtschaftliche Genossenschaften; Zuckerprämien. 2. Deutschland: Zollgesetzgebung. 3. Dänemark: Altersversicherung. — Handelskroniek: Drohende Wetterwolken über Handel und Industrie. — etc. — 1900, December: Europa's en Amerika's handelspolitiek, door C. Rozenraad. — De bloei (befriedigende Stand) der staatsmiddelen in 1900, door J. d'A. D. B. — Het frije ruilverkeer (freie Tauschverkehr). Verslag van het verhandelde ter algemeene vergadering op zaterdag 17 November 1900 in het gebouw „Eensgezindheid" te Amsterdam. — Economische kroniek.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Redaktion: M. v. Vogelsang, Freiburg (Schweiz). Jahrg. XXII, 1900, Heft 12: Zur Frage der Dispositionsfähigkeit, von (Dr med.) K. Beck. — Zur Wende des Jahrhunderts, von M. v. Vogelsang. — Kapitalherrschaft und ihr Ende, von Walther Giger. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius: Hochschutzzoll und Trustwesen in den Ver. Staaten; deren Rückwirkung auf Europa. — etc. — Sozialpolitisches und Wirtschaftliches aus der Schweiz. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. VIII, 1900, Heft 19 bis 23: Genossenschaften und andere wirtschaftliche Vereinigungen im Deutschen Reiche, von Max May (Heidelberg). — Zur Frage der Schaffung von Fähigkeitsausweisen für die Ausübung der Advokatur in der ganzen Eidgenossenschaft, von Fr. Volmar (Fürsprecher in Ostermundigen bei Bern). — Der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, von C. Schenkel (Präsident des ostschw. landw. Genossenschaftsverbandes). — Die Frauenfrage in politischer, kommerzieller und gewerblicher Hinsicht, von Bruno Vogler. — Die Erziehung des Referendumbürgers, von Hans Schmid (OLehrer, Lyß). — Exporthandel und Handelsmuseum, von M. Richter (Dozent, Handelsakademie, Leipzig). — Ein neues Versicherungsgesetz für Ungarn, von L. Katscher (Budapest). — Der Verein „Reichswohnungsgesetz", seine Geschichte, seine Ziele, von Henriette Fürth (Frankf. a. M.). — Der Artikel 33 der Bundesverfassung und die Freizügigkeit der Advokatur, von C. A. Schmid (Zürich). — etc. — Soziale Chronik. — Sozialpolitisches Archiv, Nr. 5 u. 6: Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz. VIII. Luzern; IX Neuchâtel.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science (issued bi-monthly). Vol. XVI, no 1 & 2, July and September 1900: The doctrines and practice of intervention in Europa, by W. E. Lingelbach. — The Currency law of 1900, by Roland P. Falkner. — The American newspaper: a study in social psychology, by Delos F. Wilcox. — Representation in State legislatures, III. The Southern States; IV. The Western States, by G. H. Haynes. — Politics and administration, by H. J. Ford. — The law of the value of money, by Ch. A. Conant. — Natural rights, by A. Inglis Clark. — The ethical and political principles of „expansion", by Talcott Williams. — Personal notes. Book department. Notes on municipal government. Sociological notes. — Supplement to the „Annals", July, 1900: Selected official documents of the Southern African Republic and Great Britain. A documentary perspective of the causes of the war in South Africa. Edited by Hugh Williams and Fred. Ch. Hicks.

Bulletin of the Department of Labor (Washington). No 30, September, 1900: Trend of wages from 1891 to 1900. — Statistics of cities. — Foreign labor laws, by W. F. Willoughby (of the Department of Labor). — Digest of recents reports of State bureaus of labor statistics: Missouri. — State reports on building and loan associations: California; Connecticut; Jowa; Michigan, New York. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896. — etc. No 31, November, 1900: The betterment of industrial conditions, by V. H. Olmsted (of the Department of Labor). — Present status of employers' liability in the United States, by Stephen D. Fessenden

(of the Department of Labor). — Condition of railway labor in Italy, by Luigi Einaudi (of the University of Turin). — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Maine; Massachusetts; New York; Rhode-Island. — etc.

Yale Review, the. Vol. IX, N° 3, November 1900: Comment: The Currency Act and the gold standard; the anthracite coal strike. — The alleged failure of democracy, by J. Bascom. — American international indebtedness, by Nathan. T. Bacon. — Observations concerning the theory of railway charges, by H. T. Newcomb. — The machinists' strike, 1900, by E. L. Bogart. — Notes Book notices. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholismus, der. Vierteljahrschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage. Jahrg. I, 1900, Heft 4: Alkoholismus und Zwangserziehung, von (OArzt) O. Mönkemöller. — Noch einmal Alkoholismus und Lebensversicherung, von A. Emminghaus. — Soziale Gesetzgebung und Alkoholfrage, von E. Flade. — Die Trunksucht unter den deutschen Landarbeitern, von A. Grotjahn (Schluß). — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1900, Nr. 23 u. 24, Dezember, nebst Ergänzungsheft zu Nr. 24: Beiträge zur Geschichte des Altenburgischen Postwesens. — Die deutschen Kapitalanlagen in überseeischen Ländern. — Zur Geschichte des Postwesens am Niederrhein (Schluß). — Die Schwebebahn Barmen-Vohwinkel. — Die drei Südstaaten Brasiliens. — Das Postwesen in den Ver. Staaten von Amerika im Jahre 1898/99. — Die große Sibirische Eisenbahn. — Zur Entwickelungsgeschichte der Eisenbahnen zwischen Westeuropa und Konstantinopel sowie Soloniki. — Das Briefgeheimnis, von Heim (k. ung. MinisterialR. a. D., Budapest). [SS. 965—996.] — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Herausgeg. von A. Osterrieth. Jahrg. V, 1900, Nr. 11, November: Entwurf eines österreichischen Gesetzes, betreffend den Schutz gewerblicher Muster (Musterschutzgesetz), von (Prof.) J. Kohler. (Mit einer Begutachtung.) — Der Entwurf eines österreichischen Musterschutzgesetzes, von Jul. Ephraim. — Internationaler Rechtsschutz. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. Folge. Jahrg. XII, 1900, Heft 11: Ueber das Risiko der Auslandreisen in der Lebensversicherung. — Die Heilbehandlung im Dienste der Invaliditätsversicherung. — Die Prämienreserve bei der Lebensversicherung. — Die Lebensversicherung in Japan. — Die taxierte Police und die Feuerversicherung. — Rechtsprechung des Reichsgerichts. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. 1900—1901, Nr. 3—11, 20. X.—15. XII. 1900: Das persönliche Regiment. — Das landwirtschaftliche Elend Rußlands, von Parvus. — Bruder Bauer, von A. Hofer (Skaisgirren). — Sozialismus und Erziehung. Eine sozialpädagogische Skizze, von Ludw. Woltmann. — Stellung der Konsumvereine und allgemeiner Genossenschaftsverband, von H. Fleißner (Dresden). — Arbeitsteilung und Frauenrecht. Zugleich ein Beitrag zur materialistischen Geschichtsauffassung, von H. Cunow. — Woher die Kohlenot und der Kohlenwucher? von O. Hué. — Die 72. Naturforscherversammlung in Aachen, von Br. Borchardt. — Die englischen Wahlen, von Jakob Brockle (II. Art.). — Kommunale Wohnungspolitik, von Paul Hirsch. — Der Kohlenwucher und die Verstaatlichung des Kohlenbergbaus, von K. Kautsky. — Die dreijährige Dienstzeit der berittenen Truppen, von Ernst Däumig. — Die Volksgesetzgebung in der Schweiz, von J. Hertz (Herisau). — Die Abnahme der Tuberkulose in England, von Peter Stassow. — Der Kohlenwucher, von A. Bebel. — Klassenkampf und Ethik, von K. Kautsky. — Der Streik der Kohlengräber in den Ver. Staaten, von J. L. Franz. — Ein weitverbreiteter Fehlschluß (bei Beurteilung des Imperialismus und der neuen Kohlenpolitik), von E. Belfort-Bax. — Christentum und Sozialdemokratie. — Kohlenversorgung und Grubenverstaatlichung, von O. Hué. — Die ökonomischen Ursachen der Gährung in Makedonien, von Ziroin Balugdgitsch. — Die Verstaatlichung der Kohlenbergwerke, von K. Kautsky. — Vom Wiener Volksstück, von D. Bach. — Probleme der jüdisch-proletarischen Bewegung, von Max Zetterbaum (Lemberg). — Zwangserziehung gegen minderjährige Arbeiter, von Gust. Hoch. — etc.

Preußische Jahrbücher, herausgeg. von Hans Delbrück. Band 103, 1901, Heft 1, Januar: Der Ursprung der preußischen Einkommensteuer, von Max Lehmann (Prof., Göttingen). — Landwirtschaft und Fachbildung. — Ultramontane Kritik, von (Graf) Paul Hoensbroech (Steglitz). — Wissenschaftlicher Chauvinismus in Italien, von Justus Multanovi. — König Jérôme, von A. Wolfstieg (Bibliothekar des Abgeordnetenhauses, Berlin). — Die Verstaatlichung des Getränkehandels, von W. Bode (Weimar). — etc.

Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXIX, 1901, No. 1: Zum Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. — Konzessionsentziehung der gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfallversicherungsgesellschaft Prometheus in Berlin. — Die Rückversicherungsabteilung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt. Jahrg. IX, 1900, Heft 4: Konkursstatistik für das Jahr 1899. — Zur deutschen Justizstatistik für das Jahr 1899. — Zur Kriminalstatistik: Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1894—1898. (Vorläufige Mitteilung.) — Die Bergwerke, Salinen und Hütten im Jahre 1899. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter und die Fabrikarbeiterinnen im Jahre 1899. — Zur Statistik der Preise: 1. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im dritten Vierteljahr 1900; 2. Viehpreise in zehn deutschen Städten im dritten Vierteljahr 1900; 3. Fleischpreise in Berlin in den Jahren 1895—1899; 4. Lebensmittelpreise in Straßburg i. E. in den Jahren 1895—1899; 5. Großhandelspreise von Getreide an 6 österreichischen Plätzen 1897—1899. — Hopfenanbau und Hopfenernte im Jahre 1900. — Zur Statistik der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1899 (Forts. u. Schluß). — Salzgewinnung und -Besteuerung im Rechnungsjahre 1899. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung im Rechnungsjahre 1899. — Tabakbau nnd Tabakernte im Erntejahr 1899. — Tabakbau im Erntejahr 1900. (Vorläufige Nachweise.) — Stärkezuckergewinnung und -Handel im Betriebsjahre 1899/1900. — Zuckergewinnung und -Besteuerung im Betriebsjahre 1899/1900. — Nachtrag zur Statistik der Reichstagswahlen 1898: Die Ersatzwahlen. — Konkursstatistik für das 3. Vierteljahr 1900. — Streiks und Aussperrungen im dritten Vierteljahr 1900.

Zeitschrift für Bergrecht. Hrsg. von H. Brassert (Wirkl. GehR., Bonn). Jahrg. XLII, 1901, Heft 1: Abhandlungen: Reform des Bergwesens in China, von (BergAss.) Vogelsang (Shanghai). — Ein deutsches Berggesetz, von G. H. Wahle (Geh. FinR., Dresden). — Gesetzgebung. Bergpolizeivorschriften. — Praxis der Verwaltungsbehörden etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Hrsg. von (Prof.) Julius Wolf. Jahrg. III, 1900, Heft 12: Besitzen die Naturvölker ein persönliches Ehrgefühl? von Rich. Lasch (Horn, N.-Oe.) — Sozialpolitische Streifzüge in das deutsche Civilprozeßrecht, von (GerAss.) Max Fleischmann (Halle a./S.) — Zur Geschichte des ländlichen Gesindewesens in den preußischen Ostprovinzen, von P. Frauenstädt (Breslau.) — Sozialpolitik: Zu dem Entwurfe eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, von A. Emminghaus (Gotha). — Vorschreiben eines Minimallohnes bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. — Miszellen. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgeg. von Fr. v. Liszt und K. v. Lilienthal (Proff. d. Rechte, Berlin), XXI. Band, 1900, Heft 1: Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabondentums. Eine psychiatrische Untersuchung, von (PrivDoz.) K. Bonhoeffer (Breslau). — Ueber Hexenprozesse. Strafrechtliche Studie, von (AGerR.) Bartolomäus (Krotoschin.) — Die Stellung des „unlauteren Wettbewerbes“ im System des Strafrechts, von A. Schlecht (Regensburg). — Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen, von O. Levis (Pforzheim). — Das gewerbsmäßige Verbrechen. Vortrag, von (Prof.) Fr. v. Liszt. — Unfallfürsorge für Gefangene, von (KreisgerR.) Hilse. — Professor Dr. Bennecke. Eine Entgegnung, von (PrivDoz.) Freudenthal.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Nachdruck verboten.

II.

Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Kaiser Sigmund.

Von

Dr. **Adolf Nuglisch**, Straßburg i. E.

Eine ungeheuere Entwickelung ist es, die das deutsche Finanzwesen von den Zeiten des Mittelalters her zu durchschreiten hatte, bis es den modernen Zustand erreichte. Neben der römischen Steuerverfassung beruhte es zunächst auf einer Natural- und Domänenwirtschaft. Des Königs und des Reiches Gut ward nicht unterschieden. Im 13. Jahrhundert, als das Besitztum der Könige fast ganz in die Hände der Großen gekommen war, sah man sich nach neuen Erwerbsquellen um und fand sie vornehmlich in den Steuern der Juden und Reichsstädte. Es war dies ein kleiner Ersatz für den Mangel einer allgemeinen Reichssteuer. Große Summen wurden von jenen erhoben, doch die planlose Verwaltung hinderte die gründliche Ausnutzung und Erhaltung der Einnahmen. Es fehlte die Aufstellung eines Etats, eines Voranschlags; wo gerade eine Ausgabe zu machen war, wurde sie gemacht, ohne Rücksicht darauf, ob genügend Einnahmen vorhanden waren. So mußten viele Einkünfte im voraus einem Gläubiger auf ein oder mehrere Jahre, oft für immer angewiesen werden und das Finanzwesen artete mehr und mehr in eine regellose Pfand- und Borgwirtschaft aus. In den Städten erkennen wir seit dem 14. Jahrhundert die Anfänge moderner Finanzverwaltung, modernen Steuerwesens, etwas später folgen hierin die Territorien der Landesherren, während das Reich keine Kraft mehr besaß, aus sich selbst Neues zu schaffen. Alle Versuche einer Reichsfinanzreform, die im ausgehenden Mittelalter gemacht wurden, scheiterten. So erscheint das Finanzwesen geradezu als Spiegelbild der politischen Geschichte. Wir spüren zuerst die Einheit des Staates, die Stärke des Königtums, dann seinen Niedergang, die Auflösung in unzählige kleine Gemeinwesen; schließlich deren Erstarkung und Befestigung, den völligen Verfall des Reiches. Für den Herrscher

des 14. oder 15. Jahrhunderts mußte es schwer sein, das für die mannigfachen Ausgaben nötige Geld zusammenzubringen, denn für das Reich etwas zu opfern, der Gedanke lag den Städten und Herren fern; sie waren nur auf ihre eigenen partikularen Interessen bedacht. Gerade indem sie die Geldnot des Kaisers benutzten, durch kluge Finanzgeschäfte, die sie mit ihm machten, vergrößerten sie ihr Gebiet, erwarben sie ein Hoheitsrecht nach dem anderen. Allerdings stand dem Kaiser eine Anzahl fester, in bestimmten Terminen zu zahlender Abgaben zu Gebote, aber sie genügten bei weitem nicht, den Bedarf zu decken, und es wird die Aufgabe des Königs, sich außerordentliche Einnahmen zu verschaffen. An anderer Stelle ist gezeigt worden, wie Karl IV. dies gelang [1].

Aber schon im Beginn des 16. Jahrhunderts sind die regelmäßigen Einnahmequellen versiegt und die Macht des Königs reicht nicht mehr aus, außerordentliche zu erheben. Wie und wann ist dies vor sich gegangen? Fassen wir den Zeitraum der Regierung Kaiser Sigmunds, also die Jahre 1410—37, näher ins Auge. Wir werden sehen, daß unter ihm noch kein wesentlicher Rückgang im Finanzwesen zu spüren ist; er war im stande, alte Einnahmen zu erhalten, neue zu erwerben. Einen großen Teil seiner Thätigkeit füllte er mit finanziellen Beschäftigungen aus und ein starker Prozentsatz seiner Urkunden ist finanzieller Natur. Sein Ausspruch, er habe vom Reiche jährlich nicht über 13000 fl. Einnahmen [2], erscheint auch für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts als unrichtig.

Kap. I. **Die Finanzverwaltung des Reiches.**

Die Verwaltung zeigt eher einen Fortschritt gegen die frühere Zeit; das Verpfändungs- und Anweisungssystem tritt weniger in den Vordergrund. Die regelmäßigen Einnahmen werden meist an Ort und Stelle vom Gläubiger, dem sie angewiesen sind, in Empfang genommen, die außerordentlichen von Sigmunds Beamten oder dazu ernannten Personen auf seine Vollmacht hin eingezogen [3].

Von dem so bei ihnen sich ansammelnden Gelde zahlten sie entweder einem Gläubiger des Reiches oder sie lieferten den Ertrag direkt dem Könige ab. Das erste Verfahren vereinfachte die Sache, da es den Transport des Geldes an den Kaiser und von diesem an seinen Gläubiger überflüssig machte. Daher behielten die Beamten wohl auch das vereinnahmte Geld in Verwahrung, um es gelegentlich auf Befehl des Königs zu verausgaben [4].

---

1) Nuglisch, Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Kaiser Karl IV. Vorliegende Arbeit ist die Fortsetzung dieser Schrift.

2) Deutsche Reichstagsakten, VII, S. 181.

3) Es sind dies oft Leute, denen Sigmund Geld schuldet und die daher an dem Einkommen desselben Interesse haben. Regesta Imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmunds, herausg. v. W. Altmann, No. 4973, 5053, 10343, 7042, 7259, 8658, 5646, 5069, 5225, 5314.

4) Regesten Sigm. fortan bezeichnet R. S. 3105, 3931, 4690.

Kleinere Summen scheinen in eine Centralkasse, die königliche Kammer gekommen zu sein. Wenigstens weist Sigmund mehrmals Jahrgelder auf sie an, Handwerkern, die er in seinen Dienst genommen, giebt er Vorschüsse[1]; er befiehlt einem Herren, von Juden Strafgeld einzuziehen, davon 300 fl. zu behalten und den Rest der königlichen Kammer abzuliefern. Der etwaige Ueberschuß, der beim Verkauf von Kleinodien erzielt wird, soll an Sigmund gezahlt werden. In der Schweiz werden Zinsen und Gefälle, die dem Herzog Friedrich von Oesterreich gehört hatten, für die königliche Kammer eingezogen. Neben ihr spielt auch Nürnberg wieder eine gewisse Rolle als Centralstelle. Nicht nur, daß die Insignien des Reiches jetzt für lange Zeit hier ihren Aufbewahrungsort finden[2], daß auch das Geld für den Hussitenkrieg hier zusammenkommt, noch andere Gründe sprechen dafür. Sigmund läßt z. B. den Schlagschatz der Baseler Münze jährlich nach Nürnberg abliefern[3]. Hierhin soll auch die Familie von Egmont die 14000 fl. einsenden, welche der König von ihr für die Belehnung mit Geldern verlangte[4].

Was für das 14. Jahrhundert von der Trennung der Kammer des Reiches von der Böhmens gesagt ist, bleibt auch für das 15. bestehen[5].

Rechnungsbücher und Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben waren zweifellos vorhanden. So giebt Sigmund der Stadt Straßburg den Befehl, einem Getreuen 200 fl. zu zahlen, die von den 50000 noch ausstehen, wie sich in unserem Rechenbuch und von unserem Kammermeister befunden hat[6]. Ein anderes Mal stellt er dem Markgrafen von Baden einen Schuldschein über 13467 $^1/_2$ fl. aus, die er ihm nach erfolgter Abrechnung der Schuld des Herzogs Friedrich von Oesterreich und des Zehnten in den oberrheinischen Bistümern noch zu zahlen hat[7]. Er rechnet mit seinem Protonotar Johannes Kirchen ab, der in seinem Auftrage eine Anzahl städtischer Reichssteuern, Sporteln u. s. w. eingezogen hat[8]. Er teilt Conrad von Weinsberg mit, daß er den Markgrafen von Brandenburg angewiesen hat, ihm (Weinsberg) über die von seinem verstorbenen Bruder Johann vereinnahmten Judensteuern Rechen-

1) R. S. 2419, 6751, 3621—24, 35.

2) Hierfür mußte Nürnberg dem Könige 1000 fl. zahlen. Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmunds IV, S. 478.

3) R. S. 7431, 2.

4) Windeckes Denkwürdigkeiten hrg. v. Altmann, S. 196.

5) Vgl. Nuglisch S. 6 f. Einer der hier angeführten Gründe, welcher für die Trennung beider Kassen spricht, findet sich bestätigt. Es war gesagt worden, bei vereinigter Kasse hätte es der Kaiser in der Hand gehabt, fortwährend mit Hilfe des Reichsgeldes Reichsgut für sich und sein Haus in Pfandbesitz zu nehmen. In einer Urkunde an den Statthalter des Königs heißt es nun ausdrücklich, was er mit des Reiches Gelde löse, verbleibe dem Reiche, was mit seinem Gelde, komme in seinen Pfandbesitz. R.T.A. VIII, S. 189 f. Als weiterer Beweis gilt auch R. S. 5356.

6) R. S. 2719.

7) R. S. 3853, 5164.

8) Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. 18, 593, vgl. auch 9843.

schaft abzulegen und bittet ihn, sich dieser Mühe zu unterziehen [1]). Oft war eine umständliche Abrechnung nötig, da, wie wir sahen, die Bevollmächtigten des Königs bestimmte Einkünfte einsammelten, hiervon an Dritte Geld abführten oder es aufbewahrten oder aber es an die königliche Kammer sandten. Hierzu kam, daß sie für ihre Thätigkeit einen Teil der Einkünfte für sich behielten und die Kosten für ihre Reisen abzogen [2]). Die Forderungen seiner Gläubiger zahlt der König auch nicht aus, wenn er nicht selbst oder durch seine Beamten abgerechnet hat [3]). Scheint ihm nicht alles in Ordnung zu sein, so läßt er durch sie eine Untersuchung anstellen.

Auch mußten Verzeichnisse vorhanden sein, aus denen der König ersehen konnte, welche Güter ausgeliehen, angewiesen oder verpfändet waren und welche ihm noch zur Verfügung standen [4]). Macht der König eine Anleihe oder hatte er irgendwo Schulden gemacht, so ließ er sich dies auch aufschreiben [5]).

Die ständige für die Einziehung der Einkünfte angestellte Beamtenschaft ist dieselbe wie unter Karl; es giebt Kammermeister und oberste Kammermeister, die an der kaiserlichen Kammer, Landvögte [6]), die an der Spitze einer der Reichsvogteien, Vikare, die in einigen Teilen Italiens thätig waren [7]), sodann eine Reihe Unterbeamter, wie Schultheißen, Vögte und endlich Münz- und Zollbeamte [8]).

Doch haben sie ihre frühere Bedeutung fast ganz verloren. An ihre Stelle sind einige Personen getreten, die keine angestellte Finanzbeamte sind, sondern von Fall zu Fall ernannt werden. Eine Ausnahme hiervon macht nur der Kammermeister Konrad von Weinsberg, der die treibende Kraft bei den Geldgeschäften des Königs ist. Neben ihm treten hervor die Markgrafen Friedrich von Brandenburg, Bernhard von Baden und Johann von Neumarkt, der Burggraf Johann von Nürnberg, der Bischof Georg von Passau, der Protonotar Johannes Kirchheim und andere Herren des hohen und niederen Adels; auch die Hilfe von Juden, unter ihnen besonders des Lewen Colner, nimmt Sigmund in Anspruch [9]). Alle werden, um ihr Amt mit Erfolg führen zu können, mit exekutiven Machtmitteln ausgestattet, sie dürfen Gewaltmaßregeln gegen widerstrebende Steuer-

---

1) R. S. 4636, auch 3009.

2) R. S. 2101, 2353, M. I. ö. G. 18, 593.

3) R. S. 8721, 5164.

4) Aus der ersten Zeit Sigmunds stammt auch ein von einem Kanzleibeamten herrührendes Verzeichnis über verpfändete, städtische Reichs- und Judensteuern und verschiedene dem Reiche entfremdete Städte und Landschaften. R.T.A. VII, S. 182, N. 1.

5) Ulrich v. Richental, Chronik des Constanzer Concils S. 147 f.

6) Als dem Herzog von Oesterreich entrissene Gebiete reichsunmittelbar gemacht werden, kommen sie auch unter die Verwaltung von Landvögten. R. S. 1719, 20, 2342, 2483.

7) R. S. 980, 1270, 3412ᵃ, 4979, 5447, 7245, 7835. Auch für Burgund, die Dauphinée, Vienne, Avignon und die Provence ernennt Sigmund Reichsvikare. R. S. 4557, 9.

8) R. S. 3009 wird ein Triselier, Mathis Semmel, erwähnt.

9) R. S. 1379, 3609, 4278, 4420, 4635.

zahler anwenden und diese sogar in die Acht erklären. Zu ihrer Unterstützung werden Fürsten und Städte aufgefordert.

Kap. II. **Die Einnahmen des Reiches.**

1. Die Einnahmen aus dem Reichsgut.

Die bei weitem wichtigste Einnahme aus dem Reichsgut bildeten die regelmäßigen und die außerordentlichen Abgaben der Städte. Der Hauptzahlungstermin für die Jahressteuern derselben bleibt der 11. November; nur ganz verschwindende Ausnahmen kamen vor. Einige Städte hatten das Privileg, die Steuer direkt in die kaiserliche Kammer abführen zu dürfen[1]). Hagenau zahlte sie erst am 12. Tage nach Weihnachten und nach Empfang der besiegelten Quittung des Königs[2]).

Nicht verändert haben sich seit dem vorigen Jahrhundert die Steuerbeträge von Nürnberg 2000 fl.[3]), Lübeck 600 Pfd. lüb. Pfennige[4]), Frankfurt 1114 Pfd. Heller[5]), Augsburg und Eßlingen[6]) je 800[7]), Ulm 750[8]), Hall 600[9]), Donauwörth[10]) und Reutlingen[11]) je 400, Gmünd 270[12]), Aalen[13]), Pfullendorf[14]), Leutkirch[15]), Wangen[16]) je 100, Bopfingen 80, Weinsberg[17]) 50 Pfd. Heller[18]). Mehrere Städte zahlten die Steuer nicht mehr in der Hellermünze, sondern in Gulden, weil durch die Münzverschlechterung die Silbermünze immer wertloser geworden war. Bereits Karl IV. hatte sich aus diesem Grunde die Steuer Nürnbergs in Gulden entrichten lassen. So gaben Konstanz[19]) und Friedberg[20]) je 600, Reutlingen 400[21]), Münster i. Els. 240[22]), Windsheim 100 fl.[23]). Kolmar zahlte statt 300 Mark jetzt 500 fl.[24]). Die Städte des Elsaß gaben insgesamt 2000 fl. an das Reich[25]). Abweichend gegen früher sind die Beträge von Rottweil 500 fl[26]) (früher 400 Pfd. Heller), Rotenburg 400 fl.[27]) (800 Pfd. Heller), Ueberlingen 350 Pfd. Heller[28]) (300 Pfd. Heller), Kempten 225 (166 Pfd. Heller)[29]), Nördlingen[30]) (300 Pfd. Heller), Lindau (400 Pfd. Heller)[31]) und Weil[32]) (300 Pfd. Heller) je 200 Pfd. Heller, Kaufbeuren (200 Pfd. Heller)[33]) und Dinkelsbühl je 150 Pfd. Heller[34]) (200 Pfd. Heller), Giengen[35]) (120 Pfd. Heller) und Isny[36]) (50 Pfd. Heller) je 100 Pfd. Heller, Schweinfurt 100 fl.[37]). Ueber die Höhe der noch fehlenden Reichssteuern haben wir für Sigmunds Zeit keine näheren Angaben.

---

1) Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz I S. 420.
2) R. S. 10025. 3) R. S. 1992, 3663.
4) Lüb. Urkundenbuch VII, S. 612, die Stadt zahlt nicht immer nach demselben Münzfuß. U.B. VII S. 214, wo sie 750 Mark lüb. Pfennige und V S. 699, VI S. 96, wo sie über 800 fl. zahlt.
5) R. S. 5682, 7338. 6) Mitth. des Inst. für österr. Geschichte 18, 593. 7) R. S. 874. 8) R. S. 2322, 4129. 9) R. S. 1387. 10) R. S. 5086. 11) Mitt. des Inst. für österr. Geschichte 18, 593. 12) R. S. 2406. 13) R. S. 4901. 14) R. S. 2406. 15) Mitt. des Inst. für österr. Geschichte 18, 593. 16) R. S. 2402. 17) R. S. 2406. 18) Mitt. des Inst. für öst. Gesch. 18, 593. 19) R. S. 186, 1359. 20) R. S. 734, 1523. 21) R. S. 1529. 22) R. S. 7909. 23) R. S. 6701. 24) R. S. 2391. 25) R. S. 10029. 26) R. S. 2091. 27) R. S. 3642, 6553. 28) R. S. 1731. 29) Mitt. des Inst. für öst. Gesch. 18, 593. 30) R. S. 2698, 3790. 31) R. S. 1732, 3036, 3675. 32) R. S. 1731. 33) Mitt. des Inst. für österr. Geschichte 18, 593. 34) R. S. 1731. 35) R. S. 2259. 36) R. S. 2839. 37) R. S. 2406, 6701. — Der rheinische Gulden, nach dem

Eine große Rolle spielten im Finanzwesen die Abgaben, welche die Bürger der Reichsstädte bei besonderen Gelegenheiten, vor allem bei einem Aufenthalt des Königs in ihrer Stadt diesem überreichten[1]); ja man kann sagen, daß hierdurch erst die deutschen Herrscher des ausgehenden Mittelalters in den Stand gesetzt wurden, im Reiche anwesend zu sein, also für dasselbe zu sorgen. Für die geringen regelmäßigen Einkünfte fanden sie hier einen Ersatz, da sie für den Unterhalt auf ihren Reisen fast niemals etwas auszugeben hatten und ihnen überdies oft große Geldgeschenke verabreicht wurden[2]).

Diese Unkosten spielen denn auch im Etat der Städte eine bedeutende Rolle. Einige Beispiele mögen genügen: Als Sigmund 1430 in Nürnberg war, erhielt er einen vergoldeten Becher, in dem 900 fl. waren; der Becher selbst war 126 fl. wert. Dazu wurden ihm auf seine dringende Bitte noch 9000 fl. geliehen[3]). 1414 verehrte die Stadt ihm 2 Becher mit 1000 fl. Inhalt, 1422: 800, der Königin 400 fl.[4]).

Seine Anwesenheit in Augsburg 1431 brachte ihm 1000 fl. ein, die in einem Becher lagen, der 168 fl. 9 sh. kostete; weitere 3000 fl. borgten ihm die Bürger, die dazu mehrere Tausend fl. für den König und seine Gefolge verausgabt hatten. Schon 1418 hatte Sigmund hier 1000 fl. erhalten[5]). 1417 gab ihm Zürich einen silbernen mit Gold angefüllten Pokal, dazu viele Lebensmittel[6]). 1418 war er in Regensburg; die Stadt bewirtete und beschenkte ihn mit Wein und Fleisch und gab ihm einen silbernen Becher mit 400 fl.[7]).

Als er zum ersten Male eine größere Reise durch Deutschland machte, wurde er von einer ganzen Reihe von Städten, von Basel, Straßburg, Speyer, Worms u. a. beschenkt[8]). Die Kosten bei einem Aufenthalt in Aarberg trug Bern; für eine Bewirtung in Bern selbst

---

in der Regel gerechnet wird, gilt etwas mehr als das Pfund Heller und etwas weniger als der ungarische Gulden, der wiederum den Wert eines Dukaten hat. (M. I. Ö. G. 18, 593, R.T.A. IX, 474, R. S. 4410, 6360, 9107). Der rheinische Gulden hat den Wert von 7 ½ Mark heutigen Geldes und die Kaufkraft von etwa 40 Mark.

1) Finke, Sigmunds reichsstädtische Politik, S. 7.

2) Manchmal zeigten sich die Städte nicht geneigt, für alle Ausgaben des Königs, die er während seines Aufenthaltes gemacht hatte, aufzukommen. So erzählt Ulrich v. Richental in seiner Chronik des Konstanzer Konzils S. 152: Och hieß unßer herr der küng mit den von Ulm rechnen umb alles das, so sine diener verzert hattend und batt die von Ulm, das sy der schuld uff inn kemind, so wölt er si erlichen zalen in kurtzer zit und wöll inn gewissenhait gnug darumb tun. do antwortend sy glich, sy köntend und wöltend das nit tun, welher hinweg wölt riten, der solt zalen vorhin oder pfand da laßen. da mußt unßer herr der küng gut uffbringen, wie er mocht. Do beliben vil die da nit dannen mochtend kommen, wann das sy iro pfärd, harnasch klaider mußtend verkofen. Sigmund mußte unter anderem das Silbergeschirr des Markgrafen von Baden für 1000 fl. verpfänden. R. S. 3566.

3) R.T.A. IX, S. 474, 611 f. Chroniken der deutschen Städte I. S. 289.

4) Stchr. III. S. 347, II, S. 10. R.T.A. VII. S. 218, VIII. S. 232.

5) Stchr. V. Beilage IV. S. 382 ff., IV. S. 320.

6) Aschbach II, S. 290. Die Kosten einer Bewirtung Sigmunds durch Luzern, s. ebenda S. 291.

7) Gemeiner, Regensburger Chronik, II. S. 429.

8) Finke, S. 21. Zorn, Wormser Chronik, S. 180 f.

gab es 2000 Pfd. Pfennige aus[1]). Auf der Rückkehr von England wurde Sigmund in Dortrecht von einem Rate Herzog Wilhelms von Holland empfangen, der die Kosten von Sigmunds Aufenthalt trug[2]). Aber nicht nur in Deutschland, auch in Italien und Frankreich konnte der Kaiser reisen, ohne tief in seine Kasse greifen zu müssen. So schenkten ihm die Bürger in Avignon, wo er sich drei Wochen aufhielt, alles, was er verzehrt hatte und noch 3000 fl. dazu. Die Räte des französischen Königs kamen mit ihm überein, daß sie ihm täglich 300 Kronen für seinen Unterhalt gaben[3]). Ebenso lebte er auf seinem Romzuge meist auf Kosten der Bewohner des Landes[4]).

Erklärlich war es, daß die Städte dem Könige Geschenke übersandten, wenn sie dafür eine Gefälligkeit, ein Privileg oder eine Gnade begehrten. Solche Mittel waren für Sigmund oft maßgebend, wie wir später aus seinem Verfahren bei Prozessen und Gerichtsverhandlungen erkennen werden. Interessant sind hierfür einige Schreiben eines Frankfurter Gesandten[5]): die Stadt solle viel Geld schicken, schangck iz danck und grosze schangck is groszer danck. Ouch by unserem allergenedigisten herren dem kunige, alz ich wol erfarn han zu zwien malen. Want ir im fylte gebit, zo sagit unser allergenedigister herre: dy von Franckfurt sint mir lybe und sere getruwe, und die stad iz mir lieb, und iz zo frolich und gnedielich. Und an einer anderen Stelle heißt es: Non debemus visetare reges vacuis manibus. Juxta dictum sacrae scripturae syt . . . Non appareat manus tua vacua in conspectu principum. Wir wollen fille heiszen und winnig gegeyben, daz ist mer vor aughen gestoszen. hernach weszet uch zu ryechten. Der Rat verfehlt denn auch nicht, dies zu thun. Er sendet dem Gesandten 2228 fl., die er mit Mühe aufgebracht habe. Er soll davon die Steuer der Stadt mit 928 fl. bezahlen, dem Kaiser 1200 fl. schenken und 100 für die Kanzleibeamten verwenden. Die beiden letzten Posten dürfe er nach Gutdünken vermindern. Bei Uebergabe der Geschenke solle er um Bestätigung der Privilegien bitten, für deren Erlangung ihm nötigenfalls weitere 100—300 fl. zur Verfügung stehen. Inzwischen war ein neuer Brief von dem Gesandten eingetroffen, in dem er schreibt, der Rat möchte die Steuer umgehend absenden; am besten wäre es, wenn er ein Geschenk für den König dazufügte. Sein Kanzler, Caspar Schlick, sei gegen Nürnberg so freundlich, es habe ihm wahrscheinlich etwas gegeben. Sechs Tage später bestätigt der Gesandte den Empfang des Geldes; er hätte übrigens gemeint, es sei genug, dem Kaiser 1000 fl. zu geben. Der hätte sich auch sehr darüber gefreut; denn sie seien zu rechter Zeit gekommen, da er soeben

1) Justinger, Berner Chronik, S. 228, 236; vgl. auch Müller, Gesch. schweizer. Eidgenoss. III. S. 185.

2) Lenz, Sigmund und Heinrich V. von England, S. 132. So ließen sich noch viele ähnliche Nachrichten anführen; vgl. Finke, S. 21 f. R.T.A. VII, S. 252.

3) Windecke, S. 62, 64.

4) Vgl. das Nähere unten bei den Einnahmen aus Italien.

5) Janssen I, S. 318 f.

seine Kleinodien hätte versetzen wollen. Solche Gesandtschaften schickten die Städte oft an den König, um bei ihm für Geld etwas durchzusetzen [1]).

Weitere außerordentliche Zahlungen der Städte werden uns berichtet von Köln, das 10000, Speyer, das 4000, Lindau, das 2000, Konstanz und Ueberlingen, die 28000 fl. zahlten. Schweinfurt gab 30000 fl., wofür es Juden aufnehmen durfte [2]). Weil Sigmund an Bern einige eroberte Städte überlassen hatte, erhielt er 5000 fl. [3]). Villingen gab ihm 2000 [4]), Donauwörth 13000 fl. [5]), weil sie durch ihn zu Reichsstädten geworden waren. Entsprechende Summen wird er von anderen zu Reichsstädten gehobenen Orten bezogen haben.

Auch bei großen Staatsaktionen, bei den Konzilen von Konstanz und Basel, bei der Romfahrt und den Kriegen gegen die Hussiten steuerten die Städte Abgaben bei [6]). So gab Nürnberg beim Konstanzer Konzil 800 fl. und einen kostbaren Becher, beim Baseler 1000 fl. Zu Sigmunds Kaiserkrönung gaben unter anderem Speyer 600, Basel 700, Münster i. E. 326 fl. [7]). Energisch besteuert sollten die Reichsstädte werden, als auf verschiedenen Tagen über eine allgemeine Reichssteuer zum Zuge gegen die Hussiten beraten wurde. Doch kam sie nur langsam und ziemlich spärlich ein [8]).

Schon 1422 hatten sie gegen denselben Feind Heeresfolge leisten sollen; damals kauften sich Nürnberg, Augsburg u. a. davon los; Nürnberg zahlte 3000 fl. [9]).

Aehnlich befreiten sich viele Städte von der Teilnahme an der Romfahrt, an der auch die Freistädte sich zu beteiligen hatten. Basel zahlte damals 1700, Mainz 1000, Straßburg und Köln je 3600, Worms und Speyer 900 fl. Augsburg gab 206 ungarische fl. und Heilbronn 790 Pfd. Heller [10]).

Von den immerhin nicht ganz unbedeutenden Gütern und Rechten, die dem Reiche zur Zeit Karls IV. gehörten, erfahren wir wenig. Dagegen läßt sich eine Anzahl früher nicht erwähnter und neu erworbener Güter nachweisen. Die Freien auf der Leutkircher Haide

1) R.T.A. VII, S. 170 f. Als der Nürnberger Rat einmal eine Botschaft an Sigmund nach Konstanz sandte, wurde er mit einem Becher im Werte von 112 fl. und 800 fl. baren Geldes beschenkt.

2) R. S. 1741, 3933, 4314, 8024, 46, 54, 57, 60.

3) Justinger, S. 240.

4) R. S. 2528.

5) In der Form, daß die Stadt das in Basel versetzte Silbergeschirr des Kaisers mit 5140 fl. einlöste und seine während des Aufenthaltes in Ulm angelaufenen Zehrungskosten bezahlte. R. S. 10745, 10832, Stchr. V. S. 155 f.

6) Stchr. I, S. 289.

7) R. S. 10046, Aschbach IV, S. 81.

8) R.T.A. IX, S. 255 ff. Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten II, S. 126 ff.

9) R.T.A. VIII, S. 233, 38, 45. Die Ausgaben Nürnbergs 1421 finden sich aufgezeichnet Stchr. II, S. 34, 36. Auch Fürsten kauften sich von der Heeresfolge los. Der Herzog Friedrich von Oesterreich gab zur Hilfe gegen Venedig 12000 Dukaten, der Deutschmeister 4000 fl., wofür sie den Zug nicht mitzumachen hatten. R. S. 1412, 8935.

10) R. S. 9033, 9201a, 9843, 10086, Jäger, Gesch. v. Heilbronn, S. 192.

und die Ganerben des Buseckerthales gehören dem Reiche. Die Bürger von Valence und die Leute des Reichshofes zu Lustenau stehen in seinem Schutz[1]). Eine Anzahl Dörfer ist reichsunmittelbar[2]); Sufflenheim hat dem Reiche Dienste zu thun, die Dörfer in der Landvogtei Hagenau dürfen zu Reichsdiensten herangezogen werden[3]). Der heilige Forst zu Hagenau, der Büdinger Wald, das freie Gericht zu Kaichen und die Leute und Dörfer der Grafschaft zum Bornheimerberg stehen noch mit dem Reiche in direkter Verbindung[4]).

Die Burgen Zähringen und Rheineck sind vom Reiche abhängig. Auch auf die Schlösser, welche dem Könige nicht mehr unterstehen, hat er Einfluß, indem er deren Instandsetzung anbefehlen kann. So muß Nürnberg als Besitzer der dortigen Burg sie von neuem befestigen[5]). Sie ist dem Kaiser als Wohnsitz einzuräumen, so oft er in Nürnberg ist[6]). Durch den Markgrafen von Baden läßt Sigmund das Schloß Ach einlösen und es für das Reich verwalten[7]). Auch sonst befand es sich noch hier und dort im Besitze einiger Burgen[8]).

Wie seine Vorgänger machte auch Sigmund den Versuch, verloren gegangenes Reichsgut zurückzuerwerben[9]). Am bekanntesten ist sein Bestreben, auf Friesland die Hoheitsrechte des Reiches auszudehnen. Er erklärte es für reichsunmittelbar und, weil er es in seinen Schutz gegen benachbarte Fürsten genommen hatte, für abgabepflichtig. Von dieser Steuerpflicht hören wir zu verschiedenen Malen. 1412 forderte Sigmund die friesischen Gemeinden auf, seinen Boten die Himmelfahrt fällig gewesene Reichssteuer zu entrichten. Ferner verlangte er die Erhebung des hundertsten Pfennigs von allen fremden Kaufmannswaren in den friesischen Häfen. Dieser Zoll dürfe nie vom Reiche veräußert werden[10]). Auch zu außerordentlichen Abgaben werden die Friesen herangezogen, indem sie dem Könige ein subsidium charitativum zu den Konstanzer Konzilskosten bewilligen und es seinen Bevollmächtigten einhändigen sollen[11]). Als Sigmund einem Häuptling erlaubt, bestimmte Gebiete Ostfrieslands in seinem Namen zu regieren, legt er ihm und seinen Erben eine jährliche Abgabe von 100 fl. auf[12]).

Indem der König sich in innere Streitigkeiten der Friesen mischte,

1) R. S. 1508, 22, 2082, 4574.
2) R. S. 7820, 7943, 54.
3) R. S. 3385, 5177.
4) R. S. 954, 7068, 11880, Lünig, Reichsarchiv, Spic. sec. II, S. 1603 ff. Janssen I, S. 360, R. S. 4065, 4224.
5) R. S. 3931.
6) R. S. 5000. R.T.A. IX, S. 474.
7) R. S. 3931.
8) R. S. 8840.
9) Einmal beauftragt er den Herzog von Mailand mit der Revindikation des Reichsgutes in Italien, R. S. 6694.
10) R. S. 2585, 6, 94.
11) R. S. 2595.
12) R. S. 4103. Ostfries. U.B. II, S. 723 f.

zog er daraus auch hier wieder einen Gewinn für seine Kasse. Er erklärte die eine Partei in die Acht und löste sie erst gegen Zahlung von 10000 fl.[1]).

1426 und 31 haben wir wieder Nachrichten von Versuchen Sigmunds, den rückständigen Jahresbeitrag für das Reich einzuziehen[2]).

Ebenso erklärt er die Güter des geächteten Herzogs Friedrich von Oesterreich für reichsunmittelbar. Freiburg, Schaffhausen, Diessenhofen und viele andere Städte und Ortschaften werden ihm abgenommen. So tritt eine Anzahl neuer Reichsstädte auf[3]), die aber zum Teil bald für Geld anderen überlassen werden[4]). Bei seiner Unterwerfung wird ihm gestattet, fast alle seine Besitzungen für sich wieder einzulösen, nachdem er dem König 36000 fl. gezahlt hatte[5]).

Wie Friesland, so sucht Sigmund auch sonst den Norden zu den Unkosten des Reiches heranzuziehen. Er sendet nach Sachsen und Westfalen Boten, um Gefälle von Christen und Juden einzusammeln. Er scheint hier auf große Einnahmen gerechnet zu haben, da er darauf zahlreiche Anweisungen giebt und für seine Bevollmächtigten hohen Lohn bestimmt[6]).

Von Schultheißen- und Ammanämtern, die dem Reiche etwas einbringen, gehören ihm noch die zu Oberehnheim, Mülhausen, Zürich, Aalen, Gmünd, Ulm, Giengen, Schwäbischhall, Kaufbeuren, Schweinfurt[7]). Das Ammanamt zu Nördlingen lieferte dem Reiche jährlich 200 fl. Durch den Abfall Friedrichs von Oesterreich kam es in den Besitz des Landgerichtes zu Winterthur, des Wildbannes im Thurgau, der Vogtei zu Frauenfeld und des Schultheißenamtes zu Freiburg[8]).

Rechte und Einnahmen hatte das Reich in einzelnen Teilen Italiens. Nach wie vor sind Belluno und Feltre abgabepflichtig. Serravalle, Cordignano und die Grafschaft Zimella sind von ihm abhängig[9]). Als Belluno einen Befehl des Königs nicht ausführen will, droht er mit hohen Geldstrafen[10]). Lucca hat ihm eine jährliche Steuer zu zahlen, von der er an jemanden 600 Dukaten anweist; falls die Stadt die Zahlung verweigere, solle jener sich an den Gütern ihrer Bürger schadlos halten[11]). Von Reichsbesitz in Friaul, Padua, Vicenza ist die Rede, Udine, das dem Könige für seinen Krieg gegen Venedig 12000 Dukaten gezahlt haben soll[12]), und anderes in der

1) O. Klopp, Gesch. Ostfrieslands I, S. 186 f. Wiarda, Ostfries. Gesch. I, S. 397 f.
2) R. S. 6794 U.B. II, S. 728 f., 735.
3) R. S. 1783, 98, 1868, 2050, 2451, 2528 b, 3125.
4) R. S. 6158, 6236—41.
5) R. S. 6202 ff. Windecke, S. 78, Fester, Regesten der Markgr. v. Baden No. 3064, 3451.
6) R. S. 3366, 8721, 33, 58.
7) R. S. 376, 639, 759, 822, 36, 73, 2205, 59, 3452, 5465—7, 5998—6000, 7003—5, 8042—4, 11328, 30.
8) R. S. 2640, 5815.
9) R. S. 511, 20, 2368, 3666, 7.
10) R. S. 751, 86, 955.
11) R. S. 3092.
12) Aschbach I, S. 348.

Gegend liegendes Gebiet, war Reichsgut[1]). Allenthalben lassen sich hier Reichsvikare nachweisen, ein Zeichen, daß Sigmund an seinen Rechten in Italien festhielt[2]). In Stadt und Grafschaft Siena behandelt er die Juden wie in Deutschland als seine Kammerknechte; er nimmt sie in seinen Schutz, wofür sie ihm 6000 Dukaten zu zahlen haben[3]). Für Bestätigung seiner Privilegien gab Lucca 2000 fl. aus. Viele Nachrichten haben wir über heimgefallenes oder durch Mord und Aufstand verwirktes Gut in der Lombardei[4]). Er verpfändet es an Getreue und zieht so einen Geldgewinn daraus. Einigen, die sich unterwarfen, giebt er für 20000 Dukaten ihr Gut zurück[5]). Auf seinem Romzuge lebte er großenteils auf Kosten der Italiener; die Ausgaben für die Kaiserkrönung trug der Papst, der ihn auch sonst mit Geld unterstützte[6]). Venedig, das schon früher dem Reiche Geld gegeben hatte[7]), zahlte auf Sigmund's Heimkehr von Rom 20000 Dukaten und „alle zerung für in zu Rome und uf dem wege biß zu dutschen landen“[8]).

2. Die Einnahmen aus den Klöstern.

Für die Zeit Kaiser Karls IV. ließ sich nachweisen, daß ein im Schutze des Reiches befindliches Kloster auch Abgaben an dieses zu zahlen hatte. Danach sind auch unter Sigmund eine große Zahl steuer- und dienstpflichtig. Hierhin gehören, um nur einige zu nennen: Kaisersheim, Langheim, Einsiedeln, Disentis, Erstein[9]). Das Kloster Ebrach befreit Sigmund auf 3 Jahre ab omni hospitalitate et alio onere, Gutenzell von allen Steuern und Diensten, Salem von allen nicht durch Reichsgesetz vorgeschriebenen Dienstleistungen, Steuern und Einquartierungen.

Wir haben eine Nachricht, nach der der Abt von Kempten 175, der von Murbach 340 fl. an das Reich zahlte.

Klöster haben auch Heeresfolge zu leisten, von der sie sich mit Geld loskaufen dürfen[10]).

---

1) R. S. 147, 192, 3307.

2) R. S. 154, 76, 91, 260, 617, 1212, 1884.

3) R. S. 9248, 9.

4) R. S. 537.

5) R. S. 480.

6) Sigmund erwartete auch, in Italien Geld zu erhalten. Denn einem seiner Gläubiger stellt er in Aussicht, er werde sein Geld wieder erhalten entweder aus Einnahmen in Friesland oder von Italien aus. R. S. 8721. Aschbach IV, S. 81, 106, R. S. 9462, R.T.A. XI S. 286 ff.

7) Vergl. Justinger S. 212. Die Stadt Venedig war dem Reiche alle Jahr 7000 fl. schuldig und hatte dazu noch eine jährliche Rente zu zahlen; beides hatte sie unterlassen, da sie Streit mit dem Könige hatte. Do nu der krieg gewerte etwe lang, do taten venedier dem künig ein gros schenke, daz etwe menig jar ein fried gemacht wart. Ueber Abgaben Venedigs weiß auch ein Gesandter Frankfurts zu berichten. Janssen I, S. 388.

8) Lindner, Deutsche Geschichte II, S. 371, Windecke, S. 347.

9) Fester No. 3126.

10) R. S. 923, 1909, 10, 3117, 3454, 7190, 8924, 8187b, 10171. In R.T.A.

3. Die Einnahmen aus den Regalien.

a) Das Bergwerksregal scheint dem Reiche auch im 15. Jahrhundert Erträge geliefert zu haben. Dem Kloster Langheim wird jetzt erst das Bergwerksregal verliehen; dem Grafen von Thierstein wird gestattet, in seiner Grafschaft nach Erzen zu graben, aber das dabei gefundene Gold muß er der königlichen Kammer abliefern [1]).

b) Der Schlagschatz stand dem Kaiser in Nürnberg, Aachen, Köln, Dortmund, im Lande Berg, in Mülheim a. Rh., Frankfurt, Basel und Nördlingen ganz oder zur Hälfte zur Verfügung [2]). Er betrug $^1/_2$ fl. von der Mark Gold und ebensoviel von 5 M. Silber. Für die Höhe der Einnahmen aus den einzelnen Münzstätten haben wir zuverlässige Nachrichten. Die zu Basel ergab vom Martins- bis zum Michelstag 1433: 389 fl., die zu Frankfurt und Nördlingen 1431/32: 521 $^3/_4$ fl. [3]), die zu Nürnberg 1430: 432 fl. 3 sh. vom Herbst bis Mai 1431: 120 fl., am 14. 8. 1431: 45 fl. 1434 läßt Sigmund von einem Schlagschatz von 70 fl. 24 einem Goldschmiede auszahlen; wenige Monate später verfügt er über weitere 330 fl. Am 12. 2. 1435 quittiert er über 882 fl., wobei aber Einnahmen aus Judensteuern mit eingerechnet waren. Ein halbes Jahr später erhielt der König wieder 241 fl. [4]). Ueber die Einkünfte aus der Münze wurde genaue Rechnung geführt. Dies war um so nötiger, als meist bestimmte Summen auf begrenzte Zeit an diesen oder jenen überwiesen wurden [5]).

c) Die Einkünfte aus dem Judenregal sind bedeutender als sie unter Karl waren; der konnte die Juden nicht so hoch beschatzen, wie er es wohl gewünscht hätte, da die großen Verfolgungen in den vierziger Jahren ihre Steuerkraft geschwächt hatten [6]). Sigmund dagegen war in der Lage und verstand es, die Juden in hohem Maße zu den Ausgaben des Reiches heranzuziehen. Ueberall hat er regelmäßige Einkünfte von ihnen und häufig erzwingt er die Erhebung außerordentlicher Abgaben, die er in großem Style durchführt. Die beiden vornehmsten Steuern sind der goldene Opferpfennig und die halbe Judensteuer, die zweimal im Jahre, zu Weihnachten und zu Martini, entrichtet wurde. Die letztgenannte geht auf ein Abkommen zurück, das König Wenzel mit dem schwäbischen Bunde schloß, wonach in Zukunft die Hälfte aller Einkünfte von den Juden ihm zugestanden wurde [7]).

VIII. S. 162, IX, S. 530 f. werden die Klöster aufgezählt, welche Glieder des Reiches sein sollen. R. S. 1147. M. I. Ö. G. 18, 593.

1) R. S. 7187.

2) R. S. 730, 1241, 3400, 3817—9, 3862, 4565, 6, 8, 5245, 6310, 8564. R. S. 4568, 7295, Stchr. I, S. 247.

3) Albrecht, Mitt. zur Gesch. der Reichs-Münzstätten zu Frankfurt a. M., Nördlingen u. Basel. S. 10, 71, 76. R. S. 7433.

4) R. S. 10030. C. F. Gebert, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, S. 38 f.

5) R. S. 8951, 9899.

6) Vgl. Nuglisch S. 69 ff.

7) Stchr. I, S. 115, Zeitschr. für die Gesch. der Juden in Deutschl. III, S. 305.

In Schwaben, Franken, Bayern, im Elsaß, am Rhein und in der Wetterau, aber auch im Norden[1]) hatte das Reich Nutzen von den Juden. Im Gegensatz zu anderen Einnahmequellen, die versiegten, wenn sie vergeben waren, war das Reich imstande, aus dem Judenregal sich oft frische Erträge zu beschaffen. Denn jederzeit konnten in eine Stadt neue Juden aufgenommen werden[2]), was auch im Gebiete des Landesherren nach eingeholter Erlaubnis des Königs geschehen durfte. Solche Aufnahmen lagen im Interesse des Reiches wie des Landesherren, da beide sich dadurch steuerkräftige Unterthanen verschafften.

Den goldenen Opferpfennig entrichteten die Juden in Augsburg, Rothenburg[3]), Hall, Ulm, Heilbronn, Kempten, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, in den Städten und Bistümern Konstanz, Würzburg, Bamberg, Eichstädt, Mainz, in der Eidgenossenschaft, in Straßburg, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, Trier, Köln, Erfurt; auch in den Grafschaften Leiningen, Veldenz, Hanau, Isenburg u. a. wird er für das Reich eingesammelt[4]).

Die halbe Judensteuer zahlten die Juden in Stadt und Bistum Bamberg, Würzburg, Constanz, in den Erzbistümern Hamburg und Bremen, den Städten Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, Heilbronn, Kempten, Nürnberg u. a.[5]).

Die Gesamteinnahme des Reiches aus den regelmäßig einkommenden Judensteuern muß 20 000 ungarische Gulden überschritten haben. Es kamen auch Befreiungen von der Steuer durch den Kaiser vor. So verleiht er einigen Juden in Lindau, Ravensburg, Ueberlingen und Constanz das Recht, keinen goldenen Opferpfennig und keine halbe Judensteuer mehr zu zahlen[6]). Den Grund hierfür haben wir in einmaligen Geldleistungen der so Bevorzugten zu suchen. Zwar standen alle Juden von vornherein im Schutze des Kaisers und hatten dafür jene oben angeführten Abgaben zu zahlen; doch ließ er sich für besonders gewährte Vorteile und Privilegien noch obendrein Geld geben[7]).

Viel brachten die Strafgelder ein, die Sigmund von den Juden

---

1) Dem Burggrafen von Nürnberg erlaubt Sigmund, an seiner Stelle den goldenen Pfennig und alle seine Rechte, Steuern, Zinsen und Gefälle von allen Juden einzunehmen, die in den Erzbistümern Magdeburg und Bremen, den Bistümern Hildesheim, Halberstadt, Schwerin, den Herzogtümern Braunschweig und Lauenburg, Stettin und Mecklenburg, den Landgrafschaften Thüringen und Hessen, den Markgrafschaften Brandenburg und Meißen, der Grafschaft Holstein etc. wohnen. R. S. 1872.

2) R. S, 5227.

3) In Rothenburg betrug er im Jahre 1412: 75 fl. Mon. Zoll. VII, S. 89.

4) R. S. 403—21, 717, 1144, 1849, 5646, 5818, 6798, 7035, 12055. Ennen III, S. 320 f.

5) Die Steuer Nürnbergs betrug mehr als 200 fl. R. S. 139, 1430, 1845, 5240. Weitere Angaben über Steuern, die die Juden regelmäßig ans Reich zahlten, haben wir von Rothenburg, Regensburg, Nördlingen, Hall, Nürnberg und Augsburg. Stchr. V, S. 372 ff., 378, R. S. 1418, 2886—8, 3145, 3607. Von den Juden zu Mainz erhielt das Reich 130, von denen zu Gelnhausen 270 fl. Steuer. M. I. ö. G. 18, 593.

6) R. S. 721, 36.

7) R. S. 721, 6990, Ennen S. 320.

erhob. Dies Recht ließ er sich nicht nehmen. Als einmal die Städte die bei ihnen wohnenden Juden wegen eines Mordes zur Rechenschaft ziehen wollten, erhob er dagegen Einspruch, da dies seine Sache wäre; sein Landvogt solle sie untersuchen. Er ließ denn auch hier wie in anderen Fällen den Juden eine Geldbuße auferlegen [1]). Von einem Juden, der in den jüdischen Bann gethan war, ließ er mehr als 300 fl. erheben. Juden, die einen Meineid geschworen hatten, werden an ihrem Vermögen bestraft. Im Jahre 1417 werden im Auftrage des Königs größere Summen an Strafgeldern eingenommen [2]).

1414 beginnt die erste allgemeine Erhebung einer außerordentlichen Judensteuer. Sigmund verlangt den dritten Pfennig ihres Vermögens, weil er ihn zur Förderung der Reichsinteressen brauche und er großen Aufwand habe machen müssen, um in wälschen Landen, in Frankreich, England, Aragonien und besonders zu Constanz Frieden zu stiften [3]). Frankfurt wird zuerst aufgefordert. Am 13. August schreibt der König an die Stadt, sie möge den bei ihnen wohnenden Juden nicht gestatten, vor Ankunft seiner Botschaft sich oder ihr Eigentum zu entfernen [4]). Die Judenschaft in den Reichsstädten wie in den landesherrlichen Territorien, unter den Komturen des Deutschordens und unter Grafen, Rittern und Knechten wurde besteuert [5]). Diesen mußte der König wiederholt versprechen, die Abgaben sollten ihren Rechten an den Juden keinen Abbruch thun [6]). Merkwürdigerweise werden Fürsten und Grafen dazu angehalten, die königlichen Beamten bei der Einziehung der Steuer zu unterstützen, obgleich sie doch schädlich für jene war, da die Finanzkraft ihrer Juden geschwächt wurde. Die Erhebung ihrer Steuer zog sich mehrere Jahre hin [7]). Gewöhnlich wurden die außerordentlichen Steuern landschaftsweise erhoben, die süd- und norddeutschen Städte wurden getrennt benachrichtigt. „Der Hergang bei diesem finanziellen Geschäft war meist der, daß der König oder seine Abgesandten nicht mit den Juden direkt, sondern mit den Städten, in denen sie wohnten, über die zu zahlende Summe verhandelten; da sie selbst ihre Juden besteuerten, waren ihnen solche Angriffe auf diese unerwünscht [8]).“ Bald nach der Mitteilung an Frankfurt erging der Zahlungsbefehl an die Städte und Stifter Augsburg, Eichstädt, Ulm und die mit diesem Orte verbündeten Gemeinwesen: Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Weil, Memmingen, Kaufbeuren, Heilbronn und Wimpfen [9]). Es entrichteten sodann Nürnberg 12 000 fl., Erfurt 6000, Augsburg 2800, Rothenburg 2000, Windsheim 1500, Heilbronn und Friedberg je 1000,

1) R. S. 7605—7, 7728, 7812, 7904, 8239.
2) R. S. 2353, 3404, 3743, 3810, 5633.
3) R. S. 1163, 4, 2867.
4) Zeitschr. f. Gesch. d. Juden III, S. 3.
5) R. S. 3257.
6) R. S. 2315, 6, 2072.
7) Stchr. XIII, S. 100 f.
8) Zeitschr. f. Gesch. d. Juden III, S. 4.
9) R. S. 1163.

Weißenburg 822, Ulm 933, Schweinfurt 500, Nördlingen 466, der Propst zu Münster-Mayfeld 400, Eßlingen und Memmingen je 300, Kempten 280 fl.[1]). In Regensburg ist Geld im Werte von über 1000 französischen Kronen, im Gebiete der Herzoge Ludwig und Heinrich von Bayern sind 2620 fl. eingekommen. Nach dem Berichte zweier Frankfurter Gesandten hätten die Juden zu Nürnberg und Köln je 12000, zu Heilbronn 1200, ein Jude zu Windsheim 2400 und einer zu Hall 2000 fl. gezahlt. Bei dem Herzoge von Oesterreich, in Meißen und Thüringen wird ebenfalls gesammelt; doch kam das Geld erst 1421 ein[2]). Einige Judengemeinden, so die zu Mainz und Worms, wollten nicht den dritten Pfennig, sondern Pauschalsummen von 1500 und 2000 fl. zahlen, um zu vermeiden, daß die Boten des Königs Einblick in ihr Vermögen erhielten. 1415 wurden Gesandte an die im Norden wohnenden Juden bezw. ihre Obrigkeiten geschickt, so an den Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt, Naumburg, Hildesheim, Minden, Merseburg, die Herren von Anhalt, die Grafen von Mansfeld, den Abt von Corvey, die Aebtissin zu Quedlinburg, die Städte Goslar, Magdeburg, Merseburg, Halle u. a. Die Judenschaft in Bayern, Franken, Schwaben und am Rhein habe ihm die Steuer bereits gezahlt, so läßt Sigmund ihnen melden[3]). Gleichzeitig ließ er auch den 10. Pfennig erheben. Er bestätigte als Einnahme daraus binnen zwei Jahren 9612 $^1/_2$ fl. erhalten zu haben[4]). Von diesen Summen, welche die Beamten einsammelten, rechneten sie ihre Unkosten für Reise und Unterhalt ab, so daß die angeführten Zahlen oft nur einen Teil des den Juden abgenommenen Geldes darstellen.

Im Januar 1418 beginnt die Erhebung einer zweiten allgemeinen Steuer. Als Grund dafür giebt Sigmund wieder seine großen Ausgaben in Italien, Frankreich, England und Aragonien an; aber auch der Krieg mit dem Herzog von Oesterreich habe große Kosten verursacht. Der Hauptanlaß jedoch ist, daß der König vom Papst die Bestätigung der Judenprivilegien erlangt habe. Der 30. Pfennig soll von allen Juden im Reiche erhoben werden, also eine viel geringere Steuer, als die vorhergehende es war. Wie sonst war auch hier wieder Conrad von Weinsberg die Seele des Unternehmens. Kraft königlichen Auftrags sei den Juden zur Bestreitung der aus der Anfertigung der Bullen und Briefe erwachsenen Kosten der 30. Pfennig auferlegt worden. Weinsberg schickte die Steueragenten in die einzelnen Bezirke, in die zu diesem Zwecke das Reich eingeteilt war. Die Juden von Ulm, Augsburg, Biberach, Nördlingen, Villingen etc. hatten 600 fl. nach Constanz zu zahlen. Auch nach Meißen, Thüringen und Sachsen ging er, während andere das Geschäft in der Schweiz,

1) R. S. 1228—37, 42, 49—51, 1352, 1337, 1435, 46, 1986. Stchr. V, S. 373, No. 1.
2) R. S. 2026, 2101, 2313, 4, 3733, 4422, R.T.A. VII, S. 231.
3) R. S. 1579.
4) R. S. 2353.

dem Elsaß, in Nord- und Mitteldeutschland besorgten. Doch blieb der Ertrag weit hinter den Erwartungen zurück[1]).

Wie der Voranschlag eines Agenten ergiebt, hatte man gehofft, von den Juden zu Mainz, Oppenheim und den vier Städten in der Wetterau 1200 fl. einzunehmen. Sie wollten aber nur 536 fl. zahlen. Die Constanzer versprachen 600 fl. Bis April 1418 muß das Geld in der Hauptsache abgeliefert sein. Die Nürnberger Juden zahlten 8000 fl., wofür sie für drei Jahre von allen außerordentlichen Abgaben befreit wurden[2]).

Am 14. August 1422 hören wir von einer weiteren Steuer, die anläßlich des Hussitenkrieges erhoben wurde[3]). Sigmund beauftragt den Pfalzgrafen Johann von Neumarkt, mit den Juden von Nürnberg, Regensburg, Rothenburg, Nördlingen, Weißenburg u. a. zu verhandeln[4]). Die Augsburger Juden, deren Stadt eine Besteuerung nicht zulassen wollte, schickten eine mit Geld versehene Botschaft an den König, der auf diese Weise also seinen Wunsch erfüllt sah. Bald ergingen auch an andere Judengemeinden Zahlungsbefehle. Selbst verpfändete Städte werden wenn nötig mit Gewalt herangezogen[5]). Ende der zwanziger und Anfang der dreißiger Jahre müssen die Juden wieder zum Hussitenkriege beisteuern. Nürnberg quittiert der König 1429 über 2532 fl.[6]). Bei seiner Krönung zum Kaiser wurde ihm die letzte große Abgabe, die sogenannte Krönungssteuer, gezahlt, eine seit langem übliche Einrichtung[7]).

Hierbei lernen wir eine weniger gebräuchliche Art der Verwaltung kennen, indem nicht der König Boten an die Juden sendet, sondern er sie auffordert, umgekehrt an ihre Unterhändler zu schicken[8]). Es zahlen die Juden in Sachsen, Bayern, in Ulm, Nürnberg, Schweinfurt, Erfurt, Augsburg, Bamberg, Heilbronn, Salzburg, Zürich, Konstanz, Winterthur, Lausanne, Speyer, Worms, Braunschweig, in Oesterreich, vielen Grafschaften und Herrschaften. Will ein Landesherr seine Juden nicht besteuern lassen, so sollen gegen ihn geeignete Gewaltmittel angewandt werden[9]). Auch die Juden in Gallien und Arelat werden aufgefordert. Sigmund sendet Bevollmächtigte an sie, die Gelder einzunehmen und teilt dies — doch

1) Die Juden in Jülich und Geldern, welche auf 2400 fl. eingeschätzt waren, verweigern die Zahlung und werden deshalb von einem Agenten in die Acht erklärt. Zeitschr. f. Gesch. d. Juden III, S. 7 ff.

2) R. S. 3986.

3) R.T.A. VIII, S. 107 f.

4) R. S. 6048.

5) R. S. 5225, 5411, 43, 5942.

6) R. S. 7367, 7791.

7) Die Krönungssteuer zahlen auch die Juden, welche aus irgend einem Grunde von allen anderen Abgaben befreit waren. Hieraus läßt sich schon die Bedeutung der Steuer entnehmen. R. S. 2008, 2533. Stchr. XIV, S. CLXXVII.

8) R. S. 9818, 9.

9) R. S. 10 064—81, 10 493, 10 137, 67, 12 331.

Mainz zahlte 2000, fünf schweizer Orte 1000 fl. — So verbietet Sigmund den Städten im Elsaß, dem Erzbischof von Köln die ihnen verpfändete Steuer zu zahlen, bis er seine Juden die Krönungssteuer habe entrichten lassen. R. S. 12 334.

ohne sichtbaren Erfolg — den dortigen Landesherren mit. Die im Kirchenstaat sitzenden solle der Papst zur Zahlung veranlassen [1]).

Die merkwürdigste Einnahme ist folgende: Es war das Recht des Königs, die Schulden der Juden zu anullieren, zu erklären, alles, was man ihnen schulde, brauche nicht gezahlt zu werden. Sigmund verspricht ihnen nun, von diesem seinem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen, wenn sie ihm hierfür eine einmalige Summe geben wollten. Die Nürnberger zahlten daraufhin 6000 fl. Aber auch sonst sah der mit der Einnahme betraute Agent des Königs seine Thätigkeit von Erfolg gekrönt [2]).

d. Auffallend wenig Nachrichten haben wir von Zollstätten und Zolleinkünften des Reiches. Die Hoheitsrechte am Zoll wahrt auch Sigmund sich noch und oft greift er mit Bestimmungen und Verboten ein. Er bestätigt die Zollverpfändungen seiner Vorgänger, beim Verkauf eines Zolles und bei Verlegung einer Zollstätte an einen anderen Ort erteilt er die Genehmigung, unrecht erhobene Zölle läßt er entfernen; überhaupt giebt er gelegentlich Verfügungen für landesherrliche Zölle, so, wenn er Zollbefreiungen an allen Zollstätten oder auf einem Flusse erteilt [3]). Doch genügen die wenigen Nachrichten nicht, uns ein Bild von Sigmunds Zollpolitik zu machen. Der Erzbischof von Köln schoß 1416 dem Könige 18000 fl. vor, welche durch eine Erhöhung der Zölle zu Linz und Bonn gedeckt werden sollten [4]). Hierdurch konnte sich Sigmund also eine Einnahme verschaffen. Auf der Elbe scheinen noch Reichszölle gewesen zu sein. Einen Turnos weist Sigmund auf den Zoll zu Cunenengers für eine Schuld von 6000 fl. an, einen anderen auf den zu Lahnstein [5]). Neue Reichszölle hat er in den friesischen Häfen [6]) und in Würzburg errichtet. Dieser war sehr ergiebig. 10000 fl. zieht aus ihm jährlich der Erbischof von Mainz, 1000 Graf Adolf von Nassau, 700 Schenk von Geiern und andere mehr. Bald wurden die Zolleinnahmen erhöht [7]). Ueber die Einkünfte aus den Zöllen war dem Könige jährlich Bericht zu erstatten; natürlich, denn er mußte wissen, wann die auf einen Zoll angewiesene Summe eingenommen war, wann er eine neue Anweisung geben konnte und was über die Anweisungen hinaus übrig geblieben war [8]).

4. Die Einnahmen aus den Kanzlei- und Hofgerichtsgebühren.

Die Einnahmen der Kanzlei sind unter Sigmund ganz besonders hohe. Bei Belehnungen, bei Erteilung und Bestätigung von Privi-

1) 11 295—302, 11 509, 11 776ᵃ, 12 317.
2) R. S. 8572, 3, 8615, 51, 8776.
3) R. S. 1348, 2307, 10—2, 516, 1968, 3981, 4848, 6064.
4) Ennen III, S. 203.
5) R. S. 1422, 3315, 4952.
6) R. S. 2597.
7) R. S. 5084, 5105, 16, 18, 20, 43, 56, 12 085.
8) R.T.A. VIII, S. 199.

legien, bei Standeserhöhungen u. s. w. flossen große Summen in die königliche Kasse. Die Einnahmen waren um so größer, als nach der Kaiserkrönung alle Stände sich ihre Privilegien erneuern ließen [1], wofür sie auch wieder zahlen mußten. Dazu verlangte Sigmund das Zehn- und Mehrfache von dem, was frühere Könige genommen hatten: nicht mehr 60, 80, 100 fl., sondern Tausende müssen die Städte geben [2].

Bedenklicher war es, daß Sigmund sich auch in Prozessen und bei Streitigkeiten, die er zu entscheiden hatte, käuflich zeigte. Ueberhaupt gab ihm seine Eigenschaft als oberster Richter oft Gelegenheit, seine Kasse zu füllen [3]. Als um Geldern ein Erbfolgestreit ausbrach, gab er der Partei recht, welche ihm eine gewünschte Summe Geldes zur Verfügung stellte [4]. Augsburg, welches sich mit den Bayernherzogen entzweit hatte, wollte in seiner Stadt gerichtet werden; die Herzoge dagegen zogen Regensburg vor. Da erklärte Sigmund, wollten die Bürger ihm Geld geben, so wolle er die Sache in Augsburg verhandeln. Hierauf liehen sie ihm 4000 fl. [5]. Der Urteilsspruch, den Sigmund zwischen dem Herzog von Berg auf der einen und dem Erzbischof und der Stadt Köln auf der anderen Seite zu fällen hatte, brachte ihm auch etwas ein, indem die Vertreter Kölns im Interesse ihrer Sache zu handeln glaubten, wenn sie dem Ansuchen des Königs willfahrten, ihm 9000 fl. zusagten und Wertgeschenke gaben [6]. Ein andermal stellte er zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln ein gutes Verhältnis her, wofür er 40000 fl. verlangte, später sich aber mit 30000 begnügte [7]. Der große Prozeß zwischen Straßburg und seinem Bischof verschaffte dem Könige eine Einnahme von 50000 fl. [8].

In Lübeck hatte ein neuer Rat den alten vertrieben. Sigmund wurde Schiedsrichter in dieser Angelegenheit, indem sich die Stadt an ihn wandte. Durch das Versprechen einer Zahlung von 24000 fl. erlangte der neue Rat seine Gunst und einige vorteilhafte Urkunden. Da er aber das Geld nicht gab, so erklärte Sigmund die Urkunden für kraftlos und verlangte sie von dem alten Rat zurück, als dieser wieder zur Herrschaft gekommen war. Er erhielt sie zwar nicht, ließ sich aber mit 13000 fl. dafür entschädigen [9].

Gegen eine Geldzahlung wurde auch der Herzog Ludwig von

---

1) R. S., S. 235 ff.

2) Finke, S. 21 ff., Stchr. I, S. 289; vgl. Aschbach I, S. 404. R. S. 5901. Als der Graf von Savoyen Herzog wurde, schenkte er an Sigmund 15000 Dukaten. R. S. 5161. Justinger, S. 236.

3) Vgl. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter I, S. 266 ff., s. auch S. 279 und Windecke, S. 127.

4) Windecke, S. 196.

5) Stchr. V, S. 79.

6) Ennen, S. 203 f. Stchr. XIII, S. 61 f.

7) Ennen, S. 188 ff. Stchr. XIII, S. CLXXIV.

8) Finke, S. 103 ff. Justinger, S. 235. R. S. 2407, 2719, 2431 f., 34, 57, 63, 71, 75, 76.

9) Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck, S. 148 ff.

Bayern wieder zu Gnaden angenommen. Er mußte auf die Rückzahlung von 23000 Dukaten verzichten, welche Sigmund ihm schuldete [1]).

Wiederholt hören wir auch von der Einnahme des Reiches aus dem Achtschatz, der Buße, welche dem Geächteten auferlegt wurde. Allerdings hatte die Acht gegen früher an Bedeutung verloren, oft konnte sie nicht vollstreckt, konnte ein Urteil nicht ausgeführt werden. Achtung vor dem Recht und Furcht vor der Strafe war abhanden gekommen [2]). Einigemale läßt sich aber die Zahlung des Achtschatzes nachweisen. Rothenburg wurde aus der Acht entlassen, nachdem es den Achtschatz erlegt hatte [3]).

Eine Frau von Westernach, deren Mann einen Ritter erschlagen und dafür sein Gut verwirkt hatte, wurde erst begnadigt, als sie 1800 fl. gezahlt hatte [4]). Rostock wurde geächtet und in eine Strafe von 1400 Mark genommen [5]). Conrad von Stein erhält von Sigmund den Auftrag, die von Hallenser Bürgern zu zahlende Buße einzuziehen; ein anderer Bote wird nach Besançon und Toul geschickt, um dort Strafgeld für die königliche Kammer einzunehmen [6]).

Die Einkünfte aus dem Reichshofgericht waren in dieser Zeit jedenfalls höher als 10000 fl. jährlich. Denn als 1425 Heinrich von Plauen zum Hofrichter ernannt wird, überließ ihm Sigmund bis zu 10000 fl. Gefälle jährlich aus diesem Amte. Was aus dem Achtschatz und anderem mehr einkäme, solle der königlichen Kammer zufallen [7]).

5. Die Einnahmen aus Verpfändungen.

Ueber das Wesen der Verpfändung und die Art der Einnahmen daraus ist für die Zeit Sigmunds nichts Neues zu sagen; es sei daher auf das für die Regierung Karls IV. ausgeführte verwiesen [8]). Stellen wir nun zusammen, welche Güter Sigmund verpfändete und welche Summen er dafür erhielt, beziehungsweise welche Beträge ihm zur Deckung von Ausgaben dadurch erwuchsen.

(Siehe Tabelle auf S. 164.)

Daneben verpfändete Sigmund in sehr vielen Fällen Kleinodien und Kostbarkeiten. Wir sahen, wie er fast regelmäßig derartige Geschenke auf seinen Reisen von den Stadtgemeinden erhielt; sie waren aber so gut wie bares Geld, denn Sigmund hatte nichts Eiligeres zu thun, als sie in klingende Münze zu verwandeln. So machte er es auch mit den Ehrengaben fremder Herrscher. Vom Könige von

1) Aschbach IV, S. 230.
2) Franklin I, S. 220.
3) R. S. 5001; vgl. auch R. S. 2968—3004, 5190, 5215, 5540, 44.
4) R. S. 2854.
5) R. S. 8384.
6) R. S. 5971, 80, 81.
7) Thüring. Geschichtsqu. 5_2, S. 598.
8) Vgl. Nuglisch, S. 95 f.

Lage des Gutes	Pfandsumme	Erhöhung der Pfandsumme um	Belegstelle
Landvogtei i. Elsaß	50 000 fl.		R. S. 5447; vgl. Oberrh. Ztschr. 12, N. F., S. 111 f.
Schultheißenamt zu Mülhausen	2000		2205
Grafenstaden u. a.	9000	2600, 6000 fl.	3273, 4051, 6400
Schulzenamt zu Ehnheim	1300		9749
Steuer von Schlettstadt u. a.		1000	986
Landvogtei Schwaben	19 800	6700	1658, 2508, 5399, 7259
Mühlen bei Leutkirch		300	6548
Steuer von Weinsheim und Schweinfurt	1967 ½		6701
Steuer von Ulm u. a.		7000	8411
Judensteuer zu Augsburg	2000		8866
Steuer von Memmingen, Biberach u. a.	6000		10 348, 635
Ammanamt von Bopfingen		200	10 644
Ammanamt von Memmingen	600		12 021
Judensteuer im Bistum Konstanz	800		12 055
Steuer von Eßlingen	6000 ung. fl.		919, 40
Steuer von Hall	6000		1387
Steuern von Kempten, Ulm, Konstanz, Reutlingen, Ueberlingen, Giengen	27 400		1523, 9, 1623, 30, 2322, 2638
Kellenhöfe von Lindau		400	628, 5005
Steuern v. Weil u. Dinkelsbühl	800 Mark		1731
Ammanamt von Ulm u. a.	3000		2406
Reichsmühlen bei Ueberlingen u. a.	1000		2119
Steuer von Reutlingen	3000	600 Dukaten	3397, 4130
Steuern von Isny und Wangen	1650		2812, 35
Steuer von Donauwörth	4500		5086
Nürnberger Zoll u. a.		20 000 ung. fl.	6986
Opferpfennig der Nürnberger Juden	500		7244
Nürnberger Judensteuer	10 000		8840
Feldkirch u. a.	5000	10 800	1721, 2083, 2518, 2663, 5486, 99
Rheinfelden		8400	3132, 7222, 10 415
Landgericht zu Winterthur u. a.	3100		2640
Gesandtschaften der Stadt Schaffhausen		3000	3489
Waldsee, Saulgau u. a.	10 400		3129
Aarau u. a.	5000		3125
Zoll zu Basel		1300	4833, 4918
Baden, Mellingen u. a.	4500		1877
Steuer von St. Gallen	2000		1878
Steuer von Wetzlar		7000	1367, 5335
Schlagschatz zu Frankfurt u. Nördlingen	3000	1900	3400, 13, 11 002
Opferpfennig d. Kölner Juden	1000	400	2670, 3398
Steuer der Erfurter Juden		1000	11 468
Sonstige Güter und Rechte des Reiches	56 800 + 18 000 Dukaten	34 500 + 600 ung. fl.	500, 37, 1798, 1827, 66, 1266, 2127, 2265, 91, 2403, 83, 2925, 4224, 27, 22, 5135, 5519, 5797, 7571, 8243, 8571, 8683, 8837, 8900, 9093, 10463, 848, 981

in Summa etwa 390 000 fl.

England hatte er zwei goldene Kannen, 5000 nobeln und andere goldene Gegenstände erhalten; diese mußte Eberhard Windeck sofort in Brügge für 18 000 fl. versetzen [1]).

Sigmund muß einen großen Vorrat an diesen Gegenständen gehabt haben, da er davon im Laufe seiner Regierung für viele Zehntausende von Gulden versetzte [2]).

6) Die Einnahme aus dem päpstlichen Zehnten.

Im Jahre 1418 hat Papst Martin V. dem Könige für seine Bemühungen um die Einigkeit der Kirche, wie er in einem Briefe an Straßburg schreibt, den ganzen Zehnten eines Jahres von allen geistlichen Renten und Nutzen in Deutschland gegeben und zu Einsammlern den Erzbischof von Riga und die Bischöfe von Brandenburg und Passau ernannt. Diese haben eine Anzahl Untereinnehmer bestellt, so der Bischof von Passau den Markgrafen von Baden in den Diöcesen Konstanz, Basel, Straßburg, Speyer, Worms, Toul, Verdun und Metz, der Erzbischof von Riga den Marschall von Pappenheim, Hans v. Blumberg und Konrad Münchweiler für Augsburg, Regensburg, Eichstädt, Salzburg, Freising etc. Der Bischof von Brandenburg und neben ihm Markgraf Friedrich nehmen den Zehnten ein in den brandenburgischen, sächsischen und nordischen Bistümern.

An Stelle des Bischofs von Brandenburg treten für Breslau der dortige Bischof und Herzog Ludwig von Brieg und für das Bistum Lübeck die Stadt. Untereinnehmer sind weiter der Graf v. Lupfen und Heinrich Beyer für Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, Paderborn, Minden, Michel v. Priest, Andreas v. Potenstein und Niklas Sifrieds für Passau, Hans v. Bodmann für Chur und Brixen, Friedrich von Brandenburg für Bamberg und Würzburg. In Aquileja läßt der Patriarch einsammeln [3]).

Die Untereinnehmer liefern das Geld entweder an Boten Sigmunds oder an die Haupteinnehmer ab, welche es von Ort und Stelle aus auf Anweisung des Königs einem Gläubiger geben. Dazu reichen sie schriftliche Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben ein und erhalten darüber eine Quittung, wenn jene richtig befunden sind [4]).

Aus den sächsich-brandenburgischen Bistümern sollen mehr als 23 000 ungar. fl. und 1933 Schock Groschen einkommen [5]). In den

1) Windecke, S. 80, No. 1. Von auswärtigen Herrschern erhielt Sigmund öfter Geschenke. Nach der Kaiserkrönung sandte ihm der englische König goldene und silberne Halsbänder u. a., die Königin Isabella von Frankreich ließ ihm ein goldenes Kreuz mit Edelsteinen überreichen. Aschbach IV, S. 183, Lang, Ludwig der Bärtige S. 122. Siehe auch Justinger, S. 237.

2) R. S. 2287, 2590, 4197, 8238, 86, 90, 8546, 10859.

3) R. S. 2851a, 3079, 3103, 41, 3241, 3309, 71, 3424, 73, 3567, 96, 7, 3615 3874, 4628a, 5445.

4) R. S. 3749, 78, 3853, 6815, 8666.

5) R. S. 3072, 4058, 4235, 4690, 4730, 2.

bayerischen Stiftern werden 53 033, in Metz, Toul, Verdun 13 500 fl., in Lüttich, Münster, Osnabrück, Paderborn, Minden mehr als 13 000 franz. Kronen, 13 300 fl., 400 ungar. fl., in Bamberg und Würzburg 4232 fl., in Breslau 500 ungar. fl., in Passau 1100 ungar. fl., 666 Pfd. Heller [1]), in Basel, Konstanz, Straßburg, Speyer und Worms 43 707 fl. [2]) eingenommen. Zu diesen Summen, die uns aus Anweisungen und Quittungen bekannt sind, werden wohl noch andere uns unbekannte hinzugekommen sein, so daß die Gesamteinnahme eine höhere gewesen ist. Sie beträgt etwa 170 000 fl. [3]), also mehr, als ein Frankfurter Gesandter annimmt, der damals an seinen Rat schreibt, der Papst habe dem Könige erlaubt, den Zehnten von aller Pfaffheit zu erheben, worauf dieser 100 000 fl. entlehnt haben soll [4]). Während also Kaiser und Fürsten oft mit Geldschwierigkeiten zu kämpfen hatten, die Städte aber behaupteten, sie könnten für das Reich nicht viel aufbringen, flossen alljährlich so bedeutende Summen nach Rom in die päpstliche Kasse.

Kap. III. **Die Ausgaben des Reiches.**

Die wichtigsten Ausgaben waren die für den Hof und die Beamten und für das Heer. Die sehr große Zahl derer aufzuzählen, die als Beamte und Hofgesinde mit einem Jahresgehalt ausgestattet waren, würde zu weit führen. Es befanden sich unter ihnen Vertreter fast aller Gesellschaftsklassen, Geistliche und Weltliche, Fürsten, Grafen und Herren, Gelehrte und Ungelehrte. Sie empfingen zum Teil nur 3—500 fl., oft aber auch viele Tausende [5]).

Dazu erhielten sie freie Verpflegung auf Kosten des Königs. Auf Reisen, zumal beim Aufenthalt in Reichsstädten kamen diese oft für den Unterhalt des königlichen Gefolges auf [6]). Dagegen hatte der Kaiser Ausgaben, wenn er einen Bevollmächtigten ausschickte, um einen Auftrag zu vollführen. Diese waren manchmal recht bedeutend, Weinsberg z. B., welcher in Sachsen und Westfalen in Begleitung eines anderen Beamten für den König thätig war, rechnet diesem für Zehrung 10 fl. den Tag an [7]).

Die zweite Ausgabe des Reiches bestand in der Besoldung der Truppen, für die allerdings auch die Stände aufzukommen hatten [8]), der Instandhaltung der Burgen, Bestellung von Büchsenmeistern, Beschaffung von Waffen und Munition [9]). Mehrmals hatte der Kaiser

---

1) R. S. 3074, 80, 3133, 41, 3258, 78, 3309, 22, 23, 49, 81, 3581, 91, 92, 67—79, 3656, 61, 68, 76, 77, 79, 80, 3712, 41, 3853. 5 Kronen waren = 4 fl. (3456).

2) R. S. 5164, Fester No. 3451.

3) Es ist somit unrichtig, was Lindner II, S. 304 sagt, daß von päpstlichen Zehnten nicht viel eingekommen wäre.

4) Janssen I, S. 319.

5) Dem Infanten von Portugal verspricht Sigmund 20 000 Dukaten Gehalt, falls er an seinen Hof kommt. R. S. 3017.

6) R. S. 2478, 2508, 3239, 3950.

7) R. S. 8758 auch 2553.

8) R. S. 8932, 3.

9) R. S. 3621, 2, 5486, 99.

Geschenke zu machen. Seine Unterthanen fand er dabei mit Erteilung von Privilegien und Uebertragung von Hoheitsrechten ab, auswärtigen Fürsten aber, so dem Könige von England, dem Kaiser von Konstantinopel verehrte er Wertgegenstände [1]).

Dazu kommen kleine Ausgaben mannigfacher Art, für die Kanzlei, für seine eigene Person u. a. m. [2]).

Immerhin hat Sigmund noch einen wesentlichen Teil der Bedürfnisse des Reiches durch Einkünfte aus diesem zu decken vermocht [3]), wenn sie auch nicht mehr genügten. Oft genug zeigen uns die Urkunden und lassen uns die Berichte der Zeitgenossen erkennen, daß der Kaiser sich in Geldverlegenheit befand. Kredit aber wurde ihm dennoch fast stets gewährt und sehr zahlreiche Anleihen konnte er bei seinen Unterthanen machen. Bei der Beurteilung seines Verfahrens im Finanzwesen dürfen wir nicht den modernen Maßstab anlegen; die Bestechlichkeit Sigmunds im Gerichtswesen, die Verpfändung seiner Wertsachen und selbst seiner Krone, überhaupt die Art und Weise, wie er sich Geld verschaffte, wurde nicht in dem Maße wie heute als unköniglich empfunden. Auch Fürsten und Städte haben oft zu bedenklichen Mitteln greifen müssen.

1) Der König von England erhielt einen großen, kupfernen Leuchter im Werte von 1100 Mark (Richental, S. 101), der Kaiser von Konstantinopel 8 vergoldete Becher, 1000 ungar. fl., Tücher und Pferde. (Windecke, S. 186.)

2) Anz. für Kunde deutscher Vorzeit N. F. 1872, S. 14. R. S. 2071, 2190, 2223, 2347.

3) Seine Gesamteinkünfte zu berechnen, erscheint unmöglich, da die uns bekannten Summen kein erschöpfendes Bild geben.

Nachdruck verboten.

III.

Die Verfügungsfreiheit über ländliches Grundeigentum in ihrem Einfluss auf die Grundbesitzverhältnisse im Herzogtum Braunschweig.

Von

Dr. **F. W. R. Zimmermann,** Finanzrat (Braunschweig).

Für die Ausgestaltung der ländlichen Grundeigentumsverhältnisse ist durchweg im Herzogtume Braunschweig nach Maßgabe seiner sächsischen Stammesangehörigkeit, die noch jetzt in dem weißen Roß des Landeswappens ihren Ausdruck findet, das alte Sachsenrecht bestimmend gewesen, dessen Grundsätze über Meierrecht, Erbenzinsrecht, Höfegeschlossenheit, Anerbenrecht etc. sich bis in die neuere Zeit hinein in unbeschränkter Geltung erhalten hatten. Unter dieser den örtlichen und den zeitlichen Verhältnissen entsprechenden Regelung konnte sich aber ein kräftiger und nach jeder Richtung hin leistungsfähiger Bauernstand um so mehr entwickeln, als sich die Herzöge des Landes in der richtigen Erkenntnis der hohen Bedeutung des Bauernstandes von vornherein desselben energisch annahmen und die Bauern gegen die zu willkürlicher Bedrückung und Erweiterung ihrer Machtbefugnisse geneigten Gutsherrn schützten. So wird man schon als Grundlage der späteren Bauernverfassung die allgemeinere Regelung im Vertrage des Herzogs Heinrich mit der Landschaft vom 17. Mai 1433 ansehen können; des weiteren folgten die Landtagsabschiede vom 3. Juni 1597, vom 27. Januar 1619, vom 22. November 1643, die allgemeine Landesordnung vom 7. März 1647 und endlich noch eine größere Anzahl von Landesherrlichen Verordnungen und Reskripten, die sämtlich den einen Hauptzweck hatten, den Bauernstand als solchen zu fördern und lebenskräftig unter gesunden Verhältnissen hinzustellen, dabei aber doch dem Geist und dem Bedürfnis ihrer Zeit entsprechend alle die eigenartigen, oben schon berührten Beschränkungen des sächsischen Rechts bezüglich der

bäuerlichen Grundbesitzungen voll zur Durchführung brachten. Die auf dieser Grundlage zunächst aufgebaute, normale und durchaus günstige Entwickelung des Bauernstandes setzte sich dann aber bis in die neue Zeit hinein fort, weil einerseits die allgemeinen örtlichen Verhältnisse des Herzogtums und die ganzen Bedingungen des Grund und Bodens selbst sich als ungemein vorteilhaft dafür erwiesen und weil andererseits die wohlwollende Einsicht der Landesregierung sich auch weiter bewährte und stets zeitig die dem älteren Wirtschaftsstande entsprechenden, mit dem neueren aber nicht mehr Stand zu halten vermögenden Beschränkungen, wenn auch zunächst unter thunlichster Schonung der berechtigten historischen Eigenheiten beseitigte. Sogleich nach der Abwerfung der französischen Fremdherrschaft wurde unter ausdrücklicher Anerkennung, „wie nachteilig den Fortschritten einer verbesserten Landwirtschaft das Fortbestehen der in früheren Zeiten und unter ganz verschiedenen Verhältnissen eingeführten Gemeinheiten und solcher Berechtigungen ist, welche der freien Benutzung und Beartung des Grund und Bodens beeinträchtigende Schranken setzen", durch eine Verordnung vom 26. März 1823, wenn auch in einer beschränkteren Weise eine Teilung der Gemeinheiten und Ablösung der Dienstbarkeiten zugelassen und bald folgte mit der Neuen Gemeinheitsteilungsordnung und der Ablösungsordnung, beide vom 20. Dezember 1834, die allgemeine und durchgreifende Regelung, auf Grund deren sich die thatsächliche Ausführung schnell und segensreich vollzog. War so der Bauer zum unabhängigen und unbelasteten Eigentümer des in sachgemäßer Weise ausgeschiedenen und thunlichst zusammengelegten Grund und Bodens geworden, so konnte man sich doch verhältnismäßig länger nicht entschließen, den letzten Schritt zu thun und dem Bauer die vollkommen freie Verfügung über seinen entlasteten Grundbesitz zuzugestehen. Man hielt die seit Jahrhunderten bestehende Geschlossenheit der Bauernhöfe und das damit in Zusammenhang gebrachte Verbot der Vereinigung mehrerer Bauerhöfe in einer Hand für eine unumgängliche Vorbedingung des bäuerlichen Erbrechts und der sonstigen Institute des Bauernrechts; auf die uneingeschränkte Erhaltung dieser altbewährten Institute glaubte man aber im Interesse des Bauernstandes selbst und des Gemeinwohls überhaupt einen besonders hohen Wert legen zu müssen, so daß man jeder denselben irgendwie Gefahr bringender Maßnahme von vornherein ablehnend gegenüberstand. Das stetige und starke Fortschreiten der Landwirtschaft, das sich im Herzogtum Braunschweig vermöge der in der Hauptsache sehr günstigen Bodenverhältnisse und des früh und schnell zu hoher Entwickelung gelangten Zuckerrübenbaues mit seinen einschneidenderen Nebenwirkungen in einem ganz besonders hohen Grade geltend machte, ließ aber das freie Verfügungsrecht über den bäuerlichen Grundbesitz als ein notwendiges Bedürfnis immer dringender erscheinen, die Anregungen und Anträge auf Einführung einer solchen freien Verfügung wurden aus den beteiligten Kreisen immer zahlreicher und konnten immer sachgemäßer auf thatsächlich bestehende und zur Geltung

gekommene Beschwerden und Uebelstände hinweisen. Nachdem auch die Landesversammlung, in welcher das bäuerliche Element eine verhältnismäßig sehr große Vertretung hat, sich den letzteren Bestrebungen in einem mit ansehnlicher Majorität zur Annahme gelangten Antrage angeschlossen hatte und man sich der Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes allgemein nicht mehr verschließen konnte, trat nun die Landesregierung mit positiven Maßnahmen der Sache näher. Man konnte sich aber doch regierungsseitig nicht sofort zu einer direkten Aufhebung der bisherigen Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes entschließen. Alle die Erwägungen, welche von einem Eingreifen überhaupt zunächst abgehalten hatten, machten sich verstärkt gegen diesen sofortigen vollen Bruch mit dem Bestehenden geltend; bei dem engen Zusammenhang der Unteilbarkeit der Güter mit den sämtlichen sonstigen bäuerlichen Institutionen, dem Anerbenrecht, der Interimswirtschaft, der Leibzucht, ja auch dem Schuldenwesen fürchtete man bei sofortiger voller Aufhebung für die Erhaltung eines gesunden lebenskräftigen Bauernstandes, und wenn man die hohe Bedeutung des letzteren für die Gemeinheit und das Gemeinwohl überhaupt berücksichtigt, so wird man ein vorsichtiges und zögerndes Vorgehen gewiß nur begreiflich finden. Erst nach fast 10-jährigen Verhandlungen mit der Landesversammlung, bei welchen die Landesregierung zunächst nur weitergehende Dispensationserleichterungen von den prinzipiell aufrecht zu erhaltenden fraglichen Eigentumsbeschränkungen zur Einführung bringen wollte, sodann aber auch unter dem verstärkten Druck der thatsächlichen Verhältnisse nach und nach immer weiter zu der einschneidenden Maßregel hingedrängt wurde, kam endlich als Abschluß das Gesetz vom 28. März 1874, den bäuerlichen Grundbesitz betreffend, zustande.

In diesem Gesetz vom 28. März 1874 ist ausdrücklich ausgesprochen: „Die landesgesetzliche Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes im bisherigen Sinne und die Rechtsnormen, auf denen diese Geschlossenheit beruht, insbesondere die Landtagsabschiede etc., welche die Zerschlagung oder Teilung eines Bauernguts oder die Veräußerung einzelner Teile desselben verbieten, oder von einer Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung abhängig machen, treten unbeschadet jedoch der dem Bauernrechte eigentümlichen Institute des Anerbenrechts, der Interimswirtschaft und der Leibzucht, außer Kraft — dergestalt, daß dem Eigentümer eines Bauerngutes fortan die Befugnis eingeräumt werden soll, über dasselbe und dessen Zubehörungen unter Lebenden und von Todeswegen in den gesetzlichen Formen frei zu verfügen.“ Damit ist mit der bisherigen, gesetzlich unbedingt gegebenen Geschlossenheit der bäuerlichen Besitzungen prinzipiell gebrochen. Gleichzeitig sind die zur Verhinderung der Vereinigung mehrerer Bauerhöfe in einer Hand erlassenen gesetzlichen Anordnungen etc. außer Kraft gesetzt. Im Interesse der für die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes als so wesentlich erachteten bauernrechtlichen Institute traf man dann aber daneben noch eine Reihe

wichtiger Anordnungen, welche eine sachgemäße Ergänzung der nunmehr zugelassenen freien Verfügung bilden sollten, um die Einheit der Höfe auch unter den veränderten Verhältnissen 'soweit thunlich und nutzbringend zu wahren. Die vorhandenen Bauergüter sollen als solche fortbestehen und auch ferner in Beziehung auf Anerbenrecht, Interimswirtschaft und Leibzucht nach dem geltenden Bauernrechte beurteilt werden; dasselbe gilt auch für künftig entstehende, nicht zu wesentlich anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienenden, bebaueten Wirtschaftsstellen auf dem Lande. Die Grundstücke und Berechtigungen, welche bei einem Bauerhofe bewirtschaftet bezw. benutzt werden, gelten für dessen Zubehörungen und bilden mit Einschluß des bebaueten Gehöftes dessen einheitlichen wirtschaftlichen Bestand. Auch nach Abtrennung von Zubehörungen bleibt die Eigenschaft eines Bauergutes für das übrig gebliebene bebauete Gehöft und den etwaigen Restbestand der Zubehörungen desselben in Kraft. Die Realrechte Dritter sollen durch die neue gesetzliche Regelung keine Aenderung erleiden; werden einzelne Zubehörungen eines mit privatrechtlichen Reallasten oder mit gegen dritte Besitzer wirksamen Hypotheken beschwerten Bauergutes veräußert, so bleiben dieselben für die Gesamtleistung bezw. für die gesamte Hypothekschuld verhaftet. In Ermangelung anderer rechtsbeständiger Verfügungen des Erblassers gelangt kraft des für die Bauergüter mit Einschluß der Anbauerwesen in Geltung bleibenden Anerbenrechts von den vorhandenen mehreren Erben nur Einer (der Anerbe) zum Naturalbesitze des Hofes samt Zubehör und Inventar; die übrigen erhalten Abfindungen. Das Anerbenrecht, welches übrigens gesetzlich nur für die Nachkommen des Erblassers bestehen und in einigen besonders bestimmten Fällen nicht eintreten soll, wird sodann nach Eintritt, Gegenstand etc. näher geregelt; wir heben daraus nur hervor, daß der Anerbe mangels giltiger Bestimmung des Erblassers und gütlicher Einigung der Beteiligten von dem nach Vorschrift zu ermittelnden Werte des Hofes, der Zubehörungen und des Inventars seinen Erbteil mit einem so hohen Voraus erhalten soll, als erforderlich ist, damit der Hof bei Kräften bleibe, doch soll das Voraus ein Dritteil des ermittelten Hofwertes nicht übersteigen. Des ferneren sind über Erbschaftsschulden, Berechnung des Pflichtteils, Leibzucht, Abfindungen, anticipierte Erbfolge etc. Sondervorschriften getroffen, auf welche hier nicht näher einzugehen steht. Nur soweit nicht infolge rechtsgiltiger Anordnungen des Erblassers oder nach den gesetzlichen Bestimmungen das Anerbenrecht Platz greift, wird bäuerlicher Grundbesitz nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts vererbt.

Diese nunmehr seit über ein Vierteljahrhundert in Kraft befindliche gesetzliche Regelung muß als eine glückliche, den Verhältnissen nach jeder Richtung thunlichst Rechnung tragende Lösung angesehen werden; von vornherein hat sie, soweit uns bekannt, vollauf befriedigt und auch im Laufe der Jahre zu keinerlei Beschwerde Veranlassung gegeben. Der Eigentümer des ländlichen Grund und Bodens hat nach dem Gesetz die volle und unbeschränkte Verfügung

über seinen Besitz nach jeder Richtung hin erhalten; er kann ihn unter Lebenden beliebig veräußern, er kann Teile davon abtrennen oder ihn auch ganz zerstückeln, er kann neue Landerwerbungen machen und dieselben mit seinem bisherigen Landbesitz zu einem Ganzen vereinigen, er ist in der Lage, sein Eigentum ohne weitere Beschränkung hypothekarisch zu belasten und sich dadurch die nötigen Kapitalien für Meliorationen, Einrichtung eines landwirtschaftlichen Industriebetriebes etc. zu verschaffen, er hat schließlich auch die weitgehendste Freiheit, von Todeswegen über das Grundeigentum zu verfügen, er ist berechtigt, den Hof in Eins zu vererben, kann aber ebensogut testamentarisch eine Aufteilung desselben unter die Erben festsetzen, desgleichen kann er Teile desselben besonders legieren. Damit ist aber die Bewegungsfreiheit bezüglich des ländlichen Grundbesitzes, wie sie im Interesse der vollen wirtschaftlichen Entfaltung und der sach- und zeitgemäßesten Ausnutzung desselben zu erstreben stand, im vollsten Maße gegeben. Andererseits ist aber durch die weiteren Vorschriften des Gesetzes Vorsorge getroffen, daß die altbewährten bäuerlichen Sondereinrichtungen, und so vor allem das die Hauptbasis bildende Anerbenrecht, trotz der eingeführten Verfügungsfreiheit sich weiter erhalten konnten; für die thatsächliche Erhaltung selbst bürgte aber der durchweg streng konservative Sinn der Landbevölkerung und der Umstand, daß jene Einrichtungen tief in den Sitten und Gewohnheiten des Bauernstandes wurzelten und vollständig in das Rechtsbewußtsein desselben übergegangen waren. So war man nach beiden Seiten thunlichst gerecht geworden, die Freiheit des Eigentums war gegeben, daneben war aber auch der Fortbestand der bewährten bäuerlichen Einrichtungen durch entsprechende Neuordnung nach Möglichkeit gewahrt.

Das wesentlichste prinzipielle Bedenken, welches gegen die allgemeine Gestattung einer unbeschränkten Verfügung über das Eigentum am ländlichen Grundbesitz geltend zu machen ist, besteht darin, daß das freie Verfügungsrecht über das Landeigentum zu einer ungesunden Verteilung des Grundbesitzes, zu einer volkswirtschaftlich nachteiligen Ausgestaltung der ganzen Besitzverhältnisse führen würde. Wie nicht zu leugnen, kann ja allerdings bei einer freien Eigentumsverfügung sowohl eine übermäßige Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes wie auch eine übermäßige Anhäufung desselben in wenigen Händen stattfinden, die Geschichte giebt uns hierfür zur Genüge Beispiele an die Hand. Damit aber, daß die Möglichkeit des Eintritts dieser beiden wirtschaftlichen Uebel mit ihren weiteren Nebenerscheinungen zugegeben wird, ist noch keineswegs ein Schluß auf die Notwendigkeit des früheren oder späteren Eintritts eines derselben bei der freien Eigentumsverfügung zu ziehen; diese kann nicht behauptet werden, denn die Geschichte zeigt uns gleichfalls zahlreiche Beispiele von gesunder Grundeigentumsverteilung auch bei Zulassung der freien Verfügung. Jene Uebel der Ausbildung zu kleiner oder zu großer Grundbesitzungen sind sonach keineswegs als die an sich gegebene Folge der freien Eigentumsverfügung an-

zusehen; sie werden zwar durch letztere rechtlich ermöglicht, aber ihre eigentliche Ursache haben sie doch in der ganzen inneren wirtschaftlichen Entwickelung des abgeschlossenen Gebietes. Diese Ursachen, welche an sich wieder der verschiedensten Art sein können, werden sich stets als mehr oder weniger ungesunde Momente in dem wirtschaftlichen Leben darstellen und ebenso wie sie an sich schon krankhafte Erscheinungen sind, müssen sie auch weitere krankhafte Zustände wie jene beiden erwähnten in der Grundbesitzverteilung zeitigen. Jene auf der mangelhaften wirtschaftlichen Entwickelung überhaupt beruhenden Ursachen, mögen sie sein, welcher Art sie wollen, müssen aber stets auch einen zwingenden Einfluß auf das Hervortreten weiterer Mißstände des wirtschaftlichen Lebens haben. Wo eben die freie Verfügung über das Grundeigentum zugelassen ist, da äußert sich jener zwingende Einfluß nach einer der beiden erwähnten Richtungen hin, es tritt einerseits eine übermäßige Zersplitterung der Grundbesitzungen, ein unverhältnismäßig starkes Vorherrschen der Zwergwirtschaften, andererseits die Ausbildung zu großer Grundkomplexe, die Anhäufung des Grund und Bodens in wenigen Händen, ein. Besteht aber ein unbeschränktes Verfügungsrecht über den Grundbesitz nicht, so kann damit noch keineswegs der Einfluß jener ebenso hervortretenden Ursachen überhaupt beseitigt sein; dieser Einfluß wird sich, da er in der einen Richtung auf Schranken stößt, in einer anderen Richtung geltend machen, denn irgendwie zum Durchbruch kommen muß er auf alle Fälle; ob nun aber nicht die Wirkung in dieser anderen Richtung eventuell eine wirtschaftlich noch nachteiligere ist, ob dadurch nicht schon von vornherein eine thunlichst fördersame Ausnutzung des Grund und Bodens unterbunden wird, wollen wir dahingestellt sein lassen. Jedenfalls wird man aber wohl mit Recht behaupten können, daß größere Mißstände in der wirtschaftlichen Ausgestaltung, wie sie zur Herbeiführung einer schädlichen Zwerg- oder Latifundienwirtschaft notwendig vorhanden sein müssen, durch eine einzelne Rechtsbestimmung, wie die Eigentumsbeschränkung nur in sehr beschränkter Weise und nach einer Richtung hin überhaupt berührt, keineswegs aber gehoben und in ihrer Gesamtwirkung außer Kraft gesetzt werden können. Wie aber danach das Vorhandensein oder das Nichtvorhandensein der fraglichen Eigentumsbeschränkung gegenüber der Wirkung größerer Mißstände des wirtschaftlichen Lebens für dieses im ganzen nur verhältnismäßig wenig ausschlaggebend sein dürfte, so kann auch bei sonst vollkommen normalen und gesunden Entwickelungsverhältnissen der Volkswirtschaft das Bestehen der Eigentumsbeschränkung nicht als ein besonderes oder gar notwendiges Schutzmittel gegen wirtschaftliche Anormalitäten, speciell gegen Zwerg- oder Latifundienwirtschaft angesehen werden. Die Gesundheit der wirtschaftlichen Verhältnisse ist hier stets dasjenige, auf das das Hauptgewicht entfallen muß. Ist diese vorhanden, so wird die Beseitigung der Eigentumsbeschränkung, welche als Rechtsbestimmung für die frühere Zeit sich als durchaus zweckmäßig erwiesen hat, aber bei der stärker

fortschreitenden Entwickelung nunmehr ein Hemmnis bildet, kaum einen besonderen Einfluß auf eine nachteilige Ausgestaltung der wirtschaftlichen Gesamtlage haben können, und speciell wird sie nicht eine solche Wirkung haben können, daß allein durch sie Zwerg- oder Latifundienwirtschaft zum Durchbruch gebracht werden würde. In der Theorie nimmt man jetzt die Beseitigung der geschichtlich überkommenen, durch die Entwickelung aber überholten Beschränkung als etwas der Sachlage vollauf Entsprechendes und auch jetzt mehr oder weniger Selbstverständliches an, zumal da die Frage über das Grundeigentumsrecht und die Grundeigentumspolitik überhaupt heute sich wesentlich in anderer zum Teil extremer Richtung bewegt und so nach Für und Wider behandelt wird. Das Gebiet der Grundeigentumspolitik mit all seinen Einzelheiten erscheint aber für die gedeihliche wirtschaftliche Entwickelung eines Staates doch von einer so hervorragenden Bedeutung, daß jeder neue praktische Beleg für eine einzelne Frage, auch wenn sie nicht mehr wie früher im Vordergrunde der theoretischen Erwägungen steht, noch als erwünscht und durchaus beachtenswert zu betrachten ist. Ganz besonders muß dieses aber bezüglich der von uns berührten Verfügungsbeschränkungen über das ländliche Grundeigentum der Fall sein; man hatte wohl praktische Erfahrungen darüber, wie sich die Verhältnisse im einzelnen mit denselben und ohne dieselben gestaltet hatten, wenig aber darüber, welche Wirkung speciell auf die Ausgestaltung der einzelnen Grundbesitzgrößenklassen die Beseitigung der Beschränkung dort, wo sie durch lange Zeit hindurch bestanden, gezeitigt hatte. Dieses giebt uns die Veranlassung, die praktischen Ergebnisse, welche mit jenem braunschweigischen Gesetz vom 28. März 1874 bezüglich der Beseitigung der Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes etc. und der Gewährung der vollen Verfügungsfreiheit an den Eigentümer erzielt worden, soweit sie speciell nachweisbar hier näher zur Darstellung zu bringen; das Inkraftsein des Gesetzes, welches ein Vierteljahrhundert schon etwas überschreitet, dürfte gewiß jetzt genügend lange sein, um den Einfluß desselben greifbar in Erscheinung treten zu lassen.

Das praktische Ergebnis des Gesetzes läßt sich nun aber nur in gewisser Richtung durch sichere, auch zahlenmäßig zu belegende Nachweise klarstellen. Unmöglich erscheint dieses zunächst schon bezüglich des eigentlichen Zweckes des Gesetzes, ob die durch den früheren Rechtszustand für die wirtschaftliche Entfaltung gegebenen Hemmnisse durch das die Verfügungsfreiheit unter thunlichster Aufrechterhaltung der speciellen bauerrechtlichen Einrichtungen gewährende Gesetz auch voll und zur Genüge beseitigt worden sind. In dieser Beziehung ist man lediglich auf den oben schon kurz gemachten Rückschluß angewiesen: die früheren Beschwerden bezüglich der Beschränkung des Verfügungsrechts über ländliches Grundeigentum haben sich, seitdem das Gesetz zu Kraft besteht, nicht wiederholt, gegen das Gesetz selbst — in einem für unsere Betrachtung untergeordnetem Punkte hat dasselbe später noch eine Abänderung

erfahren, was wir hier nur kurz anführen, sonst aber außer acht lassen wollen — sind Einwendungen in der nunmehr längeren Zeit seiner Geltung nicht vorgebracht, daraus dürfte wohl mit Recht zu folgern sein, daß das Gesetz dem vorhandenen Bedürfnisse voll nachgekommen ist, und daß es sich in seiner Durchführung als sachgemäß und praktisch erwiesen hat. Da andererseits auch Forderungen auf eine weitergehende rechtliche Sicherung für die Erhaltung der altbewährten bäuerlichen Institutionen nicht gestellt worden sind, so wird man um so mehr anzunehmen haben, daß das Gesetz nicht nur seinen Zweck erfüllt, sondern sich auch als durchaus zeitgemäß erwiesen hat. Ein weiterer Nachweis für das praktische Ergebnis in dieser Beziehung steht uns nicht zur Verfügung. Anders verhält es sich nun aber mit der Ergebnisfeststellung in einer anderen allgemein wirtschaftlichen Beziehung, welche uns hier mehr als der eigentliche Zweck des Gesetzes interessieren dürfte, nämlich der Wirkung, welche das Gesetz auf die Verteilung des Grundbesitzes nach der Größe der Einzelbesitzungen ausgeübt hat. Es ist dieses eben der Kernpunkt für die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung des Gesetzes und umfaßt jene oben schon berührte Frage, ob die freie Verfügung über ländliches Grundeigentum schon an und für sich auf wirtschaftliche Mißstände, wie sie die Zwergwirtschaft einerseits und die Latifundienwirtschaft andererseits bedeutet, hinwirkt. In dieser Beziehung erweist sich auch ein zahlenmäßiger Nachweis als thunlich.

Als Ausgangspunkt für die zahlenmäßige Feststellung des Ergebnisses müssen uns bezüglich des früheren Zeitpunktes die Daten dienen, welche in Heft 3 der Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, herausgegeben vom Statistischen Büreau des Herzoglichen Staatsministeriums (1876), S. 77 ff. in der Uebersicht D über die Verteilung des landwirtschaftlichen Privatgrundbesitzes nach Größe und Zahl der Besitzungen, den Städten (mit Ausnahme der Stadt Braunschweig), den Amtsgerichtsbezirken und nach geographischen Gruppen zur Veröffentlichung gebracht sind. Es sind hier neben anderen für die uns hier lediglich interessierenden Landgemeinden der einzelnen Amtsgerichtsbezirke des Herzogtums sowohl bezüglich ihrer Zahl wie bezüglich ihrer Gesamtfläche die Besitzkomplexe nach den Größenklassen von unter 0,25 ha, von 0,25—1 ha, von 1—5 ha, von 5—10 ha, von 10—15 ha, von 15—20 ha, von 20—25 ha, von 25—50 ha, von 50—75 ha, von 75—250 ha, von 250—500 ha, von 500—750 ha und von über 750 ha angegeben worden; diese Daten sind die einzigen, welche für den früheren Stand zur Vergleichung heranzuziehen sind. Für die Kennzeichnung des jetzigen Standes sind nun die Daten der mit der Berufszählung vom 14. Juni 1895 verbundenen landwirtschaftlichen Aufnahme nicht verwendbar, weil ihnen aus besonderen, hier nicht näher zu erörternden Gründen eine Vergleichbarkeit mit den früheren Daten fehlt; dahingegen ließen sich bei einer eingehenden Erhebung über die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes im Herzogtum Braunschweig, deren allgemeine zahlenmäßige Resultate unlängst in Heft 15 der Beiträge zur Statistik des

Herzogtums Braunschweig veröffentlicht worden sind, die bezüglichen Daten für die einzelnen früher angenommenen Größenklassen wenigstens mit allgemeiner Vergleichbarkeit feststellen; da die hypothekarische Erhebung auf den Stand vom 1. Januar 1897 gestellt ist, so erscheint der Zeitpunkt, weil dem Schlusse des Jahrhunderts näher, sogar noch günstiger. Leider ist nun aber die Vergleichbarkeit doch keine absolute und in vollem Maße zutreffende, was namentlich in einigen nicht zu hebenden Sonderheiten der älteren Daten seine Veranlassung hat. Die früheren Feststellungen sind allerdings durch die Bewegung, welche schließlich zu unserem Gesetz vom 28. März 1874 führten, veranlaßt worden, und gehören deshalb zu den materiellen Unterlagen dieses Gesetzes, als welche sie auch bezeichnet worden sind; da aber die fragliche Bewegung schon 10 Jahre vor dem Zustandekommen des Gesetzes ihren Anfang nahm und man sofort bestrebt war, jene materielle Unterlage zu schaffen, welche dann später nicht weiter ergänzt wurde, so sind die Daten auf den Stand am Schlusse des Jahres 1861 gestellt und geben also diesen unverändert wieder. Wir haben also nicht die Daten unmittelbar vor dem Gesetz, sondern weiter zurückliegende. An und für sich würde dem nun aber kein so großes Gewicht beizumessen sein, denn in dem fraglichen Zeitraum bestanden die Verfügungsbeschränkungen ja noch und übten für die Eigentumsveränderung ihren hemmenden Einfluß aus; auch war ja unter allen Umständen auf eine gesetzliche Erleichterung der Veräußerung ländlichen Grund und Bodens zu rechnen und werden deshalb in Rücksicht genommene Veränderungen vielfach bis nach der neuen gesetzlichen Regelung hinausgeschoben und eventuell vorläufig nur faktisch zur Durchführung gebracht sein, so daß also die älteren Daten noch sehr wohl zur Bezeichnung des Standes vor dem Gesetz zu verwerten sein dürften. Beachtenswerter muß sich schon das Folgende erweisen. Die Quelle für die älteren Daten bildeten die Grundsteuerkataster, aus denen die Zahlen speciell feldmarksweise ausgezogen waren; die Einführung der Grundsteuer erfolgte für das Herzogtum Braunschweig durch ein Gesetz vom 24. August 1849; die Festlegung und Erhebung der Steuer geschieht nach dem zu schätzenden Reinertrag der Grundstücke, und waren diese Schätzungen bis zum Jahre 1858 durchgeführt, so daß also die Aufstellung der Kataster etc. erst kurz vor der Extrahierung vollendet war; naturgemäß konnte aber eine derartige umfangreiche Arbeit, wie die Grundsteuerkatastrierung für das ganze Gebiet des Herzogtums sich nicht auf einmal in vollkommen bis in das Einzelne genauer Weise vollziehen, und war es deshalb erklärlich, daß in den ersten Jahren nach der Fertigstellung sich noch manche Einbesserungen, Nachträge etc. als notwendig erwiesen. Diese Veränderungen, welche in den Mängeln der ersten Feststellung begründet waren, sind nun aber in unseren Vergleichsdaten ebenmäßig nicht berücksichtigt worden, weil diese auf dem Stand vom Schlusse des Jahres 1861 basieren. Wenn diese Veränderungen der Zahl nach auch vielleicht umfassendere gewesen sein werden, so haben

sie sich aber sicher weitaus in der Hauptsache nur auf an sich geringe Flächengrößen bezogen; einen sichtbaren Einfluß werden sie nur auf die Gesamtflächengröße, nicht aber auf die Zahl der Besitzkomplexe in den einzelnen Größenklassen gehabt haben oder wenigstens nur auf die Zahl in den untersten Klassen mit dem geringsten Besitz. Die Brauchbarkeit unserer Daten wird jedenfalls durch diesen Umstand nicht ausgeschlossen, nur ist er natürlich bei Anwendung des Ergebnisses entsprechend zu berücksichtigen.

Daneben sind endlich aber noch zwei Verschiedenheiten in der Erhebung hervorzuheben, welche die Vergleichbarkeit beeinträchtigen mußten. Bei der ersten Feststellung nach den Grundsteuerkatastern sind die Privatgrundbesitzkomplexe ohne Rücksicht auf die Feldmarks- und Landesgrenzen berücksichtigt worden; einerseits sind daher die außerhalb des Herzogtums belegenen Zubehörungen der im Herzogtum belegenen Grundbesitzstellen mit umfaßt, während andererseits die bei nichtbraunschweigischen Stellen bewirtschafteten Flächen des diesseitigen Territoriums außer Rechnung geblieben sind. Die jetzige Bearbeitung über die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes gründet sich auf von den Grundbuchämtern aufgestellte Nachweisungen, welche sodann durch Vergleichung mit den Grundsteuerkatastern etc. noch nachgeprüft und vervollständigt sind; dabei sind die einzelnen Komplexe nach ihrer wirtschaftlichen Größe aber nur soweit ermittelt, als die Grundstücke im Herzogtum belegen sind, so daß also die Zubehörungen diesseitiger Stellen außerhalb der Grenzen des Herzogtums abweichend von der früheren Feststellung nicht mit erfaßt worden sind; diejenigen Grundstücke aber, welche nach den fraglichen Nachweisungen Hofbesitzern in benachbarten nichtbraunschweigischen Gemeinden gehörten und von denen daher anzunehmen war, daß sie auch von dort aus bewirtschaftet werden, sind auch jetzt fortgelassen; ob diese letztere Auslassung beide Male ganz übereinstimmend vorgenommen ist, war nicht näher nachzuprüfen und muß dahingestellt bleiben. Da bei der zerstückelten Lage des Herzogtums und der unverhältnismäßig großen Länge seiner nur wenig durch Natur gesteckten Grenzen das Uebergreifen der Höfe über die Landesgrenze eine ziemlich häufige Erscheinung ist, so muß sich die verschiedenartige Feststellungsweise allerdings stärker bemerkbar machen und das Resultat einer Vergleichung beeinflussen; es muß dadurch ein stärkeres Hervortreten der unteren Größenklassen mit den geringerem Grundbesitz bewirkt werden, da eine Anzahl von Höfen jetzt nur mit einem Teil ihres Wirtschaftsareals, also als kleinere erscheinen. Außerdem hatte sich die frühere Feststellung ganz ausschließlich auf den landwirtschaftlichen Privatgrundbesitz bezogen und deshalb die Forstgrundflächen im Privatbesitz gänzlich außer Betracht gelassen. In die Nachweisungen der Grundbuchämter, die Grundlage der jetzigen Erhebung, waren aber naturgemäß sämtliche in die Grundbücher eingetragenen Bodenflächen aufgenommen, also auch die Privatforstflächen und zwar ungesondert von dem übrigen landwirtschaftlich genutzten Grund

und Boden; eine allgemeine nachträgliche Ausscheidung der Privatforstflächen ließ sich aber nur mit größeren Weiterungen und umfangreicherer Arbeit ins Werk setzen, man mußte sich deshalb begnügen, diese Ausscheidung lediglich für die Rittergüter, welche meist mit bedeutenderem Forstbesitz in Frage kommen, vorzunehmen. Da aber, abgesehen von denen der Rittergüter, die als Sonderbesitz ausgeschiedenen Privatforsten der ländlichen Grundbesitzer meist nur von untergeordneter Bedeutung sind, so wird diese Erhebungsverschiedenheit, obgleich sie sich natürlich immerhin bemerkbar machen kann, doch keinen so hervorragenden Einfluß haben, daß man deshalb von einer Vergleichung der beiden Resultate überhaupt Abstand nehmen müßte; der Einfluß wird zudem teilweise den entgegengesetzten des erstberührten Erhebungsunterschiedes ausgleichen, so daß sich in den Enddaten beide weniger bemerkbar machen.

Alle die vorbezeichneten Unstimmigkeiten zwischen beiden zur Vergleichung zu bringenden Erhebungsresultaten, wenngleich sie im einzelnen und für sich nicht als erheblich ausschlaggebende zu bezeichnen waren, dürften aber doch in ihrer Gesamtheit bis zu einem gewissen Grade einen die Vergleichung störenden Einfluß ausüben können. Dieses muß namentlich bei den Daten über die Gesamtflächen in den einzelnen Größenklassen hervortreten, weil hier die einzelnen Ungleichheiten summiert erscheinen und eine Ausgleichung im wesentlichen nicht stattfinden kann. Thatsächlich zeigte sich dieses auch bei den in Vergleich gestellten Flächendaten in höherem Maße, bei der jüngsten Erhebung war ein nicht unbeträchtlicher Flächenüberschuß vorhanden, der zu einem immerhin nennenswerteren Teil sich ursächlich im einzelnen nicht bestimmen ließ. Unter diesen Umständen glaubten wir davon Abstand nehmen zu sollen bezüglich der Gesamtflächengrößen der einzelnen Klassen unsere Vergleichung durchzuführen und hier zur Darstellung zu bringen. Anders verhält es sich aber mit den Daten über die Zahl der in den einzelnen Größenklassen vorhandenen Besitzkomplexe. Hier kann der Einfluß weniger in Erscheinung treten, und ist auch weniger in Erscheinung getreten, auch kann die im ganzen bekannte Richtung dieses Einflusses bei der Würdigung der Ergebnisse entsprechend berücksichtigt werden; er tritt auch am hauptsächlichsten gerade in den untersten Größenklassen hervor, in denen die meisten Besitzkomplexe vertreten sind und bei welchen es sich immer schon um verhältnismäßig größere Zahlenmassen handelt. In den Daten über die Zahl der Komplexe müssen wir deshalb trotz jener Unstimmigkeiten noch immer ein brauchbares statistisches Material erkennen, das wir unbedenklich unter den entsprechenden Vorbehalten verwerten können; wir glauben dieses aber um so mehr zu sollen, als das Material für die Beurteilung der von uns berührten Frage an und für sich ein sehr spärliches ist.

Um die Zahlenangaben hier nach Thunlichkeit zu beschränken, unterlassen wir es, die früheren und die jetzigen Daten über die Zahl der Besitzkomplexe in den einzelnen Größenklassen einander

gegenüberzustellen, wir geben vielmehr lediglich das Resultat aus der Vergleichung der beiden Daten für die einzelnen Klassen. Dabei ist die frühere Einteilung in die oben schon angeführten 13 Größenklassen beibehalten, weil dieselbe sich für die neueren Daten unschwer durchführen ließ und für äußere Zwecke auch die Heraushebung einer größeren Anzahl von Klassen sich nur als förderlich erweisen konnte; zudem ließ sich die in neuerer Zeit allgemeiner übliche und auch von der Reichsstatistik für die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Betriebsaufnahme angenommene Einteilung in Parzellenbetriebe (bis zu 2 ha), kleine, mittlere und große Bauernwirtschaften (2—5 ha, 5—20 ha, 20—100 ha) und Großbetriebe (über 100 ha) wegen des Fehlens der Abstufung von 2 ha und 100 ha in den älteren Daten für eine Vergleichung nicht verwenden. Als Bezirke sind die Amtsgerichtsbezirke gewählt, weil es zweckentsprechend erschien, hier auf die kleinsten Abgrenzungen über den Ortsgemeinden — diese selbst zu berücksichtigen hätte zu weit geführt — zurückzugreifen; eine Zusammenziehung für die Kreise, die größeren Verwaltungsbezirke des Herzogtums, dürfte kein allgemeineres, sondern lediglich ein lokales Interesse bieten und ist deshalb unterlassen, nur für das Herzogtum insgesamt ist das Schlußergebnis gezogen. Da die angegebenen Veränderungen immer doch nach Maßgabe der Gesamtzahl der überhaupt vorhandenen Besitzkomplexe zu bewerten sein müssen, so ist in der ersten Datenkolumne diese Gesamtzahl der in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken jetzt, also für 1897, festgestellten Besitzkomplexe angegeben. Die Daten umfassen ausschließlich die ländlichen Grundbesitzungen, nur die Landgemeinden sind in Rücksicht gezogen, die Städte dagegen außer Betracht gelassen; eine Ausnahme ist nur bezüglich der jetzigen Stadt Bad Harzburg gemacht, weil dieselbe zur Zeit der früheren Feststellung noch zu den Landgemeinden gehörte. Berücksichtigt ist ferner nur der Privatgrundbesitz, das Grundeigentum des Staats, der Gemeinden, Kirchen etc., welches sich im Herzogtum Braunschweig auf etwa 40 Proz. der Gesamtfläche (vorwiegend durch den Forstbesitz) beläuft, ist nicht mit in Rechnung gebracht. Die ländlichen Privatgrundbesitzungen haben aber sämtlich Beachtung gefunden, auch dann, wenn sie lediglich aus bewohnten Gebäuden ohne landwirtschaftlich bebaute Fläche bestanden. Gleichzeitig wollen wir hier aber noch hervorheben, daß sich unter der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Privatbesitzungen nur 72 nicht bäuerliche befinden, darunter 59 Rittergüter; von der Grundfläche im Privatbesitz entfällt auf die nicht bäuerlichen Besitzungen etwa der 12. Teil, so daß also das bäuerliche Besitztum stark vorwiegend ist. Wir lassen nunmehr die Tabelle folgen:

(Siehe Tabelle auf S. 180.)

Wenn wir nun zunächst die Veränderungen in den Größenklassen an sich, bei der Klasse mit dem größten Grundbesitz beginnend, einzeln ins Auge fassen, so zeigt uns die oberste Klasse mit einem Besitz von mehr als 750 ha keinerlei Veränderung, sie ist übrigens nur

Nr.	Amtsgerichtsbezirk	Gesamtzahl d. Besitzkomplexe 1897	Absolute Zahl der Zunahme (+) bezw. Abnahme (—) der ländlichen Besitzkomplexe													
			unter 0,25 ha	0,25 bis unter 1 ha	1 bis unter 5 ha	5 bis unter 10 ha	10 bis unter 15 ha	15 bis unter 20 ha	20 bis unter 25 ha	25 bis unter 50 ha	50 bis unter 75 ha	75 bis unter 250 ha	250 bis unter 500 ha	500 bis unter 750 ha	750 ha und darüber	Insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Riddagshausen	2 598	+ 694	+ 178	+ 178	— 23	+ 28	— 7	+ 4	— 5	+ 12	+ 2	± 0	± 0	± 0	+ 1061
2	Vechelde	2 156	+ 444	+ 68	+ 138	— 30	— 13	— 6	+ 2	+ 31	+ 3	+ 3	— 1	.	.	+ 639
3	Thedinghausen	588	+ 28	+ 49	+ 38	— 23	+ 4	± 0	— 10	+ 1	+ 2	± 0	.	.	.	+ 89
4	Wolfenbüttel	2 093	+ 678	+ 121	+ 1	— 55	— 13	± 0	— 3	+ 6	+ 3	+ 4	± 0	.	.	+ 742
5	Schöppenstedt	1 501	+ 367	+ 157	— 31	— 13	+ 12	+ 6	— 9	— 11	+ 1	+ 2	+ 1	.	.	+ 482
6	Salder	2 112	+ 492	+ 40	— 16	— 75	— 12	+ 15	+ 11	+ 2	+ 4	+ 2	± 0	.	.	+ 463
7	Harzburg (inkl. Bad Harzburg	1 230	+ 557	+ 11	+ 60	± 0	+ 15	+ 4	+ 5	+ 11	+ 1	+ 3	.	.	.	+ 667
8	Helmstedt	420	+ 61	+ 22	+ 26	— 1	— 1	— 8	— 10	+ 2	+ 2	+ 3	± 0	.	.	+ 96
9	Schöningen	1 110	+ 327	+ 67	— 2	— 66	— 4	+ 5	— 2	— 18	+ 4	+ 6	.	.	.	+ 317
10	Königslutter	1 386	+ 272	+ 99	— 4	+ 6	+ 13	— 7	— 5	+ 13	+ 2	± 0	.	.	.	+ 389
11	Vorsfelde	1 717	+ 129	+ 97	+ 305	+ 80	+ 16	+ 6	— 1	— 8	+ 7	+ 7	— 1	.	.	+ 637
12	Calvörde	592	+ 31	+ 25	+ 91	+ 41	+ 32	+ 7	+ 3	— 25	+ 19	+ 3	+ 1	.	.	+ 228
13	Gandersheim	1 229	+ 125	+ 66	— 57	— 26	+ 40	+ 27	— 1	+ 37	+ 6	± 0	+ 1	.	.	+ 218
14	Seesen	1 207	+ 108	+ 86	+ 51	— 8	+ 11	+ 7	+ 10	+ 16	+ 2	— 2	± 0	.	.	+ 281
15	Lutter a. Barenberge	1 739	+ 241	+ 233	+ 69	— 24	+ 10	— 3	+ 4	+ 24	+ 1	+ 2	± 0	.	.	+ 557
16	Greene	996	+ 59	+ 138	+ 86	— 19	+ 14	— 10	± 0	+ 15	+ 8	— 1	.	.	.	+ 290
17	Holzminden (exkl. Altendorf	994	+ 105	+ 113	+ 56	+ 9	+ 4	— 4	— 1	— 2	+ 1	± 0	.	.	.	+ 281
18	Stadtoldendorf	1 237	+ 51	+ 94	+ 141	+ 32	— 13	— 6	+ 2	+ 8	+ 2	— 2	+ 2	.	.	+ 311
19	Eschershausen	1 388	+ 190	+ 42	+ 46	— 11	+ 5	— 3	+ 1	+ 9	+ 3	— 1	± 0	.	.	+ 281
20	Ottenstein	636	+ 76	+ 52	+ 4	+ 7	+ 4	— 3	— 5	± 0	.	.	— 1	+ 1	.	+ 135
21	Blankenburg	1 577	+ 302	+ 143	+ 60	+ 4	— 4	+ 12	+ 4	— 2	± 0	— 3	+ 2	.	.	+ 518
22	Hasselfelde	880	+ 115	+ 110	+ 44	— 2	+ 7	— 4	— 3	± 0	.	.	.	.	.	+ 267
23	Walkenried	773	+ 71	+ 76	+ 45	— 5	— 1	— 2	± 0	— 1	.	.	.	.	.	+ 183
	Herzogtum insgesamt	30 159	+ 5523	+ 2087	+ 1329	— 202	+ 154	+ 26	— 4	+ 103	+ 83	+ 28	+ 4	+ 1	± 0	+ 9132

in einem Amtsgerichtsbezirk vertreten. In die zweite Klasse — Besitz von 500—750 ha — ist eine Besitzung (Ottenstein) wie deutlich ersichtlich aus der vorhergehenden Klasse (mit weniger Grundbesitz) hineingerückt, die Klasse ist auf diese Weise jetzt bei 2 Amtsgerichtsbezirken vorhanden. Besitzungen der dritten Klasse mit 250 bis 500 ha kommen schon in den meisten Amtsgerichtsbezirken vor, nämlich in 15 und nur in 8 nicht; bei 7 von diesen 15 hat eine Veränderung in der Zahl der Besitzkomplexe überhaupt nicht stattgefunden; bei 3 derselben hat sich die Zahl der Besitzungen je um eine vermindert, der eine Fall (Ottenstein) entspricht dem bei der vorigen Klasse berührten Zuwachs, bei den beiden anderen (Vechelde, Vorsfelde) ist je ein Komplex in die untere Klasse zurückgegangen; bei 3 Amtsgerichtsbezirken hat die Klasse um je eine, bei 2 um je 2 Besitzungen zugenommen, in den beiden letzteren Fällen (Stadtoldendorf, Blankenburg) hebt sich wiederum deutlich der Uebertritt aus der nächst unteren Klasse ab. Die nächste Klasse von 75 bis 250 ha kommt nur in 3 Amtsgerichtsbezirken nicht vor, bei 4 der 20 vertretenen Bezirke ist sie unverändert geblieben; eine Abnahme der Besitzungen tritt bei 5 Bezirken in Erscheinung und zwar beträgt dieselbe in 2 Fällen je eins, in 2 Fällen je 2, und in einem Falle 3; bei 2 Bezirken (Stadtoldendorf, Blankenburg) hatten wir die ganz oder im wesentlichen entsprechende Verschiebung nach oben schon hervorzuheben, bei einem (Seesen) hebt sich wieder die Verschiebung nach unten in der Zahl der niedrigeren Klasse scharf ab, während diese Verschiebung nach unten bei den übrigen in dem stärkeren Zuwachs der niedrigeren Klasse verschwindet; von den 11 Bezirken mit einer Zunahme in dieser Klasse weisen 4 je 2 Besitzungen, 4 je 3 Besitzungen, einer 4, einer 6 und einer 7 Besitzungen mehr auf, ein ständiger oder auch nur annähernder Ausgleich mit einer der beiden unmittelbar anschließenden Größenklassen findet bei diesen nicht statt, meist zieht sich eine Bewegung nach oben schon durch die anschließenden unteren Klassen hindurch. Die vorbehandelten 4 Klassen müssen wir als den Großbesitz umfassend ansehen, wenn auch die niedrigste derselben etwas tiefer als die sonst angenommene Großbesitzgrenze hinabgreift, auf 75 ha statt auf 100 ha. Wenn wir die Veränderungen dieser Klassen insgesamt zusammenfassen, so können wir dieselben nur als verhältnismäßig unbedeutendere bezeichnen. In der größeren Zahl der Bezirke heben sich die Veränderungen ganz oder doch zum wesentlichen in sich oder mit der unmittelbaren Vorklasse auf, sehen wir von den Veränderungen um einen Besitzkomplex ab, so haben wir ein Zunehmen der Großgrundbesitzungen nur in 10 Amtsgerichtsbezirken (Riddagshausen um 2, Vechelde um 2, Wolfenbüttel um 4, Schöppenstedt um 3, Salder um 2, Helmstedt um 3, Schöningen um 6, Vorsfelde um 6, Calvörde um 4 und Lutter am Barenberge um 2) und eine Abnahme in einem Bezirk (Seesen um 2) zu verzeichnen. Von einer zu starken Abnahme des Großgrundbesitzes wird bei der Sachlage unter keinen Umständen geredet werden können, in dem einen Fall findet die

Ausgleichung schon in der nächst niedrigeren Klasse statt. Aber ebensowenig ist die Zunahme als eine unverhältnismäßige oder besonders große anzusehen. Die absolute Zunahmezahl kommt 2mal auf 6, 2mal auf 4, 2mal auf 3 und 4mal auf 2, das sind doch an sich keine bedeutenden Zunahmen. Dabei ist aber noch zu beachten, daß bei diesen Zunahmen zum mindesten jene eine der berührten Erhebungsverschiedenheiten sich stärker geltend gemacht haben wird, nämlich die verschiedenartige Behandlung der Forsten; Forsten haben gerade vorwiegend die größeren Besitzungen und werden deshalb hier durch die bei der neuen Erhebung vorgenommene Einziehung des Forstbesitzes verschiedentlich Besitzkomplexe in die höhere Klasse gerückt sein, so daß sich die thatsächliche Veränderung noch wesentlich geringer gestalten wird. Nicht zu übersehen ist auch, daß die Zunahme fast allein auf die niedrigste der 4 Klassen kommt, über 250 ha hinaus hat sich also die Vergrößerung der Grundbesitzkomplexe kaum ausgedehnt. Auch die relative Zunahme kann unter diesen Umständen nicht als eine besonders hervorragende bezeichnet werden. Vor der gesetzlichen Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen über das ländliche Grundeigentum wurde befürchtet, daß die unbeschränkte Verfügungsfreiheit zu einer Anhäufung des Grundbesitzes in wenigen Händen, zu einem zu starken Vorherrschen des Großgrundbesitzes führen werde; für diese Befürchtung giebt das in unseren Daten enthaltene Ergebnis des ersten Vierteljahrhunderts mit Verfügungsfreiheit jedenfalls keinerlei Anhalt; die an sich wenig bedeutenden Verschiebungen bezüglich des Großgrundbesitzes können als eine Vorstufe oder als ein erster Schritt zu einem sich in ungesunder Weise fortgesetzt verstärkenden Umsichgreifen des Großgrundbesitzes oder gar als ein Anfang zu einer Latifundienwirtschaft hin unter keinen Umständen aufgefaßt werden, dazu bleiben sie nach jeder Richtung hin in zu geringen Grenzen; durch die nachgewiesene Entwickelung dürfte daher jener Befürchtung wohl der Boden entzogen sein. Bemerkt sei übrigens noch, daß die Bezirke, in welchen eine Zunahme der Zahl der Großbesitzkomplexe hervorgetreten ist, gerade wiederum auch zu denjenigen gehören, welche sich durch besonders günstige Bodenverhältnisse und starke landwirtschaftliche Entwickelung (Weizenboden, Rübenkultur) auszeichnen; eine Ausnahme bilden nur die beiden Amtsgerichtsbezirke Vorsfelde und Calvörde, bezüglich derer aber ein ganz besonderer Grund für diese und noch weitere Sondererscheinungen bei denselben (Gemeinheitsteilungen) vorliegt, worauf wir demnächst noch kommen werden; auch für die Verschiebung gerade in den Bezirken mit hoch entwickelter Landwirtschaft werden wir demnächst noch die Ursache zu erklären haben.

In den folgenden Klassen, von denen die nächsten drei die großen Bauernwirtschaften umfassen, treten trotz des geringen Abstufungsmaßes ungleich größere Zahlen für die Veränderungen in Erscheinung. Die nächste Klasse mit den Besitzkomplexen von 50—75 ha ist in den 3 gleichen Amtsgerichtsbezirken wie die vor-

behandelte nicht vertreten, in einem Amtsgerichtsbezirke ist sie ohne jede Veränderung und in den übrigen 19 Bezirken hat sie überall eine Vermehrung der Besitzkomplexe aufzuweisen, abgesehen von der niedrigsten Klasse das einzige Mal, daß eine Abnahme für einen Bezirk gänzlich fehlt. Die Zunahme selbst zeigt eine stärkere Differenz; in der großen Mehrzahl der Bezirke, nämlich in 12, kommt sie allerdings nur auf 3 in maximo, in 5 Bezirken überschreitet sie 3, bleibt aber unter 10, und endlich in den beiden übrigen geht sie über 10 hinaus bis zu dem Maximum von 19 (Calvörde); es findet sich also immerhin eine Anzahl beachtenswerterer Zunahmezahlen. Eine unmittelbare, in den Zahlen übereinstimmende Ausgleichung mit einer der anschließenden Klassen zeigt sich nur bei einem Bezirk, Seesen, wie wir schon bei der vorigen Klasse hervorzuheben hatten. Für diese Klasse ist also eine unverkennbare und ziemlich durchgängige Erhöhung der Besitzungenzahl eingetreten, die sich für das ganze Herzogtum auf 83 beläuft und gegenüber der früheren Gesamtzahl von 237 auch als erheblich anzusehen ist. Kein so gleichmäßig nach einer Richtung hin sich bewegendes Bild hat die folgende Klasse mit den Besitzungen von 25—50 ha aufzuweisen, in welcher nunmehr aber ebenso wie in sämtlichen weiteren Klassen alle Amtsgerichtsbezirke vertreten sind. Es sind hier zunächst 2 Amtsgerichtsbezirke, in denen sich die etwaigen Veränderungen nach beiden Seiten hin ausgleichen. Sodann kommen hier 8 Bezirke mit einer Abnahme der Besitzkomplexe vor, welche stellenweise schon auf an sich höhere Zahlen kommt, denn in einem Fall beläuft sie sich auf 25, in 2 weiteren überschreitet sie 10, je in einem kommt sie noch auf 4 und 5, während sie in den übrigen auf 3 und darunter bleibt. Bei der Hälfte dieser Amtsgerichtsbezirke tritt eine Ausgleichung dieser Abnahme durch eine Zunahme anderer Klassen ganz oder doch im wesentlichen nach oben hin ein, bei der anderen Hälfte ist dieses aber nicht der Fall. Bei 13 Amtsgerichtsbezirken, also bei mehr als der Hälfte, zeigt sich endlich eine Zunahme der Komplexzahl, welche sich auch zum Teil in höheren Zahlen bewegt; 2 Bezirke überschreiten die Zahl 30 mit dem Maximum 37, einer steht zwischen 20 und 30, 4 zwischen 10 und 20, 3 zwischen 5 und 10 und die übrigen 3 bleiben unter 5; eine auch nur annähernd unmittelbare Ausgleichung mit den nächst anschließenden Klassen findet bei den Zunahmefällen hier niemals statt. Insgesamt bei der Zusammenziehung für das Herzogtum überwiegen die Zunahmefälle um 103; ist dieses an und für sich auch eine nicht unerhebliche Gesamtvermehrung, so ist sie im Verhältnis doch bei weitem nicht so stark, wie die der vorbehandelten Klasse, weil die Summe der fraglichen Besitzungen sich hier früher auf 1412 belief; für einzelne Amtsgerichtsbezirke ist allerdings die verhältnismäßige Zunahme reichlich ebenso stark oder auch stärker, wie die der vorigen Klasse. Zu den großen Bauernwirtschaften gehören schließlich noch die Besitzungen von 20—25 ha, deren Klasse aber der vorigen gegenüber ein ziemlich abweichendes Bild aufzuweisen hat. Die Zahl

der Bezirke ohne Veränderung ist hier allerdings die gleiche wie vorher, nämlich 2. Die Bezirke mit einer Abnahme der Besitzkomplexe bilden dann aber die Mehrheit, wir haben 11 derselben; die Abnahme selbst kommt aber nicht so hoch, denn das Maximum derselben beträgt 10, es zeigt sich in 2 Fällen, 1mal finden wir daneben noch 9, 2mal 5 und 6mal 3 und weniger; nur vereinzelt tritt eine unmittelbare Ausgleichung mit einer der beiden anschließenden Klassen hervor. Auch die Zunahme, welche für 10 Fälle zu konstatieren ist, erweist sich durchweg niedriger wie vorhin; 11 haben wir einmal als Maximum, daneben 1mal 10 und 1mal 5, sämtliche übrigen Bezirke bleiben unter 5; auch hier verwischt sich wie für die Folge überhaupt durchweg die Ausgleichung mit den nächstliegenden Klassen. Insgesamt stellt sich hier für das Herzogtum eine Abnahme der fraglichen Besitzkomplexe um 4 heraus, eine Abnahme, die im Verhältnis zu der früheren Zahl der Komplexe von 701 allerdings nur als sehr gering zu erachten ist.

Wenn wir nun aber wiederum die vorbehandelten 3 Größenklassen zusammenfassen und damit ein Resultat für die großen Bauernwirtschaften ziehen, so läßt sich nicht verkennen, daß die großen Bauernwirtschaften während unseres Zeitraumes sich im Herzogtum vermehrt haben, daß in der Verteilung des Grundbesitzes eine Verschiebung zu ihren Gunsten stattgefunden hat. Insgesamt für das Herzogtum hat sich die Zahl der großen Bauernwirtschaften um 182 gehoben und wenn man hiervon auch einen Teil wegen der Mängel der Vergleichbarkeit — von diesen werden hier neben der noch größeren Einfluß habenden verschiedenen Behandlung der Forsten auch schon die teilweise Lückenhaftigkeit der früheren Erhebung und die ungleiche Berücksichtigung der auswärtigen Hofzubehörungen wesentlich in Frage kommen — in Absatz bringt, so wird doch immer noch eine an sich beachtenswerte Zahl übrig bleiben, welche die allgemeine Fortentwicklung nach der vorbezeichneten Richtung hin außer Frage läßt. Innerhalb der einzelnen Amtsgerichtsbezirke hebt sich aber doch eine Verschiedenheit in der Entwickelung ab; bei der größeren Mehrzahl derselben macht sich allerdings die Verschiebung zu Gunsten der großen Bauernwirtschaften geltend; bei 7 derselben zeigt sich eine Zunahme in allen 3 Klassen, bei 6 weiteren überwiegt die Zunahme die vereinzelt und fast durchweg nur in der niedrigsten Klasse auftretende Abnahme und zwar zum Teil nicht unerheblich, bei einem findet nahezu ein Ausgleich statt und bei 9 macht sich eine Abnahme bemerkbar, welche aber bei den meisten verhältnismäßig gering ist und eigentlich nur bei 2 Bezirken, die wiederum gerade zu den am meisten entwickelten gehören, eine größere Bedeutung hat. Uebrigens tritt die Verschiebung nach oben hin auch innerhalb der Kategorie der großen Bauernwirtschaften selbst noch in Erscheinung, denn die niedrigste Klasse derselben zeigte ja überwiegend eine Abnahme und sonst nur meist eine geringe Zunahme, während wir in der höchsten Klasse ausschließlich Zunahmen hatten und in der mittleren die Zunahmen

ganz wesentlich überwogen und vielfach auch eine ansehnlichere Höhe erreichten. Ist es aber auch unverkennbar, daß seit der Zulassung der freien Verfügung über den ländlichen Grundbesitz die Verteilung desselben sich in etwas zu Gunsten der großen Bauernwirtschaften verschoben hat, so kann in dieser Entwickelung keineswegs etwas an und für sich Ungesundes gefunden werden, und namentlich wird man sie ebensowenig wie die geringe Zunahme des Großgrundbesitzes als eine Hinneigung zur Latifundienbildung ansehen können, man wird dieses auch nicht in Verbindung mit jener Zunahme des Großgrundbesitzes.

Die 3 nächsten Größenklassen bilden die mittleren Bauernwirtschaften. Für die sich unmittelbar anschließende Klasse mit den Besitzkomplexen von 15—20 ha tritt uns ein von der vorhergehenden letzten Klasse der großen Bauernwirtschaften nicht sehr abweichendes Bild entgegen, obwohl das schließliche Gesamtresultat für das Herzogtum hier mit einem Plus von 26 Komplexen abschneidet; gegenüber den früher gezählten 1004 Besitzungen dieser Klasse bedeutet das aber ebensowenig eine nennenswerte Verschiebung, wie die geringe Abnahme der vorhergehenden Klasse. Unter den einzelnen Amtsgerichtsbezirken haben auch hier die mit einer Abnahme der Komplexzahl das Uebergewicht, wir haben deren 12; das Maximum der Abnahme kommt hier gleichfalls, wenn auch nur in einem Falle, bis auf 10, zwischen 5 und 10 stehen 5 und unter 5 6 Bezirke. In 2 Amtsgerichtsbezirken tritt eine Ausgleichung ein, so daß sie eine unveränderte Besitzungenzahl zeigen. Eine Zunahme weisen demnach 9 Bezirke auf, doch ist diese in einzelnen derselben besonders hoch, wodurch eben bewirkt wird, daß das Gesamtresultat für das Herzogtum mit einer Zunahme abschließt; wir haben eine Zunahme von 27, 2 zwischen 10 und 20, 5 zwischen 5 und 10 und nur eine unter 5. In der nächsten Klasse der Besitzungen von 10—15 ha macht sich dagegen wiederum ein starkes Vorherrschen der Zunahme bemerkbar, letzteres kommt in 15 Amtsgerichtsbezirken in Erscheinung, und zwar fast durchweg in einem besonders starken Maße, denn das Maximum zeigt die Zahl von 40, je ein Bezirk befindet sich sodann zwischen 30 und 40 und zwischen 20 und 30, 7 zwischen 10 und 20, 2 zwischen 5 und 10 und 3 unter 5. Die übrigen 8 Bezirke haben eine Abnahme, welche sich in 3 Fällen auf 13 erhebt, dann kommt einmal 12, die übrigen 4 Bezirke bleiben unter 5. Insgesamt haben wir die erheblichere Vermehrung um 154 Besitzungen gegenüber einer Gesamtzahl von 1804 nach der früheren Erhebung, Ganz entgegengesetzt gestaltet sich aber das Verhältnis in der letzten der 3 Klassen mit den Besitzkomplexen von 5—10 ha, denn diese Klasse weist die vorwiegendste und stärkste Abnahme der Besitzungen auf. Wir sehen dieses schon in dem Gesamtresultat für das Herzogtum, welches auf eine Abnahme von 202 Besitzungen kommt; da bei der früheren Erhebung die Gesamtzahl der Besitzungen dieser Klasse aber auf 3280 festgestellt war, so ist im Verhältnis die Abnahme doch noch

nicht so stark, wie die in der absoluten zurückbleibende Zunahme der vorhergehenden Klasse. Besonders groß ist die Abnahme einzelner Amtsgerichtsbezirke; 15 derselben haben hier überhaupt eine Abnahme, die 3 ersten derselben bringen es auf eine Abnahme von 75, bezw. 66, bezw. 55, dann folgt eine solche von 30, 4 zwischen 20 und 30, 3 zwischen 10 und 20, 4 unter 10. Ueberhaupt keine Veränderung haben wir bei einem Amtsgerichtsbzirk; es bleiben sodann 7 mit einer Zunahme, die allerdings auch wieder bei einzelnen zu absolut hohen Zahlen ansteigt, denn das Maximum ist 81, daneben kommt noch 41 und 32 vor, der Rest bleibt jedoch unter 10. Betrachten wir nun die mittleren Bauernwirtschaften als solche, so stellt sich als Ergebnis einer Zusammenziehung der 3 Klassen immer noch eine Abnahme heraus, welche sich für das Herzogtum insgesamt allerdings bis auf 22 ausgleicht und in dieser Zahl nicht hervorragend erscheint, namentlich auch gegenüber der früheren Gesamtheit von 6088 Besitzkomplexen. Hierbei ist aber der Einfluß der Vergleichbarkeitsmängel beider Feststellungen besonders in Rücksicht zu ziehen; alle diese Mängel wirken, je kleiner die Besitzungen in den einzelnen Klassen werden, um so schärfer, so daß man hier schon mit einer wesentlicheren Beeinflussung unserer Daten rechnen muß; auszunehmen wäre in dieser Beziehung vielleicht nur die verschiedenartige Behandlung der Forsten, welche oben schärfer sich geltend macht; der Einfluß jener Mängel äußert sich aber im wesentlichen dahin, daß die früheren Daten als zu niedrig anzusehen sind, dadurch würde hier aber einerseits die absolute Zunahme sich verringern, andererseits die absolute Abnahme sich aber erhöhen, insgesamt müßte sich also die Gesamtabnahme als eine wesentlich höhere erweisen. Dementsprechend dürfen wir es auch als eine nach den Ergebnissen feststehende Thatsache ansehen, daß die mittleren Bauernwirtschaften seit dem Bestehen der Verfügungsfreiheit über ländliches Grundeigentum zurückgegangen sind und daß die Vermehrung der Besitzungen, welche wir für den Großgrundbesitz und für die großen Bauernwirtschaften bereits konstatiert haben und welche wir auch für die kleineren Besitzungen noch zu konstatieren haben werden, in der Hauptsache auf Kosten der mittleren Bauernwirtschaften erfolgt ist. Für die einzelnen Amtsgerichtsbezirke ist auch hier die Gestaltung eine sehr verschiedene; in 3 Bezirken tritt die Abnahme in sämtlichen 3 Klassen in Erscheinung, einer weist zwei Abnahmen und eine Ausgleichung auf, 8 zwei Abnahmen und eine Zunahme, einer wieder eine Abnahme, eine Ausgleichung und eine Zunahme, 7 eine Abnahme und zwei Zunahmen, einer eine Ausgleichung und zwei Zunahmen und endlich 2 drei Zunahmen. Ziehen wir ein Endergebnis nach den 3 Klassen für jeden Amtsgerichtsbezirk, so haben wir 11 Bezirke mit einer Abnahme und 12 mit einer Zunahme.

Als kleine Bauernwirtschaften sieht man regelmäßig die Besitzungen von 2—5 ha an; diese ließen sich hier nun nicht besonders ausscheiden, weil bei der früheren Feststellung nur die Be-

sitzungen von 1—5 ha zusammengefaßt waren; wir konnten deshalb hier auch nur diese Größenklasse annehmen. Das Verhältnis derselben wird aber doch im wesentlichen als dem für die kleinen Bauernwirtschaften entsprechend angesehen werden können, wenn auch der Umstand, daß die niedrigeren Klassen im Verhältnis noch stärker zugenommen haben, dafür sprechen könnte, daß auch gerade die Besitzungen von 1—2 ha mehr als die von 2—5 ha sich vermehrt haben. Die Besitzungen von 1—5 ha weisen nämlich wieder eine nicht unerhebliche Zunahme auf; für das Herzogtum insgesamt haben wir jetzt 1329 Besitzungen mehr in dieser Größenklasse, im Vergleich mit der früheren Gesamtzahl von 6426 gewiß eine beachtenswerte Zunahme; dieselbe ist ja allerdings durch die Vergleichbarkeitsmängel um etwas verstärkt worden, muß aber doch auch bei entsprechender Berücksichtigung dieser noch als ansehnlich bleibend betrachtet werden. Die Zunahme geht fast durch sämtliche Amtsgerichtsbezirke hindurch, nur 5 derselben zeigen eine Abnahme, die bei einem bis auf 57 ansteigt; die Zunahme in dem einzelnen Bezirk beläuft sich in maximo auf 305 und überschreitet daneben noch in 3 Fällen das erste Hundert, bleibt dann in 7 Fällen zwischen 50 und 100 und in 5 zwischen 25 und 50, während sie in den beiden übrigen der Ausgleichung nahe kommt. Für die kleinen Bauernwirtschaften ist danach also auch eine stärkere Zunahme als vorhanden anzunehmen.

Die Parzellenbesitzungen, soweit sie nicht schon in der vorigen Klasse mitenthalten sind, haben nochmals eine Teilung in zwei Klassen erfahren, um diejenigen, bei denen noch von einem gewissen landwirtschaftlichen Betrieb gesprochen werden kann, Besitzungen von 0,25—1 ha, von denen, bei denen dieses nicht der Fall ist, Besitzungen unter 0,25 ha, zu trennen. Von den kleinen Bauernwirtschaften ab verstärkt sich die Zunahme der Besitzungen fortgesetzt nach den geringsten Größenklassen zu, und so ist die Zunahme der ersten der beiden jetzt noch zu betrachtenden Klassen größer als die der vorhergehenden, die kleinen Bauernwirtschaften mit einschließenden, und die Zunahme der zweiten Klasse ist wieder absolut und im Verhältnis größer wie die der ersten. Für das Herzogtum insgesamt beläuft sich die Zahl der ersten Klasse, 0,25—1 ha, um 2087 Besitzungen mehr, die Zahl der niedrigsten Klasse um 5523 Besitzungen mehr; bezüglich beider Daten kommen aber wieder die Mängel für die Vergleichbarkeit der beiden Feststellungen in einem höheren Maße in Betracht und wird man mit Rücksicht darauf die thatsächliche Zunahme geringer zu bemessen haben. Die einzelnen Amtsgerichtsbezirke weisen in beiden Klassen sämtlich eine Zunahme auf, die allerdings wiederum ziemlich verschieden hoch ist; in der Klasse von 0,25—1 ha ist das Maximum eine Zunahme um 233 Besitzungen, sodann sind 7 Bezirke mit einer Zunahme von 100—200 Besitzungen vorhanden, 9 mit einer solchen von 50—100, 4 mit einer solchen von 25—50 und endlich 2 mit einer solchen unter 25, von denen 11 das Minimum bildet; in der letzten Klasse haben sich 2 Bezirke um mehr als 600 Besitzungen

(694 bezw. 678) vermehrt, einer um 500—600, 6 um 250—500, 7 um 100—250, 5 um 50—100 und 2 um weniger als 50, unter denen 28 als Minimum erscheint. Die Parzellenbesitzungen haben danach an sich die größte Zunahme aufzuweisen. In dieser kann aber keineswegs der Anfang zu einer überhandnehmenden und deshalb nachteiligen Ausbildung der Parzellenwirtschaft überhaupt erblickt werden, der Grad der Zunahme muß vielmehr als durchaus der allgemeinen und besonderen wirtschaftlichen Entwickelung entsprechend anerkannt werden, wie wir später noch näher nachzuweisen haben werden. Jedes Bedenken in dieser Richtung wird aber wohl schon durch den Umstand entkräftet, daß die Grundfläche, die jetzt insgesamt im Herzogtum auf die Parzellenwirtschaften entfällt, noch nicht 2 Proz. des gesamten ländlichen Privatbesitzes ausmacht.

Das allgemeine Endergebnis der nachgewiesenen Verschiebung besteht danach in einer geringen Zunahme des Großgrundbesitzes, in einer vortretenderen Zunahme der großen Bauernwirtschaften, in einer Abnahme der mittleren Bauernwirtschaften, in einer nennenswerten Zunahme der kleinen Bauernwirtschaften und in einer stärkeren Zunahme der Parzellenwirtschaften. Betrachtet man nun aber nicht, wie wir bisher gethan, die einzelnen Größenklassen als solche unter Berücksichtigung der Amtsgerichtsbezirke innerhalb derselben, sondern berücksichtigt man in erster Linie die Amtsgerichtsbezirke und innerhalb dieser wieder die Entwickelung der einzelnen Größenklassen, so zeigt sich doch eine Reihe beachtenswerter Abweichungen von jenem eben bezeichneten Endergebnis, was sich am einfachsten daraus, wie die Abnahme in Erscheinung tritt, zeigen läßt. So ist bei einem Bezirk, Harzburg, eine Abnahme der Besitzungen überhaupt in keiner einzigen Klasse vorhanden, eine Erscheinung, welche darin ihre Erklärung findet, daß bei den noch vollzogenen Gemeinheitsteilungen und Separationen größere, bislang der Gemeinheit zugehörige Grundflächen den einzelnen Besitzungen zugeschlagen sind, durch welches Zuwachsen der Uebergang von Besitzungen aus einer niederen Klasse in eine höhere wesentlich verstärkt und damit wieder ein sonstiger Ausfall in mittleren und höheren Klassen verdeckt werden mußte. Lediglich eine an sich nicht sehr erhebliche Abnahme der großen Bauernwirtschaften bezw. des Großgrundbesitzes (nur Vorsfelde) weisen Vorsfelde und Calvörde auf, bei denen gleicherzeit eine stäkere Zunahme der mittleren und kleinen Bauernwirtschaften hervortritt; auch dieses an und für sich etwas anormal scheinende Verhältnis ist ebenmäßig auf die Durchführung von Gemeinheitsteilungen zurückzuführen; bei diesen wurden namentlich größere Flächen von geringerem Wert den einzelnen Besitzungen zugeschlagen, welche für eine rationelle Kultivierung die nötigen Mittel nicht besaßen und sich derselben daher teilweise wieder durch Verkauf an kleinere Besitzer und Anbauer entäußerten. Dem allgemeinen Verhältnis entsprechend allein eine Abnahme der mittleren Bauernwirtschaften haben lediglich die beiden Bezirke Vechfelde und Lutter am Baren-

berge, Salder hat daneben auch noch eine Abnahme der kleinen Bauernwirtschaften. Eine Abnahme in 2 oder 3 Klassen der mittleren Bauernwirtschaften und in einer Klasse der großen Bauernwirtschaften ist die am häufigsten auftretende Erscheinung, wir finden sie bei Riddagshausen, Wolfenbüttel, Helmstedt, Greene, Stadtoldendorf, Eschershausen, Hasselfelde und Walkenried; bei Schöningen verstärkt sich der Ausfall der großen Bauernwirtschaften daneben noch um eine Klasse, und auch bei den kleinen Bauernwirtschaften zeigt sich eine Abnahme. Nur für eine Klasse der mittleren Bauernwirtschaften, aber für 2 Klassen der großen Bauernwirtschaften bezw. des Großgrundbesitzes macht sich eine Abnahme bei Holzminden und Blankenburg bemerklich, ebenso auch bei Schöppenstedt, bei dem aber auch noch eine Abnahme in den kleineren Bauernwirtschaften zu verzeichnen ist. Je in einer Klasse der mittleren und der großen Bauernwirtschaften bezw. des Großgrundbesitzes haben Thedinghausen, Seesen und Ottenstein abgenommen und endlich je in einer Klasse der kleinen, der mittleren und der großen Bauernwirtschaften Königslutter und Gandersheim.

Eine weitere Verschiedenheit zwischen den einzelnen Amtsgerichtsbezirken besteht dann ferner noch bezüglich der Stärke und des Ausgleichs der Verschiebungen für die einzelnen Größenklassen; unter Ausgleich verstehen wir dabei, wenn für eine Anzahl von Größenklassen von oben herab gerechnet Zunahme und Abnahme sich insgesamt mit gleichen oder annähernd gleichen Zahlen gegenüberstehen. So haben wir zunächst bei einer Anzahl von Amtsgerichtsbezirken einen derartigen Ausgleich bis zu der Klasse von 5—10 ha hin, also zwischen Großgrundbesitz, großen Bauernwirtschaften und mittleren Bauernwirtschaften, woneben dann durchweg noch eine mehr oder weniger erhebliche Zunahme der kleinen Bauernwirtschaften und der Parzellenbesitzungen Platz greift; es gehören hierher Riddagshausen, Vechelde, Lutter am Barenberge, Greene, Holzminden, Eschershausen, Ottenstein, Blankenburg und Hasselfelde; diese Bezirke, deren Abnahme und Zunahme insgesamt meist nur als eine mittelstarke, zum Teil auch als eine geringe zu bezeichnen ist, bieten aber unter sich wieder noch Verschiedenheiten, indem teils die Ausgleichung wesentlich auch schon innerhalb der mittleren Bauernwirtschaften, der großen Bauernwirtschaften, des Großgrundbesitzes stattfindet, teils erst durch die Zusammenziehung der drei Kategorien, und zwar wiederum durch Ueberwiegen bald hier bald da erfolgt; nach ihrer wirtschaftlichen Qualifikation sind diese Bezirke nur zu den zweit- oder drittklassigen des Herzogtums zu zählen. Ein Ausgleich bis zu der Größenklasse von 1—5 ha hinab, also bis zu den kleinen Bauernwirtschaften, zeigt sich bei Thedinghausen, Helmstedt und Gandersheim, und zwar bei Thedinghausen und Helmstedt unter Zunahme, bei Gandersheim, das sich zudem durch eine besondere Stärke der Verschiebungen auszeichnet, unter Abnahme der kleinen Bauernwirtschaften; Thedinghausen steht als Marschland unter den Bezirken vereinzelt da, die beiden anderen

sind im wesentlichen den zweitklassigen zuzurechnen. Lediglich bezüglich der großen Bauernwirtschaften und des Großgrundbesitzes greift bei Vorsfelde und Calvörde der Ausgleich Platz, während bei den anderen Kategorien durchweg nur Zunahme hervortritt; die Erklärung für diese Erscheinung ist schon oben gegeben, sie liegt eben in der der Ausführung der Gemeinheitsteilungen. Nach einem Ausgleich nach oben hin zwischen dem Großgrundbesitz und den großen Bauernwirtschaften mit den mittleren Bauernwirtschaften verbleibt doch noch ein nicht unwesentlicher Ausfall bei den letzteren in den Bezirken Wolfenbüttel und Salder, wozu dann bei letzterem auch noch eine Abnahme der kleineren Bauernwirtschaften hinzutritt; andererseits zeigt Schöppenstedt einen Ausfall bei den großen Bauernwirtschaften, dagegen eine Ausgleichung bei den mittleren, während die kleinen Bauernwirtschaften sich doch wieder vermindert haben; eine überwiegende Abnahme sowohl bei den großen, wie bei den mittleren, wie auch bei den kleinen Bauernwirtschaften gegenüber nur einer Zunahme bei dem Großgrundbesitz weist Schöningen auf, so daß dort erst eine Ausgleichung in den Parzellenwirtschaften stattfindet; bei allen diesen 4 Bezirken treten die Verschiebungen und speciell die Abnahmen einzelner Klassen in verhältnismäßig höheren Zahlen zu Tage; dieselben gehören übrigens zu den am durchgehendsten erstklassigen Bezirken des Herzogtums. Trotz vorhandener Abnahme in Klassen sowohl der großen wie der mittleren Bauernwirtschaften verbleibt bei Königslutter doch auch für beide Kategorien eine Zunahme, der dann allerdings eine geringe Abnahme der kleinen Bauernwirtschaften gegenübersteht, während der Großgrundbesitz überhaupt keine Veränderung erlitten hat; an wirtschaftlicher Güte reiht sich Königslutter zum Teil an die vorbehandelten Bezirke an. Abweichend ist wieder das Verhältnis von Seesen und Stadtoldendorf, welches einen Ausgleich bei dem Großgrundbesitz, eine ausschließliche Zunahme bei den großen Bauernwirtschaften, eine die vorhandene Abnahme einzelner Klassen doch überwiegende Zunahme bei den mittleren und endlich auch eine starke Zunahme bei den kleinen Bauernwirtschaften in Erscheinung treten läßt; nach der Bodenbeschaffenheit ist Stadtoldendorf zu den weniger bevorzugten Bezirken des Herzogtums zu rechnen, Seesen ist in der Beziehung etwas günstiger; bei Seesen erweist sich übrigens die Zunahme in den oberen, bei Stadtoldendorf die in den unteren Klassen als besonders stark. In sämtlichen Klassen eine Zunahme macht sich sodann bei Harzburg bemerkbar, wobei wieder besondere Verhältnisse (Gemeinheitsteilung und Ablösung, Entwickelung des Hauptortes als Badeort) maßgebend gewesen sind. Endlich bleibt noch Walkenried übrig, welches in keiner der vorhandenen Klassen der großen und mittleren Bauernwirtschaften eine Zunahme, aber allerdings auch nur eine sehr geringfügige Abnahme hervortreten läßt; die kleinen Bauernwirtschaften haben stärker zugenommen; Walkenried zeichnet sich nicht durch eine landwirtschaftlich vorteilhafte Bodenbeschaffenheit aus.

Gerade diese an und für sich ziemlich bunte Verschiedenheit, welche bei den einzelnen Amtsgerichtsbezirken nach den einzelnen Richtungen hin in den Verschiebungen zwischen den Größenklassen des ländlichen Grundbesitzes hervortritt, dürfte für unsere Frage über die Wirkung der Aufhebung der früheren Verfügungsbeschränkungen über ländliches Eigentum von ganz besonderer Bedeutung sein. Sie zeigt uns eben, daß jene Aufhebung an und für sich noch keineswegs eine bestimmte Wirkung nach der einen oder anderen Richtung hin hat oder haben muß. Die Entwickelung nach Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen hat sich in den einzelnen Bezirken durchaus verschieden gestaltet, sie ist also in erster Linie durch andere in den allgemeinen und wirtschaftlichen Sonderverhältnissen der Bezirke liegende Einflüsse bedingt worden und nicht etwa wesentlich durch jene Aufhebung. Hätte die letztere eine derartig starke selbständige Wirkung, wie früher vor Aufhebung namentlich von deren prinzipiellen Gegern behauptet worden, so mußte dieselbe in einer einheitlichen Weise irgendwie bei der Fortentwickelung durch eine doch längere Spanne Zeit zu Tage treten; daß dieses geschehen, wird aber unter bewandten Umständen nicht behauptet werden können. Die allgemeinen und wirtschaftlichen Einflüsse sind für die Ausgestaltung der ländlichen Grundbesitzverhältnisse das Ausschlaggebende geblieben und sie müssen als solches auch prinzipiell anerkannt werden. Nicht zu leugnen wird dabei allerdings sein, daß die Wirkungs-Fähigkeit und -Möglichkeit für diese allgemeinen und wirtschaftlichen Einflüsse durch die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen über ländliches Grundeigentum eine freiere und größere geworden ist. Durch die gegebene Freiheit in der Veräußerung des ländlichen Grundbesitzes konnten die allgemeinen und wirtschaftlichen Einflüsse sich unbehindert geltend machen und so ihrer sozusagen natürlichen Richtung folgen. Da man die besagten Einflüsse an und für sich von vornherein nicht als nachteilige oder ungesunde erachten kann, so muß auch ihre Entwickelung nach ihrer natürlichen Richtung hin als vorteilhaft und nutzbringend erachtet werden. Auf eine Wirkung würden jene Einflüsse unter allen Umständen hingedrängt haben; zeigt sich in der ersten natürlichen Richtung derselben ein Hemmnis, so wird die Wirkung lediglich nach anderen Seiten hin verschoben und diese Verschiebung wird, vorausgesetzt daß der Einfluß selbst nicht schon auf einer krankhaften Entwickelung beruht, sich regelmäßig als das wirtschaftlich weniger Vorteilhafte, wenn nicht direkt Nachteilige erweisen; das praktische Ergebnis in dieser Beziehung werden wir demnächst noch zu berühren haben. Daß aber die allgemeinen und wirtschaftlichen Einflüsse es waren, welche jene Verschiedenheit in der Entwickelung in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken bedingten, geht wesentlich daraus hervor, daß sich in dieser Verschiedenheit der Amtsgerichtsbezirke die wirtschaftliche Qualifikation derselben im allgemeinen mit einer gewissen Gleichmäßigkeit abhebt; um dieses sichtbar zu machen, haben wir

die Qualifikation oben durchweg mit hervorgehoben. So tritt in den Bezirken mit den günstigsten Bodenverhältnissen und der größten Entfaltung des landwirtschaftlichen Betriebes regelmäßig oder vorwiegend die Abnahme der mittleren Bauernwirtschaften in einem schärferen Maße hervor; diese Abnahme setzt sich sogar mehr oder weniger stark zum Teil noch in die kleinen Bauernwirtschaften und die geringeren Klassen der großen hinein fort, während andererseits die großen Bauernwirtschaften oder auch nur die oberen Klassen derselben, zum Teil auch der Großgrundbesitz und in der anderen Richtung die Parzellenwirtschaften in entsprechender Weise sich vermehrt haben. Die mittleren und weniger guten Bezirke lassen das vorerwähnte Verhältnis, welches allerdings ja auch die allgemeine Verschiebung für das gesamte Herzogtum kennzeichnet, weit weniger ausgeprägt hervortreten; die Parzellenwirtschaften und meist auch die kleinen Bauernwirtschaften zeigen in der Regel auch hier eine stärkere Zunahme, die an Bedeutung hinter der der besseren Bezirke nur wenig oder auch gar nicht zurücksteht, die Verschiebung nach oben hin ist durchweg nicht so stark, die Ausgleichung schon innerhalb der einzelnen Kategorien ist eine größere, und wenn auch die Verschiebung im ganzen wesentlich auf Kosten der mittleren Bauernwirtschaften erfolgt, so ist doch deren Gesamtrückgang kein so erheblicher, ebenso wie die Zunahme der großen Bauernwirtschaften — der Großgrundbesitz kommt bei den Veränderungen nur selten in Frage — sich als gerinfügiger im allgemeinen erweist. In einem gewissen Grade macht es sich auch bemerkbar, daß die vorbezeichnete Verflachung der Gegensätze in den Veränderungen um so stärker wird, je weniger günstig die Bodenverhältnisse und je weniger entwickelt dementsprechend der landwirtschaftliche Betrieb in den einzelnen Bezirken sind. Eine Uebereinstimmung in der Entwickelung findet sich endlich auch in Bergdistrikten mit der geringsten landwirtschaftlichen Entwickelung; hier haben wir nach oben hin bei den großen Bauernwirtschaften eine Abnahme entgegen dem sonstigen Verhältnis, auch bei den mittleren Bauernwirtschaften zeigt sich zum Teil diese Abnahme, zum Teil allerdings auch eine Ausgleichung, dagegen haben die kleinen Bauernwirtschaften und die Parzellenbesitzungen verhältnismäßig stark zugenommen. In alledem tritt aber das Vorwiegen der Wirkung der allgemeinen und wirtschaftlichen Einflüsse deutlich in Erscheinung; die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen am ländlichen Grundbesitz konnte an und für sich die thatsächlich erfolgte und nachgewiesene Verschiebung in den Größenverhältnissen der ländlichen Besitzungen nicht hervorrufen, sie konnte eben den vorbezeichneten Einflüssen nur freien Raum für eine Wirkung in ihrer natürlichen Richtung schaffen und hat dieses auch thatsächlich gethan, wie die Verschiedenheit der Wirkung in den einzelnen Bezirken bei doch vorhandener Gleichmäßigkeit nach den wirtschaftlichen Vorbedinguugen erweist. Daß aber die Wirkung, welche uns unsere Daten anzeigen, gleichfalls

eine durchaus günstige und nach Lage der Sache vorteilhafte gewesen ist, daß sie zu irgendwelchen Befürchtungen, wie sie bei Erlaß des Gesetzes vom 28. März 1874 geltend gemacht wurden, keinen Anhalt bietet, das wird erhellen, wenn wir jetzt noch die treibenden Ursachen für die einzelnen nachgewiesenen Erscheinungen so weit möglich klarzulegen suchen und sie mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung in Verbindung bringen.

Es sind hier zwei Erscheinungen, deren Ursachen wir nachzugehen haben, einmal die an sich stärkere Zunahme der Parzellenbesitzungen und zweitens die Verschiebung innerhalb der Bauernwirtschaften, welche sich im wesentlichen in einer Abnahme der mittleren und einer Zunahme der kleinen und der großen Bauernwirtschaften äußert; den Großgrundbesitz können wir hier außer Betracht lassen, da seine Zunahme nur eine an sich ganz unbedeutende und außerdem nur wenige Bezirke berührende ist und dieselbe von der der Bauernwirtschaften zahlenmäßig nicht einmal genau abzutrennen war; wo sich der Großgrundbesitz thatsächlich vermehrt hat, ist diese Vermehrung genau der der großen Bauernwirtschaften gleichzustellen und das, was für diese gesagt wird, kann dort als für beide Anwendung findend gelten. Beginnen wir mit der Verschiebung innerhalb der Bauernbesitzungen. Die mittleren Bauernwirtschaften, zu deren Ungunsten die Entwickelung in dem betrachteten Zeitraum erfolgt ist, sind mit ihrem Flächengehalt von 5—20 ha nach ihrer Bewirtschaftung und Viehhaltung bei einfacherer Landwirtschaft und unter normalen Verhältnissen als durchaus lebensfähig zu erachten und haben sich auch als solche erwiesen; die Bewirtschaftung kann hier allerdings nicht mehr durch die engere Familie des Besitzers erfolgen, sondern bedarf weiterer Arbeitskraft; das Ganze trifft auch für die im Herzogtum Braunschweig gegebenen örtlichen Verhältnisse vollauf zu. Nach dem etwa gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts einsetzenden ungemeinen und vielseitigen Aufschwung der Landwirtschaft, von dem das Herzogtum Braunschweig sofort und nachhaltig berührt wurde, dessen Wirkungen sich aber in weiterem Maße und namentlich in der Richtung auf eine Verschiebung im Besitz wesentlich erst in dem von uns betrachteten Zeitraum geltend machen konnten, traten aber doch für die mittleren Bauernwirtschaften manche Schwierigkeiten hervor, die gerade auf die Größe ihres Areals zurückzuführen waren. Die frühere Spann- und Arbeitskraft und namentlich die erstere reichte bei der intensiven Bewirtschaftung des Grund und Boden, welche wieder vorzugsweise durch den im Herzogtum Braunschweig schnell und weit Verbreitung findenden Zuckerrübenbau bedingt wurde, nicht mehr voll aus, während andererseits doch bei einer Vermehrung eine vollständige Ausnutzung vielfach nicht möglich erschien. Dementsprechend lag es in der Natur der Sache, wenn der besser gestellte, kapitalkräftige Besitzer seinen Grund und Boden zu vergrößern suchte, um die vermehrte Spann- und Arbeitskraft ganz zur Verwertung zu bringen, wenn dagegen der weniger Begüterte

eines Teiles seines Grundbesitzes sich entäußerte, um seiner sonstigen Bemittelung entsprechend mit der geringeren Spann- und Arbeitskraft den Rest nicht nur relativ, sondern vielleicht auch absolut vorteilhafter zu bewirtschaften wie früher das Gesamte.

In der weiteren Entwickelung wurde dies dann noch durch drei Umstände verschärft, nämlich durch den zunehmenden Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen, durch die Verteuerung der Spannkraft und endlich durch die Verteuerung und überhaupt schwere Beschaffung der Arbeitskraft. Mit dem wissenschaftlichen Fortschritt in der Landwirtschaft ging der technische bald Hand in Hand, der Gebrauch der in großer Zahl und zu den verschiedensten Verrichtungen neu erfundenen oder wesentlich verbesserten landwirtschaftlichen Maschinen wurde immer ausgedehnter und für den Einzelnen, auch den kleineren Landwirt, immer notwendigerer, denn der Nutzen der Maschinenverwendung war so wesentlich und sofort fühlbar, daß mit dem sie richtig Verwendenden nur schwer in Konkurrenz zu treten war; die leistungsfähigeren Maschinen (Betrieb durch Spannkraft) waren nun aber regelmäßig für größeres Areal berechnet, die geringeren (Handbetrieb) dagegen nur für kleine und ganz kleine Wirtschaften; für die mittleren Bauernbesitzungen konnten aber wiederum deren Flächengröße entsprechend nur die ersteren in Frage kommen, aber die an und für sich höheren Beschaffungskosten machten sich nicht in der Weise wie bei einem größeren Areal bezahlt, für welches dieselbe Maschine noch ausreichend gewesen wäre. Bezüglich der Beschaffung der Spannkraft war man jetzt fast gänzlich auf den Ankauf angewiesen, denn die eigene Aufzucht, die bei den einfacheren Wirtschaftsverhältnissen, den großen Gemeinheitsflächen, dem gemeinschaftlichen Weidegang etc. ohne wesentlichere Unkosten und Weiterungen erfolgte, ließ sich bei der intensiven Wirtschaft, welche sich an Gemeinheitsteilung und Ablösung anschloß, nicht mehr in der früheren Weise durchführen; dabei steigerten sich aber die Preise für das Spannvieh, für die Pferde sowohl wie für die Ochsen, in einem nicht unerheblichen Grade, so daß um so mehr eine Veranlassung gegeben, bei der Beschaffung nicht über das Notwendigste hinauszugehen, bezw. über das, was man auch wirklich voll auszunutzen imstande war. Das Wesentlichste bildete jedoch die Beschaffung der Arbeitskraft, welche ja schon an sich zu den Hauptschwierigkeiten der Landwirtschaft in der Neuzeit gehört, sich aber bei den mittleren Bauernbesitzungen in besonders scharfer Weise geltend machte; denn die Besitzer mittlerer Bauernhöfe waren, wie schon gesagt, für ihren Betrieb fremder Hilfe benötigt, die Schwierigkeit, diese Hilfe überhaupt zu beschaffen, und der steigende Lohn, der dafür zu zahlen, kommt daher für sie ebenso wie für die großen Wirtschaften in Frage und muß an sich schon auf eine Beschränkung und auf Vermeidung einer nicht vollen Verwertung hinwirken; dazu kommt dann aber noch der für die mittleren Bauernhöfe so besonders empfindliche Verlust der früheren billigen Arbeitskraft;

bevor der große die Neuzeit beherrschende Zug vom Land in die Stadt einsetzte, verblieben die nicht heiratenden jüngeren Geschwister des Hofannehmers fast durchweg im Hofe, sie erhielten aus den Einkünften desselben alle ihre Lebensbedürfnisse und setzten dafür auch ihre Arbeitskraft für den Hof ein, der eine bare Auszahlung der Abfindungen an sie nur selten zu leisten hatte; in der neueren Zeit wenden sich aber die jüngeren Kinder gleicherweise der Stadt zu, woselbst sie sich mit ihren Abfindungen, die nunmehr ausbezahlt werden müssen, eine angenehmere und selbständige Stellung verschaffen können, Militärzeit und Gesindedienst bilden dabei vielfach den Uebergang; gerade diese Veränderung stellt sich aber als eine sehr empfindliche und die Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigende Belastung der mittleren Bauernwirtschaften dar; wenn sie in gewisser Weise auch bei den anderen Bauernhöfen Platz greift, so ist sie doch bei diesen keineswegs von derselben Tragweite, wie wohl nicht näher erörtert zu werden braucht.

Alle diese Einwirkungen, die vorzugsweise in dem von uns betrachteten Zeitraum zur vollen Entfaltung kamen, wurden dann aber wiederum noch verstärkt, als die ganze Lage der Landwirtschaft sich zu einer weniger günstigen gestaltete, was ja wiederum unser Zeitraum umfaßt. Brauchte in den guten Zeiten, welche für den Hauptteil des Herzogtums Braunschweig, vorzüglich vermöge der reichen Erträgnisse aus dem Zuckerrübenbau, unbedenklich auch als sehr gute bezeichnet werden können, nicht so ängstlich mit den Aufwendungen gerechnet zu werden, so mußte dieses naturgemäß aber immer mehr und mehr geschehen, als die Einkünfte aus dem Grund und Boden sich mehr und mehr verringerten. Jetzt geboten die Verhältnisse an sich schon ein sparsames Wirtschaften in jeder Beziehung und so mußte auch eifrigst darauf gesehen werden, daß alles, was der Grund und Boden bot, und alles, was zu dessen Bewirtschaftung beschafft und gehalten werden mußte, voll zur Ausnutzung kam. Während früher, und namentlich als noch die auf dem Lande nie hoch in Anschlag gebrachten Naturalleistungen aus dem Hofe die weitaus wesentlichste Aufwendung dafür bildeten, das Halten einer nicht voll zur Ausnutzung kommenden Spann- oder Arbeitskraft nicht besonders beachtet wurde, mußte es jetzt als eine an sich zu vermeidende Luxusausgabe angesehen werden, und man bestrebte sich immer mehr Spann- und Arbeitskraft lediglich mit dem äußersten Bedürfnis der Wirtschaft in Einklang zu bringen. Da man aus demselben Bestreben auch die Anschaffung von Maschinen, welche ihrer Leistungsfähigkeit nach für einen größeren Grundbesitz bestimmt waren, vermeiden mußte, so war für die sämtlichen drei Einwirkungen durch die ungünstigen Verhältnisse der Landwirtschaft eine Verschärfung bedingt. Dazu kamen dann auch wohl noch einzelne durch die Zeitverhältnisse gegebene Veränderungen, welche gerade die mittleren Hofbesitzer vielleicht am wesentlichsten betrafen und zu Schwierigkeiten, wenn auch geringeren Grades, für dieselben Veranlassung geben konnten, so beispielsweise die Umgestaltung in

der Viehhaltung durch Aufhebung der gemeinschaftlichen Weiden etc. und die größere Geldwirtschaft, welche wir schon bei Erwähnung der Gespannbeschaffung und der Auslohnung der Arbeitskraft zu berühren hatten. Alle diese Verhältnisse übten einen größeren Druck auf die mittleren Bauernwirtschaften aus, und dem ist es wiederum zuzuschreiben, daß die Besitzer ihren Besitz in der Weise aufgaben, daß sie denselben je nach ihrer sonstigen materiellen Lage zu verkleinern oder zu vergrößern suchten, wodurch dann jene von uns konstatierte Abnahme der Kategorie der mittleren Bauernwirtschaften in Erscheinung treten mußte.

Um aber Mißverständnissen vorzubeugen, müssen wir uns hier ausdrücklich noch dagegen verwahren, daß den vorbehandelten Einwirkungen eine allzu große Tragweite beigemessen werde. Wir haben im Vorstehenden absichtlich nur von „Schwierigkeiten" gesprochen mit dem Nebengedanken, daß Schwierigkeiten als solche sich regelmäßig in der einen oder der anderen Weise überwinden lassen. Wir mußten diese Schwierigkeiten besonders betonen, weil wir sie als Ursache für die von uns beobachtete Verschiebung in den Größenverhältnissen des ländlichen Grundbesitzes anzusehen haben. Es darf daraus aber keineswegs gefolgert werden, daß diese Schwierigkeiten von so wesentlicher Bedeutung seien, um eine Gefährdung des Bestandes der mittleren Bauernwirtschaften überhaupt als möglich erscheinen zu lassen. So liegt die Sache keineswegs. Jene Verschiebungen insgesamt sind ja, wenn wir sie mit der Gesamtzahl der mittleren Bauernwirtschaften in Vergleich bringen, keineswegs so hervorragende, selbst bei Berücksichtigung des Umstandes, daß eine Umgestaltung in den ländlichen Besitzverhältnissen sich regelmäßig nur in längeren Zeiträumen zu vollziehen pflegt. Wäre die Lebensfähigkeit der mittleren Bauernwirtschaften als solche gefährdet, so würde eine weit größere durchgängigere Abnahme derselben in dem mehr als Vierteljahrhundert sich gezeigt haben. Die berührten Schwierigkeiten ließen sich bei einiger Energie auch anderweitig überwinden, ohne daß eine Veränderung in dem Landbestande des Hofes einzutreten brauchte, letzteres bildete ein Auskunftsmittel wesentlich nur da, wo einerseits eine günstige Gelegenheit für jene Veränderung sich bot, andererseits der Besitzer selbst finanziell oder in sonstiger Weise zerrüttet war. Es gab ja auch eine Reihe anderweiter Mittel, um jenen Schwierigkeiten zu begegnen, wir heben nur die Nutzung der Spann- und Arbeitskraft außerhalb der Landwirtschaft durch Fuhren, wofür die auch auf dem Lande sich entwickelnde Industrie und ebenso auch der stets wachsende Verkehr in mannigfacher Weise Gelegenheit bot, und den Anbau von besonderer Arbeitskraft bedürfender Gewächse, wie Spargel, Konservengemüse, Tabak etc., hervor. Die Möglichkeit jener anderweiten Mittel war natürlich in den einzelnen Bezirken wiederum in einem verschiedenen Maße gegeben, und daraus erklärt sich zum Teil auch wieder die Verschiedenheit der einzelnen Bezirke, welche wir zu berühren hatten; dieses im einzelnen näher nachzuweisen würde uns

hier aber zu weit führen. Die einzelnen Ursachen, welche wir als auf die Abnahme der mittleren Bauernwirtschaften hinwirkend anzugeben hatten, machten sich bezüglich der kleinen und großen Bauernwirtschaften nicht geltend und dadurch rechtfertigt sich schon so wie so die konstatierte Zunahme beider. Die Spann- und Arbeitskraft konnte bei beiden vollständig ausgenutzt werden, und ebenso stand es mit den zu beschaffenden landwirtschaftlichen Maschinen; bei den kleinen Höfen kam ja alles dies nur in beschränktem Maße in Frage, eine volle Ausnutzung der gegebenen Mittel mußte aber doch einen günstigen Einfluß ausüben; bei den großen Bauernwirtschaften ist dann die in weiterem Umfange vorhandene Anwendbarkeit landwirtschaftlicher Maschinen noch von besonderer Bedeutung, andererseits ist der Wegfall der Mitarbeit der Hofangehörigen hier von geringem Einfluß, denn diese Mitarbeit war stets nur eine weniger erhebliche und konnte der größeren Gesamtarbeitskraft gegenüber nicht so zu Buche schlagen. Daneben kommt dann für die kleinen Bauernwirtschaften der gesteigerte Anbau der gerade für diese Wirtschaftskategorie besonders geeigneten Gewächse hinzu, so der Spargelbau, der feldmäßige Anbau von Gemüsen für die Konservenfabriken etc.; die besonders hohen Zunahmezahlen einzelner Bezirke, wie Riddagshausen, Vechelde sind hierauf zurückzuführen. Die großen Bauernwirtschaften andererseits erwiesen sich namentlich als für den Zuckerrübenbau besonders ausgestaltet, und daher haben wir auch für diejenigen Bezirke, in welchen dieser Anbau vorzugsweise blüht, wie Schöningen, Salder, Schöppenstedt etc. vorzugsweise eine Verschiebung nach oben zu verzeichnen gehabt. Unter diesen Umständen muß aber die zunehmende Entwickelung der beiden Grundbesitzkategorien durch die wirtschaftlichen Verhältnisse vollauf begründet erscheinen.

Als zweite Erscheinung kommt dann die stärkere Zunahme der Parzellenbesitzungen in Betracht. Hierzu müssen wir zunächst noch einen thatsächlichen Umstand von einschneidender Wichtigkeit näher nachweisen, nämlich den, daß es sich bei dieser Zunahme der Parzellenbesitzungen um eine Vermehrung lebensfähiger und in sich selbst abgeschlossener Besitzungen handelt, um Besitzungen, die auch mit Gebäuden ausgestattet sind und so als selbständige, abgerundete Größen für den Unterhalt und die Unterkunft einer Familie in der Volkswirtschaft in Erscheinung treten, und nicht etwa um Zerstückelungen von Grund und Boden in kleine Teile, welche von Mietsleuten mehr oder weniger unselbständig zur Bewirtschaftung kommen. Es zeigt sich dieses aus der Zahl der Neuanbauten (Neubegründung einer selbständigen Besitzung), welche in den Landgemeinden des Herzogtums vorgekommen und schon seit längerer Zeit für jedes Jahr speciell behördlich nachgewiesen sind; diese Zahl stellte sich für die in Frage kommende Zeit von 1861—1896 einschließlich bei den einzelnen Amtsgerichtsbezirken folgendermaßen:

Riddagshausen	1075	Gandersheim	226
Vechelde	530	Seesen	192
Thedinghausen	96	Lutter am Barenberge	403
Wolfenbüttel	714	Greene	237
Schöppenstedt	599	Holzminden	213
Salder	461	Stadtoldendorf	219
Harzburg	502	Eschershausen	186
Helmstedt	110	Ottenstein	110
Schöningen	332	Blankenburg	347
Königslutter	324	Hasselfelde	203
Vorsfelde	503	Walkenried	129
Calvörde	125	Herzogtum insgesamt	7836

Diese Zahlen entsprechen fast genau der Zunahme der Parzellenbesitzungen in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken, wobei die Größenklasse von 1—5 ha entsprechend noch mit zu berücksichtigen ist. Die Gesamtzahl der Neuanbauten im Herzogtum beläuft sich auf 7836, oben haben wir als Zunahme der Besitzungen mit weniger als 0,25 ha 5523 und der mit 0,25—1 ha 2087 festgestellt, das macht zusammen 7610, es muß also noch etwas von der nächsten Klasse mit einer Zunahme von 1324 zum Ausgleich hinzugenommen werden, wie solches aber auch der Natur der Sache entsprechen dürfte. Berücksichtigt man einerseits, daß von den Neuanbauten immerhin ein Teil als Ersatzbau für vorhandene Stellen oder als Zubehörbau zu anderen Höfen errichtet ist und andererseits, daß die Zahlen über Zunahme der Besitzungen wegen der Vergleichbarkeitsmängel als zu hohe anzusehen, so wird man doch daran festhalten müssen, daß zwischen den Neuanbauten und der Zunahme der Parzellenbesitzungen im wesentlichen ein übereinstimmendes Verhältnis vorhanden ist. Es ist dadurch aber der Nachweis für unsere obige Behauptung erbracht, daß es sich bei der Zunahme der Parzellenbesitzungen ziemlich ausschließlich um Besitzungen mit Wohngebäuden handelt, welche in sich ein selbständiges wirtschaftliches Ganzes bilden und für die Familie nicht nur Unterkunft, sondern vielfach auch Unterhalt oder wenigstens einen Teil des Unterhalts bieten. Es zeigt sich daraus aber auch noch ein Ferneres, nämlich das, daß die stärkere Zunahme der Parzellenbesitzungen gleichfalls ziemlich ausschließlich auf vollkommenen Neubegründungen von ländlichen Besitzungen beruht und daß sie nur in einem ganz untergeordneten Maße durch eine Hofzerschlagung und Verbleib der Hofstätte mit keinem oder nur ganz geringem Landzubehör entstanden sein kann. Beide Umstände als solche müssen aber schon darauf hindeuten, daß die Parzellenbesitzungenzunahme wirtschaftlich als eine gesunde und damit auch vorteilhafte aufzufassen ist.

Die treibende Ursache für die starke Zunahme der Parzellenbesitzungen ergiebt sich sodann leicht, es ist die gewaltige Entwickelung der Industrie im allgemeinen und daneben das immer stärker werdende Vordringen derselben auch auf dem Lande. Daß dadurch eine bedeutende und in die Augen springende Wirkung gegeben sein muß, liegt wohl auf der Hand und ebenso auch, daß die Wirkung gerade in einem Distrikt, in welchem wie im Herzogtum

Braunschweig im wesentlichen günstige Verhältnisse für diese Entwickelung vorhanden sind, von besonderer Stärke sich gezeigt haben muß. Zunächst mag es vielleicht sonderbar und befremdlich erscheinen, wenn wir die Industrie als Förderin der kleinen Besitzungen auf dem Lande hinstellen, denn sonst hören wir ja stets, daß gerade die Industrie es ist, welche die Bevölkerung dem Lande entzieht und in den Städten in stets steigender Weise zusammendrängt. Ebenso wie letzteres unbestreitbar richtig ist, ebenso steht es aber auch mit unserer Angabe. Vom Lande weg hat die Industrie wesentlich die eigentliche Arbeiterbevölkerung geführt, andererseits hat sie sich aber selbst gleichzeitig auch auf dem Lande immer mehr ausgebreitet und entwickelt; in den Bevölkerungszahlen tritt der erstere Umstand, weil es sich bei ihm um größere Massen handelt, viel schlagender hervor und muß mit seiner Wirkung die Wirkung des anderen Umstandes nicht nur ausgleichen, sondern noch ganz wesentlich überragen, weshalb er auch in der Regel nur bei der Bevölkerungsentwickelung hervorgehoben wird. Das Vordringen der Industrie auf dem Lande hat sich daneben aber ebenmäßig stetig vollzogen und zwar in der Hauptsache gerade in dem von uns betrachteten Zeitraum; es geschah in einer zweifachen Weise. Mit Einführung der Gewerbefreiheit waren die Schranken gefallen, welche früher für Industrie und Gewerbe sowie auch für den Handel, welcher hier ebenmäßig mit in Betracht kommt, auf dem Lande bestanden hatten; nach der Natur der Sache mußte sich bei Wegfall der alten Beschränkungen schon an sich eine freiere und kräftigere Entwickelung geltend machen. Diese Entwickelung wurde dann wesentlich noch durch den gleichzeitigen mächtigen Emporschwung der Landwirtschaft vornehmlich in Folge des Zuckerrübenbaues gefördert, es wurde dadurch teils die Kaufkraft, teils das Bedürfnis und der Anspruch wesentlich gesteigert, so daß dem Handwerker und Händler auf dem Lande der Boden für eine lebensfähige Existenz vollauf gegeben war; die Annehmlichkeit und der Nutzen, seine Bedürfnisse für Haus und Wirtschaft im eigenen Orte sich verschaffen zu können, wurde auf dem Lande immer mehr erkannt und sicherte den sich auf dem Lande Niederlassenden sofort eine feste ausreichende Kundschaft. Und so kam es denn, daß wesentlich zur Befriedigung der örtlichen Bedürfnisse sich Industrie, Gewerbe und Handel in immer ausgedehnterem Maße in den Landgemeinden festsetzten. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um selbständige und materiell besser gestellte Elemente, welche teils schon aus diesem Grunde, theils aber auch weil ihr Berufszweig dieses so wie so erforderte, für sich, ihre Familie und ihren Betrieb sich eine eigene Unterkunft begründen mußten, die auf dem Lande in der Regel nur durch Neuanbau zu erreichen stand. Wie erheblich der Einfluß dieses Vordringens der Industrie etc. auf dem Lande im Herzogtum Braunschweig gewesen, muß jedem sofort in die Augen fallen, der den früheren Zustand gekannt und jetzt die Ortschaften durchwandert, er wird staunen über die Fülle von Gewerbe-

betrieben und Läden — in der Regel verbindet ein Handwerksmeister mit seinem Handwerk einen Handel mit den bezüglichen fabrikmäßigen Erzeugnissen —, welche man früher auf dem Lande vergebens gesucht haben würde. Natürlich äußert sich dieses in den verschiedenen Bezirken wieder verschieden, in den reicheren tritt es schärfer zu Tage als in den weniger begünstigten, bei den letzteren kommt die zweite Art des Fortschreitens der Industrie auf dem Lande zum Teil mehr in Frage. Bei dieser Art handelt es sich wesentlich um die Großindustrie. Nachdem die Großindustrie zuvörderst weitaus vorwiegend in den Städten sich zu hoher Entfaltung emporgeschwungen hatte, ging sie zum Teil doch auch auf das Land über, weil hier die ganze Anlage eines größeren Etablissements speciell die Beschaffung des nötigen Areals mit geringeren Kosten verknüpft war; der gesteigerte Verkehr mit seinem über das ganze Land verzweigten Netze und die günstige Verkehrslage mancher kleinen Ortschaften erleichterte solches ganz wesentlich. Die so auf dem Lande entstandenen größeren gewerblichen Etablissements mußten dann aber auch in irgend einer Weise für die Unterkunft ihres Beamtenpersonals und ihrer Arbeiter Sorge tragen; wurden letztere auch vielfach in Kasernements untergebracht, so zeigte sich doch auch schon früh das Bestreben, durch gute Wohngelegenheit, durch Verschaffung von Hauseigentum die Arbeiter dauernd an das Etablissement zu fesseln; für das höhere Personal war letzteres noch mehr geboten, auch war dasselbe vielfach in der Lage, sich selber den nötigen Besitz zu schaffen. So lag es wiederum nur in der Natur der Sache, daß in den von der Großindustrie berührten ländlichen Gemeinden sich Neuanbauten und kleine ländliche Besitzungen bildeten. Die stärkere Zunahme der Parzellenbesitzungen wie die der Neuanbauten wird aus dieser Ursache völlig erklärt.

In erster Linie werden allerdings für die auf dem Lande fortschreitende Industrie Besitzungen mit einem ganz geringen Areal — etwas Grund und Boden muß wohl stets neben den Gebäuden vorhanden sein, da das Haushaltsbedürfnis an Gemüsen, Früchten etc. meist selbst zu beschaffen ist — in Betracht kommen, und dem entspricht es auch, daß die Besitzungen mit weniger als 0,25 ha sich weitaus am meisten vermehrt haben. Namentlich bei dem erst berührten Eindringen von kleiner Industrie, Handwerk und Handel wird aber vielfach auch ein landwirtschaftlicher Nebenerwerb sich finden, weil der Industrie- etc.-Betrieb Zeit dafür übrig läßt und eventuell im Anfang auch noch nicht ein volles Erträgnis für den Familienunterhalt abwirft; auch sonst ist für die in der Industrie auf dem Lande Thätigen die Gelegenheit zur nebenberuflichen Ausübung der Landwirtschaft leicht gegeben und wird häufig von denselben ergriffen werden. Es zeigt uns dieses auch das Ergebnis der deutschen Berufszählung vom 14. Juni 1895, nach welchem die Landwirtschaft weitaus am meisten (zu 75 Proz. der Nebenberufe überhaupt) als Nebenberuf ausgeübt wird und zwar vorwiegend wiederum von selbständigen Erwerbsthätigen; andererseits gehören

aber von den in der Landwirtschaft nebenberuflich Thätigen im Herzogtum Braunschweig ihrem Hauptberuf nach gleichfalls bei weitem die meisten der Industrie an, denn von den die Landwirtschaft als Nebenberuf Ausübenden im Herzogtum entfallen nach ihrem Hauptberuf 14565 auf die Industrie, 3000 auf Handel und Verkehr und 4761 auf Landwirtschaft etc. Mit diesen Daten steht aber die Vermehrung der oberen Klassen der Parzellenbesitzungen in vollem Einklang, denn selbstredend wird eine nebenberufliche Ausübung der Landwirtschaft auf eigenem Grund und Boden nur einen kleineren Teil der vorbezeichneten Fälle umfassen können. Für die Beurteilung im ganzen dürfte es noch von Wert sein, das Verhältnis des Herzogtums dem Reich gegenüber bezüglch des landwirtschaftlichen Nebenberufs hervorzuheben; es ist dieses als ein durchaus normales und keineswegs extremes zu betrachten, von 100 Erwerbsthätigen und berufslosen Selbständigen des Herzogtums haben 12,89 einen Nebenerwerb in der Landwirtschaft; mit diesem Satze (das Maximum beträgt 26,06, das Minimum 0,26, der Reichsdurchschnitt 10,57) steht das Herzogtum unter den 41 ausgeschiedenen Bezirken (preußische Provinzen, bayerische Regierungsbezirke, sonstige Staaten) an 15. Stelle, also zu Beginn des zweiten Drittels, es bleibt dabei hinter den benachbarten preußischen Provinzen Hannover (16,58; 11. Stelle) und Sachsen (17,57; 6. Stelle), sowie hinter dem sonst vergleichbaren Anhalt (17,08; 8. Stelle) sogar noch zurück; nach diesen Daten ist eine dem allgemeinen Verhältnis entsprechende und daher gesunde Ausgestaltung in fraglicher Beziehung anzunehmen.

Auf die Vermehrung der Parzellenbesitzungen sind neben der allerdings ganz vorherrschenden Einwirkung des Vordringens der Industrie auf dem Lande vielleicht auch einzelne besondere Nutzungsarten des Grund und Bodens, die sich in unseren Zeitraum mehr entwickelt haben, von einem wenn auch nur geringerem Einfluß gewesen. Verschiedentlich hat sich ein erweiterter, aber immer noch mehr gartenmäßiger Anbau von Gemüsen und Früchten herausgebildet, der seine Erzeugnisse vermöge der Ausdehnung und Erleichterung des Verkehrs vorteilhaft nach außen absetzen kann; auch Blumen-, Samen, und Baumzucht hat sich in ähnlicher Weise entwickelt. Durch die zahlreich entstandenen Konservenfabriken ist wiederum in einer Anzahl von Bezirken auf einen feldmäßigen Anbau von Gemüsen hingewirkt worden, der sich aber schon mit Rücksicht auf die erforderliche intensivere Arbeit besonders vorteilhaft für kleinere Flächen durchführen läßt und daher den Parzellenwirtschaften günstig ist, die hier die eigene Arbeit und die der Familie einsetzen können. Ganz ähnlich verhält es sich auch mit dem Spargelanbau, der trotz seiner schon vorhandenen großen Ausdehnung im Herzogtum noch fortgesetzt wächst und in immer weitere Bezirke übergreift. Der Tabakanbau, welcher aber in einiger Ausdehnung nur für den Bezirk Calvörde in Frage kommt, ist zwar der Gesamtfläche nach schon vor und auch während unseres

Zeitraumes erheblich zurückgegangen, die Zahl der Pflanzer hat sich aber in der fraglichen Zeit trotz mannigfachem Schwanken im allgemeinen gehoben, da jetzt lediglich Parzellenbetriebe den Tabakbau betreiben. Alle diese einzelnen Umstände haben insgesamt doch einen gewissen Einfluß auf die Vermehrung der Parzellenbetriebe, für welche sie günstige Unterlagen schafften, ausgeübt; sie machen sich aber nur in bestimmten Bezirken geltend und rechtfertigen hier bis zu einem gewissen Grade die stärkere Zunahme speciell der beiden oberen Klassen der Parzellenbetriebe. Bezüglich der niedrigsten Klasse der Parzellenbesitzungen haben wir schließlich noch einen Umstand anzuführen, der auch mit zu ihrer Vermehrung beigetragen haben muß, aber nur in beschränkterer Weise. Als Naturalunterstützungen aus dem Kammergute wurden seit langer Zeit Brennholzunterstützungen vom Herzogl. Staatsministerium verteilt, die aber seit Mitte des 19. Jahrhunderts lediglich in Geld gewährt wurden und damit ihre eigentliche Bedeutung verloren; im Jahre 1876 wurde die Unterstützungverteilung eingestellt und die dadurch zur Verfügung kommende Summe (5400 M.) zur Bewilligung von Bauprämien ausgesetzt; eine Prämie sollen die dem Arbeiterstande angehörenden Bauenden in den Landgemeinden erhalten, welche für sich bezw. für Mieter ihres Standes zweckentsprechende gute Wohnungen bauen; in erster Linie soll dabei die gute Leistung prämiiert werden, bei gleicher Leistung entscheidet Bedürftigkeit; die Höhe der Prämien ist auf 300 M., 200 M. und 150 M. festgesetzt. Seit 1877 hat die Bauprämienverwilligung jährlich stattgefunden und war die Zahl der Bewerber stets eine größere. Durch diese Einrichtung ist nicht nur die Zahl der Neubauten gefördert, sondern auch die zweckentsprechende und gute Ausführung derselben.

So haben wir denn für die durch unsere Daten konstatierten Veränderungen in dem ländlichen Grundbesitz des Herzogtums Braunschweig und zwar sowohl für die Verschiebung innerhalb des speciell bäuerlichen Besitzes zu Ungunsten der mittleren Bauernwirtschaften wie für die stärkere Zunahme der Parzellenbesitzungen vollwirkende Ursachen nachweisen können, welche als solche mit der Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen über ländliches Grundeigentum durch das Gesetz vom 28. März 1874 in absolut keiner Beziehung stehen. Die hier in Wirksamkeit getretenen Umstände würden ihren Einfluß stets ausgeübt haben auch ohne jenes Gesetz; vermöge des letzteren konnten sie diesen Einfluß nur freier und ungehemmter und damit in naturgemäßer Richtung geltend machen; hätten die durch das Gesetz von 1874 beseitigten Schranken noch bestanden, so würden jene Umstände doch in Wirksamkeit getreten sein, diese Wirksamkeit hätte sich aber neben den Schranken in unnatürlicher und wahrscheinlich ungünstiger Weise bethätigt. Die beiden hauptsächlich in Frage kommenden Umstände, die Fortschritte innerhalb des Landwirtschaftsbetriebes und die steigende Entwickelung der Industrie sind zudem von einer so eminent wirtschaftlichen

Bedeutung, daß eine freie Wirkung derselben gewiß nur als ein Segen für die ganze Volkswirtschaft angesehen werden kann, und muß deshalb um so mehr der Erlaß des Gesetzes von 1874 als ein zeitgemäßer und durch die Lage der Verhältnisse gebotener bezeichnet werden. Der Zustand, wie er sich unter dem Gesetz im Herzogtum bislang herausgebildet hat, zeigt sich als ein durchaus normaler, von schädlichen Extremen freier. Nach dem Stande von 1897 verteilen sich die ländlichen Besitzungen auf die einzelnen gebildeten Größenklassen prozentual in folgender Weise: unter 0,25 ha 31,13 Proz., 0,25 bis unter 1 ha 18,73 Proz., 1 bis unter 5 ha 22,49 Proz., 5 bis unter 10 ha 9,55 Proz., 10 bis unter 15 ha 6,23 Proz., 15 bis unter 20 ha 3,25 Proz., 20 bis unter 25 ha 2,20 Proz., 25 bis unter 50 ha 4,91 Proz., 50 bis unter 75 ha 1,06 Proz., 75 bis unter 250 ha 0,38 Proz., 250 bis unter 500 ha 0,06 Proz., 500 bis unter 750 ha 0,01 Proz., 750 ha und darüber 0,003 Proz. Diese ganze Besitzverteilung wird man als eine nachteilige oder zu Bedenken Anlaß bietende nicht bezeichnen können; die einzelnen Besitzklassen sind in einer für das ganze wirtschaftliche Leben vorteilhaften Weise vertreten und zeigt sich dabei namentlich auch der mittlere Besitz von einer durchaus angemessenen Stärke. Das ganze Verhältnis, wie es uns hier entgegentritt, stimmt auch im wesentlichen mit dem anderer auf ähnlicher Grundlage stehender Landesteile des deutschen Reiches überein. Es läßt sich dieses aus den Daten der mit der Berufszählung vom 14. Juni 1895 verbundenen landwirtschaftlichen Betriebsaufnahme nachweisen, welche aber auf einer anderen Grundlage wie unsere hier behandelten Erhebungen, nämlich auf den Betrieben und nicht auf den Besitzungen beruht, dadurch jedoch, daß sie mit der gleichartigen Reichserhebung von 1882 in Vergleich zu bringen ist, auch die Fortentwickelung ersehen läßt; da hier die landwirtschaftliche Fläche für die einzelnen Kategorien der Betriebe auch vergleichbar ist, so wollen wir diese für das Herzogtum auch mit als besonderes Interesse bietend anführen. Die durch die Reichserhebung für Braunschweig festgestellten Daten sind folgende:

		Parzellenbetriebe	kleine	mittlere	große	Großbetriebe
			Bauernwirtschaften			
			Zahl der Betriebe:			
absolut	1882	39 609	5 427	6 137	2 273	165
	1895	44 174	5 358	6 122	2 256	181
prozentual	1882	73,88	10,12	11,45	4,24	0,31
	1895	76,94	9,22	10,54	3,89	0,31
		Landwirtschaftliche Fläche der Betriebe in Hektar:				
absolut	1882	19 070	17 333	63 840	80 588	39 444
	1895	20 134	17 348	62 859	81 590	42 294
prozentual	1882	8,66	7,87	28,98	36,58	17,91
	1895	8,98	7,74	28,03	36,39	18,86

Bezüglich der zum Vergleich heranzuziehenden Staaten und Landesteile können wir aber des beschränkten Raumes wegen nicht die sämtlichen vorbezeichneten Daten angeben, wir beschränken uns

deshalb auf die Prozentzahlen der Betriebe und werden diese in obiger Reihenfolge für 1882 und 1895 in Klammer einschalten. Ein stärker abweichendes Verhältnis zeigt zunächst das Deutsche Reich als Ganzes (1882: 58,03 Proz., 18,60 Proz., 17,56 Proz., 5,34 Proz., 0,47 Proz.; 1895: 58,23 Proz., 18,28 Proz., 17,97 Proz., 5,07 Proz., 0,45 Proz.), doch ist dieses wohl nicht zu verwundern, da in den Daten des Reiches die schärfer ausgeprägten Gegensätze der einzelnen Gebietsteile zum Ausgleich gekommen sind, Braunschweig aber vermöge der entwickelten Landwirtschaft und der gleichzeitig vorgeschrittenen Industrie mehr zu den nach der einen Richtung hin besonders markierten Gebieten gehört. Von den oben vergleichsweise angezogenen Gebieten steht die Provinz Hannover (1882: 59,33 Proz., 18,37 Proz., 15,41 Proz., 6,70 Proz., 0,19 Proz.; 1895: 58,20 Proz., 19,19 Proz., 16,18 Proz., 6,24 Proz., 0,19 Proz.) dem Reichsdurchschnitt vermöge besonderer Verhältnisse ziemlich nahe, wogegen die Provinz Sachsen (1882: 66,50 Proz., 12,97 Proz., 14,14 Proz., 5,84 Proz., 0,55 Proz.; 1895: 68,39 Proz., 11,98 Proz., 13,76 Proz., 5,35 Proz., 0,52 Proz.) und namentlich Anhalt (1882: 74,69 Proz., 10,02 Proz., 10,55 Proz., 4,16 Proz., 0,58 Proz.; 1895: 77,04 Proz., 8,20 Proz., 10,68 Proz., 3,57 Proz., 0,51 Proz.) dem Stande von Braunschweig annähernd gleichkommen; als näher übereinstimmend können wir dann noch die Provinz Westfalen (1882: 69,89 Proz., 14,71 Proz., 11,55 Proz., 3,76 Proz., 0,09 Proz.; 1895: 71,64 Proz., 13,81 Proz., 11,01 Proz., 3,45 Proz., 0,09 Proz.), Schaumburg-Lippe (1882: 70,76 Proz., 13,94 Proz., 12,86 Proz., 2,35 Proz., 0,09 Proz.; 1895: 72,40 Proz., 13,58 Proz., 11,67 Proz., 2,24 Proz., 0,11 Proz.) und Lippe (1882: 76,52 Proz., 12,75 Proz., 7,25 Proz., 3,36 Proz., 0,12 Proz.; 1895: 77,12 Proz., 12,32 Proz., 6,83 Proz., 3,58 Proz., 0,15 Proz.) hervorheben. Bei allen diesen in ihren fraglichen Verhältnissen mehr oder weniger nahestehenden Gebieten zeigen uns aber die angegebenen Daten im wesentlichen das gleiche Ergebnis, die Verschiebungen stimmen fast durchweg als solche und auch in ihrer Stärke ziemlich überein, als eine besondere Abweichung macht sich vielleicht nur die Abnahme der Parzellenbetriebe in der Provinz Hannover bemerkbar. Wenn aber die Entwickelung, die wir für das Herzogtum Braunschweig zu konstatieren hatten, sich in gleicher oder ganz ähnlicher Weise auch in anderen im allgemeinen mit Braunschweig übereinstimmenden Gebieten geltend gemacht hat, so ist dadurch schon eine Gewähr für das Normale dieser Entwickelung gegeben und insbesondere kann dieselbe nicht als nachteilig durch das Gesetz von 1874 beeinflußt angesehen werden. Um auf die soeben bezüglich der Betriebe für Braunschweig gegebenen Daten noch einmal zurückzukommen, so können wir konstatieren, daß diese Daten fast vollständig mit den von uns behandelten bezüglich der Besitzungen korrespondieren; vorzugsweise entsprechen die zuletzt bezüglich der landwirtschaftlichen Flächen der Betriebe eingetretenen Veränderungen den von uns hervorgehobenen Verschiebungen der Besitzungen; da wir wegen der Unvollkommenheit des Materials

auf die Flächen oben keine Rücksicht nehmen konnten, so scheint es doppelt wesentlich, auf das Uebereinstimmende hinzuweisen und zu konstatieren, daß die Flächenveränderung gegenüber der Veränderung in der Betriebszahl nur geringfügig erscheint und um so weniger zu wirtschaftlichen Bedenken Veranlassung bietet.

Zum Schluß müssen wir neben den inneren Ursachen für die Verschiebungen im ländlichen Grundbesitz auch der äußeren Vollziehungsform für dieselben kurz gedenken. Vielfach oder meist wird sich eben die Verschiebung in der Weise vollziehen, daß von der einen Besitzung eine bestimmte Fläche abgetrennt und einer anderen Besitzung zugelegt oder zu einer besonderen Besitzung bestimmt wird; wesentlich wird dieses auch bei der Entstehung der Parzellenwirtschaften Platz greifen; nähere Daten lassen sich hierüber nicht geben. Eine besondere und weittragende Vollziehungsform bilden die sogen. Gutszertrümmerungen, die unter Umständen wirtschaftlich höchst bedenklich werden können. Veranlaßt durch das Vorkommen mehrfacher gewerbsmäßiger Gutszertrümmerungen verfolgt man jetzt seit 1896 dieselben statistisch auch im einzelnen; für die Vorzeit war durch oberflächliche Ermittelung das Vorkommen von etwa 10 Zertrümmerungen im Jahre festgestellt. Für die statistische Ermittelung ist als Gutszertrümmerung jedes Geschäft anzusehen, welches dazu geführt hat, daß ein bäuerliches Anwesen als solches nicht mehr fortbesteht oder durch Abtrennung von Grundstücken so wesentlich verkleinert worden ist, daß sich hieraus nachteilige Folgen für den Fortbestand und die gedeihliche Fortführung der betreffenden Wirtschaft ergeben haben. An Gutszertrümmerungen wurden in den Jahren von 1896—1899 für die einzelnen Kategorien der Besitzungen folgende festgestellt:

	Parzellenbesitzungen	kleine Bauernwirtschaften	mittlere Bauernwirtschaften	große Bauernwirtschaften	Großgrundbesitzungen
1896	5	7	23	9	0
1897	8	4	17	4	0
1898	2	5	23	7	0
1899	2	3	20	13	0

Ist der Begriff der Gutszertrümmerung schon ziemlich weit gefaßt, so ist bei der praktischen Durchführung der Erhebung doch noch darüber hinausgegriffen, worauf wir hier aber nicht näher eingehen können; die Zahlen charakterisieren sich dadurch als etwas zu hohe. Die Daten selbst stimmen aber mit unseren obigen Ergebnissen wieder vollkommen überein; die mittleren Bauernwirtschaften werden von den Zertrümmerungen weitaus am erheblichsten betroffen und daraus erklärt sich ihr Rückgang. Bei der Erhebung ist nun aber auch ferner konstatiert, daß die einzelnen Parzellen, in welche der zertrümmerte Hof zerlegt worden, wiederum allen Arten von Höfen, großen, mittleren, kleinen, angegliedert worden sind, so daß auf diese Weise sich doch immer wieder auch eine gewisse Ausgleichung vollzogen hat und eine ungünstige Allgemeinwirkung der Gutszertrümmerungen weniger hervorgetreten ist. Größere Grundflächen sind allerdings vorwiegender gerade mit

größeren Besitzungen vereinigt worden, wodurch die an sich nicht so wesentliche Zunahme der großen Bauernwirtschaften mit begründet wird.

Ziehen wir nun kurz das Endergebnis aus unseren Betrachtungen, so muß als festgestellt gelten, daß die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen über ländliches Grundeigentum im Herzogtum Braunschweig nach den beigebrachten Daten die befürchteten schädlichen Wirkungen nicht gehabt hat; es hat sich weder eine Neigung zu einer vorherrschenden Bildung von Parzellenbesitzungen, noch eine solche zur Bildung von Latifundien gezeigt; die Aufhebung hat eine selbständige Wirkung nach einer diesen beiden Seiten hin überhaupt nicht gehabt, sondern die einzelnen Verschiebungen sind lediglich durch die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, speciell den größeren Aufschwung des Landwirtschaftsbetriebes und die stärkere Entwickelung der Industrie auf dem Lande, bedingt gewesen und mit Rücksicht hierauf auch als vollkommen normale und wirtschaftlich gesunde zu bezeichnen. Aus diesem Ergebnis für das Herzogtum Braunschweig erhellt aber weiter, daß mit einer Aufhebung der aus der früheren Zeit übernommenen Verfügungsbeschränkungen über ländliches Eigentum principiell die besagten schädlichen Einwirkungen nicht verbunden zu sein brauchen, ja daß sie principiell nicht damit zusammenhängen, daß jene schädlichen Bildungen einer vorwiegenden Parzellenwirtschaft wie von Latifundien, wo sich solche bei freiem Verfügungsrecht über ländliches Grundeigentum gezeigt haben, auf andere allgemeine oder besondere ungesunde Verhältnisse in der Volkswirtschaft zurückzuführen sind. Hierfür glauben wir einen zahlenmäßigen und begründeten Nachweis erbracht zu haben.

Nachdruck verboten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Gesetz für das Königreich Preussen über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom 2. Juli 1900.

§ 1. Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1) wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

2) wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;

3) wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

§ 2. Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 3. Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 4. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet:

der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Ober-Amtmann, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sowie in den nach § 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Ges.-S. S. 181) denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand,

in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde.

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören, auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrath (Ober-Amtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, dem Landrath (Ober-Amtmanne,

Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14) zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgiltig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14), anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen.

Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgiltig.

§ 6. Hat die im § 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 7. Soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 8. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach § 4 Abs. 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie Anspruch auf Erstattung der notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen.

Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei.

§ 9. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverband ob (§ 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgericht von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings Mitteilung zu machen.

Die Ueberführung des Zöglings liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob.

§ 10. Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§ 11. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Ueberwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverband ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§ 12. Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der auf Grund der §§ 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das Gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstands der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Be-

aufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstands der Anstalt zum Vormund bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormunde stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§ 13. Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit.

Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zwecks anderweit sichergestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes kann der Antragsteller binnen einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Kommunalverbands hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von 6 Monaten nicht erneuert werden.

§ 14. Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel, der Lauenburgische Landes-Kommunalverband, der Landes-Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, auch, soweit nötig, für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen.

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiet der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

§ 15. Die Kosten, welche durch die Ueberführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14 Abs. 2) zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln der Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.

§ 16. Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglings von diesem selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach § 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgiltig.

Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind aaf den Beitrag des Staates (§ 15 Abs. 2) anzurechnen.

§ 17. Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 18. Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung.

§ 19. Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zu teil wird. Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident.

§ 20. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

§ 21. Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 22. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 23. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Gesetz vom 13. März 1878, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben.

Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, sollen bis zum 1. April 1903 bei der Unterbringung der Zöglinge den im § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen.

III.

Gesetz für das Königreich Preussen vom 18. Juli, betr. die Warenhaussteuer.

§ 1. Wer das stehende Gewerbe des Klein- (Detail-) Handels mit mehr als einer der im § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Warengruppen betreibt, unterliegt, wenn der Jahresumsatz in diesen Gruppen — einschließlich desjenigen der in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten — 400000 M. übersteigt, der nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zufließenden Warenhaussteuer.

Ob der Kleinhandel im offenen Laden, Warenhaus, Lager u. dergl. oder als

Versandgeschäft, auf oder ohne vorgängige Bestellung betrieben wird, macht für die Besteueruug keinen Unterschied.

Erstreckt sich der Kleinhandelsbetrieb über mehrere Orte, so tritt die Steuerpflicht nur insoweit ein, als seine Verkaufsstätten in einem und demselben Ort oder unmittelbar benachbarten Orten mehr als eine der im § 6 unterschiedenen Warengruppen führen.

Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind, unterliegen auch der Warenhaussteuer nicht. Dasselbe gilt von den auf Grund des § 3 des gedachten Gesetzes bezw. § 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 von der Gewerbesteuer befreiten Betrieben.

§ 2. Die Warenhaussteuer beträgt vorbehaltlich der Bestimmung im § 5 bei einem Jahresumsatze von

mehr als	bis	Steuersatz	mehr	als bis	Steuersatz
400 000 M.	450 000 M.	4 000 M.	750 000 M.	800 000 M.	12 500 M.
450 000 „	500 000 „	5 500 „	800 000 „	850 000 „	13 500 „
500 000 „	550 000 „	7 500 „	850 000 „	900 000 „	15 000 „
550 000 „	600 000 „	8 500 „	900 000 „	950 000 „	16 500 „
600 000 „	650 000 „	9 500 „	950 000 „	1 000 000 „	18 000 „
650 000 „	700 000 „	10 500 „	1 000 000 „	1 100 000 „	20 000 „
700 000 „	750 000 „	11 500 „	1 000 000 „	1 200 000 „	22 000 „

u. s. f. für jede 100 000 M. mehr 2000 M. Steuer mehr.

§ 3. Unterhält ein Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art, welches seinen Sitz außerhalb Preußens hat, in Preußen eine oder mehrere Verkaufsstätten (Zweigniederlassungen, Filialen u. s. w.), so unterliegt jede dieser Verkaufsstätten ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes einer Warenhaussteuer von zwei vom Hundert ihres Jahresumsatzes.

Der geringste Steuersatz beträgt 200 M. bei einem jährlichen Umsatz von 10 000 M. oder weniger. Die Steuersätze steigen um je 200 M. für je 10 000 M. des Jahresumsatzes.

Die Heranziehung nach Abs. 1 und 2 unterbleibt, wenn der Unternehmer vor eingetretener Rechtskraft der Veranlagung nachweist, daß der Gesamtumsatz des ganzen Unternehmens 400 000 M. nicht übersteigt. Ingleichen sind, wenn der Gesamtumsatz mehr als 400 000 M., aber nachgewiesenermaßen nicht mehr als 1 000 000 M. beträgt, die inländischen Verkaufsstätten nur mit dem ihrem Anteil an dem Gesamtumsatz entsprechenden, auf die nächste durch 10 teilbare Zahl von Mark abzurundenden Teilbetrage desjenigen Stenersatzes zu veranlagen, welcher nach § 2 auf das Gesamtunternehmen zu veranlagen sein würde, wenn sich seine sämtlichen Betriebsstätten in Preußen befänden.

§ 4. Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Umsatz des bei der Vornahme derselben abgelaufenen Jahres. Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Umsatz nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalte zu schätzen. Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

§ 5. Würde die nach § 2 berechnete Warenhaussteuer eines Steuerpflichtigen nachweislich 20 Proz. des nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 für das betreffende Steuerjahr gewerbesteuerpflichtigen Ertrages seines der Warenhaussteuer unterliegenden Unternehmens übersteigen, so ist sie auf seinen Antrag auf diesen Betrag, keinesfalls aber weiter als bis auf die Hälfte des nach § 2 sich ergebenden Steuersatzes, herabzusetzen. Der Antrag ist entweder bei Abgabe der Steuererklärung (§ 9) oder im Wege der gesetzlichen Rechtsmittel (§ 13) anzubringen.

Auf Konsumvereine und Konsumanstalten, welche nach § 1 Abs. 4 steuerpflichtig sind, ingleichen auf die im § 3 bezeichneten Unternehmen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 6. Die nach § 1 zu unterscheidenden Warengruppen sind:

A. Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate (auch Rauchutensilien), Apothekerwaren, Farbwaren, Droguen und Parfümerien;

B. Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Mode-

waren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmerdekorationen;

C. Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Oefen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Thonwaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche;

D. Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren, Papp- und Papierwaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.

Waren, welche zu keiner der im ersten Absatz unterschiedenen Gruppen gehören, werden als besondere Warengruppe nicht gezählt.

Solche Waren, die vermöge ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung sowohl der einen wie der anderen jener Gruppen zugerechnet werden können, werden nur einmal gezählt, und zwar, wenn auch andere zu denselben Gruppen gehörige Waren geführt werden, bei derjenigen, der diese Waren angehören.

Ingleichen wird, wenn sich der Handel mit Waren der einen Gruppe nach Herkommen und Gebrauch auch auf Waren anderer Gruppen erstreckt, welche mit ersteren zugleich feilgeboten zu werden pflegen — wie bei Handlungen mit Eisen- und Stahlwaren, Gummiwaren u. dergl. —, nur Handel mit einer Warengruppe angenommen.

Wie eine Ware nach Maßgabe der in den vorstehenden vier Absätzen niedergelegten Grundsätze zu klassifizieren ist, wird im Zweifelsfalle von dem Minister für Handel und Gewerbe oder der von im bestimmten Behörde mit bindender Kraft festgestellt.

Maßgebend ist die zur Zeit der Veranlagung geführte Zahl von Warengruppen.

§ 7. Durch die Zerlegung eines Warenhausbetriebes in mehrere gesonderte, selbständige Betriebe werden diese Betriebe von der Entrichtung der Steuer nach Maßgabe des Gesamtumsatzes nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Zerlegung in mehrere Betriebe behufs Verdeckung des Warenhausbetriebes stattfindet.

Der hiernach auf die Gesamtheit der Betriebe einheitlich veranlagte Steuersatz ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen im § 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bezw. im § 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in die auf die einzelnen Betriebe entfallenden Teilbeträge zu zerlegen.

§ 8. Die Veranlagung der Warenhaussteuer erfolgt für jedes Steuerjahr im Anschluß an diejenige der allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. No. 203) für alle Gewerbesteuerklassen durch den örtlich zuständigen Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse I. Der Finanzminister kann anordnen, daß demselben zu diesem Zwecke zwei weitere Mitglieder hinzutreten, von denen das eine von dem Finanzminister zu ernennen, das andere nach Maßgabe des § 10 des Gewerbesteuergesetzes zu wählen ist.

§ 9. Jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Gewerbetreibende ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung des Vorsitzenden des nach § 8 zuständigen Steuerausschusses verpflichtet, die Höhe seines steuerpflichtigen Jahresumsatzes anzugeben. Diese Erklärungen sind innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formularen bei dem im ersten Satz bezeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere Gewerbetreibende sind zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des im Abs. 1 bezeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses an sie ergeht.

Die Erklärungen (Abs. 1 und 2) sind geheim aufzubewahren.

Der § 56 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 findet auf diese Erklärungen sinngemäße Anwendung.

§ 10. Bei der Veranlagung darf von den Angaben in der Erklärung (§ 9) nur abgewichen werden, nachdem dem betreffenden Steuerpflichtigen Gelegenheit mit mindestens 14tägiger Frist zur Aeußerung über die obwaltenden Bedenken gegeben worden ist.

Zum Zwecke der Prüfung der Erklärung ist der Steuerpflichtige auf Beschluß des Steuerausschusses auch verpflichtet, seine Geschäftsbücher vorzulegen.

§ 11. Wer die ihm nach § 9 obliegende Erklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgiebt oder den auf Grund der Vorschrift § 10 an ihn gerichteten Aufforderungen nicht Folge leistet, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Veranlagung zur Warenhaussteuer für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

§ 12. Gewerbetreibende, welche im Laufe des Steuerjahres den Kleinhandel mit mehr als einer der im § 6 unterschiedenen Warengruppen anfangen oder auf mehr als eine dieser Warengruppen ausdehnen, oder eine nach § 3 der Warenhaussteuer unterliegende Verkaufsstelle in Preußen errichten, haben hiervon, wenn nicht nach den Verhältnissen des Betriebes von vornherein ausgeschlossen ist, daß der Gesamtumsatz die warenhaussteuerpflichtige Höhe erreicht, der von dem Finanzminister zu bestimmenden Behörde vorher oder gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die im Laufe eines Steuerjahres erfolgende Beschränkung des Kleinhandels eines zur Warenhaussteuer veranlagten Betriebes auf nur eine der im § 6 unterschiedenen Warengruppen oder auf Waren, welche keiner derselben angehören, ändert an der veranlagten Warenhaussteuer nichts.

§ 13. Soweit in dem Vorstehenden nicht ein anderes bestimmt ist, finden auf die Warenhaussteuer hinsichtlich der Veranlagung, der Rechtsmittel, der Zerlegung der Steuersätze, der Zu- und Abgänge, der Abmeldungen, der Befugnisse der Steuerausschüsse und ihrer Vorsitzenden, der den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung, der Nachbesteuerung, der Ausfälle, des Erlasses und der Ermäßigung veranlagter Steuerbeträge sowie der Oberaufsicht die für die Gewerbesteuerklasse I geltenden Vorschriften §§ 17—21, 25, 26, 27 Abs. 2, 3, §§ 30—38, 42—53, 58, 76—78 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 203), sowie §§ 9, 10 Abs. 2. § 11 Abs. 1, 2, § 14 Abs. 1, 2, § 15 Abs. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 119) sinngemäße Anwendung.

Die in den §§ 54 und 56 des Gewerbesteuergesetzes den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern auferlegte Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich fortan für alle Gewerbetreibenden, welche den Kleinhandel betreiben, auch auf die Angabe, mit welchen Warengattungen dies geschieht.

Die Strafbestimmungen in den §§ 70 und 71 No. 1 des Gewerbesteuergesetzes sind auch auf die durch das gegenwärtige Gesetz den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern auferlegte Verpflichtung zur Anmeldung und zur Abgabe von Erklärungen entsprechend anzuwenden. Ingleichen finden die §§ 71 No. 2, 72 und 73 a. a. O. bei der Warenhaussteuer sinngemäße Anwendung.

§ 14. Die Veranlagung zur allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 und zu besonderen auf Grund des § 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 eingeführten Gewerbesteuern wird durch die Warenhaussteuer nicht berührt. Die empfangsberechtigte Gemeinde hat aber die Warenhaussteuer nur so weit zu erheben, als sie die von ihr nach § 29 oder § 30 des Kommunalabgabengesetzes von dem der Warenhaussteuer unterliegenden Betrieb erhobene Gewerbesteuer übersteigt. Erstreckt sich die Gewerbesteuerveranlagung auf mehrere Betriebe, die nicht sämtlich der Warenhaussteuer unterliegen, so ist der auf die warenhaussteuerpflichtigen Betriebe entfallende Teilbetrag der Gewerbesteuer unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im § 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und § 32 des Kommunalabgabengesetzes festzustellen.

Die Warenhaussteuer ist von den Gemeinden (Gutsbezirken) in vierteljährlichen Beträgen zu erheben. Die Bestimmung des § 40 und § 41 des Gewerbesteuergesetzes findet auch auf die Warenhaussteuer Anwendung.

Das Aufkommen an Warenhaussteuer ist von den Gemeinden, soweit dieselben

zur Deckung ihrer Ausgaben von den nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes in den Steuerklassen III und IV veranlagten Gewerbetreibenden Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer oder eine besondere Gewerbesteuer erheben, zur Erleichterung der von diesen Steuerklassen zu erhebende Prozente bezw. Steuer, andernfalls zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen vorzugsweise im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden. Eine Anrechnung der Warenhaussteuer auf den nach den §§ 54—57 des Kommunalabgabengesetzes durch besondere Gemeindegewerbesteuern oder Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer aufzubringenden Teil des Steuerbedarfs findet nicht statt.

Die Gutsbezirke haben die erhobenen Beträge an Warenhaussteuer am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Kreiskommunalkasse abzuführen. Die Kreise haben diese Beträge vorzugsweise im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden.

§ 15. Die Warenhaussteuer wird zum ersten Male für das Rechnungsjahr 1901 erhoben.

Die bei Veröffentlichung dieses Gesetzes bereits bestehenden Warenhäuser haben die Steuer für das Rechnungsjahr 1901 nur zur Hälfte zu entrichten.

§ 16. Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Nachdruck verboten.

Miszellen.

IV.

Handwerkersöhne an höheren Lehranstalten.

Von Bernhard Harms, Tübingen.

Die Handwerkerfrage ist nach allen Seiten des langen und breiten debattiert. Wissenschaftlicher Erörterungen wird es zur Klarstellung der Gesamtlage des Handwerks kaum mehr bedürfen. Die voraussichtlichen Entwickelungstendenzen liegen deutlich vor Augen, die Berufs- und Gewerbezählung von 1895 redet instruktiver denn alle Hypothesen und Enqueten. Die Lehre von der unaufhörlich fortschreitenden Konzentration wird allgemach selbst von ihren eifrigsten Vertretern als nur noch in gewissen Tendenzen konstatierbar hingestellt. Mag die moderne Kultur umwälzen und reformieren — der ganze Handwerkerstand wird niemals ihr Opfer werden. Auch im zukünftigen Wirtschaftsleben wird der Handwerker seinen Platz finden. Die nationalökonomische Wissenschaft steht in dieser Beziehung prinzipiell auf einem und demselben Standpunkt, verschieden sind nur die Auffassungen über die Bedeutung jenes Platzes. Welchen Anteil der Handwerker im Laufe der Zeit an der Gesamtproduktion haben wird, ob er bei der Neuherstellung unserer Sachgüter eine größere oder kleinere Rolle zu spielen hat — darüber läßt sich streiten. Die Gesamtforschung giebt hier keinen Aufschluß, wohl aber die Specialstudie. Nach dieser Richtung hin bietet auch die Handwerkerfrage noch eine Fülle interessanter Probleme.

In nachfolgendem wird eine Seite der Handwerkerfrage zur Sprache kommen, die meines Wissens bisher noch nicht untersucht wurde. Es handelt sich um die Frage, welches Kontingent die Handwerkersöhne für unsere höheren Lehranstalten stellen. An und für sich mag eine solche Untersuchung weniger den Nationalökonomen als vielmehr den Pädagogen interessieren. Indes ist der Frage die volkswirtschaftliche Bedeutung nicht abzusprechen. Denn ohne Zweifel kann auf diese Weise ein neuer Maßstab gewonnen werden für die Beurteilung der materiellen Lage des Handwerks. Hat die Zahl der Höhere Lehranstalten besuchenden Handwerkersöhne wesentlich abgenommen, so bedeutet das zweifellos eine Verringerung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Handwerker. In den Schriften des „Vereins für Sozialpolitik“ weist bereits Paul Voigt

in seiner Arbeit über das Handwerk in Eisleben (Bd. 70, S. 351) auf den Besuch des dortigen Gymnasiums seitens der Handwerkersöhne hin. Er findet in den stetig kleiner werdenden Zahlen die Bestätigung seiner Ergebnisse: den Niedergang des Eislebener Handwerks.

Dieser Hinweis interessierte mich in hohem Maße, ich versuchte, der bezüglichen Entwickelung an möglichst vielen Schulen nachzugehen, und kam schließlich auf den Gedanken, hierüber eine Enquete zu veranstalten.

Unter Anleitung des Herrn Prof. Dr. von Schönberg arbeitete ich einen zweckentsprechenden Fragebogen aus [1]) und versandte denselben an ca. 600 Höhere Schulen [2]) Preußens und Württembergs.

Ich war mir von vornherein bewußt, damit eine hohe Anforderung an die ohnehin mit amtlichen statistischen Aufnahmen viel geplagten Direktoren zu stellen [3]). Indes blieb zur Erreichung des gesteckten Zieles kein anderer Weg.

Von den ca. 600 Empfängern des Fragebogens haben etwa 330 geantwortet. Leider ließen sich in vielen Fällen die Unterlagen für die Erhebungen nicht auftreiben, handelte es sich doch darum, für den Zeitraum von 25 Jahren sämtliche Handwerkersöhne der betreffenden Schule einzeln, nach dem speciellen Beruf des Vaters aufzuzeichnen. Die Schülerverzeichnisse früherer Jahre aber sind vielfach nicht mit

---

1) Nachstehend eine verkleinerte Kopie des Fragebogens:

Fragebogen betreffend den Besuch deutscher Handwerkersöhne an Höheren Lehranstalten Preußens.

Charakter und Name der Schule	Zahl der sämtlichen neu aufgenommenen Schüler in den Jahren						Zahl der sämtlichen neu aufgenommenen Handwerkersöhne in den Jahren							Es erhielten in den Jahren 1876—1900 bezw. seit Gründung der Anstalt	
	76—80	81—85	86—90	91—95	96—1900	Sa.	Beruf des Vaters	76—80	81—85	86—90	91—95	96—1900	Sa.	das Zeugnis der Reife	die Berechtigung zum Einj.-Freiw. Militärdienst
							Buchbinder							Handwerker-Söhne	
							Buchdrucker								
							Uhrmacher								
							Bäcker							Buchbinder insbesondere	
							Metzger								
							Schuhmacher								
							Schneider							Nicht-Handwerkersöhne	
							Schlosser								
							Maler								
							Tischler								
Ort der Schule:							Sonst. Handwerker								
Provinz:							Summa								

2) Der Begriff „Höhere Schulen" ist derartig gefaßt, daß alle diejenigen Anstalten in Frage kommen, welche das Recht der Verleihung des Berechtigungsscheines zum Einj.-Freiw. Militärdienst besitzen.

3) Nach Mitteilungen einer großen Zahl von Direktoren erforderte die Beantwortung jedes Bogens einen Zeitaufwand von 8—12 Stunden.

derart eingehenden Angaben versehen, oder aber sie sind verloren gegangen.

Wirklich brauchbares Material lief von 126 Schulen ein; darunter 65 Gymnasien, 27 Progymnasien und Realgymnasien, 34 Realschulen und Realanstalten [1]).

Im ganzen sind auf diese Weise für den Zeitraum 1876—1900 152800 Schüler, darunter 17129 Handwerkersöhne zur Erhebung gekommen. Es konnte den Schulvorständen nicht zugemutet werden, für jedes Handwerk eine gesonderte Aufstellung zu machen, aber doch waren die Resultate der wichtigsten unter ihnen von besonderem Interesse, so daß 10 Handwerke [2]) auf dem Fragebogen namhaft gemacht worden sind.

Gewiß ist eine derartige Erhebung nicht einwandfrei; konnte ich mich dieser Erkenntnis schon vor der Bearbeitung nicht verschließen, so ist sie mir jetzt zur Gewißheit geworden. Eine Reihe von Bedenken muß auch hier zur Sprache gebracht werden.

Der größte Fehler ist jedenfalls der, daß die Statistik sich nur auf einen Teil — etwa 29 Proz. — aller in Frage kommenden Schulen erstreckt. Indes sind sämtliche Provinzen Preußens an ihr beteiligt, so daß gewisse Tendenzen sich trotzdem ergeben. Ferner ist es möglich, daß einzelne Schüler doppelt gezählt sind, da sämtliche Neuaufgenommenen verzeichnet wurden, also auch diejenigen, welche von anderen Schulen kamen. Endlich aber, und das ist für die Beurteilung der Ergebnisse besonders wichtig, konnten nähere Anhaltspunkte für den Begriff „Handwerk“ nach Lage der Sache nicht gegeben werden. Der Beruf mußte so zur Erhebung kommen, wie ihn die Väter resp. Söhne selbst angegeben hatten. Auf diese Weise sind entschieden manche Handwerker als Kaufmann, Händler, Fabrikant, Stadtrat u. s. w. eingetragen. Ein bezüglicher Vermerk seitens der Direktoren ist vielen Fragebogen beigegeben. Man wird also nicht fehlgehen in der Annahme, daß die Enquete die Mindestzahl der Höhere Lehranstalten besuchenden Handwerkersöhne angiebt.

Auch die Bearbeitung des Materials bot einige Schwierigkeiten. Bei dem verschiedenen Charakter der einzelnen Schulen, und vor allem infolge der stark voneinander abweichenden Gründungsjahre, war eine summarische Behandlung von vornherein ausgeschlossen [3]). Sollte das ganze Material zweckentsprechend verwertet werden, so mußte die Bearbeitung eine individualistische sein. Es war daher notwendig, für jede Schule den prozentualen Anteil der Handwerkersöhne für je 5 Jahre auszurechnen. Nur auf diese Weise war es möglich, die Einzelresultate zu einem Gesamtbilde zu vereinigen.

In nachfolgendem sind die Ergebnisse systematisch zusammengestellt.

---

1) Württembergische Bezeichnung für „Realschule“.

2) Buchbinder, Buchdrucker, Uhrmacher, Bäcker, Metzger, Schuhmacher, Schneider, Schlosser, Maler, Tischler.

3) Daher ist auch in nachfolgender Aufstellung die Schlußsumme nicht gezogen, denn manche der aufgeführten Schulen mußten wegen Fehlens irgendwelcher Zahlen ausgeschieden werden, so z. B. Berlin IV und Herford u. a.

Landesteile	Bezeichnung des Ortes	Name und Charakter der Schule	Zahl der sämtlichen neu aufgenommenen Schüler in den Jahren 1876—1900 bezw. seit Gründung der Schule					Zahl der Handwerkersöhne					Auf 100 Schüler kommen Handwerkersöhne					Die Berechtigung zum Einj.-Freiw. Militärdienst erhielten				Das Reifezeugnis erhielten			
			Ges.-Zahl	darunter H.S.		darunter N.H.S.		1876—1880	1881—1885	1886—1890	1891—1895	1896—1900	1876—1880	1881—1885	1886—1890	1891—1895	1896—1900	H.S.		N.H.S.		H.S.		N.H.S.	
				abs.	Proz.	abs.	Proz.											abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.
Ostpreußen [1]	Lyck	Kgl. Gymnasium	1181	74	6,3	1107	93,7	—	25	18	15	16	—	8,0	5,7	5,4	5,9	29	39,2	518	46,8	11	14,9	189	17,1
	Bartenstein	„ „	874	56	6,4	818	93,6	9	13	9	6	19	4,1	7,7	6,6	5,8	7,8	26	45,5	365	44,6	11	19,6	185	22,6
	Braunsberg	„ „	1639	223	13,6	1416	86,4	49	39	59	35	41	14,9	12,3	16,1	11,9	12,3	96	43,0	513	36,2	62	27,8	265	18,7
	Königsberg	Altstädt. Gymnasium	1410	105	7,4	1305	92,6	—	23	25	32	25	—	7,5	6,5	8,6	7,2	—	—	—	—	10	9,5	242	18,5
	„	Städt. Realgymnasium	1777	191	10,7	1586	89,3	47	44	35	27	38	13,7	13,3	9,2	7,7	10,2	87	45,5	660	41,6	45	23,6	169	10,6
Posen	Posen	Berger-Gymnasium u. Oberrealschule	2732	246	9,0	2486	91,0	68	47	43	32	56	11,5	9,1	10,8	7,2	7,1	64	26,0	627	25,2	10	4,1	104	4,2
	Rogasen	Kgl. Gymnasium	1171	126	10,8	1045	89,2	45	21	20	19	21	14,1	8,0	8,9	10,8	11,0	21	16,7	243	23,2	15	11,9	160	15,3
	Fraustadt	„ „	822	130	15,8	692	84,2	31	20	22	33	24	23,8	17,9	12,5	14,9	13,2	42	32,3	268	39,0	14	10,8	125	18,4
Westpreußen	Strasburg	Kgl. Gymnasium	1068	39	3,7	1029	96,3	6	6	9	5	13	3,4	3,5	3,6	2,3	5,1	13	33,3	305	29,6	11	28,2	222	21,6
	Neustadt	„ „	1119	64	5,8	1055	94,2	14	16	10	11	13	4,8	6,2	5,5	5,9	6,3	25	39,1	411	39,0	16	25,0	240	22,7
	Deutsch-Krone	„ „	1170	142	13,8	1028	86,2	25	31	38	18	30	11,0	11,4	14,6	9,0	14,2	77	54,2	482	46,9	37	26,1	276	26,8
	Danzig	Städt. „	2453	163	6,6	2290	93,4	33	32	45	25	28	7,0	6,8	7,6	5,2	6,2	54	33,1	757	33,5	36	22,1	461	20,1
	„	Realgymnas. zu St. Johann	2027	272	13,4	1755	86,6	70	74	58	35	35	14,5	17,6	12,3	10,6	10,5	71	26,1	533	30,3	29	10,7	173	9,9
	Graudenz	Städt. Realschule (lateinlos)	1728	249	14,3	1479	85,7	—	—	81	77	91	—	—	13,5	12,7	15,0	40	16,0	255	17,2	—	—	—	—
Brandenburg	Berlin	Berlinisches Gymn. z. grauen Kloster	2517	230	9,1	2287	90,9	78	52	47	34	19	13,0	9,7	9,0	7,4	4,8	78	33,9	887	38,7	36	15,7	522	22,8
	„	Kgl. Wilhelmsgymnasium	3388	43	1,3	3345	98,7	9	13	12	3	6	1,1	1,7	1,7	0,5	1,2	15	34,9	1535	45,9	8	18,6	836	25,0
	„	Luisenstädt. Realgymnasium	3742	513	13,7	3229	86,3	155	143	99	71	45	19,8	17,3	10,1	10,2	8,6	—	—	—	—	32	6,2	205	6,4
	„	Erste Realschule (seit 1884)	1970	453	23,0	1517	77,0	—	54	137	119	143	—	21,3	21,5	21,8	26,7	115	25,4	355	23,4	—	—	—	—
	„	Vierte „	—	414	—	—	—	—	—	122	143	149	—	—	—	—	—	57	13,8	245	?	—	—	—	—
	„	Siebente „ (seit 1890)	1438	389	27,1	1049	72,9	—	—	40	198	151	—	—	35,1	24,5	29,2	42	10,8	113	10,8	—	—	—	—
	„	Zehnte „ (seit 1893)	1249	228	18,3	1021	81,7	—	—	—	84	144	—	—	—	16,3	19,6	38	16,7	72	7,1	—	—	—	—
	Charlottenburg	Städt. Realgymnasium	1852	83	4,5	1769	95,5	—	—	40	24	19	—	—	7,7	4,3	2,5	12	14,5	233	13,2	1	1,2	48	2,7
	„	Oberrealschule	1487	244	16,4	1243	83,6	—	—	—	145	99	—	—	—	21,9	12,0	39	16,0	161	13,0	3	1,2	7	5,6
	Guben	Gymnasium	1751	133	7,6	1618	92,4	50	22	28	23	10	14,8	6,0	6,3	6,8	3,8	28	21,0	598	36,9	24	18,0	453	28,0
	„	Realgymnasium	768	74	9,6	694	90,4	34	22	12	6	—	15,4	15,4	6,1	3,4	—	37	50,0	350	50,4	30	40,5	159	22,9
	„	Realschule	317	35	11,0	282	89,0	—	—	—	10	25	—	—	—	7,9	13,2	2	5,7	30	10,6	2	5,7	30	10,6

Brandenburg	Kottbus	Kgl. Friedr. Wilh. Gymn.	1700	141	8,3	1559	91,7	43	41	26	20	11	8,9	9,8	7,8	8,5	4,7	61	43,3	653	41,9	12	8,5	193	12,4
	"	Städt. Realschule	877	271	30,8	606	69,2	—	—	43	119	109	—	—	65,2	30,6	25,9	28	10,3	87	14,4	28	10,3	87	14,4
	Rathenow	Real-Progymnasium	929	220	23,7	709	76,3	54	30	37	44	55	32,0	17,8	23,5	23,9	21,9	58	26,4	197	27,8	—	—	—	—
	Luckenwalde	" (6-klassig)	503	57	11,3	446	88,7	19	11	7	12	8	17,7	11,4	6,8	11,0	9,2	17	29,5	109	24,3	—	—	—	—
	Brandenburg	Gymnasium	783	38	4,9	745	95,1	10	10	5	10	3	4,5	5,8	3,4	7,2	2,9	21	55,3	337	45,2	7	18,4	179	24,0
	2) Freienwalde	"	1237	110	8,9	1127	99,1	29	20	30	19	12	9,8	7,2	11,2	9,5	5,9	28	25,5	395	35,0	14	12,7	209	18,5
	3) Spandau	"	1202	119	9,9	1083	90,1	43	26	22	9	19	17,0	10,3	9,0	4,1	8,0	57	47,9	392	36,2	21	17,6	143	13,2
	Züllichau	Gym. (Kgl. Pädagogium u. Waisenhaus)	959	57	5,9	902	94,1	22	10	10	13	2	8,2	4,7	4,8	8,9	1,8	37	64,9	506	56,1	19	33,3	245	27,2
Pommern	Kolberg	Gymnasium	1403	117	8,4	1286	91,6	25	32	26	15	19	8,5	10,5	9,0	5,9	7,3	34	29,1	371	28,9	17	14,5	230	18,0
	"	Realgymnasium	552	62	11,2	490	88,8	17	11	14	9	11	12,7	12,6	12,2	9,5	9,1	24	38,8	272	59,4	10	16,1	86	17,5
	Dramburg	Kgl. Gymnasium	1156	118	10,2	1038	89,8	39	24	15	17	23	12,7	10,0	7,4	8,5	11,1	50	42,4	507	48,8	38	32,2	332	32,0
	Greifenberg	Friedr. Wilh. Gymnasium	1044	103	9,9	941	90,1	35	19	17	17	15	14,1	8,1	7,0	10,9	9,1	66	64,1	503	53,5	35	34,0	337	35,8
	4) Köslin	Kgl. Gymnasium	1497	114	7,6	1383	92,4	37	20	25	8	24	9,4	7,0	8,2	2,5	8,8	55	48,2	554	40,0	19	16,7	277	20,0
	Neustettin	Kgl. Fürstin-Hedwig Gym.	1423	187	13,1	1236	86,9	53	35	29	37	33	14,2	13,0	11,1	15,5	11,7	90	48,1	525	42,5	31	16,6	269	21,8
	Stettin	König Wilhelms Gymnasium	1638	30	1,8	1608	98,2	—	—	—	—	30	—	—	—	—	1,8	—	—	—	—	—	—	—	—
	Puttbus a.Rüg.	Kgl. Pädagogium (Gym.)	713	27	3,8	686	96,2	7	6	4	5	5	6,2	4,9	2,2	3,3	3,5	17	63,0	387	56,4	11	40,7	158	23,1
	Schlawe	Progymnasium m. Realabt.	744	93	12,5	651	87,5	31	20	4	12	26	17,5	13,7	3,2	9,8	14,9	38	40,9	237	36,4	—	—	—	—
	Stralsund	Städt. Realgymnasium	1634	166	10,2	1468	89,8	44	49	36	12	25	11,6	12,5	10,5	5,3	8,6	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	Bunzlau	Kgl. Wilhelmsgymnasium	540	23	4,3	517	95,7	—	—	—	12	11	—	—	—	4,4	4,1	5	21,7	199	38,5	—	—	—	—
	Breslau	Kgl. Gymnasium	1252	18	1,2	1234	98,8	—	4	6	5	3	—	4,2	1,6	1,5	0,7	12	66,7	363	29,4	3	16,6	134	10,9
	Beuthen	" "	2655	273	10,2	2382	89,8	80	42	63	41	47	15,5	8,5	11,7	8,8	7,6	93	34,0	470	19,7	32	11,7	214	9,0
	Strehlen	" "	1057	76	7,2	981	92,8	23	18	7	13	15	8,0	8,1	4,0	7,7	6,6	17	22,4	?	?	4	5,0	151	15,4
	Wohlau	" "	995	57	5,7	938	94,3	19	4	6	16	12	6,9	2,2	3,6	8,6	6,6	21	36,9	317	33,8	13	22,8	142	15,1
	Ohlau	" "	1212	123	10,1	1089	89,9	42	19	27	12	23	12,4	6,7	11,4	7,1	12,3	36	29,2	412	37,8	26	21,1	228	29,9
	Oels	" "	1144	71	6,2	1073	93,8	17	15	16	14	9	6,3	5,8	6,8	7,5	4,8	22	31,0	420	39,1	10	14,1	204	19,0
	Oppeln	Kgl. kathol. Gymnasium	1728	168	9,7	1560	90,3	19	35	35	34	45	12,4	8,8	9,7	9,5	9,8	71	42,2	511	32,6	33	19,7	239	14,7
	Sagan	" " "	827	116	14,0	711	86,0	27	32	12	21	24	18,1	16,2	8,5	15,3	11,8	5	3,0	?	?	35	30,1	144	20,2
	Landshut	Realgymnasium	782	134	17,0	648	83,0	35	29	17	28	25	19,3	18,9	11,4	20,1	16,1	51	38,1	265	40,9	11	8,2	64	10,0
	Ratibor	Realprogymnasium	1454	239	16,4	1215	83,6	47	63	54	39	36	20,4	17,5	16,3	15,1	13,3	28	11,7	149	12,3	—	—	—	—
	5) Freiburg	Städt. simult. Realschule	709	126	17,7	583	82,3	28	23	21	28	36	21,5	17,9	19,1	20,7	17,5	39	30,9	127	21,8	8	11,1	23	7,7
Sachsen	Torgau	Städt. Gymnasium	1274	106	8,3	1168	91,7	32	32	27	2	13	8,9	10,3	10,8	1,4	6,2	51	48,1	391	33,4	24	22,6	206	17,6
	Zeitz	Kgl. Stiftsgymnasium	1171	67	5,7	1104	94,3	24	10	11	8	14	9,0	4,3	4,5	3,9	6,5	35	52,2	505	45,7	17	25,4	333	30,2
	Schleusingen	Kgl. Gymnasium	938	97	10,3	841	89,7	27	15	15	16	24	12,8	8,3	8,6	9,7	11,4	—	—	—	—	10	10,3	106	12,5
	6) Naumburg a/S	Domgymnasium	1280	59	4,6	1221	95,4	27	17	3	5	7	10,1	5,7	1,5	1,9	3,6	27	45,7	535	43,7	14	23,7	297	24,3
	Wernigerode	Gymnasium	1307	72	5,5	1235	94,5	18	26	13	9	6	7,4	8,7	5,1	3,5	2,6	30	41,7	482	39,0	17	23,6	311	25,2
	Magdeburg	Kgl. Domgymnasium	689	11	1,6	678	98,4	—	—	—	4	7	—	—	—	1,7	1,5	17	?	538	?	6	?	322	?
	"	Pädagogium zum Kloster unserer lieben Frauen	1717	53	3,1	1664	96,9	18	14	10	5	6	5,2	3,9	2,9	1,4	1,8	27	50,1	976	58,7	19	35,8	592	35,5
	7) "	Realgymnasium	3095	258	8,3	2837	91,7	70	27	75	53	33	12,7	7,5	8,4	7,5	5,6	?	?	?	?	?	?	?	?
	Quedlinburg	Kgl. Gymnasium	1173	85	7,2	1088	92,8	26	28	17	5	9	9,4	9,4	7,5	2,7	4,7	—	—	—	—	14	16,5	243	22,3

Landesteile	Bezeichnung des Ortes	Name und Charakter der Schule	Zahl der sämtlichen neu aufgenommenen Schüler in den Jahren 1876—1900 bezw. seit Gründung der Schule					Zahl der Handwerkersöhne					Auf 100 Schüler kommen Handwerkersöhne					Die Berechtigung zum Einj.-Freiw. Militärdienst erhielten				Das Reifezeugnis erhielten			
			Ges.-Zahl	darunter H.S.		N.H.S.		1876—1880	1881—1885	1886—1890	1891—1895	1896—1900	1876—1880	1881—1885	1886—1890	1891—1895	1896—1900	H.S.		N.H.S.		H.S.		N.H.S.	
				abs.	Proz.	abs.	Proz.											abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.
Sachsen	Neuhaldensleben	Kgl. Gymnasium	816	39	4,8	777	95,2	14	7	8	6	4	19,0	3,7	3,9	3,8	2,1	121	30,8	241	31,0	6	15,4	158	20,3
	Salzwedel	„ „	1317	159	12,1	1158	87,9	41	37	30	30	21	13,4	16,1	13,3	12,2	8,3	89	56,0	559	48,3	24	15,1	239	20,7
	Erfurt	„ „	1882	82	4,3	1800	95,7	23	18	13	14	14	7,0	4,8	3,6	3,9	3,2	45	54,9	808	44,9	24	29,3	320	17,7
	Genthin	Progymnasium	406	37	9,1	369	90,9	9	7	7	9	4	12,0	7,2	8,5	12,0	5,3	3	8,1	85	23,0	1	2,7	60	16,1
	Weißenfels	Höhere Bürgersch. 1871/77 Progym. 78/98 Oberrealschule seit 1899	893	135	15,1	758	84,9	43	28	24	15	25	20,7	16,0	11,9	11,8	13,8	31	23,0	167	22,0	—	—	—	—
	Halle a. S.[8]	1884—93 Realsch., seitdem Oberrealschule	1658	249	15,0	1409	85,0	—	21	81	87	60	—	17,4	16,2	17,5	11,1	82	32,9	317	22,5	9	3,6	58	4,1
	Bitterfeld	Städt. Realschule	676	118	17,5	558	82,5	—	—	—	70	48	—	—	—	19,1	15,5	—	—	—	—	14	11,0	93	16,7
	Delitzsch	bis 1882 Bürgersch., —1900 Realprogym. seitd. Realsch.	738	69	9,4	669	90,6	26	20	8	5	10	12,5	13,1	5,9	4,7	7,4	18	26,0	156	23,4	—	—	—	—
	Gardelegen	Realschule	904	128	14,2	776	85,8	20	32	28	23	17	14,1	17,5	18,3	11,5	9,9	14	11,0	211	27,2	—	—	—	—
Hess.-Nassau	Cassel	Kgl. Wilhelmsgymnasium	2045	36	1,8	2009	98,2	—	—	20	9	7	—	—	2,4	1,6	1,1	14	38,7	349	17,0	4	11,1	427	21,2
	„	Realschule	977	272	27,8	705	72,2	—	—	73	63	136	—	—	30,3	25,7	27,8	43	15,8	164	23,3	33	12,1	134	19,0
	Homburg v. H.	Realschule und Progymn.	1036	159	15,3	877	84,7	56	34	23	24	22	22,3	14,1	14,2	12,3	11.8	55	34,6	407	46,4	—	—	—	—
	Hofgeismar	bis 1892 Realprogym., seitd. Progymnasium	557	51	9,1	506	90,9	13	6	8	8	16	10,5	5,7	9,2	7,2	12,2	13	25,4	163	32,2	—	—	—	—
	Frankfurt a. M.	Oberrealsch., Klingerschule	2144	695	32,5	1449	67,5	136	163	156	150	90	35,7	34,6	34,0	35,3	22,2	319	45,9	821	56,7	21	3,0	94	6,5
	Biedenkopf	Realprogymnasium	420	106	25,2	314	74,8	27	29	19	11	20	35,5	30,9	22,4	14,0	23,3	41	38,7	114	36,3	—	—	—	—
Rheinprovinz	Saarbrücken	Kgl. Gymnasium	1350	117	8,1	1233	91,9	20	26	27	24	20	8,3	11,0	9,5	9,3	6,0	32	27,3	622	50,4	5	4,3	249	20,2
	Aachen	Kgl. Kaiser Wilh.-Gym.	1299	44	3,4	1255	96,6	—	—	12	15	17	—	—	2,5	3,8	4,0	6	13,6	219	17,4	6	13,6	111	8,8
	Wesel	„ Gym. mit Realschule	1825	130	7,1	1695	92,9	24	24	25	26	31	7,0	6,1	6,6	7,8	8,9	61	46,9	586	34,6	21	16,1	198	11,1
	Ruhrort a. Rh.	Parität. Gymnasium	1099	189	17,2	910	82,8	45	33	37	42	32	19,7	15,4	16,7	18,8	15,0	34	18,0	254	27,9	5	26,0	86	9,5
	Linz a. Rh.	Kgl. Progymnasium	654	92	13,9	562	86,1	9	22	20	26	15	8,8	16,5	13,0	19,4	11,3	32	34,7	161	28,5	19	20,6	89	15,9
	Lennep	bis 1898 Realprogym., jetzt Realschule	866	172	20,0	694	80,0	28	20	31	41	52	20,4	16,4	16,7	20,1	24,0	55	32,0	268	38,6	—	—	—	—
	Dülken	Realschule	611	106	17,3	505	82,7	27	27	16	9	27	29,0	23,8	16,2	7,2	14,9	18	17,0	132	26,1				

Westfalen		Altena	Progymnasium	652	107	16,4	545	83,6	26	15	18	19	29	22,0	11,6	12,6	16,1	20,1	—	—	—	—	—	—	—	—
		Wattenscheid	Gymnasium	848	94	11,1	754	88,9	12	12	16	25	29	9,6	9,5	11,7	12,2	11,9	—	—	—	—	—	—	—	—
		Herford	Friedrichs-Gymnasium	1205	108	9,0	1097	91,0	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	20	18,5	359	32,7	8	7,4	173	15,8
		Burgsteinfurt	Gymnasium Arnoldinum	1302	114	8,8	1188	91,2	24	20	14	23	33	7,3	7,4	7,7	9,1	12,3	53	46,5	657	55,3	30	26,3	441	37,1
		Unna	Städt. Realschule, parität.	390	66	16,9	324	83,1	-	—	—	29	39	—	—	—	24,6	13,6	—	—	—	—	11	16,5	55	17,0
Hannover		Hannover	Kaiser Wilh.-Gymnasium	2247	41	1,8	2206	98,2	13	6	1	11	10	3,3	1,4	0,2	2,1	2,2	—	—	—	—	4	10,0	342	15,5
		„	Lyceum I	1772	35	2,0	1737	98,0	17	8	3	4	3	4,2	2,4	0,9	11,0	0,8	16	45,7	648	37,3	10	28,6	473	27,2
		„	„ II	1876	73	3,8	1803	96,2	22	10	8	20	13	5,1	2,9	2,2	5,9	2,1	—		—		16	21,7	458	25,4
	9)	„	Oberrealschule	3683	939	25,5	2744	74,5	233	186	195	175	150	29,7	26,3	28,3	23,5	19,8	310	32,9	910	33,2	9	6,0	45	7,4
		Hildesheim	Gymnasium Josephinum	1953	317	16,2	1636	83,8	72	63	64	55	63	16,3	13,2	17,4	15,0	21,5	128	40,4	724	44,2	102	32,2	424	25,9
		Celle	Gymnasium	1060	31	2,9	1029	97,1	9	9	7	4	2	3,6	3,5	1,6	1,8	1,4	6	19,3	582	56,6	4	12,5	283	27,5
	10)	Ilfeld	Gymnasium, Klosterschule	777	10	1,3	767	98,7	—	2	1	3	4	—	1,3	0,7	1,7	2,4	4	40,0	583	76,0	1	10,0	323	42,1
		Aurich	Kgl. Gymnasium	781	56	7,2	725	92,8	14	10	7	7	18	9,1	6,4	4,4	5,1	10,4	19	33,9	342	47,2	6	10,7	198	27,3
		Emden	„ Wilhelms-Gymnasium	1051	80	7,6	971	92,4	19	23	9	9	20	7,6	9,4	4,8	5,8	9,4	47	58,7	504	51,9	20	25,0	252	26,0
		Norden	„ Ulrichs-Gymnasium	825	43	5,2	782	94,8	8	8	11	5	11	5,7	4,4	6,5	2,8	7,1	19	44,2	351	44,3	10	23,3	178	22,8
		Lingen a. Ems	Gymnasium Georgianum	784	71	9,1	713	90,9	4	22	11	13	21	3,3	11,2	9,9	11,3	9,1	15	41,7	162	44,3	18	25,4	210	29,5
		Otterndorf	Bis 1898 Realprogym. jetzt Realschule (lateinlos)	567	53	8,1	514	91,9	18	11	8	6	10	12,4	10,2	6,7	6,5	9,5	20	38,0	—	—	1	1,9	—	—
		Nienburg	Progymnasium mit Ersatzunterricht im Englischen	647	99	13,8	548	86,2	12	32	13	24	18	26,7	30,5	6,9	15,1	12,2	27	27,3	150	27,4	—	—	—	—
		Göttingen	Städt. Kaiser Wilh. II. Realschule	525	95	18,1	430	81,9	—	—	13	46	36	—	—	14,9	15,7	15,1	—	—	—	—	20	21,0	106	24,9
		Buxtehude	Realschule	378	56	14,6	322	85,4	—	12	14	10	18	—	16,2	14,8	11,3	14,8	21	38,3	124	38,5	—	—	—	—
		Peine	Realschule	209	48	22,9	161	77,1	—	—	—	—	48	—	—	—	—	22,9	10	20,8	36	22,3	10	20,8	36	22,3
Schleswig-Holstein		Glückstadt	Kgl. Evang. Gymnasium	720	40	5,4	680	94,6	5	13	8	7	7	5,6	6,7	5,1	5,2	4,7	14	25,0	285	41,7	8	22,5	143	21,3
		Husum	„ Gymnasium	845	65	7,7	780	92,3	16	20	11	7	11	8,2	13,2	6,6	4,3	6,6	32	49,2	339	43,5	13	20,0	125	16,0
	12)	Altona	„ „ Christianeum	2097	88	4,2	2009	95,8	24	26	19	6	13	5,5	4,9	4,5	1,7	3,6	9	23,7	258	23,7	15	28,3	285	20,5
	13)	Schleswig	„ Domschule (Gym. mit Realschule)	1230	100	8,1	1130	91,9	28	19	11	14	28	12,4	7,0	5,0	6,1	9,8	18	18,0	220	19,5	18	18,0	160	14,0
	14)	Rendsburg	„ Gym. und Realgym.	1123	100	8,9	1023	91,1	28	21	14	12	25	9,9	8,0	7,3	7,5	11,1	32	32,0	302	29,5	19	19,0	177	17,3
		Altona	Realgym. und Realschule (Reformschule)	2469	219	8,7	2250	91,3	67	46	39	32	35	13,0	10,2	7,4	6,4	7,1	79	36,0	1045	46,4	7	3,3	105	4,0
		Sonderburg	Kgl. Realschule	360	57	15,8	303	84,2	9	11	14	10	13	10,8	14,8	21,5	18,1	15,6	27	47,4	110	36,3	11	19,4	32	10,5
		Blankenese	Städt. Realschule	353	61	17,5	292	82,5	—	—	—	28	33	—	—	—	19,5	15,7	8	13,1	22	8,3	—	—	—	—
		Marne	Realprogym. (seit 1896 Realschule)	433	58	13,4	375	86,6	10	6	14	17	11	9,5	6,7	20,0	19,5	13,6	18	31,0	108	28,1	—	—	—	—
Württemberg		Ulm a. D.	Human. Gymnasium	1545	104	6,7	1441	93,3	41	28	21	10	4	11,9	7,0	7,6	3,5	1,7	42	40,4	634	44,0	35	33,6	425	29,5
		Cannstatt	Gymnasium	240	12	5,0	228	95,0	—	—	—	4	8	—	—	—	2,7	8,5	6	50,0	199	87,3	6	50,0	136	59,7
		Geislingen	Reallyceum	408	118	28,9	290	71,1	—	—	36	42	40	—	—	31,6	30,7	25,5	—	—	—	—	—	—	—	—
	15)	Stuttgart	Kgl. Realgymnasium	2575	271	10,5	2304	89,5	60	83	46	45	37	11,4	13,7	9,5	9,6	7,5	151	55,7	1830	79,4	34	12,5	495	21,5
		Kornthal	Lateinschule mit Realabt.	883	102	11,6	781	88,4	5	22	25	21	29	8,9	10,0	13,3	10,4	13,1	21	20,6	223	28,6	—	—	—	—
		Tübingen	Realanstalt	1904	744	39,1	1160	60,9	109	172	141	164	158	36,5	53,7	35,1	33,8	39,5	156	22,3	379	32,7	—	—	—	—
		Freudenstadt	Kgl. Realanstalt	604	301	49,8	303	50,2	64	86	49	45	57	55,7	60,5	60,5	46,0	33,8	10	15,6	34	11,2	—	—	—	—
		Rottweil	„ „	972	301	31,0	671	69,0	48	69	71	61	52	28,5	37,3	35,8	30,2	23,8	89	29,6	300	44,3	—	—	—	—
		Ludwigsburg	„ „ (8 Klassen)	1062	446	42,0	616	58,0	77	72	119	85	93	46,7	43,4	45,1	35,9	37,5	121	27,1	238	38,6	—	—	—	—

Landesteile	Bezeichnung des Ortes	Name und Charakter der Schule	Zahl der sämtlichen neu aufgenommenen Schüler in den Jahren 1876—1900 bezw. seit Gründung der Schule					Zahl der Handwerkersöhne					Auf 100 Schüler kommen Handwerkersöhne					Die Berechtigung zum Einj.-Freiw. Militärdienst erhielten				Das Reifezeugnis erhielten			
			Ges.-Zahl	darunter H.S.		N.H.S.												H.S.		N.H.S.		H.S.		N.H.S.	
				abs.	Proz.	abs.	Proz.	1876—1880	1881—1885	1886—1890	1891—1895	1896—1900	1876—1880	1881—1885	1886—1890	1891—1895	1896—1900	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.
Württemberg	Hall	Kgl. Realanstalt	1276	336	26,3	940	73,7	—	93	85	89	69	—	31,0	26,8	25,2	22,5	157	46,7	595	63,3	—	—	—	—
	Göppingen [16])	„ „	1610	504	31,3	1106	68,7	106	90	96	116	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Eßlingen	„ „	1460	691	48,1	769	51,9	145	133	136	113	163	54,7	48,3	48,2	36,6	49,8	295	42,6	462	60,1	—	—	—	—

Anmerkungen zu der Tabelle.

1) Vor 1885 ist der Stand des Vaters in den Listen nicht angegeben, vor 1880 sind die Listen nicht vollständig vorhanden.

2) „Die Zahl der Handwerkersöhne ist wahrscheinlich zu gering, weil in dem Schülerverzeichnis viele Väter als Rentiers charakterisiert sind, von denen mancher ein Handwerksmeister sein dürfte, der sich zur Ruhe gesetzt hat. Selbst hinter einzelnen Stadträten möchte noch ein Handwerker stecken, der es trotz der Not der Handwerker zu Reichtum und Ansehen gebracht hat.“ Prof. Dr. Hedicke.

3) „Auch Arbeitersöhne haben unsere Anstalt in nicht ganz geringer Zahl bis zur Reifeprüfung besucht.“ Prof. Dr. Groß.

4) „Für das Jahr 1881 sind aktenmäßige Angaben betr.: „Berechtigung zum Einj.-Freiw. Dienst“, nicht möglich gewesen; für jenes Jahr ist der Durchschnitt angenommen worden.“ Prof. Dr. Schumann.

5) Das Zeugnis der Reife war gleich dem Zeugnis der Reife für Prima, hörte aber 1891 mit dem Wegfall der Obersekunda auf.

6) „Bei der Beurteilung der Zahlen dürfte nicht ganz ohne Bedeutung sein, daß sich jetzt viele Handwerksmeister nicht mehr so nennen, die noch vor 20 Jahren ihren Handwerksnamen mit Stolz führten.“ Dr. Altracht.

7) „Die Statistik leidet an dem Mangel 1) daß in den zu Grunde liegenden Listen vielfach der Stand des Vaters nicht genau angegeben ist (viele Privatmänner, Rentner, Ziegeleibesitzer, auch Bürgermeister mögen wohl eigentlich Handwerker sein); 2) daß in den Listen der Stand des Vaters öfters gar nicht angegeben ist; 3) daß der Begriff „Handwerker“ ein fließender ist: durchschnittlich dürfte die Zahl der Handwerkersöhne etwas größer anzunehmen sein, als sie hier angegeben ist.“ Der Direktor des Realgymnasiums.

8) „Die Zahl der Handwerkersöhne ist ohne Zweifel größer, da sich unter den zahlreichen „Kaufleuten“ zweifellos viele Handwerker mit kaufmännischem Betrieb verstecken. Dasselbe gilt für die Rentiers. Die Abnahme des Besuches der Handwerkersöhne erklärt sich wohl durch die Umwandlung der Anstalt in eine Oberrealschule und durch das erhöhte Schulgeld, in erster Linie aber durch die Gründung von Mittelschulen (gehobenen Volksschulen). Dr. H. Hertzberg.

9) Von der Realschule II in Hannover liegen die Bestand-Zahlen der Jahre 1896—1900 vor. Es handelt sich dabei um folgende Schüler:

1896—1897 = 496 Schüler, darunter 90 Handwerkersöhne
1897—1898 = 503 „ „ 99 „
1898—1899 = 479 Schüler, darunter 98 Handwerkersöhne
1899—1900 = 463 „ „ 84 „

10) Die Schule hat nur die Klassen IIIb—Ia, ein nicht unbedeutender Prozentsatz der Schüler tritt erst in IIa und Ib, einzelne sogar erst in Ia ein, daher die relativ hohe Zahl der Abiturienten.

11) Die Statistik für das Reifezeugnis reicht bis 1880, diejenige für den Berechtigungsschein bis 1890.

12) Die Zahlen für das Reifezeugnis gelten nur von Ostern 1883 ab, diejenigen für den Berechtigungsschein von Ostern 1886 ab.

13) Die Zahlen für die Jahre 1876—1880 sind nicht ganz vollständig, da das Album der Schule lückenhaft ist. Die Listen der Einj.-Freiw.-Zeugnisse sind erst vom März 1886 regelrecht geführt worden. Die Mehrzahl der Schüler rekrutiert sich aus den Kreisen der Civil- und Militärbeamten. Auf der Realschule dagegen überwiegen die Kinder der eingeborenen Bevölkerung aus Stadt und Land.

14) Realgymnasium und Gymnasium mußten zusammengenommen werden, da die drei unteren Klassen gemeinsam sind.

15) „Die Abnahme der Handwerkersöhne dürfte dem starken Zudrang zu den Realanstalten zuzuschreiben sein.“ Prof. Ehrhut.

16) Die Nichthandwerkersöhne sind für die einzelnen Lustren nicht angegeben.

Schon ein flüchtiger Blick auf diese Tabelle zeigt, daß die Verhältnisse in Preußen und Württemberg grundverschieden liegen, der Anteil der Handwerkersöhne an der Gesamtzahl der Schüler ist in Württemberg weitaus größer. Es ergiebt sich daraus die Notwendigkeit getrennter Darstellung. In Preußen sind in Summa 143 135 Schüler zur Erhebung gekommen, unter ihnen 15 668 Handwerkersöhne (10,5 Proz.). Letztere verteilen sich auf die einzelnen Handwerksarten, wie folgt:

Zahl der neu aufgenommenen Handwerkersöhne in den Jahren						
Beruf des Vaters	76—80	81—85	86—90	91—95	96—1900	Summa
Buchbinder	56	33	46	65	71	271
Buchdrucker	48	56	79	105	120	408
Uhrmacher	71	62	91	74	91	389
Bäcker	304	311	312	338	380	1 645
Metzger	212	193	231	266	354	1 256
Schuhmacher	208	141	178	157	214	898
Schneider	193	189	199	207	287	1 075
Schlosser	117	129	143	199	270	858
Maler	104	81	105	120	171	581
Tischler	164	130	174	241	257	966
Sonstige Handwerker	1592	1289	1389	1477	1574	7 321
Summa	3069	2614	2947	3249	3789	15 668

Auf je 5 Jahre verteilt, ist die Gesamtzahl der Handwerkersöhne von 3069 (in den Jahren 1876—80) auf 3789 (in den Jahren 1896/1900) gestiegen, das bedeutet eine Zunahme von 23,4 Proz. In derselben Zeit ist die Zahl der Nichthandwerkersöhne von 22 085 (in den Jahren 76—80) auf 31 269 (in den Jahren 1896—1900) gestiegen, so daß die Vermehrung sich hier auf 41,5 Proz. beläuft. Während aber die Zunahme der Nichthandwerkersöhne stetig fortschritt — 22 085, 22 979, 26 438, 26 934, 31 269 — weist die Quote der Handwerkersöhne in den Jahren 81—85 eine starke Verminderung auf, die erst in den 90er Jahren wieder wett gemacht wurde. Auffällig ist dabei, daß die Abnahme in erster Linie die Rubrik „Sonstige Handwerker" betrifft, ihre ursprüngliche Zahl 1592 ist auch im letzten Zeitabschnitt (96—1900) nicht wieder erreicht. Der Verlust an Handwerkersöhnen ist also im wesentlichen den nicht besonders namhaft gemachten Handwerken zuzuschreiben, wenngleich auch bei den übrigen, zwischen den ersten beiden Lustren eine kleine Differenz zu konstatieren ist. Ein Vergleich der Jahre 76—80 und 96—1900 aber zeigt bei allen namhaft gemachten Handwerken eine wesentliche Steigerung [1]); dieselbe beträgt bei den Buchbindern 26,8 Proz., Buchdruckern 150 Proz., Uhrmachern 25,3 Proz., Bäckern 25 Proz., Metzgern 62,2 Proz., Schneidern 48,6 Proz., Schlossern 130,7 Proz., Malern 66,3 Proz., Tischlern 64 Proz. Die Zahl der „sonstigen" Handwerkersöhne hat sich um 1,2 Proz.

1) Mit Ausnahme der Schuhmacher, bei denen die Zunahme nur 2,9 Proz. beträgt.

vermindert. Bei den meisten Handwerken tendieren die Zahlen in den 80er Jahren nach unten, dann aber steigen sie, und zwar am stärksten im letzten Jahrzehnt. Da die Zahl der Nichthandwerkersöhne nur 41,5 Proz. zunahm, zeigen die Buchdrucker, Metzger, Schneider, Schlosser, Maler und Tischler eine erheblich stärkere Vermehrung.

Vergleichen wir mit diesen Ergebnissen die Resultate wissenschaftlicher Forschung hinsichtlich der Lebensfähigkeit des Handwerks, so finden wir dort als konkurrenzfähig in erster Linie die hier besonders genannten Handwerksarten verzeichnet, es ist also kein Zufall, wenn sich aus ihren Kreisen auch die meisten höhere Lehranstalten besuchenden Handwerkersöhne rekrutieren.

Wenn nun trotzdem bei einer großen Reihe von Schulen die Zahl der auf je 100 Schüler kommenden Handwerkersöhne kleiner geworden ist, so liegt das an der starken Vermehrung der Nichthandwerkersöhne gegenüber den „sonstigen“ Handwerkersöhnen. Die Prohundertquote der namhaft gemachten Handwerke ist durchweg gestiegen. (Siehe Anmerkung 1 auf S. 223.)

Ein wesentlich anderes Bild zeigen die Zahlen, wenn sie nach dem Charakter der Schulen gruppiert werden. Stellen wir zu diesem Zwecke 3 Kategorien auf — Gymnasien, Real- und Progymnasien, Realschulen — so spiegelt sich die Entwickelung in folgender Aufstellung wider.

Beruf des Vaters	Gymnasien					Realgymnasien etc.					Realschulen				
	1876 —80	1881 —85	1886 —90	1891 —95	96— 1900	1876 —80	1881 —85	1886 —90	1891 —95	96— 1900	1876 —80	1881 —85	1886 —90	1891 —95	96— 1900
Buchbinder	24	11	22	17	18	18	8	6	16	18	14	14	18	32	35
Buchdrucker	24	22	30	32	37	10	11	6	20	13	14	23	43	53	70
Uhrmacher	41	31	40	20	38	22	13	19	19	18	8	18	32	35	35
Bäcker	151	147	151	117	123	108	93	72	71	82	45	71	97	150	175
Metzger	78	79	79	88	104	73	62	64	58	60	61	53	88	110	190
Schuhmacher	116	72	87	55	61	49	36	38	33	36	43	33	53	69	117
Schneider	103	99	77	54	64	56	50	49	30	41	34	40	73	123	182
Schlosser	34	55	38	46	31	53	37	40	40	49	30	39	65	103	170
Maler	48	42	29	30	40	34	18	22	23	23	22	21	54	67	128
Tischler	78	58	44	50	58	54	33	40	35	31	32	39	90	156	168
Sonstige Handwerker	776	622	525	443	455	440	369	317	253	255	376	318	516	781	864
Summa	1473	1236	1153	952	1029	917	730	673	598	626	679	669	1129	1699	2134

Nehmen wir zunächst die Gymnasien, so zeigt sich hier eine Abnahme der Handwerkersöhne von 30,2 Proz.; mit Ausnahme der Buchdrucker und Metzger sind daran sämtliche Handwerke beteiligt, die nicht namhaft gemachten sogar mit 41,3 Proz.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Realgymnasien und Realprogymnasien. Die Gesamtzahl ist von 917 auf 626 (31,7 Proz.) gesunken, auch hieran sind mit Ausnahme der Buchdrucker sämtliche Handwerke beteiligt.

Der Verlust beider Kategorien findet sich in den Realschulen wieder, die Zunahme der Handwerkersöhne ist hier enorm, sie beträgt im Durchschnitt 214,3 Proz. die einzelnen Handwerke sind daran, wie folgt, beteiligt: Buchbinder 150 Proz., Buchdrucker 400 Proz., Uhrmacher 337,5 Proz., Bäcker 288,8 Proz., Metzger 211,4 Proz., Schuhmacher 170,4 Proz., Schneider 435,3 Proz., Schlosser 466,6 Proz., Maler 481,8 Proz., Tischler 425 Proz., „sonstige Handwerker" 129,8 Proz. Die Realschulen scheinen demnach von den Handwerkern bevorzugt zu werden. Die Gründe hierfür dürften nur zum kleinsten Teile in dem billigeren Schulgeld zu suchen sein, die Handwerker betrachten vielmehr in den weitaus meisten Fällen als das Ziel der Schulbildung ihrer Söhne die Erlangung des Berechtigungsscheines zum Einjährigen Militärdienst. Zur Erreichung dieses Zieles wird naturgemäß der einfachste Weg beschritten, es ist daher erklärlich, daß mit der Zunahme der Realschulen die Handwerkersöhne sich den Gymnasien in immer stärkerem Maße abwenden. Die sinkende Tendenz an diesen Schulen beruht demnach in der Regel nicht auf der geringeren finanziellen Leistungsfähigkeit der Handwerker, sondern vielmehr auf der Vermehrung solcher Anstalten, deren Abgangszeugnis zum Einjährigen Militärdienst berechtigt. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn die Zahl der Handwerkersöhne mit dem „Berechtigungsscheine" die Zahl der Besitzer des „Reifezeugnisses" weit überholt.

Die Tabelle bietet ferner interessante Anhaltspunkte für die bezüglichen Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen, indes reden hier die Zahlen an sich, so daß eine Krystallisierung überflüssig erscheint.

Wiederholen wir das Gegebene, so läßt es sich kurz dahin präzisieren, daß 1) die Zahl der Handwerkersöhne an den Höheren Schulen Preußens in den letzten 25 Jahren im allgemeinen abgenommen hat, daß aber die Söhne der namhaft gemachten, besser situierten Handwerker (mit Ausnahme der Schuhmacher) sich unverhältnismäßig stark vermehrten, und daß 2) die Realschulen in immer stärkerem Maße die Handwerkersöhne auf Kosten der Gymnasien und Progymnasien an sich ziehen.

In Württemberg ist die Entwickelung ähnlich gegangen, nur daß hier der Anteil der Handwerkersöhne an der Gesamtzahl ein größerer ist. Detaillierte Angaben über die einzelnen Handwerksarten würden zu einem unklaren Bilde führen, da an der Aufnahme fast ausschließlich Realanstalten beteiligt sind. Ueberdies ist hier der Unterschied zwischen den besonders genannten und „sonstigen" Handwerkern nicht annähernd so groß, als in Preußen.

Einige allgemeine zusammenfassende Zahlen dürften deshalb zur Klarlegung der thatsächlichen Verhältnisse genügen. Im ganzen haben sich nur 10 Württemberger Schulen an der Enquete beteiligt. Die Zahl ihrer Schüler beläuft sich in den letzten 25 Jahren auf 9665, darunter 1991 Handwerkersöhne [1]). Während letztere in Preußen nur mit 10,5 Proz. an der Gesamtzahl beteiligt sind, partizipieren sie in Württemberg mit 20,6 Proz. Die beiden verzeichneten Gymnasien

weisen aber ebenfalls eine verschwindend kleine Ziffer auf. Die Nichthandwerkersöhne sind von 1080 in den Jahren 76—80 auf 1748 in den Jahren 96—1900 gestiegen, in derselben Zeit steigerte sich die Zahl der Handwerkersöhne von 295 auf 399. Mithin vermehrten sich letztere um 35,3 erstere sogar um 62,5 Proz. Für je 5 Jahre ging die Entwickelung, wie folgt:

	76—80	81—85	86—90	91—95	96—00
Handwerkersöhne	295	453	452	402	399
Nichthandwerkersöhne	1080	1549	1448	1729	1748

Gerade diese Zahlen schließen ein langes und breites in sich, zum mindesten führen sie zu interessanten Vermutungen.

Wir haben gesehen, daß in Preußen die Zahl der Handwerkersöhne in den 80er Jahren zu sinken tendiert, in Württemberg macht sich dieselbe Entwickelung 5—10 Jahre später bemerkbar. Liegt da nicht die Annahme nahe, daß die Wirkungen der modernen Produktionsform in dem industriereichen Norddeutschland früher fühlbar wurden, als in Württemberg? Darf aber andererseits aus den Zahlen nicht auch konstatiert werden, daß sich im Handwerk selbst eine Klärung vollzog derart, daß das Sterbende vollends abfiel, die konkurrenzfähigen Handwerke aber nach der ersten Ueberraschung durch die unvermittelt hereinbrechende neue Zeit schnell wieder erstarkten? Gerade die später einsetzende Entwickelung in Württemberg spricht für diese Annahme, denn hier, wie überhaupt in Süddeutschland, hat sich die alte handwerksmäßige Produktionsform weit besser konserviert, als in Norddeutschland. Allmählich aber geht auch hier derselbe Prozeß seinen Weg, das Unhaltbare muß stürzen, der konkurrenzfähige Teil des Handwerks dagegen wird sich auch in Süddeutschland den veränderten Verhältnissen anzupassen wissen. Die Enquete bestätigt, was die objektive Wissenschaft längst erkannte: Fühlbar wurde dem ganzen Handwerk die Entwickelung zur Großindustrie, zum Opfer aber fielen ihr nur gewisse Handwerks**arten**.

1) Bei dieser Zusammenstellung ist die Tübinger Realschule nicht mit verrechnet, da ihre Resultate erst einliefen, als die Bearbeitung bereits erfolgt war. In die Tabelle aber ist diese Schule noch aufgenommen, sie zeigt einen sehr hohen Prozentsatz von Handwerkersöhnen; man wird nicht fehlgehen, wenn man den hierdurch dokumentierten wohlsituierten Handwerkerstand auf die Universität zurückführt. Göttingen z. B. zeigt ähnlich günstige Zahlen. In letzter Stunde lief noch der Fragebogen von der Realanstalt zu Eßlingen ein, auch hier war die Verrechnung nicht mehr möglich, wenngleich die Aufnahme in die Tabelle noch erfolgte.

Nachdruck verboten.

V.

Von der ersten russischen Volkszählung.

Am 28. Januar (9. Februar n. St.) 1897 wurde in Rußland die erste, das ganze Reich umfassende Volkszählung ausgeführt. Das gesamte Zählungsmaterial wurde in duplo angefertigt, und das Urmaterial ging an das Statistische Centralkomitee in St. Petersburg ab, während die Kopien den Lokalorganen, den statistischen Lokalkomitees der Regierung, verblieben. Obschon G. v. Mayr, einer der begeistertsten Anhänger einer centralistisch organisierten Verarbeitung von Volkszählungsmaterialien, die Centralisation in einem Lande für undurchführbar hält, wo die einzelnen territorialen und politischen Einheiten sich in Kultur- und Sprachenverhältnissen sehr wesentlich voneinander unterscheiden, und obschon diese, an dem Prinzip der Centralisation geübte Einschränkung den Eindruck hervorruft, als sei sie eigens auf die Verhältnisse des Zarenreiches, des „Landes aller Zonen", gemünzt, hatte es sich die russische Regierung doch nicht nehmen lassen, durch das Gesetz vom 5. Juni 1895 eine völlig centralistisch organisierte Verarbeitung des Volkszählungsmaterials festzusetzen und Verarbeitungen durch die lokalen statistischen Aemter grundsätzlich zu verbieten. Die am 28. Januar 1897 angefertigten Kopien des Urmaterials liegen noch heute, mit amtlichem Siegel verschlossen, unberührt unter dem Tisch der Chefs der lokalen statistischen Büreaus und werden nur in einzelnen Fällen, wo ergänzende Auskünfte aus Petersburg eingeholt werden, ausgebeutet, um dann wieder mit aller büreaukratischer Förmlichkeit unter das Gewahrsam des Amtssiegels gebracht zu werden — obschon die Duplikate der Zähllisten dazu *bestimmt* waren, *den Zwecken der lokalen Behörden zu dienen.* Nach Art. 40 und 41 des Gesetzes vom 5. Juni 1895 über die Ausführung einer allgemeinen Volkszählung sind nämlich auch lokale Verarbeitungen des Volkszählungsmaterials vorgesehen und nur von einer speciellen Genehmigung des Ministers des Innern abhängig gemacht worden, aber bisher ist diese Genehmigung allen Selbstverwaltungskörpern, die auf eigene Kosten ein lokales Dépouillement veranstalten wollten, regelmäßig versagt worden.

Obschon somit die lokalen Verwaltungszweige auf die Ergebnisse der Ausbeute durch das Statistische Centralkomitee des Ministeriums

des Innern angewiesen blieben, und obschon man sich bewußt war, daß bei dem, seit zwei Jahrzehnten im Zarenreich vorherrschenden, nivellierend-centralistischen System in Verwaltung und Regierung, daß bei all den Versuchen, die vielfachen, heterogenen Bestandteile des Reiches wenigstens auf dem Papier einander zu assimilieren, sich auch das Statistische Centralkomitee dem Zuge der Zeit kaum entziehen und ein feineres Detail zur Charakterisierung der lokalen Eigenheiten schwerlich liefern werde, obschon man also in eingeweihten Kreisen seine Erwartungen nicht allzu hoch spannte, richtete man die ganze Hoffnung noch auf die elektrische Zählmaschine, die sich nach dem Zeugnis von Rauchberg [1]) bei derVerarbeitung des Materials der österreichischen Volkszählung vom 31. Dezember 1890 so gut bewährt hatte. Da die Regierung sich nun einmal für Centralisation in der Verarbeitung des Zählmaterials entschieden hatte, war es wohl auch ganz folgerichtig, zu einer modernen Errungenschaft, der Zählmaschine, zu greifen. Und das um so mehr, als auch wieder Rauchberg der Maschinenarbeit gerade dort den Vorzug erteilt, wo die statistische Technik am wenigsten entwickelt ist — eine Voraussetzung, die, wie wir weiter unten sehen werden, eigens auf die bekannten Verhältnisse im Statistischen Centralkomitee in Petersburg paßt.

Eine der wesentlichsten Erwartungen, die die Gesellschaft, wie auch die Fachkreise Rußlands auf die Zählmaschine setzten, bestand darin, daß man vor allem eine möglichst schnelle Erledigung der Verarbeitung des umfangreichen Zählmaterials erhoffte. Hatten doch die österreichischen Volkszählungsarbeiten vom Tage der Zählung, dem 31. Dezember 1890, bloß 2 $^{1}/_{2}$ Jahre, bis zum 15. Juli 1893, gewährt, und in diesem Zeitraum, von dem die Zeit vom Zählungstage bis zum 15. Juni 1891 der decentralisierten, summarischen Bearbeitung gewidmet war, ein überaus reichhaltiges Tabellenmaterial mit den mannigfaltigsten Kombinationen und einer feinen Detaillierung zu Tage gefördert. Beiläufig bemerkt, war in dieser Zeit nach Rauchberg die gesamte Bevölkerung Oesterreichs 4mal durch die Maschine geführt und außerdem der Nebenerwerb für 587 778 Personen ausgezählt, d h. rund 96,2 Mill. Karten waren erledigt worden. Jetzt sind seit dem Zählungstage in Rußland mehr als 3 Jahre verflossen; was aber bisher quantitativ geleistet worden ist, ist so verschwindend gering, daß man an der Richtigkeit der Thatsache schier zweifeln möchte, wenn nicht authentisches, offizielles Material allen Zweifel niederschlüge. Das Statistische Centralkomitee hat bisher 10 Lieferungen erscheinen lassen, die sich mit 5 $^{1}/_{2}$ Mill. Bewohnern aus den verschiedensten Teilen des europäischen und des asiatischen Rußland befassen. Und auch das alles ist bloß Bruchstück und bringt keineswegs abschließende Arbeiten, d. h. wenigstens Gruppierungen sämtlicher Erhebungsmomente für

---

1) Dr. Heinr. Rauchberg, Die elektrische Zählmaschine u. s. w., in Mayr's Allg. Stat. Arch., 2. Jahrg., 1. Halbband, und Derselbe, Erfahrungen mit der elektrischen Zählmaschine, in Mayr's Allg. Stat. Arch., 4. Jahrg., 1. Halbband.

die $5\,^1/_2$ Mill. und Detaillierung der Bevölkerungsverhältnisse in den Gouvernements, deren Bearbeitung zuerst in Angriff genommen worden ist.

Wie bei der Anwendung der Zählmaschine eine, sich in lauter Fragmenten bewegende Verarbeitung des Zählungsmaterials möglich ist, bliebe ein Rätsel, wüßte man nicht, daß die Maschine gerade ganz besondere Umstände voraussetzt, Umstände, die wohl nur meist dort anzutreffen sein werden, wo die statistische Technik gerade einen hohen Stand der Entwickelung einnimmt.

Es berührte etwas eigen, als auf die Anfrage v. Mayr's „über die Ausgestaltung des Volkszählungsplanes“ (s. darüber Allg. Stat. Archiv, 4. Jahrg., 1. Halbband, S. 396) Herr v. Troinitzky, Präsident des Statistischen Centralkomitees, mitteilte, „daß das Projekt der Volkszählung erst nach definitiver Entscheidung durch den Reichsrat mitgeteilt werden könne“. Man konnte sich nicht des Eindrucks erwehren, daß ein gewisses Quidproquo gewaltet habe, als Herr v. Troinitzky in der Folge dem Herausgeber des Allg. Stat. Archives in einer französischen Broschüre das Gesetz vom 5. Juni 1895 mit den Bestimmungen über den äußeren Gang der Volkszählung, die Organisation der Zählungsämter, u. s. w. übersandte. Man fragte sich, ob v. Mayr mit der „Ausgestaltung des Volkszählungsplanes“ nicht am Ende den Ausbeuteplan ins Auge gefaßt hatte, der nach Art. 40 des Gesetzes von der Hauptzählungskommission zu konzipieren und darauf von dem Statistischen Centralkomitee auszuführen war. Jedenfalls waren die Fachkreise, denen die Bedeutung eines Ausbeuteplanes gerade für die Verwendung einer elektrischen Zählmaschine bekannt war, auf die Veröffentlichung dieses Planes sehr gespannt. Ist es doch von Rauchberg mit größter Eindringlichkeit betont worden, daß gerade in dem Arbeitsplan der Schwerpunkt gelegen ist, um die Leistungsfähigkeit der Maschine voll zu entfalten, daß der Leiter des Amtes sich während der Dauer der Maschinenarbeiten freilich in einen Fabrikdirektor umwandeln müsse, der nur darauf zu achten hat, daß sich alles dem im voraus entworfenen Programm entsprechend abwickele, daß er dafür aber „vorher und nachher doppelt Statistiker“ sein muß. „Denn der ganze Plan muß bis in die kleinsten Details konzipiert sein, bevor nur der erste Schritt zu seiner Verwirklichung gemacht ist“ [1]. Wie weit man darin vorarbeiten kann, ja muß, hat man an der österreichischen Volkszählung gesehen. Rauchberg teilt, wie der Plan für die elektrische Aufbereitung des österreichischen Volkszählungsmaterials verwirklicht werde, bereits zu einer Zeit mit, wo der Plan nur erst aufgestellt war. Er schrieb, wie er in seinem zweiten Aufsatz erläuterte, „ein Präsens, eigentlich war es das Futurum“.

Wie ganz anders in Rußland. Anfragen über den Arbeitsplan, die von Berufsstatistikern an das Statistische Centralkomitee gerichtet worden sind, hat man nicht recht verstanden und späterhin mit einem konfidentiellen, aber dafür entschiedenen: „Das ist Amtsgeheimnis!“ beantwortet. Bis heute besteht jedenfalls ein solcher Plan

1) Rauchberg, a. a. O.

für die Ausbeutung der Zählungsmaterialien nicht. Doch wir wollen nicht vorgreifen, sondern nur bemerken, daß bald die seltsamsten Nachrichten über die Arbeiten des Statistischen Centralkomitees in die weiteren Kreise der Gesellschaft drangen und von der Presse bald schärfer, bald weniger scharf kommentiert und glossiert wurden.

Aus all den Kritiken, die bisher auf die vom Statistischen Centralkomitee veröffentlichten Zählungsresultate erfolgten, sei eine Abhandlung herausgenommen, die in der „Russkoje Ekonomitscheskoje Obosrenje“ (Jahrg. 1900, Heft 5, S. 51—67) vor einiger Zeit erschienen ist und offenbar aus fachmännischer Hand stammt. Die Sache entbehrt zudem nicht eines gewissen pikanten Beigeschmackes. Denn die „Russkoje Ekonomitscheskoje Obosrenje“ (Russische ökonomische Rundschau) ist ein hoch-offiziöses, vom Finanzministerium herausgegebenes Journal, das unter der Redaktion M. M. Fedorow's erscheint, des Redakteurs zweier offizieller Organe des Finanzministeriums: des „Westnik Finanssow“ (Finanzbote) und der Torgowo-Promyschlennaja Gaseta“ (Handels- und Industriezeitung).

Die Abhandlung ist „Die allgemeine Volkszählung und die Bearbeitung ihrer Resultate“ betitelt und gewährt ein deutliches Bild vom augenblicklichen Stande der Aufbereitungsarbeiten. Wir lassen sie hiermit in extenso folgen:

„Es ist eine der unvermeidlichen Befugnisse eines wohleingerichteten Staatswesens unserer Zeit, möglichst genaue und vollständige Daten zu sammeln über die Zahl und Gliederung der Bevölkerung, sowie über die verschiedensten Seiten ihrer Lebensbethätigung. Unsere Regierung hatte schon längst erkannt, wie wichtig die Organisation von statistischen Institutionen ist und deshalb bekanntlich bereits im Jahre 1811 beim Ministerium der Polizei eine besondere statistische Abteilung eingerichtet. Aber auch außerdem wurde noch in anderen Ministerien die Sammlung statistischen Materials, das für dieses oder jenes Ressort ein größeres Interesse hatte, organisiert. Obschon wir uns nun heute nicht gerade über einen Mangel an staatlichen und kommunalen Organen für Statistik beklagen können, so darf dennoch der Reichtum an Institutionen nicht entfernt als Beweis für einen richtigen Zuschnitt unserer Statistik angesehen werden. Im Gegenteil, der Mangel an genauen statistischen Daten für eine ganze Reihe von Grundproblemen unserer Volkswirtschaft, begonnen mit den Ernteresultaten, veranschaulicht überzeugend die Insolvenz der Statistik unseres Landes, so daß eine Reform dieser Angelegenheit zu den aktuellsten Aufgaben unseres Staatslebens gehört.

Unter den staatlichen Organen für Statistik nimmt die weitaus größte Bedeutung das Statistische Centralkomitee des Ministeriums des Innern in Anspruch, nebst allen seinen lokalen Organen, den Gouvernements- und Gebiets-statistischen Komitees: in diesen Institutionen ist, wie bekannt, unter anderem auch die Bevölkerungsstatistik, der wichtigste Zweig staatlicher Statistik, konzentriert.

Da bei uns bis zum Jahre 1897 eine regelrechte Auszählung der Bevölkerung nicht vorkam und da als Hauptquelle für die Bestimmung

der Volkszahl die Angaben der Polizei dienten, darf es nicht Wunder nehmen, daß das Centralkomitee von allen statistischen Operationen, die dringend auf ihre Verwirklichung harrten, eine eintägige Volkszählung des Reiches an die erste Stelle setzte. Als besonders beharrlicher und kompetenter Vorkämpfer für den Gedanken der Notwendigkeit einer methodischen Volkszählung trat der bekannte Geograph und Statistiker P. P. Semenow auf, der längere Zeit an der Spitze der Statistik des Ministeriums des Innern gestanden hatte. In seiner Stellung als angesehener Gelehrter und offizieller Vertreter der Verwaltungsstatistik benutzte P. P. Semenow jede Gelegenheit, um für die Idee einer eintägigen Volkszählung und die dringende Notwendigkeit ihrer Verwirklichung Propaganda zu machen. Leider blieben alle Bemühungen Semenow's lange ohne Resultat. Erst im Jahre 1895, in seinem fast erreichten 70. Lebensjahr, gelang es ihm, dank eines mit seiner Idee sympathisierenden Antrages des Finanzministeriums, an der Spitze der Arbeiten zu stehen, die seine lang gehegte Idee verwirklichen sollten.

Im Jahre 1895 erschien das Gesetz über die allgemeine Volkszählung des russischen Reiches, und am 28. Januar 1897 wurde dieses statistische Werk in der That überall ausgeführt. Indem die erste allgemeine Volkszählung Rußlands sich als eine grandiose statistische Arbeit präsentiert, die ein weites Territorium und eine Bevölkerung von vielen Millionen umfaßt, ist sie zugleich der erste Versuch, die ganze Bevölkerung Rußlands mit einem Mal auszuzählen, da die bis dahin ausgeführten „Revisionen“ sich hauptsächlich auf die steuerpflichtigen Stände erstreckten. Die bei den „Revisionen“ ermittelten Daten waren zudem nicht an einen einzigen Zeitpunkt gebunden, sondern setzten sich über mehrere Jahre fort, so daß sie sich nicht durch eine notwendige Vollständigkeit auszeichneten. Und selbst die Kunstgriffe dieser Erhebungen entsprachen nicht den Anforderungen wissenschaftlicher Forschung. Die bei uns bis zum Jahre 1897 ausgeführten, eintägigen Zählungen aber haben nur in gewissen, einzelnen Landesteilen stattgefunden und das ganze Reich nicht umfaßt. Unterdessen verlangten aber zahlreiche und verschiedenartige Aufgaben des Staates einmal dringend genaues statistisches Material für die Gesamtbevölkerung Rußlands. Daher erschien die Durchführung einer eintägigen Volkszählung als das Resultat einer vollständig klaren Erkenntnis dessen, daß eine systematische Entwickelung des Staatslebens ohne genaue Ziffern über Zahl und Status der Bevölkerung undenkbar ist.

Als erster Volkszählungsversuch — der dazu noch in einem, für alle statistischen Operationen so undankbaren Lande, wie Rußland, unternommen wurde — ist die erste Volkszählung freilich nicht frei von etlichen Mängeln und Fehlern, die übrigens bei einem so komplizierten, neuen und äußerst schwierigen Werk durchaus natürlich sind. Nichtsdestoweniger ist der erfolgreiche Ausgang der Zählung selbst als ein überzeugender Beweis für die Richtigkeit der ganzen Organisation des Werkes anzusehen.

Nach Schluß der ersten Volkszählung veröffentlichte die mit der ganzen Leitung betraute Hauptzählungskommission auf Grund der Daten,

die ihr von den unterstellten Aemtern aus allen Ecken und Enden Rußlands zugegangen waren — aus den entlegensten Gebieten waren die Daten telegraphisch übermittelt worden — die Gesamtresultate der eintägigen Zählung. Sie bezweckte mit diesem Schritt die nach einem einheitlichen Erhebungsformular ermittelten und an einen Aufnahmemoment gebundenen Gesamtergebnisse möglichst schnell zum Gemeingut zu machen. Darauf wurden noch im Jahre 1897 von dem Statistischen Centralkomitee, in dem sich die Aufbereitung des Zählungsmaterials konzentrierte, 3 Lieferungen herausgegeben, die gleichfalls die vorläufigen Ermittelungen des 28. Januar 1897 enthielten. Die von dem Statistischen Centralkomitee veröffentlichten Daten waren ebenfalls von den lokalen statistischen Komitees übernommen worden. Da aber mittlerweile das Urmaterial in St. Petersburg angelangt war, besaß das Komitee die Möglichkeit, mit den Resultaten der lokalen Unterämter kritisch vorzugehen, sie zu revidieren und zu verbessern. Gewiß erklärt sich die Veröffentlichung der vorläufigen Daten gleichfalls durch den Wunsch des Komitees, die von allen Seiten eintreffenden Anfragen über die Bevölkerungszahl dieser oder jener territorialen Einheit zu beantworten. Hierauf hat das Statistische Centralkomitee noch 10 Hefte erscheinen lassen, die bereits die Resultate eines endgiltigen Dépouillements des Zählungsmaterials enthalten.

Während die „vorläufigen Mitteilungen", die von der Hauptzählungskommission und dem Statistischen Centralkomitee veröffentlicht wurden, die wichtigsten Daten für das gesamte Reich zusammenfaßten, ist bei der Veröffentlichung der Originalresultate bereits ein anderer Kunstgriff zur Anwendung gelangt: das Komitee giebt nicht eine Zusammenstellung für das Gesamtreich nach einem bestimmten Gesichtspunkt — (z. B. Bevölkerungszahl in Rußland oder Zahl der Männer, der Junggesellen, der Personen, die des Lesens und Schreibens kundig sind, u. s. w.) — ebensowenig die summarische Zusammenfassung von Erhebungen über die Bewohner eines bestimmten Bezirkes nach allen Erhebungsmomenten, sondern bloß einen Teil von Daten für einige Gouvernements. Dabei fehlt es sowohl bei der Auswahl der verarbeiteten Erhebungen, als auch bei der Auswahl der Gouvernements an einem leitenden Prinzip. In der That, es ist kaum durch irgend etwas zu erklären, weshalb das Centralkomitee mit dem Gouvernement Archangel begonnen hat, um dann zur Insel Sachalin, zu dem Gouvernement Astrachan, dem Amurgebiet, dem Gouvernement Witebsk, dem Küsten-Gouvernement (Ost-Sibiriens), dem Schwarzmeer-Gouvernement, den Gouvernements Olonetz und Wilna überzugehen. Noch weniger verständlich ist die Auswahl der veröffentlichten Tabellen: Kinder unter einem Jahr nach dem Stande der Eltern und nach den Monaten des Lebensalters, Kinder unter einem Jahr nach der Konfession und nach Monaten des Lebensalters — das sind z. B. die Daten für das Gouvernement Archangel, obschon wir bis heute noch keinerlei Mitteilungen über die Beschäftigung der Bevölkerung jenes Gouvernements, ihren Civilstand, physische Gebrechen, u. s. w. besitzen. Wenn das Statistische Centralkomitee wirklich im Auge gehabt haben sollte,

wissenschaftliche oder praktische Interessen zu verfolgen, hätte es sich kaum für eine solche Systemlosigkeit in der Veröffentlichung von Volkszählungsmaterialien entschieden. Denn es leuchtet jedem ein, daß weder die Wissenschaft, noch das praktische Leben aus einem Teil von mitunter völlig unwesentlichen Daten über einige Landesteile, die zudem vollständig willkürlich[1]) ausgesucht worden sind, irgendwelche Schlüsse ziehen kann. Das vom Komitee erwählte System oder richtiger gesagt, die Systemlosigkeit in der Veröffentlichung der Zählungsresultate ist unzweckmäßig, da die publizierten Daten erst nach Herausgabe des gesamten Materials eine wirklich nützliche Anwendung erfahren werden. Ganz anders wäre es, wenn sich das Komitee bei der Wahl der Gouvernements z. B. an die natürlichen Rayons gehalten und eine Zusammenstellung für die Gouvernements gegeben hätte, die zu einem Rayon gehören, wenn schon aus irgendwelchem Grunde eine Zusammenstellung für das Gesamtreich nicht geliefert werden konnte.

Leider hat das Statistische Centralkomitee auch auf eine ausführliche Erläuterung jener Erhebungen, mit deren Hilfe die von ihm veröffentlichten Daten erlangt worden sind, verzichtet. So ist z. B. aus dem umfangreichen Vorwort, mit dem das Heft 1 über das Gouvernement Archangel ausstaffiert ist, in keiner Weise zu ersehen, welche Prinzipien der Verarbeitung zu Grunde liegen. In der Statistik gilt aber als Elementarwahrheit der Satz, daß sich der Grad von Vertrauen zu Zahlen (d. h. ihre Glaubwürdigkeit) nach dem Grade von Zutrauen richtet, das von der Technik der Ermittelung eingeflößt wird. Dem gebildeten Teil der russischen Gesellschaft ist es bekannt, daß die Volkszählungsdaten durch Befragen nach Formularen, die jeder in Händen hatte gewonnen wurden. Wie benahm sich nun die Bevölkerung in den verschiedenen Teilen unseres Landes bei diesem Befragen, welche Schwierigkeiten, Mißverständnisse, gab es an den einzelnen Orten, wie erwies sich im allgemeinen das Zählungsmaterial in den Gouvernements, für die die verarbeiteten Ermittelungen gegeben werden, auf welche Weise sind die publizierten Daten aus dem Urmaterial gewonnen worden — alle diese Fragen sind durchaus wesentlich, um den Grad von Zutrauen abzuschätzen, das die Zählungsdaten beanspruchen dürfen. Denn ohne eine solche Abschätzung entschließt sich der Statistiker nicht zu einer Benutzung des Ziffernmaterials und ist die Anwendung dieses Materials für den Verwaltungsbeamten bei seinen praktischen Erwägungen und Maßnahmen nicht zulässig. Dann hat sowohl die Hauptzählungskommission, als auch das Statistische Centralkomitee durch die Veröffentlichung von vorläufigen Zählungsresultaten die ganze Wichtigkeit einer möglichst schnellen Publikation des Zählungsmaterials anerkannt; wenn man aber verfolgt, wie die Hefte mit dem verarbeiteten Urmaterial erschienen sind, muß man annehmen, daß die Frage von einer Beschleunigung in der Veröffentlichung der Zählungsdaten heute

---

1) Anmerkung des Uebersetzers. Nach privaten Ermittelungen ist die Auswahl nicht ganz prinzipienlos getroffen worden. Man hat vielmehr die politischen Bezirke mit der kleinsten Bevölkerungsziffer ausgesucht.

bereits jegliche Bedeutung verloren hat. Denn in der That, seit der Zählung sind mehr als 3 Jahre verflossen und unterdessen sind Ermittelungen publiziert, die sich — (d. h. nicht entfernt alle von ihnen!) — auf $5^1/_2$ Mill. Einwohner bei einer Gesamtbevölkerung von fast 130 Mill. beziehen.

Ferner wird in der Vorrede zu Heft 1, Gouv. Archangel, davon gesprochen, daß das Dépouillement des Zählungsmaterials nach einem Plane ausgeführt werde, der von der Hauptzählungskommission aufgestellt sei. Die Frage eines Arbeitsplanes ist ebenfalls sehr wesentlich, aber leider hat das Komitee bisher diesen Plan nirgends veröffentlicht, während gerade seine Kenntnis die Möglichkeit geboten hätte, die Zweckmäßigkeit des ganzen Werkes abzuschätzen. Außerdem sind wir aber geneigt, in der Behauptung der Vorrede, der Arbeitsplan sei von der Hauptzählungskommission konfirmiert worden, eine gewisse Ungenauigkeit zu erblicken, da, soweit uns bekannt, nach dem Gesetz vom 5. Juni 1895 obige Verpflichtung allerdings auch der Hauptzählungskommission auferlegt war, diese aber noch vor Ausarbeitung eines Planes für das Dépouillement aufgehoben wurde. Die Ausarbeitung von Summationstabellen wird man aber kaum als Plan für das Dépouillement ansehen dürfen. Freilich hatten auch die Grundtabellen, die von der Hauptzählungskommission ausgearbeitet worden waren, die Bedeutung eines Projekts von Tabellen, aber keineswegs eines definitiv bestätigten. Dann zeichnen sich die publizierten Daten auch durch Unvollständigkeit aus und haben gewissermaßen einen fragmentarischen Charakter. So bringen die Tabellen keine Mitteilungen über die ganze ständige Bevölkerung, sondern nur über einen Teil der ständigen Bevölkerung im Moment der Zählung; ferner giebt es keine Klassifikation der Ausländer nach den verschiedenen Merkmalen, sondern nur eine der Russen, obschon die Mehrzahl der Ausländer zu den ständigen Bewohnern des Gebietes gehört.

Dank einer solchen Unvollständigkeit erweist es sich als unmöglich, ein vollständiges Bild über Verteilung der ständigen Bevölkerung nach Alter, Geschlecht, Civilstand, Beruf u. s. w. zu entwerfen. Ferner werden die Haushaltungen der Einzelpersonen eingeteilt: a) in solche ohne Gesinde und Mietkräfte, und b) in solche mit angemieteten Arbeitern, wobei in den veröffentlichten Zählungsresultaten die erste Gruppe der Einzelpersonen in Männer und Weiber geteilt worden ist, die zweite aber nicht, so daß eine Bestimmung der ganzen Zahl von Männern und Weibern, die eine Einzelwirtschaft führen, unmöglich wird. Anstatt endlich das Zählungsmaterial nach den, von der Hauptzählungskommission bestimmten Grundtabellen zusammenzufassen, bietet das Centralkomitee Tabellen, die, wie wir oben gesehen haben, eine sehr bedingte Brauchbarkeit und Bedeutung besitzen.

Das sind die allgemeinen Bemerkungen, die wir machen wollten ohne Ansehung des Wesens des veröffentlichten Materials. In Kürze lassen sich diese Bemerkungen so zusammenfassen: *In der Gesamtlage des Dépouillements des Zählungsmaterials läßt sich der Mangel an einem System in der Veröffentlichung*

der Zählungsresultate beobachten, ferner ein langsamer Fortschritt der Arbeit selbst, eine Unerklärbarkeit des ganzen Planes und der Technik des Dépouillements, Abgebrochenheit und Unvollständigkeit der zusammenfassenden Tabellen, Mangel an einer vollständigen Beschreibung oder auch bloß an einer allgemeinen Charakterisierung des vom Komitee bereits verarbeiteten Materials[1]).

Wenden wir uns jetzt einem kurzen Ueberblick über die Bedenken zu, die in uns bei einer Durchsicht der zehn Hefte des Statistischen Centralkomitees auftauchten. Allem zuvor beansprucht der Umstand Aufmerksamkeit, daß das Statistische Centralkomitee als Grundlage für die Berechnung der Bewohnerzahl die anwesende Bevölkerung genommen hat. Diese wird in den Editionen des Komitees in ständige und zeitweilig anwesende Bevölkerung geteilt. Somit ergiebt das Dépouillement der Zählung nicht die Zahl der ganzen ständigen Bevölkerung, da sich außer den, im Moment der Zählung gerade anwesenden, beständigen Bewohnern in jeder Ortschaft auch noch eine größere oder kleinere Anzahl zeitweilig abwesender, beständiger Einwohner vorfinden muß. Man könnte sich ja freilich daran genügen lassen, bloß die ortsanwesende Bevölkerung zu bestimmen; aber wenn das Komitee es schon für möglich und notwendig befunden hat, das Verhältnis der anwesenden Bevölkerung zum Ort festzusetzen, mußte es auch nicht nur die Zahl der zeitweilig anwesenden, sondern auch die der zeitweilig abwesenden Bewohner angeben, da nur auf diese Weise die Auszählung der vorübergehend anwesenden Personen den bekannten Sinn erhält. Im Bestande der Bewohnerschaft bloß die zeitweilig anwesenden Bewohner ohne die zeitweilig abwesenden nachzuweisen, ist ebenso gleichgiltig, als wenn man für ein handels-industrielles Unternehmen den Barbestand und die Passiva bestimmen wollte, ohne zugleich die Aktiva anzugeben. Wenn sich daher in den Zählungsämtern mehr oder weniger genügende Grundlagen finden sollten, um aus der anwesenden Bevölkerung die zeitweilig anwesenden und folglich auch die zeitweilig abwesenden Personen auszuscheiden, müßten unbedingt jene und diese Ziffer angegeben werden. Denn nur dann kann die ganze, ständige Bewohnerzahl, die für sehr viele Verwaltungszwecke notwendig ist, bestimmt werden. Oder deutlicher: „für administrative Aufgaben hat — nach dem autoritativen Zeugnis J. E. Janson's — die ortsanwesende Bevölkerung bisweilen sogar weniger Bedeutung, als zwei andere Momente, das Ansässigkeits- und das Rechtsverhältnis, da mit der Ansässigkeit gewöhnlich bekannte Rechte, Pflichten, die Verteilung von Abgaben und Steuern u. s. w. verbunden sind“ (Theorie der Statistik, S. 192). Aber bei diesem Satz hat unser bekannter Statistiker allerdings an die ganze ständige, ansässige Bevölkerung gedacht, und nicht bloß an jenen Teil, der gerade im Moment der Zählung ortsanwesend war. Noch weniger zweckmäßig erscheint es, die ortsanwesende Bevölkerung

1) Aller Sperrdruck in dieser Abhandlung rührt vom Uebersetzer her.

nicht nur in ständige und zeitweilig anwesende Bewohner zu teilen, sondern auch noch die so geteilte nach besonderen Kennzeichen zu gruppieren. Denn sogar für die Bedürfnisse der Administration wäre es völlig ausreichend, wenn sich das Komitee auf eine Reduktion der gesamten ortsanwesenden, der zeitweilig anwesenden und der beständigen Bevölkerung beschränkt und diese Gruppen bloß nach dem Geschlecht gegliedert, einer detaillierten Bearbeitung des Zählungsmaterials aber bloß die ortsanwesende Bevölkerung zu Grunde gelegt hätte. Die Veröffentlichung von Daten über die zeitweilig anwesenden Personen mit einer Gruppierung nach Alter, Kenntnis im Lesen und Schreiben, Stand, Nationalität ist wahrlich nicht nur ein müßiger, sondern auch ein schädlicher Luxus: diese Arbeit hemmt den ganzen Gang des Werkes, nimmt in der Edition des Komitees Raum weg und verteuert die Gesamtkosten des Dépouillements.

Gehen wir weiter. Unter den vielen Anfragen, mit denen sich Wissenschaft, Gesetzgebung und Verwaltung an die eintägigen Volkszählungen wenden, beansprucht die Frage nach der genauen Zahl von städtischen und ländlichen Bewohnern eine ernste Bedeutung. Denn durch den Vergleich der Daten, die durch einige aufeinander folgende Zählungen erlangt werden, wird es möglich, das Wachstum der städtischen und der ländlichen Bewohnerschaft zu bestimmen. Dieses Wachstum kann aber u. a. wieder als Anzeichen für eine, sich im Lande vollziehende wirtschaftliche Evolution gelten. Für die Bestimmung von städtischer und ländlicher Bewohnerzahl ist aber eines notwendig: man muß über ein Prinzip schlüssig geworden sein, wann eine gegebene Ortschaft zu den Städten oder zu den Dörfern gerechnet werden soll, und man muß dieses Prinzip streng einhalten. Denn nur bei einer solchen Einheitlichkeit wird der Vergleich zwischen den Zahlen für Stadt- und Landbevölkerung, wie sie durch etliche wiederkehrende Zählungen ermittelt werden, korrekt ausfallen. Leider läßt sich aber auch bei diesem Problem eine gewisse Haltlosigkeit beobachten. Wahrlich, von den zwei Prinzipien, die alleinig zur Unterbringung eines besiedelten Ortes unter die Städte oder die Dörfer als Richtschnur dienen könnten — einem wirtschaftlichen und einem administrativrechtlichen Prinzip — benutzt das Komitee in gleicher Weise alle beide. Auf der einen Seite schließt das Komitee — wie das im Vorwort zur zweiten Lieferung der Ausgabe von vorläufigen Zählungsresultaten gesagt ist — in die Zahl der städtischen Bevölkerung die Bewohner der bei einer Stadt belegenen Ssloboden (Dorfschaften) und Dörfer ein, auf der anderen Seite aber werden hierzu die größten Possade (Ansiedelungen mit städtischem Charakter), wie z. B. Asow (mit 27000 Einw.), Ssergiewski (25000 Einw.), Dubowka (16000 Einw.), Klinzy u. s. w., sowie die Flecken in den westlichen Gouvernements des Königreichs Polen nicht gerechnet. Man kann ja freilich darüber streiten, welches Prinzip eine bessere Grundlage abgeben würde, um die Zahl der Stadt- und der Landbevölkerung zu bestimmen; es ist aber unbestreitbar, daß, welches Prinzip auch acceptiert worden sein möge, dieses unbedingt bis zu Ende beibehalten werden muß. Außer-

dem: wenn man sich auf die Definition des Medizinal-Departements [1]) hat stützen wollen, so muß gesagt werden, daß das Komitee bei der Auszählung der Städte die Einwohner der an Städte grenzenden Possade und Ssloboden nicht immer zu den Stadtbewohnern gerechnet hat. So berührt das Medizinal-Departement in seiner Edition „Ssanitarnoje ssostojanje gorodow Rossiiskoi Imperii" (Der sanitäre Zustand der Städte des Russischen Reichs") als Bestätigung des eben ausgeführten Gedankens die Stadt Kerensk und nimmt ihre Bewohnerzahl auf Grund von Mitteilungen der Stadtärzte mit 11 941 Personen an. Nach der Volkszählung weist sie aber bloß 4006 Einwohner auf. Endlich hat noch D. J. Richter in seinem Bericht an die statistische Kommission der Kaiserlichen freien ökonomischen Societät darauf hingewiesen, daß die „bezirkslosen" [2]) (saschtatnyje und besujesdnyje) Städte laut Städteverzeichnis in der Beilage zur zweiten Lieferung der vorläufigen Zählungsdaten ausgelassen sind. Daher kann man nicht behaupten, daß die Auszählung der städtischen und der ländlichen Bevölkerung in befriedigender Weise ausgeführt worden sei. So hat das Komitee die Zahl der Städte Rußlands mit 865 angegeben, es aber nicht für notwendig gehalten, den Unterschied zwischen dieser Zahl und der, von demselben Komitee und in demselben Jahre 1897 in seiner Edition „Ssbornik statistitscheskich sswedeni po Rossii sa 1896 g" („Sammlung statistischer Mitteilungen über Rußland für das Jahr 1896") publizierten, wo die Gesamtzahl der Städte mit 919 angegeben wird, zu erklären. Die Erklärung der Ursache dieser Verschiedenheit oder wenigstens bloß die Konstatierung des Faktums erscheint aber sehr wichtig, da das Fehlen jeglichen Vorbehaltes den Eindruck macht, als ob es dem Komitee selbst unbekannt wäre, daß sich zwei Mitteilungen über ein und denselben Gegenstand und in Publikationen ein und desselben Jahres nicht decken. Es erklärt sich freilich alles dadurch, daß das Komitee sich zuerst bemüht hatte, die Zahl der städtischen Ansiedelungen überhaupt festzustellen — (und daß es folglich hierin auch die großen Possade, Flecken u. s. w. einschloß) — daß es aber bei der Veröffentlichung der vorläufigen Resultate bloß auf die Zahl der Städte im engeren Sinne seine Aufmerksamkeit verwandte. Das bedeutet mit anderen Worten, daß im letzten Falle, bei Bestimmung der Zahl der städtischen Bevölkerung, dem rechtlich-administrativen Merkmal der Vorzug erteilt wurde, während durch den Einschluß der bei den Städten gelegenen Ssloboden und Dörfer in die städtische Bevölkerung gleichzeitig auch mit dem wirtschaftlichen Merkmal operiert wurde. Ebenso notwendig wäre es auch gewesen, zu erklären, woher ein so großer Unterschied

1) Anmerkung des Uebersetzers. Das Medizinal-Departement gehört ebenfalls, gleich dem Statistischen Centralkomitee, zum Ressort des Ministeriums des Innern.

2) Anmerkung des Uebersetzers. Man teilt die Städte in: Gouvernementsstädte, d. h. solche, die den Sitz für die Centralverwaltung eines Gouvernements abgeben, Kreisstädte, d. h. Städte mit dem Sitz der Verwaltungsorgane eines Kreises innerhalb eines Gouvernements, also des Polizei-Kreischefs, der Kreis-Wehrpflichtsbehörde, des Kreisarztes, der Kreis-Schulbehörde u. s. w. und in saschtatnyje und besujesdnyje oder, wie ich diese Bezeichnung übersetzt habe, „bezirkslose", d. h. Städte, die weder Gouvernements- noch Kreisstäde sind.

zwischen den vorläufigen und den endgiltigen Zahlangaben über die Stadtbevölkerung gekommen ist, da dieser Unterschied doch nicht bloß durch die allgemeine Bemerkung des Komitees, in manchen Orten habe eine allgemeine Leitung bei der Aufrechnung gefehlt und deshalb seien dort verschiedene technische Griffe angewandt worden, erklärt werden kann. Eine Erklärung ist aber um so notwendiger, als durch diese Mängel der lokalen Auszählung — nach den eigenen Worten des Komitees — „die Bevölkerungsziffern unvermeidlich um einiges von jenen Ziffern abweichen müssen, die zuerst publiziert wurden und sich auf lokale Auszählungen stützten“. Wenn nun schon „um einiges“, so, sollte man meinen, bedeutet das doch nicht, daß die ersten Zahlen zweimal oder anderthalbmal größer oder kleiner sein dürfen, als die letzten. Wenn man die Daten über die Bevölkerung einiger Ortschaften nach den vorläufigen und den endgiltigen Mitteilungen einander gegenübergestellt, so erhält man z. B. folgendes:

	endgiltige Daten	vorläufige Daten
Kem	2261	1673
Schenkursk	1377	1273
Kargopol	2607	2421
Ochotsk	298	197
Ljuzin	4990	3972
Krassnojarsk	5451	4637

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß die endgiltigen Daten weit höher als die vorläufigen sind; aber der Unterschied zwischen ihnen muß noch größer werden, da die obengenannten Ziffern, obschon sie alle sich auf die beständige Bevölkerung der Ortschaften beziehen, als Daten des Dépouillements bloß die ständige Bevölkerung aus dem gerade anwesenden Bestande ins Auge fassen — (das heißt also, daß die eben abwesenden Personen noch nicht eingeschlossen sind) — während die Daten der vorläufigen Aufrechnung die ständige Bevölkerung überhaupt, d. h. zusammen mit den im Augenblick abwesenden Personen, berücksichtigten. Angesichts so bedeutender Unterschiede haben wir ein Recht, vom Komitee irgend welche bestimmte Erklärungen zu erwarten, und genügt es nicht, sich in diesen Fällen bloß auf den ungenügenden Stand der lokalen Aufrechnung zu berufen. Der Verzicht auf das Bestreben, das Zählungsmaterial durch die zuerst erhaltenen Daten zu kontrollieren, beweist in Wirklichkeit einen Verzicht auf kritisches Verhalten zu dem empfangenen Material überhaupt. So fällt bei der Durchsicht der Altersgruppe der bisher erschienenen Gouvernements folgendes in die Augen: in einigen Gouvernements läßt sich z. B. beobachten, daß die Zahl der Kinder von 1—2 Jahren kleiner ist, als die Zahl der Kinder von 2—3 Jahren. So sind gezählt im Küstengebiet (Ost-Sibiriens) Kinder unter einem Jahre 4886, von einem Jahr 3381 und von 2 Jahren 4848; im Gouvernement Witebsk bis zu einem Jahr 47 625, von einem Jahr 39 653 und von 2 Jahren 44 427; im Gouvernement Wilna bis zu einem Jahr 49 079, von einem Jahr 40 761 und von 2 Jahren 47 048; im Amurgebiet unter einem Jahr 4322, von einem Jahr 3417 und von 2 Jahren 3723, u. s. f. Wie sich eine solche Abnahme der Zahl der Kinder von einem Jahr erklärt, ist unbekannt, und in den

Editionen des Komitees giebt es keinerlei Hinweise darauf. Ebenso läßt sich überall eine Neigung der Bevölkerung für runde Ziffern bei der Altersangabe konstatieren, so daß fast in sämtlichen Gouvernements der Bestand der mit einer 0 oder mit einer 5 schließenden Altersgruppen viel höher ist, als der in den angrenzenden Gruppen. Aber außer dieser allgemeinen und verständlichen Erscheinung begegnet man mancherorts unverständlichen Schwankungen der Bevölkerungsziffern, Schwankungen, die die beobachtete Folgerichtigkeit zerstören. So weist im Gouvernement Wilna der ausgerechnete Bestand der Altersgruppen der Weiber merkwürdige Schwankungen auf, die den Schwankungen im ausgerechneten Bestande der Altersgruppen der Männer nicht entsprechen. Noch größere Schwankungen kann man im Gouvernement Witebsk bemerken, aber irgendwelche Aufmerksamkeit ist ihnen nicht zugewandt worden und die Zuverlässigkeit der Ziffern wird nicht verdächtigt.

Noch größere Mißverständnisse ergeben sich bei der Durchsicht des gezählten Bestandes der Haushaltungen. Man muß vorausschicken, daß das Komitee die Haushaltungen einteilt in: Einzelhaushaltungen, Einzelhaushaltungen mit Gesinde und Arbeitern, Haushaltungen von Personen, die durch Verwandtschaft verbunden sind, Haushaltungen von Personen, die nicht durch Verwandtschaft verbunden sind, und Haushaltungen der Anstalten. Da ist es vor allem unverständlich, wodurch sich eine Haushaltung von Personen, die nicht verwandt sind, von einem Haushalt der Anstalten unterscheidet. Das wird weder in der Edition der Zählungsresultate, noch in den Unterlagen zum Zählungsmaterial erläutert und kann auch eine gesteigerte Buntfarbigkeit und Verschiedenheit in der Deutung dieser Rubriken nicht abwehren. Dann werden auch in den Summationstabellen die „Haushaltungen von Einzelpersonen“ sozusagen in „Proletarierwirtschaften“ [1]) und in Wirtschaften von Einzelpersonen mit Gesinde oder Arbeitern eingeteilt. Die Haushaltungen von Einzelpersonen mit Gesinde oder Arbeitern werden in 5 Gruppen zerlegt: mit 1, 2—3, 4—5, 6—10 und 11 und mehr Dienstboten oder Arbeitern. Dann wird weiter „die Summe der Einzelhaushaltungen“ gegeben und nebenbei „ihr ausgezählter Bestand“ angeführt, mit einer Gruppierung in Männer und Weiber. Wenn man sich nun danach richtet, was in den Ueberschriften der angeführten Tabellen steht, kann man in eine nicht geringe Bestürzung geraten. Denn in der That, wenn man in einigen Gegenden (im Gouvernement Archangel, Wilna, Ssebesh u. a.) die Maximalzahl der Arbeiter und Dienstboten nimmt, den Haushaltungsvorstand, d. h. je 1 zu jeder Kategorie der Haushaltungen hinzuschlägt — denn es wird ja von Einzelhaushaltungen gesprochen — und wenn man dann diese Zahl mit der Zahl der Haushaltungen multipliziert, so bleibt, selbst bei der angenommenen Maximalzahl für Dienstboten und Arbeiter, der ausgerechnete Personenbestand

1) Anmerkung des Uebersetzers. Das russische Wort heißt „bobylnoje“ und läßt sich schwer im Deutschen wiedergeben. Bobyl ist ein Bauer ohne Land, wörtlich übersetzt würde sich also bobylnoje etwa durch „landlose Bauernwirtschaft“ ausdrücken lassen.

sämtlicher Haushaltungen hinter dem in der Ausgabe des Komitees angegebenen zurück, obschon in Wirklichkeit die Maximalzahl von Arbeitern in allen Haushaltungen nicht entfernt vorhanden sein konnte. Beim ersten Blick erscheint dies als eine derartige unzweifelhafte Absurdität, daß man alle diese Ziffern als gar kein Vertrauen einflößend ansehen möchte. Indes, dann erklärt sich die Sache doch anders. Das Komitee hat, wo es von chosaistwo (Wirtschaft, Haushaltung) spricht, thatsächlich nicht die Haushaltung, sondern die Familie, im Auge gehabt, oder richtiger, Personen, die durch Verwandtschaft verbunden sind. Die Größe der eigentlichen Haushaltung aber kann bei dem vom Komitee adaptierten System überhaupt nicht festgestellt werden, da aus dem Personenbestande der Haushaltung nur die Personen in Rechnung kommen, die mit dem Haushaltungsvorstand verwandt sind oder zu seinen Dienstboten oder Arbeitern gehören. Die Zahl aller übrigen Personen kann aber nur als Gesamtsumme und nicht nach Haushaltungen geordnet angegeben werden. So sieht man, auf welche Weise auch diese anderweitigen Personen — (d. i. die „Nicht-Haushaltungsvorstände“ und die „Nicht-Dienstboten“ oder „Nicht-Arbeiter“) — in den ausgerechneten Bestand der Haushaltungen aufgenommen sind. Allem zuvor stellt sich da doch die Frage ein, wie weit ein solches Verfahren jenen Formularen entspricht, die von der Hauptzählungskommission ausgearbeitet worden sind. Aus diesen Formularen ersehen wir, daß dort für die Einzelhaushaltung eine völlig andere Tabelle ausgearbeitet war: dort war nämlich als Einzelhaushaltung nur eine „Proletarierwirtschaft“ angenommen worden, und das Vorhandensein von bloß einem Dienstboten oder einer fremden Person im Haushalt entkleidete diesen bereits des Charakters der Einzelwirtschaft. Das ist daraus ersichtlich, daß die Tabelle der Hauptzählungskommission folgendes Aussehen hat: 1) Zahl der Einzelhaushaltungen (männliche und weibliche); 2) Zahl der Haushaltungen mit 2, 3, 4, 5—7, 6—10, 11 und mehr Personen. Das heißt, den Ausgangspunkt der Hauptzählungskommission bildete die Wirtschaft (die Haushaltung), die aus einer Person oder 2, 3 und mehr Gliedern bestehen konnte. Das Statistische Centralkomitee geht aber vom Begriff der Familie aus und erkennt eine Wirtschaft auch dann als Einzelhaushaltung an, wenn zu ihr außer dem Haushaltungsvorstande, nehmen wir an, noch Pensionäre oder Pfleglinge, Handlungsdiener u. s. w. gehören. Dank diesem eigenartigen Blick für die Einzelhaushaltung konnte es passieren, daß, wie die veröffentlichten Ziffern beweisen, die Einzelhaushaltung des Komitees in einigen Gegenden im Durchschnitt aus 10 und mehr Personen besteht. Somit ist die Gruppierung der Bevölkerung nach Haushaltungen in der Form, wie sie vom Komitee angeordnet ist, sehr dubios, da sie thatsächlich weder die Zahl der Familienglieder, noch die Zahl der Haushaltungsglieder angiebt. Denn in der That, das Komitee hat zwei Zeichen, Чх und Θ, festgesetzt, um die Stellung einer gegebenen Person zum Haushaltungsvorstand zu bestimmen, wobei mit dem ersten Zeichen, wie es in dem Leitfaden No. 2, S. 5 heißt, „diejenigen Haushaltungsglieder bezeichnet werden, die mit dem Haushaltungsvorstande

verwandt sind, aber anderweitige Personen, die sich bei dem Familienhaushalt befinden, wie auch die zeitweilig anwesenden Verwandten, mit dem Zeichen θ abgemerkt werden". Dann lesen wir auf derselben Seite: „die Familienwirtschaften werden nach der Zahl der verwandten Glieder unterschieden und dementsprechend wird das Haupt der Familienhaushaltung in der Rubrik 3 mit dem Zeichen а vermerkt, wenn sich in der Haushaltung 2 verwandte Glieder, mit dem Zeichen б (b), wenn sich 3, mit dem Zeichen в (w), wenn sich 4 verwandte Glieder vorfinden, u. s. w. Zu den Zeichen а, б, в werden noch hinzugerechnet die Zeichen бр (br), 1р (1r), 2р (2r), u. s. w., indem darauf geachtet wird, wie viel angemietete Dienstboten oder Arbeiter (rabotschije) sich in der Haushaltung befinden." Hieraus geht es völlig klar hervor, daß, um die Größe einer Haushaltung zu bestimmen, nur die verwandten Haushaltungsglieder und die Dienerschaft nebst Arbeitern in Betracht gezogen werden, daß die übrigen Haushaltungsglieder aber nicht mit in Rechnung gebracht werden, sondern nur, wie von uns oben gesagt, in der Gesamtziffer für den ganzen bewohnten Punkt, nicht aber in den einzelnen Haushaltungen, in die Erscheinung treten. Daher kann mit der komiteelichen Abmerkung die Größe einer Haushaltung nicht bestimmt werden, aber dieselbe Abmerkung kann auch, wie wir uns zu beweisen bemühen werden, nicht dazu führen, die Größe der Familie zu bestimmen. Allem zuvor muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die „Leitfäden" und die zusammenfassenden Tabellen nicht Familien von verwandtschaftlichem Bande scheiden, sondern diese Ausdrücke gebrauchen, als ob sie identisch wären. So ist doch ein Haushalt, den Onkel und Neffe zusammen führen, zwar ein verwandtschaftlicher, aber noch lange keine Familie. Dann ist es auch nicht bekannt, welchen Grad von Verwandtschaft die „Leitfäden" im Auge haben. Ferner ist aus dem oben angeführten Citat zu ersehen, daß selbst Familienglieder, die im Moment der Zählung anwesend waren, gewöhnlich aber außerhalb der Familie leben, nicht mit Чх, sondern mit θ abgemerkt, folglich in die Berechnung der Haushaltungsglieder nicht aufgenommen werden. Aber auch das ist noch zu wenig: am 17. März 1900 wurde in Ergänzung der „Leitfäden", die als Anweisung für die Abmerkung dienten, folgende ergänzende Erläuterung zu der uns hier interessierenden Frage herausgegeben: „Pfleglinge, Pflegekinder und Personen, die sich zur Erziehung und Beköstigung in Familien und bei Privatpersonen befinden, werden, wenn sie sich in der Rubrik 14, „beim Haushaltungsvorstand", zeigen, unabhängig von ihrem Alter in der Rubrik 3 mit dem Zeichen Чх vermerkt." Auf diese Weise wurde durch eine neue Verfügung — die unter anderem erst erschienen ist, nachdem die Daten über den Haushaltungsbestand in 9 Gouvernements nicht nur abgemerkt, sondern auch schon publiziert waren — der Kreis von Personen, die in den Haushaltungsbestand einzuschließen sind, erweitert. Da aber außer den Pfleglingen und Zöglingen auch noch etliche andere Personen vorhanden sein können, so kann auf der einen Seite auch bei dieser Erweiterung dennoch nicht die Zahl sämtlicher Haushaltungsglieder festgestellt werden. Und in-

dem das Zeichen Чх auch für die Abmerkung von Pensionären und Ziehkindern, Zöglingen u. s. w. bestimmt wird, entkleidet auf der anderen Seite die neue Verfügung das Zeichen Чх jeglicher Bestimmtheit: Denn während es sich zuerst, im Grunde genommen, durch Чс (Членъ семьи)[1]) ersetzen ließ, hat es jetzt teilweise die Bedeutung von Чс, teilweise von Чх (Членъ хозяйства)[2]). Und nun wurden, um den Umfang der Haushaltung festzusetzen, alle Чх zusammengezählt und in das Formular des Haushaltungsvorstandes eingetragen. Was, fragt man nun, stellt jetzt die Gesamtsumme Чх vor, da dieses Zeichen weder alle Familienglieder, noch alle Haushaltungsglieder in sich begreift? Was für ein Resultat hat man erhalten? Bei einem derartigen System kann auf Grund der Resultate der ersten Volkszählung Rußlands die Größe der „Zellen des sozialen Körpers“ durchaus nicht festgestellt werden.

Bei dieser Auszeichnungsart, wie sie im Komitee vorherrscht, kann man nicht anders, als mit Mißtrauen an die Daten über die zeitweilig anwesenden Personen herantreten. Dort lenkt nun vor allem die Totalsumme der zeitweilig anwesenden Personen für solche territoriale Einheiten, wie Kreis und sogar Gouvernement, die Aufmerksamkeit auf sich. Die Sache ist die: bei der Erhebung bezog sich die Frage nach der derzeitigen Anwesenheit oder Abwesenheit nicht nur auf die Anwesenheit in und Abwesenheit von der gegebenen Ortschaft, sondern auch auf die Anwesenheit in oder Abwesenheit von der gegebenen Haushaltung, d. h. als Abwesende oder derzeitig Anwesende stellten sich die Personen dar, die sowohl aus der gegebenen Ortschaft, als auch aus der gegebenen Haushaltung abwesend oder dort eben anwesend waren. Da sich nun die Wanderbewegung innerhalb eines gegebenen Ansiedelungspunktes oder auch eines Kreises oder selbst eines Gouvernements bedeutend häufiger und intensiver vollzieht, als die Wanderbewegung über die Grenzen eines Gouvernements hinaus, so besagt die Summe der derzeitig in einem Kreise oder einem Gouvernement anwesenden Personen an und für sich gar nichts: sie repräsentiert nicht die Zahl der in einem gegebenen, besiedelten Ort oder Kreise zeitweilig anwesenden, da in die Auszählung dieser Gruppe nicht bloß diejenigen aufgenommen wurden, die thatsächlich aus einem anderen Kreise oder Gouvernement im gegebenen Kreise oder Gouvernement angekommen waren, sondern auch diejenigen, die eben aus ihren Haushaltungen abwesend waren, ohne die Grenzen ihres gewöhnlichen Wohnsitzes zu verlassen oder die Grenzen des Kreises, indem sie bloß eine benachbarte Ortschaft aufgesucht hatten, oder endlich die Grenzen ihres Gouvernements, indem sie bloß in einen benachbarten Kreis gefahren waren. Nach dem Gesagten leuchtet ein, daß Personen, die sich als zeitweilig anwesende bezeichneten, dies im verschiedentlichsten Sinn waren. Wie ist es nun möglich, alle diese Ziffern zusammenzulegen und sie zu einer Summe der zeitweilig in einem Gouvernement anwesenden zu vereinigen? — Somit ist es auf keine Weise möglich,

1) tschlen ssemji d. i. Glied der Familie. D. Uebers.
2) tschlen chosaistwa d. i. Glied der Haushaltung. D. Uebers.

seine Zuflucht zu dem jetzt angewendeten Berechnungsmodus zu nehmen, wenn man die Zahl der in einem Kreise oder einem Gouvernement zeitweilig anwesenden Personen bestimmen will. Wir könnten nun noch unter der Summe der Personen, die in den zusammenfassenden Tabellen als zeitweilig anwesend angeführt sind, die Ziffer für jenen Bevölkerungsteil verstehen, der sich im Augenblick der Erhebung nicht an seinem beständigen Aufenthaltsort befand, wobei wir hierunter die Lokalität der Haushaltung begreifen. Aber auch da zeigen sich bereits neue Schwierigkeiten. Das Komitee rechnet z. B. alle Personen, die sich im Augenblick der Erhebung in Krankenhäusern befanden, zu den dort zeitweilig anwesenden Personen; und obschon Geisteskranke sehr oft den ganzen Rest ihres Lebens in Irrenhäusern verbringen, werden auch diese Kranken zu den zeitweilig in der Anstalt anwesenden gerechnet. Dann wird in den Krankenhäusern aber auch eine sehr große Menge zugewanderter Arbeiter angetroffen, die bei der Aufnahme ins Krankenhaus aus den Haushaltungen, in denen sie bis zum Eintritt in das Krankenhaus lebten, ausscheiden; — wenn sie nun als zeitweilig im Krankenhause anwesende gezählt werden, wo sind sie dann als ständig lebend vermerkt? — Auf der anderen Seite werden aber die im Moment der Erhebung in Gefängnissen befindlichen Personen als hier beständig lebende gezählt, ausgenommen die bei der Polizei und den Bauergemeindeverwaltungen inhaftierten; indes, viele der internierten Personen sind bloß auf sehr kurze Zeit ins Gefängnis gekommen und können daher nicht recht als beständig im Gefängnis lebende anerkannt werden. Endlich noch werden die Offiziersburschen als zeitweilig in den Offizierswohnungen anwesend und als beständig bei den Truppenteilen lebend aufgeführt. Statt dessen leben sie aber beständig gerade in den Offizierswohnungen. Man kann daher nur sagen, daß eine derartige Beantwortung der Frage nach der zeitweiligen Anwesenheit ein ernstliches Hindernis abgiebt, um sich davon ein Bild machen zu können, wie sich die Bevölkerung faktisch über das Territorium verteilt: dieses Bild wird durch eine so sehr willkürliche und nicht entfernt gleichmäßige Auffassung davon, was zeitweilige Anwesenheit ist, völlig entstellt.

In der Presse ist bereits, und das nicht einmal allein, auf die Insolvenz der Klassifikation der Berufe und auf die Unhaltbarkeit der Abmerkung hingewiesen worden. So hält der Gebrauch der Zeichen Cx, Hc und Pп der Kritik nicht Stich. Nach den Regeln der „Leitfäden“ werden nun mit dem Zeichen Cx die höheren Personen in Gewerbe, Handwerk, Handel u. s. w. bezeichnet, mit Hc die niederen Dienenden und mit Pп die Dienstboten und Arbeiter [1]). Für den Bergbau und die Montanindustrie haben aber diese Zeichen aus irgend einem Grunde eine höhere Bestimmung erhalten: mit dem Zeichen Cx,

1) Anmerkung des Uebersetzers. Hier ist der russische Text wortgetreu, wenn auch nicht ganz in gutem Deutsch wiedergegeben worden. Gemeint hat das Komitee offenbar mit „höheren Personen“ — oder ganz wörtlich „älteren Personen“ (starschija liza) — die „Selbständigen“ und mit „niederen Dienenden“ (nisschije sslushaschtschije) die „Gehilfen“. In der dritten Gruppe sind wieder „Dienstboten“ und „Arbeiter“ vereinigt.

heißt es in den „Leitfäden“, werden abgemerkt Bergingenieure und höhere Verwaltungsbeamte, mit Hc Administration, Meister, Steiger, mit Pn Arbeiter. Wenn die erste Erläuterung zum Gebrauch von Cx, Hc und Pn an Ungenauigkeit laboriert, so kann die zweite, trotz einiger Genauigkeit, nicht als korrekt anerkannt werden. Denn in der That, wie ist es möglich, mit dem einen Zeichen Hc Steiger und Administration zu specifizieren, da Steiger bloß höhere Arbeiter sind und als solche unter Pn untergebracht werden müßten. Auf der anderen Seite müßten aber sowohl Administration, wie auch die Leiter der technischen Arbeiten, scheint uns, ein und dieselbe Bezeichnung erhalten, da sie weder selbständige Chefs, noch Arbeiter sind: sie nehmen an der Produktion nicht unmittelbar teil, sondern treten bloß als Leiter auf. Unterdes erhalten aber die Bergingenieure zusammen mit den höheren Verwaltungsbeamten nach den Regeln der „Leitfäden“ die Abmerkung Cx, d. h. die Formel der Selbständigen. Daher kann man mit Ueberzeugung behaupten, daß eine solche Abmerkung, die weder mit der Wirklichkeit noch mit der Abmerkungsweise der auswärtigen Staaten übereinstimmt, niemals eine Darstellung von der sozialen Gliederung in den Gewerben liefern wird. Es ist auch unmöglich nicht anzuführen, daß das genaue Detail in der Gruppierung des Handels in keiner Weise dem verwickelten Charakter des russischen Handels entspricht.

Auch sei noch, und das mit vollem Grunde, auf die Vereinigung von Dienstboten und Arbeitern zu einer Gruppe hingewiesen. Man muß es bedauern, daß die erste Volkszählung uns keine Gruppierung der Haushaltungen nach der Zahl der Dienstboten liefern wird. Außerdem wird das Hausgesinde nicht nach dem Beruf seiner Herrschaft abgemerkt, so daß die Zählung die ganze Zahl der Personen, die ihren Unterhalt von einem gegebenen Beruf finden, nicht angeben kann.

Aufmerksamkeit muß auch noch auf den Abschnitt „Dienst bei Privatpersonen“ verwandt werden. Dieser Abschnitt beginnt mit „In privaten Anstalten dienenden Personen“, was für Anstalten das aber sind, ist unbekannt. Dann folgen „bei Privatpersonen dienende“: Vermögens- und Hausverwalter, Sekretäre, Aufseher, Gehilfen auf den Gütern, Abschreiber von Papieren, Zeichner, Translateure, u. s. w. Die Mehrzahl dieser Berufe findet sich schon im Abschnitt B—08, ist aber hier nur aus irgendwelchem Grunde wiederholt. Dann sind aber doch Translateur, Zeichner, Schreiber u. s. w. Vertreter ihres Berufs, gleichviel, ob sie bei Privatpersonen dienen oder sonstwie private Aufträge ausführen. Der Abschnitt „Dienst bei Privatpersonen“ von dem gleich die Rede sein wird, bildet das Ueberbleibsel von Einrichtungen jener Zeit, wo sich das Komitee noch nicht für den Beruf der Personen, sondern für den Ort der Dienstleistung interessierte, d. h. auf die allgemeine Volkszählung wurden die Prinzipien übertragen, die für eine Berufszählung ausgearbeitet worden waren. So sind nach dem Abmerkungsmodus des Komitees die Zimmerleute auf einer Baumwollenfabrik nicht als Zimmerleute bezeichnet, sondern im Fabrikformular, und diese Zimmerleute erhielten ihre Berufsbezeichnung auch bloß in

der Rubrik Nebengewerbe. Dasselbe passierte auch den Aerzten des Militärressorts, die in der Hauptsache das Zeichen für Militärs B—01 erhielten und nur als Nebenberuf das Zeichen für Aerzte E—02.

Nicht im geringsten genügend ist auch die Einteilung der Berufe in gewerbliche und nichtgewerbliche durchgeführt: in dieser zweiten Gruppe finden sich Tagesarbeiter, Schwarzarbeiter, Fabrikanten, Verwalter von Fabriken und gewerblichen Anstalten, während allerdings alle diese einen Platz im Abschnitt industrielle Beschäftigung (Abschnitt Б) hätten finden müssen.

In der Presse — und das nicht nur einmal — ist von Personen, die zweifellos an der Aufbereitung des Zählungsmaterials Anteil nehmen, auf die durchaus unhaltbare Technik des Dépouillements hingewiesen worden. Auch wir haben oben darauf hingewiesen, daß man bei der Auszeichnung des Materials über die Berufe anfangs nicht vom Beruf, sondern von dem Arbeitsraum ausgegangen ist, während man sich jetzt an die Profession hält. Dann stoßen wir bei der Durchsicht der Haushaltungsgruppen auf eine große Ungleichförmigkeit: in einigen Auszeichnungsabteilungen rechnet man gewisse Haushaltungen zu den Artellen, während in anderen Abteilungen dieselben Wirtschaftseinheiten zu den Haushaltungen der Anstalten hinzugezogen werden. Ferner wird in einigen Abschnitten den Gutsbesitzern, die auch ein kapitalistisches Unternehmen besitzen, eine Formel gesetzt, die dem Einkommen aus unbeweglichem Vermögen entspricht, in anderen Abschnitten erhalten dieselben Gutsbesitzer eine Formel, die dem Einkommen aus der Landwirtschaft entspricht. Es ist wirklich schwer, alle die Fälle aufzuzählen, wo nicht einheitlich vorgegangen worden ist; das bestätigt auch der Erlaß der neuen Auszeichnungsregeln vom 17. März 1900, über die wir bereits oben gesprochen haben. So werden in den neuen Regeln die Bezeichnungen „Landarbeiter“ [1]) und „Landmann unter den Arbeitern“ identifiziert, obschon diese Bezeichnungen in der Mehrzahl der Fälle etwas voneinander wesentlich Verschiedenes vorstellen. Ferner empfehlen die neuen Regeln, wie oben bereits gezeigt, mit dem Zeichen чx Verpflegte, Ziehkinder, Zöglinge u. s. w. abzumerken. Diese Verfügung bedeutet aber eine Abänderung des während dreier Jahre gehandhabten Systems, nach dem mit dem Zeichen чx nur die beständig anwesenden, verwandten Glieder der Haushaltung bezeichnet werden sollten. Wenn nach Ablauf einer mehr als 2-jährigen Thätigkeit gewisse technische Handgriffe aufgegeben werden müssen, so beweist das kaum eine normale Lage der Dinge.

Wie wir oben sahen, hat die Hauptzählungskommission ein Gesamtprogramm für das Dépouillement nicht ausgearbeitet. Zum Unglück ist auch heute noch ein solcher Plan nicht vorhanden: das Zählungsmaterial wird im Hin- und Hertappen bearbeitet. Eine solche Sachlage führt natürlich eine starke Verzögerung im Gang der Dinge herbei. Wenn wir uns den auswärtigen Staaten zuwenden, so sehen wir, daß

1) Anmerkung des Uebersetzers. Wörtlich: „Landmann = Arbeiter“.

heißt es in den „Leitfäden“, werden abgemerkt Bergingenieure und höhere Verwaltungsbeamte, mit Hc Administration, Meister, Steiger, mit Pn Arbeiter. Wenn die erste Erläuterung zum Gebrauch von Cx, Hc und Pn an Ungenauigkeit laboriert, so kann die zweite, trotz einiger Genauigkeit, nicht als korrekt anerkannt werden. Denn in der That, wie ist es möglich, mit dem einen Zeichen Hc Steiger und Administration zu specifizieren, da Steiger bloß höhere Arbeiter sind und als solche unter Pn untergebracht werden müßten. Auf der anderen Seite müßten aber sowohl Administration, wie auch die Leiter der technischen Arbeiten, scheint uns, ein und dieselbe Bezeichnung erhalten, da sie weder selbständige Chefs, noch Arbeiter sind: sie nehmen an der Produktion nicht unmittelbar teil, sondern treten bloß als Leiter auf. Unterdes erhalten aber die Bergingenieure zusammen mit den höheren Verwaltungsbeamten nach den Regeln der „Leitfäden“ die Abmerkung Cx, d. h. die Formel der Selbständigen. Daher kann man mit Ueberzeugung behaupten, daß eine solche Abmerkung, die weder mit der Wirklichkeit noch mit der Abmerkungsweise der auswärtigen Staaten übereinstimmt, niemals eine Darstellung von der sozialen Gliederung in den Gewerben liefern wird. Es ist auch unmöglich nicht anzuführen, daß das genaue Detail in der Gruppierung des Handels in keiner Weise dem verwickelten Charakter des russischen Handels entspricht.

Auch sei noch, und das mit vollem Grunde, auf die Vereinigung von Dienstboten und Arbeitern zu einer Gruppe hingewiesen. Man muß es bedauern, daß die erste Volkszählung uns keine Gruppierung der Haushaltungen nach der Zahl der Dienstboten liefern wird. Außerdem wird das Hausgesinde nicht nach dem Beruf seiner Herrschaft abgemerkt, so daß die Zählung die ganze Zahl der Personen, die ihren Unterhalt von einem gegebenen Beruf finden, nicht angeben kann.

Aufmerksamkeit muß auch noch auf den Abschnitt „Dienst bei Privatpersonen“ verwandt werden. Dieser Abschnitt beginnt mit „In privaten Anstalten dienenden Personen“, was für Anstalten das aber sind, ist unbekannt. Dann folgen „bei Privatpersonen dienende“: Vermögens- und Hausverwalter, Sekretäre, Aufseher, Gehilfen auf den Gütern, Abschreiber von Papieren, Zeichner, Translateure, u. s. w. Die Mehrzahl dieser Berufe findet sich schon im Abschnitt B—08, ist aber hier nur aus irgendwelchem Grunde wiederholt. Dann sind aber doch Translateur, Zeichner, Schreiber u. s. w. Vertreter ihres Berufs, gleichviel, ob sie bei Privatpersonen dienen oder sonstwie private Aufträge ausführen. Der Abschnitt „Dienst bei Privatpersonen“ von dem gleich die Rede sein wird, bildet das Ueberbleibsel von Einrichtungen jener Zeit, wo sich das Komitee noch nicht für den Beruf der Personen, sondern für den Ort der Dienstleistung interessierte, d. h. auf die allgemeine Volkszählung wurden die Prinzipien übertragen, die für eine Berufszählung ausgearbeitet worden waren. So sind nach dem Abmerkungsmodus des Komitees die Zimmerleute auf einer Baumwollenfabrik nicht als Zimmerleute bezeichnet, sondern im Fabrikformular, und diese Zimmerleute erhielten ihre Berufsbezeichnung auch bloß in

der Rubrik Nebengewerbe. Dasselbe passierte auch den Aerzten des Militärressorts, die in der Hauptsache das Zeichen für Militärs B—01 erhielten und nur als Nebenberuf das Zeichen für Aerzte E—02.

Nicht im geringsten genügend ist auch die Einteilung der Berufe in gewerbliche und nichtgewerbliche durchgeführt: in dieser zweiten Gruppe finden sich Tagesarbeiter, Schwarzarbeiter, Fabrikanten, Verwalter von Fabriken und gewerblichen Anstalten, während allerdings alle diese einen Platz im Abschnitt industrielle Beschäftigung (Abschnitt Б) hätten finden müssen.

In der Presse — und das nicht nur einmal — ist von Personen, die zweifellos an der Aufbereitung des Zählungsmaterials Anteil nehmen, auf die durchaus unhaltbare Technik des Dépouillements hingewiesen worden. Auch wir haben oben darauf hingewiesen, daß man bei der Auszeichnung des Materials über die Berufe anfangs nicht vom Beruf, sondern von dem Arbeitsraum ausgegangen ist, während man sich jetzt an die Profession hält. Dann stoßen wir bei der Durchsicht der Haushaltungsgruppen auf eine große Ungleichförmigkeit: in einigen Auszeichnungsabteilungen rechnet man gewisse Haushaltungen zu den Artellen, während in anderen Abteilungen dieselben Wirtschaftseinheiten zu den Haushaltungen der Anstalten hinzugezogen werden. Ferner wird in einigen Abschnitten den Gutsbesitzern, die auch ein kapitalistisches Unternehmen besitzen, eine Formel gesetzt, die dem Einkommen aus unbeweglichem Vermögen entspricht, in anderen Abschnitten erhalten dieselben Gutsbesitzer eine Formel, die dem Einkommen aus der Landwirtschaft entspricht. Es ist wirklich schwer, alle die Fälle aufzuzählen, wo nicht einheitlich vorgegangen worden ist; das bestätigt auch der Erlaß der neuen Auszeichnungsregeln vom 17. März 1900, über die wir bereits oben gesprochen haben. So werden in den neuen Regeln die Bezeichnungen „Landarbeiter“ [1]) und „Landmann unter den Arbeitern“ identifiziert, obschon diese Bezeichnungen in der Mehrzahl der Fälle etwas voneinander wesentlich Verschiedenes vorstellen. Ferner empfehlen die neuen Regeln, wie oben bereits gezeigt, mit dem Zeichen Чx Verpflegte, Ziehkinder, Zöglinge u. s. w. abzumerken. Diese Verfügung bedeutet aber eine Abänderung des während dreier Jahre gehandhabten Systems, nach dem mit dem Zeichen Чx nur die beständig anwesenden, verwandten Glieder der Haushaltung bezeichnet werden sollten. Wenn nach Ablauf einer mehr als 2-jährigen Thätigkeit gewisse technische Handgriffe aufgegeben werden müssen, so beweist das kaum eine normale Lage der Dinge.

Wie wir oben sahen, hat die Hauptzählungskommission ein Gesamtprogramm für das Dépouillement nicht ausgearbeitet. Zum Unglück ist auch heute noch ein solcher Plan nicht vorhanden: das Zählungsmaterial wird im Hin- und Hertappen bearbeitet. Eine solche Sachlage führt natürlich eine starke Verzögerung im Gang der Dinge herbei. Wenn wir uns den auswärtigen Staaten zuwenden, so sehen wir, daß

---

1) Anmerkung des Uebersetzers. Wörtlich: „Landmann = Arbeiter“.

z. B. in Oesterreich, wo gleichfalls elektrische Zählmaschinen bei der Summation verwandt wurden, die Verarbeitung des Zählungsmaterials mit dem Juni 1891 begann und im Juli 1893 vollständig beendet war. Nach den Worten Inama-Sternegg's wurden „am 16. Juli 1893 die Thüren des Gebäudes, wo das Dépouillement des österreichischen Volkszählungsmaterials ausgeführt wurde, geschlossen". Wann, fragt man, werden die Thüren des Hauses geschlossen werden, in dem die Resultate der ersten Volkszählung in Rußland aufbereitet werden? — Es ist wahrlich schwer, diese Frage zu entscheiden, — sie zu beantworten vermögen nur die Leiter der Sache.

Als eine ganz eigenartige Besonderheit der Ausbeute der russischen Zählung muß jene Anordnung angesehen werden, nach der das Urmaterial zuerst den unerfahrensten Händen überliefert wird, von denen es verbessert, ergänzt und überhaupt revidiert wird (s. darüber „Leitfaden" No. 2), um dann eine ganze Reihe mehr erfahrener Kräfte zu passieren und schließlich an die Kontrolle zu gelangen, die dann über das definitive Schicksal des abgemerkten Materials entscheidet. Bei einem solchen System ist das Urmaterial in hohem Grade dem Verderben und seine Aufbereitung selbstverständlich ununterbrochenen Abänderungen ausgesetzt, so daß die unteren Organe absolut nichts mehr sehen und wissen, was als richtige und was als unrichtige Auszeichnung zu gelten hat. Die Versuche anderer Länder reden hingegen eine ganz andere Sprache. Denn überall geht der Aufbereitung des Zählungsmaterials eine einleitende redaktionelle Revision vorher — (diese Arbeit ist bisher nirgends einfachen Arbeitsleuten übertragen worden!) — und die Entscheidung über alle Schwierigkeiten der Auszeichnung konzentriert sich auf dieses erste Stadium. Dadurch wird einer Menge von Fehlern vorgebeugt und die Willkür der Subalternen ferngehalten. Außerdem ist es aber kaum notwendig, das Zählungsmaterial auch nach den Rubriken, die nichts Schwieriges enthalten, besonders auszuzeichnen. Braucht man denn z. B. Зд an Stelle von sdorow (gesund) zu setzen, Кр an Stelle von krestjanin (Bauer), М statt meschtschanin (Bürger), К statt kupez (Kaufmann)? — Denn die Auszeichnung aller dieser Rubriken erfordert viel Zeit und Aufwand von Kanzleibedürfnissen — gerade hier entstammt die unproduktive Verschleuderung von Kräften und von Mitteln. Man kann dreist behaupten, daß bei dem System, das sich das Komitee zu eigen gemacht hat, die Aufarbeitung des Materials wenigstens 5mal teuerer wird, als wenn der Ersatz durch die Formeln Зд, К, М, Пр, Р, МР, Л, Рк u. s. w. vermieden worden wäre.

Als einer der Hauptmängel der derzeitigen Lage der Zählungsarbeiten erscheint der große Mangel an Leitungspersonal: der Personalbestand an Redakteuren des Statistischen Centralkomitees muß vielleicht 10mal vermehrt werden, damit die Sache mit wünschenswerter Schnelligkeit und Korrektheit weiterschreite.

Endlich muß aber auch ein Plan für das Dépouillement ausgearbeitet und von Vertretern der wissenschaftlichen Statistik, der Praxis und aller unserer Ministerien beprüft werden: dieses verantwortungsvolle

Werk soll als das Arbeitsresultat der vereinigten Kräfte des ganzen Reichs auftreten."

Mit diesem Postulat schließt der Verfasser, der Ст—къ (St—k) unterzeichnet, seine interessante Abhandlung. Ob aber die Erfüllung seines Wunsches und die sich daran knüpfende, endgiltige Ausbeutearbeit wirklich noch zweckdienlich wäre und nicht bereits zu spät käme, erscheint diskutabel. Denn mittlerweile hat Petersburg eine lokale Volkszählung veranstaltet, und seinem Beispiel werden Moskau und andere Gebiete von wirtschaftlicher Bedeutung wahrscheinlich folgen. Vor allem aber: wenn die vorstehende Arbeit im Druck erscheint, werden rund 4 Jahre seit dem Tage der Volkszählung verflossen sein, und die Ausbeutearbeiten befinden sich bis heute noch auf dem Stande, wie er in der vorliegenden Arbeit gekennzeichnet ist.

Dr. A. Stellmacher.

Nachdruck verboten.

Litteratur.

II.

Neuere agrarpolitische Werke.

Besprochen von J. Conrad.

Die Agrarkrisis in Mitteleuropa, welche jetzt bereits über ein Decennium währt, hat naturgemäß das Interesse für die Agrarfragen besonders angeregt und eine reiche Litteratur darüber zu Tage gefördert. Selbstverständlich hat dieselbe einen sehr verschiedenen Charakter, aber neben vielem Wertlosen und Einseitigen haben wir darin mehrere bedeutsame wissenschaftliche Werke von nachhaltigem Werte gewonnen; und nur mit diesen letzteren werden wir uns hier näher zu beschäftigen haben, so interessant es auch ist, sich die gewaltigen Gegensätze in den Auffassungen zu vergegenwärtigen, welche in dieser Litteratur zu Tage getreten sind.

Nur beiläufig erwähnen wir das Werk von K. Kautsky, Die Agrarfrage, eine Uebersicht über die Tendenzen der modernen Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Sozialdemokratie. Stuttgart 1899. Wir brachten ihm ein lebhaftes Interesse entgegen und erhofften von dem unbedingt sehr begabten Verfasser mindestens reiche Anregung und aus seiner großen Belesenheit mannigfache Belehrung. Wir fanden uns aber sehr enttäuscht und wurden durch das ganze unwissenschaftliche Vorgehen des Verfassers abgestoßen, denn das Buch erwies sich als eine Tendenzschrift schlimmster Art und als reines Produkt der Parteileidenschaft. Die Litteratur, das historische und statistische Material benutzt er völlig einseitig, um seine vorher aprioristisch aufgestellten Behauptungen zu begründen. Sie gehen in der Hauptsache dahin, daß auch in der Landwirtschaft, wie in der Industrie die Tendenz zum Großbetriebe und die Verelendung des Bauernstandes vorliege, während innerhalb seiner Partei selbst bekanntlich, besonders durch v. Vollmar, dem auf das entschiedenste entgegengetreten ist. Um zu seinem Zweck zu gelangen, faßt er den Bauer bald als Großbauer auf, wenn es ihm darauf ankommt, den Einfluß der Arbeiternot zu schildern, bald als Parzellenbesitzer mit ungenügendem Lande, um die traurige Lage des

Bauern zu schildern. Er greift aus der Litteratur einzelne ihm passende Beispiele von Ueberanstrengung der Kinder, ungenügende Ernährung auf dem Lande heraus, um dies zu generalisieren und das Elend des Bauernstandes als erwiesen hinzustellen. Er erwähnt wohl, daß der Bauer eine stärkere Viehhaltung hat, verwertet dieses aber nur dahin, daß er durch die größere Zahl der Zugtiere gegen den Grundbesitz im Nachteile sei; daß gerade die Viehzucht für den Bauer die Hauptfinanzquelle ist, und in ihr die Ueberlegenheit des Kleinbetriebes gegenüber dem Großbetriebe liegt, das ignoriert er. Die Schattenseiten des Großbetriebes, die größere Entfernung der Felder vom Hofe und die Verteuerung der Wirtschaft dadurch ist ihm wohl bekannt, doch wird sie erst später angeführt, nachdem er die Inferiorität des Kleinbetriebes bereits als erwiesen hingestellt hat. Die Bedeutung des Gemüse-, Obst-, Weinbaues, der Kultur des Tabaks und anderer Handelsgewächse für den kleinen Mann läßt er in einem gänzlich falschen Lichte erscheinen, indem er die gesamte Ausdehnung der Handelsgewächse in Deutschland dem Getreidebau gegenüberstellt, während jeder weiß, daß auch nur ein kleiner Prozentsatz des Ackers in dieser Kultur für den Bauern eine außerordentliche Bedeutung hat, und die ergänzende Heranziehung dieser Kulturzweige ihm eine Aushilfe schafft, die dem Gutsbesitzer im allgemeinen fehlt, und zur Zeit niedriger Getreidepreise dagegen hoher Preise der tierischen Produkte, des Obstes, der Gemüse etc. dem ersteren eine wachsende Ueberlegenheit über jenen verschaffen müssen. Ueber die Bedeutung der Landwirtschaft im Kleinbetriebe als Nebengewerbe hilft er sich fort, indem er behauptet, daß bei dieser Verbindung beide Gewerbe verkümmern, was wiederum im Widerspruch mit den Thatsachen steht. So giebt Kautsky ein Zerrbild, welches der Wirklichkeit nicht entspricht und auf Grund dessen er gänzlich fehlgehende Schlüsse auf die Zukunft unserer Landwirtschaft zieht.

Auf ganz gleicher Stufe, in der ganzen Methode der Kautsky'schen Schrift außerordentlich ähnlich, ist das „agrarische Wörterbuch". Berlin 1898, Verlag des Bundes der Landwirte, von dem man nur sagen kann, es wäre überaus spaßhaft, wenn es nicht so furchtbar ernst in der Wirkung zu nehmen wäre; es muß noch mehr verwirrend und schädlicher wirken, als die ersterwähnte Schrift. Es wird darin der krasseste Klassenegoismus gepredigt. Wir verweisen nur auf die Artikel: Handelsverträge, Antrag Kanitz, Wollzoll, Währung, Produktive Stände, Brotpreise, Wohlstand.

Wir greifen ferner noch einzelne für das nationalökonomische Verständnis der Verfasser bezeichnende Stellen heraus. S. 840: „Durch die Thatsache, daß das Deutsche Reich im Handelsverkehr mit dem Auslande dauernd eine Unterbilanz aufweist, wird zweifelsohne der Bestand unseres Nationalreichtums in Frage gestellt." „Wir bezahlen also die eingeführten Rohstoffe und Werte nicht mehr mit Fabrikaten, sondern mit barem Gelde". S. 806: „Ohne Zweifel ist die gegenwärtige Goldwährungsperiode die schwerste wirtschaftliche Verirrung, welche die Welt je gesehen hat."

S. 546 wird von dem Antrag Kanitz gesagt: „Aus der ganzen sozial-

politischen Gesetzgebung des letzten Jahrzehnts ist kein Gesetz zu nennen, das eine auch nur annähernd so bedeutsame Wohlthat für die Arbeiterbevölkerung involviert.“ Ueberhaupt gehört dieser Artikel zu den unglaublichsten Zumutungen an den gesunden Menschenverstand selbst in diesem Buche. Indem die 40-jährigen Durchschnittspreise für Roggen in Berlin von 1836—1875 aufgeführt und diesen die 20 Jahre von 1875—94, also von dem Moment der Preiserniedrigung an, gegenübergestellt werden, wird durch dies Taschenspielerstückchen als bewiesen hingestellt, daß der Preisrückgang ganz anormal wäre und die Landwirtschaft ein gutes, vom Staate zu garantierendes Recht auf die Preise habe, welche bei gleichmäßiger Fortsetzung der, vorher bekanntlich anormal hohen, Preise zu erwarten gewesen wären. Als ob in dem 3. und 4. Decennium des letzten und im 18. Jahrhundert nicht zweimal Durchschnitte von 20 Jahren zu finden wären, welche gegen die vorhergegangenen 40 ebensolche Rückschläge ergeben; und stellt man von 1899 zurück Durchschnitte von 50 Jahren gegenüber, so zeigt das letzte halbe Jahrhundert sogar noch eine Preissteigerung. Höchst belustigend sind auf S. 532 u. s. w. die Nachweise, daß in der Landwirtschaft der Arbeitslohn unter den Herstellungskosten eine größere Rolle spiele als in der Industrie und niedrige Getreidepreise der Ruin der Kultur und namentlich des Mittelstandes ist.

Doch schade um die dem Buche gewidmete Zeit und Raum.

Wir haben ferner zwei Schriften zu erwähnen, die aber noch von anderer Seite hier eine besondere Besprechung erfahren sollen. Dr. Franz Oppenheimer, „Großgrundeigentum und soziale Frage“. Berlin W., Deutsches Verlagshaus, und Derselbe „Die Siedlungsgenossenschaft“, ebenda.

Beide Schriften haben viel Beachtung und Anerkennung gefunden, die wir nicht zu teilen vermögen. Die breite historische Grundlage erscheint uns durchaus willkürlich aufgebaut; doch wollen wir die Beurteilung derselben einer anderen Feder überlassen, und uns nur an die Behandlung der Gegenwart und die praktischen Vorschläge des Verfassers halten. Der Verf. kommt darauf hinaus, daß die Hauptübelstände unserer agrarischen Verhältnisse auf den Großgrundbesitz zurückzuführen sind, dem er doch in ganz Deutschland damit eine zu große Bedeutung beimißt. Er sieht denselben aber bereits als dem Untergange geweiht an, was sicher wiederum über das Ziel hinaus schießt, weil durch die Agrarindustrie, sowie durch Verwertung höherer Intelligenz und größerer Mittel, z. B. bei der Zucht edlerer Tiere, feinerer Produkte etc., nicht nur dem Großbetriebe, sondern auch dem Großgrundbesitz eine Ueberlegenheit inne wohnt, die seine völlige Verdrängung verhindern wird. Sonst nehmen auch wir eine allmähliche, erhebliche Verminderung des Großgrundbesitzes gleichfalls an. Der Verf. meint nun aber, daß nicht der selbständige Bauer der Erbe desselben sein darf, sondern Produktivassociationen, berührt sich also darin mit Kautsky, und der Hauptzweck seiner Schriften ist, nachzuweisen, daß in der Landwirtschaft weit leichter, als in der Industrie Produktivassociationen mit Erfolg in Wirksamkeit treten können. Er hält sie in der Industrie für undurchführbar, in der

Landwirtschaft dagegen als die natürliche Entwickelung mit so außerordentlichen Vorteilen, daß er ebenso wie seiner Zeit Robert Owen meint, es bedürfe nur der Aufklärung der öffentlichen Meinung über ihre Panacee, um sie in kurzer Zeit allgemein entstehen und die kleinen und großen Privatwirtschaften aufsaugen zu lassen. Den Gegensatz der landwirtschaftlichen Produktivassociationen zu den großen Industriellen räumen wir ohne weiteres ein, dagegen nicht gegenüber den Handwerkerassociationen, wo auch theoretisch alle Grundbedingungen für ein gutes Gedeihen gegeben zu sein scheinen. Auch für diese ist nicht besonders großer Personalkredit erforderlich, kann durch das Hinzutreten neuer Mitarbeiter das Ganze im allgemeinen nur gewinnen, ist eine Gleichartigkeit in der Leistungsfähigkeit und der gesellschaftlichen Stellung der sich Vereinigenden vorhanden und bietet der Betrieb im großen ungleich mehr Chancen, als der im kleinen. Und doch haben diese Produktivassociationen für Handwerker nirgends eine nachhaltige Bedeutung zu erlangen vermocht, und genau ebenso ist es bei den landwirtschaftlichen Produktivassociationen trotz aller Ausführungen des Verf.'s bisher der Fall gewesen und wird es sich in der Zukunft erweisen. Der Verf. unterschätzt, und darin sehen wir einen prinzipiellen Fehler, die überlegene Produktivkraft gerade des kleinen selbständigen Bauern, der mit seiner Familie den Boden bearbeitet, Gemüse baut, Vieh züchtet, Geflügel hält, Obst baut etc. Allerdings sind seine Leistungen in Frankreich, in Belgien, dann in Amerika mustergiltiger als bei uns in Deutschland, wo namentlich der Nordosten, aber auch große Teile Mittel- und Süddeutschlands, in dieser Hinsicht entschieden hinter der Zeit bedeutend zurückgeblieben sind. Aber der Bauer hat auch in Deutschland in neuerer Zeit erhebliche Fortschritte gemacht, und gewinnt an Leistungsfähigkeit und damit an Ueberlegenheit über den Großbetrieb. Der Verf. ignoriert ferner, wie die Sozialisten, das psychologische Moment, und schwebt infolgedessen mit seinem ganzen Projekt wie jene in der Luft. Er übersieht, daß jeder tüchtige Mann, der sich bewußt ist, mehr zu leisten als andere, das Streben hat, seine Kraft auch in erster Linie in seinem eigenen Interesse zu verwerten, also privatwirtschaftlich. Und daß er im Bewußtsein seiner Kraft seinen eigenen Betrieb haben und ihn nach seiner individuellen Anschauung durchführen will, nicht aber so, wie es die Mehrzahl seiner Genossen, die er für nicht ebenbürtig hält, verlangt. Daher werden die Produktivassociationen niemals die tüchtigsten Leute unter sich vereinigen, sondern in der Regel nur mittelmäßige und untergeordnete. Ferner: Auch bei dem landwirtschaftlichen Betrieb ist natürlich feste Unterordnung der einzelnen Mitglieder unter die Leitung unbedingtes Erfordernis, wie bei einem jeden größeren Betriebe. Bei dem demokratischen Charakter der Produktivassociationen wird aber dieses nur zu erreichen sein, wenn eine wirkliche Autorität an der Spitze steht, deren Ueberlegenheit willig anerkannt wird. Solche Persönlichkeiten sind aber nur vereinzelt zu finden. Wo man eine solche an die Spitze zu stellen vermochte, sind die Produktivassociationen gediehen, auch die Handwerker- und landwirtschaftlichen Produktivassociationen. Sobald

diese Persönlichkeit zurücktrat oder starb, pflegten die Schwierigkeiten um Ersatz Zwistigkeiten zu veranlassen und den Lebensfaden des Unternehmens abzuschneiden. Erst wenn es der Sozialdemokratie, nachdem sie zur Herrschaft gelangt, gelungen wäre, die Nivellierung der Kräfte allgemeiner herbeizuführen, strebsame hervorragende Leute mit Selbstbewußtsein und Streben nach Selbständigkeit überhaupt nicht mehr emporwachsen zu lassen, oder nachdem jede Gelegenheit zur selbständigen Verwertung der eigenen Kraft genommen ist, d. h. erst nach Beseitigung aller individuellen Freiheit, werden sich Produktivassociationen auch auf dem Lande allgemeiner und nachhaltiger erhalten können. Der Verf. unterschätzt auch den kaufmännischen Charakter, den heutigen Tages größere landwirtschaftliche Betriebe haben müssen und stellt sich die Durchführung unendlich einfacher vor, als sie in Wirklichkeit ist.

Wenn wir hiernach dem ganzen Projekt irgend eine größere Bedeutung absolut nicht beizulegen vermögen, so werden wir es doch nur mit Freude begrüßen, wenn praktische Versuche mit seinen Siedlungsgenossenschaften gemacht werden, und daß unter sonst günstigen Bedingungen einzelne gedeihen können, hat die Geschichte bewiesen und wird von uns keineswegs geleugnet. Sie werden unzweifelhaft außerordentlich lehrreich sein. Ebenso können wir die Lektüre der Werke denjenigen, die sich für diese Fragen interessieren und etwas reichlich freie Zeit haben, durchaus empfehlen. Die Schriften sind nicht ohne Geist verfaßt und enthalten manche interessante Einzelheiten.

Ganz anders stehen die folgenden Werke da, die wir jetzt anzuführen haben. Die sich als rein wissenschaftliche agrarpolitische Lehrbücher charakterisieren lassen:

A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. 2 Bände. Leipzig 1892—1894.

Derselbe, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. 2. Auflage. Berlin 1899.

Th. Freiherr von der Goltz, Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1899.

L. Brentano, Agrarpolitik. Leipzig 1899. 1. Teil.

In den früheren Decennien fehlte es im Auslande völlig an selbständigen, systematischen Lehrbüchern der Agrarpolitik. In Deutschland lag nur das bekannte, hervorragende Werk von Roscher vor: Die Nationalökonomik des Ackerbaues, von dem die 1. Auflage 1859 erschien und seitdem 12 Auflagen ausgegeben sind. So hervorragend dasselbe ist, es war unzweifelhaft die beste Arbeit des berühmten Nationalökonomen, so reichte es doch nicht völlig aus, weil es zu überwiegend historisch gehalten war. Gerade die gegenwärtigen Verhältnisse und die sich daraus ergebenden Staatsaufgaben waren nur flüchtig behandelt. Es ist deshalb außerordentlich erfreulich, daß in den letzten Jahren die obigen Werke erschienen sind, die hierfür eine vorzügliche Ergänzung bieten und dem Bedürfnisse sowohl des Studenten, wie des Staatsmannes und des praktischen Landwirtes entgegenkommen. Dazu kommt, daß die Schriften von Persönlichkeiten herrühren, die einen sehr

verschiedenen Studiengang durchgemacht haben und verschiedene Lebensstellungen einnehmen.

Zuerst erschien das große zweibändige Werk von Buchenberger, als zweiter Teil der dritten Hauptabteilung des großen Adolf Wagnerschen Lehr- und Handbuches der politischen Oekonomie. Es war sicher eine außerordentlich glückliche Wahl, diese Aufgabe einem Manne zuzuteilen, der sich als praktischer Staatsmann, jetziger Chef des Finanzministeriums in Baden, einen hervorragenden Namen verschafft und längst durch seine schriftstellerische Thätigkeit als eine streng wissenschaftliche Persönlichkeit bekundet hat. In einer Zeit, wo die Wogen der Diskussion gerade auf diesem Gebiete außerordentlich hochgehen, sich ein intensiver Interessenkampf ausgebildet hat, in dem die Wissenschaft als graue Theorie auf das schärfste herabgezogen wird, sobald ihr Votum gewisse praktische Interessen verletzt, ist es wichtig, daß ein solcher Mann, ausgehend von umfassender historischer Untersuchung, die schwebenden Tagesfragen eingehend beleuchtet. Es ist auch wichtig, daß es ein Süddeutscher ist, der den nordischen Verhältnissen sehr objektiv gegenübersteht und die süddeutsche Landwirtschaft auf das genaueste kennt, da er sie in einem besonderen großen Werke behandelt hat. Hat er hier sich hauptsächlich an das studierende Publikum gewendet, dem er nur durch ein sehr umfangreiches Material gerecht werden konnte, so hat er in der zweiten Schrift die Aufgabe übernommen, die hauptsächlichsten Ergebnisse in lesbarer Form dem größeren Publikum zu übermitteln.

In richtiger Erkenntnis, daß mit diesen beiden Werken, so vortrefflich sie sind, die bisherige Lücke in der Litteratur noch nicht vollständig ausgefüllt ist, hat Freiherr von der Goltz in seinen herausgegebenen Vorlesungen ein Buch geliefert, das, vielleicht noch in einem höheren Maße als das zuletzt genannte, berufen ist, gerade in die Kreise der landwirtschaftlichen Praxis einzudringen und zur Gesundung der dort so vielfach mißleiteten Anschauungen beizutragen. Der Verf. hat den großen Vorteil, selbst lange Zeit praktischer Landwirt gewesen zu sein und noch jetzt als Direktor des landwirtschaftlichen Instituts in Poppelsdorf mit der Praxis in ebenso naher Berührung zu stehen wie mit der Wissenschaft. Die Form der Vorlesungen erleichtert es ihm, in gefälligerer Weise mit unmittelbarer Lebendigkeit und Eindringlichkeit seine Anschauungen zu vertreten, so daß das Buch sich außerordentlich angenehm liest.

In allen drei erwähnten Schriften ist die ruhige, streng objektive Art der Behandlung in hohem Maße erfreulich. Beide Männer treten nicht einseitig dogmatisch auf, suchen das Für und Wider dem Leser objektiv vorzulegen und ihm damit die Möglichkeit zu bieten, sich selbst ein Urteil zu bilden, ohne darum mit der eigenen Auffassung hinter dem Berge zu halten. Die politische Stellung des Verf.'s ist bei einer derartigen Aufgabe von großer Bedeutung. Buchenberger scheint uns mehr auf liberalem Standpunkt zu stehen. Von der Goltz ist ausgesprochener Konservativer; und doch gehen beide Männer in

allen Hauptfragen völlig Hand in Hand, und nirgends tritt eine schroffe Parteinahme oder Zurückweisung anders Denkender hervor.

Eine wesentlich andere Stellung nehmen der dritte hier in Betracht kommende Autor und seine Schrift ein. Es ist sehr erfreulich, daß in Brentano ein hervorragender Nationalökonom in dieser Frage das Wort ergriffen hat. Er tritt als extremer Freihändler auf und damit in einen Gegensatz zu den Vorgenannten. Der Verf. zeigt auch hier die hervorragenden Eigenschaften, wie in seinen sonstigen Schriften; die außerordentliche Klarheit und Präzision der Darstellung, das Anziehende der Sprache, die interessante scharfsinnige Begründung aus breitem Material der Geschichte, so daß die Lektüre zu einem Genuß wird, was um so höher zu veranschlagen ist, da wir in Deutschland einen so großen Mangel an interessant geschriebenen wissenschaftlichen Werken haben. Aber es kann dabei an dem natürlichen Korrelat nicht fehlen. Sein überaus lebhaftes Temperament zwingt ihn überall zu einer energischen Parteinahme. Im Gegensatze zu den eben betrachteten Autoren tritt er überall rein dogmatisch auf und ist allein bestrebt seine Auffassung zu begründen. Er zieht fast nur Material heran, was ihm zu diesem Zwecke dienlich erscheint, sei es als positive Stütze, sei es, um durch Bekämpfung und Widerlegung die eigene Ansicht in ein um so besseres Licht zu stellen. Es ist bekannt, daß dies das beste Mittel ist, eine große Wirkung auf den Leser oder Hörer auszuüben, dem die genügende Kenntnis und sonstige kritische Fähigkeit fehlt. Der Verf. nennt das Ganze ein Lehrbuch, den ersten vorliegenden Teil: „Theoretische Einleitung". Gleichwohl gelangt er in den letzten Paragraphen zur lebhaften Erörterung verschiedener Tagesfragen, und die vorhergehenden erscheinen allein zu dem Zwecke geschrieben, für diese die Grundlage zu bieten.

Wenn wir auf einzelne Fragen des näheren eingehen wollen, so liegt es nahe, die Stellung des Großgrundbesitzes und die Frage der Erhaltung des Bauernstandes hierzu herauszugreifen. Buchenberger ist Süddeutscher und zeigt doch volles Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutnng des Großgrundbesitzes, wenn er auch die bedeutsame soziale und politische Rolle und Aufgabe desselben im Nordosten leider nicht berührt. Daß dieses von der Goltz nach allen Richtungen hin würdigt, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Brentano dagegen scheint in ihm nur Unheilvolles zu sehen und beurteilt demgemäß auch die politischen Aufgaben des Staates ihm gegenüber.

Buchenberger erkennt die Gefahr einer Bodenzersplitterung ausdrücklich an und betont die Aufgabe, den Bauernstand zu schützen. Es ist ein wahres Vergnügen, bei ihm zu verfolgen, mit welcher Objektivität er das Für und Wider des Anerbenrechtes erörtert und anerkennt, daß die gleiche Gesetzgebung unter verschiedenen Verhälthältnissen eine ganz verschiedene Wirkung haben könne, und daß man sich wohl hüten müsse, auf Grund der Beobachtung in einem gegebenen Lande voreilig allgemeine Schlußfolgerungen zu ziehen. Auch wer sich eingehend mit der Frage beschäftigt hat, wird bei der Lektüre lernen und neue Anregung empfangen, auch wenn er nicht immer mit dem

Verfasser übereinstimmt. Auch bei von der Goltz wird die Frage sehr eingehend und vorurteilsfrei erörtert. Beide Autoren gehen von einer ausführlichen Darlegung der historischen Entwickelung aus und bieten dadurch der Erörterung eine feste Grundlage. Beide gelangen zu dem Ergebnis, daß die freie Teilbarkeit und die freie Vererbung die notwendige Vorbedingung für die gewaltige Entwickelung der deutschen Volkswirtschaft gewesen und als Regel in Zukunft beigehalten werden muß. Beide wollen die Kleinbetriebe unbedingt dem freien Verkehre überlassen. Von der Goltz hält aber die Ansetzung einer Minimalparzelle für zulässig (In der Nähe der Städte würden wir dieses beklagen, aber auch auf dem Lande, namentlich in Fabrikorten für sehr bedenklich halten. In Wein- und Gemüsebaugegenden dürfte ohnehin kaum eine schädliche Grenze der Parzellengröße zu finden sein.) Dies nimmt um so mehr wunder, da er es an anderer Stelle ausspricht, daß die Gefahr der übermäßigen Bodenzersplitterung in unserer Zeit geringer sei, als die Latifundienbildung (S. 116). Voll und ganz tritt er für ein Anerbenrecht bei Bauerngütern ein, und er legt ein Gewicht darauf, daß die Regierung durch ein solches Gesetz zeigt, daß sie die geschlossene Erbfolge für das Normale hält. Besonders gefreut hat es uns, daß er (S. 114) den Miterben auch nur den Anspruch auf eine Rente zuerkennen will. Für den großen Grundbesitz verwirft er aber das Anerbenrecht als überflüssige und bedenkliche Unterstützung der Latifundienbildung, was wir nicht ganz zu unterschreiben vermögen; denn wenn das Prinzip für die Vererbung an Grund und Boden richtig ist, so wird es auch für den großen Grundbesitz der Fall sein. Die Unterstützung aber der Zusammenlegung von Grundstücken scheint uns dadurch nur sehr gering zu sein. Ganz auffallend ist es bei diesen Anschauungen, daß v. d. Goltz für Fideikommisse eintritt, die in einem viel höheren Maße die Ladifundienbildung zu fördern vermögen und thatsächlich gefördert haben. Freilich warnt er ausdrücklich (S. 118) vor einer zu großen Ausdehnung derselben. 6 Proz. der Gesamtfläche erscheint ihm in Preußen indessen nicht zu viel, da er „eine wohlhabende, gebildete unabhängige Grundaristokratie“ für einen jeden Staat für von höchster Bedeutung hält. Wir halten auch unabhängige, wohlhabende gebildete Leute für jeden Staat von höchster Bedeutung, warum sie in unserer Zeit noch gerade Grundbesitzer sein müssen, begründet er nicht näher. Daß ein Stamm von Gutsbesitzern in dem östlichen Preußen noch für die Selbstverwaltung von großer Wichtigkeit ist, wird niemand bestreiten, der die dortigen Verhältnisse kennt; der Westen und Süden Deutschlands behilft sich im ganzen bekanntlich ohne ihn und steht sich gut dabei. Im Gegensatz zu v. d. Goltz vermögen wir in der Gegenwart durchaus nicht „eine Gefahr einer Latifundienbildung für alle dicht bevölkerten und hochkultivierten Länder“ anzuerkennen, wo sich der Grund und Boden schlecht verzinst und es an Gelegenheit zu anderer günstigerer Kapitalanlage nicht fehlt. Nur durch eine künstliche Förderung der Konzentrierung in einer Hand und der künstlichen Verhinderung der Zerteilung würde solche Gefahr erst großgezogen werden.

allen Hauptfragen völlig Hand in Hand, und nirgends tritt eine schroffe Parteinahme oder Zurückweisung anders Denkender hervor.

Eine wesentlich andere Stellung nehmen der dritte hier in Betracht kommende Autor und seine Schrift ein. Es ist sehr erfreulich, daß in Brentano ein hervorragender Nationalökonom in dieser Frage das Wort ergriffen hat. Er tritt als extremer Freihändler auf und damit in einen Gegensatz zu den Vorgenannten. Der Verf. zeigt auch hier die hervorragenden Eigenschaften, wie in seinen sonstigen Schriften; die außerordentliche Klarheit und Präzision der Darstellung, das Anziehende der Sprache, die interessante scharfsinnige Begründung aus breitem Material der Geschichte, so daß die Lektüre zu einem Genuß wird, was um so höher zu veranschlagen ist, da wir in Deutschland einen so großen Mangel an interessant geschriebenen wissenschaftlichen Werken haben. Aber es kann dabei an dem natürlichen Korrelat nicht fehlen. Sein überaus lebhaftes Temperament zwingt ihn überall zu einer energischen Parteinahme. Im Gegensatze zu den eben betrachteten Autoren tritt er überall rein dogmatisch auf und ist allein bestrebt seine Auffassung zu begründen. Er zieht fast nur Material heran, was ihm zu diesem Zwecke dienlich erscheint, sei es als positive Stütze, sei es, um durch Bekämpfung und Widerlegung die eigene Ansicht in ein um so besseres Licht zu stellen. Es ist bekannt, daß dies das beste Mittel ist, eine große Wirkung auf den Leser oder Hörer auszuüben, dem die genügende Kenntnis und sonstige kritische Fähigkeit fehlt. Der Verf. nennt das Ganze ein Lehrbuch, den ersten vorliegenden Teil: „Theoretische Einleitung". Gleichwohl gelangt er in den letzten Paragraphen zur lebhaften Erörterung verschiedener Tagesfragen, und die vorhergehenden erscheinen allein zu dem Zwecke geschrieben, für diese die Grundlage zu bieten.

Wenn wir auf einzelne Fragen des näheren eingehen wollen, so liegt es nahe, die Stellung des Großgrundbesitzes und die Frage der Erhaltung des Bauernstandes hierzu herauszugreifen. Buchenberger ist Süddeutscher und zeigt doch volles Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutnng des Großgrundbesitzes, wenn er auch die bedeutsame soziale und politische Rolle und Aufgabe desselben im Nordosten leider nicht berührt. Daß dieses von der Goltz nach allen Richtungen hin würdigt, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Brentano dagegen scheint in ihm nur Unheilvolles zu sehen und beurteilt demgemäß auch die politischen Aufgaben des Staates ihm gegenüber.

Buchenberger erkennt die Gefahr einer Bodenzersplitterung ausdrücklich an und betont die Aufgabe, den Bauernstand zu schützen. Es ist ein wahres Vergnügen, bei ihm zu verfolgen, mit welcher Objektivität er das Für und Wider des Anerbenrechtes erörtert und anerkennt, daß die gleiche Gesetzgebung unter verschiedenen Verhälthältnissen eine ganz verschiedene Wirkung haben könne, und daß man sich wohl hüten müsse, auf Grund der Beobachtung in einem gegebenen Lande voreilig allgemeine Schlußfolgerungen zu ziehen. Auch wer sich eingehend mit der Frage beschäftigt hat, wird bei der Lektüre lernen und neue Anregung empfangen, auch wenn er nicht immer mit dem

Verfasser übereinstimmt. Auch bei von der Goltz wird die Frage sehr eingehend und vorurteilsfrei erörtert. Beide Autoren gehen von einer ausführlichen Darlegung der historischen Entwickelung aus und bieten dadurch der Erörterung eine feste Grundlage. Beide gelangen zu dem Ergebnis, daß die freie Teilbarkeit und die freie Vererbung die notwendige Vorbedingung für die gewaltige Entwickelung der deutschen Volkswirtschaft gewesen und als Regel in Zukunft beigehalten werden muß. Beide wollen die Kleinbetriebe unbedingt dem freien Verkehre überlassen. Von der Goltz hält aber die Ansetzung einer Minimalparzelle für zulässig (In der Nähe der Städte würden wir dieses beklagen, aber auch auf dem Lande, namentlich in Fabrikorten für sehr bedenklich halten. In Wein- und Gemüsebaugegenden dürfte ohnehin kaum eine schädliche Grenze der Parzellengröße zu finden sein.) Dies nimmt um so mehr wunder, da er es an anderer Stelle ausspricht, daß die Gefahr der übermäßigen Bodenzersplitterung in unserer Zeit geringer sei, als die Latifundienbildung (S. 116). Voll und ganz tritt er für ein Anerbenrecht bei Bauerngütern ein, und er legt ein Gewicht darauf, daß die Regierung durch ein solches Gesetz zeigt, daß sie die geschlossene Erbfolge für das Normale hält. Besonders gefreut hat es uns, daß er (S. 114) den Miterben auch nur den Anspruch auf eine Rente zuerkennen will. Für den großen Grundbesitz verwirft er aber das Anerbenrecht als überflüssige und bedenkliche Unterstützung der Latifundienbildung, was wir nicht ganz zu unterschreiben vermögen; denn wenn das Prinzip für die Vererbung an Grund und Boden richtig ist, so wird es auch für den großen Grundbesitz der Fall sein. Die Unterstützung aber der Zusammenlegung von Grundstücken scheint uns dadurch nur sehr gering zu sein. Ganz auffallend ist es bei diesen Anschauungen, daß v. d. Goltz für Fideikommisse eintritt, die in einem viel höheren Maße die Ladifundienbildung zu fördern vermögen und thatsächlich gefördert haben. Freilich warnt er ausdrücklich (S. 118) vor einer zu großen Ausdehnung derselben. 6 Proz. der Gesamtfläche erscheint ihm in Preußen indessen nicht zu viel, da er „eine wohlhabende, gebildete unabhängige Grundaristokratie“ für einen jeden Staat für von höchster Bedeutung hält. Wir halten auch unabhängige, wohlhabende gebildete Leute für jeden Staat von höchster Bedeutung, warum sie in unserer Zeit noch gerade Grundbesitzer sein müssen, begründet er nicht näher. Daß ein Stamm von Gutsbesitzern in dem östlichen Preußen noch für die Selbstverwaltung von großer Wichtigkeit ist, wird niemand bestreiten, der die dortigen Verhältnisse kennt; der Westen und Süden Deutschlands behilft sich im ganzen bekanntlich ohne ihn und steht sich gut dabei. Im Gegensatz zu v. d. Goltz vermögen wir in der Gegenwart durchaus nicht „eine Gefahr einer Latifundienbildung für alle dicht bevölkerten und hochkultivierten Länder“ anzuerkennen, wo sich der Grund und Boden schlecht verzinst und es an Gelegenheit zu anderer günstigerer Kapitalanlage nicht fehlt. Nur durch eine künstliche Förderung der Konzentrierung in einer Hand und der künstlichen Verhinderung der Zerteilung würde solche Gefahr erst großgezogen werden.

Buchenberger ist prinzipieller Gegner der Fideikommisse, spricht sich aber überaus vorsichtig darüber aus, und hebt mit Recht hervor, daß die Schädlichkeit eine minimale ist, wenn die Zahl derselben unbedeutend bleibt. Wir möchten hinzufügen, daß es ebenso bedeutsam ist, daß sie sich nur auf ein einzelnes Gut erstrecken, also nicht bei Latifundien Anwendung finden.

Brentano tritt natürlich mit der größten Schärfe und ohne Einschränkung gegen jede Bindung des Grundbesitzes auf und geht in der Beweisführung unserer Ansicht nach dadurch fehl, daß er keinen Unterschied zwischen Fideikommiß und Anerbenrecht macht, vielmehr beide bei der Bekämpfung zusammenwirft. Es erleichtert ihm dieses natürlich die Bekämpfung des letzteren, macht sie aber allerdings nicht richtiger. Seite 67 sagt er, „daß die großen Landwirtschaftsschriftsteller aller Nationen des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts die heftigsten Gegner jener Reste der alten kommunistischen Agrarverfassung gewesen sind“. Das war vollständig berechtigt. Aber er fährt fort: „Die große Kapitalsverwendung in dem Grund und Boden, welche die Steigerung der Intensität in seiner Bestellung erheischt, verträgt sich nicht mit den noch bestehenden Beschränkungen und in der freien Verfügung über den Grundbesitz, sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen, durch Fideikommisse, grundherrliche Verfassung und Anerbenrecht. Jene Kapitalsverwendung unterbleibt entweder, wo diese Beschränkungen fortbestehen, oder führt zu unerträglichen Verschuldungsverhältnissen.“ Es ist klar, daß die Zusammenwerfung dieser verschiedenen Formen der Besitzbeschränkung völlig unthunlich ist. Unerträgliche Verschuldungsverhältnisse können sich bei Fideikommissen kaum nachhaltig ausbilden, während ein Anerbenrecht eine so tief greifende Wirkung überhaupt nicht hat und die Verschuldung hintanzuhalten angethan ist. So sehr wir Gegner der Fideikommisse sind, können wir nicht einmal diese Behauptung des Verf. in betreff derselben unterschreiben. Brentano ist in England gewesen und zwar noch vor 1889, wo man anfing, die alten Beschränkungen zu mildern. Hat er dort nicht wahrgenommen, daß damals außerordentlich intensiv gewirtschaftet und große Aufwendungen auf den Grnnd und Boden gemacht wurden? Wir heben ausdrücklich hervor, daß diese Aufwendungen sogar vielfach von Pächtern gemacht wurden, wie ebenso auf preußischen Domänen in der Zeit des Aufschwungs von den Pächtern Drainageanlagen etc. durchgeführt sind, für welche die Regierung nicht rechtzeitig die nötigen Mittel flüssig machen konnte. Die Brentano'schen Ausführungen, darauf wollen wir nur hinweisen, enthalten hier wie auch sonst sehr häufig gewaltige Uebertreibungen, die irreführend sind. Auf der folgenden Seite schreibt er, „daß das intensivste Wirtschaftssystem erst möglich werde mit Einführung der Freiteilbarkeit des Bodens. Der Verf. ist ja auch in Italien gewesen; ist ihm nicht aufgefallen, daß sich die freie, intensive Wirtschaft z. B. sowohl in der Lombardei wie zwischen Pisa nnd Florenz auch auf den Besitzungen der großen Grundherren vorfindet, wo die kleinen Grundstücke in Halbpacht abgegeben sind und nicht vereinzelt als Ausnahme, sondern in großer Ausdehnung, während allerdings in

anderen Gegenden Italiens der Besitz der toten Hand arg vernachlässigt erscheint. Unsere Kulturstufe bietet eben die mannigfachsten Hilfsmittel, um auch die Wirkung schädlicher Einrichtungen abzuschwächen, und es ist wohl notwendig, für die richtige Beurteilung unserer Zustände dieses nicht unberücksichtigt zu lassen, auch wenn die Wirkung des Angriffs dadurch etwas abgeschwächt wird. Wir stimmen dem Verf. durchaus zu, wenn er S. 69 sagt: Daß das Grundeigentum im allgemeinen die beste Förderung intensiver Kultur in sich schließt. Aber ohne Einschränkung zu sagen, es sei die Voraussetzung von Meliorationen etc., ist unzweifelhaft zu weit gegangen. Schon die oben angeführten Beispiele der Leistungen der Pächter zeigen, daß nicht nur durch Grundrente Meliorationen veranlaßt werden, wie S. 75 von ihm ausgeführt ist, und es mutet den Leser doch wie Moderduft an, wenn man die von ihm herangezogenen Ausführungen Anderson's liest. Auch S. 104 kommt er wieder auf die Geschlossenheit des Grundbesitzes zurück und wirft Fideikommisse und Anerbenrecht zusammen, und ohne irgend eine Bemerkung, daß beide dadurch volkswirtschaftlich ganz verschieden wirken, daß das erstere den Großgrundbesitz betrifft, das letztere den bäuerlichen; daß erstere ihn unverschuldbar, unveräußerlich und unteilbar macht, das letztere dem Besitzer nach allen diesen Richtungen hin die Verfügung frei läßt; das erstere die Familie stützen will, das letztere das Bauerngut. Auf diese Weise muß die gemeinsame Bekämpfung beider nach beiden Richtungen eine schiefe werden.

Die eigentümliche Methode Brentano's kommt natürlich besonders verhängnisvoll zum Vorschein im § 7, wo in dieser „theoretischen Einleitung" die Ueberschrift lautet: „Die Agrarprogramme und der Bodenpreis", wo also die praktischen Tagesfragen behandelt werden.

Wenn der Verf. S. 61 sagt: eine Steigerung des Rohertrages sei, „so lange man beim Anbau derselben Frucht bleibt, ohne Steigen der Produktenpreise nur bei einem außerordentlichen Sinken der Meliorationskosten, außerdem nur auf dem fruchtbareren Boden und besonders günstig gelegenen Grundstücken der Fall", so unterschätzt er erheblich die Wirkung einer Besserung der Wirtschaftsmethode. Eine geeignetere Fruchtfolge, sorgsamere Sammlung des Düngers, Gründüngung gerade auf leichtem Boden, Auswahl vorzüglichen Saatgutes, Heranziehung geeigneterer Zuchttiere, rationellere Ernährung des Viehstandes können allein eine enorme Erhöhung des Roh- und Reinertrages herbeiführen. Dies ist aber für die weitere Beurteilung der Entwickelung der Landwirtschaft von durchgreifender Bedeutung.

Wir teilen den Standpunkt des Verf.'s vollständig, daß die Ansetzung einer Verschuldungsgrenze in hohem Maße schädlich für die Landwirtschaft wäre. Wenn er aber S. 131 sagt: „Der Besitz reizt sie (kleine ländliche Besitzer in Süddeutschland) zum weiteren Sparen und zum Abtragen der Schuld, aber auch zu gelegentlichem weiteren Zukauf, und so ist trotz der großen Belastung dieser kleinen Besitzer beim Bodenerwerb ihre Lage wegen stärkerer Tilgung ihrer Schulden heute weit günstiger, als in den großen. Dabei zeigen die von ihm bebauten Grundstücke eine Steigerung der Intensität im Anbau und eine Ver-

besserung der Bodeneigenschaften, womit nichts rivalisieren kann", so sind doch diese Thatsachen in erster Linie auf ganz andere Umstände zurückzuführen, als gerade auf den Parzellenerwerb und die dabei vorgenommene reichliche Verschuldung. Wenn der Verf. sich im Thüringischen umsehen will, z. B. im Meiningenschen und dann an der Eifel, so wird er finden, daß Parzellenbesitz und Ueberschuldung gerade die entgegengesetzten Folgen erzielt haben, die er ihnen hier nachrühmt, und eine gewisse Beschränkung in dem Parzellenschacher würde gerade nach dem Buchenberger'schen Werke über Baden auch in Süddeutschland eher ein Segen als ein Nachteil sein. S. 137 heißt es: „Jede Verwendung von Arbeit und Kapital, sei es zur Abtragung der Erwerbsschuld, sei es zur Verbesserung der Bodeneigenschaften und Steigerung der Bodenergiebigkeit, bedeutet nunmehr nur eine Beraubung der weichenden Erben zu Gunsten des Uebernehmers." Dies ist gegen das preußische Rentengesetz von 1896 gesagt, wonach das Gut nicht nach dem Verkaufs-, sondern nach dem Ertragswerte veranschlagt wird, der Uebernehmer ein Drittel voraus erhält und die Miterben nur Rentenanspruch haben, so weit es sich um mehr als 30 M. handelt, und die auf dem Gute ruhenden Schulden sind, so weit möglich, aus dem mobilen Kapital zu decken.

Kommt nun trotz des Vorzugsrechtes des Anerben den Miterben gar nichts mehr zu gute, wie Brentano behauptet, oder nur ein etwas verringerter Anteil?

So ist kaum eine Seite der Schrift zu lesen, ohne daß man zu Widerspruch genötigt wird, weil man fortdauernd auf Uebertreibungen und einseitige Verschiebungen stößt. Auch wenn man in erheblichen Punkten mit dem Verf. sympathisiert und in höherem Maße als mit den ersterwähnten Autoren, so kann man sich mit der angewandten Methode nicht einverstanden erklären, die in erheblichem Maße verwirrend zu wirken imstande ist.

Auch auf Stellen der v. d. Goltz'schen Schrift können wir nicht unterlassen noch besonders einzugehen. Der Verf. sagt im Vorwort noch ausdrücklich, daß seine Darlegungen zunächst auf die Verhältnisse des Deutschen Reiches berechnet sind, und er auf andere Länder nur zu dem Zwecke eingegangen sei, den Charakter der heimischen Zustände um so deutlicher hervortreten zu lassen. Aber auch nach dieser Reserve scheinen uns die ausländischen Verhältnisse nicht genügend berücksichtigt zu sein, denn in der ganzen Diskussion in Deutschland über die Agrarfrage zeigt sich die Unkenntnis der Zustände in den Konkurrenzländern in überaus beklagenswerter Weise. Wir wären daher dem Verf. außerordentlich dankbar gewesen, wenn er diesem Uebelstande in einer allgemein wissenschaftlichen Schrift mehr abzuhelfen gesucht hätte. Aber auch, wo er das Ausland berücksichtigt, können wir nicht überall mit ihm übereinstimmen. Die Arbeiternot in Deutschland würde er vermutlich weniger pessimistisch auffassen, wenn er zur Vergleichung andere Länder wie England und die Ver. Staaten, oder selbst Schweden und Frankreich herangezogen hätte. Der Nachweis wäre ihm leicht geworden, daß im Vergleich zu denen in Deutschland noch eine un-

glaubliche Vergeudung menschlicher Arbeitskraft stattfindet, und wenn der Verf. auch die zu geringe Anwendung von Maschinen hervorhebt, so geschieht dies doch mit großer Reserve und nur, weil hier die Arbeitskräfte immer noch sehr viel billiger sind als im Auslande, während es gewiß sehr bedeutsam gewesen wäre, auf die große Hilfsquelle der Maschinen, die bei uns viel zu wenig zur Anwendung kommen, hinzuweisen, so wie, daß in den anderen Ländern bei noch niedrigeren Preisen der Produkte thatsächlich weit höhere Löhne gezahlt werden.

Der Verf. würde S. 184 sicher nicht das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen so hoch über das des Auslandes gestellt haben, wenn ihm die Molkereigenossenschaften in den skandinavischen Ländern und die neuere Entwickelung der französischen landwirtschaftlichen Syndikate genauer bekannt gewesen wären. Wenn aber die Kreditgenossenschaften bei uns in ganz besonderer Blüte stehen, so ist dieses doch nur darauf zurückzuführen, daß das Ausland, z. B. England und die Ver. Staaten, bis zu gewissem Grade auch Frankreich, eine solche Ergänzung nicht brauchten, weil ihr Banksystem viel besser entwickelt ist und sich längst bis zum Bauern herunter derartig eingebürgert hatte, daß es allen Anforderungen genügte.

Wenn der Verf. die englische Landwirtschaft als eine „ungesunde“ hinstellt, so möchten wir doch der Auffassung entschieden entgegentreten. War hierzu früher vielleicht ein gewisser Anhalt geboten, so ist er in der neueren Zeit längst in Fortfall gekommen.

In der gleichen Weise müssen wir die Ausführung Buchenberger's in der kleineren Schrift S. 2 als nicht zutreffend bezeichnen, wenn er den Großgrundbesitz in Großbritannien dafür verantwortlich macht, daß das Land auf die Zufuhr von Nahrungsmitteln angewiesen ist. Das Land ist bekanntlich hauptsächlich in kleinere und größere Farmen verteilt, die vorzüglich bewirtschaftet werden, und die jetzige Bevölkerung, besonders die industrielle, wäre auch bei Parzellenwirtschaft nicht vom Inlande zu ernähren.

Schließlich können wir als Nationalökonom nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß auf S. 202 der v. d. Goltz'schen Schrift zwei verschiedene Begriffe nicht ganz genügend auseinander gehalten sind, indem unter Geldpreis bald der Preis für ein Darlehen, bald der Wert des Geldes verstanden wird, wodurch die weiteren Ausführungen leicht falsch verstanden werden können.

Die Frage, ob Deutschland den Bedarf an Brotgetreide selbst decken kann, beurteilt der Verf. ebenso, wie wir es in den Jahrbüchern vertreten haben. Doch möchten wir noch auf einen Punkt aufmerksam machen, den der Verf. nicht berührt, und der doch für die Beurteilung der Sachlage sehr wichtig ist. Bei der Untersuchung, ob das geerntete Getreide für den Bedarf des Landes ausreicht, ist die Verwendung für menschliche Nahrung oder andere Zwecke natürlich zu scheiden. v. d. Goltz zeigt nun mit Recht, daß erhebliche Quantitäten des Brotgetreides thatsächlich zum Viehfutter verbraucht werden. Wir vermissen aber den Hinweis, daß ein nicht unbedeutender Teil des Brotgetreides in jedem Jahre zur menschlichen Nahrung wenig oder

gar nicht geeignet ist, und darum anders verwendet werden muß. Wir erinnern an das leichte sogenannte Hintergetreide, das fast nur zum Geflügelfutter zu gebrauchen ist, an das ausgewachsene Getreide nach ungünstigem Erntewetter, welches stets in einem oder dem anderen Landesteile vorkommt; an die Weizensorten mit zu geringem Klebergehalt u. dgl. Es kann also gar nicht alles Brotgetreide dem menschlichen Nahungsbedarf gegenübergestellt werden, wie das so vielfach geschieht, und wodurch ein falsches Ergebnis der Berechnung erzielt wird.

Schwerlich wird es dem Verf. trotz seiner Beharrlichkeit, mit der er es anempfiehlt, gelingen, dem Gutstagelöhner den Dreschflegel wieder in die Hand zu drücken, so wenig wie unseren jungen Mädchen den Strickstrumpf, so nützlich das im Einzelfalle, zur Gewöhnung an permanente Arbeit und zur Beruhigung der Nerven auch wäre. Der Mensch arbeitet eben nicht, wenn er sieht, daß das Ergebnis auf andere Weise auch mit geringerer Mühe zu erreichen ist.

Doch es liegt uns sehr ferne, durch diese Konstatierung abweichender Auffassung den Wert des Werkes irgend herabsetzen zu wollen. Wir betonen vielmehr noch einmal nachdrücklichst, daß wir es für ein in jeder Hinsicht empfehlenswertes halten, welches in hohem Maße dazu angethan wäre, die Verwirrung in den Köpfen unserer Agrarier, die durch Machwerke, wie das erwähnte Handbuch des Bundes der Landwirte, und durch deren Bearbeiter in der Tagespresse seit Jahren angerichtet ist, allmählich wieder etwas zu klären und gesunde Auffassungen zu verbreiten. Der geringe Umfang und die leichte Lesbarkeit machen es dazu besonders geeignet.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Supino, Camillo, Il capitale salari. Torino (Fratelli Bocca) 1900. 102 pag.

Der Verfasser erörtert im ersten Kapitel die hauptsächlichsten unter den bisher aufgestellten Theorien über die Quelle, aus der die Löhne geschöpft werden, und teilt sie in zwei Gruppen, deren eine die Löhne direkt aus dem Kapitale, die andere dagegen aus dem Ergebnisse des Produktionsprozesses entspringen läßt (S. 1—7, 7—10). Die Kritik der letzten Auffassung (S. 11 f.), bei der sich Supino besonders mit Walker auseinandersetzt, führt ihn zum Schlusse, daß in der heutigen Wirtschaftsordnung der Lohn vom Kapitale und nicht aus dem Produkte stammt. Trotzdem acceptiert er nicht ohne weiteres die Lohnfondstheorie; die Kritik dieser Lehre füllt die S. 13—15 und fordert die dynamische Betrachtung des Problems. Der Lohn stammt aus dem für Löhne bestimmten Teile des Kapitals (dem capitale-salari), dieser aber ist wieder seinerseits das Produkt der Arbeit und ändert sich mit den Veränderungen in deren Produktivität, mit denjenigen in der Menge der Kapitalansammlung überhaupt und in der Höhe der Profitsätze; nach Abschluß des Produktionsprozesses reintegriert er sich und nach Maßgabe des Erfolges dieses letztern wird er wirksam.

Was der Lohnfonds sei, unter welchen Bedingungen er entstehe und sich bilde, wie er sich verändere aus verschiedenen Ursachen insbesondere unter dem Drucke der Arbeiter und der staatlichen Intervention, wie er auf das Ausmaß der Nachfrage nach Arbeit wirke, das sind die Untersuchungsobjekte der weiteren Kapitel. Das 2. behandelt die Arbeit als „Ware“. Supino scheidet aus seiner Betrachtung hierbei jene Arbeit aus, deren Entlohnung nicht aus dem Lohnfonde stammt (Lohn inproduktiver und unabhängiger Arbeiter S. 16, 17); er schildert dann in kurzen Zügen die Geschichte der Arbeit und kommt auf S. 23 zur Auffassung der Arbeit als Ware und zur Erörterung der Erzeugungskosten dieser Ware; diese letzteren müssen im Lohne ihre Deckung finden; der Arbeitsvertrag basiert in diesem Stadium nach S. auf der sogenannten Freiheit des Arbeiters und der unbeschränkten Konkurrenz

unter den Unternehmern und beruht auf einer Reihe juristischer Bedingungen, die S. auf S. 28 aufstellt und die den Zustand fast absoluter Herrschaft des rücksichtslosesten Individualismus bedeuten.

Im Kapitel 3 wird der Begriff des Lohnfonds gewonnen (S. 41), das Kapitel 4 beschreibt die Wandlungen, denen er unterworfen ist und die stammen: aus den Veränderungen in den Konsumtionsverhältnissen, in der Menge des technischen Kapitals, der des unproduktiven Kapitals und aus den Wandlungen in der Schnelligkeit des Kapitalumlaufes.

Im 5. Kapitel werden die Einwirkungen untersucht, welche Arbeiterassociationen und Staat auf den Lohnfonds üben und üben können; damit wird die sozialpolitische Seite des Problems in Betracht gezogen. Das Verhältnis zwischen dem Lohnfonde und der wirksamen Nachfrage nach Arbeit ist Gegenstand des Schlußkapitels und giebt dem Verfasser Anlaß zu einer Besprechung des Problems der Arbeitslosigkeit. Der pessimistische Schluß, zu dem Supino gelangt, bedeutet eine Verurteiluug des heutigen ökonomischen Systems, das sich den Produktions- und den Konsumtionsprozeß voneinander unabhängig abwickeln läßt und die Arbeit zu einer Ware macht, die der Arbeiter verkaufen muß, der Unternehmer aber nur kauft, wenn es ihm beliebt. — Wenn ich auch gegen gar vieles in Supino's Buch und insbesondere gegen dieses Schlußurteil Einwendungen hätte, so halte ich es doch für sehr wertvoll, schon deswegen, weil es dazu anregt, manche Frage unter einem neuen Gesichtswinkel nochmals durchzudenken. Schullern.

Curran, Dr. J. H., Francis A. Walker und seine hauptsächlichsten Theorien. Jena (Fischer) 1900. Sammlung nationalök. und statist. Abhandlungen, Bd. 28. 95 SS.

Die Persönlichkeit Walker's ist in den Fachkreisen Europas vor allem durch seine großartigen Leistungen auf dem Gebiete der Statistik, insbesondere durch die Publikationen über den 9. und 10. Census bekannt geworden. Seine Bedeutung als Historiker und Schulmann ist wohl nur für seine Heimat hervorragend; als Nationalökonom aber wird er in Europa gewiß noch zu wenig berücksichtigt, wenngleich, wie ich glaube, es auch bei uns nur wenige Theoretiker giebt, die nicht genügend über Walker's Ideen informiert wären. Besonders auf dem Gebiete der Einkommensverteilung wird er wohl kaum mehr von irgend jemandem unbeachtet gelassen.

Nichtsdestoweniger ist es sehr dankenswert, daß Curran sich der Aufgabe unterzogen hat, in gedrängter, kritischer Darstellung Walker's theoretische Lehren zusammenzufassen. Er thut dies in drei Kapiteln. „Allgemeine Lohnlehre“, „Theorie der Ertragsverteilung“, „Das Geldwesen“. Da es hier nicht meine Aufgabe ist, Walker's Lehren zu kritisieren, so beschränke ich mich darauf, zu erwähnen, daß Curran sich großer Sachlichkeit in der Darstellung und Objektivität in der Beurteilung befleißigt, sich durchaus nicht in Verhimmelungen Walker's ergeht, sondern seine wohl erwogene Auffassung und Beurteilung der

Lehren desselben mitteilt und uns dadurch einen klaren und im wesentlichen erschöpfenden Ueberblick über seine Gedankengänge bietet.

Von Einzelheiten seien die Erörterungen über Walker's Stellung zu Böhm-Bawerk (S. 45) hervorgehoben; angesichts des Erscheinens der 2. Auflage von Böhm-Bawerk's großem Hauptwerke sind sie aktuell. Daß der Verfasser Mangoldt's Verdienste (S. 65 ff.) in Betreff der Durchforschung des Unternehmergewinnes besonders hervorhebt, scheint mir um so erfreulicher, als dieser hervorragende Gelehrte jetzt schon ernstlich der Gefahr des — unverdienten — Vergessenwerdens ausgesetzt ist.

Das Gesamturteil Curran's über Walker resumiert sich im Schlußsatze seines Buches:

„Obgleich unseres Erachtens von Walker's Theorien keine einzige sich als genügend erwiesen hat, so kann man doch in Bezug auf ihn . . . . (sagen), daß das Unternehmen ein dankenswertes sei, auch wenn die Aufstellung seiner Theorien weiter kein Verdienst gehabt hätte, als daß sie zur Widerlegung aufforderte.“ Schullern.

Ammon, O., Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Entwurf einer Sozialanthropologie zum Gebrauch für alle Gebildeten, die sich mit sozialen Fragen befassen. 3. Aufl. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. VI—303 SS. mit 6 Fig. im Text. M. 2.—.

Conrad, J. (Prof.), Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. VIII—92 SS. M. 1,80.

Eleutheropulos, A. (Privatdoz., Univ. Zürich), Die Philosophie und die Lebensauffassung des Griechentums auf Grund der gesellschaftlichen Zustände. 2. Aufl. Berlin, Hofmann & C[ie], 1900. gr. 8. XIV—382 SS. M. 10.—. (A. d. T.: Wirtschaft und Philosophie etc., I. Abteilung.)

Quaritsch, Kompendium der Nationalökonomie. 6. Aufl. Berlin, W. Weber, 1901. gr. 8. 148 SS. M. 3.—.

Bry, G. (prof. à l'Université d'Aix-Marseille), Histoire industrielle et économique de l'Angleterre depuis les origines jusqu'à nos jours. Paris, L. Larose, 1900. gr.in-8. V—771 pag. fr. 15.—. (Table des matières: Livre I. L'Angleterre avant la conquête normande. — Livre II. De la conquête normande jusqu'à la Grande-Charte sous Jean-sans-Terre (1066—1215:) Chap. 3. Formation et condition économique. Chap. 4. Les corporations ou guildes. Chap. 5. Le commerce et l'industrie pendant cette période. — Livre III. De la Grande-Charte au règne de Henri VIII (1215—1509:) Chap. 2. Condition des terres et des tenanciers. Etat de l'agriculture. Les travailleurs agricoles. Chap. 3. L'industrie de la laine et les manufactures. Les villages industriels. Chap. 4. Les centres commerçants, villes d'étape. Marchés et foires. Le commerce maritime, etc. Chap. 5. Les revenus de la couronne. Le système des impôts. Le crédit public. Les douanes. Chap. 6. Les grands fléaux du XIV[e] siècle: famines et peste leurs effets économiques. Corporations et associations ouvrières. Le prix des denrées et marchandises. Chap. 7. Les nouvelles doctrines sociales et la révolte des paysans en 1381. — Livre IV. Du règne de Henri VIII à celui de George III. Du XVI[e] siècle à l'époque de la Révolution industrielle (1509—1760:) Chap. 1. Les résultats économiques sous Elisabeth. Le rôle social des Puritains. La politique économique de Cromwell. La lutte pour la prépondérance. Chap. 2. Les spoliations et leurs conséquences économiques. Le paupérisme. La loi des pauvres. Chap. 3. Les conditions de l'agriculture et de la propriété. Chap. 4. Les progrès de la puissance commerciale et maritime. Les grandes compagnies de commerce et la colonisation. Chap. 5. Les progrès de l'industrie. Les manufactures et les mines. Condition des ouvriers. Réglementation du travail. Chap. 6. Les monnaies et le crédit public. Les revenus de l'Etat et les dettes publiques. — Livre V. La Révolution industrielle et l'Angleterre contemporaine (de 1760 jusqu'à nos jours:) Chap. 1. La prépondérance de l'Angleterre. Les relations de l'ordre politique et de l'ordre économique. Chap. 2. Transformation de l'état industriel. Les grandes inventions et leurs conséquences immé-

diates. Chap. 3. Le développement de l'industrie. Les grandes cités industrielles et commerçantes. Chap. 4. La Révolution industrielle et la classe ouvrière. Chap. 5. La puissance commerciale et maritime. Chap. 6. L'état de l'agriculture depuis la fin du 18e siècle. Chap. 7. La puissance financière. — etc.)

Turman, Max, Le catholicisme social depuis l'encyclique „Rerum Novarum". Paris, F. Alcan, 1900. 8. 334 pag.

Blackman, Frank Wilson, Economics. Topeka (Kansas), Crane & C°, 1900. 12. 526 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: Discussions on production, distribution, consumption, exchange, trusts, labor organizations, socialism, etc.)

Gierke, O., Political theories of the middle age; trad. with an introduction by F. W. Maitland. New York, Macmillan, 1900. 8. 80; 197 pp., cloth. $ 2,50. (Cambridge University Press series.)

Morman, J. Babe, Principles of social progress: a study of civilization. Rochester (State of New York), E. Darrow & C°, 1901. 12. 240 pp., cloth. $ 0,50.

Phipson, C. Balfour, The science of civilisation, or the principles of agricultural, industrial, and commercial prosperity. London, Swan Sonnenschein & C°, 1900. gr. in-8. XVI—512 pp., cloth. 10/.6.

Price, L. L. (fellow of Oriel College, Oxford), A short history of English commerce and industry. London, Edw. Arnold, 1900. 8. XI—252 pp., cloth. 3/.6. (Contents: Introduction. Economic history, its objects and its difficulties. — Before the Norman conquest: The Romans and the Anglo-Saxons. — The Norman conquest, and after. (From William I. to Edward I.): Agriculture, and the country. The Manorial system. Commerce and industry and the towns. The influence of the kings. The rise of the gilds. — From the mediaeval to the modern world. (From Edward I. to the Tudors): Commerce and industry, and the towns. The woollen industry. Agriculture, and the country. The black death, the peasant revolt, and inclosures. — The mercantile system and the old economics. (From the Tudors to the Georges): Trade and industry in England. Foreign and colonial commerce. — The industrial revolution and the new economics. (From the Georges to Victoria): The new agriculture, the factory system, and free trade. Conclusion: The rise of progress of economic science.)

Sardy, A. L., Practical economics. Chicago, Donohue brothers, 1900. 8. 81 pp. $ 0,10. (Contents: Who gets the benefit of the increased productions of human labor due to modern inventions? — What determines value? — Money panics, labor and capital, trusts.)

Masé-Dari, E., M. T. Cicerone e le sue idee sociali ed economiche. Torino, fratelli Bocca edit., 1900. 8. 390 pp. l. 4.—. (Contiene: I principi d'eguaglianza, la divisione per classi, la plutocrazia e l'equilibrio sociale nel criterio di Marco Tullio. — Idee di Cicerone sul diritto e sulla legislazione. — Demagogia e comunismo secondo Cicerone. — Lo stato e l'economia privata secondo Cicerone. — I lavori pubblici e la relativa funzione dello stato. — La finanza e lo stato nell' opinione di Marco Tullio. — La politica doganale e tributaria in Cicerone. — I publicani e la loro funzione economica. — Le leggi agrarie e la politica agraria per Cicerone. — Concetti di Cicerone sull'economia in generale, sull' utile, sulla ricchezza, sul credito, etc. — Lavoro ed operai liberi e schiavi nell' opinione di Marco Tullio; l'agricoltura. — Credito, usura ed argentari. — etc.)

Socialisti e contadini: osservazioni di un campagnuolo. Faenza, tip. Novelli, 1900. 12. 112 pp.

Vrijdenkersalmanak voor 1901 uitgegeven door de zorgen van den socialistischen vrijdenkersbond van Gent, onder redactie van De Rede. Gand, Samenwerkende volksdrukkerij, 1900. 12. 48 blz.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

1) Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts. Berlin 1900. 8⁰. VII und 209 SS.

2) Jahrbuch des deutschen Wirtschaftslebens. Frankfurt a. M. 1900. 8⁰. IV und 308 SS.

Den Wert der Statistik anzuerkennen sind nicht alle geneigt. Insbesondere diejenigen, die den Gegenstand der Massenbeobachtung

bilden und Auskunft geben sollen, ohne recht begreifen zu können, zu welchem Zwecke die verlangten Daten gesammelt werden, sind gerne bereit, auf die Unruhe zu schelten, die man ihnen macht. Sie beschweren sich bitter über die Herren amtlichen Statistiker, deren Wißbegierde fast bis in den Kochtopf reicht und die gar zu gerne wüßten, wieviel Kilogramm Brot und Fleisch, Zucker und Eier, Branntwein und Tabak u. a. in einem Arbeiterhaushalt in einer Woche verbraucht werden. Und wenn dann erst das Ergebnis aller der hundert oder tausend Befragungen oder der Zählung der Millionen von Menschen in einigen auffallend starken Bänden vor ihrem erstaunten Auge sich zeigt, erschallt womöglich das Gezeter noch lauter als vorher. Ratlos stehen die Meisten vor den vielen Tabellen, in denen schön geordnet die vielen Zahlen aufmarschieren. Hilfeflehend irrt ihr Blick von einer Reihe zur anderen, es fehlt das Verständnis für die große Mühe und Arbeit, die, um diese Zusammenstellung zu ermöglichen, aufgewendet wurden, für den Zweck, den man mit der Veröffentlichung aller dieser Zahlenmassen beabsichtigt.

Mitunter aber erscheint die Statistik in einschmeichelnder, fast verführerischer Gestalt. Statt des unförmlichen Folianten, in dem das Auge sich müde gesehen, ehe es die Angaben gefunden, die es sucht, wird uns ein schmuckes handliches Büchlein gegeben. Immer weist dasselbe zwar noch viele Zahlen auf, aber zugleich giebt es noch einen erläuternden Text. Wie ein Ariadnefaden führt uns der letztere von einem Punkte zum anderen und wir kommen zur Erkenntnis, wie lehrreich, wie anziehend, wie beruhigend diese Zifferberge auf uns wirken, wenn eine kundige Hand uns ihre Höhe richtig beurteilen lehrt.

Derart sind die beiden obengenannten statistischen Werke. Das erstere, vom Kaiserlichen statistischen Amt herausgegeben, rührt von dem in der Gelehrten- wie in Beamtenwelt gleich hoch angesehenen Direktor Dr. Hans v. Scheel her; das andere hat, vom Institut für Gemeinwohl ediert, Dr. Andreas Voigt zum Verfasser, den bewährten Leiter einer sozialpolitischen Anstalt, die immer mehr die Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Ist das erstere dazu bestimmt, in thunlichst weite Kreise der Bevölkerung zu dringen, in gediegenster Ausstattung für den billigen Ladenpreis von 1 Mark zu haben, so wendet sich das letztere, in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren gedruckt, mehr an die sachverständigen Wirtschaftspolitiker, Theoretiker und Praktiker. Behandelt das erstere ausschließlich Deutschland, so geht das letztere teilweise auch auf die entsprechenden Verhältnisse anderer Staaten ein. Beide aber treffen darin überein, daß sie auf engem Raum eine Fülle wissenswerter Details übersichtlich gruppiert und in geschmackvoller Form auftischen.

Das Werk des Herrn v. Scheel ist veranlaßt durch die Vollendung der Bearbeitung der Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895, die seit Schluß des Jahres 1899 in 18 Bänden vorlag. Aus diesem Quellenwerke den wesentlichen Inhalt im Auszuge wiedergegeben zu sehen, war ein Wunsch, der gelegentlich im Reichstage verlautete. Der deutsche Kaiser aber, der dem statistischen Amte seine

unter den Unternehmern und beruht auf einer Reihe juristischer Bedingungen, die S. auf S. 28 aufstellt und die den Zustand fast absoluter Herrschaft des rücksichtslosesten Individualismus bedeuten.

Im Kapitel 3 wird der Begriff des Lohnfonds gewonnen (S. 41), das Kapitel 4 beschreibt die Wandlungen, denen er unterworfen ist und die stammen: aus den Veränderungen in den Konsumtionsverhältnissen, in der Menge des technischen Kapitals, der des unproduktiven Kapitals und aus den Wandlungen in der Schnelligkeit des Kapitalumlaufes.

Im 5. Kapitel werden die Einwirkungen untersucht, welche Arbeiterassociationen und Staat auf den Lohnfonds üben und üben können; damit wird die sozialpolitische Seite des Problems in Betracht gezogen. Das Verhältnis zwischen dem Lohnfonde und der wirksamen Nachfrage nach Arbeit ist Gegenstand des Schlußkapitels und giebt dem Verfasser Anlaß zu einer Besprechung des Problems der Arbeitslosigkeit. Der pessimistische Schluß, zu dem Supino gelangt, bedeutet eine Verurteiluug des heutigen ökonomischen Systems, das sich den Produktions- und den Konsumtionsprozeß voneinander unabhängig abwickeln läßt und die Arbeit zu einer Ware macht, die der Arbeiter verkaufen muß, der Unternehmer aber nur kauft, wenn es ihm beliebt. — Wenn ich auch gegen gar vieles in Supino's Buch und insbesondere gegen dieses Schlußurteil Einwendungen hätte, so halte ich es doch für sehr wertvoll, schon deswegen, weil es dazu anregt, manche Frage unter einem neuen Gesichtswinkel nochmals durchzudenken.

Schullern.

Curran, Dr. J. H., Francis A. Walker und seine hauptsächlichsten Theorien. Jena (Fischer) 1900. Sammlung nationalök. und statist. Abhandlungen, Bd. 28. 95 SS.

Die Persönlichkeit Walker's ist in den Fachkreisen Europas vor allem durch seine großartigen Leistungen auf dem Gebiete der Statistik, insbesondere durch die Publikationen über den 9. und 10. Census bekannt geworden. Seine Bedeutung als Historiker und Schulmann ist wohl nur für seine Heimat hervorragend; als Nationalökonom aber wird er in Europa gewiß noch zu wenig berücksichtigt, wenngleich, wie ich glaube, es auch bei uns nur wenige Theoretiker giebt, die nicht genügend über Walker's Ideen informiert wären. Besonders auf dem Gebiete der Einkommensverteilung wird er wohl kaum mehr von irgend jemandem unbeachtet gelassen.

Nichtsdestoweniger ist es sehr dankenswert, daß Curran sich der Aufgabe unterzogen hat, in gedrängter, kritischer Darstellung Walker's theoretische Lehren zusammenzufassen. Er thut dies in drei Kapiteln. „Allgemeine Lohnlehre“, „Theorie der Ertragsverteilung“, „Das Geldwesen“. Da es hier nicht meine Aufgabe ist, Walker's Lehren zu kritisieren, so beschränke ich mich darauf, zu erwähnen, daß Curran sich großer Sachlichkeit in der Darstellung und Objektivität in der Beurteilung befleißigt, sich durchaus nicht in Verhimmelungen Walker's ergeht, sondern seine wohl erwogene Auffassung und Beurteilung der

Lehren desselben mitteilt und uns dadurch einen klaren und im wesentlichen erschöpfenden Ueberblick über seine Gedankengänge bietet.

Von Einzelheiten seien die Erörterungen über Walker's Stellung zu Böhm-Bawerk (S. 45) hervorgehoben; angesichts des Erscheinens der 2. Auflage von Böhm-Bawerk's großem Hauptwerke sind sie aktuell. Daß der Verfasser Mangoldt's Verdienste (S. 65 ff.) in Betreff der Durchforschung des Unternehmergewinnes besonders hervorhebt, scheint mir um so erfreulicher, als dieser hervorragende Gelehrte jetzt schon ernstlich der Gefahr des — unverdienten — Vergessenwerdens ausgesetzt ist.

Das Gesamturteil Curran's über Walker resumiert sich im Schlußsatze seines Buches:

„Obgleich unseres Erachtens von Walker's Theorien keine einzige sich als genügend erwiesen hat, so kann man doch in Bezug auf ihn . . . . (sagen), daß das Unternehmen ein dankenswertes sei, auch wenn die Aufstellung seiner Theorien weiter kein Verdienst gehabt hätte, als daß sie zur Widerlegung aufforderte.“ Schullern.

Ammon, O., Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Entwurf einer Sozialanthropologie zum Gebrauch für alle Gebildeten, die sich mit sozialen Fragen befassen. 3. Aufl. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. VI—303 SS. mit 6 Fig. im Text. M. 2.—.

Conrad, J. (Prof.), Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. VIII—92 SS. M. 1,80.

Eleutheropulos, A. (Privatdoz., Univ. Zürich), Die Philosophie und die Lebensauffassung des Griechentums auf Grund der gesellschaftlichen Zustände. 2. Aufl. Berlin, Hofmann & C[ie], 1900. gr. 8. XIV—382 SS. M. 10.—. (A. d. T.: Wirtschaft und Philosophie etc., I. Abteilung.)

Quaritsch, Kompendium der Nationalökonomie. 6. Aufl. Berlin, W. Weber, 1901. gr. 8. 148 SS. M. 3.—.

Bry, G. (prof. à l'Université d'Aix-Marseille), Histoire industrielle et économique de l'Angleterre depuis les origines jusqu'à nos jours. Paris, L. Larose, 1900. gr.in-8. V—771 pag. fr. 15.—. (Table des matières: Livre I. L'Angleterre avant la conquête normande. — Livre II. De la conquête normande jusqu'à la Grande-Charte sous Jean-sans-Terre (1066—1215:) Chap. 3. Formation et condition économique. Chap. 4. Les corporations ou guildes. Chap. 5. Le commerce et l'industrie pendant cette période. — Livre III. De la Grande-Charte au règne de Henri VIII (1215—1509:) Chap. 2. Condition des terres et des tenanciers. Etat de l'agriculture. Les travailleurs agricoles. Chap. 3. L'industrie de la laine et les manufactures. Les villages industriels. Chap. 4. Les centres commerçants, villes d'étape. Marchés et foires. Le commerce maritime, etc. Chap. 5. Les revenus de la couronne. Le système des impôts. Le crédit public. Les douanes. Chap. 6. Les grands fléaux du XIV[e] siècle: famines et peste leurs effets économiques. Corporations et associations ouvrières. Le prix des denrées et marchandises. Chap. 7. Les nouvelles doctrines sociales et la révolte des paysans en 1381. — Livre IV. Du règne de Henri VIII à celui de George III. Du XVI[e] siècle à l'époque de la Révolution industrielle (1509—1760:) Chap. 1. Les résultats économiques sous Elisabeth. Le rôle social des Puritains. La politique économique de Cromwell. La lutte pour la prépondérance. Chap. 2. Les spoliations et leurs conséquences économiques. Le paupérisme. La loi des pauvres. Chap. 3. Les conditions de l'agriculture et de la propriété. Chap. 4. Les progrès de la puissance commerciale et maritime. Les grandes compagnies de commerce et la colonisation. Chap. 5. Les progrès de l'industrie. Les manufactures et les mines. Condition des ouvriers. Réglementation du travail. Chap. 6. Les monnaies et le crédit public. Les revenus de l'Etat et les dettes publiques. — Livre V. La Révolution industrielle et l'Angleterre contemporaine (de 1760 jusqu'à nos jours:) Chap. 1. La prépondérance de l'Angleterre. Les relations de l'ordre politique et de l'ordre économique. Chap. 2. Transformation de l'état industriel. Les grandes inventions et leurs conséquences immé-

diates. Chap. 3. Le développement de l'industrie. Les grandes cités industrielles et commerçantes. Chap. 4. La Révolution industrielle et la classe ouvrière. Chap. 5. La puissance commerciale et maritime. Chap. 6. L'état de l'agriculture depuis la fin du 18e siècle. Chap. 7. La puissance financière. — etc.)

Turman, Max, Le catholicisme social depuis l'encyclique „Rerum Novarum". Paris, F. Alcan, 1900. 8. 334 pag.

Blackman, Frank Wilson, Economics. Topeka (Kansas), Crane & Co, 1900. 12. 526 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: Discussions on production, distribution, consumption, exchange, trusts, labor organizations, socialism, etc.)

Gierke, O., Political theories of the middle age; trad. with an introduction by F. W. Maitland. New York, Macmillan, 1900. 8. 80; 197 pp., cloth. $ 2,50. (Cambridge University Press series.)

Morman, J. Babe, Principles of social progress: a study of civilization. Rochester (State of New York), E. Darrow & Co, 1901. 12. 240 pp., cloth. $ 0,50.

Phipson, C. Balfour, The science of civilisation, or the principles of agricultural, industrial, and commercial prosperity. London, Swan Sonnenschein & Co, 1900. gr. in-8. XVI—512 pp., cloth. 10/.6.

Price, L. L. (fellow of Oriel College, Oxford), A short history of English commerce and industry. London, Edw. Arnold, 1900. 8. XI—252 pp., cloth. 3/.6. (Contents: Introduction. Economic history, its objects and its difficulties. — Before the Norman conquest: The Romans and the Anglo-Saxons. — The Norman conquest, and after. (From William I. to Edward I.): Agriculture, and the country. The Manorial system. Commerce and industry and the towns. The influence of the kings. The rise of the gilds. — From the mediaeval to the modern world. (From Edward I. to the Tudors): Commerce and industry, and the towns. The woollen industry. Agriculture, and the country. The black death, the peasant revolt, and inclosures. — The mercantile system and the old economics. (From the Tudors to the Georges): Trade and industry in England. Foreign and colonial commerce. — The industrial revolution and the new economics. (From the Georges to Victoria): The new agriculture, the factory system, and free trade. Conclusion: The rise of progress of economic science.)

Sardy, A. L., Practical economics. Chicago, Donohue brothers, 1900. 8. 81 pp. $ 0,10. (Contents: Who gets the benefit of the increased productions of human labor due to modern inventions? — What determines value? — Money panics, labor and capital, trusts.)

Masè-Dari, E., M. T. Cicerone e le sue idee sociali ed economiche. Torino, fratelli Bocca edit., 1900. 8. 390 pp. l. 4.—. (Contiene: I principi d'eguaglianza, la divisione per classi, la plutocrazia e l'equilibrio sociale nel criterio di Marco Tullio. — Idee di Cicerone sul diritto e sulla legislazione. — Demagogia e comunismo secondo Cicerone. — Lo stato e l'economia privata secondo Cicerone. — I lavori pubblici e la relativa funzione dello stato. — La finanza e lo stato nell' opinione di Marco Tullio. — La politica doganale e tributaria in Cicerone. — I publicani e la loro funzione economica. — Le leggi agrarie e la politica agraria per Cicerone. — Concetti di Cicerone sull'economia in generale, sull' utile, sulla ricchezza, sul credito, etc. — Lavoro ed operai liberi e schiavi nell' opinione di Marco Tullio; l'agricoltura. — Credito, usura ed argentari. — etc.)

Socialisti e contadini: osservazioni di un campagnuolo. Faenza, tip. Novelli, 1900. 12. 112 pp.

Vrijdenkersalmanak voor 1901 uitgegeven door de zorgen van den socialistischen vrijdenkersbond van Gent, onder redactie van De Rede. Gand, Samenwerkende volksdrukkerij, 1900. 12. 48 blz.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

1) Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts. Berlin 1900. 8⁰. VII und 209 SS.

2) Jahrbuch des deutschen Wirtschaftslebens. Frankfurt a. M. 1900. 8⁰. IV und 308 SS.

Den Wert der Statistik anzuerkennen sind nicht alle geneigt. Insbesondere diejenigen, die den Gegenstand der Massenbeobachtung

bilden und Auskunft geben sollen, ohne recht begreifen zu können, zu welchem Zwecke die verlangten Daten gesammelt werden, sind gerne bereit, auf die Unruhe zu schelten, die man ihnen macht. Sie beschweren sich bitter über die Herren amtlichen Statistiker, deren Wißbegierde fast bis in den Kochtopf reicht und die gar zu gerne wüßten, wieviel Kilogramm Brot und Fleisch, Zucker und Eier, Branntwein und Tabak u. a. in einem Arbeiterhaushalt in einer Woche verbraucht werden. Und wenn dann erst das Ergebnis aller der hundert oder tausend Befragungen oder der Zählung der Millionen von Menschen in einigen auffallend starken Bänden vor ihrem erstaunten Auge sich zeigt, erschallt womöglich das Gezeter noch lauter als vorher. Ratlos stehen die Meisten vor den vielen Tabellen, in denen schön geordnet die vielen Zahlen aufmarschieren. Hilfeflehend irrt ihr Blick von einer Reihe zur anderen, es fehlt das Verständnis für die große Mühe und Arbeit, die, um diese Zusammenstellung zu ermöglichen, aufgewendet wurden, für den Zweck, den man mit der Veröffentlichung aller dieser Zahlenmassen beabsichtigt.

Mitunter aber erscheint die Statistik in einschmeichelnder, fast verführerischer Gestalt. Statt des unförmlichen Folianten, in dem das Auge sich müde gesehen, ehe es die Angaben gefunden, die es sucht, wird uns ein schmuckes handliches Büchlein gegeben. Immer weist dasselbe zwar noch viele Zahlen auf, aber zugleich giebt es noch einen erläuternden Text. Wie ein Ariadnefaden führt uns der letztere von einem Punkte zum anderen und wir kommen zur Erkenntnis, wie lehrreich, wie anziehend, wie beruhigend diese Zifferberge auf uns wirken, wenn eine kundige Hand uns ihre Höhe richtig beurteilen lehrt.

Derart sind die beiden obengenannten statistischen Werke. Das erstere, vom Kaiserlichen statistischen Amt herausgegeben, rührt von dem in der Gelehrten- wie in Beamtenwelt gleich hoch angesehenen Direktor Dr. Hans v. Scheel her; das andere hat, vom Institut für Gemeinwohl ediert, Dr. Andreas Voigt zum Verfasser, den bewährten Leiter einer sozialpolitischen Anstalt, die immer mehr die Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Ist das erstere dazu bestimmt, in thunlichst weite Kreise der Bevölkerung zu dringen, in gediegenster Ausstattung für den billigen Ladenpreis von 1 Mark zu haben, so wendet sich das letztere, in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren gedruckt, mehr an die sachverständigen Wirtschaftspolitiker, Theoretiker und Praktiker. Behandelt das erstere ausschließlich Deutschland, so geht das letztere teilweise auch auf die entsprechenden Verhältnisse anderer Staaten ein. Beide aber treffen darin überein, daß sie auf engem Raum eine Fülle wissenswerter Details übersichtlich gruppiert und in geschmackvoller Form auftischen.

Das Werk des Herrn v. Scheel ist veranlaßt durch die Vollendung der Bearbeitung der Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895, die seit Schluß des Jahres 1899 in 18 Bänden vorlag. Aus diesem Quellenwerke den wesentlichen Inhalt im Auszuge wiedergegeben zu sehen, war ein Wunsch, der gelegentlich im Reichstage verlautete. Der deutsche Kaiser aber, der dem statistischen Amte seine

Anerkennung für die hervorragende Leistung, die die statistische Arbeit anderer Länder auf diesem Gebiete an Vollständigkeit und Genauigkeit überträfe, ausdrücken ließ, fügte hinzu, daß es sich empfehlen möchte, „die wichtigsten Resultate der Arbeit in einer kürzeren gemeinverständlichen Form zu veröffentlichen, um sie so der Allgemeinheit in weiterem Umfange nutzbar zu machen, als dies bei der jetzt vorliegenden umfangreichen Publikation möglich sei“. Dieser hohen Anregung verdankt das Buch seine Entstehung. In mustergiltiger Form hat der Verfasser die ihm zugedachte Aufgabe gelöst. Klarer und überzeugender konnte die soziale und berufliche Gliederung des deutschen Volkes, seine wachsende und gewachsene Bedeutung im Handel und Verkehr, schwerlich zum Ausdruck gebracht werden.

Das Material, mit dem Dr. Andreas Voigt in seinem Jahrbuch arbeitete, hat er sich aus gedruckten Quellen zusammensuchen müssen. Ihm stand nicht amtliches, infolge einer offiziellen Befragung massenhaft eingegangenes Schriftwerk zur Verfügung, wie es im statistischen Amte des Deutschen Reichs sich anhäuft. Er geht auch auf andere Fragen und Verhältnisse ein als Herr v. Scheel. Nur in der Schilderung der deutschen Landwirtschaft treffen sich beide Bücher. So lernen wir an seiner Hand uns über andere Punkte Klarheit verschaffen.

Auf das Thatsachenmaterial selbst einzugehen, hätte an dieser Stelle keinen Sinn.

Das Werk des statistischen Amtes könnte erst dann wiederholt werden, wenn nach einem Jahrzehnt vielleicht, eine neue Aufnahme der Berufsgliederung des deutschen Volkes anderen Stoff böte. Das Jahrbuch des Instituts für Gemeinwohl eignet sich dagegen durchaus wirklich zu dem zu werden, was sein Titel andeutet. Dr. Andreas Voigt wird sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er in derselben vortrefflichen Form, wie vorliegend, auch in Zukunft die Ergebnisse seiner Beobachtungen des deutschen Wirtschaftslebens zusammenstellen läßt und kritisch beleuchtet.

Leipzig. Wilhelm Stieda.

Dorfkirche und Bauernhaus im Königreich Sachsen. Dresden, G. Schönfeld, 1900. gr. 8. 155 SS. mit 135 Abbildungen, kart. M. 2,50. (Sonderabdruck aus der 2. Aufl. der „Sächsischen Volkskunde“ herausgeg. von R. Wuttke. Inhalt: Die Dorfkirche, von (HofR., Prof.) C. Gurlitt. — Haus und Hof, von (OBaukommissar) O. Gruner. — Die bäuerliche Wohnung, von (Landbaumeister) F. L. K. Schmidt. — Die bäuerliche Kleinkunst, von A. Kurzwelly.)

Fukuda, Tokuzo, Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwickelung in Japan. Stuttgart, Cotta, 1900. gr. 8. X—190 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgeg. von L. Brentano und W. Lotz. Stück 42.)

Meyer, Elard Hugo, Badisches Volksleben im 19. Jahrhundert. Straßburg, K. J. Trübner, 1900. gr. 8. XII—628 SS. M. 12.—. (Aus dem Inhalt: Das häusliche Leben. (Kleingüter und Hofgüter; Anerbenrecht und Leibgeding; Gesinde; Tagelöhner; Handwerker und Hausierer; Bauart, etc.) — Bei der Arbeit (Pferdezucht; Rinderzucht; Ackerbau; Flurumgänge; Hanf und Flachs; Weinbau; Waldarbeiten; Flößerei; Fischerei; Schwarzwaldindustrie; Hausierhandel). — Das Verhältnis der Bauern zu Kirche und Staat. — etc.)

Sander, Max, Anklam. Beiträge zur Stadtgeschichte. I. Heft (1763—1816). Anklam, E. Süssermann, 1900. gr. 8. 156 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Beschreibung der Stadt. Statistische Nachrichten über Einwohner, Handel, Preise etc. — Die

Aufhebung der Unterthänigkeit im Stadteigentum. — Die Erhebung 1812—1813. — Milde Stiftungen.)

v. Tugan-Baranowsky, Mich. (ehemals Privatdoz., Univers. St. Petersburg), Studien zur Theorie und Geschichte der Handelskrisen in England. Jena, G. Fischer, 1901. Lex.-8. VIII—425 SS. mit 2 Fig. im Text u. 12 Diagrammen. M. 8.—.

Volkswirtschaft, die deutsche, am Schlusse des 19. Jahrhunderts. Auf Grund der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 und nach anderen Quellen bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & M., 1900. gr. 8. VI—209 SS. M. 1.—.

Bloch, Cam. (archiviste du Loiret), Etudes sur l'histoire économique de la France (1760—1789). Paris, 1900. 8. IX—271 pag. fr. 5.—. (Sommaire: Le commerce des grains dans la généralité d'Orléans (1768). — La répartition de la propriété foncière à la veille de la Révolution dans quelques paroisses de la généralité d'Orléans. — Les assemblées municipales de 1787: leur caractère économique; leur fonctionnement. — Les cahiers du bailliage d'Orléans au point de vue économique. — Un projet de crédit agricole au siècle dernier. — Le traité de commerce de 1786, entre la France et l'Angleterre, d'après la correspondance du plénipotentiaire anglais.)

Michel, Ch., Vers Fachoda (Mission de Bonchamps), A la rencontre de la mission marchand à travers l'Ethiopie. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1901. 8. 560 pag. avec une carte et des gravures.

Odobesco, A. (prof. d'archéologie à l'Université de Bucarest), Le trésor de Pétrossa. Historique; Description. Etude sur l'orfèvrerie antique. Paris, J. Rothschild, 1900. gr. in-Folio. 695 pag. avec 16 chromolithographies et héliogravures hors texte et 356 illustrations dans le texte. fr. 200.—.

Oliphant, F. H., The production of petroleum in 1899. Washington, Government Printing Office, 1900. Lex.-8. 298 pp. (Extract from the XXIst annual report of the survey, 1899—1900. Part VI: Mineral resources of the Un. States, calendar year 1899. Contents: Production and value. — Exports. — Production by fields, States, and districts. — Foreign countries of the Western Continent in which petroleum is found. — Production of petroleum in countries of the Eastern Continent.)

Teso, Ant., L'Italia e l'Oriente. Studi di politica commerciale. Torino, tipogr. editr. Union, 1900. 8. 513 pag.

Vandervelde, E., La propriété foncière en Belgique. Paris, Schleicher frères, 1900. 8. 327 pag.

Benger, G., Rumania in 1900. Authorised translation by A. H. Keane. London, Asher, 1901. imp.-8. 10/.—.

Dutt, Romesh C., Famines and land assessments in India. London, Paul Trübner & Co, 1901. 8. 341 pp. 7/.6.

In Tibet and Chinese Turkestan. Being the record of three years' exploration. London, Fisher Unwin, 1901. 8. With 80 illustrations and maps, etc., cloth gilt. 21/.—.

New Zealand official year-book 1900 (IXth year of issue). Prepared under the instructions from R. J. Seddon (Premier) by E. J. von Dadelszen (Registrar-General). Wellington, J. Mackay printed, 1900. gr. in-8. VI—648 pp., with chart, 8 diagrams and other tables.

Scruggs, W. L., The Colombian and Venezuelan Republics with notes on other parts of Central and South America. London, S. Low, 1900. gr. in-8. XII—350 pp., with 3 maps, cloth. 12/.6.

Zwemer, S. M. (Rev.), Arabia: The cradle of Islam. Studies in the geography, people and politics of the peninsula with an account of Islam and mission-work. Introduction by (Rev.) James S. Dennis. Edinburgh, O. Anderson & Ferrier, 1900. 8. 434 pp. with 45 illustrations, and 8 maps and diagrams, cloth. 7/.6.

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Denkschrift betreffend die Entwickelung des Kiautschougebiets in der Zeit vom Oktober 1899 bis Oktober 1900. Berlin, D. Reimer, 1901. Folio. 53 SS. mit 10 kartogr. und figürlichen (Lichtbilder-)Anlagen. M. 5.—.

Eiboeck, J., Die Deutschen von Jowa und deren Errungenschaften. Eine Geschichte des Staates, dessen deutscher Pioniere und ihrer Nachkommen. Des Moines, 1900. gr. 8. 786 SS., geb. M. 10.—.

v. François (Major a. D., ehem. Landeshauptmann von Deutsch-Südwest-Afrika), Staat oder Gesellschaft in unseren Kolonien. Berlin, J. Harrwitz Nachf., 1900. gr. 8. 16 SS. M. 0,50. (Soziale Streitfragen, hrsg. von Ad. Damaschke, Heft 10.)

v. Grünbühel. H. Mayrhofer (k. k. Bezirkshauptmann), Die Volkszählung in Oesterreich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes etc. 3. ergänzte Aufl. Graz, Verlagsbhdl. „Styria", 1900. gr. 8. XII—213 SS. M. 2,50.

Kolonialhandelsadreßbuch 1901. 5. Jahrgang. Herausgeg. von dem kolonial-wirtschaftlichen Komitee. Berlin (U. d. Linden 40). gr. 8. 220 SS. Mit der Karte der Kolonien in Buntdruck. M. 1,50. (Beilage zum „Deutschen Kolonialblatt", XII. Jahrg.)

Rychna, Jos., Die Nativitäts- und Mortalitätsausweise der k. k. statistischen Centralkommission in Wien und des kaiserl. Gesundheitsamtes in Berlin. Eine kritische Studie über die Revisionsbedürftigkeit der periodischen Geburten- und Sterbefälleausweise derselben, als weiterer Beitrag zum Prager Mortalitätsstreite. Prag, Bursik & Kohout, 1900. gr. 8. 54 SS. M. 1.—.

Schlechter, R., Westafrikanische Kautschukexpedition 1899/1900. Berlin, Verlag des kolonial-wirtschaftlichen Komitees, 1900. gr. 8. VI—326 SS. mit 13 Tafeln und 14 Abbildungen im Text. M. 12.—. (Beilage zum Deutschen Kolonialblatt, Jahrg. XII.)

L'Année coloniale. Publiée sous la direction de MM. Ch. Mourey et L. Brunel. Ire année (1899). Paris, Ch. Tallandier, 1900. gr. in-8. VII—413 pag. fr. 6.—.

Arnaud, A. & H. Méray (inspecteurs de colonies), Organisation administrative, judiciaire, politique et financière. Paris, Challamel, 1900. gr. in-8. 212 pag. fr. 5.—. (Les colonies françaises, vol. II, Exposition universelle de 1900.)

Chemins de fer, les, aux colonies et dans les pays neufs. Bruxelles, Institut colonial international, impr. Ad. Mertens. 3 vols. in-8. fr. 60.—.

De la Tour, Imbart (auditeur au Conseil d'Etat), Dorvault (ancient chef adjoint du cabinet du ministre des colonies), Lecomte (prof. au lycée Saint-Louis), Régime de la propriété. Régime de la main-d'oeuvre. L'agriculture aux colonies. Paris, A. Challamel, 1900. gr. in-8. 604 pag. fr. 7,50. (Les colonies françaises, vol. V, Exposition universelle de 1900.)

Gatelet (lieutenant du 14e régiment de chasseurs à cheval), Histoire de la conquête du Soudan Français (1878—1899). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1901. gr. 8. VIII—520 pag. avec 29 croquis hors texte et dans le texte. fr. 10.—.

Guillemin, J. (substitut du procureur de la République à Clamecy), De la protection des enfants du premier âge. Dépopulation de la France. Etudes sur la loi du 23 décembre 1874 et le décret du 27 févriers 1877 (lacunes; modifications). Buzançais, impr. Deverdun, 1901. 8. 206 pag. fr. 2,50.

Guy, C. (chef du service géogr. et des missions au Ministère des colonies), La mise en valeur de notre domaine colonial. Paris, A. Challamel, 1900. gr. in-8. 648 pag. fr. 7,50. (Les colonies françaises, vol. III; Exposition universelle de 1900.)

Strauss, P., Dépopulation et puériculture. Paris, E. Fasquelle, 1901. 8. 308 pag. fr. 3,50. (Table: Dépopulation et puériculture. — Les mères en détresse. — L'abandon secret. — Les secours d'allaitement. — Les futures mères. — Maternités secrètes. — Assistance maternelle à domicile. — Le travail des mères. — Le repos obligatoire. — L'allaitement maternel. — La consultation de nourrissons. — La mortalité infantile. — Les nourrissons pauvres. — Les enfants débiles. — Pouponnats et pouponnières. — Les dispensaires d'enfants secourus. — Enfants assistés. — L'oeuvre philanthropique du lait. — La maison de l'enfance. — Le certificat médical. — Le patronage des enfants en bas âge. — La crèche. — L'élevage mercenaire. — Devoir national. — etc.)

Coen, G., La questione coloniale e i popoli di razza latina. Livorno, R. Giusti edit., 1900. 12. XIV—367 pp. l. 3.—. (Contiene: La preparazione alla politica coloniale in Italia e in Germania. — La colonizzazione interna. — Fautori ed avversarî dell' Eritrea. — L'Eritrea giudicata degli stranieri. — Proposte di sistemazione dell'Eritrea. — L'esperimento agricolo. — L'emigrazione et le colonie. — Le colonie francesi giudicate dagli scrittori francesi. — La tradizionale antipatia dei Francesi alla politica coloniale. — L'espansione coloniale tedesca. — Le compagnie coloniali. — A chi giovano commercialmente le colonie?)

Studi e proposte per l'esecuzione del IV Censimento generale della popolazione del Regno. Discussioni del consiglio superiore di statistica nei giorni 7, 8 e 9 luglio

1900. Legge 15 luglio 1900, n° 261. Regolamento 17 ottobre 1900, n° 350, Istruzioni minerali 10 novembre 1900. Roma, tip. naz. di Bertero, 1900. Lex. in-8. 220 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht über die Verwaltung der ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Jahre 1899. (Königsberg) 1900. Folio. 31 SS.

Boysen, C. (OekonomieR., Hamburg), Die landwirtschaftliche Ausstellung in Odense und die Entwickelung der dänischen Landwirtschaft. Leipzig, Heinsius Nachf., 1900. 8. 31 SS. (Sonderabdr. aus Milchzeitung 1900, Nr. 30—32.)

Denkschrift betreffend die Verhandlungen des Deutschen Reichstages über die Kohlenfrage am 3., 6. und 7. XII. 1900. Druck von Thaden & Schmemann, 1901. gr. 4. 25 SS. (Bearbeitet vom Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.)

Eichholtz, Th. (k. Landmesser, Lippstadt), Die Bodeneinschätzung unter besonderer Berücksichtigung der bei preußischen Generalkommissionen hierüber erlassenen Bestimmungen. Für die Beamten der Generalkommissionen, Landmesser, Kreiseinschätzer und Landwirte bearbeitet. Berlin, Parey, 1900. gr. 8. VII—166 SS. mit 11 Textabbildgn. u. 3 Tafeln, geb. M. 7,50.

Fürer, F. A. (BergR. u. Salinendirektor zu Dürrenberg), Uebersichtskarte der Salzbergwerke und Salinen. Nebst Erläuterungen. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1900. 8. 13 SS. mit 1 Karte in Imp.-qu.-Folio. M. 1.—.

v. Hattingberg, Jos. (Ritter), Die gemeinschaftlichen Kredite der österreichischen Landwirte. Wien, Fr. Deuticke, 1900. gr. 8. VII—166 SS. M. 5.—.

Jahresbericht der Pommerschen land- und forstwissenschaftlichen Berufsgenossenschaft. Berichtsjahr 1899. Stettin, 1900. 4. 18 SS.

Jahresbericht des niederschlesischen Knappschaftsvereins für 1899. Waldenburg (Schl.), P. Schmidt's Druckerei, 1900. gr. 4. 34 SS.

Mitteilungen über die Verhandlungen der Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen des Industrie- und Landwirtschaftsrates bei der ersten und zweiten Tagung in den Jahren 1898 und 1899. Wien, W. Frick, 1900. Lex.-8. 216 SS. M. 2.—.

Polen, die, im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirke. Mit einem statistischen Anhange und einer Sammlung polnischer Lieder. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1901. gr. 8. XI—163 SS. mit 2 graphischen Karten in Imp.-qu.-Folio. M. 3,60.

Protokoll der 45. Sitzung der Central-Moorkommission, 11.—13. VI. 1900. Berlin, Parey, 1900. Lex.-8. III—36 SS. mit 3 Karten. M. 3.—.

Rabe, O., 40 Jahre Brotgetreidebau. Ein Beitrag aus der Praxis zur Frage der Kornzölle. Berlin, Parey, 1901. gr. 8. 52 SS. mit graphischen Darstellungen. M. 1,20.

Seefischereialmanach, deutscher, für 1901. Leipzig, J. J. Weber, 1900. 12. X—472 u. 7 SS. mit Flaggen und Karten, geb. M. 4,50.

Stoetzer (GehOForstR.), Die Eisenacher Forste (Eisenach, Ruhla und Wilhelmsthal). Ein Wirtschaftsbild. Eisenach, Hofbuchdruckerei H. Kahle, 1900. gr. 8. 49 SS. M. 1.—.

Zehn Jahre Revisionsarbeit im Molkereirevisionsverbande für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und die Großherzogtümer Mecklenburg in Prenzlau. Eine Uebersicht über das genossenschaftliche und milchwirtschaftliche Leben im Verbande während der ersten 10 Jahre seines Bestehens. Prenzlau, A. Mieck, 1900. gr. 8. 40 SS. mit 3 tabellarischen Anlagen in Imp.-quer-Folio. M. 2.—.

Hauser, H., L'or. L'or dans le laboratoire. L'or dans la nature. Extraction de l'or, etc. Paris, Nony & Cie, 1901. 4. 593 pag.

Monographie agricole de la région du Condroz. Bruxelles, 1900. Imp. in-8. VIII—120 pag. (Publication de l'agriculture, service des agronomes de l'Etat.)

Schon, Rud., L'agriculture en Danemark. London, Simpkin, 1900. Imp.-8. 402 pp. with plates. 16/.—.

Travaux et comptes-rendus des séances du Congrès international de pêches maritimes et fluviales de Bayonne-Biarritz du 25 au 31 juillet 1899. Paris, A. Challamel, 1900. 8. fr. 10.—.

Garibotti, G., Pane: la produzione anarchica, cooperativa, municipale. Cremona, tip. sociale, 1900. 8. Cremona, tip. sociale, 1900. 8. 127 pp. l. 1.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Calwer, R., Die Berufsgefahren der Steinarbeiter. Im Auftrage des X. Kongresses der Steinarbeiter Deutschlands als Denkschrift an den Bundesrat, herausgeg. von der Centralleitung der Organisation der Steinarbeiter Deutschlands. Rixdorf, P. Mitschke, 1901. gr. 8. 196 SS. M. 5.—.

Errichtung, die, von Lehrlingshorten. Ein Hilfsmittel bei der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. gr. 8. III—48 SS. M. 0,50.

Heucke, K. (Assist. d. k. Gewerbeinspektion, Frankfurt a/M.), Die Gefahr der Quecksilbervergiftung in den Hutstoff- und Hutfabriken. Ein Beitrag zur Gewerbehygiene. Frankfurt a/M., Gebrüder Knauer, 1900. gr. 8. 43 SS. mit 9 Abbildgn. M. 2.—.

Jahresbericht über die Thätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten für den Aufsichtsbezirk Lübeck im Jahre 1899. Von (Gewerbeinspektor) Johannsen, Lübeck, Lübcke & Nöhring, 1900. gr. 8. 27 SS. M. 0,70.

Lang, O., Das schweizerische Fabrikgesetz. Erläutert unter besonderer Bezugnahme auf die Notwendigkeit seiner Revision. Zürich, Verlag der Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins, 1899. 48 SS. M. 0,40.

Menghius, C. M., Tirols Wasserkräfte und deren Verwertung. Eine Studie. Innsbruck, Verlag der Handels- und Gewerbekammer, 1900. 8. 36 SS. mit 1 Karte. (Herausgeg. von den Handels- und Gewerbekammern in Tirol.)

Pape, Rich. (Handwerksk.-Sekr.), Hans v. Sagan. Eine monographische Studie zur Geschichte des deutschen Handwerks. Königsberg, Schubert & Seidel, 1900. gr. 8. VIII—57 SS. mit Abbildgn. M. 1.—.

Pollitzer, Joh., Die Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe in Wien. Tübingen und Leipzig, J. C. B. Mohr, 1900. gr. 8. 132 SS. Subskr.-Pr. M. 3,40. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, Bd. II, Heft 3.)

Rausch, E., Die Sonneberger Spielwarenindustrie und die verwandten Industrien der Griffel- und Glasfabrikation unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Hausindustrie. Sonneberg, Gräbe & Hetzer, 1900. gr. 8. V—170 SS.

Schmidt, Val., Braubetrieb und Braustätten in Südböhmen. Prag, Calve, 1900. gr. 8. 134 SS. K. 1,60.

v. Tayenthal, M., Die Gablonzer Industrie und die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger im politischen Bezirke Gablonz. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1900. gr. 8. 90 SS. M. 2,40. (A. u. d. T.: Wiener staatswissenschaftl. Studien, Bd. II, Heft 2.)

Gaston-Routier, L'industrie et le commerce de l'Espagne. 2ième édition. Paris, H. L. Soudier, 1901. gr. in-8. 168 pag. avec 8 tableaux statistiques hors texte. fr. 5.—. (Table des matières: Une définition du commerce. — La population de l'Espagne. Division des habitants par professions. La fraude dans les recensements. — Terres cultivées et terres incultes. Le morcellement des grandes propriétés. — La prospérité industrielle de jadis. Les causes de la décadence de l'industrie en Espagne. Nombre des fabriques. — Le commerce de l'Espagne au dix-huitième siècle. — Les échanges entre la France et l'Espagne. Prépondérance commerciale de la France en Espagne. — Les principaux produits de l'Espagne. Les vins. Les blés et les céréales. L'élevage et l'exportation du bétail. Les produits d'exportation à Cuba. — Les chemins de fer espagnols. — La marine marchande de l'Espagne. Commerce de cabotage. — L'industrie minière et sidérurgique en Espagne 1898/99. — L'industrie sucrière en Espagne. — etc.

Jackson, Alice F. (Mrs. F. Nevill), A history of handmade lace. Dealing with the origin of lace, the growth of the great lace centres, the mode of manufacture, etc. London, L. U. Gill, 1900. Roy.-8. 258 pp. 18/.—.

Rocheleau, W. F., Great American industries. 3d book: Manufactures. Chicago, A. Flanagan Co, 1900. 12. 239 pp. (Contents description of the industries: Motors; Glass; Leather; Boots and shoes; Pins and needles; Pincels and pens; Paper, newspapers, books.)

Sardy, A. L., Practical economics; who gets the benefit of increased productions of human labor due to modern inventions. Chicago, Donohue brothers, 1900. 81 pp.

6. Handel und Verkehr.

Rossmann, M., Kustermann, R., Pernaczynski, St., Weryho, P. und Heubach, E., Eisenbahntarife und Wasserfrachten. Studien zur Frage der Gebührenerhebung auf Wasserstraßen. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben von Walter Lotz. Leipzig bei Duncker & Humblot, 1900.

Der Band 89 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik enthält eine Anzahl von Aufsätzen, die Material zur Beantwortung der Frage liefern sollen, ob sich nicht empfehle, die Bestimmungen der Reichsverfassung sowie der Stromschiffahrtsverträge abzuändern, welche gegenwärtig verhindern, daß Abgaben auf den offenen Strömen für das bloße Befahren derselben erhoben werden. Da diese Frage ihre gegenwärtige Bedeutung hauptsächlich dem Umstande verdankt, daß die Landwirte des deutschen Ostens in der abgabenfreien Beförderung von auswärtigem Getreide auf den großen deutschen Strömen, namentlich aber auf dem Rhein, eine Durchbrechung der Absichten der deutschen Zollgesetzgebung und Eisenbahntarifierungen erblicken, beschränken sich die Aufsätze der Hauptsache nach auf diejenigen Wasserfracht- und Eisenbahntarifsätze, die sich auf Getreide, Mehl und Mühlenfabrikate beziehen.

Die erste der Schriften „Die Getreide- und Mehltarife der bayerischen Staatsbahnen“ rührt von M. Rossmann her und sucht festzustellen, wie sich die bayerischen Staatsbahnen im bayerischen Gebiet rechts vom Rhein (also mit Ausschluß der bayerischen Pfalz) in den verschiedenen Verkehren, an denen sie beteiligt sind, bei der Tarifirung von Mehl und Getreide verhalten.

Der Verfasser hat diese Untersuchungen mit dem Jahre 1898 abgeschlossen und ist an der beabsichtigten Weiterführung behindert worden. Eine ergänzende Studie „Die Beförderung von Brotgetreide und Mehl auf den bayerischen Staatsbahnen“ von Dr. Robert Kustermann legt nun die seit 1898 erfolgten Abänderungen in den betreffenden bayerischen Bahntarifen dar und macht durch Anfügung einer tabellarischen Uebersicht über das Verhältnis des Verkehrs bayerischer Bahnen mit denen der benachbarten Länder zum inneren Verkehr Bayerns die Entwickelung dieses Verhältnisses in Bezug auf Getreide und Mehl innerhalb der Jahre 1893—98 anschaulich.

Die folgende Schrift von St. Pernaczinski behandelt „Die Eisenbahntarife und Wasserfrachten für Getreide und Mehl in der Provinz Posen, ihre Geschichte und Wirkungen“. Die Schrift giebt zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die Verhältnisse der relativ sehr viel Getreide ausführenden Provinz Posen; sodann werden abschnittweise die Eisenbahnen und die Wasserstraßen der Provinz behandelt und die Güterbeförderung auf beiden Arten der Verkehrswege betrachtet. Am Schluß werden die Gründe erörtert, die einen gewissen Stillstand in der allgemeinen deutschen „Getreide- und Mehlpolitik“ veranlaßt hätten.

Der nächste Aufsatz „Die Eisenbahntarife Rußlands für Getreide und Mehl im letzten Decennium (1889—1899)" von P. Weryho behandelt im Eingang die geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des europäischen Rußlands, soweit sie auf die Entwickelung des Verkehrs und seiner Mittel von grundlegendem Einfluß sein mußten und auch geworden sind. Die eigentümlichen Wasserstraßenverhältnisse Rußlands — einerseits große und teilweis recht leistungsfähige Strom- und Kanalsysteme gegenüber einem anfangs sehr wenig entwickelten Eisenbahnnetz und andererseits lang anhaltender Frost und dadurch längere Unbenutzbarkeit großer Strecken jener Wasserwege — werden eingehend geschildert und dann speziell die Getreidetarife besprochen, und zwar sowohl die allgemeinen, für den russischen inneren Verkehr geltenden und sich als Staffeltarife darstellenden, als auch die besonderen, im deutsch-russischen Handelsvertrag festgelegten Tarife.

Die letzte Schrift „Skizzen über Verkehrsentwickelung, Frachtpreise und Verkehrspolitik am Oberrhein und in Südwestdeutschland" von Ernst Heubach giebt einen Ueberblick über die im Titel bezeichneten Verhältnisse während der letzten 20 Jahre, wobei besonders die Verkehrsbeziehungen zwischen den deutschen Nord- und Ostseehäfen einerseits und den von holländischen und belgischen Seehäfen aus bedienten Rheinhafenorten andererseits, ebenso diejenigen zwischen den deutschen Eisenbahnen und der Rheinschiffahrt, besprochen werden.

An die Wiedergabe der einzelnen vorbezeichneten und durchweg sehr lesenswerten Schriften knüpft der Herausgeber, Prof. Lotz, die Darlegung seiner eigenen Ansichten über die Frage der Einführung von Befahrungsabgaben.

Er hält die Einführung von Abgaben zur nachträglichen Aufbringung von Zinsen und Tilgungsquoten für bisher gemachte Aufwendung zur Verbesserung der Schiffbarkeit natürlicher Wasserstraßen für unrichtig. Hierin kann man ihm ohne weiteres zustimmen, und zwar schon allein aus dem mehr technischen Grunde, daß es auerordentlich schwierig sein würde, für die Vergangenheit festzustellen, welche Kosten für Verbesserung der Schiffbarkeit der Ströme und welche im Interesse ihrer geregelten Hochwasserabführung, also im Interesse der Anwohner, aufgewendet worden sind.

Des zweiten will er die Abgabenpflichtigkeit beibehalten wissen in der im Art. 54 der Reichsverfassung festgesetzten Form, wonach für Benutzung besonderer zu Gunsten der Schiffahrt bestimmter Anstalten, wie Hafeneinrichtungen u. s. w., auch auf natürlichen Flüssen Abgaben in der Höhe der jeweiligen Unterhaltungskosten erhoben werden dürfen. Für Neubauten von Kanälen empfiehlt Lotz außerdem die Heranziehung der meist interessierten Gebiete zur Garantieleistung, wodurch das staatliche Risiko gemindert würde.

Unter Hervorhebung Dessen, daß die erfolgte Verstaatlichung des größten Teils des deutschen Bahnnetzes die Gefahr mit sich gebracht habe, daß das Verkehrsinteresse, dem die Eisenbahnen in erster Linie dienen sollen, unter einer gewissen Fiskalität leide, hält Lotz es für

wünschenswert, daß der bestehende Zustand, wobei die niedrigen Wasserfrachtsätze einer zu weit getriebenen Rücksichtnahme auf fiskalische Interessen und auf die lokale Getreideproduktion entgegenwirken, erhalten bleibe. Er weist auch darauf hin, daß die hohen Getreidetarife der Bahnen die für den deutschen Westen und Südwesten unbedingt notwendige Einführung von ostdeutschem sowohl wie auch fremdländischem Getreide fast verhindern würden, und daß gerade in dieser Beziehung die abgabenfreie Rheinschiffahrt ausgleichend wirke und eine übergroße Teuerung des Brotgetreides im deutschen Westen und Südwesten ausschließe.

Den trefflichen und sehr interessanten Ausführungen des Prof. Lotz möchte der Verfasser der gegenwärtigen Besprechung einiges zusetzen. Es ist, wie im Jahrgang 1895 dieser Blätter[1]) nachgewiesen, völlig richtig, daß internationale Verträge sowie die Rhein- und die Elbschiffahrtsakte die Erhebung von Befahrungsabgaben auf den wichtigsten deutschen Strömen zur Zeit nicht zulassen, und daß die Reichsverfassung auch das verhindert, daß die bei offenen Flüssen zur Verbesserung von deren Schiffbarkeit jährlich aufgewendeten Kosten und die Verzinsungs- und Tilgungskosten der zum Bau künstlicher Wasserstraßen verwendeten Mittel durch Befahrungsabgaben wieder aufgebracht werden. Es ist ferner, worauf ebenfalls damals aufmerksam gemacht worden ist, richtig, daß der dadurch für die Einnahmen der einzelnen Staaten entstehende Ausfall nicht sehr bedeutend ist, weil andererseits die Wasserstraßen neue Verkehre, namentlich in Rohprodukten, schaffen, die nach „Veredelung" auch auf die Bahnen übergehen und diesen Frachten zuführen, die sie sonst ohne Zweifel gar nicht erhalten würden.

Aber es ist andererseits nicht zu verkennen, daß bei der gegenwärtigen Entwickelung der deutschen Binnenschiffahrt die entstandenen Verhältnisse auch Nachteile mit sich bringen. Wenn auch die auf die einheimischen Getreidepreise drückende abgabenfreie Einführung fremden Getreides auf den großen Strömen dadurch in ihren Nachteilen ausgeglichen wird, daß wenigstens die östlichen deutschen Ströme weit mehr für die einheimische Landwirtschaft leisten als dagegen[2]), so ist doch nicht zu leugnen, daß die Aufwendung großer staatlicher Mittel für die Binnenwasserstraßen ohne entsprechendes Aequivalent durch Befahrungsabgaben in anderen Hinsichten nachteilig wirkt. Zunächst sind die deutschen Strecken, namentlich von Elbe und Rhein, weit länger als die ausländischen. Das macht sich namentlich auf der Elbe im Verkehr zwischen Hamburg und Oesterreich zum Nachteil der deutschen Produktion und der deutschen Eisenbahnen geltend. Sodann ist wenigstens bei der preußischen Finanzverwaltung das Bestreben nicht zu verkennen, die Befahrungsabgaben da, wo ihre Erhebung zulässig ist, und namentlich, wo sie erhebliche Einnahmen für die Staats-

1) Dritte Folge, Band 10.

2) Vergl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1899, Februarheft, „Die Abgabenfreiheit der deutschen Ströme u. s. w."

kasse liefern, in die Höhe zu schrauben. Das gilt namentlich von den märkischen Wasserstraßen, die nicht allein ihre Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Schleusenbetriebskosten seit Jahren vollständig decken, sondern auch einen Ueberschuß ergeben, der ohne Zweifel größer ist, als die Summe der zur Verbesserung ihrer Schiffbarkeit seit längeren Jahren aufgewendeten Mittel an Verzinsung und Tilgung erfordert. Es ist aber auf eine Wiederermäßigung dieser Abgaben trotz allem, was die Verfassung festsetzt, bei den gegenwärtigen Strömungen in Regierung und Volksvertretung nicht zu rechnen. Nun ist es zweifellos ein kaum erträglicher Zustand, daß diese Wasserstraßen — und ähnliches gilt auch von dem kanalisierten oberen Oderlauf — mit so starken Abgaben belastet sind, während auf jenen beiden großen Strömen keine Befahrungsabgaben gezahlt werden. Eine gleichmäßige, etwa nach Tonnenkilometern, mit Bruchteilen eines Pfennigs, zu bemessende Abgabe auf allen deutschen Binnenwasserstraßen würde ausreichen, um sowohl deren jährliche Bau-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Schleusenbetriebskosten, als auch die Kosten der Verzinsung und Tilgung der auf den Bau künstlicher Wasserstraßen verwendeten Kapitalien zu decken.

Hinzu kommt, daß die gesetzgebenden Faktoren von der Bewilligung von Summen für den Bau künstlicher Wasserstraßen abgeschreckt werden würden, wenn für diese keine ausreichenden Befahrungsabgaben festgesetzt würden. Victor Kurs.

Bericht der Handelskammer in Bremen über das Jahr 1900 erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1901. gr. 8. 66 SS.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Kiel über ihre Thätigkeit sowie über Lage und Gang des Verkehrs im Jahre 1900. Jahrgang XXIX. Erstattet in der öffentlichen Sitzung der Handelskammer am 31. XII. 1900. Kiel, Januar 1901. kl. 8. 77 SS.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1900, erstattet am 31. XII. 1900. Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1900. gr. 8. 26 SS.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1899. Berlin, W. Moeser, 1900. Folio. VI—248 SS.

Golwig, Fritz (Ingenieur, Wien), Die finanzielle Zukunft der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien. Unter Zugrundelegung der Betriebsresultate verschiedener Straßenbahnen nach ihrer Umwandlung auf elektrischen Betrieb. Wien, F. Deuticke, 1900. gr. 8. 117 SS. M. 4,20.

Jahresbericht der Handelskammer zu Altona für das Jahr 1900. I. Teil: Thätigkeit der Handelskammer im Berichtsjahre. Altona, H. W. Köbner & C°, 1901. gr. 8. 36 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1900. Hamburg, Ackermann & Wulff Nachf., 1900. kl. 4. 54 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1900, erstattet der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ vom 31. XII. 1900. Hamburg, Druck von Ackermann & Wulff Nachf., 1900, 31. XII. Folio. 35 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen 1900. Teil I. Essen (Ruhr), Druck von W. Girardet, 1901. gr. Folio. 71 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig, 1899. Leipzig 1900. gr. 8. XII—253 SS.

Jahresbericht über (1900er) Kolonialwolle von Gustav Ebell & C°. Berlin, Januar 1901. 4. 4 SS. (Nicht im Handel.)

Jahresbericht über die Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Großherzogtum Baden für das Jahr 1899 (zugleich als Fortsetzung der vorangegangenen

Jahrgänge 59. Nachweisung über den Betrieb der großh. badischen Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen.) Karlsruhe, Ch. Fr. Müller, 1900. kl. 4. 104 SS. mit 34 Tabellen und zahlreichen graphischen und anderen Anlagen. (Herausgeg. von der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen.)

Pohle, L. (PrivDoz., Univ. Leipzig), Die neuere Entwickelung des Kleinhandels. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1900. gr. 8. 62 SS. M. 1.—. (Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 3. XI. 1900.)

Schneider, Siegm., Die deutsche Baghdâd-Bahn und die projektierte Ueberbrückung des Bosporus in ihrer Bedeutung für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Wien, Leop. Weiß, 1900. Roy.-8. 146 SS. mit Illustr. und Karten. M. 2,50.

Zimmermann, Alfr., Die Handelspolitik des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. 2. Aufl. Berlin, Mittler & Sohn, 1900. gr. 8. VIII—320 SS. M. 6.—.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1899. Ier volume: Commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères. Paris, imprimerie nationale, 1900. Imp.-in-Folio, 108; 794 pag. pro vol. I. et II. fr. 25.—. (Publication de la Direction générale des douanes.)

Accounts relating to trade and navigation of the United Kingdom for each month during the year 1900. London, printed by Wyman & Sons, 1900. gr. 8. (Parl. paper. The monthly accounts contains preliminary information for the year 1900.)

Bryce, G. (Prof. in Manitoba College, Winnipeg), The remarkable history of the Hudson's Bay Company including that of the French traders of North-Western Canada and of the North-West, XY, and Astor fur companies. London, S. Low, 1900. gr. in-8. XX—501 pp. with numerous full-page illustrations and maps, cloth. 16/.6.

Swift, H. G., A history of postal agitation from fifty years ago till the present day, etc. London, C. A. Pearson, 1900. gr. in-8. 310 pp. 3/.6.

Commissione centrale dei valori per le dogane. Atti per la sessione 1899—1900. Roma, tip. di G. Bertero, 1900. gr. in-8. 394 pp. l. 4.—. (Annali dell' industria et del commercio, 1900. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Divisione industria e commercio.)

Trasporti marittimi: tariffe e condizioni pei trasporti comuni, militari e per conto dello Stato: itinerarî ed orarî dei servizi postali e commerciali marittimi, luglio 1900. Roma, tip. della Camera dei Deputati, 1900. 8. 86 pp. con tavola.

7. Finanzwesen.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Königreich Sachsen. Band VI, Heft 1 u. 2. Dresden, C. Heinrich, 1900. Lex.-8. 180 SS. à M. 1.—. (Herausgeg. vom k. sächs. Finanzministerium.)

Rechnung, allgemeine, über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. IV. 1897/98 nebst Anlagen. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1900. Folio. 452; 111; 6 u. 3 SS.

Uebersicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben mit dem Nachweise von den Etatsüberschreitungen und den der nachträglichen Genehmigung bedürfenden außeretatsmäßigen Ausgaben für das Etatsjahr 1899 nebst Uebersicht von den Verwaltungseinnahmen und -Ausgaben der preußischen Centralgenossenschaftskasse für das Etatsjahr 1899. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1900. Folio. XXIV—593 SS.

Root, J. W., Studies in British national finance. Liverpool, J. W. Root, Commerce Chambers, 1901. 8. IX—116 pp., cloth. 3/.—. (Contents: The growth of revenue and expenditure. — The incidence of taxation. — National distribution. — The liquor duties. — Import duties. — Direct taxation. — Income tax and death duties.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Assekuranzjahrbuch. Begründet von A. Ehrenzweig († am 18. I. 1900), fortgesetzt von Max Wittner (Chefredakteur der „Oesterr. Versicherungszeitung"). Jahrgang XXII, 3 Teile. Wien, Manz, 1901. gr. 8. 208; 224; 455 SS., geb. M. 12.—. (Inhalt: I. Versicherungsrecht: Das Interesse bei der Seeversicherung, von V. Ehrenberg. — Das öff. Versicherungsrecht in Deutschland und der modifizierte Entwurf eines deutschen Reichsversicherungsgesetzes, von A. Wiedemann. — Die Rechtsprechung des deutschen

Reichsgerichtes in Versicherungssachen, von A. Wiedemann. — Ueber die guten Sitten im Versicherungsrecht, von P. Herrmann. — Der Lebensversicherungsvertrag nach österreichischem Rechte, von Jos. Žalud. — Die Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Versicherungsrechtssachen, von G. Roztočil. — Der ungarische Entwurf eines Gesetzes, die Privatversicherungsunternehmungen betreffend, von A. Neumann. — Der Begriff der culpa nach dem italienischen Unfallversicherungsgesetze, von A. Bruschettini. — Gesetzgebung und Rechtswissenschaft auf dem Gebiete des Versicherungswesens in Frankreich, von Raymond Maignin. — Die Versicherungsgesetzgebung in Rußland. — Ueber zwei Fragen der Unfallversicherung, von P. Hiestand. — II. Versicherungstechnik: Die Ausbildung der Versicherungstechniker und das Seminar für Versicherungswissenschaft in Göttingen, von W. Lexis. — Einige Bemerkungen über Kindersterblichkeit, von Harald Westergaard. — Ueber Provisionsnachlässe und deren Folgen, von J. van Schevichaven. — Ausgleichung mittels der Theorie des Minimums, von Corn. L. Landré. — Zu welchem Werte sollen die Effekten in die Bilanzen der Lebensversicherungsgesellschaften aufgenommen werden? von H. Adan. — Ueber den Einfluß des Sinkens des Zinsfußes auf die Zweckmäßigkeit der Lebensversicherung, von Ulisse Gobbi. — Das Kriegsrisico, von C. Girtaner. — Lokale und berufsgenossenschaftliche Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im KReich Sachsen im Lichte des Entwurfes zu einem deutschen Reichsversicherungsgesetze, von O. Prange. — Die Stellenlosenversicherung für Kaufleute, von F. Möller. — Das Projekt einer Effektenversicherungsanstalt, von Bruno Mayer. — Eine Studie über Sturmschädenversicherung, von A. Human. — III. Geschichte. Statistik.)

Basch, J. (Redakteur), Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt im Jahre 1899. 4. Aufl. Berlin, R. L. Prager, 1900. gr. 8. 64 SS. M. 1.—, (10. Folge.)

Geschäftsübersicht der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen für das Jahr 1899. Dresden, Druck von W. Baensch, 1900. 4. 34 SS. u. 2 tabellarische Anlagen.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westpreußen für die Zeit vom 1. I. bis Ende Dezember 1899. (Danzig) 1900. Folio. 19 SS. mit XIV Anlagen.

Glackemeyer (Senator), Bericht über die IV. Versammlung der deutschen Kreditgenossenschaften am 26., 27., 28. und 29. V. 1899 in Dresden. (Erstattet im Auftrage der freien Vereinigung der deutschen Kreditgenossenschaften.) Hannover, Manz & Lange, 1900. 8. 129 SS. M. 1,50.

Reuter, M. (k. Bezirkstierarzt, Karlstadt), Die staatliche Pferdeversicherung in Bayern. (Kommentar des bayer. Gesetzes vom 15. IV. 1900, die Pferdeversicherungsanstalt betreffend. München, J. Schweitzer, 1900. 8. VIII—136 SS. M. 1,60.

Zadig, G. (Breslau), Der Terminhandel und seine Behandlung durch Rechtsprechung und Gesetzgebung. Breslau, W. Koebner, 1901. gr. 8. 64 SS. M. 1,30.

Carlioz, J. (ingénieur des arts et manufactures), Etude sur les associations industrielles et commerciales. Paris, Chaix, 1900. 8. 116 pag.

Gautron, P., Sixième rapport de la compagnie universelle du canal interocéanique de Panama (en liquidation) présenté au tribunal civil de la Seine. Paris, imprim. P. Monillot, 1900. in-4. 128 pag.

Martin, Germain, Les associations ouvrières au XVIIIe siècle (1700—1792). Paris, A. Rousseau, 1901. gr. in-8. 277 pag. fr. 7.—.

Vidal, Emman., 4 brochures: 1. L'organisation du marché libre à la Bourse de Paris (en collaboration avec Oudin. — 2. La cote et le marché en Banque à Paris. — 3. Des valeurs à lots et de leurs négociations. — 4. Le stellage. Paris, impr. P. Dupont, 1900. gr. in-8.

Gore-Browne, F. and W. Jordan, A handy book on the formation, management, and winding up of joint stock companies. London, Jordan, 1901. crown.-8. 5/.—.

Phillips, Mabely, The token money of the Bank of England, 1797 to 1816. London, E. Wilson, 1901. Roy.-8. 44 pp. 2/.6.

Price, L. L., Money and its relations to prices. Being an inquiry into the causes, measurement, and effects of changes in general prices. London, Sonnenschein, 1900. crown-8. 214 pp. 2/.6.

Skinner, Th., The stock exchange year-book for 1901. A careful digest of information relating to the origin, history and present position of each of the public securities and joint stock companies known to the markets of the United Kingdom.

XXVII[th] year of publication. London: 1, Royal Exchange buildings, E. C. LXIV—1782 pp., cloth. 28/.—.

Verslag aan den Koningin betrekkelijk den dienst der Rijkpostspaarbank in Nederland over 1899. 's Gravenhage 1900. 4. 117 blz. en 7 gr. — Extrait du rapport etc. Franeker, Koksma, 1900. Lex. in-8. 16 pag.

Matteotti, Matteo, L'assicurazione contro la disoccupazione. Torino, Bocca, 1901. 8.

9. Soziale Frage.

Adler, G. (Prof., Berlin), Die Zukunft der sozialen Frage. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. 75 SS. M. 0,60.

Bode, W., Das Gothenburgische System in Schweden. Weimar, W. Bodes Verlag, 1901. gr. 8. 32 SS. mit 5 Illustrationen. M. 0,80.

Dix, A., Die Wohnungsfrage. Berlin, Heymann, 1900. 8. VIII—50 SS. M. 0,60. (Burschenschaftliche Bücherei. Herausgeg. von H. Böttger. Band I, Heft 6.)

Wagner, E., Wirtschaftliche Fürsorge für Angehörige Detinierter. 2. Aufl. Breslau, W. G. Korn, 1900. gr. 8. 89 SS. M. 1.—.

Wichern. Briefe und Tagebuchblätter (D.) Joh. Hinrich Wicherns. Herausgeg. von J. Wichern. I. Band: 1826—1848. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1900. gr. 8. 459 SS. (Mit dem Jugendbildnis Wicherns von E. Speckter.) M. 6.—.

Housing of the working classes. The housing question in London, 1855—1900; being an account of the housing work done by the Metropolitan Board of works, and the London County Council, between the years 1855 and 1900, with summary of acts which they have worked. London, 1900. Folio. 9/.—. (Publication of the London County Council.)

Simmons, Mary, A short account of the origin and development of our guardianship of the poor. London, National Home Reading Union, 1901. 12. /.0,6.

Strong, Josiah, Religious movements for social betterment. New York, Baker & Taylor C°, 1900. 12. 139 pp., cloth. $ 0,50. (An essay prepared as a special contribution to the United States exhibit of social economy at the Paris Exposition.)

Beneficenza, la, veneziana: note e memorie pubblicate a cura del comitato ordinatore del V congresso nazionale delle opere pie. Venezia, tip. all' Orfanotrofio, 1900. 8. VIII—299 pp. (Contiene: La beneficenza elemosiniera. — La beneficenza educativa. — La beneficenza di ricovero. — La beneficenza ospitaliera. — La beneficenza dotalizia. — La beneficenza di credito e anticipazione. — La beneficenza di culto. — La beneficenza presso gli Israeliti, i Greci e Dalmati. — etc.)

10. Gesetzgebung.

Dernburg, H. (Geh., JustizR., Prof., Berlin), Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. II: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens. II. Abteilung. Einzelne Obligationen. Halle, Verlag der Buchhdl. d. Waisenhauses, 1900. gr. 8. XII—720 SS. M. 12.—.

Entscheidungen des königlich preußischen Oberverwaltungsgerichts. Bd. XXXVII. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. gr. 8. XIX—499 SS. M. 7.—.

Genzmer, St. (OVerwaltGerR.), Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. VII. 1891. Erläutert. 2. Aufl. Berlin, H. W. Müller, 1900. 8. VI—207 SS. kart. M. 2,40.

Nürck, St. (ARichter, Rombach), Systematische Darstellung des in Elsaß-Lothringen geltenden Bürgerlichen Rechts. Metz, G. Scriba, 1901. Lex.-8. XII—1122 SS. und Register. M. 18.—.

Turnau, W. u. K. Förster (ReichsgerRäte), Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preußischen Ausführungsbestimmungen. Für die Praxis bearbeitet. I. Band: Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Paderborn, F. Schöningh, 1900. gr. 8. XLVI—854 SS. M. 14.—.

Jouet, R., De la réhabilitation. Châteauroux, impr. Mellottée, 1900. 8. 156 pag. (Thèse.)

Waël, F., Droits des enfants naturels reconnus dans la succession de leurs père et mère (étude de la loi du 15 mars 1896). Paris, A. Rousseau, 1901. 8. 216 pag.

Elliott, A., The Workmen's Compensation Acts: being an annotated study of the

Workmen's Compensation Act, 1897, and the workmen's compensation, 1900. With an introduction by (Judge) Parry. London, Stevens & Haynes, 1901. 8. 338 pp. 6/.—.

Simonson, P. Fr., The Companies Act, 1900. With commentaries. London, E. Wilson, 1900. Roy.-8. 176 pp. 5/.—.

Fadda, Car., Concetti fondamentali del diritto ereditario romano: lezioni dettate nella università di Napoli, 1899—1900. Napoli, L. Pierro tip. edit., 1900. 8. XIV—368 pp. l. 12.—. (Contiene: Concetto della hereditas. — Hereditas e bonorum possessio. — Eredità e legato. — I requisiti della successione ereditaria.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht des Instituts für Gemeinwohl zu Frankfurt a/M. über das 4. Geschäftsjahr 1899/1900. Frankfurt a/M., Juli 1900. gr. 8. 18 SS. nebst Bericht der Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten über das Geschäftsjahr 1899/1900. 4 SS.

Beyendorff, R., Der Polizeibeamte, seine Rechte und Pflichten in populärstaatsrechtlicher Darstellung. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1900. gr. 8.

Bezirkstag des Unter-Elsaß. Sitzung von 1900. Verhandlungen. Straßburg, Elsässische Druckerei, vormals G. Fischbach, 1900. 4. XVI u. SS. 265—420.

Glogau. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Glogau für die Zeit vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. Glogau, Druck von C. Flemming, 1900. gr. 4. 36 SS.

Krefeld. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Etatsjahr 1899. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1900. 4. 176 SS. mit 2 Tafeln graph. Darstellungen in Imp.-qu.-Folio.

Landtagssession, die preußische. 19. Legislaturperiode, II. Session. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. 8. 200 SS. M. 1.—.

v. Simson, B., Eduard von Simson. Erinnerungen aus seinem Leben. Leipzig, S. Hirzel, 1900. gr. 8. 440 SS. mit 1 Portr. in Heliogr. und 4 Facsimiles. M. 8.—.

Stettin. Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Stettin für die Zeit vom 1. IV. 1899 bis dahin 1900. I. Darlegung der finanziellen Ergebnisse. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1900. 4. 115 SS.

Thronfolge, die, als Willensakt. Betrachtungen aus dem bayerischen Staatsrechte von einem Sozialmonarchisten. München, J. Schweitzer, 1900. gr. 8. 14 SS. M. 0,50.

Wiesbaden. Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im Rechnungsjahre 1899 (1. IV. 1899 bis 1. IV. 1900). Wiesbaden, Druck von C. Schnegelberger & Cie, 1900. gr. 4. 228 SS.

Cohen, J. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Les israélites de l'Algérie et le décret Crémieux. Paris, A. Rousseau, 1900. 8. VIII—384 pp. fr. 8.—.

Sveriges Statskalender för år 1901. Stockholm, kungl. bostryckeriet Norstedt & Söner, 1900. gr. in-8. 991 pp. och bihang: Utdrag ur Norges statskalender, XVI pp.

12. Statistik.

Allgemeines.

Krose, H. A., Der Einfluß der Konfession auf die Sittlichkeit. Nach den Ergebnissen der Statistik. Freiburg i. B., Herder, 1900. 8. 101 SS. 1.—.

Taschenkalender für den katholischen Klerus 1901. Redaktion: (P.) Conrad Eubel. Jahrg. XXIII. München u. Wien, Rud. Abt, 1900. 176 SS., geb. M. 1.—. (Aus dem Inhalt: Kalender der alten Römer. — Uebersicht der Abweichungen, welche die einzelnen Diöcesankalendarien gegenüber dem Kalendarium univ. eccl. aufweisen. — Spezielle Statistik der Diöcesen Deutschlands, der Schweiz und von Luxemburg nebst den österreichischen Kirchenprovinzen Wien, Salzburg, Prag und Olmütz.)

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe. Im Auftrage des Stadtrates herausgeg. vom statistischen Amt. Nr. 10: Krankenkassenstatistik für 1899. Karlsruhe, Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, 1900. 4. 13 SS.

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter k. sächsischen Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnneubau im Jahre 1899. Nebst einer Uebersichtskarte vom Bahnnetz. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1900. gr. 4. V—288 SS.

Handbuch der Kirchenstatistik für das Königreich Sachsen. Nach dem Stande vom 1. I. 1900. N. Folge. 18. Ausgabe. Nach handschriftlichen Angaben und amtlichen Quellen bearbeitet von A. Kolbe. Dresden, Ramingsche Buchdruckerei, 1900. gr. 8. IV—401 SS. M. 7,50.

Handbuch, statistisches, für das Königreich Württemberg. Jahrg. 1899. Bearbeitet im k. statistischen Landesamt. Stuttgart, Kohlhammer, Juli 1900. gr. 8. XXII—285 SS.

Jahrbuch, statistisches, der höheren Schulen und heilpädagogischen Anstalten Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz. Jahrg. XXI. 1. Abteilung: Das KReich Preußen enthaltend mit einem Anhang: Verzeichnis der Mittelschulen; 2. Abteilung: Die deutschen Staaten (außer Preußen), Luxemburg, die Schweiz und statistische Uebersicht über die höheren Schulen Deutschlands enthaltend. Leipzig, B. G. Teubner, 1900. 12. XXVI—248 und 395 SS. geb. M. 4,40.

Jahresbericht, medizinisch-statistischer, über die Stadt Stuttgart im Jahre 1899. XXVII. Jahrgang. Stuttgart, Metzlersche Buchdruckerei, 1900. kl. 8. 80 SS. (Herausgeg. vom Stuttgarter ärztlichen Verein.)

Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender. Herausgeg. vom großh. statistischen Amt. 126. Jahrgang (1901). 2 Teile. Schwerin, Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, 1900. gr. 8. XLIV—543; 158 SS. und (II. Teil): Statistisch-topographisches Jahrbuch 451 SS.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Statistik der preußischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1900. Berlin, Verlag des k. statistischen Bureaus, 1900. Folio. XIV—279 SS.

Mitteilungen, statistische, über das höhere Unterrichtswesen im Königreich Preußen. Berlin, Hertz, 1900. gr. 8. 103 SS. M. 1,80. (A. u. d. T.: Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Ergänzungsheft 17.)

Nachrichten, amtliche, des Reichsversicherungsamtes 1900. I. Beiheft: Statistik der Unfallversicherung. Tabellen: Umfang, Ausgaben und Einnahmen 1885 bis 1898. Berlin, A. Asher & C°, 1900. kl. 4. 331 SS. — III. Beiheft: Statistik der Unfallversicherung, Unfallversicherung der bei gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen. Unfallstatistik für das Jahr 1897. II. Teil, 2. Abteilung. Ebd. 1900. kl. 4. VI—479 SS. (Das II. Beiheft, welches die 1. Abteilung des II. Teils der Unfallstatistik für 1897 enthalten wird, ist noch nicht erschienen.) [Bearbeitet im Reichsversicherungsamt.]

Schematismus des Bistums Breslau und seines Delegaturbezirks für das Jahr 1901. Breslau, fürstbischöfl. Geh. Kanzlei, 1900. kl. 8. 163 SS. (Nicht im Handel.)

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und hrsg. von dem statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft 18. Inhalt: Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895. Hamburg, O. Meissner, 1900. gr. 4. 126 SS.

Frankreich.

Compte général de l'administration de la justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1897. Paris, impr. nationale, 1900. gr. in-4. XVIII—172 pag. — Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale en France et en Algérie pendant l'année 1897. Ebd. 1900. gr. in-4. XXV—176 pag. (Publications présentés au Président de la République par le Garde des sceaux, Ministre de la justice.)

Documents statistiques réunis par l'administration des douanes sur le commerce de la France. Onze premiers mois des années 1898, 1899 et 1900. Paris, impr. nationale, 1900. 8. 204 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1899. Paris, imprim. nationale, 1900. gr. in-8. XVIII—632 pag. Fr. 7.—. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Direction du travail.)

Statistique annuelle du mouvement de la population et des institutions d'assistance. Tome XXVIII, année 1898. Paris, impr. nationale, 1900. gr. in-8. X—197 pag.

Statistique des naufrages et autres accidents de mer pour l'année 1897. Paris, imprim. nationale, 1900. 8. 112 pag. (Publication du Ministère de la marine.)

Oesterreich-Ungarn.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1899. Wien, Alfr. Hölder, 1900. gr. 8. 125; 264 SS. (Herausgeg. vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium.)

Gebarung, die, und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. III. 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, eingerichteten Krankenkasse im Jahre 1898. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. 4. 173 SS.

Gebarung, die, und die Ergebnisse der Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. XII. 1887 betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Arbeiterunfallversicherungsanstalten im Jahre 1898. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. 4. 281 SS.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1897. Heft 2: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1897, Lieferung 3: Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1896. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. Imp.-8. 191 SS.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1898. Jahrg. XVI. Bearbeitet von Stephan Sedlaczek (MagistratsR.), W. Löwy, (Magistratssekr.) und W. Hecke (Magistratskommissär). Wien, Verlag des Wiener Magistrats, in Kommission bei W. Braumüller, 1900. gr. 8. XII—936 SS. geb. (Mitteilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrats.)

Statystyka miasta Krakowa, zestawiona przez biuro statystyczne miejskie pod kierunkiem i redakcya (Prof.) Józefa Kleczyńskiego. Zeszynt VII. Kraków 1900. gr. 8. VII—253 pp. (Statistik der Stadt Krakau bearbeitet von dem † Direktor des städtischen statistischen Bureaus, des am 22. IX. 1900 zu Zakopane verstorbenen Prof. der Statistik, Dr. Jos. Kleczyński. Jahrg. VII. Inhalt: Nekrolog des Prof. Jos. Kleczyński. — Bewegung der öff. Arbeiten (städtische Bauten Krakaus) in den Jahren 1891—1897. — Bewegung der Bevölkerung Krakaus 1897/1898. Volksschulstatistik der Stadtgemeinde Krakau für die Jahre 1890/1—1897/98. — Oeffentliche Wohlthätigkeitsstatistik 1898. — Eingang und Konsum der wichtigsten Lebensmittel (einschließlich Schlachtvieh, Geflügel etc.) und Gebrauchsartikel in Warschau 1897 und 1898, sowie die bezügl. monatlichen Marktpreise.)

Italien.

Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie del R. esercito nell' anno 1898 compilata dall' ispettorato di sanità militare, ufficio statistica. Roma, tip. ditta Lud. Cecchini, 1900. gr. 8. IV—169; 149 pp.

Statistica della emigrazione italiana avvenuta negli anni 1898 e 1899 e confronti coll' emigrazione da altri Stati d'Europa. Con appendice: Leggi e regolamenti di alcuni Stati d'Europa e d'America e delle colonie inglesi d'Australasia sull' emigrazione e sulle immigrazione. Roma, tip. di G. Bertero, 1900. Lex.-8. XXII—188 pp. l. 2·—.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser. IV. Raekke, 7de Bind (6 Heften). København, B. Lunos Bogtrykkeri, 1900. 8. Udgivet af Statens Statistiske Bureau. (Inhalt: Ein- und Ausfuhr Dänemarks, Januar—Juni 1900. — Alkohol-, Bier-, Zucker- und Kunstbutterproduktion 1899. — Unfallstatistik von Seeland, Sept.-Dezember 1898. — Verhandlungen der skandinavischen statistischen Gesellschaft zu Kopenhagen am 27.—30. August 1900. — Beschaffenheit der Ernte von 1900 in Dänemark.)

Statistisk Tabelværk. V. Række, Littra D nº 6: Danmarks Vareindførsel och-Udførsel i Aaaret 1809. København, Gyldendal, 1900. gr. 4. 51; 166 pp. (Dänemarks Warenein- und Ausfuhrstatistik im Jahre 1899. Herausgeg. von dem Bureau für dänische Landesstatistik.)

Holland.

Statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. XXIVste stuk, 1. gedeelte: Mededeeling van de opbrengst der belastingen en andere middelen en van verschillende bijzonderheden met de heffing der belastingen in verband staande, 120 blz: (Inhalt Direkte Steuern; Indirekte Steuern; Einnahmen aus Accisen 1899; Einnahmen aus Domänen, 1886—1899. — XXIVste stuk, tweede gedeelte; Statistiek der domeinen over 1899. 181 blz. (Inhalt: Domänen, Oeffentliche Bauten; Staatseisenbahnen etc. und ihre Erträge.) 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1900. 4. (Uitgegeven door het Department van Financiën.)

Schweiz.

Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1900 im Kanton Zürich festgestellt vom kantonalen statistischen Bureau. Zürich, Buchdruckerei Kirsten & Zeisberg, 1901. 8. 24 SS.

Jahrbuch, statistisches, der Schweiz. IX. Jahrgang. Bern, Buchdruckerei Stämpli & C°, 1900. gr. 8. 313 SS. (Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. (A. u. d. T.: Schweizerische Statistik, Lieferung 126.)

Saladin, V. F., Liegenschaftsverkehr und Hypothekarkredit im Wirtschafts- und Hôtelgewerbe der Stadt Basel 1875—98. Ein statistische Untersuchung. Basel, J. Kron, 1900. gr. 4. VI—86 SS. M. 5,50.

Schweizerische Statistik. Lieferung 125: Die Ergebnisse der schweizerischen Kriminalstatistik während der Jahre 1892—1896. Bern, Buchdruckerei, Neukomm & Zimmermann, 1900. gr. 4. 56 SS. (Herausgeg. im Auftrage des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. A. Befolkningsstatistik. Ny följd XL. Berättelse för 1898. XVI—55 pp. (Stand und Bewegung der schwedischen Bevölkerung im Jahr 1898.) — F. Handel. Kommerskollegii berättelse för år 1899. XVII—238 pp. — J. Telegrafväsendet. Ny följd 39. Berättelse för år 1899. XXVII—23 pp. — L. Statens Järnvägstrafik 38ª. Berättelse för år 1899. 115 pp. mit Diagramm. (Schwedische Staatsbahnstatistik für 1899.) — N. Jordbruk och Boskapsskötsel. Berättelse för år 1900. 19 pp. (Schwedische Cerealienernte im Jahre 1900.) — Undervisningsväsendet 41. Berättelse för år 1898: 24 u. 27 pp. (Statistik des schwedischen Primärunterrichts für das Jahr 1898.) — Y. Sparbanksstatistik I. Berättelse för år 1898. X—46 pp. (Statistik der schwedischen Sparkassen und Volksbanken für das Jahr 1898.) Zusammen 7 Hefte. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1900. Roy.-4.

Norwegen.

Norges officielle Statistik. III. Række, n° 341: Beretning om Veterinærvæsenet og Kjødkontrollen i Norge for året 1898 udgiven af Direktøren for den civile Veterinærvæsen. Kristiania, H. Aschehoug & C°, 1900. gr. in-8. VIII—260 pp.

Griechenland.

Ἐμπόριον τῆς Ἑλλάδος μετὰ τῶν ξένων ἐπικρατειῶν κατὰ τὸ ἔτος 1898. Ἀθήναις 1899. 4. 328 pp. (Der auswärtige Handel Griechenlands während des Jahres 1898. Veröffentlichung des statistischen Bureaus im Finanzministerium.)

Portugal (Angola).

Annuario estatistico da provincia de Angola 1898 (IIdo anno). Loanda, imprensa nacional, 1900. Folio. 473 pp. (Publicação da governo geral da provincia de Angola. Secretario geral.)

Amerika (Argentinien).

Anuario de la Dirección general de estadística correspondiente al año 1899. Tomo I. Buenos Aires, Compañia Sud-Americana de billetes de banco, 1900. Lex.-8. XVIII—533 pp. (Inhalt: Der Handel Argentiniens im allgemeinen. — Ein- und Ausfuhrhandel nach Herkunfts- und Bestimmungsländern, 1899. — Ausfuhr der argentinischen Hafenplätze 1899. — Ein- und Ausfuhr nach und von den argentinischen Hafenplätzen in den Jahren 1875—1899. — Durchfuhr 1899. — Eingang und Ausgang von Schiffen im argentinischen Außen- und Binnenhandel 1898 u. 1899. — etc.)

13. Verschiedenes.

Böhm, Joh., Beiträge zur Geschichte der bayerischen Volksschule insbesondere im XIX. Jahrhundert. Nürnberg, Fr. Korn, 1900. gr. 8. VI—128 SS. mit 24 Porträts. M. 1,50.

Büsing, F. W. (Prof., Berlin-Friedenau), Die Städtereinigung. Heft 2: Technische Einrichtungen der Städtereinigung. Stuttgart, A. Bergsträsser, 1901. Lex.8. IV— SS. 345—865. M. 24. (A. u. d. T.: Der städtische Tiefbau. Hrgg. von (GehBauR.) Prof. Ed. Schmitt [Darmstadt] Bd. III.)

Derichsweiler, H., Geschichte Lothringens. (Der tausendjährige Kampf um

die Westmark.) 2 Bände. Wiesbaden, C. G. Kunzes Nachfolger, 1901. gr. 8. XIV—538 u. 649 SS. M. 15.—.

Hansen, Jos., Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgungen. München, R. Oldenbourg, 1900. gr. 8. XV—537 SS., geb. M. 10.—. (A. u. d. T.: Historische Bibliothek, hrsg. von der Redaktion der Historischen Zeitschrift, Bd. XII.)

Jahresbericht über die Verbreitung der Tierseuchen im Deutschen Reiche. Bearbeitet im kais. Gesundheitsamte zu Berlin. Jahrg. XIV: das Jahr 1899. Berlin Springer, 1900. Lex.-8. VI—172; 96 SS. mit 5 graphischen Tafeln in quer-folio.

Kraepelin, E. (Prof., Univ. Heidelberg), Einführung in die psychiatrische Klinik. 30 Vorlesungen. Leipzig, J. A. Barth, 1901. gr. 8. VIII—328 SS. M. 8,40.

Levy, Alph., Geschichte der Juden in Sachsen. Berlin, Calvary & C°, 1901. gr. 8. 114 SS. M. 2,40.

Meyer, G., Die soziale Bedeutung der Medizin. Rückblicke und Ausblicke. Berlin, Hirschwald, 1900. gr. 8. IV—40 SS. M. 1.—.

Müller, J. P. (Direktor der allgem. deutschen Schule in Antwerpen), Deutsche Schulen und deutscher Unterricht im Auslande. Leipzig, Selbstverlag, in Kommission bei Th. Thomas, 1901. Lex.-8. XVIII—412 SS. mit 9 Vollbildern und zahlreichen Abbildungen im Text. Eleg. geb. M. 12.—.

Müller, S. (Architekt), Der Bauherr und Hauswirt. Ein praktischer Ratgeber für Jedermann in Bau- und Hausangelegenheiten. Berlin, O. Salle, 1900. gr. 8. 414 SS. mit 8 Separatbildern und 255 Textabbildgn. M. 5.—.

Pache, O., Handbuch des deutschen Fortbildungschulwesens. 5. Teil. Wittenberg, R. Herrosé's Verlag, 1900. gr. 8. 243 SS. M. 4.—.

Quanter, Rud., Die Schand- und Ehrenstrafen in der deutschen Rechtspflege. Eine kriminalistische Studie. Dresden-Altst., H. R. Dohrn, 1901. gr. 8. X—211 SS. mit 11 Illustrationstafeln. M. 5.—.

Sanitätsbericht über die kaiserlich deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1899. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1900. gr. 8. 317 SS.

Schultze, E., Freie öffentliche Bibliotheken, Volksbibliotheken und Lesehallen. Stettin, Dannenberg & Cie, 1900. gr. 8. XX—362 SS. M. 6.—.

Stägemann. Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III. vorzugsweise aus dem Nachlasse von F. A. von Stägemann. Herausgeg. von Franz Rühl. Band II. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. LVI—426 SS. M. 10.—. (Publikation des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen.)

Sternberg, Adalb. (Graf), Aus dem Boerenkriege. Berlin, G. Reimer, 1901. 8. 165 SS. M. 3.—.

Veeh, L., Die Pädagogik des Pessimismus. Leipzig, H. Haacke, 1900. gr. 8. V—46 SS. M. 1,80.

v. Zernicki-Szeliga, Emilian, Der polnische Adel und die demselben hinzugetretenen andersländischen Adelsfamilien. Generalverzeichnis. 2 Bände. Hamburg, H. Grand, 1900. gr. 8. IV—502 u. 597 SS. M. 20.—.

Annual report (XXXIst), of the State Board of Health of Massachusetts. Boston, Wright & Potter printing C°, 1900. gr. in-8. LVII—812 pp.

Righini, E., Antisemitismo e semitismo nell' Italia politica moderna. Milano, R. Sandron, 1901. 8. 365 pp. (Biblioteca di scienze sociali e politiche n° 38.)

Carlsen, J. (D^r med.), Dødsaarsagerne i Kongeriget Danmarks Byer i Aaret 1899. Udgivet af det Kgl. Sundhedskollegium. Kjøbenhavn, H. Hagerup, 1900. 4. 35 pp. (Todesursachen der Sterblichkeitsfälle in den Städten Dänemarks im Jahr 1899. Veröffentlicht vom kgl. dänischen Gesundheitsamt.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. Année 1900. Septembre: La représentation proportionnelle en Belgique et les élections générales de mai 1900 (art. II), par E. van der Smissen. — Tribunaux et magistrats militaires en Russie, par A. Scheikewitch. — La conférence de la Haye (art. II), par C. Dupuis. — Novembre: L'état anglais et sa

fonction à l'extérieur, par A. Boutmy. — La question des Nouvelles-Hébrides, par P. Lavagne. — L'assurance obligatoire en Suisse et le plébiscite du 20 mai 1900, par H. Micheli. — Les élections anglaises, par P. Hamelle.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIV[e] année, 1900, Novembre: A. France et colonies: Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés en France, pendant l'exercice 1899. — Droits sur les boissons et consommation moyenne par habitant, dans les principales villes. — Les contributions directes et les taxes assimilées, situation au 1[er] novembre 1900. — Les revenus de l'Etat (France et Algérie). Recouvrements d'octobre 1900; Recouvrements depuis le 1[er] janvier 1900, etc. — Le commerce extérieur, mois d'Octobre 1900. — Exposition universelle de 1900. Entrées payantes et gratuites. — Les opérations de la chambre de compensation des banquiers de Paris depuis 1872. — B. Pays étrangers: Belgique: Les pensions de vieillesse (loi du 10 mai 1900). — Espagne: Le commerce extérieur pendant les 3 premiers trimestres de 1900. — Italie: Le commerce extérieur pendant les 3 premiers trimestres de 1900. — Russie: Les résultats définitifs de l'exercice 1899. — Belgique: Le tarif officiel des douanes. — Japon: Le commerce extérieur de 1888 à 1898. — etc.

Bulletin de statistique, 1900, Décembre: A. France, colonies: Loi relative à la réforme du régime des boissons. — Loi portant création d'un budget spécial pour l'Algérie. — Loi fixant le budget spécial de l'Algérie pour 1901. — Loi et décret relatifs au douzième provisoire applicable à l'exercice 1901. — Les revenus de l'Etat (France et Algérie): Recouvrements de novembre 1900; recouvrements depuis le premier janvier 1900. — Le commerce extérieur, mois d'Octobre 1900. — Production des vins et des cidres en 1900 (France et Algérie). — Les produits de l'enregistrement des domaines et du timbre constatés et recouvrés en France, pendant l'exercice 1899 (suite et fin). — La cote du métal-argent. — B. Pays divers: Angleterre: Le Royaume-Uni et ses colonies en 1898—1899. La loi sur les sociétés (Companies Act 1900) [suite et fin]. — Autriche-Hongrie: La prolongation du compromis austro-hongrois. — Belgique: Le tarif officiel des douanes (suite et fin). — Espagne: Le projet de budget pour 1901. — Italie: L'exposé financier du Ministre du Trésor. — Inde anglaise: Les droits compensateurs sur le sucre. Le régime monétaire. — etc.

Journal des Economistes. 60[e] année, 1901. Janvier: Le XIX[e] siècle, par G. de Molinari. — Le marché financier en 1900, par A. Raffalovich. — La charité, par Ladisl. Domanski. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — La politique coloniale américaine, par Rouxel. — Un hôtel ouvrier à New York, par D. B. — Un mémoire inconnu de Vincent de Gournay retrouvé en Suède, par Schelle. — La vulgarisation des connaissances scientifiques. Un nouveau dictionnaire des sciences, par Dan. Bellet. — Bulletin: Loi concernant le régime des boissons. Bilan de l'Exposition universelle de 1900. — Société d'économie politique (réunion du 5 janvier 1901). Discussion: La loi sur les accidents du travail; ses premières conséquences. — Nécrologie: Maurice Block. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 42[e] année, 1901, n° 1, Janvier: Procès-verbal de la séance du 19 décembre 1900. — Les lois de la population d'après M. Gustave Cauderlier (rectification de la méthode de Malthus, par Ad. Coste): § 1. La théorie de Malthus et la correction proposée par Cauderlier. § 2. Première analyse démographique: la nuptialité, la natalité, la mortalité. § 3. Deuxième analyse démographique: la matrimonialité, la fécondité légitime et la mortalité par âge. § 4. Conclusions de Cauderlier; critique de sa théorie". — La fécondité par âges, par V. Turquan (art. 1). — Mouvement de la population de la France en 1899. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XXIII[e] année, 1900, Octobre, Novembre et Décembre: Assistance publique en France de 1889 à 1900 par H. Monod. — De la représentation de l'Etat en justice, par Ferd.Sanlaville. — Des infractions postales, par G. Hayes (suite 2 à 3 et fin). — Le régime administratif du département de la Seine et de la ville de Paris, par Alb. Lavallée (conseiller de préfecture de la Seine). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XIV[e] année, 1900, n° 12, Décembre: Le système des impôts directs d'Etat en France, par H. Truchy. — L'assistance médicale, par Pinon. — La notion de l'Etat, par Maur. Heins. — Evaluation de la fortune privée en France, par V. Turquan (suite et fin). — Chronique législative. — etc.

Revue politique et parlementaire. 8[e] année, 1901, Janvier: Les classes dirigeantes

et le pouvoir politique, par G. Villain. — Le droit d'association et les congrégations religieuses, par E. Des Granges. — L'accord Anglo-Allemand. Hypothèse diplomatique, par R. Henry. — Une enquête sur les marchés de marchandises en France. III: Le terme sur laine peignée et la crise de Roubaix, par Maur. Colrat. — L'Europe et le canal interocéanique. Un conflit possible entre les Etats-Unis et l'Angleterre, par G. Bailleu. — La dépopulation en France et la réforme du régime successorial, par Rob. Doucet. — L'influence de Ruskin sur l'Angleterre contemporaine, par Jacq. Bardoux. — Revue des questions agricoles, par D. Zolla. — etc.

Revue internationale de sociologie. 8e année, N° 12, Décembre 1900: A la mémoire d'Auguste Comte, par E. Corra. — La langue bleue: langage international pratique, par Léon Bollack. — Les chartes de charité de Henri et Marguerite de Navarre, par Léon Boutry. — Sur la sociologie pure, par A. Groppali et L. Winiarsky. — Société de sociologie de Paris, séance du 14 novembre 1900: Rapport du secrétaire général, René Worms, sur les travaux de la société de 1898 à 1900. Impressions de l'Exposition universelle, par Ad. Coste. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXXI, Nos November 29, 1900—to January 17, 1901 (whole Nos 209—216): The German subsidised mail service to African ports. — The future of the coal industry in China. — Trade of Trinidad and Tabago in 1899. — Trade of the Seychelles islands in 1899. — The industries of Queensland. — Trade of Mauritius and Rodrigues. — Trade of Russia in 1897—1900. — British trade with Switzerland. — The American shipping industry. — Trade and industry of Vera Cruz. — Foreign trade of the United Kingdom in November, 1900. — Cotton cultivation in Russia. — United States tin plate industry. — Spanish sheep and goat skins. — Competition with British trade in the Netherlands. Machinery and labour-saving devices in the United States. — American cottonseed industry. — Trade of Roumania with, and through, Holland. Foreign capital in Russia. — Swedish iron industry. — Industries of Huelva. — Coal export trade of Nagasaki. — Sugar industry of Japan. — Shipbuilding industry of Nagasaki. — Trade and shipping of the Persian Gulf ports and Maskat. — Trade and industry of Greenland. — The preservation of food in Chicago by cold storage and refrigeration. — French Congo and the Congo free State. — Foreign trade of the United Kingdom for the month and twelve months ended 31st December 1900. — Regulations concerning commercial travellers in India and the colonies (art. 1 & 2). — Italian shipping bounties. — Trade of Cape colony (January-November 1900). — The German cotton industry. — British and Westphalian coal in Hamburg. — Trade and industry in Liberia. — Rates of import duties leviable on electrical machinery and apparatus in certain British colonies. — Openings for British trade. — Tariff changes and customs regulations. — Agriculture. — Miscellaneous. — Statistical tables. Government publications. — etc.

Economic Journal. Journal of the British Economic Association, ed. by Edgeworth & H. Higgs. Vol. IX, 1900, December: The monetary condition of India. — Some policies of the cotton spinner's trade unions, by S. J. Chapman. — An investigation of the cause of trade fluctuations, by J. B. C. Kershaw. — The incidence of urban rates (art. III), by E. Y. Edgeworth. — The Canadian preferential tariff, by J. Davidson. — Municipal telephones, by F. Brocklehurst. — Women in the cigar trade, by Grace Oakeshott. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 395, January 1901: The causes of the American civil war. — Landscape: Symbolic, imaginative, and actual. — Recent appreciations of Oliver Cromwell. — The correspondence of Cicero. — The situation in Ireland. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXIII, part 4, 31st December 1900: On the distribution of population in England and Wales, and its progress in the period of ninety years from 1801 to 1891, by T. A. Welton (with discussion). — Population and birth rate, by Marcus Rubin. — On life tables, by T. E. Hayward. — On the use of auxiliary curves in statistics of continuous variation, by W. F. Sheppard. — Farm prices of wheat and maize in America, 1870—99, by R. H. Hooker. — Progress of the Australasian colonies. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. N° 287, January 1901: A new century and an old riddle, by (Mrs.) Chapman. — England's peasantry, then and now, by (the Rev.) Jessopp. — Scientific use of hospitals, by (Sir) Mich. Foster. — The rôle of women in society (art. II), by (Lady) Ponsonby. — The Nicaragua canal question, by

Rob. Bromley. — The catholic doctrine of indulgences, by the Bishop of Newport. — Note on the Papal indulgence at Oberammergau. — etc.

Statistical and Social Inquiry Society of Ireland Journal, August 1900: The application of co-operation in the congested districts, by G. W. Russell. — The revaluation of Ireland, by N. J. Synnott. — The sanitary condition of our national schools, by A. Roche. — Economic development in Ireland, by C. H. Oldham. — The new local bodies and the New Department of Agricultural and Technical Education and the development of the resources of Ireland, by C. Dawson.

C. Oesterreich.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XX, 1900, Dezember: Das Problem der Volksvertretung, von Rudolf Springer (Wien). — etc.

Handelsmuseum, das. Band XVI, Nr. 1—5, Wien 3.—31. Januar 1900: Enquete über das kleingewerbliche Kreditwesen, von Ferdinand Schmid. — Der marokkanische Hafenplatz Casa-Blanca. — Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche. — Beiträge zur deutschen Handelspolitik (in 4 Artikeln) von L. — Das österreichische Exportgeschäft nach Sao Paulo. — Die preußische Kanalvorlage. — Der kommerzielle Unterricht in den Ver. Staaten. — Der internationale Kongreß für Wirtschafts- und Handelsgeographie in Paris (27.—31. August 1900), von (Prof.) R. Sieger (I. Artik.). — Der Handel von Siam. (Aus dem Jahresberichte pro 1899 des k. u. k. Konsulates in Bangkok.) — etc.

E. Italien.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome XII, 1ière livraison. Kristiania, 1900. XXIV—377 pag. (Table des matières. Ière partie: Compte-rendu de la 7ième session de l'Institut international de statistique tenue à Kristiania du 4 au 9 septembre 1899. — IIde partie. Rapports, communications et mémoires presentés à la session de Kristiania: La noblesse de Suède, étude démographique, par P. E. Fahlbeck. — New publications of the Board of Trade, including those connected with international statistics, by A. E. Bateman. — Document pour servir au rapport sur la statistique de l'enseignement primaire en France, par E. Levasseur. — La réorganisation de la statistique dans les Pays-Bas, par C. A. Verrijn Stuart. — Statistique de l'évolution de la Bibliothèque nationale de Paris depuis 1847, par Victor de Swarte. — La statistique internationale des valeurs mobilières, rapport presenté au nom du Comité des finances élu par l'Institut international de statistique, par Alfr. Neymarck. — Sur une nomenclature uniforme des causes de décès, par Jaqu. Bertillon. — Projet d'explorations démograqhiques à exécuter dans des pays peu connus, par A. N. Kiaer. — Beitrag zu einer einheitlichen Aufbereitung der Geburtsstatistik, von Jos. v. Körösy. — Notes sur quelques cartes et diagrammes de statistique judiciaire, par J. G. de Tarde. — Comparability of trade statistics of various countries, by A. E. Bateman. — Memorandum on the methods employed in collection of the annual agricultural statistics of Great Britain, by P. G. Craigie. — International comparisons of cattle and sheep on the surface areas and with reference to the population of certain countries thirty years ago and at the present time, by P. G. Craigie. — Wheat and maize production in the United States. A statistical abstract, by John Hyde. — La statistique internationale des monnaies et des métaux précieux, par A. de Foville. — Communication sur le projet des règlements pour l'enregistrement du mouvement des marchandises et des passagers sur les voies d'eau intérieures de la Russie, par J. Barkovsky. — On the progress of statistics in Japan, by Yasutoshi Yanagisawa. — Essai historique et statistique sur le Trésor royal en France au commencement du XVIIIe siècle, par V. de Swarte. — Rapport sur la méthode du bulletin individuel appliqué à la statistique judiciaire pénale en Italie depuis l'année 1890, par L. Bodio.

Giornale degli Economisti. Gennaio 1901: La situazione del mercato monetario. — Sulla ragione dell' imposta, per A. Puviani. — La rinnovazione dei trattati di commercio e gli interessi della provincia di Bari, per A. Bertolini e A. Graziadei. — Il bonificamento idraulico dell' agro Romano, per C. Carassai. — Zecche e metalli preziosi nel 1899, per G. B. Salvioni. — Previdenza (la „tassetta“ sui titoli al portatore e le casse di risparmio) per C. Bottoni. — Cronaca (i lavori della Camera), per F. Papafava. — Rassegna delle riviste. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée (Bruxelles). IIième série, tome 2, 1900: Le ministère public et la théorie pénale, par K. Ignatius. — Notes sur la neutralité, par E. Nys (2ième article). — La constitution de la république fédérative des colonies anglaises en Océanie, par A. Nerincx. — De l'unité de la faillite en droit international. — A la mémoire d'Alphonse Rivier. — Quelques réflexions sur l'enseigment du droit romain, par G. Cornil. — etc.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XL. Jaargang, 1901, Januari: De ontworpen comptabiliteitsregelen van Minister Pierson, door P. H. van der Kemp. — De Pruisische wet van 7 Maart en den Duitsche Rijkswet van 20 Febr. 1898, betrekkelijk de opheffing der ambtelijke borgstellingen, door P. H. van der Kemp. — Koloniale kroniek, door Quarles van Ufford. — Economische kroniek: Holländische Reichsfinanzen: Direkte Steuererträge; Einnahmen aus Telegraphie und Telephonie; Erträgnis der Zuckeraccise; Melasse- und Alkoholproduktion, etc. — Handelskroniek: Hollands Ein- und Ausfuhrhandel 1895—1899. Klagen in Deutschland über das Kohlensyndikat. Französische Getreideausfuhrprämie. Einfluß der Getreidezölle auf die Viehzucht in Deutschland. — Japanische Zuckerindustrie. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. VIII, 1900, Heft 24: Der Sozialismus der Kirchenväter, von P. Pflüger (Zürich). — Nochmals zur Wohnungsfrage, von A. Drexler (Luzern). — Soziale Chronik. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. XXXVI. Jahrgang, 1900, Band II, Lieferung 7: Der st. gallische Staatshaushalt in seiner Entwickelung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, von Othmar Müller (Staatsschreiber in St. Gallen). — Die Frequenz und Verteilung des Krebses in der Schweiz an Hand der Krebstodesfälle in den Jahren 1889—1898, von L. Nencki (Arzt aus Bremgarten). — Volkszählung in Schweden. — Der Gebäudewert im Kanton Zürich, 1809—1898, von Fr. Locher (Zürich). — Ueber Morbidität und Mortalität bei Abortus, von Fr. Moser (AssistArzt am Zieglerspital, Bern). — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. XVI, nº 3, November 1900: Financial aspects of the trust problem, by E. S. Meade. — Law and practice of the United States in the acquisition and government of dependent territory, by C. Becker. — Drunkenness and the weather, by E. G. Dexter. — Cultural factors in the Chinese crisis, by P. S. Reinsch. — Personal notes. Notes on municipal government. Sociological notes. — etc.

Journal of Political Economy. Vol. VIII, Nº 3, September 1900: The income tax and the national revenues, by M. West. — The foreign trade of the United States from 1820 to 1840, by W. P. Sterns. — The modern condition of agricultural labor in Bohemia, by Katharine B. Davis. — Water rights in the Arid West, by R. P. Teele. — The unrevealed profits of promoters, by W. Z. Ripley.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XV, nº 4, December 1900: War and economics, by E. V. Robinson. — Recent discussion of tax reform, by (Prof.) E. R. A. Seligman. — Bismarck as a maker of empire, by (Prof.) W. M. Sloane. — Neglect of the church in history, by (Prof.) J. H. Robinson. — Council versus mayor, by (Prof.) E. D. Durand (art. II). — Record of political events, by W. R. Shepherd. — etc.

Quarterly Journal of Economics. November 1900: Recent discussion of the capital concept, by F. A. Fetter. — The trusts: Facts established and problems unsolved, by J. W. Jenks. — Enterprise and profit, by F. B. Hawley. — The capitalization of public service corporations, by W. Z. Ripley.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, nº 51 (vol. VII) September 1900: The registration laws in the colonies of Massachusetts Bay and New Plymouth, by Rob. R. Kuczynski. — Tramps and wayfarers. — Miscellany and notices: Race problems in Cuba, by W. Z. Ripley. Education of women, by Alice Upton Pearmain. Statistics of institutions, by C. E. A. Winslow. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Begründet von G. Hirth und Max v. Seydel. Herausgeg. von Karl Th. Eheberg und Anton Dyroff. Jahrg. XXXIV, 1901, Nr. 1: Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbots, von Fuld (Mainz). — Die Entwickelung des Etats für die Verwaltung der kais. deutschen Marine, von W. Thrän (Potsdam) I: Der Etat der preußischen Marine bis zur Gründung des norddeutschen Bundes. — Die Todeserklärung Verschollener nach dem B.G.B., von B. Lehmann (Eberswalde). 1. Abschnitt. Die Entstehung und Ausbildung der Lehre im geltenden Recht; 2. Abschn. Das Recht der Todeserklärung nach dem B.G.B. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im kgl. preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1901, Heft 1, Januar und Februar: Die Pensionskasse, die Krankenkasse und die Unfallversicherung der Arbeiter bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1899, von Niehaus (GehRegR.). — Der Getreideverkehr und die Eisenbahnen in den Ver. Staaten von Amerika, von K. Wiedenfeld (GerAss.). — Die Fahrgeschwindigkeit der Schnellzüge auf den Haupteisenbahnen in Europa, von W. Schulze. — Die ungarischen Staatsbahnen im Jahre 1899, von (OIngen.) Nagel (Budapest). — Die Eisenbahnen der Ver. Staaten von Amerika in den Jahren 1896/97 und 1897/98. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Herausgeg. im Auftrage des Reichspostamts. Jahrgang 1901, Nr. 1 u. 2, Januar: Die Haftung der nichtrichterlichen Beamten wegen Verletzung der Amtspflicht (unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechtes). — Künstlerische Sachverständigenkommission für die Reichsdruckerei. — Chinas älteste Seebeziehungen zum Westen. — Post und Telegraphie im südafrikanischen Kriege. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. V, Nr. 12, Dezember 1900: Das Erfordernis der Musterneuheit im schweizerischen Gesetze vom 30. II. 1900 und im österreichischen Entwurfe, von Schanze (Dresden). — Winke für die sachgemäße Ausarbeitung schweizerischer Patentgesuche. — Die Regierungsvorlagen der Entwürfe eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst, sowie eines Gesetzes über das Verlagsrecht, von A. Osterrieth.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht und bemerkenswerte Vorgänge im Versicherungswesen. N. Folge, Jahrg. XIII, 1901, Nr. 1: Reichsversicherungsgesetz. — Polizeiaufsicht über Feuerversicherungsverträge. — Unannehmbare Vorschläge zum Entwurfe eines Reichsversicherungsgesetzes. — Der Rückgang der Sterblichkeit. — Prometheus. (Ueber die ungünstige, die Zurücknahme der Konzession begründende Lage dieser Gesellschaft (S. 15/26). — Ein neuer Beitrag zur Lösung der Syphilisfrage. — Amerikanische Selbstmordstatistik. — etc.

Neue Zeit, Jahrg. 1900/1901 (XIX). Bd. I, Nr. 12—13, 22. XII.—29. XII. 1900: Geist in der Kunst. Unmaßgebliche Betrachtungen über die Kunstsammlungen der Pariser Weltausstellung, von Joachim Moll. — Probleme der jüdisch-proletarischen Bewegung, von Max Zetterbaum (II. Art.). — Konsumvereinliches, von Fritz Herbert (Stettin). — Weihnachtsskandale. — Das Wachstum des internationalen Sozialismus, von E. Vandervelde-Brüssel. — Landwirtschaft und Militarismus in Schweden, von Erik Brunte. — Bevölkerung und industrielle Entwickelung in Frankreich, von K. Kautsky. —

Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXIX, 1901, Nr. 2—4: Der Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. — Abriß einer Geschichte der Lebensversicherungstechnik in Deutschland, von Große.

Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Bureaus. Herausgeg. von dessen Direktor E. Blenck. XL. Jahrgang, 1900, 3. Vierteljahrsheft: Die preußischen Landtagswahlen. Nebst 2 kartographischen Darstellungen, von (ORegR.) G. Evert. — Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1899. — Statistische Korrespondenz. — etc.

Zeitschrift des k. sächsischen Bureaus. Jahrg. XLVI, 1900, Heft 3 u. 4: Die Berufs- und Gewerbezählung am 14. VI. 1895. II. Abschnitt. Die Gewerbezählung. 2. Die Gewerbebetriebe, b. Die einzelnen Betriebe. 19. Das Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe, von Konrad Ganzenmüller. 20. Kunst- und Handelsgärtnerei, von (RegAss.) G. Wächter. 21. Tierzucht und Fischerei, von (RegAss.) G. Wächter. — Vergleich zwischen den wichtigsten Ergebnissen der Gewerbezählung im Deutschen Reiche und im Königreiche Sachsen, vom Herausgeber (GehRegR.) A. Geißler. — Die Be-

wegung der Bevölkerung im KReich Sachsen während des Jahres 1899, von (Assess.) G. Lommatzsch. — Die Sparkassen im KReiche Sachsen von 1894 bis 1898, von (RegAss.) Georg Wächter. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgeg. vom Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrg. VIII, Heft 1, Januar 1901: Die Kleinbahnen in Preußen. — Kleinbahn- und Straßenbahnmotoren auf der Pariser Weltausstellung 1900, von (Reg.- u. BauR.) Rimcott. — Gesetzgebung. — Kleine Mitteilungen. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Jul. Wolf. Jahrg. IV, 1901, Heft 1: Der Ursprung der sozialen Triebe, von O. Ammon (Karlsr.) [I. Art.]. — Die Verbreitung der Sklaverei und ihre Ursachen (mit besonderer Bezugnahme auf das Werk von H. J. Nieboer: Slavery as an industrial system. Ethnological researches, Hague 1900), von A. Vierkandt (Privtdoz., Berlin). — Die gelbe Gefahr, von M. v. Brandt (Wirkl. GehR., etc.). — Die eheliche Fruchtbarkeit in Deutschland, von Fr. Prinzing. [I. Art.] — Sozialpolitik: Unfall- und Invaliditätsversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter in Ungarn, von Melch. Szántó (MinistSekr. im k. ung. Ackerbauministerium). Eine Maßregel zur Erhaltung des Bauernstandes in Pendschab: Beschränkung der Veräußerungsfreiheit für ländlichen Grund und Boden als Maßnahme gegen den Wucher, von K. Mareiner (Wien). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band XXI, 1901, Heft 2: Ein Beitrag zur Revision des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, von (Strafanstaltsdirektor) Sichart (Ludwigsburg). — Gutachten über § 300 R.St.G.B., erstattet von (Prof.) W. Mittermaier (Bern). — Ueber den Rechtsgrund der Strafen. Eine staatsrechtliche Studie, von Ad. Arndt. — Die Rechtsprechung des k. k. obersten Kassationshofes in Wien, von (LandGerR.) A. Brunner (in Wels, O-Oesterreich). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Herausgeg. vom deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. Schriftleitung: (Rechtanwalt) A. Rüdiger. Bd. I, 1901, Heft 2: Studien zur Entwickelungsgeschichte der Versicherung, von (Prof.) R. Ehrenberg. — Schiffsexperten und Institute zur Klassifizierung von Seeschiffen in ihrer Bedeutung für die Seeversicherung, von (JustR.) E. Boyens. — Aus den Grenzgebieten der Versicherungsmedizin, von G. Florschütz. — Lungenschwindsucht und Lebensversicherung, von (StabsA. a. D.) Gollmer. — Oeffentliche und Privatversicherung, von L. Fuld. — Die laufende Versicherung, von P. Moldenhauer (Schluß). — Aphorismen über den deutschen Versicherungsgesetzentwurf, von A. Rüdiger. — Zur Reform im Sterbekassenwesen, von J. Eggenberger. — Einiges aus der Brandschadenregulierungspraxis, von O. Prange. — Die Bewertung von Wertpapieren in den Bilanzen der Lebensversicherungsgesellschaften, von (Prof.) A. Emminghaus. — etc.

Notiz zu: Deutschlands Volkswirtschaft beim Eintritt ins 20. Jahrhundert.

S. 12, Zeile 3 von unten: lies 700 000 statt 70 000.

S. 17. Die Summen der Zahl der Betriebe für 1882 und 1895 sind umzustellen, also 1882: 5 276 344, 1895: 5 558 317. Ebenso bei der landwirtschaftlich benutzten Fläche, also 1882: 31 868 972, 1895: 32 517 941.

S. 20 oben. Den Zahlen über den heimischen Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten liegen größere Erntemengen des Inlands zu Grunde, als S. 19 unten angegeben. Letztere beruhen auf den unvollkommenen Ernteschätzungen durch die Gemeinden und sind nach Maßgabe der seit 1893 eingeführten, verbesserten Ernteschätzung durch die landwirtschaftlichen Sachverständigen für Zwecke der Feststellung des heimischen Bedarfs, wie folgt, erhöht (vergl. die amtliche Schrift von H. v. Scheel, Die deutsche Volkswirtschaft am Schluß des 19. Jahrhunderts, S. 43):

	Erntemengen in Tonnen		Erntemengen in Tonnen
Roggen	7 294 760	Hafer	5 550 270
Weizen	3 017 280	Kartoffeln	30 361 500
Gerste	2 690 590		

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Nachdruck verboten.

IV.

Ergebnisse der über den börsenmässigen Terminhandel in landwirtschaftlichen Produkten in Oesterreich abgehaltenen Enquête (1900).

Von

Prof. Dr. **Hermann v. Schullern-Schrattenhofen** (Brünn).

I.

Obwohl die führenden landwirtschaftlichen Kreise in Oesterreich schon seit langem als einen ihrer größten Feinde den börsenmäßigen Terminhandel in Bodenprodukten erklärt und bekämpft hatten, war die Diskussion darüber doch bis zum Zusammentreten der deutschen Börsen-Enquête-Kommission nicht zu so großer Lebhaftigkeit emporgestiegen, daß die große Oeffentlichkeit davon Notiz genommen hätte. Wenn sich ab und zu eine Stimme etwas lauter vernehmen ließ, so verhallte sie, denn sie wurde übertönt von zahlreichen anderen Stimmen, die eine Verteuerung des Brotes und eine Unterbindung des unbedingter Freiheit bedürftigen Handels als Folge jeder Einmischung in das Funktionieren der Börse und insbesondere jeder Einschränkung des, wie man annahm, so segensreichen Terminhandels hinstellten und die Forderungen der Landwirte als der großen Masse der Bevölkerung feindselig, als Ausflüsse des brutalsten Egoismus erklärten und als Früchte des Giftbaumes der Reaktion.

Mehr als die ja verhältnismäßig wenig bekannt gewordenen Ergebnisse der genannten Enquête hat nun aber die Publikation des deutschen Börsengesetzes die Oeffentlichkeit an der unbedingten Richtigkeit der letztbezeichneten Ansichten zweifeln gelehrt und die sogenannten Agrarier ermutigt. Schon im Jahre 1897 ist es daher zur Veranstaltung einer von parlamentarischen Persönlichkeiten einberufenen Enquête über den Terminhandel gekommen, die aber

ohne praktisches Ergebnis blieb, wohl zum großen Teile infolge der allgemeinen Stockung des verfassungsmäßigen Gesetzgebungsapparates und, wie es scheint, auch gegen die Absichten und Pläne des Ackerbauministers Grafen Ledebur.

Erst das Jahr 1900 hat die ganze Angelegenheit in Fluß gebracht, nachdem die Agitation immer heftiger geworden war und der Widerstand gegen die Veranstaltung einer Enquête in großem Umfange sich wesentlich abgeschwächt hatte; auch in den Kreisen, welche den agrarischen Forderungen am meisten abgeneigt waren und sind, mochte man allmählich erkannt haben, daß ein weiterer Kampf gegen eine Enquête das Mißtrauen gegen die Börse nur erhöhen und den gegen diese gerichteten Angriffen nur immer größere Energie, den gegen sie erhobenen Vorwürfen immer mehr Schein der Berechtigung geben müsse. Dieses kluge Entgegenkommen ging so weit, daß das Vorkommen von Mißbräuchen und Ausschreitungen an der Börse für frühere Zeiten wenigstens zugegeben wurde; die neue Civilprozeßordnung mit ihren Bestimmungen über die Kompetenz der Börsenschiedsgerichte habe aber unberufene Elemente von der Börse entfernt und damit solche Mißbräuche so gut wie ausgeschlossen; da dies die Enquête unwiderlegbar beweisen werde, entspreche ihre Einberufung auch den Wünschen der Börsenkreise, die sich ja nicht in mysteriöses Dunkel hüllen, sondern im vollen Tageslichte arbeiten wollen. Das Ministerium hat, nachdem einmal die Einberufung der Enquête beschlossen war, sich wohl zunächst die Frage vorlegen müssen, wie dieselbe einzurichten und insbesondere, ob sie ganz öffentlich abzuhalten sei.

Diese letztere Form wäre theoretisch wohl die beste gewesen [1]; unter den gegebenen Verhältnissen aber war es vollkommen begreiflich, daß die Regierung diese Form nicht gewählt hat; da sie die Enquete auf der denkbar breitesten Basis — kamen doch an 80 Experten zur Vernehmung — durchführte und die weitestgehende Redefreiheit gewährte, da sie endlich der Presse sorgfältig vorbereitete Berichte Tag für Tag zukommen ließ, von denen freilich vielfach ein sehr einseitiger oder auch ein ganz sachunkundiger Gebrauch gemacht wurde, und da sie endlich ihre stenographischen Protokolle nicht als Staatsgeheimnisse behandelt, muß ihr zugestanden werden, daß sie alles gethan hat, was unter den einmal gegebenen Umständen nur überhaupt geschehen konnte. Diese Anerkennung hat die Regierung auch von allen Seiten gefunden; ebenso berührte die absolute Objektivität und die Beherrschung des Gegenstandes von seiten des Vorsitzenden nicht nur wohlthuend, sondern sie erregte geradezu freudiges Erstaunen.

Die Experten waren den verschiedensten Berufskreisen entnommen, insoweit diese überhaupt mit Börsen und Börsengeschäften

1) Der Referent ist seiner Zeit in der „Münchner Allgemeinen Zeitung" für eine öffentliche Börsenenquête eingetreten; es ist wohl überflüssig, diese Ansicht hier näher zu begründen; obwohl Referent noch immer glaubt, daß derartige Erhebungen, wenn hierfür die äußeren Verhältnisse günstig liegen, stets öffentlich zu veranstalten wären.

direkt oder indirekt in Berührung kommen. Wenn es getadelt wurde, daß verhältnismäßig zu wenige Landwirte einberufen worden seien, so mag dieser Vorwurf vielleicht eine gewisse Berechtigung haben; die Ursache für den gerügten Umstand mag darin gelegen sein, daß man die Berufe eher gezählt, als gewogen haben mag. Aber auch darüber kann man sich unschwer trösten, da ja auch hier weniger die Zahl, als die Bedeutung der Persönlichkeiten und das Maß ihrer Hingabe an die gute Sache entscheidend ist. — Die von beiden Parteien anfangs mit Mißtrauen, wenn nicht geradezu mit einer gewissen Geringschätzung aufgenommenen Theoretiker haben im Laufe der Beratungen um so mehr steigende Aufmerksamkeit erregt, als sie sich der großen Mehrzahl nach dem agrarischen Standpunkte wenigstens näherten und dabei — wie ich glaube — den Beweis erbrachten, daß für denselben auch in der Studierstube des Büchermenschen sich manche scharfe Waffe vorfinde, und daß überdies nicht jeder Theoretiker des praktischen Lebens und seiner Anforderungen vollkommen unkundig ist; auch auf seiten der Börsenvertreter haben die Theoretiker sich eine gewisse Anerkennung erworben, weil den meisten eine genaue Kenntnis des Börsenwesens und der Börsengeschäfte und volle Objektivität auch den berechtigten Anforderungen des Handels gegenüber nachgerühmt werden mußte.

Die Vertretung der Börse ihrerseits war quantitativ reichlich genug bemessen und qualitativ die denkbar beste und energischste.

Gegen die Zusammensetzung der Regierungskommission endlich konnte auch keine ernste Klage geführt werden. Namen zu nennen, möchte ich an dieser Stelle ganz vermeiden.

Nachdem die Art und Zusammensetzung der Enquête gegeben war, mußten die an die Experten zu richtenden Fragen festgestellt werden. Ich glaube, nicht irre zu gehen, wenn ich vermute, daß der zur Umwendung gekommene Fragebogen das Ergebnis langer Debatten und die Resultante zahlreicher Meinungsverschiedenheiten war. Er ist zweifellos sehr umfassend ausgefallen; daß er aber im einzelnen überall geglückt wäre, läßt sich wohl schwer behaupten; der Verlauf der Enquête selbst hat gezeigt, daß man sich sehr schwer, ja daß man sich eigentlich fast gar nicht an die einzelnen Fragen halten konnte, sondern vielfach mehrere zusammenfassen mußte, mehrfach auch solche, die nicht unmittelbar aufeinander folgten. Ich bemerke dies nur im Interesse der Berichterstattung und ohne daraus jemandem einen Vorwurf machen zu wollen, waren ja doch auch die Schwierigkeiten der Abfassung des Fragebogens, sowohl formell als materiell die allergrößten. Uebrigens haben die Mängel des Fragebogens nichts geschadet, da ja der Gegenstand doch nach allen Seiten ziemlich intensiv durchleuchtet worden ist und werden konnte, weil jene Mängel nicht in einer zu engen Abgrenzung des Gegenstandes gelegen waren.

Die Regierung hat den Experten aber nicht nur Fragen vorgelegt, sondern ihnen auch ein reiches und sorgfältig beschafftes

Material zur Verfügung gestellt, das ihnen die thatsächlichen Verhältnisse in einem lebhaften und figurenreichen Bilde stets vor Augen halten sollte. Dieses Werk trägt die Ueberschrift „Das Getreide im Weltverkehr“ und giebt im I. Bande auf 859 S. ein enormes, von der statistischen Centralkommission zusammengestelltes, statistisches Material, das im II. Bande („Erläuternde Bemerkungen“ — soviel mir bekannt von Hofrat Prof. Dr. v. Juraschek und Sektionrat Dr. Karl Scheimpflug verfaßt —) eine sachkundige Besprechung findet. Die Schlußkapitel über die Geschichte und den Begriff des börsenmäßigen Getreideterminhandels stellen wohl den Hauptinhalt der ganzen Litteratur über diesen Gegenstand, insoweit sie nicht bloß agitatorischer Natur ist, zusammen. Ein Heft mit graphischen Darstellungen ist dem Werke beigegeben. Ich gehe auf diese Materialien als solche nicht weiter ein und bemerke nur, daß die angegebenen Berliner Notierungen seit Rechtskraft des Terminhandelsverbotes mehrfach als irrig bezeichnet wurden und damit den Gegenstand lebhafter Debatten gebildet haben, denen — freilich nur zum Teil — ein böser Druckfehler zu Grunde lag.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen sei es mir nun gestattet, einige Thatsachen hervorzuheben, welche zum Teil in der Enquête festgestellt worden sind und die Tragweite der ganzen Frage speciell für Oesterreich charakterisieren sollen.

II.

In Oesterreich existieren Fruchtbörsen in Wien, Linz, Graz, Prag und Czernowitz; jene in Triest kommt für den Getreidehandel kaum mehr in Betracht. Ein Terminhandel im technischen Sinne des Wortes kommt aber nur in Wien vor, seit er in Triest mit dem fast gänzlichen Verschwinden des Getreidegeschäftes weggefallen ist. Der Geschäftsverkehr an der Wiener „Börse für landwirtschaftliche Produkte“ (II. Bez. Jaborstraße) ist derzeit ein verhältnismäßig gegeringer, der Terminhandel insbesondere scheint die Tendenz aufzuweisen zu einer quantitativ immer geringeren Bedeutung herabzusinken; jedenfalls tritt er stark zurück gegenüber demjenigen an der Börse zu Ofenpest. Trotzdem teilen die Tagesblätter die Börsennotierungen vielfach ohne Andeutung über die gehandelten Mengen, und eine Reihe kleinerer Zeitungen an den Wochentagen, mit Ausnahme des Samstags, sogar nur die Wiener Terminnotierungen mit; es dringen also nur diese so recht „ins Volk“, nur sie werden damit und aus anderen Gründen für die Preisbildung bei Einzelgeschäften und auf kleineren Lokalmärkten wirksam.

Der Terminhandel wird, durch die „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien“ (1898) geregelt, nach denen der Lieferungsort ausschließlich Wien ist, die Lieferungszeiten Frühjahr (15. März bis 15. Mai) und Herbst (September und Oktober oder vertragsmäßig bezeichnete Monate, insbesondere Mai—Juni) sind, die Lieferungseinheit für Getreide 500 q

beträgt (§ 57) und die Qualität gesundes, zeitgemäß trockenes, entsprechend gereinigtes Getreide letzter Fechsung jeder Provenienz (§ 78) mit bestimmtem Hektoliter-Minimalgewichte (für Weizen 76, für Roggen 70½, Hafer 40, Hirse 72 kg (§ 84) darstellen muß; Beimengungen sind zulässig bis zu 4 Zählprozenten (durch Körnerauszählung zu berechnen § 85 und 91.) Die Art und Weise der Liquidation ist in den §§ 61 ff. geregelt und erfolgt durch das Sekretariat der Börse; die Uebernahme und Uebergabe der Ware muß am 5. Tage nach der Kündigung (Andienung) begonnen werden. Verträge pro Herbst werden meist erst Anfang April, aber mitunter auch schon im Februar und Januar, solche pro Frühjahr meist erst vom August an geschlossen. Ein Angeld wird seit 1886 nicht mehr geleistet. Die Bestimmung des § 59, wonach jede im Terminhandel verkaufte Ware im Laufe des Termins effektiv geliefert und übernommen werden muß, ist ein bloßer Aufputz; Beweis dessen ist die Thatsache, daß an der Wiener Börse in den Jahren 1894—98 durchschnittlich in jedem Jahre nur 139 700 q Weizen, 58 600 q Roggen, 106 700 q Hafer, 339 300 q Mais und 21 700 q Raps, also lächerlich geringe Mengen thatsächlich gekündigt worden sind. Gerste ist kein Objekt des Wiener Terminhandels und hat auch keine Aussicht es zu werden; der hauptsächliche Grund dafür ist die außerordentliche Verschiedenheit der Qualität, die bei der Gerste vorkommt, so daß die Fungibilität der Ware eine für den Terminhandel viel zu geringe wäre. Die große Masse des an der Wiener Börse gehandelten Effektivgetreides ist ungarischer Provenienz (Theißweizen, Pesterboden-Roggen u. s. w.), angeblich circa 90 Proz., wie denn Oesterreich überhaupt leider immer mehr von der landwirtschaftlichen Produktion Ungarns abhängig wird. Genaue Ziffern über den ungarischen Getreideimport nach Oesterreich giebt es freilich heute noch nicht, es werden aber bald solche vorliegen, da ja die neu eingerichtete österreichisch-ungarische Zwischenverkehrsstatistik uns bald Material hierüber liefern wird, das zuverlässiger sein dürfte, als die Ergebnisse der bisher vom ungarischen, statistischen Centralamte gemachten Erhebungsversuche. Bei dieser Sachlage ist es klar, daß die Vorgänge in Ungarn und vor allem die Preisbildung an der Ofen-Pester Börse für Oesterreich im allgemeinen und für die Wiener Börse im besonderen nicht bedeutungslos sind; es ist daher auch begreiflich, wenn eine mehrfach zum Ausdrucke gelangte Auffassung dahin ging, daß ein einseitiges Vorgehen Oesterreichs in betreff des Terminhandels wirkungslos wäre; ob diese begreifliche Anschauung auch richtig ist, haben wir hier nicht zu untersuchen. Zum mindesten ebenso begreiflich ist bei dieser Sachlage aber auch die Forderung, welche wiederholt außerhalb der Enquête ausgesprochen worden ist, es sei durch Schaffung einer Zwischenzolllinie der österreichische Ackerbau vor dem ungarischen, der österreichische Landwirt vor der ungarischen Konkurrenz und vor der ungarischen Preisbeeinflussung zu schützen.

Welche Berechtigung diesem Begehren zukommt, haben wir hier gleichfalls nicht zu prüfen.

III. (Begriff des börsenmäßigen Terminhandels.)

Wir gelangen nun zu den Ergebnissen der Enquete und wollen dieselben nach der Reihenfolge der Fragegruppen im Fragebogen darstellen. Zunächst ist es die Bestimmung des Begriffes des Terminhandels, was uns zu beschäftigen hat. In dieser Richtung haben sich speciell in den ersten Gruppen der Enquête die erstaunlichsten Verschiedenheiten der Auffassungen ergeben; es ist auf der einen Seite geradezu bestritten worden, daß das Termingeschäft eine selbständige Geschäftsform darstelle; es wurde weiter behauptet, daß sich der Unterschied zwischen einem Termin- und einem effektiven Lieferungsgeschäft nicht erfassen lasse (Börsenrat Schwitzer, Gruppe IV, S. 57); auf der anderen Seite sind ganz strikte Definitionen gegeben worden, und zwar so strenge, daß jedes Geschäft, welches ihnen nicht aufs Härchen entspricht, nicht mehr als Termingeschäft anerkannt werden dürfte. Mit Ausnahme der Vertreter der ersteren Richtung haben aber fast alle anderen Experten Begriffsbestimmungen des specifischen Termingeschäftes beigebracht, die sehr bedeutende Abweichungen prinzipieller Natur nicht aufweisen. Ich möchte mir gestatten, einige der hervorragendsten zu verzeichnen. Professor Dr. Stanislaus Głąbinski versteht unter börsenmäßigen Termingeschäften solche Zeitgeschäfte, welche in gleichartiger Form abgeschlossen und abgewickelt werden; damit sei auch ein gleichartiger Inhalt (Schlußeinheiten, Qualitäten, Lieferungstermine) gegeben; die Fungibilität der Ware sei kein das Termingeschäft speciell charakterisierendes Merkmal, sie sei vielmehr dem ganzen modernen Großhandel eigen. Dieser erste Definitionsversuch, den die Enquête zu Tage gefördert hat, krankt meines Erachtens an Unvollständigkeit und daran, daß der Begriff Fungibilität in einem zu wenig konkreten Sinne aufgefaßt wurde. Der hervorragendste Vertreter der „Agrarier", Robert Sand, sagte: „Das äußere, aber nur scheinbare Merkmal des börsenmäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Produkten besteht in dem Umstande, daß sich Verkauf, Kauf, Qualität der Ware, Lieferungstermin und Erfüllungsmodalitäten genau nach den Bestimmungen der bestehenden Börsenusancen richten. In Wirklichkeit bestehen die kennzeichnenden Merkmale des börsenmäßigen Terminhandels jedoch darin, daß die Abschlüsse auf Verkauf oder Kauf nur scheinbar und ausnahmsweise auf eine Bewegung von Ware abzielen, sondern in der Regel mit dem Ausgleich der Preisdifferenz zwischen dem Abschluß- und Stichtage enden, und daß zum Abschluß eines derartigen Geschäftes weder der Besitz, noch die Anwartschaft auf die verkaufte Ware, auch nicht der Besitz des Kaufpreises, sondern nur die Uebernahme des Risikos für die etwaige Preisdifferenz erforderlich ist." Ich glaube, daß diese Definition, wenn sie auch nicht nur Begriffsbestimmung ist, sondern schon

Polemik in sich enthält, vom polemischen Beiwerke freigedacht, viel Richtiges enthält, sowenig sie auch — wenigstens den Theoretiker — vollständig befriedigen kann. Freilich stark verklausuliert nur, treten die Usancen in die Begriffsbestimmung ein, deren Auftreten, Gestaltung und Vorherrschaft eine der Voraussetzungen für die wirtschaftspolitische Bedeutung des Terminhandels bilden; alles was Sand als eigentlich charakteristisch auffaßt, würde ohne Usancen und ohne solche Usancen, wie sie die Börsen anfzustellen pflegen, entweder gar nicht oder doch so selten vorkommen, daß daraus keinerlei allgemeine Folgen entstehen könnten. — Der Umstand, daß einmal in der Enquete ausgesprochene Gedanken nicht mehr fallen gelassen wurden, ja daß die späteren Experten meist auf den Ausführungen der früheren weiterbauten, erlaubt es mir, auch die weiteren Definitionen chronologisch mitzuteilen; teilte ich alle mit, so würde am Schluse zu erkennen sein, wie sich schließlich die Standpunkte in dieser Richtung fast versöhnten und man der allgemeinen Anerkennung einer bestimmten Charakterisierung nahe kam.

Der Generalsekretär der Börse, Dr. Alex. Horovitz, bezeichnet das börsenmäßige Termingeschäft als „Zeit- und Gattungsgeschäft (mit landwirtschaftlichen Produkten), bei welchem Menge und Beschaffenheit typisch umschrieben ist, und für welches ein Markt den Abschluß, die Uebertragung und Abwickelung nach im voraus durch festgesetzte Usancen oder thatsächliche Geschäftsgebräuche geregelten Normen ermöglicht.“ Damit ist ein wichtiger Schritt nach vorwärts gethan; den Usancen ist ihre maßgebende Stellung zuerkannt.

Hofrat Pilat sieht den Abschluß nach Börsenusancen (Typenqualität und Schlußeinheit) schon als das kennzeichnende Merkmal an (ähnlich Dr. Kienböck, der aber auch die Unterwerfung unter das Schiedsgericht heranzieht); das normierte Arrangement betrachtet er als nicht wesentlich und setzt sich damit zu Horovitz in Widerspruch, meines Erachtens insoweit nicht mit Unrecht, als dieses Moment wirklich nicht charakteristisch ist; wohl aber halte ich es für qualifizierend in dem Sinne, daß wenn die Skontration organisiert und nicht in ihrer Durchführung den Parteien überlassen ist, die Fungibilität des Geschäftes eine ganz besonders intensive wird. Prof. Dr. Karl Adler (Universität Czernowitz) stimmt nicht mit dieser meiner Ansicht, noch weniger aber mit derjenigen Pia's überein, da er gerade in der irgendwie geregelten Waren- und Geldskontration das maßgebende Merkmal suchen zu sollen glaubt; alle anderen Merkmale, insbesondere die Usancen, erachtet er für davon abhängig und nur dazu bestimmt, die einzelnen Schlüsse fungibel zu machen und so „das Geschäft für Skontrationen herzurichten“. — Diese Auffassung Adler's durfte hier nicht übergangen werden, weil sie wohl als entscheidend betrachtet werden kann für seine weitere Stellungnahme, die ihn in eine der umstrittensten und bestrittensten Positionen brachte, die in der Enquete überhaupt eingenommen worden sind, deren scharfe, juristische Verteidigung aber gerade

diesem Experten besondere Bedeutung verleiht. Universitätsdocent Dr. Landesberger-Wien steht in seiner Charakterisierung des Termingeschäftes jener Auffassung, die ich vertreten habe und die ich am Schlusse dieses Abschnittes mitteilen werde, ganz nahe; auch er stellt die Fungibilität von Ware und Geschäft, welche durch die Usancen gegeben ist, in den Vordergrund (ebenso Prof. Kleinwächter und wohl auch Ritter von Hohenblum, VIII Gr., S. 285 und Dr. Weishut, VIII, S. 299, Prof. Dr. Pilat). Skontration (ob von Bureau zu Bureau oder auf der Börse durchgeführt) und Preisnotierung (ob amtlich oder nicht) sind wichtige Momente, stehen aber in zweiter Reihe.

Hofrat Grünhut, der ähnlich wie Prof. Adler und Prof. von Gorski vorwiegend die juristische Seite des Problems beleuchtete, erachtet es, ähnlich wie Dr. Landesberger und andere als bedenklich, eine Legaldefinition des Terminhandels ein für allemal aufzustellen. „Was dem deutschen Gesetzgeber nicht gelungen ist, wird auch einem anderen nicht besser gelingen.“ Grünhut erklärt das Termingeschäft seinem inneren Wesen nach als juristisch von dem sonstigen Zeitgeschäfte durchaus nicht verschieden; weder die Rolle der Usancen, noch die der Skontration, welche das Termingeschäft charakterisieren, sei juristisch erheblich; erst die deutsche Börsengesetzgebung habe dahin geführt, daß man nach jenen charakteristischen Merkmalen gesucht habe; im übrigen sei das Termingeschäft ein präsumtives Differenzgeschäft. Mit dem Gesagten ist für die ökonomische Seite der Frage meines Erachtens anerkannt, daß die Usancen als stereotype Geschäftsbedingungen (und die Skontration) für den Begriff des Terminhandels entscheiden.

Natürlich ist die Legaldefinition des deutschen Börsengesetzes mehrfach kritisiert worden, in der ausführlichsten Weise von Dr. Horovitz (II. Gr., S. 204), ihre Mängel wurden bloßgelegt und aus eben diesen Mängeln ist die thatsächliche Entwickelung der einschlägigen Verhältnisse erklärt worden. Eine strikte Definition hätte man überhaupt nicht versuchen sollen, weil dieselbe allen Mißbräuchen und Umgehungen des Gesetzes den Weg bahnen müsse und im Deutschen Reiche auch schon thatsächlich gebahnt habe; man müsse sich darauf beschränken, eine möglichst allgemeine Charakterisierung des Geschäftes zu bieten, um damit auch — wenigstens bis zu einer gewissen Grenze — Umgehungsversuche zu erschweren und zu treffen. Vor allem wurde aber die „amtliche“ Feststellung von Terminpreisen als nicht maßgebend, die Aufnahme dieses Requisites in die Begriffsbestimmung also als verfehlt und für den Erfolg des Gesetzes verhängnisvoll bezeichnet.

Ich schließe mich diesen Ansichten an, ohne die Meinung von vornherein als richtig anzuerkennen, die deutsche Legaldefinition sei so gemacht worden, weil man es mit dem Gesetze nicht ernst gemeint habe. Auch ich glaube, daß es hauptsächlich Schuld der Definition ist, wenn der praktische Erfolg hinter der „Absicht“ der Gesetzgebung zurückblieb. Wie ist also das Termingeschäft — nicht

zu definieren, sondern — zu umschreiben? Ich habe in dieser Richtung bei meiner Einvernehmung als Experte einen Versuch gemacht, der, wie ich glaube, nicht ganz unglücklich war und mit dem ich mich in wichtigen Punkten in der Gesellschaft Landesberger's und Pilat's befinde. In gedrängter Kürze will ich das von mir Gesagte resumieren, ohne meine Ansicht damit als irgend gewichtiger hinzustellen, als die anderer Experten. Ich stellte mich auf den volkswirtschaftlichen Standpunkt und suchte den Begriff so zu umschreiben, daß alle jene Geschäftszweige in ihn hineinfallen, denen man mit Recht oder Unrecht die Wirkung zuschreibt, die Getreidepreise eventuell sogar unter das Niveau der Produktionskosten zu drücken; ich that letzteres deswegen, weil ich den entscheidenden Fragepunkt im Gesamtrahmen des Problems darin erkennen zu sollen glaubte, ob der Terminhandel jene preisdrückende Tendenz thatsächlich hat oder nicht. Damit trat mir die von der regelmäßigen Anwendung der Börsenusancen bedingte Fungibilität nicht nur der Waren, sondern auch des Geschäftes vor Augen, wobei es mir dann allerdings nebensächlich schien, ob man diese Usancen als solche oder anders bezeichnet, ob im Geschäfte nur auf sie als allgemein bekannt und für ein Termingeschäft charakteristisch verwiesen zu werden braucht, oder ob bei einer ganzen Kategorie von Geschäften angeblich frei vereinbarte Geschäftsbedingungen, von ganz bestimmtem Inhalte immer so und genau so im Schlußbriefe aufgenommen werden, weil dieselben stillschweigend von der Geschäftswelt als Usancen anerkannt sind. Sind solche Geschäftsbedingungen als Usancen ausdrücklich und statutarisch erklärt, so mag die Fungibilität von Ware und Geschäft allerdings in der Regel eine größere und auf breiterer Basis wirksame sein, sie fehlt aber auch sonst nicht. Während ich weder das Zeitmoment, noch die Skontration in geregelter Form für entscheidend halte, scheint es mir vom volkswirtschaftlichen Standpunkte ein Begriffsmoment des Terminhandels, daß die Preise notiert und publiziert werden; wenn dies amtlich geschieht, so steigert sich die Wirkung, für den Begriff aber genügt jede Form der Notierung und Veröffentlichung. Damit gelangte ich zu folgender Begriffsabgrenzung: Der Terminhandel ist jenes Lieferungsgeschäft, das kraft seiner Natur und auf Grund der Usancen fungible Ware durch ein fungibles Geschäft wirksam macht für den allgemeinen Markt auf dem Umwege über die Preisnotierung. Innerhalb dieser ganz allgemeinen Charakterisierung habe ich nun Kategorien (s. Prof. Pilat, IX, 745) von Termingeschäften aufstellen zu sollen geglaubt und dieselben so abgegrenzt: „Ich kann mir ganz gut denken, daß ein Geschäft abgeschlossen wird — die Frage, ob das wirklich geschieht, lasse ich vollständig offen — bei dem beide Teile von vornherein nicht die Absicht haben, Ware zu liefern oder zu übernehmen“; hierin sehe ich Differenzgeschäfte im eigentlichen Wortsinne, meines Erachtens eine durchaus verwerfliche Geschäftsform, verwerflich sowohl vom moralischen, als auch vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus. „Die

zweite Kategorie sind meines Erachtens jene Termingeschäfte, die auf Lieferung abzielen und mit Lieferung auch enden", Geschäfte, die sich vom „Lieferungsgeschäfte nur dadurch unterscheiden, daß ihnen die Usancen zu Grunde liegen"; ich nenne sie, um ihnen einen Namen zu geben, effektive Termingeschäfte. „Die dritte Kategorie von Geschäften ergiebt sich aus der nach meiner Auffassung wichtigsten, wirtschaftlichen Funktion des Terminhandels, nämlich aus seiner Versicherungs-" — richtiger und unzweideutiger: Sicherungsfunktion; dabei ist die Möglichkeit, daß schließlich wirklich geliefert und übernommen werde, immerhin gegeben, wenn auch die eigentliche Absicht der Vertragschließenden nicht dahin zielt. — Ich gebe ohne weiteres zu, daß wenigstens vereinzelt auch noch andere Geschäfte vorkommen können, die in den Rahmen des Termingeschäftes passen und daß es insbesondere sehr wichtige Geschäfte, — die Report- im Sinne von Prolongationsgeschäften — giebt, welche sich an das Termingeschäft anlehnen. Für meine Zwecke genügen aber die 3 Kategorien, von denen zwei, das Differenz- und das Sicherungsgeschäft für sich meines Erachtens den landläufig, nicht wissenschaftlich abgegrenzten Begriff des Termingeschäftes ausmachen. — Diese Kategorisierung halte ich trotz ihrer Mängel und Lücken für notwendig, um zu einer volkswirtschaftlichen Beurteilung des Termingeschäftes, um die es sich ja handelt, gelangen zu können; solange man den Begriff „Terminhandel" streng definiert und ihn als ganz einheitlich und jedes einschlägige Geschäft vollkommen charakterisierend auffaßt, wird man nie zu einer objektiven Betrachtung gelangen, man wird immer aneinander vorüberreden, weil der eine diese, der andere jene von den genannten Kategorien bei seiner Beurteilung im Auge hat.

IV. (Ueber die Entwickelung des Terminhandels.)

Zu der Frage: Seit wann, aus welchen Anlässen und auf welchen Börsenplätzen besteht thatsächlich mit oder ohne kodifizierte Usancen in Oesterreich ein börsenmäßiger Terminhandel in landwirtschaftlichen Erzeugnissen? hat sich Stimmeneinhelligkeit in der Richtung ergeben, daß Wien derzeit der einzige österreichische Börseplatz mit Terminhandel in den genannten Waren ist; da Galizien keine Börse hat, haben wir hier auf die dort üblichen, natürlich außerbörslichen Geschäftsformen nicht einzugehen, so interessant und charakteristisch sie auch an sich sind. Weiter wurde so ziemlich allgemein anerkannt, daß Termingeschäfte im eigentlichen Sinne und in größerer Zahl sich erst seit der Mitte der 70er Jahre nachweisen lassen. Als denjenigen, der zur Einführung derselben die erste Anregung gegeben hat, als Vater des Wiener Getreideterminhandels, hat sich Herr Börsenrat Berthold Schwitzer bekannt (IV. Gr. S. 54), der seine auf den Terminhandel bezüglichen Erinnerungen bis zum Jahre 1867 zurückverfolgen konnte, aber nicht für den Wiener Platz; für Wien bezeichnete er das Jahr 1875 oder das Jahr 1876

als dasjenige, in dem zuerst solche Geschäfte, und zwar über Hafer, abgeschlossen wurden. Schwitzer ist in dieser Sache zweifellos klassischer Zeuge, es verdienen daher auch seine genauen Darlegungen über die Entwickelung des Wiener Termingeschäftes und seiner Formen für jeden, der die Wiener Verhältnisse oder die Geschichte des Terminhandels im allgemeinen studieren will, volle Beachtung. Hier aber kann ich mich darauf nicht näher einlassen. — Die Beurteilung der sachlichen Gründe für die Einbürgerung dieser Geschäftsform zeigt nichts weniger als eine Uebereinstimmung der Meinungen. Die eine Partei erklärte den Terminhandel als die selbstverständliche Folge der modernen Verkehrsverhältnisse, gebieterisch und unabweislich von diesen gefordert; die andere sah in ihm dagegen ein künstliches Produkt der Spekulation, geschaffen, um dieser immer breitere Gebiete zu erobern und immer reichere Gewinne dem rücksichtslos die Interessen der Produktion und des Konsums zertretenden Spekulantentume zuzuführen. Es fehlte aber auch nicht an Stimmen, welche zwar die naturgemäße Entstehung dieser Handelsform zugaben, aus dieser Anerkennung aber nicht den Schluß zogen, daß sie deswegen auch sakrosankt sei; auch sie könne einmal notwendig und nützlich gewesen sein, diese Eigenschaft aber nachträglich verloren haben und zwar sowohl in Folge von Aenderungen in den äußeren Verhältnissen, als auch in Folge von inneren Wandlungen der Geschäftsform selbst und von Auswüchsen, die sich aus ihr entwickelt haben. Diese Anschauung habe auch ich vertreten; ich konnte das um so leichter und um so eher mit Erfolg thun, als mir meine Klassifizierung von vornherein die Möglichkeit bot, auch in diesem Punkte ein einheitliches Urteil zu vermeiden. Es schien mir hier am Platze, darauf aufmerksam zu machen, daß die wirtschaftliche Entwickelung ständige Wandlungen in den von ihr geschaffenen Einrichtungen bedinge, die aber nicht immer nur durch rein wirtschaftliche Prozesse veranlaßt werden müssen, sondern auch durch politische Erwägungen und sittliche Forderungen, also durch Wechsel in den sittlichen Anschauungen und in dem Einflusse, den man diesen letzteren auf die Wirtschaft zugesteht, verursacht werden können.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen möchte ich die Ausführungen einiger Experten zu diesem wichtigen Punkte gedrängt wiedergeben, um damit einen Einblick in die Atmosphäre zu gewähren, in welcher die Enquete stattfand, und welche für ihren Verlauf bedeutungsvoll war. Bei keinem Fragepunkte konnte der „Geist der Zeiten“ so entschieden zu Tage treten, wie bei diesem. Ich wähle absichtlich ein paar recht weit voneinander abweichende Darlegungen. Auf der einen Seite steht Dr. Horovitz, der die Art der Entstehung des börsenmäßigen Termingeschäftes aus dem rein handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte unter Berücksichtigung der Veränderungen, welche diese letztere Geschäftsform durchgemacht hat, als eine ganz naturgemäße und unverfängliche schilderte (Gr. II, S. 207) und dabei den roten Faden in dieser Entwickelung,

die immer wirksamere Gestaltung der Fungibilität sich deutlich sichtbar abwickeln ließ. Als letzten Entstehungsgrund erklärte er für die Wiener, wie für jede andere Börse „die unabweisliche Notwendigkeit, sich mit Getreide für einen längeren als den gegenwärtigen Zeitpunkt zu versorgen“, und das Bedürfnis einer großen Anzahl von Händlern, Produzenten und Konsumenten, Preiserschütterungen möglichst vermieden zu sehen. Daß freilich, wie Horovitz zu meinen scheint, irgend ein europäischer Getreideproduzent wirtschaftlicherweise sein Getreide nach „Welthandelspreisen“ zu verwerten wünschen sollte, statt nach lokalen oder doch nationalen Preisen, ist meines Erachtens höchst unwahrscheinlich; daher ist es auch unrichtig, daß für die Produzenten eine Organisation erwünscht sei, „welche jederzeit die Ausgleichung und Nivellierung der Preise sowohl örtlich an verschiedenen Centren, als zeitlich zwischen Gegenwart und Zukunft in einer jedermann klar ersichtlichen und allen leicht zugänglichen Weise zum Ausdruck bringt“, also der börsenmäßige Terminhandel, dem Horovitz diese Eigenschaften zuerkennt. Darin liegt meines Erachtens ein großer Irrtum, denn die Forderung nach Sicherung einer nationalen Preisbildung auf Grundlage der nationalen Produktionskosten, also so ziemlich das Gegenteil des von H. Gesagten, muß unter den heutigen Verhältnissen ein dringender Wunsch der am Getreideabsatze interessierten landwirtschaftlichen Produzentenkreise sein; ihnen muß aber ebenso das Recht zustehen, ihre privatwirtschaftlichen Forderungen aufzustellen und zu vertreten, um so mehr als sie ja die einer großen, im Wesen in dieser Richtung solidarischen Berufsgruppe sind, wie man dieses Recht bereitwilligst den industriellen und Handelskreisen eingeräumt wissen will. Wäre nicht diese Verschiedenheit in der Auffassung und in den Interessen gegeben, so würde ja überhaupt kaum ein Kampf gegen den Terminhandel als solchen geführt werden. Die von Horovitz geschilderte Entwickelung ist auch meiner Ansicht nach eine naturgemäße, aber sie ist unstreitig bald eine der Landwirtschaft feindliche geworden; letztere hat die Sachlage rasch erkannt und daher begonnen, den Terminhandel zu bekämpfen und zu fordern, es sei dafür zu sorgen, daß die Kosten der modernen Verkehrsentwickelung nicht ganz auf ihre Schultern gewälzt werden. Bei diesem Kampfe mag man ja manchmal zu weit gegangen, vielleicht auch ab und zu nicht haltbare Stellungen eingenommen haben. Daß aber der Kampf an sich entbrannte, ist um so begreiflicher und entschuldbarer, als man ja in unserer Zeit sich die Gesellschaft immer mehr als eine Summe von im Streite stehenden Berufsgruppen vorstellt und damit den organischen Zusammenhang der ganzen Volkswirtschaft negiert. In Oesterreich speciell, einem Staate mit noch immer vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung müssen, selbst wenn man diesen übrigens ganz gewiß irrigen Standpunkt als berechtigt ansieht, die wohlerwogenen Interessen eben der landwirtschaftlichen Berufsgruppe in den Vordergrund gerückt, in erster Reihe berücksichtigt werden;

hierdurch entspricht man nicht nur der Gerechtigkeit, sondern man fördert auch alle anderen Berufsklassen, die ja eben infolge jenes, heute so oft übersehenen organischen Zusammenhanges aus dem Wohlstande der hauptsächlichsten Abnehmer ihrer Produkte auch ihren Vorteil haben werden; es muß gewiß ein allseitiges Nachgeben Platz greifen, auch jene zahlreiche Bevölkerungsklasse darf nicht einseitige Förderung erfahren, aber sie muß in erster Linie berücksichtigt werden. — Wird also nachgewiesen, daß eine Institution des heutigen Verkehrslebens diese zahlreichste Bevölkerungsklasse schwer schädigt, für sie verderblich geworden ist, ohne den anderen einen volkswirtschaftlich wenigstens gleichwertigen Vorteil zu bieten, so muß sie entweder beseitigt oder so reformiert werden, daß sie nicht nur berufs-, sondern auch volkswirtschaftlich wieder nützlich werde. So lange dies nicht erzielt ist, ist sie nicht existenzberechtigt, mag sie noch so naturgemäß entstanden sein. Damit ist aber das Beweisthema für beide Parteien gegeben. — Ich habe in meinen Ausführungen in der Enquête nachzuweisen versucht, daß alle Bevölkerungsschichten ein Interesse daran haben, daß die agrarischen Produkte in ihren Preisen nicht unter den Produktionskostensatz fallen, auch die Konsumenten, die ja fast ausnahmslos in irgend einer Richtung auch Produzenten sind, daß aber ebenso niemand ein Steigen der Preise über ein gewisses Maß hinaus beanspruchen dürfe. Ich will diese meine Ausführungen hier nicht wiederholen, weil ich ja meine persönlichen Meinungen nur in der Kritik fremder Auffassung, nicht aber in Form einer selbständigen Darstellung zur Geltung bringen will. Drückt also der Terminhandel in seiner heutigen Form die Preise unter den Satz der Produktionskosten, liegt eine solche Tendenz in seinem Wesen oder haftet sie ihm doch unter bestimmten, häufig vorkommenden Verhältnissen an? In dieses Beweisthema wandelt sich im konkreten Falle das oben aufgestellte um; mit seiner Beantwortung ist das Los des Terminhandels, so wie er jetzt ist, entschieden.

Robert Sand ging in seinen Darlegungen über unseren Fragepunkt auf zwei Edikte der holländischen Generalstaaten aus dem Jahre 1610 zurück, durch welche bereits eine damals neue Art des Aktienkaufes, eine Art Termingeschäft in Aktien der ostindischen Kompagnie stigmatisiert wird. Er betrachtet die Wiener Produktenbörse als einen Sprößling der Effektenbörse, entstanden unter dem Einflusse einer damals in der Regierung herrschenden, sogenannten liberalen Strömung und unter kräftiger Förderung des durch die Banken und die Effektenbörse repräsentierten, beweglichen Kapitals; hierdurch sei die Börse zu einem Wettrennplatze um leichten und großen Gewinn und so sei in Wien der Terminhandel in landwirtschaftliche Produkte eingeführt worden. Es erfasse mit seinen Fangarmen alle jene Produkte, deren Produzenten wirtschaftlich schwach und schlecht oder gar nicht organisiert seien. — Für Sand ist also schon der letzte Entstehungsgrund des Terminhandels ein sittlich und volkswirtschaftlich verwerflicher, das Kind war

schon in Sünden gezeugt. Obwohl ich nicht glaube, daß Sand ganz recht habe, und obwohl ich glaube, daß der Terminhandel sich früher oder später auch ohne jene Faktoren eingebürgert haben würde, ja sich vermutlich wirklich ohne sie eingebürgert hat, höchstens unter nebensächlicher Mitwirkung derselben, so kann ich doch nicht leugnen, daß wenigstens an der Weiterentwickelung der Institution und an den Mißbräuchen, die sich aus ihr im Laufe der Zeit ausgestaltet haben, eine all zu sehr fessellos gelassene Verfolgung der einseitigen Gewinnsucht des mobilen Kapitales mitschuldig ist.

Reichsritter Simitsch v. Hohenblum, der vielleicht temperamentvollste Verfechter der agrarischen Interessen, ging noch schärfer vor, als der ruhig nnd streng sachlich abwägende Sand und sagte wörtlich: „Was . . . . den Anlaß betrifft, warum der börsenmäßige Terminhandel auch an die Produktenbörse verpflanzt wurde, so liegt derselbe vor allem darin, daß die internationale, großkapitalistische Getreidespekulation dadurch unabhängig von der Erzeugung und dem Konsum, unabhängig vom reellen Angebote und der effektiven Nachfrage wurde, und im Interesse der jeweiligen Spekulationsrichtung dem Weltmarkte von ihren grünen Spieltischen aus beliebige Getreidepreise diktieren kann. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, das mit jeder Getreidespekulation verbundene Risiko auf fremde Schultern zu übertragen. Ein weiterer Grund für die Einführung des börsenmäßigen Terminhandels an den Börsen für landwirtschaftliche Erzeugnisse liegt darin, daß landwirtschaftliche Erzeugnisse sich schon aus dem Grunde vorzüglich als Unterlage für eine Börsenspekulation eignen, weil eine gänzliche Entwertung derselben niemals eintreten kann, ..." Dr. Weishut's Gutachten klingt wie eine Polemik direkt gegen v. Hohenblum, wenn er sagt, man jage einer falschen Richtung nach, wenn man den Terminhandel so, wie er sich bis jetzt ausgebildet habe, als ein künstliches Gebilde bezeichne und wenn man sage, daß er zu Spielzwecken geschaffen worden sei; nicht das Spiel habe den Terminhandel, sondern der Terminhandel habe das Spiel erzeugt oder wenigstens gefördert, er sei nichts anderes, als eine Etape in der Entwickelung des Nahrungsmittelverkehrs. ein Geschäft, das sich aus den Eigentümlichkeiten der Ware herausgebildet habe und das allerdings zum Spiele geradezu herausfordere, wenn den Mißbräuchen nicht gesteuert werde. — Ich hätte hierzu nur zu bemerken, daß die Eigentümlichkeiten der Waren wohl nur insofern und so weit für die heutige Form des Terminhandels verantwortlich gemacht werden können, als manche Getreidesorten ihrer Natur nach einen gewissen Grad von Fungibilität besitzen; diese Fungibilität ist aber im Interesse des Terminhandels und den Eigentümlichkeiten der Ware zuwider künstlich ins Ungemessene erweitert worden, indem man für jede Getreidesorte eine einzige Type von, wie wir sehen werden, ganz ungenügend bestimmten Eigenschaften usancenmäßig als Objekt des Terminhandels erklärte.

Aus der Fülle der Meinungsäußerungen, welche die Enquête zu diesem Punkte geliefert hat, möchte ich der Kürze wegen nur noch wenige Bemerkungen hervorheben, die meines Erachtens von allgemeiner Bedeutung sind und daher hier Platz finden dürfen und müssen.

Während Dr. Landesberger den Entstehungsgrund des Terminhandels in dem Bestreben der Kaufleute, sich vor den Gefahren der Konjunktur zu sichern, fand, erklärte ihn Prof. Karl Adler als aus dem Zeitgeschäfte und seinem Mißbrauche in der Spekulation entstanden, und suchte Dr. Kienböck eine ähnliche Ansicht durch den Hinweis auf die abstrakte Usancenware zu stützen. Sollten sich solche Meinungsverschiedenheiten nicht einfach daraus erklären, daß in dem landläufigen Begriffe des Terminhandels verschiedenartige Geschäfte stecken, die weder in ihrem Wesen, noch in ihrer Entstehung einheitlich sind? Daß Dr. Weiss v. Wellenstein, einer der namhaftesten Vertreter der Börse, sich vollständig den Ausführungen Schwitzer's angeschlossen hat, sei nur nebenbei erwähnt. Der bekannte Politiker, Handelskammersekretär Dr. Otto Lecher, erkennt die Handelsform des börsenmäßigen Termingeschäftes nicht als einen Ausdruck des realen, effektiven Verkehres an, weil technisch und juridisch in Oesterreich die Vorbedingungen für jenes Geschäft fehlen; es sei weder in den Anbauverhältnissen der Landwirtschaft, noch in den Verkehrs- und Absatzverhältnissen begründet; diese Handelsform des Weltmarktes sei uns höchst wahrscheinlich durch das Auftreten der amerikanischen Konkurrenz aufgezwungen worden, der gegenüber der österreichische Getreidehandel, damals noch ein Exporthandel, konkurrenzfähig zu bleiben trachtete. Damals wurde der Terminhandel, eine weltkapitalistische Handelsform künstlich importiert; eben deshalb hat er sich nie zu einem organischen Verkehrsgliede herausgebildet, und ist er jetzt, da wir in den ihm anheimgefallenen Produkten keinen nennenswerten Export mehr haben, zu einem Anachronismus geworden. — Diese Anschauungen kann ich zwar, wie sich aus dem oben Gesagten ergiebt, nicht als entscheidend anerkennen, ich gestehe aber, daß sie sehr der Erwägung wert und daß sie um so bedeutungsvoller sind, weil sich damit und in seinen weiteren Ausführungen ein sonst „liberaler“ Politiker auf einen Standpunkt gestellt hat, der sonst von doktrinären Verfechtern liberaler Parteimaximen nicht eingenommen wird.

Zum Schlusse muß ich noch einen Experten, Vertreter der Mühlenindustrie, Amand Fuhrich nennen, der in seinen Darlegungen einerseits eine geradezu erdrückende Fülle von Material beibrachte, und sich andererseits durch ungewöhnliche Schlagfertigkeit hervorthat. Nach seiner Anschauung ist der Terminhandel (er verstand darunter immer das Terminspiel) nicht aus der Notwendigkeit oder den Bedürfnissen der Landwirtschaft, des Effektivgetreidehandels und der landwirtschaftlichen Industrie herausgewachsen, sondern ausschließlich für die Zwecke einer Anzahl von Personen

eingeführt worden, welche diese Art von Geschäft meisterhaft zu handhaben und auszunützen verstanden, um sich ohne Arbeit einen mühelosen und reichen Erwerb zu sichern.

V. (Wirkungen des Terminhandels.)

Zu dieser Frage muß ich mir einige Vorbemerkungen erlauben, um so mehr als gerade sie naturgemäß die stärksten Meinungsverschiedenheiten zu Tage förderte. Nicht nur das große Problem, ob die heutigen Verkehrsverhältnisse lokale oder doch nationale Preise für Welthandelsartikel noch als möglich erscheinen lassen, ob also die Forderung von Maßregeln, welche die Bildung solcher nationaler Preise sicherstellen sollen, erfüllbar und dann ob sie berechtigt ist, nicht nur die Frage, welche Maßregeln in diesem Sinne wirksam und volkswirtschaftlich heilsam sein können, kam hier zur Sprache, sondern auch die engere Frage, ob der Terminhandel als eine weltwirtschaftliche Geschäftsform die Tendenz habe, die Preise zu drücken, und zwar unter jenen Satz, den sie ohne Terminhandel erreichen würden, jedenfalls aber unter denjenigen, den ein rein nationaler Markt ergeben müßte, und zwar ohne daß die nationalen Produktionskosten als unüberschreitbare Untergrenze hierbei wirksam werden müßten. Diese letztere Frage wird gewöhnlich äußerst unklar und vieldeutig gestellt. Wenn man einfach frägt, ob der Terminhandel eine „baissierende Tendenz“ habe, so setzt man sich der Gefahr aus, die abweichendsten Antworten zu erhalten, die aber ganz gut alle richtig sein können. Es ist selbstverständlich nicht wahr, daß der Terminhandel so auf die Preise wirke, daß dieselben graphisch dargestellt, eine im großen und ganzen nach abwärts tendierende Kurve, die schließlich auf dem Preisnullpunkte anlangen würde, bilden; eine solche Auffassung ist der großen Oeffentlichkeit aber gar nicht fremd und die obige Art der Fragestellung ist sehr geeignet, zu ihr zu verführen.

Ebenso halte ich es für durchaus nicht richtig, daß unter der baissierenden Tendenz des Terminhandels eine solche Einwirkung auf die Preise verstanden werde müsse, welche vielfältiges, ja sogar endgiltiges Gelingen von Haussespekulationen, eine der Hauptsache nach nach oben tendierende Preiskurve ausschließen würde.

Ich halte die Fragestellung nur dann für richtig, wenn sie dahin geht, ob der Terminhandel die Tendenz habe, immer oder unter gewissen häufig zutreffenden Voraussetzungen die Preise des Getreides niedriger zu stellen, als sie wären, wenn ausschließlich Effektivhandel bestünde, also so wie ich die Frage weiter oben formuliert habe. Unter diesen Voraussetzungen ist entscheidend die allgemeine Tendenz des Marktes; heute wirkt nun die letztere im Sinne der Preisabnahme; die wichtigsten Ursachen dafür sind die enorme Erweiterung der Bezugsgebiete und die Beschleunigung und Verbilligung des Transportes. Nun ist die Frage, ob diese Ursachen durch das Hinzutreten des Terminhandels in ihrem Einflusse

gefördert werden oder nicht und diese Frage habe ich bejaht. Vielleicht anders läge die Frage, wenn jene allgemeine Tendenz eine andere wäre; ob dann die Preissteigerung durch den Terminhandel gehemmt oder gefördert würde, das müßte besonders untersucht werden; hierzu liegt aber leider bis auf weiteres gar keine Veranlassung vor, weil gar keine Aussicht besteht, daß die aktuelle Tendenz sich ändere. Unsere Fragebeantwortung ist bei dieser Sachlage wesentlich vereinfacht; freilich reiht sich aber noch eine weitere Aufgabe an, die nämlich, zu untersuchen, ob die zum Teil durch den Terminhandel verursachte Nivellierung der Preise von Markt zu Markt, also die räumliche Abgleichung derselben, auch eine vergrößerte, zeitliche Stabilität, ein Seltenerwerden und eine Mäßigung der Schwankungen an einem und demselben Markte mit sich bringt.

Es ist nicht möglich, daß ich alle die wertvollen Beiträge, welche zur Lösung dieser — von mir verneinten — und der obigen Frage die Enquête geliefert hat, wiedergebe; ich würde in diesem Falle viel zu viel Raum benötigen; daher beschränke ich mich darauf, die meines Erachtens wissenschaftlich wichtigsten Ausführungen — und das waren wohl vorwiegend die der Theoretiker — zu besprechen, ohne aber die Praktiker deswegen ganz unberücksichtigt zu lassen; es wird sich ja wiederholt Gelegenheit geben, auf Einwendungen derselben gegen die theoretischen Erörterungen zurückzukommen.

Zuerst muß ich mich mit Hofrat Prof. Dr. v. Juraschek auseinandersetzen, der insbesondere das statistische Material als für die Entscheidung der Frage maßgebend heranzog und in seiner Eigenschaft als Kommissionsmitglied wiederholt Gelegenheit hatte, dasselbe eingehend und sachgemäß zu erläutern und die Richtigkeit der Daten zu vertreten. Hier handelt es sich um eine methodologische Frage von größter Tragweite, die auf das innigste zusammenhängt mit dem Sinne, den man dem ganzen Probleme giebt. Ich fasse es so, wie oben dargelegt, auf und finde mich dabei im Einklange mit Prof. Adler (III. Gr. S. 529). Ist diese Auffassung richtig, so kann leider die verfügbare Statistik so gut wie nichts zur Lösung beitragen, weil sie uns keinerlei Vergleich ermöglicht zwischen gleichzeitigen Preisen einer und derselben Warenqualität, wie sie sich auf dem Terminmarkte und auf von dem Terminhandel unbeeinflußten Märkten bilden. Die Schuld hieran trägt nicht die Statistik, sondern der Hauptsache nach einerseits die Thatsache, daß der Terminhandel durch die Notierung und Veröffentlichung seiner Preise alle, selbst die entlegensten Märkte, wenn sie irgend direkt oder indirekt in Verbindung mit dem Weltverkehre stehen, beeinflußt, und andererseits der Umstand, daß die Usanceware mit ihrer für die Bedürfnisse des Müllers und Getreidekonsumenten viel zu unbestimmten Qualitätsbezeichnung nicht verglichen werden kann mit den auf dem Effektivmarkte an den Börsen und auf den sonstigen Märkten gehandelten Sorten. Daß natürlich auch andere Umstände die Vergleichbarkeit noch weiter erschweren, so z. B. der

ja nicht immer gleich hohe Reportsatz, liegt auf der Hand. Besonders störend ist aber der Umstand, daß, während die Terminpreise stets nur ganz unbedeutende Spannungen aufweisen, diese bei den Effektivpreisen oft sehr groß sind und selbst für die Berechnung eines Durchschnittes — ein übrigens unter allen Umständen bedenkliches Auskunftsmittel — die notwendigen Anhaltspunkte fehlen. — Damit wäre eigentlich die Statistik für unser Problem als ganz unverwendbar erklärt; vor allem sind es natürlich alle Durchschnitte aus zeitlich aufeinandergefolgten Preisnotierungen, die ja die Tagespreise verwischen und über den wirklichen Gang der Preisbewegung ein irreführendes Bild ergeben. Sie zeigen gewiß allgemeine Tendenzen, aber für unsere tief ins praktische Leben einschneidende Frage kommen nicht diese, sondern wenigstens weitaus vorwiegend nur Tagesnotierungen in Betracht; nur nach solchen wird effektiv gehandelt.

Nichtsdestoweniger kann aber auch aus den vorliegenden Daten die Richtigkeit meiner These wahrscheinlich gemacht werden, selbst wenn man die ersteren ohne Vorbehalt hinnimmt. Es zeigt sich, daß die in den „Materialien“ zum Abdruck gebrachten Tagesnotierungen der Wiener Börse fast durchaus die Maxima der Terminpreise niedriger ausweisen, als die Minima der Effektivpreise desselben Tages. Wenn wir auf den Report, der die Terminpreise belastet, Rücksicht nehmen, so tritt dieses Verhältnis noch schroffer hervor. Es frägt sich nun, wie sich das erklärt. Daß der Terminhandel auf die Preise einwirkt, ist an sich insoweit selbstverständlich, als die Preise der Terminware in Frage stehen; aber auch die Preise im effektiven Lieferungsgeschäfte und im Promptgeschäfte der Börse werden wohl in der Regel durch die Terminnotierung des Vortages beeinflußt werden, schon wegen der zuverlässigen Fingerzeige über die bevorstehende Preisentwickelung, die man in ihr sehen will; Angebot an und Nachfrage nach effektiver Ware werden ja mehr oder weniger davon beherrscht. Dasselbe gilt aber auch vom Lieferungs- und Promptgeschäfte außerhalb der Börse. Wie in der Enquete vielfach festgestellt und, soviel ich weiß, auch ziemlich allseitig anerkannt worden ist, weist der Händler dem Getreideproduzenten stets die Termin- und nicht die Promptnotierungen vor; das erleichtert ihm der Umstand, daß viele kleinere, insbesondere Provinzblätter außer am Samstag nur die ersteren mitteilen; es ist aber in gewissem Sinne auch sein gutes Recht, weil er ja die gekaufte Ware auch nicht immer gleich wieder absetzen kann, in der Regel doch vorerst auf einen Markt bringen, also mit den Preisen einer mehr oder weniger fernen Zukunft rechnen muß. Daß der Händler dem Produzenten nicht den ganzen Terminpreis zahlt, ist teilweise auch berechtigt, es scheint aber, daß er bei dieser Kürzung nicht selten seine stärkere Position mißbraucht und den Abzug über Gebühr groß macht.

Unter welchen Einflüssen bildet sich nun aber der Terminpreis und wie sieht es mit seiner signalisierenden Funktion aus?

Das Differenzspiel löst das Angebot vollständig von den realen Versorgungsvorräten und die Nachfrage vom wirklichen Bedarfe los; ganz willkürlich große Produktenmassen, die jeden Augenblick sich nach Belieben der Spekulanten ändern können und für die keinerlei kaufmännische Verantwortung den Spekulanten trifft, können nominell auf den Markt geworfen und dort gesucht werden. Die Preise bilden sich nicht nach realem Angebote und realer Nachfrage, sondern nach rein fiktiven Verhältnissen. Diese in so ganz unwirtschaftlicher Weise gebildeten Preise üben auf die amtliche Notierung Einfluß; sie können um so schwerer bei derselben außer Betracht bleiben, als man ja — wie von den Herren der Börse in der Enquête mehrfach behauptet worden ist — dem Geschäfte nicht immer auf den ersten Blick ankennt, daß es ein Spiel sei. Man kann vielleicht sagen, daß im Differenzgeschäfte die wilde Preisbildung weder eine ständige Tendenz nach oben, noch eine solche nach unten zu zeigen brauche, da sie fast ganz von thatsächlichen Umständen absähe; das ist aber nicht ganz richtig, denn wenn in den allgemeinen Verhältnissen die Neigung zur Preisabnahme vorwiegt, so wird sich auch das Differenzspiel diesem realen Faktor nicht ganz verschließen und wenigstens im großen die Preissenkung noch verstärkt zum Ausdrucke bringen. Besonders wichtig ist aber der Umstand, daß es die zweite Form des Termingeschäftes, das Sicherungsgeschäft ist, welches einen enormen — zum Teil allerdings nur, ich möchte sagen potentiellen — Import ausländischer Ware auch auf die Gefahr hin, dafür keinen Absatz oder doch keinen gewinnbringenden Absatz zu finden, ermöglicht; es ermöglicht eine kolossale Hebung des Angebotes an sich und dann auch dadurch, daß eine und dieselbe Warenmenge nun wiederholt als Verkaufspost im Angebote figurieren kann, während sie stets zum mindesten um einmal seltener — der ursprüngliche und erste Ankauf ist ja im Auslande erfolgt — in der Nachfrage wirksam wird. Diese meines Erachtens an sich gesundeste Funktion des Terminhandels — gesund, solange unsere eigene Produktion den nationalen Bedarf nicht selbst zu decken vermag und wir auf fremdes Getreide angewiesen sind — muß also naturgemäß und nach den allgemeinen Preisgesetzen dahin wirken, daß der Preis der Terminwaren sich niedriger stelle, als er sich stellen würde, wenn die Sicherungsfunktion nicht bestände. — Das ist der neue Grund, warum ich und mit mir mehrere andere Experten eine baissierende Tendenz des Terminhandels als gegeben erachten, und zwar um so mehr, als ja, je größer die Gefahr einer zukünftigen Preisabnahme ist, je mehr also die allgemeine Tendenz sich zur Preissenkung neigt, um so mehr von der Sicherung Gebrauch gemacht werden dürfte — die berufsmäßigen Importeure können ja ihr Geschäft in solchen Fällen nicht aufgeben — und andererseits, weil, wenn sie da ist, trotz der ungünstigen Aussichten Importe stattfinden können, die sonst unterbleiben müßten. Also auch in solchen Fällen, in denen der nationale Produzent eines besonderen Schutzes bedürfte und hierauf einen besonders großen Anspruch

hätte, findet er ihn nicht und zwar deswegen nicht, weil sich der Importeur sichern kann. Leute, die ihm dabei entgegenkommen und ihm die Verkäufe ermöglichen, findet er ja immer, denn die Hoffnung stirbt nie aus und es giebt immer Preisoptimisten, die sich ja übrigens auch immer wieder sichern können. — Und da liegt noch obendrein nicht einmal etwas unkorrektes, kaufmännisch, d. h. hier individualwirtschaftlich Verwerfliches vor; ein volkswirtschaftlich, soziales Gewissen muß sich ja erst bilden.

Es ist wohl überflüssig, zu bemerken, daß beim effektiven Lieferungsgeschäfte die oben angedeuteten Umstände nicht zutreffen können.

In zweiter Reihe ist es die Unbestimmtheit der einen und einzigen Warentype, was naturgemäß den Preis drücken muß (s. auch Prof. Pilat IX, 747). Die Type ist notwendig, damit das Geschäft fungibel sei; existiert nur eine, so ist es um so fungibler, und ist diese eine noch der Qualität und Verwendbarkeit nach unbestimmt, so ist die Fungibilität zum höchsten Maße gesteigert. Um so leichter ist es aber auch, die Ware im Notfalle wirklich zu beschaffen, um so geringere Gefahr läuft der Spekulant sowohl, als auch der sich sichernde Kaufmann, im äußersten Fall seiner Verpflichtung zu wirklicher Lieferung nicht nachkommen zu können; um so leichter kann also spekuliert, um so leichter kann von der Sicherungsfunktion Gebrauch gemacht, um so massenhafter kann die Ware auch ohne Bedarf auf den Markt geworfen werden. — Wenn überdies die Type sich mit in der Regel geringwertigem Produkte deckt, so giebt dieses die Basis auch für die Preise im effektiven, nach Börseusancen gehandelten Lieferungsgeschäft und drückt es den Preis auch für bessere Ware. Ich möchte sehr daran zweifeln, daß der Händler dem Bauern oder mittleren Grundbesitzer die Möglichkeit einräumt, sein Getreide, der höheren Qualität desselben entsprechend, auch demgemäß teurer loszuschlagen; um so weniger wird der erstere dies thun, wenn er es versteht, von dem Umstande Gebrauch zu machen, daß die Qualität des Usancegetreides eben eine unbestimmte ist. Ich kann nicht daran glauben, daß, wie aus Börsenkreisen behauptet worden ist, der Bauer gescheidter oder doch zielbewußter vorgehe, als der Händler und vor allem glaube ich das nicht für den nur zu häufigen Fall, daß der Bauer oder der mittlere Grundbesitzer in einer Zwangslage verkauft. In einer solchen wird er sich aber nur zu oft befinden, so lange diese Klassen der Grundbesitzer nicht organisiert sind und so lange nicht das Lagerhauswesen eine entsprechende Ausgestaltung erfahren hat. Der Zeitpunkt des Verkaufes, ob dieser gleich nach der Ernte erfolgt oder erfolgen muß, oder später, ist hier gar nicht entscheidend; die Zwangslage kann an jedem Tage des Jahres eintreten und unter Umständen wohl auch geradezu dadurch verschärft werden, daß der Bauer, solange es eben noch anging, hoffnungserweckenden Signalen des Terminhandels vertraut und daher sein Produkt zurückgehalten hat. Ueber die Qualität der Type werde ich übrigens noch später

sprechen. Ein dritter Umstand, der meines Erachtens die baissierende Tendenz des Terminhandels noch weiter verstärkt, ist der, daß der präsumtive Verkäufer am Terminmarkte wohl in der Regel, weil er sich ja decken muß, oder aus anderen Gründen viel intensiver mit seinem Angebote auftreten dürfte, als der Käufer mit seiner Nachfrage, die er ja in den meisten Fällen, wenn die Ware ihm heute nicht billig genug ist, auch morgen oder übermorgen geltend machen kann. Braucht er die Ware wirklich und effektiv, so braucht er sie doch erst in späterer Zeit und da verschlägt es wenig, ob das Geschäft ein paar Tage früher oder später abgeschlossen wird.

Das sind meines Erachtens die allgemeinen ökonomischen Gründe, welche unter der Voraussetzung einer in der Natur der äußeren Verhältnisse gelegenen Tendenz zur Baisse die oben angedeutete, preisdrückende Wirkung hervorrufen können und in der Regel mit sich bringen müssen. Ich werde bei Besprechung der Ansichten Prof. Adler's noch andere schwerwiegende Umstände hervorheben können, die in derselben Richtung wirken. Nach seiner Auffassung sind die Börsenusancen nur auf die Baisse zugeschnitten. Vorher aber noch einige Worte über die sogenannte signalisierende Funktion des Terminhandels. Es wurde behauptet, daß der Terminmarkt vermöge seiner Einrichtung einem Barometer zu vergleichen sei; er fühle die zukünftige Preisbewegung und die sie beeinflussenden Zukunftsthatsachen voraus, und zwar von Jahr zu Jahr mit größerer Sicherheit. Er bringe dieselben in seinen Notierungen zum Ausdrucke und gebe damit den Produzenten, Händlern, Müllern und sonstigen Konsumenten einen meist untrüglichen und immer zuverlässigeren Wink darüber, ob sie ihre Ware zurückhalten oder verkaufen, ob sie kaufen oder mit dem Kaufe warten sollen. Von den Notierungen, der heutigen Art ihrer Entstehung und darüber, ob sie so der genaue Ausdruck der Marktlage an dem betreffenden Börsentage sind, werde ich später sprechen; ich will jetzt annehmen, sie seien es wirklich und von diesem Standpunkt aus die obige Behauptung untersuchen. Die Marktlage an einem bestimmten Tage ist gewiß leichter zu übersehen und zu beurteilen, als diejenige irgend eines zukünftigen Zeitpunktes, und doch, wie wenige selbst gewiegte Börsenmänner erkennen sie immer genau und richtig! Wie viele „Imponderabilien" wirken da im Verborgenen, lösen sich oder lösen sich auch nicht und lassen ihren Ausdruck — zum Teil wenigstens dürften sie die Ursache davon sein — in den großen Preisspannungen bei derselben Warensorte (im Effektivgeschäfte) zurück. Wie oft verändern, momentan in den Börsensaal geschleuderte, wahre oder auch falsche Nachrichten, die Mitteilung der Börsenkurse anderer Plätze u. s. w. das ganze Bild. Und nun: Signale für die Zukunft, vom Januar oder Februar, ja auch vom April auf den Herbst, vom September auf den Frühling, wobei dann noch obendrein Herbst und Frühling je 2 Monate dauernde Kündigungsperioden bedeuten? Welche Sicherheit kann solchen

innewohnen, wie wenig nur kann bei ihnen wirkliches Wissen zur Geltung kommen, wie stark spielen da vage Vermutungen, subjektive Empfindungen und mehr oder weniger unreelle Pläne zukünftiger Spekulationen mit! Bei näherer Betrachtung sinkt diese signalisierende Funktion meines Erachtens in das Nichts zurück, wenn man nämlich an ein vertrauenswürdiges Signalisieren durch den Terminhandel denkt. Betrachten wir die Sache etwas näher. Jeder Tag des Jahres, kann man sagen, ist irgendwo auf der Erde Erntetag, und je mehr sich die Kommunikationen ausgestalten, um so weniger Produktionsorte giebt es, die nicht für jeden Konsumtionsplatz auf der Erde preisbeeinflussend wären oder sein könnten. Die Ernte an all diesen zahllosen Plätzen hängt von unendlich vielen Faktoren ab, die für den Menschen meist nur ganz undeutlich erkennbar sind und die sich abwechselnd günstig oder ungünstig gestalten. Die fertige Ernte eines Platzes gelangt mit einer von vornherein nicht genau zu bestimmenden Quote zum Export, oder es bleibt die ganze Ernte im Lande; viele Plätze müssen noch Produkte anderer an sich saugen. Tritt Export ein, so geht derselbe zunächst vielleicht in eine bestimmte Richtung, an einen bestimmten Platz, vielleicht aber auch schon gleich von allem Anfange an nach einem absolut unbekannten Teilungsschlüssel an mehrere Plätze, dort zerteilt er sich wieder, nachdem er sich möglicherweise mit Ernteteilen anderer Länder, mit Ernteresten früherer Monate gemischt hat; ein Teil dieser Teile kommt z. B. nach Wien, findet dort ältere Lagerbestände vor und hat zu erwarten, daß binnen kurzem neue Vorräte nachströmen. Die Nachrichten über all diese komplexen Prozesse werden selbstverständlich immer schwerer zu übersehen, daher immer unklarer, sie werden immer mehr irrtümlicher Auffassung und betrügerischen Einflüssen zugänglich, sie werden also immer minderwertiger. Auf dem Wiener Platze z. B. läßt sich doch im Herbste noch absolut nicht voraussehen, welche Vorräte die verschiedenen Bezugsgebiete pro März, April und Mai zu den noch an Ort und Stelle vorhandenen hinzufügen werden, wie viel für jeden Tag dieses zweimonatlichen Termins der effektive und der Terminhandel loko Wien verfügbar machen werden. Genau dasselbe gilt vom Bedarf. Wie soll also der Terminpreis des Herbstes die Wiener Marktkonjunktur des Frühjahrtermins auch nur annähernd genau zum Ausdruck bringen? Oder sollte auch in diesem Sinne schon eine lokale Preisbildung ausgeschlossen sein, sollte der Terminhandel wirklich darin seine Hauptbedeutung finden, daß er von den lokalen Verhältnissen ganz abstrahieren und einheitliche Weltpreise bilden läßt? Ich glaube, daß wir von einem solchen Zustande doch glücklicherweise noch weit entfernt sind, denn dieser würde die schreiendste Unbilligkeit hier für die Produzenten, dort für die Konsumenten bedeuten. Ich will hierauf nicht näher eingehen und konstatiere nur, daß ich auch in diesem Sinne eine zuverlässige Signalisierung durch den Terminhandel für ausgeschlossen halte, solange wenig-

stens er so weit aussehende Termine, so breite Kündigungsfristen kennt und solange die Berichterstattung eine so vage und willkürliche ist, wie heute.

Aber auch aus den statistischen Daten läßt sich die Unzuverlässigkeit der Signale erkennen. Von Tag zu Tag schwanken die Notierungen eines und desselben Platzes für denselben Termin, und so gut wie nie trifft die Voraussicht bei Eintritt des Termines zu. Wenn wir Notierungen pro Herbsttermin z. B. 1897 aus dem Frühlinge 1897 und dem Herbste 1897, oder gar solche für den Frühlingstermin 1897 im Herbste 1896 und im Frühling 1897 vergleichen und dabei den Report berücksichtigen, finden wir diese Behauptung erwiesen; aber auch innerhalb der schon eingetretenen Termine schwanken die Preise der Usancenware wild durcheinander. Schwitzer hat es versucht (VII und VIII Gr.), meine einschlägigen Behauptungen zu widerlegen; meines Erachtens hat er sie nur bestätigt, da es ein methodischer Fehler von ihm ist, wenn er die Abweichungen der Preise nach oben und unten Durchschnitte, also gewissermaßen Irrungsdurchschnitte berechnet und daraus Schlüsse zieht. Auch darauf kommt es nicht an, ob die signalisierten Preise von den nachmals wirklich eintretenden überholt werden oder nicht; geschieht das, so ist nur nachgewiesen, daß im allgemeinen die Neigung zur Hausse bestanden hat, nicht aber, daß hieran dem Terminhandel irgend ein Verdienst zukomme. Soweit bekannt, haben ja die Getreidepreise das ganze Jahr hindurch gewisse normale Bewegungstendenzen, wenigstens wenn eine normale Ernte innerhalb des Staatsgebietes erwartet werden kann und auch eintritt; das zeigt sich auf allen den Hunderten von Detailmärkten, von denen die statistische Centralkommission monatlich Ausweise veröffentlicht; diesen allgemeinen Tendenzen muß sich natürlich auf die Dauer auch der Terminhandel einigermaßen anpassen; ebenso wissen wir, daß Mitte April die Schätzungen der zukünftigen heimischen Ernte schon ziemlich zuverlässig sein können, ebenso wie die der nordamerikanischen; es ist also nicht zu verwundern, daß die Terminpreise gewisse Hausseperioden und gewisse Perioden leidlicher Zuverlässigkeit wenigstens im Verhältnisse zu anderen aufweisen, die Perioden reellerer Spekulation (Frühling auf Herbst); das beweist aber alles nichts für die Zuverlässigkeit der Signale im allgemeinen, die natürlich im Herbst pro Frühling oder im Januar pro Herbst noch bedeutend geringer ist, als im April oder Mai pro August. Ja wenn es einen Terminhandel nur in dieser letzteren Zeit gäbe! Aber auch in diesem Falle dürfte nicht übersehen werden, daß Irrungen auch nur um wenige Heller per Metercentner für den praktischen Landwirt schwer in die Wagschale fallen können, und daß der Landwirt durchaus nicht immer in der Lage ist, einen Verlust beim heutigen oder beim diesjährigen Verkaufe durch einen Gewinn beim morgigen oder nächstjährigen auszugleichen; er befindet sich da nicht in der Lage des Händlers.

Wenn die Signale des Terminhandels nun also ganz unzu-

verlässig sind, so darf man ihm seine signalisierende Funktion auch nicht zu Gute halten und man darf es nicht dulden, daß durch die öffentliche Bekanntmachung amtlicher Terminnotierungen Tausenden und Tausenden unsichere oder von vornherein falsche Wege gewiesen werden. Es wären also die Terminpreise entweder gar nicht zu publizieren oder doch so, daß das Publikum über das Maß ihrer Glaubwürdigkeit, über ihren Wert — etwa durch eine Anmerkung aufgeklärt wird. — Wir kommen nun zur Frage, ob die Terminpreise größere oder häufigere Schwankungen aufweisen, als die Effektivpreise. Theoretisch müssen wir diese Frage unbedingt bejahen, weil ja der Terminhandel, so als Differenzspiel, wie als Sicherungsgeschäft einen so fortwährenden und rapiden Wechsel in dem Warenangebote und der Nachfrage ermöglicht, wie er bei keinem Effektivhandel denkbar wäre; ja die räumliche Nivellierung der Preise, die ihm zugeschrieben wird, ist meines Erachtens überhaupt nur denkbar um den Preis verstärkter zeitlicher Schwankungen, die immer wieder durch äußere Thatsachen neue Anregungen erhalten. Statistisch ist es freilich sehr schwer, diese Behauptung nachzuweisen, einfach deswegen, weil vergleichbares Material fehlt. Die Angabe, daß sich in Berlin die Preisschwankungen nach Verbot des Terminhandels verschärft hätten, oder daß sie abgenommen haben — beides wird ja behauptet — beweist nichts, weil wir ja nicht wissen, wie die Preisbewegung in der betreffenden Zeit und unter den gerade damals gegebenen konkreten Thatsachen verlaufen wäre, wenn der Terminhandel in seiner alten Form fortfloriert hätte. Ebensowenig ist ein Vergleich der Preisbewegungen bei Terminware mit denen bei Promptware zulässig wegen der verschiedenen Qualitäten; er ist überdies kaum möglich wegen der großen Spannungen zwischen Maximum und Minimum der Promptpreise und wegen der Verschiedenheit in der Art der Notierung beider Preiskategorien. Ich muß also auf einen ziffermäßigen Nachweis, so sehr mich auch das vorliegende Material verlocken mag, ihn dafür erbracht zu erklären, verzichten und mich mit der obigen theoretischen Begründung meiner Ansicht begnügen, die es immerhin wahrscheinlich macht, daß die Praxis der letzteren Recht giebt. — Ich habe damit meine Ansichten dargelegt und komme nun zu denen anderer Experten[1]). (Górski VIII 417.)

In erster Reihe habe ich unter den Vertretern der von mir verfochtenen Ansicht Prof. Adler zu nennen (Gr. III, S. 528 ff.). Mit dem „Papier"weizen läßt sich nach seiner Auffassung der Preis der effektiven Waren drücken, weil er sich im Lieferungstermine in effektiven Weizen verwandeln kann und weil die Papierware deswegen billiger ausgeboten werden kann, als die effektive, weil sie im allgemeinen von den Kosten wirklicher Lieferung befreit ist;

---

1) Der Kürze halber und weil ja in diesem Artikel nicht das Thema erschöpft, sondern nur die Ergebnisse der Enquête besprochen werden sollen, gehe ich auf die wissenschaftliche Litteratur über diesen Gegenstand hier nicht ein.

(Górski VIII, S. 416); als Motiv für das billige Ausgebot ist die allgemeine Tendenz des Zwischenhandels, den Produzenten zu unterbieten, zu verzeichnen; diese macht es ihm möglich, den Konsum an sich zu fesseln. Vor allem ist es die Sicherungsfunktion des Terminhandels, wodurch der Preis herabgedrückt wird; wer eine Ware effektiv anschafft, sichert sich den Preis durch eine Kontreminespekulation auf dem Terminmarkte, wodurch die preissteigernde Wirkung des Effektivgeschäftes paralysiert wird und wodurch der Versicherte zum Feinde der effektiven Ware gemacht und zu weiteren Baissespekulationen veranlaßt wird. Aehnlich liegt die Sache bei Deckung am Terminmarkte für effektiv verkaufte Ware, weil hierdurch der Verkäufer dem Landwirte gegenüber in eine wesentlich verstärkte Stellung gebracht wird; dazu kommt, daß eine Kontreminenspekulation auf dem Terminmarkte viel leichter mit Erfolg durchgeführt wird, als eine Haussespekulation (S. 531). Weiter erwähnte Adler die warenersparende, daher baissierende Tendenz der Skontration, wodurch große Umsätze, die sonst unmöglich wären, möglich gemacht werden. Vor allem aber glaubte Adler darauf hinweisen zu sollen, daß die Usancen nur auf die Baisse zugeschnitten sind (III, S. 613). Die Usancen nehmen konsequent für den Verkäufer Partei, wodurch die Baisse begünstigt wird; hier kommen in Betracht: die Bestimmungen über die Warenmenge (Schlüsse mehr weniger, wobei der Verkäufer um 5 Proz. auf oder ab, also in einer Spannung von 10 Proz. liefern kann), die 2-monatlichen Kündigungsfristen, die Usancen über die Lieferung nicht kontraktlicher Ware (spätere Lieferung besseren Getreides), über die Beanstandung der Ware durch den Käufer, die Zulässigkeit der abstrakten Schadensberechnung, die Minderwertsklausel[1]). Ich glaube, daß diese Ausführungen durchaus erwägenswert sind, es verknüpft sich damit aber eine wichtige juristische Frage, zu der auch Prof. v. Górski in sehr hervorragender Weise Stellung genommen hat, und die auch von Hofrat Grünhut und Dr. Landesberger beleuchtet worden ist. Wir werden an einer späteren Stelle darauf zu sprechen kommen.

Prof. Adler vertrat auch die Auffassung, daß der Terminhandel zwar vorhersehbare und berechenbare Schwankungen und räumliche Preisunterschiede ausgleiche, daß er aber kleinere Schwankungen erzeuge und unvorhersehbare verschärfe (III, S. 531). — Dr. Landesberger wies in seiner eingehenden Rede nach, daß der Terminhandel die seit vielen Jahren der Landwirtschaft ungünstige Konjunktur allerdings nicht geschaffen hat; in der großen Länge der Kündigungstermine, in der Möglichkeit, auf viele Monate hinaus Geschäfte abzuschließen, in den eigentümlichen Bestimmungen, welche die „Kontraktlichkeit" der Ware betreffen, und in der Möglichkeit, daß ein und dieselbe Warenmenge mehrmals gekündigt werde, end-

1) Im Gegensatze zu dieser allgemeinen Tendenz der Usancen, die zu Gunsten des Verkäufers sprechen, normiert § 22 im wesentlichen die Belastung des Verkäufers mit der Transportgefahr (Adler III, S. 616).

lich in dem Mangel einer Verbindung zwischen Kündigungs- und Lagerscheinen liegen aber Momente, die einen Druck auf den Preis verursachen und damit die Konjunktur fälschen; daß durch die Möglichkeit der Beteiligung großer Kapitalisten am Terminhandel, „vor allem aber durch die Hinzuziehung unberufener Kreise die Schwankungen verschärft worden sind“, steht für den Experten historisch und theoretisch außer Zweifel. Außerordentlich beachtenswert sind in Landesberger's Ausführungen seine Hinweise auf das psychologische Moment, das im Marktverkehre steckt, den Anschluß der Effektivpreise an eine gegebene Baissebewegung der Terminpreise bedingt, und eine um so größere Rolle spielt, als die Landwirtschaft auf der Börse nicht vertreten, und als die signalisierende Wirkung der Terminpreise ungeheuer eben von der „Phantasie“ abhängig ist (IV, S. 75). — Diese hier aphoristisch mitgeteilten Thesen Landesberger's stützen sich auf eingehende Darlegungen über die gegenseitige Einwirkung der Termin- auf die Effektivpreise, und umgekehrt, sowie über andere einschlägige Fragen, die leider hier aus Rücksicht auf den Raum nicht näher verfolgt werden können.

Auf die Ausführungen Kleinwächter's zum Thema der Preisbeeinflussung (VI, S. 473 f.) sei nur verwiesen und der eine Satz hervorgehoben, daß die Tendenz der heutigen Spekulation dahingehe, den Preis zu drücken. Von weiteren Vertretern der Ansicht, daß der Terminhandel eine preisdrückende Wirkung ausübe, nenne ich Dr. Kienböck (V, 262 f.), den Grafen Kolowrat (V, 280), Sand (I, 87), den Grafen Kuefstein (VI, 539), Fuhrich (VII, 36), Dr. Lecher (VII, 60 f.) und v. Hohenblum (VIII, S. 287), welche alle es verstanden haben, sowohl auf dem Gebiete der Deduktion, als auch auf dem der Induktion die einleitend gebrachte Beweisführung wesentlich zu unterstützen.

Unter den Gegnern der bisher besprochenen Meinung finde ich einige, welchen es gelungen ist, die Diskussion lebhaft anzuregen, denen daher das Verdienst zukommt, die Gegner des Terminhandels zu einer strikten und, wie ich wohl glaube sagen zu dürfen, siegreichen Beweisführung gezwungen zu haben; insbesondere sind es Dr. v. Weiß-Wellenstein (VI, 460), Dr. Horovitz (II, 346) und Dr. Weishut (VIII, 304), die hier genannt werden müssen. Mit B. Schwitzer habe ich mich bereits oben auseinander gesetzt. Dr. v. Weiß hat sich hauptsächlich gegen die Ausführungen Adler's gewendet, und zwar vorwiegend in der Weise, daß er die von diesem gebrachten Beispiele zu entkräften suchte. Es ist daher ganz unmöglich, seinen Gedankengang hier wiederzugeben, und ich muß mich damit begnügen, hervorzuheben, daß Dr. Weiß unter den heilsamen Funktionen des Terminhandels besonders die durch ihn, resp. seine Sicherungsfunktion ermöglichte Herabsetzung der Zwischenspesen besprochen hat[1]), und daß er zugab, daß der Terminhandel die Spekulation erleichtere (S. 466). Dr. Horovitz sagte: „Der

1) S. auch Horovitz II, 348.

Terminhandel hat allerdings den inländischen Markt von der Weltkonjunktur abhängig gemacht" und so den Weltmarktpreis herausgebildet: „nur wer den Bestand eines Weltmarktes bestreitet, kann auch den Bestand der Weltmarktpreise verurteilen". Nach ihm bietet der Terminhandel dem Oekonomen den Vorteil, jederzeit seine Produkte zu einem der Weltmarktlage angepaßten Preise verkaufen zu können; außerdem habe er den Umsatz und Absatz der Produkte gefördert, indem er vorratausgleichend und markterweiternd wirke. — Ich glaube, zu dieser Auffassung nicht erst Stellung nehmen zu müssen, da es ja klar ist, daß Dr. Horovitz unter den Gegnern des Terminhandels vor allem Männer vorfindet, welche — allerdings vielleicht aus verschiedenen Ursachen — die vollständige Verdrängung des nationalen durch den Weltmarkt, der nationalen Preisbildung durch den Weltmarktpreis, die gänzliche Ausschaltung der nationalen Produktionskosten aus dem Kreise der den Preis beeinflussenden, seine Untergrenze auf die Dauer wenigstens feststellenden Elemente nicht für volkswirtschaftlich wünschenswert ansehen; diese Männer haben aber im gegebenen Falle meines Erachtens recht, weil es sich um das Arbeitsprodukt einer zahlreichen und politisch überaus wichtigen Bevölkerungs- und Berufsschicht handelt, deren Stellung im Organismus der Gesellschaft, wenigstens in einem Staate wie Oesterreich, gebieterisch Berücksichtigung heischt; doch darüber später.

Dr. Weishut hat meines Erachtens das Problem mißverstanden, wenn er glaubt, die Annahme von einer baissierenden Wirkung des Terminhandels dadurch zu widerlegen, daß er den ersten Baissier als Feind des zweiten und diesen als Feind des dritten bezeichnet, und hierin eine immer eintretende Remedur der „theoretisch wohl existierenden Baissespekulation" sieht; auch seine anderen Versuche, den Gegenbeweis zu erbringen, scheinen mir nicht stichhaltig; die von ihm anerkannten, baissierenden Einwirkungen des mit dem Arbitragegeschäfte verknüpften Terminhandels sind meines Erachtens richtig nachgewiesen; eine praktische Bedeutung von größerem Umfange und insbesondere eine specifische Funktion derselben möchte ich aber gerade solchen Geschäften nicht zuschreiben; sie wirken gewiß baissierend, aber aus denselben Gründen, unter denselben Voraussetzungen und auch quantitativ in ähnlicher Weise, wie alle anderen Termingeschäfte, die ja stets Waren unbestimmten Ursprungs, also möglicherweise aus aller Herren Ländern stammend in Betracht ziehen, also in einem gewissen Sinne durchaus Arbitragegeschäfte sind; Weishut selbst erkennt dies an und führt daher nur Wasser auf die Mühle der „Agrarier". Damit habe ich meines Erachtens das Allerwichtigste aus den in der Enquête zu unserer Frage gebrachten Ausführungen wiedergegeben; auch manche andere Experten haben in dem einen oder anderen Sinne Beweismittel beigebracht, die aber, soweit ich beurteilen kann, sich so ziemlich durchaus in den gleichen Bahnen bewegen, wie das bisher Mitgeteilte; rein thatsächliche Angaben lassen sich leider im Rahmen

eines kurzen Aufsatzes nicht zusammenfassen, so verdienstlich und wertvoll sie auch sein mögen. Als Schlußergebnis kann ich nur die Ueberzeugung aussprechen, daß zum mindesten der theoretische Beweis für eine unter den heute allgemein herrschenden Verhältnissen gegebene, preisdrückende Tendenz des Terminhandels in dem oben genau umschriebenen Sinne erbracht worden ist.

Nun kann man dagegen einwenden, daß für die Konsumenten, also für die Gesamtheit der Bevölkerung, es um so besser sei, je billiger das Getreide werde; um so billiger erhielten sie ihren notwendigsten Bedarfsartikel: das Brot; wenn also der Terminhandel auch wirklich baissierend wirke und die Preise möglicherweise sogar ab und zu bis unter die nationalen Erzeugungskosten drücke — daß diese eine Untergrenze bilden, konnte von niemand behauptet werden, weil ja der internationale Verkehr das Getreide von überall her und insbesondere aus den billigsten Produktionsgebieten herbeischafft und mit solchem billigst erzeugten Getreide unter Umständen den Markt überfluten kann — so wirke er damit nur volkswirtschaftlich nützlich. — Gegen diese Auffassung ist mehrfach Stellung genommen worden; auch Dr. Weishut hat sich gezwungen gesehen, sich darüber kurz zu äußern (VIII, 306). Ich meinerseits habe geglaubt, dieser Frage eine eingehende Betrachtung widmen zu sollen, denn sie ist es, wodurch das Thema: Terminhandel auf das im engsten Sinne volkswirtschaftliche Gebiet verlegt, daher auf seinen richtigen Platz gestellt wird. Ich glaube, daß in erster Reihe der allgemeine, wirtschaftspolitische Zustand des Staates hierbei berücksichtigt werden muß, insbesondere aber die Berufsgruppierung der Bevölkerung. Ich glaube aber nicht, daß diese Umstände allein und absolut entscheiden, weil ich überzeugt bin, daß das gänzliche oder fast vollständige Verschwinden der landwirtschaftlichen Produktion aus einem Staate unter allen Umständen ein Krankheitssymptom ist. Wenn also auch der Staat ein Industrie- oder Handelsstaat im typischen Sinne wäre und wenn auch nur ein geringer Prozentsatz der Bevölkerung sich der Landwirtschaft widmen würde, dürften die Interessen und zwar auch die besonderen Berufsinteressen dieser Gruppe nicht unberücksichtigt bleiben; die Staatsverwaltung müßte vielmehr trachten, das Interesse an der Landwirtschaft zu heben, die landwirtschaftliche Berufsgruppe zu verstärken. Ausgenommen sind natürlich Fälle, wo dies aus äußeren Gründen unmöglich wäre, z. B. in Stadtstaaten und dergleichen. Wenn nun aber die Bevölkerung eines Staates, wie Oesterreichs, noch mit einem großen Prozentsatz und zwar mit ca. 60 Proz. der landwirtschaftlichen Berufsklasse zugehört, dann liegt die Sache so, daß deren Interessen auch die entscheidenderen sind (v. Górski VIII, 413); sie sind es deswegen, weil diese Berufsklasse die numerisch stärkste ist, also ihr Wohlergehen mehr als das irgend einer anderen Berufsklasse, rein mechanisch betrachtet, caeteris paribus für den Grad des Gesamtwohlstandes Ausschlag giebt; dann aber auch deswegen, weil sie als die Hauptabnehmerin der indu-

striellen Produktion und der Dienstleistungen der sonstigen Berufe, also organisch betrachtet, ihrerseits nur dann deren Wohlergehen fördern kann, wenn sie selbst zahlungsfähig ist. Von dem Gedeihen der landwirtschaftlichen Berufsklasse ist das der anderen um so mehr abhängig, einen je größeren Prozentsatz der Gesamtbevölkerung sie darstellt. Ich will dabei ganz absehen von der unermeßlichen Wichtigkeit der landwirtschaftlichen Berufsklasse und der landwirtschaftlichen Produktion vom politischen Standpunkte aus und davon, daß ich der heterodoxen Meinung huldige, jeder Staat solle sich mit seinen notwendigsten Bedarfsartikeln möglichst von anderen unabhängig zu stellen suchen.

Selbstverständlich werden einseitige Berufsinteressen nicht ausschließliche und rücksichtslose Beachtung finden dürfen, es wird eine Resultante zu suchen sein zwischen den widerstreitenden Forderungen der Berufe; diejenigen des am zahlreichsten vertretenen aber werden dabei am meisten ins Gewicht fallen müssen. Worin liegen nun die Wünsche der landwirtschaftlichen Klasse in Betreff der Getreidepreise? Es ist kein Zweifel, daß in dieser Richtung innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht volle Interessensolidarität besteht; während die einen Kreise eine möglichst hohe Verwertung, also möglichst hohe Preise ihres Getreides anstreben, können andere niedrige Preise wünschen, diejenigen nämlich im allgemeinen und mit Ausnahmen, welche gezwungen sind, Getreide zu kaufen. Das gilt von den Grundbesitzern; ihre Familienangehörigen und Bediensteten, speciell solange das patriarchalische Verhältnis fortbesteht, schließen sich, wie ich glaube, mit ihren Interessen denen der Grundbesitzer an. Soweit ich nun die Verhältnisse übersehen kann, gehört — wenigstens in Oesterreich — die große Mehrheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung jener Kategorie an, die entweder Getreide verkauft und aus diesem Grunde unmittelbar, oder aber aus anderen Gründen mittelbar hohe Getreidepreise wünschen muß. Es ist überflüssig, hierauf näher einzugehen, da zum mindesten das außer Zweifel steht, daß die an hohen Getreidepreisen interessierte Bevölkerungsgruppe weit zahlreicher ist, als jede andere, gewiß aber als die der Händler.

Aus dem Gesagten ergiebt sich nun, daß die Forderung hoher Preise auf Widerstand stoßen muß und auf berechtigten Widerstand; wenn aber die Berufsgruppen, von denen dieser ausgeht, sich die Sache genau überlegen, so müssen sie erkennen, daß ihr Interesse nicht n i e d r i g s t e Preise postuliert, sondern Preise auf einer Höhe, die die landwirtschaftliche Bevölkerung noch zahlungsfähig, also wohlständig läßt, ohne daß dieses Maß erheblich nach oben überschritten würde (Górski VIII, 411); damit aber dieser Stand eingehalten werde, muß vor allem dafür gesorgt sein, daß die Preise nicht unter die nationalen Produktionskosten sinken, aber auch nicht wesentlich darüber steigen. Daß das letztere nicht geschehe, dafür sorgt die auswärtige Konkurrenz, daß aber das erstere vermieden werde, dafür kann, abgesehen von einer vernünftigen Zollgesetzgebung, nur

dadurch gesorgt werden, daß alles vermieden wird, wodurch die Preise unter jenes Maß herabgedrückt werden können. Hieraus ergiebt sich mir die Notwendigkeit, den Terminhandel aller jener Eigenschaften zu entkleiden, die ihn mit der bereits charakterisierten, baissierenden Tendenz ausstatten. Nur nebenbei will ich bemerken, daß die so oft — manchmal mit agitatorischen Zielen — hingeworfene Phrase von der Verteuerung des Brotes gegen die obigen Ausführungen nicht ins Treffen geführt werden kann, weil eine Verbilligung des Getreides noch lange nicht notwendig, auch eine Verbilligung des Mehles und des Brotes mit sich bringen muß und weil diejenige Getreidesorte, welche im höchsten Maße Welthandelsartikel ist, der Weizen, überhaupt kaum als Volksnahrungsmittel aufgefaßt werden kann [1]).

Andere Bedenken gegen diese Phrase will ich hier der Kürze wegen nicht erörtern, um so weniger als sie sich zum Teil aus dem oben Ausgeführten und aus dem organischen Zusammenhange der Berufsgruppen von selbst ergeben.

Es erübrigt nun nur noch die Frage, welche Produktionskosten für den normalen Preis maßgebend sein, für die Preisbildung als Untergrenze dienen sollen. Diese Frage gehört aber nicht streng in unser Thema; ich will daher auch nicht darauf eingehen und nur bemerken, daß ich mir natürlich die Sache so denke, daß der Getreidebau nur auf hierzu technisch geeignetem Boden, und zwar der Anbau jeder Sorte auch immer nur auf entsprechendem Grunde, also z. B. der Weizenbau nicht in zu großen Höhen stattfinden soll, daß also ungewöhnlich ungünstige Produktionsbedingungen für jene Preisuntergrenze nicht mitbestimmend sein können.

Damit habe ich, wie mir scheint, das Wesentlichste zu der im Beginn dieses Kapitels angeregten Frage mitgeteilt. Ich kann daher nun auf einen anderen Gegenstand übergehen [2]), und wiederhole nur noch, daß meines Erachtens die für das Schicksal des Terminhandels entscheidende Frage jene nach seiner Bedeutung für die Preisbildung ist. Was zunächst nun von Interesse wäre, ist die Stellungnahme der Experten zur Frage über die Lebensfähigkeit und Berechtigung eines lokalen (nationalen) neben oder im Gegensatze zum Weltmarkte und nach den volkswirtschaftlich zulässigen Mitteln, um einen solchen nationalen Markt zu erhalten oder neu zu schaffen. Da aber die erstere Frage durch die Ausführungen zum Problem der Preisbeeinflussung wohl schon wenigstens im wesentlichen beantwortet ist, die letztere aber von den Experten zwar wohl gestreift, aber nicht ex professo und vor allem nicht mit neuen Argumenten beleuchtet worden ist, will ich diesen Gegenstand hier nicht weiter erörtern.

---

1) An der Wiener Börse wurden 1898 73 500 q Weizen und nur 32 000 q Roggen gekündigt, im Durchschnitte der Jahre 1894—98 139 700 und 58 600 q.

2) Näheres zu all dem Gesagten s. in meiner Aussage als Experte. Gr. VII, 123—133.

Die Kursnotierung[1]) ist es, wodurch die Terminpreise jedes einzelnen Börsentages festgestellt und die Veröffentlichung dieser Notierung ist es, wodurch sie auch für börsenmäßige und für das außerbörsliche Effektivgeschäft wirksam werden. Gäbe es keine Publikation dieser Preise, so wäre meines Erachtens die volkswirtschaftliche Bedeutung des Termingeschäftes eine ganz geringe; sie würde schon wesentlich abgeschwächt, wenn die Veröffentlichung so stattfände, daß nicht die Meinung erweckt würde, daß die Terminpreise zuverlässig signalisieren und allein oder doch vorwiegend maßgebend seien. Es war daher die hier schon einmal angedeutete Anregung eines Experten ganz zutreffend, wonach mit den offiziellen Verlautbarungen der Terminpreise stets eine ihre wirkliche Bedeutung charakterisierende Anmerkung verbunden werden sollte, eine Anmerkung, welche auch überall dort aufgenommen werden müßte, wo diese Notierungen unoffiziell weiterverbreitet werden.

Uebrigens ist auch das Verbot der Veröffentlichung von Terminnotierungen angeregt worden. Das ist die eine Seite der Frage; das andere Problem betrifft die Notierung selbst, also den Vorgang bei Feststellung der Terminpreise; ist dieser Vorgang mangelhaft, stellt er nicht die korrekte Ermittelung der Preise sicher, so kann das Uebel, welches durch die Veröffentlichung angerichtet werden kann, noch wesentlich verschärft werden. Die Modalitäten der Preisermittelung sind nun bekanntlich an verschiedenen Börsen verschieden normiert; uns interessieren hier nur die für die Wiener Börse für landwirtschaftliche Produkte geltenden Regeln. Nach ihnen werden die Preise nach Schlußkursen und bei der Effektivware nach Maximum und Minimum notiert. Beides ist meines Erachtens weder nationalökonomisch noch statistisch richtig; in beiden Fällen ergiebt sich kein korrektes Bild. Die Maxima und Minima können möglicherweise sehr weit auseinander liegen; es kann sein, daß zum Maximalpreise ein einziger Schluß gemacht worden ist, zum Minimum ein einziger und zu Zwischenpreisen eine ganze Menge von Schlüssen. Ganz außergewöhnliche Schlüsse werden allerdings nach dem subjektiven Ermessen der Kommission bei der Notierung nicht berücksichtigt; daß aber trotzdem so große Preisspannungen in den Kursen täglich publiziert werden, beweist, daß man sehr weit voneinander abliegende Preisvereinbarungen für nichts Ueberraschendes hält. Um also ein richtiges Bild von diesen thatsächlich an der Börse zustande gekommenen Preisen zu erlangen, müßte man wissen: wie viel Getreide ist zum Maximal-, wie viel zum Minimal-, wie viel zu jedem vorgekommenen Zwischenpreise gekauft worden. Von Börsensensalen vermittelte Geschäfte unterliegen bereits dem Deklarationszwange; warum soll er nicht auch

1) Erwähnenswert wären auch die sachkundigen Vorschläge Dr. Lecher's, über die Wege, welche beschritten werden sollten, um das schädliche und unökonomische Monopol der Börse in betreff der Preisnotierung zu durchbrechen (VII, 65).

auf sonstige an der Börse geschlossene Geschäfte ausgedehnt werden können[1]). In diesem Falle würde man in der Lage sein, einen mathematisch richtigen, die Mengen berücksichtigenden Durchschnitt zu bilden, der die allgemeine Tendenz auf dem Effektivmarkte, die allgemeine Anschauung über die Versorgungsverhältnisse richtig ausdrücken könnte.

Daß die Notierung nach Schlußkursen eine sehr unglückliche Einrichtung ist, scheint mir klar zu liegen, da ja am Schlusse der Börse nicht gerade notwendig nur die geläutertste und durch den Verlauf der Börse abgeklärteste Einsicht in die Zukunftsverhältnisse (für die letzten Geschäfte) maßgebend gewesen sein muß, sondern gerade mit Zuhilfenahme dieser Einsicht auch andere Faktoren preisbeeinflussend herangezogen worden sein können und zwar um so häufiger und für den Preis entscheidender, je intensiver die Spekulation im engeren Sinne des Wortes arbeitet, je mehr sie, der Bedeutung gerade der letzten Geschäfte bewußt, den Moment ausnützt. (Weishut VIII, 446). Auch für die Termingeschäfte wäre ein ähnlicher Modus der Preisermittelung zu wählen, wie für Effektivgeschäfte.

Dr. Landesberger hat die Art der Kursnotierung, wie sie in Wien üblich ist, gleichfalls als reformbedürftig erkannt und sich als Nationalökonom für die in Berlin üblichen Normen ausgesprochen; er hat aber im Anschlusse an meine Vorschläge auch die Frage nach einer Remedur gegen solche auf dem Terminmarkte vorkommende Geschäfte aufgeworfen, „welche zu dem Zwecke gemacht werden, um die Kurse zu beeinflussen, die Konjunkturen zu verschärfen“ (VII, 153). Ich kann leider auf seine wichtigen Ausführungen hier nur verweisen (s. auch Weiß v. Wellenstein VI, 469). Prof. Adler fordert definitive Feststellung der Kurse durch Staatsbeamte bei mündlichem, börsenmäßig-öffentlichen Verfahren; die Staatsbeamten hätten inquisitorisch vorzugehen und nach den vorgekommenen Schlüssen zu fragen. Ueberdies wäre eine einheitliche Notierung zu empfehlen (III, 533); Adler fügte dem hinzu: „es wäre möglich, ein ganz verläßliche Kursnotierung zu sichern, wenn der Terminhandel beibehalten und Liquidationskassen eingeführt würden; man könnte nämlich dann an die Anwendung des sogenannten Berliner Einheitskurses auf die Terminspekulation denken“ [2]).

Börsenrath Kindler (Czernowitz), der sonst energisch für den Terminhandels eingetreten ist, scheint die Kursnotierung auch für mangelhaft zu halten, denn er erklärte, daß nicht nur jeder an der Börse gemachte Schluß notiert und veröffentlicht, sondern auch Stunde und Minute jedes Geschäftes und das von ihm betroffene

---

1) S. hierzu die Ausführungen Dr. Fischl's (IV, 16), Dr. Kienböck's (V, 269), und Dr. Landsberger's (IV, 174).

2) Auf die sehr erwägenswerten Ausführungen Dr. Lecher's über die Notwendigkeit einer genauen Ermittelung der Getreidepreise auf allen Märkten kann ich hier nur verweisen (VII, 63 ff.).

Quantum bekannt gemacht werden sollte (s. hierzu auch Adler und Grünhut IX, 629, dann Weishut VIII, 445).

Es hat natürlich auch Herren gegeben, die für die Beibehaltung der heutigen Art der Kursermittelung eingetreten sind; allerdings sind sie dabei wohl meist von der Meinung ausgegangen, daß die Loyalität der die Kurse feststellenden Personen in Zweifel gezogen werde, während thatsächlich die statutenmäßig vorgeschriebenen Modalitäten angegriffen worden sind. Unter die Anhänger der heutigen Normen ist der Generalsekretär der Wiener Warenbörse Vidéky zu rechnen (II, 378), ebenso Dr. Horovitz (III, 467), der sich besonders scharf in diesem Sinne äußerte, und Börsenrat Gibian (V, 227).

Ich habe nun in diesem Abschnitte nur noch eine Frage kurz zu berühren, eine Frage, welche in der Enquête verhältnismäßig wenig besprochen worden ist, die nämlich nach den Wirkungen der Prolongationsgeschäfte. Ich streife dieselbe nur, weil ich mich vor Mißverständnissen scheue, in die ich geraten könnte, da ja das Wort Report doppelsinnig ist und nicht immer sich auf ein Reportgeschäft zu beziehen braucht; nicht alle Experten, die vom Report sprachen, geben mir volle Klarheit darüber, was sie darunter verstanden wissen wollen. Ich habe geglaubt, diesen Punkt in folgender Weise besprechen zu sollen: „Ich möchte glauben, daß die Reportgeschäfte im Sinne von Prolongationsgeschäften eine Verschärfung der Tendenz, die ich als potenziell vorhanden erklärt habe, der Tendenz nämlich, den Preis zu drücken, in sich schließt; wenn ich das Prolongationsgeschäft richtig auffasse, so schiebt es die Abwickelung des Geschäftes — in der Regel wenigstens — auf eine längere Zeit hinaus, wenn und weil die Erwartung des betreffenden Verkäufers oder Käufers in Bezug auf die Preisbewegung nicht eingetreten ist. Dadurch wird die Zeitspannung zwischen Abschluß und Abwickelung eine wesentlich längere und all jenes Risiko, das da hineinspielt, wird dadurch meines Erachtens wesentlich verstärkt. Andererseits glaube ich, daß, wenn das Prolongationsgeschäft eine große Rolle spielen sollte, dann auch Momente in die Preisbildung für das Getreide hineingetragen würden, die sonst — wenigstens in dieser Intensität — nicht wirksam wären, z. B. die Bewegung des Kapitalzinsfußes, die Versorgung des Marktes mit barem Gelde u. s. w. Das wären also der Ware Getreide fremde oder doch nur sehr fern mit ihr in Berührung stehende Momente, und ich würde bedauern, wenn ich behaupten müßte, daß dadurch, selbstverständlich unbeabsichtigt, eine von den Verhältnissen des Angebotes und der Nachfrage in meinem Sinne vollständig abirrende Einwirkung auf die Preisbildung hervorgerufen würde.“ Ich möchte jetzt diesen Ausführungen nur noch hinzufügen, daß das Prolongationsgeschäft potenziell geradezu eine Beherrschung des Getreidemarktes und seiner Preisbildung durch die großen Geldinstitute veranlassen könnte, wenn es im großen Umfange geübt würde und wenn aus irgend einem Anlasse die Banken gewillt wären, erhebliche Summen

in den Dienst dieses Geschäftes zu stellen. Ich stimme hier nicht ganz mit Dr. Landesberger überein, der sagt, daß in der Institution des Reports an und für sich nicht ein Moment liege, welches Baisse oder Hausse in irgend einer Richtung begünstigte, — er sagt: an und für sich! — in der praktischen Anwendung dürfte wohl auch er eine Verstärkung der Neigung zu Baisse durch dieses Geschäft anerkennen unter der Voraussetzung, daß schon die allgemeine Tendenz dahin zielt.

Eine weitere Reihe von Fragen, die mit angeblichen oder thatsächlichen Wirkungen des Termingeschäftes zusammenhängen, mögen an anderer Stelle incidenter besprochen werden.

VI. (Verbot oder Beschränkung des Terminhandels.)

Die Frage, ob der börsenmäßige Terminhandel in landwirtschaftlichen Produkten zu verbieten sei, hat nicht nur deshalb eine verschiedene Beantwortung erfahren, weil die wissenschaftlichen Anschauungen über Wesen und volkswirtschaftliche Wirkungen des Terminhandels, wie wir gesehen haben, weit auseinander lagen, sondern auch deswegen, weil dabei vermeintliche oder wirkliche, berufswirtschaftliche Interessengegensätze zur Geltung kommen mußten und auch politische Doktrinen nicht ganz abseits gehalten werden konnten. Obwohl man aus Händlerkreisen wiederholt die Aeußerung hörte, der Handel bedürfe des Terminhandels nicht, seinetwegen könne man ihn ruhig abschaffen, trat diese Berufsschichte doch für seine angeblich volkswirtschaftliche Nützlichkeit ein und damit auch für seine Beibehaltung. Die sogenannten agrarischen Kreise mit Einschluß der meisten Müller sprachen sich vorwiegend entschieden für ein unbedingtes Verbot aus. Meines Erachtens war es ein taktischer Fehler, wenn viele Experten aus dem Grunde, weil sie das Verbot forderten, auf die Reformfragen überhaupt nicht mehr eingingen und sich auf den Standpunkt stellten, das Verbot müsse durchgesetzt, nur durch ein solches könne geholfen werden, jede Reform sei ganz und gar wertlos. Während die Börsenkreise mehr ein „Todtreformieren“, als ein Verbot zu fürchten schienen, versprachen sich die agrarischen von keinerlei Reform irgend etwas. Die Vertreter des unbedingten Verbotes des Terminhandels – hierbei wurde dieser Ausdruck meist ohne Einschränkung gebraucht — erhielten in gewissem Sinne Succurs auch von Seite einiger Theoretiker, insbesondere von Professor Dr. Adler. Von den übrigen Theoretikern wurde ein umfassendes Verbot entweder als nicht wünschenswert oder als nicht wirksam bezeichnet, dagegen aber der Gedanke einer mehr oder weniger weitgehenden Reformierung vertreten. Dabei kam mehrfach die Ansicht zum Durchbruch, die Reform müsse eine solche sein, welche das Differenzgeschäft unmöglich machen würde. Die Behauptung, ein Verbot würde sich bald als unwirksam erweisen, stützte sich meist auf die mit dem deutschen Verbote gemachten Erfahrungen, also auf ein

auf den ersten Blick gewiß blendendes, thatsächlich aber, wie ich jetzt zugeben muß, nicht ganz überzeugendes Argument; andere Gründe wären genug vorhanden gewesen, um das absolute und umfassende Verbot abzulehnen; es wäre nicht notwendig gewesen, den mangelhaften Erfolg eines meines Erachtens in seiner ganzen Fassung mißglückten Gesetzes, das überdies unter von den unseren ganz abweichenden Verhältnissen in Kraft trat, ins Treffen zu führen, Gegen einen technisch so mißglückten Gesetzentwurf, wie er vor wenigen Wochen im österreichischen Abgeordnetenhause eingebracht worden ist, allerdings könnte auch diese Einwendung mit einer gewissen Berechtiguug erhoben werden. — Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß es nicht zulässig sei, ein allgemeines Verbot zu erlassen, weil damit auch das börsenmäßige Lieferungsgeschäft getroffen würde, gegen das ja nichts einzuwenden sei — wenn sich der Käufer mit der usancenmäßigen Warenbestimmung begnügt, so ist das ausschließlich seine Sache — und weil die Sicherungsfunktion des Terminhandels, entsprechend eingedämmt und mit den erforderlichen Garantien umgeben, so lange als nützlich, das Sicherungsgeschäft so lange vielleicht sogar als unentbehrlich zu betrachten sei, als Oesterreich auf ausländisches Getreide, sei es ungarisches oder transoceanisches, angewiesen ist; ja diese Sicherungsfunktion ermögliche erst die Heranziehung von Getreide aus fernen Gebieten und befreie uns einigermaßen von der Gefahr, uns bedingungslos den Forderungen — nicht der ungarischen Landwirte, wohl aber der ungarischen Händler und den Diktaten der Ofen-Pester Börse unterwerfen zu müssen. Das Differenzgeschäft könne man auch ausschalten ohne ein allgemeines Verbot des Terminhandels. — Ein solches allgemeines Verbot wäre aber meines Erachtens auch unwirksam, weil es entweder einfach den „Terminhandel“ als solchen oder aber einen bestimmt und strikte definierten Terminhandel verbieten müßte; im ersten Falle würde es nur zu oft in concreto streitig sein, ob ein Termingeschäft wirklich vorliege oder ein anderes, nicht verbotenes Geschäft, im letzteren Falle würde die leiseste Nuancierung des konkreten Vertrages genügen, um ihn der Verbotssanktion zu entziehen; man könnte zwar das Gesetz weit besser machen, als das deutsche, aber nie so gut, daß es nicht sofort wieder umgangen werden würde, ohne daß das Gesetz selbst einen Anhaltspunkt böte, solche Umgehungen zu annullieren und zu ahnden. Das haben uns ja die Herren von der Börse ganz unumwunden gesagt, als sie meinten, wenn die Gesetzgeber gescheit seien, so wären die Händler eben auch nicht auf den Kopf gefallen. Daß die Herren damit vollkommen recht hatten, daran zweifle ich wahrlich keinen Augenblick. Daß derartige Umgehungen des Gesetzes nicht nur für die Auktorität der Gesetzgebung selbst, sondern auch wohl in ihren Wirkungen auf die Preisbildung noch schädlicher sein würden, als selbst der heutige Zustand, scheint mir zum mindesten wahrscheinlich. Auf eine weitere Erörterung darüber braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Von interessanteren Ausführungen einzelner Experten zu diesem Punkte scheint mir eine besonders charakteristisch. Der Vorstand des ersten Wiener Konsumvereins A. Maresch hat sich vom Standpunkte der „Konsumenten“ für die Beibehaltung des Terminhandels ausgesprochen, weil er thatsächlichen Bedürfnissen entsprungen, daher nie und nimmer aus der Welt zu schaffen sei, weil es durchaus nicht sicher sei, daß sein Verschwinden den Produzenten günstigere Preise vermitteln werde, es aber ziemlich außer Zweifel stehe, daß dadurch die Konsumenten die Basis verlören, auf welcher sie ihren Bedarf decken können, und daß sie „unbedingt in ihrer Einkaufsmöglichkeit geschädigt“ würden. — Ich glaube, daß die Richtigkeit dieser Argumentation schon in dem oben von mir Ausgeführten widerlegt ist, so daß es genügt, von ihr überhaupt Erwähnung gethan zu haben. — Im gegenteiligen Sinne äußerte sich z. B. Güterdirektor L. Benesch, der geradewegs erklärte, der Landwirtschaft sei nur mit einem Verbote des börsenmäßigen Terminhandels gedient, nicht aber mit halben Maßregeln; wegen vereinzelter Fälle wenn auch vielleicht irgend einmal das Termingeschäft keine unmittelbar schädliche Wirkung gehabt hätte, oder wenn auch dieser oder jener Landwirt oder Müller nicht geradezu sein Verbot fordere, könne man dieses Postulat nicht zurückstellen; wegen dreier Gerechten hätte er Sodoma nicht verschont. A. Fuhrich erklärte es für notwendig, daß der börsenmäßige Terminhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gänzlich verboten werde; R. v. Hohenblum äußerte sich genau in demselben Sinn.

Prof. Adler erklärte, daß vom Standpunkte der Landwirtschaft ein Verbot des Terminhandels nicht bedauert werden könnte, theoretisch wäre die Vernichtung des Terminhandels sehr leicht, politisch aber sehr schwer, „weil die politische Macht zum größeren Teile heute auf seiten der Börsenkreise sei“. Aus diesem Grunde brachte Adler folgenden Vermittelungsvorschlag: „Kein Terminhandel per Erntezeit, die Erntezeit im weiten Sinne genommen als jene Zeit, in welcher der Landwirt seine Ernte zu Markte bringt“, also Einführung eines tempus clausum für Kündigungen (III, 532f.) Adler meinte auch, daß man für gewisse Getreidearten, solche nämlich, an denen die österreichische Landwirtschaft weniger interessiert ist (z. B. Mais), den Terminhandel könnte fortbestehen lassen. — Dr. Lecher forderte, daß der börsenmäßige Terminhandel, ob er nun Effektiv- oder Blankogeschäft sei, unter allen Umständen allen berufsfremden Personen direkt und indirekt verboten werde; der Blankoterminhandel, das reine Differenzgeschäft, wäre aber ohne Rücksicht auf die Person, also auch den Börsenbesuchern zu verbieten und als ungiltig zu erklären. Dr. Lecher, der bekannte Abgeordnete der deutschen Fortschrittspartei, erklärte im Anschlusse hieran, daß eine ähnlich lautende Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause zweifellos mit ungeheuerer Majorität würde angenommen werden; ob aber ein solches Gesetz sich in der Praxis durchführen ließe?

Nach diesen Beispielen komme ich nun noch auf einen der decidiertesten Vertreter des Verbotes und damit auch auf einen zu sprechen, den ich bisher noch nicht berührt habe. Unter den wichtigsten Einwendungen gegen den Terminhandel erscheint der, daß die Ware nach einer Type und zwar nach einer der Qualität nach sehr minderwertigen Type, nicht aber nach Bemusterung gehandelt werde und zwar Ware, welche der Verkäufer meist nicht besitze, auf die er häufig nicht einmal irgend einen Anspruch habe, ja die er unter Umständen sich möglicherweise nicht einmal in dieser Qualität und Menge werde beschaffen können. Ich habe von diesen Momenten das erstere allerdings als ein Begriffsmoment des Terminhandels, als einen jener Faktoren erkannt, durch die die Fungibilität der Ware begründet wird; dem letzteren konnte ich aber keine charakterisierende Bedeutung zuerkennen, obwohl es zweifellos qualifizierend ist. Da Termingeschäfte auch mit vorhandener Ware, handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte aber meines Erachtens auch über im Moment des Geschäftsabschlusses noch nicht verfügbare Ware abgeschlossen werden können und werden, schien mir diese meine Auffassung berechtigt; ich habe übrigens nicht unterlassen, hervorzuheben, daß nach meiner Auffassung so qualifizierte Geschäfte, speciell wenn sogar die Beschaffungsmöglichkeit in Frage steht, für bürgerliche Moralbegriffe bedenklich erscheinen können, daß aber durch die Einführung der ganz unbestimmten Usancequalität und durch die Verwendung der Sicherungsfunktion des Terminhandels Mittel geboten seien, um fast unter allen Umständen für den desperaten Fall, daß die Lieferung effektiv sollte durchgeführt werden müssen, die Beschaffungsmöglichkeit der Ware sicherzustellen. Nichtsdestoweniger liegt gerade darin, daß solche Geschäfte überhaupt geschlossen werden können, ein die Beeinflussung der Preise durch den Terminhandel verschärfender Umstand. Robert Sand fordert nun das Verbot des Terminhandels aber in der Weise, daß der effektive Zeithandel nach Bemusterung und eventuellem Lieferungsnachweise dadurch nicht behindert wird. Damit fordert er zweifellos das Verbot des Terminhandels in seinem ganzen Umfange, er fordert aber noch mehr, nämlich auch einen Eingriff in die effektiven Lieferungsgeschäfte, wenn er unter dem Lieferungsnachweis das versteht, daß der Verkäufer beim Geschäftsabschlusse nachweisen müsse, daß er im vereinbarten Termine die Ware auch werde liefern können. Vielleicht verstehe ich Sand in diesem Punkte falsch, ich will daher hier gegen seine Forderungen nichts einwenden und mich damit begnügen, sie erwähnt zu haben; sie schien mir eben viel zu wichtig, um übergangen werden zu dürfen (I, 53, IX, 619) und hat in viel zu weit gehendem Maße wenigstens den Schein innerer Berechtigung, um unerwogen bleiben zu dürfen. — Die Haltung der Börsenkreise und jene der Theoretiker habe ich schon charakterisiert; in betreff der ersteren Expertenkategorie möchte ich nur noch bemerken, daß auch in ihrem Kreise

einzelne Stimmen laut wurden, die ein gewisses Reformbedürfnis anerkannten, in betreff der letzteren, daß wir deren Haltung zu dieser Frage implicite bei Besprechung der Reformvorschläge erörtern werden.

Mehrfach ist als Moment, welches für die Zuverlässigkeit und Möglichkeit des Verbotes spreche, hervorgehoben worden — auch ich habe das gethan — daß an einer großen Zahl von Getreidebörsen ein Terminhandel nicht betrieben werde, ja daß ganze Staaten von dieser Einrichtung frei seien, ohne das deshalb irgend welche Uebelstände sich eingestellt hätten; so wurde darauf verwiesen, daß Mannheim, München und andere wichtige Getreideplätze den Terminhandel nie gekannt haben, daß er in Rußland verboten sei und daß England seinen Getreideimport zum größten Teil ohne diese Geschäftsform besorge. Daß diese Thatsachen Eindruck machen, den Eindruck erwecken müssen, daß starker Import und starker Export und daß ein blühendes Getreidegeschäft auch ohne Terminhandel möglich sei, liegt wohl auf der Hand. Ob dieser Eindruck dadurch entkräftet wird, daß Schwitzer im Sinne der „erläuternden Bemerkungen“ erklärte, in Mannheim und München finde deswegen kein Termingeschäft statt, weil die Händler nicht wollen, und in Rußland sei man daran, den Terminhandel einzuführen, scheint mir sehr zweifelhaft; wenn die Händler wirklich nur deswegen den Terminhandel nicht wollen, um sich den Zwischennutzen nicht zu verkümmern, so ergiebt sich daraus nur, daß sie von dem Terminhandel nicht eine solche Steigerung des Geschäftes erwarten, daß dadurch der Ausfall an Zwischengewinn bei dem einzelnen Geschäfte, wenn ein solcher überhaupt eintritt, ausgeglichen würde. Wenn man in Rußland wirklich daran gehen sollte, den Terminhandel einzuführen, so wäre das auch noch lange kein Beweis für dessen Notwendigkeit und Vortreflichkeit, sondern vielleicht eher dafür, daß auch in Rußland die Macht des mobilen Vermögens die des unbeweglichen zu überwuchern beginnt; von einer naturgemäßen Entstehung dieser Geschäftsform könnte man da gewiß nicht sprechen.

Mit Lebhaftigkeit wurden die Fragen erörtert, ob für den Terminhandel Beschränkungen gesetzlich zu fixieren wären; weniger eingehend allerdings jene in betreff der Anwendung börsenmäßiger Liquidationseinrichtungen, als diejenige über die Kompetenz der Schiedsgerichte. Es scheint mir, daß die Ausführungen über diese Punkte, besonders aber jene über den letzteren, ein großes, allerdings mehr juristisches, als volkswirtschaftliches Interesse erwecken müssen; trotzdem will ich mich, weil das nationalökonomische Interesse hier etwas zurücktritt, sehr kurz fassen und zwar um so mehr, als ich mir in diesen Richtungen keinerlei Recht zuschreibe, mein eigenes Urteil für erwähnenswert anzusehen; ich muß mich hier ausschließlich referierend verhalten. Der Klarheit wegen möchte ich vorerst die an der Wiener Börse

für landwirtschaftliche Produkte geltenden gesetzlichen und statutenmäßigen Bestimmungen zu diesen Punkten kurz skizzieren. Jeder, der ein Termingeschäft kündigen will, muß im Börsensekretariat „das amtliche Blanket erheben, ausfüllen, eigenhändig fertigen und dann bis längstens 10 Uhr vormittags behufs Protokollierung“ (Sonndorfer: Warenbörse, S. 21) dort selbst produzieren. Jeder, der ein Terminengagement besitzt, muß während der Dauer des Termines bis zur erfolgten Abwickelung des Schlusses während der Börsenzeit an der Börse anwesend oder vertreten sein. Wer einen Kündigungsschein zugestellt erhält, muß, wenn er die Ware nicht selbst beziehen will, ihn giriert seinem Giratar weitergeben; die Cirkulation des Scheines kann nötigenfalls auch noch am nächsten Tage, aber immer nur an der Börse fortgesetzt werden. „Wer am Schlusse der Kündigungszeit“ „im Besitze des Kündigungsscheines ist, gilt als Uebernehmer der gekündigten Ware. Eine Prolongation des Kündigungsscheines darf nicht stattfinden. Das Sekretariat besorgt die Berechnung der Preisunterschiede, welche sämtlichen Kontrahenten mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, zu einer ihnen bestimmten Zeit mit den Schlüssen behufs Austausches derselben und behufs Regelung der Guthaben im Liquidationsbureau der Börse zu erscheinen.“ „Nach Regelung der Guthaben, bezw. nach Begleichung der Differenzen erhält der letzte Uebernehmer des Kündigungsscheines einen Legitimationsschein ausgefolgt“, der ihn ermächtigt und verpflichtet, die gekündigte Ware gegen Erlag des in der Kündigung geforderten Preises zu besichtigen und am bestimmten Tage zu übernehmen.

Für die Schiedsgerichte sind in Oesterreich maßgebend: das Börsengesetz vom 1. April 1875 und die Artikel XIII—XXVI des Gesetzes vom 1. August 1895, betreffend die Einführung der neuen Civilprozeßordnung, sowie die §§ 34—86 des Börsenstatuts. Streitigkeiten aus Börsengeschäften müssen, wenn keine gegenteilige, schriftliche Vereinbarung der Parteien vorliegt, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden. Nur bestimmte Personen können sich dem Schiedsgerichte für außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte und zwar durch schriftlichen Vertrag freiwillig unterwerfen und zwar Organe der öffentlichen Verwaltung, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Mitglieder oder Besucher einer Börse, dann Personen, die sich berufsmäßig mit der Produktion, dem Handel oder der Verarbeitung jener beweglichen Sachen beschäftigen, die den Gegenstand des Geschäftes bilden, wobei diese Gegenstände Verkehrsartikel der Börse sein müssen. Wenn Landwirte auf Grund einer solchen Vereinbarung beim Börsenschiedsgerichte als Kläger auftreten oder belangt werden, hat das letztere zu prüfen, ob das verschlossene Quantum nicht in offenbarem Mißverhältnisse zu deren landwirtschaftlicher Produktion steht; wäre dies der Fall, so müßte die Klage ohne weiteres abgewiesen werden. Bei Börsengeschäften ist es nach § 13 des Börsengesetzes nicht zu-

lässig, daß der Beklagte vor dem Schiedsgerichte die Einwendung von Spiel und Wette erhebe, bei außerbörslichen Geschäften wird aber diese Einwendung berücksichtigt.

Schiedsrichter sind die 30 Mitglieder des jeweiligen Börsenvorstandes; überdies müssen 12 Personen, welche nicht Mitglieder oder Besucher der Börse sind, als Richter bestellt werden, und zwar zu gleichen Teilen von der Handels- und Gewerbekammer und von der Landwirtschaftsgesellschaft in Wien damit sich nicht der Börse angehörende Parteien, wenn sie dies wollen, aus ihnen ihre Richter wählen. Die Sekretäre des Schiedsgerichtes müssen für das Richteramt befähigt sein und werden staatlich ernannt. Die Verhandlungen sind mündlich und öffentlich, die Parteien sind berechtigt, sich bei denselben vertreten zu lassen; die Urteile werden nach freier Ueberzeugung gefällt; eine Berufung dagegen ist unzulässig; dagegen ist es möglich, sie durch eine Nichtigkeitsbeschwerde anzufechten; unter den Nichtigkeitsgründen ist besonders derjenige für uns interessant, welcher in Kraft tritt, wenn und weil das Schiedsgericht die Klage nicht abgewiesen hat, obwohl eine der Parteien den landwirtschaftlichen Berufskreisen angehörte und das Warengeschäft, welches den Gegenstand des Streites bildete, im offenbaren Mißverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe der betreffenden Partei stand. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen 14 Tagen beim Handelsgerichte einzubringen; unter Umständen und so auch dann, wenn bei außerbörslichen Geschäften über die Einwendung von Spiel und Wette nicht oder unrichtig entschieden worden ist, kann der Schiedsspruch und zwar binnen 30 Tagen beim ordentlichen Richter als unwirksam angefochten, und es kann dabei auch das kraft des Erkenntnisses Geleistete zurückgefordert werden. Die Exekution erfolgt stets durch das zuständige, ordentliche Gericht. Das Justizministerium ist berechtigt, jederzeit von der Rechtsprechung der Schiedsgerichte Kenntnis zu nehmen und ihre Akten zu prüfen.

Wie hat sich nun die Enquête zu unseren Liquidationseinrichtungen und zur Organisation der Schiedsgerichte verhalten? Das Recht, die Liquidationseinrichtungen festzustellen, wurde mehrfach als Ausfluß der Börsenautonomie bezeichnet; jede Einmischung des Staates demnach als eine Negierung dieser Autonomie (Vidéky II, 378); von sehr vielen Experten wurde auf die Frage überhaupt nicht eingegangen, sei es weil sie sich nicht für kompetent erachteten, über eine rein börsentechnische Frage sich zu äußern, sei es, weil sie durch ihre Stellungnahme für die absolute Abschaffung des Terminhandels sich der Pflicht, dieses Thema zu besprechen, entbunden hielten. Andere Experten, z. B. Börsenrat E. Kauders, erklärten, daß sich diese Einrichtungen stets vorzüglich bewährt hätten, da sie ja nur den Zweck verfolgten, die Abwickelung der Geschäfte zu erleichtern, diesen Zweck aber auch vollständig erreichen, weil also, um meine eigene Terminologie zu

gebrauchen, durch sie die angestrebte Fungibilität des Geschäftes in reichem Maße erzielt werde. In ähnlicher Weise sprach sich Dr. Horovitz aus, indem er auch noch jede staatliche Einmischung in diese Angelegenheit als gänzlich überflüssig erklärte (III, 467), ganz im selben Sinne Handelskammerrat Dr. Fischl, B. Schwitzer, Landesberger (IV, 170), Gibian (V, 227), Weiß von Wellenstein, Dr. Leipen u. s. w. Der Experte Economo (Triest) hielt zwar die bestehenden Institutionen für genügend, würde aber es für zweckmäßig und nützlich halten, daß Liquidationskassen und zwar auf Grund staatlicher Bewilligung eingeführt würden.

Im Gegensatz zu diesen Meinungen steht vor allem A. Fuhrich, der die staatliche Genehmigung der Liquidationseinrichtungen für notwendig hält und verlangt, daß nur jenen Effektivgeschäften auf Zeit Giltigkeit zuerkannt werden solle, deren Abschluß von der Börse amtlich bestätigt sei (VII, 53).

Die Kompetenz der Schiedsgerichte ist erst durch das Einführungsgesetz zur neuen Civilprozeßordnung auf das heutige Maß eingeschränkt worden; es ergiebt sich aus dem ganzen Verlaufe der Enquete, daß an der Nützlichkeit dieser Einschränkung ein ernster Zweifel auch in Börsenkreisen kaum besteht; in der Richtung aber wurden Bedenken geäußert, daß die Kompetenz noch zu weit abgesteckt sei.

Eine unter den Persönlichkeiten, deren Urteil über diesen Punkt als besonders bedeutungsvoll betrachtet werden muß, ist der Präsident des Landesgerichts in Linz, Hofrat Dr. Julius Pia, dessen genaue Kenntnis der Verhältnisse daher stammt, daß er durch Jahre mit der Aufgabe betraut war, die Agenden des Wiener Börsenschiedsgerichtes zu revidieren. Genaue Sachkenntnis und absolute Objektivität standen diesem Experten zur Seite (II, 384). Er konstatierte, daß die Geschäftsführung der Wiener Börsenschiedsgerichte stets gesetzlich gewesen sei und den statutarischen Bestimmungen entsprochen habe; ebenso konnte er erklären, daß die Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit judiziert hätten. Nach seiner Ansicht wäre es wünschenswert, daß in die Usancen ein Passus aufgenommen werde, wonach die Bestimmungen der einschlägigen Paragraphen der allgemeinen Usancen (Protesterhebungen, Anzeigen u. s. w.) bei außerhalb der Börse abgeschlossenen Geschäften zum Nachteile eines Kontrahenten nur insofern angewandt werden dürften, als anzunehmen sei, daß er sie rechtzeitig habe kennen müssen. Damit würde vermieden, daß Leuten, die sich schlußbriefmäßig den Börsenusancen unterworfen haben, ohne sie genau zu kennen, daraus Nachteil erwachse; zu einer solchen Unterwerfung könne ja der schwächere durch den stärkeren Teil sehr leicht veranlaßt werden. Weiter warf der Experte die Frage auf, ob nicht Klagen auf Zahlung eines Geldbetrages, bei denen ja eine sehr schnelle Entscheidung, wie sie nur das Schiedsgericht bieten könne, nicht unbedingt notwendig sei, wenn die Forderung aus einem

außerhalb der Börse geschlossenen, börsentechnischen Termingeschäfte stammt, überhaupt und insbesondere dann, wenn die Einwendung von Spiel und Wette erhoben werde, der Kompetenz der Schiedsgerichte zu entziehen sei. Dieser Gedanke dränge sich deswegen auf, weil erfahrungsgemäß die Schiedsgerichte jene Einwendung fast immer zurückweisen und weil in diesem Punkte nicht immer die Entscheidung der Schiedsgerichte ausfalle, wie die ordentlichen Gerichte, falls dieselben sofort angerufen worden wären, entschieden hätten. — Wir werden sehen, wie lebhaft die Frage in der Enquête erörtert worden ist, ob die Zulässigkeit der Einwendung von Spiel und Wette nicht auch für auf der Börse geschlossene Geschäfte statuiert werden solle und nicht nur für börsenmäßige, aber außerhalb der Börse abgeschlossene Verträge. Bekanntlich war die Zulässigkeit dieser Einwendung selbst für die letztere Gruppe von Geschäften lange Zeit streitig; ja wir sehen aus dem vorliegenden Gutachten, daß die Schiedsgerichte ihr noch immer mit großer Zurückhaltung gegenüberstehen. Daß ein Jurist, wie Pia, sich zu dieser Frage geäußert hat, ist daher doppelt dankenswert, weil anzunehmen ist, daß seine Auffassung in der Praxis Beachtung finden werde. Das allgemeinere Thema der uneingeschränkten Zulässigkeit jener Einwendung werde ich an einer späteren Stelle noch besprechen müssen. Noch einschneidendere Reformvorschläge machte Prof. Adler (III, 534); er hob hervor, daß es absolut notwendig sei, die Einrichtung der Schiedsgerichte auf deren natürlichen Wirkungskreis zu beschränken; ihre Bedeutung sei eine sehr große, sie seien ja zeitweilig die wesentlichen Träger der Handelsrechtsentwickelung gewesen und in ihnen würden Personen, „die auf ein ganzes Heer von geschriebenen und ungeschriebenen Usancen eingeschworen seien, zu Herren weiter Rechtsgebiete gemacht“. Thatsache sei, daß sich besonders Landwirte einfach dem Schiedsgerichte unterwerfen müssen, wenn sie überhaupt ihre Produkte verkaufen wollen, und damit auch den anderen Usancen, die sie oft nicht genau kennen, — in der letzteren Richtung allerdings liege eine Ungesetzlichkeit und ein Mißbrauch. Ueber Personen, welche nicht Börsenmitglieder oder registrierte Kaufleute sind, sollten überhaupt die Börsenschiedsgerichte mit Ausnahme derjenigen in Wien keine Kompetenz haben; die Schiedsgerichte wären mit technologischen Hilfskräften auszustatten, auch wären ihnen ständige Anwälte zur Vertretung der Parteien beizugeben; die Institution des Armenrechtes müßte eingeführt und es müßten überdies noch eine Reihe anderer Reformen in nebensächlicheren Punkten vorgenommen werden. — Auch Dr. Landesberger (IV, 81) ist für eine weitere Einschränkung des Kreises der heute zum Börsenschiedsgerichte zugelassenen Personen, und nur diesen zugelassenen Personen will er gestatten, technische Börsengeschäfte abzuschließen; sie müssen sich dann aber auch dem Ausschlusse des Differenzeinwandes unterwerfen; insoweit diese Personen aber Landwirte seien, soll die Einwendung Geltung und die Annullierung des Geschäftes zur Folge haben, wenn sie also

richtig erwiesen wird, daß das Warengeschäft im offenbaren Mißverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe derselben stehe. Dr. Weishut (VIII, 307) meint zwar, daß sich jeder protokollierte Kaufmann dem Schiedsgerichte solle unterwerfen dürfen, ist aber dafür, daß der Ausdruck „Börsenbesucher“ im Gesetze nur auf „ständige“ Börsenbesucher anzuwenden sei, nicht aber auf jeden, der etwa mit einer Gastkarte kommt. Ueberdies fordert Weishut, daß, wenn ein außerhalb der Börse Stehender sich dem Börsenschiedsgerichte unterwerfen soll, hierüber stets eine besondere Urkunde aufgestellt werden müsse, welche jeden Irrtum und jede Täuschung auf seiner Seite ausschließe.

Ferner müsse parallel mit der vorgeschlagenen Ausdehnung der Kompetenz dafür gesorgt werden, daß der rechtskundige Sekretär nicht ein Beamter der Börsenkammer, sondern Staatsbeamter und verpflichtet sei, bei Auftauchen von Rechtsfragen Rechtsbelehrungen zu geben; dies würde weit nützlicher sein, als die Bestellung eines rechtsgelehrten Vorsitzenden. Auch das Rechtsmittelverfahren hält Dr. Weishut für mangelhaft und reformbedürftig.

Sand (IX, 623) will, daß außerhalb der Börse stehende Personen unter keinen Umständen sich der Kompetenz der Schiedsgerichte unterwerfen können; im gegenteiligen Falle aber wäre für sie ein Instanzenzug zu eröffnen; unter gewissen Bedingungen wäre ein solcher bei allen Schiedssprüchen zuzulassen. Der Vorsitzende des Gerichtes soll stets ein gelehrter Richter sein, wodurch das übliche Drängen zum Ausgleiche eingedämmt würde. — Dr. Kienböck (V, 269) erklärte sich geradezu als Gegner der Schiedsgerichte überhaupt; R. v. Hohenblum (VIII, 288) hält sie für reformbedürftig, Fuhrich (VII, 53) fordert, daß die Kompetenz der Börsenschiedsgerichte und die Zulässigkeit eines Kompromisses auf dieselben bei Streitigkeiten aus Termingeschäften zwischen Streitteilen, von welchen mindestens einer der Börse nicht angehört, noch weiter eingeschränkt werde.

Diesen zahlreichen Reformwünschen gegenüber trat eine Reihe von Experten für die im Wesen unveränderte Beibehaltung der Schiedsgerichte in ihrer heutigen Kompetenz und Verfassung ein, oder forderte geradezu eine Erweiterung der ersteren. Ich nenne hier vor allem Dr. Weiß v. Wellensein und Dr. Horovitz, dem sich der Experte Kauders ohne Einschränkung anschloß und der ganz entschieden nicht nur die Berechtigung des Schiedsgerichtes überhaupt, sondern auch jene der durch die neue Gesetzgebung festgestellten persönlichen Voraussetzung für die Unterwerfung unter dasselbe verfocht; die einzig richtige Schranke für die Kompromißfähigkeit sei der Beruf der Vertragsteile. Die heute geltenden Kompetenzbestimmungen seien sogar zu eng; „eine den thatsächlichen Verhältnissen und praktischen Bedürfnissen entsprechende Regelung des Börsegesetzes hätte zur Schaffung der Norm führen müssen, daß jeder Vertrag und jedes Geschäft dem Börseschiedsgerichte unterbreitet werden kann, sofern dieser Vertrag und dieses

Geschäft einen Börsenverkehrsgegenstand umfaßt und sofern die Parteien protokollierte Kaufleute oder Personen sind, die sich vermöge ihres Berufes mit dem Ein- oder Verkaufe dieses Börsenverkehrsgegenstandes befassen. Horovitz bemerkte auch im Widerspruche zu anderen Experten, daß Vorkehrungen beständen, um jeden durch die Mitglieder eines kartellierten Unternehmerverbandes ausgeübten Druck zur Unterwerfung unter die schiedsgerichtliche Kompetenz auszuschließen. — In ähnlichem Sinne äußerte sich Gibian (V, 227), Dr. Fischl (IV, 16) und Schwitzer (IV, 66).

Wie ich schon bemerkt habe, verhalte ich mich diesen Fragen gegenüber ausschließlich als Referent; nur die folgenden wenigen Bemerkungen möchte ich mir gestatten: jeder Druck auf einen Kontrahenten, wodurch er gegen seinen Willen moralisch gezwungen wird, sich einem Schiedsgerichte zu unterwerfen und damit noch überdies usancemäßigen Vertragsbestimmungen, die er vielleicht nicht genügend kennt, oder doch auf ihre Tragweite nicht abzuschätzen vermag, muß irgendwie ausgeschlossen werden; kommt ein solcher Druck vor, so wird damit der ganzen Idee des Schiedsgerichtes Hohn gesprochen und gegen die Institution Mißtrauen erweckt. — Der dem Schiedsgerichte beigegebene Jurist muß von der Börsenleitung vollständig unabhängig gestellt sein; nur unter dieser Voraussetzung kann er ganz unbefangen wirken, und dies ist um so notwendiger, als ja die Richter, insoweit sie dem Börsenvorstande angehören, weil sie gleichzeitig die Gesetzgeber der Börse sind und weil sie ja ebensogut morgen oder übermorgen ihrerseits als Parteien vor dem Schiedsgerichte stehen können, von einer gewissen Befangenheit, mögen sie noch so integer sein, sich nie ganz werden frei machen können. Auch ich halte weiters die Zulassung eines Instanzenzuges für absolut notwendig.

VII. (Reform des Terminhandels.)

Zu diesem Punkte möchte ich mir erlauben, zunächst darzulegen, wie ich selbst mich über die einschlägigen Fragen geäußert habe; ich thue dies deswegen an dieser Stelle, weil ich damit der Aufgabe überhoben werde, immer wieder kritische Bemerkungen in größerem Umfange in das Referat einzuflechten, weil ich also hierdurch wesentlich an Raum zu sparen hoffe. Freilich muß ich vorausschicken, daß ich nicht zu allen Fragen das Wort ergriffen habe; nur dort habe ich mich geäußert, wo ich mir ein selbständiges Urteil zumuten konnte. Ich hatte mich in dem ersten Teile meines Gutachtens *gegen* das Verbot des Terminhandels ausgesprochen, aber jene Einschränkung desselben gefordert, welche mir notwendig erschien, um eine allzu große Vermehrung der Geschäfte, ein allzu massenhaftes Heranziehen ausländischer Waren auf den inländischen Markt zu verhindern; aus diesem Grunde trat ich nun in meinen weiteren Ausführungen für eine Restriktion der Fungibilität von Ware und Geschäft ein und zwar ohne dabei die mir fernliegende

Frage nach der börsentechnischen Durchführbarkeit meiner Vorschläge in Erwägung zu ziehen, freilich in der Annahme, ja in der persönlichen Ueberzeugung, daß sie ohne weiteres durchführbar seien. Die Fungibilität des Getreides — sagte ich — ist selbstverständlich dann am größten, wenn nur eine Type anerkannt wird; führte man mehrere Typen ein, so würde sie verringert werden. Nun haben alle Typen überdies leider gewöhnlich die Eigenschaft, daß sie fast immer etwas Unbestimmtes bedeuten, daß sie nie genügend präcis sind, um z. B. sagen zn können, dieser oder jener Sack Weizen entspreche genau dem Typus oder er entspreche ihm absolut nicht. Diese Thatsache vermehrt die Fungibilität der Ware ins maßlose, wenn nur ein Typus gilt; es muß also um so mehr eine Mehrheit der Typen gefordert werden und zwar etwa drei. Davon würde der niedrigste aber doch noch immer eine an sich und ohne Beimengungen brauchbare Ware bezeichnen müssen. Von einer solchen Reform erwartete ich mir aber nicht nur eine Verringerung der Fungibilität der Ware, sondern auch direkt eine Einschränkung der die Baisse fördernden Tendenz des Terminhandels, weil dann jeder, der die Terminnotierung liest, von vornherein sehen würde, daß verschiedene Preise für verschiedene Qualitäten vorliegen; es würde dann dem Händler nicht mehr allzu leicht werden, den Produzenten mit dem Preise auf die niedrigste Type herabzudrücken.

In zweiter Linie hielt ich dafür, daß die Fungibilität des Geschäftes dadurch verringert werden könnte, daß man die Kündigungsfristen abkürzte; es wäre dann weniger Anlaß geboten, Geschäfte zwischen den ursprünglichen Abschluß und die Abwickelung einzuschieben; auch würde in diesem Falle das Risiko des Geschäftes verringert und die sogenannte signalisierende Funktion der Terminpreise, wenigstens unter Umständen verbessert werden. Ob dabei nicht auch ein heilsamer Einfluß auf den Reportsatz abfiele, will ich dahingestellt sein lassen. Besonders wichtig schien es mir, daß die Lieferungsfristen kürzer bemessen werden (Gòrski VIII, 410), weil dadurch eine die Baisse fördernde Ursache in ihrer Bedeutung herabgesetzt würde. — Ich ging aber mit meinen Vorschlägen noch weiter und trat damit in den Kreis der radikalsten Reformer des Terminhandels ein, indem ich die Aufhebung des § 13 des Börsengesetzes forderte. Durch diesen Paragraphen wird nämlich die Einwendung von Spiel und Wette gegen auf der Börse geschlossene, börsentechnische Geschäfte als rechtsunwirksam erklärt. Nur durch jene Maßregel kann meines Erachtens das Differenzgeschäft, wie ich es charakterisiert habe, beseitigt werden, soweit eben durch gesetzliche Bestimmungen Mißbräuche und volkswirtschaftliche Verbrechen überhaupt unmöglich gemacht werden können. Ich verschloß mich dabei keineswegs den ernsten moralischen Bedenken gegen eine derartige Aenderung des geltenden Gesetzes, nahm aber an, daß es gegebenen Falles Sache des Schiedsgerichtes sein würde, in seiner Judikatur das erforderliche Korrektiv zu finden.

Damit gehe ich auf die Ausführungen über, welche von anderen Experten über diese Fragengruppe gebracht worden sind; ich bin hier in der Lage, ganz außergewöhnlich wichtige Gutachten von allgemeinstem Interesse mitzuteilen, und zwar insbesondere zu einigen Punkten, nämlich in betreff der Usancen im allgemeinen, der Usancenqualität und der Einwendung von Spiel und Wette; auch über das Selbeintrittsrecht und über die Besteuerung der Termingeschäfte wurde von maßgebender Seite Erwähnenswertes gesprochen; weniger Bedeutendes werde ich, um nicht all zu sehr die Geduld des Lesers in Anspruch zu nehmen, ganz übergehen. Nachdem schon Professor Adler (III 613) sich über das juristische Wesen der Usancen geäußert und damit Bedenken nicht nur an der Berechtigung einzelner Bestimmungen, sondern an der Anwendbarkeit der Usancen überhaupt in dem heutigen Umfange wachgerufen hatte, trat Prof. Dr. v. Górski mit einer ebenso glänzenden, als, wie ich glaube, entscheidenden Rede gegen die heute übliche Anwendung dieser Institution auf. Für ihn sind die Börsenusancen eine Erscheinung der sogenannten Verkehrssitte, der faktischen Gebräuche, sie sind keine objektive Rechtsnorm, sondern kommen nur auf Grund des erklärten oder vermutlichen Parteiwillens zur Geltung, obwohl sie praktisch manchmal die Funktion einer Rechtsnorm erfüllen. Diese Verkehrssitte ist nun durchaus nicht eine Errungenschaft etwa nur des Handels oder der Börse, sie spielt vielmehr auch im allgemeinen Privatrechte eine große Rolle. Es ist daher notwendig, sie von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus zu beleuchten. Ueberall haben sich aus der Verkehrssitte Mißstände ergeben, dieselben können aber im Börsenverkehr nicht durch eine verständnisvolle Judikatur, die sonst genügt, ausgemerzt werden; hier ist ein „energisches Eingreifen der Gesetzgebung unumgänglich" notwendig. Das oberste Prinzip, von dem Górski bei seiner Untersuchung ausging, ist die These, „daß die faktischen Handelsgebräuche nur dann zur Anwendung kommen können, wenn sich die Parteien denselben unterworfen haben, was auch stillschweigend geschehen kann". Damit von einer Verkehrssitte die Rede sein könne, muß aber der Geschäftsbrauch nicht nur thatsächlich eingehalten, sondern auch allgemein üblich sein, was eine um so wichtigere Voraussetzung ist, als ja die Usancen meistens den „Ausfluß eines Kampfes von zwei divergierenden Interessen darstellen; dort, wo der eine Interessent sich nur vor die Wahl gestellt sieht", entweder die gestellten Bedingungen anzunehmen, oder das Geschäft nicht abzuschließen, dürfte von einer Verkehrssitte im technischen Sinne nicht die Rede sein"; dies ist um so wichtiger, als vielfach der eine Kontrahent sich Geschäftsgebräuchen unterwirft, die er gar nicht kennt. In ähnlichen Fällen hat auf anderen Gebieten die Judikatur die erforderliche Hilfe geleistet und so den wirtschaftlich und geistig Schwächeren gegen Uebergriffe des formellen Rechtes geschützt. In der Börsenpraxis ist nun aber ein solcher Schutz ganz besonders notwendig. Die Börse selbst hat dies einigermaßen in dem Satze anerkannt,

daß die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nur insoweit die Anwendung der Usancen auf den Rechtsfall nach sich ziehe, als diese Anwendung in der Natur des jeweiligen Geschäftes begründet erscheine. Darüber zu entscheiden, ob dieser Fall zutreffe oder nicht, ist aber Sache des Schiedsgerichtes, und dieses irrt da nur zu häufig mit seiner Auffassung; es bringt dann nicht die Normen des bürgerlichen oder des Handelsrechtes, sondern die Usancen zur Anwendung, in denen „rechtliche Anschauungen codifiziert sind, die dem geltenden Privatrechte schnurstracks zuwiderlaufen". — Dieser Widerspruch zwischen Usancen einerseits, bürgerlichem und Handelsrecht andererseits bildete den weiteren Gegenstand der ebenso scharfen als konzisen Darlegungen Górski's, welcher die unbedingte Forderung aussprach, daß die Usancen niemals mit dem Privatrechte in Widerspruch stehen dürfen, ebensowenig wie ein Gegensatz zwischen bürgerlichem und Handelsrecht bestehen sollte; das aber könne nur erreicht werden, wenn sie revidiert und wenn die Ausgestaltung der Usancen nur auf gesetzlichem oder auf dem Verordnungswege, also unter staatlicher Genehmigung, erfolgen dürfe. Die Frage der freiwilligen Unterwerfung der Parteien unter die Usancen müßte gleichfalls neu geregelt und für deren Giltigkeit die Ausfertigung eines Notariatsaktes als notwendig erklärt werden. Ich bedauere, nicht auf Einzelheiten eingehen zu können und mich mit dieser allgemeinen Andeutung begnügen zu müssen; da aber Prof. v. Górski natürlich vorwiegend das österreichische Privatrecht und die Wiener Usancen besprach, so scheint es mir angemessen, über seine Anschauungen nur im allgemeinen zu berichten, da mich das Eingehen auf Details ja wieder zu Vergleichungen mit den im Deutschen Reiche geltenden Normen zwingen würde.

Prof. v. Górski stellte im weiteren fest, daß „das Privilegium der Börse, in ihrem und außer ihrem Bereiche Normen zu schaffen, die als gesetzliche gelten sollen", einzig dastehe. Dadurch habe das Subjekt bis auf den Insolvenzfall seine Individualität vollständig verloren, noch mehr aber sei dies bei der Ware der Fall. „Das Andienen ist kein Erfüllungsversuch, da es zurückgezogen und durch eine andere Ware ersetzt werden kann; der börsenmäßige Verzug ist kein Verzug im Rechtssinne, da er ohne jeglichen Nachteil saniert werden kann, die Abwickelung ist keine Erfüllung, da keine Warenbewegung und keine Preiszahlung zu erfolgen braucht. Kurz, dieses vermeintliche Börsenrecht hat die rechtlichen Begriffe entstellt . . . ." Ueber Prof. v. Górski's Ausführungen, deren Bedeutung für das ganze Problem sofort als vom juristischen Standpunkte entscheidend erkannt worden ist, wurde an einem besonderen Tage eine eingehende Diskussion geführt, auf die ich aber nur verwiesen haben will (VIII, Gr.); es genügt das, weil sie nicht imstande war, Górski's Stellung irgend zu erschüttern. Ich bemerke hier nur noch, daß Górski in einer späteren Rede seine Ausführungen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus insoferne ergänzt hat, als er auf das allgemeine Gebiet überging, die Stellung der verschiedenen Be-

rufsklassen zum Terminhandel, insbesondere auch die der Groß- und Kleinmüllerei, des großen und des kleinen Effektivhandels und des Konsums charakterisierte, den baissierenden Einfluß des Terminhandels auf die Preise, dann die gänzliche Unbedenklichkeit seiner Aufhebung oder Beschränkung nachwies und auf die Frage der Besteuerung der Termingeschäfte einging. Er gelangte zum Schlusse, daß die Lahmlegung des Terminspiels eine soziale Notwendigkeit sei (VIII, 407—418). Die wichtigsten Stellen aus dieser Darstellung habe ich bereits an den mir geeignet erscheinenden Orten angedeutet, was um so mehr genügen dürfte, als Górski in sehr vielen Punkten mit den von mir vertretenen Anschauungen übereinstimmt; auf die Besteuerungsfrage habe ich noch später einzugehen.

Ich komme damit zum zweiten aus den Gegenständen, von denen ich im Eingange dieses Kapitels gesagt habe, sie seien in der Enquete einer besonders eingehenden Erörterung unterzogen und in besonders autoritativer Weise beleuchtet worden. Ich meine hier die Usancequalität des Termingetreides. Die Meinungen standen sich auch in diesem Punkte anfangs schroff gegenüber; von der einen Seite wurde behauptet, Getreide von der Usancequalität sei durchaus bestimmt qualifiziert, es sei vollkommen brauchbar, ja sogar besser als gar vieles von dem in Oesterreich abreifenden; auf der anderen Seite dagegen wurde gesagt, Getreide, das der Usancequalität entspräche, wachse überhaupt nicht, es müsse im Bedarfsfalle erst künstlich durch Beimengungen erzeugt werden und sei für den Müller unverwendbar. Eine Klärung der Ansichten, resp. die Möglichkeit, sich ein objektives Urteil beiden Anschauungen gegenüber zu bilden, wurde erst durch die Ausführungen des Kommissionsmitgliedes Dr. R. v. Weinzierl, Direktors der k. k. Samenkontrollstation und zum Teil durch eine besondere Einvernehmung von Experten über die Beschaffenheit von Getreideproben herbeigeführt. Diese letztere Expertise kann naturgemäß höchstens in ihrem Gesamtergebnisse allgemeineres Interesse beanspruchen; ich gehe daher darauf nicht näher ein und beschränke mich im wesentlichen auf eine kurze Darlegung der Ausführungen Weinzierl's. Dieser Fachmann erklärte, daß nicht nur das Qualitäts- (sogenannte Hektoliter-) Gewicht, sondern auch das absolute Körnergewicht als wertbestimmender Faktor bei der Beurteilung von Getreide in Betracht gezogen werden müsse, denn dieses gebe „die Menge, die das Rohmaterial, das Stärkemehl, liefert, an“; das bloße Qualitätsgewicht sei wohl orientierend, aber nicht für die Qualität bestimmend, um so weniger als z. B. mehliger Weizen im Litergewichte außerordentlich leicht sei. Besonders bei Weizen komme aber noch ein weiteres wertbestimmendes Moment in Frage, nämlich seine Glasigkeit, die wieder auf den Klebergehalt schließen lasse; bei Hafer sei der Schalengehalt von Wichtigkeit. In Betreff des Maßes der Beimengungen, welches die Usancen als zulässig erklären, mußte Dr. Weinzierl darauf hinweisen, daß die Bestimmung desselben nach der Körnerzahl falsch sei und durch die Feststellung nach dem Ge-

wichte zu ersetzen wäre; in jedem Falle sei die als zulässig erklärte Verunreinigung viel zu stark, da ja selbst bäuerliche Marktware im Maximum nur ein Gewichtsprozent aufweise. Außerdem komme nicht nur die Menge, sondern auch die Art der Beimengungen in Frage. Uebrigens habe er unter all den zahllosen Getreideproben, die er geprüft, nie als solches bezeichnetes Usancegetreide gesehen. Die Provenienz der Ware sei allerdings ein wichtiger Faktor, man könne mit demselben aber nicht rechnen, da sie in der Regel dem Getreide nicht anzusehen sei. — Wenn jedoch bloß auf das Qualitätsgewicht Rücksicht genommen werde, dann müsse man allerdings zugeben, daß die Gewichtsziffern der Usancen Mittelware betreffen; damit aber sei, wie schon ausgeführt, die Güte der Ware nicht genügend charakterisiert. Wenn man bei diesem einen Merkmale allein bleibe, würde es auch gar nichts nützen, eine Typenskala an Stelle der einen Type aufzustellen. Weinzierl plädierte schließlich für die Ersetzung der bisher stets angewendeten subjektiven Kriterien für die Qualität des Getreides durch objektiv-wissenschaftliche.

Die bei der oben bezeichneten Expertise geprüften Weizenproben erklärte Dr. von Weinzierl dem Hektoliter- und Körnergewichte nach als Mittel-, die Roggenproben als gute Sorten; bezüglich der Glasigkeit, des Klebergehaltes, fand er dagegen, daß nur zwei Proben den für die Samenkontrollstation geltenden Normen entsprechen, die anderen aber weit hinter dem Grenzwerte zurückblieben und in ihren Preisen sehr bedeutende Differenzen aufweisen würden. Es ist begreiflich, daß speciell dies letztere Urteil von seiten der Vertreter der Börse energisch bestritten worden ist, waren doch alle der Expertise vorgelegten Sorten ausdrücklich als Usanceware erklärt und anerkannt worden. Ich halte übrigens dafür, daß für unser Problem nur zwei Momente von Wichtigkeit sind und von diesen wieder das eine mehr als das andere. Das Wichtigste ist wohl die, wie mir scheint, unwiderleglich nachgewiesene Thatsache, daß das bloße Hektolitergewicht zusammen mit den sonstigen, usancemäßigen Qualifikationen die Mahl- und Backfähigkeit des Getreides, also den Grad seiner Brauchbarkeit durchaus nicht genügend bestimmt (s. auch Pilat IX, 747). Der nächst wichtige Umstand ist der — daß er zutreffe, wurde allerdings energisch bestritten — daß usancemäßiges Getreide auch von sehr geringer Brauchbarkeit sein kann. — Aus diesen Umständen ergiebt sich die Notwendigkeit, daß in die Usancen ein sicheres Kriterium für die Qualität aufgenommen werde, als es das Hektolitergewicht ist. Daß ich der Meinung bin, es müsse auch eine Typenscala eingeführt werden, habe ich schon oben angedeutet und ich glaube, daß selbst von Seite der Börse (s. die Ausführungen von Dr. Horovitz III, 582) hiergegen keine ernsten Einwendungen erhoben würden (s. auch Prof. Adler IV, 140, der als technisches Ideal die Organisation nach Typen in Verbindung mit Lagerscheinen bezeichnete). Für eine periodisch wiederkehrende Feststellung der Typen haben sich nur ganz wenige Stimmen eingesetzt; auch Dr. v. Weinzierl hat sich nicht dafür

ausgesprochen. Dr. Horovitz (III, 582) hat Anlaß genommen, die praktischen Schwierigkeiten und die Nutzlosigkeit einer solchen Maßregel nachzuweisen, wobei er üble Erfahrungen, welche in Wien und Ofen-Pest damit gemacht worden seien, und die bereits in der deutschen Börsenenquete dagegen erhobenen Bedenken anführen konnte. Auch dem Hinweise auf Nordamerika konnte er die Berechtigung absprechen, da in jenen Gebieten die Verhältnisse ganz anders liegen, als in Europa. In Oesterreich im besonderen differiere der Weizen der Qualität nach oft um 20--30 Proz., überdies mischen die Müller die verschiedensten Sorten, um dem Getreide einen größeren Mahlwert zu verleihen: endlich führe man der Qualität nach weit voneinander abstehende Sorten aus aller Herren Ländern ein, so daß es ganz unmöglich sei, für alles in Oesterreich zur Vermahlung gelangende Getreide eine einheitliche Type festzusetzen; man habe sich daher darauf beschränken müssen, ein für allemal das Hektolitergewicht als allein maßgebend zu betrachten und alle individuellen Merkmale wegzulassen; so habe man die Mindestqualität generell umschrieben und eine „allgemein verwendbare“ Getreidetype erhalten. — Ich bemerke nur, daß diese Aeußerung abgegeben wurde, nachdem Dr. v. Weinzierl bereits die Unbestimmtheit der nur durch das Hektolitergewicht bezeichneten Type konstatiert hatte (II, 409). — In diesem Punkte traten natürlich weniger ablehnende Anschauungen zu Tage; so meinte Frhr. v. Offermann, der übrigens auch entschieden für eine Typenskala eintrat, weil dadurch der Terminhandel erst in einen organischen Zusammenhang mit dem Effektivhandel gebracht würde (III, 600), man könnte die Typen allerdings wechseln, aber nur in längeren, etwa 10-jährigen Perioden, wenn nämlich sich die Weizensorten thatsächlich in ihrer Natur geändert hätten; die Aufstellung kürzerer Perioden würde nur Unsicherheit in das Geschäft bringen (s. auch die Aeußerung des Getreidehändlers Pollak IX, 715).

Die Feststellung der Lieferungs- und Kündigungsfristen ist in der Enquête vorwiegend nur incidenter behandelt worden; eine größere Bedeutung hat der Frage nur ein kleiner Kreis von Experten zuerkannt, unter diesen insbesondere Prof. Adler, Dr. Landesberger (IV, 170) und Kienböck (V, 415); meine eigenen Anschauungen, die mit denen Adler's im Wesen übereinstimmen, habe ich schon oben verzeichnet. Der Generalsekretär der Wiener Warenbörse Vidéky war anderer Ansicht; er sagte, daß jede staatliche Intervention in betreff der Lieferungsfristen nutzlos wäre; da diese nicht willkürlich in den Usancen festgestellt worden seien, sondern sich von selbst, „einerseits nach dem Zeitpunkte der Ernten, andererseits nach dem Zeitpunkte des Erschöpfens der Vorräte und der Notwendigkeit, andere Vorräte an deren Stelle herbeizuschaffen“, entwickelt hätten. Eine Abkürzung in dem Sinne, daß Zeitgeschäfte nicht auf zu lange Termine hinaus abgeschlossen werden sollten, würde nur bewirken, daß das Zeitdem Effektivgeschäfte auf ein Haar nahe gerückt würde. Die Frage

nach der zulässigen Dauer der Kündigungsfristen hat Vidéky ganz anders verstanden, als ich (s. auch Horovitz III, 584); ich übergehe daher seine bezüglichen Ausführungen und bemerke nur, daß seine Aeußerungen in betreff der Lieferungsfristen meines Erachtens nichts weniger als ein Gegenargument gegen ihre Kürzung beibringen; sie zeigen nur, wie schwer es manchen Praktikern wird, sich von der Vorstellung freizumachen, daß, was ist, schon durch seinen thatsächlichen Bestand seine Berechtigung erweise, und daß die Interessen des Handels für die Volkswirtschaftspolitik bestimmend seien; auch andere Experten, so Börsenrat Kauders, haben die bestehenden Usancen für vollständig berechtigt, jede Aenderung also als überflüssig erklärt. Im Gegensatze zu diesen Experten hat B. Schwitzer, einer der energischsten und vielleicht objektivste Vertreter des Status quo, eine Aenderung der bisher üblichen Lieferungsfristen als denkbar erklärt, wenn er auch in den schlechten Kommunikationsverhältnissen zwischen Wien und Ofen-Pest ernstliche Schwierigkeiten sah; das Recht aber, in diese Sache hineinzureden, vindicierte er ausschließlich den Händlern, während er allen anderen Berufsklassen die erforderliche Sachkenntnis absprach; dabei konnte er darauf hinweisen, daß diese Frage bereits wiederholt den Gegenstand ernster Beratungen innerhalb des Börsenvorstandes gebildet habe (IV, 156). Auch Dr. Weiß v. Wellenstein stand auf dem Standpunkte Schwitzer's. Ich will diese meines Erachtens irrigerweise in der Enquête als nebensächlich betrachtete Frage nunmehr verlassen und auf eine andere übergehen, die, wie mir scheint, das Interesse stärker auf sich gezogen und in die Verhandlung ab und zu sogar einen Ton der Gereiztheit hineingetragen hat, die Frage nämlich über die Zulassung der Einwendung von Wette und Spiel.

Das österreichische Börsengesetz sagt in den §§ 12 und 13: „Als Börsengeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börsenlokale, in der festgesetzten Börsenzeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notiert werden dürfen. — Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsengeschäften ist die Einwendung, daß dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurteilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft.“ Ich brauche hier wohl nicht darauf hinzuweisen, daß der § 13 parallel mit den Wandlungen in den allgemeinen, wirtschaftspolitischen Anschauungen, seit er in Kraft getreten ist, auch sein Anwendungsgebiet in der Praxis verändert hat; heute wird er im allgemeinen von den Juristen strikte aufgefaßt, also nur für auf der Börse abgeschlossene Börsengeschäfte als geltend betrachtet; diese Anschauung ist aber noch nicht so abgeklärt und noch nicht so weit verbreitet, daß sie zu voller Rechtssicherheit führen würde. Die Meinungsverschiedenheit in der Enquête bezog sich im Wesen darauf, ob der Paragraph ganz abzuschaffen, also auch für auf der Börse abgeschlossene Differenzgeschäfte außer Kraft zu setzen sei, oder nicht. Dr. Landesberger

sprach sich zwar für eine Einschränkung des Kreises derjenigen Personen aus, die sich dem Schiedsgerichte unterwerfen können, verlangte aber, daß eben diesen Personen die Differenzeinwendung nicht zugänglich gemacht werden solle (IV, 81, 176). In ähnlichem Sinn und ausführlicher Begründung äußerte sich Prof. Grünhut (IX, 626), indem er erklärte, alle auf dem Terrain der Börse selbst abgeschlossenen Zeitgeschäfte müßten unter allen Umständen legitim und klagbar sein, wobei die inneren Motive der Kontrahenten ganz gleichgiltig seien; jedes derartige Börsengeschäft müsse vom Gesetzgeber als Effektivgeschäft fingiert und als solches unwiderlegbar präsumiert werden. Nur diese den Differenzeinwand ausschließende Auffassung „entspreche dem Geiste des Handelsrechtes und der Sicherheit des Geschäftsabschlusses“. Außerhalb der Börse abgeschlossene Differenzgeschäfte (mit der gleich zu erwähnenden Ausnahme) sollen aber keinen Schutz finden, ihnen gegenüber sei jene Einwendung durchaus zulässig. „Der Gesetzgeber brauche keinen Anstand zu nehmen, aus höheren volkswirtschaftlichen Rücksichten sogar den wortbrüchigen Spieler zu schützen“; alle außerbörslichen Termingeschäfte seien als präsumtive Differenzgeschäfte aufzufassen; eine Ausnahme bilden nur diejenigen, welche von berufsmäßigen Börsenbesuchern oder von registrierten Kaufleuten abgeschlossen werden; bei diesen müsse vor allem der Grundsatz von Treu und Glauben gelten, ihnen gegenüber sei also der Differenzeinwand nicht zulässig. — Um das Differenzspiel des großen Publikums, das Grünhut als „parasitarisch und am Volkswohlstande nagend“ bezeichnete, einzudämmen, würde aber die Zulassung des Differenzeinwandes nach seiner Auffassung nicht genügen; er schlägt daher eine gesetzliche Bestimmung etwa folgenden Inhaltes vor: „Wer gewerbemäßig innerhalb oder außerhalb der Börse Geschäfte über Wertpapiere oder Waren, die an einer Börse gehandelt und notiert werden, für Personen, die nicht berufsmäßige Besucher einer Börse oder registrierte Kaufleute sind, vermittelt oder für deren Rechnung abschließt, obwohl er weiß oder wissen muß, daß diese Geschäfte ihrer wahren Beschaffenheit nach bloß Wetten auf das Steigen und das Fallen der Preise sind, macht sich eines Vergehens schuldig, wenn er eine zur effektiven Erfüllung des Geschäftes genügende Deckung nicht empfangen hat, oder nicht mit voller Beruhigung erwarten kann, und soll mit Arrest von 1 Monat bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Kr. bestraft werden.“ Der Spieler selbst müßte allerdings straflos bleiben. Prof. Grünhut ging noch weiter und forderte, daß auch gemeingefährliche Spekulanten auf der Börse selbst verfolgt und wie leichtsinnige Kreditare behandelt werden, in folgender Weise: „Wer in Wertpapieren oder Waren, die an der Börse gehandelt und notiert werden, in- oder außerhalb der Börse Geschäfte abschließt, die wegen der Höhe des Betrages mit seinem Vermögen und Kredit in so auffallendem Mißverhältnisse stehen, daß eine effektive Erfüllung dieses Geschäftes von vornherein unmöglich ist, macht sich eines

Vergehens schuldig und soll mit Arrest von 1 Monate bis zu 1 Jahre bestraft werden."

Die große Autorität, welche Prof. Grünhut zukommt, mußte sein Plaidoyer gegen den Einwand von Spiel und Wette bei an der Börse oder von gewissen Personen außerhalb der Börse abgeschlossenen Geschäften als besonders bedeutungsvoll erscheinen lassen; trotzdem und trotz der Zugeständnisse, die Grünhut der öffentlichen Meinung der Gegenwart machte, fand er doch Widerspruch, die sich freilich weniger von streng juristischen Gesichtspunkten, als von dem Gedanken leiten ließ, es solle das Differenzgeschäft, wo immer es vorkommen möge, ob auf der Börse oder außerhalb derselben, als volkswirtschaftlich schädlich bekämpft und soviel wie möglich ganz ausgeschaltet werden. Aber nicht nur von seiten der Vertreter der Landwirtschaft und derjenigen Experten, die sich ihnen in diesem Punkte angeschlossen hatten, wurden die Vorschläge Grünhut's nicht mit voller Zufriedenheit aufgenommen, auch einige Vertreter der Börse stießen sich freilich aus anderen Gründen an denselben oder doch an Einzelheiten seiner strafrechtlichen Pläne (Schwitzer IX, 673, 732, Weiß-Wellenstein IX, 730, Börsenpräsident Jonas Weil IX, 734). Horovitz bemängelte zwar auch die nach seiner Ansicht zu enge Abgrenzung des vom Differenzeinwande auszuschließenden Personenkreises, indem er in denselben auch jene aufgenommen wissen wollte, „die vermöge ihres Berufs- und Geschäftsbetriebes sich mit dem Ein- und Verkaufe von Verkehrsgegenständen der Produktenbörse beschäftigen"; er war aber in anderer Richtung wesentlich entgegenkommender, als die eben genannten Experten, indem er zugab, daß bei den, den inländischen, landwirtschaftlichen Berufskreisen angehörenden Personen der Differenzeinwand unter der Voraussetzung zu gestatten sei, daß der Geschäftsumfang zu dem landwirtschaftlichen Betriebe in auffallendem, den anderen bekannten Mißverhältnisse stehe. „Allen anderen Personen gegenüber aber soll, ohne Rücksicht auf ihren Beruf und ihren Geschäftsbetrieb, ihren Bildungsgrad und ihre Kapitalskraft von Gesetzeswegen die Unklagbarkeit der börsenmäßigen Termingeschäfte (an der Produktenbörse) ausgesprochen werden." Die Notwendigkeit der von Grünhut geforderten Strafbestimmungen würde damit entfallen; sie sei übrigens auch heute schon nicht vorhanden, da seit Einführung der neuen Civilprozeßordnung die Heranziehung und Ausbeutung wirtschaftlich schwacher, berufsfremder Elemente an der Wiener Produktenbörse gänzlich aufgehört habe" (IX, 752). Mit diesen Vorschlägen ist Dr. Horovitz in wichtigen Punkten über Grünhut hinausgegangen, in der entscheidenden Frage der Abschaffung des § 13 des Börsengesetzes als Ganzem hat aber auch er nicht transigiert. Mit einem Vorschlage in diesem Sinne ist vor allem Prof. Dr. Adler hervorgetreten (z. B. IV, 145, VII, 250); er hat seinen Standpunkt sehr mühsam verteidigen müssen, da er überaus heftig bekämpft worden ist, hat aber meines Erachtens schließlich das richtige Wort gefunden, indem er sagte, man müsse

unter allen Umständen davon absehen, das Unmoralische selbst mit Moral durchtränken zu wollen. Ich selbst habe mich zu dieser Frage in dem oben angedeuteten Sinne geäußert und meine Position ebenfalls zu halten versuchen müssen und zwar insbesondere gegen Dr. Horovitz und seine wohldurchdachten Einwendungen, überdies aber auch gegen Bedenken, die in ganz objektiver Weise und zum Zwecke der Klärung des Problems von seiten des Präsidiums ausgesprochen worden sind. Bei der Wichtigkeit der Frage und im Interesse voller Objektivität kann ich hier diese Diskussion nicht ganz übergehen; ich möchte aber vorerst bemerken, daß über den gegenwärtigen Umfang des Differenz- im Rahmen des Termingeschäftes von seiten der Vertreter der Börse die verschiedenartigsten Urteile ausgesprochen worden sind. Während von der einen Seite behauptet wurde, das reine Differenzspiel sei an der Börse ganz unbedeutend und komme nur selten vor, trat aus den Ausführungen anderer zu Tage, daß es denn doch keine geringe Rolle spiele; nicht der Börse angehörende Experten stellten seinen quantitativen Umfang noch erheblich höher, wobei freilich vielleicht eine etwas extensivere Auffassung über den Begriff des Differenzgeschäftes nicht geringen Einfluß auf dieses Urteil gehabt haben mag. Ich möchte hier nur auf die von mir aufgestellten Kategorien verweisen, die, soviel ich das Material übersehe, eigentlich nur von Prof. Adler und auch von diesem meines Erachtens mehr aus formellen Gründen in ihrer Berechtigung angegriffen worden sind. Es ist wohl gewiß, daß, wenn das Differenzspiel heute nur geringe Bedeutung hat, auch das ganze Problem eben für heute mehr in den Hintergrund treten kann; es ist aber ebenso wahr, daß die quantitative Bedeutung dieser Geschäftsart sich sehr heben und damit der Differenzeinwand resp. das Verbot desselben an Wichtigkeit sehr gewinnen könnte. Da aber die in Frage stehende Reform unmöglich für jede mögliche Situation an der Börse besondere Bestimmungen treffen kann, und da es wenigstens in der Absicht gewiß gelegen ist, die Reform nicht nur mit Giltigkeit für kurze Zeit durchzuführen, so muß auch von jenen das Problem als wichtig betrachtet werden, welche das Differenzgeschäft an der Wiener Börse im jetzigen Zeitpunkte für unbedeutend halten; in dieser Erkenntnis ist gewiß auch der Grund dafür zu suchen, daß von Seite der Börse die Aufhebung des § 13 so entschieden bekämpft wurde. — Je seltener übrigens heute die Differenzspiele vorkommen, um so geringer wäre naturgemäß auch die Erschütterung, welche für die Börse als Folge der Aufhebung des § 13 befürchtet wird; um so leichter wäre aber auch das Ziel der Aufhebung, die Beseitigung des Differenzspieles auch für die Zukunft zu erreichen. Von Seite des Präsidiums wurde nun darauf hingewiesen, daß durch die Zulassung des Einwandes von Spiel und Wette auch bei Börsengeschäften die diesem Einwande zu Grunde liegende Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches vollständig geändert würde, daß dadurch der ganze Börsenverkehr den Stempel größter Unsicherheit

erhielte; weiter würden dadurch nur die unsolidesten Elemente Schutz finden, weil sich diese, und nur diese, wenn sie ein Spielgeschäft gemacht haben, hinter diesem Einwande verschanzen würden, auch könnte durch die Börse selbst eine solche Reform illusorisch gemacht werden, wenn sie sich einfach entschlösse, Elemente, die sich hinter den Spieleinwand verschanzen, zu boykottieren, endlich wäre zu bedenken, daß damit auch die moralische Auffassung über den Geschäftsverkehr erschüttert würde. Dr. Horovitz verwies auf die unmittelbare Entstehungsgeschichte des Börsengesetzes und damit auch des § 13, die auf die Krise des Jahres 1873 zurückführt. Der § 13 sei geschaffen worden, um der kaufmännischen Unehrlichkeit und dem Vertragsbruche einen Schild zu entziehen, dessen sie sich hätten bedienen können; es sollte dadurch jene Strenge und Sicherheit begründet werden, deren die Volkswirtschaft zu einer gesunden Entwickelung bedarf. Die Aufhebung des Paragraphen wäre geradezu „eine Freiprämie für kaufmännische Wegelagerer“. Ich bin weit entfernt, das Gewicht dieser Einwendungen zu unterschätzen und nicht ohne weiteres zuzugestehen, daß der Paragraph viel für sich hat und das die Frage nur nach sehr ernster Erwägung aller Umstände gelöst werden kann. Ich erkenne die moralischen Bedenken gegen die Zulassung des Differenzeinwandes an der Börse als durchaus begreiflich an und sehe auch ein, daß seine Aufhebung vorübergehende Erschütterungen der kaufmännischen Sicherheit verursachen würde; warum ich aber doch von Dr. Horovitz abweiche, das hat seinen letzten Grund darin, daß ich nicht nur Spieler, die, wenn sie verlieren, diese Einwendungen erheben, für kaufmännische Wegelagerer halte, sondern — im volkswirtschaftlichen Sinne — überhaupt alle diejenigen, welche sich mit dem Differenzspiele im strengen Wortsinne abgeben. Man soll nicht nur die ersteren, sondern alle Spieler von der Börse, von dem Markte, an dem die Preise für das Hauptprodukt unserer Landwirtschaft festgestellt werden, fernhalten. Das aber ist meines Erachtens nur dadurch zu erreichen, daß man die Gewinnchancen des Spieles auf ein Minimum herabsetzt, dies aber wieder am besten dadurch — jeder Spieler kann ja heute Verlierer und morgen Gewinner sein — daß man über den jeweiligen Gewinner das Damoklesschwert des Differenzeinwandes aufhängt. Dr. Horovitz hat ganz recht, wenn er sagt, daß das nur um den Preis mancher wirtschaftlicher Existenz zu erreichen sein würde; das wäre gewiß bedauerlich; es ist aber bei keiner großen Reform, bei keinem Fortschritte zu vermeiden, daß dem volkswirtschaftlichen Interesse diese oder jene Privatwirtschaft geopfert werde. — Da ich übrigens von der Meinung ausgehe, daß das Schiedsgericht, welches ja immer darüber zu entscheiden hätte, ob der Einwand zutreffe oder nicht, durch seine Sachkenntnis nicht nur, sondern auch durch seine genaue Personenkenntnis in die Lage versetzt ist, objektiv richtige Entscheidungen zu fällen, eventuell auch ein gewisses Uebergangsstadium zu beobachten, kann ich mir diese Gefahren für reelle

Börsenbesucher wenigstens nicht als gar so groß vorstellen. Ich gebe auch zu, daß das Schiedsgericht, wenn der § 13 aufgehoben würde, eine noch verantwortungsvollere Aufgabe hätte, als bisher, glaube aber, daß es diese neue Pflicht einfach nicht ablehnen darf, und daß sie es auch nicht ablehnen wird, weil ja die Börse gewiß nicht wünschen kann, daß an Stelle der in weitgehendem Maße auch die Billigkeit und die Börsenanschauungen in Betracht ziehenden Judikatur des Schiedsgerichtes die viel strengere der ordentlichen Gerichte trete. Schon heute hat übrigens das Schiedsgericht, allerdings nur im Falle sogenannter freiwilliger Unterwerfung, über Differenzeinwendungen zu entscheiden und zwar gewiß ohne die Unterstützung jener Personenkenntnis, die ihm zur Seite stehen wird, wenn regelmäßige Börsenbesucher als Parteien erscheinen. Jedenfalls hat das Schiedsgericht durch die Unbestimmtheit des Ausdrucks „Spiel und Wette“ für seine subjektive Ueberzeugung ein weites Feld der Wirksamkeit; daß es sich schon heute dieses Umstandes bewußt ist und den Differenzeinwand nur sehr selten als berechtigt anerkannt, haben wir schon gehört. Ich begreife, daß der § 13, wie Dr. Horovitz sagte, auch auswärts als mustergiltig und nachahmenswert bezeichnet worden ist, ich gebe auch zu, daß er unter den konkreten Verhältnissen seiner Entstehungszeit nützlich gewesen sein mag; der seither wesentlich veränderten Auffassung über die Aufgabe der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Volkswirtschaft gegenüber glaube ich aber, daß er nicht mehr ernstlich verfochten werden kann. Gegen die Rechtsunsicherheit wird das Schiedsgericht, durch seine Urteilssprechung binnen kurzem die erforderliche Remedur zu schaffen wissen; gegenüber dem moralischen Bedenken verweise ich aber auf die bereits citierte Aeußerung Prof. Adler's. — Es scheint mir klar, daß die Beseitigung des § 13 um so notwendiger wäre, wenn das Differenzspiel häufig vorkäme, oder, wie auch behauptet worden ist, geradezu das vorwiegende Geschäft der Produktenbörse wäre, was ich — nebenbei bemerkt — für eine Uebertreibung halte.

Entscheidend für die praktische Bedeutung der vorgeschlagenen Maßregel ist — die volle Loyalität des Schiedsgerichtes als selbstverständlich vorausgesetzt — die Frage, ob es möglich ist, ein Differenzgeschäft aus den dasselbe begleitenden Umständen als solches zu erkennen. Meines Erachtens sind in diesem Punkte auch von den Vertretern der Börse sich widersprechende Anschauungen geäußert worden. Wenn es aber wahr ist, daß der Terminverkehr an der Börse derzeit ein ganz unbedeutender sei, so muß es auch angesichts der ganzen Art und Weise der Abwickelung der Termingeschäfte mit Bezug auf die ja bekannten Persönlichkeiten der Terminhändler, auf die Zahl der Schlüsse, also auf die Menge der gehandelten Ware und auf andere objektive Thatsachen leicht sein, wenigstens heute sich darüber ein Urteil zu bilden; das Heute aber kann dann die Schule für das Morgen werden. (S. Landesberger VII, 153: „Die Herren von der Börse

haben erklärt, sie wären nach Verlauf eines größeren oder geringeren Zeitraumes zu erkennen imstande, zu welchem Zwecke und in welcher Absicht solche Geschäfte abgeschlossen worden seien“.) Ich verlasse nun diesen Gegenstand und gehe auf weitere Fragen ein, für die ich aber wieder nur als Berichterstatter fungieren kann, da ich mangels genügender Erfahrungen mir ein selbständiges Urteil nicht habe bilden können.

Ueber die Frage des Verbotes aller Geschäfte mit Zuschuß-(Nachschuß-) Vereinbarung haben sich Vidéky, Pia und Landesberger geäußert, freilich auch noch viele andere Experten, ich glaube aber, daß es genügt, über die Ausführungen der Genannten kurz zu berichten. Vidéky sprach sich entschieden gegen die gesetzliche Sanktionierung dieses Verbots aus, das durch eine Verordnung der Wiener Frucht- und Mehlbörse No. 7 ex 1889 bereits thatsächlich eingeführt, aber heute ganz zwecklos sei; es bedeute nur eine „Warnungstafel gegen diejenigen, welche nicht berufsmäßige Kreise zum Terminhandel heranziehen möchten“; solche Leute gebe es aber heute nicht mehr und berufsmäßigen Kontrahenten, insbesondere finanziell schwächeren gegenüber könne der Kaufmann auf die Sicherung nicht verzichten, die ihm die Zuschußvereinbarung biete. Hofrat Pia sprach sich in ganz entgegengesetztem Sinne aus, indem er ein Verbot aller Geschäfte mit Zuschuß- und Nachschußvereinbarung unter gesetzlicher Sanktion und ohne Beschränkung forderte; Geschäfte mit Zuschußvereinbarung tragen nach seiner Anschauung den Stempel der Irrellität an sich; dieser Vertragspunkt sei vielleicht ein kennzeichnendes Moment zur Unterscheidung des Börsenspiels zum legitimen Geschäfte. Dr. Landesberger, der in seinen Ausführungen auch auf Dr. Weishut (Einschlußpflicht) Bezug nahm, sprach sich mit eingehender Begründung in demselben Sinne aus. Das Verlangen einer Deckung sei gewiß unter Umständen eine kaufmännische Notwendigkeit, es sei aber ein Unterschied, ob dieselbe anfänglich als Einschuß oder nachträglich als Zuschuß gefordert werde; das Verlangen nach Zuschuß habe schon außerordentlich viel Unglück über die Börsenkreise selber gebracht und gebe den Kommittenten in außerordentlicher Weise dem Kommissionär preis. Die Zuschußforderung habe mitunter die Börse einen Tag lang demoralisiert; am nächsten Tage habe sie sich als unnotwendig erwiesen, indessen sei aber eine Anzahl von Existenzen bereits zu Grunde gerichtet gewesen.

Unter den am eingehendsten erörterten Problemen war das der Reform des Kommissionshandels. Ich muß mich auch hier auf kurze Andeutungen über die Ansichten nur weniger Experten beschränken, um nicht allzu breit zu werden; es sind dies Pia, Offermann, Grünhut, Adler, Landesberger, Schwitzer, Pilat und Weishut. Hofrat Pia, den ich in solchen Fragen für besonders maßgebend ansehe, sprach sich zwar nicht für eine besondere Regelung der Kommissionsgeschäfte gerade im börsenmäßigen Getreidehandel, wohl aber für eine allgemeine Reform dieser Institution durch Aenderung, resp. Ergänzung der bezüglichen Be-

stimmungen des Handelsgesetzbuches aus; da von dem Selbsteintrittsrechte des Kommissionärs mitunter Mißbrauch getrieben werde, müsse ein Schutzmittel für den Kommittenten gefunden werden; das würde am besten dadurch geschehen, daß Bestimmungen ähnlich denen der §§ 70--74 des deutschen Börsengesetzes eingeführt würden; der Kommissionär sei insbesondere zu verpflichten, „den Kommittenten sofort nach Abschluß des Geschäftes zu verständigen und hierbei anzugeben, ob er das Geschäft mit einem Dritten gemacht habe, oder ob er selbst in dasselbe eintrete; unter Umständen habe er den dem Kommittenten günstigeren Preis in Rechnung zu stellen, wenn er aus Anlaß der Kommission besser gekauft oder verkauft habe; darin liege übrigens nichts Neues, sondern nur eine Präcisierung der bisherigen Normen. In manchen Punkten im gleichen Sinne, aber vielfach weit schärfer äußerte sich Prof. Dr. Adler (IV, 141—144), der hierbei auf die Frage der „abstrakten Schadenberechnung“ (s. hierzu auch v. Górski VI, 526) zur Sprache brachte. Ich bedauere, daß mir die Rücksicht auf den Raum es unmöglich macht, auf Prof. Adler's Ausführungen in diesen Punkten, wie leider auch in vielen anderen einzugehen; ein kurzes Excerpt ohne Beigabe der Begründung wäre aber ganz wertlos. Aehnlich steht es mit den Darlegungen Dr. Landesberger's (IV, 172), die sich zum Teile in die Form einer leichten Polemik gegen Adler kleideten; auch er glaubte übrigens, daß in der Aufstellung von Bestimmungen, ähnlich denen des deutschen Börsengesetzes, soweit das Selbsteintrittsrecht in Frage kommt, den größten Uebeln gesteuert würde; überdies könnten Klauseln, durch welche der Kommittent auf das Recht, den Selbsteintritt des Kommissionärs auszuschließen, verzichten würde, als nichtig erklärt werden.

Hofrat Grünhut, dem sich Prof. Pilat anschloß, stellte das deutsche Handelsgesetzbuch und das Bankdepotgesetz als Muster für jede Reform des Kommissionsgeschäftes hin; der Kommissionär sei zu verpflichten, wenn er selbst eintrete, den Beweis zu erbringen, daß er seine Pflicht getreu erfüllt habe, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, in der Zwischenzeit zwischen dem Einlangen des Auftrages und der Absendung der Ausführungsanzeige über den Selbsteintritt für den Kommittenten durch Abschluß mit einem Dritten günstigere Bedingungen zu erzielen. Auch Strafbestimmungen gegen Untreue des Kommissionärs wären von Nöten. Auch Frhr. v. Offermann sprach sich sehr entschieden für eine Reform aus; besonders eindringend begründete Dr. Weishut seine Ansichten (VIII, 443), der den Hauptgrund des Uebels darin sah, daß die Provisionen der Kommissionäre zu niedrig seien und noch obendrein fortwährend unterboten würden. Die Regelung aller einschlägigen Verhältnisse, insbesondere die Verhinderung des sogenannten Schnittes, sei schon auf verschiedene Weise versucht worden, gewisse Vorbedingungen aber habe man nicht erfüllt; es spiele da auch die Reformbedürftigkeit der Kursnotierungen herein (Feststellung mehrerer Kurse im Verlaufe der Börsenzeit); jedenfalls solle der Kommissionär verpflichtet sein, in allen Fällen sofort nach

Ausführung des Geschäfts die Anzeige zu erstatten, nicht aber erst nach Schluß der Börse; die Aufhebung des Selbsteintrittsrechtes an und für sich sei nicht zu befürworten. Während Weishut eine Reform des Kommissionshandels im allgemeinen für bevorstehend erklärte und eingehend die wunden Punkte in den gegenwärtigen Verhältnissen aufdeckte, begnügte sich Schwitzer damit, einer besonderen Regelung des Kommissionsgeschäftes im Getreidehandel zu widerraten. Dasselbe haben übrigens die meisten der oben genannten Experten auch gethan. — Daß der „Schnitt" der Kommissionäre Gegenstand lebhafter Kontroversen war, sei nur noch mit besonderer Bezugnahme auf Adler und Weishut kurz angedeutet.

Eine eigene Gruppe von Reformvorschlägen betraf die Bekämpfung von mit dem Terminhandel zusammenhängenden Uebelständen durch eine besondere Steuerart. Zuerst hat Dr. Kienböck (V, 267) eine progressive Besteuerung der Giri bei den Kündigungen vorgeschlagen in der Weise, „daß derjenige, welcher kündigt, bezüglich seines Umsatzes, seiner Lieferung an die erste Hand einem anderen Satz unterläge, als bei der Lieferung von der zweiten an die dritte Hand u. s. w.", so daß der Händler suchen müsse, möglichst sofort an die allerletzte Hand zu verkaufen. Nicht ein Verbot der Skontration, wie es Prof. Adler vorgeschlagen hatte, soll durch diese Besteuerung erreicht werden, wohl aber im letzten Effekte soll dadurch die Notwendigkeit der Skontration wegfallen. — Ich selbst habe einmal einen ähnlichen Gedanken erwogen, bin aber aus verschiedenen Gründen davon abgekommen, geradezu einen solchen Vorschlag zu machen; auf der einen Seite versprach ich mir nicht sehr viel von einer solchen Maßregel schon der technischen Schwierigkeiten wegen, und auf der anderen war ich der Meinung, daß ein Vorschlag, der auf eine neue Steuer abzielen würde, nur dann berechtigt erscheinen könne, wenn davon für den Staat ein erhebliches Erträgnis und in betreff des eigentlichen Zweckes ein wirklich entscheidender Erfolg zu erwarten ist. Ich beurteile den Vorschlag nicht so strenge, wie Dr. Tollinger (VIII, 490), der eine Besteuerung des Termingeschäftes als ein sehr kleines Mittel bezeichnete, erwarte aber, wie gesagt, nur geringen Erfolg. Der Verwaltungsrat der Länderbank, S. Kann (VII, 149), forderte als einzig mögliches Mittel, „um den Terminhandel wirksam zu erschweren", die Besteuerung der Zwischenhände, nicht des Zwischenhandels; dabei bliebe das Geschäft zwischen dem Produzenten und dem Konsumenten von jeder Steuer frei, ebenso das Geschäft zwischen dem Produzenten und dem Händler einerseits, dem Händler und dem Konsumenten andererseits, ebenso endlich Umsätze über kleinere Qualitäten von Händler zu Händler. Steuerpflichtig wären 1) Geschäfte zwischen Händlern in größeren Quantitäten und 2) Geschäfte zwischen Händlern und Outsiders. Dieser von Kann noch näher ausgeführte und an praktischen Beispielen erläuterte Plan ging darauf hinaus, „daß Händler, Produzent und Konsument für ihre Geschäfte, denen keine wirkliche Warenbewegung folgt, die

Steuer einmal, der Outsider eine solche für jedes Geschäft — Ein- und Verkauf — zweimal zu entrichten haben wird“. — Diesem Vorschlag würde ich noch etwas skeptischer gegenüberstehen, als dem Kienböck's und zwar unter anderem auch aus steuertechnischen Gründen. — Einen Besteuerungsvorschlag hat auch Dr. Weishut gemacht (VIII, 305) und zwar zunächst in betreff der mit dem Börsenterminhandel kombinierten Arbitragegeschäfte und für jene Blankogeschäfte in Usancegetreide ausländischer Provenienz, bei welchen der Händler nicht nachweisen kann, daß er die Ware aus dem Auslande wirklich bezogen und versteuert hat; den Grund hierfür sieht Weishut in der preisdrückenden Wirkung, welche er solchen Geschäften zu Lasten schreibt. Nebenbei sei bemerkt, daß Weishut in einem Blankogeschäfte nicht ein reines Papiergeschäft erkennt, sondern daß er dahinter immer eine reale Erfüllungsverpflichtung sieht. Weishut ging noch weiter und forderte für alle Zeitgeschäfte in landwirtschaftlichen Produkten eine entsprechende Besteuerung, da kein Grund bestehe, sie gegenüber dem Effektenumsatze günstiger zu behandeln; das soll aber nur gelten, wenn nicht der eine Kontrahent Produzent ist und wenn die Geschäfte auf Grund von Usancen geschlossen werden, oder wenn für die Streitigkeiten aus demselben das Börsenschiedsgericht kompetent ist. Die Erfassung des Steuerobjektes wäre durch Einführung der Registerpflicht oder durch das Gebot von Juxtenbüchern zu ermöglichen. — Diese Vorschläge scheinen mir technisch leichter durchführbar, als die früher besprochenen, voraussichtlich wirkungsvoller und einen größeren finanziellen Ertrag versprechend, wenn auch noch immer nicht genügend präzisiert. Prof. v. Górski forderte die Besteuerung aller Verträge, die nicht durch effektive Lieferung zwischen dem ursprünglichen Kontrahenten abgewickelt werden und zwar ohne Progression (Kienböck) und ohne Steuerfreiheit zu Gunsten der Produzenten und Konsumenten (Kann). Die ungeheuere Ueberlegenheit des Termin- gegenüber dem Effektivhändler — der Terminhändler kann das Getreide effektiv zu einem Preise liefern, der dem anderen Händler Verlust brächte; der Terminhändler kann — überdies — Blankogeschäfte ohne die Kosten der Lagerung, der effektiven Lieferung u. s. w. machen, der andere kann das nicht — rechtfertigt nach seiner Ansicht durchaus eine solche Besteuerung, die nicht den Charakter einer Strafe haben, wohl aber nicht nur die Landwirtschaft und die Industrie, sondern auch den effektiven Handel in seiner Konkurrenzfähigkeit gegen den Terminhandel schützen soll. Damit hinge die Auferlegung des Schlußnoten- und Deklarationszwanges zusammen. Als Erfolg einer solchen Besteuerung erhofft Górski auch eine Abnahme der so gefährlichen Preisschwankungen. Dieser Vorschlag Górski's ist der radikalste, damit aber auch einfachste und wohl wahrscheinlich wirkungsvollste; ich möchte ihm daher meinerseits in allem wesentlichen zustimmen. — Von den vielen sonstigen Fragen, die in der Enquête noch besprochen worden sind, möchte ich nun nur noch ganz kurz Erwähnung thun. Insbesondere Dr. Adler (III, 615) und Prof. Górski (VI, 526) haben

sich, wie schon angedeutet, über die abstrakte Schadenberechnung und ihre Verwerflichkeit geäußert; die sogenannte Minderwertsklausel (s. § 56 der Usancen) bildete den Gegenstand eingehender Ausführungen vor allem Prof. Adler's (III, 615) und des Hofrates Pia (II, 385), der die Ansicht vertrat, es solle diese Klausel im inländischen Verkehre ganz beseitigt werden; im übrigen sollte man bei der angeblich in neuester Zeit herrschenden Praxis des Schiedsgerichtes bleiben, nur bei einem sehr geringen Prozentsatze des Minderwertes die Lieferung zuzulassen, die Ware aber immer zurückzuweisen, wenn der Minderwert so groß ist, daß sie im Geschäfte des Käufers zu dem beabsichtigten Zwecke nicht mehr verwendbar erscheint.

Eine äußerst dornige Frage war die, ob mit einem Verbote oder einer Reform des Terminhandels vorgegangen werden könne und solle, auch ohne daß ein Uebereinkommen mit Ungarn in dieser Richtung vorher erzielt wäre. Man dachte dabei nicht nur daran, daß die große Masse unseres Getreideimportes aus Ungarn stammt, das ja im Jahre 1896 auch eine Enquete über den Terminhandel abgehalten hat, ohne aber vorerst Neigung zu einer Reform desselben zu zeigen, sondern hat dabei auch mehrfache andere Erwägungen im Auge gehabt. Diese Frage ist nur von einigen Experten ernstlich diskutiert worden, die meisten antworteten nur mit ja oder nein; am entschiedensten sprach sich wohl Dr. Lecher mit ja aus, die Vertreter der Börse so ziemlich ausnahmslos mit nein. Da nun aber diese Angelegenheit, wenn man sie nicht auf ihre letzten Voraussetzungen verfolgen kann, eigentlich so gut wie gar kein theoretisches Interesse hat und ihre praktische Lösung gewiß fast ausschließlich von der Opportunität diktiert werden wird, gehe ich ganz darüber hinweg, ebenso über alle anderen Fragen, die sich nur auf die Mittel beziehen, welche anzuwenden wären, um den Erfolg einer eventuellen Reform oder des Verbotes zu sichern. Nur über die Frage des Terminregisters möchte ich mir wenige Worte erlauben. In meinen Ausführungen habe ich erklärt, daß ich auf eine solche Einrichtung wenig Gewicht legen würde, obwohl es mir ganz unverständlich sei, warum man sich so leidenschaftlich auf seiten der Händler dagegen sträube; Dr. Landesberger glaubte dagegen, daß die Idee des Terminregisters eine sehr gesunde und nützliche sei, die einen Fortschritt bedeuten und vielen Uebelständen abhelfen würde; daß im Deutschen Reiche auf dem dort in Betracht kommenden Gebiete dieser Erfolg nicht erzielt worden sei, müsse man auf die unglückliche Ausführung schieben. Wir haben schon Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, daß auch andere Experten für eine ähnliche Einrichtung eingetreten sind, z. B. Dr. Weishut, Pilat, Dr. Kienböck u. s. w., und ich erwähne nur noch, daß auch in diesem Punkte sich die Vertreter der Börseninteressen ablehnend verhielten, so z. B. Weiß v. Wellenstein (IV. 597); Kann sprach sich mit Rücksicht auf die in Deutschland gemachten Erfahrungen zwar auch nicht für ein Börsenregister aus, obwohl diese Einrichtung im Prinzipe nicht so schlecht wäre; mit Rücksicht auf seine Vor-

schläge wünschte er aber die Schaffung eines Umsatzregisters. Die letzte Fragengruppe betrifft die Börsenautonomie. Auch bei den Antworten hierauf traten die Gegensätze der Interessentenkreise hervor; die einen Experten hielten die bestehenden Einrichtungen für vollständig genügend und zweckentsprechend, die anderen forderten eine besondere Vertretung der landwirtschaftlichen Berufsklasse ebenso wie der Konsumenten im Börsenrate, resp. eine kuriale Vertretung sämtlicher Interessentengruppen in demselben. Dr. Landesberger (IV, 178) sprach sich entschieden dahin aus, daß die Landwirtschaft im Börsenrate mit beschließender Stimme und zwar kurialmäßig repräsentiert sein müsse als wirklicher Geschäftskontrahent. Da man ihm einwendete, daß ja gar keine Schwierigkeit dagegen bestehe, daß Landwirte, welche Mitglieder der Börse werden, auch in den Rat gelangen, verwies er auf § 13 des Statutes, welches, wenigstens seinem Wortlaute nach, den Landwirten das passive Wahlrecht abspricht. Eine kuriale Vertretung der Landwirtschaft sei auch im Interesse der anderen Berufszweige gelegen, da nur dann die volle Garantie für die absolute Sachlichkeit der Beschlüsse und für die Vermeidung weitgehender Spaltungen geschaffen wäre. Ich glaube, daß eine Vertretung der Landwirtschaft im Börsenrate — am besten kurial[1]) — unter allen Umständen notwendig ist, da ja die Börse thatsächlich zur Herrin über Wohl und Wehe, über Sein und Nichtsein dieser Berufsklasse geworden ist oder doch werden kann; ich glaube, daß die Forderung der Börsenvertreter, die landwirtschaftlichen Mitglieder des Börsenrates müßten, bevor sie gewählt werden können, Mitglieder der Börse sein, viele Berechtigung für sich hat, denn „wer nicht die Börsentaxe bezahlt, hat auch bei der Verwaltung des Börsenvermögens nicht mitzureden"; andererseits sind mir aber die Schwierigkeiten ganz verständlich, welche aus einer solchen Bestimmung erwachsen würden; ich meine daher, daß ein Ausweg in der Weise gesucht und gefunden werden sollte, daß laut der zu schaffenden neuen Statuten eine bestimmte Anzahl von Börsenratsmandaten praktischen Landwirten zu reservieren wären, und daß die hierfür Gewählten, wenn sie nicht schon Mitglieder der Börse sind, durch die Annahme der Wahl es werden müssen (s. z. T. in anderem Sinne Sand IX, 705), oder aber von einer Aufgabe des Börsenrates, nämlich von der Verwaltung des Börsenvermögens ausgeschlossen bleiben. Auf die zweifellos reformbedürftigen derzeitigen Wahlmodalitäten gehe ich nicht ein (Fuhrich VII, 238).

Unter allen Umständen muß bei all diesen Fragen festgehalten werden, daß die Börse vermöge der enormen Rolle, die sie im Wirtschaftsleben spielt, nicht mehr als ein isoliertes Werkzeug des Handels betrachtet werden darf, sondern als ein mitten im Organismus der Volkswirtschaft im weitesten Sinne stehendes Organ derselben, das sich daher auch in den Dienst dieses Organismus einpassen und seinen Zielen und leitenden Ideen, wie man sie jeweils versteht, dienstbar sein muß; innerhalb dieser Grenzen soll und

1) Fuhrich (VII 238).

muß sie autonom sein; daß aber die Grenzen eingehalten werden, darüber zu wachen, kann nicht dem Kreise der Händler allein überlassen werden.

Schluß.

Ich bin damit am Ende meiner Ausführungen angelangt; ich habe mich in denselben, so gut es ging, befleißigt, alles zusammenzustellen, was an dauernd Wertvollem von der Enquête zu Tage gefördert worden ist. Um Wiederholungen möglichst zu vermeiden, habe ich mich darauf beschränkt, zu den einzelnen Fragepunkten immer nur einzelne, und zwar jene Experten zu nennen, deren Gedanken mir am charakteristischsten schienen; wenn dabei vielleicht die Praktiker etwas zu kurz gekommen sind, so möge das damit entschuldigt werden, daß ich selbst Theoretiker bin und als solcher mehr den allgemeineren Gesichtspunkten Verständnis entgegenbrachte und mein Interesse zuwendete. Daß eine Reihe von Experten, so R. v. Proskowetz, Walzmühlendirektor Laimer u. s. w. keine besondere Erwähnung gefunden haben, hat nur hierin, nicht aber etwa in einer Geringschätzung ihrer Ansführungen seinen Grund. Daß ich überhaupt nicht die ganze Fülle des Materiales auch nur in den wichtigsten Punkten ausgeschöpft haben mag, gebe ich zu; die Unübersichtlichkeit desselben — vorläufig fehlt noch ein Index — trägt zum Teil die Schuld daran, zum Teil aber wohl auch die Notwendigkeit, den Raum nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen. Was Hofrat Grünhut sagte, ist jedenfalls wahr, daß nämlich die Enquête eine wahre Fundgrube sowohl für den theoretischen Juristen, als auch für den praktischen Staatsmann bilde; was ich in ihr gefunden habe, ist oben kurz zusammengestellt. Ich habe, leider, vielleicht nur zu viel Raum meinen eigenen Anschauungen überwiesen, weil ich so eine koncisere und übersichtlichere Darstellung zu erreichen hoffte, als wenn ich den Excerpten aus den Ausführungen der einzelnen Sachverständigen immer meine Kritik angereiht hätte. In diesem Sinne möchte ich zum Schlusse auch noch für einen Augenblick mich selbst zum Worte kommen lassen. Ich glaube, daß die Reform des Terminhandels zwar eine wichtige, aber doch immer nur eine unter den zahlreichen Maßregeln ist, die für die Hebung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Oesterreich ergriffen werden müssen. Als die wirksamsten derselben betrachte ich die Einführung von Zwangsgenossenschaften der Landwirte und die Ausgestaltung des Lagerhauswesens auf nicht kapitalistisch-spekulativer Grundlage — ich meine also — unter der Aegide des Staates, der Länder und der Gemeinden.

Nochmals verweise ich auf die außerordentlich wertvolle Publikation: „Das Getreide im Weltverkehr“, durch welche sich das Ackerbauministerium v. Juraschek und Scheimpflug ein dauerndes Verdienst um die Wissenschaft erworben haben.

Brünn im Februar 1901.

Nachdruck verboten.

V.

Die sozialistische Bewegung in England.

Von

Henry W. Wolff in London.

England, das Land des freien Wortes und des freien Vereinigungsrechtes, gilt schon lange als bevorzugte Brutstätte des Sozialismus. In trüber Zeit haben die Leiter der sozialistischen Bewegung hier ein willkommenes Asyl gefunden. Hier haben sie ihre Gedanken zur Reife gebracht, von hier aus haben sie sie in die Welt hinaus verbreitet. Neueren Forschungen zufolge darf England sogar, wie noch nachgewiesen werden wird, auch als der eigentliche Geburtsort des neueren, specifisch revolutionären und „wissenschaftlichen" Sozialismus gelten. Unter solchen Umständen scheint die Frage am Platze: Wie steht es nach so langer Keim- und Treibzeit heute mit dem Sozialismus, der den Staatsmännern und Volkswirten anderwärts so viel zu schaffen macht, in diesem seinem Urlande?

Auf diese Frage bekommt man verschiedene Antworten zu hören. Während der praktische Staatsmann in gemeiniglich sich um den Sozialismus gar wenig kümmern will, haben Sir William Harcourt und, seinem Beispiel folgend, der heutige König als Prinz von Wales öffentlich erklärt: „Wir sind heute alle Sozialisten". Der „Sozialismus" regt sich, wie es heißt, in Kirche und Gesellschaft; in den Universitäten treibt er kräftige Triebe — man sagt heute beinahe jedem Professor der Nationalökonomie sozialistische Anschauungen nach; die städtischen Verwaltungen sollen von ihm besessen sein, und in seinem kleinen Buche „Socialism in England" stimmt Sidney Webb, der im Ausland oft, aber mit Unrecht, als der erkorene Wortführer des englischen Sozialismus angesehen wird, ein wahres Triumphlied über die vermeintlichen Erfolge des Sozialismus an, der, ihm zufolge, heutzutage in England geradezu zum herrschenden Faktor geworden ist. Auf der anderen Seite klagen die anerkanntesten Sozialisten, darunter selbst Hyndman, der wahre englische Marx, über den lahmen, zögernden Gang der Bewegung, die allerdings eine imposante Reihe von 94 Vertretern zu dem internationalen Kongreß in Paris

sandte, es daheim indessen bis jetzt noch nicht zur Bildung irgend einer erkennbaren Partei gebracht hat, kein effektiv den Sozialismus vertretendes Mitglied in das Parlament entsandt hat. „Es muß zugestanden werden", so spricht sich das amtliche Organ der „Social Democratic Federation", das Blatt „Justice", in einer seiner neuesten Nummern aus, „daß im Hinblick auf das langsame Wachstum sozialistischer Organisationen eine gewisse Entmutigung eingetreten ist. Zweifellos breiten sich sozialistische Ideen schnell aus, vor allem unter den mehr denkenden Mitgliedern der oberen und mittleren Stände. Doch die Krystallisierung derartiger Bestrebungen in disciplinierten Organisationen, welche zu praktischem und einmütigem Handeln befähigt sein würden, schreitet nur langsam vorwärts". Hyndman, der schon seit 1882 vergeblich „die nahende Revolution" voraussagt, drückt sich nicht viel anders aus. William Morris beklagte im Jahre 1896, kurz vor seinem Tode, noch in dem „Forum", daß sich in England absolut keine sozialistische Partei bilden will, wie sie zu gedeihlichem Werke doch nötig ist. Bernard Shaw erklärt: „Der Sozialismus würde schon vorwärts gehen, wenn nur die Sozialisten nicht wären!" Und Herbert Burrows benutzt den Tod Liebknecht's als Text zu einer Ermahnung an die englischen Sozialisten, es den deutschen nachzumachen, ihre inneren Zwistigkeiten beizulegen, Disciplin zu erlernen und sich zu einmütigem Handeln zusammenzuraffen, wozu das Witzwort des Amerikaners Winchevsky, in der nämlichen Nummer desselben Blattes, beinahe als spöttischer Kommentar paßt: „Es wird eine sozialistische Partei gesucht, welche nicht in Stücke zerfällt".

Im Auslande scheinen Sozialisten zuzugeben, daß es in England mit dem Sozialismus als thätiger Faktor nicht recht vorwärts gehen will. Sie vertrösten sich indessen mit einem hoffnungsvollen: Das kommt noch.

Wie reimen sich die angeführten widersprechenden Urteile über die Lage des Sozialismus in England zusammen?

Ganz vortrefflich. Es kommt nur darauf an, was man unter „Sozialismus" verstehen will. Harcourt hat recht, Sidney Webb hat recht. Ebenso aber auch Hyndman, Burrows, Morris und „Justice".

Ehe ich auf diese Frage weiter eingehe, sei es mir gestattet, in aller Kürze die geschichtliche Entwickelung der sozialistischen Bewegung in England wiederzugeben.

Von den ersten Lehrern des Sozialismus im Abendlande — auf den vermeintlichen Sozialisten Aristoteles, brauchen wir nicht zurückzugehen — also Fourier, Saint-Simon u. s. w., ist keine Veranlassung hier weiter zu sprechen. Der träumerische, utopistische Sozialismus dieser ersten Schule ist als treibende Kraft schon längst verdorrt. Selbst Owen — dessen Anschauungen sich von denen heutiger Sozialisten wesentlich unterscheiden — kann nicht mehr in Betracht kommen. Das Gebäude, wozu er das Fundament legte, ist nicht in dem heutigen Sozialismus, es ist in den heute blühenden Genossenschaften zu suchen, von denen sich viele Sozialisten, als entschieden individualistisch, mit Abscheu abwenden. Der englische Sozialismus

fing, in der ersten Hälfte des verstrichenen Jahrhunderts, mit Godwin, Hall, Thompson, Gray, Hodgskin und Bray an, zu denen sich noch andere, weniger bekannte, Leute gesellten, und welche in ihren Werken schon vor Marx die hervorstechendsten Punkte des sogenannten Marxistischen Sozialismus — Arbeit als alleiniger Ursprung aller Werte, das Recht des Arbeiters auf den vollen Arbeitsertrag u. s. w. — entwickelten. Angesichts dieser Urquelle war der Streit zwischen Rodbertus und Marx über die Urheberschaft dieser Ideen gänzlich überflüssig. In der 1847er Ausgabe seiner „Misère de la Philosophie“ nennt Marx noch ehrlich seine englische Quelle und citiert zur Rechtfertigung der verfochtenen Ansichten neun Seiten aus dem damals 8 Jahre alten Werke von Bray, in welchem der englische Schriftsteller unter anderem die sogenannte Marxistische Auslegung des „Gewinnes“ kräftigst vertritt. Im Jahre 1859 („Zur Kritik“) nennt Marx seinen englischen Vorgänger schon nur nebenbei in einer Anmerkung. In seinem Buche „Das Kapital“ (1847) hat er ihn dann ganz vergessen. Dort liest man kein Sterbenswörtchen mehr von Bray oder sonst einem englischen Vorläufer.

Für England hat indessen alles dieses sozialistische Wirken der zwanziger und dreißiger Jahre nur noch geschichtliche Bedeutung. Die Saat wurde damals hier ausgestreut, ging aber nur anderwärts auf und trug nur anderwärts Frucht. In England ging sie ein.

Die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848, welche im Auslande den Sozialismus so sehr begünstigte, fand auch in England ihren Widerhall, der ja für den Sozialismus momentan treibend wirkte. Man denke nur an die Chartistenbewegung! Unbedingt gewannen damals hier sozialistische und kommunistische Ideen Boden. Allein man bemerkte bald, daß die Revolution anderwärts keine der erhofften wirtschaftlichen Erfolge thatsächlich mit sich brachte, daß man in der That in England auf friedlichem Wege und ohne Sozialismus weit mehr erlangte. Die staatlichen Werkstätten in Frankreich gingen ein. Andererseits übten verschiedene Anlässe, vor allem die Entdeckung der kalifornischen Goldlager, in England ihre kräftige Wirkung als Anreger zur Geschäftsentwickelung aus. Dazu kamen die Eisenbahnen, die freie Getreideeinfuhr. Weiter die Entwickelung der Arbeiterhilfskassen, bald danach der Genossenschaften, später auch der Gewerkvereine. Es war Arbeit vollauf, und den Umständen nach fühlte sich der englische Arbeiterstand trotz später zu erkennender, fortdauernder Mißstände wohl, oder glaubte doch sich wohl zu fühlen. Und für die Zwecke einer Agitation ist die „operaria gens“, gleich der „rustica gens“ bekanntlich „optima flens, pessima ridens.“ Während solchen wirtschaftlichen Wohlbefindens hatten die englischen Arbeiter für sozialistische Lockungen keine Ohren. Auch heute sucht man sie ja schon seit längerer Zeit mit Prophezeiungen, nicht eines sozialistischen Millenniums, sondern einer kommenden Geschäftskrisis und dadurch bedingter Arbeitslosigkeit zu kirren. Weder die eine noch die andere Prophezeihung will sich indessen bewahrheiten. Effektiv der einzige

„Sozialismus“ aus jener Zeit, welcher sich länger erhielt, war der Sozialismus der englischen „Christlich Sozialen“, erster Auflage, welcher von dem heutigen zu unterscheiden ist, und der weiter weder mit dem deutschen „Muckersozialismus“ noch mit dem Ketteler-Moufang'schen katholischen Sozialismus irgend etwas gemein hat. Dieser „christliche“ Sozialismus ist, wie heute nicht erst nachgewiesen zu werden braucht, überhaupt kein Sozialismus. Sein ganzes Streben — unter Maurice, Kingsley, Hughes, Vansittart Neal und dem allein noch aus dieser Wirkerschar überlebenden Ludlow — lief einzig auf die Bildung von Genossenschaften, zumal der von den Sozialisten besonders perhorrescierten Produktivgenossenschaften, auf Grund christlicher Prinzipien, zumal der Nächstenliebe wohlhabender aber freiwilliger Gönner, hinaus.

Mit dieser einzigen Ausnahme verfiel der Sozialismus in England nach Ablauf der Periode akuter Aufregung in einen langen Winterschlaf, aus welchem ihn auch selbst nicht die hier einigermaßen betriebene „Internationale“ herauszurütteln vermochte — vielleicht diese noch weniger als irgendwelche andere, mehr unmittelbare und thatsächliche Erfolge versprechende, Form des neuen Evangeliums. Sollte dieses Evangelium den Engländern mundgerecht gemacht werden, so mußte es offenbar in ein neues Gewand gekleidet werden.

Solches neue Gewand ist nun in der That gefunden worden. Es stellt zugestandenermaßen den Sozialismus in wesentlich veränderter Gestalt dar. Auf seine einzelnen Züge wird später einzugehen sein.

Ein plötzliches Erwachen aus dem Winterschlaf erfolgte zu Beginn der achtziger Jahre, und zwar auf Grund eines eigentümlichen Anlasses. Gerade wie vor vielen Jahrhunderten ein Teil der halbfriesischen Sachsen, welche das britische England unterjocht hatten, nach Deutschland zurückkehrten und dort auf von den Thüringern erobertem Boden ein großes Sachsenvolk heranbildeten, so kehrten die ursprünglich von Thompson, Gray und Bray ausgegangenen englischen Lehren, welche mittlerweile in Deutschland und Frankreich revolutionäre Sozialistenparteien entwickelt hatten, so gekräftigt nach ihrer Ursprungsstätte zurück. Man wird gut thun, festzuhalten, daß die gesamte heutige sozialistische Bewegung in England, so weit sie überhaupt wirklich sozialistisch ist, keine indigene genannt werden kann, sondern ihre Herkunft ganz und gar festländischer Eingebung verdankt. Es ist im wesentlichen die Marxistische Lehre ins Englische übersetzt, doch nicht ohne Fallenlassen verschiedener Sätze, die sich hier ganz klar als unhaltbar erwiesen haben.

Zu einem neuen Aufleben der jedenfalls in das Sozialistische überspielenden demokratischen Bewegung lagen die Umstände allerdings damals günstig. Nur durfte man vor der Hand zugestandenermaßen noch nicht offen von „Sozialismus“ sprechen, denn bei dem Worte „sozialistisch“, so hat Hyndman erklärt, wären die Arbeiter scheu geworden. Das 6-jährige Regiment des Tories mit ihrem Säbel-

gerassel war zu Ende und man war ihrer Jingo-Gedanken herzlich müde. Hätte noch eine weitere Anregung gefehlt, so hatte sie Gladstone durch seine zündende Beredsamkeit, die sich ja niemals durch Maß auszeichnete, in den beiden berühmten „Midlothiancampagnen" geliefert. So fortschrittlich dachte man damals allerorts, daß sich die Liberalen am liebsten „Radikale" und viele Konservative bereits „Tory-demokraten" nannten. Man liebt hier die starken Ausdrücke. Das ganze Land schien mehr oder weniger in Gärung, so daß man in den großen Städten ernstlich über die Bewahrung der Ruhe besorgt wurde und der Sozialist Hyndman nicht ohne mindestens einen Schein von Begründung zu sprechen schien, wenn er 1882 die „Revolution" in England als nahe bevorstehend bezeichnete. Auf dem Lande hatten eine Reihe ausnahmsweise schlechter Ernten, die Arbeiterbewegung unter Joseph Arch und die aufwiegelnde Thätigkeit des Pächterbundes allgemeine Mißstimmung erweckt. Dazu kam die äußerst wirkungsvolle Agitation auf Grund des Werkes von Henry George in der Richtung nach Verstaatlichung des Grundes und Bodens. Und auch das neue Wahlgesetz, welches trotz Widerstand des Oberhauses 1884 zur Thatsache wurde, und für die ländliche Bevölkerung eine bedeutende Ausdehnung des Wahlrechts bewirkte, spielte schon vor. Der Grundbesitz ist ja in dem latifundienreichen England immer der Punkt des bestehenden Systems, welchen die fortschrittliche Politik am besten und am liebsten angreift, weil es daran so gar viel zu makeln giebt. Wie sich der Sozialist in Deutschland auf das „Kapital" wirft, so läutet jeder Freund der Reform in England instinktiv gegen die Gesetze, welche den Besitz und die Verteilung des Grundes und Bodens regeln, Sturm. Deshalb auch paßte der Gedanke der Verstaatlichung des Grundes und Bodens hier, als Rückschlag vom extremen Standpunkt der individuellen Besitzes, der in England noch dazu durch starke Vorrechte stark geschützt war, schnell Boden, und erhält sich noch. In den Städten war arger Arbeitsmangel und die Zahl der Unbeschäftigten wuchs bedenklich. Die Gewerkvereine waren gerade im Uebergang zu neuerer Entwickelung. Die alten Führer zogen sich zurück und machten den neuen Platz, welche den mehr streitbaren „neuen Unionismus" einleiteten, der mehr darauf bedacht ist, den Verein als Kampfmittel denn als Hilfskasse auszubilden. Von Irland her übten die dortigen Unruhen einen sympathisch elektrisierenden Einfluß aus. Selbst nachdem Gladstone mit seinem vielversprechenden Ministerium ans Ruder gekommen war, ließ die Gärung nicht nach. Denn, einmal, werden die extremen Demokraten stets am rührigsten, wenn die ihnen gewogenste Partei im Amte ist, von der sich ein Nachgeben erwarten läßt, und weiter kann doch keine Partei wirtschaftliche Verhältnisse unmittelbar beeinflussen. Ueberdies fuhr Gladstone in Irland mit Zwangsmaßregeln fort und leitete eine aggressive ägyptische Politik ein, was beides den äußerstem Flügel stark mißfiel.

Mit der Bildung demokratischer Körperschaften, die bald mehr oder weniger sozialistisch wurden, ließ sich unter diesen Umständen

schnell vorgehen. Im Jahre 1881 bildete sich als erster Organisierungspunkt die „Democratic Federation“, welche sich dann 1883 zur „Social Democratic Federation“ umtaufte, und die sich selbst damals, trotz jämmerlicher numerischer Schwäche, doch recht rührig zeigte und seitdem zum anerkannten Mittelpunkt der sozialistischen Bewegung geworden ist. Wie unklar damals noch die Ansichten auf sozialistischer Seite waren, geht aus dem kurzen Lebenslauf der 1883 gebildeten „Socialist League“ hervor. Ihre Gründer waren der erst kurz vorher bekehrte Dichter William Morris, Eleanor Marx, (später Aveling), und Belfort Bax, also lauter hochorthodoxe, hochzielende und unnachgiebige Sozialisten. Um Mitglieder zu bekommen, verbündeten sie sich vertrauensvoll mit einer Anzahl erklärter Anarchisten, mit welchen es bald zum Bruche kommen mußte, und auch kam. Die Liga hörte auf.

Die „Social Democratic Federation“ kann auch heute noch als eigentlicher Kernpunkt der englischen sozialistischen Bewegung gelten. Sie will wirklich sozialistische Ansichten vertreten. Sie hat eine unverkennbar Marxistische Grundlage. Will man sich bei ihrem anerkannten Führer, H. M. Hyndman, über ihre Zwecke Rat holen, so findet man, daß der Sozialismus dort in starrster, schroffster, unnachgiebigster Form gepredigt wird. Hyndman hält mit eherner Konsequenz an dem alten bekannten Marxistischen Ideal fest und will von Halbmitteln, wie sie zur Beschwichtigung der herrschenden Meinung heute oft vorgeschlagen werden, durchaus nichts wissen. Nur das hat er nachgegeben, daß er manchmal (nicht immer) eine allmähliche Umbildung des weiterlebenden Staates als Aequivalent für die früher unbarmherzig verlangte Staatsumwälzung, und als statthafte Form der unausbleiblichen „Revolution“ annimmt. Mit dem Kapital will er nun und nimmermehr paktieren. Das muß schonungslos zerstört werden, wenn eine gründliche Reorganisierung des wirtschaftlichen Lebens statthaben soll. Die Munizipalisierung von Gasleitung, Straßenbahnen u. s. w., deren Erlangung viele Sozialisten ihrer Sache so gar hoch anrechnen, bezeichnet er als eine der sozialistischen Entwickelung geradezu schädliche „Krystallisierung bestehender Verhältnisse, eine Befestigung der Schranken, an deren Niederbrechen gerade umgekehrt den Sozialisten liegen muß“. In der verstaatlichten Post sieht man, ihm zufolge, wohin dergleichen Mittel führen. Die Einrichtung wird Staatseigentum, aber ohne jedweden sozialistischen Geist. „Wir besitzen schließlich alles, und haben nichts.“ Solcher Besitz giebt dem Arbeiter nicht zu essen. Ein Zusammengehen mit einer Kirche oder Anerkennung einer Religion erklärt er für gänzlich unstatthaft. Die Religion ist ihm eine Fabel. Ebenso verurteilt er ein politisches Zusammenwirken an der Wahlurne mit ähnlich denkenden Parteien. „Wenn es nach mir ginge, sollte jeder Sozialist hochkonservativ wählen.“ Damit sollen die bösen Liberalen bestraft werden, welche den Sozialisten nicht ihren Willen thun wollen. (Noch vor 3 Jahren indessen forderte mich derselbe Hyndman auf, auf eine Verständigung zwischen den sozialistischen Ar-

beitern und der liberalen Partei vermittelst einer Besprechung ausgewählter Vertreter hinzuwirken, derart, daß die Liberalen den Sozialisten, oder richtiger den sozialistischen Arbeitern, gewisse Mandate zur Verfügung stellen sollten. Ich hatte früher in der liberalen Parteiorganisation ein Ehrenamt bekleidet, welches mir solche Vermittelung wohl ermöglicht hätte. Die sozialistische Arbeiterpartei war damals gerade darüber besonders gereizt, daß die Liberalen Tom Mann nicht als liberal-arbeiterparteilichen Kandidaten für Halifax gut geheißen hatten, was allerdings taktisch ein Fehler war.) Kurz und gut, Hyndman hält an dem starren alten Grundsatz fest, will sich den sozialistischen Sieg durchaus erkämpfen, und stellt sich als Ziel die Umbildung des Staates zu einem neuen, vollkommen sozialistischen, Gefüge hin.

Derartige schroffe Ansichten vermag er nun trotz seines Ansehens selbstverständlich in ihrer vollen Stärke in seinem Verbande nicht durchzusetzen, zumal dieser Verband mit den Hindernissen seiner englischen Wohnstätte, ohne genügende Ausrüstung zur Ueberwindung derselben, schon so wie so arg zu kämpfen hat. Seine Mitglieder — es sollen heute gegen 9000 sein, zur Zeit des 1896er Kongresses zählte man indessen nur etwa 3000 — bestehen, dem bereits herangezogenen Spruche Shaw's entgegen, fast ausschließlich aus Männern vom Arbeiterstande, was seine eigenen Leiter als einen Anlaß zur Schwäche bezeichnen. Diese Arbeitermitglieder sind allerdings vollkommen loyal. Sie suchen nicht etwa unter dem Mantel eines allgemeinen Sozialismus specifische Arbeiterpolitik zu betreiben, sie streben nach dem vollen Sozialismus. Sie besitzen indessen nicht die Kenntnis, um entweder innerhalb der vorgezeichneten Grenzen streng konsequent zu bleiben, oder aber andererseits genügend mit den Zeit- und Ortsumständen zu rechnen und ihre Forderungen diesen anzupassen. Sie verlangen halsstarrig hier zu viel, dort etwas, was sich mit dem Sozialismus nicht zusammenreimt. So kommt es, daß man selbst in diesem Elitekorps eine völlige Musterkarte von Ansichten zur Schau getragen sieht. Der eine bezeichnet das Kapital als absoluten Feind, der andere hat „nichts gegen das Kapital“; der eine erklärt den Haß der Reichen für Pflicht jedes guten Sozialisten, der andere lehnt diese Vorschrift entschieden ab; der eine verlangt, daß der sozialistische Arbeiter möglichst wenig arbeite, damit dem Arbeitgeber, der ihn im Lohne „betrügt“, Gleiches mit Gleichem vergolten werde, der andere erhebt hiergegen Einspruch, weil auf diese Weise die Sozialisten schließlich alle Arbeit einbüßen müßten; der eine hält die Religion für mit dem Sozialismus gut vereinbar, der andere spottet offen über heilige Dinge, erklärt die Religion mit ihrem Versprechen eines zukünftigen Lebens, mit Hyndman, für ein seitens der „konfiscierenden Klassen „geflissentlich in Anwendung gebrachtes chloroformartiges Betäubungsmittel, und behauptet mit Morris und Bax, daß der Sozialismus eine eigene Religion für sich bilde, daher auch seine eigenen „Kirchen“ aufsetzen muß; der eine hält an Ehe und Familie fest, der andere verlacht

sie; der eine verlangt Entschädigung für den zu enteignenden Privatbesitz, der andere weist eine derartige Zumutung entschieden zurück. Und so geht das fort. Man sieht, Bernard Shaw hat nicht ganz unrecht, wenn er, wie bereits angeführt, die Sozialisten selbst als das größte Hindernis zur Ausbreitung des Sozialismus bezeichnet.

Das ist alles um so hinderlicher, als ja die Social Democratic Federation sich auf Grund ihrer numerischen und finanziellen Schwäche ganz allein damit begnügen muß, propagandistisch zu wirken. Eine organisatorische Thätigkeit kann sie selber nicht in die Hand nehmen. Vor allen Dingen fehlt ihr dazu das Geld. Wie soll aber weiter der wirkungsvoll lehren, der selber mit einem vollen Dutzend verschiedener Stimmen spricht. Auch mangelt der Social Democratic Federation, wie Sidney Webb nachweist — wohl wesentlich aus diesem Anlaß — alle Beständigkeit. Nicht allein schwankt die Mitgliederzahl bedeutend; auch in den Personen der Mitglieder vollzieht sich ein auffälliger Wechsel. Während alte austreten, treten andere, neu bekehrt, ein, um vielleicht später ebenfalls wieder auszutreten. Auf diese Weise bildet sich kein fester Kern, kein leistungsfähiges Heer.

Es bleiben zwei andere specifisch sozialistische Körperschaften zu erwähnen. Sei hier, um bei der Arbeiterbewegung zu bleiben, zunächst das Wesen zur Norm nehmend, mit Hintansetzung strenger chronologischer Ordnung, zuerst der Independent Labour Party gedacht, welche allein unter den drei Verbänden neben ihrer Propaganda bisher auch organisatorisch hat auftreten, und in der Person ihres Führers Keir Hardie für ihre Stimme im Parlamente Schall hat gewinnen können. Andere Sozialisten oder angebliche Sozialisten, die ins Parlament gekommen sind, sind nicht als Sozialisten gewählt worden. Der heute einflußreiche John Burns unterlag ja jämmerlich als erklärt sozialistischer Kandidat.

Die unabhängige Arbeiterpartei, obwohl ausgesprochen sozialistisch, ist der gleichgesinnten Social Democratic Federation ein Dorn im Auge, weil sie sich durchaus nicht mit ihr, natürlich unter Leitung der älteren aber heute schwächeren Körperschaft, vereinigen will. Dazu ist, wie Keir Hardie kürzlich erklärt hat, vorderhand auch gar keine Aussicht vorhanden. Und da die Independent Labour Party mittlerweile numerisch stärker geworden ist als die Federation, nämlich etwa 13000 stark, so wird das voraussichtlich um so weniger werden, je mehr man in der Zeit vorwärts schreitet. Man nähert sich von Zeit zu Zeit, kokettiert miteinander, schließt ein Bündnis, und wird dann wieder kalt und fremd. Den Gewerkvereinen will die Social Democratic Federation ihre gesonderte Stellung auf Grund eigener specifischer Zwecke nicht verargen, vermutlich weil mit einem derartig kräftigen Nachbar nicht zu rechten ist. Die Independent Labour Party, der man dies nicht verzeihen will, verfolgt indessen doch offenbar ebenfalls gesonderte, specifisch arbeiterliche und politische Zwecke, die dahin gehen, der Arbeiterschaft in völliger Unabhängigkeit von den übrigen politischen Parteien, selbst, wenn es sein muß, im Kampf mit denselben, parlamentarische Vertretung zu er-

ringen. Das ist ihr nun auch, wie gesagt, in einigen Fällen gelungen. Offenbar sagt die Verengung und die mehr praktische Gestaltung des verfolgten Zweckes der englischen Arbeiterschaft mehr zu als die Festhaltung eines nebelhaften allgemein-sozialistischen Zieles. Sie beschäftigt sich nicht gern mit Dingen, die in jahrhunderteweiter Entfernung liegen, und befaßt sich nur ungern mit zweifelhaften „Programmen“. Andererseits erwärmt sie sich gern für die Kandidatur ihr zusagender Männer in jedem einzelnen Fall.

Es ist wohl möglich, daß es ihr beschieden ist, in der Entwickelung der Partei in der Folge eine mehr oder weniger bedeutende Rolle zu spielen. Indessen ist sie bisher zu wirklich kraftvollem Wirken jedenfalls noch viel zu wenig erstarkt. Und ihre Ziele decken sich schon so sehr mit denen des mächtigeren Gewerkvereinsverbandes, daß sie leicht in demselben aufgehen könnte. In erster Linie ist sie ja zugestandenermaßen Arbeiterverband, bei welchem die sozialistischen Anschauungen nur mehr oder weniger Nebensache sind.

Ganz anders steht es mit der zum Schluß noch zu besprechenden dritten propagandistisch sozialdemokratischen Körperschaft, der sogenannten Fabian Society, welche trotz ihrer numerischen Schwäche — sie zählt nur etwa 860 Mitglieder — bisher am meisten hat von sich reden machen — offenbar infolge ihrer zahlreichen Beziehungen zu der Tagespresse. Sie giebt sich für den Vertreter des „litterarischen Proletariats“ aus, und bedient sich ihrer Beziehungen zu der Journalistik gern und ohne Schüchternheit, was um so leichter angeht, als mehr oder weniger sozialistisch gefärbte Ansichten, und im allgemeinen Besprechungen sozialer Fragen, heute ganz und gar an der Tagesordnung sind. Dazu kommt noch, daß einzelne ihrer Schriftstellermitglieder — wie vor allem ihre hauptsächlichsten Führer, Sidney Webb und seine Frau — sich durch hervorragende Fähigkeit auszeichnen, wenngleich in Bezug auf das Gros dieser Körperschaft die Zuschreibung dieser intellektuellen Eigenschaften oft übertrieben wird. Anregend, oder doch zum mindesten anziehend, wirkt auch die sehr rührige Journalistik der Fabier — nach dem „Cunctator“ sogenannt — durch die, schon bei der Social Democratic Federation erwähnte, überraschende Verschiedenartigkeit, um nicht zu sagen Buntscheckigkeit, der aufgestellten Meinungen, deren Vertreter sich trotzdem alle „Sozialisten“ nennen, obwohl sie sich durch keine gemeinsamen Grenzen des sozialistischen Programms oder der Konsequenz gebunden erachten. Was momentan auffallen und die Aufmerksamkeit anziehen kann, wird von ihnen „pro hoc vice“ als „sozialistisch“ hingestellt. So kommt es, daß heute selbst der Schriftführer des Cobden-Klubs, also der Verfechter des strengsten, dem Sozialismus verpönten, Manchestertums, nebenbei auch Fabier ist, daß ein junger fabischer Brausekopf, der sich gern in verschrobenen Vorschlägen ergeht, nachdem er die neue Lehre von der Strafbarkeit des „Zuwenigverzehrens“ der besitzenden Klassen entdeckt hat, dem sozialistischen Grundsatz zuwider — wonach die Produktion nur zum Verbrauche, niemals zum Gewinne statthaben soll — mit großem Beifall seiner Kommilitonen die

Forderung aufstellt, daß das staatliche Konsularwesen zu einem Netze von Handelsagenturen umzubilden ist, ausgerüstet mit Warenniederlagen und Musterhallen, und ermächtigt zur Abstempelung von nach sozialistischen Grundsätzen hergestellten Waren mit einem amtlichen vendatur! Das ist, beiläufig, der einzige neue Beitrag, welchen die Fabian Society in ihrem letzten Wahlmanifest zu der politischen Kontroverse geliefert hat. Im allgemeinen geht es mit ihrem Einfluß heute abwärts.

Von seiten der mehr orthodoxen sozialistischen Körperschaft wird den Fabiern ein sozialistischer Charakter geradezu abgesprochen. Die Sozialisten der Social Democratic Federation z. B. sticheln in Rede und Schrift gern, und häufig mit Bitterkeit, gegen ihre vermeintlichen Verbündeten. „Die Fabian Society — nun ja, dem Namen nach ist sie sozialistisch, aber in der That schließt sie jede Nüance von Meinungen ein und sie ist gänzlich frei von jedem Schimmer einer klaren Politik oder eines klaren Prinzipes.“ So urteilt „The New Age“. „Die Fabier haben der Bewegung in der Vergangenheit unendlichen Schaden zugefügt. Ihre Fähigkeit zum Unfugleisten ist jetzt verschwunden, nachdem Leute entdeckt haben, daß es ihnen nur um einen Scherz zu thun war. Allein das angerichtete Unheil bleibt“. So erklärt „Justice“. Dasselbe Blatt nennt das letzterschienene Fabiermanifest, welches auf die Wahlen einen Einfluß ausüben sollte, es aber nicht that, „einen von Shaws schlechten Witzen.“ Und so fort. Zwischen den beiden Flügeln hat sich in der That eine Art Kluft gebildet.

Die Fabier haben indessen trotz alledem der sozialistischen Sache einige wesentliche Dienste geleistet. Mehr als irgend etwas hat ihre publizistische Thätigkeit im Lande zur Verbreitung sozialistischer Ansichten — allerdings im weitesten Sinne des Wortes — beigetragen. Die veröffentlichten Flugschriften mögen oberflächlich, sich untereinander widersprechend, inkonsequent sein. Für das Publikum, auf welches sie berechnet waren, die nicht übermäßig wissenschaftlich gebildete Arbeiterwelt, stellten sie in ihrer populären Fassung gerade das dar, was gebraucht wurde. Und sie kamen in Zehn- und Hunderttausenden von Exemplaren zur Verteilung und wurden gierig verschlungen. Mit der Zeit mußte allerdings solche Wirkung nachlassen. Der Köcher wird eben mit der Zeit leer, und man wird kritischer in der Beurteilung der Geschosse.

Dementgegen läßt sich indessen eine andere nützliche Leistung der Fabier anführen. Die Orthodoxen mögen über den „schlaffen Gas- und Wasserleitungssozialismus“ spotten, der die Verwirklichung des sozialistischen Ideals in dem Ankauf und der Betreibung von Gas- und Wasserleitungen, Straßenbahnen, weiter in dem Aufbau von Arbeiterwohnungen suchen soll. Das ist indessen gerade das Feld, auf welchem die öffentliche Meinung heute Raum und Anlaß für, wie man es nennt, „sozialistische“ Thätigkeit erblickt. Und dieses Feld haben die Fabier ziemlich gut bearbeitet. Durch ihre bessere Vorbildung mehr zur Verwaltungsthätigkeit geeignet als die Arbeiter der Social Democratic Federation, haben sie in Schulräte, Stadträte,

Grafschaftsräte u. s. w. Einlaß gesucht und gefunden. Da wirken sie nun zu Gunsten der unteren Klassen, dringen auf Verminderung der Arbeitsstunden, Vergebung öffentlicher Arbeiten womöglich unmittelbar an die Arbeiter, oder doch nur an Geschäftshäuser, welche Gewerksvereinslöhne zahlen, räumen in ungesunden oder überfüllten Stadtteilen mit pestbrütenden Baracken auf und sorgen für den Aufbau zweckdienlicher neuer Wohnungen.

Bei allem diesem stimmt die öffentliche Meinung den Fabiern gern bei und ist ihr sympathisch. Denn das liegt in dem herrschenden Geiste der Gegenwart. Und da die Welt das Thun der Fabier auf diesem Felde gut heißt, so bilden sich die letzteren mitunter ein — oder geben doch vor, es zu thun — daß sie die Welt in dieser Weise bekehrt und ihr das sozialistische Denken durch ihr Wirken beigebracht haben. Das heißt indessen den Karren vor den Gaul spannen. Die erwähnte „sozialistische“, richtiger nur humanistische, den Aermeren freundliche Strömung begann lange ehe irgend jemand an die Begründung des Fabierbundes dachte, und hat diese vielleicht erst möglich gemacht. Jedenfalls besitzt sie eine weit breitere Unterlage als die fabische Bewegung, und wenn die Thätigkeit dieser Leute auf solchem Felde heute Anklang findet, so ist das nur, weil sie sich, mit Aufgabe ursprünglicher, sozialistischer Ideale, so ganz und gar dem humanistischen Streben des Zeitgeistes angepaßt haben.

Man denke doch an die mächtige Bewegung im Volke, zuerst namentlich in den oberen Ständen, welche der öffentlichen Aufdeckung der Greuel und Mißstände des älteren Industrieregimentes folgte, die auf der sozialistischen Tribüne heute noch zur Anfachung einer Entrüstung herhalten müssen, nachdem sie in der Hauptsache längst ein Ding der Vergangenheit geworden sind! Lord Shaftesbury begann seine ergiebige Reihe menschenfreundlicher Reformen. Carlyle warnte mit mürrischer Prophetenstimme. Ruskin predigte das Evangelium der „Arbeit für Alle“ und der Preisgabe des Selbst für andere. Maurice mahnte seine Mitchristen an ihre Pflicht, es dem Meister nachzumachen und Geld, Arbeit, Zeit dem Wohle der Mitmenschen zu opfern. Zu gleicher Zeit erfolgte ein gewaltiger Umschwung im religiösen Leben in Kirche und Kapelle, welche die religiösen Gemeinschaften heute gar nicht als dieselben erkennen läßt. Man wetteiferte förmlich miteinander. Man nahm die Pflicht der Volksbelehrung mit Eifer auf. Genossenschaften predigten: Bildung, Bildung, Bildung! Toynbee gründete sein Toynbee Hall, Besant regte die Gründung des „Volkspalastes“ an. Die beiden großen Universitäten richtete ihre „Ausdehnungskurse“ ein, sandten allerwärts ihre Lehrer hin, füllten ihre Auditorien während der Ferien mit Schülerschaaren aus dem Volke, stifteten im östlichen London Oxford House. Man befaßte sich vor allen Dingen mit der sozialen Frage, besprach das Für und Wider des Achtstundentages, drang auf Verbesserung von Arbeiterwohnungen, auf die Herstellung von Volksparks u. s. w. Vornehme Damen gingen gewohnheitsmäßig „a-Slumming“, d. h. sie besuchten Arbeiterwohnungen in den elen-

desten, ungesündesten Pesthöhlen, um auf diese, nicht besonders nutzbringende Art ihre Teilnahme an dem Wohle der arbeitenden Klassen zu bekunden. Kurzum man kam dazu, daß man den bekannten Pope'schen Vers in folgender Parodie annahm:

The noblest study of mankind is (the working) man.

Man ging weiter. Da die Gesellschaft über diese Dinge spöttelte, von einer „Anbetung“ des Arbeiters sprach, und die Bewegung „sozialistisch“ nannte, so nahmen die Kämpfer für die neue Sache, wie einstmals die „Geusen“, in ihrem Eifer den Spottnamen auf und behaupteten dreist (in diesem Sinne) Sozialist zu sein. Es bildeten sich christlich-sozialistische Vereine, „Gilden“ des Heiligen Matthäus und anderer Heroen aus der Kirchengeschichte. In diesem Sinne wurden Harcourt, der König und die ganze Welt „sozialistisch“. Allein die Vorbilder für diesen, heute mächtigen Sozialismus sind nicht Marx und Lassalle, sondern Carlyle und Ruskin.

Auf diesem kräftigen Strome wurde die schwache Barke des Fabiertums flott gemacht; unter der Sonne dieser Bewegung wurde ihr Ei ausgebrütet. Und nun bildet sich die Fliege auf dem Rade ein, daß sie mit ihrem Summen und Flügelschwirren den Karren erst in Bewegung gesetzt hat!

Aus eigener Kraft vermag, wie gesagt, keine der drei bestehenden sozialistischen Körperschaften — selbst nicht die Independent Labour Party — bedeutendere organisatorische Erfolge zu erringen, in der Gesellschaft oder im Parlament Boden zu gewinnen. Notgedrungen mußten sie sich daher an eine stärkere Organisation anlehnen. Und daher schreiben sich ihre Versuche, den mächtigen und wohlorganisierten Verband der Gewerkvereine zu beeinflussen und sich durch ihn einen Erfolg zu sichern. Dem Gelingen dieser Versuche standen nun allerdings von Hause aus zwei bedeutende Hindernisse im Wege: erstens das prinzipielle, daß der Sozialismus nicht, wie in Deutschland, eine bloße Klassenbewegung, zu Gunsten der Arbeiter allein, sein will; zweitens das praktische, daß die Gewerkvereine den Sozialismus nun einmal nicht annehmen wollen. Darüber kann keinerlei Zweifel sein. Die Gewerkvereinler nehmen Sozialisten gern zu Verbündeten, zu Führern, zu Anregern. Allein wenn es zur Annahme ihrer Grundsätze, ihres Programms kommt, sind sie, wie „Justice“ klagt, „zu zaghaft“, das „Vorurteil“ macht sich zu stark geltend.

Trotzdem hat man es redlich versucht, und diese Versuche stellen das bei weitem interessanteste und, vom praktischen Standpunkt aus betrachtet, das wichtigste Kapitel in der Geschichte der sozialistischen Bewegung in England dar.

Es gebührt ihm um so mehr eine kurze Besprechung, als offenbar über das Maß seines Erfolges im Auslande, und vielleicht gerade in Deutschland, hier und da irrige Ansichten vorzuherrschen scheinen.

Im Jahre 1894 setzte der jährliche Gewerksvereinskongreß die

Welt durch einen mit besonderem Nachdruck angenommenen, unbestritten kollektivistischen Beschluß in das größte Erstaunen.

Bis dahin hatten die Gewerkvereine mit kollektivistischen Ansichten keinerlei Koketterie getrieben. Selbst die Verstaatlichung des Grundes und Bodens, welche in England durchaus nicht als specifisch sozialistisches Programmstück gelten darf, war kaum verlangt worden. „Wir wollen dem Grund und Boden seine Fesseln abstreifen.“ So erklärte der Vorsitzende, Harford, im Jahre 1891. „Es giebt keine Ueberproduktion.“ „Absolute gesellschaftliche Gleichheit ist undenkbar.“ „Der einzige Ursprung jedweden Rechtes ist die Erfüllung einer Pflicht.“ Selbst im Jahre 1893 noch wurde nur „ein in sehr allgemeiner Weise gehaltener Beschluß“ angenommen, und der Vorsitzende erklärte, die erhaltene Einladung zum Züricher Sozialistenkongreß ginge ihn nichts an.

Da, auf einmal, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, hieß es, daß sämtliche Produktionsmittel zu Gunsten der Allgemeinheit vom Staate zu erwerben seien. Die Erklärung überraschte allgemein. Aber mit diesem einen Knalleffekt, der durch besondere Umstände bedingt war, hatte es auch sein Bewenden. Eine gleich kräftige Erklärung ist seitdem an Vereinstagen nicht erfolgt, das Gebrüll des Löwen ist immer schwächer geworden und heute wäre, wie alle Welt zugesteht, ein ähnlicher Beschluß nicht denkbar. Man stimmt wohl stark für gesetzmäßige Verminderung der Arbeitsstunden. Man will auch den Beginn des Arbeitstages verspäten. Aber selbst von Verstaatlichung des Grund und Bodens spricht man heute nur unter Verdunkelung des Sinnes, indem man „groundvalue“ (Bodenwert) an die Stelle von „land“ (Grund und Boden) gesetzt hat. „Ground value“ kann allerdings auch Grund und Boden bedeuten. Wahrscheinlich denken sich indessen gar viele dabei etwas anderes.

Es frägt sich nun: Wie kam man im Jahre 1894 zu dieser demonstrativen Erklärung für den Kollektivismus? Die Erklärung ist einfach. Mit dem Jahr 1886 hatte ein ganz neues, auf den Kollektivismus hinzielendes, Treiben in dem Lande begonnen. Etwa in dem genannten Jahre hatte die bereits erwähnte politisch-soziale Gärung einen Höhepunkt erreicht, an welchem der Schaum überlaufen mußte. Man stand unter dem Einfluß des neuen Wahlrechtes, welches große Wohlthaten in Aussicht stellte. Durch sein „unautorisiertes“ radikales Programm hatte Chamberlain den niederen Klassen einen völlig neuen treibenden Kampfgeist eingeflößt. Die „homerule“ Bewegung mit den sie begleitenden Unruhen — „Remember Mitchellstown“ u. s. w. — hatte die Gemüter erregt. Und unter solchen Einflüssen entwickelten die Fabier und die Social Democratic Federation ihre rührigste Thätigkeit. Das englische Publikum liebt seine Speisen in Küche und Politik stark gepfeffert. Wie man heute übertrieben imperialistisch ist, so ließ man sich damals gern demokratische Lehren recht scharf gewürzt vorsetzen. Stimmte man dem Gesagten auch nicht unbedingt bei, so hörte es sich doch gut an. Man wollte nun einmal demokratische Lehren predigen hören. Und

diesem Wunsche willfahrteten die Sozialisten gern. An wer weiß wie vielen Straßenecken wurden tagtäglich offene sozialistische Versammlungen gehalten. Man suchte öffentliche Vereinigungen im Trafalgar Square und in Hyde Park zu erzwingen. Dabei kam es zu heftigen Aufläufen und Kämpfen mit der Polizei und zur Plünderung einer Reihe von Kaufläden. Zugleich wurden Flugschriften in Masse verteilt. Das ging im ganzen Königreich so. Die jüngeren, begeisterteren Mitglieder der Gewerkvereine schnappten in ihrem schwachen Wissen die neuen Lehren mit Eifer auf, verschlangen den Inhalt der Flugschriften mit Gier und gaben ihn dann in ihren örtlichen Versammlungen getreulich wieder. Nach einiger Zeit wurden diese Leute ganz natürlich als die regsten, gewandtesten, anscheinend fähigsten und redegewandtesten ihres Vereins als Delegierte in den Verbandstag geschickt. Und so kam es, daß im Jahre 1894 ein nichtsozialistischer Verband wesentlich durch Sozialisten vertreten war, was den ausgesprochen kollektivistischen Beschluß möglich machte.

Im nächsten Jahre wurden selbstverständlich diese Heißsporne nur in verminderter Anzahl wieder gewählt. Und 1896, bei dem internationalen Sozialisten- und Arbeiterkongreß, auf welchem durch die wahrhaft kuriosen Abstimmungsbestimmungen den Sozialisten ein über alles Verhältnis hinausgehendes Stimmrecht eingeräumt wurde, stellte sich, infolge des Mißbrauches dieses Stimmrechtes auf sozialistischer Seite, unter den Gewerkvereinlern eine offenbare Verstimmung ein, die auch heute noch mehr oder weniger fortwährt. Man will wenigstens nicht wieder einen gemeinsamen Kongreß abhalten. Wie lächerlich die Abstimmungsbestimmungen damals waren, geht unter anderem daraus hervor, daß ein kleiner sozialistischer Verein mit nur 4 Mitgliedern das nämliche Stimmrecht ausübte, wie der Gewerkverein der Eisenbahnarbeiter mit 12000 Mitgliedern.

Auch auf sozialistischer Seite ist man nicht mehr in Flitterwochenstimmung. Hyndman und seine Freunde geben den Gewerkvereinlern mitunter recht unschmackhafte Wahrheiten zu hören — geht man ja doch an anderer Stelle oft so weit, die beiden Organisationen geradezu als Gegensätze zu bezeichnen. „Ihr solltet eine Arbeiter*demokratie* bilden,“ sagt Hyndman; „statt dessen seid ihr nun geradezu Arbeiter*aristokraten* geworden, und rühmt euch sogar dessen! Was thut ihr für den Arbeiterstand als Ganzes? Ihr denkt nur an euch selbst. Einen ansehnlichen Teil der Arbeiterbevölkerung, gerade denjenigen, der der Hebung zumeist bedarf, *könnt* ihr überhaupt nicht in euren Verband hineinziehen.“

Trotzdem behauptet man, daß die Zahl der erklärten Sozialisten in den Gewerkvereinen zugenommen hat und noch weiter zunimmt. Von anderer, schwerlich weniger gut unterrichteter Seite wird dies entschieden bestritten. Es läßt sich nicht absolut feststellen. Wäre dem indessen so, wie man angiebt, so würde es jedenfalls an und für sich nicht viel zu bedeuten haben. Denn einmal muß man, wie

die Sozialisten William Morris und Belfort Bax selbst erklärend bemerken, „stets im Auge behalten, daß die große Menge derer, welche auf diesem Pfade vordringen, sich nur in sehr beschränktem Maße darüber bewußt sind, wohin der Pfad führt, und keineswegs die Geburt einer, auf allgemeiner Gleichheit der Stellung begründeten, neuen Gesellschaftsordnung, sondern vielmehr nur bessere und gesichertere Lohnverhältnisse und eine vollere Anerkennung ihrer Stellung von seiten ihrer Vorgesetzten anstreben; kurzum, ihr Ideal ist nicht das eines Sozialisten, sondern eines Menschen, der durch einen zunehmenden Instinkt nach dem Sozialismus hingelenkt wird“. So urteilen Morris und Bax. Andererseits sind die erwähnten Sozialisten durchaus nicht als Sozialisten in den Gewerkvereinstag gewählt, sondern nur als Vertreter der Berufsarbeiter, mit einem bestimmten Mandat. Der Gewerkvereinstag hat sich mit ganz anderen Dingen zu befassen, als mit dem Sozialismus. Durch die Anwesenheit von Sozialisten wird er noch lange nicht zu einem sozialistischen Kongreß. Wir haben hierzulande nirgends dieselbe Scheu vor Sozialisten, welche die letzteren in Deutschland von Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen und von Genossenschaften fern hält. In Gewerkvereinen und Genossenschaften sind sie gleich gern gesehen und leisten dort auch häufig gute Dienste. Der englische Arbeiter denkt, drittens, durchaus nicht programmmäßig, mit der Absicht, eine strenge Konsequenz zu üben. Er urteilt von Fall zu Fall, und nimmt Anträge an oder lehnt sie ab, je nachdem sie ihm zur Zeit seinen Interessen förderlich oder anderswie erscheinen, mögen sie noch so sehr oder noch so wenig sozialistisch sein. Durch gewandte Fassung kann man ihn schon dazu vermögen, einen sozialistischen Antrag nach dem anderen gutzuheißen. Damit wird er indessen noch lange nicht zum Sozialisten. Und dann kommt wieder ein Fall, in dem das ganze Kartenhaus dieses schönen Scheines über den Haufen fällt, da er dem Sozialismus entschieden entgegenstimmt.

Es bleibt nun die Frage zu erörtern: Wie hat sich der Sozialismus in England unter den erklärten Einwirkungen gestaltet, was ist seine gegenwärtige Stellung und was sind seine Aussichten für die Zukunft?

Zur Beantwortung dieser Fragen wird man sich vor allem darüber klar werden müssen, was man unter Sozialismus verstehen will. Die schon erwähnte Carlyle-Ruskin'sche Humanitätsbewegung, welche die Klassengleichheit und das Wohlbefinden des Himmels zu Gunsten der Aermeren möglichst schon auf Erden verwirklichen soll? Erklärte Sozialisten wollen dies manchmal, um bei drohender Leere des Küchenschrankes aus jedem Mehl Brot zu backen. Indessen steht dem ihre eigene Behauptung entgegen, daß der Sozialist nicht allein, wie die bloß Humanen, die Lage, sondern die Stellung des Arbeiters verbessern will. Er strebt nicht nach besserem Befinden, sondern nach Herrschaft. Da muß man also offenbar den einfachen humanen Sozialismus ausscheiden, der gerade in England

das Hauptmaß des angenommenen Sozialismus ausmacht, und auch die Sozialistenfreundlichkeit, welche, wie der Professor Ely richtig bemerkt, den Sozialismus begünstigt, nicht, weil sie seine Grundsätze gutheißt, sondern weil sie ihn, trotz seiner irrigen Grundsätze, momentan, in Anbetracht der Sachlage, für eine in gesunder Weise wirkende nütztliche Kraft ansieht. Auch diese Richtung ist in England stark vertreten.

Was bleibt dann aber?

Jedenfalls nicht sehr viel; und nur gar sehr wenig was dem schulgerechten Marxistischen Sozialismus, wie man ihn in Deutschland kennt, ähnelt. Die sozialistischen Ideen haben sich, wie schon dargelegt worden ist, stark zersplittert, und im ganzen hat man dem Marxismus die Kanten scharf abfeilen müssen, um ihn für England überhaupt annehmbar zu machen.

Fürs erste hat man die Marxistische, materialistische Anschauung fallen lassen. Die Bewegung ist hier rein ethisch. Den Marxistischen Materialismus — die Evolutionstheorie u. s. w. — könnten, so erklärt Professor Ely in seinem ausgezeichneten Werke, weder der englische noch der amerikanische Arbeiter jemals annehmen.

Weiter hat man sich, wie Sidney Webb ausdrücklich und mit Wahrheit nachweist, in dem wichtigen Stücke der Lehre vom Wert ganz und gar von Marx abgewendet und dafür die Auffassung von Jevons angenommen. Ueberhaupt folgt man in Bezug auf wirtschaftliche Anschauungen, wie Webb klarlegt, weit weniger Marx als Mill, den Webb auf Grund einer schwerlich ernstlich gemeinten Aeußerung in seinem letzten Werke zu den Sozialisten zählt. Mill erklärte sich wohl in der nämlichen Weise „zum Sozialismus bekehrt“, wie neuerdings Harcourt.

Ferner ist die Bewegung in England nicht, wie in Deutschland, eine Bewegung wesentlich zu Gunsten einer einzigen Berufsklasse. Die große Mehrzahl ihrer Anhänger sind allerdings erklärlicherweise Arbeiter. Aber es bildet nicht specifisch eine Arbeiterbewegung.

Zur Verfechtung der Arbeiterinteressen hat man, neben ihr, die Gewerkvereine und die unabhängige Arbeiterpartei. Damit ist schon dem Sozialismus ein mächtiger Zahn ausgezogen. Er nährt nicht notwendig den Klassenhaß. Er wird zur spekulativen Theorie.

Vor allem aber hat man jedweden Gedanken von „Umsturz“ und „Kladderadatsch“ aufgeben müssen. Der englische Sozialismus ist keine Umsturzbewegung. Der Gedanke eines Umsturzes würde ihn nur einer sehr geringen Anzahl von Leuten annehmbar machen. Und er hat solchen Gedanken auch nicht nötig. Denn, um den Professor Ely noch einmal zu citieren, das Sattelpferd in dem Gespann der deutschen sozialistischen Bewegung, die Demokratie, welche vermutlich mehr Anhänger anzieht als der Sozialismus, hätte in England und Amerika nichts zu arbeiten. Die Staatsorganisation *ist* bereits demokratisch. Denselben Gedanken benutzt Webb zur

Herausputzung vermeintlicher sozialistischer Erfolge in England, wenn er erklärt, daß sich in England viele nur Liberale nennen, welche in Deutschland als Sozialisten zählen würden, was bei Umkehrung der Gleichung bedeutet, daß in Deutschland viele dem sozialistischen Banner folgen, nicht des Sozialismus, sondern der Demokratie wegen. An den Umsturz des Staates denkt hier in England kein Sozialist, selbst Hyndman nicht, wenngleich er fließend von Revolution, Zusammenbruch und Kataklysmus spricht. „Man muß die alte Schale zerbrechen; allein die neuen Formen müssen aus dem alten Kern herauswachsen." So schreibt er selber. Also der auswärts gefürchtete Unhold ist in England zu einem harmlosen Sozialpolitiker geworden, der sich kein höheres Ziel steckt, als einfach auf friedlichem, verfassungstreuem Wege die Staatsorganisation umzuformen. Von „Revolution" spricht man allerdings noch viel, weil die Revolution von Hause aus als unerläßlich bezeichnet worden ist. Allein unter „Revolution", so erklärt das Parteiblatt „Justice", soll man sich ja nicht eine bewaffnete Volkserhebung denken. Die angekündigte „Revolution" vollzieht sich im Gegenteil schon thatsächlich in der Gegenwart, stückweise, in aller Stille, nicht „vertikal", durch einen plötzlichen, gewaltsamen Emporstoß, der die Welt erschüttert, sondern „horizontal", durch allmähliches Schwängern des Volksteiges mit sozialistischer Hefe. Sozialistische Anschauungen finden zunehmend Verbreitung, sozialistische Reformvorschläge finden Annahme, und kaum merkbar und allmählich bildet sich das Land so zum Sozialistenstaate um. So legt man die Sache heute aus. Fertig will man allerdings damit noch nicht sein. Im Gegenteil sagt man sich offen, daß man bis zu endgültiger Erreichung des Zieles noch lange wird warten müssen, es kann sein 50, es kann auch sein 500 Jahre.

Vor solch einem Sozialismus, der noch dazu, wie schon erwähnt, durch Annahme allen und jeden Vorschlages, der gerade der öffentlichen Meinung zusagt und deswegen, zu dem Zweck der Behauptung eines Parteitriumphes, auf der Stelle „sozialistisch" gestempelt wird, braucht sich der allerschüchternste Konservative nicht zu fürchten. Was erst in Hunderten von Jahren geschehen soll, kann heute nicht schrecken.

Wir haben es also hier mit einem neuen, rein spekulativen Vorschlage zu thun, der niemandem ernstlich Besorgnis einflößen, aber auch andererseits niemanden erwärmen kann. Das Ergebnis sehen wir in dem völligen Fehlen einer sozialistischen Partei. Der Sozialismus unterstützt, regt an, leitet mitunter. Aber er arbeitet für andere, die sich seiner gern bedienen, sogar sich seiner Leitung unterwerfen. Er thut dies in der Hoffnung, daß, wo er jetzt handlangt, er späterhin Meister werden und sich selber handlangen lassen wird.

Ist dazu Aussicht vorhanden? Schwerlich.

Man betrachte nur das englische Volk, zumal das Arbeitervolk,

in der Nähe, wie es seine Entwickelung geschaffen hat! Man irrt sich so gar häufig in dieser Beziehung — selbst der Engländer Hyndman, als er vor 19 Jahren eine nahe bevorstehende Volkserhebung voraussagte; noch weit mehr Leute in der Fremde. Man sieht den Stoff zur Unzufriedenheit, das rohe Material zur Erhebung. Man hört die Menschen mit allem Nachdruck des freien Wortes klagen. Leute aus den höheren Ständen erwärmen sich darüber und halten Brandreden. Das „Proletariat" erhebt sich indessen nicht, und ohne Erhebung des Proletariates ist der Sozialismus, wie Marx sich selbst ausgedrückt hat, nichts als ein Sturm im Glase Wasser. Die ganze Anschauungsweise, das instinktive Denken, die angeborenen Gewohnheiten des Engländers widerstreiten sozialistischen Grundsätzen. Man weiß recht wohl, trotz aller augenblicklicher Erhitzung, daß es für bestehende Mißstände auch andere Hilfsmittel giebt, die sich in der Praxis bereits bewährt haben, und mit dem dem Engländer angeborenen Selbstvertrauen verläßt man sich lieber auf sie, als daß man es mit einem unbekannten System versuchte, welches, in den Worten Gladstone's, sich ganz gut für die Planeten Uranus und Saturn eignen mag, aber nicht notwendig für das kleine Stück britischer Erde. Sir G. C. Lewis stellte das englische Wesen ganz wahrheitsgetreu dar, als er bemerkte, daß man in England an dem Bestehenden, in das man sich hineingelebt hat, in der Regel nur die Vollkommenheit sieht, an dem Neuvorgeschlagenen nur die möglichen Mängel.

Und nun kommt noch dazu, daß der Sozialismus gerade das verlangt, was der englische Arbeiter hoch und wert hält, und das abschaffen will, an was er sich gewöhnt hat. Das bischen „sein eigen" — kein anderes Volk hat einen Ausdruck, der dem in England beliebten „My very own" mein ganz eigen, gleichkommt — die regelrecht vollzogene Ehe, die alte kirchliche und staatliche Ordnung, die Familie mit ihrem geheiligten Heim, das idividuelle „Mehr", was durch Arbeitsamkeit und Geduld noch zu erringen ist, das Emporwachsen in eine höhere Stellung als Lohn für Fleiß und Intelligenz — alles das läßt er nicht fahren, wenigstens nicht, bis man ihm mit Sicherheit die Erreichbarkeit eines Besseren nachgewiesen hat. Er schüttet sein schmutziges Wasser, wie man hier sagt, nicht aus, bevor er reines hat. Aber alles dieses will ihm der Sozialismus leid machen. Zum Herdenleben ist er nicht geschaffen. Eine Welt, in welcher ein Oberer ihm ohne seine eigene Wahl eine Arbeit zuweist — wo, wie man gesagt hat, „ein Mann, der mich möglicherweise nicht leiden mag, mir eine Arbeit zuweist welche mir möglicherweise nicht ansteht" — begreift er nicht. Er denkt allerdings, wie der Sozialist Herbert Burrows sich in „Justice" beschwert, vornehmlich „mit seinem Magen". Das bedeutet indessen nicht, daß er mit genügendem Essen und Trinken, mit Kleidung und Wohnung zufrieden ist, daß er keine höheren Ideale hat. Ganz im Gegenteil. „Passabel essen, und nur von anderen versorgen lassen, mäßig arbeiten müssen, wo man uns an-

stellt, mit der Aussicht auf Versorgung in unseren alten Tagen, das haben wir unter günstigen Umständen schon alles gehabt", so sagen Amerikaner, wenn man ihnen vom Sozialismus spricht, „aber wir nannten es Sklaverei, und die wollen wir nicht aufs neue schaffen".

Der englische Arbeiter hat wohl höhere Ideale. Man soll ihn nur nicht nach dem Zerrbild beurteilen, welches er mitunter selbst von sich entwirft, als sorglos in den Tag hineinlebend, dem Trunk ergeben u. s. w. Das ist die Ausartung, welche er selber verurteilt, brandmarkt und vermeiden will. Deswegen hält er so sehr auf Erziehung und Sparsinn. Aber gerade das, worin er sein Heil gesucht hat, das wird ihm von dem Sozialismus verboten. Er soll nicht sparen. „Thrift" heißt für Sozialisten ausgesprochenermaßen nicht, wie für andere Engländer, Vorsorge durch Ersparnis zu einem späteren Wohlbefinden, sondern es sich jetzt gut gehen lassen, in den Tag hineinleben mit der Zuversicht, daß die Allgemeinheit schon für die Zukunft sorgen wird. Damit würden die den Arbeitern so lieb gewordenen Hilfskassen überflüssig. Die Gewerkvereine werden ihnen ja jetzt schon verleidet! Es wird ihnen vorgeworfen, daß sie eine Arbeiteraristokratie, einen Staat im Staate, ein individualistisches Sonderinteresse bilden. Das ist allerdings ganz richtig, hat auch seine Schattenseiten. Es entspricht indessen gerade den englischen Arbeiterideen. „Ich kümmere mich um mein eigenes Interesse. Mögen sich andere um das ihre bekümmern! Was ich kann, das können sie auch." Die Genossenschaften, welche ja gerade in England und Schottland so glänzenden Erfolg erzielt und den Arbeiter ohne viel Anstrengung auf dem Wege der Selbsthilfe so viel Segen gebracht haben, werden mit scheelen Augen angesehen. Allerdings giebt es auch Sozialisten, die ihnen günstig denken. Das geschieht indessen entweder aus Inkonsequenzen, oder mit absichtlicher zeitweiser Beiseitesetzung eines sozialistischen Grundsatzes in der Absicht, aus dieser Preisgabe doch für den Sozialismus Gewinn zu ziehen. Richtig ist schon, daß die Genossenschaften ein mehr oder weniger individualistisches Interesse anregen. Und deshalb sind sie dem strengen Sozialisten anstößig. Sie helfen dem einzelnen seine Lage ohne Anrufung des Staates oder der Allgemeinheit zu bessern. Die Produktivgenossenschaften sind den Sozialisten besonders verpönt, weil sie eine neue Art individualistischer Produktion begründen. Doch hat man nun auch schon erkennen gelernt, daß gerade die Genossenschaften eine außerordentliche erzieherische Wirkung auf den Arbeiter ausüben, welche dem Sozialismus möglicherweise zu gute kommen kann. Und Erziehung, Heranbildung, gerade in der Handhabung von Warenlagern, Werkstätten und Fabriken ist das, was anerkanntermaßen für die Herstellung eines sozialistischen Staates zumeist not thut. Die französischen Nationalwerkstätten des Jahres 1848 gingen, so urteilt man, zu Grunde, weil den beschäftigten Arbeitern die geschäftliche Vorbildung mangelte. In Italien gestehen die Sozialistenführer offen ein, daß sie die Genossenschaft geflissent-

lich als erziehende Vorschule für den Sozialismus betreiben. In England nimmt man nun auch schon diesen Grundsatz an. Und seit dem letzten Sozialistenkongreß in Paris, bei welchem den Sozialisten aller Länder deutlich vor Augen gebracht wurde, einen wie bedeutenden pekuniären Gewinn die belgischen Sozialisten aus ihrer Genossenschaft schöpfen, geht man auch hier, wie in Frankreich, sozialistischerseits mit dem Gedanken um, es Anseele und Serwy nachzumachen, und eigene geldbringende Warenlager anzulegen. Wo sich indessen, wie in England, bereits ein kräftiges nicht-sozialistisches Genossenschaftswesen ausgebildet hat, da dürfte es, zumal in Anbetracht der numerischen Schwäche der Sozialisten, mit der Ausführung dieses Gedankens schwer halten. Selbst der britische Löwe, der dem Arbeiter beinahe wie ein Stück göttlicher Weltordnung vorkommt, wird von den Sozialisten heruntergerissen. „Ob es für die Sozialdemokraten Pflicht sein würde, einem feindlichen Einfall ins Land Widerstand zu leisten, würde ganz und gar von den Umständen abhängen. Wir sind nicht dazu berufen, die Klasseninteressen der herrschenden Klassen zu schützen.“ „Nicht ein einziges Arbeiterleben dürfte in der Verteidigung kapitalistischen Eigentums geopfert werden. Mögen die Spitzbuben sich unter sich wegen Verteilung der Beute streiten, während wir den Moment abpassen, wo der ehrliche Mann wieder zu dem Seinen kommen kann! Für Sozialisten gilt der Wahlspruch: Mag das Reich untergehen!“ Das versteht der englische Arbeiter nicht. Er sieht auch das Närrische solcher Argumentation ein. Wenn der „kapitalistische“ Feind den „kapitalistischen“ Engländer unterwirft, wird für den Arbeiter als „ehrlichen Mann“ schwerlich viel übrig bleiben. Mag man sich als zur „Revolution entschlossen“, als „es stets mit den Unversöhnlichen haltend“ hinstellen, die Aristokratie, die Regierung, auch das Landeshaupt selbst schlecht machen! Das gehört alles zu der Herrschaft der freien Rede, und thut keinem ernstlich Schaden. Aber wenn man öffentlich über das Aufheben lacht, welches wegen Sipido's Attentat — seines „dummen Streiches“, wie die Sozialisten es nennen — gemacht worden ist, und von Preisgeben des Landes an den Fremden spricht, so wird der englische Arbeiter, so sehr er sich sagen mag, daß das nicht ernstlich gemeint ist, doch kopfscheu und mißtraut dem sich anbietenden Führer.

Das Recht der Initiative und des Referendum, womit man ihn ködern will, versteht er einfach nicht. Und die „Arbeiterkirchen“, welche für den sozialistisch Denkenden die altgewohnten Kirchen oder Kapellen ersetzen sollen, ziehen nicht die richtige Art von Arbeitern an. In derartigen Kirchen wird der landesübliche Gottesdienst in sehr freier Art nachgeahmt oder parodiert. Häufig werden Kapitel aus der Bibel gelesen und es werden von Laien Predigten gehalten, doch nur, in beiden Fällen, in solcher Art, als es in den Sozialismus hineinpaßt, also das sonst verlachte Wort Gottes wird gerade so weit herangezogen, als es ausspricht, daß der Arbeiter und der

Arme bedrückt werden, und daß die Reichen den Armen etwas schuldig sind. Dann folgt in der Regel eine Debatte. Daß dieses die richtige Weise ist, um die Arbeiterinteressen zu verfechten, glauben offenbar nur wenige unter den Arbeitern selbst, mögen auch einige gern ihrer Beredsamkeit bei solchen Gelegenheiten Luft machen.

Man sieht es, der Sozialismus, so sehr man ihn für englischen Verbrauch abgestumpft hat, stößt noch immer an allen Ecken und Enden gegen ziemlich feste Punkte in dem Wesen des britischen Arbeiters an. Das deutsche Tuch hat gewaltig zugeschnitzt, gedehnt und zurecht gestutzt werden müssen, um auch nur einen halbwegs englischen Rock abzugeben. Dieser Rock will nun immer noch nicht recht passen. Er kneift den einen, wo er dem andern zu weit ist. Man hat gar manches fallen lassen müssen, gar manches angeflickt. Allein immer noch nicht will der Sozialismus anziehen. Will man seine Reihen füllen, neue Wirkung hervorrufen, so muß man fremde oder wenigstens nicht streng sozialistische Fragen heranziehen, an die man sich dann gern anklammert und die mitunter auch ihre Zwecke erfüllen und für den Moment Rekruten einbringen. Heute ist es die Altersversicherung, morgen sind es die Vergehen des Oberhauses, dann kommen die armenischen Greuel, wegen welcher die Regierung Krieg machen sollte, oder der Burenkrieg, bei welchem sie nachgeben soll. Das sind alles keine sozialistischen Trumpfkarten, das heißt „auf die Dörfer gehen". Es hilft mitunter, es zieht Leute an, aber nur, um sie vom wahren Sozialismus wegzulenken, ihnen zu lehren, daß die Sozialisten gute Verbündete, aber schlechte Führer abgeben.

Dazu kommt noch das Unpraktische des Sozialismus. Der englische Arbeiter hat doch jetzt genügend politisch und wirtschaftlich denken gelernt, um zu wissen, daß er sich in keiner Weise hilft, wenn er nach dem Monde verlangt, und die Erde vernachlässigt, daß er Erreichbares, Positives verlangen muß. An dem 1896er Kongreß befürworteten die englischen Gewerkvereinler einen Antrag, welcher angesichts der nicht wegzuleugnenden ländlichen Notlage auf Beschäftigung unbeschäftigter ländlicher Arbeiter und Ausdehnung des landwirtschaftlichen Unterrichts drang. Mit gewaltiger Stimmenmehrheit wurde dieser Antrag, welcher den Reformfreunden die Hände hätte kräftigen können, von den anwesenden Sozialisten (bei der damals herrschenden absonderlichen Abstimmungsweise) abgelehnt und durch einen pomphaften, nichtssagenden, ganz und gar unnützen allgemeinen Beschluß ersetzt, welcher Nationalisierung des Grundes und Bodens verlangt.

Unter solchen Umständen kann es nicht wunder nehmen, wenn der Sozialismus thatsächlich in England zurückgeht. Für den praktischen Sinn des Engländer bietet er nichts.

Dazu kommt noch, daß, je weiter der Sozialismus, wie man vorgiebt, fortschreitet, je mehr demokratische Erfolge errungen werden, welche seine Anhänger ihm gutschreiben wollen, desto mehr er sich

selber den Boden zu weiterem Vordringen abschneidet. Der Sack der verlangten Zugeständnisse, in dem man seit etwa 70 Jahren beständig hineinschüttet, muß doch endlich wenigstens so weit voll werden, daß er allein aufrecht stehen kann. Wie die Sozialisten selber zugeben, blüht ihr Weizen nur dann, wenn anderer verdorrt. Wo, wie in England, das demokratische Prinzip ohnedies gewahrt ist, drückt der Sozialismus schließlich doch nur einen Schmerzensschrei der ärmeren Bevölkerung in schlechter Zeit aus, deshalb auch droht man immer wieder, auch heute, mit einer kommenden Krisis. Deshalb kramt man die alten Schauderbilder von vor 50 und 60 Jahren wieder aus und beteuert, daß unter dem gegenwärtig bestehenden Systeme die Reichen immer reicher, die Armen immer ärmer werden. Das ist indessen nicht wahr, wie der Arbeiter wohl weiß. Die Reichen mögen reicher werden, die Armen werden es indessen auch. Lage und Stellung der arbeitenden Klassen haben sich im allgemeinen ganz ungemein gebessert und bessern sich noch zusehends und schnell. Raum zu weiterer Verbesserung ist allerdings noch reichlich da, sowohl in der Stadt wie auf dem Lande. Aber die Arbeiter wissen, sie haben es alle Tage vor Augen, daß ihnen heute Waffen leicht zugänglich sind, die ihnen ohne Sozialismus, den sie nicht verstehen, das sichern können, was sie suchen, und zwar mit größerer Sicherheit. Was der Sozialismus ihnen schließlich bieten wird, das wissen sie noch nicht. Jedenfalls haben sie mehr Vertrauen zur jetzigen Sachlage als zu seinen Nebelbildern. Sie suchen sich vollere Vertretung, sie verlangen mit zunehmendem Nachdruck eine Verkürzung der Arbeitszeit, sie streben danach, daß Waren und Arbeiten nur von Geschäftshäusern genommen werden, die Gewerkvereinslöhne zahlen. (Mit dem Gedanken obligatorischer Schiedsgerichte wollen sie sich noch nicht befreunden). Für die Verstaatlichung der Produktionsmittel ist ihre Liebe höchstens mitunter vorübergehend platonisch. So lange der andere diese Mittel hat, so mag sich das schon hören lassen. Was jeder indessen selbst besitzt, das will er sich nicht entreißen lassen. Und was den politischen Umsturz anbelangt, so wünschen sich die Arbeiter heute momentan vielleicht gar dazu Glück, daß ein Oberhaus da ist, welches als oberste Gerichtsinstanz die den Arbeitern ungünstigen auf Grund des Unfallgesetzes gefällten Urteile umstößt, und ihnen in Zeiten kritischer Arbeitseinstellungen die beliebtesten und das meiste Vertrauen genießenden Schiedsrichter stellt.

Der Sozialismus wird sich somit in England wohl mit der bescheidenen Rolle begnügen müssen, für andere mächtigere Kräfte neue willkommene und wertvolle Verbündete zu liefern. In solcher Rolle kann er allerdings noch sehr viel Gutes leisten, wie er ja auch in der Vergangenheit Gutes geleistet hat. Es ist das nicht zu verkennen. Manch Einem hat er die Augen geöffnet, hat ihm die Kenntnis seiner eigenen Lage oder ein warmes, humanes Interesse für Aermere eingeflößt. Man spottet in England gern darüber, daß im

Parteiwesen der Schweif so häufig den Hund wedelt, der äußerste Flügel die Partei zum Handeln bestimmt. Zu solcher Arbeit ist der Sozialismus in seiner englischen Gestalt geradezu wie geschaffen. Daß er noch häufigen Zuwachs erhalten wird, ist nicht nur leicht möglich, sondern sehr wahrscheinlich. Es kommt das auf die Tagesfragen an, die er gerade aufnehmen mag, wenn sie die öffentliche Meinung erwärmen. Daß er bleibend einen maßgebenden Einfluß ausüben, eine mächtige Parlamentspartei zusammenbringen, als bestimmende Kraft ebenbürtig neben anderen Parteien eine Stelle im Nationalleben behaupten werde, ist nicht anzunehmen. Dazu wird auch schwerlich die Wiederherstellung der Internationale helfen, die ja gerade, dem englischen Verlangen entgegen, seiner Doktrin wieder einen mehr festländischen, weniger den Engländern ansprechenden Stempel aufzudrücken droht.

Nachdruck verboten.

Miszellen.

VI.

Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848—1898.

Von Dr. Walter Schiff.

Später und plötzlicher als in Deutschland vollzog sich in Oesterreich der Uebergang von der feudalen zur liberalen Agrarverfassung. Der Sprung aus dem Mittelalter in die Neuzeit, aus der Gebundenheit in die Freiheit geschah fast unvermittelt nach einer agrarpolitischen Stagnation von mehreren Decennien. Ein halbes Jahrhundert ist seither verflossen. Haben sich die goldenen Hoffnungen erfüllt, die man allgemein an die Beseitigung der veralteten Schranken geknüpft hatte? Für diese Frage, die neuerdings in den meisten europäischen Staaten aufgeworfen worden ist, bietet gerade Oesterreich ein besonders interessantes Untersuchungsobjekt; einmal wegen der Vielgestaltigkeit, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Kronländern aufweisen — man denke an solche Kulturgegensätze, wie Böhmen und Galizien, wie Niederösterreich, Tirol und Dalmatien —, dann auch deswegen, weil hier die Beseitigung der feudalen Wirtschaftsverfassung radikaler und bauernfreundlicher durchgeführt worden ist, als in den meisten deutschen Staaten. Dazu kommt, daß gerade aus Oesterreich Klagen über den Niedergang des Bauernstandes besonders häufig und laut erhoben werden, und daß dabei die Schuld vielfach weder der Rückständigkeit des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes, noch der ungünstigen Preiskonjunktur gegeben wird, sondern daß ausschließlich das liberale Agrarrecht für die beklagten Mißstände verantwortlich gemacht wird.

Leider fehlt es aber fast durchaus an objektiv festgestellten Thatsachen, welche geeignet wären, die Richtigkeit solcher Behauptungen zu prüfen. Es verdient deshalb alles, was unsere Kenntnisse über die landwirtschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs, sowie insbesondere über deren Entwickelung seit dem Jahre 1848, zu vermehren vermag, die sorgfältigste Beachtung der Volkswirte. Vor kurzem ist nun, anläßlich des 50-jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Josef,

ein 4-bändiges Werk erschienen [1]), worin die Entwickelung dargestellt ist, welche die Land- und Forstwirtschaft Oesterreichs und ihre Industrien seit dem Jahre 1848 — dem Jahre der Thronbesteigung des Kaisers und dem Geburtsjahre der liberalen Agrarverfassung — genommen haben. Dieses Werk, an dem mehr als 80 Fachmänner — Gelehrte, Verwaltungsbeamte, Praktiker — mitgearbeitet haben, leidet zwar an den konstitutiven Mängeln jeder derartigen Sammlung von Einzelarbeiten: Ungleichheit des Standpunktes der einzelnen Autoren, Ungleichmäßigkeit der Behandlungsweise, Widersprüche, Wiederholungen u. s. w.; es bringt aber doch ein so reichhaltiges und großenteils neues Thatsachenmaterial, es enthält eine Reihe so interessanter Arbeiten, daß es wünschenswert erscheint, das Ergebnis dieser umfangreichen Detailforschungen einem größeren Publikum zugänglich zu machen. Im folgenden ist deshalb der Versuch gemacht, auf Grund und an der Hand jenes Jubiläumswerkes ein gedrängtes, einheitliches Bild von der Entwickelung der organischen Urproduktion in Oesterreich während der letzten 50 Jahre zu entwerfen. Dabei wird sich Gelegenheit ergeben, auf manche Lücken in dem Werke hinzuweisen und manchen Abweichungen von den Ansichten der Mitarbeiter Ausdruck zu geben. Die früher erwähnten Mängel des Sammelwerkes werden sich bei dieser zusammenfassenden Darstellung naturgemäß weit weniger fühlbar machen. Eine gewisse Ergänzung des in dem Werke Gebotenen wird jedoch durch den Umstand notwendig, daß der Charakter der Publikation als einer Jubiläumsgabe für den Kaiser die Kritik der Verhältnisse und Maßregeln vielfach ganz zurückgedrängt hat. Ja, einzelne Mitarbeiter scheinen ihre Aufgabe darin erblickt zu haben, nur die Lichtseiten übermäßig zu preisen, die Schattenseiten dagegen gänzlich zu verschweigen. Solchenfalls ist im folgenden der Versuch gemacht, das Gleichgewicht wieder herzustellen. Hingegen konnte eine Verbesserung der zum Teile recht verfehlten Systematik des Werkes in dieser Skizze nicht unternommen werden. Die Darstellung behält vielmehr die in dem Werke selbst enthaltene Reihenfolge bei.

Der erste Halbband umfaßt die Geschichte der Agrarverfassung und der Agrarverwaltung in Oesterreich.

An die Spitze des ganzen Werkes ist mit Recht die Grundentlastung (Grünberg) gestellt. Diese großartigste Reformaktion, die je in Oesterreich stattgefunden hat, leitet in ruhmvoller Weise die Regierung des Kaisers Franz Josef ein. Kaum je sonst ist ein solches Riesenwerk, eine so fundamentale wirtschaftliche Umwälzung, in so kurzer Zeit, mit so geringen Kosten und so zur Zufriedenheit aller Beteiligten durchgeführt worden, wie es die Grundentlastung in Oester-

1) Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848—1898. Festschrift zur Feier der am 2. Dezember 1898 erfolgten 50-jährigen Wiederkehr der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I., herausgegeben von dem hierzu gebildeten, unter dem Protektorate Sr. Excellenz des k. k. Ackerbauministers Michael Freiherrn von Kast stehenden Komitee. Wien 1899—1901. Ein 5. Band soll Nachträge und einzelne Specialdarstellungen enthalten.

reich gewesen ist[1]). Ein echtes Kind der Revolution des Jahres 1848, ist sie durchaus antihistorisch, rationalistisch. Nicht die Fortbildung oder Verbesserung des seit Jahrhunderten überkommenen Zustandes ist ihr Ziel, sondern die Neuschaffung, die grundlegende Aenderung der gesamten Agrarverfassung. Trotz dieses ihres revolutionären Charakters ist sie aber doch keineswegs so unvermittelt gekommen, als es äußerlich den Anschein haben mag. Sie hat schließlich doch nur dasjenige allgemeiner und konsequenter verwirklicht, was schon die großen Herrscher des 18. Jahrhunderts angestrebt hatten. Schon Kaiser Joseph hatte die Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses durchführen wollen, die Verwandlung der verschieden abgestuften Besitzrechte der Bauern an ihren Gütern in freies, unbeschränktes Eigentum, die Beseitigung der Frondienste, der Zehnten, der Natural- und Geldabgaben der Bauern an ihre Herrschaften und die Ersetzung dieser Reallasten durch amortisable Geldrenten; er war aber mit diesem Plane, wie mit so vielen anderen, nicht durchgedrungen. Die ersten Keime für den Schutz der leibeigenen Bauern gegen Bedrückung und Aussaugung durch die Gutsherrn finden sich schon im 17. Jahrhunderte; die damaligen Herrscher setzten sich zu Gunsten der „k. k. Kontribuenten" ein und gaben damit das erste Beispiel eines ländlichen Arbeiterschutzes. Maria Theresia ging in ihren Robotpatenten weiter; sie suchte nicht nur die Urbarialschuldigkeiten zu begrenzen, sondern sicherte auch das Bauernland gegen die Aufsaugung durch die Gutsherrschaft; ja, in den kaiserlichen Domänen hob sie sogar die Erbunterthänigkeiten auf und führt die Ablösung der Fronden durch (Raabisches System). Diese letzteren, grundlegenden Neuerungen, welche die Kaiserin nur als Gutsfrau anzuordnen wagt, will der Kaiser Josef allgemein einführen. Es gelingt ihm, durch das Leibeigenschaftspatent die persönliche Rechtsstellung der Bauern bedeutend zu heben, und er stärkt auch die bäuerlichen Besitzrechte. Dagegen mußte aber sein größtes Reformwerk, die Steuer- und Urbarialregulierung, durch welche die gutsherrliche Arbeitsverfassung allgemein beseitigt und Geldzahlungen an die Stelle der unterthänigen Arbeitsleistungen gesetzt werden sollten, gleich nach dem Tode des

---

1) Das Gegenteil behauptet allerdings Jordan-Rozwadowski in seinem Artikel „Die Bauern des 18. Jahrhunderts und ihre Herren" (s. diese Zeitschrift Bd. 20, S. 339 ff.). Er ist der Ansicht, daß wir in Oesterreich „in wirtschaftlicher Hinsicht noch mitten in der Durchführung der Grundentlastung stehen", und er wirft mir vor, mein Buch „Oesterreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung" enthalte einen krassen inneren Widerspruch: während ich in der Einleitung sage, daß, wo gegenwärtig agrarische Uebelstände vorlägen, sie gewiß nicht mehr auf die Grundentlastung zurückzuführen seien, beweise der ganze Inhalt meines Buches das strikte Gegenteil hiervon. Daß Jordan-Rozwadowski mir ein so seltsames Mißverstehen meiner eigenen Untersuchungen zumuten konnte, rührt ebenso seine die erst citierte Ansicht lediglich daher, daß er selbst dem Worte „Grundentlastung" eine ganz andere Bedeutung beilegt als ich. Allgemein versteht man darunter nämlich nichts anderes, als die Ablösung der bäuerlichen Grundlasten, die Aufhebung des grundherrlichen Obereigentumes und des Patrimonialverhältnisses, nicht aber die Beseitigung sonstiger kulturfeindlicher Ueberreste der alten Agrarverfassung, woran Jordan-Rozwadowski denkt. Daß in letzterer Hinsicht Oesterreich wichtige und dringende Aufgaben erst noch zu lösen hat, das klar zu machen war doch geradezu der Zweck meiner Untersuchungen.

Kaisers sistiert werden. Es folgt nun ein halbes Jahrhundert völliger Stagnation in agrarpolitischer Hinsicht, ein Zustand, dem erst durch den Ausbruch der Revolution des Jahres 1848 ein Ende bereitet wird. Jetzt muß mit größter Eile und in radikaler Weise nachgeholt werden, was während zweier Menschenalter versäumt worden war. Später, aber in unvergleichlich besserer Weise, als in vielen anderen Kulturstaaten, ist bei uns die Auflösung der feudalen Agrarverfassung erfolgt. Im Laufe ganz weniger Jahre wurden die Grundlasten von 2,6 Mill. Verpflichteten zu Gunsten von 54 267 Berechtigten in Geld abgeschätzt. Diese Grundlasten bestanden aus jährlich $38^1/_2$ Mill. Tagewerken (Fuß- oder Handrobot), aus $29\ ^1/_2$ Mill. Tagen Zugrobot, ferner aus Zehnten im Jahreswerte von 4 Mill. fl. C. M., aus 2 Mill. Metzen Getreide und aus 5,8 Mill. fl. C. M. jährlicher Geldleistungen. Die ermittelten Grundentlastungsrenten machten $14^1/_2$ Mill. fl. C. M. aus, das gesamte Grundentlastungskapital fast 290 Mill. fl. C. M., wovon ungefähr 112,6 Mill. durch die Verpflichteten, 144 Mill. durch die Kronländer aufzubringen waren. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen dieser Reform waren durchaus günstig, und zwar sowohl für die Bauern als auch für die früheren Gutsherren.

Ein Gegenstück zu dieser „Grundentlastung“ bildet die „Grundlastenablösung und -regulierung“ (Schiff), eine Operation, die am Ende der 50er Jahre in Angriff genommen worden, heute aber noch nicht vollständig beendigt ist. Obgleich auch diese hochwichtige Reformaktion vielfach nicht minder tief in die wirtschaftlichen Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung eingegriffen hat, als die Grundentlastung, war sie doch bis vor kurzem in der Litteratur ganz unbeachtet geblieben. Und doch hat sie die schwerwiegendsten und zumeist sehr nachteilige Folgen für die davon betroffenen Bauernwirtschaften gehabt.

Waren durch die Grundentlastung diejenigen Reallasten abgelöst worden, welche auf bäuerlichem Boden zu Gunsten der Großgrundbesitzer geruht hatten, so sollten durch diese zweite Aktion diejenigen Realrechte beseitigt oder doch unschädlich gemacht werden, welche auf herrschaftlichen Gütern, insbesondere auf Wäldern, Weiden und Alpen zu Gunsten der Bauernwirtschaften lasteten. Die „Wald- und Weideservituten“, um die es sich dabei handelt, bilden auch heute noch vielfach, namentlich in den Alpengegenden, einen integrierenden, ja unentbehrlichen Bestandteil der bäuerlichen Wirtschaften, und früher war dies in noch höherem Maße der Fall. Ohne die Wald- und Weidenutzungen könnte die Viehwirtschaft, auf welche die Natur die Alpenbauern verweist, vielfach gar nicht betrieben werden. Die genannten Nutzungsrechte haben denn auch eine ungeheure Verbreitung in Oesterreich. Allein in den Alpenländern waren um die Mitte des Jahrhunderts mehr als 2 Mill. Hektar Forste mit solchen Servituten belastet. Es berührte somit die in Rede stehende Operation geradezu ein Lebensinteresse eines Teiles des Bauernstandes. Dennoch ist sie in einer Weise vorgenommen worden, welche den verpflichteten Großgrundbesitzern auf Kosten der servitutsberechtigten Bauern bedeutende

Vorteile zugewendet hat. Bei der Ablösung der Servituten wurden die aufzuhebenden Nutzungen weit unter ihrem wahren Werte in Anschlag gebracht, so daß die servitutsberechtigten Bauern ein Ablösungskapital erhielten, das nur einen geringen Teil des Wertes besaß, den das bisherige Nutzungsrecht für sie gehabt hatte. Diese Operation bedeutete also die Konfiskation eines sehr erheblichen Teiles der bäuerlichen Nutzungsrechte. Sie mußte aber überall dort, wo die bäuerliche Wirtschaft auf die Servitutsnutzungen basiert war und diese ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Viehzucht darstellten, von geradezu verderblicher Wirkung für den Bauernstand sein. Der Niedergang der Bauernwirtschaften ist in vielen Alpengegenden sicherlich zum Teil gerade durch diese Servitutenablösungen verursacht worden. Nicht minder ungünstig für die Bauern waren aber großenteils die Servitutenregulierungen. Oft wurden die servitutsberechtigten Bauern dadurch verkürzt, daß das Nutzungsrecht nicht auf dem ganzen bisher belasteten Grundstücke belassen, sondern auf einen Teil des letzteren eingeschränkt wurde, der sich jedoch in der Folge als unzulänglich erwies; die „regulierten" Nutzungen mußten dann nachträglich zum Schaden der Berechtigten gekürzt werden. Auch sonst erlangten die verpflichteten Grundbesitzer durch die Regulierungen eine Reihe von Handhaben, die Berechtigten im Genusse ihrer Servitut zu verkürzen, sie mit oder ohne Rechtsverletzung bei der Ausübung des Nutzungsrechtes zu stören. Diese Handhaben wurden und werden von den verpflichteten Wald- und Weidebesitzern in weitgehendem Maße benützt, um die Bauern zum Verzicht auf ihre Nutzungen zu zwingen. Damit verliert aber die bäuerliche Viehwirtschaft zumeist ihr Fundament und bricht zusammen. Der Aufkauf von Bauerngütern und die Bildung ausgedehnter Jagdterritorien in den letzten Jahrzehnten wurde in den Alpenländern gerade durch das Bestehen solcher „regulierter" Servituten befördert. Die Letzteren sind denn auch heute noch Gegenstand des heftigsten Streites zwischen den Bauern und den Gutsherren; ja in manchen alpinen Landesteilen (Salzburg, Steiermark) wird zwischen den Forstverwaltungen und den Servitutsberechtigten geradezu ein Krieg geführt, der nur durch eine neuerliche und wirksamere Ablösungs- und Regulierungsaktion beendigt werden könnte.

Die agrarischen Gemeinschaften (Schiff) bilden einen anderen heute noch bestehenden Ueberrest der mittelalterlichen Agrarverfassung. In solcher Gemeinschaft stehen landwirtschaftliche Grundstücke, die von einer größeren Anzahl von Personen gemeinsam genutzt werden, wobei das Anteilsrecht jedoch nicht ein gewöhnliches civilrechtliches Miteigentum darstellt, sondern in irgend einer Weise an die Gemeindemitgliedschaft und an den Besitz eines bestimmten Bauernhofes oder an die Mitgliedschaft in einer bestimmten Familie geknüpft ist. Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte sind lokal sehr verschieden, desgleichen die Bedingungen für dessen Erlangung und Ausübung, sowie die Art der Verwaltung. Die gemeinsam genutzte Realität steht bald im Eigentum der Gemeinde oder Ortschaft, bald in dem einer Genossenschaft oder einer juristisch schwer faßbaren Gesamtheit der nutzungsberechtigten

Bauern. Der wirtschaftliche Zustand der in agrarischer Gemeinschaft stehenden Grundstücke ist in Oesterreich zumeist ein jämmerlicher; Uebergriffe, Rechtsverletzungen, Verwüstungen sind durchaus an der Tagesordnung. Das ist um so bedauerlicher, als gegenwärtig in Oesterreich noch ungeheure Flächen — mehr als 3 Mill. ha — gemeinsam genutzt werden. Wie schonungslos der Boden durch diese regellose gemeinsame Nutzung ausgeraubt wird, dafür bietet der Karst das traurigste Beispiel. Ueber 1 Mill. ha, die nach Lage, Klima, Bodenbeschaffenheit der Garten Oesterreichs sein könnte, bilden dort gegenwärtig eine öde Steinwüste, auf der höchstens die Ziege ihr kärgliches Futter findet. Die Ursache davon ist, daß dort mehr als $^2/_3$ des Bodens in agrarischer Gemeinschaft stehen und von den Gemeindemitgliedern um die Wette ausgesaugt werden.

Die Gesetzgebung hat sich seit dem Jahre 1848 mehrfach mit den agrarischen Gemeinschaften beschäftigt, vermochte jedoch nicht, die furchtbaren Uebelstände dieser Nutzungsform zu beseitigen; ja sie hat zum Teil die Verwirrung hinsichtlich der Rechtsverhältnisse noch gesteigert oder gar erst hervorgerufen. So die provisorische Gemeindeordnung vom Jahre 1849 und die Gemeindeordnungen der 60er Jahre. Früher waren die am Gemeindegut nutzungsberechtigten Personen in der Regel verpflichtet gewesen, für alle Gemeindelasten aufzukommen. Diese innere Beziehung zwischen Gemeindenutzen und Gemeindelasten wurde durch die erwähnten Gesetze vernichtet: es wurde zwar die Beitragspflicht sämtlicher Gemeindemitglieder zu den Gemeindebedürfnissen statuiert, dagegen blieben die privilegierten Nutzungen der Bauern nach der hergebrachten Uebung aufrecht. Dadurch wurde der schon früher heftig entbrannte Kampf zwischen den altansässigen Bauern und den anderen Grundbesitzern um die Nutzungen am Gemeindegute erst recht angefacht, ein Kampf, der immer noch fortdauert.

Die Teilung der agrarischen Gemeinschaften und die Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte faßt ein Reichsgesetz vom Jahre 1883 ins Auge. Doch ist dies nur ein sogenanntes Rahmengesetz, das zu seiner Wirksamkeit ergänzender Landesgesetze bedarf. Solche wurden aber bisher nur in 7 (von 17) Ländern erlassen. Indessen ist zur Zeit lediglich in Kärnten ein, wenn auch geringer Erfolg zu verzeichnen. Nur in diesem Lande hatte nämlich das Gesetz vorgeschrieben, daß alle Nachbarschaften, deren Teilung nicht beantragt wird, reguliert werden müssen[1]), während in den 5 anderen Ländern sowohl Teilung als Regulierung an eine Provokation durch eine Mehrheit von Beteiligten gebunden ist. Von den mehr als 3 Mill. ha gemeinschaftlich genutzten Landes sind bis Ende 1896 nur 19 190 ha geteilt oder reguliert worden. So ist den Verwüstungen und Rechtsverletzungen an dem einstigen Allmendgute immer noch kein Ziel gesetzt.

Erfolgreicher waren die Bestrebungen nach Wiederbewaldung des Karstes, doch ist auch hier erst ein kleiner Bruchteil der Aufgabe gelöst.

1) Dieser Vorzug wurde durch eine spätere Novelle leider wieder beseitigt.

Ein weiterer aus der mittelalterlichen Agrarverfassung stammender Uebelstand ist die irrationelle Flureinteilung, die nur durch Arrondierung und Zusammenlegung der Grundstücke (Schiff) beseitigt werden kann. Die einzelnen zu einer Wirtschaft vereinigten Parzellen liegen zumeist weit verstreut, haben vielfach eine ungünstige Form, entbehren großenteils des eigenen Zuganges. Erhöhung der Bestellungskosten, Vermehrung der Arbeit, Verlust an produktivem Boden, Erleichterung fremder Eingriffe, gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit (Flurzwang), Verhinderung einer rationellen Bodenkultur, Erschwerung der Bodenverbesserungen sind die bekannten Folgen der Gemenglage. Diese besitzt, was nicht genug bekannt ist, in Oesterreich eine ungeheure Verbreitung. Unrichtigerweise pflegt man anzunehmen, in den Alpenländern herrsche ganz allgemein das Hofsystem, es seien deshalb dort die Güter stets arrondiert um den Wirtschaftshof gelegen. Thatsächlich sind jedoch in den eigentlichen Alpenländern über 3700 Katastralgemeinden (von im ganzen 4826 = 77 Proz.) kommassationsbedürftig. In ganz Oesterreich ohne Galizien weisen nur 13,4 Proz. aller Katastralgemeinden durchaus arrondierten Besitz aus, in 80 Proz. wäre die Kommassation dringendes Bedürfnis.

Die Gesetzgebung hat sich jedoch in Oesterreich bisher als ganz unfähig erwiesen, diese Uebelstände zu beseitigen. Sie versuchte es zunächst derart, daß sie individuelle Parzellentäusche zwischen Grundbesitzern zu begünstigen trachtete (Arrondierungsgesetze). Die gänzliche Erfolglosigkeit dieses Versuches führte zur Erlassung des Reichsgesetzes vom Jahre 1883 über die Zusammenlegung der Grundstücke. Mittels eines einheitlichen Verwaltungsaktes soll die ganze irrationelle Feldeinteilung einer Gemeinde durch eine zweckmäßigere ersetzt werden. Die ausgezeichneten Gesetzentwürfe Peyrer's hatten jedoch im Parlamente einschneidende Veränderungen erfahren, die ihre Wirksamkeit lähmen mußten. Verhängnisvoll war es insbesondere, daß nicht nur die Einleitung der Kommassationsarbeiten an die Provokation durch eine Mehrheit von Grundbesitzern gebunden ist, sondern daß auch noch nach Beendigung des Verfahrens eine abermalige Abstimmung über den ausgearbeiteten Zusammenlegungsplan selbst vorgeschrieben ist. Nur in 4 Ländern sind bisher zu diesem Rahmengesetze die ausführenden Landesgesetze erlassen worden, und nur in ganz vereinzelten Fällen haben Zusammenlegungen thatsächlich stattgefunden. Während in mehr als 17 000 Gemeinden ein dringendes Bedürfnis nach Zusammenlegungen besteht, sind solche bis zum Ende des Jahres 1896 nur in 16 Gemeinden vorgenommen, in 42 begonnen worden. Die österreichische Gesetzgebung hat es somit bisher leider nicht verstanden, die Hindernisse zu beheben, die sich diesen für alle Beteiligten so ungeheuer vorteilhaften Maßregeln entgegenstellen.

Die Beseitigung des Bestiftungszwanges und der Erbteilungsvorschriften für Bauerngüter (Ritter von Schullern zu Schrattenhofen) hat die letzte Schranke hinweggeräumt, welche die Grundentlastung für den Verkehr mit Grund und Boden hatte bestehen lassen. Das Verbot der Teilung von Bauern-

gütern war teils im Interesse der Grund- und Gutsherren, teils zur Beförderung der Landeskultur erlassen worden. Ausnahmen konnte früher durch die Obrigkeit, seit 1848 durch die politische Behörde bewilligt werden. Das Reichsgesetz vom Jahre 1868 hebt die besonderen, in den politischen Gesetzen enthaltenen Anordnungen über die Vererbung von Bauerngütern dort auf, wo durch die Landesgesetzgebung die Freiteilbarkeit eingeführt wird. Mit Recht ist damit ein Kausalzusammenhang zwischen Erbteilungsvorschriften und Bestiftungszwang deklariert. Nur in Tirol galt (und gilt) ein wirkliches Anerbenrecht, d. h. eine Begünstigung des Gutsübernehmers gegenüber den Miterben. Der Bauernhof geht hier nämlich ungeteilt auf einen Erben über, und zwar zu einem Wertanschlage, „daß der Uebernehmer wohl bestehen kann“. Im Gegensatz zu der in dieser Norm gelegenen Bevorzugung des Gutsübernehmers in Tirol hatten in sämtlichen übrigen Ländern alle Miterben gleich große Erbteile zu beanspruchen, und nur die Aufteilung der Nachlaßgegenstände mußte dort, wo der Bestiftungszwang galt, modifiziert werden, wenn sich im Nachlasse ein rechtlich unteilbares Bauerngut befand. Das Letztere konnte wegen des Bestiftungszwanges nur an einen unter den Erben übergehen, wurde aber dabei nach seinem wahren Werte abgeschätzt. Zwar hatte Kaiser Josef den Versuch gemacht, eine Begünstigung des Uebernehmers allgemein zu statuieren; er erließ ein Gesetz, wonach das Erbgut nach den — sehr niedrigen — Kastralpreisen zu bewerten sei. Aber der Kaiser selbst war durch den heftigen Widerstand der Bevölkerung gezwungen worden, dieses Gesetz wieder aufzuheben. So blieben nur jene ersterwähnten Erbteilungsvorschriften bestehen, die aber logischerweise beseitigt werden mußten, sobald deren Ursache, die Unteilbarkeit, weggefallen war. Seit längerer Zeit bestand übrigens schon die Freiteilbarkeit in Dalmatien, Krain und dem Küstenlande; in 11 Ländern wurde sie 1868 und 1869 eingeführt; nur in Tirol ist auch heute noch der Bestiftungszwang (und mit ihm das bäuerliche Anerberecht) in Geltung.

Da vor dem Jahre 1868 in den einzelnen Gebieten die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse bestanden hatten, könnte die Würdigung dieser Reform nur länderweise erfolgen. Das würde jedoch hier zu weit führen, weshalb auf die sehr vorsichtige Darstellung in dem Jubiläumswerke verwiesen sei. Ein sicheres Urteil über die Wirkungen der Einführung der Freiteilbarkeit läßt sich übrigens derzeit nicht abgeben, weil es dafür an dem erforderlichen Thatsachenmaterial fehlt. Ueberdies darf man nicht übersehen — und dieses Moment wird zumeist viel zu wenig gewürdigt —, daß auch vor dem Jahre 1868 der Bestiftungszwang nur sehr lax gehandhabt worden war, indem die wirtschaftlichen Kräfte sich hier als viel stärker erwiesen, als die gesetzlichen Vorschriften; eine Thatsache, die auch in dem Jubiläumswerke nicht genügend betont ist. Ein eklatantes Beispiel für das Gesagte bietet gerade Tirol. In Wälschtirol und auch in Deutsch-Südtirol haben Bestiftungszwang und Anerbenrecht trotz der gesetzlichen Vorschrift niemals verwirklicht werden können. Aber selbst in manchen

Gegenden Nordtirols (Oberinnthal und Bezirk Reutte) ist die Bodenzersplitterung trotz jener heute noch bestehenden Beschränkungen sehr weit vorgeschritten.

Gleichzeitig mit der Freiteilbarkeit wurde auch ein anderes liberales Postulat erfüllt: Die Beseitigung des Wucherverbotes (Ritter von Schullern zu Schrattenhofen). Welche entsetzlichen wirtschaftlichen Verwüstungen der Wucher während der 70er und 80er Jahre in Galizien verschuldet hat, ist durch eine statistische Erhebung festgestellt. Man geht kaum fehl, wenn man diese traurigen Erscheinungen mit der im Jahre 1868 eingeführten völligen Wucherfreiheit in ursächlichen Zusammenhang bringt. Seither ist zunächst (1877) in Galizien, später (1881) in ganz Oesterreich der Wucher für strafbar erklärt worden, was wohl einen günstigen Einfluß auf die ländlichen Kreditverhältnisse ausgeübt haben dürfte. Die Daten jedoch über die Anklagen und Verurteilungen wegen Uebertretung dieser Vorschriften können zweifellos keinen auch nur annähernden Anhaltspunkt für das wirkliche Vorkommen wucherischer Geschäfte abgeben. Die neuere Bewegung, den Wucherbegriff vom Kreditgeschäfte auch auf andere Formen der Ausbeutung auszudehnen, wird in dem Jubiläumswerke ebensowenig erwähnt, als die moderne Gesetzgebung über Ratengeschäfte, die doch mit dem Wucher in engstem Zusammenhange stehen.

Von besonderer Bedeutung für den rechtlichen Verkehr mit Grundstücken und für den ländlichen Realkredit ist auch die formelle Ordnung des Grundbuchsrechtes (von Nemethy). Im Jahre 1848 bestanden diesbezüglich in Oesterreich noch große provinzielle Verschiedenheiten. Zwar bildete das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch die gemeinsame Grundlage; doch herrschte eine große Mannigfaltigkeit der öffentlichen Bücher: Landtafeln, Stadtbücher, Grundbücher, Verfachbücher (Tirol), Hypothekenbücher (Dalmatien), Notifikbücher (Istrien). Nach dem Jahre 1848 wurde die Führung der öffentlichen Bücher den Patrimonialgerichten (Grundherren) abgenommen und den bürgerlichen Gerichten übergeben. Die einheitliche Gestaltung des Grundbuchswesens erfolgte aber erst durch das Grundbuchsgesetz von 1871 und durch die Landesgesetze, welche die Neuanlegung der Grundbücher und die Art ihrer Einrichtung vorschrieben; Tirol gab jedoch das Verfachbuchsystem erst im Jahre 1897, Vorarlberg im Jahre 1900 auf. Das für soliden Realkredit so unerläßliche Prinzip der publica fides des Grundbuchs wurde durch diese Reform in weitestem Umfange verwirklicht, und es wurde der Inhalt des öffentlichen Buches mit den thatsächlichen Verhältnissen möglichst in Uebereinstimmung gebracht.

Der im Jubiläumswerke ausführlich behandelte juristische Inhalt der Grundbuchsgesetze darf hier vernachlässigt werden. Dagegen wären ergänzend einige wirtschaftlich und agrarpolitisch sehr bedeutsame Momente hervorzuheben, die dort entweder ganz übergangen oder nur gelegentlich gestreift sind. Hierher gehören namentlich die höchst interessanten Besonderheiten des Tiroler Grundbuchsgesetzes, das mit Rücksicht auf das in Tirol geltende Höferecht ganz eigentümliche Be-

stimmungen enthält. Auch ist sowohl in Tirol als auch in Vorarlberg den specifisch wirtschaftlichen Bedürfnissen der agrarischen Gemeinschaften in gewissem Umfange Rechnung getragen, während dies in den anderen Ländern bedauerlicherweise unterlassen wurde, was vielfach große Unklarheit und Verwirrung der Rechtsverhältnisse zur Folge gehabt hat. Ferner ist in einer Reihe von Fällen durch spätere Reichsgesetze die publica fides des Grundbuches gemindert und das Prinzip der zeitlichen Rangordnung der Hypotheken durchbrochen worden. Die Steuern und Zuschläge, die Umlagen der Wassergenossenschaften, die Kommassationskosten genießen auch ohne Eintragung ein gesetzliches, privilegiertes Pfandrecht. Ferner wurde durch das Meliorationskreditgesetz vom Jahre 1896 eine Priorität für Meliorationsrenten geschaffen. Endlich hätte an dieser Stelle auch die sehr wichtige Frage der Hypothekenkonvertierung untersucht und das einschlägige Gesetz vom Jahre 1888 besprochen werden sollen.

Betrifft das Grundbuchsrecht nur die Form des Realitätenverkehrs, so muß das Exekutionsrecht (v. Nemethy) materielle Rechtssätze für einen wichtigen Fall des Realitätenverkehrs selbst aufstellen, nämlich für die zwangsweise Veräußerung des Eigentums oder der Nutzungen eines Gutes durch den Richter zur Befriedigung eines Gläubigers. Gerade auf diesem Gebiete hat im Laufe der letzten 50 Jahre eine agrarpolitisch sehr bedeutsame Entwickelung stattgefunden. Bis zum Jahre 1887 galt im großen und ganzen die höchst unvollkommene allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Die Exekutionsnovelle führte dann in das österreichische Recht zwei neue Institute ein: das Ueberbot und die Unwirksamerklärung einer Feilbietung: im Falle eines Meistbotes von weniger als $^2/_3$ des Schätzungswertes kann innerhalb einer bestimmten Frist derjenige das Gut erstehen, der das Meistbot um 20 Proz. überbietet; bei einem Meistbot von nicht einmal $^1/_3$ des Schätzungswertes kann der Exekut, dessen wirtschaftlicher Ruin durch diesen Verkauf bewirkt werden würde, verlangen, daß die Versteigerung für unwirksam erklärt würde.

Noch viel einschneidender sind die Neuerungen der Executionsordnung vom Jahre 1896. Vor allem ist es von der größten praktischen Tragweite, daß nunmehr jede bewilligte Execution durchaus von Amtswegen vollzogen werden muß. Ferner sind jetzt erst eingehende Normen über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften vorhanden. Der dritte Feilbietungstermin ist beseitigt. Dagegen ist die exekutive Schätzung trotz des heftigen Widerspruches zahlreicher Männer der Theorie und der Praxis auch im neuen Verfahren beibehalten worden. Im Gegensatze zum Jubiläumswerke kann der Verfasser dies nicht gutheißen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden ganz kleine, geringwertige Objekte subhastiert, bei denen die Schätzung eine ungeheuere und ganz zwecklose Verzögerung und Verteuerung des Verfahrens bedeutet.

Neu ist das Institut des geringsten Gebotes: landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nicht unter $^2/_3$, Häuser nicht unter $^1/_2$ des Schätzungswertes zugeschlagen werden. Bei der Unsicherheit der landwirtschaftlichen

Schätzungen ist das eine, wie mir scheint, sehr gefährliche Bestimmung, da sie einerseits die Hypothekengläubiger sehr schädigen, andererseits aber auch den bäuerlichen Realkredit arg erschüttern kann. Ferner ist nunmehr das bisher geltende Verkaufsprinzip durch das Deckungsprinzip ersetzt worden, d. h. ein Zuschlag kann nur dann erzwungen werden, wenn das Meistbot alle dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehenden Satzposten deckt. Einer Unzahl von unsauberen Praktiken, von Uebervorteilungen ist damit ein Riegel vorgeschoben worden. Leider ist dieser Erfolg dadurch etwas abgeschwächt, daß der Richter auf die Deckung nicht, wie in den meisten deutschen Staaten, von Amtswegen Rücksicht zu nehmen hat, sondern nur dann, wenn der geschädigte Gläubiger bei der Feilbietung selbst einen Antrag in dieser Richtung stellt. In der Streitfrage zwischen dem Uebernahms- und dem Barzahlungsprinzipe hat der Gesetzgeber einen Mittelweg eingeschlagen.

Als eine Ergänzung zur Geschichte der österreichischen Agrarverfassung können die seit den 80er Jahren unternommenen Versuche einer Agrarreform (Ertl) betrachtet werden. Ihnen muß hier ein etwas breiterer Raum gewidmet werden, einerseits, weil sie auf das engste mit den eingangs aufgeworfenen Fragen zusammenhängen, andererseits deshalb, weil diese Materie zu den aktuellsten und strittigsten der modernen Volkswirtschaftspolitik gehört. Auch tritt gerade in diesem Abschnitte des Jubiläumswerkes der subjektive Standpunkt des betreffenden Autors stärker als sonst in den Vordergrund, und es haben damit in das Werk ganz einseitige Urteile Eingang gefunden, welche richtigzustellen Pflicht der wissenschaftlichen Berichterstattung ist.

Schon die Einleitung des in Rede stehenden Beitrages, das agrarpolitische Glaubensbekenntnis seines Verfassers enthaltend, trägt eine stark subjektive Färbung. Daß die Bauern vielfach überschuldet seien und durch den Wucher von ihrer Scholle fortgetrieben werden; daß sie einerseits von Großkapitalisten und Latifundienbesitzern ausgekauft, andererseits durch ein „armseliges, überschuldetes Proletariat von Zwerggütlern ersetzt werden“; daß dies alles weder durch die technische Uebermacht des Großbetriebes, noch auch durch die gesteigerte auswärtige Konkurrenz, noch endlich durch das eigene unwirtschaftliche Verhalten der Bauern, sondern ausschließlich durch das liberale, individualistische Agrarrecht verursacht werde, — diese gänzlich unbewiesenen Behauptungen werden nicht etwa bloß als persönliche Ansichten des Autors oder als Motiv des Gesetzgebers hingestellt, sondern wie unumstößliche Wahrheiten, wie notorische Thatsachen vorgetragen, die weiter keines Beweises bedürfen, und über die nicht gestritten werden könne. Mit der gleichen erstaunlichen Sicherheit wird behauptet, daß „überall auf Erden, wo Freiheit des Grundeigentums besteht, die landwirtschaftliehen Existenzen in einer ganz bestimmten, charakteristischen Weise ökonomisch erkranken“. Wissenschaftlich ist aber bekanntlich all das noch durchaus nicht festgestellt, und insbesondere fehlt es bisher zumeist an objektiv konstatierten Thatsachen,

welche zeigen würden, in welcher Ausdehnung und mit welcher Stärke sich jene behaupteten Uebelstände geltend gemacht haben. Speciell bietet die auch hier wieder ins Feld geführte österreichische Hypothekar- nnd Exekutionsstatistik lediglich Scheinbeweise in dieser Richtung; für weitgehende agrarpolitische Schlußfolgerungen ist sie in Wahrheit gänzlich unbrauchbar. Sehr geteilt sind denn auch noch die Ansichten darüber, ob die Einführung eines bäuerlichen Anerbenrechtes, die Statuierung von Verschuldungs- und Teilungsbeschränkungen, die Errichtung von Rentengütern u. dgl. zweckmäßige oder gar notwendige Maßregeln seien. In dem Jubiläumswerke werden diese Reformen rückhaltslos befürwortet, ohne daß die dagegen erhobenen Einwände auch nur erwähnt werden.

Die ersten Versuche in der genannten Richtung betrafen in Oesterreich die Vererbung der Bauerngüter und die Freiteilbarkeit. Man liebt es, diese Bestrebungen historisch zu motivieren. Merkwürdigerweise wird auch wieder in dem Jubiläumswerke die längst als unrichtig nachgewiesene Ansicht wiederholt, als ob in der Hälfte dieses Jahrhunderts in ganz Oesterreich ein Anerbenrecht bestanden hätte. Jedermann kann sich in der Justizgesetzsammlung davon überzeugen, und Grünberg hat es überdies aktenmäßig festgestellt, daß einzig und allein in Tirol eine Begünstigung des Gutübernehmers gesetzlich festgelegt worden war, daß aber, wie oben bereits erwähnt wurde, der Versuch Kaiser Josefs, auch in den übrigen Provinzen eine ähnliche Begünstigung einzuführen, gescheitert ist, und daß der Kaiser selbst gezwungen war, diese Maßregeln zurückzunehmen. Außerhalb Tirols bestand vielmehr nur das Verbot, Bauerngüter zu teilen; ein Verbot, das sich naturgemäß auch auf den Gutsübergang von Todes wegen erstreckte und hier bewirkte, daß ein im Nachlaß befindliche Bauerngut ungeteilt einem Erben übertragen werden mußte. Ist also das ins Treffen geführte historische Argument fehlgegriffen, so hätte sehr wohl, um die Einführung eines Anerbenrechtes auch geschichtlich zu begründen, geltend gemacht werden können, daß die thatsächliche Uebung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht überall übereinstimmte. In der Praxis wurde vielfach bei der Bemessung der Erbportionen durch eine niedrige Schätzung des Gutswertes darauf Bedacht genommen, daß der Uebernehmer des Gutes nicht überlastet werde — ein Moment, das trotz seiner großen Wichtigkeit im Jubiläumswerke nicht hervorgehoben ist. Und wie in der Frage der Vererbung, so wird hier auch in der Frage der Freiteilbarkeit die thatsächliche Uebung des praktischen Lebens zu wenig berücksichtigt. Es hätte sonst betont werden müssen, daß schon lange vor der Aufhebung des Bestiftungszwanges die Beschränkungen der Freiteilbarkeit in den meisten österreichischen Ländern nur noch auf dem Papier standen, daß die Behörden den Konsens zur Zerstückelung fast niemals verweigerten, und daß, selbst wo dies geschah, die Grundbesitzer sich durch das behördliche Verbot von Teilungen faktisch nicht abhalten ließen, während andererseits dort, wo vor der Einführung der Freiteilbarkeit die Bauerngüter ungeteilt geblieben waren, sich daran auch später zumeist nicht viel geändert hat.

Das Reichsgesetz vom Jahre 1889, „betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe“ ermächtigt die Landesgesetzgebungen, zu bestimmen, daß für die von ihr näher zu bezeichnenden Höfe ein besonderes Intestaterbrecht gelte, wonach das Gut nur ungeteilt auf einen Erben übergeht und dieser den Hof zu einem unter dem wahren Werte bleibenden Anschlag übernimmt; dem Anerben kann außerdem ein Voraus in der Höhe von $^1/_3$ des unbelasteten Hofwertes zugesprochen werden. Ueberdies erteilt das Reichsgesetz den Landesgesetzgebungen die Ermächtigung, Beschränkungen in der Freiteilbarkeit der Höfe und das Verbot der Vereinigung mehrerer Höfe in einer Hand zu statuieren. Man erkennt leicht, daß in dem Jubiläumswerke ganz mit Unrecht behauptet wird, daß dieses Gesetz „bekannlich überhaupt nur die Erbteilung reguliert“. Während, wie wir zeigten, das ältere Recht, das in Wahrheit nur die Erbteilung ordnete, unrichtigerweise als Anerbenrecht bezeichnet wird, ist hier das wirkliche, den Gutsunternehmer sehr begünstigende Anerbenrecht als eine harmlose Erbteilungsvorschrift hingestellt!

Der Versuch, das Anerbenrecht in Oesterreich einzuführen, ist vollkommen fehlgeschlagen. Während eines Zeitraumes von 12 Jahren hat sich kein einziger der 17 Landtage dazu verstanden, das ausführende Landesgesetz zu votieren. Ja, selbst die Regierung scheint in ihrem Eifer für das Anerbenrecht etwas abgekühlt zu sein. Hat sie doch in mehreren Ländern, die dafür sehr in Betracht kämen, wie Steiermark, Kärnten, Böhmen, nicht einmal eine Gesetzvorlage eingebracht! Ob da wirklich die Ansicht des Verfassers gerechtfertigt ist, daß es „mehr äußerliche und formale als sachliche Umstände“ gewesen seien, die bisher das Zustandekommen der in Rede stehenden Gesetze gehindert haben?

Mit weit mehr Aussicht auf Erfolg ist die Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes in Oesterreich in Angriff genommen worden. Die Landwirtschaftsgesellschaften, die schon zu Beginn der Berichtsperiode bestanden hatten, können als eine solche, die ganze Landwirtschaft umfassende Berufsorganisation allerdings nicht angesehen werden. Ein erster durch die Regierung unternommener Reformversuch war die Schaffung von Landeskulturräten und Bezirksgenossenschaften der Landwirte in einzelnen Kronländern. Aber wenn auch auf diese Weise Stellen ins Leben gerufen worden waren, welche die staatliche Verwaltung auf landwirtschaftlichem Gebiete unterstützten, und wenn auch der berufsgenossenschaftliche Gedanke darin zum Ausdruck kommt, daß diese Centralstellen aus Wahlen der Bezirksgenossenschaften, in Böhmen und Mähren aus Wahlen der landwirtschaftlichen Vereine hervorgehen, so zeigte sich doch, daß dieser Organisationsform eine große Anzahl von Mängeln anhaftete. Im Jahre 1898 wurde der Landwirtschaftsrat errichtet, eine lediglich aus ernannten Mitgliedern bestehende Korporation, welche eine autonome Interessenvertretung der Landwirte nicht zu ersetzen vermag. Mit welchem Rechte im Jubiläumswerk auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Raiff-

eisenkassen) als Versuche einer solchen Interessenvertretung angeführt werden, ist ganz unverständlich.

Zufolge des Gesetzentwurfes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften — seit dem Jahre 1893 mehrmals in verschiedener Form eingebracht — sollen sämtliche landwirtschaftlichen Grundbesitzer obligatorisch zu Bezirksgenossenschaften vereinigt werden, die sich wieder zu Landesgenossenschaften zusammenschließen. Diesen Berufsgenossenschaften wäre die Interessenvertretung sowie eine große Zahl wirtschaftlicher und sozialer Aufgaben zugewiesen, zu deren Erfüllung sie das Recht, die Kosten auf ihre Mitglieder umzulegen, erhalten sollten. Der Gesetzentwurf fand nach Loslösung von der Gesetzesvorlage über die Rentengüter (s. u.) zumeist eine recht günstige Aufnahme. Nicht gegen die Idee, sondern gegen die Art ihrer Verwirklichung wurden die meisten Bedenken erhoben, die in den späteren Redaktionen großenteils berücksichtigt worden sind. In weiteren Kreisen knüpft man an die Schaffung von obligatorischen Berufsgenossenschaften sehr große Erwartungen, und auch das Jubiläumswerk preist mit überschwenglichen Worten die segensreichen Folgen, die diese Institution haben müßte. Von anderer Seite steht man jedoch dem Zwangscharakter der Organisation etwas skeptisch gegenüber und befürchtet von ihm Schädigungen für die freien Organisationen, die sich gerade in der Landwirtschaft so reich ausgebildet haben. Ob die Verfechter der Berufsgenossenschaften deren Erfolge nicht stark überschätzen, kann wohl nur die Erfahrung lehren.

In dem Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Rentengütern hat die Regierung den umfassendsten Plan einer bäuerlichen Agrarreform niedergelegt: bei Zwangsversteigerungen von Bauerngütern sollen die Landesgenossenschaften der Landwirte (s. o.) mitbieten und, falls sie das Gut erstehen, es als „Rentengut“ in Erbpacht geben; der Rentengutsbauer hat eine ewige, unablösbare Rente zu zahlen, darf ohne Bewilligung der Landesgenossenschaft das Gut weder veräußern noch teilen noch verschulden und kann bei unwirtschaftlichem Gebahren sowie aus einer Reihe anderer Gründe „abgestiftet“ werden. Ein derartiges Gesetz müßte notwendiger Weise die Rentengutsbauern in eine absolute rechtliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von den die Landesgenossenschaften dominierenden Großgrundbesitzern bringen, in eine Abhängigkeit, die weit größer wäre, als jene war, die vor dem Jahre 1848 geherrscht hatte. Näher auf diesen Plan einzugehen, dürfte hier deshalb überflüssig sein, weil er keineswegs, wie es in dem Jubiläumswerke heißt, „bloß vorläufig zurückgestellt“, sondern doch wohl dauernd abgethan ist. Hat doch der der Entwurf in der wirtschaftlichen Literatur fast einstimmige Verurteilung gefunden; eine Thatsache, von der man in jenem Werke nichts erfährt.

Nebst der Agrarverfassung hat auch die Agrarverwaltung (Ritter von Herz) in den Jahren 1848—98 bedeutende Umwandlungen erfahren. Es hätte indessen einer sehr umfangreichen Arbeit bedurft, um diese Entwickelung auch nur annähernd zu skizzieren. Der Kreis

der Verwaltungsaufgaben hat sich in dieser Zeit auch auf landwirtschaftlichem Gebiete außerordentlich erweitert; ganze Verwaltungszweige sind neu dazu gekommen, die alten an Umfang gewachsen; auch hat sich inzwischen die Art der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben vielfach wesentlich geändert. Und nebst dem reichen Gebiete der staatlichen Administration wäre auch noch die für die Landwirtschaft hochbedeutsame Thätigkeit der autonomen Körperschaften — Land, Bezirk, Gemeinde — darzustellen gewesen. Diese schwierige Aufgabe hat sich indessen der in Rede stehende Artikel des Jubiläumswerkes nicht gestellt; er behandelt vielmehr lediglich die Verwaltungsorganisation, und auch dabei beschränkt er sich auf die staatlichen Behörden. Daß die wichtigste Seite der landwirtschaftlichen Verwaltung, die autonome, unbeachtet geblieben ist, daß die Geschichte der in innigster Beziehung zur Agrarverfassung und Agrarverwaltung stehenden Landgemeinde in dem Jubiläumswerke fehlt, bildet eine empfindliche Lücke des letzteren.

Eine Serie von Artikeln des 2. Halbbandes behandelt das landwirtschaftliche Kredit- und Verkehrswesen.

Sehr bedeutsam und erfreulich ist in Oesterreich die Entwickelung der Hypothekarkreditorganisation (Bráf) gewesen. Auf diesem Gebiete sind die östereichischen Kronländer schöpferisch gewesen; sie haben in den Landeshypothekenanstalten ganz eigenartige, den specifischen Bedürfnissen des Landes angepaßte Institute geschaffen, die sich ausgezeichnet bewähren. Leider schreitet die Konvertierung der hoch verzinslichen, kündbaren Privatschulden in wohlfeile Amortisationskredite nur sehr langsam vorwärts. Die rein formalen Hindernisse, die sich solchen Konvertierungen entgegenstellen, sollte ein Gesetz vom Jahre 1888 beseitigen; doch hat es diesen Zweck in Folge seiner ganz verfehlten Fassung nicht erreicht. Im übrigen sei auf die Besprechung dieses Teiles des Jubiläumswerkes im Jahrgange 1899 dieser Zeitschrift verwiesen.

Sehr interessant ist auch die Geschichte des landwirtschaftlichen Personalkredites (Schmid). Die Bedeutung der unorganisierten Form dieses Kredites dürfte in dem Jubiläumswerke wohl unterschätzt sein. Sie ist keineswegs mit Wucher identisch und spielt auch heute noch in vielen Gegenden Oesterreichs eine sehr große Rolle. In Galizien hat sie allerdings zu den ärgsten wucherischen Auswüchsen geführt.

Die ältesten Personalkreditinstitute Oesterreichs sind die Kontributionsfonde in den Sudetenländern. Sie wurden im vorigen Jahrhundert errichtet, um die Unterthanen in Notfällen, insbesondere mit Saatgetreide, unterstützen und ihnen die Steuerlast erleichtern. Seit den 60er Jahren suchte man diese Fonde zeitgemäß zu reformieren. Relativ am besten gelang dies in Böhmen. Im Jahre 1863 wurden hier die Getreidefonde in Geldfonde umgewandelt und als Vorschußkassen für Hypothekar- und Personalkredit konstituiert, der vorzugsweise den Teilhabern gewährt werden soll; dagegen gingen die alten Steuergeldfonde allmählich in dem Gemeindevermögen auf. In den 80er Jahren

wurden die lokalen Kontributionsvorschußkassen zu größeren Bezirksvorschußkassen zusammengelegt, welche billigen Personalkredit erteilen sollten und ihr Betriebskapital durch verzinsliche Einlagen erhöhen durften. Das Recht, Hypothekardarlehen zu erteilen, erhielten sie im Jahre 1885. Später wurde die Errichtung solcher Kassen auch dort angeordnet, wo sie noch nicht bestanden. Die Reformbedürftigkeit dieser Institution ist jedoch allseits anerkannt; am meisten würde sich wohl die Umwandlung der Kontributionsvorschußkassen in reine Personalkreditanstalten ohne jede Bevorzugung der Teilhaber empfehlen. In Mähren ist man bei der Konstituierung lokaler Vorschußkassen mit Bevorzugung der Teilhaber stehen geblieben; nur einige größere Kassen dürfen Geldeinlagen annehmen. Sie dienen hier vorwiegend dem Hypothekarkredit. Noch rückständiger ist die Organisation in Schlesien.

Auch die wenig bekannten Gemeinde- und Bezirksdarlehenkassen in Galizien sind aus den Gemeindespeichern des vorigen Jahrhunderts hervorgegangen. Seit dem Jahre 1868 wurden viele solcher Personalkreditanstalten neu gegründet. Sie funktionieren schlecht, ihre Reorganisation wird von allen Seiten gefordert. Das Gesetz vom Jahre 1887 war nur eine halbe Maßregel ohne Erfolg.

Am meisten haben sich auch in Oesterreich die Raiffeisenkassen bewährt, deren seit dem Jahre 1886 mehr als 1000 entstanden sind. Die Entwickelung dieser Institution ist in neuerer Zeit vielfach litterarisch behandelt worden; ebenso ist es bekannt, welch große Verdienste sich auf diesem Gebiete die Landesvertretungen erworben haben. Dagegen fehlt uns noch genauere Kenntnis mancher wichtiger Details der Organisation und Wirksamkeit der Raiffeisenkassen; leider läßt uns hier auch der vorliegende Aufsatz im Stich.

Der landwirtschaftliche Mobiliarkredit (Adler) ist in Oesterreich bisher noch ganz unentwickelt; der durch das Gesetz vom Jahre 1890 geschaffene Lagerschein (warrant) hat sich bei uns wenig eingebürgert.

Wichtiger wäre die eingehende Darstellung des landwirtschaftlichen Meliorationskredites gewesen, der durch eine eigene, sehr interessante, wenn auch nicht sehr glückliche Gesetzgebung geregelt ist, und für den auch einige specielle Kreditinstitute errichtet worden sind. Leider ist diese Darstellung unterblieben.

Auch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen entbehrt, trotz seiner hervorragenden Bedeutung, einer speciellen Berücksichtigung in dem Jubiläumswerke. Am zahlreichsten sind allerdings die oben erwähnten Kreditgenossenschaften nach den Systemen Schulze—Delitzsch und Raiffeisen. Aber auch die für die Landwirtschaft wichtigen Rohstoff-, Einkaufs-, Verkaufs-, Lagerhausgenossenschaften hätten einer eingehenden Betrachtung gewürdigt werden sollen. Diese Lücke kann hier natürlich nicht ausgefüllt werden; nur soviel sei hier erwähnt, daß der Zusammenschluß der Landwirte zu gemeinsamem Bezuge insbesondere von künstlichen Dungmitteln in neuester Zeit auch in Oesterreich erfreuliche Fortschritte aufzuweisen hat, während die Organisation des gemeinsamen Absatzes landwirtschaftlicher Produkte, namentlich des Getreides, über die ersten Anfänge noch nicht hinaus ist.

Ueber das reich entwickelte landwirtschaftliche Vereinswesen soll der Supplementband einen Artikel bringen.

Das land- und forstwirtschaftliche Verkehrswesen hat in dem uns beschäftigenden Zeitraume nur geringe Fortschritte aufzuweisen.

Zwar hat das Straßen- und Eisenbahnwesen (Birk) seit 50 Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen, und dies ist, wie den anderen Produzenten, so auch den Landwirten zu gute gekommen.

Dagegen ist Oesterreich in der Entwickelung der Wasserstraßen (Ölwein) hinter den anderen Kulturstaaten weit zurückgeblieben, zum unberechenbaren Schaden für unsere Landwirtschaft. Bedeutet doch die Wasserfracht eine enorme Verbilligung gegenüber der Bahnfracht. Es kostet weniger, eine Tonne Getreide von Chicago oder Calcutta per Schiff, als von Pest per Bahn nach Berlin zu transportieren. Die Herstellung von Wasserstraßen ist daher geradezu eine Lebensfrage für die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft auf dem Weltmarkte. Da wirkt es fast beschämend, wenn gezeigt wird, daß bei uns so gut wie nichts in dieser Beziehung geschehen ist, daß der Verkehr auf der Spree größer ist, als der auf sämtlichen Wasserstraßen Oesterreichs, daß der Wasserverkehr in Deutschland im Laufe von 10 Jahren sich mehr als verdoppelt hat, bei uns dagegen zurückgegangen ist. Die Projekte eines Donau-Oder- und eines Donau-Elbe-Kanals sind leider immer noch — Projekte geblieben.

Weder das Marktwesen im Allgemeinen, noch auch speziell die Approvisionierung Wiens haben eine zufriedenstellende Entwickelung aufzuweisen. Die krassen Mängel des Wiener Lebensmittelmarktes werden jedoch in dem Jubiläumswerke ganz verschwiegen.

Die Entwickelung des Getreidehandels ist in dem Jubiläumswerke nicht dargestellt, was bei der außerordentlichen Wichtigkeit dieses Faktors sehr zu bedauern ist. Das Gesamtbild hat dadurch eine um so empfindlichere Lücke, als diese bei dem Mangel an Arbeiten über fraglichen Gegenstand auch anderwärts schwer auszufüllen ist.

Ueber die Kornhäuser, dieses modernste Glied in der Organisation des Getreidehandels, hätte dagegen leicht Einiges gesagt werden können. Allerdings ist für Oesterreich auf diesem Gebiete noch nicht viel Positives zu berichten. Nur langsam und zögernd folgt man hier dem von Nachbarstaaten gegebenen Beispiele. Bisher sind nur einige genossenschaftliche Kornhäuser, insbesondere in Niederösterreich und Böhmen, errichtet worden; ihre Thätigkeit bewegt sich noch in sehr bescheidenen Grenzen.

Die landwirtschaftlichen Börsen (Horaček) sind infolge der Erweiterung des lokalen Getreidehandels zum Welthandel entstanden und haben in neuester Zeit einen stetig wachsenden Einfluß auf den gesamten Getreidehandel gewonnen. Die Wiener Börse für landwirtschaftliche Produkte wurde im Jahre 1854 anerkannt, drei weitere Börsen in Graz, Czernowitz und Linz wurden in den 70er Jahren, die Prager Börse im Jahre 1896 errichtet. Ob die landwirtschaftlichen Börsen überwiegend einen günstigen oder schädlichen wirtschaftlichen

Einfluß ausüben, ist bekanntlich gerade in neuester Zeit außerordentlich bestritten. Zwingende Argumente oder Beweise bringt das Jubiläumswerk weder in der einen noch in der anderen Richtung bei.

Auch in Oesterreich gewinnt indessen die gegen die landwirtschaftlichen Börsen und speciell gegen das Blankotermingeschäft gerichtete Bewegung an Verbreitung. Der Glaube, richtiger Aberglaube, das Sinken der Getreidepreise sei ausschließlich oder doch vorwiegend auf die Terminspekulation in Papierweizen und Papierroggen zurückzuführen, dringt auch bei uns in immer weitere Kreise. Praktische legislatorische Folgen hat diese Agitation bisher noch nicht gehabt. Doch tagte kürzlich in Wien durch viele Wochen eine Enquête, welche viel zur Klärung der Ansichten beitragen und wohl auch zu legislatorischen Versuchen führen dürfte. Die Meinung, die Produktenbörsen seien die Ursache des Preisfalles, dürfte zwar durch die Verhandlungen schwerlich an Anhängern gewonnen haben; wohl aber scheint sich zu ergeben, daß durch die gegenwärtige Organisation der landwirtschaftlichen Börsen ein gewisser Preisdruck erleichtert wird, der durch Einführung von Reformen beseitigt werden könnte.

Das Zollwesen im Getreideverkehre (Fort) hat in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts starke Veränderungen erfahren. Das Getreide konnte seit 1853 aus Deutschland und Rußland, seit 1878 auch sonst zollfrei eingeführt werden; 1882 wurden Zölle von 25—50 kr., 1887 von 75—150 kr. statuiert. Ueberdies besitzt Tirol noch seinen Getreideaufschlag, eine seit altersher bestehende Zwischenzolllinie. Die Zollfreiheit im sogenannten Mahlverkehr war für die Landwirtschaft und Mühlenindustrie Oesterreichs besonders schädlich, da sie von den ungarischen Getreidemühlen dazu benutzt wurde, Oesterreich mit billigerem unverzollten Mehl aus Balkanweizen zu überschwemmen. Eine lebhafte Agitation hat die Beseitigung dieser Zollbegünstigung kürzlich durchgesetzt.

Die Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft (Ritter von Schullern zu Schrattenhofen) hat in dem abgelaufenen halben Jahrhundert starke Veränderungen erfahren. Bis zum Jahre 1882 galten in den einzelnen Ländern Oesterreichs 7 verschiedene Grundsteuersysteme nebeneinander, die zum Teil noch auf die Katastrierung unter Kaiser Josef, ja auf die theresianische Rektifikation zurückgingen. Das Jubiläumswerk bringt eine sehr ausführliche Darstellung dieser Grundsteuersysteme. In den Jahren 1851—1860 wurde zunächst der durch ein Gesetz vom Jahre 1817 angeordnete, in den Alpenländern bereits verwirklichte „stabile Kataster“ in Böhmen, Mähren, Schlesien, Dalmatien und im Gebiete von Krakau eingeführt. Erst ein Gesetz vom Jahre 1869 erließ einheitliche Vorschriften für die Grundbesteuerung. Diese ist eine Repartitionssteuer auf Grund des mittleren Reinertrages der einzelnen Parzelle. Es wurde zwar keine neue Vermessung, aber eine neue Bonitierung und Einschätzung angeordnet; nach je 15 Jahren soll eine Revision des Grundsteuerkatasters stattfinden. Der Abschluß dieser Aktion erfolgte nach Beendigung der Katastrierung erst in den 80er Jahren. Im Jahre 1881 wurde die

Grundsteuerhauptsumme für 15 Jahre auf $37^1/_2$ Mill. fl. festgesetzt, im Jahre 1883 die Evidenzhaltung des Katasters geregelt, die indessen die eintretenden Kulturänderungen nicht ergreift. Die erste periodische Revision des Grundsteuerkatasters wurde in den letzten Jahren vorgenommen; bei ihr sind auch die Kulturänderungen berücksichtigt worden. Gleichzeitig wurde die Grundsteuerhauptsumme um $2^1/_2$ Mill. fl. herabgesetzt, und die fortlaufende Berücksichtigung der dauernden Kulturänderungen im Kataster vorgeschrieben. Eine weitere Verminderung um 10—15 Proz. hat die Neueinführung der Personaleinkommensteuer im Jahre 1898 zur Folge gehabt. Es hat also in Oesterreich die staatliche Grundsteuer in den letzten Jahren eine sehr wesentliche Verminderung erfahren, die durch Steuerabschreibungen wegen Elementarschäden und wegen der Reblausverwüstungen noch vergrößert worden ist. Allerdings sind die Zuschläge zur Staatssteuer (Umlagen) für Landes-, Bezirks- und Gemeindebedürfnisse in stetigem Wachsen begriffen.

Wenden wir uns nunmehr der Entwickelung des landwirtschaftlichen Betriebes in Oesterreich zu, welchem Gegenstand der 2. und der 3. Band des Jubiläumswerkes gewidmet sind. In Bezug auf die Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes (Hecke und Fruhwirth) ist namentlich in den nordwestlichen Kronländern die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues, der auch auf die sonstige Bodenbestellung revolutionierend gewirkt hat, sowie die Verbreitung des Kleebaues von Wichtigkeit. Die Einführung rationeller Betriebssysteme hat sich jedoch zumeist auf einzelne Großgrundbesitzer beschränkt; nur in den Sudetenländern beginnen auch die Bauern allmählich sich die Vorteile des Fruchtwechsels anzueignen. In den anderen Ländern verharren dagegen die Bauern zumeist noch bei den überkommenen extensiven Feldsystemen, der Dreifelderwirtschaft mit angebauter oder sogar mit schwarzer Brache und der Eggartenwirtschaft. Diese Wirtschaftssysteme sind ja an vielen Orten durch die natürlichen Verhältnisse vorgeschrieben; sie finden sich aber auch in zahlreichen Gegenden, wo eine intensivere Bodenbestellung am Platze wäre.

Auch sonst läßt die Weiterverbreitung und Weiterentwickelung der Kulturmaßregeln sehr viel zu wünschen übrig. Die Ausbildung des Düngewesens weist selbst in den hochkultivierten Nordwestländern — geschweige denn in den Alpen- oder in den Karstländern — große Uebelstände auf. Die Verwertung der Fäkalien der Städte ist in Oesterreich noch nirgends verwirklicht, die Gründüngung nur sporadisch in Uebung. Seit den 60er Jahren beginnt die Anwendnng von Kunstdünger vorzudringen; seither hat sie sich zum Teil auch schon in den Alpen-, kaum aber noch in den Karstländern festgesetzt. Die neueren rationellen Maschinen und Geräte finden in bäuerlichen Kreisen nur langsam Eingang. Nur selten wird die Bekämpfung des Unkrautes, der tierischen und pflanzlichen Schädlinge mit der nötigen Aufmerksamkeit und Energie betrieben. Es sind zwar in allen Kronländern Gesetze erlassen worden, welche den Landwirten die Vertilgung des

Unkrautes, die Vernichtung der schädlichen Insekten und Pilze zur Pflicht machen. Doch ist die Durchführung dieser Vorschriften den Gemeindebehörden übertragen, welche nur lax vorgehen. Ueberhaupt beschränkt sich der technische Fortschritt meist auf die Großgüter, deren Beispiel nur sehr langsam auf die bäuerlichen Wirtschaften von Wirkung ist. Nebst zahlreichen anderen Momenten sind es namentlich die geringe allgemeine und ökonomisch-technische Bildung, dann die Gemenglage und die durch sie hervorgerufene wirtschaftliche Beengtheit des einzelnen Landwirtes, die dazu beiträgt, daß ein großer Teil des österreichischen Bauernstandes jeder Neuerung einen so starren passiven Widerstand entgegensetzt.

Der Getreidebau (Fruwirth) hat bis vor wenigen Jahren einen Aufschwung in Oesterreich zu verzeichnen, seither befindet er sich in einem langsamen Rückgange. Am stärksten ist der Anbau der Brotfrüchte zurückgegangen. Ersetzt werden die Halmfrüchte zum Teil durch gesteigerten Futterbau und durch die Vermehrung der Viehhaltung, namentlich in den Alpenländern. Die Hülsenfrüchte haben an Verbreitung nicht gewonnen, Lupine und Serradella, zwei für die Gründüngung hochwichtige Pflanzen, finden nur langsam Eingang in der österreichischen Landwirtschaft. Mächtig war die Entwickelung des Hackfruchtbaues, speciell der Kartoffel- und der Rübenkultur. Unter den Handelspflanzen haben in den letzten Jahrzehnten mannigfache Veränderungen Platz gegriffen. Die große Bedeutung der Rapskultur um die Mitte des Jahrhunderts ist infolge der Mineralölerzeugung fast ganz geschwunden; der Flachs- und Hanfbau, der noch vor wenigen Jahrzehnten zu den wichtigsten Zweigen intensiverer Kultur in Oesterreich gezählt hatte, befindet sich jetzt in einem starken, durch die Konkurrenz der Baumwolle verursachten Rückgange.

Dagegen weist der Hopfenbau sowohl hinsichtlich der Größe der Anbaufläche, als auch in der Verbesserung des Kultur- und Ernteverfahrens mächtige Fortschritte auf. Der Bau von Farbpflanzen (Krapp) ist durch die Erzeugung von Mineralfarben fast ganz verdrängt. Der Futterbau (Ritter von Weinzierl) ist auf Kosten der schwarzen Brache und der Getreidekultur vielfach ausgedehnt worden. Insbesondere hat der Rotklee stark an Verbreitung gewonnen, und auch mit der Einführung von Gründüngungspflanzen wurde begonnen. Manche Fortschritte sind auch in der Wiesen- und Alpenkultur zu verzeichnen. Zumeist aber fehlt es hier noch an jeder rationellen Behandlung. Bewässerung und Düngung der Wiesen werden nur selten vorgenommen, die Hutweiden sind zwar hie und da aus dem Zustande völliger Verwahrlosigkeit einer besseren Kultur zugeführt worden, die Pflege ist aber zumeist noch eine sehr schlechte. Ebenso ist die äußerst mangelhafte Bewirtschaftung des Alpbodens nur wenig verbessert worden.

Sehr wechselvoll ist die Geschichte des Weinbaues (Mach) in der uns beschäftigenden Zeitperiode. In den 50er Jahren richtete die Traubenkrankheit in Oesterreich, deren man erst in den 60er Jahren mit Schwefel Herr wurde, große Verheerungen an. In den 80er Jahren beginnt die Verseuchung der österreichischen Weingärten mit der Reblaus;

über $^1/_3$ der Weinbaufläche war im Jahre 1897 bereits von diesem Insekt befallen, nur Tirol ist davon noch verschont geblieben. Nachdem einige andere Gegenmaßregeln sich als fruchtlos erwiesen haben, wird seit einigen Jahren die Anpflanzung amerikanischer Reben durch gesetzliche und administrative Maßregeln zu befördern gesucht, und zwar mit soviel Erfolg, daß die Fortführung des Weinbaues in Oesterreich auf neuer Grundlage nunmehr wohl als gesichert angesehen werden darf. Auch gegen die Peronospora, die namentlich in den Jahren 1883—1887 im Süden furchtbar verheerend auftrat, gelang es schließlich, chemische Gegenmittel zu finden. Im übrigen haben die Weinbauverhältnisse sich in den einzelnen Kronländern sehr verschieden entwickelt, worauf indessen hier nicht näher eingegangen werden kann.

Dies gilt auch von der Obstkultur, vom Garten- und vom Gemüsebau (Graf von Attems, Lauche, Beck Ritter von Managatta, von der Planitz und von Janczewski). Die Obstkultur hat in den letzten 50 Jahren in Oesterreich einen außerordentlichen Aufschwung aufzuweisen; in dieser Zeit ist aus der Kleinwirtschaft der Obstbauer und aus dem Dilettantismus der herrschaftlichen und geistlichen Obstgärten ein tief in die Volkswirtschaft einschneidender Kulturfaktor geworden.

Von besonderer volkswirtschaftlicher Wichtigkeit für die österreichische Landwirtschaft ist die Entwickelung der Tierzucht (Macalik) während der letzten 50 Jahre. In diese Zeit fällt vor allem der Uebergang von der bloßen Viehhaltung zur eigentlichen Viehzucht. Die Grundentlastung wirkte auch auf diesem Gebiete umwälzend. Während früher die Bauern zumeist nur die für die Spanndienste notwendigen Pferde zu halten vermochten, gingen sie nach Beseitigung der Fronden zumeist zur Rindviehhaltung über. Aehnliches gilt für die Großgrundbesitzer. Nebst der Quantität steigert sich aber gleichzeitig auch die Qualität und die Leistungsfähigkeit des Viehes. Es beginnt die Einfuhr auswärtiger Zuchttiere zur Herstellung teils reiner Schläge, teils zahlreicher Kreuzungen. Später bestrebte man sich mehr, die einheimischen Viehschläge zu verbessern, was auch vielfach sehr gut gelungen ist. Von großem Einflusse waren hier die wissenschaftlichen Forschungen über die Körpereigenschaften der Tiere, über deren physiologische Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und über die Lebensbedingungen der Tiere. Erst dadurch wurden die Veredelungsbestrebungen in rationelle, wissenschaftlich fundierte Viehzuchtsmethoden umgewandelt. Gleichzeitig hat auch die Fütterungslehre, namentlich in Folge chemischer Forschungen, bedeutende Fortschritte gemacht, die zur Gewinnung neuer Futtermittel geführt haben. Die erwähnten Momente, sowie die relativ günstige Preiskonjunktur für die tierischen Produkte haben es bewirkt, daß die Viehzucht heute nicht mehr als ein notwendiges Uebel der Landwirtschaft, das der letzteren den erforderlichen Dünger liefern muß, angesehen wird, daß sie vielmehr in immer steigendem Maße als der wichtigste, häufig als der einzig lukrative Teil des landwirtschaftlichen Betriebes gilt. Das ist namentlich in Gebirgs-

gegenden der Fall, während in den Ebenen die Intensifikation der Bodenbestellung, die Ausbreitung der Industrien vielfach einen entgegengesetzten Einfluß ausgeübt haben. Im ganzen hat denn auch die Vermehrung des Viehstandes 1880—1899 mit der Bevölkerungszunahme in Oesterreich nicht gleichen Schritt gehalten.

Der Staat und die Kronländer haben auf verschiedene Weise versucht, die Entwickelung der Viehzucht zu befördern: durch Körordnungen, durch gesetzliche Regelung der Rindviehzucht, durch veterinärpolizeiliche Gesetze, durch Viehversicherung, durch Prämien, Subventionen, Ausstellungen u. s. w. Gleichwohl befindet sich gegenwärtig die Viehzucht noch keineswegs auf jener Höhe, die angestrebt werden muß, und die in den Nachbarländern auch vielfach schon erreicht ist.

Besonders groß scheint der Fortschritt in der Pferdezucht (Gassebner) zu sein. Thatsächlich hat auch der Pferdeexport seit 1848 sich von 12 741 auf 59 182 Stück gehoben. Die staatliche Einflußnahme ist auf diesem Gebiete besonders intensiv. Sie erfolgt durch Errichtung und Erhaltung von staatlichen Zuchtanstalten — Staatsgestüten, Hengstendepots and Staatsfohlenhöfen — mit militärischer Organisation, durch Erlassen von Körungsordnungen, welche das Privatbeschälwesen gesetzlich regeln, durch Subventionierung und Prämiierung von Privathengsten, durch Ueberlassung von Staatshengsten in Privatpflege, durch Organisierung des Veterinärwesens, durch Bewilligung von staatlichen Wettrennpreisen, u. s. w. Ueber die Zweckmäßigkeit des letzteren Mittels wird bekanntlich heftig gestritten. Sicher ist, daß es nicht nur den Rennsport, sondern auch den Wettunfug befördert. Die neuen Landeskörungsgesetze, die aus den 80er Jahren stammen, dehnen den Licenzierungszwang auf alle Hengste aus, die zur Deckung von fremden Stuten verwendet werden. Von den einheimischen Pferderassen steht das norische Pferd an erster Stelle, dessen Reinzucht gegenwärtig in den Alpen eifrig betrieben wird.

Die Rindviehzucht (Kaltenegger, Macalik, Freiherr von der Malsburg, Baier, Torre, Povše) hat sich in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden entwickelt. Um die Mitte des Jahrhunderts fehlte es überhaupt an einer rationellen Viehzucht. Die Grundentlastung wirkte gerade auf diesem Gebiete sehr fruchtbringend. In den Alpenländern nahm die Rindviehzucht erst einen bedeutenden Aufschwung, als in den anderen Ländern die Bevorzugung des ausländischen (Schweizer, Holländer) Hornviehes einer Würdigung der alpinen einheimischen Schläge Platz gemacht hatte. Wesentlich gefördert wurde die Entwickelung in den Alpenländern durch die vom Ackerbauministerium veranstaltete Erhebung über die Rinderrassen Oesterreichs. Auch sonst hat man es an Versuchen zur Hebung der Rindviehzucht nicht fehlen lassen, und es sind auch manche gute Erfolge dabei erzielt worden. Wie das norische Pferd (Pinzgauer), so erringen sich auch die alpinen Hornviehschläge (Montavoner, Lechthaler, Duxer u. s. w.) immer mehr die Anerkennung des In- und Auslandes.

Schweinezucht (Baier) wurde vor dem Jahre 1848 fast gar

nicht betrieben. Seit den 70er Jahren werden englische Schweineschläge zur Zucht eingeführt. Besonderen Aufschwung nahm die Schweinezucht in den 90er Jahren; Niederösterreich steht hierbei an der Spitze, indem hier seit 1887 Schweinezuchtanstalten und Zuchtstationen mit, wie es scheint, gutem Erfolge, gegründet und subventioniert wurden. Aber auch in den anderen Ländern sind Fortschritte zu bemerken. Das von Niederösterreich gegebene Beispiel ist nicht ohne Wirkung geblieben.

Hingegen hat sich in der Schafzucht (Baier) ein starker Niedergang vollzogen. Noch um die Mitte des Jahrhunderts stand die Wollschafzucht, insbesondere in den Nordwestländern, in hoher Blüte und bildete den wichtigsten Teil der damaligen Viehzucht. Seither wurde sie immer weniger rentabel; seit den 70er Jahren ist sie durch die überseeische Konkurrenz und von der Baumwollenindustrie immer mehr verdrängt worden. Nebst dem dadurch hervorgerufenen Preisfall der Wolle trug auch die steigende Intensität der Wirtschaft und die Ausbreitung der Rübenkultur dazu bei, daß die Wollschafzucht zumeist aufgegeben wurde. Während aber so die Zucht edler Feinwollschafe nur mehr vereinzelt dasteht, hat die Zucht von Fleischschafen in Oesterreich noch nicht festen Fuß zu fassen vermocht. Im Laufe von 40 Jahren (1850—1890) hat sich der Schafstand Oesterreichs um 50 Proz. verringert.

Auch die Seidenraupenzucht (Bolle), früher ein wichtiger Zweig der landwirtschaftlichen Produktion in den südlichen Ländern, hat zuerst durch das Auftreten der Raupenkrankheit, dann durch die Handelskrise in Seide sehr gelitten und einen bedeutenden Rückgang zu verzeichnen.

Das mit der Tierzucht in engster Beziehung stehende Veterinärwesen (Ritter von Wiedersperg) hat erst im Laufe der letzten Decennien seine Ausbildung erfahren. Die Wissenschaft, insbesondere die Bakteriologie, weist in neuerer Zeit ungeahnte Fortschritte auf. Seit den 60er Jahren gehen aus dem Tierarzenei-Institute in größerer Zahl Tierärzte hervor, die in steigendem Maße öffentliche Anstellungen finden und als Ausführungsorgane bei der Bekämpfung der Epizootien dienen. Diese Bekämpfung selbst war um die Mitte des Jahrhunderts noch sehr mangelhaft. Das bereits auf moderner Grundlage aufgebaute Rinderpestgesetz vom Jahre 1868 blieb wegen des Mangels an Durchführungsorganen wirkungslos, während das Tierseuchen- und das Rinderpestgesetz vom Jahre 1880 infolge der energischen Handhabung durchschlagenden Erfolg hatten; ebenso das Lungenseuchengesetz von 1892. Die Rinderpest und die Lungenseuche sind seither in Oesterreich erloschen. Andere Tierkrankheiten — seit einigen Jahren namentlich die Schweinepest und die Maul- und Klauenseuche — haben dagegen noch sehr weite Verbreitung.

Nebst der Veterinärpolizei ist die Viehversicherung (Sperk) ein Mittel zur Bekämpfung der Seuchen; aber sie muß sich nebst diesen Todesursachen auch auf sonstige Unglücks- und Todesfälle erstrecken. Die beschränkten Tierseuchenfonde in Tirol, Vorarlberg und Nieder-

österreich haben sich zwar bewährt, nicht aber die 1883—1892 in Mähren bestandene Rindviehversicherung. Die Einführung einer obligatorischen, staatlichen Viehversicherung steht in Diskussion. Die einer solchen Einrichtung entgegenstehenden Schwierigkeiten dürften wohl nicht unüberwindlich sein.

Gehen wir nunmehr zur Betrachtung der Hilfsmittel der landwirtschaftlichen Produktion über.

Eine ausführliche Darstellung des landwirtschaftlichen Gerätewesens fehlt leider in dem Jubiläumswerke. Es wäre sehr interessant gewesen, die geographische Verbreitung der verschiedenen landwirtschaftlichen Gerätetypen in Oesterreich kennen zu lernen. Auf diesem Gebiete namentlich sind die Bauernwirtschaften zumeist sehr rückständig.

Dagegen ersieht man aus dem Jubiläumswerke die großen, im Laufe von 50 Jahren gemachten technischen Fortschritte hinsichtlich der landwirtschaftlichen Maschinen (Rezek). Die Betonung lediglich der technischen Seite kann indessen leicht zu einer Ueberschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Fortschritte verleiten. Da ist es nicht überflüssig, daran zu erinnern, daß von den mehr als 2 Millionen landwirtschaftlichen Betrieben Oesterreichs nur etwa 138000, also noch nicht 7 Proz., einen mechanischen oder tierischen Motor verwenden und daher der Unfallversicherungspflicht unterliegen. Ob es richtig ist, daß die Verwendung der Maschinen in der Landwirtschaft bereits allgemein geworden sei, und daß nur einzelne Gebirgsgegenden auch heute noch ihre primitiven, unvollkommenen Geräte aus längst verflossener Zeit beibehalten haben, ob nicht vielmehr die alten, primitiven Feldgeräte auch heute noch bei den Bauern zumeist vorherrschen und Maschinen sich bei ihnen nur sehr langsam Eingang zu verschaffen vermögen, wird hoffentlich binnen kurzem die landwirtschaftliche Betriebsstatistik entscheiden.

Die gesetzlichen Grundlagen des Wasserbau- und Meliorationswesens (Freiherr von Starkenfels) haben seit 1848 manche einschneidenden Aenderungen erfahren. Die Wasserrechtsgesetze der Jahre 1869—1875 haben insbesondere die Bildung von Wassergenossenschaften durch Majoritätsbeschluß, die Leitung des Wassers über fremde Grundstücke und die Expropriation zu Gunsten von Wasserbauten ermöglicht; die Interessenkonflikte zwischen Meliorationsunternehmungeu und älteren Stauanlagen wurden, wenn auch nicht durchaus klar und zweckmäßig, so doch irgendwie entschieden. Einen größeren Fortschritt in letzterer Beziehung bedeutet das Meliorationsgesetz vom Jahre 1884, das auch die Kreditfähigkeit der Wassergenossenschaften durch Sicherung ihrer Gläubiger erhöht. Auch das Gesetz über die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern vom Jahre 1884, das die Zwangsenteignung zu Gunsten von Meliorationsunternehmungen noch bedeutend erweitert, wäre hier zu nennen gewesen.

Die Wichtigkeit der Hydrographie (Lauda) für den Wasserbau ist zwar schon seit langem erkannt; aber erst in den letzten Jahren wurde in Oesterreich mit der Organisation des hydrographischen Dienstes

begonnen, der sich in 3 Instanzen: Beobachter, hydrographische Landesabteilungen und hydographisches Centralbureau gliedert. Die Beobachtungen haben im Jahre 1895 begonnen und werden periodisch publiziert; im Jahre 1898 gab es bereits 4572 Beobachtungsstationen für Wasserstands-, Schneestands- und Regenmessungen.

Dem Wasserbau im engeren Sinne ist in dem Jubiläumswerke ein breiter Raum gewidmet. Im Interesse der Schiffahrt und zur Verhütung von Ueberschwemmungen sind nach einer sehr interessanten, tabellarischen Zusammenstellung (Schrey) während der letzten 50 Jahre rund 150 Mill. fl. verwendet worden; davon kommen auf Niederösterreich 57,6, auf Böhmen 25,3, auf Tirol 24,4, auf Galizien 11,7 Mill. fl. u. s. w. Die größten Regulierungsarbeiten betreffen die Donau (57,6 Mill. fl.), Etsch (12 Mill.), Moldau und Elbe (14,6 Mill.), Narenta (7,3 Mill.), Weichsel (4,4 Mill.) u. s. w. Wer sich für diese Arbeiten interessiert, findet reichlichen Aufschluß in einer Reihe von Monographien der wichtigsten österreichischen Flüsse (Weber Ritter von Eben-hof, Franz, Herbst, Florian, Pesta, Blum); doch müssen hier einige Vorbehalte gemacht werden. Zunächst sind leider nicht alle wichtigen Flüsse behandelt; es fehlen insbesondere gerade solche, deren Regulierung speciell für die Landwirtschaft die allergrößte Bedeutung besitzt, wie z. B. der Rhein, die March u. s. w. Ferner darf man bei der Lektüre dieser Artikel nicht vergessen, daß in Oesterreich von den zahlreichen wichtigen Aufgaben auf dem Gebiete der Flußregulierung bisher erst der kleinste Teil erfüllt ist. Noch entbehrt Oesterreich der so dringend notwendigen Wasserstraßen (s. o.), noch fordern Ueberschwemmungen fast alljährlich zahlreiche Opfer an Menschenleben, noch verheeren Wasserkatastrophen weite Landstrecken, noch könnten ganze weite Gegenden durch Flußregulierungen entwässert, entsumpft und dadurch für die Kultur gewonnen werden.

Mit den vorstehenden Bemerkungen haben wir uns schon den Fragen des landwirtschaftlichen Meliorationswesens (Friedrich) zugewendet. Hier sind im Laufe der letzten Decennien manche Fortschritte, wenn auch nicht in allen Kronländern, zu verzeichnen. Besonders fördernd auf die Meliorationsthätigkeit hat in manchen Ländern die Organisierung eines kulturtechnischeu Dienstes gewirkt, der die Landwirte zu Bodenverbesserungen anregt und die Durchführung derselben übernimmt. Doch stehen wir hier erst am Anfange einer Entwickelung, die übrigens länderweise sehr verschieden weit gediehen ist.

Eine Reihe zum Teil ganz neuer in dem Werke enthaltener Zusammenstellungen über die bisherige Meliorationsthätigkeit in den einzelnen Kronländern enthält viel des Belehrenden. Aus ihnen ersieht man auch, wie verschwindend gering dasjenige ist, was bisher geleistet worden ist, gegenüber dem, was noch zu leisten wäre. So sind in Niederösterreich von 250000 ha drainagebedürftiger Fläche nur etwa 10000 ha oder 4 Proz. entwässert worden. In Böhmen bedürfen etwa 830000 ha einer Bodenmelioration; seit 1884 werden aber im jährlichen

Durchschnitte nur etwa 2 300 ha, etwa $^1/_4$ Proz., thatsächlich melioriert. Aehnlich ist es in den anderen Kronländern. Die Gemenglage des Grundbesitzes, die Schwierigkeit, sich — namentlich bei Verschuldung — das notwendige Baukapital zu verschaffen, die mangelhafte Organisation des kulturtechnischen Dienstes, Unbildung und Indolenz der Grundbesitzer sind die Ursachen für diese traurige Erscheinung.

In einem speciellen Zweige der Bodenverbesserungen, nämlich in der Moorkultur (Koppens), hat in den letzten Jahren ein gewisser Fortschritt stattgefunden, der teils auf private Initiative zurückzuführen ist, teils auf die Subventionierung von Moorkulturstationen durch Staat und Land.

In engem Zusammenhange mit der eigentlichen Landwirtschaft stehen die landwirtschaftlichen Industrien; teils deshalb, weil sie zumeist von den Landwirten selbst oder doch von landwirtschaftlichen Genossenschaften betrieben werden, teils deshalb, weil sie die wichtigsten Abnehmer der landwirtschaftlichen Produkte sind. Hierher werden insbesondere die Milchverarbeitung, Weinbereitung, Bierbrauerei, Spiritusbrennerei, Zuckererzeugung und Müllerei gerechnet.

In der Milchwirtschaft (Winkler) folgt Oesterreich nur langsam und zögernd den technischen und ökonomischen Fortschritten, die in anderen Staaten rasch und allgemein Eingang finden. Das ist doppelt bedauerlich, weil weite Gegenden unseres Vaterlandes vorwiegend auf die Gewinnung von Viehprodukten angewiesen sind. Am weitesten ist das Molkereiwesen seit jeher in Vorarlberg entwickelt, wo sich der nachbarliche Einfluß der Schweiz wohlthätig fühlbar macht. Dort erfolgt die Milchverarbeitung zumeist genossenschaftlich im großen unter Anwendung von rationellen Methoden und Maschinen, und die Molkereiprodukte werden hier auch auf gemeinsame Rechnung verwertet. Dagegen steht die Milchbearbeitung in den übrigen Alpenländern heute großenteils noch auf einer sehr niedrigen technischen Stufe, und zwar selbst dort, wo Molkereigenossenschaften bestehen, da diese nur selten für einen zweckmäßigen Vertrieb sorgen. Milchcentrifugen sind bei uns wenig verbreitet; und während Deutschland über 2000, das kleine Dänemark über 1000 Molkereigenossenschaften besitzt, zählte man deren bei uns erst 350!

Daß bei diesem niedrigen Stande der Technik die Errungenschaften der bakteriologischen Forschungen, insbesondere hinsichtlich der Befreiung der Milch von schädlichen Mikroorganismen, nur wenig verwertet werden, versteht sich fast von selbst.

Auch in der Weinbereitung und Weinverarbeitung (Mach) spielen die Bakteriologie und Chemie eine große Rolle. Sie haben die Erkenntnis von der richtigen Behandlung des Weines und der zweckmäßigen Ausnützung der Weinrückstände ungemein gefördert. Auf sie ist auch der Aufschwung in der Erzeugung von Halb- und Kunstweinen zurückzuführen, die an chemischer Zusammensetzung, Geschmack und Aussehen den guten Naturweinen immer näher kommen, ihnen eine immer gefährlichere Konkurrenz machen, ja sie ganz zu verdrängen drohen. Daß die so sehr ausgedehnten Verheerungen der

Phylloxera von den Weinkonsumenten kaum gespürt werden, erklärt sich im wesentlichen daraus, daß jene neue Weinindustrie die Lücken in der Produktion ausgefüllt hat. In Oesterreich, wie anderwärts, erstreben die Weinbauer einen gesetzlichen Schutz gegen jene ihnen höchst unangenehme Konkurrenz, und sie schieben dabei zumeist das Interesse des Publikums in den Vordergrund. Dieses soll sicherlich gegen Fälschungen und Irreführungen geschützt werden; nicht aber ist es im allgemeinen Interesse gelegen, daß den Konsumenten der Bezug von Kunst- und Halbweinen erschwert oder gar unmöglich gemacht werde.

In Oesterreich ist bis jetzt nicht viel zum Schutz der Konsumenten geschehen. Das Kunstweingesetz von 1880 ist fast ganz auf dem Papier geblieben; ob das Gesetz vom Jahre 1896 über den Verkehr mit Lebensmitteln mehr Erfolg haben wird, muß sich erst noch zeigen. Einiges darf man sich wohl von dem genossenschaftlichen Zusammenschluß der Weinproduzenten zum Zwecke der einheitlichen und rationellen Weinbehandlung und des gemeinsamen Absatzes versprechen. Nach deutschem Muster sind in Tirol während der 90er Jahre Genossenschaften entstanden, die sich bei guter Leitung bewähren dürften. Eine ähnliche Bewegung macht sich auch in anderen Weinländern bemerkbar.

Sehr bedeutend ist die technische Umwälzung in der Brauindustrie (Urban, Sonndorfer, Schreiner, Brauner) gewesen. Kurz vor dem Jahre 1848 stellte ein Oesterreicher zuerst einen verläßlichen Saccharometer her. Seither wurde in immer steigendem Maße die menschliche Arbeitskraft durch mechanische Motoren und Maschinen ersetzt, die Produktion rationeller eingerichtet, peinliche Sauberkeit in den Betrieben durchgeführt. Gleichen Schritt mit den technischen hielten die wirtschaftlichen Verbesserungen. Mit der Sprengung der alten Zunftverfassung begann die Verdrängung der kleinen durch Großbetriebe, ein Entwickelungsprozeß, der immer größere Dimensionen und ein immer rascheres Tempo annimmt. In den Jahren 1858—1895 hat sich die Anzahl der Braustätten um 46 Proz. vermindert. Während aber die Kleinbetriebe in der Zeit von 1880—1894 eine Abnahme um 32 Proz. aufweisen, haben sich die mittleren und großen Brauereien um 61 Proz. vermehrt. Im Jahre 1895 waren die Großbetriebe mit 63,8 Proz., die Mittelbetriebe mit 14 Proz., die Kleinbetriebe mit 22,2 Proz. an der Gesamtbierproduktion beteiligt. Die letztere ist vom Jahre 1850—1897 von rund 5 Millionen auf rund 19 Millionen oder um 342 Proz. gestiegen. Die Bierausfuhr ist aber immer noch gering. Speciell die Entwickelung der Wiener Brauindustrie seit 50 Jahren ist eine ungeheuere gewesen. Im Jahre 1848 erzeugten in Wien 39 Brauereien 672 718 hl, im Jahre 1897 17 Brauereien 3,6 Mill. hl.

Ebenso fällt die Entwickelung der für die ganze Volkswirtschaft Oesterreichs so wichtigen zwei Industriezweige, der Spiritusbrennerei (Kruis) und der Rübenzuckerfabrikation (Ritter von Proskowetz) fast ganz in die Zeit seit dem Jahre 1848. Ungeheure technische Vervollkommnungen sind in diesen Fabrikationszweigen

eingeführt worden. Doch hat die österreichische Steuergesetzgebung in mehrfacher Hinsicht sehr nachteilig auf diese Produktionszweige gewirkt. Sie hat einerseits den technischen Fortschritt sehr verlangsamt, andererseits den Umfang der Produktion und den Gewinn der Produzenten auf Kosten der Konsumenten gesteigert. Im Jahre 1847 bestanden erst 70, im Jahre 1897 bereits 217 Zuckerfabriken. In der gleichen Zeit hat sich die Anbaufläche der Zuckerrüben von 4000 auf 350000 ha, die verarbeitete Rübenmenge von 1 auf 79 Millionen oder pro Fabrik von 14286 auf 362511 Metercentner gehoben.

Neben der eigentlichen Landwirtschaft spielt in Oesterreich die Forstwirtschaft eine sehr große Rolle. Sind doch im Staatsdurchschnitte nicht weniger als 32,6 Proz. des Areales bewaldet! In den Alpenländern steigt das Bewaldungsprozent sogar auf 41,8 speciell in Steiermark auf 47,9 Proz.

Die Entwickelung des forstlichen Betriebes und seiner Einrichtung (Ritter von Guttenberg) ist daher für Oesterreich von besonders großer Bedeutung. Gerade in dieser Beziehung aber ist die zweite Hälfte des 19. Jahrhundertes in Oesterreich eine Zeit großer Fortschritte. Um die Mitte des Jahrhunderts fehlten namentlich drei wichtige Bedingungen für eine günstige Fortentwickelung der Forstwirtschaft: die Schaffung einheitlicher forstrechtlicher Bestimmungen, die Beseitigung der kulturhinderlichen Einforstungsrechte und die Förderung der Forstkultur durch Pflege des forstlichen Unterrichtes. Das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 wollte dem erstgenannten Bedürfnisse Rechnung tragen, dem zweiten die bereits oben besprochene Servitutenablösung und -regulierung. Daß das Forstgesetz sich sehr bald in mannigfacher Hinsicht als ungenügend, den Walddevastationen zu steuern, erwiesen hat, sei hier ergänzend bemerkt. Die Servitutengesetzgebung hingegen war zwar, wie gezeigt worden ist, ungemein schädlich für die berechtigten Bauern (s. o. S. 379), hat aber sicherlich viel zur Erhaltung des Waldstandes beigetragen.

Die Forstbenutzung (Hampel) hat in den letzten Jahrzehnten mehrfache Veränderungen aufzuweisen. Hier ist insbesondere die steigende Verwertung der Baumrinde zu Gerbzwecken zu erwähnen, ferner die Zurückdrängung der Waldweide und der Waldstreuentnahme.

Die Hebung des Forstkulturwesens (Hempel) und der Waldpflege (Reuss), die schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Norddeutschland begonnen hatte, griff seit den 50er Jahren auch auf Oesterreich über. Hier boten die durch unpflegliche Bewirtschaftung hervorgerufenen Waldverwüstungen reichliche Gelegenheit zur Einführung von Kulturverbesserungen. In dieser Richtung wirkten namentlich: die Durchführung der staatlichen Forstaufsicht, die Aussetzung von Preisen für erfolgreiche Aufforstung öder Hochgebirgsflächen, die Thätigkeit der Forstvereine, das gute Beispiel vieler privater großer Forstwirtschaften sowie der Staatsforstverwaltung u. s. w. Daß gleichwohl die Verhältnisse der Forstkultur in vielen Ländern noch außerordentlich ungünstige sind — wie besonders in den Karstländern trotz der in Angriff genommenen Aufforstungen —, läßt sich leider nicht

bezweifeln. Muß doch der Entwickelungsgang der Waldpflege selbst in dem Jubiläumswerke als „in seinen Grundzügen vielleicht etwas konservativ angehaucht“ bezeichnet werden. Gewiß hat die Waldpflege in den letzten Jahrzehnten vielfach große Fortschritte aufzuweisen, wie die Ersetzung des Plänter- durch den Femelschlagbetrieb, die Verstärkung der Durchforstungen, das rationellere Vorgehen in der Frage der Entwässerung des Waldbodens, die Beförderung des Lichtwuchsbetriebes, der Aufforstung u. s. w.; doch ist die Verbreitung dieser Verbesserungen noch bei weitem keine allgemeine. Leider sind darüber keinerlei statistische Angaben beigebracht; sie erst hätten ein exaktes Urteil über die Bedeutung der in Rede stehenden Entwickelung ermöglicht.

Wesentliche Umgestaltungen erfuhr in der fraglichen Zeit das forstliche Transportwesen (J. Marchet). Der Ausbau des Eisenbahnnetzes, die Preissteigerung des Holzes, die Verbesserung seiner Qualität, die Vermehrung der Hochwasserkatastrophen und der Wildbachverheerungen haben nebst einer Reihe anderer Momente bewirkt, daß die Trift immer mehr zurückgedrängt und durch den Landtransport ersetzt worden ist; ein Umwälzungsprozeß, der indessen zum Schaden der Landeskultur noch nicht überall erfolgt ist. Die höchste Ausbildung hat das Bringungswesen wohl in Galizien erfahren, wo infolge des Baues großer Eisenbahnlinien mit einem Schlage weite, bisher fast unberührte Forstgebiete dem Weltverkehre erschlossen worden sind, welche die Anlage eines eigenen rationellen Waldeisenbahnnetzes ermöglichten. Vielfach aber, namentlich in den Alpen, findet die Bringung der Waldprodukte auch gegenwärtig noch nach primitiven, zum Teil höchst kulturschädlichen Methoden statt. Wer sich für die Frage des Holztransportes interessiert, wird aus den 130 Seiten umfassenden Detailschilderungen reiche Belehrung schöpfen.

In engster Beziehung zur Entwickelung der Forstwirtschaft steht die Entwickelung der forstlichen Industrien.

Speciell die Imprägnierung des Holzes (Schmook) hat erst in der Neuzeit größeren Umfang genommen, namentlich infolge des Eisenbahnbaues (Imprägnierung der Schwellen), aber auch zur Konservierung der Brücken-, Bau- und Grubenhölzer, der Telegraphenstangen u. s. w.

Dagegen ist die Holzverkohlung (Micklitz) ein uralter Erwerbszweig in vielen Waldrevieren, der gerade in den letzten Jahrzehnten außerordentlich zurückgegangen ist. Die Holzkohle, früher bei der Eisenverhüttung unentbehrlich, ist gegenwärtig fast ganz durch Koaks ersetzt worden. Gleichzeitig hat aber die Verwertung auch minderwertiger Hölzer für Nutzzwecke rapid zugenommen; der größte Teil des Holzes, das früher verkohlt wurde, dient jetzt der Papierfabrikation.

Auch die Harzgewinnung (Stöger), früher vielfach die Hauptnutzung der Forste, wird immer mehr zurückgedrängt, je mehr die Erkenntnis von den Gefahren der Harzgewinnung für die Holzzucht allgemeinere Verbreitung gewinnt.

Die mechanische Bearbeitung des Holzes (Exner), die

bekanntlich in Oesterreich auf einer hohen Stufe steht, hat gerade in den letzten Jahrzehnten eine bedeutsame Entwickelung durchgemacht. In diese Zeit fallen die Errichtungen der großen Dampfsägen, die Verwertung des Holzbiegens zur Möbelerzeugung, die Zündhölzchenfabrikation, endlich die Verwendung des Holzes in der Papierindustrie, insbesondere als Cellulose.

Die genannten Momente mußten naturgemäß einen bedeutsamen Einfluß auch auf den Handel und Verkehr mit Forstprodukten (Eissler) ausüben. Daß auch die Darstellung eines so nüchternen Erwerbszweiges, wie dieses, den Verfasser zu bombastischen Phrasen, ja zu Ausbrüchen der Leidenschaft Veranlassung geben könne, dürfte die meisten Leser etwas überraschen.

Die Forstgesetzgebung (G. Marchet) ist in dem uns beschäftigenden Zeitraume recht stationär geblieben. Im Jahre 1852 wurde nämlich ein allgemeines Forstgesetz erlassen, das mit einem Dutzend älterer Waldordnungen aufgeräumt hat — schon deswegen stellt es einen formellen Fortschritt dar —, das aber auch heute noch, trotz wiederholter Reformversuche, im großen und ganzen unverändert in Kraft steht. Die Kritik des Forstgesetzes hat sich allerdings weniger gegen die ihm zu Grunde liegenden Prinzipien — Streben nach Walderhaltung, staatliche Beaufsichtigung, Beförsterung auch der Privatforste — gewendet als vielmehr gegen die mangelhafte Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, hervorgerufen teils durch die Geringfügigkeit der in dem Gesetze enthaltenen Strafsanktionen, teils durch die ungenügende Organisation des staatlichen Aufsichtsdienstes. Außerdem gab eine Anzahl von Lücken im Forstgesetze zu Klagen Anlaß.

Diese Lücken wurden zum Teil durch das Wildbachverbauungsgesetz, sowie durch einzelne Landesgesetze ausgefüllt. Unter den letzteren sind die Karstaufforstungsgesetze der 80er und 90er Jahre weitaus am wichtigsten, über deren qualitativen und quantitativen Erfolg das Jubiläumswerk leider keine eingehende Darstellung enthält. In Dalmatien, Kärnten, Salzburg, Schlesien und Tirol suchen ferner Landesgesetze aus den 80er und 90er Jahren die allgemeine Forstkultur zu sichern, in Tirol, Istrien, Böhmen und der Bukowina bestehen Specialnormen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Endlich hat ein Gesetz vom Jahre 1883 die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und die Arrondierung der Waldgrenzen zu fördern gesucht.

Die Organisation des Forstdienstes (Rossipal) hat in dem verflossenen halben Jahrhunderte sehr gewechselt. Man hat nacheinander und nebeneinander sehr verschiedene Systeme in Anwendung gebracht. Daß die Forstaufsicht gegenwärtig in einer wirklich wirksamen, die Walderhaltung sichernden Weise organisiert sei, wird man ohne arge Uebertreibung nicht behaupten können. Besonders zahlreiche und verschiedenartige Experimente wurden in Tirol gemacht, ohne daß doch von einem befriedigenden Stande der Waldkultur Tirols oder auch nur von einer durchgreifenden Besserung gesprochen werden könnte.

Relativ große Erfolge hat das staatliche Eingreifen auf dem Ge-

biete der Wildbachverbauungen (Wang) aufzuweisen. Die verheerenden Hochwasserkatastrophen des Jahres 1882 waren die Veranlassung zu den beiden Gesetzen des Jahres 1884 betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues und betreffend die Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer. Das erste schuf durch die Errichtung des seither ständig vergrößerten Meliorationsfonds die finanzielle Grundlage für bedeutendere Wasserbauten und damit auch für die Wildbachverbauungen, das zweite bildet für die letzteren Maßregeln die rechtliche Basis. Zugleich ward in der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung ein Organ zur Durchführung dieser Arbeiten ins Leben gerufen. Ueberdies haben sowohl die im Jahre 1883 inaugurierte Gewässerregulierung in Tirol als auch die Drauregulierung in Kärnten, sowie einige andere größere Flußkorrektionen eine Reihe von Wildbachverbauungen mit sich gebracht. Die meisten Wildbachverbauungen wurden durch Konkurrenzbeiträge des Staates, des Kronlandes, zum Teil auch der Interessenten finanziert. Der Gesamtaufwand bis 1898 betrug $5^1/_2$ Mill. fl., mit deren Hilfe (in runden Zahlen) 30 000 Querbauten, 150 km Längsbauten, 90 km Cunetten, 100 km Entwässerungsanlagen, 1085 km Verpflachtungen, 114 km Bachumlegungen und Korrektionen, 1800 km Aufforstungen und 400 ha Berasungen ausgeführt worden sind. Diese Arbeiten werden in qualitativer Beziehung von fachmännischer Seite sehr günstig beurteilt.

Dagegen fehlt dem in Rede stehenden Artikel jeder Maßstab zur Beurteilung des quantitativen Erfolges. Dazu müßte man die Gesamtzahl der zu bändigenden Wildbäche kennen, was leider nicht der Fall ist. Doch mag als ein Anhaltspunkt hierfür mitgeteilt werden, daß bis zum Jahre 1894 technische Vorerhebungen für mehr als 800 gefährliche Wildbäche gemacht worden sind, während nur bei 197 von ihnen Verbauungen in Angriff genommen worden waren.

Auch dem forstlichen Vereinswesen (Dimitz) kann eine gewisse Einflußnahme auf die Forstgesetzgebung in die Forstkultur nicht abgesprochen werden, weshalb ihm ein eigener Abschnitt des Werkes gewidmet ist.

Viel ist im Laufe der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichts (v. Zimmerauer) geschehen. Bestanden doch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Oesterreich nur zwei Institute mit höheren Lehrzielen: die landwirtschaftliche Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg und die Forstlehranstalt in Mariabrunn. Gegenwärtig besitzen wir ein fachliches Unterrichtssystem mit drei Stufen. Die oberste Spitze dieser Organisation wird durch die im Jahre 1872 errichtete Hochschule für Bodenkultur gebildet, die allmählich weiter ausgestaltet worden ist. Außerdem wurden an den technischen Hochschulen Lehrkanzeln und Dozenturen für Landwirtschaftslehre und — in Prag — für kulturtechnische Kurse aktiviert. Seit den 70er Jahren sind ferner 3 höhere landwirtschaftliche Lehranstalten, 9 landwirtschaftliche Mittelschulen, 3 höhere Forstlehranstalten, 1 önologische und pomologische Mittelschule, 1 höhere

Gartenbauschule und 141 niedere landwirtschaftliche Schulen — 40 Ackerbauschulen, 57 landwirtschaftliche Winterschulen, 13 Molkerei- und Haushaltungsschulen u. s. w. — errichtet worden. Man darf dem Autor beipflichten, wenn er sagt, daß dieses Resultat im Vergleich mit dem Stande anno 1848 ein mächtiger Fortschritt ist. Vergleicht man indessen das Ergebnis der 50-jährigen Bestrebungen mit dem Ziele, das erreicht worden sollte, und das darin bestehen muß, den Landwirten das zu einem rationellen Betrieb erforderliche Minimum an Kenntnissen und an Bildung zu vermitteln, dann erkennt man, daß das bisher Geleistete gegenüber dem zu Leistenden verschwindend wenig ist. Beträgt doch die Zahl der in den niederen landwirtschaftlichen Schulen eingeschriebenen Schüler noch nicht 3000, also einen gar nicht nennenswerten Bruchteil der bäuerlichen Jugend Oesterreichs! Man bedenke, daß Oesterreich etwa 2 Mill. selbständiger Landwirte besitzt! Von dem Nachwuchs an Landwirten genießt nur ein gar nicht in Betracht kommender Teil auch nur den Unterricht in einem 5—6 Monate dauernden Unterrichtskurse (Winterschule). So ist thatsächlich die ganze Bildung, die dem Gros unseren künftigen Landwirte zugeführt wird, auf die spärlichen allgemeinen Kenntnisse beschränkt, welche den Kindern während ihres 6—8-jährigen Besuches der Volksschulen, die überdies zumeist nur aus einigen wenigen Klassen bestehen, beigebracht werden. Wahrlich, eine durchaus ungenügende Ausrüstung für den wirtschaftlichen Kampf, der sich auch in der Landwirtschaft fortwährend erneuert und gerade in unseren Tagen besonders schwer und heftig geworden ist.

Daß auch durch den in neuerer Zeit in Angriff genommenen landwirtschaftlichen Wanderunterricht, sowie durch fachliche Specialkurse dem in Rede stehenden Mangel auch nicht einigermaßen abgeholfen werden kann, ist selbstverständlich.

Aehnliches, wie vom landwirtschaftlichen Unterrichtswesen, wäre auch vom land- und forstwirtschaftlichen Versuchswesen (Meissl und J. Friedrich) zu sagen. Auch diesbezüglich ist alles, was bisher erreicht worden ist, in den letzten 50 Jahren geleistet worden. Wie wenig das aber ist, mag man es mit der Größe des Bedürfnisses, mag man es mit den Leistungen anderer Länder vergleichen, ersieht man auch hier aus der im Jubiläumswerke enthaltenen Schilderung nicht.

Nach Ueberblicken über die Statistik der Bodenkultur (J. R. Lorenz Ritter von Liburnau) und über die land- und forstwirtschaftliche Litteratur (Krafft, Macalik, Jentys, Bolle, Povše, von Zotti und Dimitz) werden die Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Beamten (Pohl) und die öffentliche Fürsorge für Dienstboten, Gesinde und ländliche Arbeiter (Lukáš) besprochen.

Die Stellung der Güterbeamten mußte sich naturgemäß in Folge der Beseitigung des Patrimonialverhältnisses wesentlich verändern, ohne daß doch die Civilrechtsgesetzgebung dieser Entwickelung entsprechend Rechnung getragen hat.

Noch bedeutender ist die Umwälzung hinsichtlich der Stellung der landwirtschaftlichen Arbeiter gewesen. Plötzlich ist an die Stelle des ehemaligen Herrschafts- und Dienstverhältnisses der rechtlich freie Arbeitsvertrag zwischen zwei formell gleichberechtigten Faktoren getreten; die Zwangsdienste sind weggefallen, gleichzeitig aber auch der ökonomische Rückhalt, den der Unterthan an seiner Obrigkeit besessen hatte. Erst damit entsteht der moderne Landarbeiter, und mit ihm entwickelt sich seit dem Jahre 1848 die heutige Landarbeiterfrage. Gleichwohl fehlt aber dem Jubiläumswerke eine auch nur halbwegs entsprechende Behandlung dieser sowohl vom allgemeinen sozialen als auch speciell vom agrarpolitischen Standpunkt aus hochwichtigen Frage. Ist doch nicht einmal der Versuch unternommen, die mannigfaltigen Formen, welche das ländliche Arbeitsverhältnis ,in Oesterreich aufweist, zu charakterisieren, geschweige denn, die lokalen Verschiedenheiten und die zeitliche Entwickelung dieser Formen aufzuklären. Ueber die gerade in Oesterreich so schwerwiegende Frage der Wanderarbeiter, über das Problem der Seßhaftmachung der Landarbeiter, über die Thatsache des Zuges der Landbevölkerung nach der Stadt und über deren Ursachen, über den Grad, die Verbreitung, die Folgen der „Leutenot“ findet man in diesem Abschnitte auch nicht ein Wort. Die Darstellung der Dienstbotenordnungen ist nicht nur mangelhaft, sondern geradezu irreführend; die neueren, wahrhaft drakonischen Landesgesetze über das Gesindeverhältnis (z. B. in Steiermark), durch welche die landwirtschaftlichen Dienstboten fast der schrankenlosen Willkür ihrer „Herrschaft“ preisgegeben werden, sind nicht einmal erwähnt! Während thatsächlich die landwirtschaftlichen Dienstboten bei Eintritt von Krankheit oder Invalidität in 99 Fällen von 100 jedes Versorgungsanspruches entbehren und der immer noch mit einem sozialen Makel behafteten Armenpflege anheimfallen, versteigt sich der Autor auf Grund ganz vereinzelter humanitärer Einrichtungen zu der Behauptung, „daß in dieser Richtung von einem Bedürfnisse, das nicht befriedigt wäre, in vielen Fällen nicht gesprochen werden kann.“ Die Unfall- und Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter erklärt er, wenn auch mit vielen Umschweifen, für undurchführbar, die Frage eines ländlichen Arbeiterschutzes scheint ihm offenbar nicht einmal erwähnenswert zu sein.

Thatsächlich ist eben auf dem Gebiete der Landarbeiterfrage seit der Grundentlastung nicht nur kein Fortschritt, sondern geradezu ein Rückschritt zu verzeichnen. Denn ein solcher ist — auch wenn wir von den bereits gestreiften Verschlechterungen des Gesinderechtes in einzelnen Kronländern absehen — schon dadurch gegeben, daß die alten Gesindeordnungen aus der vormärzlichen Zeit zumeist auch heute noch in Geltung stehen, daß ferner der Staat, der sowohl zu Gunsten der Landwirte als auch zu Gunsten der industriellen Arbeiter zu einschneidenden wirtschaftspolitischen Maßregeln geschritten ist, die Landarbeiter bisher konsequent ignoriert, sie gänzlich ihrem Schicksale überlassen hat, das sich um so trauriger gestalten mußte, als von Selbsthilfe, von der Ausnutzung der Koalitionsfreiheit, von einer Organisierung bei ihnen nicht

die Rede sein konnte. Ebensowenig ist man bisher in Oesterreich dem Problem der inneren Kolonisation, der Arbeitsvermittelung, der Alters- und Invaliditätsversicherung für Landarbeiter auch nur näher getreten.

In engem Zusammenhange mit der eigentlichen Land- und Forstwirtschaft stehen Jagd, Vogelschutz und Fischerei.

Speciell die Jagd (Dimitz) besitzt einen zwieschlächtigen Charakter. Sie muß einerseits als ein der Landwirtschaft und der Viehzucht koordinierter Produktionszweig angesehen werden, der vom Standpunkte der Produktionspolitik staatliche Förderung verdient. Andererseits kann die Vorbedingung des Jagdbetriebes, nämlich die Hegung eines starken Wildstandes, vielfach nur auf Kosten und zum Schaden der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen verwirklicht werden. Aufgabe der Gesetzgebung ist es da offenbar, zwischen den widerstreitenden Interessen der Jagd und des Landbaues zu vermitteln. Dabei wird man aber fordern müssen, daß auf den letzteren Produktionszweig als den ökonomisch weitaus wichtigeren in erster Linie Rücksicht genommen werde.

Da die vorliegende Darstellung ganz ausschließlich vom Standpunkte bloß der Jagd aus geschrieben ist, gelangt der Verfasser naturgemäß zu einem äußerst günstigen Urteil über die Entwickelung seit dem Jahre 1848. Sicherlich ist es richtig, daß der Uebergang von der patrimonialen zur liberalen Gesellschaftsordnung „sich in einer Weise vollzog, welche der Jagd im allgemeinen keinen nennenswerten Abbruch thun, sie vielmehr in mancherlei Beziehung nur fördern konnte“, daß das Recht der politischen Behörden, im Interesse der Bodenkultur den Abschuß des überhegten Wildes anzuordnen „wohl nur von untergeordneter Bedeutung“ ist, daß die Wildschongesetze „eine entschieden günstige Wirkung auf die Entwickelung des Wildstandes geübt“ haben. In der That haben die großen Eigenjagdgebiete, was hier ergänzend mitgeteilt sei, in den letzten Jahrzehnten sowohl an Zahl als auch an Umfang außerordentlich zugenommen, zugleich zeigt sich ein enormes Anwachsen des Wildstandes, das in der rapiden Vermehrung des alljährlich erlegten Wildes seinen Ausdruck findet; nach den im Jubiläumswerke angeführten Ziffern betrug der jährliche Durchschnitt der Wildfällungen in den Jahren 1892—1896 gegen die Jahre 1874—1882: beim nützlichen Harwild (insbesondere Rotwild, Rehwild und Hasen) 1 586 477 gegen 986 553 Stück (+ 59 Proz.) beim nützlichen Federwild (insbesondere Rebhühner, Wachteln und Fasanen) 1 439 361 gegen 1 017 471 (+ 41 Proz.)

Unter diesen Umständen kann in der That „heute der österreichische Waidmann mit Befriedigung auf die letzten 50 Jahre zurückblicken“, und haben wir in Oesterreich keine Veranlassung, „in die Klage über den Verfall des edlen Waidwerkes einzustimmen“.

Ebenso sicher ist es aber auch, daß die Landwirtschaft jene Befriedigung durchaus nicht teilt, daß zahlreiche Klagen über den Verfall der Landwirtschaft erhoben werden, und daß dabei vielfach, insbesondere in den Alpenländern, gerade die Wildhegung und der zunehmende Jagdsport als eine der Ursachen des Verfalles angegeben werden. Und dies nicht ohne eine gewisse Berechtigung. Die Gesetz-

gebung hat seit dem Jahre 1849 auf dem uns beschäftigenden Gebiete konsequent die Interessen der Landeskultur ignoriert, die Jagd und die Wildhegung auf Kosten der Landwirtschaft übermäßig begünstigt und beinahe planmäßig darauf hingearbeitet, die Ausübung des Waidwerkes der ländlichen Bevölkerung zu entziehen, um sie dem hohen Adel und dem reichen Bürgertume zu reservieren. Es ist jetzt nicht nur die Ausübung des Jagdrechtes, das doch rechtlich als ein Ausfluß des Grundeigentumes gilt, den Kleingrundbesitzern verwehrt und der Gemeinde zugesprochen, sondern es haben die Grundbesitzer resp. die Gemeinde nach und nach auch jeden Einfluß auf den Jagdbetrieb und auf die Höhe des Wildstandes in ihrem Territorium verloren. Zunächst büßten die Gemeinden das Recht ein, den Wildabschuß in eigener Regie durch angestellte Jäger vorzunehmen, sie wurden gezwungen, nicht nur die Jagd zu verpachten, sondern auch, dies im Licitationswege an den Meistbietenden zu thun. Dann wurden die Jagdpachtgebiete vergrößert, die Pachtdauer verlängert, die Verpachtung den Gemeinden abgenommen und den politischen Behörden übertragen, überdies wurden einseitige Vorpachtrechte zu Gunsten von angrenzenden Eigenjagdberechtigten statuiert. Durch diese Maßregeln sowie durch die Einführung von Jagdkarten, für die alljährlich eine Taxe zu zahlen ist, ist die bäuerliche Bevölkerung immer mehr von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen; die Verpachtung der Gemeindejagden erfolgt in steigendem Maße an große Jagdherren, denen naturgemäß die möglichste Vermehrung des Wildstandes am Herzen liegt. Auf diese Vermehrung wurde aber auch durch direkte gesetzliche Vorschriften zum Schutze des Wildes, insbesondere durch die Einführung von Schonzeiten, hingewirkt. Da gleichzeitig sich aber auch diejenige Bodenfläche vermindert hat, auf der das Wild, ohne den Kulturen Schaden zufügen zu müssen, die erforderliche Nahrung finden kann, so geschieht die Wildhegung immer mehr auf Kosten der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Kulturen, ein volkswirtschaftlicher Uebelstand, der dadurch auch ein privatwirtschaftlicher Schaden für die Grundbesitzer wird, daß die Gesetzgebung mit Erfolg bestrebt war, die Ersatzansprüche der Landwirte wegen Wildschäden an immer schwerere Bedingungen zu knüpfen, ja sie in immer zahlreicheren Fällen ganz auszuschließen.

Auf diese Weise wurde im Laufe des letzten halben Jahrhunderts das Verhältnis zwischen Jagd und Landwirtschaft konstant zum Nachteile der letzteren verschoben. Ueber die Wirkungen dieser übermäßigen Begünstigung der Jagd und Wildhege sind die Meinungen allerdings geteilt. Die Bildung riesiger Jagdreviere in vielen Teilen der Alpen- und Sudetenländer, die starke Ueberhegung des Wildes, die Verdrängung des Viehes aus den Wäldern und Alpen, die Aufforstung ausgedehnter Waidegebiete für Jagdzwecke, der Rückgang der Viehzucht, das Verschwinden des Bauernstandes, die Verarmung und Auswanderung der Bevölkerung infolge dieser Entwickelung — das sind die Momente, welche als Folgen der rechtlichen Begünstigung und des faktischen Ueberhandnehmens der Jagd von den Bauern-

freunden behauptet, von den Jagdfreunden bestritten. Leider ist es nicht möglich, diese Kontroverse mit Hilfe von exakten Zahlen zu entscheiden. Thatsachen, welche von der einen Seite als Symptome für die behauptete Entwickelungstendenz angeführt werden, werden von der anderen Seite für vereinzelte Ausnahmen erklärt. Das Jubiläumswerk vermeidet es nicht nur, zu dieser hochwichtigen Frage Stellung zu nehmen, sondern sogar, ihrer auch nur Erwähnung zu thun!

Gereicht der Wildschutz der Landwirtschaft überwiegend zum Nachteile, so wird der Vogelschutz (L. Lorenz Ritter von Liburnau) gerade im Interesse der Landwirtschaft gefordert. Die diesbezüglichen Landesgesetze, zumeist aus dem Jahre 1870 stammend, haben indessen leider keinen großen Erfolg gehabt. Es ist insbesondere bisher nicht gelungen, durch internationale Abmachungen ein gleichmäßiges Vorgehen aller Kulturstaaten zu erzielen und namentlich auch den Zugvögeln im Süden den erforderlichen Schutz zu verschaffen.

Eine gewisse Analogie zur Jagd bietet die Fischerei (Ritter von Gerl). Doch nähren sich die Fische im Gegensatze zum Wild, durchaus von Stoffen, welche auf andere, rationellere Art nicht verwertet werden können.

Dennoch kollidiert auch die Fischzucht mit anderen Erwerbszweigen, indem die Verwendung der Wasserläufe für Zwecke der Industrie und des Handels die Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen der Fische großenteils aufhebt. Der so rege Schiffsverkehr stört die Ruhe des Wassers und seiner Bewohner; Flußregulierungen und Wildbachverbauungen, Stauwerke und sonstige Querbauten berauben die Fische ihres bisherigen Aufenthaltes, machen es ihnen, wenn nicht besondere Vorkehrungen getroffen sind, unmöglich, ihre gewohnten, im Oberlaufe der Gewässer gelegenen Laichstätten aufzusuchen; Fabriken und andere Wasserbetriebe verunreinigen das Wasser und töten dadurch teils die Fische selbst, teils diejenigen Tiere, welche deren natürliche Nahrung bilden. Außerdem kann, wie die Wildpflege, so auch die Fischzucht auf kleinen Strecken rationell nicht durchgeführt werden, so daß hier wie dort die Zusammenlegung kleiner Reviere zu größeren erforderlich wird. Während also, wie wir gesehen haben, in der österreichischen Gesetzgebung die Interessen der Jagd über die der Landwirtschaft durchaus den Sieg davongetragen haben, hat die Fischerei gegenüber dem Handel und der Industrie auf allen Punkten den Kürzeren gezogen; eine Erscheinung, die nicht auf Gründe volkswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit zurückzuführen, sondern lediglich daraus zu erklären ist, daß die sozial stärkeren Klassen in dem einen Falle auf der Seite der Jagd stehen, im anderen Falle dagegen die Fischerei als ein Hindernis empfinden.

So ist denn im Laufe des 19. Jahrhunderts in Oesterreich so gut wie nichts zur Beförderung der Fischzucht geschehen; nur in einzelnen Kronländern hat man die Bildung größerer Fischereivereine angeordnet; nirgends besteht die Verpflichtung, die Abfallwässer zu reinigen, Durchlässe durch die Regulierungsdämme, Fischpässe neben die Einbauten und Wehren, Fischgruben bei den Wehrkanälen anzubringen. Es befindet sich daher auch die Fischzucht in Osterreich in einem geradezu kläg-

lichen Zustande, die reichsten Fischwässer verarmen immer mehr, von einer rationellen Wasserwirtschaft ist keine Rede.

Blicken wir zurück auf die Ergebnisse der Untersuchung. Auch in Oesterreich ist, wie wir gesehen haben, seit dem Jahre 1848 teils von der Gesetzgebung und der Verwaltung, teils von der Wissenschaft und der Praxis viel geschehen, um die Landwirtschaft und ihren Betrieb zu fördern, sie rationeller und lukrativer zu gestalten. Zugleich haben wir aber auch erkannt, daß fast in jeder Hinsicht die Entwickelung sehr viel zu wünschen übrig läßt, daß das bisher Geleistete hinter den zu erfüllenden Aufgaben weit zurückbleibt, daß es großenteils wie an zweckmäßigen Gesetzen, wie an planvoll eingreifender Verwaltung, so auch an genügender allgemeiner und technisch-ökonomischer Bildung fehlt, um die Landwirtschaft Oesterreichs auf diejenige Stufe zu bringen, die ihr dank der natürlichen Bodenverhältnisse erreichbar wäre.

Daraus ergiebt sich aber auch für die eingangs aufgeworfenen Fragen zum mindesten das eine Resultat, daß man die liberale Agrarverfassung gewiß nicht als „die“ Ursache der auf landwirtschaftlichem Gebiete vorhandenen Uebelstände bezeichnen darf. Wäre gleichzeitig für eine bauernfreundliche Ordnung der Servitutsverhältnisse gesorgt worden, für eine rationelle legislatorische Behandlung der agrarischen Gemeinschaften, für allgemeine Zusammenlegung der Grundstücke, für möglichste Erleichterung der Meliorationsthätigkeit, für wirksame Bekämpfung der Tier- und Pflanzenschädlinge, für Zurückdrängung des schädlichen Wildstandes, für Hebung des allgemeinen und des speciell beruflichen, technisch-ökonomischen Bildungsniveaus der Bevölkerung; wären ferner die Ergebnisse der Landwirtschaftswissenschaft, die Fortschritte der landwirtschaftlichen Betriebslehre, der Agrikulturchemie, der Züchtigungslehre u. s. w., wären die Verbesserungen der Hilfsmittel des Landwirtschaftsbetriebes, der Geräte, Maschinen, Düngemittel u. s. w. der landwirtschaftlichen Bevölkerung allgemein zugänglich gemacht worden, und hätten sie bei ihr auch allgemeinen Eingang gefunden; wäre weiter durch Arbeitsvermittelung, Arbeiterschutz, Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung der Landarbeiter, durch innere Kolonisation, durch Annäherung der Kultur des flachen Landes an die Kultur der Städte u. s. w., die ländliche Arbeiterfrage einer Lösung näher gebracht worden; wäre endlich durch den Ausbau von Wasserstraßen, durch Regelung der Marktverhältnisse, durch Beseitigung der schlechten Wirkungen des börsenmäßigen Blankoterminspieles, durch Organisation des Getreidehandels, durch Schaffung eines Systemes von Lagerhäusern der Absatz der Bodenprodukte rationeller gestaltet worden und ließe sich trotz der Erfüllung all dieser Bedingungen eine Notlage der Landwirte konstatieren, dann blieben wohl nur die liberale Agrarverfassung und die auswärtige Konkurrenz als mögliche Ursachen für diese Notlage übrig. Da aber, wie sich ergeben hat, all die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, da zum Teile geradezu ihr Gegenteil verwirklicht wurde, so ist, wenigstens für Oesterreich, der Beweis dafür nicht

erbracht, daß die Einführung des liberalen Agrarrechtes der Landwirt wirtschaft von Schaden gewesen sei, geschweige denn, daß sie die vorhandenen Uebelstände hauptsächlich oder gar ausschließlich verschuldet habe. Freilich lehrt andererseits auch gerade die Geschichte der österreichischen Landwirtschaft, daß — sei es wegen, sei es trotz des Sieges des Prinzipes der rechtlichen Freiheit — das erhoffte goldene Zeitalter nicht eingetreten ist, daß die Agrarfrage, die man für immer gelöst zu haben glaubte, wenige Jahrzehnte später in anderer Gestalt wieder aufgetaucht ist. Da liegt doch wohl der Gedanke nahe, daß die Bedeutung des Agrarrechtes von Freund und Feind überschätzt wurde und auch heute noch vielfach überschätzt wird, daß dagegen auf die anderen oben genannten, von der Agrarverfassung nicht direkt abhängigen Faktoren ein größeres Gewicht zu legen wäre, als jetzt zumeist geschieht.

Nachdruck verboten.

Litteratur.

III.

Dr. Franz Oppenheimer, Die Siedelungsgenossenschaft, Versuch einer Lösung der sozialen Frage durch positive Ueberwindung des Kommunismus.
Derselbe, Grossgrundeigentum und soziale Frage.

Leizig 1896. Berlin 1898.

Besprochen von Arthur Dix.

Es gehört zum Wesen der sozialistischen Utopie, daß sie bei der Untersuchung der „sozialen Frage“ einen einzelnen Stein aus dem Fundament des Gesellschaftsbaues ins Auge faßt, diesen einen Stein des Anstoßes voll und ganz dafür verantwortlich macht, daß der ganze Bau ihr nicht gefällt, und mit natürlicher Konsequenz diesen Stein aus dem Fundament herausbrechen will, in dem Wahn, das ganze Gebäude werde mit der gewaltsamen Entfernung dieses einen Steines in einheitlicher Form und strahlender, makelloser Schönheit dastehen.

Nun dürfte es sich aber eher ereignen, daß der ganze Bau ob dieses Eingriffes in das Fundament zusammenstürzt, und daß sich statt des erträumten Palastes ein jämmerlicher Trümmerhaufen findet. Diese Erwägung stört indessen die Utopisten nicht; sie sehen ein Ziel, sie sehen auch einen Weg, und nun wandern sie munter los, ohne zu merken, daß der Weg nach einer ganz anderen Richtung als nach dem ersehnten Ziele führt.

Während die einen den Feind einer gesunden Wirtschaft und sozialen Organisation lediglich im mobilen Kapital sehen, richten die anderen ihre Aufmerksamkeit nur auf das immobile Kapital und erklären alle Nachtseiten der modernen Wirtschaft aus dem Großgrundeigentum, aus dessen Beseitigung alles Heil kommen müsse.

Einen interessanten Beleg für die Entstehung derartiger Utopien liefern zwei Bücher von Dr. Franz Oppenheimer: „Die Siedelungsgenossenschaft, — Versuch einer Lösung der sozialen Frage, durch positive Ueberwindung des Kommunismus“ (Leipzig, Duncker und

Humblot) — und „Großgrundeigentum und soziale Frage — Versuch einer neuen Grundlegung der Gesellschaftswissenschaft“ (Berlin, Vita). Wenn man aus dem ersten Werke den ursprünglichsten, realen Kern herausschält, so bleibt im wesentlichen nichts übrig, als eine Betrachtung der Vorzüge des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes gegenüber den Nachteilen des Großgrundbesitzes und eine entschiedene Stellungnahme für ausgedehnte innere Kolonisation. Bis zu diesem Punkte können wir ganz getrost mitgehen und dem sehr anregend geschriebenen Werke alle Anerkennung zollen. Was darüber ist, das ist vom Uebel — und es ist sehr viel „darüber“, nämlich der Versuch, diese nicht gerade neuen Betrachtungen ins Grenzenlose zu verallgemeinern, eine ganze Reihe grundlegender wirtschaftlicher Gesetze daraus zu folgern, die ganze soziale Frage lediglich durch die Beseitigung des Großgrundbesitzes zu lösen, diese Beseitigung eventuell durch gewaltsamen Umsturz zu vollziehen und dergleichen zweifelhafte Dinge mehr.

Trotz alledem stehe ich nicht an, zuzugeben, daß ich das flott geschriebene Buch mit großem Interesse gelesen und manche Anregung daraus geschöpft habe. Nun aber kommt der Verfasser soeben mit einem zweiten Buche von erweiterten Umfange, und hier verschwindet jener reale Kern vollkommen und die Utopie allein tritt die Herrschaft an. Erde, Höll’ und Himmel werden beschworen, behilflich zu sein bei dem Beweise, daß das Großgrundeigentum und nichts als das Großgrundeigentum die Schuld trägt an der Existenz der „sozialen Frage“, daß das Großgrundeigentum ein „Fremdkörper“ in der modernen Wirtschaft ist, ein auszurottendes Ueberbleibsel aus barbarischen Zeiten, daß mit der Ausrottung des Großgrundeigentums die ganze soziale Frage restlos gelöst sein wird, daß endlich aber auch im Notfalle eine Revolution zur Vollziehung dieses Aktes nur berechtigt und willkommen wäre.

Hier haben wir also ein deutliches Bild von Werden und Entstehen der Utopie: Ausgehend von ganz realen Erwägungen und von Maßnahmen der praktischen Politik eine maßlose Ueberschätzung der einen einmal ins Auge gefaßten Thatsache, und eine Erklärung aller wirtschaftlichen Erscheinungen aus dieser einen; ein eisern konsequentes Fortschreiten auf diesem Wege, das nicht nur zu den radikalsten Forderungen für die Zukunft führt, sondern auch zu einer angeblich vollständigen Erklärung der ganzen Vergangenheit auf einem völlig neuen Boden, von diesem einen Gesichtspunkte aus. Die Konsequenz für die Zukunft hatte Oppenheimer schon in dem ersten Buche gezogen, der neuen Erklärung der Geschichte und Grundlegung der Gesellschaftswissenschaft überhaupt ist das zweite gewidmet.

Ehe ich auf diese Theorien näher eingehe, muß ich bemerken, daß eine Diskussion mit Herrn Dr. Oppenheimer leider zweck- und aussichtslos scheint, da er sich redlich bemüht, dem Kritiker — obwohl er ihn zur Kritik aufruft — überall das Wort abzuschneiden — ein wenig loyales Verfahren. Schon im Vorwort wirft er gegen alle bevorstehenden Kritiken ein, daß selbst „grobe Mißverständnisse“, die man ihm in seiner Beurteilung der Wirtschaftsgeschichte im einzelnen vor-

werfen könne, „nur die Bedeutung von Druckfehlern haben“. Das ist denn doch eine gar zu milde Selbstkritik; denn wenn eine neue Erklärung der Wirtschaftsgeschichte sich vielleicht auf eine Reihe grober Mißverständnisse in den Einzelheiten stützt, so dürfte leicht der Schluß gezogen werden, daß bei Richtigstellung dieser Mißverständnisse jene gesuchte Erklärung unhaltbar wird.

Sodann verschanzt sich Herr Dr. Oppenheimer hinter der Thatsache, daß eine völlig exakte Kleinarbeit bei einem Werke, das „ein ganzes Hauptgebiet menschlichen Wissens“ zusammenfaßt, unmöglich ist; man dürfe ihm „also auch keinen Vorwurf daraus machen“, daß seine Litteraturkenntnis „keine sehr breite ist“. Nun wird man gewiß nicht eine genaue Kenntnis aller für die Kleinarbeit in Betracht kommenden Werke verlangen, wohl aber die Beachtung der für die Hauptarbeit wesentlichen Werke — und da dürften wir auf manche schwer ins Gewicht fallende Unterlassungsünde stoßen.

Nicht unerwähnt möchte ich es ferner lassen, daß Oppenheimer den Kritikern häufig dadurch das Wort abzuschneiden sucht, daß er versichert, nichts als Binsenweisheiten auszusprechen oder streng mathematische Beweise zu geben, an denen überhaupt kein auf Vernunft Anspruch machender Mensch zweifeln dürfe. Ich erlaube mir indessen, jene Binsenweisheiten und mathematischen Beweise prinzipiell anzuzweifeln, ja, in einem wirtschaftlichen Buche sogar — so paradox es klingt — die absolute und überall anwendbare Wahrheit des Satzes $2 \times 2 = 4$ entschieden — cum grano salis — in Abrede zu stellen. Oder wollte Herr Oppenheimer die Ansicht verteidigen, daß die von einem Arbeiter bei 20-stündiger Arbeitszeit an einem Tage geleistete Arbeit qualitativ und quantitativ gleich der in 2 je 10-stündigen Arbeitstagen gelieferten wäre?

Um gleich die grundsätzlichen Einwände zu erledigen, sei noch darauf hingewiesen, daß der Verfasser fortgesetzt mit allem Nachdruck und wahrer Eifersucht konstatiert, daß er dieses und jenes Gesetz neu entdeckt, daß er diesen oder jenen Beweis zum ersten Male geführt habe, während ihm dieser Ruhm in der That, so weit es sich um den wirklich brauchbaren Kern der Gesetze und nicht um ihre einseitige Uebertreibung handelt, häufig streitig gemacht werden muß. Sehr störend ist ferner der ganz übermäßig ausgedehnte Vergleich der wirtschaftlichen und sozialen Organisation mit dem menschlichen Organismus, und so entschieden Oppenheimer den früher von anderer Seite erhobenen Vorwurf der übermäßigen Häufung medizinischer Vergleiche zurückweist, können wir diesem Vorwurf doch nur völlig beistimmen, zumal Oppenheimer sich oft verleiten läßt, aus diesen oft stark hinkenden Vergleichen Schlüsse zu ziehen, mit denen er dann operiert, wie mit mathematischen Beweisen. Und endlich muß es gemißbilligt werden, daß Oppenheimer besonders im zweiten Kapitel gar zu häufig seine Beweise mit Hilfe von allerlei Sätzen führt, die ihren Beweis selbst erst an ganz anderer Stelle finden sollen, so daß die Richtigkeit der früheren Beweise erst sehr viel später zu prüfen ist; so bleibt ein großes Fragezeichen nach dem anderen stehen, und der geduldige Leser muß sich ein langes Taschenspiel mit paradoxen, unbewiesenen Behauptungen gefallen lassen.

Das alles sind Dinge, die dem Autor den „Beweis“ seiner großen Konstruktion wesentlich erleichtern und dem Kritiker den Gegenbeweis ebenso erschweren, im übrigen aber diese ganze Kette künstlicher Konstruktionen zu keinem wirklichen Beweis zu machen, die Schwächen und Fehler des ganzen Aufbaues nur zu umhüllen, aber nicht zu beseitigen vermögen — Potemkinsche Dörfer, die dem Leser aus der Ferne gezeigt werden. —

Nach diesen Einwänden gegen die Art der Beweisführung, durch die Dr. Oppenheimer seine große Konstruktion in dem Werke: „Großgrundeigentum und soziale Frage“ zu stützen sucht, können wir das Gebäude selbst etwas näher betrachten.

Die erste Grundlage der Lehre Oppenheimer's bildet das „Gesetz der Strömungen“: Die Menschen strömen vom Orte höheren wirtschaftlichen Druckes zum Orte geringeren Druckes auf der Linie des geringsten Widerstandes. Dieses Gesetz ist im Grunde zweifellos richtig, im übrigen aber keineswegs eine Entdeckung Oppenheimer's, den ich nur auf die entsprechenden Darlegungen Ratzel's aufmerksam machen möchte. Nun muß das Gesetz immerhin mit einiger Vorsicht angewandt werden und nicht in jener maßlosen Ausdehnung, die Oppenheimer für erlaubt hält. Diese unbeschränkte Anwendung des Gesetzes setzt nicht nur eine rechtliche, sondern auch wirtschaftlich absolut unbegrenzte Freizügigkeit voraus; sie setzt voraus, daß ein schlesischer Grubenarbeiter von heute morgen, wenn die Löhne auch nur um ein geringes sinken, ohne weiteres eine Farm in Südamerika bewirtschaften kann. Aber selbst wenn wir alle praktisch-wirtschaftlichen und die wahrlich nicht unberücksichtigt zu lassenden psychologischen Bedenken beiseite setzen — was folgt dann fur unsere Wirtschaft? Oppenheimer erblickt in den Gebieten des Großgrundbesitzes einen Ort höchsten wirtschaftlichen Druckes; folglich findet aus jenen Gebieten eine starke Abwanderung statt; da wir nun die Freizügigkeit haben, ist nach Oppenheimer's Strömungsgesetz kein Grund einzusehen, warum nicht schlechtweg alle Arbeiter aus diesem Hochdruckgebiete abströmen; die abströmenden werden faktisch im Gegenteil ersetzt durch einen Zustrom aus dem Nachbarlande; also ist in den Gebieten des ostelbischen Großgrundbesitzes der höchste Druck noch nicht erreicht — dieser muß vielmehr jenseits der Grenze liegen — also kann keine Revolution in Deutschland ihn abschaffen und das volle Gleichgewicht herstellen. Gerade wenn in Deutschland der wirtschaftliche Druck durchweg stark vermindert würde, müßte nach dem von Oppenheimer völlig verallgemeinerten Gesetze aus den ausländischen Hochdruckgebieten eine wahre Völkerwanderung nach Deutschland stattfinden.

Anderseits steht es mit den Thatsachen keineswegs in Uebereinstimmung, wenn Oppenheimer schlechthin das Großgrundeigentum als Urheber des Abströmens darstellen will; seine Behauptung, daß die Abwanderung proportional der Ausdehnung des Großgrundeigentums wäre, ist zwar für „Ostelbien“ vielfach zutreffend, deshalb aber nicht einfach als gemeingiltiges Gesetz zu formulieren. Ich erinnere beispiels-

weise nur an die kolossale Landflucht, die um 1848 in den kleinbäuerlichen Gebieten Württembergs herrschte und dort ganze Dörfer ergriff, mit dem Großgrundeigentum aber gar nichts zu thun hatte.

Kurz, die beiden Strömungsgesetze Oppenheimer's sind nicht in der von ihm benutzten Weise zu verallgemeinern, und mit ihrer Einschränkung fällt eine der wichtigsten Stützen seines ganzen Gebäudes.

Nun zu der historischen Konstruktion. Bei dem geschichtlichen Aufbau folgt Oppenheimer dem alten Schema: Jäger, Nomaden, Ackerbauer, und erklärt das Großgrundeigentum als „letzte und überlebende Schöpfung eines der Tauschwirtschaft fremden, von ihr überall sonst überwundenen Rechtes, des Nomadenrechtes“, als Fremdkörper im Reiche der reinen Tauschwirtschaft und des Tauschrechtes. Als Zeugen für seine Auffassung der älteren wirtschaftsgeschichtlichen Entwickelung führt er unter anderen besonders die Professoren Bücher und Meitzen ins Treffen; da muß ich denn allerdings bemerken, daß gerade diese beiden Gelehrten durchaus nicht mehr für die Formulierungen Oppenheimer's zu haben sind, daß sie vielmehr mit vollen Segeln in das Fahrwasser der neuen und offenbar höchst beachtenswerten Theorie E. Hahn's gesteuert, und die alte Stufenfolge „Jäger, Nomaden, Ackerbauer“ fallen gelassen haben. Die Konstruktion Oppenheimer's läßt sich aber höchstens bei ganz strengem Festhalten an dem alten Schema aufrecht erhalten, während Hahn und die große Zahl der Gelehrten, die seine Theorie angenommen haben, voran gerade Bücher und Meitzen, die Entstehung des Pflanzenbaues in die frühesten Zeiten zurückverlegen und der Jagd- und Nomadenwirtschaft keine selbständige Bedeutung als notwendige Entwickelungsstadien mehr zuerkennen. Auch das „Nomadenrecht“ rückt damit in eine ganz andere Beleuchtung.

Wir können aber auch von dieser neueren Theorie völlig absehen, und behalten gleichwohl die schwersten Bedenken gegen die Konstruktion Oppenheimer's, die im wesentlichen folgenden Inhalt hat: Mit der Nomadenwirtschaft beginnt die Sklavenwirtschaft und die Vermögensverschiedenheit. Zunächst erhält der Kriegshäuptling für seine hervorragenden Leistungen einen Anteil an der Beute, sowohl an Vieh wie an Sklaven. Bei der Ausbildung des Ackerbaues müssen die Besitzer zahlreicher Sklaven bei der Ackerteilung genug Land erhalten, um die Sklaven zu ernähren — so folgt aus der Verschiedenheit der Besitzer an Vieh und Sklaven die Entstehung des Großgrundeigentums. Während in der freien Tauschwirtschaft nach dem Gesetze der Strömungen überall wirtschaftliches Gleichgewicht herrschen müßte, ist dieses Gleichgewicht durch das Großgrundeigentum gestört. Das Großgrundeigentum läßt dem, der den Boden bebaut, nicht den vollen Ertrag zukommen, sondern gewährt ihm nur eine bestimmte „Komfortbreite“. Der wirtschaftliche Druck treibt die Landarbeiter in die Städte. Dort vermehrt das Ueberangebot an Arbeitskräften den Druck, so daß auch hier das Einkommen nicht über die vom Großgrundeigentümer „konzessionierte Komfortbreite“ steigen kann. Das Großgrundeigentum verschuldet also das niedrige Einkommen in Stadt und Land, läßt

eine Steigerung nicht zu und hat die ganze soziale Frage allein auf dem Gewissen.

Nun ist mit der allgemeinen Redensart vom Großgrundeigentum als Fremdkörper im modernen Tauschrecht wenig anzufangen — man könnte den Satz nach Belieben umdrehen. Wer die wirtschaftliche Entwickelung als eine natürliche Einheit betrachtet, wird überhaupt kaum von einem „Fremdkörper“ sprechen dürfen. Im übrigen scheint mir auch die Darstellung der Entstehung des Großgrundeigentums schief; die Ableitung aus der Nomaden- und Sklavenwirtschaft halte ich nicht für zwingend; es genügt zur Erklärung meines Erachtens vollständig, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ein Stamm, dem der eigene Boden nicht mehr genügende Früchte liefert, zu Beginn des Frühjahres auszieht, Neuland zu gewinnen. Wenn es ihm gelingt, in den Besitz eines anderen Stammes einzufallen und diesen zu unterwerfen, so ist es jedenfalls das Nächstliegende, daß er jene Bauern getrost auf ihrer Scholle sitzen und den Boden bearbeiten läßt und sich von ihren Abgaben nährt. Weder ist es „Nomadenrecht“, daß das Stammeshaupt für seine Leistungen den größten Anteil an dem unterworfenen Lande erhält, noch ist es notwendig, daß es sich bei dem ganzen Prozeß um eine eigentliche Sklavenwirtschaft handelt – in der That ist es durch nichts gerechtfertigt, daß Oppenheimer die hörigen Bauern in Deutschland durchweg in allen beiden Werken mit den römischen Sklaven identifiziert, wie er auch diesen ganz anders gearteten deutschen landwirtschaftlichen Kleinbetrieb im Rahmen des Großgrundeigentums mit Unrecht auf genau dieselbe Stufe stellt, wie den Großbetrieb der römischen Latifundienwirtschaft. Um Oppenheimer wieder auf eine nicht zu übersehende Quelle zu verweisen, nenne ich nur Sohm.

Allen Einwänden gegenüber aber wird Oppenheimer auf dem Standpunkte verharren, daß der Entstehung des Grundbesitzes die Sklavenwirtschaft vorausgehen müsse, da nach seiner Ansicht der Boden nur für die Sklavenbesitzer Wert hat, der eben eine Reihe von Sklaven ernähren muß. Sonst gilt der Boden ihm in der alten Wirtschaft — und wie es scheint, auch heute noch — als etwas durchaus Wertloses, da bei jeder Steigerung der Nachfrage nach Nahrungsmitteln neuer Boden in die Wirtschaft hineingezogen werden kann. Er operiert viel mit einer Erweiterung von Thünen's isoliertem Staat, die aus der Abstraktion gewonnenen Schlüsse immer unbedenklich auf die konkreten Wirtschaftsverhältnisse übertragend. Hier liegt überhaupt der Grundfehler der ganzen Konstruktion; Oppenheimer meint: Wäre das verderbliche Großgrundeigentum nicht als Folge des barbarischen Nomadenrechtes entstanden, so hätte nicht nur der Boden keinen Wert — es wäre überhaupt keine wesentliche Vermögensverschiedenheit möglich, da nach dem Gesetz der Strömungen der wirtschaftliche Druck sich immer und überall ausgleichen müßte. Man sieht, bis zu welcher Konsequenz Oppenheimer das Gesetz durchführen zu können meint. Im Glase Wasser tritt freilich nach jeder Strömung alsbald volles Gleichgewicht ein — die Menschheit ist aber denn doch von anderem, spröderem Stoff, und die Menschen gleichen sich wirklich nicht wie

Wassertropfen — zum mindesten dürfte die Verschiedenheiten der Rassen nicht aus der Rechnung gestrichen werden. Der Fehler Oppenheimer's, mit dem sein ganzes Gebäude rettungslos zusammenstürzt, ist, daß er seine Gesetze und Konstruktionen, die, soweit überhaupt, nur Giltigkeit haben, entweder für den absolut „isolierten Staat“ der Theorie, oder aber für die ganze Oekumene in ihrer Gesamtheit, für die erträumte einheitliche, gleiche Menschheit — daß er diese Gesetze auf einen einzelnen, aber durchaus nicht isolierten Staat, auf Deutschland anwenden will.

Die „konzessionierte Komfortbreite“ diktiert nicht der Großgrundeigentümer, sondern der Weltmarkt. Das Großgrundeigentum, von dem die Lage des deutschen Landarbeiters und Bauern abhängig ist, erstreckt sich nicht nur über Deutschland, sondern über Rußland, Argentinien etc., und der eigentliche Großgrundeigentümer ist weniger der deutsche Grundbesitzer, als der Großkapitalist. Was hat beipielsweise das ausgedehnte Großgrundeigentum, das in den bäuerlichen Gebieten des Westens in den Händen der Großindustriellen und Großkapitalisten — unter Beibehaltung des Kleinbetriebes — im Entstehen begriffen ist, mit dem Nomadenrecht zu thun?

Wenn es überhaupt noch notwendig ist, die Theorie von der Wertlosigkeit des Bodens besonders zurückzuweisen, so genügt es wohl, darauf hinzuweisen, welche Summe von Arbeit in einem urbar gemachten Stück Bodens steckt, welche Summe von Arbeit die Urbarmachung eines neuen Stückes erfordert. Und der Eroberer, der Vornehme, Adlige, ist auf den Erwerb eines über das ursprüngiiche Maß hinausgehenden Stückes nicht deshalb angewiesen, weil er darauf viele Sklaven ernähren will, sondern weil viele auf dem betreffenden Boden sitzenden Bauern ihn ernähren müssen; er bedarf eines so weiten Gebietes, daß die betreffenden Bauern zusammen von ihrem Ertrage das zu einem Unterhalt Nötige abgeben können, während er nicht den Boden bebaut, sondern an der Beherrschung und Sicherung des Landes teilnimmt, Gericht hält, Krieg führt etc. Einem berufmäßigen Politiker braucht man es doch wirklich nicht erst zu sagen, daß es eben von Anbeginn der Kultur zu allen Zeiten Menschen geben mußte, die nicht auf ihrer Hände Arbeit angewiesen waren! —

Es ist kaum nötig, auf weitere Einzelheiten des Werkes einzugehen. Nur ein wesentlicher Punkt muß noch berührt werden. Dr. Oppenheimer glaubt nämlich seine theoretischen Darlegungen durch eine vollständig mit denselben übereinstimmenden Beleg aus der Geschichte stützen zu können. Er weist darauf hin, daß vom 10.—14. Jahrhundert ein ganz außerordentlicher wirtschaftlicher Aufschwung stattgefunden habe, und sucht darzuthun, daß dieser seine Ursache lediglich darin habe, daß das Großgrundeigentum praktisch „latent“ geworden, die Zuwachsrente verschwunden wäre.

Nichts erklärt sich einfacher und natürlicher, als jene Zeit des Aufschwunges durch die ungemein ausgedehnte Kolonisation, und

nichts ist für diese Erklärung gleichgiltiger als die Existenz oder Nichtexistenz des Großgrundeigentums.

Daß die Völker Raum gewannen für neue, ausgedehnteste Kolonisation, das ist die Ursache des damaligen allgemeinen Aufschwunges, der übrigens doch auch wieder den Keim der späteren ungünstigeren Entwickelung in sich trug. Am kürzesten können wir jene Periode mit den Worten Lamprecht's charakterisieren, um einen Mann zu nennen, dessen Werke Oppenheimer selbst oft genug für sich in Anspruch nehmen zu dürfen glaubt. Die „Wandlungen in Deutschland vom 14. zum 16. Jahrhundert“ sind von Lamprecht in Kürze im ersten Heft der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte dargestellt; dort finden wir auch die beiden Gründe des großen Aufschwunges:

„Bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts verbrauchten die geschichtlichen Nationen Europas den größten Teil ihrer wirtschaftlichen Arbeitskraft in der Kolonisation ihrer Länder“, und „vor allem tritt Deutschland jetzt zum ersten Male in wahrhafte Welthandelsbeziehungen.“

Dieser Großhandel aber führt notwendig zur Bildung des Großkapitals — das mit all seinen schädlichen Einflüssen, also gerade in einer Zeit entsteht, in welcher der Einfluß des Großgrundeigentums „latent“ war. Lamprecht zeigt dann, „in wie vollkommener Weise sich der kapitalistische Großhandel des 15. und 16. Jahrhunderts in Gegensatz gestellt hatte zu den sozialistischen Idealen der städtischen Wirtschaft des 13. und 14. Jahrhunderts. Wo war hier die Rede von dem Gedanken, jeder Bürger solle womöglich gleiche Nahrung mit seinen Mitbürgern haben? Das individualistische Wesen des Kapitals als Unternehmerfonds hatte völlig gesiegt über die ältere Auffassung städtischen Wirtschaftslebens“. Und während auf der einen Seite das Großkapital die Herrschaft antrat, mußte auf der anderen Seite die Kolonisation ihre natürliche Grenze finden. „Vier Generationen waren verflossen, seitdem der deutsche Osten kolonisiert worden war im Auszug aller jener überschüssigen Kräfte des Mutterlandes, die daheim eine sichere Stätte nicht mehr gefunden hatten. Jetzt gab es für solche Kräfte keinerlei Aussicht mehr. Sie blieben im Lande, sie drückten es.“

Die äußere nnd innere Kolonisation, die Raum schafft für die überschüssigen Kräfte, führt naturgemäß stets einen Aufschwung herbei. Diese Kolonisation kann aber nicht zu jeder Zeit und nicht ins Grenzenlose beliebig fortgehen, sie kann nicht immer Schritt halten mit dem Anwachsen der Bevölkerung. Diese großen Stockungen dürften auch durch die von Oppenheimer in seinem ersten Werke vorgeschlagenen Siedelungsgenossenschaften kaum beseitigt werden; Oppenheimer plant auf genossenschaftlichem Wege eine Besiedelung des ganzen deutschen Bodens mit Millionen von Parzellenbesitzern und übersieht völlig, daß einerseits die dazu erforderlichen Millionen tüchtiger Ackerwirte nicht von heute auf morgen zu beschaffen sind, und daß anderseits nach der Aufteilung des gesamten Bodens in die größtmögliche Zahl kleiner Parzellen (mit genossenschaftlich zusammengefaßtem Betriebe) die Stockung in noch viel ärgerem Maße eintreten müßte, da eine weitere Teilung

unter die überzähligen Kinder dann nicht mehr angängig wäre. — Wenn wir die praktische Folgerung aus den Betrachtungen ziehen, so so kommen wir zwar beide zu einem ähnlichen Schluße, aber doch auf sehr verschiedener Grundlage. Dr. Oppenheimer fordert die Beseitigung des Großgrundeigentums als eines aus dem Normadenrecht überkommenen Fremdkörpers; notwendig verbunden ist damit eine rapide innere Kolonisation. Wir fordern eine ausgedehnte innere Kolonisation — notwendig verbunden mit einer Beschränkung des Großgrundbesitzes. Aber während wir anerkennen, daß die innere Kolonisation plan- und maßvoll betrieben werden muß und daß eine derartig tiefgreifende wirtschaftliche Umformung geraume Zeit beansprucht, möchte Dr. Oppenheimer von heute auf morgen den gehaßten „Fremdkörper“ beseitigt sehen. Da eine so schnelle und völlige Umwälzung aber weder durch die bisherige Methode noch auch durch die von Oppenheimer erfundene Siedelungsgenossenschaft zu bewerkstelligen sein dürfte, bleibt nichts übrig als die letzte Konsequenz, die Oppenheimer ja auch unbedenklich zieht: Eine Revolution gegen den Großgrundbesitz. Nur daß die einmal entfesselte Revolution nicht bei dem Großgrundbesitz stehen bleiben dürfte, daß sie auch dem eigentlichen Großgrundeigentümer, dem Großkapital, und ebenso der Großindustrie zu Leibe gehen — — — und daß nachher das Großgrundeigentum eine fröhliche Auferstehung feiern dürfte! Vergleiche die kapitalistischen Folgen der französischen Revolution.

Auch das neueste Werk Dr. Oppenheimer's darf man demnach füglich zu der großen Zahl jener — übrigens oft sehr anregenden und bis zu einer gewisssen Grenze recht wertvollen — Werke legen, die die „soziale Frage“ als eine, mit einem Schlage zu beseitigenden Einheit durch irgend ein Universalmittel lösen wollen; auch die gewaltsame Beseitigung des Großgrundeigentums wird diese soziale Frage nicht lösen, während wir wohl annehmen dürfen, daß eine ausgedehnte innere Kolonisation wesentlich zur Hebung der sozialen Verhältnisse beitragen wird.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Keutgen, F., Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin (E. Felber) 1899. 8°. (1. Hälfte: XXXVII u. 224 SS.) M. 3,60. Auch unter dem Titel: Ausgewählte Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte, von G. v. Below u. F. Keutgen. Bd. 1.

Seitdem Gengler's groß angelegter Codex iuris municipalis in seinen Anfängen stecken geblieben war, hat sich das Bedürfnis nach einer ähnlichen, wenn auch bescheideneren und handlicheren Publikation von Urkunden, die den Entwickelungsgang der städtischen Verfassungsgeschichte nach ihren verschiedenen wesentlichen Seiten zu beleuchten imstande wäre, in einem, entsprechend der intensiven Beschäftigung mit der Erforschung des städtischen Wesens, immer steigenderen Maße geltend gemacht. Wir bedürften eines konzentrierten Extraktes aus den zerstreuten Lokalpublikationen zu praktischen Zwecken eben so sehr wie zu wissenschaftlichen. Die inzwischen bereits in 2 Auflagen erschienene Sammlung „ausgewählter Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter“ von Altmann und Bernheim hat, so verdienstvoll sie an sich war, selbst die nächstliegenden praktischen Bedürfnisse für historische Uebungen und als Beispielsammlung für verfassungsgeschichtliche Vorlesungen nur teilweise befriedigt. Wissenschaftlichen Ansprüchen genügt sie gar nicht. Umgekehrt bietet eine territorial begrenzte Sammlung wie die von E. v. Schwind und A. Dopsch zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande den Ansprüchen des Geschichtsunterrichts zu viel, und für wissenschaftliche Untersuchungen macht sie dennoch die Benutzung anderer Quellenwerke nötig.

Da ist es denn mit Freuden zu begrüßen, daß zwei unserer tüchtigsten Verfassungshistoriker es unternommen haben, eine Sammlung von historischen Zeugnissen (mit Ausschluß der erzählenden Quellen) über die Verfassung der Städte, der Territorien und des Reiches zu schaffen, die imstande ist, eben so sehr speciell pädagogischen wie allgemein wissenschaftlichen Wünschen zu genügen: zunächst allerdings pädagogisch-praktischen.

Von dieser geplanten Sammlung liegt nun bis jetzt ein halber Band

Städteurkunden vor, die F. Keutgen bearbeitet hat. Leider nur ein halber Band, der mitten in einem Satze abbricht. Welche Gründe für eine solche Publikationsweise bestimmend waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Es will uns aber dünken, daß mit einem Bruchstück praktisch zunächst noch nichts anzufangen ist und daß die wissenschaftliche Beurteilung und Verwendung eines solchen Werkes namentlich durch das Fehlen eines Registers sehr erschwert wird. Die Vorreden sind bereits vor fast 2 Jahren, im April 1899, geschrieben; hoffentlich bleibt das Buch, und damit die Sammlung kein Torso: es wäre sehr schade darum.

Was Keutgen bisher in 166 Nummern bietet, sind zunächst 124 Urkunden über den Ursprung der Stadtverfassung, sodann 42 Stadtrechte nach geographisch und damit zum Teil genetisch zusammengehörigen Gruppen, beides bedauerlicherweise mit Ausschluß sowohl des niederländischen Städtewesens, wie des nordöstlichen Kolonisationsgebietes. Dem Ursprung der Stadtverfassung gehen nach die Abteilungen Stadtgericht (Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf einen geistlichen Stadtherrn, Stadtgericht und Immunitäten, Gerichtsstand der Bürger, Gerichtsordnungen); Befreiung von hofrechtlichen und verwandten Abgaben; die Stadt als Burg; Markt und Kaufleute (Ausbildung des Marktrechts, Kaufleute und Handel); Niederlassungsverhältnisse (Leihe nach Stadtrecht, Gründungen); der Kampf um das Selbstbestimmungsrecht (Bündnisse mit einem Thronbewerber, der Rat, das Ungeld, andere Maßregeln des Reiches gegen die Städte, der Rheinische Bund).

Es ist, wie man schon diesem Ueberblick entnehmen wird, eine außerordentlich reichhaltige Sammlung mit im ganzen einwandfreier und durchsichtiger Gruppierung; und auch die Auswahl der Stücke im einzelnen dürfte zweckmäßig sein: darüber wird sich erst aus der praktischen Erfahrung ein sicheres Urteil fällen lassen. Die Schwierigkeit bei einer solchen sachlichen Anordnung liegt ja immer darin, daß eine und dieselbe Urkunde bald hier bald dort Material bieten wird, und daß es doch unmöglich ist, sie in ihre kleinsten Atome nach inhaltlich scharf gesonderten Kategorien aufzulösen. Gerade darum aber müssen wir ein peinlich genaues Register und ein noch etwas genaueres Inhaltsverzeichnis als das vorliegende haben. Wer sich z. B. über das Weichbild orientieren will, findet unter der Rubrik „Befreiung von hofrechtlichen und verwandten Abgaben“ als letzte No. 25 a. b.: „Bremen: Weichbildrecht. 1186. 1206“ und dann wieder unter der Rubrik „Gründungen“ als vorletzte No. 106: „Reichsurteil über die Anlage von Weichbilden 1242“. Weiß er nicht schon vorher, daß das Wort „wicbilede“ zum ersten Mal in der Leipziger Stadtgründungsurkunde (1156—70) No. 102 vorkommt, so wird er aus dem Inhaltsverzeichnis nicht erfahren, daß diese Urkunde und der ganze Abschnitt „Niederlassungsverhältnisse“ überhaupt nur das Wort enthält. Ebenso steht es mit dem Terminus „Burgrecht“. Uebrigens mag die abusive Verbindung „Weichbildrecht“, die neuerdings wieder R. Schroeder in seinem bedeutsamen Aufsatz „Weichbild“ (Festgabe der Heidelberger Juristenfakultät für E. J. Bekker. Berlin 1899 S. 97—107) als pleo-

nastisch kennzeichnet, in einem darstellenden Werke gestattet sein: im Register (No. 25, 94, 97, 105) sollte sie keine Stätte haben, wenn nicht auch die Urkunde das Wort enthält.

Den Urkunden liegen die besten bisher erschienenen Drucke zu Grunde, doch hat Keutgen eigenartige und in der Konsonantenbehandlung über Weizsäcker hinausgehende Editionsgrundsätze zur Anwendung gebracht, über die er sich in sehr beachtenswerten Vorbemerkungen ausspricht. Für die Zwecke seines Buches hat er zweifellos das Richtige damit getroffen, doch betont er mit sorgsam abwägender Unbefangenheit, daß im übrigen stets Art und Zweck der einzelnen Ausgabe bei diesen Fragen entscheidend mitzureden haben. Vom Ulmer Stadtrecht (No. 156) besitzen wir jetzt in dem inzwischen erschienenen 7. Bande des Wirtembergischen Urkundenbuchs (No. 2415, cf. 2414) einen besseren Abdruck als den von K. zu Grunde gelegten bei Pressel.

Alles in allem begrüßen wir in dem vorliegenden Halbband einen vielversprechenden Anfang, dem die Fortsetzung sowohl des Bandes als der ganzen Sammlung recht bald nachfolgen möge.

Halle a/S. K. Heldmann.

Flesch, K., Zur Kritik des Arbeitsvertrags. Seine volkswirtschaftlichen Funktionen und sein positives Recht. Sozialrechtliche Erörterungen. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. VIII-36 SS. M. 1.—.

Hansemann, G., Die doppelte Buchführung in der Weltwirtschaft. Ein Versuch zur Einführung des Prinzips von der Erhaltung der Kraft in der Sozialwissenschaft. Leipzig, Teubner, 1901. gr. 8. VIII—108 SS. M. 2,60.

Jahresbericht des Bundes der Industriellen für das Geschäftsjahr 1899/1900. Im Auftrage des Vorstandes herausgeg. von Wilhelm Wendlandt (Generalsekretär). Berlin, Druck von H. Klokow, 1900. 8. III—94 SS.

Simmel, Georg, Philosophie des Geldes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. XVI—554 SS. M. 13.—. (Inhalt: Analytischer Teil: Wert und Geld. — Der Substanzwert des Geldes. — Das Geld in den Zweckreihen. — Synthetischer Teil: Die individuelle Freiheit. — Das Geldäquivalent personaler Werte. — Der Stil des Lebens.)

Thätigkeit, die 25jährige, der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer (1876—1900). Zusammengestellt und dargestellt von F. Stephan (Sekr. der Vereinigung). Berlin, Verlag des Bureaus der Vereinigung, 1900. gr. 8. 159 SS. M. 2.—.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen herausgeg. C. Joh. Fuchs, G. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber. Bd. IV, Heft 5. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1900. gr. 8. 102 SS. Einzelverkaufspreis M. 4.—, Abonnementspreis M. 2,80. (Inhalt: Konfession und soziale Schichtung. Eine Studie über die wirtschaftliche Lage der Katholiken und Protestanten in Baden, von Martin Offenbacher. Mit 4 in den Text eingedr. Karten.)

Walter, Fr. (Privatdoz., Univ. München), Die Propheten in ihrem sozialen Beruf und das Wirtschaftsleben ihrer Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Sozialethik. Freiburg i/B. 1900. 8. IX—280 SS.

Wasserrab, Sozialwissenschaft und soziale Frage. Eine Untersuchung des Begriffs sozial und seiner Hauptanwendungen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. 35 SS. M. 0,80.

Worms, St., Das Gesetz der Güterkonzentration in der individualistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung. I. Halbband: Das Gesetz der Güterkonzentration und seine Bedeutung für die Wirtschaftspolitik. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. XVI—238 SS. M. 5.—.

Blum, Léon, Les congrès ouvriers et socialistes français 1876—1900. I[ière] partie: 1876—1885. Paris, G. Bellais, 1901. 12. 100 pag. fr. 0,50.

Croce, Benedetto, Matérialisme historique et économie marxiste. Essais critiques. Traduit par A. Bonnet. Paris, Giard & Brière, 1900. 8. V—331 pag. fr. 3,50.

American and English encyclopaedia of law, ed. by D. S. Garland and L. P. Mc-Gehee, under the supervision of J. Cockcroft. 2nd ed. Volume XVII. Northport (New York) E. Thompson C°, 1900. 8. 1378 pp. $ 7,50.

Cunningham, W. (fellow of Trinity College, Cambridge), An essay on western civilisation in its economic aspects (mediæval and modern times). London, C. J. Clay & Sons, 1901. 8. 312 pp. With 3 maps. 4/.6.

George, H. J. E., The life of Henry George. London, W. Reeves, 1901. 8. 650 pp. 7/.6.

Gooch, G. P. (author of English democratic ideas in the XVIIth Century), Annals of politics and culture (1492—1899). London, C. J. Clay & Sons, 1901. 8. 7./6.

Agnelli, Arnoldo, L'economia politica nel secolo XIX. Milano, tip. Martinelli & C., 1900. 12. 30 pp.

Fornari, P., Società e socialismo: considerazioni pel popolo e per le scuole. Milano, G. Agnelli, 1901. 12. 198 pp. l. 1,25.

Loria, A., La sociologia. Il suo compito. Le sue scuole e i suoi recenti progressi. Verona, fratelli Drucker, 1901. 8. l. 2.—.

Slotemaker, L. Hzn., A., Beknopte handleiding voor de beoefening van de beginselen der staathuishoudkunde. Alkmaar, P. Kluitman, 1900. 8. 4, 115 en 4 blz. fl. 1,50.

Verslag van de algemeene vergadering der Vereeniging voor de staathuishoudkunde en de statistiek, gehouden te Utrecht den 29en Sept. 1900. Amsterdam, Joh. Müller, 1900. Roy.-8. 24 en 70 blz. fl. 2.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Beyerle, K. (Privdoz., Univ. Freiburg i. B.), Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Studie mit einem Urkundenbuche und einer topographischen Karte. I. Band, 1. Teil: Das Salmannenrecht. Heidelberg, C. Winters Universitätsbuchhdl., 1900. gr. 8. 169 SS. M. 5.—.

Dietzel, H. (Prov., Univ. Bonn), Weltwirtschaft und Volkswirtschaft. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1900. gr. 8. VIII—120 u. XLII SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. V. Inhalt: Die nationalwirtschaftlich günstigen Wirkungen des Anschlusses an die Weltwirtschaft. — Maß und Maßstab des der wirtschaftlichen Entwickelung zu dankenden nationalwirtschaftlichen Fortschritts. — Kritik der gegen den Anschluß an die Weltwirtschaft erhobenen Bedenken und der auf Grund dieser Bedenken geforderten Politik der Nationalisierung.)

Eisenmänger, Th. (weiland Lehrer an der evang. Stadtschule), Geschichte der Stadt Schmiedeberg im Riesengebirge. Breslau, Max Waywod, 1900. gr. 8. V—256 SS. M. 3,50.

Fischer, Th., Wissenschaftliche Ergebnisse einer Reise im Atlas-Vorlande von Marokko. Gotha, Justus Perthes, 1900. Lex.-8. 165 SS. mit 4 Tafeln (Titelbild und 3 Karten). M. 9.—. [A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' Geogr. Anstalt. Ergänzungsheft Nr. 133.]

Kampffmeyer, P., Wohin steuert die ökonomische und staatliche Entwickelung? Berlin, Verlag der sozialistischen Monatshefte, 1901. gr. 8. 54 SS. M. 1.—.

Kowalewsky, Maxime, Die ökonomische Entwickelung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. Bd. I. Römische und germanische Elemente in der Entwickelung der mittelalterlichen Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde. Berlin, R. L. Prager, 1901. 8. 536 SS. M. 7,50. (A. u. d. T.: Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft, begründet von F. Stöpel, fortgeführt von Robert Prager. Bd. XI.)

v. Lendenfeld, R. (Prof.), Neuseeland. Berlin, A. Schall, o. J. (1900). gr. 8. VIII—186 SS. mit 25 Bildern und Karten. M. 7.—. (A. u. d. T.: Bibliothek der Länderkunde, Bd. IX). [Aus dem Inhalt: Bevölkerung. — Produktion des Landes: (Landwirtschaft. Forstwirtschaft. Bergbau. Industrie.) — Handel und Verkehr.]

Naendrup, H. (Privdoz., Univ. Breslau), Zur Geschichte deutscher Grunddienstbarkeiten. Paderborn, Junfermann, 1900. gr. 8. 85 SS. M. 2,40.

Nübling, Eug., Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Eine Sammlung von Einzeldarstellungen. Heft 5: Ulms Kaufhaus im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. Ulm, Gebr. Nübling, 1900. 4. XXIV—320 zweispalt. SS.

M. 18.—. (Inhalt: Die Entstehung der Ulmer Gret. — Die Verwaltungseinrichtungen der Gret. — Die einzelnen Handelsgegenstände: 1. Der Salzhandel; 2. Der Eisenhandel; 3. Der Gewandhandel; 4. Der Leinwand- und der Barchenthandel; 5. Der Kramwarenhandel; — Der Großhandel: 1. Die Ulmer Handelsherren; 2. Der Verkehr der Ulmer Handelsgesellschaften mit Venedig im 15. Jahrhundert; 3. Die Familie Rot; 4. Die Familie Vöhlin; 5. Die Familie Welser.)

Schulze, G. (Reg.- u. SchulR., Minden), Heimatskunde der Provinz Westfalen. Minden i. W., Max Volkening, 1900. gr. 8. VIII—559 SS. M. 5.—. (Aus dem Inhalt: Die Leineweberei im Ravensberger Lande. — Der Gewerbefleiß der Grafschaft Mark.)

Totomjanz, V. und E. Toptschjan, Die sozial-ökonomische Türkei. Berlin, R. L. Prager, 1901. 8. 124 SS. M. 2.—.

Wichmann, A., Dirck Gerritsz. Ein Beitrag zur Entdeckungsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Groningen, J. B. Wolters, 1900. 8. fl. 1,50.

Benger, G. (Rumanian Consul-General in Stuttgart), Rumania in 1900. Authorized translation by A. H. Keane. London, Asher & C°, 1901. Imp.-8. with 14 plates, a map and 26 illustrations in text, cloth. 10/.6. (Contents: Agriculture. — Fisheries. — Mines, Petroleum. — Mineral waters. Health resorts. — Forestry. — Industries. — Communications: Railways; Navigation. — Foreign trade. — Tariff policy. — Inland trade. Currency; Retail, and hawking business. — Finance: Revenue; Debt; Taxation; Monopolies; Public domains. — Banking and credit institutes. — etc.)

Hecquard, Ch., La Turquie sous Abdul Hamid II. Compte rendu de la gérance d'un empire pendant un quart de siècle (31 août 1876—1er septembre 1900). Paris, H. Lamertin, 1900. 8. 500 pag. fr. 6.—.

Solvay, E. (industriel et sénateur), Etudes sociales. Notes sur le productivisme et le comptabilisme. Bruxelles, H. Lamertin, 1900. 8. 172 pag. fr. 2.—.

Solvay et Ed. Anseele (administrateur du „Vooruit", membre de la Chambre des représentants), Lettres sur le productivisme et le collectivisme. Bruxelles, H. Lamertin, 1900. 8. 52 pag. fr. 1.—.

Suisse, la, au XIXe siècle. Ouvrage publié par un groupe d'écrivains suisses sous la direction de Paul Seippel (prof. à l'Ecole polytechnique fédérale). 3 vols. Paris, Fischbacher, 1901. gr. in-8, avec de nombreux portraits et illustrations. fr. 66.—. (Table des matières: La Suisse à la fin du XVIIIe siècle, par Th. de Liebenau. — Histoire politique de la Suisse au XIXe siècle, par Numa Droz. — L'Ecole, par P. Hunziker et F. Guex. — L'agriculture, par E. Chuard. — Industrie et commerce, par H. Wartmann. — Classes ouvrières. Le socialisme, par Th. Curti. — Le mouvement coopératif, par H. Muller. — Voies de communication, par H. Georg. — Hygiène, par E. Jordy. — Le bon vieux temps et la vie moderne, par R. Gunther et A. Godet. — Finances. — Population, par G. Vogt. — La Suisse en 1900, par P. Seippel. — etc.)

Bourinot (Sir) John, G., Canada under British rule, 1760—1909. Cambridge, University Press, 1900. crown-8. 358 pp. with 8 maps. 6/.—.

Turquan, V. (ex-chef de la statistique générale de la France), Evaluation de la fortune privée en France et à l'étranger dans ses rapports avec la fécondité des familles. Etude économique et géographique de la répartition de la richesse, ornée de nombreux diagrammes et cartes. Paris, L. Larose, 1901. gr. in-8. fr. 8.—. (Extrait de la Revue d'économie politique.)

Brogi, Tom., La Marsica antica, medioevale e fino all' abolizione dei feudi. Roma, tip. Salesiana, 1900. 12. 435 pp. l. 2,50.

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Trap, Cordt, und Schmidth, Olaf, Les habitations ouvrières en Danemark et principalement de Copenhague. Paris, Secrétariat de la Société française des habitations à bon marché, 1900. 51 pp.

In ihrer dem internationalen Kongreß für Arbeiterwohnungen in Paris gewidmeten Schrift liefern C. Trap, Direktor des städtischen statistischen Bureaus in Kopenhagen, und O. Schmidth, Architekt und Bauinspektor der dänischen Marine, eine Uebersicht über die Ent-

wickelung der Arbeiterwohnungsfrage in Dänemark, insbesondere in Kopenhagen, die auch für weitere Kreise hinreichendes Interesse bietet, um eine Besprechung an dieser Stelle zu rechtfertigen. Es entrollt sich beim Einblick in die kurze Schilderung ein höchst erfreuliches Bild gemeinnützigen Wirkens auf dem Gebiete des Wohnungsbaues, das von einem um so unmittelbareren Interesse für unsere deutschen Leser ist, als gerade von Dänemark aus — wir kommen darauf noch zurück — fruchtbare Anregungen in dieser Frage nach Deutschland ausgegangen sind.

Der Schilderung der mannigfaltigen Veranstaltungen, die den Bau von Wohnungen für die unbemittelten Klassen zum Ziele haben, geht ein statistischer Ueberblick voraus, der darin gipfelt, daß auch in Kopenhagen ein namentlich in den letzten Jahren immer fühlbarer werdender Mangel an kleinen Wohnungen in die Erscheinung tritt, wenngleich im allgemeinen die Wohnungsverhältnisse sich hier relativ günstiger darstellen, als in anderen größeren Städten des Nordens sowohl wie in Deutschland. Es ist unschwer zu erkennen, daß darin im wesentlichen eine Folgeerscheinung der überaus regen gemeinnützigen Bauthätigkeit zu erblicken ist, von der die kleine Schrift Kunde giebt und die neuerdings unter der Einwirkung gesetzlicher Maßnahmen einen erhöhten Aufschwung genommen hat.

Die ersten Anfänge einer planmäßigen Wohnungsfürsorge reichen in Dänemark in ältere Zeiten als in irgend einem anderen Lande zurück. Bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts baute der Staat in der Umgebung des Königlichen Arsenals Wohnungen für die Angestellten der Kriegsmarine. 1630 legte dann Christian IV. den Grund zu einer neuen Ansiedelung, die demselben Zweck gewidmet war: der noch heute existierenden Ansiedelung „Nyboder“, die, zu verschiedenen Zeiten erweitert und umgebaut, heute 378 Wohnungen von allerdings, je nach der Zeit, in der sie entstanden sind, sehr verschiedener Beschaffenheit, umfaßt. Die erste gemeinnützige Baugesellschaft, die Aktienbaugesellschaft für Arbeiterwohnungen in Christianshaven, einem der dichtbewohntesten Industrieviertel Kopenhagens, entstand im Jahre 1851. Das Cholerajahr 1853 führte zur Begründung einer „Gesellschaft der Aerzte“, die neben anderen Wohlfahrtszwecken auch den Bau von Wohnungen für die ärmeren Klassen in die Hand nahm und hierbei namentlich durch die kommunalen Behörden durch Ueberlassung eines vor den Thoren der Stadt gelegenen weiträumigen Terrains unterstützt wurde. Baugelder gewährten die Kopenhagener Sparkasse und die staatliche Lebensversicherungsgesellschaft. In den Jahren von 1860 bis 1774 entstanden dann noch sechs weitere gemeinnützige Gesellschaften, bezw. Stiftungen, die zusammen mit den beiden genannten bis zum 1. Januar 1900 etwa 2000 meist ein- und zweiräumige Wohnungen in größeren Gebäuden im Innern der Stadt und in kleineren Häusern auf Vorortsterrain erstellten.

Neben diesen mehr oder weniger das Wohlthätigkeitsprinzip verkörpernden Einrichtungen nimmt in hervorragendem Maße eine Organisation unser Interesse in Anspruch, die das Problem auf der Grundlage der Selbsthilfe in Angriff nahm und hierfür Formen schuf, die nament-

lich für die gleichgerichteten Bestrebungen in Deutschland vorbildlich geworden sind: der Kopenhagener Arbeiterbauverein, der im Jahre 1865 auf Anregung eines Mannes aus den gebildeten Klassen, eines Arztes, von einer Anzahl von Arbeitern der Schiffswerft von Burmeister & Wain begründet wurde und der heute die stattliche Zahl von nahezu 14000 Mitgliedern erreicht hat. Der Arbeiterbauverein hat den Bau kleiner Häuser zum Ziel, die durch Ratenzahlungen in das Eigentum der Mitglieder übergehen. Er hat jenes System der allmählichen Ansammlung eines Mitgliederguthabens durch kleinste wöchentliche Einzahlungen inauguriert, das genau entsprechend dem hier gegebenen Vorbilde Ende der 70er Jahre von dem Flensburger Arbeiterbauverein übernommen wurde und in der Folge die Grundlage für die Geschäftsgebahrung der Hunderte von Baugenossenschaften geworden ist, die heute in Deutschland in Blüte stehen. Auch bezüglich der Formen der allmählichen Eigentumserwerbung der erstellten kleinen Anwesen sind die Einrichtungen des Kopenhagener Arbeiterbauvereins für die deutschen Baugenossenschaften dieses Systems vorbildlich gewesen. Der Kopenhagener Verein ist, dank der uneigennützigen Beteiligung von Männern aus Nichtarbeiterkreisen, insbesondere des bereits erwähnten Dr. Ulrich, zu hoher Blüte gelangt. Er ist nicht auf Arbeiterkreise im engeren Sinne beschränkt geblieben, sondern hat die gesamten weniger bemittelten Klassen bis in die Kreise der niederen und mittleren Beamten in sein Wirkungsgebiet einbezogen und ist auf diese Weise ein ausschlaggebender Faktor für die Lage des Wohnungsmarktes in der dänischen Hauptstadt geworden. Die Mitgliederguthaben hatten am 1. Januar 1900 die Höhe von $6^1/_2$ Mill. M., der Reservefonds von über 300000 M. erreicht. Zu derselben Zeit waren 1170 Häuser fertiggestellt und 50 weitere im Bau begriffen, die einen Wert von 11 Mill. M. repräsentierten, von denen nahezu 6 Mill. bereits abgezahlt sind. Die Ansiedelungen des Vereins verteilen sich auf 7 verschiedene Gegenden der Stadt und der Umgebung; sie setzen sich zumeist aus zweistöckigen Reihenhäusern mit Vorgärten und Hof zusammen, deren jedes 2 Wohnungen enthält.

Von der Mitte der 70er Jahre an gerechnet, macht sich ein gewisser Stillstand in der Entwickelung der gemeinnützigen Bauthätigkeit insofern bemerkbar, als neue Gesellschaften zunächst nicht mehr entstanden. Die Folge war, daß in derselben Epoche der Bedarf an kleinen Wohnungen nicht mehr ganz gedeckt und namentlich in den letzten Jahren geradezu ein Mangel an solchen fühlbar wurde. Darin trat erst Ende der 90er Jahre wieder eine Wandlung ein, als die Gesetzgebung dem Arbeiterwohnungsbau durch Mobilmachung des Staatskredits neue Anregung zur Bethätigung gab. Durch ein Gesetz vom 26. Februar 1898 wurde der Finanzminister ermächtigt, Darlehn bis zum Gesamtbetrage von 2 Mill. Kronen (1 Krone = $1^1/_8$ M.) an Gemeinden und gemeinnützige Baugesellschaften gegen hypothekarische Sicherstellung zu gewähren. Die Folge war, daß Darlehnsgesuche in so großer Zahl einliefen, daß über den ausgesetzten Betrag in kurzer Zeit verfügt war und Forderungen im Betrage von weiteren $2^1/_2$ Mill.

zunächst zurückgestellt werden mußten. Einen Teil der verfügbaren Mittel haben die oben aufgezählten älteren Gesellschaften erhalten; außerdem sind aber seit Erlaß des Gesetzes eine ganze Anzahl neuer entstanden, unter denen namentlich die nach dem Vorbilde des Arbeiterbauvereins eingerichteten, das Prinzip der Selbsthilfe vertretenden Arbeiterbauvereine vorwiegen. Die Folge dieser Bewegung, die sich nicht mehr auf Kopenhagen beschränkt, sondern auf eine ganze Reihe Provinzialstädte übergegriffen hat, ist gewesen, daß in der Volksvertretung bereits Anträge gestellt sind, den Wirkungskreis des Gesetzes vom 26. Februar 1898 durch Bereitstellung größerer Mittel zu erweitern. Die kleine Schrift liefert somit den Beweis, daß die Arbeiterwohnungsfrage in dem kleinen nordischen Nachbarstaat, der uns in dieser Beziehung schon früher wertvolle Anregungen geliefert hat, auch neuerdings eine Entwickelung nimmt, die dem in Deutschland bis jetzt Erreichten in mancher Beziehung voraneilt. Dr. H. Albrecht.

Rauber, A. (Prof., Univ. Jurjeff [Dorpat], Weibliche Auswanderung und ihr Verhältnis zu einer biologisch begründeten Bevölkerungspolitik. IV. Beitrag zu einer naturgemäßen Lösung der Frauenfrage. Leipzig, A. Georgi, 1901. gr. 8. 167 SS. M. 5.—.

Compte rendu de la session de l'Institut colonial international, tenue à Paris les 1er, 2, 3 et 4 août 1900. Paris, A. Challamel, 1900. 8. fr. 15.—. (Publication de l'Institut colonial international de Bruxelles.)

Guillemin, J. (substitut du procureur de la République), De la protection des enfants du premier âge. Dépopulation de la France. Etudes sur la loi du 23 XII 1874 et le décret du 27 II 1877. Lacunes. Modifications. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. 200 pag. fr. 2,50.

Repiquet, J., Le sultanat d'Anjouan (îles Camores). Paris, A. Challamel, 1901. 8. fr. 3,50.

Ferrari, A., Quarto censimento generale della popolazione. Como, tip. editrice Ostineli di Bertolini, 1901. 12. 171 pp. l. 1,25.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Dünkelberg, Fr. W. (GehRegR.), Nordamerikanische Pferde. Stuttgart, Schickhardt & Ebner, 1901. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Hofmann, H. L., Die Rittergüter des Königreichs Sachsen. Ein Abriß ihrer Geschichte und rechtlichen Stellung nebst topographischen und statistischen Nachrichten über sämtliche Rittergüter etc. Dresden-Blaswitz, Hofverlag R. v. Grumbkow, 1901. gr. 8. 333 SS. M. 9.—.

v. Holstein-Ledreborg, Jos. (Graf), Aus den landwirtschaftlichen Zuständen in Dänemark. Mit einem Schlußwort von G. Ruhland (ord. Prof., Freiburg, Schweiz). Berlin, W. Issleib, 1900. gr. 8. VIII—93 SS. M. 2.—.

Jahrbuch der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Herausgegeben vom Direktorium. Band XV: 1900. Berlin, Parey, 1900. Lex.-8. XVIII—658 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Die Winterversammlung 1900 zu Berlin. — Die XV. Wanderversammlung zu Posen. — Die XIV. Wanderausstellung zu Posen.)

Njemetzki, Die Industrialisierung der Landwirtschaft. Nebst einer Antwort auf die Frage: Brotzoll oder Handelsverträge? Berlin, E. Hofmann & Co, 1901. gr. 8. 50 SS. M. 1,25.

Rabe, O., Vierzig Jahre Brotgetreidebau. Ein Beitrag aus der Praxis zur Frage der Kornzölle. Berlin, Parey, 1901. gr. 8. 52 SS. M. 1,20.

Schlefer, Ad. (Hof- und Gerichtsadvokat), Das Volkseigentum an den Bergwerken. Ein Beitrag zur Frage der Verstaatlichung der Kohlenbergwerke. Wien, M. Perles, 1900. 8. 58 SS. M. 1,20.

Sympher (Reg.- u. BauR. im Minister. der öff. Arbeiten), Die wasserwirtschaft-

liche Vorlage. Mit Benutzung amtlicher Unterlagen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1901. gr. 8. 148 SS. mit 3 kartogr. Anlagen. M. 1,50.

Tomalski, Jak., Die Rindviehzucht in Bayern und ihre wirtschaftlichen Ziele. München, J. Schweitzer Verlag, 1900. gr. 8. 68 SS. M. 1,80.

Westermeier (Prof. Tetschen), Auswahl und Züchtung ertragreicher Getreidesorten mit besonderer Berücksichtigung der Braugerste und deren Kultur. Vortrag. Dresden, G. Schönfeld, 1900. gr. 8. 35 SS. M. 0,60.

Carville, F., Agriculture. Guide pratique pour fonder et mettre en marche les principales institutions économiques agricoles françaises. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. 8. 393 pag. fr. 3,50. (Sommaire: Syndicats professionnels. — Crédit agricole mutuel. — Caisses d'assurances mutuelles.)

Laurent, L. (chargé d'un cours de produits coloniaux à la chambre de commerce de Marseille), Le tabac. Sa culture et sa préparation. Production et consommation dans les divers pays. Paris, Challamel, 1900. 8. IX—338 pag.

Church, Seymour R., Analyses of pig iron. Collected and published by S. R. Church, San Francisco, California. Vol. I. San Francisco, press of the Hicks-Judd Cy, 1900, July, 173 pp. with 2 plates and numerous engravings. 12/.6.

South Australia. Agricultural and live stock statistics for the year ending March 31st, 1900. Adelaide, C. E. Bristow printed, 1900. Folio. XX—73 pp.

Tchapleevski, K. B., Тайга и золото etc. Ст.-Петербургъ (St. Petersburg) 1899. 4. (Die sibirischen Waldungen und ihre Goldminen.)

Gatti, G., Agricoltura e socialismo, le nuove correnti dell' economia agricola. Milano, R. Sandron, 1900. 12. l. 4.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Holländer, Ludwig, Die Lage der deutschen Mühlenindustrie unter dem Einflusse der Handelspolitik 1879—1897. 98 SS. Stuttgart 1898. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 29. Stück.)

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, einen Einblick in die wirtschaftliche Entwickelung der deutschen Mühlenindustrie zu geben, wobei insbesondere gezeigt werden soll, von welcher Bedeutung die Handelspolitik der letzten 20 Jahre für die Müllerei gewesen ist. Um dieser seiner Absicht gerecht zu werden, wirft der Verfasser einleitend einen Blick auf die Entwickelung der Technik in der Mühlenindustrie, worauf die Schutzollpolitik des Deutschen Reiches der letzten 20 Jahre und die Umgestaltungen innerhalb der Eisenbahntarife für Mühlenprodukte und Getreide vorgeführt werden. Sodann werden die Wirkungen der deutschen Wirtschaftspolitik auf die jeweilige Lage der Mühlenindustrie besprochen, um zuletzt mit einem Ausblick auf die 3 Gewerbezählungen von 1875, 1882 und 1895 zu schließen. Die inneren Verhältnisse der Mühlenindustrie, so z. B. der Kampf der Kleinmüller mit den Handelsmühlen, sind nur so weit berücksichtigt worden, als sie durch handelspolitische Maßnahmen Beeinflussung erfahren haben.

Der Verfasser hat einen kräftigen Anlauf genommen, um diese seine Aufgabe zu lösen. Wenn er auch einen nicht üblen Ueberblick über die Lage der Mühlenindustrie geliefert hat, so vermag uns doch seine Lösung nicht ganz zu befriedigen, sondern wir können sie nur als eine Vorarbeit zu einer umfassenden und gründlichen Studie ansehen. Falls eine solche unternommen werden sollte, empfehlen wir die vorhandene Litteratur etwas eingehender, als es geschehen ist, zu würdigen, wie es auch für eine wissenschaftliche Arbeit nicht ausreichend erscheinen kann,

sich in Betreff der Berichte solcher Körperschaften, wie Landeseisenbahnrat, Bezirkseisenbahnräte, ständige Tarifkommission u. s. w. auf die Nachrichten von Tageszeitungen zu stützen, zumal über die jeweiligen Verhandlungen fast immer eingehende Sitzungsprotokolle herausgegeben werden, welche auch außerhalb der Archive dem wirtschaftlichen Forscher zur Verfügung stehen. Ferner wird in den Berichten der Handelskammern, Aeltesten-Korporationen, Vereinigungen der Mühleninteressenten etc. manches Material enthalten sein, welches eine Beleuchtung der einschlägigen Fragen, wie z. B. die der Staffeltarife, der gemischten Privattransitläger ohne oder mit amtlichem Mitverschluß etc. von dieser Seite ermöglicht hätte, wie wir auch zum Schlusse nicht allein eine einfache Aufzählung der Ergebnisse der Berufszählung, sondern eine geeignete Gegenüberstellung und kritische Würdigung derselben gewünscht hätten.

Trotz dieser angedeuteten Mängel ist die Arbeit nicht ohne Wert, und wenn sie auch nur die Hauptpunkte der Entwickelung der Mühlenindustrie in kurzgefaßter Weise berührt, so vermag sie doch den Leser möglichst rasch in dieses Gebiet einzuführen. Obgleich sie daher für den Nationalökonomen nicht ausreichend erscheinen kann, so dürfte sie doch für ein weiteres Publikum nicht unwillkommen sein.

Die knappe, kurze Sprache, die ohne Umschweife und unnötigen Wortschwall auf die Sache lossteuert, berührt angenehm, wenn sie auch noch etwas den litterarischen Anfänger vermuten läßt.

Halle a. S. Wermert.

Achtstundenarbeitstag, der, und die kommende Arbeitergeneration. Von einem in der deutschen Privatindustrie ergrauten Fabrikbeamten. Wiesbaden, Ch. Limbarth, 1901. 8. 31 SS. M. 0,50. (Aus dem Inhalt: Die Nachteile höherer Schulen für die Industrie.)

Bericht der Centralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis in Mannheim S 1, 17 über das Geschäftsjahr 1900. Mannheim, Druck von Hahn & C°, 1901. gr. 4. 18 SS. mit 1 graphischen Tafel.

Geitel, M. (RegR., Mitglied des kais. Patentamts), Die Praxis des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. V. 1894. Systematische Zusammenstellung der grundlegenden patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen und Mitteilungen, einschließlich der veröffentlichten Freizeichen. Berlin, G. Siemens, 1900. gr. 8. VI—335 SS., geb. M. 7.—.

Katzenstein, L., Die Trusts der Vereinigten Staaten. Vortrag, gehalten in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin am 9. I. 1901. Berlin, L. Simion, 1900. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 176.)

v. Liszt, F. (o. Prof., Berlin), Die Gefängnisarbeit. Vortrag gehalten am 26. VII. 1900. Berlin, Guttentag, 1900. gr. 8. 20 SS. M. 0,60. (Sammlung gemeinverständlicher Vorträge herausgeg. von der Berliner Finkenschaft.)

Rezegh, Fritz (Ingenieur), Praktische Erläuterungen über Bau, Betrieb und Verwaltung der Kohlengasanstalten mit besonderer Berücksichtigung für den Gebrauch von Gemeindeausschüssen kleinerer Städte, etc. Wien, Spielhagen & Schurich, 1900. gr. 8. 146—XXIV SS. M. 6.—.

Grandgeorge G. et A. Mortier, L'industrie textile en France en 1899, rapport présenté au nom de la 4e section. Paris, imprim. nationale, 1900. 8. XIV—265 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Justice, Jean (prof. à l'athénée royal de Gand), Dictionnaire des marques et monogrammes de la faïence de Delft. Gand, Vuylsteke, 1901. 12. 131 pag. av. fig. fr. 3,50.

Mines, les, et usines aux XXe siècle. Les mines et la métallurgie à l'Exposition universelle de 1900, par un groupe d'ingénieurs, sous la direction de Francis Laur. 5 vols. Paris, impr. Laur, 1900—1901. 8. fr. 50.—.

Tapisserie, la, les tissus, les papiers peints à l'exposition universelle de 1900: Manufactures nationales de tapisseries des Gobelins et des Beauvais, etc. (100 phototypies avec texte). Paris, A. Guérinet, 1901. fr. 30.—.

Barber, E. A., American glassware, old and new: a sketch of the glass industry in the United States and manual for collectors of historical bottles. Philadelphia, Patterson & White Co, 1900. 12. 112 pp. with plates, cloth. $ 1.—.

Buell, C. E., Industrial liberty; our duty to rescue the people of Cuba, Porto Rico and the Philippine islands from the greatest of all evils: poverty. Plainfield (New Jersey), Buell, 1900. 12. 116 pp.

Report, Ist, of the Bureau of Labor of the province of Ontario for the year ending December 31st 1900. Toronto, printed by L. K. Cameron, 1901. gr. in-8. 101 pp. (Contents: Returns of organizations in detail. — Suggestions and remarks from organizations. — Particulars of strikes and lockouts from organizations. — Particulars of strikes given by manufacturers. — Origin, object and growth of Bureaus of labor statistics. — Labor legislation and its enforcement. — Synopsis of the labor laws of Ontario. — Wages in the United States and Europe, 1870 to 1898. — etc.)

Koulakov, P. E., Хозяйство и бытъ Бурятъ Еланцинскагои Кутульскаго вѣдомствъ Верхоленскаго округа Иркутской губерніи. Ст.-Петербургъ 1899. 8. VIII—245 pp. (Industrie und Gewohnheiten der Buriaten in den Kantonen Elantsin und Kutul, Kreis Werkholen im Gouvernement Irkutsk. Mit Karte.)

Промышленныя училища Ѳ. В. Чухова въ Костромской губерніи. Moskau, Druck von J. N. Kouchnerev, 1900. 8. 142 pp. (Die Industrieschulen von F. V. Tchijov im Gouvernement Kostroma.)

Cossa, Em. (Prof.), I sindacati industriali (trusts). Milano, U. Hoepli, 1901. gr. in-8. VI—179 pp. l. 3,50. (Contiene: Concetto e carattere dei sindacati industriali. — Cause dei sindacati industriali. — Cause che tendono a mutare i sindacati industriali in monopolii. — Vantaggi dei sindacati industriali. — Inconvenienti attribuiti ai sindacati industriali. — Della formazione dei sindacati industriali in Europa e in America. — Costituzione economica dei sindacati industriali. — La costituzione giuridica dei sindacati industriali. — Criterii per la ricerca degli effetti economici dei sindacati industriali. — Legalità dei sindacati industriali. — I sindacati industriali e la legislazione. — I sindacati industriali e la giurisprudenza. — Le leggi contro i sindacati industriali negli Stati Uniti d'America. — I sindacati industriali e la pubblica amministrazione.)

L'Esposizione universale del 1900 a Parigi. 2 voll. Milano, fratelli Treves, 1900. in-folio. 620 pp. e 50 tavole. l. 25.—.

Tombesi, Ugo, L'industria cotoniera italiana alla fine del secolo XIX. Pesaro, Federici, 1901. 8.

Bofill, Incas, J. M., Industrias universales prácticas. Barcelona, Tobella y Costa, 1900. 4. pes. 10.—.

6. Handel und Verkehr.

Bericht über Handel und Industrie von Berlin nebst einer Uebersicht über die Wirksamkeit des Aeltestenkollegiums im Jahre 1900, erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. I. Teil. Berlin, gedruckt bei R. Boll, 1901. Folio. IV—98 SS.

Bürner, R., Der Handlungsreisende im Auslande. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Thätigkeit des Handlungsreisenden in den verschiedenen Ländern. Dresden, Steinkopff & Springer, 1901. gr. 8. 74 SS. M. 1.—.

Crole, B. E., Illustrierte Geschichte der deutschen Post von ihren Anfängen bis zum Ableben Kaiser Wilhelms I., bezw. bis zum Tode Stephans (hrsg.) von Bruno Emil König. 3. Aufl. I. Band. Berlin, Fr. Luckhardt, 1900. gr. 8. XII—372 SS. mit vielen in den Text gedr. Abbildungen, sowie Notenbeilagen, Bilder- und Briefmarkentafeln. M. 6.—.

Danziger Handelsgebräuche. Gutachten des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Danzig über Gebräuche im Handelsverkehr. Herausgeg. von Zander (Rechtsanw., Danzig) und Fehrmann (Sekret. der Kaufmannschaft, Danzig). Danzig, A. W. Kafemann, 1901. 8. VIII—158 SS. M. 3.—.

Deutscher Handelstag. XXVII. Vollversammlung in Berlin am 8. u. 9. I. 1901. (Stenogr. Bericht.) Berlin, Liebheit & Thiesen, 1901. 4. XV—102 SS.

Dietzel, H. (Prof., Bonn), Kornzoll und Sozialreform. Vortrag gehalten am 15. XII. 1900 in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin. Berlin, L. Simion, 1901. gr. 8. 56 SS. (Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit, 1901, Nr. 1.)

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1900. I. Teil. Mannheim, Verlag der Kammer, 1901. gr. 8. 33; 372 SS. mit 3 Taf. graphischer Darstellungen.

Jahresbericht, XXIX., der Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau N.-L. für das Jahr 1900. Sorau, Druck von Rauert & Pittius, 1901. gr. 8. 90; X SS.

Kurs, V., Die neue Kanalvorlage und die preußischen Staatseisenbahnen. Hannover, Gebr. Jänecke, 1900. 8. 27 SS.

Schimmelpfeng, Bericht der Auskunftei W. Schimmelpfeng, Januar 1901. Berlin (Selbstverlag), 1901. 48 SS.

Stromgebiete, die, des Deutschen Reichs hydrographisch und orographisch dargestellt mit beschreibendem Verzeichnis der deutschen Wasserstraßen. Teil II, b: Gebiet der Weser. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. Imp.-4. 105 SS. mit 6 Kartenbeilagen. M. 2.—. (Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge Bd. XXXIX, Teil II, Abteil. b.)

Südbahn, die, und ihr Verkehrsgebiet in Oesterreich-Ungarn. Herausgeg. von der k. k. priv. Südbahngesellschaft unter Mitwirkung (genannter) Autoren und Künstler. Wien und Brünn, R. M. Rohrer, o. J. (1900). 8. XVIII—506 SS. mit 197 Illustrationen, 4 Karten etc., geb. M. 1,30.

Volkswirtschaft, die deutsche, und der Weltmarkt. 2. Aufl. Berlin, J. Springer, 1901. gr. 8. 28 SS. mit 1 graphischen Tafel. (A. u. d. T.: Handelspolitische Flugschriften. Hrsg. vom Handelsvertragsverein, Heft 1.)

Wiedenfeld, K. (Gerichtsass.), Die sibirische Bahn in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Berlin, J. Springer, 1900. gr. 8. 202 SS. mit Uebersichtskarte. M. 3.—. (Sonderabdruck aus dem Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrg. 1900.)

Chemins de fer, postes, télégraphes, téléphones et marine. Compte rendu des opérations pendant l'année 1899. Bruxelles, J. Goemaere, imprim., 1900. Folio. 161; 24; 28; 13—X pag. (Rapport présenté aux chambres législatives par le Ministre des chemins de fer, postes et télégraphes.)

de Cordemoy, C. (ingénieur des arts et manufactures), Les ports modernes. 2 vols. Paris, Bernard & C[ie], 1900. gr. in-8. 587 et 656 pag. avec fig. et 1 atlas. fr. 120.

Dardart (conducteur principal des ponts et chaussées), Exécution des travaux publics. Etude législative et administrative. Paris, V[ve] Ch. Dunod, 1901. 8. 632 pag. fr. 12.—. (Bibliothèque du conducteur des travaux publics, 41[e] volume.)

Monographies industrielles et commerciales, n° 3: Commerce des machines agricoles. Paris, impr. P. Dupont, 1900. 8. 172 pag. fr. 2.—. (Office national du commerce extérieur. Publication du Ministère du commerce.)

Sea-borne trade and navigation of the Madras Presidency and of its chief port, and each of the subordinate ports for 1899—1900. Madras, Governm. Press, 1900. 22/.6.

White, T. Raeburn, Business law: a book for schools and colleges; introduc. by Rol. P. Falkner; with index and glossary of definitions of technical legal terms. New York, Silver, Burdett & C°, 1901. 8. 367 pp., cloth. $ 1,50.

Отчетъ о ходѣ торговли въ Нижегородской ярмаркѣ 1899 года. Moskau, Druck von A. J. Momontov, 1900. Roy.-4. (Bericht über die geschäftlichen Operationen auf der Messe von Nishnij Nowgorod 1899, herausgeg. von S. V. Speranski.)

Wanjon, D., Geschiedenis van den Nederlandschen handel sedert 1795. Haarlem, de erven F. Bohn, 1900. 8. fl. 1,75.

Dahlgren, E. W., De franska sjöfärderna i Söderhafet (Söderhamn) i början af adertonde seklet. Stockholm, Samson & Wallin, 1900. 8. kr. 10.—.

7. Finanzwesen.

Glück, das, in der Lotterie. Kritische Betrachtungen. Leipzig, Max Sängerwald, 1901. gr. 8. 16 SS. M. 0,30.

Lipsius, H. F., Die Schaumweinsteuer, eine verhängnisvolle Thorheit! Berlin, Max Pasch, 1901. gr. 8. 18; 2 u. X SS. M. 0,50.

Compte définitiv des recettes de l'exercice 1899, rendu par le ministre des finances. Paris, impr. nationale, 1901. in-4. 688 pag.

Digeaux, P., L'impôt sur les titres de rente. Laval, impr. Barnéoud & C[ie], 1900. 8. XV—304 pag. (thèse.)

Lévy, Raph. G., Le budget de 1901. Paris, Guillaumin & C[ie], 1901. 8. fr. 1.—.

Projet de loi adopté par la Chambre des députés, le 29 décembre 1900, portant fixation du budget général des dépenses et des recettes de l'exercice 1901. Paris, impr. nationale, 1900. in-4. 310 pag.

Financial reform almanack, 1901. London, Simpkin, 1901. 8. 1/.—.

Annuario dei ministeri delle finanze e del tesoro del regno d'Italia. Anno XXXIX (1900/1901). Roma, tip. Elzeviriana di Pateras, 1900. 8. XLIII—836 pp.

Azienda dei tabacchi. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1° luglio 1899 al 30 giugno 1900. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1901. Roy. in-4. LII—135 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle privative.)

Cosssa, A., Primi elementi di scienza delle finanze. 8[a] edizione. Milano, U. Hoepli, 1901. 8. XII—208 pp. l. 2.—.

Relazione del Direttore generale alla Commissione di vigilanza sul rendiconto dell' amministrazione del debito pubblico per l'esercizio dal 1° luglio 1899 al 30 giugno 1900. Roma, tip. G. Bertero, 1900. gr. 4. 294 pp. (Pubblicazione del Ministero del Tesoro, Direzione generale del debito pubblico.)

Servizio del lotto, esercizio 1899/1900. Relazione a S. E. il Ministro delle finanze. Roma, tip. Elzeviriana, 1901. Roy. in-4. 53 pp. (Pubblicazione della Direzione generale delle privative.)

Gil y Pablos, F., Estudios sobre el crédito público y de la deuda pública española. Madrid, M. Murillo, 1900. 8. pes. 3.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Basch, Jul., Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt im Jahre 1900. XI. Folge. 3. Aufl. Berlin, Prager, 1901. gr. 8. 64 SS. M. 1.—.

Börsenkalender, deutscher, und Effektenhandbuch 1901. Frankfurt a/M., Selbstverlag der Frankfurter Societätsdruckerei, 1900. Jahrg. XVIII. gr. 8. 178 SS. M. 2.—. (Beilage zur Frankfurter Zeitung.)

Hönig, Fr., Die österr.-ungar. Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1899. Wien, Gerold & C°, 1900. 12. 46 SS. u. Tabelle. M. 1.—.

Landmann, Jul., System der Diskontopolitik. Kiel, Lipsius & Tischer, 1900. Roy.-8. XII—185 SS. M. 3,50.

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen. Geschäftsbericht für das Jahr 1899. Dresden, Druck von A. Schönfeld, 1900. Folio. 34 SS.

Schlachtviehversicherung. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen einer von der Centralstelle für Viehverwertung der preußischen Landwirtschaftskammern veranstalteten Konferenz zur Vorbereitung eines obligatorischen Schlachtviehversicherungsgesetzes in Preußen am 29. u. 30. X. 1900 im Abgeordnetenhause zu Berlin. Berlin, P. Parey, 1901. gr. 8. 160 SS. M. 2,50.

Wittenberg, Max, Staatshypothekenbanken. Ein Vorschlag zur Reform des Hypothekenbankwesens. Berlin, Verlag der Berliner Montagszeitung, 1901. 8. 9 SS. M. 0,25.

Bigo, A., Des stipulations pour autrui et des assurances sur la vie en tant qu'elles s'y rattachent. Tourcoing, impr. Debisschop, 1901. 8. 185 pag.

Clavel, P., Des valeurs mobilières et de leur négociation au comptant et à terme. Paris, Guillaumin & C[ie], 1900. 8. fr. 2,50.

Congrès international des sociétés par actions, tenu à Paris du 8 au 12 juin 1900. Compte rendu sténographique. Paris, A. Rousseau, 1900. 8. XXXII—594 pag. (Exposition universelle internationale de 1900. Publication du Ministère du commerce.)

Jarrin, A., Les caisses d'épargne italiennes et le crédit agricole, conférence faite le 4 mars 1900, au cercle savoisien de la Ligue de l'enseignement. Chambéry, impr. V[e] Ménard, 1900. 8. 40 pag.

Morand de la Perrelle, J. (lieutenant-colonel, Membre de l'Institut des actuaires français), Assurances sur la vie. Calcul des primes des principales combinaisons aux compagnies françaises et étrangères, mis à la portée de tous. Paris, L. Larose, 1900. gr. in-8. fr. 3,50.

Bigelow, Melville Madison, Bills, notes and cheques. Boston, Little, Brown & C°, 1900. 8. 349 pp., cloth. $ 3.—.

Willis, H. Parker, History of the Latin monetary union: a study of international monetary action. Chicago, University of Chicago press, 1901. 8. 339 pp., cloth. $ 2.—. (Economic studies of the Univ. of Chicago, n° 5.)

Hammond, J. H., Taxation of business corporations in New York State. New York, Baker, Voorhis & C°, 1901. 8. 37; 275 pp., cloth. $ 2,75.

Cesura, Melsh., Del cambio estero in economia pura. Pavia, tip. cooperativa, 1900. 8. 44 pp. e 2 tavole.

9. Soziale Frage.

Paul Adler, Die Lage der Handlungsgehilfen. Stuttgart 1900. 8°. Bd. XVI, 197 SS. A. u. d. T.: Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz, 39. Stück.

An der Hand des von der Reichskommission für Arbeiterstatistik in den Jahren 1892—1894 gesammelten Materials erörtert die vorliegende Schrift sachlich und leidenschaftslos die Mißstände in den Verhältnissen der Ladengehilfen. Wenn der Verf. auch nur mit einigem Vorbehalt der Behauptung der Kommission, daß das gewonnene Material vollkommen zuverlässig sei, zuzustimmen vermag, so gelingt es ihm doch, dasselbe so zu benutzen, daß in dem Leser die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Reform entsteht. Mit offenkundiger und berechtigter Sympathie für das „Leidensstationen“ ausgesetzte Ladenpersonal, das übrigens nicht nur in Deutschland, sondern in England, Frankreich, Oesterreich in gleich ungünstiger Lage erscheint, befürwortet er vom Staate zu unternehmende Verbesserungen. Um so leichter sind solche durchzuführen als die heutigen Mißstände nicht durch die Beschaffenheit der Branche oder des Betriebes gebotene Notwendigkeiten sind, sondern der Gewohnheit, der Lässigkeit, dem Vorurteil ihre Entstehung verdanken. Bei der Frage nach der Beschäftigungsdauer spiele die Rücksicht auf die Konkurrenten die hauptsächlichste Rolle. Die Schrift ist flüssig geschrieben und läßt in Darstellung wie Beurteilung anerkennenswerte Gewandtheit und Ueberlegung zu Tage treten.

Wilh. Stieda.

Bonhoeffer (Privdoz.), Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabondentums. Eine psychiatrische Untersuchung. Berlin, Guttentag, 1900. gr. 8. 65 SS. M. 1,50. (Sonderabdruck aus Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch., Bd. XXI, Heft 1.)

Gruber, Max (Prof.), Die Prostitution vom Standpunkte der Sozialhygiene aus betrachtet. Vortrag gehalten im sozialwissenschaftlichen Bildungsvereine an der Wiener Universität am 9. V. 1900. 38 SS. (Zuerst veröffentlicht in der Zeitschrift: „Deutsche Worte“, 1900, Juniheft.)

Jahresbericht des Berliner Asylvereins für Obdachlose. Jahrg. XXXII (1900). Berlin, Verlag des Vereins, 1901. gr. 8. 16 SS.

Kampffmeyer, P. (ehemals Arbeitersekr. in Frankfurt a/M.), Die Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplanes. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1900. gr. 8. 53 SS. M. 1.—. (Hgg. vom Verein Reichswohnungsgesetz.)

Liebrecht (LandesR., Vorsitzender des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt

Hannover), Reichshilfe für Errichtung kleiner Wohnungen. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1900. gr. 8. 16 SS. M. 0,40.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 51: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der XX. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 20. und 21. IX. 1900 in Mainz. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. 137—XVIII SS. M. 3.—. (Inhalt: Die Stellung der ehrenamtlichen Organe der Armenpflege. — Einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik. — Fürsorge für Genesende. — Organisation der Gemeindewaisenpflege. — Armenärztliche Thätigkeit.)

Martel, H., L'alcoolisme au Congrès pénitentiaire international de Bruxelles en 1900. Bruxelles, veuve Monnom, 1900. 8. 47 pag.

Peabody, Francis Greenwood, Jesus Christ and the social question: Examination of teaching of Jesus in its relation to problems of modern social life. London, Macmillan, 1901. 8. 380 pp. 6/.—.

Bonardi, J., La cassa di previdenza per gli operai vecchi ed invalidi. Brescia, tip. della Provincia, 1900. 8. 40 pp.

Cutrera, A., La mafia e i mafiosi: origini e manifestazioni. Studio di sociologia criminale. Palermo, A. Reber, 1900. 8. VII—197 pp. e 1 tav. l. 2,50.

10. Gesetzgebung.

Bundesgesetz, das, betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. III. 1877. Kommentiert durch seine Ausführung in den Jahren 1878—1899. Bern, Schmid & Francke, 1900. 8. 308 SS. mit 4 Beilagen (Formulare). M. 2,40. [Herausgeg. vom schweizerischen Industriedepartement.]

Gerson (ARichter), Die Arbeitsleistung und ihr Lohn nach neuem deutschen Reichsrecht. Mülheim a. R., Jul. Bagel, o. J. (1900). 12. 111 SS. M. 1.—. (Mit Anhang 1—3: Die Rechte des Handlungspersonals. Klageentwürfe, etc.)

Handtmann, O., Das russische Handels- und Verkehrsrecht in seinen wesentlichen Bestimmungen nach dem gegenwärtigen Stande der Reichsgesetzgebung und mit Berücksichtigung der internationalen Vereinbarungen und Verträge. I. Teil. Riga, Jonk & Poliewsky, 1900. gr. 8. 97 SS. M. 3,20.

Kotze, O., Die Fischereigesetzgebung im preußischen Staate. (Enthaltend das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1880, etc.) Leipzig, Roßberg'sche Hofbhdl., 1900. gr. 8. 175 SS. kart. M. 2,40.

Lehmann, G. (k. preuß. OKontroleur, Neidenburg), Die Reichsbranntweinsteuergesetze mit den vom 1. X. 1900 ab giltigen Ausführungsbestimmungen. Herausgeg. von G. L. Breslau, J. U. Kerns Verlag, 1900. gr. 8. IX—209 SS., kart. M. 2,50.

Marchand, H. (Staatsanwaltschaftssekretär), Das Strafregister in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung Preußens nebst einer Zusammenstellung der im Auslande bestehenden Einrichtungen. Berlin, Guttentag, 1900. 8. X—123 SS. M. 3.—.

Otto, F., Das älteste Gerichtsbuch der Stadt Wiesbaden. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1900. gr. 8. VIII—116 SS. (A. u. d. T. Quellenschriften zur Nassauischen Rechts- und Verfassungsgeschichte I.)

Schüllermann, W. (k. ForstamtsAss.), Das Jagdrecht in Bayern diesseits des Rheines nach dem bayerischen Jagdausübungsgesetze, etc. Bamberg, Verlag der Handelsdruckerei, 1900. 12. XII—308 SS. mit Jagdkalender und 4 Farbentafeln, geb. M. 2,50.

Cailleux, E., La législation belge sur les règlements d'atelier, avec un exposé de l'état de la question en France et des pièces annexes. Paris, A. Rousseau, 1900. 8. XV—297 pag.

Lescure, P. (sous-chef à la direction générale des finances tunisiennes), Du double régime foncier de la Tunisie. Droit musulman et loi foncière. Paris, L. Larose, 1901. gr. in-8. fr. 7,50.

Barassi, L., Il contratto di lavoro nel diritto positivo italiano. Milano, Società editrice libraria, 1901. 8. XX—914 pp. l. 20.—.

Contento, Aldo, La legislazione operaia: origini, sviluppo, stato attuale. Torino, Roux & Viarengo, 1901. 8. 237 pp. l. 2,50.

Conrotte, Manuel, Questiones juridicas relacionadas con la ley sobre accidentes del trabajo. Madrid, Romo y Füssel, 1900. 8.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Charlottenburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Charlottenburg für das Etatsjahr 1899. Charlottenburg, C. Ulrich & C°, 1901. Imp.-8. 230 SS.

Duisburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Duisburg für das Etatsjahr 1899 (1. IV. 1899 bis 31. III. 1900). Duisburg, Druck der Duisburger Verlagsanstalt, 1900. 4. 224 SS. — Haushaltsetat für das Etatsjahr 1900. Ebd., Druck von F. H. Nieten, 1900. 28 SS. mit XIII Anlagen.

Freudentheil, G. W. (Kanzleiprokurator, Stade), Geschichte des Advokatenstandes des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Jahre 1831. Stade, A. Pockwitz, 1900. 8. 24 SS.

Jahrbuch, politisches, der schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausgeg. von C. Hilty (Prof. d. Bundesstaatsrechts, Univ. Bern). Jahrg. XIV, 1900. VIII—589 SS. M. 9.—. (Inhalt: Die eidgenössische Schulsubvention, vom Herausgeber. — Ueber die Handelsmoral, vom Herausgeber. — Das Alkoholpostulat, von C. Hilty. — L'Etat et les eglises aux Etats Unis, von J. B. Pioda (schweiz. Gesandter, Washington). — (Politisch-staatswissenschaftlicher) Jahresbericht für das Jahr 1900. — Rede des (BundesR.) Zemp bei der Eröffnung des internationalen Postkongresses. — Vortrag über die Doppelinitiative an der Konferenz der freisinnig demokratischen Bundesversammlungsmitglieder in Münchenbuchsee.)

Jahresbericht, XXXI., des Landesmedizinalkollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1899. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1900. gr. 8. 383 SS.

Königsberg i. Pr. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der k. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. während des Rechnungsjahres 1. IV. 1899 bis dahin 1900. Königsberg, K—ger Allgem. Zeitungsdruckerei, 1900. 4. 307 SS. — Hauptübersicht über die der Stadthauptkasse zu Königsberg i. Pr. zugewiesenen Verwaltungszweige pro 1. IV. 1899/1900. Ebd. 1900. 4. 103 SS.

Mühlhausen. Bericht des Magistrats der Stadt Mühlhausen i. Th. über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Mühlhausen im Verwaltungsjahre 1899/1900. Mühlhausen i. Th., Druck von Röth & Köhler, 1901. gr. 4. 42 SS.

Paderborn. Bericht über den Stand der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Paderborn für das Geschäftsjahr 1899. Paderborn, Junfermannsche Buchdruckerei, 1900. 4. 20 SS.

Sinzheimer, L., Der Londoner Grafschaftsrat. Ein Beitrag zur städtischen Sozialreform. I. Band: Die Schlußperiode der Herrschaft der Mittelklassen in der Londoner Stadtverwaltung. Stuttgart, J. G. Cotta, Nachfolger, 1900. gr. 8. VIII—512 SS.

Stettin. Verwaltungsbericht der Stadt Stettin vom 1. IV. 1899 bis dahin 1900. II. Spezialberichte. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1900. gr. 4. 139 SS.

Wien. Die Gemeindeverwaltung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Jahre 1898. Bericht des Bürgermeisters K. Lueger. Wien, W. Braumüller, 1901. gr. 8. 429 SS. mit Tafeln und Abbildungen (darunter 1 Chromolith.), geb.

Wiener Kommunalkalender und städtisches Jahrbuch, 1901. Jahrg. XXXIX. Wien, P. Gerin, II., Circusgasse 13. kl. 8. 677 SS., kart. M. 3,20. (Aus dem Inhalt: Städtische Unterrichtsanstalten. — Gewerbeschulen. — Armeninstitute. — Gewerbegenossenschaften. — Beiträge zur Geschichte der Stadt Wien: Wien im Jahre 1830, von E. Guglia (S. 532—558). — Chronik der Stadt Wien. — etc.)

Wittenberg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Wittenberg in dem Rechnungsjahre 1899. Wittenberg, Druck von Löbcke & Brewing, 1900. gr. 4. 56 SS.

Wittwer, J. C. (kais. Kantonalpolizeikommissar), Die politische Polizei und das französische Polizeikommissariat. Straßburg, St—ger Druckerei u. Verlagsanstalt, 1900. gr. 8. 86 SS. M. 2.—.

Despagnet, Fr. (prof. de droit internat. à l'Université de Bordeaux), La question finlandaise au point de vue juridique. Paris, L. Larose, 1901. gr. in-8. fr. 3.—.

Duthoit, E. (prof. à la faculté libre de droit de Lille), Le suffrage de demain. Régime électoral d'une démocratie organisée. Paris, Perrin & Cie, 1901. 8. 270 pag.

Lévy, G., De la condition internationale des îles Ioniennes, depuis le congrès de Vienne jusqu'à nos jours. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. 159 pag.

Rapport sur l'organisation et la situation de l'enseignement primaire public en France, présenté à M. le Ministre de l'instruction publique par l'inspection générale de l'enseignement primaire. Paris, imprimerie nationale, 1900. gr. in-8. XVI—628 pag. (Publication de l'instruction publique et des beaux arts.)

Situation financière, la, des communes de France et d'Algérie en 1899, présenté par M. Bruman (conseiller d'Etat, directeur de l'administration départementale et communale) à M. Waldeck-Rousseau (président du conseil, Ministre de l'intérieur et des cultes). XXIIième publication. Melun, imprim. administrative, 1900. gr. in-4. XIX—649 pag. fr. 10.—. (Publication du Ministère de l'intérieur et des cultes.)

Nyholm, C. V., Finlands stilling i det russike kejserrige. København, Salmonsen, 1900. 8. kr. 2,25.

12. Statistik.

Allgemeines.

Bliss, H. L., Plutocracys' statistics: statistical lies and liars, official and unofficial, exposed. Chicago, H. Kerr & C°, 1901. 8. 32 pp. $ 10.

Minguez y Vicente, Tratado de estadística. Madrid 1891. 8. (Table des matières: Partie mathématique. — Histoire de la statistique en Europe et en Espagne. — Les machines à calculer employées par les statisticiens. — L'organisation de la statistique dans divers pays. — etc.)

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das statistische Amt. Heft 4: Frankfurter Krankheitstafeln. Untersuchungen über Erkrankungsgefahr und Erkrankungshäufigkeit nach Alter, Geschlecht, Civilstand und Beruf, auf Grund des Materials der Ortskrankenkassen zu Frankfurt a. M. Bearbeitet von H. Bleicher (Direktor des statistischen Amtes). Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1900. Lex.-8. 56—LXXXI SS. Mit 5 graphischen Tafeln.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der großherz. Centralstelle für die Landesstatistik. Band XLIV, Heft 3. Darmstadt, G. Jonghaus, 1900. 4. XXVII—141 SS. (Inhalt: Die Volkszählung im Großhzgt. Hessen vom 2. XII. 1895, von G. Fertsch (großh. RegR.). Band XLV, Heft 1. Ebd. 1901. 4. 32 SS. Inhalt: Statistik der Straf- und Gefangenanstalten im Großhzgt. Hessen für das Jahr vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899.)

Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, die, im preußischen Staate während des Jahres 1899 nebst einer Uebersicht der im preußischen Staate in den einzelnen Jahren von 1816 bis 1899 vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, sowie der entsprechenden Geburts-, Heirats- und Sterbeziffern. Berlin, Verlag des kgl. statistischen Bureaus, 1901. Roy.-4. XXII—310 SS. M. 8,40.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Berlin. Jahrg. XXV. Statistik des Jahres 1898 nebst Ergänzungen für frühere Jahre. Im Auftrage des Magistrates herausgeg. von R. Böckh (Direktor des statistischen Amtes der Stadt Berlin). Berlin, Druck u. Verlag von P. Stankiewicz' Buchdruckerei, 1900. gr. 8. XXVIII—609 SS.

Protokolle über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 28. XI. 1900 und Bericht über die Erhebungen betreffend Sonntagsruhe bei der Binnenschiffahrt. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. Folio. 18 SS. (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Verhandlungen Nr. 19.)

Seeschiffahrt, die, im Jahre 1899. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. I. Abteilung: Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe); Schiffsunfälle an der deutschen Küste; Verunglückungen deutscher Seeschiffe. Berlin, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. Imp.-4. 175 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge, Bd. 130, Abt. 1.)

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichs-Eisenbahnamt. Band XX, Rechnungsjahr 1899. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1901. gr. Folio. 31 Tabellen mit Text und einer Karte in größt. Imp.-Folio.

Statistik der Knappschaftsvereine des preußischen Staates im Jahre 1899. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin, Ernst & Sohn, 1900. 4. 56 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate, Band XLVIII.)

Frankreich.

Documents statistiques réunis par l'administration des douanes sur le commerce de la France. Mois de janvier à décembre des années 1898, 1899 et 1900. 12 livraisons. Paris, imprim. nationale, 1900. Roy. in-8. fr. 17.—.

Statistique agricole annuelle, 1899. Paris, imprim. nationale, 1900. 8. 285 pag. (Publication du Ministère de l'agriculture.)

Statistique de l'enseignement primaire. Tome VIième (1896—1897). Paris, imprim. nationale, 1900. gr. in-4. CCXIX—556 pag. avec 10 planches graphiques. (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.)

Statistique du service de la protection des enfants du premier âge, année 1898; Enfants admis en 1897. Melun, impr. administrative, 1900. in-4. 368 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur.)

Statistique sanitaire des villes de France. Tableaux récapitulatifs et résumés généraux des principaux documents contenus dans les relevés annuels de 1886 à 1898 (treize ans). Melun, imprim. administr., 1900. in-4. 144 pag. (Publication de Ministère de l'antérieur.)

Oesterreich-Ungarn.

Ergebnisse der Grundbesitzstatistik in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande vom 31. XII. 1896. Heft 2: Ober-Oesterreich und Salzburg. Wien, C. Gerolds Sohn, 1900. Imp.-4. XLVI—21 SS. (Oesterreichische Statistik. Bd. LVI, Heft 2.)

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1899. Heft 2. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1899, I. Lieferung: Die Bergwerksproduktion. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. gr. 8. 197 SS.

Rychna, Jos., Die Nativitäts- und Mortalitätsausweise der k. k. statistischen Centralkommission in Wien und des kais. Gesundheitsamtes in Berlin. Eine kritische Studie über die Revisionsbedürftigkeit der periodischen Geburten- und Sterbefälleausweise derselben, als weiterer Beitrag zum Prager Mortalitätsstreite. Prag, Buchdruckerei der „Politik", 1900. gr. 8. 56 SS. M. 1,20.

Statistik der Sanitätsverhältnisse der Mannschaft des k. u. k. Heeres im Jahre 1899. Ueber Anordnung des k. u. k. Reichskriegsministeriums, bearbeitet und herausgeg. von der III. Sektion des k. u. k. technischen Militärkomitee. Wien, Druck der k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. gr. 4. IV—278 u. LII SS.

Rußland.

Bidrag till Finlands officiela Statistik. XIV^a Landtmäteriet (Landvermessungswesen). N° 15. Berättelse för år 1899. 19 pp. — XIV^b Justeringsverket. N° 9. (Bericht über die Thätigkeit des Eichungsamts 1899.) 19 pp. — XIX. Väg- och vattenbyggnaderna. Berättelse för år 1898. (Bericht über die öffentlichen Weg- und Wasserbauten im Jahre 1898.) 153 pp. — XX. Jernvägs-Statistik. N° 29. (Bericht über Länge, Rollmaterial, Fahrgeschwindigkeit, Zahl der Reisenden und Betriebsbeamten, Gewicht und Wert der beförderten Güter etc. etc. auf den finländischen Staatsbahnen im Betriebsjahr 1899.) 107 pp. u. 596 pp. Beilagen nebst Karten in gr.-4. — XXI. Fattigvårdsstatistik. N° 7. (Bericht über die Armenpflege in Finland für das Jahr 1899.) 38 pp. mit 1 graphischen Darstellung. — XXII. Försäkringsväsendet. N° 8. (Bericht der Versicherungsinspektoren über das Versicherungswesen in Finland im Jahre 1899.) 48; 12 pp. nebst 26 statistischen Tabellen. 6 Hefte. Helsingfors, Kejserliga Senatens Tryckeri, 1900. gr. 8.

Italien.

Relazione sui lavori preparatori pel IV Censimento generale della popolazione italiana dal 1° luglio 1900 al 10 febbraio 1901. Roma, tip. Bertero & C., 1901. Lex. in-8. 25 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° gennaio al 31 dicembre 1900. Roma, tip. Elzeviriana, 1900. Lex. in-8. 157 pp. (Pubblicazione del Ministero dell finanze, Direzione generale delle gabelle. Ufficio centrale di revisione e di statistica.)

Belgien.

Annuaire de l'université catholique de Louvain 1901. LXVième année. Louvain (Löwen) tip. de Jos. van Linthout, 1900. 12. XXXVII—564 et LXIV pag.

Statistique judiciaire de la Belgique. Ire année: Statistique penale 1898; statistique civile et commerciale 1897—1898. Bruxelles, Vve Ferd. Lancier, 1900. 4. XLII—109 et XI—52 pag. (Publication du Ministère de la justice.)

Dänemark.

Indkomstforholdene i København i 1898 ved Cordt Trap (Chef for Staden Københavns statistike Kontor). København, J. Cohens Bogtrykkerier, 1901. gr. 8. 79 pp. (Einkommensstatistik der Bevölkerung Kopenhagens im Jahr 1901, herausgeg. von dem Gemeindevorstande der Stadt Kopenhagen.)

Schweiz.

Resultate, vorläufige, der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1900 zum Teile verglichen mit denjenigen früherer eidg. Volkszählungen. Bern, 7. II. 1901. 4. 16 SS. mit deutschem und französ. Text.

Schweizerische Handelsstatistik. Provisorische Zusammenstellung des Spezialhandels der Schweiz im Jahre 1900. Bern, Druck von A. Benteli, 18. II. 1901. gr. Imp.-Folio. 16 SS. (Herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiele Statistik. B. Rättsväsendet. Ny följd. XLII, 1, 2. Justitie-Departementet underdåniga embetsberättelse, år 1899. 50 och 44 pp. (Schwedische Civil- u. Kriminalstatistik für 1899.) — G. Fångvården. Ny följd XLI. Berättelse för år 1899. XXXIV—40 pp. (Schwedische Gefängnisstatistik für das Jahr 1899.) — K. Helso- och sjukvården I. Ny följd 38. 75—LXXVII pp. (Öffentliches Gesundheitswesen (einschließlich Civilhospital- und Militärsanitätsstatistik, Hebammen-, Impf-, Veterinärwesen, etc. für 1898). — S. Allmänna arbeten. 28. Väg- och vattenbyggnadsstyrelsens berättelse för året 1899. (Bericht über öffentliche Weg- und Wasserbauten im Jahr 1899.) Y. Sparbanksstatistik II. Postsparbanken. Berättelse för år 1899. XXVIII—32 pp. Zusammen 5 Hefte. Stockholm, K. L. Beckmans boktryckeri, 1900. 4.

Norwegen.

Resultater, foreløbige, of Folketællingen i Norge, 3 XII 1900. Kristiania, H. Aschehoug & Co, 1901. gr. in-8. IV—21 pp. (Vorläufige Ergebnisse der norwegischen Volkszählung vom 3. XII. 1900. Herausgeg. vom norweg. statistischen Centralbureau.)

Statistisk årbog for Kristiania by. Udgivet af kommunens statistiske kontor. Fjortende årgang. (Statistisches Jahrbuch der Stadt Kristiania. Herausgeg. vom städtischen statistischen Bureau. Jahrg. XIV: 1899. Kristiania, Gundersens bog- & nodetrykkeri, 1901. gr. in-8. XII—172 pp.)

Serbien.

Статистика краљевине Србиіе. XIV. Band. Београда (Belgrad) 1900. gr. in-4. CLX—787 pp. mit 3 Kartogrammen und 17 Diagrammen. (Statistik der Kriminalgerichtspflege im Königreich Serbien für das Jahrfünft 1891—95.)

Статистика краљевине Србиіе. XVI. Band. Београд (Belgrad) 1900. LXXV—387 pp. Mit 15 Karto- und 3 Diagrammen. (Inhalt: Agrarstatistik des Königreichs Serbien für das Jahr 1897, umfassend a, Statistik der Grundbesitzer bezw. der Bebauer des Kulturlandes; b, Statistik des Viehbestandes; c, Anbau- und Ertragsstatistik der unter Kultur stehenden Ländereien.)

Bulgarien.

Статистика за основнитѣ училища въ княжество България прѣзъ учебната 1898—99 година. (Statistik des Primärunterrichts im Fürstentum Bulgarien im Schuljahre 1898/99. Sophia, Staatsdruckerei, 1900. 4. IV—193 SS. Veröffentlichung der Direktion der bulgarischen Statistik.)

Резултати отъ посѣвитѣ и реколтата въ княжество България прѣзъ зем-

леделческата 1898—99 година. София 1900. 4. 645 pp. (Agrarstatistik des Fürstentums Bulgarien: Aussaat und Ernte 1898/99. Sophia, Staatsdruckerei, 645 SS. nebst 4 Kartogrammen. Veröffentlichung der Direktion der amtlichen bulgarischen Statistik.)

Amerika (Argentinien).

Anuario de la Dirección general de estadística correspondiente al año 1899. Tomo II. Buenos Aires, Compañia Sud-Americana de billetes de banco, 1900. gr. in-8. 481 pp. (Indice: Proyecto de una nomenclatura internacional de las causas de muerte. — Estadística policial de la capital, en 1899. — La immigración y emigración de los últimos 43 años. — El censo de la población de la República de México. — Las rentes nacionales en el quinquenio 1895 à 1899. — Los impuestos internos. — Estadística escolar. — Estadística de ferrocarriles. — Estadística postal y telegráfica. — etc.)

Australien (Kolonie Süd-Australien).

Statistical register, 1899. Compiled from official records. 7 parts. Adelaide, C. E. Bristow printed, 1900. Folio. (Contents: I. Population. — II. Vital statistics. — III. Production. — IV. Interchange. — V. Law, crime, etc. — VI. Revenue and expenditure. — VII. Religious, educational, and charitable institutions.)

13. Verschiedenes.

Danziger, Fr. (Beuthen O/S.), Die Entstehung und Ursache der Taubstummheit. Frankfurt a. M., Joh. Alt, 1900. gr. 8. 95 SS. mit 3 Tafeln. M. 4.—.

Dunker, C., Sollen wir in Berlin obligatorische kaufmännische Fortbildungsschulen einrichten? Berlin, Mittler & Sohn, 1901. gr. 8. 61 SS. M. 1.—.

Ebstein, W. (GehMedR. u. o. ö. Prof. d. Mediz.), Die Medizin im Alten Testament. Stuttgart, F. Enke, 1901. gr. 8. 184 SS. M. 5.—.

Fischer, Hans R., Adalbert Falk, Preußens einstiger Kultusminister. Blätter aus der Einsamkeit. Hamm i. W., E. Griebisch, 1901. gr. 8. 87 SS. mit Portr. M. 1,25.

Hanschmann, A. Br., Friedrich Fröbel. Die Entwickelung seiner Erziehungsidee in seinem Leben. 3. bis auf die Neuzeit ergänzte Aufl. Dresden, Bleyl & Kaemmerer, 1900. gr. 8. XX—535 SS. M. 4.—.

Juden, die, in Rußland. Urkunden und Zeugnisse russischer Behörden und Autoritäten. Aus dem Russischen übersetzt von August Scholz. Berlin, Concordia, deutsche Verlagsanstalt, 1900. gr. 8. XII—248 SS. M. 3.—.

Kaemmel, O. (Rektor des Nikolaigymnas., Leipzig), Der Kampf um das humanistische Gymnasium. Aufsätze zur Reform des höheren Schulwesens. Leipzig, F. W. Grunow, 1901. 8.

Keller, L. (GehStaatsarchivar, Berlin), Die deutschen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts und die moralischen Wochenschriften. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Bildungswesens. Berlin, R. Gaertner, 1900. Lex.-8. 21 SS. M. 0,75.

Mirabeau in Berlin, als geheimer Agent der französischen Regierung 1786—1787. Nach Originalberichten in den Staatsarchiven von Berlin und Paris. Herausgeg. von H. Welschinger. Uebertragen und bearbeitet von O. Marschall v. Bieberstein. Leipzig, H. Schmidt & C. Günther, 1900. gr. 8. VIII—487 SS. M. 7,50. (Inhalt: Anmerkungen zu den verschiedenen bisherigen Ausgaben der „Geheimen Geschichte des Berliner Hofes" und zu diesen allein authentischen und mit dem Original übereinstimmenden Ausgaben. — etc.

Möbius, P. J., Stachyologie. Weitere vermischte Aufsätze. Leipzig, Joh. A. Barth, 1901. gr. 8. VI—219 SS. M. 4,80. (Aus dem Inhalt: Drei Gespräche über Metaphysik. — Drei Gespräche über Religion. — Psychiatrie und Litteraturgeschichte. — Ueber J. J. Rousseau's Jugend. — Ueber das Studium der Talente. — Ueber die Vererbung künstlerischer Talente. — Ueber einige Unterschiede der Geschlechter. — Ueber den physiologischen Schwachsinn des Weibes. — Ueber Entartung. — Ueber Mäßigkeit und Enthaltsamkeit. — etc.)

Möckel, R., Die Entwickelung des Volksschulwesens in der ehemaligen Diöcese Zwickau während der Zeit von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1835. Leipzig, Fr. Brandstetter, 1900. gr. 8. 172 SS. M. 2.—.

Neureuther, K. (Generalmajor), Das erste Jahrhundert des topographischen Bureaus des kgl. bayerischen Generalstabes. Kurzer Auszug aus dessen Entwickelungs-

geschichte als Festschrift zur Jubiläumsfeier. München, Th. Riedel, 1900. gr. 8. 50 SS. M. 2.—.

Philippson, Martin, Das Leben Kaiser Friedrichs III. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1900. gr. 8. VIII—431 SS. Mit dem Bildnis des Kaisers in Heliogravüre. M. 7.—.

Seyler, E., Die Frau des XX. Jahrhunderts und ihre Krankheiten. Mit besonderer Berücksichtigung der Frage der „Frauenemanzipation" und der Berechtigung einer „Frauenbewegung." Leipzig, O. Borggold, 1900. gr. 8. 234 SS. M. 4.—.

Steinmeyer, H. (Oberlehrer, Braunschw.), Der Oberlehrerstand und seine Lage. Zusammenfassung und Ergänzung der bezüglichen Untersuchungen. Wolfenbüttel, Jul. Zwissler, 1900. 8. IV—56 SS. M. 0,75.

Zieger, Br. (OLehrer a. der Oeff. Handelslehranst. zu Dresden), Litteratur über das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen sowie über die seit 1895 erschienenen Lehrbücher und Lehrmittel für kaufmännische Unterrichtsanstalten. Braunschweig, Verlag für kaufmännisches Unterrichtswesen, 1900. gr. 8. VIII—58 SS. M. 1,80.

Zollitsch (Generalarzt im k. b. III. Armeekorps), Die geistigen Störungen in ihren Beziehungen zu Militärdienstunbrauchbarkeit (bezw. Invalidität) und Zurechnungsfähigkeit. Würzburg, A. Stuber, 1901. 8. 28 SS. M. 0,60.

Muret, Maur., L'esprit juif, Essai de psychologie ethnique. Paris, Perrin & Cie, 1901. 8. fr. 3,50.

Spencer, S. H., Death and the future state. Germantown (Philadelphia), Swedenborg Publ. Association, 1900. 139 pp. 12., cloth. $ 0,30. (Teachings of Swedenborg respecting death, resurrection, and the future state.)

Baccioni, G. B., La vigilanza igienica degli alimenti: note d'igiene e pratica di bromatologia. Torino, fratelli Bocca, 1901. 12. 426 pp. l. 4.—.

de Unamuno, M., De la enseñanza superior (öffentlicher Unterricht) en España. Madrid, A. Marzo, 1900. 8. pes. 1,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XIXe année, No 5, Décembre 1900: Rapport sur les résultats obtenus par l'organisation des tirs contre la grêle en Italie pendant les années 1899 et 1900. — Etude sur la valeur agricole des terres de Madagascar, par MM. A. Müntz et Eug. Rousseaux. — Production des alcools en 1899 et 1898. — Compte rendu de la foire aux jambons en 1900. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVe année, 1901, Janvier. — A. France, colonies: Les ministres des finances depuis 1789. — Loi relative aux crédits provisoires applicables à l'exercice 1901. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication, pendant les campagnes 1884/85 à 1899/1900. — L'impôt sur les opérations de bourse (avec diagrammes). — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de décembre 1900. — Le commerce extérieur en 1900 (résultats provisoires). — Les achats et ventes de rentes effectués par l'intermédiaire des comptables du Trésor. — Monnaies fabriquées en 1900 à la monnaie de Paris. — Produit de l'octroi de Paris. — Les opérations de la caisse nationale d'épargne en 1899. — B. Pays étrangers: Angleterre: Le commerce extérieur du Royaume-Uni. Le cours de consolidés de 1875 à 1900. — Autriche-Hongrie: Le budget autrichien pour 1901. — Belgique: Le commerce extérieur. — Le budget des voies et moyens pour 1901. — Italie: Le budget de l'exercice 1900—01. L'impôt sur les revenus de la richesse mobilière. Les chemins de fer en 1898. — Russie: Le budget de l'Empire, pour 1901. — Etats Unis: Le commerce extérieur. — République Argentine: Le projet de budget pour 1901. — etc.

Journal des Economistes. LXe année, 1901, Février: Sociétés secrètes et assurances fraternelles aux Etats-Unis, par G. Nestler Tricoche. — Coup d'oeil sur la littérature économique de l'Espagne, par F. Castelot. — Le mouvement agricole, par L.

Grandeau. — Revue des publications économiques en langue française, par Rouxel. — William Petty et son oeuvre économique, par H. Bouët. — Giuseppe Verdi, par P. Ghio. — Loi autorisant la ville de Paris à établir des taxes directes et indirectes en remplacement des droits d'entrée sur les boissons hygièniques. — Société d'économie politique (réunion du 5 février 1901): Nécrologie: M. Maur. Block. Discussion: Considérations sur l'évaluation de la richesse publique en France. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLII[ième] année, N° 2, Février 1901: Procès-verbal de la séance du 16 janvier 1901. — Note sur le crédit foncier hypothécaire. — Etude sur les lois de la population et la loi de Malthus, par G. Cauderlier. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Revue générale d'administration. XXIV[ième] année, 1901, Janvier: Traité élémentaire de droit administratif, par Berthélemy (prof. de droit administratif à Univers. de Paris): Compte rendu par Maur. Le Gouix. — Le régime administratif du département de la Seine et de la ville de Paris, par A. Lavallée (suite 1). — Jurisprudence. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. Année XV, 1901. N° 1, Janvier: Révolution monétaire du XVI[e] siècle, par E. Levasseur. — Les insectes sociaux et la société humaine, par Ch. Emery. — La conciliation et l'arbitrage obligatoires en Nouvelle-Zélande, par A. Métin. — L'essor économique du Japon d'après quelques publications récentes, par G. Blondel. — Les prêts et les avances dans les banques modernes, par André E. Sayous. — Chronique législative. — etc.

Revue politique et parlementaire. 8[e] année (tome XXVII) 1901, Février: Le rapprochement des races latine et slave et l'Autriche-Hongrie. — La réforme de l'enseignement classique et moderne, par A. Fouillée. — Le congrès sacerdotal de Bourges et l'église de France, par (l'abbé) Lemire. — Une enquête sur les marchés de marchandise en France IV. Le commerce du café et les opérations de terme qu'il nécessite, par E. Delivet. — Régime parlementaire et principe représentatif, par F. Moreau (prof. à la faculté de droit d'Aix). [I[er] art.] — Ouvrages et brochures publiées à l'occasion de l'Exposition de 1900. — etc.

Revue internationale de sociologie. 9[e] année, N° 1, Janvier 1901: La psychologie inter-mentale. Discours lu, le 21 août 1900, à l'ouverture de la section de psychologie sociale et criminelle, au Congrès international de psychologie, par G. Tarde. — Du déterminisme et de la responsabilité sociologiques, par Raoul de la Grasserie. — Société de sociologie de Paris, séance du 12 XII 1900: Paroles prononcées à la mémoire de Louis Beaurin-Gressier, par Ad. Coste, E. Worms et G. Tarde. L'éthnographie dans les sections russes de l'Exposition universelle de 1900, par Th. Volkov. — Mouvement social: Italie: Les conditions sociales de l'Italie en rapport avec le developpement de la sociologie, par Dante Veroni. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. January 1901: The chinese wolf and the european lamb, by E. J. Dillon. — England and Russia, by J. Novicow. — Farmers villages. — Dublin University and the Irish catholics, by John Pigot. — Cycles and motors in 1900, by Jos. Pennell. — Women on education authorities, by (Lady) Laura Ridding. — The Scottish church and the Scottish people, by A. M. Fairbairn. — etc. — February 1901: The influence of Europe on Asia, by Meredith Townsend. — Science in agriculture, by (Sir) Edm. Verney. — Russia and the „open door", by a Russian publicist. — Christianity and public life, by D. S. Cairns. — Co-operators, the State, and the housing question, by G. Slater. — The savings bank deposits, by H. W. Wolff. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XI, N° 1, January 15, 1901: Progress, by the Lord Bishop of Durham. — American currency difficulties in the XVIII[th] century, by (Rev.) W. Cunningham. — Some economic aspects of the sugar problem, by G. Mathieson. — The inspection of women's workshops in London: a study in factory legislation, by (Miss) Amy Harrison. — Prosperity-sharing versus profit-sharing in relation to workshop management, by W. H. Lever. — Trusts in America, by Th. Marburg. — An essay in statistics, by E. T. Campagnac & C. E. B. Russell. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries, N° 200, January 1901: Events and wants:

a presidential address, by Ch. Dan. Higham. — (Prof.) J. D. Everett on a new interpolation formula. — (Miss) M. Beeton and (Messrs) G. U. Yule and K. Pearson on data for the problem of evolution in man V.: On the correlation between duration of life and the number of offspring. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. N° 288, February 1901: My ways and days in Europe and in India, by (his Highness) the Maharajah Gaekwar of Barado. — The economic outlook in the Transvaal, by A. B. Markham. — Sham versus real home defence, by (colonel) L. Hale. — Our absurd system of punishing crime, by Rob. Anderson (Assistant Commissioner of police of the metropolis). — A plea for the soul of the Irish people, by G. Moore. — The higher grade board schools, by (Sir) Jos. Fitch. — Official obstruction of electric progress, by (Prof.) J. A. Fleming. — The question of the native races in South Africa, by John Macdonell. — etc.

Quarterly Review, the. N° 385, January 1901: British agriculture during the XIX[th] century (part I). — The first century of the East India Company. — Afghanistan and the Amir. — The later years of Napoleon. — The settlement of South Africa: 1. Finance. 2. Agriculture, immigration, and irrigation. — The Nicaraguan Canal. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrgg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XXI, 1901, Heft 1, Januar: Die Entwickelung der französischen Gewerkschaften und der Entwurf Millerand. Nach einem Vortrag, gehalten im sozialwissenschaftlichen Bildungsverein zu Wien, von Rud. Herbst (Wien). — Die Fürsorge für Geisteskranke, von Max May (Heidelberg). — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. Oesterreichischen Handelsmuseum. Band XVI, N[r] 6 bis 9, Wien, 7.—28. II. 1901: Der internationale Kongreß für Wirtschafts- und Handelsgeographie in Paris (27.—31. VIII. 1900), von (Prof.) R. Sieger (Schluß). — Der Bergbau in der Türkei. — Das kommerzielle Unterrichtswesen auf dem internationalen Kongreß für den technischen Unterricht in Paris 1900. — Die wirtschaftliche Lage der Capkolonie. — Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche. — Die industrielle Lage in Deutschland. — Der Handelsverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn. — Winke für den Export von Eisenwaren und Maschinen. — Der Handel mit Centralafrika (I. Artikel). — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. VII, Heft 1 (ausgegeben Januar 1901): Hauptsächliche Ergebnisse der allgemeinen Erwerbsteuer in der Veranlagungsperiode 1898/99. Verfaßt von Jos. v. Friedenfels (k. k. Finanzrat) [538 SS.]. (Inhalt: A. Kontingentierte allgemeine Erwerbsteuer. B. Nicht kontingentierte allgemeine Erwerbsteuer. C. Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben.)

Mitteilungen der k. k. Geographischen Gesellschaft in Wien. Bd. XLIII (Wien, R. Lechner, 1900). [Inhalt: Die Industrie Britisch-Indiens. — Der Verkehr auf dem Nyassa. — Die Landwirtschaft in Bosnien und der Hercegovina, von F. Heiderich. — Goldreserven und Notenzirkulation. — Neue Vertragshäfen in China. — Sanitäre Zustände in Havanna. — Ansiedelungen von Kolonisten in Tonkin. — Viehstand und Fleischhandel der Ver. Staaten von Amerika 1898/99. — Tunis unter französischer Verwaltung, von E. Jung. — Der heutige Stand der Industrie in China. — etc.]

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Jahrg. II, 1901, Jännerheft: Lohnhöhe und Arbeitszeit: Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Gaswerken in England. Lohnschwankungen in Nordamerika in den Jahren 1891—1900. Regelung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen im Staate Nebraska. — Arbeiterschutz: Französischer Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag der zu Waffenübungen einberufenen Reservisten. — Arbeiterorganisationen: Die englischen Gewerkvereine im Jahre 1899. — Das österreichische Tabakmonopol im Jahre 1899. — Sozialpolitik: Die Arbeitskammern in den Niederlanden und ihre Thätigkeit im Jahre 1899. — Soziale Versicherung: Die hauptsächlichsten Ergebnisse der Krankenversicherung in Oesterreich 1898. — Soziale Hygiene: Sanitäre und Sicherheitsmaßnahmen in gewerblichen Betrieben Belgiens. Kommission für Industriehygiene in Frankreich. — Wohnungswesen. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Die Streikbewegung in Oesterreich im Dezember 1900. Die Arbeitskonflikte im Bergbau Oesterreichs im IV. Quartal 1900. Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1900 u. im Jahre 1899. Die Streikbewegung in Belgien, England und Frankreich. Streits, Aussperrungen und Einigungsämter in England 1899. — Arbeitsmarkt. — Arbeitsvermittelung: Ergebnisse der Ar-

beitsvermittelung in Oesterreich im Dezember 1900. Das neue Arbeitsvermittelungsinstitut in Budapest. — Verschiedenes: Zur Dienstbotenfrage in der österreichischen Landwirtschaft. — Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in Linz. Sozialstatistisches aus Italien. — etc.

Statistische Monatschrift. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission N. Folge, V. Jahrg., Heft 8 bis 12, August bis Dezember 1900: Die nächste Volkszählung, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Die Zwangsversteigerungen von Liegenschaften im Jahre 1898, von J. Vinckler. — Ueber die Reform der Budgetierung und Rechnungslegung für das Herzogtum Krain, von v. Cardona. — Der X. internationale Kongreß für Hygiene und Demographie in Paris, 10.—17. VIII. 1900, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Die internationale Kommission zur Revision der Nomenklatur der Todesursachen in Paris 1900, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Die Ergebnisse des Konkursverfahrens in Oesterreich im Jahre 1899. — Die Anwendbarkeit der Wahrscheinlichkeitslehre im Versicherungswesen. Eine Studie aus der mathematischen Statistik, von Ernst Blaschke. — Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars in den anschließenden statistischen Uebungen an der Universität Wien im Wintersemester 1899—1900. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1898, von H. Ehrenberger (III. Art.). — Oesterreichs Bank- und Kreditinstitute im Jahre 1898, von H. Ehrenberger. — etc. — Beilage zur Statistischen Monatschrift, N. F. Jahrg. V. (1900): Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, die, in Oesterreich während des Jahres 1899. Herausgeg. vom arbeitsstatistischen Amt im k. k. Handelsministerium, 125 SS.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Febbraio 1901: La situazione del mercato monetario. — Sul principio economico, replica all' articolo del (Prof.) Pareto, per B. Croce. — Sul principio economico, per V. Pareto. — La riforma monetaria in Austria Ungheria, per G. Crivellari. — La rinnovazione dei trattati di commercio e gli interessi della provincia di Bari, per A. Bertolini e A. Graciadei. — La teorica economica della municipalizzazione dei pubblici servici, per G. Montemartini. — Previdenza (i guadagni delle casse di risparmio) per C. Bottoni. — Cronaca (premi alla marina e dazio sul grano, per F. Papafava. — Rassegna delle riviste (francesi, inglesi, americane). — etc.

Rivista della beneficenza pubblica etc. Anno XXIX, N° 1, Gennaio 1901: I grandi istituti di beneficenza in Torino. (Le opere pie di San Paolo e l'Educatorio femminile duchessa Isabella.) — La refezione scolastica, per P. Donati. — La protezione dell' infanzia e i riformatori, per A. Bianchi. — Il Congresso di Bologna. (Gl' impiegati delle opere pie e l'imposta di ricchezza mobile.) — Cronaca. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno IV, fasc. 6, Novembre-Dicembre 1900: L'elemento morale nelle consuetudini a nelle leggi, per E. Westermarck. — Pace e guerra nei premi omerici ed esiodèi, per E. Ciccotti. — Nuove ricerche sulla condizione del marito nella famiglia primitiva, per G. Mazzarella. — Intorno alla concezione realistica della psicologia sociale, per Resta de Robertis. — Rassegne analitiche: Storia e sociologia, per G. Mondaini. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Holland.

de Economist. L[ste] jaargang, 1901. ('s Gravenhage) Februari: Een sociale voordracht, door (Prof.) J. d'Aulnis de Bourouill. — Stoomvaart onder Nederlandsche vlag, door J. B. R. — Rusland's finantieele toestand, door G. M. Boissevain. — Economische kroniek: Holländische Finanzen; Holländisches Münzwesen; Spiritusfabrikation aus Melasse in Holland; Holländische Volks-, bezw. Arbeiterwohnungsprojekte, etc. — Handelskroniek: Gesetzentwurf betreffend die Verstaatlichung der Ausbeute der Steinkohlengruben in Limburg. — etc. — Economische nalezingen en berichten: Kaffeeproduktion in Britisch-Indien. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet von weiland (Frh.) Karl v. Vogelsang (Basel, Buchdruckerei des „Basler Volksblatt"). Jahrg. XXIII, 1901. Heft 1 u. 2: Zur Beurteilung des persönlichen Eherechtes im Vorentwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuches, von (Prof.) U. Lampert (Art. 1 u. 2). — Zur Frage der Dispositionsfähigkeit, von (D[r] med.) K. Beck. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius: Die Ethik in der Volkswirtschaft; das Manchestertum in der Sackgasse.

Die kumulativen Waisenkassen Oesterreichs; ihre Geschichte und der neueste Kampf gegen dieselben. Die Pfandbriefkrise in Deutschland. Wasserstraßen in Oesterreich. Die Leistungsfähigkeit der amerikanischen Industrie. Die Wiener Terminhandelenquete. — Sozialer Rückblick, von Walther v. Quarten. — Sozialpolitisches und Wirtschaftliches aus der Schweiz, von A. Hüttenschwiller. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. IX, 1901, Heft 1 und 2: Die Organisation der Schweizer Hôtelangestellten, von H. Bieder (Luzern). — Die Erwerbsfähigkeit schulpflichtiger Kinder in Deutschland. Nach der Reichsaufnahme und anderen Quellen dargestellt von Henriette Fürth (Frankf. a. M.). — Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, von (Prof.) N. Reichesberg (Bern). — Die Sozialpolitik in der Schweiz im Jahre 1900, von (NationalR.) E. Hofmann (Frauenfeld). — Soziale Chronik. — Miszellen: Sozialistische landwirtschaftliche Genossenschaften in Belgien. — Aus dem Bericht der eidgenössischen Banknotenkontrolle. — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. XVII, n° 1, January 1901: Causes of the unpopularity of the foreigner in China, by (His Excellency) Wu Ting-fang. — The anthracite coal strike, by Frank Julian Warne. — The election of 1900, by W. H. Allen. — State boards of control, with special reference to the experience of Wisconsin, by Sam. E. Sparling. — Communications: The function of saving, by L. G. Bostedo. Local vs. State constabulary, by W. H. Allen. — Personal notes. — etc. — Supplement to the Annals, January 1901: Massachusetts labor legislation, an historical and critical study, by Sarah Scovill Whittelsey. With an introduction by A. Twining Hadley (President of Yale University). [157 pp.]

Bulletin of the Department of Labor (Washington). N° 32, January, 1901: Accidents to labor as regulated by law in the United States, by W. F. Willoughby. — Prices of commodities and rates of wages in Manila. — The negroes of Sandy Spring, Md. (a social study), by W. Taylor Thom. — The British Workmen's Compensation Act and its operation, by A. Maurice Low. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Kansas, Maryland, Michigan, Ohio, Tennessee. — Decisions of courts affecting labor. — etc.

Journal, the, of Political Economy (Chicago). Vol. VIII, n° 4, December 1900: The anthracite miners' strike of 1900, by G. O. Virtue. — Shipping subsidies, by Frank L. Mcvey. — The distribution of money, by Ch. A. Conant. — The real opportunity of the so-called Anglo-Saxon race, by C. C. Closson. — Slavery in Germanic Society during the middle ages, by Agnes M. Wergeland. — etc.

Journal of Social Science, containing the proceedings of the American Association. N° XXXVIII, Decbr. 1900. (Washington papers of 1900.) Contents: A years progress in education, by W. T. Harris. — False and true teaching in our schools concerning alcohol, by (Prof.) W. O. Atwater. — Social changes in the United States in the half-century, by F. B. Sanborn. — Social changes in New England in the past fifty years, by Edw. W. Sanborn. — The Boers of South Africa in their social relations, by (Miss) Flora J. White. — An ideal currency, by J. L. Greene. — The stability of the gold standard, by E. Sherwood Meade. — Progress toward and ideal currency, by Marriott Brosius. — etc.

Yale Review, the. A quarterly journal, etc. Vol. IX, n° 4, February 1901: Comment: The Ship Subsidy Bill. Reactionary democracy. Fraternity among the socialists. — Crises and their management, by Ch. A. Conant. — The entry of the United States into world politics as one of the great powers, by Sim. E. Baldwin. — The attitude of the United States toward an interoceanic canal, by Ira D. Travis. — Direct taxes and the federal constitution, by Ch. J. Bullock (I. art.). — Notes: The Minnesota Primary Election Law. The census of Cuba. Industrial centralization in Sweden. The Ibero-American Conference. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXIV, 1901, Nr 2: Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung, von Zimmermann (Braunschw.). — Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf, von Mayer (Würzburg). — Zur Entwickelung des Etats für die Verwaltung der kais. deutschen Marine, von W. Thrän (Potsdam) [Forts.: Etat der preußischen Marine bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes.] — Die Todeserklärung Verschollener nach dem B.G.B. von B. Lehmann (Eberswalde). [Forts.: 2. Abschnitt: Das Recht der Todeserklärung nach dem B.G.B.] — Miszellen.

Archiv für Post und Telegraphie. Beiheft zum Amtsblatte des Reichspostamts. Jahrg. 1901, Nr 3 bis 5, Februar—März: Das Hellesenpatenttrockenelement. — Das internationale Signalwesen der Schiffe. — Das Post- und Telegraphenwesen in Tunis. — Afrikas handelspolitische Bedeutung. — Telegraphen- und Fernsprechwesen sowie Personalverhältnisse in Rußland. — Zur Geschichte des Postwesens in Braunschweig. — Gleichzeitiges Fernsprechen und Telegraphieren auf Fernsprechdoppelleitungen. — Die Kanalvorlage. — Dienstverhältnisse der Vorsteher der nichtärarischen Postämter in Oesterreich. — Postsparkasse in Niederländisch-Indien. — Die Kautschukindustrie Boliviens. — etc.

Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der deutschen Kolonialgesellschaft (Berlin). Jahrg. II. 1900/1901, Heft 2—8: Die Beamten in den Schutzgebieten, von B. v. König (Geh. LegationsR.). — Volk und Inseln der östlichen Karolinengruppe, von (Kapitän) M. Prager. — Land- und Forstwirtschaftliches aus Kiautschou, von E. Ewerlien. — Litteraturverzeichnis über die Philippinen, von Maximil. Brose (Hauptmann a. D.). [Art. I—III.] — Die Domanialpolitik des unabhängigen Kongostaates, von René Vauthier. — Militär und Marine in den deutschen Schutzgebieten, von B. v. König. — Statistik der fremden Bevölkerung in den deutschen Schutzgebieten, von R. Hermann (Art. I u. II). — Koloniale Studien, von A. A. Brandt-Soerabaja. — Die Bagdadbahn und die deutschen Interessen in Kleinasien, von Max Schlagintweit (Major a. D.). — Die Ackerböden Deutsch-Südwestafrikas, von (Prof.) Th. Rehbock. — Die Finanzen der deutschen Schutzgebiete, von B. v. König (Art. I—III). — Treibende Kräfte amerikanischer Kolonialpolitik, von K. Stroever (Chicago). — Bizerta und die Phosphatlager von Thala, von (OLeutn.) Hübner). — Im Golf von Guinea, von (Hauptm. a. D.) Hutter (Art. 1 u. 2). — Der Wollhandel des Jahres 1899, von E. Hermann (Nantsas). — Neuseeland, von Mor. Schanz. — Ernste Betrachtungen über die „Perle unserer Kolonien“, Kamerun, nach langjähriger eigener Erfahrung, von E. v. Carnap-Quernheimb. — Gold in Erythrea, von (Hauptm.) K. v. Bruchhausen. — Bericht über die französischen Kolonien auf der Weltausstellung 1900, von (Graf) v. Zech. — Droht der deutschen Landwirtschaft aus einer zunehmenden Besiedelung Südbrasiliens Gefahr, von Rob. Gernhard. — Handel und Verkehr in den deutschen Schutzgebieten, von B. v. König.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. VI, Nr 1, Januar 1901: Die Ausschließung der nicht in die Patentanwaltsliste eingetragenen Personen von der Vertretung vor dem Patentamte, von D. Damme. — Das Wesen des Patentschutzes und sein Verhältnis zum Urheberrecht, von (JustizR.) Reuling (Berlin). — Die Denkschrift der deutschen Komponisten über den Urheberrechtsentwurf, von Prof. H. Schuster. — Erwiderung auf vorstehende Denkschrift von Fr. Rösch (Generalsekret. der Genossenschaft deutscher Komponisten). — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. N. Folge, Jahrgang XIII, 1901, Heft 2: Reichsversicherungsgesetz. — Das Privatversicherungsrecht. — Amortisationsschuld und Lebensversicherung. — Selbstversicherung. — Die neuen englischen Sterblichkeitstafeln. — Die amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften. — Die Blitzgefahr. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XIX, I. Band (1900—1901). Nr 14—20, 5. I.—16. II. 1901: Briefe von Fr. Engels über die französische Arbeiterpartei. — Klassenkampf und Ethik. Eine Entgegnung von F. W. Foerster (Zürich). — Die Genossenschaftsbewegung und der Sozialismus, von E. Anseele. — Die Ausstände in Frankreich, von H. Lagardelle. — Nochmals Klassenkampf und Ethik, von K. Kautsky. — Die sozialistische

Krise in Frankreich, von Rosa Luxemburg (Art. I—IV). — Das Kommunalprogramm für Schleswig-Holstein, Lübeck und Lauenburg, von Fanny Imle. — Die deutschen Herbergen zur Heimat, von Hans Ostwald. — Die Aerztepraxis bei Rentenbegutachtungen, von Joh. Timm. — Gewerbliche Kinderarbeit in Deutschland. Nach den Erhebungen des Reichsamts des Innern besprochen von Henriette Fürth. — Die Reichstagswahlen in Oesterreich, von Fr. Winter. — Die gegenwärtige Finanzlage Rußlands, von Parvus. — Die Elektrizität in der Landwirtschaft, von K. Kautsky. — Die Handelspolitik und die Doktrin, von Parvus. — Das Millerandsche Streikgesetz. — Rückblick auf die Landsagswahlen in Württemberg, von Klara Zetkin. — Probleme der jüdischproletarischen Bewegung. — Die landwirtschaftlichen Einfuhrzölle, von Parvus. — Der Konflikt in Leipzig, von Fritz Herbert (Stettin). — etc.

Preußische Jahrbücher. Band 103, Heft 2, Februar 1901: Alkohol oder Sport? von Rob. Hessen (Mannheim). — Die juristische Natur des deutschen Kaisertums, von W. Rosenberg (Staatsanw. in Straßburg i. E.). — Die Neustädter Sprachschule, von Sebald Schwarz (Blankenese). — Politische Korrespondenz: Grundsätze deutscher Handelspolitik, von Hjalmar Schacht. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. VIII, Heft 2 u. 3, Februar u. März 1901: Die Entwickelung der Kleinbahnen in Preußen. — Statistik der schmalspurigen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1898/99. Nach amtlichen Angaben bearbeitet von (OIngen.) F. Zezula. — Die Kreiskleinbahnen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, von (BauR.) Techow (mit Karte). — Ueber den internationalen Straßenbahnkongreß in Berlin 1900, von (Civiling.) E. A. Ziffer. — Gesetzgebung. — Kleine Mitteilungen, etc.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Hrsgeg. von G. Steinhausen. Bd. VIII, Heft 2 u. 3 (1901): Kulturbilder aus der Zeit des untergehenden Roms, von (Pastor) H. Mauersberg (Rothenfelde). — Ein Jenaer Schützenfest im Jahre 1490, von Ernst Devrient (Jena). — Kleine archivalische Beiträge zur Kenntnis der deutschen Agrarverhältnisse im 16. u. 17. Jahrhundert. Artik. II, von Ed. Otto (Direktor in Offenbach a. M.). — Apologetische Versuche in der Geschichtsschreibung der Hexenprozesse, von (GehR. Prof.) Karl Binz (Bonn). — Ein bürgerlicher Haushalt im Jahre 1612, von C. Reichardt (Wildungen). — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Julius Wolf (Breslau). Jahrg. IV, 1901, Heft 2: Die Anfänge des Gewerbestandes, von Rich. Lasch (Horn). — Die eheliche Fruchtbarkeit in Deutschland, von Fr. Prinzing (Ulm) (II. Artik.). — Der Ursprung der sozialen Triebe, von O. Ammon (Karlsruhe). [Artik. II, Schluß.] — Angloindische Produktionspolitik, von K. Mareiner (Wien). — Sozialpolitik: Stimmen zur Reform der Krankenversicherung in Deutschland, von (StadtR.) H. v. Frankenberg (Braunschweig). — Die österreichische Enquete über den börsenmäßigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Produkten, von (HandelskammerR.) G. v. Weiß-Wellenstein (Wien). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgeg. von A. Schäffle. Jahrg. LVII, 1901, Heft 1: Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze, von Buchenberger. — „Der Kampf ums Dasein" in der belebten Natur, insonderheit auch für den Menschen, von H. Kolb. — Individuum und Gesellschaft am Ende des XIX. Jahrhunderts, in der Beleuchtung ungarischer Zustände, von Mich. Kisch. — Die Produktionstheorie Ricardos und die ersten Aufgaben der theoretischen Volkswirtschaftslehre, von G. Cassel. — Titelscheine nach dem Torrens'schen Systeme betr. das unbewegliche Eigentum, von C. D. Carusso. — Zur Lehre vom steuerfreien Existenzminimum, von J. Nothhardt. — Session, Prorogation, Adjournment und Dissolution des Parlaments. Ihre Entstehungsgeschichte und Bedeutung im englischen Parlamentsrechte, von Jul. Hatschek.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Nachdruck verboten.

VI.

Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft).

Von

G. v. Below.

Erster Teil.

Vor kurzem habe ich in der Historischen Zeitschrift [1]) mehrere Theorien über die wirtschaftliche Entwickelung der Völker einer Prüfung unterzogen und im Anschluß daran das Wesen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft zu bestimmen gesucht. In beiden Beziehungen bedürfen meine Ausführungen, wie ich am Schluß derselben schon bemerkt habe, der Ergänzung durch die Darstellung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Stadtwirtschaft abgelöst haben.

Die Forschung hat sich mit diesem Problem bekanntlich schon mehrfach beschäftigt.

Perthes spricht in den Erörterungen, die er ihm in seinem Buche „Das deutsche Staatsleben vor der Revolution“ widmet [2]), hauptsächlich den Gedanken aus, daß die Landesherren, den einseitigen Standpunkt, den sie im Mittelalter eingenommen hatten, verlassend, seit dessen Ende sich der Pflege von Handel und Handwerk zuwandten, und daß damit die selbständige Stellung der Städte ihre Berechtigung verlor. Nur nebenbei macht er eine übrigens nicht näher erläuterte

1) In der Abhandlung: „Ueber Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters.“ Histor. Ztschr., Bd. 86, S. 1 ff.

2) Vgl. meine Citate a. a. O. S. 2 ff. aus Perthes' Schrift „Das deutsche Staatsleben vor der Revolution“ (1845).

Bemerkung über eine Veränderung in den Strömungen des Handels und des Handwerks.

In Schmollers [3]) Darstellung steht gleichfalls der Wechsel in der politischen Gewalt, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse regelt, durchaus im Vordergrund. Er läßt auf die Stadtwirtschaft des Mittelalters die Territorialwirtschaft folgen, und zwar deshalb, weil seit dem Beginn der Neuzeit die Landesherren die führende Rolle in der Wirtschaftspolitik einnehmen. Allerdings setzt er als selbstverständlich voraus, daß mit dem Wechsel in der politischen Instanz sich zugleich eine so große Umwandlung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse vollzogen hat, daß man im vollen Sinne von einem Zeitalter der Territorialwirtschaft sprechen darf[3a]).

Nach Bücher [4]) folgt auf die Stadtwirtschaft die Volkswirtschaft. Ihre Ausbildung „ist im wesentlichen eine Frucht der politischen Centralisation, welche an der Wende des Mittelalters mit der Entstehung territorialer Staatsgebilde beginnt und in der Gegenwart mit der Schöpfung des nationalen Einheitsstaates ihren Abschluß findet“. In Deutschland wiegen freilich in den ersten Jahrhunderten „die landschaftlichen Interessen“ vor, während die westeuropäischen Staaten seit dem 16. Jahrhundert schon als einheitliche Wirtschaftsgebiete hervortreten. Es bildet sich jetzt „ein überaus kompliziertes und kunstvolles System nationaler Bedürfnisbefriedigung“. „Die Durchführung dieses Systems ist vom 16. bis 18. Jahrhundert das Ziel der Wirtschaftspolitik aller vorgeschrittenen Staaten. Die Maßregeln, welche zur Erreichung des Zieles angewendet wurden, sind fast in allen Einzelheiten der städtischen Wirtschaftspolitik des Mittelalters nachgebildet.“

Die nächste Folge der neuen Bestrebungen war ein bedeutender Aufschwung des Handels; weiterhin wurde das Handelskapital zum Verlagskapital für die Industrie. „Es entsteht die arbeitsteilige Massenproduktion in Manufakturen und Fabriken und mit ihnen der Lohnarbeiterstand.“ Indessen blieb „bis gegen Ende des vorigen [18.] Jahrhunderts die alte stadtwirtschaftliche Organisation mit ihren Zunft- und Bannrechten, mit der scharfen Trennung von Stadt und Land erhalten, wenn auch vielfach durch die Landesgesetzgebung beschränkt — unbekümmert um das neue volkswirtschaftliche Leben, das ringsum aufsproßte, und um die Fülle neuer Verkehrserscheinungen, die es gezeitigt hatte.“

3) Schmoller, Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung. Jahrbuch für Gesetzgebung, 1884, wiederabgedruckt: Umrisse und Untersuchungen S. 1 ff. Vgl. dazu meine angeführte Abhandlung S. 4 ff. — Ueber die wichtigen Arbeiten der Vorläufer Schmoller's s. a. a. O., S. 8, Anm. 2 und meinen Aufsatz „Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung“. H. Z. 75, S. 396 ff.

3a) Schmoller giebt selbst zu, daß viel Altes erhalten bleibt. Er hat aber offenbar die Meinung, daß so viel Neues eintritt, daß er von einer neuen Wirtschaftsstufe sprechen zu dürfen glaubt.

4) Entstehung der Volkswirtschaft (2. Aufl.), S. 108 f., 110, 112 f., 151. Vgl. meine angeführte Abhandlung S. 7 ff.

Schmoller läßt also auf die Stadtwirtschaft die Territorialwirtschaft, Bücher die Volkswirtschaft folgen. Dieser gesteht aber ein, daß in Deutschland nach Schluß des Mittelalters „noch Jahrhunderte lang die landschaftlichen Interessen vorwiegen“, ein einheitliches Wirtschaftsgebiet einstweilen nicht vorhanden ist. Mit diesem Urteil kommt er Schmoller wieder sehr nahe; nur daß er sich mit größerer Vorsicht äußert und es namentlich vermeidet, eine besondere wirtschaftliche Periode für die Zeit jener „landschaftlichen Interessen“ anzunehmen.

I. Die Beseitigung der Autonomie der Städte und der Zünfte.

Es ist nun ganz unbestreitbar, daß die selbständige Stellung, die die einzelnen Gemeinden im Mittelalter in höherem oder geringerem Grade eingenommen hatten, seit seinem Ausgang mehr und mehr zu Gunsten der territorialen Gewalten beseitigt wird. Uns interessieren hier nur die Städte. Aber auch in die Verhältnisse der Landgemeinden griffen die Territorialherren in steigendem Maße ein. In allen Beziehungen suchen sie die Leitung zu gewinnen. Insbesondere auch in der Wirtschaftspolitik werden, wie im Mittelalter die Städte, so in der Zeit vom 16. bis in das 19. Jahrhundert mehr und mehr die Landesherren die thätigste und erfolgreichste Macht.

Diese Thätigkeit der Landesherren tritt nicht unvermittelt hervor. Im deutschen Mittelalter war die städtische Autonomie ja kaum irgendwo eine vollständige; in den meisten Städten hielt man eine Mitwirkung des Stadtherrn für notwendig; sie variierte in unendlich vielen Abstufungen: oft nur formeller Natur, hatte sie andererseits oft auch materielle Bedeutung. In der Regel freilich handelt der Stadtherr des Mittelalters, wenn er die Verhältnisse einer Stadt ordnet, eben nur als Herr dieser einen Gemeinde[4a]). Sehr wenig Beispiele finden sich, daß er die Absicht hat, die sämtlichen Städte seines Territoriums nach übereinstimmenden Grundsätzen und vorbedachtem Plane zu regieren[5]). Wohl kommt es häufig vor, daß er bei der Gründung einer neuen Stadt das Recht einer älteren Gemeinde seines Landes kopiert oder mit erkennbarer Absicht vermindert. Indessen wir haben es dabei im allgemeinen doch bloß mit Entscheidungen von Fall zu Fall zu thun. Namentlich auch die Entschließungen der Stadtherren bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse sind Handlungen, die einzeln für sich stehen. Ueberdies

4a) Vgl. Histor. Ztschr., Bd. 75, S. 445.

5) Unter den Fürsten, die über das mittelalterliche System hinausgehen, sind namentlich Kaiser Karl IV. (für seine Erblande) und Herzog Rudolf IV. von Oesterreich zu nennen. Ich will übrigens nicht unterlassen hervorzuheben, daß die Kürze, in der die im Text gegebenen Sätze formuliert werden mußten, der Vielgestaltigkeit des historischen Lebens nicht ganz Rechnung tragen kann. Wir werden in unserer Abhandlung Gelegenheit haben, darauf hinzuweisen, daß vereinzelt eine territoriale Wirtschaftspolitik schon im Mittelalter vorhanden ist. Vgl. auch die S. 449 Anm. 1 erwähnte Abhandlung S. 52, Anm. 2.

folgt ihre Politik gerade auf diesem Gebiete regelmäßig den Anregungen, die die Bürgerschaft giebt: ihre Urkunden sind gemeinhin Bestätigungen städtischer Wünsche oder der Wünsche einer städtischen Partei. Immerhin sind jene mittelalterlichen Aeußerungen einer städtischen Politik der Landesherren bemerkenswert als Vorstufe ihrer späteren weitergreifenden Thätigkeit.

Aus dem Mittelalter verdienen ferner in derselben Richtung Bemühungen von Städtegruppen, sich zu einem größeren Ganzen zusammenzuschließen, Beachtung. Bei ihnen finden wir schon mehr Tendenz auf innere Verbindung der verschiedenen Städte, als bei der mittelalterlichen Politik der Landesherren, obwohl man ihre Einheitsbestrebungen nicht überschätzen darf. Wir werden ihren Charakter im einzelnen noch kennen lernen. Gemeinsam ist der Politik dieser Städtegruppen — die größte ist die der Hanse — mit der der Landesherren, daß sie sich nur über landschaftlich begrenzte Gebiete erstreckt, nie über den ganzen Umfang des Deutschen Reiches.

Die Thätigkeit der Landesherren der Neuzeit tritt also nicht unvermittelt hervor, sondern hat im Mittelalter schon einige Analogien. Es wird nun unsere Aufgabe sein, die neue landesherrliche Politik in ihren Bestandteilen genauer zu beschreiben.

Vor allem fällt ins Auge, daß die Landesherren danach streben, die allgemeine politische Gewalt über die Städte zu erhalten. Allerdings müssen wir bereits hier die Einschränkung machen, daß die Zeit der Städtefreiheit noch bis ins 16. Jahrhundert hineinreicht, daß die Städte jetzt teilweise sogar neue Rechte erwerben, daß den vollen Verlust der Selbständigkeit erst das 17. Jahrhundert gebracht hat [6]). Wir dürfen mithin nur von einem allmählich sich vollziehenden Wechsel in der herrschenden Gewalt sprechen.

Es ist hiernach klar, daß auch für die inneren Verhältnisse der Städte nicht sofort eine Zeit durchgreifender Regelung durch die landesherrliche Gewalt begonnen haben kann. Die Verfassung einer mittelalterlichen Stadt hat, abgesehen von ihrem Verhältnis zum Landesherrn, ihr vornehmstes Kennzeichen in der größeren oder geringeren Bedeutung, welche den Zünften zukommt. Ein Teil der Gemeinden hält sie dauernd nieder oder drängt sie nach vorübergehenden Erfolgen in die alte bescheidene Stellung wieder zurück [7]). In einem

6) Auf diese Thatsachen habe ich schon in der Historischen Zeitschrift 75, S. 407 und 411 und in meinem „Aelteren deutschen Städtewesen und Bürgertum" S. 9, 17 f. und 20 hingewiesen.

7) Gegenüber der verbreiteten Anschauung, daß es im alten Nürnberg keine Zünfte gegeben habe, mag an dieser Stelle auf den überzeugenden Nachweis von Eulenburg hingewiesen werden, daß nur politische Zünfte gefehlt haben, während die Handwerker, unter starker obrigkeitlicher Beaufsichtigung, eine durchaus zünftlerische Gewerbeverfassung — mit Monopolisierung des Marktes und sogar mit „Sperrung" der Handwerke — im wirtschaftlichen Sinne hatten. S. Eulenburg's Kritik von Schönlank's „Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren", Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 136 ff. Es ist hier daran zu erinnern, daß, wie z. B. auch Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar S. 240 hervorhebt, das Wort Zunft oft (nicht immer!) mehr von politischer als gewerblicher Bedeutung ist. Die von Eulenburg festgestellte Thatsache ist wichtig für die Bestimmung des allgemeinen Wesens der Zunft (vergl.

anderen Teil üben die Zünfte die Herrschaft oder wenigstens namhaften Einfluß aus [7a]). Diese ihre selbständige Stellung ist beim Beginn der Neuzeit in manchen Orten zugleich mit der allgemeinen Autonomie der Stadt beseitigt, in anderen dem Stadtmagistrat geopfert worden; in manchen hat andererseits der Rückgang jener Autonomie vorerst keine erhebliche Wirkung auf die Freiheit der Zünfte gehabt. Jedenfalls sah das 16. Jahrhundert, welches auch die Lage des Stadtmagistrats im einzelnen war, noch recht viel von der alten Macht der Handwerke.

Es liegt auf der Hand, daß, solange und soweit die äußere Handwerksverfassung lebendig blieb, an eine Aenderung der Grundlagen der mittelalterlichen Gewerbeverfassung durch die Landesherren von vornherein nicht gedacht werden kann. Da aber die Autonomie der Städte und der Zünfte an sehr vielen Orten, oft über ganze Territorien hin mehr oder weniger beseitigt war und weiter beseitigt wurde, so bot sich immerhin für eine landesherrliche Gewerbepolizei ein großes freies Feld.

Die Landesherren haben denn auch in das Gewerbewesen ihrer Territorien ordnend eingegriffen. Es geschieht in verschiedener Weise [8]). Entweder erlassen die Landesherren besondere Gewerbeordnungen, teils für sämtliche, teils für einzelne Gewerbe des Landes, teils unter Beibehaltung (so in der Regel), teils unter Aufhebung der lokalen Zünfte. Oder sie regeln das Gewerbewesen in ihren großen Polizeiordnungen. Oder sie verzichten wohl darauf, allgemeine Ordnungen zu erlassen, richten sich aber doch in den den einzelnen Städten oder Zünften erteilten Urkunden nach mehr oder weniger übereinstimmenden Grundsätzen oder verstärken wenigstens den staatlichen Einfluß in der einzelnen Stadt. Allerdings muß man sich die vorhin konstatierte Thatsache gegenwärtig halten, daß für manche Städte im 16. Jahrhundert eine solche Thätigkeit der Landesherren noch nicht in Betracht kommt. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die von den territorialen Regierungen erlassenen gewerbepolizeilichen Bestimmungen vorerst keineswegs den ganzen gewerberechtlichen Stoff erschöpfen. Vieles lassen sie unerledigt, so daß für dieses das alte Recht, d. h. das lokale Zunftrecht, und demgemäß auch die alten Statuten in Geltung bleiben. Schmoller selbst räumt für Brandenburg ein [9]): „Die Mehrzahl der Innungsstatuten bleibt in dieser Zeit (dem 16. Jahrhundert) noch unberührt von außerstädtischem Einfluß,

Histor. Ztschr., Bd. 58, S. 225 ff.) und der Verbreitung des Zunftzwanges, ferner für die Erkenntnis der Ursachen, bez. der Zwecke der im Mittelalter vorkommenden Zunftauflösungen.

7a) Es ist nicht möglich, die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen hier in einem allgemeinen Satz zusammenzufassen. Gelegentlich fällt die Etablierung der Zunftherrschaft in der Stadtverfassung und -verwaltung mit einer Einschränkung der Autonomie der einzelnen Zünfte zusammen. Vergl. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 357.

8) Vergl. meine Ausführungen in der Histor. Ztschr., Bd. 75, S. 443.

9) In seiner Abhandlung: Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640 bis 1800, Umrisse und Untersuchungen, S. 346.

wird vom Fürsten nicht regelmäßig bestätigt." Und er hebt für dasselbe Land hervor[10]), daß bis zum Jahre 1713 die zunehmende Zahl der Innungsprivilegien von den Zünften entworfen, von den städtischen Räten nicht entsprechend geprüft und geändert, von der Lehnskanzlei bis in die späteren Jahre des großen Kurfürsten kritiklos gegen ihre Gebühren genehmigt worden seien, daß auch bis zu den Anfängen der Regierung Friedrich Wilhelms I. in der Regel das Hergebrachte und der Wunsch der einzelnen Zünfte gesiegt habe. Es sind dies Sätze, die, wie wir sogleich hier bemerken wollen, die Wahl des Ausdrucks Territorialwirtschaft für dieses Zeitalter nicht gerade empfehlen. Brandenburg kann freilich kaum als Typus gelten; in anderen Territorien war die landesherrliche Gewerbepolitik lebendigerer Natur. Unter den erwähnten Einschränkungen darf man von einer Tendenz der Landesherren sprechen, ihr Territorium als eine Einheit in gewerblicher Beziehung anzusehen.

In gewissem Sinne haben die territorialen Ordnungen Vorläufer gehabt, die nichts mit einer Thätigkeit gerade der Landesherren zu thun haben. Wir haben hier Verbände zu erwähnen, deren Grenzen nicht oder nur zufällig mit denen von Territorien zusammenfallen. Am Ende des Mittelalters finden wir, daß vorhandene Städtebünde die Ordnung gewerblicher Verhältnisse für den Umfang ihres Vereins in die Hand nehmen, oder auch, daß mehrere Städte für diesen speciellen Zweck zusammentreten. Der umfassendste dieser Bünde ist die Hanse[11]). Häufiger als sie als Ganzes beschäftigen sich Gruppen hansischer Städte, wie die wendischen[12]), mit der Regelung gewerblicher Verhältnisse. Auch dem übrigen Deutschland sind solche Vereinbarungen nicht fremd[13]). Neben den Städten setzen sich vielfach die Handwerker selbst das gleiche Ziel. Es vereinigen sich z. B. die Armbruster verschiedener rheinischer Städte im Jahre 1448[14]), die Weber von Straßburg, Hagenau und Zabern schon am Ende des 14. Jahrhunderts[15]); in den wendischen Städten wechseln Beschlüsse der Magistrate und der Zünfte miteinander ab[16]). Solche Vereinbarungen, der Städte wie der Handwerker, sind auch noch nach Schluß

10) Ebenda, S. 347.

11) Ueber Beschlüsse der Hanse, die in dieser Hinsicht in Betracht kommen, vgl. z. B. W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts, S. 113 ff.

12) Litteratur hierüber neuerdings bei Dragendorff, Hansische Geschichtsblätter, 1899, S. 190. Vergl. auch Techen, ebenda, 1897, S. 38, 40, 76.

13) Vergl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 500 ff. über das Gebiet der Rappenmünze. An dieser Vereinigung waren übrigens auch Landesherren beteiligt. Ihre Ziele sind aber die städtischen (Verbot des Vorkaufs u. s. w.).

14) Histor. Ztschr. 68, S. 346.

15) Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 13, No. 15; Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 6, S. 308, No. 588 (vom Jahre 1390): Vertrag der Weber von Straßburg, Hagenau, Zabern und Oberehenheim.

16) S. Anm. 12. Ueber Vereinbarungen der Handwerker (Bäcker, Messerer) österreichischer Städte im 15. Jahrh. s. Eulenburg, Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 2, S. 64. Stadtrecht von Baden, hrsg. von Welti, S. 83 (1421) und S. 111 (1466).

des Mittelalters getroffen worden [17]. — Die Verbindungen der Handwerker sind übrigens sehr verschiedener Art. Wir haben hier zunächst Vereinbarungen der Zünfte desselben Gewerbes aus mehreren Städten im Auge. Indem sie zusammentreten, begründen sie keineswegs immer sogleich einen neuen formellen Verband; sie fassen oft nur Beschlüsse über einzelne Fragen aus ihrem Gewerbe. Eine andere Art besteht in dem Zusammenschluß von Handwerkern, die an ihrem Wohnort keine Zunft bilden, zu einem landschaftlichen Verband, bezw. in dem Anschluß von solchen an eine in einer Stadt vorhandene Zunft. Auch damit ist die Mannigfaltigkeit der Fälle noch nicht erschöpft. Wir haben ferner zu berücksichtigen, daß, was teilweise aus dem Gesagten schon hervorgeht, die Entstehung landschaftlicher Verbände sich nicht immer durch das Aufsteigen von lokaler zu landschaftlicher Organisation erklärt; mitunter ist eine lokale gar nicht vorhergegangen: es hing etwa mit der Natur des betreffenden Gewerbes zusammen, daß diejenigen, die es betrieben, nicht an einen einzelnen Ort gebunden waren [18]. Ich hebe diese Unterschiede hervor, um zu betonen, daß man nicht alle diese gewerblichen Vereinigungen [19] mit den durch die landesherrliche Politik geschaffenen Gemeinschaften in Parallele setzen darf. Andererseits

17) Vergl. z. B. Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffsbaues, S. 198: 1589 sucht die Stadt Danzig sich mit Königsberg und Elbing ins Einvernehmen zu setzen hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse der Schiffszimmerleute. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen, S. 333.

18) Hierher gehören die Bruderschaften der Pfeiffer und Spielleute, ferner der Keßler. Vergl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 408 f.; Schmoller, S. 330 und 334; Stadtrecht von Baden, S. 120 ff. Ganz fehlte hier freilich eine lokale Organisation nicht. S. das Stadtrecht von Brugg, hrsg. von W. Merz, S. 38 und 70.

19) Ueber „Hauptladen“ und „Landinnungen“ neuerdings reichhaltige Nachrichten bei Max Flemming, Die Dresdner Innungen von ihrer Entstehung bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens, 12.—14. Heft (Dresden 1896). S. ferner Gothein a. a. O., S. 445 und 447; Schmoller, Umrisse und Untersuchungen, S. 330 ff. und 409. Ueber die Steinmetzenverbände s. Histor. Ztschr. 75, S. 442; Schmoller, S. 332; Eulenburg a. a. O., S. 64. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661 (Publikationen aus d. kgl. preußischen Staatsarchiven, Bd. 70), Einl. S. 211 ff. zählt als „interlokale“ genossenschaftliche Organisationen außer der der Kupferschmiede auch die der hausierenden Krämer (mit dem Hansgrafenamt) auf. — Höhlbaum, Histor. Ztschr. 83, S. 491 ff. hat Krumbholtz' Publikation einer sehr abfälligen Kritik unterworfen. Es liegt hier keine Veranlassung vor, im einzelnen zu seinen Aeußerungen Stellung zu nehmen (vgl. dazu R. Koser, Mitteilungen der kgl. preuß. Archivverwaltung 1, S. 10 Anm. 1 und Meinecke, Histor. Ztschr. 84, S. 528). Aber entschiedenen Widerspruch müssen wir gerade im Zusammenhang mit den an dieser Stelle gegebenen Erörterungen gegen die Grundanschauung, von der Höhlbaum's Kritik ausgeht, einlegen. Er behauptet nämlich (S. 492), daß die Zeit des „16. und 17. Jahrhunderts (soweit es sich um die städtische Gewerbegeschichte handelt) die wissenschaftliche Forschung nur in geringem Maße beschäftigen kann, weil sie nur von Stillstand und Absterben, nicht mehr von lebendiger Entwickelung redet“. Erstens ist der Ausdruck „nur Stillstand und Absterben“ eine sehr starke Uebertreibung. Namentlich das 16. Jahrhundert zeigt noch viel Blüte und Leben, wie ich es oben schon angedeutet habe. Zweitens sind die Dokumente des 16. und 17. Jahrhunderts, von jener Frage abgesehen, für den Forscher unentbehrlich für die Rekonstruktion der mittelalterlichen Verhältnisse, für die uns nicht ganz ausreichende Quellenzeugnisse zur Verfügung stehen (vergl. zu dieser methodischen Frage meinen Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 4 ff.). Drittens haben wir in den Dokumenten über

ist es freilich mitunter auch schwer, eine scharfe Linie zwischen den Produkten der landesherrlichen Politik und dem, was aus mehr oder weniger freiem Belieben der Städte und der gewerblichen Kreise hervorging, zu ziehen. Doch hiermit gelangen wir von den Formen zu dem Inhalt der landesherrlichen Politik.

Schon der Ueberblick über die Formen der landesherrlichen Gewerbepolitik hat erkennen lassen, daß ihr Inhalt in den einzelnen Territorien verschieden war. Als Pole einer langen Reihe mannigfaltiger Systeme — wenn der Ausdruck System nicht zu viel besagt — können im 16. Jahrhundert die brandenburgische und die österreichische Gewerbepolitik gelten. Die brandenburgische [20]) ist von sehr bescheidener Art. Die österreichische, repräsentiert durch die Handwerkerordnung König Ferdinands vom Jahre 1527 [21]), nimmt einen kühneren Anlauf. Doch beschränkt sie sich im wesentlichen auf die Beseitigung aller Autonomie der Zünfte und zwar nicht sowohl zu Gunsten der landesherrlichen Regierung als vielmehr der Stadtmagistrate; die mittelalterliche Handwerksverfassung in wirtschaftlichem Sinne wird in ihrem Kern von ihr kaum getroffen. Ueberdies haben die Neuerungen von 1527, soweit sie überhaupt praktisch geworden sind, keinen langen Bestand gehabt; noch im 16. Jahrhundert kehrt man in der Hauptsache zu den alten Einrichtungen zurück [22]). Bemerkenswert sind aus dieser Zeit ferner die Maßnahmen der württembergischen Regierung, namentlich durch die Begründung von Landeszünften [23]). Hier und da konnten die Landesherren bei einer solchen Maßregel die Verbindungen benutzen, welche die Städte oder Handwerker von sich aus geschlossen hatten, falls nämlich deren Grenzen mit denen des Territoriums zusammenfielen. Meistens jedoch waren dieselben für jene unverwertbar. Oft setzt sich die Regierung in direkten Gegensatz gegen sie. Gelegentlich bewilligt sie Landeszünfte mit aus dem Gesichtspunkt, damit das Land, welches ein Handwerk ans Ausland knüpfte, zerschnitten werden sollte [24]). Jedoch nicht überall konnten oder wollten die Landesherren die alten Verbindungen der Städte und Handwerker sogleich beseitigen [25]).

das alte Handwerk, mag es nun im „Absterben" begriffen sein oder nicht, nach etwaigen neuen Erscheinungen zu suchen.

20) Schmoller, Umrisse, S. 345 f.

21) Eulenburg, Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2, S. 91 Anm. 269 erklärt sich mit Recht gegen Schmoller, welcher in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 1, S. 81 die Handwerkerordnung Ferdinands zu gering taxiert und sie mit der Breslauer Maßregel von 1420 unmittelbar zusammengestellt hatte. Eulenburg selbst fällt jedoch nach der anderen Seite hin, hinsichtlich der Befreiung des Handwerks, manche Urteile, die meines Erachtens zu weit gehen. Schmoller, Umrisse, S. 345 Anm. 3 antwortet auf Eulenburg's Ausführungen. Vergl. Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 42.

22) Summarisch (nach Eulenburg) hierüber Wäntig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, S. 9.

23) Schmoller, Umrisse S. 15 und 335.

24) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1, S. 445.

25) Die Thätigkeit der Landesherren mußte sich noch bis ins 18. Jahrhundert in der angedeuteten Richtung bewegen. Vgl. Gothein S. 447 über den Reichsschluß von 1741.

In diesen Beziehungen haben wir es mit der äußeren Gestaltung der Dinge zu thun. Indem wir uns dazu wenden festzustellen, wieviel sich von dem Wesen der Stadtwirtschaft über das Mittelalter hinaus erhielt, richten wir unser Augenmerk zunächst auf die Mittel, durch die die Städte das stadtwirtschaftliche System durchgesetzt und verteidigt hatten [26]).

II. Das Gästerecht.

Betreffs des Gästerechts begegnen wir am Ausgang des Mittelalters hier und da Neuerungen. Im Jahre 1426 sagt Herzog Albrecht von Oesterreich in einer Urkunde [27]): „Etliche Zeit her haben die Gäste den Gewandschnitt ('gwant mit der ellen zu verkaufen') auf den Jahrmärkten in Städten und anderswo in unserm Land geübt, wodurch unsern Kaufleuten und Einwohnern unseres Landes Oesterreich großer Schaden erwachsen ist, 'wan damit die gest den gewin, der davon kömbt, aus dem lant zu irem nutz füren, des die unsern, die mit uns und dem land leiden müssen, entberen'. Fortan soll kein Gast im Lande Oesterreich Gewand mit der Elle verschneiden und verkaufen.“ In diesen Worten wird das Territorium ebenso als eine Einheit den Fremden (Gästen) gegenübergestellt, wie bisher die Stadt. Der Grundsatz der Abschließung wird von der Stadt auf das Territorium übertragen. Jene Urkunde ist sehr lehrreich, insofern sie die Nachahmung der städtischen Verwaltung des Mittelalters durch die spätere territoriale Verwaltung erläutert [28]). Dieses territoriale Gästerecht ist mit der klaren Absicht begründet worden, den Territorialeinsassen ebenso Nahrung und Verdienst zu sichern [28a]), wie die mittelalterliche Stadt sie ihren Bürgern gesichert hatte. Man würde freilich irren, wenn man jene Urkunde so auslegen wollte, als ob durch sie alle Unterschiede innerhalb des Territoriums beseitigt worden wären. Es ist vielmehr mit ihrem Inhalt vereinbar, daß nach wie vor der Bürger einer österreichischen Stadt in einer

26) S. die Schilderung dieser Mittel in meiner oben Anm. 1 erwähnten Abhandlung S. 63 ff. Im folgenden citiere ich diese Abhandlung als „meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung“.

27) Kurz, Oesterreichs Handel in älteren Zeiten, S. 391. Ueber den Ausschluß der Fremden von dem Recht des Gewandschnitts s. meine Abhandlung „Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter“ (im folgenden citiert als „meine Großhändler“) in diesen Jahrbüchern Bd. 75, S. 5. — Dopsch, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1895, S. 365 f., will schon in der Urkunde Herzog Albrechts von 1389 (E. von Schwind und Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, S. 280) eine vom Landesherrn bewirkte Hebung des Inlandverkehrs mittels Durchbrechung der Verkehrsschranken innerhalb des Territoriums sehen. Allein mit dem Inhalt der Urkunde ist es meines Erachtens vereinbar, daß die Laibacher, denen sie erteilt wird, in Wien nach wie vor als Gäste gelten und von dem Recht des Kleinhandels ausgeschlossen sind.

28) Vgl. hierzu im allgemeinen meine Abhandlung „Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung“. Histor. Zeitschr. 75, S. 396 ff.

28a) Vgl. die charakteristische Aeußerung aus dem Jahre 1486 bei Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 357.

ist es freilich mitunter auch schwer, eine scharfe Linie zwischen den Produkten der landesherrlichen Politik und dem, was aus mehr oder weniger freiem Belieben der Städte und der gewerblichen Kreise hervorging, zu ziehen. Doch hiermit gelangen wir von den Formen zu dem Inhalt der landesherrlichen Politik.

Schon der Ueberblick über die Formen der landesherrlichen Gewerbepolitik hat erkennen lassen, daß ihr Inhalt in den einzelnen Territorien verschieden war. Als Pole einer langen Reihe mannigfaltiger Systeme — wenn der Ausdruck System nicht zu viel besagt — können im 16. Jahrhundert die brandenburgische und die österreichische Gewerbepolitik gelten. Die brandenburgische [20]) ist von sehr bescheidener Art. Die österreichische, repräsentiert durch die Handwerkerordnung König Ferdinands vom Jahre 1527 [21]), nimmt einen kühneren Anlauf. Doch beschränkt sie sich im wesentlichen auf die Beseitigung aller Autonomie der Zünfte und zwar nicht sowohl zu Gunsten der landesherrlichen Regierung als vielmehr der Stadtmagistrate; die mittelalterliche Handwerksverfassung in wirtschaftlichem Sinne wird in ihrem Kern von ihr kaum getroffen. Ueberdies haben die Neuerungen von 1527, soweit sie überhaupt praktisch geworden sind, keinen langen Bestand gehabt; noch im 16. Jahrhundert kehrt man in der Hauptsache zu den alten Einrichtungen zurück [22]). Bemerkenswert sind aus dieser Zeit ferner die Maßnahmen der württembergischen Regierung, namentlich durch die Begründung von Landeszünften [23]). Hier und da konnten die Landesherren bei einer solchen Maßregel die Verbindungen benutzen, welche die Städte oder Handwerker von sich aus geschlossen hatten, falls nämlich deren Grenzen mit denen des Territoriums zusammenfielen. Meistens jedoch waren dieselben für jene unverwertbar. Oft setzt sich die Regierung in direkten Gegensatz gegen sie. Gelegentlich bewilligt sie Landeszünfte mit aus dem Gesichtspunkt, damit das Land, welches ein Handwerk ans Ausland knüpfte, zerschnitten werden sollte [24]). Jedoch nicht überall konnten oder wollten die Landesherren die alten Verbindungen der Städte und Handwerker sogleich beseitigen [25]).

das alte Handwerk, mag es nun im „Absterben“ begriffen sein oder nicht, nach etwaigen neuen Erscheinungen zu suchen.

20) Schmoller, Umrisse, S. 345 f.

21) Eulenburg, Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2, S. 91 Anm. 269 erklärt sich mit Recht gegen Schmoller, welcher in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 1, S. 81 die Handwerkerordnung Ferdinands zu gering taxiert und sie mit der Breslauer Maßregel von 1420 unmittelbar zusammengestellt hatte. Eulenburg selbst fällt jedoch nach der anderen Seite hin, hinsichtlich der Befreiung des Handwerks, manche Urteile, die meines Erachtens zu weit gehen. Schmoller, Umrisse, S. 345 Anm. 3 antwortet auf Eulenburg's Ausführungen. Vergl. Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 42.

22) Summarisch (nach Eulenburg) hierüber Wäntig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, S. 9.

23) Schmoller, Umrisse S. 15 und 335.

24) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1, S. 445.

25) Die Thätigkeit der Landesherren mußte sich noch bis ins 18. Jahrhundert in der angedeuteten Richtung bewegen. Vgl. Gothein S. 447 über den Reichsschluß von 1741.

In diesen Beziehungen haben wir es mit der äußeren Gestaltung der Dinge zu thun. Indem wir uns dazu wenden festzustellen, wieviel sich von dem Wesen der Stadtwirtschaft über das Mittelalter hinaus erhielt, richten wir unser Augenmerk zunächst auf die Mittel, durch die die Städte das stadtwirtschaftliche System durchgesetzt und verteidigt hatten [26]).

II. Das Gästerecht.

Betreffs des Gästerechts begegnen wir am Ausgang des Mittelalters hier und da Neuerungen. Im Jahre 1426 sagt Herzog Albrecht von Oesterreich in einer Urkunde [27]): „Etliche Zeit her haben die Gäste den Gewandschnitt (‘gwant mit der ellen zu verkaufen’) auf den Jahrmärkten in Städten und anderswo in unserm Land geübt, wodurch unsern Kaufleuten und Einwohnern unseres Landes Oesterreich großer Schaden erwachsen ist, ‘wan damit die gest den gewin, der davon kömbt, aus dem lant zu irem nutz füren, des die unsern, die mit uns und dem land leiden müssen, entberen’. Fortan soll kein Gast im Lande Oesterreich Gewand mit der Elle verschneiden und verkaufen.“ In diesen Worten wird das Territorium ebenso als eine Einheit den Fremden (Gästen) gegenübergestellt, wie bisher die Stadt. Der Grundsatz der Abschließung wird von der Stadt auf das Territorium übertragen. Jene Urkunde ist sehr lehrreich, insofern sie die Nachahmung der städtischen Verwaltung des Mittelalters durch die spätere territoriale Verwaltung erläutert [28]). Dieses territoriale Gästerecht ist mit der klaren Absicht begründet worden, den Territorialeinsassen ebenso Nahrung und Verdienst zu sichern [28a]), wie die mittelalterliche Stadt sie ihren Bürgern gesichert hatte. Man würde freilich irren, wenn man jene Urkunde so auslegen wollte, als ob durch sie alle Unterschiede innerhalb des Territoriums beseitigt worden wären. Es ist vielmehr mit ihrem Inhalt vereinbar, daß nach wie vor der Bürger einer österreichischen Stadt in einer

26) S. die Schilderung dieser Mittel in meiner oben Anm. 1 erwähnten Abhandlung S. 63 ff. Im folgenden citiere ich diese Abhandlung als „meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung“.

27) Kurz, Oesterreichs Handel in älteren Zeiten, S. 391. Ueber den Ausschluß der Fremden von dem Recht des Gewandschnitts s. meine Abhandlung „Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter“ (im folgenden citiert als „meine Großhändler“) in diesen Jahrbüchern Bd. 75, S. 5. — Dopsch, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1895, S. 365 f., will schon in der Urkunde Herzog Albrechts von 1389 (E. von Schwind und Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, S. 280) eine vom Landesherrn bewirkte Hebung des Inlandverkehrs mittels Durchbrechung der Verkehrsschranken innerhalb des Territoriums sehen. Allein mit dem Inhalt der Urkunde ist es meines Erachtens vereinbar, daß die Laibacher, denen sie erteilt wird, in Wien nach wie vor als Gäste gelten und von dem Recht des Kleinhandels ausgeschlossen sind.

28) Vgl. hierzu im allgemeinen meine Abhandlung „Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung“. Histor. Zeitschr. 75, S. 396 ff.

28a) Vgl. die charakteristische Aeußerung aus dem Jahre 1486 bei Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 357.

anderen desselben Territoriums als Gast galt. Ebenfalls aus Oesterreich sei noch eine andere Urkunde angeführt, von Kaiser Friedrich III. für die Stadt Wien aus dem Jahre 1481 [29]): sie verfügt, daß 'durch die messrer von beden stetten Waidhoven und Sant Pölten, desgeleichs durch die gest, so her in das land faren, die nit in unsern aigenen stetten, herscheften und gebieten wonhaft und gesessen sein, kainerlai derselben Pöltner und Waidhover messer ausserhalb der zwaier jarmerkt hieher gen Wien gefürt noch daselbs verkauft werden sullen'. Hier ist wiederum von Gästen als solchen, die nicht zum Territorium gehören, die Rede. Aber zugleich bestätigt diese Urkunde die vorhin ausgesprochene Ansicht, daß der Landesherr Unterschiede innerhalb des Territoriums noch gelten läßt: die Messerer aus den Städten W. und St. P. dürfen in Wien nur an den zwei Jahrmärkten ihre Waren absetzen. Insofern herrscht also noch durchaus das mittelalterliche Gästerecht. Es wird auch durch die Handwerkerordnung Ferdinands I. von 1527 nicht beseitigt [29a]). Die gleichen Verhältnisse wie in Oesterreich finden wir in Württemberg nach der eingehenden Schilderung, die Schüz [30]) im Jahre 1850 von der „altwürttembergischen Gewerbeverfassung in den letzten drei Jahrhunderten" entworfen hat. Es besteht daselbst gewissermaßen ein doppeltes Gästerecht: einerseits eines, welches die Nicht-Württemberger fernzuhalten sucht [31]), andererseits eines, welches die Gewerbetreibenden eines württembergischen Ortes gegen die eines anderen württembergischen Ortes schützt [32]). Aus Bayern sei als Beispiel erwähnt, daß in Straubing im Mittelalter der Grundsatz galt (wie in den mittelalterlichen Städten überhaupt), daß kein Bürger sich mit einem Fremden zu einer Gewerbsgesellschaft vereinigen dürfe; im Jahre 1513 wird dies Verbot durch den Landesherrn auf den Handel mit Wein, Bier, Salz und Getreide beschränkt [33]). Als Motiv wird angegeben, daß, je mehr Kaufleute, Gewerbe und Hantierungen in den Städten entstünden, um so mehr geschickte und statthafte Bürger darin erzogen und dazu auch der Bürger Nahrung gefördert und die herzoglichen Zölle und Mauten gemehrt würden. Diese Milderung des mittelalterlichen Rechtes ist bemerkenswert. Allein wie es in dem hier berührten Falle nicht ganz verschwindet, so behauptet es sich in anderen Fällen in kaum verminderter Stärke. Aus allen Gegenden Deutschlands liegen in Menge Nachrichten vor, daß nicht bloß der Territorialfremde, sondern auch der Stadtfremde bis weit

---

29) Uhlirz, Urkunden und Regesten aus dem Archive der K. K. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Teil II, S.-A. aus dem 17. Bande des Jahrbuches der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses, S. 89, No. 15456. Vgl. zu dieser Urkunde meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 50 Anm. 2.

29a) Vgl. Eulenburg a. a. O. S. 89 Anm. 261.

30) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 6, S. 259 ff.

31) S. 273 ff. Die Privilegien der Leineweberzunft von 1600 enthalten z. B. die Bestimmung, daß kein Unterthan das Geringste (auch nicht eine Elle) außerhalb des Herzogtums weben lassen darf.

32) Vgl. z. B. 276, 279, 281.

33) Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte, Heft 1 und 2, S. 239.

über das Mittelalter hinaus in Handel und Verkehr zurückgesetzt wird [34]). Im 18. Jahrhundert finden wir eine erheblichere Einschränkung, aber noch keine Aufhebung des lokalen Gästerechts.

Vor einer Ueberschätzung der Thätigkeit der Landesherren werden wir bewahrt bleiben, wenn wir berücksichtigen, daß ebenso wie sie auch die Städte Milderungen des Gästerechts vornehmen. Bis ins 16. Jahrhundert dürften diese sogar mehr als die Landesherren das Gästerecht eingeschränkt haben; vom 17., namentlich aber vom 18. ab haben allerdings die letzteren entschieden die Führung. Es sind insbesondere die vorhin geschilderten Städtebündnisse [35]), welche einen freieren Verkehr anbahnen. So gilt in den hansischen Städten in manchen Beziehungen der Satz, daß der Bürger einer Hansestadt in einer anderen nicht als Fremder angesehen wird [36]). Es wird z. B. den Bürgern einer hansischen Stadt der Verkauf von Schiffen an Nichthansen verboten, an Bürger anderer hansischer Städte dagegen gestattet [37]). Jedoch auch die städtischen Bemühungen um Einschränkung des Gästerechts dürfen wir nicht überschätzen. Denn erstens bewegen sie sich nicht in konsequent aufsteigender Linie [38]).

34) Es mögen hier einige Beispiele, die sich beliebig vermehren ließen, für die Konservierung des mittelalterlichen Gästerechtes angeführt werden. Schmoller, Umrisse, S. 16 (über Brandenburg): „Wie das lokale Sonderzunftrecht, so erhielt sich noch unumschränkt das lokale Stadtrecht; höchstens daß die Bürger aus anderen brandenburgischen Städten etwas milderem Gastrecht unterworfen wurden, als die Stettiner oder Breslauer.“ Ebenda S. 326 (aus dem Jahre 1637): Fremde Fischhändler sollen in Berlin gar nicht mehr, fremde Fischer nur an bestimmten Tagen und Märkten zugelassen werden. Gothein S. 444. Bergius, Neues Polizei- und Kameralmagazin II, S. 406 § 5 (nach Urkunden von 1555 und 1747). Techen, Hansische Geschichtsblätter, 1897, S. 48, 55, Anm. 5 und 60, Anm. 5. Hasse, Leipziger Messen, S. 181: Die Fischhändler klagen 1613 über Personen, welche zwischen den Märkten unbefugt handeln. Bei Breysig-Spahn, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Ständische Verhandlungen III, Preußen, 2. Band, 2. Teil, S. 1120 sind unter dem Wort Fremdenhandel viele Stellen über die Konservierung des Gästerechts notiert. Vgl. z. B. S. 416: „Wegen des handels und dass niemand als welcher bürger mit denen frembden handeln möge, lassen I. Ch. D. bei dem recht, welches die städte Königsberg haben.“ Dieselben Akten zeigen freilich auch, daß der Landesherr oft einen etwas anderen Standpunkt einnahm als die Städte. — Zur Geschichte der Konflikte zwischen der Landesherrschaft und den Gewerbetreibenden im 18. Jahrhundert hinsichtlich der Behandlung der Fremden vgl. Chr. Eckert, Das Mainzer Schiffergewerbe in den letzten drei Jahrhunderten des Kurstaates (Schmoller's Forschungen XVI, 3), S. 84. — Daß im 18. Jahrhundert das lokale städtische Gästerecht prinzipiell noch in Geltung war, zeigen gerade die damals der Großindustrie und dem Großhandel gewährten Privilegien, die jenes als den normalen Zustand voraussetzen. Ueber Preußen vgl. z. B. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen, S. 524 (oben).

35) Ueber Milderungen des Gästerechts, die eine einzelne Stadt für sich vornimmt, s. Gothein, S. 532 und 542.

36) Ueber das hansische Fremdenrecht s. neuerdings die zusammenhängende Darstellung von W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts, S. 112 ff. Vgl. ferner Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur, Bd. 3, S. 125 und Höhlbaum, Gött. Gel. Anzeigen, 1899, S. 794 f. Höhlbaum und Stein S. 145 weisen übereinstimmend darauf hin, daß die Städtebündnisse (wie insbesondere auch die Hanse) die Thätigkeit der älteren Landfriedensbünde fortsetzen.

37) Stein, S. 136 f.; meine Großhändler S. 47.

38) Eine konsequent aufsteigende Linie in der Milderung des Gästerechts müßte man nach den Aeußerungen von Boos a. a. O. und Bd. 2, S. 75 und Höhlbaum a. a. O.

Zweitens wird das Gästerecht nirgends vollständig beseitigt: die Beschränkung der Fremden wird vielmehr für die Mehrzahl der dem Gästerecht unterworfenen Handelsobjekte festgehalten[39]). Drittens ist das Motiv des milderen hansischen Gästerechts nicht so sehr der Wunsch, Handelserleichterungen für den gesamten Verkehr der hansischen Städte zu schaffen, als vielmehr die Absicht, einen gemeinsamen Gegner fernzuhalten; man trifft die Bestimmungen über Fernhaltung Fremder namentlich auch deshalb, um Unklarheiten über die Teilnahme an den Vorteilen der hansischen Privilegien zu beseitigen[40]). Die Einheit kommt nur den verbündeten Städten zu gute; die Absonderung gegen Nichthansen (auch gegen Landsleute) ist jetzt um so schärfer[40a]). Endlich ist zur allgemeinen Würdigung der städtischen Vereinigungen hinzuzunehmen, daß ihr Zweck oft die Erhaltung des alten stadtwirtschaftlichen Systems — es sei an die Beschlüsse der wendischen Städte zu Gunsten der zunftmäßigen Böttcherei[41]) erinnert — ist.

III. Das Stapelrecht.

Ueber die Geschichte des Stapelrechts hat Stieda eine inhaltreiche Skizze gegeben[42]). Es kann, wie aus seinen Darlegungen hervorgeht, gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die städtischen Stapelrechte im 16. und 17. Jahrhundert noch ein Zeitalter ihrer Blüte hatten, daß die Städte vielfach ihre Befugnisse jetzt sogar erweiterten und befestigten[43]). Die Landesherren nehmen sich im 16. Jahrhundert[43a]) regelmäßig, im 17. wenigstens noch meistens

annehmen. Dieser spricht von der Absicht, „die ältere, allgemein herrschende Grundanschauung zu revidieren, die wirtschaftspolitischen Richtungen zu erweitern" u. s. w. „Die städtischen Obrigkeiten . . . versuchten mit Bewußtsein und Absicht die alten Schranken, die den Rechts- und Handelsverkehr zwischen den Bürgerschaften der einzelnen Städte lange behindert hatten, niederzulegen." Hierzu ist vor allem zu bemerken, daß mindestens mit dem gleichen Eifer, mit dem die Städte Schranken beseitigten, sie auch Schranken aufgerichtet haben. Ausführlicher habe ich mich darüber in meinen Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 72 ff. geäußert. S. auch Stein a. a. O.

39) Vgl. Techen (s. Anm. 34) a. a. O. Selbst Hamburg giebt das lokale Gästerecht nicht ganz auf (der Kleinverkauf bleibt den Bürgern vorbehalten); die anderen Hansestädte (z. B. Lübeck) noch weniger. Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 2, S. 469 f.

40) Stein, S. 112 ff.

40a) Stein, S. 147 ff.

41) Vgl. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 51.

42) Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1. Aufl.), Bd. 5, S. 863 ff.: Art. Stapelrecht. Vgl. auch Rathgen, Art. Stapelrecht, Wörterbuch der Volkswirtschaft 2, S. 618 f. Ueber die Entstehung der Stapelrechte s. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 64 ff. und neuerdings W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse, S. 33 ff. Ich werde auf dessen Ausführungen in meiner Besprechung seines Buches in der Historischen Zeitschrift zurückkommen. Stein giebt zum ersten Male eine befriedigende Darstellung des Kölner Stapels im Mittelalter. Danach sind alle bisherigen Darstellungen (auch die von Stieda) zu berichtigen.

43) Dies hebt auch Schmoller, Umrisse, S. 77, hervor. Zu seinen Ausführungen über das Stapelrecht vgl. übrigens Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch 3, S. 168 Anm. 1.

43a) Vgl. z. B. Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 44.

der städtischen Ansprüche an. Das Neue dieser Zeit besteht im wesentlichen nur darin, daß zu der Thätigkeit der Städte die Wahrnehmung ihrer Interessen durch die Landesherren in steigendem Maße hinzutritt; jene wird aber noch nicht durch diese absorbiert[44]). Eine tiefer greifende Umwandlung der Verhältnisse beobachten wir erst im 18. Jahrhundert. Erst jetzt wird auch in der Litteratur[45]) ein energischerer Tadel der alten Einrichtung laut. In diesem Jahrhundert werden manche Stapelrechte ganz beseitigt, andere so sehr durchlöchert, daß man ihm eine erfolgreiche Vorbereitung der definitiven Aufhebung, die im 19. Jahrhundert stattfand, zuschreiben darf; und die Schritte gegen die Stapelrechte gehen namentlich auch von den Landesherren aus. — Schmoller[46]) sieht es als ein charakteristisches Merkmal schon des 16. Jahrhunderts an, daß die Landesherren die kleinen Stapelrechte eingehen lassen, die großen fördern. In der That begegnet man dieser Erscheinung mehrfach. Allein sie kann, abgesehen davon, daß vorerst die kleinen Stapelrechte noch nicht ganz verschwinden, daß die Territorien, die eine Unifizierung vornehmen, damit nicht sofort Erfolg haben, als eine allgemeine deshalb nicht gelten, weil die meisten deutschen Territorien von zu geringem Umfang waren, als daß sie vor die Möglichkeit, sich zwischen mehreren Orten zu entscheiden, hätten gestellt werden können. Das 18., ja das 19. Jahrhundert hat in vielen Teilen Deutschlands, z. B. am Rhein[47]), noch eine stattliche Zahl von Stapelplätzen gesehen. Das 17. aber weist wohl fast das gleiche bunte Bild auf, wie das spätere Mittelalter.

Dieselbe Geschichte wie das Stapelrecht selbst haben andere Einrichtungen, die mit ihm zusammenhängen, gehabt. So die Rang- oder Reihe- oder Börtfahrt[48]). Wie jenes oder vielmehr in noch stärkerem Maße erlebte sie nach Schluß des Mittelalters einen neuen Aufschwung[49]) und ist im 18. Jahrhundert stark zurückgegangen, im 19. verschwunden.

---

44) Bemerkenswert ist es, daß noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Städte verschiedener Landesherren über die Ausübung ihrer Stapelrechte Verträge schließen. So Breslau, Frankfurt a. d. O., Stettin. Stieda, S. 875.

45) Stieda, S. 880.— Ueber die Beseitigung von Stapeln durch die preußische Regierung im 18. Jahrhundert s. Koser, Friedrich d. Gr. Bd. 1, S. 442.

46) Umrisse, S. 77 (in der Abhandlung: Die Handelssperre in Brandenburg und Pommern im Jahre 1562).

47) Gothein, Westdeutsche Zeitschrift, Bd. 14 (1895), S. 255. Eckert, Rheinschifffahrt im 19. Jahrhundert, S. 4 f.

48) Stieda, S. 865. Baasch, Forschungen zur hamburgischen Handelsgeschichte, Teil II: die Börtfahrt zwischen Hamburg, Bremen und Holland (Hamburg 1888). Zwischen Hamburg und Holland (Amsterdam) ist eine Reihefahrt im Jahre 1613 eingeführt worden. Die Einführung hing damit zusammen, daß der Verkehr zwischen den Niederlanden und der Elbe sich im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts ganz besonders entwickelte. Die Hamburger Reihefahrten haben bis ins 19. Jahrhundert bestanden, zuletzt allerdings unter starken Aeußerungen der Kritik.

49) Vergl. außer der vorigen Anm. Gothein, Westdeutsche Ztschr., Bd. 14, S. 245 (über die Errichtung von Rangfahrten am Rhein nach dem 30jährigen Kriege). Aus der Darstellung von Eckert a. a. O., S. 244 ff. erfährt man die interessante Thatsache, daß die Rangfahrten am Rhein sogar noch im 19. Jahrhundert erneuert werden, frei-

IV. Die Beherrschung des Landes durch die Stadt.

Von allen Fragen der Handels- und Gewerbeverfassung hat die landesherrliche Regierung am meisten wohl das Bannmeilenrecht, die Beherrschung des platten Landes durch die Städte beschäftigt.

Man begegnet öfters der Vorstellung, als ob der Kampf zwischen Landesherren und Städten im Mittelalter darin seine Bedeutung habe, daß jene die Vertreter specifisch ländlicher Interessen seien[50]. In Wahrheit wandte der mittelalterliche Staat den ländlichen Verhältnissen seine Aufmerksamkeit kaum zu. Die Landgemeinde und die Markgenossenschaft waren nicht Glied seiner Verfassung. Für sie erließ er nicht Gesetze[51]. Ob eine Landgemeinde von einem Grundherrn unterworfen wurde, das registrierte er nicht in seinen Akten. Die Staatsverfassung jener Zeit war der Hauptsache nach nur Gerichts-, Militär- und Finanzverfassung. Soweit sich der Staat der wirtschaftlichen Verhältnisse annahm, stand er mehr auf der Seite der Städter als der Landbewohner. Allerdings wissen wir ja von vielen und heftigen Kämpfen zwischen Fürsten und Städten. Indessen es kommt darauf an, diesen Gegensatz in seinem wahren Charakter zu erfassen. In erster Linie handelt es sich um einen bloßen Kampf um die Macht. Wir kennen keinen Fürsten (wohl manchen Ritter), der die Absicht gehabt hätte, das Städtewesen an sich, städtischen Handel und städtisches Gewerbe zu vernichten; keinen, der der Meinung gewesen wäre, im Interesse der Landwirtschaft müsse der Macht des Handels und Handwerks entgegengetreten werden. Die Landesherren sehen zunächst eine gar zu große Selbständigkeit der städtischen Gemeinden — die sie freilich zu einem sehr erheblichen Teile durch Privilegien selbst geschaffen hatten — nicht gern. Sie wollten sich ferner nicht ihre staatliche Gerichts- und ihre staatliche Steuerverfassung[52] durch das städtische Pfahlbürgertum durchlöchern lassen. Sie waren weiter wohl auch oft in finanziellen Anforderungen an die Städte ungestüm. Sie hatten nicht genügendes Verständnis für die feineren Bedürfnisse einer höheren wirtschaftlichen Kultur und schädigten deshalb oft durch plumpes Zugreifen das städtische Verkehrsleben, wie es sich namentlich im Zoll- und Münzwesen zeigt. Aber trotz aller Feindschaften und aller Brutalität, mit der die Landesherren oft den Städten begegneten, haben sie doch anderer-

lich mit einem bemerkenswerten Unterschied (nach holländischem Muster): die Börtfahrer haben kein Monopol der Güterbeförderung mehr.

50) Vergl. hierzu meine Bemerkungen in der Histor. Ztschr., Bd. 75, S. 406. Von unrichtigen Vorstellungen geht z. B. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes 3, S. 445 aus, wenn er jenen Kampf einfach aus einem Gegensatz von ländlicher („Faktoren der ländlichen Kultur") und städtischer Kultur erklärt. Perthes a. a. O., S. 124 läßt in den Territorien „gutsherrlich-ritterliche Interessen" vertreten sein. (S. auch Perthes' Worte in meinen Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 2 f.) So einfach ist das Problem nicht.

51) Vergl. meinen Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 69 ff.

52) Vergl. meine Bemerkungen in der Histor. Zeitschr., Bd. 75, S. 408.

seits gerade diese im Gegensatz zum platten Lande unterstützt. Sie gewährten ihnen teils für unmittelbare Gegenleistungen, teils weil sie aus allgemeinen Gründen eine Förderung des Städtewesens für nützlich hielten, die Zwangs- und Bannrechte, deren Bedeutung nicht zum mindesten darin liegt, daß sie eine Herrschaft über das umliegende platte Land begründeten. Die Territorialherren zeigten sich freigebig auf Kosten des Landmanns. Insofern müssen wir ihre Politik städtefreundlich nennen, wenn wir sie auch in ihrem allgemeinen Werte nicht zu hoch anschlagen dürfen, da die Anregungen zu ihren Maßnahmen wohl regelmäßig von den Bürgerschaften ausgingen.

So übt denn die Stadt des Mittelalters, durch die Verkehrsverhältnisse der Zeit unterstützt, innerhalb gewisser Grenzen[53]) eine Herrschaft über das umliegende Land aus. Wenn wir das Mittelalter (etwa seit dem 12. Jahrhundert) die Periode der Stadtwirtschaft nennen, so liegt zwar nicht die einzige, aber eine sehr wichtige Voraussetzung für diese Bezeichnung eben in der Beherrschung des Landes durch die Städte. Freilich wird der wirtschaftliche Charakter des Mittelalters noch nicht in allen Beziehungen durch den Ausdruck „Periode der Stadtwirtschaft" geschildert. Die historischen Erscheinungen sind stets so kompliziert, daß sich in e i n e m Namen nie die ganze Art eines Zeitalters offenbart. Immerhin bildet die auf die Beherrschung des Landes begründete Stadtwirtschaft einen sehr wesentlichen Zug in dem Bilde, das uns die mittelalterlichen Zustände gewähren[53a]). Die — allerdings, wie schon bemerkt, nur innerhalb gewisser Grenzen entwickelte — Herrschaft der Stadt äußert sich dahin, daß sie den Handel auf dem Lande für sich in Anspruch nimmt, ein erhebliches ländliches Gewerbe nicht aufkommen läßt, den Landmann nötigt, im Körnerbau und in der Viehwirtschaft in erster Linie für den Bürger zu produzieren[54]).

---

53) Ueber diese Grenzen s. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 57 und 64 ff.

53a) Schmoller, Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und Getreidepolitik, Jahrbuch für Gesetzgebung, 1896, S. 707, Umrisse und Untersuchungen, S. 642 meint, daß die städtische Getreidehandelspolitik, d. h. eine den städtischen Interessen ausschließlich folgende, „nur in Stadtstaaten von geringem Umfang oder in Ländern und Staaten, wo eine Großstadt die beherrschende Rolle spielte, oder in Gebieten, wo die großen Städten politisch und administrativ relativ selbständig waren, ganz vorherrschen und sich behaupten konnte." Gewiß kam es den Städten im deutschen Mittelalter für ihre Getreidehandelspolitik zu statten, daß sie politisch und administrativ relativ selbständig waren (übrigens handelt es sich hier nicht bloß um „große" Städte). Aber eine befriedigende Erklärung giebt erst die Thatsache, daß die mittelalterlichen Landesherren als solche den specifisch agrarischen Angelegenheiten gar kein Interesse entgegen brachten. Vergl. übrigens unten Anm. 63.

54) Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur, Bd. 3, S. 108 meint, daß namentlich in Zunftstädten der Handel stark gemaßregelt worden sei. Aber in einer Patrizierstadt wie Nürnberg ist er doch auch sehr stark reglementiert. — Zu den Arbeiten von Naudé über die Geschichte des Getreidehandels s. die Korrekturen bei W. Stein, Beiträge, S. 44 Anm. 2 und S. 47 Anm. 5. S. auch oben Anm. 43 und meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 48 Anm. 2. — Hinsichtlich der Frage, wie weit die Beherrschung des Landes durch die Städte ausgedehnt worden ist, bezw. werden konnte, sei hier darauf hingewiesen, daß, wenn in einer Gegend das

Am Schluß des Mittelalters wurden mancherlei Angriffe gegen die Vorherrschaft der Städte unternommen [55]). Es treten Tendenzen von verschiedenen Ausgangspunkten hervor. Einmal wachsen gewissermaßen von sich aus die ländlichen Gewerbetreibenden an Zahl und Art [56]) und lehnen die Vormundschaft der Städte ab. Auch der Grundherr oder Gutsherr wünscht auf seinem Besitz einen gewerblichen Betrieb einzurichten. Sodann nehmen reiche Bürger von den billigeren Produktionsbedingungen des Landes Anlaß, Landleute für ihre großen Unternehmungen arbeiten zu lassen, wodurch dem zünftigen Handwerksmeister noch stärkere Konkurrenz gemacht wird als durch die für eigene Rechnung arbeitenden einfachen ländlichen Handwerker [57]). Endlich sucht der Landwirt sich von der drückenden Forderung der Städte, daß er seine Produkte nur in ihnen und an Städter absetzen solle, zu befreien; der große Landmann beansprucht, bei dem kleinen kaufen zu dürfen.

Ueber diese Fragen kommt es überall in Deutschland zu einem lebhaften Kampfe zwischen Stadt und Land, der in einem Territorium mehr durch Beschwerden, die man vor den fürstlichen Hof

---

bäuerliche Element besonders kräftig und einflußreich war, es zur Ausbildung einer Zunftverfassung, d. h. eines das Land beherrschenden Bannrechtes nicht gekommen ist. Vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 439 u. 450. Andererseits kann bei bestimmten Voraussetzungen von einem ländlichen Bezirk dieselbe Nahrungsmittelpolitik getrieben werden, wie von einer Stadt: z. B., wenn der betreffende ländliche Bezirk entweder Getreide nicht erzeugt oder in einem anderen landwirtschaftlichen Produkt unergiebig ist. Schmoller, Umrisse, S. 23 verwendet im Rahmen seiner Darstellung das Beispiel von Bern, welches „seinem Oberland mit einer Korn- und Salzsperre droht, wenn es nicht alle seine Butter nach Bern bringe". Allein hier handelt es sich nicht um den Gegensatz von Stadt und Land, sondern um den zweier ländlicher Bezirke, die — namentlich weil das Oberland kaum Getreide hervorzubringen vermag — auf gegenseitigen Austausch angewiesen sind. Dies Beispiel ist von besonderem Interesse, weil es zeigt, wie die Entwickelungstendenzen, die man sonst wohl beobachten zu können glaubt, gegebenen Falls durch Wirkungen entgegenstehender Instanzen, hier der Bodenverhältnisse, durchkreuzt werden.

55) Schmoller, Umrisse, S. 17 meint, daß die Kämpfe zwischen Stadt und Land „gerade im Nordosten" besonders schroff gewesen seien. Waren sie wirklich anderswo weniger heftig? Eher könnte man einen Unterschied zwischen Osten und Westen insofern annehmen, als im Osten das Land gegenüber der Stadt etwas mehr Selbständigkeit erringt oder bewahrt als im Westen. Gothein wenigstens glaubt behaupten zu dürfen, daß die Beherrschung des Landes durch die Städte im Südwesten wesentlich schärfer als im Nordosten gewesen sei. Vergl. mein Territorium und Stadt, S. 41 f. Indessen ist mindestens ein wesentlicher Unterschied nicht zu erkennen.

56) Ganz haben auch im Mittelalter die Handwerker auf dem Lande nicht gefehlt. Vergl. Mor. Heyne, Deutsche Hausaltertümer, Bd. 1: Das deutsche Wohnungswesen, S. 203 Anm. 7; meine landständische Verfassung in Jülich und Berg III, 2, S. 152 Anm. 6 und S. 219. Es ist nicht notwendig mit Heyne anzunehmen, daß das Handwerk nur unter dem Einfluß der Stadt zum Kaufgewerbe wird. Ueber Herstellung von Böttcherwaren auf dem Lande im Mittelalter s. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 51 Anm. 2. Ueber die Zunahme der ländlichen Handwerker am Ende des Mittelalters s. Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts, S. 206 f.; Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jährigen Krieges, Bd. 1, S. 29; Territorium und Stadt, S. 271 ff.; Historische Zeitschrift 75, S. 446 f.

57) Ueber das klassische Beispiel der Gäuweberfrage in Ulm s. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter, S. 147 ff.

bringt, in einem anderen mehr auf den Landtagen ausgefochten wird [58]). Ueberall ruft man die Landesherrschaft als Friedensstifterin an. Es trägt zur Steigerung ihres Einflusses bei, daß diese Streitigkeiten vor ihr Forum kommen. Wie aber stellt sie sich nun zu den entgegengesetzten Ansprüchen?

Zunächst haben wir hier an das zu erinnern, was wir vorhin über die Schaffung eines territorialen Gästerechts gesagt haben. Soweit dieses Platz greift, wird die Herrschaft der Städte über das ganze Territorium ausgedehnt. In Hessen wird z. B. im Jahre 1534 den Fremden verboten, die Wolle direkt von den Schäfern zu kaufen (was den inländischen Wollwebern frei steht) [59]). In Württemberg wird die Ausfuhr von Eichenrinde im Interesse der heimischen Gerber verboten [60]). Im Mittelalter hatte, wenn überhaupt, nur die einzelne Stadt über das betreffende umliegende Gebiet geherrscht, während manches frei blieb [61]). Jetzt wird durch die Ausbildung des territorialen Fremdenrechts die Herrschaft der Städte noch verschärft. So verhält es sich wenigstens, wenn neben dem neuen territorialen das alte städtische Gästerecht bestehen bleibt. Daß aber dieses, zum mindesten in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit, konserviert wurde, haben soeben unsere Erörterungen über das Gäste- und das Stapelrecht gezeigt [61a]). Im folgenden sehen wir von dem lokalen Gästerecht, von dem Gegensatz der einzelnen Städte zu einander ab und betrachten nur das Verhältnis der Städte schlechthin zum platten Lande. Es sei aber hier ganz im allgemeinen bemerkt, daß die landesherrlichen Gesetze, welche die Herrschaft der Städte über das umliegende Land aussprechen, sehr oft zugleich im Dienst der gegenseitigen Eifersucht der einzelnen Bürgerschaften stehen. Das für den Landmann erlassene Verbot z. B., sein Getreide frei zu verkaufen, betrifft ganz gewöhnlich nicht bloß ihn, sondern auch den Bürger einer Stadt, zu deren Herrschaftsgebiet der betreffende ländliche Bezirk nicht gerechnet wird.

a) Die Herrschaft des städtischen Handwerks.

Fast scheint es, daß in Bezug auf das Handwerk die Herrschaft der Städte in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit noch schärfer

58) Ueber die Form der Erledigung dieser Streitigkeiten s. Territorium und Stadt, S. 271 ff. — Schmoller, Umrisse, S. 12 behauptet: „Je kräftiger ein ständisches Verfassungsleben Städte und Adel zunächst unter sich und dann die ständischen Korporationen untereinander zu gemeinsamer Arbeit vereinigte, . . . desto leichter gelang der volkswirtschaftliche Assimilierungsprozeß.“ Gegen diese Behauptung erheben sich doch große Bedenken.

59) Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 7, S. 90.

60) Schüz, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 6, S. 274.

61) S. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung S. 57.

61a) Die im folgenden citierten Werke enthalten weitere Belege. Vgl. ferner z. B. unten S. 470 und Schmoller, Umrisse S. 659 f. Wenn die unten Anm. 68 erwähnte Aeußerung aus dem 18. Jahrhundert von dem städtischen ius prohibendi spricht, so schließt dieses nicht bloß die Landleute, sondern auch die Händler und Gewerbetreibenden

ausgebildet wird, als sie es im Mittelalter gewesen war[61b]). In Württemberg setzen die Metzgerordnungen von 1554 und 1567 fest, daß nur in denjenigen Flecken, welche von alters her Metzger gehabt, das Metzgen gestattet, im übrigen aber allmählich abgeschafft werden soll, und auch die Ordnung von 1651 bestimmt, daß künftig ohne besondere herzogliche Erlaubnis in Flecken und Dörfern kein Metzig aufgerichtet werden soll[62]). Allerdings ist Württemberg das klassische Land der Bürgerherrschaft[63]). Auf seinem Landtag waren die städtischen Kreise die ausschlaggebende Macht[64]) und konnten ihren Wünschen sehr wirksamen Nachdruck verleihen. Das Territorium ist hier fast nur ein Mittel für die Zwecke der Städte. In anderen Territorien, auf deren Landtag die ritterschaftliche Kurie energisch mitsprach, ist die Idee der Beherrschung des Landes nicht in ganz so schroffer Form verwirklicht worden. Aber ein sehr starkes Maß der Abhängigkeit von den Städten finden wir auch in ihnen, und überall in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit erheblich mehr gesetzliche Bestimmungen über die Beherrschung des Landes als im Mittelalter. Dieser Unterschied könnte sich freilich so erklären, daß das, was im Mittelalter überwiegend Produkt der Verhältnisse war, jetzt mehr durch die Gesetzgebung erstrebt wurde. Jedenfalls indessen behaupten sich die Städte nach Schluß des Mittelalters mehr oder weniger überall in der Beherrschung des Landes. Die lebhaften Streitigkeiten über diesen Punkt spielen sich in der Weise ab, daß die Städte die annähernd vollständige Beseitigung der ländlichen Handwerker verlangen, während das Land — meistens vertreten durch die Ritterschaft — kaum je alle Arten des Handwerks, in der Regel nur eine gewisse Zahl für sich mit beansprucht. In solcher Weise wird bis ins 18. Jahrhundert disputiert. Die zur Entscheidung angerufene Landesherrschaft erfüllt meistens die Wünsche der Städte nicht ganz, aber in der Hauptsache stellt sie sich auf ihre Seite. Der Grund, weshalb sie sich so entscheidet, ist vornehmlich ein steuerpolitischer: das System der in den Städten erhobenen indirekten Steuern hing eng mit den städtischen Zwangs- und Bannrechten zusammen. Die Klagen der sonst so mächtigen Ritterschaft finden in diesem Punkte wenig Gehör, weil die Regierung gerade auf die indirekte Steuer das höchste Gewicht legt. Die Ritterschaft wird dafür in anderer Weise entschädigt. So ist denn die Herrschaft des städtischen Handwerks in ihren wesentlichen Zügen bis in den Be-

---

anderer Städte aus. S. auch unten den Text zu Anm. 75: der Verkauf auf dem Markt der nächsten Stadt wird vorgeschrieben.

61b) Es mag hier an Schäffle's nicht ganz unberechtigtes Wort erinnert werden: „Die kastenhafte Abschließung der Stände beginnt erst mit dem Zerfall des Mittelalters oder vielmehr dieser durch jene.“ Gesammelte Aufsätze 1, S. 63.

62) Schüz a. a. O. S. 277. Vgl. ebenda S. 273 und 295.

63) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 517. Die Städte, die diese Herrschaft ausüben, sind dabei nur mittlere und kleine Orte.

64) Diese Thatsache steht außerhalb aller Diskussion, wenn auch darüber gestritten werden kann, ob der Bauernstand eine gewisse Vertretung auf dem Landtag gehabt hat. Vgl. m. Territorium und Stadt, S. 213.

ginn des 19. Jahrhunderts bestehen geblieben[65]). Der Merkantilismus mit seiner staatlichen Begünstigung der Fabriken hat wohl das Handwerk beeinträchtigt; er bedeutet aber keine Abweichung von dem System der Beherrschung des Landes durch die städtischen Interessen. Er ist vielmehr bloß eine Fortbildung des mittelalterlichen Systems, hat diesem nur eine andere, jedoch kaum eine mildere Form gegeben. — Um über ein einzelnes Gewerbe noch ein Wort zu sagen, so wird auf den Landtagen mit besonderer Heftigkeit über das Recht der Brauerei und Brennerei gestritten, „Kaufmannschaft und Brauwerk“ — erklären die Städte des Herzogtums Preußen im Jahre 1641 — „ist eine Stadtnahrung; die Landleute sollen von ihren Zinsern, Acker und Vieh sich nähren“[66]) Und es ist amüsant zu sehen, wie sie sich bemühen, darzulegen, daß dem Adel, wie andere bürgerliche, so die Braunahrung bei Verlust des adligen Standes „vermöge der kaiserlichen Turnierartikel“ verboten sei[67]). Die Landesherrschaft widerspricht den Städten nur wenig. Am meisten schränkt sie die städtischen Ansprüche zu Gunsten ihrer eigenen Brauereien und Brennereien ein. Dem Adel und den Bauern gegenüber erkennt sie dagegen mit Entschiedenheit die Brauerei als städtische Nahrung an und läßt von der gesetzlichen Regel bloß geringe Ausnahmen zu, indem sie dem Adel das Brauen meistens für den eigenen Bedarf, den Bauern, wenn ihnen überhaupt, etwa zur Erntezeit gestattet[68]).

---

65) Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 40 f. Schmoller, Umrisse, S. 314 ff. giebt in seiner Schilderung des brandenburgisch-preußischen Innungswesens bis zum Jahre 1800 eine Menge von Belegen für die Festhaltung der städtischen Vorherrschaft. In seiner Abhandlung über das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung, ebenda S. 1 ff., formuliert er mehrmals Urteile, in denen der Erfolg der territorialen Politik zu günstig dargestellt wird. Wenn er z. B. S. 19 von „Grundsätzen, die das ganze Territorium gleichmäßig binden, öffnen oder verschließen“, spricht, so ist dabei die Einschränkung zu machen, daß die Zahl solcher Grundsätze im 16. Jahrhundert (das hat er hier im Auge) noch nicht groß war. Wenn er ebenda sagt, daß „jeder Sieg der Ritterschaft . . . freieren Verkehr im Lande, billigere Zulassung der Fremden bedeutete“, so ist dazu zu bemerken, daß die Ritterschaft in der Frage der Stadtherrschaft kaum jemals einen großen, nur selten überhaupt einen Sieg erfochten hat. „Ein Landesrecht, das ziemlich einheitlich das Territorium umspannte“ (ebenda), darf man für das Jahr 1600 gewiß noch nicht annehmen. Vgl. dagegen S. 325: „Die bunteste Mannigfaltigkeit in der Anordnung und in den materiellen Bestimmungen“. S. 24 läßt Schmoller „die Vorstellung, daß der territoriale Handel, die territoriale Industrie, der territoriale Markt ein einheitliches Ganze seien“, im 16. Jahrhundert existieren. Die Landesherren werden sich doch in jedem Augenblick darüber klar gewesen sein, daß von einem „territorialen Markt“ als einem einheitlichen Ganzen z. B. deshalb keine Rede sein könne, weil die ländlichen Weber vor den städtischen zurückstehen müssen.

66) Breysig-Spahn a. a. O., Bd. 1, S. 317.

67) Ebenda S. 318.

68) Vgl. z. B. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht § 184 und 393. Schmoller, Umrisse, S. 17. Breysig-Spahn a. a. O., Bd. 2, S. 1114 unter d. W. Braugewerbe (vgl. namentlich Bd. 1, S. 277 und Bd. 2, S. 636 § 21) und S. 1120. — Eine lehrreiche Geschichte des „Brauwesens in Jena und Umgegend“ giebt Horst Hoffmann in der Jenaer Doktordissertation von 1896, S. 109 ff. 1537 wurde auf einem Landtage „zum ersten Mal die Brau- und Schenkbefugnis einer Anzahl über den Vorstadtring Jenas hinaus liegender Dörfer eingehend erörtert und die aus dem Bannrechte fließenden Verkehrsbeschränkungen staatlicherseits von neuem festgesetzt und verschärft. Die Bauern sollten sich des Schenkens sowohl eigenen als fremden Bieres gänzlich ent-

Auch die Brennerei gilt, wiewohl nicht ganz in gleichem Maße, als städtisches Vorrecht. Es ist erst das 19. Jahrhundert, welches hier Land und Stadt dasselbe Recht verliehen hat[69]. Nettelbeck schildert in seiner Lebensbeschreibung[70], wie die allgemeinere Verbreitung der „Gewerbscheine zum freien Betrieb aller Handtierungen im Staat" und die dadurch bewirkte Einführung von Branntwein vom platten Lande es ihm unmöglich gemacht haben, sich länger in seinem städtischen Brennereigewerbe zu behaupten. Wir sind leicht geneigt, einem Gemeinwesen, das seine Existenz großenteils auf Privilegien stützt, ohne weiteres Gesundheit und innere Kraft abzusprechen. Das Beispiel Nettelbeck's erinnert uns aber daran, wieviel Tüchtigkeit doch auch die Stadt der alten Art in sich barg.

b) Die städtische Getreidehandelspolitik.

Auch in Bezug auf den Getreidehandel haben die drei ersten Jahrhunderte der Neuzeit im wesentlichen an dem alten System fest-

---

halten und sollten nur noch für ihren Hausbedarf und ihre Familienfeste ein genau vorgeschriebenes Maß eigener Gerste verbrauen dürfen." Es ist, wie vorhin angedeutet, eine außerordentlich häufige Erscheinung, daß die Beherrschung des Landes im Beginn der Neuzeit gesetzlich fixiert und vielfach verschärft wird. Insofern bietet also Jena nichts Besonderes. Später aber, schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts, tritt hier eine von der allgemeinen Entwickelung abweichende ein, indem Jena den Dörfern die Brauerei und auch die Einfuhr von Bier in die Stadt gestattet. Es löst sich also damit die alte Stadtwirtschaft auf. Hoffmann, S. 120 und 126. Indessen steht in dieser Beziehung die Stadt Jena innerhalb des Territoriums isoliert. Die Landesherrschaft hat die betreffende Entwickelung nicht befördert, sondern eher rückgängig zu machen gesucht. Der Landesherr ließ es, im 18. Jahrhundert, „nicht an Vorwürfen fehlen, daß die Bürger von Jena, obgleich in allen Landen und sonderlich in Sachsen und Thüringen einzig und allein den Städten die Braunahrung und zwar cum iure prohibendi zustände, . . . diesen Erwerbszweig mißachtet hätten, und machte selbst Vorschläge zur Hebung desselben". „Die Dorfschaften, die bisher gebraut, dürften dem nicht widersprechen, daß die Stadt sich ihres Braurechts selbst bediente, da sie kein ius cogendi wider die Stadt besäßen". Das Motiv, das den Landesherrn hierbei leitete, war ein steuerpolitisches. Hoffmann S. 133. Jene Worte zeigen zugleich recht deutlich, daß die Braunahrung cum iure prohibendi noch im 18. Jahrhundert ganz allgemein städtisches Vorrecht ist.

69) Schmoller, Umrisse, S. 18 sagt, es habe aus den Wirrnissen der lokalen Wirtschaftspolitik nur einen Ausweg gegeben: „Uebertragung der wichtigsten . . . Befugnisse von den Städten auf die Landesregierung und Herstellung einer inneren vermittelnden Ordnung, welche den entgegengesetzten Interessen Rechnung trug, im Anschluß an das Bestehende auszugleichen suchte, aber notwendig und naturgemäß wie auf einen gewissen Abschluß des Landes nach außen, so auf eine größere Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung nach innen hindrängte", und glaubt, daß dies Ziel schon im 16. Jahrhundert erreicht worden sei. Wir wollen hier davon absehen, daß damals die Herrschaft der Städte dem Mittelalter gegenüber vielleicht sogar verschärft worden ist. Jedenfalls lassen sich die landesherrlichen Maßregeln bis zum 18. Jahrhundert nicht dahin definieren, daß sie „eine vermittelnde Ordnung" begründen. Der Hauptsache nach stellt sich der Landesherr zweifellos auf die Seite der Städte. Auf das Beispiel des deutschen Ordenslandes darf sich Schmoller (a. a. O.) nicht berufen. Denn in dem betreffenden Falle handelt es sich nicht um ein Produkt der neueren Territorialpolitik, sondern um die mittelalterlichen Zustände des Ordenslandes, welches eine kräftigere Regierung kannte als die deutschen Territorien gemeinhin. An anderen Stellen hebt übrigens Schmoller selbst (S. 26 und 658) hervor, daß das Ordensland im Mittelalter eine Sonderstellung einnahm.

70) Joachim Nettelbeck, Lebensbeschreibung, hrg. von Haken, Bd. 3, S. 213.

gehalten. Man kann hier sogar wiederum die Beobachtung machen, daß nach Schluß des Mittelalters detailliertere und zwar strengere gesetzliche Bestimmungen erlassen worden sind, als sie die vorausgehende Zeit gekannt hat. Uebrigens bestehen viele Abweichungen in dem Recht, das diese Verhältnisse ordnet. Schmoller [71]) unterscheidet mit Recht mehrere Typen. Freilich handelt es sich dabei weniger um „historische“ Typen, wie er meint, als um lokale Unterschiede, die in derselben Zeit aufgetreten sind und auftreten. Namentlich läßt sich seine Gegenüberstellung einer „älteren“ und einer „späteren städtischen Getreidehandelspolitik“ kaum aufrecht erhalten [72]). Die Abweichungen in der geographischen Lage der Städte und das verschiedene Maß, in dem die eine oder andere städtische Interessengruppe ihren Wünschen Nachdruck zu geben vermag, geben der städtischen Getreidehandelspolitik eine verhältnismäßig bunte Gestalt. Wir bemerken zwei große Interessengegensätze in den Bürgerschaften. Auf der einen Seite wünscht man unbedingt billiges Brot und sucht von diesem Gesichtspunkt aus jeden Handel auch der städtischen Kaufleute, der es etwa verteuern könnte, nach Möglichkeit zu verhindern. Andererseits beanspruchen die städtischen Kaufleute für die gewinnreiche Getreideausfuhr freie Bewegung. Der Konflikt wird durch mancherlei Kompromisse geschlichtet. In Gent wird z. B. zwischen „freiem“ und „unfreiem“ Korn unterschieden: alles in Flandern gewachsene Korn und ein Viertel des aus der Fremde bezogenen muß als „unfreies“ in der Regel in der Stadt bleiben, während das übrige dem freien Handel überlassen wird. In der nächsten Umgegend Stettins darf kein Händler kaufen; der Bauer soll zu Markt kommen; aber jenseits der Randow darf der Stettiner Getreidekaufmann selbst das Getreide holen. Meistens hält man es in den deutschen Städten so, daß die Ausfuhr des neuen Korns für einen Teil des Jahres, etwa von Bartholomäi bis Lichtmeß, verboten ist [73]). Wie aber auch die einzelne Gemeinde sich in diesem Punkt zu den heimischen Händlern stellt, alle stimmen darin überein, daß derjenige, der überhaupt auf dem Lande Getreide kauft, ein Städter sein soll. Der Getreidehandel wird ebenso als städtischer Nahrungszweig beansprucht wie das Gewerbe einer Handwerkerzunft. So kommt es, daß die Städte eine doppelte Vormundschaft über das Land ausüben: erstens soll der Landmann dem Bürger möglichst billiges Getreide liefern; zweitens darf er nicht selbst Händler werden. In beiderlei Hinsicht kommen nun die territorialen Regierungen den städtischen Wünschen sehr weit entgegen. In Brandenburg erneuert

71) Umrisse und Untersuchungen, S. 643 ff.

72) Aus derselben Zeit, aus der Schmoller, S. 644 f. Urkundenstellen aus Niedersachsen zur Charakterisierung seiner ersten Epoche anführt, lassen sich auch Nachrichten, durch die seine zweite Epoche belegt wird, anführen. Vergl. W. Stein, Beiträge, S. 41 und meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 48 Anm. 2.

73) S. die Beispiele bei Schmoller, S. 650 und Naudé, die Getreidehandelspolitik der Europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, als Einleitung in die preußische Getreidehandelspolitik, S. 247 ff.

z. B. eine Verordnung von 1535 die schon früher erlassene Vorschrift, daß die adligen Grundbesitzer zwar berechtigt sein sollen, Getreide ihres eigenen Wachstums außer Landes zu führen [74]), daß sie aber von den Bauern kein Korn zu diesem Zwecke kaufen und diese letzteren das Getreide nur auf dem Markte der nächsten Stadt verkaufen dürfen [75]). Wenn man hiernach annehmen könnte, daß der Adel das von ihm produzierte Korn uneingeschränkt ausgeführt habe, so widersprechen dem andere Nachrichten, nach denen insbesondere das Verbot der Ausfuhr vor Lichtmeß auch in betreff des ihm gehörenden Getreides gilt [76]). Die Zölle, die in jener Zeit erhoben werden, sind reine Finanzzölle; sie sind auch nicht (oder wenigstens nur zufällig) Grenzzölle; sie kommen dem Inländer in keiner Weise zu statten. Dieses System wird in der Hauptsache bis ins 18. Jahrhundert festgehalten [77]). In Brandenburg-Preußen bemerken wir erst unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen eine erheblichere Abweichung von dem mittelalterlichen System zu Gunsten der Landwirtschaft; unter ihnen kommen auch schon Anfänge von Schutzzöllen „zum Nutzen des Landmannes vor" [78]). Allein von ihnen wird doch höchstens der Versuch der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Stadt und Land gemacht. Und jedenfalls „ging das Verbot des Auf- und Vorkaufens des Getreides auch noch in das preußische Landrecht über und wurde erst durch die Verordnung vom 20. November 1810 aufgehoben" [79]). — Der Verlust der Autonomie seitens der Städte hat allerdings in einem Punkte schon seit etwa dem 16. [80]) Jahrhundert eine bedeutsame Wandlung in der Getreidehandelsverfassung hervor-

74) Das war ihnen zweifellos auch schon im Mittelalter gestattet gewesen. Man darf daher diese Bestimmung nicht als ein „vermittelndes Zugeständnis" seitens des Landesherrn auffassen.

75) Lexis, Art. Getreidehandel, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 4, S. 277.

76) Lexis a. a. O.

77) Vergl. außer Lexis z. B. Breysig-Spahn, Bd. 2, S. 416.

78) Lexis a. a. O. Vergl. ferner Naudé, Die Getreidehandelspolitik Friedrichs des Großen, Deutsche landwirtschaftliche Presse, Jahrgang 1895, No. 14 und 20; Deutsches Wochenblatt, Jahrgang 1895, No. 20 und 21. An letzterem Orte, S. 245 bemerkt er: „Neben Holland und England war Preußen im 18. Jahrhundert der Staat, welcher seinen Angehörigen am ausgiebigsten den Export von Getreide gewährt hat. Frankreich, Spanien und Italien litten unter einem andauernden Sperrsystem, das die Landwirtschaft der romanischen Völker im vorigen Jahrhundert von Grund aus ruiniert hat." Andererseits hebt er S. 246 hervor, daß Friedrich der Große „jedem übermäßigen Steigen der Preise im Interesse seiner Lieblingsschöpfung, der Industrie, und im Interesse seiner Fabrikarbeiter durch eine umsichtige Magazinverwaltung entgegengetreten ist, . . . daß Friedrich mit allen Mitteln des absoluten Fürsten den Zwischenhandel und die private Getreidespekulation unterdrückt hat". Weiter auf Naudé's Ausführungen einzugehen ist hier nicht der Ort. Vergl. noch O. Hartwig, Aus Sicilien, Bd. 1, S. 100.

79) Lexis, S. 278. Schmoller, S. 658 faßt „die deutschen größeren Territorien des 16.—18. Jahrhunderts" als eine Einheit zusammen. Diese Ansetzung ist nach obigem zu berichtigen.

80) Eine scharfe Zeitgrenze läßt sich nicht ziehen. Schon im Mittelalter erlassen die Landesherren Ausfuhrverbote. Vergl. meine landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil 2, S. 59 Anm. 218. Freilich sind diese landesherrlichen Ausfuhrverbote der älteren Zeit in der Regel nur Mittel im politischen Kampf mit politischen Gegnern.

gebracht: während im Mittelalter meistens die einzelne Stadt für sich Ausfuhrverbote erließ, beansprucht jetzt der Landesherr das Recht, für sein ganzes Territorium solche Verfügungen zu treffen [81]). Damit ist der „Gedanke einer territorialen Zusammenfassung der Produktion und Konsumtion des Landes" gegeben [82]). Indessen greift doch diese Umwandlung nicht sonderlich tief. Denn erstens werden die lokalen Wünsche der einzelnen Städte keineswegs sogleich überwunden; lange kämpfen noch Städte und Landesherr um das Recht der Getreidesperre; und auch nach seinem formellen Siege rechnet er noch oft mit den lokalen Wünschen. Zweitens werden, von den Bedürfnissen der einzelnen Städte abgesehen, seine Entschließungen doch überwiegend durch die Rücksicht auf die allgemein-städtischen Interessen, nicht auf die des platten Landes bestimmt [83]).

Die preußischen Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große, die einige Ausnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft zulassen, sind im übrigen entschiedene Anhänger des merkantilistischen Systems, und dieses ist, wie schon bemerkt, nur eine Fortbildung der alten Stadtwirtschaft. Eine grundsätzlich neue Bestimmung desjenigen, was in der Volkswirtschaft erstrebenswert sei, haben erst die Physiokraten gegeben. Wenn irgendwo, so trifft es bei ihren Ideen zu, daß eine Theorie ihre Kraft und ihren Wert weniger durch ihren positiven Inhalt, als durch den Gegensatz erhält, in den sie sich zu vorhandenen Einrichtungen stellt. Und ein sehr wesentlicher Zug in dem physiokratischen System ist eben der Gegensatz gegen die stadtwirtschaftlich-merkantilistische Beherrschung des platten Landes. Ihre größte Wirksamkeit entfalten die Physiokraten in Frankreich. Aber auch in einen Teil Deutschlands reicht ihr Einfluß hinüber [84]). Einen vollständigen Erfolg haben sie übrigens noch nicht erreicht.

Wenn wir vorhin (S. 459) bemerkten, daß die Städte hinsichtlich der Erleichterung des Handelsverkehrs im Verhältnis zu einander im 16. Jahrhundert vielleicht mehr als die Landesherren geleistet haben, und jetzt die geringe Produktivität der letzteren in Bezug auf die Befreiung des Landes von der städtischen Herrschaft konstatieren müssen, so dürfen wir doch andererseits hervorheben, daß

81) Schmoller, S. 21 ff., S. 651 und S. 661.

82) Schmoller, S. 22.

83) Das über den Getreidehandel Gesagte gilt mehr oder weniger auch von dem Handel mit anderen Gegenständen der Urproduktion. Ueber die Beschränkung des Fleischhandels s. z. B. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 500 ff.; über die Beschränkung des Adels durch die Städte im Fischhandel Breysig-Spahn, Bd. 2, S. 995; über das Verbot der Holzausfuhr ins Ausland v. Bassewitz, die Kurmark Brandenburg vor dem Ausbruch des französischen Krieges im Oktober 1806, S. 441. Auf die als Verderb des Landmanns bezeichneten städtischen Taxen sei hier summarisch hingewiesen (vergl. Schmoller, Umrisse, S. 378). Bemerkenswert für den Gegensatz zwischen Stadt und Land ist auch eine Klage der ostpreußischen Städte bei Breysig-Spahn a. a. O., S. 1014 Anm.: „In den Dörfern werden zum Nachteil der Stadtgerichte Bauerngerichte angestellt, Geburtsbriefe und andere gerichtliche Sachen ausgefertigt."

84) Vergl. meine Anzeige von Th. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrhundert (Straßburg 1896), in der Historischen Zeitschrift, Bd. 84, S. 506.

den Landesherren mindestens das Verdienst zukommt, den städtischen Wünschen etwas gesteuert zu haben, und daß jedenfalls ihre Ziele höher waren, als die der Städte. Die Grenzen, die deren Thätigkeit hatte, werden uns hier klar. Auch die früher geschilderten Städtebünde sind gar nicht gesonnen, etwas von der Herrschaft über das Land aufzugeben; in der Festhaltung derselben liegt sogar teilweise der Zweck ihrer Vereinigungen[85]). Die Territorien konnten und mußten mehr und Besseres vollbringen.

An meine Ausführungen über die Stellung der Landesherren zu der Beherrschung des Landes durch die Städte möchte ich hier einige weitere Bemerkungen über das wachsende Interesse, das der Staat an den landwirtschaftlichen Angelegenheiten nimmt, knüpfen. In dem Verhältnis zu der städtischen Vorherrschaft fanden wir, daß er dem Landmann als solchem im Mittelalter gar keine, in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit eine sehr geringe Fürsorge zuwendet, und daß eine erheblichere Wandlung erst im Laufe des 18. Jahrhunderts eintritt. Größerer Energie begegnen wir, wenn wir auf die inneren Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung blicken. Der Staat nimmt sich früh der Bauern gegen andere Mächte des platten Landes an, zunächst aus einem steuerpolitischen, dann aus einem militärischen Gesichtspunkt[86]). Er verbietet schon im Mittelalter, wenigstens in dessen letzten beiden Jahrhunderten, den Erwerb von Bauerngütern durch die Kirche. Diese Verbote werden freilich nicht aus besonderer Rücksicht auf den Bauernstand erlassen, sondern bilden Teile der allgemeinen Amortisationsgesetze, welche der Unwille über den steuerfreien Klerus hervorruft[86a]). Seit dem letzten Jahrhundert folgen, zuerst sparsam auftretend, Verbote des Erwerbs von Bauerngütern durch Ritter[86b]) und Bürger[36c]). Mit dem 16. etwa tauchen landesherrliche Unteilbarkeitsordnungen auf[86d]). Auch für

---

85) Vergl. z. B. Naudé, Die Geteidehandelspolitik der europäischen Staaten, S. 248; Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse, S. 129; Hansische Geschichtsblätter, 1897, S. 55 Anm. 5 (S. 56). Die hansische Getreidehandelspolitik richtete sich übrigens wohl mehr noch gegen die nichthansischen Händler (namentlich die Holländer) als gegen den Landmann. Stein, S. 130. — Ueber die schroffe Herrschaft, die Basel in den neueren Jahrhunderten über das Land ausgeübt hat, s. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 594 ff.

86) Eines der ältesten Beispiele für das Eintreten der Landesherren zu Gunsten der Bauern aus einem militärischen Gesichtspunkt ist wohl die in meinem Buch „Territorium und Stadt", S. 61, Anm. 1 angeführte Altenburger Landesordnung v. 1568.

86a) Die ältesten Amortisationsgesetze stammen aus den Städten, aus dem 13. Jahrhundert. Die Landesherren folgen ihnen erst im 14. nach. S. meinen oben S. 450, Anm. 3 erwähnten Aufsatz über die städtische Verwaltung des Mittelalters S. 454 f. Zu S. 454, Anm. 8 vergl. Frensdorff, Göttinger Festschrift für den Hansischen Geschichtsverein (Göttingen 1900), S. 36 unten.

86b) S. z. B. meine Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. 1, S. 144.

86c) Vgl. freilich unten Anm. 232.

86d) Zur neuesten Litteratur über die Entstehungsursachen der ungeteilten Vererbung der Bauerngüter s. Geffcken, Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abteilung, Bd. 21 (1900), S. 280 ff.

die technischen Fragen der Land- und der Forstwirtschaft beginnen jetzt die territorialen Regierungen zu sorgen [86e]). Diese verschiedenen Zweige der landesherrlichen Thätigkeit haben jedoch im 16. und 17. Jahrhundert nur in Westdeutschland einige Bedeutung, im Osten so gut wie gar keine. Größere Erfolge haben sie hier wie dort erst im 18. zu verzeichnen [86f]). Das 19. Jahrhundert hat eine weitere Steigerung der staatlichen Fürsorge für die Landwirtschaft gebracht. Je später die Zeit, desto mehr Aufmerksamkeit widmet man dem platten Lande; man lernt es jetzt erst schätzen.

86e) S. z. B. Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 1. S. 41 f.; meine Landtagsakten, a. a. O., S. 146.

86 f) Vgl. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, S. 47 ff.

(Fortsetzung folgt.)

Nachdruck verboten.

VII.

Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz und angrenzenden alamannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit.

(Ein Beitrag zur Verwertung der karolingischen Privaturkunden für wirtschafts- und landesgeschichtliche Forschungen.)

Von

Dr. **G. Caro**, Privatdocent in Zürich.

Nachfolgende Ausführungen bilden die wenig veränderte Wiedergabe eines Vortrags, den ich im vergangenen Winter in der antiquarischen Gesellschaft hierselbst gehalten habe. Es kam mir wesentlich darauf an zu zeigen, wie aus dem vorhandenen Quellenmaterial — den S. Galler Traditionsurkunden — Schlüsse gezogen werden können auf die wirtschaftlichen Zustände des süd-alamannischen Stammesgebiets im 8. und 9. Jahrhundert. Dazu gehörte denn eine Orientierung über den Stand der berührten Fragen und eine Darlegung des Weges, den ich bei der Untersuchung einzuschlagen für angemessen fand. Die specielle Bearbeitung des Gegenstandes wird anderweitig zur Publikation gelangen. Gleichwohl halte ich es nicht für unangebracht, auch den Vortrag, der teilweise einen Auszug daraus bildet, einer weiteren Oeffentlichkeit zu übergeben.

Nur durch engstes Zusammenwirken der allgemeinen und der lokal begrenzten Forschung können auf den Gebieten der Wirtschafts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte die schwebenden Fragen gelöst werden. Gerade für die Karolingerzeit fehlt es noch sehr an einem solchen Zusammengehen. Inama Sternegg's Deutsche Wirtschaftsgeschichte (Bd. 1) nimmt auf landschaftliche Unterschiede wenig Rücksicht. Lamprecht's Deutsches Wirtschaftsleben steht allerdings auf dem festen Boden einer genauen Lokalkenntnis; aber die später für das Moselland so reichlich fließenden Quellen sind in der Karolingerzeit noch recht dürftig; jedenfalls ist für gar

manche andere Gegend weitaus mehr Material vorhanden. Ich habe es nun versucht, eine der Gruppen von Privaturkunden, deren aus der Karolingerzeit noch mehrere erhalten sind, möglichst intensiv zu verwerten. Den Weg, auf dem ich vorgehe, und die Resultate, zu denen ich gelange, kann ich hier nur skizzieren. So unvollkommen noch vieles sein mag an Methode und Ergebnissen, ich glaube annehmen zu dürfen, daß das hier eingeschlagene Verfahren auch bei sonstiger Anwendung sich fruchtbar erweisen wird. Noch ist zur Lösung von Fragen wie derjenigen nach der Grundbesitzverteilung in der Karolingerzeit nur wenig geschehen. Selbst die fundamentalen Unterschiede zwischen den gallo-römischen und rein germanischen Verhältnissen werden nicht immer genügend beachtet; geschweige denn daß die Differenzen, die damals schon zwischen den einzelnen deutschen Landschaften bestanden haben müssen, eine ausreichende Würdigung gefunden hätten. Vielleicht können die folgenden Erörterungen dazu beitragen, daß den in so überwältigender Menge vorliegenden Zeugnissen für altdeutsche Zustände nicht mehr bloß von dem einseitigen Gesichtspunkt der Ortsnamenserklärung aus, oder höchstens der Entstehung des kirchlichen Großgrundbesitzes specielle Aufmerksamkeit zu teil wird. Für Rheinfranken, die Mainlande und Bayern bieten die Lorscher, Fuldenser, Freisinger und andere Traditionen ein kaum minder wertvolles Material als die S. Galler für Alamannien.

Vom 13. Jahrhundert bis zur französischen Revolution ist die Agrarverfassung in ganz Westeuropa wesentlich stabil geblieben. Es war der Zustand, den man als den feudalen zu bezeichnen pflegt. Der Boden steht im Eigentum eines Grundherrn und wird bestellt von Bauern. Der Grundherr gehört dem Adelsstande an, häufig ist aber auch eine Korporation Grundherr, eine Stadt, eine kirchliche Genossenschaft oder der Staat. Ob der Adlige wirklicher Eigentümer ist oder Lehensträger eines höheren, darauf kommt vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus nicht viel an. Weitaus wichtiger ist, daß der Grundherr selbst die Bodenbestellung gar nicht oder nur in geringem Umfange betreibt; bloß im Osten ist, etwa seit dem 16. Jahrhundert, eigener Landwirtschaftsbetrieb der Grundherren in größerem Maßstabe die Regel geworden. Die Elbe bildet ungefähr die Grenzscheide zwischen den beiden verschiedenen Formen der Grundherrschaft. Westlich der Elbe beschränkt sich die Nutznießung des Grundherrn von seinem Gut fast ausschließlich auf die Zinse und Abgaben, welche ihm die Bauern leisten, also auf eine Grundrente. Die Besitzrechte der Bauern auf das Grundstück, das sie bewirtschaften, sind sehr mannigfaltige, vom festen erblichen Anrecht bis zur bloßen Zeitpacht abgestuft. Hörigkeit oder Leibeigenschaft der Bauern hat in manchen Gegenden bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts bestanden. Freie bäuerliche Eigentümer, die keinem Grundherrn unterstanden, gab es außer in den Hochalpen nur ganz vereinzelt.

Durchaus verschieden ist das Bild, welches man von den Agrarzuständen der germanischen Urzeit zu entwerfen pflegt. Man stellt sich die alten Germanen als ein Volk von Bauern vor. Der freie Mann saß auf eigener Scholle, die er selbst bearbeitete. Erhebliche Unterschiede in der Größe des Grundbesitzes waren nicht vorhanden. Was der einzelne besaß, seine Hufe, reichte gerade hin, ihn, seine Familie, vielleicht auch einige unfreie Knechte zu ernähren. Nur der wenig zahlreiche Uradel hatte größeren Grundbesitz.

Wie der spätere Zustand aus dem früheren entstanden ist, darauf giebt die herrschende Ansicht etwa folgende Antwort. Nachdem die deutschen Stämme in der Völkerwanderung vielfach neue Sitze eingenommen hatten, wurden sie von den Franken unterworfen. Alamannen, Bayern, Thüringer, Sachsen sind in das Frankenreich eingegliedert worden. Dabei fiel das herrenlose Land an den König, der es an seine Getreuen vergabte, zu Eigentum, später zu Lehen. Die Kirche erhielt reichlichen Anteil an solchen Vergabungen, viele Schenkungen flossen ihr zu, von den Gläubigen, die um ihr Seelenheil besorgt waren. So entstand ein Großgrundbesitz, der in raschem Wachstum den kleinen aufgesogen hat. Das Zurückgehen des letzteren wurde beschleunigt durch den Druck, den die Institutionen der fränkischen Reichsverfassung ausübten. Der freie Hufenbesitzer war verpflichtet, dem Heerbann Folge zu leisten, er mußte zu den häufigen Gerichtstagen sich einfinden, er unterlag den hohen Bußen, die das Volksrecht verlangte. So verarmten die kleinen Freien, sie suchten Schutz bei den Großen, bei den weltlichen Grundherren, die als Grafen es in der Hand hatten, sie ihre Macht fühlen zu lassen, und vor allem bei den Kirchen, deren Besitzungen die Immunität gegen das Eingreifen der staatlichen Beamten verteidigte. In der Karolingerzeit ist dieser Umwandlungsprozeß vor sich gegangen. Am Anfang des 8. Jahrhunderts bestand noch die Hauptmasse des Volks aus freien Grundeigentümern, am Ende des 9. Jahrhunderts sind diese ganz oder großenteils verschwunden durch Aufgehen in die Grundherrschaften, wo sie mit den angesiedelten Unfreien und den Halbfreien zu dem Bauernstande verschmolzen.

Das ist die Auffassungsweise, die besonders auch von den deutschen Rechtshistorikern vertreten wird (Waitz, Brunner, Dahn, Schröder). Neuerdings hat sich dagegen Widerspruch erhoben, von verschiedenen Seiten aus. Der französische Gelehrte Fustel de Coulange, der Engländer Seebohm, betrachten den grundherrlichen Zustand als den ursprünglichen; zunächst allerdings für das gallorömische Frankreich und für England seit der angelsächsischen Eroberung; aber sie übertragen ihre dort gewonnenen Ergebnisse auch auf deutsche Verhältnisse, deren grundsätzliche Verschiedenheit sie nicht anerkennen. Noch weiter geht neuerdings Wittich, gestützt auf eine Untersuchung der späteren Agrarzustände in Nordwestdeutschland oder Niedersachsen; er erblickt sogar in den Germanen

des Tacitus Grundherren, die von den Zinsen ihrer Hörigen lebten, und stellt schlechthin in Abrede, daß es kleine freie Grundbesitzer von der Art, wie sie die herrschende Ansicht annimmt, jemals gegeben habe.

Mit der Frage nach der Grundbesitzverteilung berührt sich eng eine andere, welche mehr auf die technische Seite des Landwirtschaftsbetriebes Bezug hat. Die Dreifelderwirtschaft hat wohl mehr als ein Jahrtausend lang die Bodenkultur in ihren Fesseln gehalten. Die Grundzüge sind bekannt. Das Ackerland einer Dorfgemarkung zerfällt in drei Zelgen, bestimmt für den Wechsel zwischen Wintersaat, Sommersaat und Brache. Jede Zelge zerfällt in eine Anzahl Gewanne, die wieder durch parallele Streifen in Ackerbeete von etwa einem Morgen Größe geteilt sind. Zum Bauernhof im Dorfe gehören nicht etwa zusammenhängende Felder oder ganze Gewanne, sondern durchschnittlich je ein Acker in jedem Gewann. Die Pertinenz des Bauernhofes an Ackerland ist über die ganze Gewannflur ausgebreitet, sie unterliegt bei der Bestellung dem Flurzwang und nach der Ernte dem Anrecht der Nachbarn auf Stoppelweide. Außerhalb der Gemenglage befinden sich der eingezäunte Garten beim Gehöft, Specialkulturen wie Weinberge, und vor allem das unbebaute Land, die gemeine Mark oder Almend, das ist Wald und Weide; daran hat jeder Hofbesitzer Nutzungsrechte. In den Flurkarten, die meist aus dem Ende des vorigen und dem Anfang unseres Jahrhunderts stammen, läßt sich die entsprechende Ausgestaltung der Dorfgemarkung erkennen, die ja seitdem durch Zusammenlegung der Aecker, auch Aufteilung der gemeinen Mark, vielfach geändert worden ist.

Eine weitverbreitete Anschauungsweise will nun die Flurkarten benutzen zu Rückschlüssen auf die Urzeit, auf die ursprüngliche Anlage der Dörfer bei der germanischen Ansiedelung, von der Voraussetzung ausgehend, daß in solchen grundlegenden Verhältnissen sich nichts wesentliches geändert haben könne bis eben zu den modernen Neuerungen. Diese Methode ist eingeführt worden von Hanssen. Neuerdings hat sie Meitzen in großem Maßstabe zur Anwendung gebracht in dem Werke: „Wandrungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen.“ Die so gewonnenen Ergebnisse sind, abgesehen von mancherlei Modifikationen: Die Germanen der Urzeit kannten noch kein Privateigentum am Grund und Boden. Das zum Anbau bestimmte Land wurde alljährlich neu verteilt nach Geschlechtern und Sippschaften. Erst allmählich, im Laufe der Zeit, bildeten sich private Eigentumsrechte heraus, zunächst an Haus und Hof, sodann an den Aeckern; im Gemeinbesitz blieb nur die ungeteilte Mark oder Almend. Ueberreste des alten Agrarkommunismus sind der Flurzwang, Stoppelweide, Ueberfahrtsrechte, vor allem aber die eigentümliche Verteilung der Aecker in den Gewannen, die auf eine ursprüngliche Gleichheit des Besitzes aller Hofinhaber des Dorfes hindeute. Früher seien unter denselben die Anteile jährlich neu verlost worden, eine

Sitte, deren Ueberreste man sogar noch in der Gegenwart auffinden wollte, in den rheinischen Gehöferschaften, doch hat sich das allerdings als Irrtum erwiesen. Jedenfalls wird die Hufe als das Normalmaß für den Besitz des freien Mannes angesehen. In der Größe von etwa 40 Morgen besteht sie aus Haus und Hof, Aeckern in der Gewannflur und Anteil an der gemeinen Mark. Auch gegen diese ganze Auffassungsweise ist Widerspruch erhoben worden. Der schon erwähnte französische Gelehrte Fustel de Coulange leugnet, daß es Gemeinbesitz an der ungeteilten Mark schon im 8. Jahrhundert gegeben habe, er betrachtet die Entstehung der Nutzungsrechte an derselben als eine Folge der grundherrlichen Entwickelung späteren Datums. Zu ähnlichen Schlüssen kommt neuerdings Hildebrand, in „Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen", einem Werke, das freilich vielfach auf soziologischen Erwägungen beruht.

Zur Lösung historischer Fragen, wie der vorliegenden, giebt es meines Erachtens nur ein Mittel, das ist Prüfung der Quellen. Es mag verlockend scheinen, auf systematischem Wege vorzugehen, eine Entwickelungsreihe aufzustellen, der entsprechend die Dinge haben verlaufen müssen, und dann, mit vorgefaßter Meinung, an die Quellen herantretend in ihnen wiederzufinden, was man vorher als notwendig erwiesen zu haben glaubt. Eine derartige Methode führt niemals zu zuverlässigen Ergebnissen. Die Wirtschaftsgeschichte wie die politische kann historische Erkenntnis nur erschließen, wenn sie unter Verzicht auf spekulative Theorien sich begnügt zu erkunden, wie die Dinge gewesen sind. Um dies zu erreichen, muß man aber mit der vorurteilsfreien Interpretation der Quellen anfangen, höchstens, daß zur Erläuterung vorsichtige Rückschlüsse aus späteren, wohlbekannten Zuständen gestattet sind.

Nun steht es mit den Quellen folgendermaßen. Vom 13. Jahrhundert an sind Urkunden, Urbare, Weistümer, Akten in immer steigender Menge vorhanden. Die germanische Urzeit hingegen wird nur durch die Berichte des Cäsar und Tacitus einigermaßen aufgehellt, die folgenden Jahrhunderte sind völlig dunkel. Was sich für die Merovingerzeit aus den Volksrechten entnehmen läßt, ist mancherlei Interpretation fähig. Erst um die Wende des 7. und 8. Jahrhunderts beginnen die Urkunden, deren für die karolingische Epoche mehrere Tausend vorhanden sind. Das 10., 11. und auch noch 12. Jahrhundert sind wiederum verhältnismäßig arm an Urkunden, wenigstens an Privaturkunden, die für wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen vielfach wertvoller sind als die öffentlichen, die Kaiser- und Papsturkunden. Es trifft sich also recht günstig. In der Karolingerzeit soll die durchgreifende Umwälzung vor sich gegangen sein, die an die Stätte des kleinen den Großgrundbesitz setzte; gerade für diese Epoche mangelt es keineswegs an Quellen.

Die karolingischen Privaturkunden tragen ein durchaus einseitiges Gepräge. Die überwiegende Mehrzahl enthält Schenkungen an die Kirche. Aussteller ist der Geschenkgeber, Empfänger ein

Kloster oder ein Bistum. Begreiflicherweise erscheinen die Urkunden deswegen besonders geeignet, über das Wachstum des kirchlichen Großgrundbesitzes Aufschluß zu geben, das dann allerdings ganz auffällig hervortritt. Indessen, mit der bloßen Addierung der Schenkungen ist wenig gethan. Einmal schon, weil die Geschenkgeber oder Tradenten keineswegs immer sich ihres Rechts auf den geschenkten Grundbesitz völlig entäußern, vielmehr recht häufig die Nutznießung desselben unter verschiedenen Bedingungen sich vorbehalten. Es macht doch einen großen Unterschied aus, ob dem Empfänger der Schenkung der Ertrag des geschenkten Objekts ganz zufällt oder nicht. Die eigentümliche Organisation und Verwaltung des kirchlichen Großgrundbesitzes findet eine Erklärung in der Art seiner Entstehung. Noch wichtiger aber dürfte es sein, die Urkunden überhaupt von einem anderen Gesichtspunkte aus zu betrachten. Ich stelle die Frage nicht, wieviel hat die Kirche geschenkt erhalten, sondern was ist geschenkt worden und von wem. Sehe ich mir die Urkunden daraufhin an, so muß ich ja sofort in den Tradenten größere oder kleinere Gutsbesitzer, Grundherren oder Bauern wiederfinden. Ich kann mich darüber vergewissern, wie der Grund und Boden verteilt war, vor Entstehung wenigstens des kirchlichen Großgrundbesitzes, und so die Frage lösen, die bisher doch noch immer zu Zweifeln Anlaß giebt.

Die Benutzung der Urkunden ist nicht so einfach, als es dem Prinzip nach scheinen mag. Das Material ist ein sehr lückenhaftes. Wir erfahren nur von den frommen Leuten, die ihr irdisches Gut dahingaben; von den weltlich gesinnten, die nicht an die Kirche schenkten, wissen wir wenig. Dazu kommt das Ungeschick der Urkundenschreiber, die sich an feststehende Formulare hielten und dem Rechtsinhalt der Urkunde nicht stets den passenden Ausdruck verliehen haben. Vorbereitende Untersuchungen sind nötig, um die Urkunden verwendbar zu machen. Indessen eben der Gesichtspunkt, den ich in den Vordergrund stellen möchte, der Schluß aus der Größe des tradierten Objekts auf den Besitz des Tradenten ist bisher nur vereinzelt zur Anwendung gebracht worden. Es verlohnt sich wohl, denselben systematisch zu verwerten. Erst mit Hilfe der Urkunden lassen sich auch die Angaben in den Gesetzen und Schriftstellern richtig würdigen.

Die S. Galler Urkunden, die ich im folgenden behandle, liegen vor in der vortrefflichen Edition von Wartmann. Die wertvollsten Erläuterungen dazu hat Meyer von Knonau gegeben, besonders in den S. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Heft 13. Die dort beigefügten Karten erläutern die geographische Verteilung des S. Galler Grundbesitzes.

S. Gallen schreibt seinen Ursprung her vom h. Gallus (Anfang des 7. Jahrh.), dessen Einsiedlerzelle in der Waldwildnis am Ufer der Steinach auch nach seinem Tode der Sitz einer kleinen Kongregation von Geistlichen blieb. Klösterliches Leben scheint sich dort erst wenig vor der Mitte des 8. Jahrhunderts entfaltet zu haben,

unter dem ersten Abt Otmar, der wegen seines frommen Lebenswandels und traurigen Endes später ebenfalls zu den Heiligen gerechnet wurde. Das Kloster stand unter dem Bistum Constanz, ein Verhältnis, welches die Mönche als sehr drückend ansahen. Der entscheidende Schritt zur Befreiung geschah durch Ludwig den Frommen, 818, mit Verleihung der Immunität und wohl auch des Rechts der freien Abtwahl. Völlig gelöst wurde die Verbindung mit Constanz erst später. S. Gallen war fortan ein königliches — reichsunmittelbares — Kloster.

Das Privileg der freien Abtwahl ist von den karolingischen Königen mehrfach verletzt worden; aber gerade die dem Kloster aufgedrungenen Aebte trugen mit am meisten bei zu seiner Blüte, so Grimold, der Kanzler Ludwigs des Deutschen, unter dem es die erste Schenkung von Königsgut erhielt, und Salomon III., der Bischof von Constanz, dessen lange Regierung den Nachlebenden im verklärenden Schimmer der Erinnerung als das goldene Zeitalter S. Gallens erschien. Von den Herrschern hat sich keiner dem Kloster gnädiger erwiesen als Karl III., der gutmütige Schwabenkönig, dem ein verhängnisvolles Schicksal die Krone des wieder vereinigten Frankenreichs aufbürdete, die für ihn zu schwer war; aber auch der Zorn Arnulfs verrauchte schnell, den Besuch, den Konrad I. dem Kloster abstattete, hat Ekkehard in lebhaften Farben geschildert.

Die Entwickelung S. Gallens unterscheidet sich nicht unwesentlich von derjenigen anderer großer Klöster. Nur allmählich ist es emporgekommen, die Gunst der Könige hat ihm spät gelächelt, den Höhepunkt erreichte es erst, als anderwärts in den Stürmen der Bürgerkriege und Normanneneinfälle Klosterzucht und Pflege der Wissenschaften dahinsanken. Bereits in der Verteilung der erhaltenen Urkunden auf die Epochen der Klostergeschichte kommt die wachsende Bedeutung S. Gallens zum Ausdruck. Es entfallen auf die Zeit

bis zum Tode Otmars, ca. 700—759	22	Urkunden
bis zur Erteilung der Immunität 818	193	„
bis Abt Grimold 842	124	„
unter Abt Grimold 842—872	173	„
bis Abt Salomon 872—890	94	„
unter Abt Salomon 890—920	95	„

Im Jahresdurchschnitt zeigt sich das Verhältnis ganz deutlich, zunächst das Steigen von ungefähr $^4/_{10}$ pro Jahr auf 3 $^4/_{10}$, 5 $^4/_{10}$, der Höhepunkt unter Grimold mit 6, dann das Herabsinken auf 5 $^1/_2$ und 3 $^2/_{10}$. Etwa das gleiche ergiebt die Verteilung der Urkunden auf die Regierungszeit der Könige. Der sehr geringen Ziffer des Jahresdurchschnitts vor Pippin (noch nicht $^1/_4$) stehen bis Ludwig den Deutschen stets wachsende Zahlen gegenüber, unter Pippin circa 2 $^3/_{10}$, Karl dem Großen 3 $^1/_{10}$, Ludwig dem Frommen 5 $^4/_{10}$, Ludwig dem Deutschen 5 $^7/_{10}$. Das Sinken beginnt mit Karl III. 5 $^2/_{10}$, dann Arnulf 3 $^9/_{10}$, Ludwig das Kind 3 $^7/_{10}$, Konrad I. 2. Die Abweichungen bei Berechnung nach einem 20-

jährigen Durchschnitt sind nicht erheblich. Das Sinken gegen Ende der Karolingerzeit tritt hier ebenfalls hervor und wird noch deutlicher, wenn man die Königsurkunden außer Betracht läßt, die, je tiefer herab, um so häufiger werden.

Das Verhältnis ist bei anderen Klöstern nicht das gleiche. Die überwiegende Mehrzahl der Lorscher Urkunden stammt aus den letzten Jahren Pippins, unter dem Lorsch erst gegründet wurde, und aus der Zeit Karls des Großen. Zur Zeit des ersten fränkischen Kaisers erfuhr auch der Urkundenvorrat des Klosters Weißenburg im Elsaß das erheblichste Wachstum. Man könnte einwenden, ein Zufall verursache diese Erscheinung, die übrigen Urkunden sind eben verloren. Indessen bei Lorsch ist ein solcher Zufall fast ganz ausgeschlossen. Wenn auch die Zusammensteller des Kopialbuchs, das die Urkunden enthält, eine bestimmte Gattung ganz weggelassen haben, in Bezug auf die übrigen haben sie nach Vollständigkeit gestrebt, und viel mehr als 3600 Urkunden, — so viel beträgt etwa die Zahl der überlieferten, — sind wohl überhaupt für Lorsch nicht ausgestellt worden.

Was S. Gallen betrifft, so fehlt jede Gewähr dafür, daß alle Urkunden des Klosters uns noch vorliegen. Es ist sogar recht wahrscheinlich, daß viele verloren gegangen sind.

Betreffs der schon angestellten und der noch folgenden Berechnungen ist stets der Vorbehalt zu machen, daß bei vollständiger Erhaltung des Materials das Ergebnis ein anderes sein könnte; ich glaube aber nicht, daß die Abweichungen bedeutend genug wären, um mit Vorsicht gezogene Schlüsse Lügen zu strafen. Dafür ist denn doch die Anzahl der noch vorhandenen Urkunden zu beträchtlich, und die Uebereinstimmung der Resultate mit anderen Zeugnissen giebt die Gewähr, daß nicht schlechthin Zufälligkeiten eine Täuschung hervorrufen.

Für die Einteilung der S. Galler Urkunden nach sachlichen Gesichtspunkten bieten den besten Anhalt die aus dem Kloster selbst stammenden Formelsammlungen, welche die Muster enthalten, nach denen die Urkunden geschrieben worden sind. Danach lassen sich unterscheiden: freie Schenkungen, bedingte Schenkungen, bedingte Schenkungen mit Rückkaufsvorbehalt, Tauschurkunden, Kaufurkunden und einige wenige andere, die sich in diesen Rubriken nicht unterbringen lassen.

Als freie Schenkungen sind diejenigen zu betrachten, kraft deren das geschenkte Objekt vom Tage der Rechtshandlung an in Eigentum und Besitz des Klosters übergeht. Von 647 Privaturkunden, die für S. Gallen ausgestellt sind, enthalten nur 72 freie Schenkungen. Weit höher ist die Zahl der bedingten Schenkungen, bei denen der Tradent sich vorbehält, daß das geschenkte Gut an ihn oder auch an seine Erben wieder verliehen wird, fast immer gegen die Verpflichtung zur Entrichtung eines Zinses an das Kloster. Unter Einberechnung der Urkunden, die nur über die Wiederverleihung aussagen, und derjenigen, die dem Kloster Verpflichtungen

Sitte, deren Ueberreste man sogar noch in der Gegenwart auffinden wollte, in den rheinischen Gehöferschaften, doch hat sich das allerdings als Irrtum erwiesen. Jedenfalls wird die Hufe als das Normalmaß für den Besitz des freien Mannes angesehen. In der Größe von etwa 40 Morgen besteht sie aus Haus und Hof, Aeckern in der Gewannflur und Anteil an der gemeinen Mark. Auch gegen diese ganze Auffassungsweise ist Widerspruch erhoben worden. Der schon erwähnte französische Gelehrte Fustel de Coulange leugnet, daß es Gemeinbesitz an der ungeteilten Mark schon im 8. Jahrhundert gegeben habe, er betrachtet die Entstehung der Nutzungsrechte an derselben als eine Folge der grundherrlichen Entwickelung späteren Datums. Zu ähnlichen Schlüssen kommt neuerdings Hildebrand, in „Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen", einem Werke, das freilich vielfach auf soziologischen Erwägungen beruht.

Zur Lösung historischer Fragen, wie der vorliegenden, giebt es meines Erachtens nur ein Mittel, das ist Prüfung der Quellen. Es mag verlockend scheinen, auf systematischem Wege vorzugehen, eine Entwickelungsreihe aufzustellen, der entsprechend die Dinge haben verlaufen müssen, und dann, mit vorgefaßter Meinung, an die Quellen herantretend in ihnen wiederzufinden, was man vorher als notwendig erwiesen zu haben glaubt. Eine derartige Methode führt niemals zu zuverlässigen Ergebnissen. Die Wirtschaftsgeschichte wie die politische kann historische Erkenntnis nur erschließen, wenn sie unter Verzicht auf spekulative Theorien sich begnügt zu erkunden, wie die Dinge gewesen sind. Um dies zu erreichen, muß man aber mit der vorurteilsfreien Interpretation der Quellen anfangen, höchstens, daß zur Erläuterung vorsichtige Rückschlüsse aus späteren, wohlbekannten Zuständen gestattet sind.

Nun steht es mit den Quellen folgendermaßen. Vom 13. Jahrhundert an sind Urkunden, Urbare, Weistümer, Akten in immer steigender Menge vorhanden. Die germanische Urzeit hingegen wird nur durch die Berichte des Cäsar und Tacitus einigermaßen aufgehellt, die folgenden Jahrhunderte sind völlig dunkel. Was sich für die Merovingerzeit aus den Volksrechten entnehmen läßt, ist mancherlei Interpretation fähig. Erst um die Wende des 7. und 8. Jahrhunderts beginnen die Urkunden, deren für die karolingische Epoche mehrere Tausend vorhanden sind. Das 10., 11. und auch noch 12. Jahrhundert sind wiederum verhältnismäßig arm an Urkunden, wenigstens an Privaturkunden, die für wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen vielfach wertvoller sind als die öffentlichen, die Kaiser- und Papsturkunden. Es trifft sich also recht günstig. In der Karolingerzeit soll die durchgreifende Umwälzung vor sich gegangen sein, die an die Stätte des kleinen den Großgrundbesitz setzte; gerade für diese Epoche mangelt es keineswegs an Quellen.

Die karolingischen Privaturkunden tragen ein durchaus einseitiges Gepräge. Die überwiegende Mehrzahl enthält Schenkungen an die Kirche. Aussteller ist der Geschenkgeber, Empfänger ein

Kloster oder ein Bistum. Begreiflicherweise erscheinen die Urkunden deswegen besonders geeignet, über das Wachstum des kirchlichen Großgrundbesitzes Aufschluß zu geben, das dann allerdings ganz auffällig hervortritt. Indessen, mit der bloßen Addierung der Schenkungen ist wenig gethan. Einmal schon, weil die Geschenkgeber oder Tradenten keineswegs immer sich ihres Rechts auf den geschenkten Grundbesitz völlig entäußern, vielmehr recht häufig die Nutznießung desselben unter verschiedenen Bedingungen sich vorbehalten. Es macht doch einen großen Unterschied aus, ob dem Empfänger der Schenkung der Ertrag des geschenkten Objekts ganz zufällt oder nicht. Die eigentümliche Organisation und Verwaltung des kirchlichen Großgrundbesitzes findet eine Erklärung in der Art seiner Entstehung. Noch wichtiger aber dürfte es sein, die Urkunden überhaupt von einem anderen Gesichtspunkte aus zu betrachten. Ich stelle die Frage nicht, wieviel hat die Kirche geschenkt erhalten, sondern was ist geschenkt worden und von wem. Sehe ich mir die Urkunden daraufhin an, so muß ich ja sofort in den Tradenten größere oder kleinere Gutsbesitzer, Grundherren oder Bauern wiederfinden. Ich kann mich darüber vergewissern, wie der Grund und Boden verteilt war, vor Entstehung wenigstens des kirchlichen Großgrundbesitzes, und so die Frage lösen, die bisher doch noch immer zu Zweifeln Anlaß giebt.

Die Benutzung der Urkunden ist nicht so einfach, als es dem Prinzip nach scheinen mag. Das Material ist ein sehr lückenhaftes. Wir erfahren nur von den frommen Leuten, die ihr irdisches Gut dahingaben; von den weltlich gesinnten, die nicht an die Kirche schenkten, wissen wir wenig. Dazu kommt das Ungeschick der Urkundenschreiber, die sich an feststehende Formulare hielten und dem Rechtsinhalt der Urkunde nicht stets den passenden Ausdruck verliehen haben. Vorbereitende Untersuchungen sind nötig, um die Urkunden verwendbar zu machen. Indessen eben der Gesichtspunkt, den ich in den Vordergrund stellen möchte, der Schluß aus der Größe des tradierten Objekts auf den Besitz des Tradenten ist bisher nur vereinzelt zur Anwendung gebracht worden. Es verlohnt sich wohl, denselben systematisch zu verwerten. Erst mit Hilfe der Urkunden lassen sich auch die Angaben in den Gesetzen und Schriftstellern richtig würdigen.

Die S. Galler Urkunden, die ich im folgenden behandle, liegen vor in der vortrefflichen Edition von Wartmann. Die wertvollsten Erläuterungen dazu hat Meyer von Knonau gegeben, besonders in den S. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Heft 13. Die dort beigefügten Karten erläutern die geographische Verteilung des S. Galler Grundbesitzes.

S. Gallen schreibt seinen Ursprung her vom h. Gallus (Anfang des 7. Jahrh.), dessen Einsiedlerzelle in der Waldwildnis am Ufer der Steinach auch nach seinem Tode der Sitz einer kleinen Kongregation von Geistlichen blieb. Klösterliches Leben scheint sich dort erst wenig vor der Mitte des 8. Jahrhunderts entfaltet zu haben,

unter dem ersten Abt Otmar, der wegen seines frommen Lebenswandels und traurigen Endes später ebenfalls zu den Heiligen gerechnet wurde. Das Kloster stand unter dem Bistum Constanz, ein Verhältnis, welches die Mönche als sehr drückend ansahen. Der entscheidende Schritt zur Befreiung geschah durch Ludwig den Frommen, 818, mit Verleihung der Immunität und wohl auch des Rechts der freien Abtwahl. Völlig gelöst wurde die Verbindung mit Constanz erst später. S. Gallen war fortan ein königliches — reichsunmittelbares — Kloster.

Das Privileg der freien Abtwahl ist von den karolingischen Königen mehrfach verletzt worden; aber gerade die dem Kloster aufgedrungenen Aebte trugen mit am meisten bei zu seiner Blüte, so Grimold, der Kanzler Ludwigs des Deutschen, unter dem es die erste Schenkung von Königsgut erhielt, und Salomon III., der Bischof von Constanz, dessen lange Regierung den Nachlebenden im verklärenden Schimmer der Erinnerung als das goldene Zeitalter S. Gallens erschien. Von den Herrschern hat sich keiner dem Kloster gnädiger erwiesen als Karl III., der gutmütige Schwabenkönig, dem ein verhängnisvolles Schicksal die Krone des wieder vereinigten Frankenreichs aufbürdete, die für ihn zu schwer war; aber auch der Zorn Arnulfs verrauchte schnell, den Besuch, den Konrad I. dem Kloster abstattete, hat Ekkehard in lebhaften Farben geschildert.

Die Entwickelung S. Gallens unterscheidet sich nicht unwesentlich von derjenigen anderer großer Klöster. Nur allmählich ist es emporgekommen, die Gunst der Könige hat ihm spät gelächelt, den Höhepunkt erreichte es erst, als anderwärts in den Stürmen der Bürgerkriege und Normanneneinfälle Klosterzucht und Pflege der Wissenschaften dahinsanken. Bereits in der Verteilung der erhaltenen Urkunden auf die Epochen der Klostergeschichte kommt die wachsende Bedeutung S. Gallens zum Ausdruck. Es entfallen auf die Zeit

bis zum Tode Otmars, ca. 700—759	22	Urkunden
bis zur Erteilung der Immunität 818	193	"
bis Abt Grimold 842	124	"
unter Abt Grimold 842—872	173	"
bis Abt Salomon 872—890	94	"
unter Abt Salomon 890—920	95	"

Im Jahresdurchschnitt zeigt sich das Verhältnis ganz deutlich, zunächst das Steigen von ungefähr $^{4}/_{10}$ pro Jahr auf $3\,^{4}/_{10}$, $5\,^{4}/_{10}$, der Höhepunkt unter Grimold mit 6, dann das Herabsinken auf $5\,^{1}/_{2}$ und $3\,^{2}/_{10}$. Etwa das gleiche ergiebt die Verteilung der Urkunden auf die Regierungszeit der Könige. Der sehr geringen Ziffer des Jahresdurchschnitts vor Pippin (noch nicht $^{1}/_{4}$) stehen bis Ludwig den Deutschen stets wachsende Zahlen gegenüber, unter Pippin circa $2\,^{3}/_{10}$, Karl dem Großen $3\,^{1}/_{10}$, Ludwig dem Frommen $5\,^{4}/_{10}$, Ludwig dem Deutschen $5\,^{7}/_{10}$. Das Sinken beginnt mit Karl III. $5\,^{2}/_{10}$, dann Arnulf $3\,^{9}/_{10}$, Ludwig das Kind $3\,^{7}/_{10}$, Konrad I. 2. Die Abweichungen bei Berechnung nach einem 20-

jährigen Durchschnitt sind nicht erheblich. Das Sinken gegen Ende der Karolingerzeit tritt hier ebenfalls hervor und wird noch deutlicher, wenn man die Königsurkunden außer Betracht läßt, die, je tiefer herab, um so häufiger werden.

Das Verhältnis ist bei anderen Klöstern nicht das gleiche. Die überwiegende Mehrzahl der Lorscher Urkunden stammt aus den letzten Jahren Pippins, unter dem Lorsch erst gegründet wurde, und aus der Zeit Karls des Großen. Zur Zeit des ersten fränkischen Kaisers erfuhr auch der Urkundenvorrat des Klosters Weißenburg im Elsaß das erheblichste Wachstum. Man könnte einwenden, ein Zufall verursache diese Erscheinung, die übrigen Urkunden sind eben verloren. Indessen bei Lorsch ist ein solcher Zufall fast ganz ausgeschlossen. Wenn auch die Zusammensteller des Kopialbuchs, das die Urkunden enthält, eine bestimmte Gattung ganz weggelassen haben, in Bezug auf die übrigen haben sie nach Vollständigkeit gestrebt, und viel mehr als 3600 Urkunden, — so viel beträgt etwa die Zahl der überlieferten, — sind wohl überhaupt für Lorsch nicht ausgestellt worden.

Was S. Gallen betrifft, so fehlt jede Gewähr dafür, daß alle Urkunden des Klosters uns noch vorliegen. Es ist sogar recht wahrscheinlich, daß viele verloren gegangen sind.

Betreffs der schon angestellten und der noch folgenden Berechnungen ist stets der Vorbehalt zu machen, daß bei vollständiger Erhaltung des Materials das Ergebnis ein anderes sein könnte; ich glaube aber nicht, daß die Abweichungen bedeutend genug wären, um mit Vorsicht gezogene Schlüsse Lügen zu strafen. Dafür ist denn doch die Anzahl der noch vorhandenen Urkunden zu beträchtlich, und die Uebereinstimmung der Resultate mit anderen Zeugnissen giebt die Gewähr, daß nicht schlechthin Zufälligkeiten eine Täuschung hervorrufen.

Für die Einteilung der S. Galler Urkunden nach sachlichen Gesichtspunkten bieten den besten Anhalt die aus dem Kloster selbst stammenden Formelsammlungen, welche die Muster enthalten, nach denen die Urkunden geschrieben worden sind. Danach lassen sich unterscheiden: freie Schenkungen, bedingte Schenkungen, bedingte Schenkungen mit Rückkaufsvorbehalt, Tauschurkunden, Kaufurkunden und einige wenige andere, die sich in diesen Rubriken nicht unterbringen lassen.

Als freie Schenkungen sind diejenigen zu betrachten, kraft deren das geschenkte Objekt vom Tage der Rechtshandlung an in Eigentum und Besitz des Klosters übergeht. Von 647 Privaturkunden, die für S. Gallen ausgestellt sind, enthalten nur 72 freie Schenkungen. Weit höher ist die Zahl der bedingten Schenkungen, bei denen der Tradent sich vorbehält, daß das geschenkte Gut an ihn oder auch an seine Erben wieder verliehen wird, fast immer gegen die Verpflichtung zur Entrichtung eines Zinses an das Kloster. Unter Einberechnung der Urkunden, die nur über die Wiederverleihung aussagen, und derjenigen, die dem Kloster Verpflichtungen

gegen den Tradenten auferlegen, sind 320 bedingte Schenkungen vorhanden. Die Erlaubnis zur Auflösung des auf diese Weise eingegangenen Zinsverhältnisses wird in 126 Urkunden ausdrücklich vorbehalten. Die Zahl der Tauschurkunden beträgt 91, die der Kaufurkunden nur 5, sonstige 33. Nicht unmittelbar auf S. Gallen bezügliche Privaturkunden finden sich im Wartmann'schen Urkundenbuch 32, davon nur 6, die mit Kirchen und deren Besitzungen überhaupt nichts zu thun haben; außerdem 39 Urkunden aus Kurrätien. Die Zahl der Königs- und Kaiserurkunden, deren Empfänger S. Gallen ist, beläuft sich auf 50. Von den anderen 24 Königs- und Kaiserurkunden S. Galler Herkunft sind je 12 für weltliche und für geistliche Empfänger ausgestellt. Vorhanden sind noch 1 Fragment einer Herzogsurkunde und 2 Papsturkunden zweifelhafter Echtheit. Die Gesamtzahl der in Betracht kommenden Urkunden bei Wartmann B. 1, 2 und im Anhang zu B. 3 beläuft sich auf 812.

Faßt man die für S. Gallen ausgestellten Privaturkunden aus je 2 Jahrzehnten zusammen, so zeigt sich ein fast ununterbrochenes Abnehmen der freien Schenkungen, dem Prozentsatz nach und selbst numerisch. Die bedingten Schenkungen erreichen im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts einen gewissen Höhepunkt, von dem sie weiterhin herabsinken; etwas später kulminieren die Schenkungen mit Rückkaufsvorbehalt, zuletzt die Tauschurkunden. Je weniger der unmittelbare Besitz des Klosters durch die Art der Schenkung vergrößert wird, um so später erreicht die betreffende Urkundengattung ihren numerischen Höhepunkt. Daraus ist zu schließen, daß im 9. Jahrhundert der fromme Eifer erheblich abnahm, der die Grundbesitzer antrieb, ihr irdisches Gut dahinzugeben, um das Seelenheil zu gewinnen. Ein wenig mag auch die Konkurrenz anderer, jüngerer Klöster in Betracht kommen. Abweichungen gegen Ende der Periode dürften auf die Wirksamkeit des Abtbischofs Salomon zurückzuführen sein, von dessen Bemühungen um Vermehrung des Klostergutes Ekkehard berichtet. Auf allgemeine Verarmung als Ursache für die Verminderung der Schenkungen, läßt sich nicht ohne weiteres schließen. Sonst könnten ja nicht, gerade am Ende der Epoche, die Schenkungen noch eine verhältnismäßig hohe Ziffer erreichen. Anderwärts, so in Freising und Regensburg, zeigt sich, daß nach der Mitte des 9. Jahrh. die Schenkungen an die Kirchen beinahe ganz aufhörten, und diese nur noch durch Vertauschungen ihren Besitz arrondierten. In S. Gallen übertrifft die Zahl der Tauschurkunden zu keiner Zeit diejenige der Schenkungen, ein Zeichen, daß das Kloster seinen Einfluß auf die Gemüter besser zu bewahren wußte.

Das Gebiet, aus dem die Traditionen nach S. Gallen zusammenflossen, ist ein weit ausgedehntes. Allerdings erstreckte sich die Einflußsphäre des Klosters fast nur über Alamannische Landstriche. Wenn dem h. Bonifacius zu Fulda alle deutschen Stämme ihre Verehrung bezeugten, den h. Gallus haben nur die Bewohner der

benachbarten Gaue mit Gaben bedacht, aber diese auch reichlich. Am dichtesten gesät sind die Ortschaften, aus denen Grundbesitz nach S. Gallen tradiert wurde, im Hügelland der Nordostschweiz, vom Zürichsee an, in den Thälern der Thur und ihrer Nebenflüsse sowie am Bodensee. Nach dem oberen Laufe des Rheins und der Schweizer Hochebene erstrecken sich nur Ausläufer. Ebenfalls schwächer vertreten ist die Gegend am Rhein zwischen Constanz und Basel nebst dem Südabhang des Schwarzwaldes. Dagegen drängen sich die Orte wieder dicht zusammen am Nordufer des Bodensees und landeinwärts bis ins Allgäu. Weiter auseinandergezogen, jedoch auffällig zahlreich, erscheinen S. Galler Besitzungen im Quellgebiet der Donau und am oberen Neckar, ferner im Breisgau. Die ungleichmäßige Verteilung ist offenbar hervorgerufen durch die Kreuzung der S. Gallischen Einflußsphäre mit derjenigen anderer Klöster, Kempten im Osten, Reichenau und auch Rheinau im Westen. Von den 647 unmittelbar auf S. Gallen bezüglichen Privaturkunden betreffen Oertlichkeiten des Thur-, Arbon- und Zürichgaus 347, solche des Linz-, Argen-, Nibel- und Alpgaus (nordöstlich vom Bodensee) 106, der Baar (obere Donau und Neckar) 62, des Breisgaus 40, des Hegau, Klettgau, Albgau und Eitrahuntal 34, Aar- und Augstgau 9, Rheingau und Rhätien 17, Folcholtsbaar etc. 19, unbestimmt 13.

Bemerkenswert ist die Veränderung, welche im Laufe der Zeit das Zahlenverhältnis der aus den verschiedenen Gauen herrührenden Urkunden erfährt. Der Thurgau, der mehr als die Hälfte der Urkunden aufzuweisen hat, bleibt zu Anfang erheblich hinter dem Durchschnitt zurück, später übersteigt er denselben nicht unwesentlich; ähnlich steht es dem Prozentsatz nach mit den Gauen nördlich vom Bodensee, umgekehrt verhalten sich Baar und Breisgau. Man darf daraus wohl auf eine Verkleinerung der Einflußsphäre des Klosters schließen, die Anziehungskraft S. Gallens auf die Bewohner der Baar muß im 9. Jahrhundert erheblich nachgelassen haben; Abtbischof Salomon fand für seine Erwerbspolitik nur noch im Thurgau geeigneten Boden.

Betrachtet man die Verteilung der Urkundengattungen auf die Gaue, so ergiebt sich in der Hauptsache eine Bestätigung der schon früher gewonnenen Ergebnisse. Die an Zahl niemals beträchtlichen freien Schenkungen nehmen überall gleichmäßig ab, bedingte Schenkungen, Schenkungen mit Rückkaufsvorbehalt und Tauschurkunden erreichen nacheinander ihren Höhepunkt.

Ueber die soziale Gliederung der Bevölkerung auf alamannischem Stammesgebiet ergeben die S. Galler Urkunden etwa folgendes: Rechtlich sind zwei Klassen zu unterscheiden, die Freien und die Unfreien. Halbfreie, fränkisch Liten, sächsisch Lazen, bayerisch und langobardisch Aldionen, werden in den S. Galler Urkunden nicht genannt. Ebensowenig tritt ein von den Gemeinfreien scharf gesonderter Adelsstand auf. Immerhin werden Unterschiede unter den Freien gemacht; es finden sich Erwähnungen der ersten, mittleren

und übrigen. Als Freie sind all die zahlreichen Persönlichkeiten anzusehen, die von ihrem Eigengut an das Kloster tradieren, und die in den Urkunden als Zeugen genannt werden. Die Unfreien, servi oder mancipia, sind noch gutenteils als Sache behandelt, wie Sklaven. Sie werden verschenkt, vertauscht und selbst verkauft. Die Unterschiede unter den Unfreien folgen aus ihrer Verwendung durch den Herrn, der sie als servi domestici in seinem Haushalt beschäftigt oder ihnen als servi casati ein Stück Land zu selbständiger Bebauung überläßt. Zins und Dienste, welche die servi casati der Kirche jährlich leisteten, sind durch die lex Alamannorum titel 21 gesetzlich fixiert auf 15 sicle Bier, 1 Ferkel im Wert von $^1/_3$ solidus, 2 Scheffel Brot, 5 Hühner, 20 Eier, außerdem 3 Tage in jeder Woche Frohndienst.

Im Betriebe der Landwirtschaft hat also der Freie und der Unfreie seine bestimmte Stellung. Der Freie ist der Betriebsleiter, der nach eigenem Ermessen sein Gut bewirtschaftet, soweit er nicht etwa durch die üblichen Normen der Dreifelderwirtschaft gebunden ist. Die Unfreien sind die Arbeitskräfte, denen eine passive Rolle zukommt. Das gilt natürlich in erster Linie von den servi domestici, die unbegrenzte Dienste leisten; aber auch die servi casati sind in einen fremden Wirtschaftsorganismus eingegliedert, der Herr verfügt über ihre Arbeitsleistungen an den Frohntagen. Gleich den servi casati gehört eine Gattung von Freien zur grundherrlichen Gutsverwaltung, die accolae, das sind freie Leute, die gegen Zins und Dienst Land zur Bebauung übernommen haben.

Ich kann nun gleich hier sagen, weswegen ich die Ansicht, welche schon in den alten Germanen Grundherren erblickt, für verfehlt betrachten muß. Ganz einfach deswegen, weil sie von der Voraussetzung ausgeht, jeder freie Mann habe so großen Besitz gehabt, daß er damit servi casati oder auch accolae ausstatten konnte. Die S. Galler Urkunden zeigen allerdings, daß es Grundherren gegeben hat, die über servi casati oder accolae und das an solche ausgethane Gut verfügten. Meist werden aber mancipia (Unfreie) als Pertinenz des tradierten Grundbesitzes nicht erwähnt, accolae kommen überhaupt nur selten vor. Wenn die mancipien von der Tradition ausgeschlossen sind, so wird das ausdrücklich gesagt. In dem Gebiet, auf das die S. Galler Urkunden sich beziehen, ist bei weitem nicht jeder freie Mann in der glücklichen Lage gewesen, als Grundherr von den Abgaben seiner Hintersassen zu leben.

Andererseits kann ich aber nicht der Ansicht mich anschließen, welche in der Hufe das Normalmaß für den Grundbesitz des freien Mannes erblickt. Würde das der Fall sein, so hätten die Urkundenschreiber sehr leichte Arbeit gehabt, sie brauchten den Tradenten dann immer nur sagen zu lassen: ich tradiere meine Hufe an dem und dem Ort in dem und dem Gau. Diese Ausdrucksweise wird aber nicht angewandt, es heißt vielmehr, z. B. nro. 77 von 775: Ich Cundhoh und meine Gattin Boazilana schenke alles, was ich habe, das ist im Zürichgau im Dorfe Eschenbach (nördlich vom oberen

Zürichsee), Haus und geschlossenes Gehöft mit Nebengebäuden und Viehbestand, Felder, Wald, Wiesen, Weiden, Wege, Wasser und Wasserläufe, alles, was gesagt oder genannt werden kann. Hätte Cundhoh eine Hufe besessen, oder mehrere, oder auch nur einen Teil einer Hufe, so hätte doch nichts näher gelegen, als diesen Thatbestand anzugeben. Die Hufe als feststehende Maßeinheit ist den S. Galler Urkundenschreibern wohl bekannt, so z. B. nro. 18 von 754. Rothpald tradiert unter anderem „servum meum nomine Nandeng et oxorem eius Bruna et cum oba sua et cum omnia, quo vestiti sunt, et alium servum meum nomine Wolfarium cum uxore sua Atane cum oba sua et cum omnia, quo vestitus est". Hier finden sich also zwei unfreie Ehepaare, deren jedem von ihrem Herrn, Rothpald, eine Hufe verliehen worden ist.

Ich will die Belegstellen nicht häufen. So viel ich aus den S. Galler und auch anderen Urkunden entnehmen kann, ist die Ansicht, die einst Waitz in der Abhandlung über die altdeutsche Hufe ausgesprochen hat, gerade umzukehren. Waitz meinte, ursprünglich habe jeder freie Mann eine Hufe besessen, erst im Laufe der Zeit seien bei Vereinigung mehrerer Hufen in einer Hand solche mit servi casati oder accolae besetzt worden. Ich finde im Gegenteil: Unfreier oder abhängiger Bebauer und Hufe gehören zusammen, das Eigengut, das der freie Mann selbst oder mit Hilfe von servi domestici bestellt, wird nicht Hufe genannt. Die Hufe ist ein Bestandteil der grundherrlichen Wirtschaftsorganisation; freie Leute, die nicht Grundherren sind, haben keine Hufen. Was sie besitzen, wird in den Urkunden meist ohne Maßbestimmung angegeben. In dem oben angeführten Beispiel tradiert Cundhoh nicht etwa 30 Morgen Acker, 10 Morgen Wiesen u. dgl., sondern alles, was er in Eschenbach hat, Haus und Hof, Acker, Wiesen, Weiden, Wald u. s. w. Die Pertinenzformel der Urkunden giebt nur an, welcherlei Objekte das Zubehör des Gutes bilden, sie sagt nicht, wie groß dasselbe ist. Daß alle Güter, die nicht näher beschrieben werden, gleich groß waren, ist höchst unwahrscheinlich, schon weil die Pertinenzformeln in der Aufzählung der Objekte von einander abweichen. So nro. 76, vom gleichen Tage wie die mehrfach erwähnte nro. 77, Emthrud und ihr Sohn Gaerwin schenken all ihren Besitz, nämlich in Hroadgisinchova (jedenfalls in der Nähe von Uster gelegen) Haus und Hof, Viehbestand, Feld, Wald, Wiesen, Weiden, also wie in nro. 77, aber auch mancipia, sowie Garten und mit Obstbäumen bestandenes Land (pumiferis, ortiferis).

Betreffs der Erklärung der Pertinenzformel schließe ich mich der herrschenden Ansicht an, auch wenn dieselbe von dem mißverstandenen Begriff der Hufe ausgeht. Es sind drei Teile zu unterscheiden: Einmal die Ausdrücke, die sich auf das Gehöft im Dorf beziehen „casa, curte clausa, cum domibus, edificiis", das ist das Herrenhaus mit Nebenräumlichkeiten, Wohnungen für Unfreie, Ställe, Scheuern u. dgl. Zweitens kommt in Betracht das Ackerland in der Gewannflur, agris, campis, die Wiesen und Specialkulturen,

Weinberge, Obstgärten, falls solche vorhanden waren. Drittens wird in der Pertinenzformel erwähnt das Anrecht an der ungeteilten Mark, an dem Wald, den Weiden, den stehenden und fließenden Gewässern.

Gegen diese Erklärung der Pertinenzformel ließe sich nun der Einwand erheben, daß es doch auffällig wäre, wenn die verschiedene rechtliche Qualität der Objekte in der fortlaufenden Aufzählung gar nicht erwähnt würde. Haus und Hof befinden sich im Sondereigentum des Besitzers, das Ackerland ist dem Flurzwang und der Stoppelweide unterworfen, Wald und Weide stehen im Gemeinbesitz der Nachbarn. Gleichwohl kann die Interpretation nicht unrichtig sein. Setzt man voraus, die rechtliche Qualität der Objekte sei durchgehends die gleiche, so sind nur zwei Möglichkeiten vorhanden: entweder sind alle aufgezählten Gegenstände von verschiedener wirtschaftlicher Nutzbarkeit volles Privateigentum, oder sie befinden sich in Gemeinbesitz. Letzteres ist ausgeschlossen, weil für Haus und Hof ganz undenkbar, aber auch ersteres ist nicht möglich. Wald, Weide, Wasserläufe sind in den Pertinenzformeln der Urkunden fast regelmäßig genannt. In wie viel Teile hätten die Gewässer zersplittert werden müssen, damit jeder Hof seinen besonderen Anteil an denselben erhielt. Ebenso ist eine so starke Parzellierung von Wald und Weide undenkbar, obgleich natürlich einzelne Stücke Wald gelegentlich auch in Sondereigentum übergegangen sind. Ueberdies ist doch auch in der Ausdrucksweise der Urkunden angedeutet, daß das tradierte Gut einen Komplex verschiedenartiger Bestandteile bildete, es heißt nicht „quicquid habeo", was ich besitze in der und der villa, sondern „quicquid habere videor", was mir zusteht, also das Sondereigentum und der Anteil am Gemeinbesitz, an der ungeteilten Mark.

Es sind nun 2 Umstände, die es verhindern, aus den Urkunden genaue Angaben über die Größe des Grundbesitzes der Tradenten zu gewinnen. Einmal bewegt sich die Beschreibung der Güter vielfach in den geschilderten allgemeinen Ausdrücken und entbehrt der bestimmten Maßangaben. Sodann ist nur in sehr wenigen Urkunden ausdrücklich gesagt, daß der Aussteller über all seinen Grundbesitz verfügt; etwas häufiger wird angegeben, daß er nur etwas von seiner Habe tradiert; meist bleibt es unbestimmt, ob es sich um alles oder einiges handelt.

Gerade dieser Umstand ist bisher nicht ausreichend beachtet worden. Daß alles geschenkt wird, läßt sich nur aus Ausdrücken entnehmen, wie eben in nr. 77. Ich Cundhoh mit meiner Gattin Boazilana habe beschlossen, für unser Seelenheil „omnem possessiunculam nostram" an das Kloster S. Gallen zu schenken, was wir auch gethan haben, „et hoc est quod donamus", folgt die Angabe über das Gut. Fraglich kann schon sein, ob es sich um allen Grundbesitz des Tradenten handelt, z. B. in nr. 284 von 824. Ich Freddo tradiere an Kloster S. Gallen, was mir mein Vater Petto hinterlassen hat im Dorfe namens Gossau. Die Ausdrucksweise schließt hier nicht aus, daß Petto auch anderwärts als in Gossau

Besitz hatte, sei es als Erbschaft vom Vater oder anderweitig erworben. Immerhin würde ich diesen Freddo nicht als Großgrundbesitzer ansehen. Unter dem Zubehör des Gutes in Gossau, das er tradierte, fehlen Mancipien. Es ist aber undenkbar, daß große Güter ohne Unfreie bestellt werden konnten. Sollte also auch Freddo in der Nachbarschaft von Gossau noch einige Aecker besessen haben, ein reicher Mann nach den Begriffen der Zeit war er nicht, wie er sich denn auch vom Kloster die Gewährung von Lebensunterhalt als Gegenleistung ausbedingt. Am häufigsten ist eine Ausdrucksweise, wie etwa in nr. 120, 789. Ich Pratolt tradiere „quicquid de meo iure in Lehaim visus sum habere“, oder nr. 686, 892, Wolfrid erhält wiederverliehen, was er tradiert hat, nämlich „quicquid proprietatis hodierna die visus est haberes in Turbental“. Ausgeschlossen ist es niemals, daß der Tradent auch anderwärts Besitz hatte, so der Kleriker Vunolf, nr. 138, 795, der tradiert, alles was er in Degerschen hat, und das nennt der Tradent hier ausdrücklich „aliquit te rem mea“, etwas von seinem Grundbesitz.

Der Schluß aus dem Fehlen der Unfreien auf die relative Kleinheit des Besitzes ist nicht unbedingt zuverlässig. Es giebt auch Urkunden, in denen Besitz an mehreren Orten erwähnt wird, und doch Mancipien in der Pertinenzformel fehlen; meist fehlt freilich in solchen Fällen die Pertinenzformel, so daß über das Vorhandensein von Unfreien nichts Bestimmtes ausgesagt werden kann.

Um eine Uebersicht zu gewinnen über den Grundbesitzbestand der Tradenten, der sich aus den S. Galler Urkunden ergiebt, habe ich folgenden Weg eingeschlagen. Ich stelle zusammen, nach Gauen geordnet: einmal die Urkunden, in denen alles, etwas oder ein unbestimmter Teil des Besitzes in Frage kommt. In jeder dieser drei Rubriken mache ich wieder 5 Unterabteilungen. Ich vereinige jeweils die Fälle, in denen verfügt wird über allen Besitz des Tradenten 1. an einem Ort ohne mancipien, 2. an einem Ort mit mancipien, 3. an mehreren Orten ohne ausdrückliche Erwähnung von Unfreien, 4. an mehreren Orten mit Unfreien, 5. endlich sondere ich die Fälle aus, in denen sich bestimmtere Maßangaben finden, Morgen, Hufen etc. Die zahlenmäßigen Ergebnisse sind natürlich mit größter Vorsicht aufzunehmen; ich glaube aber nicht, daß sie für ganz unbrauchbar angesehen werden dürfen. Auffällig ist schon die Differenz zwischen den verschiedenen Gauen. Im Thurgau findet sich in 192 Fällen Grundbesitz an einem Ort ohne Unfreie, in 37 Fällen ebenso mit Unfreien, nur in 25 Fällen an mehreren Orten mit mancipien; ähnlich im Verhältnis in den Gauen nördlich vom Bodensee 52, 12 und 7. Dagegen in der Baar 13, 23 und 12, im Breisgau 10, 7 und 9. Der Schluß dürfte nicht allzu gewagt sein, daß in der Nordostschweiz die kleinen Grundeigentümer zahlreicher und die Unfreien seltener gewesen sind als in der oberrheinischen Tiefebene und in den nördlichen Gegenden Schwabens.

Immerhin ist noch eins zu beobachten: Im 9. Jahrhundert vermindert sich die Zahl der Traditionen, die Mancipien einschließen,

ganz auffällig. Das Verhältnis ist im Thurgau für allen Besitz an einem Ort ohne und mit Mancipien 761—80: 6 zu 11, 781—800: 9 zu 2, 801—20: 8 zu 6, dann aber 821—40: 45 zu 10, 841—60: 30 zu 1, 861—80: 40 zu 0, 881—900: 25 zu 0, 901—20: 27 zu 4, ähnlich in den Gauen nördlich vom Bodensee. Aus Baar und Breisgau sind für die späteren Zeiten des 9. Jahrhunderts wenig Urkunden vorhanden. Man könnte annehmen, es habe dort ein ähnlicher Rückgang in der Zahl der Unfreien stattgefunden, wie er für den Thurgau und die Bodenseegegend wahrscheinlich ist, doch müssen in der Baar vorher schon mehr Unfreie vorhanden gewesen sein. Das Zahlenverhältnis für die gleichen Kategorien ist 761—80: 3 zu 5, 781—800: 2 zu 8, 801—20: 4 zu 5, dann 2 zu 2, 1 zu 2. Im Breisgau ist die Zahl der Urkunden überhaupt sehr klein, doch beziehen sich z. B. alle 4 Urkunden aus den Jahren 741—760 auf Grundbesitz an mehreren Orten mit Mancipien.

Jedenfalls ist die grundherrliche Ansicht in ihrer Allgemeinheit mit den gewonnenen Ergebnissen unvereinbar. Es ist völlig ausgeschlossen, daß jeder freie Mann ein Grundherr war; aber es bestanden in dem numerischen Verhältnis der Grundherren zu den Nicht-Grundherren zwischen verschiedenen Gegenden erhebliche lokale Differenzen. Gerade die Nordostschweiz ist das Land, wo wahrscheinlich sogar die Mehrzahl der Bevölkerung aus kleinen freien Grundbesitzern sich zusammensetzte. Anderwärts hat schon in der Karolingerzeit der Großgrundbesitz überwogen und damit zugleich die Zahl der Unfreien, der servi casati, so im Elsaß, wie die Weißenburger Urkunden zeigen, und in den fränkischen Mainlanden nach den Fuldenser Urkunden. Dagegen war in Rheinfranken, dem alten Worms-Lobdengau, der Grund und Boden noch weit stärker unter vollfreie unabhängige Besitzer zersplittert, als selbst in der Nordostschweiz.

Zur Ergänzung der bisher gewonnenen Ergebnisse ist es zweckmäßig, auf die speciellen Verhältnisse einzelner Großgrundbesitzer und einzelner Ortschaften einzugehen. Ich kann hier nur die Behandlungsweise andeuten. Was die Großgrundbesitzer betrifft, so decken sich dieselben natürlich mit den hervorragenden Persönlichkeiten des Landes, den Inhabern der Grafenwürde, den Vorfahren der späteren Freiherrngeschlechter. Es kommt wesentlich darauf an zu erkennen, inwieweit verwandschaftliche Zusammenhänge zwischen den Personen nachweisbar sind, sonst bleiben die aus den Urkunden entnommenen Daten isoliert. Wie das geschehen kann, will ich an einem Falle zeigen.

Aus der S. Galler Klostergeschichte ist bekannt der Mönch Iso, Verfasser der Schrift von der Translation und den Wundern des h. Abts Otmar. Bruder des Iso ist Luto, der all sein Erbgut im Thurgau ans Kloster übertrug, ausgenommen Besitz zu Krummbach und Zihlschlacht, in der Gegend der mittleren Thur gelegen, nro. 539, 568. Luto ist der Sohn des Erimbert und der Waltarada, auch sein Vetter heißt Erimbert. Dieser ist offenbar identisch mit dem gleichnamigen

Tradenten in nro. 509 und 510, 865, von dessen Besitz im Thurgau allerdings nur ein nicht sicher nachweisbarer „Buchberg" genannt ist. In nro. 509 erscheinen als erbberechtigte Angehörige des Erimbert Thioto, Luto und Bono. Bono hat Besitz in Zihlschlacht, auch in Weinfelden und anderwärts im Thurgau nach nro. 540, 568; als sein Vetter ist hier Erimbert genannt, als sein Bruder Luto. Dieser Luto, Bruder des Bono, kann nicht mit dem Bruder des Mönchs Iso identisch sein, denn Bono ist der Sohn des Bono und der Hiltimota; aber die Verwandtschaft der beiden Luto ist wohl sicher. Es kehren eben in derselben Sippe die gleichen Namen wieder, so Bono, Vater und Sohn, Erimbert, Vater und Vetter des einen Luto. Da verlohnt es sich, den Namen Iso weiter zu verfolgen. In nro. 86, 779 tradiert ein Hiso, Sohn eines Luto, mit seinem Sohn Hatti all seinen Besitz an S. Gallen, nämlich an 8 Orten, zu Rickenbach, Matzingen, Degerschen u. s. w. In dieser Gegend ist gleichzeitig ein Iso als Zeuge öfters nachweisbar, auch erscheint 791 ein Yso als Klostervogt zu Züberwangen.

In nro. 116, 788 überträgt Petto unter anderem alles, was Hiso in Zurkenried von ihm zu beneficium hat. Ich glaube, diese Urkunde giebt Aufschluß über die soziale Stellung des Geschlechts der Isonen. Petto, der Lehnsherr des Iso, dürfte einem gräflichen Hause angehören. Er war auch begütert in Glattburg, ein älterer Petto hat 731 oder 736, nro. 6, eine Uebertragung zu Glatt gemacht. Dieser letztere Petto war Bruder der Grafen Airicus, Bertericus und des Thurgaugrafen Pepo. Die Namensgleichheit und Identität der Gegend, in der die beiden Petto ansehnlich begütert sind, läßt auf ihren verwandtschaftlichen Zusammenhang schließen. Für die Isonen würde sich daraus ergeben, daß ihre weit verzweigte Sippe es nicht verschmäht hat, das Eigengut durch Empfang von Beneficien zu vermehren. Auch bei den Uebertragungen an S. Gallen verfolgen sie wohl den Zweck, dafür mit Aemtern und Lehen belohnt zu werden, während zugleich ein und das andere Mitglied des Geschlechts ins Kloster selbst Aufnahme findet. Ein ganz ähnliches Verhältnis hat für die Notkers und Otheres von Jonswil Meyer von Knonau im Jahrbuch für Schweizer Geschichte, Bd. 2, S. 103 ff. nachgewiesen.

Die Eigentümlichkeit des größeren Grundbesitzes, die sich mit voller Klarheit aus den Urkunden ergiebt, ist seine Streulage. Jeder Grundherr hat Besitz an mehreren Orten. Ganze Dörfer, die einem Herrn gehört hätten, finden sich dagegen kaum vor. Zu nennen wäre etwa „Deozincova", Diessenhofen am Rhein. Dieser Weiler (vilare) wird von Presbyter Lazarus 757, nro. 20, ans Kloster geschenkt, offenbar ganz. Es gehören dazu eine Kirche, Haus mit Nebengebäuden, Unfreie, Land, Wiesen, Wald etc. Indessen dürfte es sich hier um einen Einzelhof handeln, der mit der Kirche gegründet worden war, und zwar in der Mark des wenig südlich gelegenen Willisdorf. In nro. 619, 882 ist ausdrücklich gesagt, daß die Mark von Willisdorf bis in die Mitte des Rheins sich erstreckte.

Für die eigentlichen Dörfer ist als Regel anzunehmen, daß an der Ackerflur und der gemeinen Mark eine Anzahl freier Grundeigentümer Anteil haben, größeren oder kleineren, den sie eigenhändig oder durch Unfreie bewirtschaften. In den Weilern oder Einzelhöfen, die gerade in der Nordostschweiz sehr zahlreich sind, finden sich naturgemäß weniger Anteilhaber als in den größeren Dörfern. Viele Einzelhöfe dürften durch einen Herrn angelegt sein, etwa mit Hilfe von unfreien Arbeitskräften. Bei Erbteilungen zerstückelte sich der Besitz, manche Bestandteile wurden veräußert. Durch Anlegung neuer Gehöfte konnte sich der Einzelhof zum Dorf auswachsen, worauf dann wohl auch eine Markteilung vorgenommen wurde.

Um ein Beispiel für die Behandlung einzelner Ortschaften zu geben, will ich auf Uznach eingehen, das schon in sehr früher Zeit erwähnt wird. Dort war Beata begütert, eine sehr fromme Dame, die ihren reichen Besitz am oberen Zürichsee und im Tößgebiet der Kirche schenkte. Nach nro. 7 von 741 gehörten ihr zu Uznach 8 homines, Land und Wald. In diesen homines sind accolae zu erblicken, also Freie, die auf dem Grund und Boden saßen, der der Beata gehörte. Der Ausdruck acolabis findet sich in der Pertinenzformel der Urkunde nro. 10, die von Beata in Bezug auf Uznach und andere Orte ausgestellt ist. S. Gallen wurde später des Besitzes in Uznach beraubt, der zum Königshof Zürich geschlagen wurde. Kaiser Ludwig der Fromme ordnete die Rückgabe an, nro. 263, 821. In der Kaiserurkunde ist die Rede davon, daß Beata oder Pieta und ihr Sohn die villa Uznach dem Kloster geschenkt hatten. Danach könnte es scheinen, ganz Uznach habe einst der Beata gehört; davon war aber in den Schenkungsurkunden nicht die Rede, und auch in einer Aufzeichnung, Anhang nro. 19, über Zeugenvernehmungen, die augenscheinlich der Restitution vorangingen, heißt es nur „de Uzinacha, quod Lantolt et Pieta habuerunt“, dagegen „Luzilunavia tota“. Sonach muß die Ausdrucksweise der Kaiserurkunde ungenau sein. Uznach war nicht ein grundherrliches Dorf; neben dem Besitz der Beata, später S. Gallens, gab es dort noch freie Eigentümer, und von solchen gingen andere Traditionen an S. Gallen aus, zwei von Frauen, Diothniwi und Aldegund, 826 und 829, eine 854 von Wolfger und seinem Sohn Engilgar zu Uznach und „Puabinvilare“.

Reicher begütert müßte Cunzo gewesen sein, zu dessen Besitz in Uznach und am Jonafluß Unfreie gehörten, nro. 350, 834. Auf die Schwierigkeiten, welche diese Urkunde wegen des darin vorkommenden Vogts bietet, will ich nicht näher eingehen, ich bemerke nur, daß ich denselben auf die Frau des Cunzo beziehe, die Fassung der Urkunde ist ohnehin mangelhaft. Auch mit diesen Traditionen ist noch nicht alles Grundeigentum zu Uznach ans Kloster übergegangen, noch 912 vertauschte Hegere sein Eigengut in der Mark Uznach gegen 10 Juchart Land zu „Hohinwart“ und Wald zum roden.

In der Umgebung von Uznach finden sich nun auch die Weiler deren Charakter ich schon schilderte. Da ist „Ruadheres“wilare, Rüetiswil. Dort überträgt Ruadheri die Hinterlassenschaft seines Vaters und eigenen Erwerb, nro. 297, 826, Unfreie gehören dazu. Dieser Ruadheri kann nicht der Gründer von Rüetiswil sein, aber wohl ein gleichnamiger Vorfahr; auch gehörte ihm nicht der ganze Weiler, nach nro. 582, 874 hatte der Gemahl seiner Tochter, Rating, dort noch mindestens 4 Juchart, außer dem Anteil der Frau am Gute ihres Vaters. Ruadheri erscheint einmal als Zeuge in Uznach, Rating ist der Sohn der dort begüterten Aldegund.

Ein anderer Weiler ist „Eidwartes“wilare, Ernetswil. Dort übertrugen 885, nro. 641, Eidwart und sein Sohn Iltibold ein geschlossenes Gehöft mit Gebäuden, Land, bebautes und unbebautes, Wiesen, Wald u. s. w., natürlich um es gegen Zins zurückzuerhalten. Auf die Absicht zu weiteren Rodungen läßt die Wendung schließen „vel que postea“ iustis laboribus augmentare potu[er]imus“. Unfreie besaßen sie nicht.

Ein lebendiges Bild ergeben die trockenen Formeln der Urkunden von den wirtschaftlichen Bestrebungen der Zeit. Noch bedeckte Wald einen großen Teil des Bodens. Mühsam mußte der fruchtbare Acker dem Sumpf und der Wildnis abgerungen werden; aber unermüdlich sind die betriebsamen Landleute thätig, wüst liegende Flächen in den Bereich der Kultur zu ziehen. Immer wieder ist vom Erwerb die Rede neben dem Erbgut, und wenn auch durch Kauf oder Tausch manches Grundstück den Besitzer wechseln mochte, die rechte Arbeit, die das Eigentum vermehrt, war die Rodung, das Urbarmachen des Oedlands. Dabei herrschte in der ganzen Karolingerzeit tiefer Frieden. Kein feindlicher Einfall zertrat die Saaten und verheerte die Dörfer. Die Stürme der späteren Bürgerkriege haben die Nordostschweiz wenig berührt. Im Heerbann des Frankenkaisers trugen die Thur- und Zürichgauer ihre Waffen in die Ferne. Gar manches weiß der S. Galler Mönch Notker zu berichten von dem starken Eishere, der Avaren und Slaven niedermähte, wie der Schnitter das Heu, und nach Hause zurückgekehrt sich rühmte, ihrer 7, 8, sogar 9 an seiner Lanze aufgespießt umhergetragen zu haben.

Es würde sehr starker Beweise bedürfen, um wahrscheinlich zu machen, daß in einer so urkräftigen, schaffensfreudigen Zeit ein volkswirtschaftlicher Umschwung eingetreten sei, der die Masse der freien Bevölkerung in einen an Hörigkeit grenzenden Zustand erniedrigte. Allerdings sprechen die Kapitularien Karls des Großen vom Druck, den die Beamten ausübten, von Mißbräuchen der Amtsgewalt, um deren Abstellung sich der Kaiser bemüht. Es frägt sich nur, ob solche Verordnungen gleichmäßig auf das ganze, große Reich sich beziehen, ob sie auch den rein germanischen Gebieten galten, deren wehrfähige Bevölkerung dergleichen Uebergriffe sich doch kaum hätte gefallen lassen, oder speciell für Gallien, das Land der Großgrundherrschaften und Sklavenwirtschaft, wo ähnliche Mißstände vorher und nachher allerdings sehr häufig gewesen sind.

ganz auffällig. Das Verhältnis ist im Thurgau für allen Besitz an einem Ort ohne und mit Mancipien 761—80: 6 zu 11, 781—800: 9 zu 2, 801—20: 8 zu 6, dann aber 821—40: 45 zu 10, 841—60: 30 zu 1, 861—80: 40 zu 0, 881—900: 25 zu 0, 901—20: 27 zu 4, ähnlich in den Gauen nördlich vom Bodensee. Aus Baar und Breisgau sind für die späteren Zeiten des 9. Jahrhunderts wenig Urkunden vorhanden. Man könnte annehmen, es habe dort ein ähnlicher Rückgang in der Zahl der Unfreien stattgefunden, wie er für den Thurgau und die Bodenseegegend wahrscheinlich ist, doch müssen in der Baar vorher schon mehr Unfreie vorhanden gewesen sein. Das Zahlenverhältnis für die gleichen Kategorien ist 761—80: 3 zu 5, 781—800: 2 zu 8, 801—20: 4 zu 5, dann 2 zu 2, 1 zu 2. Im Breisgau ist die Zahl der Urkunden überhaupt sehr klein, doch beziehen sich z. B. alle 4 Urkunden aus den Jahren 741—760 auf Grundbesitz an mehreren Orten mit Mancipien.

Jedenfalls ist die grundherrliche Ansicht in ihrer Allgemeinheit mit den gewonnenen Ergebnissen unvereinbar. Es ist völlig ausgeschlossen, daß jeder freie Mann ein Grundherr war; aber es bestanden in dem numerischen Verhältnis der Grundherren zu den Nicht-Grundherren zwischen verschiedenen Gegenden erhebliche lokale Differenzen. Gerade die Nordostschweiz ist das Land, wo wahrscheinlich sogar die Mehrzahl der Bevölkerung aus kleinen freien Grundbesitzern sich zusammensetzte. Anderwärts hat schon in der Karolingerzeit der Großgrundbesitz überwogen und damit zugleich die Zahl der Unfreien, der servi casati, so im Elsaß, wie die Weißenburger Urkunden zeigen, und in den fränkischen Mainlanden nach den Fuldenser Urkunden. Dagegen war in Rheinfranken, dem alten Worms-Lobdengau, der Grund und Boden noch weit stärker unter vollfreie unabhängige Besitzer zersplittert, als selbst in der Nordostschweiz.

Zur Ergänzung der bisher gewonnenen Ergebnisse ist es zweckmäßig, auf die speciellen Verhältnisse einzelner Großgrundbesitzer und einzelner Ortschaften einzugehen. Ich kann hier nur die Behandlungsweise andeuten. Was die Großgrundbesitzer betrifft, so decken sich dieselben natürlich mit den hervorragenden Persönlichkeiten des Landes, den Inhabern der Grafenwürde, den Vorfahren der späteren Freiherrngeschlechter. Es kommt wesentlich darauf an zu erkennen, inwieweit verwandschaftliche Zusammenhänge zwischen den Personen nachweisbar sind, sonst bleiben die aus den Urkunden entnommenen Daten isoliert. Wie das geschehen kann, will ich an einem Falle zeigen.

Aus der S. Galler Klostergeschichte ist bekannt der Mönch Iso, Verfasser der Schrift von der Translation und den Wundern des h. Abts Otmar. Bruder des Iso ist Luto, der all sein Erbgut im Thurgau ans Kloster übertrug, ausgenommen Besitz zu Krummbach und Zihlschlacht, in der Gegend der mittleren Thur gelegen, nro. 539, 568. Luto ist der Sohn des Erimbert und der Waltarada, auch sein Vetter heißt Erimbert. Dieser ist offenbar identisch mit dem gleichnamigen

Tradenten in nro. 509 und 510, 865, von dessen Besitz im Thurgau allerdings nur ein nicht sicher nachweisbarer „Buchberg“ genannt ist. In nro. 509 erscheinen als erbberechtigte Angehörige des Erimbert Thioto, Luto und Bono. Bono hat Besitz in Zihlschlacht, auch in Weinfelden und anderwärts im Thurgau nach nro. 540, 568; als sein Vetter ist hier Erimbert genannt, als sein Bruder Luto. Dieser Luto, Bruder des Bono, kann nicht mit dem Bruder des Mönchs Iso identisch sein, denn Bono ist der Sohn des Bono und der Hiltimota; aber die Verwandtschaft der beiden Luto ist wohl sicher. Es kehren eben in derselben Sippe die gleichen Namen wieder, so Bono, Vater und Sohn, Erimbert, Vater und Vetter des einen Luto. Da verlohnt es sich, den Namen Iso weiter zu verfolgen. In nro. 86, 779 tradiert ein Hiso, Sohn eines Luto, mit seinem Sohn Hatti all seinen Besitz an S. Gallen, nämlich an 8 Orten, zu Rickenbach, Matzingen, Degerschen u. s. w. In dieser Gegend ist gleichzeitig ein Iso als Zeuge öfters nachweisbar, auch erscheint 791 ein Yso als Klostervogt zu Züberwangen.

In nro. 116, 788 überträgt Petto unter anderem alles, was Hiso in Zurkenried von ihm zu beneficium hat. Ich glaube, diese Urkunde giebt Aufschluß über die soziale Stellung des Geschlechts der Isonen. Petto, der Lehnsherr des Iso, dürfte einem gräflichen Hause angehören. Er war auch begütert in Glattburg, ein älterer Petto hat 731 oder 736, nro. 6, eine Uebertragung zu Glatt gemacht. Dieser letztere Petto war Bruder der Grafen Airicus, Bertericus und des Thurgaugrafen Pepo. Die Namensgleichheit und Identität der Gegend, in der die beiden Petto ansehnlich begütert sind, läßt auf ihren verwandtschaftlichen Zusammenhang schließen. Für die Isonen würde sich daraus ergeben, daß ihre weit verzweigte Sippe es nicht verschmäht hat, das Eigengut durch Empfang von Beneficien zu vermehren. Auch bei den Uebertragungen an S. Gallen verfolgen sie wohl den Zweck, dafür mit Aemtern und Lehen belohnt zu werden, während zugleich ein und das andere Mitglied des Geschlechts ins Kloster selbst Aufnahme findet. Ein ganz ähnliches Verhältnis hat für die Notkers und Otheres von Jonswil Meyer von Knonau im Jahrbuch für Schweizer Geschichte, Bd. 2, S. 103 ff. nachgewiesen.

Die Eigentümlichkeit des größeren Grundbesitzes, die sich mit voller Klarheit aus den Urkunden ergiebt, ist seine Streulage. Jeder Grundherr hat Besitz an mehreren Orten. Ganze Dörfer, die einem Herrn gehört hätten, finden sich dagegen kaum vor. Zu nennen wäre etwa „Deozincova“, Diessenhofen am Rhein. Dieser Weiler (vilare) wird von Presbyter Lazarus 757, nro. 20, ans Kloster geschenkt, offenbar ganz. Es gehören dazu eine Kirche, Haus mit Nebengebäuden, Unfreie, Land, Wiesen, Wald etc. Indessen dürfte es sich hier um einen Einzelhof handeln, der mit der Kirche gegründet worden war, und zwar in der Mark des wenig südlich gelegenen Willisdorf. In nro. 619, 882 ist ausdrücklich gesagt, daß die Mark von Willisdorf bis in die Mitte des Rheins sich erstreckte.

Für die eigentlichen Dörfer ist als Regel anzunehmen, daß an der Ackerflur und der gemeinen Mark eine Anzahl freier Grundeigentümer Anteil haben, größeren oder kleineren, den sie eigenhändig oder durch Unfreie bewirtschaften. In den Weilern oder Einzelhöfen, die gerade in der Nordostschweiz sehr zahlreich sind, finden sich naturgemäß weniger Anteilhaber als in den größeren Dörfern. Viele Einzelhöfe dürften durch einen Herrn angelegt sein, etwa mit Hilfe von unfreien Arbeitskräften. Bei Erbteilungen zerstückelte sich der Besitz, manche Bestandteile wurden veräußert. Durch Anlegung neuer Gehöfte konnte sich der Einzelhof zum Dorf auswachsen, worauf dann wohl auch eine Markteilung vorgenommen wurde.

Um ein Beispiel für die Behandlung einzelner Ortschaften zu geben, will ich auf Uznach eingehen, das schon in sehr früher Zeit erwähnt wird. Dort war Beata begütert, eine sehr fromme Dame, die ihren reichen Besitz am oberen Zürichsee und im Tößgebiet der Kirche schenkte. Nach nro. 7 von 741 gehörten ihr zu Uznach 8 homines, Land und Wald. In diesen homines sind accolae zu erblicken, also Freie, die auf dem Grund und Boden saßen, der der Beata gehörte. Der Ausdruck acolabis findet sich in der Pertinenzformel der Urkunde nro. 10, die von Beata in Bezug auf Uznach und andere Orte ausgestellt ist. S. Gallen wurde später des Besitzes in Uznach beraubt, der zum Königshof Zürich geschlagen wurde. Kaiser Ludwig der Fromme ordnete die Rückgabe an, nro. 263, 821. In der Kaiserurkunde ist die Rede davon, daß Beata oder Pieta und ihr Sohn die villa Uznach dem Kloster geschenkt hatten. Danach könnte es scheinen, ganz Uznach habe einst der Beata gehört; davon war aber in den Schenkungsurkunden nicht die Rede, und auch in einer Aufzeichnung, Anhang nro. 19, über Zeugenvernehmungen, die augenscheinlich der Restitution vorangingen, heißt es nur „de Uzinacha, quod Lantolt et Pieta habuerunt“, dagegen „Luzilunavia tota“. Sonach muß die Ausdrucksweise der Kaiserurkunde ungenau sein. Uznach war nicht ein grundherrliches Dorf; neben dem Besitz der Beata, später S. Gallens, gab es dort noch freie Eigentümer, und von solchen gingen andere Traditionen an S. Gallen aus, zwei von Frauen, Diothniwi und Aldegund, 826 und 829, eine 854 von Wolfger und seinem Sohn Engilgar zu Uznach und „Puabinvilare“.

Reicher begütert müßte Cunzo gewesen sein, zu dessen Besitz in Uznach und am Jonafluß Unfreie gehörten, nro. 350, 834. Auf die Schwierigkeiten, welche diese Urkunde wegen des darin vorkommenden Vogts bietet, will ich nicht näher eingehen, ich bemerke nur, daß ich denselben auf die Frau des Cunzo beziehe, die Fassung der Urkunde ist ohnehin mangelhaft. Auch mit diesen Traditionen ist noch nicht alles Grundeigentum zu Uznach ans Kloster übergegangen, noch 912 vertauschte Hegere sein Eigengut in der Mark Uznach gegen 10 Juchart Land zu „Hohinwart“ und Wald zum roden.

In der Umgebung von Uznach finden sich nun auch die Weiler deren Charakter ich schon schilderte. Da ist „Ruadheres"wilare, Rüetiswil. Dort überträgt Ruadheri die Hinterlassenschaft seines Vaters und eigenen Erwerb, nro. 297, 826, Unfreie gehören dazu. Dieser Ruadheri kann nicht der Gründer von Rüetiswil sein, aber wohl ein gleichnamiger Vorfahr; auch gehörte ihm nicht der ganze Weiler, nach nro. 582, 874 hatte der Gemahl seiner Tochter, Rating, dort noch mindestens 4 Juchart, außer dem Anteil der Frau am Gute ihres Vaters. Ruadheri erscheint einmal als Zeuge in Uznach, Rating ist der Sohn der dort begüterten Aldegund.

Ein anderer Weiler ist „Eidwartes"wilare, Ernetswil. Dort übertrugen 885, nro. 641, Eidwart und sein Sohn Iltibold ein geschlossenes Gehöft mit Gebäuden, Land, bebautes und unbebautes, Wiesen, Wald u. s. w., natürlich um es gegen Zins zurückzuerhalten. Auf die Absicht zu weiteren Rodungen läßt die Wendung schließen „vel que postea" iustis laboribus augmentare potu[er]imus". Unfreie besaßen sie nicht.

Ein lebendiges Bild ergeben die trockenen Formeln der Urkunden von den wirtschaftlichen Bestrebungen der Zeit. Noch bedeckte Wald einen großen Teil des Bodens. Mühsam mußte der fruchtbare Acker dem Sumpf und der Wildnis abgerungen werden; aber unermüdlich sind die betriebsamen Landleute thätig, wüst liegende Flächen in den Bereich der Kultur zu ziehen. Immer wieder ist vom Erwerb die Rede neben dem Erbgut, und wenn auch durch Kauf oder Tausch manches Grundstück den Besitzer wechseln mochte, die rechte Arbeit, die das Eigentum vermehrt, war die Rodung, das Urbarmachen des Oedlands. Dabei herrschte in der ganzen Karolingerzeit tiefer Frieden. Kein feindlicher Einfall zertrat die Saaten und verheerte die Dörfer. Die Stürme der späteren Bürgerkriege haben die Nordostschweiz wenig berührt. Im Heerbann des Frankenkaisers trugen die Thur- und Zürichgauer ihre Waffen in die Ferne. Gar manches weiß der S. Galler Mönch Notker zu berichten von dem starken Eishere, der Avaren und Slaven niedermähte, wie der Schnitter das Heu, und nach Hause zurückgekehrt sich rühmte, ihrer 7, 8, sogar 9 an seiner Lanze aufgespießt umhergetragen zu haben.

Es würde sehr starker Beweise bedürfen, um wahrscheinlich zu machen, daß in einer so urkräftigen, schaffensfreudigen Zeit ein volkswirtschaftlicher Umschwung eingetreten sei, der die Masse der freien Bevölkerung in einen an Hörigkeit grenzenden Zustand erniedrigte. Allerdings sprechen die Kapitularien Karls des Großen vom Druck, den die Beamten ausübten, von Mißbräuchen der Amtsgewalt, um deren Abstellung sich der Kaiser bemüht. Es frägt sich nur, ob solche Verordnungen gleichmäßig auf das ganze, große Reich sich beziehen, ob sie auch den rein germanischen Gebieten galten, deren wehrfähige Bevölkerung dergleichen Uebergriffe sich doch kaum hätte gefallen lassen, oder speciell für Gallien, das Land der Großgrundherrschaften und Sklavenwirtschaft, wo ähnliche Mißstände vorher und nachher allerdings sehr häufig gewesen sind.

Für die eigentlichen Dörfer ist als Regel anzunehmen, daß an der Ackerflur und der gemeinen Mark eine Anzahl freier Grundeigentümer Anteil haben, größeren oder kleineren, den sie eigenhändig oder durch Unfreie bewirtschaften. In den Weilern oder Einzelhöfen, die gerade in der Nordostschweiz sehr zahlreich sind, finden sich naturgemäß weniger Anteilhaber als in den größeren Dörfern. Viele Einzelhöfe dürften durch einen Herrn angelegt sein, etwa mit Hilfe von unfreien Arbeitskräften. Bei Erbteilungen zerstückelte sich der Besitz, manche Bestandteile wurden veräußert. Durch Anlegung neuer Gehöfte konnte sich der Einzelhof zum Dorf auswachsen, worauf dann wohl auch eine Markteilung vorgenommen wurde.

Um ein Beispiel für die Behandlung einzelner Ortschaften zu geben, will ich auf Uznach eingehen, das schon in sehr früher Zeit erwähnt wird. Dort war Beata begütert, eine sehr fromme Dame, die ihren reichen Besitz am oberen Zürichsee und im Tößgebiet der Kirche schenkte. Nach nro. 7 von 741 gehörten ihr zu Uznach 8 homines, Land und Wald. In diesen homines sind accolae zu erblicken, also Freie, die auf dem Grund und Boden saßen, der der Beata gehörte. Der Ausdruck acolabis findet sich in der Pertinenzformel der Urkunde nro. 10, die von Beata in Bezug auf Uznach und andere Orte ausgestellt ist. S. Gallen wurde später des Besitzes in Uznach beraubt, der zum Königshof Zürich geschlagen wurde. Kaiser Ludwig der Fromme ordnete die Rückgabe an, nro. 263, 821. In der Kaiserurkunde ist die Rede davon, daß Beata oder Pieta und ihr Sohn die villa Uznach dem Kloster geschenkt hatten. Danach könnte es scheinen, ganz Uznach habe einst der Beata gehört; davon war aber in den Schenkungsurkunden nicht die Rede, und auch in einer Aufzeichnung, Anhang nro. 19, über Zeugenvernehmungen, die augenscheinlich der Restitution vorangingen, heißt es nur „de Uzinacha, quod Lantolt et Pieta habuerunt“, dagegen „Luzilunavia tota“. Sonach muß die Ausdrucksweise der Kaiserurkunde ungenau sein. Uznach war nicht ein grundherrliches Dorf; neben dem Besitz der Beata, später S. Gallens, gab es dort noch freie Eigentümer, und von solchen gingen andere Traditionen an S. Gallen aus, zwei von Frauen, Diothniwi und Aldegund, 826 und 829, eine 854 von Wolfger und seinem Sohn Engilgar zu Uznach und „Puabinvilare“.

Reicher begütert müßte Cunzo gewesen sein, zu dessen Besitz in Uznach und am Jonafluß Unfreie gehörten, nro. 350, 834. Auf die Schwierigkeiten, welche diese Urkunde wegen des darin vorkommenden Vogts bietet, will ich nicht näher eingehen, ich bemerke nur, daß ich denselben auf die Frau des Cunzo beziehe, die Fassung der Urkunde ist ohnehin mangelhaft. Auch mit diesen Traditionen ist noch nicht alles Grundeigentum zu Uznach ans Kloster übergegangen, noch 912 vertauschte Hegere sein Eigengut in der Mark Uznach gegen 10 Juchart Land zu „Hohinwart“ und Wald zum roden.

In der Umgebung von Uznach finden sich nun auch die Weiler deren Charakter ich schon schilderte. Da ist „Ruadheres“wilare, Rüetiswil. Dort überträgt Ruadheri die Hinterlassenschaft seines Vaters und eigenen Erwerb, nro. 297, 826, Unfreie gehören dazu. Dieser Ruadheri kann nicht der Gründer von Rüetiswil sein, aber wohl ein gleichnamiger Vorfahr; auch gehörte ihm nicht der ganze Weiler, nach nro. 582, 874 hatte der Gemahl seiner Tochter, Rating, dort noch mindestens 4 Juchart, außer dem Anteil der Frau am Gute ihres Vaters. Ruadheri erscheint einmal als Zeuge in Uznach, Rating ist der Sohn der dort begüterten Aldegund.

Ein anderer Weiler ist „Eidwartes“wilare, Ernetswil. Dort übertrugen 885, nro. 641, Eidwart und sein Sohn Iltibold ein geschlossenes Gehöft mit Gebäuden, Land, bebautes und unbebautes, Wiesen, Wald u. s. w., natürlich um es gegen Zins zurückzuerhalten. Auf die Absicht zu weiteren Rodungen läßt die Wendung schließen „vel que postea“ iustis laboribus augmentare potu[er]imus“. Unfreie besaßen sie nicht.

Ein lebendiges Bild ergeben die trockenen Formeln der Urkunden von den wirtschaftlichen Bestrebungen der Zeit. Noch bedeckte Wald einen großen Teil des Bodens. Mühsam mußte der fruchtbare Acker dem Sumpf und der Wildnis abgerungen werden; aber unermüdlich sind die betriebsamen Landleute thätig, wüst liegende Flächen in den Bereich der Kultur zu ziehen. Immer wieder ist vom Erwerb die Rede neben dem Erbgut, und wenn auch durch Kauf oder Tausch manches Grundstück den Besitzer wechseln mochte, die rechte Arbeit, die das Eigentum vermehrt, war die Rodung, das Urbarmachen des Oedlands. Dabei herrschte in der ganzen Karolingerzeit tiefer Frieden. Kein feindlicher Einfall zertrat die Saaten und verheerte die Dörfer. Die Stürme der späteren Bürgerkriege haben die Nordostschweiz wenig berührt. Im Heerbann des Frankenkaisers trugen die Thur- und Zürichgauer ihre Waffen in die Ferne. Gar manches weiß der S. Galler Mönch Notker zu berichten von dem starken Eishere, der Avaren und Slaven niedermähte, wie der Schnitter das Heu, und nach Hause zurückgekehrt sich rühmte, ihrer 7, 8, sogar 9 an seiner Lanze aufgespießt umhergetragen zu haben.

Es würde sehr starker Beweise bedürfen, um wahrscheinlich zu machen, daß in einer so urkräftigen, schaffensfreudigen Zeit ein volkswirtschaftlicher Umschwung eingetreten sei, der die Masse der freien Bevölkerung in einen an Hörigkeit grenzenden Zustand erniedrigte. Allerdings sprechen die Kapitularien Karls des Großen vom Druck, den die Beamten ausübten, von Mißbräuchen der Amtsgewalt, um deren Abstellung sich der Kaiser bemüht. Es frägt sich nur, ob solche Verordnungen gleichmäßig auf das ganze, große Reich sich beziehen, ob sie auch den rein germanischen Gebieten galten, deren wehrfähige Bevölkerung dergleichen Uebergriffe sich doch kaum hätte gefallen lassen, oder speciell für Gallien, das Land der Großgrundherrschaften und Sklavenwirtschaft, wo ähnliche Mißstände vorher und nachher allerdings sehr häufig gewesen sind.

Was die Veränderungen betrifft, die während der Karolingerzeit in der Grundbesitzverteilung und Lage der Bevölkerung vor sich gegangen sind, so komme ich zu einem Ergebnis, das die geltenden Ansichten wenn nicht umwirft, so doch wesentlich modifiziert und beschränkt. Man nimmt an, der kleine Grundbesitz sei von dem großen aufgesogen worden, die freien Bauern hätten sich genötigt gesehen, ihr Eigentum an Große, vor allem Kirchen, zu übertragen, um Schutz zu finden gegen die Uebergriffe der Gewalthaber. Wäre dies richtig, so müßten die Urkunden es erkennen lassen. Dort ist aber nichts davon gesagt. Nur in einem einzigen Falle übergiebt sich der Tradent an das Kloster „in servitium“ (hier vielleicht vom Eintritt ins Kloster, also in geistlichem Sinne, zu verstehen), nur in zwei Fällen treten die Tradenten in das „mundiburdium“ des Klosters, in einem dieser Fälle handelt es sich um Frauen. Sonst ist nur vom Seelenheil die Rede, das die Tradenten gewinnen wollen, nicht vom weltlichen Schutz des Klosters. Sollen diese Angaben der Urkunden durchgängig oder auch nur größerenteils erlogen sein?

Ferner hat sich das Schutzbedürfnis nach geltender Annahme im Laufe des 9. Jahrhunderts gesteigert. Karl der Große hielt noch auf Recht und Ordnung, unter seinen Nachfolgern nahm die Verwirrung überhand. Die logische Schlußfolgerung ist: das Kloster, das Schutz erteilen soll, steigerte auch seine Forderungen für die Leistung desselben, die ja schwieriger und wertvoller wurde. Die Tradenten, die ihr Gut zurückerhalten, müssen immer höheren Zins dafür zahlen. In Wirklichkeit ist genau das Gegenteil der Fall, der Zins der Precarien zeigt nicht eine steigende Tendenz, sondern eine sinkende, er wird zuletzt zur bloßen Rekognition des Obereigentumrechts in minimalem Betrage. Ich hebe aus meinen Zusammenstellungen hervor:

Nro. 89, von 779. Immo überträgt all seinen Besitz, gelegen zu Affeltrangen, derselbe wird an ihn wieder verliehen und soll nach seinem Tode an seine Söhne und deren Nachkommen übergehen. Der jährliche Zins beträgt 20 sicle Bier, 20 Brode, 1 Ferkel im Werte von $^1/_3$ sol., dazu Frohndienst, ein Juchart pflügen und 1 Tag mähen.

Nro. 128, 791. Uebertragung zu Züberwangen unter gleichen Bedingungen. Zins 30 sicle Bier, 30 Brode, 1 Ferkel; dazu Dienst, in jeder Zelge 1 Juchart pflügen, besäen und abernten.

Nro. 193, 807 in Fägschwil, Zins 1 sol.

Nro. 323, 329 in Eschenbach, Zins 4 den.

dann etwa nro. 335, 830 in Gossau, Zins 2 den. Zur Zeit des Abts Salomon beträgt der Zins für solche kleinere Traditionen nur noch 2 oder 1 den., letzteres überwiegt.

Das Vergleichsmaterial ist ein vorzügliches. Ich habe nur einige von den vielen Fällen erwähnt, in denen es sich um allen Besitz des Tradenten an einem Ort ohne mancipien handelt und das Zinsverhältnis ein dauerndes werden soll, für andere Urkundengattungen und andere Gaue ist das Ergebnis das gleiche.

Die einzig mögliche Erklärung für die so nachgewiesene Erscheinung ist die Abnahme des Schenkungseifers. Es wurde dem Kloster schwerer, die Leute zu Uebertragungen zu bewegen, so mußte es mit immer geringerem Zins vorlieb nehmen. Ich will nun nicht behaupten, daß jede Tradition auf rein ideelle Motive zurückgeht. Manchmal mag das Kloster nicht nur durch Drohung mit Höllenstrafen, sondern auch durch weltliche Mittel eine Pression ausgeübt haben. Die Regel ist das schwerlich, am allerwenigsten in den früheren Zeiten, als S. Gallen selbst noch Schutz brauchte gegen den Bischof von Konstanz.

Die vornehmste Stütze sucht die Ansicht von dem Schutz, den das Kloster den wirtschaftlich Schwachen verliehen haben soll, in den Bestimmungen der Immunitätsurkunden. Kraft der Immunität durfte kein Staatsbeamter die Besitzungen der betreffenden Kirche betreten, dort Amtshandlungen vornehmen oder die Hintersassen, freie und unfreie, zu Leistungen irgendwelcher Art heranziehen. Mit den Traditionen geht das Eigentumsrecht am tradierten Grundstück an S. Gallen über. Wenn ein Tradent all seinen Grundbesitz ans Kloster übertragen und dann gegen Zins zurückempfangen hatte, so gehörte er fortan zu den „ingenui super terram (monasterii) commanentes“ im Sinne der Immunitätsurkunden; er wurde der Staatsgewalt gegenüber durch den Klostervogt vertreten. Daran kann kaum ein Zweifel bestehen. Nur darf man diese karolingische Immunität nicht allzuweit ausdehnen. Ich habe schon gezeigt, daß bei den meisten Traditionen nicht aller Besitz des Tradenten ans Kloster übergeht. Behielt aber ein Tradent neben dem Zinsgut, das unter die Immunität fällt, noch freies Eigen, so konnte er doch nicht schlechthin als „super terram monasterii commanens“ bezeichnet werden. Er genießt nicht den Schutz der Immunität für all sein Besitztum und seine Person, noch auch wird er durch die Tradition zum Hintersassen der Kirche.

Was ich hier ausführe, ist schon gelegentlich bemerkt worden. Nur hat man nicht genügend beachtet, daß damit die Lehre von den zersetzenden Wirkungen der Immunität auf das Staatsleben gutenteils hinfällig wird. Eben die S. Galler Besitzungen sind weithin zerstreut über ausgedehnte Gebiete, geschlossene Immunitätsbezirke können nur an ganz wenigen Orten gebildet worden sein, etwa in der unmittelbaren Umgebung des Klosters. Sonst befinden sich die Besitzungen S. Gallens in Gemenglage mit denen anderer Grundherren oder auch kleinerer freier Eigentümer. Daß das Obereigentum über ganze Ortschaften dem Kloster zustand, muß noch am Anfang des 10. Jahrhunderts selten gewesen sein.

Ein massenhaftes Flüchten der kleinen Freien in die Immunität hat gar nicht stattgefunden. Von einem Versinken der freien Leute in Hörigkeit kann ebensowenig die Rede sein. Durch die Tradition eines Teils des Eigenguts oder des ganzen wird der Personenstand gar nicht berührt. Rechtlich bleibt die Qualität als ingenuus bestehen, auch bei Uebernahme einer Zinspflicht. Unterschiede zwischen höheren

und niederen Freien, die sich in der Abstufung des Wehrgelds zeigen, kannte bereits der Pactus Alamannorum; dabei ist es geblieben. Urkundlich nachweisbarer Grund für Verschlechterung des Personenstandes sind Mischehen zwischen Freien und Unfreien, bei denen die Kinder der ärgeren Hand folgten. Das war nicht ganz selten; dafür wurden auch Unfreie freigelassen, allerdings nach den S. Galler Urkunden nicht sehr häufig. In der Karolingerzeit hat die alte Schärfe der Standesunterschiede wenig abgenommen. Mit der wirtschaftlichen Abhängigkeit, die durch die Uebernahme der Zinspflicht begründet wird, hat es nicht viel auf sich. Der Zins ist genau fixiert und meist sehr geringfügig.

Der Entwickelungsgang würde sich etwa folgendermaßen auffassen lassen, und damit gelange ich zum Schluß meiner Erörterungen. Wesentliches Merkmal der Epoche ist das Aufkommen des kirchlichen Großgrundbesitzes, der in Gegenden mit rein germanischer Bevölkerung vorher nicht vorhanden war. Eine neue Wirtschaftsform trat damit nicht ins Leben, wenn auch die Notwendigkeit, das ausgedehnte Klostergut für den Unterhalt der zahlreichen Mönche nutzbar zu machen, besondere Organisationen hervorrief. Entstanden ist der kirchliche Großgrundbesitz auf Grundlage des weltlichen. Dieser blieb bestehen, gleich dem mittleren und kleinen. Es gab vor, während und nach der Karolingerzeit freie Leute, denen als Grundherren vestierte Hufen gehörten, und auch solche, die ihre Aecker mit eigener Hand bestellten.

Eine Wandlung ging vor sich in den Formen der Besitzrechte am Grund und Boden. Das freie Eigen, Allod, wurde vielfach in Leihegut, beneficium, Lehen, verwandelt. Durchgreifend war jedoch die Umwälzung bei weitem nicht, und sie berührte weder das Standesverhältnis noch den Landwirtschaftsbetrieb. Ob ein Frohnhof Lehen oder Allod, ob ein kleineres Besitztum Eigen oder Zinsgut war, die Bewirtschaftung erfolgte in der gleichen Weise. Der Vasall, der zum Ritter wird, und der freie Zinsmann, aus dem der Bauer hervorgeht, sind gleichen Standes.

Wahrscheinlich ist allerdings, daß die Gegensätze zwischen groß und klein, reich und arm, die schon vorher vorhanden waren, sich verschärften. Ich glaube, dazu haben Vorgänge rein sozialer Natur viel beigetragen. Es läßt sich nur annehmen, daß die freie Bevölkerung in den friedlichen Zeiten rapid sich vermehrte. Die Zeugenlisten der Urkunden werden immer länger. Andererseits scheint die Zahl der Unfreien sich vermindert zu haben, wenigstens der servi domestici, die nicht in Ehe lebten. Im 9. Jahrhundert verfügen kleinere Tradenten nur noch ausnahmsweise über mancipien, früher ist das anders. Schon die lex Alamannorum verbietet, Unfreie außer Landes zu verkaufen; Import von solchen dürfte kaum noch stattgefunden haben. Die kleineren Besitzer verloren die unentbehrlichen Arbeitskräfte, während die größeren verheiratete servi casati besaßen, deren Zahl durch den Nachwuchs sich eher vermehrt als vermindert haben dürfte. So wurden die Reichen reicher, sie konnten

neue Hufen ansetzen, während der Grundbesitz der Aermeren ohnehin durch Erbteilungen sich zerstückelte. Die Lage der geringeren Freien wurde derjenigen der angesiedelten Unfreien sehr ähnlich. Eine neue Gliederung der Gesellschaft bereitete sich vor, in die arbeitende Klasse der Bauern, gleichviel ob frei oder unfrei, und den Adelsstand der ritterlichen Grundherren. Es dauerte aber noch sehr lange, bis diese neue Gliederung zum vollen Durchbruch kam.

Noch im 13. Jahrhundert gab es in der Nordostschweiz, wie auch anderwärts, eine ganze Anzahl freier Bauern mit echtem Eigen, die Zinsleute hatten ihren Ursprung nicht vergessen. Im Gegenzug zu der Entwickelung, die sonst fast überall vor sich ging, haben in einzelnen Teilen der Schweiz die Landbewohner jene Vermischung grundherrlicher und obrigkeitlicher Rechte, auf welche die feudale Ordnung von Staat und Gesellschaft sich gründete, abgewehrt oder rückgängig gemacht. Wie in den Städten, so ist auch in Schwyz und Appenzell an Stelle der alten eine neue Freiheit getreten, als im Wandel der Zeiten die alten Rechtsbegriffe und Formen ihren Inhalt eingebüßt hatten. Daß dies geschah, hängt aufs engste zusammen mit den besonderen Umständen, unter denen die spätere Entwickelung erfolgte, mit den individuellen Eigenschaften der Männer, welche die Schlachten bei Morgarten und Sempach schlugen; aber die Eigenart der schweizerischen Verhältnisse wird erst recht erklärlich, wenn man die Besonderheiten in Betracht zieht, die schon vorhanden waren in der Epoche, die durch die Urkunden zuerst einigermaßen klar erkenntlich wird.

Nachdruck verboten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1899.

Von Dr. phil. Felix Wissowa (Leipzig).

VI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 9. April, über die provisorische Regelung jener Einkünfte der ungarländischen Städte und Gemeinden, welche die Natur von Konsumsteuern besitzen. (Gesetz-Sammlung S. 10—18.)

§ 1. An jene Städte und Gemeinden, welche auf Grund des § 69 des Ges.-Art. XXXV vom Jahre 1888 an dem Reinerträgnisse des Schankgefälles beseitigt werden, ist vom 1. Jänner 1899 an in zwei gleichen Teilen mit Ende der Monate Juni und Dezember jeden Jahres vom Staatsärar ein Betrag auszuzahlen, welcher dem einjährigen Durchschnitte jener Summen entspricht, die der betr. Stadt oder Gemeinde als solcher Anteil in den Jahren 1895—97 gebührten.

§ 2. Die Gemeinden und Städte dürfen vom 1. Juli 1899 angefangen von dem Konsum oder von der Einfuhr der den Gegenstand staatlicher Steuern bildender Konsumartikel (Wein, Fleisch, Zucker, Bier, Spiritus und Mineralöl) zur Bedeckung der Erfordernisse ihres eigenen Haushalts . . . keinerlei Konsumsteuer oder Einfuhrgebühr . . . einheben, mit einziger Ausnahme der sogen. Pflastermauth (in Budapest städtische Mauth), welche von jedem Warenartikel, also auch bei der Hereinbeförderung obenerwähnter Artikel eingehoben werden kann, in einem die bei der Hereinbeförderung der übrigen Artikel eingehobenen Sätze nicht übersteigenden Maße.

An diesem Tage hört das Einhebungsrecht und die Einzahlungspflicht der vor dem 1. Juli 1899 — wenngleich mit regierungsbehördlicher Bewilligung eingehobenen Zuschläge, Gebühren etc. konsumsteuerartiger Natur allerart auf, und hören auch die bezüglich der Einhebung dieser Steuerzuschläge, Gebühren etc. mit den einzelnen Städten und Gemeinden abgeschlossenen Pachtverträge ohne jeden Schadenersatz auf.

XIV. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 7. Juni, über die Bedeckung der mit der entsprechenden Unterstützung der Staats-Elementarschulen verbundenen Ausgaben. (Ges.-S. S. 170.)

Für Aufführung erforderlicher Lehrsäle und Lehrerwohnungen wird der Betrag von 1 Mill. Gulden bereitgestellt.

XV. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 7. Juni, über die Gerichtsbarkeit in Angelegenheit der Wahlen von Reichstagsabgeordneten. (Ges.-S. S. 171—249.)

XVI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 17. Juli, über die Abänderung des allgemeinen Zolltarifs für das österreichisch-ungarische Zollgebiet. (Ges.-S. S. 251—254.)

1. Die IV. Tarifklasse (Zucker) wird folgendermaßen lauten:

IV. Zucker.

No. 17 Rohzucker:	pro 100 kg
a) unter der holländischen Standard No. 19	6 fl.
b) von der holländischen Standard No. 19 und darüber	11 „
No. 18. Raffinierter Zucker	11 „
No. 19. Zuckerlösungen, welche Rohzucker oder Invertzucker enthalten:	
a) zum menschlichen Genusse geeignete	8 „
b) zum menschlichen Genusse nicht geeignete, Melasse	6 „
No. 20. Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose u. dgl.), Maltose und Fruchtzucker (Lävulose)	11 „

2. In Klasse XIII (Getränke) haben die Tarifnummern 75 und 76 zu lauten:

No. 75. Bier:	pro 100 kg
a) in Fässern	2 fl.
b) in Flaschen und Krügen	7 „
No. 76. Gebrannte geistige Flüssigkeiten:	pro 100 kg
a) Liqueure, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte, geistige Flüssigkeiten, Arak, Rum, Franzbranntwein, Cognac	60 fl.
b) andere gebrannte geistige Flüssigkeiten	44 „

3. Klasse XXI (Mineralöle etc.) hat zu lauten:

XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferteer:	pro 100 kg
No. 119, roh, zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) nicht verwendbar	3 fl. 50 kr. netto
No. 120, roh, zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinierung verwendbar	4 „ 60 „ „
No. 121, raffiniert oder halbraffiniert:	
a) schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, dunkle, auch Rückstände von der Mineralöldestillation oder Reinigung	3 „ — „ „
b) schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, gelbe und rötlichgelbe, dann Schmieröle, auch gemengt mit animalischen oder vegetabilischen Oelen und Fetten	5 „ — „ „
c) leichte, von und unter der Dichte von 880 Graden	4 „ 60 „ „

XVII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 17. Juli, über die Sicherstellung der Bier-, der Mineralöl- und der Zuckersteuer für das Konsumgebiet und Modifizierung einiger Bestimmungen des Gesetz-Art. XV: 1894, betr. die Sicherstellung der Spiritussteuer für das Konsumgebiet. (Ges.-S. S. 255—269.)

Art. 1. In dem Verkehre zwischen den Ländern der ungarischen Krone und andererseits den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, sowie Bosnien und der Herzegovina wird nach der aus einem der erwähnten drei Konsumgebiete in eines der anderen zwei Konsumgebiete während je einer Betriebsperiode überführten bereits besteuerten Bier-, Mineralöl- und Zuckermenge die abgestattete Steuer zu Gunsten des empfangenden Gebietes vom Aerar desjenigen Gebietes vergütet, von welchem Gebiete die betr. Artikel gesendet werden. Als je eine Betriebsperiode wird bezüglich des Bieres und des Mineralöls die Zeitdauer vom 1. September des einen Jahres bis zum letzten Tage des Monates August des nächstfolgenden Jahres, bezüglich des Zuckers aber der Zeitraum vom 1. August ... bis zu dem letzten Tage des Monats Juli ... angenommen. Nach Sendungen,

welche mehr als 2 l Bier, 2 kg Mineralöl oder 2 kg Zucker nicht enthalten, findet keine Vergütung statt, und werden auch grössere Sendungen nur insoweit in Rechnung gezogen, als der Transport der Sendungen im Einklange mit den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 im Wege der amtlichen Ueberwachung erfolgt ist, und das Einlangen der Sendung in das Bestimmungs-(Empfangs)gebiet amtlich bestätigt worden ist . . .

Art. 2. Die Steuer wird vergütet:

a) von jedem hl Bier in dem Betrage, welcher von je einem hl 12 Saccharometer grädiger Bierwürze als Biersteuer zu zahlen ist;

b) von Mineralöl in dem Betrage, welcher von je einem Metercentner Mineralöl als Konsumsteuer zu zahlen ist;

c) von Zucker in dem Betrage, welcher von je einem Metercentner Zucker als Zuckersteuer zu zahlen ist.

Die Vergütung hat bezüglich eines jeden steuerpflichtigen Artikels abgesondert auf Grund der auf je eine Betriebsperiode sich erstreckenden Abrechnung bis zum Ende des nach Ablauf der betr. Betriebsperiode folgenden 4. Monats und zwar in dem Falle, wenn bis zu dieser Zeit die Abrechnung noch nicht endgiltig abgeschlossen werden konnte, unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung zu erfolgen.

Die Art. 3—14 enthalten Bestimmungen über die Anmeldung des zu versendenden Bieres, Mineralöls oder Zuckers, Strafbestimmungen u. dergl.

Art 15. Die §§ 4, 7, 10, 11, 12 und 13 des Gesetz-Artikels XV: 1894 über die Sicherstellung der Spiritussteuer für das Konsumgebiet werden außer Kraft gesetzt und finden anstatt derselben auch für die steuerfreien gebrannten geistigen Flüssigkeiten die in den Artikeln 4, 7, 10, 11, 12 und 13 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung . . .

Ferner werden §§ 2 und 3 desselben Gesetzes, wie folgt, modifiziert, als:

§ 2.

Die Steuervergütung (§ 1) von jedem hl Alkohol wird in dem Betrage festgestellt, welcher auf jenem Gebiete, welches die Vergütung zu leisten hat, nach der in der Spiritusbetriebsperiode (1. September bis 31. August) besteuerten gesamten Alkoholmenge vorgeschriebenen gesamten Spiritussteuer auf je ein hl Alkohol durchschnittlich entfällt.

§ 3 betrifft die Vorschriften über die Anmeldung der in einer 1 l übersteigenden Menge steuerfrei zu versendenden Alkohols bei den Finanzorganen.

XVIII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 17. Juli, über die Zuckerbesteuerung und Aufhebung der auf die Zuckerverbrauchsabgabe bezüglichen Bestimmungen des Ges.-Art. XVII: 1898. (Ges.-S. S. 270—314.)

§ 1. Zucker jeder Art, welcher aus Rohstoffen oder Rückständen einer früheren Zuckererzeugung erzeugt wird, unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Verbrauchsabgabe, und zwar:

1. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeigneten Syrup für 100 kg netto 38 Kronen.
2. Zucker anderer Art für 100 kg netto 6 Kronen.

§ 2. Bei der Ausfuhr von Zucker der in § 1, Punkt 1 bezeichneten Art über die Zolllinie wird eine Ausfuhrbonifikation gewährt, welche

a) für 100 kg netto ausgeführten Zucker unter 99,3 bis mindestens 90 Proz. Polarisation	3 Kron. 20 Heller
b) für 100 kg netto ausgeführten Zucker von mindestens 99,3 Proz. Polarisation	4 „ 60 „

beträgt.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten kann die Ausfuhrbonifikation auch für jenen Zucker gewährt werden, welcher in zuckerhaltigen Waren, zu deren Herstellung derselbe abgabefrei verwendet wurde, ausgeführt wird . . .

Der Finanzminister ist ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem österreichischen k. k. Finanzminister die Ausfuhrbonifikationen vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen oder die Bestimmung über die Gewährung von Ausfuhrbonifikationen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese ermäßigt oder beseitigt wird. . .

§ 3. Sollte die Ausfuhrbonifikation für sämtliche, während einer Betriebsperiode (1. August bis 31. Juli) aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zolllinie ausgeführten Zucker den Betrag von 18 Mill. Kronen übersteigen, so ist der die 18 Millionen Kronen übersteigende Betrag von sämtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungstätten für Zucker der im § 1, Punkt 1 bezeichneten Art zu ersetzen.

Um den in einer Betriebsperiode von der Gesamtheit der Unternehmer der Zuckererzeugungsstätten

a) in den Ländern der ungarischen Krone,

b) in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern,

c) in den Ländern Bosnien und Hercegovina

zu leistenden Bonifikationsrückersatz zu ermitteln, wird in folgender Weise vorgegangen.

1) Für die aus jeder Zuckererzeugungsstätte innerhalb der betreffenden Betriebsperiode weggebrachten Zuckermengen wird der Betrag ermittelt, welcher nach den verschiedenen Ausfuhrbonifikationssätzen auf dieselben bei der Ausfuhr über die Zolllinie entfallen wäre. Von diesem Betrage wird jener Betrag in Abzug gebracht, welcher nach den Ausfuhrbonifikationssätzen auf die innerhalb derselben Betriebsperiode in diese Zuckererzeugungsstätten etwa eingebrachten fremden Zuckererzeugnisse bei der Ausfuhr über die Zolllinie entfallen wäre.

2) Aus den auf solche Weise für sämtliche Zuckererzeugungsstätten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes gewonnenen Ergebnissen wird eine Gesamtsumme gebildet und dann die Quote berechnet, welche auf jede Krone dieser Gesamtsumme von dem zu leistenden gesamten Bonifikationsrückersatze entfällt.

3. Mittels der berechneten Quote wird für die Gesamtheit der Zuckererzeugungsstätten jedes einzelnen Gebietes der von derselben auf Grund des nach Punkt 1 berechneten Ergebnisses zu leistende Ersatz ermittelt.

Die Regelung der individuellen Aufteilung des von den Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten zu leistenden Ersatzes wird jeder Staat selbständig im Gesetzgebungswege vornehmen.

Diese individuelle Aufteilung wird in Bezug auf die in den Ländern der ungarischen Krone befindlichen Zuckererzeugungsstätten, wie folgt, veranlaßt:

Unter den Unternehmungen der Zuckererzeugungsstätten erfolgt die individuelle Verteilung so wie bisher auf Grund der gemäß Punkt 2 berechneten Quote und des bezüglich für jede einzelne Zuckererzeugungsstätte gemäß Punkt 1 ermittelten Ergebnisses, und wird auf Grund dieser Faktoren die Summe berechnet, welche jede Zuckererzeugungsstätte zu vergüten hat . . . Bezüglich der pünktlichen Entrichtung dieser Vergütung kann der Finanzminister vor Beginn der Erzeugungsperiode eine entsprechende Sicherstellung verlangen.

§ 63. Die auf die Zuckerkonsumabgabe bezüglichen Bestimmungen des Ges.-Art. XVII: 1898 [1]) werden außer Wirksamkeit gesetzt und erlöschen die auf Grund des § 2 desselben in Bezug auf die von der Zuckerkonsumabgabe befreite Beschaffung und Benützung des Zuckers, sowie auf Grund des § 10 desselben in Bezug auf die nachträgliche Entrichtung der Zuckerkonsumabgabe erteilten Licenzen am 1. August 1899. Bei den die betreffende Licenz besitzenden Parteien ist am 1. August 1899 vorschriftsmäßige Abrechnung und Vorratsaufnahme zu pflegen, und ist die nach dem Ergebnisse dieser Abrechnung und Vorratsaufnahme dieselben noch belastende Zuckerkonsumabgabe durch sie bei sonstiger Exekution innerhalb dreier Tage zu bezahlen. In Bezug auf die derart zu bezahlende Zuckerkonsumabgabe kann der Finanzminister gegen gehörige Sicherstellung eine entsprechende Ratenzahlung bewilligen.

Von Zucker, Zuckerln, kandiertem Obst, Chokolade, Chokoladefabrikat und

1) *Vgl. Jahrbücher f. Nationalökon. u. Statistik, 3. F., Bd. 18 (73), S. 801.*

Liqueur, welcher von solchen Orten, auf welche die Wirksamkeit des Ges.-Art. XVII: 1898 sich nicht erstreckt, vor dem 1. August 1899 auf das Gebiet der Länder der ungarischen Krone gebracht wurde, ferner nach jenen Zuckermengen, welche im Gewichte von 50 Metercentner oder in kleineren Mengen ohne Entrichtung der Zuckerkonsumabgabe aus irgend einer Zuckererzeugungsstätte, oder aus einem zum Halten von Zucker bestimmten Freilager weggeführt worden ist, ist der auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone befindliche Empfänger verpflichtet, die Zuckerkonsumabgabe entsprechend den Bestimmungen des Ges.-Art. XVII: 1898 auch dann zu bezahlen, wenn der Empfang vor oder nach dem 1. August 1899 erfolgt ist. In zweifelhaften Fällen aber ist der Empfänger nach dem 1. August aufzuweisen verpflichtet, daß von den übernommenen Zuckerwaren die Nachtragssteuer oder die erhöhte Konsumabgabe bereits, bevor die Sendung weggeschickt wurde, entrichtet worden ist. Die wider die auf die Zuckerkonsumabgabe bezüglichen Bestimmungen des Ges.-Art. XVII: 1898 begangenen und mit rechtskräftigem Urteile noch nicht entschiedenen Uebertretungsfälle fallen unter den Bestimmungen des Ges.-Art. XVII: 1898.

Die übrigen Paragraphen enthalten u. a. Bestimmungen über die persön- und sachliche Haftungspflicht für die Verbrauchsabgabe, über die Durchführung und Sicherstellung derselben durch pflichtmäßige Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Einrichtung, Sicherung der Erzeugungsstätte, Bestimmungen für die zeitweilige oder gänzliche Betriebseinstellung, Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit gewerblichen und der versteuerten Zuckererzeugnisse mit amtlichen Marken, das Kontrollrecht der Finanzwache, Buchführung und Geschäftsgang der Zuckererzeugungsstätte, Fälligkeitstermin und Borgung der Verbrauchsabgabe, endlich Strafbestimmungen.

XIX. Ges.-Art. vom Jahre 1899, sanktioniert am 17. Juli, über die Bierbesteuerung. (Ges.-S. S. 315—345.)

§ 1. Die Biersteuer wird von jedem hl und jedem Gradextrakt nach dem 100teiligen Saccharometer (Hektolitergrade-Extrakt) mit 34 Heller festgesetzt.

Unter Bierwürze wird (vom Gesichtspunkte der Besteuerung) jene zuckerhaltige Flüssigkeit verstanden, aus welcher mittels der geistigen Gärung Bier erzeugt werden kann, der aber ein Gärmittel, das ist Hefe, noch nicht beigemischt worden ist.

Brauereien, welche innerhalb einer Betriebsperiode (1. September bis 31. August) nicht mehr als 15000 hl Bierwürze erzeugen, wird für die betreffende Periode ein Steuernachlaß gewährt, welcher bei einer Erzeugung von nicht mehr als 2000 hl 15 Proz., bei einer Erzeugung von nicht mehr als 5000 hl 10 Proz und bei einer Erzeugung von nicht mehr als 15000 hl 5 Proz. der entfallenden Verzehrungssteuer beträgt. Eine Ueberschreitung dieser Maximalmengen ist nur gegen vorherige Rückzahlung des bezogenen Nachlasses, bezw. der Nachlaßdifferenz zulässig. Vor der vollständigen Rückzahlung werden Anmeldungen von Biergebräuen nicht angenommen.

§ 23. Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird für das über die Zollinie ausgeführte Bier, wenn es genießbar und entkohlensäuert mindestens $2^1/_2$ Saccharometergrade zeigt, die Verzehrungssteuer rückvergütet, und zwar:

1. An jedermann, der solches Bier exportiert, ohne Berücksichtigung des Extraktgehaltes der Stammwürze (das ist der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt) für jedes hl Bier mit 3 Kronen 40 Heller;

2. an die Biererzeuger, entweder

a) nach dem durchschnittlich auf ein hl fallenden Extraktgehalte der in den letzten 6 Monaten vor der Ausfuhr erzeugten Bierwürzen, für jedes hl und jeden Saccharometergrad des durchschnittlichen Extraktgehaltes mit 34 Heller.

Die Ermittelung des durchschnittlichen Extraktgehaltes hat in der Weise zu geschehen, daß die Gesamtmenge der erzeugten Hektolitergrade Extrakt durch die Gesamtmenge der erzeugten Hektoliter Bierwürze dividiert wird, wobei in dem Quotienten die Bruchteile, welche weniger als $^1/_{10}{}^0$ betragen, wegzulassen sind, oder

b) nach dem vollen versteuerten und durch die amtliche Untersuchung des Bieres nachgewiesenen ursprünglichen Extraktgehalte der Stammwürze, für jedes hl Bier und jeden Saccharometergrad dieses Extraktgehaltes mit 34 Heller.

Ergeben sich bei der Ermittelung des ursprünglichen Extraktgehaltes Bruchteile eines Saccharometergrades, so wird die Steuerrückvergütung unter Vernachlässigung der Bruchteile nach der verbleibenden Anzahl ganzer Saccharometer geleistet.

Für die durch Gärung, Lagerung etc. entstehende Schwendung an der versteuerten Bierwürze werden $6^1/_2$ Proz. der jeweilig entfallenden Steuerrückvergütung zurückbezahlt.

Die übrigen Paragraphen enthalten u. a. Vorschriften über die Sicherstellung der Biersteuer durch Verpflichtung des Unternehmers zur genauen Beschreibung seines Betriebes und der in demselben vorhandenen Einrichtungen und durch Befundsaufnahme seitens der Finanzdirektion, ferner über die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, Verbot der Wegführung oder Aufbewahrung der Bierwürze ausserhalb der Gewerbsräume vor überstandener Hauptgärung, Verpflichtung zur Registerführung in Bierbrauereien, deren jährliche Erzeugung 20 000 hl Bierwürze übersteigt, die amtliche Erhebung der erzeugten Bierwürze, Fälligkeitstermin und Stundung der Biersteuer, allgemeine und besondere Strafbestimmungen.

XX. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 17. Juli, über die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefe. (Ges.-S. S. 346—433.)

§ 1. Branntwein, welcher innerhalb der Zolllinie erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach Verschiedenheit der Brennereien, in welcher die Erzeugung stattfindet, als Produktionsabgabe bei der Erzeugung oder als Konsumabgabe bei dem Uebergange des Branntweins aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr zu entrichten ist.

Die Produktionsabgabe beträgt 70 Heller für jeden hl und Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hundertteiligen Alkoholometer (Hektolitergrad Alkohol, Liter Alkohol).

Die Konsumabgabe hat zweierlei Sätze, nämlich: 70 Heller und 90 Heller für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol.

§ 2. 1. Die Alkoholmenge, welche in den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigeren Satze dieser Abgabe in der jährlichen Betriebsperiode (1. Sept. bis 31. Aug.) erzeugt werden darf, bleibt bis 31. August 1908 mit 1 878 000 hl für das gesamte österreichisch-ungarische Zollgebiet festgesetzt. Hiervon entfallen auf die Länder der ungarischen Krone 853 000 hl, auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 1 017 000 hl, und auf die dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete angehörigen Länder Bosnien und Hercegovina 8000 l.

2. Die Regelung der individuellen Verteilung der Alkoholmenge, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigeren Satze dieser Abgabe in der Betriebsperiode erzeugt werden darf, wird der betr. Staat selbständig im Gesetzgebungswege vornehmen.

§ 3. Wenn mit der Branntweinerzeugung zugleich die Erzeugung der Preßhefe (zum Absatze bestimmte Hefe) verbunden wird, so ist für jeden erzeugten Liter Alkohol eine Abgabe im Betrage von 5 Heller zu entrichten.

§ 4. Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten ist von der Konsumabgabe derjenige Branntwein frei, welcher als solcher oder in Liqueur und Rum, zu dem er verwendet werde, oder im Weine, dem er zur Erhöhung des Alkohols beigemischt wurde, über die Zolllinie ausgeführt oder welcher zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung, zum Kochen, Heizen, Putzen zur Beleuchtung und zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird. Bei der Verwendung zur Essigerzeugung kommt die Abgabefreiheit nur dem unter den niedrigeren Satz fallenden Branntweine zu. Für den abgabefrei angewiesenen Branntwein, mit Ausschluß desjenigen für wissenschaftliche Zwecke, ist eine Kontrollgebühr von 3 Heller per Liter Alkohol nach Maßgabe der im Vollzugswege zu erlassenden Bestimmungen von demjenigen zu entrichten, auf welchen die abgabefreie Anweisung des Alkohols lautet.

Branntwein, welcher in einer der Produktionsabgabe unterliegenden Brennerei erzeugt und dessen Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmeßapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird, kann zum Behufe der Ausfuhr, bezw. zur abgabefreien Verwendung abgabefrei eingelagert werden.

§ 5. Jede unter die Konsumabgabe fallende landwirtschaftliche Brennerei erhält für jedes hl Alkohol, das aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonifikation aus der Staatskasse, und zwar:

a) Wenn die Einrechnung in diejenige Alkoholmenge stattfindet, welche sie zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugen darf (§ 2 Punkt 2): von 6 Kronen bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 hl Alkohol, von 8 Kronen bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 hl Alkohol.

b) Wenn aber diese Einrechnung nicht stattfindet: von 2 Kronen bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 hl Alkohol, von 4 Kronen bei . . . 2 bis 4 hl Alkohol und von 6 Kronen bei . . . bis 2 hl Alkohol.

2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, bei welcher folgende Bestimmungen vereint vorhanden sind:

a) Sie muß mit einer Landwirtschaft derart verbunden sein, daß sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtenteils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirtschaft die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgiebt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt.

b) Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 hl Alkohol nicht übersteigen und muß zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, daß auf ein Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.

c) Die in einer jährlichen Betriebsperiode erzeugte Gesamtalkoholmenge darf 1680 hl Alkohol nicht übersteigen . . .

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigentümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hierbei wird die Gesamtfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

§ 6. Wird Branntwein, auf welchem die Abgabe haftet, gegen Abschreibung derselben in Fässern oder anderen Behältnissen und in Mengen von mindestens 1 hl über die Zolllinie ausgeführt, so wird für jeden Hektolitergrad Alkohol (Liter Alkohol) desselben eine Ausfuhrbonifikation von 10 Heller gewährt.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zolllinie wird, wenn die Versendung mindestens 25 Liter in Gebinden oder in Flaschen umfaßt, die Bonifikation mit $3^1/_2$ Heller pro Liter geleistet. In einem und demselben Kollo dürfen aber nur Flaschen von gleicher Form und Größe sich befinden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem k. k. österreichischen Finanzminister die Ausfuhrbonifikation vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen oder die Bestimmung über die Gewährung von Ausfuhrbonifikationen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Ländern, welche gegenwärtig für die Branntweinausfuhr eine Prämie gewähren, diese ermäßigt oder beseitigt wird.

Für Branntwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, wenn er in Mengen von mindestens 50 Liter über die Zolllinie ausgeführt wird, wird außer der obigen Bonifikation auch eine Abgaberückvergütung von 35 Heller per Liter Alkohol gewährt . . .

§ 7. 1. Die Gesamtsumme der nach dem vorstehenden § 6 entfallenden Bonifikation für die während einer Betriebsperiode über die österreichisch-ungarische Zolllinie ausgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten darf den Betrag von 2 Millionen Kronen nicht überschreiten.

2. Bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Zolllinie wird nur die Hälfte der nach den im § 6 aufgestellten Sätzen entfallenden Bonifikation zur Zahlung angewiesen.

Wenn die in der betr. Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge nach diesen Bonifikationssätzen keine höhere als die obige Maximalsumme (Punkt 1) in Anspruch nimmt, so wird die andere Hälfte der Bonifikation mit Schluß der Betriebsperiode ausgezahlt.

Wenn aber die in der betr. Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge einen größeren Betrag in Anspruch nehmen würde, so wird ermittelt, wie

viel von der Maximalsumme der Bonifikation auf jeden hl der exportierten Alkoholmenge entfällt. Hierbei wird [der] dem Bonifikationssatze von $3^1/_2$ Heller pro Liter Liqueur entsprechende Alkoholgehalt mit 35° der hundertteiligen Alkoholometerskala in Rechnung gezogen. Ist der sich ergebende Betrag größer als die Hälfte der Bonifikation, d. i. größer als 5 Heller per Hektolitergrad Alkohol, so wird die Differenz zwischen diesem Betrage und der bereits geleisteten halben Bonifikation bis zum vollen Bonifikationssatze mit Schluß der Betriebsperiode an die Exporteure nachgezahlt.

Ist aber der sich ergebende Betrag per Hektolitergrad der exportierten Alkoholmenge kleiner als die bereits geleistete Bonifikation von 5 Heller, so hat jeder Exporteur die Differenz zwischen der bereits empfangenen Bonifikation und der wirklich entfallenden bei Vermeidung der Exekution binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung an den Staatsschatz zu ersetzen.

§ 29. Die Alkoholmenge wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Größe des Gärraumes ermittelt:

I. Im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

II. Auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol.

III. Auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmeßapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse.

§ 30. Zu diesem Zwecke (§ 29) werden die Brennereien eingeteilt:

I. In Brennereien, welche mehlige Stoffe (Kartoffel, Getreidearten, Hülsenfrüchte und Stärkemehl) verarbeiten.

II. In Brennereien, welche Cellulose, Topinambur, Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrikation: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten.

III. In Brennereien, welche Weinabfälle, Weintrester verarbeiten und zugleich mit Branntwein weinsauere Salze erzeugen.

IV. In Brennereien, welche andere als die in I. und II. bezeichneten Stoffe, wie Obst, Treber, Wein, Weinlager, Beerenfrüchte, Wurzeln, Honigwasser u. s. w. verarbeiten und Brennvorrichtungen besitzen, die mit Dampf zu heizen sind oder bei welchen die in 24 Stunden zu verarbeitende Maischmenge . . . 16 hl übersteigt.

V. In andere Brennereien, welche Stoffe der sub IV. bezeichneten Art verarbeiten.

§ 31. Unter die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen die im § 30 unter Punkt V bezeichneten Brennereien.

§ 32. Die in § 29 unter Punkt II bezeichnete Abfindung kann eintreten:

1) Bei Branntweinbrennereien, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Branntweinerzeugung verwenden.

2) Bei unter § 30 Punkt V fallenden anderen Branntweinbrennereien, welche höchstens zwei Brennvorrichtungen und zwar solche benützen, welche zur direkten Befeuerung eingerichtet sind und andere Bestandteile als einen einzelnen Kessel, ein Rührwerk, einen Blasenhelm, eine Kühlflasche, eine Kühlschlange, oder nicht mehr als zwei gerade Kühlröhren und ein Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung besitzen und deren Kessel zusammen genommen einen größeren Raumgehalt als 4 hl nicht haben und überdies nur durch Abnahme des Blasenhelms gefüllt werden können, wenn ein Grundbesitzer der Unternehmer ist und selbsterzeugtes Obst oder Weintreber oder Weinhefe aus der eigenen Weinernte oder Beerenfrüchte, Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Branntweinerzeugung verwendet.

Der Finanzminister wird jedoch ermächtigt mit Rücksicht auf die Eigenart gewisser kleinerer landwirtschaftlicher Brennereien bei diesen die Besteuerung im Wege der Abfindung auch dann eintreten zu lassen, wenn die Brennvorrichtungen derselben nebst den im vorhergehenden Alinea aufgeführten Bestandteilen auch noch mit einem Lutterkessel und zwei Dephlegmationsvorrichtungen versehen ist und der Rauminhalt sämtlicher Blasen 3 hl nicht übersteigt.

§ 33. Unter die Ermittelung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmeßapparates oder mittels Anwendung

eines Sammelgefäßes fallen die in § 30 unter I, II, III und IV bezeichneten Brennereien.

Diese Ermittelungsart kann auch Brennereien, die in § 30, Punkt V bezeichnet sind, für je eine ganze Betriebsperiode zugestanden werden.

Aus der gemäß des faktischen Erzeugnisses festgestellten Alkoholmenge werden die im § 30 Punkt IV und V erwähnten Branntweinbrennereien eines Nachlasses von 15 Proz. teilhaft gemacht.

Die §§ 35—62 enthalten nähere Bestimmungen über das Ermittelungsverfahren der Alkoholmenge im Wege der Pauschalierung, sowie auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmeßapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse. Die anderen hier nicht angeführten Paragraphen betr. u. a. die Durchführung der Abgabe, die Sicherstellung der Steuer, Beschreibung der Erzeugungsstätte und Werkvorrichtungen, Obliegenheiten der Unternehmer in Bezug auf den Gewerbebetrieb, Anlegung des amtlichen Verschlusses bei Stillstand des Betriebes, ferner die Wegbringung des Erzeugnisses aus der Erzeugungsstätte, die Rechnungsführung über die Konsumabgabe, die Raffinierung und Veredelung von Branntwein, die Fälligkeit und Borgung der Abgabe, endlich allgemeine und besondere Strafbestimmungen.

XXI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 17. Juli, über die Abgabefreiheit des zur Erzeugung von zur Ausfuhr bestimmten zucker- und alkoholhaltigen Fabrikaten verwendeten Rübenzuckers und Alkohols, ferner über die Einhebung eines Zollzuschlages im Falle des Importes vom Auslande von den zucker- oder alkoholhaltigen Artikeln, zu deren Herstellung Zucker oder Alkohol verwendet worden ist. (Ges.-S. S. 434 f.)

§ 1. Der Finanzminister wird ermächtigt:

a) gewerbliche Unternehmungen, welche Zucker oder alkoholhaltige Erzeugnisse zum Export erzeugen, den abgabefreien Bezug des zur Erzeugung dieser Fabrikate benötigten, im § 1 Punkt 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Zuckers, bezw. des benötigten Alkohols unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln zu bewilligen.

b) Im Einverständnis mit dem Handelsminister einen der inländischen Zucker- bezw. Branntweinsteuer entsprechenden Zollzuschlag nach in das österreichisch-ungarische Zollgebiet eingeführten solchen Artikeln einheben zu können, welchen Zucker oder Alkohol zugesetzt ist, oder zu deren Herstellung Zucker oder Alkohol verwendet wird, und für deren Similäre innerhalb des Zollgebietes abgabefreier Zucker oder Alkohol beschafft nicht werden kann.

XXII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 17. Juli, über die Aufteilung jener Alkoholmengen, welche durch die der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien in je einer Produktionskampagne zum kleineren Steuersatze produziert werden können. (Ges.-S. S. 436—448.)

§ 1. Die nach dem § 2 des Gesetz-Artikel XX: 1899 über die Branntweinsteuer . . . durch die in den Ländern der ungarischen Krone der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien zum kleineren Steuersatze produzierbare Alkoholmenge von jährlichen 853 000 hl wird unter die Spiritusbrennereien in je einer Produktionskampagne mit Beobachtung des Grundsatzes verteilt, daß von den neu entstehenden Spiritusbrennereien nur die landwirtschaftlichen, sowohl jetzt als auch innerhalb der nach den Produktionskampagnen zu geschehenden Aufteilungsfrist, an der Aufteilung teilhaben können.

Diese Aufteilung . . . geschieht in der Weise, daß von der innerhalb einer Produktionskampagne bei dem kleineren Steuersatze produzierbaren Alkoholmenge von 853 000 hl auf die erste Aufteilungsperiode 460 103 hl unter die im Punkt A a) des § 3 bezeichneten landwirtschaftlichen Brennereien 338 956 hl, unter die im Punkt B des § 3 bezeichneten gewerblichen Spiritusbrennereien 67 206 hl aufgeteilt, 53 941 hl den neu entstehenden landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien vorbehalten werden.

Von diesen . . . 53 941 hl können in der ersten Aufteilungsperiode 13 941 hl in Anspruch genommen werden, während von den übrigen 40 000 hl in den folgenden 4 Produktionskampagnen je 10 000 hl in Anspruch genommen werden können.

Außerdem werden für die neu entstehenden landwirtschaftlichen Brennereien in erster Reihe jene zum kleineren Steuersatze produzierbaren Alkoholmengen vorbehalten, welche infolge endgiltiger Auflassung einzelner gewerblicher Spiritusbrennereien, sowie auch jene Alkoholmengen, welche infolge der Vereinigung einzelner gewerblicher oder landwirtschaftlicher Spiritusbrennereien zur Verfügung bleiben werden.

§ 3. Bei der ersten Aufteilung der zum kleineren Steuersatze herstellbaren Alkoholmenge werden berücksichtigt:

A) jene landwirtschaftlichen Brennereien

a) welche innerhalb der vom 1. September 1897 bis Ende August 1899 reichenden 2 Produktionskampagnen in Betrieb waren und diesen nicht endgiltig aufgelassen haben;

b) jene, welche während der obigen Zeit nicht in Betrieb waren, bezw. ihren Betrieb ganz aufgelassen oder gar nicht bestanden haben, jedoch bis 1. Jänner 1900 in Betrieb gesetzt werden.

B) Jene gewerblichen Brennereien, welche innerhalb der vom 1. September 1897 bis Ende August 1899 in Betrieb waren und ihren Betrieb nicht gänzlich aufgegeben haben.

§ 4. Bei der ersten Aufteilung der Alkoholmenge, welche die landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien zum kleineren Steuersatze produzieren können, ist folgender Vorgang zu befolgen:

I. Von denjenigen der in Alinea A a) des § 3 erwähnten landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien wird für jene, welche als landwirtschaftliche Spiritusbrennereien vor dem 1. September 1898 bereits in Betrieb waren, jene Alkoholmenge festgesetzt, welche die betr. landwirtschaftliche Spiritusbrennerei zum kleineren Satze der Konsumsteuer innerhalb der vom 1. September 1888 bis Ende August 1898 währenden Zeit in jener einjährigen Produktionskampagne hergestellt hat, in welcher die betr. landwirtschaftliche Spiritusbrennerei den größten Geschäftsumfang besaß.

Die der größten Jahresproduktion entsprechende Alkoholmenge bildet jene Basis, in deren Verhältnis die betr. Branntweinbrennerei an dem für die landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien bestimmten Ausmaße von 460 103 hl beteiligt wird.

II. Für jene in Punkt A a) des § 3 erwähnten landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien, welche in der Produktionskampagne 1898/99 als neu entstandene landwirtschaftliche Spiritusbrennereien in Betrieb gesetzt wurden, wird die Basis, im Verhältnis zu welcher die betr. Spiritusbrennerei an den für die landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien bestimmten 460 103 hl beteiligt wird, nach dem Durchschnitt der Basis jener Partizipation festgesetzt, welche auf die Spiritusbrennereien, die in den in die Zeit vom 1. September 1888 bis Ende August 1898 fallenden Produktionskampagnen neu entstanden sind, nach dem obigen Alinea I entfällt. Behufs Feststellung dieses Durchschnittes wird das im Gesetz-Artikel XXV: 1888 festgesetzte Stammkontingent der in den in die Zeit vom 1. September 1888 bis Ende August 1898 fallenden Produktionskampagnen neu entstandenen landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien addiert; dann wird die für dieselben Branntweinbrennereien im obigen Punkt festgestellte Partizipationsbasis addiert und berechnet, wieviel Prozent der ersterwähnten Summe die letzterwähnte bildet; — jede der in der Produktionskampagne 1898/99 neu entstandenen landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien wird dann im Verhältnis von ebensoviel Prozent ihres im Gesetz-Artikel XV: 1888 festgesetzten eigenen Stammkontingents an den für die landwirtschaftlichen Brennereien bestimmten 460 103 hl partizipieren.

III. Für jede der im Punkt A b) des § 3 erwähnten landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien wird die Basis, nach deren Proportion die betr. landwirtschaftliche Spiritusbrennerei an der für die neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien in den einzelnen Aufteilungsperioden in Anspruch zu nehmenden Quote der laut § 1 ausgeschiedenen Menge von 53 941 hl beseitigt wird, unter

Berücksichtigung der Einrichtung der betr. Spiritusbrennerei und der damit zusammenhängenden landwirtschaftlichen Erfordernisse nach Anhörung von zwei, auf Grund einer vom Ackerbauminister erfolgten Designierung herbeizuziehenden Sachverständigen vom Finanzminister festgesetzt.

Die Partizipation dieser Branntweinbrennerei kann nicht größer sein, als diejenige, welche die in den Punkten I und II dieses Paragraphen erwähnten, gleich großen und gleich eingerichteten Spiritusbrennereien im Durchschnitt thatsächlich genießen und kann die solcherweise festgestellte Partizipation 960 hl nicht übersteigen. Wenn dagegen die Quote, welche laut § 1 aus den für diese Branntweinbrennereien bestimmten 53 941 hl in den einzelnen Aufteilungsperioden in Anspruch genommen werden kann, nicht genügt, um ihnen die für sie einzeln festgestellte Alkoholmenge auszufolgen, wird bezüglich jeder der Brennereien ein verhältnismäßiger Abzug erfolgen . . .

§ 5. Bei der ersten Aufteilung der für die industriellen Spiritusbrennereien auf Grund des § 1 vorbehaltenen 338 956 hl ist folgender Vorgang zu befolgen:

Für jede einzelne in Punkt B des § 3 erwähnte Spiritusbrennerei wird jene Alkoholmenge festgestellt, welche die betr. Spiritusbrennerei in jeder der Produktionskampagnen 1895/96, 1896/97 und 1897/98 zum kleineren Konsumsteuersatze erzeugt hat.

Die solcherweise berechnete gesamte Alkoholmenge bildet, je nachdem die betr. Spiritusbrennerei in einer, in zwei oder in allen 3 Produktionskampagnen in Betrieb war, ganz, zur Hälfte oder zum Drittel jene Basis, in deren Verhältnis die betr. Spiritusbrennerei an den für industrielle Spiritusbrennereien ausgeschiedenen 338 956 hl partizipiert.

Wenn aber die solcherweise berechnete Partizipationsbasis einer industriellen Spiritusbrennerei weniger beträgt als 2000 hl, so ist der betr. Spiritusbrennerei die ihrer Partizipationsbasis entsprechende ganze Menge als Kontingent zuzuwenden.

XXIII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 17. Juli, über den unter Aufhebung der Bierkonsumsteuer einzuführenden **Biersteuerzuschlag**. (Ges.-Samml. S. 449—462.)

§ 1. Unter Aufhebung der auf Grund des Ges.-Art. XVII: 1898[1]) derzeit eingehobenen Bierkonsumsteuer tritt an die Stelle dieser Steuer der Biersteuerzuschlag, welcher Zuschlag abgesondert von der Biersteuer als besondere staatliche Einnahme zu verrechnen ist.

§ 2. Der Satz des Biersteuerzuschlages ist:

1) nach jedem Hektoliter und Saccharometergrad des Extraktgehaltes der auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone erzeugten Bierwürze 80 Heller;

2) nach dem aus den außerhalb des Gebietes der Länder der ungarischen Krone befindlichen Orten eingeführten Bier aber nach jedem Hektoliter Bier und nach jedem Grade des durch die Partei angemeldeten und auch durch die Untersuchung des Bieres unmittelbaren Extraktgehaltes jener ursprünglichen Bierwürze, aus welcher das betr. Bier erzeugt wurde, 80 Heller.

3) Die Art und Weise der Berechnung des nach dem über die Zolllinie eingeführten Biere entfallenden Biersteuerzuschlages wird im Verordnungswege festgestellt.

§ 4. Nach jenem Bier, welches zum Genusse geeignet ist und entkohlensäuert mindestens $2^1/_2$ Saccharometergrad zeigt, wird der Biersteuerzuschlag in dem Falle rückvergütet, wenn derartiges Bier:

I. aus dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone unter Einhaltung der Bestimmungen der bestehenden Gesetze mit Vorbehalt der Rückvergütung über die Zolllinie ausgeführt, oder

II. in 2 Liter übersteigender Menge unter Einhaltung der Bestimmungen des Ges.-Art. XVII: 1898 auf das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, oder Bosniens und der Herzegovina überführt wird.

Der Biersteuerzuschlag wird rückvergütet:

---

1) *Vgl. Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. 3. F. Bd. 18 (73) S. 801 f.*

1) Jedem, der solches Bier aus-, bezw. durchführt, nach jedem Liter Bier mit 8 Heller,

2) den Bierbrau-Unternehmungen und zwar, entweder

a) gemäß dem Extraktgehalte, welcher nach je einem Hektoliter der in den der Aus- bezw. Durchfuhr vorhergehenden 6 Monaten erzeugten Bierwürze durchschnittlich entfällt, nach jedem Hektoliter Bier und nach jedem Grade des durchschnittlichen Extraktgehaltes mit 80 Heller. Dieser durchschnittliche Extraktgehalt wird in der Weise berechnet, daß die Gesamtmenge der erzeugten Extrakt-Hektolitergrade mit der Gesamtzahl der erzeugten Bierwürze dividiert wird. Die im Quotienten sich ergebenden Bruchteile, welche geringer als $^1/_{10}{}^0$ sind, sind außer Acht zu lassen,

oder:

b) gemäß dem besteuerten und durch die Untersuchung des daraus erzeugten Bieres auch festgestellten vollen Extraktgehalte der ursprünglichen Bierwürze: nach jedem Hektoliter Bier und nach jedem Grade dieses Extraktgehaltes mit 80 Heller.

Wenn bei der Feststellung des ursprünglichen Extraktgehaltes sich auch Bruchteile des Saccharometergrades ergeben, so sind diese außer Berechnung zu lassen und wird der Biersteuerzuschlag nach dem nächsten kleineren ganzen Saccharometergrade rückvergütet.

Die übrigen Paragraphen betreffen die Einhebung des Biersteuerzuschlages, das mit dem 1. Jänner 1900 eintretende Erlöschen der durch Ges.-Art. XVII: 1898 bezüglich der nachträglichen Zahlung der Bierkonsumsteuer hinausgegebenen Licenzen, Strafbestimmungen u. dgl.

XXIV. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert vom 17. Juli, über den nach gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu zahlenden Spiritussteuerzuschlag und die Aufhebung der Branntweinverkehrssteuer. (Ges.-Samml. S. 463—479.)

§ 1. Jede gebrannte geistige Flüssigkeit, nach welcher die im § 1 des Ges.-Art. XVI: 1898 festgesetzte Zollgebühr, bezw. die im § 1 des Ges.-Art. XX: 1899 festgesetzte Spiritussteuer zu entrichten ist, oder welche aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern oder Bosnien und der Herzegovina besteuert eingeführt wird, unterliegt einem Spiritussteuerzuschlage, welcher Zuschlag nach jedem Hektoliter und nach jedem Alkoholgrade des amtlichen hundertteiligen Alkoholmeters (Hektolitergrad Alkohol, Liter Alkohol) mit 30 Hellern festgesetzt wird.

Der Spiritussteuerzuschlag ist von der Spiritussteuer abgesondert als besondere staatliche Einnahme zu verrechnen.

Die der Konsumsteuer unterliegenden landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien werden vom 1. September 1899 angefangen nach jedem Hektoliter Alkohol, welcher mit Beobachtung der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Spiritussteuer von ihrer Erzeugungsstätte weggeführt wird, aus der Staatskasse zu Lasten der Einnahmen des Spiritussteuerzuschlages einer Prämie von 2 Kronen teilhaft, und ist die Anspruchsberechtigung auf diese Prämie gemäß jener Bestimmungen des Gesetzes über die Branntweinsteuer festzustellen, laut welchem die Anspruchsberechtigung auf die durch das eben erwähnte Gesetz den landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien bewilligte Prämie festgestellt ist.

§ 2. Unter den vom Finanzminister im Verordnungswege festzustellenden Bedingungen wird gestattet, daß jener Alkohol, welcher durch Weingroßhändler oder eine Kellermanipulation von größerer Ausdehnung betreibende Weinproduzenten ihren Weinen behuf Hebung des Alkoholgehaltes derselben zugesetzt wird, von dem Branntweinsteuerzuschlage befreit werde.

Ebenso wird der Finanzminister ermächtigt, . . . größeren Cognacfabrikanten und Obstbranntwein erzeugenden Fabrikanten gestatten zu können, daß sie Alkohol, aus welchem Cognac bezw. Obstbranntwein bereitet wird, bedingungsweise steuerfrei beziehen und ihre aus diesem Alkohol erzeugten Fabrikate unter Vorbehalt der Abschreibung des Spiritussteuerzuschlages über die Zolllinie ins Ausland oder unter Einhaltung der Bestimmungen des Ges.-Art. XV: 1894, bezw. des diesen Ges.-Art. modifizierenden Ges.-Art. XVII: 1898 unmittelbar auf das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nach Bosnien und der Herzegovina ausführen können.

§ 4. Der Spiritussteuerzuschlag wird durch die königl. ungar. Staatskasse rückvergütet:

1) wenn der bereits besteuerte Spiritus (das ist solcher Spiritus, welchen Spiritussteuer und Spiritussteuerzuschlag nicht belastet)

a) in Fässern oder in anderen geaichten Behältern und in einer Menge von 50 l über die Zolllinie ausgeführt wird;

b) in einer einen Liter übersteigenden Menge unter Beobachtung der Bestimmungen des Ges.-Art. XV: 1894, bezw. XVII: 1898 auf das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nach Bosnien und der Herzegovina überführt wird;

2) wenn Liqueur, Rum oder Punschessenz in einer einen Liter übersteigenden Menge unter Beobachtung der Bestimmungen des Ges.-Art. XV: 1894, bezw. XVII: 1898 nach dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nach Bosnien und der Herzegovina überführt wird.

Die Rückvergütung des Spiritussteuerzuschlages und zwar nach jedem Hektolitergrade des in den gebrannten geistigen Flüssigkeiten enthaltenen Alkohols erfolgt in den unter 1 erwähnten Fällen mit 15 Heller, in dem unter 2 erwähnten Falle mit 30 Heller . . .

Die übrigen Paragraphen betreffen u. a. die Einhebung und Fälligkeit des Spiritussteuer zuschlages, das mit dem 1. Jänner 1900 eintretende Erlöschen der durch Ges.-Art. XVI: 1898 behufs spiritusverkehrssteuerfreier Beschaffung vvn Spiritus, sowie behufs nachträglicher Entrichtung der Spiritusverkehrssteuer hinausgegebenen Licenzen, Strafbestimmungen u. dgl.

XXV. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 17. Juli, über staatliche Getränkeschankgefälle. (Ges.-Samml. S. 480—511.)

§ 1. Ueber den Ausschank und Kleinverkauf des Weines, Obstweines, Bieres und der gebrannten alkoholhaltigen Getränke, ferner über den Großverkauf der gebrannten alkoholhaltigen Getränke verfügt ausschließlich der Staat. Unter gebrannten alkoholhaltigen Getränken sind auch die zur Herstellung alkoholhaltiger Getränke geeigneten gebrannten alkoholhaltigen Flüssigkeiten zu verstehen.

Infolge des oben umschriebenen ausschließlichen Verfügungsrechtes kann die erwähnten alkoholhaltigen Getränke nur derjenige ausschänken und im kleinen nur derjenige verkaufen, ferner kann mit dem Großverkaufe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten nur derjenige sich beschäftigen, welcher hierzu von der Finanzbehörde eine Licenz erhält. Der Ausschank ist unbeschränkt oder beschränkt.

Unter unbeschränktem Ausschank ist die gewerbemäßige Ausfolgung alkoholhaltiger Getränke im kleinen an sitzende oder stehende Gäste, zum Verbrauch im Geschäftslokale oder außerhalb desselben in offenen oder geschlossenen Gefäßen zu verstehen.

Die beschränkten Arten des Ausschanks sind

a) der glasweise Ausschank, d. h. die Ausfolgung von Spiritus und daraus angefertigtem gewöhnlichen Branntwein, ferner mit Ausnahme des Bieres anderer alkoholhaltiger Getränke zum Verbrauch innerhalb des Geschäftslokals in Gläsern von höchstens 1 Deciliter;

b) der Ausschank über die Gasse, d. h. der Kleinverkauf von Spiritus und daraus angefertigtem gewöhnlichen Branntwein und mit Ausnahme des Bieres anderer alkoholhaltiger Getränke zum Verbrauch außerhalb des Geschäftslokales im kleinen und in offenen Gefäßen;

c) der Ausschank von Flaschenwein und Flaschenbier, d. h. der Verkauf von Wein und Bier zum Verkauf im Geschäftslokal in geschlossenen Flaschen.

Unter Verschleiß im kleinen ist der gewerbemäßige Verschleiß von geistigen Flüssigkeiten im kleinen ausschließlich in geschlossenen Gefässen zum Verbrauch außerhalb der Geschäftslokale zu verstehen.

Unter Ausschank und Weinverkauf ist der Verkauf von Wein, Weinmost und Obstwein in Quantitäten unter 50, von Bier unter 25, von Spiritus und daraus angefertigtem gewöhnlichen Branntwein unter 100 und der Verkauf anderer gebrannter alkoholhaltiger Getränke unter 25 Litern zu verstehen.

Unter Verkauf gebrannter alkoholhaltiger Getränke im großen ist der gewerbemäßige Verkauf solcher Getränke in größeren Quantitäten als den oben festgesetzten Maßen zu verstehen.

§ 2. Jeder Ausschänker und Kleinverkäufer hat nach der Licenz dem Staatsärar eine in fixer Summe festzusetzende jährliche (Schank-)Gebühr zu zahlen.

Die §§ 3—15 behandeln die zur Erlangung der Licenz erforderlichen Vorbedingungen, die Wirkungen und das Erlöschen der Licenz.

§ 16. Bei der Feststellung der Konzessionsgebühr werden die Geschäfte ihrem Umfang entsprechend in Budapest in 7, anderswo aber in 5 Klassen gereiht.

An Konzessionsgebühren haben alljährlich zu bezahlen:

I. Alle Jene, welche eine Konzession auf unbeschränkten Ausschank besitzen:

1) Auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt 1400, 1000, 600, 400, 200, 100 oder 60 Kronen;

2) in den mit Municipalrecht bekleideten Städten und in Städten mit geregeltem Magistrat und in solchen Gemeinden, welche Sitz eines Municipiums oder Gerichtshofes sind, in dem Falle, wenn ihre Bevölkerung:

a) 20000 Seelen übersteigt: 300, 200, 150, 100 oder 50 Kronen;

b) 10000 bis 20000 Seelen beträgt: 200, 150, 100, 80 oder 40 Kronen;

c) weniger als 10000 Seelen beträgt: 150, 100, 80, 60 oder 30 Kronen;

3) in anderen Gemeinden, in dem Falle, wenn ihre Bevölkerung:

a) 20000 Seelen übersteigt: 150, 100, 80, 60 oder 40 Kronen;

b) weniger als 20000 Seelen beträgt: 100, 80, 60, 40 oder 20 Kronen.

II. Jene, welche mit oder ohne Kleinverkauf, auch mit dem glasweisen Ausschank und mit dem Gassenschank von geistigen Getränken sich beschäftigen, ferner jene Cafétiers, Zuckerbäcker und Desserthändler, welche mit oder ohne Kleinverkauf und mit oder ohne glasweisen Ausschank die Konzession zum Ausschank von Flaschenbier und Wein besitzen, $^4/_5$ der unter I festgestellten Sätze.

III. Alle jene, welche die Konzession zum Kleinverkauf besitzen, sofern sie nicht unter die Punkte II, IV oder VI dieses Gesetzesparagraphen fallen, ferner alle jene, die mit oder ohne Kleinverkauf, mit oder ohne glasweisen oder Detailverkauf auch mit dem Gassenschank sich beschäftigen, $^3/_4$ der unter I festgestellten Sätze.

IV. Jene Kaufleute und Greißler, welche außer ihrem regelmäßigen Geschäfte als Nebengeschäft nur den Kleinverkauf betreiben, die Hälfte der unter I festgesetzten Sätze.

V. Alle jene, die nur zum glasweisen Ausschank geistiger Getränke eine Konzession besitzen, $^2/_5$ der unter I festgesetzten Sätze, und

VI. jene Weinproduzenten, welche Konzession zum Kleinverkauf ihrer Eigenbauweine besitzen, in dem Falle, wenn sie den Verkauf ständig oder im größeren Teile des Jahres betreiben, $^1/_5$ der unter I festgesetzten Sätze, in dem Falle jedoch, wenn sie den Verkauf nur im kleineren Teile des Jahres betreiben, $^1/_{10}$ dieser Sätze . . .

§ 18. Nach den Konzessionen für unbeschränkten Ausschank müssen die im Sinne des Punkt 1 des § 16 festzustellenden Gebühren nach je 500 Seelen betragen:

1) auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest mindestens 300 Kronen;

2) in den mit Municipalrecht bekleideten oder einen geregelten Magistrat besitzenden Städten und in solchen Gemeinden, welche Sitz des Municipiums oder des Gerichtshofes sind, in dem Falle, wenn ihre Bevölkerung

a) 20000 Seelen übersteigt, mindestens 150 Kronen;

b) bei 10000 bis 20000 Seelen mindestens 100 Kronen, und

c) bei weniger als 10000 Seelen mindestens 80 Kronen;

3) in anderen Gemeinden, in dem Falle, wenn ihre Bevölkerung:

a) 20000 Seelen übersteigt, mindestens 80 Kronen;

b) bei 10000 bis 20000 Seelen mindestens 60 Kronen und

c) bei weniger als 10000 Seelen mindestens 40 Kronen.

Wenn dieser Minimalbetrag nach der zu Anfang der Bemessungsperioden erfolgten rechtskräftigen Klasseneinteilung der Schankgeschäfte nicht erzielt werden

sollte, so sind nach den einzelnen Geschäften die entsprechend dem Punkt I des § 16 bestimmten Sätzen festgestellten Gebühren durch die Finanzdirektion verhältnismäßig derart zu erhöhen, daß das obige Minimum erreicht werde. In solchen Fällen ist auch für die innerhalb der 3-jährigen Bemessungperiode entstandenen Geschäfte der entsprechend erhöhte Gebührensatz auszuwerfen.

Gemeinden, deren Bevölkerung weniger als 500 Seelen beträgt, sind so zu betrachten, als bestände ihre Bevölkerung aus 500 Seelen.

Wenn die Bevölkerungszahl einer Gemeinde durch 500 ohne Rest nicht teilbar ist, wird der 100 übersteigende Rest für volle 500 genommen; kleinere Reste aber kommen nicht in Betracht . . .

§ 27. An Orten, wo der Mangel einer die natürliche Preisgestaltung der geistigen Getränke regelnden Konkurrenz dies notwendig macht, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, in Kroatien-Slavonien mit dem Banus von Kroatien-Slavonien und Dalmatien auf Vorschlag oder nach Anhören des Municipal-Verwaltungsausschusses für die Dauer eines Jahres den höchsten Preis feststellen, zu welchem die geistigen Getränke oder einzelne Gattungen derselben ausgeschänkt oder im Detail verkauft werden können. Bei der Feststellung des Maximalpreises dienen jedenfalls die Preise der unter ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen befindlichen benachbarten Gegenden als Richtschnur . . .

Die übrigen Paragraphen betreffen die Erhebung der Konzessionsgebühr, Strafbestimmungen u. dgl.

XXVI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 25. Juli, über die Abänderung des Gesetz-Artikels XIII vom Jahre 1893, betr. den Justizpalast und die Bedeckung der Kosten desselben. (Ges.-S. S. 513 f.)

Die Gesamtkosten des Budapester Justizpalastes sind auf 4 910 000 Kronen festgesetzt, welche nebst den jährlichen Zinsen von 247 718 Kronen 73 Heller durch halbjährliche Ratenzahlungen innerhalb 50 Jahren zu tilgen sind.

XXXII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 21. September, betr. die Feststellung der Kronenwährung. (Ges.-S. S. 532—534.)

§ 1. Außer den im Sinne des § 11 des Ges.-Art. XVII vom Jahre 1892 zu prägenden Münzen werden an Silbermünzen auch Fünf-Kronenstücke ausgeprägt.

§ 2. Die Fünf-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 900/1000 Silber und 100/1000 Kupfer ausgeprägt.

Aus dem Kilogramm Münzsilber werden $41^2/_3$ Fünf-Kronenstücke ausgebracht. Es wird demnach das Fünf-Kronenstück das Gewicht von 24 g haben.

Bei der Ausprägung derselben muß das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^3/_{1000}$ und im Gewichte $^5/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

§ 5. Die Ausprägung der Fünf-Kronenstücke erfolgt ausschließlich für Rechnung des Staates.

Es sind vorläufig für 19 200 000 Kronen Fünf-Kronenstücke auszuprägen.

XXXVI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 21. September, über die Einführung der allgemein-obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung, die Regelung des allgemeinen Münzenverkehrs und Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse. (Ges.-S. S. 556—563.)

§ 2. Vom 1. Jänner 1900 an sind sämtliche Staats-, Municipal- und Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben in der Kronenwährung zu führen . . .

§ 8. Die Münzen der Kronenwährung sind nach Maßgabe der denselben durch das Gesetz eingeräumten Zahlkraft bei allen Zahlungen, welche in der gesetzlichen Währung erfolgen, anzunehmen.

§ 9. An Stelle der Münzen der Kronenwährung sind die Ein-Guldenstücke

der österreichischen Währung, insolange dieselben nicht gesetzlich außer Verkehr gesetzt werden, bei allen Zahlungen unbeschränkt anzunehmen; hierbei ist das Ein-Guldenstück gleich 2 Kronen zu rechnen.

§ 14. Rechtsgeschäfte, welche vom 1. Jänner 1900 an geschlossen werden, sind, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, in der Kronenwährung zu verstehen, sofern nicht die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, nachgewiesen wird.

XXXVII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 21. September über die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-Ungarischen Bank. (Ges.-S. S. 564—638)[1]).

XXXVIII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 21. September, über das abzuschließende neue Uebereinkommen betr. die Staatsschuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Oesterreichisch-Ungarische Bank. (Ges.-S. S. 639—641)[2]).

XLI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 15. Dezember, über die bei Wasserarbeiten, beim Straßen- und Eisenbahnbau verwendeten Tagelöhner und Arbeiter. (Ges.-S. S. 647—662.)

Die Bestimmungen des Ges.-Art. II: 1898[3]) *finden auf die hier genannten Tagelöhner und Arbeiter sinngemässe Anwendung.*

XLII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 15. Dezember, über die landwirtschaftlichen Arbeitsunternehmer und Hilfsarbeiter. (Ges.-S. S. 663 - 671.)

§ 1. Auf den Vertrag zwischen dem Besitzer (Pächter) und dem Dreschmaschinen-Unternehmer und auf die aus diesem Vertrage entspringenden Schadenersatzansprüche sind — insofern dieses Gesetz keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält — die allgemeinen privatrechtlichen Normen anzuwenden.

§ 2. Die Vertragsbedingungen stellen die Parteien in freier Vereinbarung fest. Wenn die Parteien bezüglich der Zeit des Beginnes oder der Reihenfolge des Drusches keine Vereinbarung getroffen haben, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Erfüllung des Vertrages in dem durch den Besitzer (Pächter) bezeichneten und 48 Stunden früher ihm zur Kenntnis gebrachten Zeitpunkte zu beginnen — wenn weiter die Parteien im Vertrag hinsichtlich der Anstellung der Arbeiter keine Vereinbarung getroffen haben, so ist die Anstellung der zum Drusch notwendigen sämtlichen Arbeiter die Pflicht des Unternehmers . . .

§ 3. Wenn der Besitzer . . . verpflichtet ist, die Maschine des Unternehmers auf den Arbeitsplatz zu befördern, er aber aus eigenem Verschulden innerhalb 48 Stunden von der Meldung des Unternehmers gerechnet für die Beförderung nicht sorgt: kann der Dreschmaschinen-Unternehmer bei Aufrechterhaltung seines Anspruches auf Schadenersatz vom Vertrage zurücktreten *(ebenso bei anderen Störungen der Arbeit durch Verschulden des Pächters).*

Wenn die für den Drusch bestimmte Fechsung infolge eines Elementarunfalles zur Gänze oder zum Teil wann immer vernichtet wird, so hat der Unternehmer keinen Schadenersatzanspruch.

Die Vernichtung eines Teiles der Fechsung giebt, insofern in dem Vertrage diesbezüglich eine andere Abmachung nicht enthalten ist, keiner Partei ein Recht zur Lösung des Vertrages.

Die meisten übrigen Paragraphen betreffen die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Dreschmaschinen-Unternehmer und den landwirtschaftlichen Arbeitern und beruhen auf den allgemeinen Grundsätzen des Ges.-Art. II: 1898 über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern.

---

1) *Vergl. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. 20 (75), S. 775 f.*
2) *Ebenda, 3. F., Bd. 20 (75), S. 775 f.*
3) *Ebenda, 3. F., Bd. 18 (73), S. 795 ff.*

XLIII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 15. Dezember, über die Volkszählung im Jahre 1900. (Ges.-S. S. 672—674.)

Am 31. Dezember 1900 findet unter Aufsicht des ersten Beamten des Municipiums und unter Mitwirkung der Gemeindevorstehungen und Zählkommissare eine allgemeine Volkszählung, gleichzeitig auch eine Konskription der öffentlichen und Privatgebäude und der Wohnungen, sowie eine Inevidenznahme der Ausrüstung und der Produktionsverhältnisse der zur Kleinindustrie gehörigen Industriebetriebe statt. Die nötigen Drucksorten stellt der Handelsminister unentgeltlich bei; für die Entlohnung der Zählkommissare, Fahr- und sonstige Kosten haben die Gemeinden zu sorgen. Der staatliche Beitrag zur Volkszählung wird auf 740 000 Kronen festgesetzt.

XLIX. Gesetz-Artikel vom Jahre 1899, sanktioniert am 28. Dezember, über die der heimischen Industrie zu gewährenden staatlichen Begünstigungen. (Ges.-S. S. 707—714.)

§ 1. Staatliche Begünstigungen genießen:

1. Diejenigen der Entwickelung der Technik entsprechend eingerichteten Fabriken, die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone solche Industrieartikel erzeugen, die vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes fabrikmäßig nicht erzeugt wurden.

2. Folgende in Hinkunft zu errichtende, der Entwickelung der Technik entsprechend eingerichtete Fabriken, und zwar:

a) diejenigen Fabriken, in denen Porzellan, Steingut, feuerfeste Ziegel, Tafelglas, Spiegelglas und Flaschenglas erzeugt wird; sowie jene Industrieetablissements, welche sich mit einer den technischen Fortschritten entsprechenden maschinellen Einrichtung mit Marmorerzeugung und Marmorbearbeitung befassen;

b) Metallblech-Walzwerke (mit Ausnahme der Eisenblech-Walzwerke) und solche Fabriken, welche Metallröhren (Gußeisenröhren ausgenommen), Metalldrähte, Drahtnägel, Zinkwaren, Nadelwaren, Werkzeuge, Thüren- und Fenster-Beschlagartikel, Waffen, Werkzeugmaschinen und Bearbeitungsmaschinen für industrielle Materialien erzeugen; ferner Lampenwaren, Metall-Luxusartikel, Schrauben und schmiedbare Gußeisenwaren erzeugende Fabriken;

c) Instrumenten-, Lehrmittel-, Uhren-, Kinderspielwaren-, Klavier- und Harmoniumfabriken;

d) Papier-, Papiermaterial-, Cellulose- und Tapetenfabriken;

e) chemische Fabrikate erzeugende Fabriken (mit Ausnahme von Bierbrauereien, Rübenzuckerfabriken und industriellen Spiritusbrennereien), Kautschukwaren- und Kerzenfabriken;

f) Seidenerzeugungs-Fabriken, Seidenwalkereien, Seidenspinnereien, Seidenwebereien und Seidenfärbereien; Schafwollwäschereien, Schafwollspinnereien und Webereien, Wollspinnereien- und Wollweberei-Fabriken, Flachsappretur-Anlagen, Flachsspinnereien und -Webereien; Hanfappretur-Anlagen, Hanfgarn- und Hanfwebereifabriken, Garn- und Stoffbleichereien und Färbereien; Stoff-Appreturanlagen (mit Ausnahme des Farbdruckes), Strick- und Wirkwaren, Spitzenwaren, Stickerei-, Filz-, Posamentier- und Schnürwarenfabriken;

g) diejenigen Montanunternehmungen, die Metalle mit Anwendung von Auslaugen, Amalgamation und Elektricität erzeugen, ferner Briquettefabriken, insofern dieselben vaterländisches Material aufarbeiten;

h) Kunstdünger, Malz, Dextrin, Kartoffelsyrup, Pflanzenöl-, Cichorienbrennerei, Surrogat-Kaffee- und Konservenfabriken, zu Industriezwecken Milch verarbeitende Etablissements, Reisschälmühlen, insofern dieselben vaterländischen Reis aufarbeiten; ausschließlich Ausfuhr-Betriebszweige von gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes Fleisch, Würste und Wurstsachen erzeugenden Industrieanlagen.

i) Cognacfabriken, welche Cognac aus Wein oder Weintreber im Wege der Destillation herstellen, insofern dieselben sich den im Verordnungswege festzustellenden Kontrollvorschriften unterwerfen;

j) Mineralölfabriken und Mineralöl, ferner Kalisalze schürfende oder erzeugende Unternehmungen;

k) jene Betriebe der Elektricität erzeugenden Industrieanlagen, welche zu gewerblichen Zwecken Triebkräfte liefern.

3) Genossenschaften von Gewerbetreibenden oder Landwirten, insofern sie im § 2 Abs. 2 Punkt a—k dieses Gesetzes angeführte Artikel erzeugen.

4) Alle Unternehmungen, welche auf die systematische Beschäftigung einer größeren Anzahl von Hausindustriellen gegründet sind.

5) Die in § 13 des Ges.-Art. XXII vom Jahre 1893 erwähnten Seeschiffbauanlagen, Seeschiffswerften und Rutschen, sowie die den technischen Anforderungen entsprechend eingerichteten Schiffausbesserungswerkstätten, Schwimmdocks und Trockendocks.

§ 2. Den in § 1 erwähnten Fabriken, bezw. Industrieanlagen werden außer der in § 2 des Ges.-Art. LI: 1870 schon gewährten Haussteuerfreiheit noch folgende staatliche Begünstigungen eingeräumt:

a) Sie werden befreit von der Erwerbssteuer, bezw. von der Bergwerkssteuer und der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, ferner von den nach diesen Steuern zu entrichtenden Kommunalsteuerzuschlägen, von den Handels- und Gewerbekammergebühren und endlich vom allgemeinen Einkommensteuerzuschlag;

b) sie werden befreit von den für die Erwerbung und Umschreibung von Fabrikanlagen und Gebäuden, sowie deren Zugehör bildenden Fabrikmaschinen zu entrichtenden Gebühren und Kommunaltaxen, und wenn solche Unternehmungen in der Form von Aktiengesellschaften zustande kommen, bezw. wenn sie sich während der Dauer der Begünstigungen zu Aktiengesellschaften umgestalten, außerdem von dem Gebührenäquivalent, ferner von den Stempeln und Gebühren, welche bei der Konstituierung der Aktiengesellschaften eventuell bei der Erhöhung des Aktienkapitals, ferner nach den Verträgen, welche in Angelegenheit der Emission von Aktien oder Prioritätsobligationen sowohl bei der Konstituierung, als auch behufs Kapitalerhöhung während der Zeit der Thätigkeit abgeschlossen werden und endlich nach den in Verbindung mit diesen Verträgen und nach den Aktien- und Prioritätsobligationen ausgestellten sonstigen Urkunden zu entrichten sind;

c) das von den erwähnten Unternehmungen zu Fabrikzwecken benötigte ungereinigte Salz kann vom Finanzminister auch in einem geringeren als dem in § 13 des Ges.-Art. L: 1875 festgestellten Preis überlassen werden. Der Finanzminister kann ferner die Summe der von der betreffenden Unternehmung bei Auslieferung des Salzes zu deponierenden Kaution in einem geringeren als dem im angeführten Paragraphen angegebenen Maße feststellen;

d) die Wirksamkeit des § 159 des Ges.-Art. I: 1890 erstreckt sich auch auf die, auf Grund dieses Gesetzes begünstigten Industrieunternehmungen.

§ 3. Die Begünstigungen können auf die Dauer von höchstens 15 Jahren vom Tage ihrer Geltung gerechnet bewilligt werden.

Neu entstandene Fabriken haben um die Bewilligung der Begünstigungen spätestens innerhalb 3 Jahre nach ihrer Inbetriebsetzung anzusuchen, widrigenfalls eine Bewilligung der Begünstigungen zu ihren Gunsten nicht erfolgen kann.

Nachdruck verboten.

Miszellen.

VII.

Die Bedeutung des Erfordernisses der dritten Unterschrift für bankfähige Wechsel in Frankreich.

Von Dr. R. Rosendorff, Gerichtsreferendar.

Von den Gegnern der deutschen Reichsbank ist in Wort und Schrift häufig darauf hingewiesen worden, in welch hohem Maße die niedrige französische Bankrate dazu geeignet sei, die Bank von Frankreich dem kleinen Kaufmann zugänglicher zu machen, als dies der durchschnittlich höhere Diskont der Reichsbank gestatte [1]).

Zum Beweise hierfür berufen sie sich darauf, daß die Zahl der Wechsel unter 100 frcs. sich bei der Bank von Frankreich beständig vermehrt habe. Sie betrug nämlich

1880 1 023 919
1899 2 101 830 Stück,

hat sich also im Laufe von 20 Jahren verdoppelt, während die Reichsbank im Jahre 1899 nur 440 871 von Wechseln im Betrage von 100 M. und weniger in ihrem Portefeuille hatte. Wenn zwar diese Ziffern in der That auf den ersten Blick als dazu geeignet erscheinen, die erwähnte Ansicht zu unterstützen, so ist es doch im Gegensatz hierzu außerordentlich auffallend, daß sich der kleine Kaufmann und Industrielle in Frankreich gerade darüber beschwert, daß ihm der direkte Zugang zur Bank so gut wie verschlossen sei und der Vorteil, den er anderenfalls von ihrem niedrigen Diskont hätte, ihm nicht zu statten komme.

Diesen Klagen haben die französischen Abgeordneten bei Gelegenheit der Beratung des Gesetzes vom 17. November 1897, „Portant prorogation du privilège de la Banque de France", den lebhaftesten Ausdruck gegeben. So sagte der Abgeordnete Pelletan in der Sitzung der chambre des députés vom 25. Mai 1897 [2]):

1) Cf. die Reichstagsverhandlungen bei der Beratung der Novelle zum deutschen Bankgesetz vom 7. Juni 1899 und die Broschüre: „Warum zahlt der Deutsche 5 Proz., der Franzose 2 Proz. Bankdiskont? Berlin 1897.

2) Stenogr. Ber., S. 1365.

„Vous êtes arrivé à tromper une partie du grand public, et un certain nombre des commerçants m'ont écrit, pour me demander, comment il se fait qu'alors, que le taux officiel est 2 %, ils paient 5—7 % et plus. Oui, le petit commerce se permet de se plaindre".

Diese Ausführungen zeigen wohl jedenfalls, daß die Zahl der kleinen Wechsel bei der Bank von Frankreich nicht deshalb größer ist wie bei der Reichsbank, weil der niedrigere französische Diskont dem kleinen Kaufmann den Zutritt zur Bank erleichtert. Die verhältnismäßig größere Zahl der kleinen Wechsel in Frankreich erklärt sich vielmehr dadurch, daß man sich dort, auch im kleinen Verkehr, in wesentlich höherem Maße des Wechsels bedient, als dies in Deutschland üblich ist.

„In Frankreich werden", so führte Königs, der frühere Direktor des Schaafhausen'schen Bankvereins in der Währungskommission von 1894 aus [1]), „alle kommerziellen Transaktionen in 30-tägigen Trassierungen erledigt. Der Grossist trassiert auf den Detaillisten 30 Tage dato, jeder Fabrikant auf den Grossisten 30 Tage dato. Und all dies Papier geht an die Bank. Eine derartige Verbreitung hat der Wechsel bei uns nicht".

Die citierten Ausführungen des Abgeordneten Pelletan zeigen ferner aber auch, daß man den Wert der Vorteile, welchen Handel und Industrie beider Länder von ihren Banken haben, nicht einfach durch Vergleich der offiziellen Diskontsätze feststellen kann, daß man vielmehr zu dem Diskont der Bank von Frankreich noch eine gewisse Summe hinzurechnen muß, die der ursprüngliche Wechselverpflichtete dort noch an den Bankier zahlen muß, durch dessen Vermittelung seine Wechsel überhaupt erst bankfähig werden [2]).

Während nämlich die Reichsbank nach § 13 des Reichsgesetzes vom 14. März 1875 befugt ist, jeden Wechsel zu diskontieren, aus welchem auch nur zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, hält die Bank von Frankreich streng daran fest, daß jeder ihr zum Diskont präsentierte Wechsel mit mindestens drei Unterschriften von notorisch als zahlungsfähig bekannten Personen versehen ist [3]). Wechsel mit zwei Unterschriften diskontiert sie nur dann, wenn der présenteur ihr französische Wertpapiere bestimmter Art als Unterlage giebt [4]).

Trotz der zahllosen Angriffe, denen sich die Bank von Frankreich deshalb ausgesetzt hat, hat sich die Verwaltung jedoch nicht einmal dazu entschließen können, das Erfordernis der dritten Unterschrift statt wie jetzt obligatorisch auch nur fakultativ zu machen. Der Grund, welcher sie dazu veranlaßt. ist in erster Linie die Rücksicht auf ihre eigene Sicherheit, denn die Thatsache, daß sich auf den ihr zum Diskont vorgelegten Wechseln noch die Unterschrift eines Bankiers befindet, vermindert ihr eigenes Risiko. Sie enthebt die Centralbank auch der Notwendigkeit, das ihr eingereichte Papier einer sorgfältigen Prüfung

1) Verhandlungen der Kommission behufs Erörterungen von Maßregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwertes, S. 254.

2) Vergl. die Rede des Abg. v. Siemens im Reichstage, v. 8. Februar 1899.

3) Décret du 16. janvier 1808, Art. 11.

4) Ebenda, Art. 12 u. Loi du 30. juin 1840, Art. 3.

zu unterziehen, da der Bankier seine Unterschrift nur dem geben wird, den er für zahlungsfähig hält [1]). Diese Vorschrift setzt sie schließlich auch in den Stand, an einem niedrigeren Diskontsatz festzuhalten, als wenn sie auch Wechsel mit nur 2 Unterschriftan nehmen müßte. Denn bei der infolge der Haftung von nur 2 Personen größeren Unsicherheit des Wechsels müßte die Bank sich für dadurch etwa nicht gedeckte Ausfälle durch eine Risikoprämie, d. h. einen höheren Diskont schadlos zu halten suchen [2]).

Dies mag auch bis zu einem gewissen Grade seine Richtigkeit haben. Wenn aber der französische Finanzminister Cochéry [3]) nachzuweisen versucht hat, daß durch diese Risikoprämie gerade dem kleinen Kaufmann der Diskont verteuert werden würde, da er sie tragen müßte, so irrt er.

Das obligatorische Erfordernis der dritten Unterschrift bewirkt vielmehr, daß dem kleinen Kaufmann und Industriellen der direkte Zutritt zur Bank vollständig verschlossen ist, und er ihr nur durch Vermittelung eines Bankiers seine Wechsel zum Diskont einreichen kann [4]).

Während nun zwar die großen französischen Privatbanken den größeren Kaufleuten, an deren regelmäßiger Kundschaft ihnen gelegen ist, bereitwilligst ihre Wechsel zu einem Satze diskontieren, der nicht viel höher, ja manchmal sogar niedriger ist als der Bankdiskont [5]), um sie so auch für ihre anderen Transaktionen zu gewinnen, diskontieren sie die Wechsel der kleinen Kaufleute nicht selbst, sondern geben ihnen nur ihre Unterschrift zu einer Provision, die weit höher ist, als der Satz der Centralbank jemals sein würde, auch wenn dieselbe sich für einen Wechsel mit 2 Unterschriften noch eine Risikoprämie vergüten lassen würde.

So kommt es, daß gerade der kleine und mittlere Kaufmann in Frankreich für seine Wechsel 4—6 Proz., und nach anderer Berechnung sogar 5—7 Proz. bezahlen muß [6]).

Während also das Erfordernis der dritten Unterschrift auf der einen Seite eine Verteuerung des Diskonts für den kleinen Kaufmann bedeutet, hat es auf der anderen Seite ganz außerordentlich dazu bei-

---

1) Cf. Rapports faits au nom de la commission chargée d'examiner le projet de loi portant prorogation du privilège de la Banque de France par Burdeau, Lebon, Dubost, Paris 1892 u. 1897, S. 59.

2) Jourdan in der Chambre des députés am 25. Mai 1897.

3) Chambre des députés vom 17. Juni 1897.

4) „Que signifie donc cette danse des trois signatures, sinon que la Banque de France ne veut pas être la banque du commerce et veut être la banque des banquiers? Si vous exigez l'inscription d'une troisième personne, vous imposez un intermédiaire au contrat, et quel peut être cet intermédiaire sinon banquier?" Pelletan, ebenda. — Lotz, Handwbch. der Staatsw. Bd. III, S. 180. Berliner Korresp. vom 11. Januar 1897.

5) Théry, Économiste Européen, Dezember 1897.

6) „Je vous demande surtout, pourquoi vous ne vous êtes pas attachés du moins, si vous ne voulez pas supprimer la troisième signature, à la rendre facultative comme en Belgique, en Allemagne et à faire que le petit commerce, la petite agriculture, la moyenne industrie n'achètent pas à 4—6 % le crédit que la banque leur fait"? Cf. Viviani u. Pelletan in der Chambre des dép. von 1897, S. 1291 u. 1365.

getragen, die Bank von Frankreich aus dem Wechselverkehr zurückzudrängen und die Aktionssphäre der großen Privatbanken zu erweitern, welche unter ihrer Wirkung als die ersten Diskonteure auftreten und die Wechsel erst kurz vor Verfall an die Bank von Frankreich abgeben.

Diese Behauptung wird durch einen Vergleich des Wechselportefeuilles der 4 größten französischen Kreditinstitute [1]) mit dem der Bank von Frankreich bestätigt.

Dasselbe betrug [2]) am 31. Dezember bei

	den 4 Banken	Banque de France	Proz.
	in Millionen frcs.		
1880	316	926	74,5
1885	429	616	58,9
1890	821	868	51,3
1895	935	625	40,9
1898	1199	901	42,9

Wie sehr diese Verhältnisse von den deutschen abweichen, ergiebt sich durch einen Vergleich des Wechselportefeuilles der 6 größten deutschen Banken [3]) mit dem der Reichsbank. Dieselben besaßen am 31. Dezember der nachfolgenden Jahre

	in Millionen Mark		
1880 [4])	93	1898	502
1885	223	1899	544 [5])
1890	283		

Dagegen betrugen die Wechselbestände der Reichsbank [6]) allein am Schlusse des Jahres

	in Millionen Mark [7])		
1880	434,4	1898	837,5
1885	434,5	1899	1051,5
1890	690,9		

Während also in Deutschland das Wechselportefeuille der Reichsbank allein bedeutend größer ist als das der 6 größten deutschen Banken zusammengenommen und gleichzeitig parallel mit dem der Banken beständig wächst, ist der Wechselbestand der Bank von Frankreich, der 1881, dem Jahre, als die französischen Kreditbanken sich zu entwickeln begannen, dreimal so groß war als die Wechselbestände jener, im Laufe der Jahre 1880—1894 bei beständiger Vermehrung des Diskontgeschäftes derselben, fortwährend geringer geworden. Seit dem Jahre 1894 zeigt sich zwar wieder ein langsames Wachstum ihres Portefeuilles, welches aber nur dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die französischen Privat-

1) Crédit Lyonnais, Comptoir d'Escompte, Société générale, Crédit industriel et commercial.

2) Loubet, La Banque de France et l'escompte, S. 82.

3) Deutsche Bank, Dresdner Bank, Diskontogesellschaft, Berliner Handelsgesellschaft, Nationalbank, Darmstädter Bank.

4) Exkl. Nationalbank, die damals noch nicht existierte.

5) Model-Löb, Die großen Berliner Effektenbanken, S. 170—177; Landmann, System d. Diskontpolitik, S. 24.

6) Exkl. Devisen.

7) Nach den Verwaltungsberichten.

banken seit dieser Zeit weniger Mittel zum Diskontieren von Wechseln zur Verfügung hatten, da sie ihre disponiblen Gelder nach Deutschland zu senden begannen, um an den dortigen, infolge des industriellen Aufschwunges gestiegenen Geldsätzen auch ihrerseits zu profitieren [1]).

Die Thatsache, daß die Bank von Frankreich mehr und mehr den Charakter einer Kreditbank verloren und den einer Rediskontbank angenommen [2]) hat, zeigt sich auch an der durchschnittlichen Verfallzeit ihrer Wechsel, die bei ihr nur $27^1/_2$ Tage beträgt, im Gegensatz zur Reichsbank, deren Wechsel durchschnittlich noch 45 Tage zu laufen haben.

Berücksichtigt man schließlich die zur Verminderung des gesamten Wechselbestandes in auffälligem Gegensatz stehende Vermehrung der kleinen Wechsel bei der Bank von Frankreich, so kommt man zu dem auch von französischen Schriftstellern [3]) bereits ausgesprochenen Resultate, daß sie zwar die Bank des kleinen Kaufmannes ist, im übrigen aber unter dem Einflusse des französischen Bankgesetzes mehr und mehr die Bank der Banken geworden ist und die Befriedigung der eigentlichen Kreditansprüche den Privatbanken überlassen muß.

Die weitere Folge hiervon ist notwendigerweise die, daß ihr Einfluß stark im Abnehmen begriffen, und sie häufig nicht dazu imstande ist, eine Diskonterhöhung auf dem Markte durchzusetzen [4]).

Wenn die Bank von Frankreich übrigens durch die dritte Unterschrift ihr Risiko vermindern will, so ist trotzdem die Zahl ihrer notleidenden Wechsel bei weitem größer als bei der Reichsbank, bei welcher die Summe der ins Stocken geratenen Wechsel 1899 nur 107533 M. betrug, während dort 7835392 frcs. nicht bezahlt waren.

Da auch die Rente der Bank von Frankreich wegen ihres verminderten Anteiles am Diskontgeschäft außerordentlich gelitten hat [5]), so kann man es nur für wünschenswert halten, daß sie sich, insbesondere im Interesse des kleinen Handels, dazu entschließt, die dritte Unterschrift nur fakultativ zu fordern.

---

1) So erklärt es sich auch, daß zu der Zeit, als der deutsche Bankdiskont 7 Proz. betrug, die Wechselanlage bei der Bank von Frankreich bis auf 1200 Mill. frcs. stieg, um dann allerdings parallel mit der Verminderung der Spannung zwischen der deutschen und französischen Zinsrate schnell wieder zu sinken. Am 28. Februar dieses Jahres betrug ihr Wechselportefeuille nur noch 815 Mill. frcs.

2) Loubet, S. 74, 77, 88.

3) Hourtois, Histoire des Banques en France S. 277; Loubet S. 77.

4) Cf. Kalkmann, Die Entwertung der österreichischen Valuta im Jahre 1893 S. 22, Heiligenstadt, in Conrad's Jahrb., 1893, S. 215. — Eine ausführliche Erörterung dieser Erscheinung siehe bei Rosendorff, „die Goldprämienpolitik der Bank von Frank reich", Abschnitt VI im nächsten Heft dieser Zeitschrift.

5) Reichsbankpräsident Koch im Herrenhaus am 16. Dezember 1897.

Nachdruck verboten.

VIII.

Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung in der Schweiz.

Von Nationalrat Dr. E. Hofmann-Frauenfeld (Thurgau).

Das Problem der Arbeitslosenversicherung ist in diesem Winter bei uns in ein neues Stadium getreten, nachdem es im Laufe des letzten Jahrzehnts des vergangenen Jahrhunderts schon eine ganze Reihe verschiedener Phasen durchgemacht hatte. Der erste Versuch, die Arbeitslosigkeit auf dem Wege der fakultativen Versicherung zu bekämpfen, hatte sich bald als unwirksam erwiesen. Die freiwillige Arbeitslosenkasse der Stadt Bern fand daher in der Schweiz gar keine und im Auslande nur sehr vereinzelte Nachahmungen. Noch schlimmer erging es der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Nachdem der Versuch mit dieser Lösung der Arbeitslosenfrage in St. Gallen gescheitert war, wollte man in der Stadt Zürich und Baselstadt ebenfalls nichts mehr davon wissen und wagte man in Bern den Schritt zum Obligatorium immer noch nicht. Der Sparzwang [1]), welcher in verschiedenen Formen vorgeschlagen wurde, machte nur geringe Fortschritte. Eine Verbindung des Sparzwangs mit Arbeitsnachweis und Einigungsamt nahm gleichfalls nirgends praktische Gestalt an. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf gewerkschaftlichem Boden nahm nicht den gehofften Aufschwung, trotzdem einzelne Versuche damit als wohlgelungen zu betrachten sind. Hierher gehört vor allem die Viatikums- und Konditionslosenkasse des schweizerischen Typographenbundes, über deren vortreffliches Funktionieren unter anderem auch beistehende Uebersicht Auskunft giebt:

(Siehe Tabelle auf S. 520.)

Wir rechnen aber zu diesen wohlgelungenen Versuchen auch die im Jahre 1897 in Kraft getretene obligatorische Arbeitslosenkasse des Zeichnerfachvereins der Ostschweiz [2]). Dieselbe gewährt gegen eine Monatsprämie von 30 bezw. 60 cts. eine tägliche Entschädigung

---

1) Sparzwang, Arbeitslosenstatistik und Arbeitsnachweis. Gutachten, erstattet an das eidgenössische Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement vom Vorort Zürich des schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich 1899.

2) Statuten des Zeichnerfachvereins der Ostschweiz. St. Gallen (Zollikofer'sche Buchdruckerei) 1897. S. 13 ff.

Viatikums- und Konditionslosenkasse von 1887—1897.

Viatikum		Konditionslosenunterstützung		Abreisegeld und Umzugskosten		Jahr
frcs.	cts.	frcs.	cts.	frcs.	cts.	
5 634	40	3 826	—	731	—	1888
3 858	90	1 956	—	860	—	1889
3 957	60	4 337	50	1 365	—	1890
5 632	20	5 031	16	600	—	1891
7 285	20	7 562	—	780	—	1892
4 771	20	4 610	—	610	—	1893
5 784	60	4 410	—	645	—	1894
5 255	70	3 636	—	545	—	1895
5 433	40	3 594	—	550	—	1896
4 457	—	4 832	—	560	—	1897
52 070	20	43 794	65	7 246	—	Total

von 1 bezw. 1,8 frcs. für höchstens 50 Tage innerhalb eines Jahres und höchstens 250 Tage im ganzen. Die Bezugsberechtigung beginnt nach einjähriger Mitgliedschaft und nach einer Karenzzeit von 7 Tagen, sofern nicht durch den Stellenvermittler Arbeit zu den orts- und saisonüblichen Löhnen angewiesen werden kann. Arbeitslose gehen der Entschädigungsansprüche verlustig: a) wenn sie ausschließlich durch grobes Selbstverschulden arbeitslos geworden sind, b) die ihnen zugewiesene Arbeit ohne zureichenden Grund verschmähen, c) wenn sie durch Unfall-, Krankheit oder Militärdienst arbeitsunfähig sind. Die Eintragung in die niedere oder höhere Prämien- und Entschädigungsklasse geschieht durch Selbstbestimmung der Mitglieder. Tritt ein Mitglied von der niederen Klasse in die höhere, so wird die höhere Unterstützung erst nach Verfluß von 6 Monaten ausbezahlt.

Neben den Prämien der Versicherten stehen der Kasse die Zinsen des 10 000 frcs. betragenden Reservefonds zur Verfügung. Ferner wird an allfällige Schenkungen von Privaten und Subvention von Staat und Gemeinden als Einnahmequelle gedacht. Sollten diese letzteren die Deckung der Defizite nicht gestatten, so hat dies durch entsprechende Nachtragsleistungen aller Mitglieder zu geschehen. Auch kann in Zeiten großer Krisen und daheriger ausnahmsweise großer Inanspruchnahme der Kasse auf Antrag der Arbeitslosenkommission und durch Urabstimmung die Entschädigung herabgemindert werden, die Reduktion darf aber 30 Proz. nicht übersteigen.

Die Zahl der sogenannten Arbeiterkolonien hat sich ebenfalls nicht vermehrt. Trotzdem die beiden bestehenden Arbeiterkolonien, Tannenhof im Kanton Bern und Herdern im Kanton Thurgau, alle Jahre eine ganz beträchtliche Zahl von Anmeldungen wegen Platzmangels abweisen müssen, hat sich weder eine Stadt noch ein Kanton zur Gründung einer derartigen Anstalt entschließen können.

Die Gründe dieses Zögerns sind mannigfaltig. Vor allem mag hieran

das finanzielle Resultat dieser Kolonien schuld sein. Trotz des verhältnismäßig billigen Betriebes und anderer sehr günstiger Umstände muß die Leitung des Arbeiterheimes Tannenhof[1]) folgendes zugestehen: „Die kühne Hoffnung, welche anfänglich bestanden, die Anstalt werde sich nach Verlauf einiger Jahre, nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten, selbst gänzlich erhalten können, hat sich leider nicht verwirklicht und scheint sich auch in Zukunft nicht erfüllen zu können. Es liegt dies in der Zweckbestimmung des Vereins, welche zu einer, wenn wir so sagen sollen, irrationellen Bewirtschaftung zwingt. Der Tannenhof muß, um seiner Aufgabe zu dienen, das ganze Jahr, besonders aber den Winter hindurch, einer viel größeren Zahl von Menschen Unterkunft und Nahrung bieten, als der Betrieb der Landwirtschaft erfordern würde, und so kommt es, daß nicht bloß der größte Teil der Erträgnisse auf dem Gute selbst verzehrt, sondern noch für bedeutende Summen von auswärts Lebensmittel angeschafft werden müssen; daß daneben insbesondere auch die Beschaffung der notwendigen Kleidungsstücke, Wäsche etc. für die stattliche Kolonistenschar bedeutende Kosten verursacht, kann man denken."

Die jüngere Schwesterkolonie in Herdern hat noch unter schwierigeren Verhältnissen nach dieser Seite hin zu leiden. Dort kostet der Verpflegungstag per Kolonisten einen Zuschuß von 1 frcs., wenn der durchschnittliche Geldwert der Tagesarbeit des Einzelnen zu 80 cts. veranschlagt wird. Daher kann diese Kolonie nur fortbestehen unter der Voraussetzung derselben werkthätigen Hilfe von Seite der Behörden, gemeinnützigen Gesellschaften und Privaten, durch die sie gegründet worden ist. Wie weit aber diese Opferwilligkeit in Anspruch genommen wird, mag daraus hervorgehen, daß im 1. Betriebsjahr vom 15. März 1895 bis 30. April 1896 für nicht weniger als 120310 frcs. Gründungsbeiträge, Anteilscheine und Jahresbeiträge gezeichnet wurden, sowie daß im 4. Jahre 28902,5 frcs. Beiträge eingingen, während der Bund in zwei Raten seit des Bestehens der Kolonie 30000 frcs. gespendet hat[2]). Derartige Resultate lassen die Zurückhaltung auf diesem Gebiete begreiflich erscheinen.

Ferner ist nicht zu verkennen, daß derartige Kolonien bloß für bestimmte und beschränkte Kategorien von Arbeitslosen in Betracht kommen können. Selbstverständlich kommen diese in erster Linie den Ledigen zu gut. So waren beispielsweise von den Kolonisten in Herdern

im Jahre	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
1897/98	87	15	14	13
1898	104	15	10	9

Im Tannenhof ist dieses Verhältnis ähnlich. Wenigstens wird von dort berichtet, daß auch hie und da Familienväter dorthin gebracht werden, die sich wieder an häuslichen Sinn gewöhnen sollen.

1) 10. Jahresbericht über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1898 mit einleitendem Rückblick. Bern (Buchdruckerei des Berner Tageblatt) 1899. S. 11 f.

2) Jahresbericht und Rechnung über die Arbeiterkolonie Herdern. Vom 1. Mai 1897 bis 30. April 1898. Zürich (Buchdruckerei Ed. Leemann) 1898. S. 15.

Ein gewichtiges Kontingent der Kolonisten setzt sich aus Arbeitern von geringerer Leistungskraft infolge von mangelhafter Begabung und Berufsbildung, sowie infolge von Gebrechlichkeit und Alter zusammen. „Um von den Alten zu reden, so ist es bekannt, daß es für Arbeiter von mehr als 50 Jahren, ja oft schon für solche von mehr als 40 Jahren, wenn sie einmal ohne Stelle sind, sehr schwer ist, wieder eine solche zu finden.“ So hat Herdern in den ersten 4 Jahren 35,2 Proz. Kolonisten im Alter von über 50 Jahren aufgenommen, und waren unter den 122 Kolonisten des Tannenhof im Jahre 1898 etwa 30 Proz. über 50 Jahre alt.

Dazu kommen Alkoholiker und entlassene Sträflinge. „Ein dankbares Feld für einen Psychologen bietet die winterliche Tannenhofgesellschaft. Die frühere Lebensweise hat den Gesichtszügen den mannigfaltigsten Charakter aufgeprägt. Einer ist willig und führt die gegebenen Befehle mit Lust und Liebe aus, jenem ist tägliche Arbeit eine Qual, das Leben eine Last. Diese kommen aus Strafanstalten und Untersuchungsgefängnissen, jene aus Spitälern. Alle sind abgemagert, hungrig und abgerissen“ [1]).

Schließlich kommen in die Kolonien Berufsleute, deren Beruf über den Winter nicht betrieben werden kann oder sonst Saisonschwankungen unterliegt. Für mittellose Leute ohne Verwandte ist die Kolonie eine große Wohlthat. Sie können daselbst, vor Not geborgen, sich um eine Stelle bewerben. Doch muß hier gleich erwähnt werden, daß die Vermittellung von Arbeit den Anstaltsleitungen sehr große Schwierigkeiten bereitet, wodurch in vielen Fällen die günstige Wirkung des Anstaltsaufenthalts sehr bald verwischt werden dürfte.

Damit ist eine weitere Schwierigkeit angedeutet, wodurch zur Erklärung der nicht gerade günstigen finanziellen Resultate namentlich der Arbeiterkolonie Herdern ein neues Moment hinzu kommt. Im Tannenhof, welcher seiner Bestimmung gemäß Arbeitslose, welche mit landwirtschaftlichen Arbeiten gar nicht vertraut sind, nur ausnahmsweise aufnimmt, bilden die Landarbeiter unter den Kolonisten einen weit stärkeren Prozentsatz als in Herdern. Waren beispielsweise von den im Jahre 1897 dort aufgenommenen 94 Kolonisten nicht weniger als 44 Landarbeiter, während in Herdern im Jahre 1897 von 129 nur 17 und im folgenden Jahre von 138 nur 26 Landarbeiter waren. Die landwirtschaftlichen Arbeiter, die in die Kolonie kommen, sind fast durchweg ältere Leute, welche bei Privaten nicht mehr leicht Anstellung finden, oder dann solche, welche sich durch Trunksucht und Unbotmäßigkeit in ihren bisherigen Stellungen unmöglich gemacht haben.“ Diese neben den Angehörigen einer Reihe unter den Kolonisten vertretenen Berufsarten mögen für die landwirtschaftliche Arbeit tauglich sein. Die Beschäftigung einer Anzahl anderer für die Bedarfszwecke von Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb mag gleichfalls keine große Mühe bereiten. Dagegen findet sich jeweils eine Anzahl, bei denen

1) 8. Jahresbericht über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1896. Bern 1897. S. 4.

dies schwer, ja sehr schwer fallen muß, wie z. B. bei den 16 Angehörigen des Handels, dem Tierarzt und Architekten der Fall gewesen sein dürfte, die im Jahre 1897/98 in die Arbeiterkolonie Herdern eintraten.

Mit einem Wort läßt sich auf dem Gebiete der Arbeitslosenfrage nach allen Seiten hin eine gewisse Ruhe und Stille konstatieren. Als Beweis hiefür notieren wir zu guter Letzt die weitere Thatsache, daß das im Juni 1894 von den eidgenössischen Räten beschlossene Postulat betreffend Arbeitsnachweis und Maßnahme gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit immer noch unerledigt ist, sowie daß das eidgenössische Industriedepartement trotz dreimaliger Mahnung immer noch vergeblich auf die Berichterstattung der Kantonsregierungen von Zürich, Bern, Luzern, Neuenburg und des schweizerischen Arbeiterbundes wartet. Die Hauptschuld an dieser Erscheinung mag neben einer ganzen Reihe specieller Ursachen auf den industriellen Aufschwung entfallen, durch den die akute Arbeitslosigkeit mehr oder weniger von der Tagesordnung verschwand und die chronische Arbeitslosigkeit sich etwas weniger bemerkbar machte. Zum Beweis für die Wirkung dieses Faktors führen wir die Ergebnisse der Arbeitslosenunterstützung in der Stadt Zürich an. Es betrug

im Jahre	die Zahl der Angemeldeten	die Zahl der Unterstützten	die Unterstützungssumme
1893	1652 [1])		17505,9
1894	885		7498,07
1895	650 [2])		8065,55
1896	179 [3])	51	854,6
1897	— [4])	—	—
1898	400 [5])	232	2372,1
1899	—	—	—
1900	630 [6])	353	6598

Die günstige wirtschaftliche Lage war selbst für das Postulat der Arbeiterschaft betreffend Verbindung einer Arbeitslosenzählung mit der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 ein Hemmnis. Es wurde von einer allgemeinen Zählung der Arbeitslosen Umgang genommen, während die Kantone auf die Gelegenheit zu Zusatzfragen nach dieser Seite hin größtenteils verzichteten. Einzig in den beiden Städten Zürich und Basel wurden die Arbeitslosen bei diesem Anlaß gezählt. Das Ergebnis

1) Aug. Merk, Die Arbeitslosigkeit in Zürich in den Wintern von 1892/93 und 1893/94 und Versuch einer Arbeitslosenstatistik. Zeitschrift für schweiz. Statistik Jahrg. 1894, S. 314. ff.

2) Geschäftsbericht des Stadtrates und der Centralschulpflege Zürich vom Jahre 1895, S. 4 f.

3) Geschäftsbericht des Stadtrates und der Centralschulpflege Zürich vom Jahre 1896, S. 3 f.

4) Geschäftsbericht des Stadtrates und der Centralschulpflege Zürich vom Jahre 1897, S 3.

5) Geschäftsbericht des Stadtrates und der Centralschulpflege Zürich vom Jahre 1898, S. 5.

6) Die Arbeitslosigkeit in Zürich im Winter 1899/1900 und die Unterstützung der Arbeitslosen. Bericht des Sekretärs der Arbeitslosenkommission. Zürich (Buchdruckerei des schweizerischen Grütlivereins) 1900.

dieser beiden Zählungen ließ erwarten, daß die Arbeitslosenfrage in der nächsten Zeit wieder in den Vordergrund treten werde. Dies ist denn auch geschehen.

Hierbei treten, wie bereits erwähnt wurde, die Versicherungsprojekte ziemlich in den Hintergrund, worüber sich nach dem Gesagten niemand wundern wird. Einzig Arbeitersekretär Dr. med. Wassilieff rückt mit einem Statutenentwurf der Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes Basel in die Linie. Die Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes Basel steht allen organisierten, wie auch den Fachvereinen noch fernestehenden Arbeitern und Arbeiterinnen, welche wenigstens 3 Monate in Basel wohnen und arbeiten, offen. Arbeiter, welche in Basel arbeitend in der Umgebung der Stadt wohnen, aber einem Fachvereine seit wenigstens 6 Monaten angehören, können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufbringung der Mittel geschieht durch die Monatsbeiträge der Mitglieder, die Jahresbeiträge der Passivmitglieder, durch Schenkungen, Sammlungen, Subventionen der Fachvereine und endlich durch event. Subvention des Staates und umliegender Gemeinden. Die Monatsbeiträge der Mitglieder stufen sich nach der Lohnhöhe und dem Familienstand ab. Sie betragen

bei einem Lohne bis	4 frcs.	40 cts. für alleinstehende Mitglieder	u. 30 cts. für verheiratete Mitglieder	
„ „ „ von	4—5 „	50 „ „ „	u. 40 „ „ „	
„ „ „ „ über	5 „	60 „ „ „	u. 50 „ „ „	

In außerordentlichen Fällen kann die außerordentliche Generalversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln wöchentliche Extrabeiträge für die in Arbeit stehenden Mitglieder für die Periode der Arbeitslosigkeit beschließen. Die Passivmitglieder, welche nicht der arbeitenden Klasse angehören, aber den Bestrebungen der Kasse sympathisch gegenüberstehen, haben per Jahr einen Beitrag von mindestens 10 frcs. zu bezahlen. Die Entschädigungsberechtigung beginnt nach einer Karenzzeit von 3 Wochen und mindesteus 7-monatlicher Zugehörigkeit zur Kasse. Die Höhe der Taggelder wird von der Verwaltung der Kasse gemeinschaftlich mit der Arbeitslosenkommission nach dem Grundsatze festgesetzt, daß für Ledige und Familienväter besondere Minimalsätze gelten sollen, wobei für jedes minderjährige Kind ein Fünftel des Ansatzes hinzukommt. Die Taggelder werden wöchentlich oder alle 14 Tage ausbezahlt und können diese in außerordentlichen Fällen in Form der Naturalverpflegung (gemeinschaftliche Abkochung etc.) umgewandelt werden.

Melden sich während einer Woche mehr als $^1/_6$ aller Mitglieder der Kasse als arbeitslos, so sind die sämtlichen Mitglieder an einem Sonntagnachmittag zu einer außerordentlichen Generalversammlung einzuladen. Am folgenden Montag haben sämtliche arbeitslosen Mitglieder eine 15-gliederige Arbeitslosenkommission für die arbeitslose Periode zu wählen.

Die Verwaltung der Kasse wird von einem 11-gliederigen Vorstande besorgt. Präsident und Hauptkassier werden an der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Ausschusses des Arbeiterbundes, die

übrigen 9 Mitglieder nach Vorschlägen der beteiligten Fachvereine gewählt. Bei der Subvention der Kasse durch den Staat oder die Nachbargemeinden erhalten die Regierung oder die Gemeinderäte das Recht der Vertretung in der Rechnungsprüfungskommission, während die Passivmitglieder Zutritt zu den Generalversammlungen und das Recht der Revision der Kassarechnungen haben sollen.

Als Zweck dieser Kasse wird neben der Verabfolgung von angemessenen Tagegeldern an die arbeitslosen Mitglieder der frühzeitige Appell an die Behörden für genügende und anständig bezahlte Arbeit zu sorgen, namhaft gemacht. Daneben soll die Kasse dazu dienen, die arbeitslosen, sowie die in Arbeit stehenden Kameraden für gemeinschaftliches Zusammenwirken anzuspornen und alle arbeitsscheuen Elemente, welche die Arbeitslosenbewegung in Mißkredit bringen, fernzuhalten. Ferner soll sie die Löhne der arbeitenden Mitglieder während der Perioden der Arbeitslosigkeit gegen das Sinken schützen und schließlich die Oeffentlichkeit und die Presse mit den Verhältnissen der aufgetretenen Arbeitslosigkeit auf dem Laufenden halten.

Dieser neueste Entwurf von Dr. Wassilieff unterscheidet sich wesentlich von seinen früheren Projekten[1]). Wie weit hieran der Wandel seiner Anschauungen auf Grund seiner reichen Erfahrungen mit der Arbeitslosenkasse der Stadt Bern und wie weit die Rücksicht auf die Taktik sowie auf die speciellen Verhältnisse seines neuen Wirkungskreises in Baselstadt beteiligt ist, wäre wohl schwer zu sagen.

Als Hauptunterschied macht sich der vorläufige Verzicht auf die Regelung der Arbeitslosenversicherung auf staatlicher oder kommunaler Grundlage bemerkbar. Die obligatorische städtische Arbeitslosenversicherung scheiterte an der Abneigung weiter Kreise gegen den Versicherungszwang, während die fakultative Versicherung nur ungenügende Leistungen aufweist. Zeigen ja die Ergebnisse der Kassen in Bern und Köln zur Genüge, daß sich bloß die schlechten Risiken versichern, während die anderen fernbleiben. Als Beleg hierfür führen wir den Mitgliederbestand und die Zahl der unterstützten Arbeitslosen innerhalb der verschiedenen Rechnungsjahre an. Es waren

	in Bern		in Köln	
im Jahre	Mitglieder	Arbeitslose	Mitglieder	Arbeitslose
1893	354	216		
1894	333	226		
1895	544	325		
1896	494	242	220	96
1897	431	295	324	108
1898	543	375	347	112
1899	585	297	256	142

Um dieser Zurückhaltung der Arbeiterschaft die Spitze abzubrechen, überweist das Projekt von Dr. Wassilieff die Arbeitslosenversicherung der organisierten Arbeiterschaft. Die Arbeitslosenkasse soll ein Mittel

1) Die obligatorische Arbeitslosenkasse als Grundlage für ein kommunales Arbeitsamt. Bern (Verlag der Arbeiterunion) 1898, und ein kommunales Arbeitsamt. (Arbeitslosenkasse, Arbeitsnachweis, Einigungsamt.) Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Jahrg. 7, Bd. 2, S. 681 ff.

sein, der Organisation der Arbeiter neue Mitglieder zu erwerben. Diesem Zweck zu lieb, so scheint der Schöpfer dieses Entwurfes anzunehmen, werden sich die organisierten Arbeiter zu einem Opfer von 3,6—7,2 frcs. per Jahr gerne entschließen. Selbst die, welche unter geringerem Risiko der Arbeitslosigkeit leiden, werden hierzu gerne bereit sein; denn ihre Beiträge sind in erster Linie nicht eine Steuer, welche die Gemeinde den Schwachen auferlegt, sondern eine Bethätigung der Solidarität und ein Mittel zur Kräftigung und Ausdehnung der Arbeiterorganisation. Ob die Arbeiterschaft ein Opfer in diesem Umfang auf sich nehmen will und kann, hängt selbstverständlich nicht zuletzt von den Resultaten einer solchen Kasse ab. Sind dieselben günstig, so dürfte auch der Zweck der Stärkung der Arbeiterorganisation mehr oder weniger erreicht werden.

Die Mehrzahl der Arbeitslosen gehören nämlich keiner Arbeiterorganisation an. So waren z. B. unter den 510 Arbeitslosen der städtischen Arbeitslosenversicherungskasse in St Gallen[1]) bloß 82 oder 16 Proz. Mitglieder einer Arbeiterorganisation. In Basel ergab eine vom Arbeitersekretär Dr. Wassilieff aus diesem Winter durchgeführte Erhebung über die Arbeitslosen, daß von 598 eingeschriebenen Arbeitslosen 80 Proz. den unorganisierten Arbeitern angehörten. „Von den 120 Erdarbeitern waren nur 4 in der Organisation, von den 89 Maurern nur 15 im Maurerfachverein, von 57 Schreinern nur 20 organisierte, von 53 Metallarbeitern gehörten nur 8 dem Metallarbeiterverbande an, von 62 Malern waren wieder nur 13 organisierte“[2]). Die vom Arbeitersekretär der Stadt Bern vorgenommene Arbeitslosenzählung zeigte ähnliche Resultate. Allerdings waren dort von den 227 angemeldeten Arbeitslosen 101 Mann oder 44 Proz. organisiert. Aber hieran ist neben der verhältnismäßig großen Ausdehnung der Arbeiterbewegung in Bern noch eine ganze Reihe anderer Ursachen mit beteiligt. Der organisierte Arbeiter scheut sich meistens weniger, sich als arbeitslos anzumelden, als der Nichtorganisierte. Braucht und will dieser letztere während der Periode der Arbeitslosigkeit keine Unterstützung, so geht es auch niemand etwas an, ob er Arbeit hat oder nicht. Nicht selten betrachtet dieser Arbeitslosigkeit als eine Schädigung des Kredits oder Ansehens, die man nach Kräften zu vermeiden strebt. An dieser Auffassung ist die öffentliche Meinung sowie die nicht vereinzelte Einreihung der Arbeitslosen unter die Almosengenössigen nicht ganz unschuldig. Daher muß es als ganz natürlich erscheinen, wenn sogar die amtlichen Arbeitslosenzählungen zu kleine Ziffern liefern. In Zürich begegnen wir ähnlichen Verhältnissen wie in Basel und St. Gallen. Dort waren 1897/98 unter den Arbeitslosen nur 3 Personen, welche einem Arbeiterverein angehörten. Im Jahre 1899/1900 gehörten dort 82,6 Proz. aller angemeldeten Arbeitslosen weder einer Krankenkasse

1) Vergl. hierzu: Die Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen. Im Auftrage des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons St. Gallen bearbeitet von Dr. E. Hofmann. St. Gallen 1898. S. 47.

2) Arbeitslosenbewegung in Basel. Winter 1900/1901. Basler Arbeitersekretariat. Bericht 1. Basel 1901. S. 7f.

noch einem anderen Vereine an, woraus der Sekretär der Arbeitslosenkommission den gewiß ganz richtigen Schluß zieht, daß man es hier größtenteils mit einer indifferenten Arbeiterbevölkerung zu thun hat.

Angesichts dieser Zahlen scheint es doch etwas gewagt, den organisierten Arbeitern eine derartige Last sozusagen ohne jedes Sicherheitsventil aufzubürden. Neben der Verpflichtung der in Basels Umgebung wohnenden Arbeiter zur Zugehörigkeit zu einem Fachverein hätte füglich auch noch die Festsetzung einer oberen Altersgrenze und der Ausschluß der körperlich oder geistig abnormalen Arbeiter treten dürfen. Wie sehr die alten und die körperlich gebrechlichen Mitglieder eine Kasse zu belasten vermögen, hat man in St. Gallen und Bern reichlich erfahren. Aehnliche zur Vorsicht nach dieser Seite hin mahnende Erfahrungen machte man an mehreren Orten mit der Arbeitslosenunterstützung. So mußten beispielsweise in Zürich im Jahre 1898 von der Arbeitslosenkommission wegen Arbeitsunfähigkeit, hohen Alters, Krankheit oder Almosengenössigkeit rund 40 Proz. der Angemeldeten von der Unterstützung ausgeschlossen werden. Solche Bestimmungen wären geeignet, die Kasse vor allzu starker Inanspruchnahme zu schützen, ohne daß der genannte Nebenzweck darunter leiden müßte. Ferner wird von vornherein auf die Berücksichtigung des Risikos bei der Prämienbemessung verzichtet.

Dies ist für ein in Basel zu realisierendes Projekt etwas auffällig. Dort hat man im Laufe der Jahre die Berücksichtigung des Risikos bei der Prämienbemessung für die Arbeitslosenversicherung immer ängstlicher herauszuarbeiten versucht. Prof. Georg Adler wollte für die große Masse der Berufe einen einheitlichen Prämientarif einführen und nur die Bauarbeiter gesondert behandeln, wobei er sich durch folgende Gründe leiten ließ. „Die Bauarbeiter unterliegen nicht nur, wie alle anderen Arbeiter auch, der gewöhnlichen Gefahr der Arbeitslosigkeit infolge von ungünstigen Konjunkturen, sondern noch außerdem der Saisonarbeitslosigkeit. Für die meisten Arbeiter der genannten Branche erweist es sich als unmöglich, das ganze Jahr hindurch mindestens in ihrem Berufe thätig zu sein, und die Auffindung passender Arbeit in anderen Berufen ist natürlich nicht leicht. Die Bauarbeiter stellen daher auch zu den unfreiwillig Arbeitslosen das relativ größte Kontingent. Es wäre daher im Prinzipe wünschenswert gewesen, daß die Versicherungsanstalt in zwei Abteilungen zerlegt worden wäre, da es eine schwere und ungerechtfertigte Belastung der anderen Branchen bedeuten würde, wenn man sie alle Kosten gemeinsam mit den Bauarbeitern tragen ließe. Ueberdies sind ja die Bauarbeiter gewöhnt, höhere Löhne während der guten Jahreszeit gerade mit Rücksicht auf die Verdienstlosigkeit während eines Teiles des Winters in Anspruch zu nehmen.“ Die Großratskommission[1]), welche den Adler'schen Entwurf behandelte, stellte sogar drei Risikogruppen auf. Sie wurde hierzu durch die Berechnung geführt, daß für die dem Fabrikgesetz unter-

1) Bericht und Gesetzentwurf der Großratskommission, betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Dem Großen Rate zugestellt den 23. April 1896, S. 13 ff.

stellten Arbeiter in einem Jahr 10 Proz. Arbeitslose mit einer durchschnittlichen Unterstützungsdauer von 5,6 Tagen auf einen Versicherten oder von 56 Tagen auf einen Arbeitslosen und für die Bau- und Erdarbeiter 50 Proz. Arbeitslose mit einer durchschnittlichen Unterstützungsdauer von 33,4 Tagen auf einen Versicherten oder von 66,8 Tagen auf einen Arbeitslosen entfallen. Unter dieser Voraussetzung ergiebt sich für die erste Risikogruppe ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Betrage von 44 302 frcs., während für die zweite und dritte Risikogruppe ein jährlicher Fehlbetrag von 24 207 frcs. berechnet wurde, der durch den Staatsbeitrag hätte gedeckt werden sollen. Aus der Ersparnis auf den dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeitern sollte ein Reservefonds gegründet werden, welcher bei den unregelmäßig auftretenden Geschäftsstockungen zur Verwendung käme. Nach der Rückweisung dieses Entwurfs ging die Großratskommission [1]) in der Berücksichtigung des Risikos noch weiter, indem sie für die Prämienberechnung 4 Gruppen aufstellte.

Zur ersten Gruppe gehören die Arbeiter in den der Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten, dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören; zur zweiten Gruppe die Arbeiter in allen übrigen, dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören, zur dritten die Bauarbeiter in den der regelmäßigen Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten Betrieben; zur vierten alle übrigen Bau- und Erdarbeiter, die vorwiegend auf Arbeit im Freien angewiesen sind und deren Arbeitsbetrieb von den Witterungsverhältnissen abhängig ist.

Ob für das Fallenlassen der Risiko Berücksichtigung bei der Prämienbemessung mehr der Gedanke an die praktische Schwierigkeit der Durchführung oder das Vertrauen auf das Solidaritätsgefühl ausschlaggebend war, mag dahingestellt sein. Thatsache ist, daß nach den Erfahrungen der Versicherungskasse in St. Gallen und Bern die Abstufung der Prämien nach dem Berufe eigentlich unmöglich erscheint. Unter den Saisonarbeitern finden sich Berufe mit geringerem Risiko der Arbeitslosigkeit als unter den anderen Arbeiterkategorien, während andererseits Alter, physische, geistige und moralische Eigenschaften beim Risiko der Arbeitslosigkeit gleichfalls eine bedeutende Rolle spielen, ohne daß sie bei der Prämienbemessung zu fassen wären.

Das Vertrauen auf das Solidaritätsgefühl der Arbeiterschaft zeigt sich ferner in der Abstufung der Prämien nach dem Lohn und dem Stand ohne Berücksichtigung des ersteren und mit umgekehrter Wirkung der letzteren bei der Ausrichtung der Entschädigung. Die Bemessung der Prämien geht von dem ganz richtigen Grundsatz aus, daß höherer Lohn sowie der ledige Stand zu größeren Leistungen an die Kasse befähigen, während die Entschädigung für den Familienvater größer sein soll als für den ledigen oder alleinstehenden Arbeitslosen.

---

1) Bericht und Gesetzentwurf der Großratskommission, betreffend Errichtung einer Versicherungsanstalt für Arbeitslose. Vorlage zur zweiten Beratung dem Großen Rate zugestellt den 20. April 1899.

Mutet man dem Opferwillen der Arbeiter dieses zu, so ist die Bestimmung, daß in außerordentlichen Fällen Extrabeiträge für die in Arbeit stehenden Mitglieder festgesetzt werden können, bloß die letzte Konsequenz dieser Anschauung. Selbst vor der Möglichkeit, daß die Mehrheit der außerordentlichen Generalversammlung, der in Arbeit stehenden Minderheit Extrabeiträge diktieren könnte, schreckt diese so wenig zurück, daß sie sogar auf die Festsetzung eines Maximums dieser Beiträge verzichtet. Sie denkt wohl an ähnliche Proben der Opferwilligkeit bei Strikes etc. und hat wohl insofern recht damit, als gerade bei Lohnbewegungen diese Kasse der Arbeiterschaft unter Umständen wertvolle Dienste zu leisten imstande wäre.

Allerdings wird die Wirksamkeit nach dieser Seite hin durch die 3-wöchentliche Karenzzeit sehr beschränkt. Man wird kaum fehlgehen mit der Behauptung, daß dadurch die Ausgaben der Versicherung beinahe auf die Hälfte reduziert werden können. Zum Beweise hierfür führen wir einige Thatsachen an. In St. Gallen entfielen im Durchschnitt auf einen Entschädigungsberechtigten 35,24 entschädigte Tage. In Straßburg kamen am 2. Dezember 1895 auf einen Arbeitslosen rund 55 arbeitslose Tage, in Stuttgart 40,9 und in Berlin 38,8. In Zürich belief sich die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit auf

66,5 Tage im Jahre 1893
58,7 „ „ „ 1894

Bei der Berner Arbeitslosenkasse betrug die mittlere Bezugszeit eines Berechtigten im Jahre 1898 $4^1/_2$ Wochen und das darauffolgende Jahr $5^1/_2$ Wochen.

Und endlich berechnet Prof. Dr. Georg Adler in seinem bekannten Gutachten die durchschnittliche Zeit der Arbeitslosigkeit auf 67 Tage für Baselstadt [1]).

Diese lange Karenzzeit wird ihre Wirkungen aber nicht bloß nach der genannten Seite hin geltend machen, sondern sich auch noch in anderer Beziehung wirksam erweisen. Vor allem entlastet sie die unter periodischer Arbeitslosigkeit leidenden Mitglieder nicht von jeder Sorge für die Zeit der Arbeitslosigkeit und schafft damit eine gewisse Kautele gegen voreiliges Auflösen des Arbeitsvertrags sowie gegen Inanspruchnahme der Kasse wegen bloß vorübergehender Beschäftigungslosigkeit. Ferner ist diese Karenzzeit ohne weiteres ein Abschreckungsmittel für schlechte Risiken verschiedenster Art. Der Arbeiter, der an keiner Arbeitsstelle lange zu bleiben vermag, wird sich sagen, daß die Versicherung mit einer so langen Karenzzeit ihm nichts nützen würde und daher der Kasse fern bleiben. Dasselbe wird der Leichtsinnige thun. Es wird diesem nie und nimmer einfallen, für die Aufsicht nach 3-wöchentlicher Arbeitslosigkeit endlich Unterstützung zu erhalten, mindestens 7 Monate lang Beiträge zu entrichten. Er wird sich hierzu um so weniger entschließen, als die Entschädigung nicht in einem genau bestimmten

---

1) Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt. Gutachten erstattet dem Departement des Innern des Kantons Baselstadt. Basel (Verlag von Dr. H. Müller) 1895, S. 35.

Betrag in Aussicht gestellt wird, sondern jeweils nach den Verhältnissen fixiert werden soll. Endlich wird auch die Aussicht, in außerordentlichen Fällen statt Taggelder Naturalverpflegung zu erhalten, seine abschreckende Wirkung auf einen Teil der schlechten Risiken ausüben. Unter solchen Umständen mag der Verzicht auf Festsetzung eines Maximums der Entschädigungsberechtigung weniger verhängnisvoll für die Kasse werden. Immerhin darf diese Neuerung nicht zu leicht genommen werden. Waren ja z. B. im Jahre 1893 von den Arbeitslosen Zürichs fast 20 Proz. über 90 Tage arbeitslos. Im Jahre 1899/1900 waren die beiden obersten Gruppen mit 3-monatlicher und länger als ein Vierteljahr dauernder Arbeitslosigkeit mit 95 und 68 Personen oder 15,5 und 11,1 Proz. noch sehr stark besetzt.

In Bern betrug die durchschnittliche Arbeitslosigkeit bei 227 Arbeitslosen, welche sich auf dem dortigen Arbeitersekretariat meldeten, schon in der ersten Januarwoche des laufenden Jahres $7^1/_2$ Wochen und wird sich seither noch wesentlich gesteigert haben.

In St. Gallen bezogen im ersten Jahre der Versicherung 77 und im zweiten Jahre sogar 189 Versicherte mit 60 Taggeldern das Maximum, und ist wohl die Annahme nicht irrig, daß bei manchem die Arbeitslosigkeit noch länger dauerte. Die Erfahrungen, welche man in Baselstadt mit der Dauer der Arbeitslosigkeit machte, dürften schließlich gleichfalls zur Vorsicht mahnen.

Dort wurde unter Abrechnung der invaliden, alten und gebrechlichen Arbeitslosen von Dr. Wassilieff folgendes konstatiert: „52 Mann waren über 3 Monate arbeitslos, 154 Mann 2—3 Monate, 84 waren 3 Wochen und 70 nur eine Woche arbeitslos." Wären bei dieser Uebersicht der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit die alten, invaliden und gebrechlichen Arbeiter mit einbezogen worden, so würde die Dauer der Arbeitslosigkeit wohl noch ein ganz anderes Bild ergeben haben. Ebenso hätte ein späteres Datum der Erhebung zweifelsohne eine erhebliche Verlängerung der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit ergeben. Diese Erfahrungen dürften dem bereits im Vorangehenden von uns erwähnten Ausschluß der invaliden, alten und gebrechlichen Arbeiter vollends rechtfertigen. Ohne diesen würden die Kassen ohne eine Beschränkung der Unterstützungsberechtigung nach oben einfach nicht existieren können.

Es ist wohl ebenfalls als Ausdruck des Solidaritätsgefühls zu betrachten, daß die bei allen übrigen Kassen und Projekten spukende Ausländerfrage bei diesem Vorschlag aus Abschied und Traktanden fällt. Die Frage der Herkunft der Arbeitslosen kann der Arbeiterschaft völlig gleichgiltig sein, während dies für Staat und Gemeinde nicht der Fall ist. Diese letzteren fühlen sich ihren eigenen Angehörigen gegenüber eher zur Arbeitslosenfürsorge oder zur Unterstützung der Versicherungskasse verpflichtet, als den Angehörigen anderer Kantone oder Länder gegenüber. Dazu spielt bei den Erwägungen und Entschließungen derselben die Befürchtung keine geringe Rolle, daß die Arbeitslosenfürsorge die ohnehin schon große Einwanderung von Ausländern in die Schweiz und die Zuwanderung der Landbevölkerung in

die Städte noch vermehren werde. Diese Befürchtung, welche schon früher ihren Ausdruck in den verschiedenen Gesetzen und Statuten betr. Arbeitslosenversicherung fand, dürfte durch die Resultate der Volkszählung vom 1. Dezember 1900, der Arbeitslosenstatistik in den Städten Zürich und Basel sowie der Erfahrungen der Arbeitslosenkommissionen in Zürich etc. noch wesentlich gestärkt worden sein. So waren von den Arbeitslosen Zürichs

im Jahre	Schweizer	Ausländer
1893	68,1 Proz.	31,9 Proz.
1894	79,4 „	20,6 „
1897/98	78,2 „	21,8 „
1899/1900	64,1 „	35,9 „

Sehr auffallend erscheint da dem Berichterstatter die große Zahl der Italiener (16,2 gegen 1,2 Proz. im Jahre 1897/98). Angesichts dieser Thatsache kann sich derselbe des Eindruckes nicht erwehren, daß die ledigen Italiener extra den Winter hier zubringen wollten, um die Arbeitslosenunterstützung mitgenießen zu können. Im ersten Winter begaben sich diese Italiener, damals noch nicht wissend, daß in Zürich im Winter Arbeitslose unterstützt werden, fast alle nach Hause. Im zweiten Winter hatten sich dieselben die Thätigkeit der Arbeitslosenkommission so gut gemerkt, daß ein älterer, lediger Italiener, welcher mehrere Tausende Franken Geld auf der Bank liegen hatte, einen glücklicherweise mißlungenen Versuch, Arbeitslosenunterstützung zu erhalten, unternahm.

Für eine Arbeitslosenkasse ist die Gefahr nach dieser Seite hin schon etwas geringer. Bis die Italiener sich zum freiwilligen Beitritt in größerer Zahl entschließen, wird geraume Zeit verfließen. Ihr angeborener Sparsamkeitstrieb wird sie die Beiträge an die Kasse schwer verschmerzen lassen. Es wird dies um so weniger geschehen, als die Aussicht auf eventuelle Ausrichtung der Unterstützung in Naturalien, die 3-wöchentliche Karenzzeit etc. nicht gerade verlockend ist. Handelt es sich aber um organisierte Arbeiter, so würde das Solidaritätsgefühl sowieso von einer solchen einseitigen Inanspruchnahme der Arbeitslosenkasse abhalten. Dem Staate oder der Gemeinde etwas abzuzwacken, der von der Gemeinde ausgerichteten Arbeitslosenunterstützung zuliebe auf die Rückkehr in die Heimat im Winter zu verzichten, mag allenfalls auf den Betreffenden keinen allzu schweren Makel werfen. Einer Arbeiterkasse gegenüber würde dies im Durchschnitt anders aufgefaßt. Zudem wäre in einer solchen Kasse die Kontrolle über die Arbeitslosen und ihre Beweggründe eine ganz andere, viel schärfere und eindringlichere als bei anderen Instituten.

Aus diesen Gründen ist das Fallenlassen jeglicher beschränkenden Bestimmung hinsichtlich der Ausländer begreiflich und völlig gerechtfertigt.

Die Ueberweisung der Arbeitslosenversicherung an die organisierte Arbeiterschaft bedingt selbstverständlich auch wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Organisation der Kasse und der Aufbringung der Mittel. Wollte man hinsichtlich jener völlig freie Hand haben, so mußte das

Prinzip der Beitragspflicht der Arbeitgeber, des Staats und der Gemeinde fallen gelassen werden. Daß dies unter Umständen sehr wichtig sein kann, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Staat und Gemeinde können auf die Statuten und die Leitung einer solchen Kasse einen ungünstigen Einfluß ausüben, ohne dafür die Verantwortung tragen zu müssen. Die Verantwortung wird der Arbeiterschaft aufgebürdet, obwohl sie auf die Wahl der Beamten und Angestellten keinen Einfluß hatte und die von den Versicherten bestellten Kommissionen auf sehr beschränktem Wirkungskreis mit vorgeschriebener Marschroute funktionierten. Ebenso sind Reibereien zwischen Arbeitern und Arbeitgebern bei der Verwaltung dieser Kasse ausgeschlossen. Die letztere liegt gänzlich in der Hand der organisierten Arbeiterschaft. Ihre Organe bestellen den Vorstand. Die nichtorganisierten Mitglieder haben nur in außerordentlichen Fällen von Arbeitslosigkeit bei der Wahl der 15-gliedrigen Arbeitslosenkommission mitzuwirken. Auch die Rechnungsrevisoren werden durch die Delegiertenversammlung des Arbeiterbundes gewählt, wobei allerdings unter Umständen Regierung, Gemeinde und Passivmitglieder das Recht der Vertretung in dieser Kommission haben sollen. Funktioniert diese Kasse nicht recht, so trägt die organisierte Arbeiterschaft die Verantwortung. Weder Staat noch Gemeinde noch den unorganisierten Arbeitern kann ein Teil derselben aufgebürdet werden. Diese Bewegungsfreiheit wiegt den Verzicht auf die genannten Beiträge wohl mehr als auf.

An Stelle dieser Zwangsbeiträge sollen in erster Linie die Beiträge der Passivmitglieder, Schenkungen und Sammlungen treten. Die Ergiebigkeit dieser Einnahmequellen läßt sich nicht im voraus bestimmen. Was zunächst die Passivmitglieder anbetrifft, so wird die Zahl derselben kaum eine sehr große werden. Jedenfalls wird sich dieselbe wenigstens in den ersten Jahren bloß aus den der Arbeiterschaft nahestehenden Kreisen rekrutieren. Wollte man diese Behauptung mit dem Hinweis auf die Erfahrungen mit der Stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter entkräften, so müßte dies als unzutreffend erklärt werden. Gewiß wurde dort schon im ersten Jahre von den Patronen eine Summe von 70000[1] M. aufgebracht und machen die Beiträge der Ehrenmitglieder jährlich ca. 4000 M. aus[2].

Aber Organisation und Zweck dieser Kasse sind eben doch ganz andere als bei der geplanten Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes Basel. Hier hätten die Passivmitglieder bloß das Recht der Vertretung bei der Rechnungsrevision und der Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung. Dort wählen die Patrone und Ehrenmitglieder die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und nehmen an der Generalversammlung mit den Rechten der versicherten Mitglieder teil. Der Einfluß der

1) Geschäftsbericht der Stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter für die erste Betriebszeit vom 9. Mai 1896 bis 31. März 1897, S. 14.

2) Geschäftsbericht der Stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter für die Betriebszeit vom 1. IV. 1897—31. III. 1898
„ „ „ „ 1. IV. 1898—31. III. 1899
„ „ „ „ 1. IV. 1899—31. III. 1900.

Patrone und Ehrenmitglieder ist also ein ganz anderer, abgesehen davon, daß die Zahl derselben diejenige der Versicherten bis jetzt übertroffen hat. In Baselstadt wird daher die Arbeitslosenkasse nicht auf dieselbe Bereitwilligkeit zu Beiträgen rechnen können, während auf der anderen Seite die Summe von 10 frcs. wiederum für viele, welche den Bestrebungen der Kasse sympathisch gegenüberstehen, als jährlicher Beitrag zu hoch ist.

Von den Sammlungen und Schenkungen erwarten wir noch weniger. Gewiß ist der Wohlthätigkeitssinn, welcher in Baselstadt herrscht, seit altersher berühmt und sind die Gaben für die Arbeitslosen schon mehreremal reichlich geflossen. Aber damit ist für das Ergebnis allfälliger Sammlungen, welche durch die Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes veranstaltet würden, absolut kein Maßstab gewonnen und keine Garantie gegeben. Wir fürchten, diese Sammlungen würden aus mehrfachem Grunde auf Zurückhaltung beim Publikum stoßen; denn auch in Basel ist es nicht gleichgiltig, wer mit dem Klingelbeutel geht und durch wen die Verteilung der Gaben geschieht. Einen Vorgeschmack hierfür liefert die in diesem Winter vom Arbeitersekretariat veranstaltete Sammlung für diesen Zweck. Diese ergab 1447,85 frcs. in bar und 640 frcs. in Gutscheinen, Waren, Kleidungs- und Wäschestücken und wird vom Arbeitersekretär folgendermaßen glossiert: „Unsere Versammlungen, zwei Demonstrationszüge und unser Aufruf „Friede auf Erden“ haben — wie wir vernehmen konnten — in einigen Kreisen böses Blut verursacht. „Es wäre viel mehr Geld für die Arbeitslosen zusammengekommen ohne diese „empörenden“ Züge und Aufrufe!“ Die Leute, die so reden, vergessen, daß unter Führung des Arbeitersekretariats die Arbeiterschaft nicht das Recht auf Almosen sucht, sondern gegen die Ausbeutung und das Elend und die Armut kämpfen will. Wir wollen nicht auf den Knieen rutschen und betteln, und haben kein Interesse, zu sorgen, daß das Auge und das Ohr der Satten und Besitzenden von der Ansicht der Armut und des Elends und vom Geschrei der hungrigen Kinder geschont wird. Wer noch Herz hat und nicht ganz rücksichtslos gegen das arme Volk ist, wird mit uns gegen die herrschenden Mißstände arbeiten und wird auch immer aufrichtig helfen.“

Mit den Schenkungen dürfte es sich ähnlich verhalten. Wie unsicher und schwankend diese Einnahmequelle ist, muß die Berner Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit deutlich erfahren, wie folgende Zahlen lehren. Es betrugen dort

im Jahre	die freiwilligen Beiträge der Arbeitgeber	anderer
1894/95	949,6 frcs.	1005,90 frcs.
1895/96	1648 „	901,30 „
1896/97	1642 „	287 „
1897/98	1090 „	245,70 „
1898/99	1248 „	2383,40 „
1899/1900	1484 „	628,95 „

Die vierte Einnahmequelle, die Subventionen der Fachvereine, wird ebenfalls nicht sehr reichlich fließen. Schließen sich die Mitglieder der Arbeiterorganisationen zahlreich der Arbeitslosenkasse an, so hat eine

große Zahl derselben schon persönlich ein Opfer gebracht und dürfte man nicht noch einmal gewissermaßen von denselben Leuten allzuviel erwarten. Dies dürfte auch dann zutreffend sein, wenn die Arbeitslosenkasse die Arbeiterorganisation verstärken sollte und darf hervorgehoben werden, daß schon in diesem Winter der Beitrag der Arbeiterorganisationen an die vom Arbeitersekretär veranstaltete Sammlung 531,6 frcs. ergab.

Als fünfte und letzte Einnahmequelle wird an eventuelle Subventionen des Staats und der umliegenden Gemeinden gedacht. Daß von diesen keine sehr hohen und namentlich keine regelmäßigen Beiträge erwartet werden, geht aus der Organisation der Kassenverwaltung hervor, welche bereits im vorhergehenden Erwähnung fand; denn bei einigermaßen nennenswerten Beiträgen der Genannten würden sich diese schwerlich mit einer Delegation in die Rechnungsprüfungskommission begnügen.

Die Frage nach der Existenzfähigkeit der geplanten Kasse drängt sich in Anbetracht dieser Beschränkung der Beitragspflicht auf die genannten Kreise ohne weiteres auf. Der vom Volke des Kantons Baselstadt verworfene Gesetzesentwurf sah einen jährlichen Staatsbeitrag von 30 000 frcs. und einen Gesamtbeitrag der Arbeitgeber von rund 60 000 frcs. per Jahr voraus. Das Budget der Arbeitslosenkasse der Stadt St. Gallen balancierte ebenfalls bloß mit einem nennenswerten Zuschuß von Stadt und Kanton. Gleicherweise bedarf die Arbeitslosenkasse der Stadt Bern eines regelmäßigen Zuschusses der Stadtgemeinde. Wird die Arbeitslosenkasse diese Zuschüsse entbehren können?

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht leicht. Unserer Ansicht nach darf sie unter zwei Voraussetzungen, welche bis jetzt noch nicht erwähnt wurden, bejaht werden. Die Kasse wird existieren können in Zeiten, welche keine abnormal hohe Arbeitslosigkeit aufweisen und wenn der Staat ihre Bestrebungen durch planvolle Arbeitspolitik zu unterstützen bestrebt ist.

Und das führt uns auf den zweiten besonders scharf ausgeprägten Unterschied dieses Projekts von den früheren Entwürfen. Die Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes will bei aufgetretener Arbeitslosigkeit sich frühzeitig an die Behörden wenden, damit diese für genügende und anständig bezahlte Arbeit sorgen. Die Beschaffung von Arbeit wird daher auch im Statutenentwurf der Auszahlung des Taggeldes vorausgestellt. Erst wenn jene nicht möglich ist, soll das Recht auf die Taggelder beginnen. Die Aufgabe, welche damit den Behörden zugewiesen wird, ist unter Umständen schwerer als die Ausrichtung eines hohen Beitrags an die Arbeitslosenversicherungskasse und sind die Erfahrungen, welche man damit in der Schweiz machte, sehr lehrreich. Wir erinnern an die Beschäftigung der Arbeitslosen in der Stadt St. Gallen im Jahre 1888, 1891/92, 1892/93 und 1893/94.

Nach der sehr instruktiven Darstellung dieser Arbeitsbeschaffung durch Polizeidirektor Zuppinger erlitt die Gemeinde hierbei einen Schaden von 3078,3 frcs. im Jahre 1891/92, von 6564 frcs. im Jahre 1892/93 und von rund 10 000 frcs. im folgenden Jahre [1]).

---

1) Statistik des Kantons St. Gallen. II. Heft. Die Arbeitslosigkeit in St. Gallen.

In Zürich[1]) konnten im Jahre 1892/93 städtische Notarbeiten von den Behörden nicht angeordnet werden, weil sie erst mit der Stadtvereinigung am Neujahr in die Geschäfte eingetreten und vorläufig mit Organisationsarbeiten vollauf beschäftigt waren. Dagegen konnte der Kanton 250 Mann mit Eisbrucharbeiten einige Tage beschäftigen. Aber auch im folgenden Jahre konnte außer einigen kleineren Arbeiten von der städtischen Bauverwaltung keine Beschäftigung erhältlich gemacht werden, ja es waren von dieser Verwaltung selbst gegen Ende 1893 wegen Einstellung der Tiefbauarbeiten eine Anzahl Arbeiter entlassen worden. Aber auch später war für die Arbeitslosenkommission die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit der schwierigste Teil ihrer Aufgabe. Im Winter 1893/94 wird neben vereinzelten Aufträgen Privater der Abbruch eines Hauses auf dem Areal der Gewerbeausstellung sowie die Erdaushebung für die Fundamente eines städtischen Schulhauses erwähnt[2]). Im folgenden Jahre scheinen die Bemühungen der Kommission für Schaffung von Arbeitsgelegenheit von noch geringerem Erfolge begleitet gewesen zu sein, während im Jahre 1898 an 56 Arbeitslose durch die Kommission Arbeit angewiesen werden konnte. Das zeitweise Einschlummern der Thätigkeit der Arbeitslosenkommission nach dieser Richtung erklärt sich teils aus dem wirtschaftlichen Aufschwung und teils aus der Schwierigkeit dieser Aufgabe. Die letztere trat aber besonders in diesem Winter deutlich hervor. In einer Sitzung des Großen Stadtrates interpellierte Arbeitersekretär Greulich den Stadtrat über die Vorkehrungen, die dieser getroffen habe, um Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen zu beschaffen sowie über die Schritte, die er angesichts der bereits vorhandenen und noch stärker zu gewärtigenden Arbeitslosigkeit zu thun gedenke. Obwohl sich der Stadtrat[3]) schon seit August mit der Arbeitslosigkeit beschäftigte und in einigen Versammlungen, zu denen Vertreter des Gewerbeverbandes und der Arbeitskammer eingeladen worden waren, die Lage allseitig geprüft hatte, fiels eine Antwort nicht sehr tröstlich und befriedigend aus. Die Anfrage bei den eidgenössischen und kantonalen Behörden hatte mit dem Erfolge geendigt, daß seitens des Kantons größere Erdarbeiten und Korrektionsarbeiten an der Limmat in Aussicht gestellt wurden, bei welchen 50—60 Mann beschäftigt werden könnten. Die Nachfrage bei den Organen der städtischen Bauverwaltung hatte das Resultat ergeben, daß dieselben nicht imstande sein würden, Arbeitsgelegenheit für eine größere Zahl von Arbeitslosen zu schaffen; ja manche erklärten, sie müßten sich glücklich schätzen, wenn sie sich nicht gezwungen sehen, zu Entlassungen

---

(Geschichte der Arbeitslosigkeit, der Versicherung gegen ihre Folgen und des Arbeitsnachweises.) Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie, 1895, S. 8 ff.

1) Aug. Merk, Die Arbeitslosigkeit in Zürich in den Wintern von 1892/93 und 1893/94 und Versuch einer Arbeitslosenstatistik. Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrgang 1894, S. 316 und 317.

2) Geschäftsbericht des Stadtrates und der Centralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1894. Zürich (Buchdruckerei Berichthaus) 1895, S. 6.

3) Vergl. hierzu: H. Schatzmann, Die städtische Arbeitslosenunterstützung in Zürich. Schweizerisches Centralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, I. Jahrgang, No. 24, S. 198.

zu schreiten. Dafür erließ der Stadtrat am 1. Dezember einen Aufruf, in dem die Einwohnerschaft der Stadt aufgefordert wurde, ihrerseits die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit ins Auge zu fassen und durch rechtzeitige Vornahme von Reparaturen aller Art, Bauarbeiten im Innern der Häuser, Ausbessern von Geräten, Möbeln etc. mit dazu beizutragen, daß den Arbeitslosen Beschäftigung geboten werden könne. Ende November bestellte er die Arbeitslosenkommission, bestehend aus 3 Vertretern der Verwaltungskommission des städtischen Arbeitsamtes, 3 Vertretern des stadtzürcherischen Gewerbeverbandes, 3 Vertretern der Arbeitskammer, 2 städtischen Beamten und dem Generalsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, wozu später noch 4 Vertreterinnen des Frauenverbandes kamen. Am 7. Dezember erließ dann die Arbeitslosenkommission die Anzeige, daß Anmeldungen unterstützungsberechtigter Arbeitsloser von diesem Tage an vom städtischen Arbeitsamte entgegengenommen werden. Dabei scheint es sein Verbleiben haben zu sollen und änderten mehrere sehr stark besuchte Arbeitslosenversammlungen vorderhand hieran nichts. Im Gegenteil scheint auch unter den Arbeitslosen die Hoffnung auf Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für diesen Winter bereits sehr stark geschwunden zu sein, wie aus ihren Resolutionen sowie aus einem Votum Greulich's hervorgeht, der sich dahin äußerte, daß man in Zukunft vielleicht eher daran denken werde, Arbeit für die Zeit der Arbeitslosigkeit zu beschaffen, wenn die Ausgaben für Unterstützung dieses Mal höhere sein werden, als gewöhnlich.

In Bern ist die Arbeitsbeschaffung für die arbeitslosen Mitglieder der Versicherungskasse ebenfalls die schwierigste Aufgabe, obwohl diese in mehreren Berichten dankend des Vorgehens der städtischen Baudirektion erwähnt, welche für Straßenbau, Erdaushub, Schneeräumungsarbeiten etc. jeweils für einen Teil der Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit anwies. Allein diese Maßnahmen erwiesen sich doch als zu schwach, um der herrschenden Arbeitslosigkeit mit Erfolg zu begegnen, namentlich auch angesichts des Umstandes, daß neben den arbeitslosen Mitgliedern der Versicherungskasse noch viele andere Arbeiter jeweils arbeitslos waren und sich sogar zur Sommerszeit starke Arbeitslosigkeit bemerkbar machte.

Bezeichnend für die dortigen Verhältnisse ist eine im Juli 1900 dem Stadtrat eingereichte Motion der sozialdemokratischen Stadtratsfraktion, welche folgenden Wortlaut hatten:

Angesichts des Umstandes, daß die Arbeitslosigkeit einheimischer Arbeitskräfte einen für die gegenwärtige Jahreszeit ungewöhnlichen Umfang angenommen hat, der sich zu einer förmlichen wirtschaftlichen Katastrophe auszugestalten droht, wird der Gemeinderat ersucht,

1) unverzüglich darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht sofort größere städtische Arbeiten zur Ausführung zu bringen seien;

2) bei der Gürbethalbahngesellschaft und bei den Bauunternehmern energische Schritte zu thun, um das Mißverhältnis in der Zahl der einheimischen und der ausländischen Arbeitskräfte zu beseitigen;

3) in Zukunft die Unternehmer von großen Gemeindebauten und die von der Gemeinde subventionierten Gesellschaften zu verpflichten,

75 Proz. der Arbeiter aus der einheimischen Bevölkerung zu entnehmen und über die Beobachtung dieser Verpflichtung Kontrolle zu führen, zu welchem Zweck die Unternehmer dem Gemeinderate die Lohnlisten und die Verträge mit den Unteraccordanten vorzulegen haben; 4) die Direktion der Linie Bern-Neuenburg zu bewegen, einheimische Arbeiter in größerem Umfang zu beschäftigen; bei der kantonalen Regierung vorstellig zu werden, die Hochschulbauten, und beim Bundesrate, das Postgebäude in Angriff nehmen zu lassen, wobei diesen Behörden empfohlen werden soll, den Unternehmern die in Ziffer 3 angeführte Verpflichtung aufzuerlegen.

Im Winter beschloß dann der Stadtrat infolge einer Motion von Stadtrat C. Moor die sofortige Anhandnahme von Erdarbeiten, welche aber infolge der inzwischen eingetretenen kalten Witterung nicht ausgeführt werden konnten. Am 15. Februar widersetzte sich der Gemeinderat einer von C. Moor eingereichten Motion, welche eine Sammlung zu Gunsten der Arbeitslosen verlangte. Dagegen beschloß der Stadtrat, den Arbeitslosen Lebensmittel auf Kosten der städtischen Armenpflege zu verabreichen, eventuell weitere Straßenbauten ausführen zu lassen.

Das Facit dieser Bestrebungen ist nichts weniger als vielversprechend. Einen Teil der Schuld hieran trägt die mangelhafte Kenntnis über Wesen, Umfang und Intensität der Arbeitslosigkeit, welche nur durch einläßliche und regelmäßige Zählungen der Arbeitslosen gewonnen werden kann. Diese Ursache des Versagens der Arbeitbeschaffung für Arbeitslose könnte durch Kassen nach dem Muster des Basler Projekts leicht gehoben werden. Ebenso würden durch derartige Kassen, falls sie die Mehrzahl der Arbeiter einer Stadt umfassen, die Behörden jeweils rechtzeitig auf ihre Pflicht der Arbeitsbeschaffung aufmerksam gemacht werden können, wodurch sie von Massenarbeitslosigkeit weniger überrascht würden.

Zu der angedeuteten Schwierigkeit, die sich nie ganz vermeiden lassen wird, gesellt sich noch eine andere. Die durch die Behörden anzuweisende oder zu beschaffende Arbeitsgelegenheit wird stets nur für einen Teil der Arbeitslosen in Betracht fallen können. Der Uhrmacher, Spinner oder Weber wird zu Erdarbeiten so wenig taugen, wie der Kommis etc. zum Eisbrechen. Auch nach dieser Seite hin liefern die Erfahrungen in der Schweiz sprechende Belege, indem sich in den meisten Fällen ein Teil der Arbeitslosen zu schwach oder geradezu unfähig erwies, die auf diese Art zur Verfügung gestellte Arbeit zu verrichten. Dadurch wird aber wiederum eine gewisse Ungleichheit entstehen. Die Erd- und Bauarbeiter sowie die Angehörigen verwandter Berufsarten werden bei Arbeitslosigkeit unter Umständen von der Kassenverwaltung jeweils Arbeit angewiesen erhalten können, während bei anderen Berufsgruppen die Arbeitsbeschaffung sozusagen gar nicht in Betracht käme. Man wird nun allerdings mit Recht dagegen einwenden, daß die Beschaffung von Arbeit die wertvollere und begehrtere Hilfe sei als die karge Arbeitslosenentschädigung. Ebenso mag mit gleichem Recht die Thatsache wider dieses Bedenken ins Feld geführt werden, daß die Arbeiterkategorien, für welche die Behörden am leichtesten Arbeit für Zeiten der Arbeitslosigkeit beschaffen könnten,

sowieso das größte Risiko der Arbeitslosigkeit aufweisen. Aber mit dem allem ist der Stachel, den jede Ungleichheit der Behandlung an sich trägt, eben doch nicht ganz weggenommen. Dies wird umsoweniger geschehen, als die Verwaltung in einem Falle sozusagen ausnahmslos in der Anweisung von Arbeit ein treffliches Mittel zur Konstatierung der sogenannten Unverschuldetheit der Arbeitslosigkeit hat, während bei der anderen großen Gruppe der Versicherten ein solches sozusagen gänzlich fehlt. Wie wichtig ein solches Kontrollmittel ist, hat man in St. Gallen erfahren, erfährt es jeden Winter in Bern bei der Verwaltung der Arbeitslosenkasse und spürt es in Zürich und anderen Orts, wo Arbeitslosenkommissionen sich mit der Unterstützung von Arbeitslosen abzugeben haben. Diese Erfahrungen haben den Adjunkten des schweizerischen Arbeitersekretärs zu dem originellen Vorschlag veranlaßt, die Behörden möchten wenigstens Arbeitsgelegenheit bieten, die lediglich als Kontrolle zu dienen hätte, wobei er ausschließlich an solche Arbeiten denkt, die ohne die Arbeitslosigkeit nicht gemacht würden. Als Beispiele solcher Arbeiten, die ganz gut von Arbeitslosen verrichtet werden könnten, ohne daß andere Arbeiter darunter zu leiden hätten, führt er folgende an:

1) Man läßt die Arbeitslosen während mehrerer Stunden des Tages die Trottoirs reinigen, was niemals, besonders zur Winterszeit, den Eindruck machen wird, als ob es durchaus unnötig wäre. Diese Arbeit könnte jeder verrichten, einen Besen und eine Schaufel kann am Ende jeder notdürftig handhaben, auch wenn er sonst ein Maler oder ein Schuhmacher ist. Das Publikum hätte noch seine Freude daran, wenn die Trottoirs und die Perrons vor den Häusern immer schön sauber gehalten werden; es würde sich vielleicht gerade dadurch noch zu freiwilligen Gaben für die Arbeitslosen hinreißen lassen.

2) Die große Mehrzahl der Arbeitslosen rekrutiert sich gewöhnlich aus Erd- und Bauarbeitern. Diesen könnte eine besondere Arbeit angewiesen werden. Wie wäre es, wenn die Stadt durch diese Arbeitslosen am Uetliberg drüben oder am Zürichberg, wo die Stadt schon eigenes Land besitzt, Keller graben oder sogar einen Tunnel zum jenseitigen Thal und mittels der ausgehobenen Erde einen Aussichtshügel mit botanischem Garten, einen Tiergarten oder dergleichen erstellen ließe. So etwas böte für die Arbeitslosen jahrzehntelang Arbeit genug und könnte von der zukünftigen Menschheit als Beweis für den Stand der heutigen Kultur betrachtet werden, wie von uns die Pyramiden der alten Aegypter.

3) Will man einwenden, nicht jeder eigene sich zu solcher Arbeit, oder mancher würde zu sehr herabgewürdigt, wenn er sich zu solcher Arbeit hergeben müßte oder würde, sogar geschädigt, weil er später zu feinerer Arbeit nicht mehr fähig wäre und auch kaum mehr Anstellung finden könnte, z. B. Schreiber und Kanzlisten, so könnte solchen auch andere Arbeit angewiesen werden, z. B. das Abschreiben (und zwar recht schön) von alten vergilbten Urkunden. Glaubt wohl jemand im Ernst, diese Arbeit würde, weil sie nicht eine unbedingte Notwendigkeit ist, widerwärtiger vorkommen, als das Abschreiben irgend einer Rechnung oder eines gerichtlichen Urteils?

4) Schneidern könnte das Reinigen, Ausbessern oder Umändern der Kapüte der städtischen Angestellten übergeben werden.

5) Ebenso könnte auch den Wäscherinnen, Spetterinnen etc. immer Arbeit zur Genüge angewiesen werden mit dem Reinigen von Treppenhäusern in öffentlichen Gebäuden. Die Abwärte würden sich darüber nicht beklagen.

6) Aber die Goldschmiede mit ihren feinen Händen (solche haben sich zwar bei uns noch nie als arbeitslos gemeldet), was sollen die denn thun? Mit denen könnte man dem großen Publikum eine Freude machen, ohne daß den Kollegen dadurch Schaden erwachsen würde. Man würde einfach ausschreiben, daß alle unechten Schmucksachen durch die arbeitslosen Gold- und Silberschmiede unentgeltlich geputzt würden und sie erhielten Arbeit in Hülle und Fülle.

Einem Teil der gegen dieses Projekt geäußerten Bedenken kann leicht abgeholfen werden, während der andere in seiner Natur begründet ist. Doch ist derselbe nicht so schwerwiegend, daß daran das Gelingen eines praktischen Versuchs scheitern müßte. Die Hauptstärke des Vorschlags liegt ja gerade darin, daß derselbe ohne lange Vorbereitungen, Gutachten, Kommissions- und Parlamentsberatungen etc. praktische Gestalt annehmen kann. Ist die Mehrzahl der organisierten Arbeiterschaft mit dem Projekte einverstanden, so dokumentiert sie damit auch ihr Vertrauen auf das Solidaritätsgefühl, die wichtigste Bedingung des Gelingens. Mit derselben Leichtigkeit gestaltete sich die Einführung. Diese brauchte keinen neuen und weitläufigen Beamtenapparat. Die Kasse gliederte sich einfach den bestehenden Organisationen an. Im Arbeitersekretariat hätte die Kasse einen erfahrenen Sekretär, welcher im Vorstand der Arbeitslosenkasse wohl die Hauptarbeit zu besorgen hätte. Dadurch würden die Einrichtungs- und Verwaltungskosten auf ein Minimum reduziert, was auf Arbeiterschaft und Publikum nicht ohne guten Eindruck bliebe. Im Vorstand der Kasse säßen die Vertrauensmänner der Arbeiterschaft; den festen Grundstock der Mitglieder bildeten die Angehörigen der Fachvereine und der politischen Organisationen. Sollte sich das Bedürfnis nach Abänderungen ergeben, so wird demselben ebenfalls auf einfacherem Wege Genüge geleistet werden können, als wenn verschiedene Behörden oder gar das Volk dazu die Einwilligung zu geben hätten. Namentlich das letztere spricht sehr für einen Versuch mit diesem Projekte. Nachdem die bisherigen Projekte sich zerschlagen und die Versuche gescheitert sind, mag die Arbeiterschaft den Wurf wagen, das Problem der Arbeitslosenversicherung in erster Linie aus eigener Kraft zu lösen.

Man darf daher auf die Aufnahme dieses Vorschlags bei der Arbeiterschaft von Baselstadt gespannt sein. Der Boden dürfte demselben dort bereits vorbereitet sein. Sofort nach dem verwerfenden Volksentscheid über dir Arbeitslosenversicherung reichte Nationalrat Wullschleger dem Präsidenten des Großen Rates eine Motion ein, durch die der Regierungsrat eingeladen wurde, die Frage der Errichtung eines staatlichen Fonds zur Unterstützung unverschuldeter arbeitsloser Bürger und Einwohner des Kantons zu prüfen und die Frage zu erwägen, ob

und unter welchen Bedingungen an berufliche Vereine oder Verbände von Arbeitern und Angestellten, die sich mit der Arbeitslosenversicherung befassen wollen oder zugleich an berufliche Arbeiter- und Unternehmervereine oder Verbände, die gemeinsam die Arbeitslosenversicherung betreiben wollen, Beiträge verabreicht werden können. In der sich an die Begründung dieser Motion anknüpfenden öffentlichen Diskussion wurde von sozialdemokratischer Seite darauf hingewiesen, daß staatliche und kommunale Versuche die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, nicht zu den sozialpolitischen Aufgaben gehören, mit denen sich die Arbeiterschaft befassen sollte. Es sei begreiflich, daß die Arbeiterschaft von einer staatlichen oder kommunalen Arbeitslosenversicherung nichts wissen wollte, weil diese Forderung nichts Sozialistisches enthalte. Etwas anderes sei es mit der Arbeitslosenunterstützung durch die Gewerkschaften. Diese sei nicht Selbstzweck, sondern Mittel zu dem Zweck, die Organisation in die Höhe zu bringen. Denkt die Mehrzahl der organisierten Arbeiterschaft von Baselstadt ähnlich, wird die Arbeitslossenkasse des Arbeiterbundes Basel nicht lange auf sich warten lassen.

Nachdruck verboten.

IX.

Hauptergebnis der deutschen Volkszählung 1900.

Von Friedrich Zahn (Berlin).

Das Hauptergebnis der am 1. Dezember 1900 erfolgten deutschen Volkszählung ist für das gesamte Reich vom Kaiserl. Statistischen Amt am 20. Februar 1901 in der „Berliner Korrespondenz", am 27. Februar im „Reichsanzeiger" und hernach ausführlicher in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches", 1901, Heft 1 veröffentlicht. Die Veröffentlichung giebt die Einwohnerzahl des Reichs, der Bundesstaaten und der Großstädte (Städte mit über 100 000 Einwohnern) nebst Vergleichen mit früheren Zählungsergebnissen und mit Zählungsergebnissen anderer Länder. Durch diese Veröffentlichung, die seitens einzelner Bundesstaaten durch eigene eingehendere ergänzt ist, ist dem vordringlichsten Bedürfnis, das durch die Volkszählung befriedigt werden soll, Genüge gethan. Die Reichs- und Landesstatistik, welche diese verhältnismäßig rasche Bereitstellung des wesentlichsten Zählungsresultats herbeiführte, hat aufs neue bewiesen, daß das von manchen Leuten gerne gebrauchte Schlagwort von der „sprichwörtlichen Langsamkeit, mit der die Statistik arbeitet", zum mindesten auf die amtliche Statistik in Deutschland nicht zutrifft. Wer übrigens das derzeitige Verfahren für noch nicht schnell genug erachtet, dem ersten Resultat der Volkszählung vielmehr eine solche Wichtigkeit beilegt, daß es nach seiner Ansicht noch rascher als diesmal, d. h. noch früher als drei Monate nach der Aufnahme, zur Verfügung stehen soll, dem wird der Vorschlag des Direktors des Kaiserl. Statistischen Amts H. v. Scheel (vergl. dessen Artikel „Volkszählung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl.) sympathisch sein, welcher diese Beschleunigung mittels umfassender Benutzung des Telegraphen erreichen will.

Nachstehend teilen wir die Hauptzahlen der neuesten deutschen Volkszählung mit und verweisen im übrigen auf die genannten Veröffentlichungen des Kaiserl. Statistischen Amts.

Die Bevölkerung des Deutschen Reiches 1900.

Staaten	Fläche (1895)[1] qkm	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1900 männlich	weiblich	zusammen	am 2. Dez. 1895	Zunahme, Abnahme (—) in Proz. der Bevölkerung 1895—1900	1871—1900	Auf 1 qkm kommen Einwohner 1900	1871
Prov. Ostpreußen	36 989,6	959 588	1 034 829	1 994 417	2 006 689	—0,61	9,41	53,9	49,3
„ Westpreußen	25 521,3	767 826	795 633	1 563 459	1 494 385	4,62	18,93	61,3	51,5
Stadt Berlin	63,4	901 805	982 346	1 884 151	1 677 304	12,33	128,01	[2])125,1	[2])71,8
Prov. Brandenburg	39 834,9	1 523 358	1 584 593	3 107 951	2 821 695	10,14	52,58	78,0	51,1
„ Pommern	30 116,3	799 693	834 966	1 634 659	1 574 147	3,84	14,18	54,3	47,5
„ Posen	28 966,2	901 675	986 380	1 888 055	1 828 633	3,25	19,23	65,2	54,7
„ Schlesien	40 312,8	2 226 536	2 441 842	4 668 378	4 415 309	5,73	25,93	115,8	92,0
„ Sachsen	25 251,5	1 389 204	1 444 020	2 833 224	2 698 549	4,99	34,71	112,2	83,3
„ Schleswig-Holstein	19 001,8	701 583	686 004	1 387 587	1 286 416	7,86	32,73	73,0	55,0
„ Hannover	38 509,8	1 296 829	1 293 507	2 590 336	2 422 020	6,95	32,06	67,3	50,9
„ Westfalen	20 209,2	1 646 218	1 541 854	3 188 072	2 701 420	18,01	79,59	157,8	87,8
„ Hessen-Nassau	15 694,2	923 641	973 669	1 897 310	1 756 802	8,00	35,49	120,9	89,2
„ Rheinland	26 993,7	2 900 142	2 858 853	5 758 995	5 106 002	12,79	60,90	213,3	132,5
Hohenzollern	1 142,3	31 987	34 796	66 783	65 752	1,57	1,86	58,5	57,4
Königreich Preußen	348 607,0	16 970 085	17 493 292	34 463 377	31 855 123	8,19	39,59	98,9	70,7
Bayern r. d. Rh.	69 936,7	2 614 423	2 729 197	5 343 620	5 052 553	5,76	26,12	76,4	60,6
Bayern l. d. Rh. (Pfalz)	5 928,0	412 670	418 863	831 533	765 991	8,56	35,20	140,3	103,[illegible]
Königreich Bayern	75 864,7	3 027 093	3 148 060	6 175 153	5 818 544	6,13	26,97	81,4	64,1
Königreich Sachsen	14 992,9	2 042 437	2 157 321	4 199 758	3 787 688	10,88	64,29	280,1	170,5
Württemberg	19 517,1	1 051 815	1 113 950	2 165 765	2 081 151	4,07	19,09	111,0	93,2
Baden	15 081,0	925 670	940 914	1 866 584	1 725 464	8,18	27,71	123,8	96,9
Hessen	7 681,8	558 962	561 464	1 120 426	1 039 020	7,83	31,37	145,9	111,0
Mecklenburg-Schwerin	13 126,9	300 419	307 416	607 835	597 436	1,74	8,95	46,3	42,5
Sachsen-Weimar	3 615,3	176 650	185 368	362 018	339 217	6,72	26,50	100,1	70,2
Mecklenburg-Strelitz	2 929,5	50 870	51 758	102 628	101 540	1,07	5,82	35,0	33,1
Oldenburg	6 427,2	197 954	200 545	398 499	373 739	6,62	25,85	62,0	49,3
Braunschweig	3 672,2	230 351	233 900	464 251	434 213	6,92	48,91	126,4	84,5
Sachsen-Meiningen	2 468,1	123 027	127 656	250 683	234 005	7,13	33,37	101,6	76,2
Sachsen-Altenburg	1 323,7	95 442	98 831	194 273	180 313	7,74	36,69	146,8	107,4
Sachsen-Coburg-Gotha	1 958,0	110 949	118 618	229 567	216 603	5,99	31,68	117,2	89,0
Anhalt	2 294,4	155 162	160 865	316 027	293 298	7,75	55,34	137,7	88,7
Schwarzb.-Sondershaus.	862,0	39 401	41 277	80 678	78 074	3,34	20,07	93,6	77,9
Schwarzb.-Rudolstadt	940,8	45 082	47 575	92 657	88 685	4,48	22,69	98,5	80,3
Waldeck	1 121,0	27 936	29 977	57 913	57 766	0,25	3,00	51,7	50,2
Reuß ält. Linie	316,4	32 518	35 769	68 287	67 468	1,21	51,43	215,8	142,5
Reuß jüng. Linie	825,7	66 554	72 439	138 993	132 130	5,19	56,12	168,3	107,8
Schaumburg-Lippe	340,2	21 449	21 683	43 132	41 224	4,63	34,54	126,8	93,9
Lippe	1 215,2	67 113	72 125	139 238	134 854	3,25	25,29	114,6	91,5
Lübeck	297,7	47 784	48 991	96 775	83 324	16,14	85,54	325,1	175,2
Bremen	256,7	111 094	113 603	224 697	196 404	14,41	83,57	875,3	470,8
Hamburg	415,0	375 811	392 538	768 349	681 632	12,72	126,67	1851,4	816,8
Elsaß-Lothringen	14 507,1	879 439	838 012	1 717 451	1 640 986	4,66	10,82	118,4	106,8
Deutsches Reich	540 657,6	27 731 067	28 613 947	56 345 014	52 279 901	7,78	37,23	104,2	75,9

1) Die Flächenzahlen für 1900 sind noch nicht zusammengestellt.
2) Diese Zahlen beziehen sich auf die Provinz Brandenburg mit Berlin.

Nachdruck verboten.

Litteratur.

IV.

Neuere finanzwissenschaftliche Schriften.

Besprochen von Max von Heckel.

1) Schwarz und Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Unter Benutzung amtlicher Quellen.

Bd. 1: Die Ueberschußverwaltungen von Strutz, 2. Lieferung: III. —V. Buch: Berg-, Hütten-, Salinen- und Bernsteinverwaltung. Seehandlung. Lotterie- und Münzverwaltung. Berlin (Guttentag) 1900. VIII und S. 279—564.

Bd. 2: Die Zuschußverwaltungen von Schwarz, 1. Lieferung; I. Buch: Die Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Berlin (Guttentag) 1900. XXII und S. 1—560.

2) Feitelberg, Dr. D., Die Einkommenbesteuerung nicht physischer (juristischer) Personen. Jena (G. Fischer) 1900. gr. 8⁰. 191 SS. (Staatswissenschaftliche Studien von Ludwig Elster, Bd. 6, Heft 7.)

3) Cohn, Dr. S., Die Finanzen des Deutschen Reiches seit seiner Begründung. In den Grundzügen dargestellt. Berlin (Guttentag) 1899. gr. 8⁰. VI und 209 SS.

4) Schmelzle, Dr. Hans, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert. Stuttgart (Cotta) 1900. gr. 8⁰. XX und 425 SS. Münchener Volkswirtschaftliche Studien herausgegeben von L. Brentano und Walther Lotz. 41. Stück.

5) Drenkhoff, Dr. phil. Iwan K., Die Steuerverhältnisse Bulgariens. Jena (G. Fischer) 1900. gr. 8⁰. X und 146 SS. Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars in Halle a. S., herausgegeben von J. Conrad. Bd. 29.

6) Creanga, Dr. George D., Die direkte Besteuerung in Preußen und Rumänien. Berlin (Ebering) 1900. gr. 8⁰. 237 SS. Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, veröffentlicht von Dr. E. Ebering. Heft 8.

7) Kaizl, Dr. Josef, Finanzwissenschaft. Erster Teil. Aus dem Böhmischen übersetzt von Dr. Alois Körner. Wien (Manz) 1900. gr. 8⁰. XVI und 213 SS.

8) Jean de Bloch, Les Finances de la Russie au XIX. siècle. Historique et Statistique. T. I. Paris (Guillaumin) 1900. gr. 8⁰. 265 p.

9) Freiberger, Gustav, Handbuch der österreichischen direkten Steuern in systematischer Darstellung. 2. Aufl. Wien (Manz) 1899. gr. 8⁰. XVI und 664 SS.

10) Raffalovich, Arthur, Le Marché financier en 1899—1900. Paris (Guillaumin) 1900. VIII, XXX und 824 p.

11) Gothaischer Genealogischer Hofkalender nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuche 1901. 138. Jahrg. Gotha (J. Perthes) 1901. XXIV und 1093 SS.

Unsere finanzwissenschaftliche Fachlitteratur ist im Laufe des letzten Jahres durch eine stattliche Reihe neuer Darbietungen bereichert worden. Wir dürfen hier an erster Stelle die Fortsetzung des groß angelegten Werkes von Schwarz und Strutz über den Staatshaushalt und die Finanzen Preußens erwähnen. Von diesem liegt nun auch die 2. Lieferung des I. Bandes und das 1. Buch des II. Bandes vor. Wir haben uns bereits früher in diesen „Jahrbüchern“ (III. F. Bd. 20 S. 130—132) über Charakter, Art, Methode und System dieser Publikation ausgesprochen und ergreifen jetzt gerne die Gelegenheit, die Fortführung an dieser Stelle anzukündigen. Strutz bringt in der 2. Lieferung des I. Bandes die Fortsetzung der „Ueberschußverwaltungen“ und zwar das 3. bis 6. Buch. Von weiteren privat- oder erwerbswirtschaftlichen Einnahmequellen kommen nunmehr die Berg-, Hütten-, Salinen- und Bernsteinverwaltung, die Seehandlung, die Lotterie- und Münzverwaltung an die Reihe. Die Schilderung knüpft überall an eine dreifache Gliederung an. Zuerst wird die Entwickelung der einzelnen Einnahmezweige vorgeführt, dann folgen die verwaltungstechnischen Organisationen, die Stellung im Staatshaushalt und endlich die Betriebsergebnisse in Einnahme, Ausgabe und Ueberschuß. Auf diese Weise wird der Leser in einer ansprechenden Form in den geschichtlichen Entwickelungsprozeß, in die Thatsachen des Rechtsstandes und in die statistischen Resultate eingeführt. Das Werk bewährt sich auch in diesen Partien als ein vortreffliches Hilfsmittel zum Studium des preußischen Staatshaushalts-Etat. Aber es leistet mehr als ein systematischer Kommentar, da in den dargestellten Materien ein beachtenswerter Einblick in des Getriebe der preußischen Staatsverwaltung vermittelt wird, der Zusammenhang ihrer Einzelheiten verständlich erscheint, das Zusammenwirken der treibenden Kräfte sich in einer realistisch faßbaren Gestalt wiederspiegelt. Ebenso wird man die größte Anerkennung der ausführlichen Darstellung gerade der privatwirtschaftlichen Einkünfte zollen, die jetzt schon zwei stattliche Bände füllt und wohl noch einen weiteren der Staatseisenbahnverwaltung widmen wird. Diese umfassende Behandlung entspricht ganz der wichtigen Rolle, die den Reinerträgen aus dem Finanzvermögen im preußischen Staatshaushalt zukommt. Und gerade auch der Finanztheoretiker wird sich über diese Thatsache nur freuen können: ist sie doch ein Beweis für das Obsiegen unserer neueren Lehrmeinungen auch in der

Praxis, die den privatwirtschaftlichen Einkünften eine hervorragende Stellung im Staatshaushalte einräumen. Die preußische Staats- und Finanzverwaltung hat am besten durch Thaten die Unzulänglichkeit jener Anschauungen der individualistisch-liberalen Epoche widerlegt, die den Staat zur Verwaltung und Ausnutzung von wirtschaftlichen Erwerbsquellen für ungeeignet hielten. Wir dürfen somit den weiteren Fortsetzungen dieses großen Werkes mit erheblichem Interesse entgegen sehen.

Schwarz bietet uns im I. Buche des II. Bandes von den „Zuschußverwaltungen“ die Verwaltung der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in einem stattlichen Bande. Das ganze Material wird in sechs Hauptstücken, die sich in der Hauptsache mit den Etatstiteln decken, dem Leser vorgeführt. Diese sind überschrieben: Ministerium (Centralverwaltung), Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, Unterrichtsangelegenheiten, Kultus und Unterricht gemeinsam, Kunst und Wissenschaft, Medizinalwesen. Ein siebentes Hauptstück giebt auf 2 Druckseiten eine gedrängte Uebersicht über die Allgemeinen Fonds des Kultusministeriums. Wir haben in diesen Ausführungen ein vollständig abgerundetes Bild der Entwickelung des preußischen Kultus-, Unterrichts- und Medizinalwesens vor uns, soweit sich diese Thatsachen in Budgetziffern ausdrücken. Schon die kurze, übersichtliche Einleitung ist von sehr erheblichem Interesse, das zu uns aus ein paar vergleichenden Tabellen spricht. Ich erwähne z. B., daß die Kultusausgaben vom Etat 1849 bis zum Etat 1899, also in genau 50 Jahren von 9,225 Mill. M. auf 135,797 Mill. M. gestiegen sind. Unter den verschiedenen Gruppen des Staatsaufwands nehmen sie die erste Stelle unter den Civilzuschuß-Verwaltungen mit 27,8 Proz. (1849: 10,0 Proz.) ein. Die Verhältniszahlen für die übrigen Zweige des Netto-Staatsaufwands sind nämlich: für das Finanzministerium 22,2 Proz. (1849: 23,5 Proz.), für die Justizverwaltung 21,7 Proz. (21,4 Proz.), für das Innere 13,3 Proz. (11,3 Proz.), für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten 8,4 Proz. (22,00 Proz.), für landwirtschaftliche Zwecke 4,4 Proz. (8,1 Proz.), für das Staatsministerium 1,7 Proz. (0,7 Proz.), für Medizinalangelegenheiten 0,4 Proz. (0,9 Proz.) und für auswärtige Angelegenheiten 0,1 Proz. (2,1 Proz.). Diese statistischen Streiflichter kennzeichnen schon einigermaßen die erfreuliche Thatsache der weitgehenden Fürsorge des preußischen Staates für die Zwecke von Kultus und Unterricht. Auch die Schwarz'schen Darbietung ist weit entfernt, bloße finanzstatistische Daten vorzuführen, sondern wir finden hier gleichfalls eine umfassende und grünliche Substanziierung der Budgetzwecke und Etatsnachweise durch die Klarlegung aller jener Ursachen und Einrichtungen, die zum Verständnis jeder einzelnen Entwickelung notwendig sind. Wir haben auch in dieser 1. Lieferung des II. Bandes eine allseitige Darstellung des gesamten Kultus-, Unterrichts- und Medizinalwesens vor uns.

Beiden Lieferungen ist von den beiden Verfassern wiederum eine Mehrzahl von A n l a g e n beigegeben worden, die in wünschenswerter Weise unsere Kenntnisse zu ergänzen vermögen.

Auch für die Entwickelung der Reichsfinanzen liegt uns wenigstens ein Versuch einer Darstellung in den Grundzügen vor. In seiner Schrift über die Finanzen des Deutschen Reiches seit seiner Begründung will Cohn kurz, im wesentlichen nur unter Benutzung der stenographischen Berichte und der Drucksachen des Reichs zeigen, wie sich Einnahmen und Ausgaben des Reiches von 1872—1899 gestaltet haben. Es war eine staatsrechtlich-statistische Beschreibung vom Verfasser in Aussicht genommen, keine Entwickelungsgeschichte der Finanzpolitik des Deutschen Reiches. Nach einer kurzen Darlegung der staatsrechtlichen Grundlagen der Reichsfinanzwirtschaft folgt die vierfach gegliederte Behandlung des Stoffes. Zuerst wird der Finanzbedarf des Reiches geschildert und nach den verschiedenen Aufwandszwecken vorgeführt. Dann folgt die Darstellung der Einnahmequellen des Reichs, der sich dann ein Kapitel über die formelle Ordnung des Reichsfinanzwesens anschließt. Ein Schlußabschnitt über die Ergebnisse der Reichsfinanzwirtschaft und ein Anhang, der die Uebersichten über die Reichseinnahmen bringt, beendigen die Schrift. Sie sollen eine abschließende statistische Vergleichung und Würdigung des Thatsachenmaterials von 1871/72—1899 darbieten. Die Arbeit trägt den Stempel einer Anfängerarbeit und sie ist auch aus einer Hallenser Doktordissertation herausgewachsen. Und als specimen eruditionis stellt sie eine befriedigende und erfreuliche Leistung dar, die eine hinreichende Sachkenntnis nicht verkennen läßt. Allein als grundlegende und systematische Behandlung der Reichsfinanzen, deren wissenschaftliche Darstellung, abgesehen von den betr. kürzeren Artikeln im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, dem Wörterbuch der Volkswirtschaft und im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, uns noch fehlt, kann sie nicht gelten. Die Materialien sind öfters nicht genügend gesammelt, die Auszüge zu dürftig, die einzelnen Partieen zu ungleich ausgearbeitet und außerdem treffen wir hin und wieder wirkliche Unrichtigkeiten und Mißverständnisse an. Der Wurf ist dem Verfasser daher nur teilweise gelungen, wenn man auch seinem Fleiße und redlichen Streben alle Anerkennung zollen muß.

Einen beachtenswerten Beitrag zum Problem der Einkommenbesteuerung hat uns Feitelberg mit seiner Arbeit über die Einkommenbesteuerung der nichtphysischen Personen geleistet. Seine Absicht war es zunächst ein Bild der Mannigfaltigkeit in der konkreten Behandlung dieser Frage zu geben und die prinzipielle Verschiedenheit und Gleichartigkeit nachzuweisen. Zu diesem Behufe hat er 22 Gesetzgebungen herangezogen. Auf eine allgemeine orientierende Einleitung folgt die eigentliche Behandlung seines Vorwurfs. Es werden vier Hauptgruppen nichtphysischer Personen unterschieden: die Zwangsgemeinwirtschaften (Staat und öffentliche Körper), Associative Privatwirtschaften (Erwerbsgesellschaften), Freie Gemeinschaften (Genossenschaften) und Karitative Wirtschaftsbetriebe. Das Charakteristische der Arbeit darf ich wohl in zwei Punkten erblicken. Einerseits ist der ganze Stoff systematisch und prinzipiell durchgearbeitet, der Verfasser verliert sich nicht in Einzelheiten, sondern schält mit viel Geschick die typischen Erscheinungen und Entwickelungstendenzen heraus und andererseits

verdient die ausgiebige Auswertung und kritische Verarbeitung der einschlägigen staatswissenschaftlichen, wie juristischen Litteratur unsere volle Anerkennung. Der Verfasser kann daher wohl den Anspruch erheben, ein Spezialgebiet des großen Einkommensteuerproblems mit Umsicht erschöpfend behandelt zu haben und mit seiner Schrift die Fachlitteratur mit einer sehr erwünschten Gabe bereichert. Aber es ist auch ein feueriges Roß, das der Verfasser tummelt, auch zum Durchgehen geneigt. Er ist daher auch vor Entgleisungen nicht bewahrt geblieben. Dies muß ich schon geltend machen bei seiner Begriffsbestimmung der Einkommensteuer, die er, wenn ich ihn recht verstanden habe, als eine Ueberschußbesteuerung des „freien“, d. h. den notwendigen Konsumtionsbedarf übersteigenden, wirtschaftlichen Gesamterfolgs. Diese Ansicht widerstreitet allen recipierten theoretischen Anforderungen, wie den Thatsachen und Erfahrungen der Praxis. Und ebenso möchte ich mich seinen Schlußbemerkungen gegenüber äußerst skeptisch verhalten: die Aussicht, eine reichsgesetzliche Regelung und einheitliche, das ganze Deutsche Reich umspannende Ordnung der Besteuerung nichtphysischer Personen des Privatrechts herzustellen erscheint mir keine günstige zu sein. Allerdings verkennt der Verfasser selbst die „Schwierigkeiten“ keineswegs, die seinem Vorschlage im Wege stehen. Auch andere Stellen hätten vielleicht vorsichtiger gefaßt werden können. Diese Ausstellungen vermögen aber in keiner Weise das Verdienst zu verkümmern, das sich Feitelberg durch seine tüchtige Leistung um die Entwickelung der Einkommensteuertheorie erworben hat.

Die Finanzgeschichte der süddeutschen Territorien ist bis jetzt noch immer wenig erforscht. Es ist daher erfreulich, daß wir über den Staatshaushalt Bayerns im 18. Jahrhundert eine ausführliche Monographie erhalten haben. Hans Schmelzle, dessen Schrift aus einer von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München gestellten Preisaufgabe hervorgegangen ist, versucht uns ein abgerundetes Bild über das bayerische Finanzwesen des 18. Jahrhunderts zu geben. Er beschränkt sich dabei aber nicht nur auf die Thatsachen und Zustände der Finanzwirtschaft und des Steuerwesens, sondern er greift über diesen engen Rahmen hinaus und sucht die Struktur des bayerischen Staatshaushalts aus den allgemeinen volks- und staatswirtschaftlichen Zuständen jener Epoche zu erklären und durch sie aufzuhellen. Auf diese Weise erweitert sich seine Darstellung zu einem Stück bayerischer Wirtschaftsgeschichte überhaupt. Die Arbeit stützt sich teils auf ältere und neuere gedruckte Litteratur, teils ist sie unmittelbar aus archivalischen Quellen geschöpft. Der Stoff ist in zwölf Abschnitten behandelt, von welchen die ersten acht allgemein wirtschaftsgeschichtlichen Gegenständen gewidmet sind. Sie schildern uns Größe und Umfang des bayerischen Territoriums im 18. Jahrhundert, die Größe und den sozialen Aufbau der Bevölkerung, die Zustände in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel und endlich die politischen Verhältnisse jener Zeit. Die folgenden vier Abschnitte beschäftigen sich mit dem Staatshaushalt selbst, mit der formalen Ordnung des Staatshaushalts (Behördenorganisation, Kassa-, Rechnungs- und Kontrollwesen, landschaftliche Verwaltung),

mit dem Ausgabeetat, den Einkünften und den außerordentlichen Deckungsmitteln. Es ist aber nicht einzusehen, warum hier der Verfasser nach dieser Einteilung das Schuldenwesen unter dem Ausgabeetat behandelt, wo es doch nur teilweise hingehört. Meines Erachtens wäre es besser im letzten Abschnitt untergebracht, zumal seine Darlegungen in Abschnitt XII nicht nur die Staatsschulden als Aufwandskategorie betrachten, sondern eine hübsche und übersichtliche Darstellung des Schuldenwesens überhaupt geben. Eine Mehrzahl von Anlagen erläutern und ergänzen die Ausführungen des Textes. Es wäre wünschenswert, auch für andere deutsche Territorien solche zusammenhängende Darstellungen des Finanzhaushalts für einen längeren, abgeschlossenen Zeitraum zu erhalten. Hoffentlich reizt Schmelze's ansprechende Arbeit auch andere zur Nachahmung an.

Zwei hochwillkommene litterarische Gaben sind zwei Einzelschriften, die uns die Steuerverhältnisse Bulgariens und die direkte Besteuerung Rumäniens näher bringen. George D. Creanga betitelt seine Schrift: Die direkte Besteuerung in Preußen und Rumänien und versucht eine vergleichende Darstellung zu geben. Sie zerfällt daher in 3 Teile, von denen der erste eine Uebersicht über die Entwickelung der Einkommenbesteuerung in Preußen giebt und dann den bestehenden Rechtsstand näher auslegt. Der 2. Teil schildert zunächst die rumänischen Steuerverhältnisse, er giebt über das rumänische Steuerwesen bis 1869 Aufschluß, beschreibt dann die direkte Besteuerung seit 1860 und geht endlich in eine ausführliche Kritik der Steuern im einzelnen ein. Ein 3. Teil beschäftigt sich mit der Anwendung der gewonnenen Resultate, auf eine Vergleichung folgt ein Reformvorschlag, dem ein vollständig ausgearbeiteter, mit eingehenden Erläuterungen versehener Gesetzentwurf beigegeben ist. Den Weg zur Reform erblickt der Verf. in der Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer nach dem Vorbild der preußischen Gesetzgebung von 1851/1873. Er ist dabei der Ansicht, daß für die heutige Entwickelung in Rumänien zwar die Grundsätze der preußischen Gesetzgebung von 1891 nicht passend seien, daß dagegen mit der Rezeption des älteren Rechtsstandes ein wesentlicher Fortschritt erzielt werden würde. Dagegen sollen die bestehenden Ertragssteuern in ihren Sätzen ermäßigt, die Kopfsteuer von der Klassensteuer resorbiert und vor allem die Einkommen aus Zinsen und Kapitalrenten schärfer belastet werden. Für den deutschen Leser sind weniger die Reformfragen und die Darstellung der preußischen Besteuerung von Interesse als die Thatsachen der positiven Gesetzgebung in Rumänien, die uns bisher in dieser Vollständigkeit nicht zugänglich waren. Nachdem ich wohl annehmen darf, daß der Verf. mit der deutschen Ausgabe eine rumänische veranstalten wird, so erscheint die für uns an sich überflüssige ausführliche Darstellung der Einkommensteuer in Preußen ganz am Platze und gerechtfertigt.

Iwan Drenkoff schildert uns die Steuerverhältnisse seiner Heimat Bulgarien. Seine Problemstellung ist insofern eine weitere, indem er uns die Kenntnis des gesamten, bulgarischen Steuerwesens vermittelt, sich nicht auf die direkte Besteuerung beschränkt. Er hat seinen Stoff

unmittelbar aus den Quellen geschöpft, da er brauchbare Vorarbeiten nicht benutzen konnte. Seine Studien beginnt er mit der Entwickelung des bulgarischen Steuerwesens, er zeigt uns in einem abgeschlossenen Bilde die Steuerverfassung unter der türkischen Herrschaft vor der Befreiung Bulgariens, er wirft einen Blick auf die Zustände der „Uebergangsperiode“, die vom russisch-türkischen Feldzug bis zu Annahme der bulgarischen Verfassung vom 6. April 1879 währt, und teilt uns dann die verfassungsmäßigen Vorschriften über die Besteuerung mit. Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit Steuerverwaltung, mit den Grundsätzen und Normen der Steuerveranlagung und Steuererhebung, die uns mancherlei interessante Einzelheiten liefern. Nun beginnt der Verf. mit der Beschreibung und Analyse des bulgarischen Steuersystems, das er nach wissenschaftlichen Grundsätzen in drei Gruppen gliedert. Zuerst schildert Drenkoff die direkten Steuern, die mehr oder weniger rohen, mitunter den Vermögenssteuern sich nähernden Ertragssteuern und die verschiedenen Personalsteuern, dann die indirekten Steuern, Zölle und Aufwandsteuern und endlich die Stempelsteuern. Ein Schlußkapitel betrachtet dann endlich die Stellung der Steuern im Budget. Von 1887—1899 haben die Steuereinnahmen 81—89 Proz. der Staatseinnahmen gedeckt, woran die direkten Steuern mit 49—73 Proz. und die Aufwandsteuern mit 51—27 Proz. beteiligt waren. Eine Mehrzahl von statistischen Tabellen, die im Texte weiter erläutert sind, bilden eine ganz wünschenswerte Beigabe.

Eine Uebersetzung eines böhmischen Werkes ins Deutsche ist ein höchst seltener Gast in unserer staatswissenschaftlichen Litteratur. Aber diesmal ist doch einer bei uns erschienen. Vor uns liegt der 1. Teil der Finanzwissenschaft von J o s e f K a i z l in deutscher Uebertragung von Alois Körner. Das böhmische Original ist 1892 in 2. Auflage erschienen. Der Uebersetzer hat aber noch weiter das Bedürfnis gefühlt, sein böhmisches Adoptivkind dem deutschen Leserpublikum angelegentlich empfehlen, indem er eine äußerst warm gehaltene Besprechung des Buches durch Meisel im Finanzarchiv (Bd. I. S. 462—465) vordruckt. Es ist in der That ein nicht gewöhnliches Vorgehen, daß der A u t o r eine solche Befürwortung seines Werkes zuläßt. Nach unseren reichsdeutschen Begriffen ist eine solche Empfehlung durch eine Art Prospekt nur Sache des Verlegers. Der nunmehr vorliegende 1. Teil behandelt die Probleme der öffentlichen Wirtschaft und der Finanzwissenschaft, sowie Arten und Entwickelung der Finanzen. Der zweite noch zu erwartende Band soll die Lehren von den Erwerbseinkünften, Gebühren und Steuern darstellen. Die uns vorliegende erste Hälfte ist in 2 Bücher eingeteilt, von denen das erste das Wesen der öffentlichen Wirtschaft und der Finanzwirtschaft erörtert, während das zweite die Arten und Entwickelung der Finanzen, d. h. der Geldeinnahmen der öffentlichen Körper behandelt. Die Stellung des Verf.'s zu den Fragen, die er in Angriff nimmt, wird vor allem durch seine Vorstellung von den Aufgaben der Finanzwissenschaft gekennzeichnet. Kaizl betont die Allgemeinheit jeder Wissenschaft nnd damit auch der Finanzwissenschaft und sieht ihren Wirkungskreis in der generalisieren-

Auch für die Entwickelung der Reichsfinanzen liegt uns wenigstens ein Versuch einer Darstellung in den Grundzügen vor. In seiner Schrift über die Finanzen des Deutschen Reiches seit seiner Begründung will Cohn kurz, im wesentlichen nur unter Benutzung der stenographischen Berichte und der Drucksachen des Reichs zeigen, wie sich Einnahmen und Ausgaben des Reiches von 1872—1899 gestaltet haben. Es war eine staatsrechtlich-statistische Beschreibung vom Verfasser in Aussicht genommen, keine Entwickelungsgeschichte der Finanzpolitik des Deutschen Reiches. Nach einer kurzen Darlegung der staatsrechtlichen Grundlagen der Reichsfinanzwirtschaft folgt die vierfach gegliederte Behandlung des Stoffes. Zuerst wird der Finanzbedarf des Reiches geschildert und nach den verschiedenen Aufwandszwecken vorgeführt. Dann folgt die Darstellung der Einnahmequellen des Reichs, der sich dann ein Kapitel über die formelle Ordnung des Reichsfinanzwesens anschließt. Ein Schlußabschnitt über die Ergebnisse der Reichsfinanzwirtschaft und ein Anhang, der die Uebersichten über die Reichseinnahmen bringt, beendigen die Schrift. Sie sollen eine abschließende statistische Vergleichung und Würdigung des Thatsachenmaterials von 1871/72—1899 darbieten. Die Arbeit trägt den Stempel einer Anfängerarbeit und sie ist auch aus einer Hallenser Doktordissertation herausgewachsen. Und als specimen eruditionis stellt sie eine befriedigende und erfreuliche Leistung dar, die eine hinreichende Sachkenntnis nicht verkennen läßt. Allein als grundlegende und systematische Behandlung der Reichsfinanzen, deren wissenschaftliche Darstellung, abgesehen von den betr. kürzeren Artikeln im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, dem Wörterbuch der Volkswirtschaft und im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, uns noch fehlt, kann sie nicht gelten. Die Materialien sind öfters nicht genügend gesammelt, die Auszüge zu dürftig, die einzelnen Partieen zu ungleich ausgearbeitet und außerdem treffen wir hin und wieder wirkliche Unrichtigkeiten und Mißverständnisse an. Der Wurf ist dem Verfasser daher nur teilweise gelungen, wenn man auch seinem Fleiße und redlichen Streben alle Anerkennung zollen muß.

Einen beachtenswerten Beitrag zum Problem der Einkommenbesteuerung hat uns Feitelberg mit seiner Arbeit über die Einkommenbesteuerung der nichtphysischen Personen geleistet. Seine Absicht war es zunächst ein Bild der Mannigfaltigkeit in der konkreten Behandlung dieser Frage zu geben und die prinzipielle Verschiedenheit und Gleichartigkeit nachzuweisen. Zu diesem Behufe hat er 22 Gesetzgebungen herangezogen. Auf eine allgemeine orientierende Einleitung folgt die eigentliche Behandlung seines Vorwurfs. Es werden vier Hauptgruppen nichtphysischer Personen unterschieden: die Zwangsgemeinwirtschaften (Staat und öffentliche Körper), Associative Privatwirtschaften (Erwerbsgesellschaften), Freie Gemeinschaften (Genossenschaften) und Karitative Wirtschaftsbetriebe. Das Charakteristische der Arbeit darf ich wohl in zwei Punkten erblicken. Einerseits ist der ganze Stoff systematisch und prinzipiell durchgearbeitet, der Verfasser verliert sich nicht in Einzelheiten, sondern schält mit viel Geschick die typischen Erscheinungen und Entwickelungstendenzen heraus und andererseits

verdient die ausgiebige Auswertung und kritische Verarbeitung der einschlägigen staatswissenschaftlichen, wie juristischen Litteratur unsere volle Anerkennung. Der Verfasser kann daher wohl den Anspruch erheben, ein Spezialgebiet des großen Einkommensteuerproblems mit Umsicht erschöpfend behandelt zu haben und mit seiner Schrift die Fachlitteratur mit einer sehr erwünschten Gabe bereichert. Aber es ist auch ein feueriges Roß, das der Verfasser tummelt, auch zum Durchgehen geneigt. Er ist daher auch vor Entgleisungen nicht bewahrt geblieben. Dies muß ich schon geltend machen bei seiner Begriffsbestimmung der Einkommensteuer, die er, wenn ich ihn recht verstanden habe, als eine Ueberschußbesteuerung des „freien", d. h. den notwendigen Konsumtionsbedarf übersteigenden, wirtschaftlichen Gesamterfolgs. Diese Ansicht widerstreitet allen recipierten theoretischen Anforderungen, wie den Thatsachen und Erfahrungen der Praxis. Und ebenso möchte ich mich seinen Schlußbemerkungen gegenüber äußerst skeptisch verhalten: die Aussicht, eine reichsgesetzliche Regelung und einheitliche, das ganze Deutsche Reich umspannende Ordnung der Besteuerung nichtphysischer Personen des Privatrechts herzustellen erscheint mir keine günstige zu sein. Allerdings verkennt der Verfasser selbst die „Schwierigkeiten" keineswegs, die seinem Vorschlage im Wege stehen. Auch andere Stellen hätten vielleicht vorsichtiger gefaßt werden können. Diese Ausstellungen vermögen aber in keiner Weise das Verdienst zu verkümmern, das sich Feitelberg durch seine tüchtige Leistung um die Entwickelung der Einkommensteuertheorie erworben hat.

Die Finanzgeschichte der süddeutschen Territorien ist bis jetzt noch immer wenig erforscht. Es ist daher erfreulich, daß wir über den Staatshaushalt Bayerns im 18. Jahrhundert eine ausführliche Monographie erhalten haben. Hans Schmelzle, dessen Schrift aus einer von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München gestellten Preisaufgabe hervorgegangen ist, versucht uns ein abgerundetes Bild über das bayerische Finanzwesen des 18. Jahrhunderts zu geben. Er beschränkt sich dabei aber nicht nur auf die Thatsachen und Zustände der Finanzwirtschaft und des Steuerwesens, sondern er greift über diesen engen Rahmen hinaus und sucht die Struktur des bayerischen Staatshaushalts aus den allgemeinen volks- und staatswirtschaftlichen Zuständen jener Epoche zu erklären und durch sie aufzuhellen. Auf diese Weise erweitert sich seine Darstellung zu einem Stück bayerischer Wirtschaftsgeschichte überhaupt. Die Arbeit stützt sich teils auf ältere und neuere gedruckte Litteratur, teils ist sie unmittelbar aus archivalischen Quellen geschöpft. Der Stoff ist in zwölf Abschnitten behandelt, von welchen die ersten acht allgemein wirtschaftsgeschichtlichen Gegenständen gewidmet sind. Sie schildern uns Größe und Umfang des bayerischen Territoriums im 18. Jahrhundert, die Größe und den sozialen Aufbau der Bevölkerung, die Zustände in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel und endlich die politischen Verhältnisse jener Zeit. Die folgenden vier Abschnitte beschäftigen sich mit dem Staatshaushalt selbst, mit der formalen Ordnung des Staatshaushalts (Behördenorganisation, Kassa-, Rechnungs- und Kontrollwesen, landschaftliche Verwaltung),

mit dem Ausgabeetat, den Einkünften und den außerordentlichen Deckungsmitteln. Es ist aber nicht einzusehen, warum hier der Verfasser nach dieser Einteilung das Schuldenwesen unter dem Ausgabeetat behandelt, wo es doch nur teilweise hingehört. Meines Erachtens wäre es besser im letzten Abschnitt untergebracht, zumal seine Darlegungen in Abschnitt XII nicht nur die Staatsschulden als Aufwandskategorie betrachten, sondern eine hübsche und übersichtliche Darstellung des Schuldenwesens überhaupt geben. Eine Mehrzahl von Anlagen erläutern und ergänzen die Ausführungen des Textes. Es wäre wünschenswert, auch für andere deutsche Territorien solche zusammenhängende Darstellungen des Finanzhaushalts für einen längeren, abgeschlossenen Zeitraum zu erhalten. Hoffentlich reizt Schmelze's ansprechende Arbeit auch andere zur Nachahmung an.

Zwei hochwillkommene litterarische Gaben sind zwei Einzelschriften, die uns die Steuerverhältnisse Bulgariens und die direkte Besteuerung Rumäniens näher bringen. George D. Creanga betitelt seine Schrift: Die direkte Besteuerung in Preußen und Rumänien und versucht eine vergleichende Darstellung zu geben. Sie zerfällt daher in 3 Teile, von denen der erste eine Uebersicht über die Entwickelung der Einkommenbesteuerung in Preußen giebt und dann den bestehenden Rechtsstand näher auslegt. Der 2. Teil schildert zunächst die rumänischen Steuerverhältnisse, er giebt über das rumänische Steuerwesen bis 1869 Aufschluß, beschreibt dann die direkte Besteuerung seit 1860 und geht endlich in eine ausführliche Kritik der Steuern im einzelnen ein. Ein 3. Teil beschäftigt sich mit der Anwendung der gewonnenen Resultate, auf eine Vergleichung folgt ein Reformvorschlag, dem ein vollständig ausgearbeiteter, mit eingehenden Erläuterungen versehener Gesetzentwurf beigegeben ist. Den Weg zur Reform erblickt der Verf. in der Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer nach dem Vorbild der preußischen Gesetzgebung von 1851/1873. Er ist dabei der Ansicht, daß für die heutige Entwickelung in Rumänien zwar die Grundsätze der preußischen Gesetzgebung von 1891 nicht passend seien, daß dagegen mit der Rezeption des älteren Rechtsstandes ein wesentlicher Fortschritt erzielt werden würde. Dagegen sollen die bestehenden Ertragssteuern in ihren Sätzen ermäßigt, die Kopfsteuer von der Klassensteuer resorbiert und vor allem die Einkommen aus Zinsen und Kapitalrenten schärfer belastet werden. Für den deutschen Leser sind weniger die Reformfragen und die Darstellung der preußischen Besteuerung von Interesse als die Thatsachen der positiven Gesetzgebung in Rumänien, die uns bisher in dieser Vollständigkeit nicht zugänglich waren. Nachdem ich wohl annehmen darf, daß der Verf. mit der deutschen Ausgabe eine rumänische veranstalten wird, so erscheint die für uns an sich überflüssige ausführliche Darstellung der Einkommensteuer in Preußen ganz am Platze und gerechtfertigt.

Iwan Drenkoff schildert uns die Steuerverhältnisse seiner Heimat Bulgarien. Seine Problemstellung ist insofern eine weitere, indem er uns die Kenntnis des gesamten, bulgarischen Steuerwesens vermittelt, sich nicht auf die direkte Besteuerung beschränkt. Er hat seinen Stoff

unmittelbar aus den Quellen geschöpft, da er brauchbare Vorarbeiten nicht benutzen konnte. Seine Studien beginnt er mit der Entwickelung des bulgarischen Steuerwesens, er zeigt uns in einem abgeschlossenen Bilde die Steuerverfassung unter der türkischen Herrschaft vor der Befreiung Bulgariens, er wirft einen Blick auf die Zustände der „Uebergangsperiode“, die vom russisch-türkischen Feldzug bis zu Annahme der bulgarischen Verfassung vom 6. April 1879 währt, und teilt uns dann die verfassungsmäßigen Vorschriften über die Besteuerung mit. Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit Steuerverwaltung, mit den Grundsätzen und Normen der Steuerveranlagung und Steuererhebung, die uns mancherlei interessante Einzelheiten liefern. Nun beginnt der Verf. mit der Beschreibung und Analyse des bulgarischen Steuersystems, das er nach wissenschaftlichen Grundsätzen in drei Gruppen gliedert. Zuerst schildert Drenkoff die direkten Steuern, die mehr oder weniger rohen, mitunter den Vermögenssteuern sich nähernden Ertragssteuern und die verschiedenen Personalsteuern, dann die indirekten Steuern, Zölle und Aufwandsteuern und endlich die Stempelsteuern. Ein Schlußkapitel betrachtet dann endlich die Stellung der Steuern im Budget. Von 1887—1899 haben die Steuereinnahmen 81—89 Proz. der Staatseinnahmen gedeckt, woran die direkten Steuern mit 49—73 Proz. und die Aufwandsteuern mit 51—27 Proz. beteiligt waren. Eine Mehrzahl von statistischen Tabellen, die im Texte weiter erläutert sind, bilden eine ganz wünschenswerte Beigabe.

Eine Uebersetzung eines böhmischen Werkes ins Deutsche ist ein höchst seltener Gast in unserer staatswissenschaftlichen Litteratur. Aber diesmal ist doch einer bei uns erschienen. Vor uns liegt der 1. Teil der Finanzwissenschaft von Josef Kaizl in deutscher Uebertragung von Alois Körner. Das böhmische Original ist 1892 in 2. Auflage erschienen. Der Uebersetzer hat aber noch weiter das Bedürfnis gefühlt, sein böhmisches Adoptivkind dem deutschen Leserpublikum angelegentlich empfehlen, indem er eine äußerst warm gehaltene Besprechung des Buches durch Meisel im Finanzarchiv (Bd. I. S. 462—465) vordruckt. Es ist in der That ein nicht gewöhnliches Vorgehen, daß der Autor eine solche Befürwortung seines Werkes zuläßt. Nach unseren reichsdeutschen Begriffen ist eine solche Empfehlung durch eine Art Prospekt nur Sache des Verlegers. Der nunmehr vorliegende 1. Teil behandelt die Probleme der öffentlichen Wirtschaft und der Finanzwissenschaft, sowie Arten und Entwickelung der Finanzen. Der zweite noch zu erwartende Band soll die Lehren von den Erwerbseinkünften, Gebühren und Steuern darstellen. Die uns vorliegende erste Hälfte ist in 2 Bücher eingeteilt, von denen das erste das Wesen der öffentlichen Wirtschaft und der Finanzwirtschaft erörtert, während das zweite die Arten und Entwickelung der Finanzen, d. h. der Geldeinnahmen der öffentlichen Körper behandelt. Die Stellung des Verf.'s zu den Fragen, die er in Angriff nimmt, wird vor allem durch seine Vorstellung von den Aufgaben der Finanzwissenschaft gekennzeichnet. Kaizl betont die Allgemeinheit jeder Wissenschaft nnd damit auch der Finanzwissenschaft und sieht ihren Wirkungskreis in der generalisieren-

den Betrachtung allgemeiner, finanzwirtschaftlicher Erscheinungen in Gegenwart und Vergangenheit und in ihrer wissenschaftlichen Erklärung. Sie beschäftigt sich nicht mit der Finanzgeschichte oder der gegenwärtigen finanziellen Einrichtung eines bestimmten Staates. Die konkreten Erscheinungen bilden für die Finanzwissenschaft ein Hilfsmittel und ein Material von Thatsachen, aus denen sie allgemeine Begriffe und Schlüsse durch Abstraktion ableitet. Deshalb wird auch die Finanzwissenschaft systematisch als besonderer Zweig der soziologischen Wissenschaften neben der Volkswirtschaftspolitik und den Wissenschaften vom Staate in Anspruch genommen. Die Aufstellung von Zielen und die Festhaltung von Regeln für die angemessenste Einrichtung des Finanzwesens wird aus dem Thätigkeitsfelde der Finanzwissenschaft als eine ungesunde Vermischung von Theorie und Praxis ausgeschieden. Das Streben des Verf.'s ist die Darbietung einer theoretischen Finanzwissenschaft auf positiver Basis. Der Inhalt derselben wird daher ausschließlich von den Geldeinnahmen der Zwangsgemeinschaften[1]), von den „Finanzen" gebildet. An diese allgemeinen, auf die Ziele der Finanzwissenschaft gerichteten Auseinandersetzungen Kaizl's reihen sich Betrachtungen über das Vermögen der Zwangsgemeinwirtschaften und generelle Betrachtungen über die Wurzeln der öffentlichen Einnahmen. Ein letztes Kapitel des 1. Buches ist dann einer Mehrzahl von Erörterungen über das Budgetwesen gewidmet.

Das 2. Buch über die Arten und die Entwickelung der Finanzen wird durch einen Abschnitt über die Arten der Finanzeinnahmen eingeleitet. Sie werden geschieden in zwei große Gruppen, in einkommenartige Einkünfte und solche, die diesen Charakter nicht haben. Hier haben wir an alle Eingänge zu denken, die ohne Verringerung der Vermögenssubstanz nicht verwendet werden können, wie Veräußerungen des Kapitalvermögens, Ab- und Rückzahlungen, öffentliche Schulden u. s. w. Da das ökonomische Wesen dieser Einkünfte das gleiche ist, wie bei den Privatwirtschaften, so scheiden sie aus dem Gesichtsfeld der Finanzwissenschaft aus. Die einkommenartigen Einkünfte sind teils Produktions-, teils Steuer-, teils abgeleitete Einkünfte. Die Produktionseinkünfte sind dreierlei Art: einmal Betriebe auf dem gemeinen Rechtsboden mit dem Streben nach dem höchsten Gewinne und auf der Grundlage des Erwerbsstandpunktes, sodann Betriebe auf dem gemeinen Rechtsboden, die bei der Produktion die Erwerbsrücksichten mehr oder weniger den höheren Verwaltungsrücksichten unterordnen und endlich Monopole mit wirtschaftlichen Gewinnabsichten. Eine vierte Art, die Finanzmonopole, die nur Formen der Besteuerung sind, werden den Steuereinnahmen zugerechnet. Die Steuereinnahmen selbst zerfallen in Gebühren und eigentliche Steuern. Unter den abgeleiteten Einkünften versteht Kaizl schließlich, die nicht in das Vermögen der Zwangsgemeinwirtschaften fließen, da sie zur Deckung des Aufwandes

1) Die Uebersetzung und Ersetzung des bisher in der wissenschaftlichen Terminologie gebräuchlichen „Zwangsgemeinwirtschaften" oder „öffentliche Körper" durch Gemeinden kann ich nicht als glücklich halten. Der Uebersetzer bietet dem deutschen Leser leicht Anlaß zu Mißverständnissen.

erforderlich sind. Sie werden nicht zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben, sondern entstehen aus einer anderen Ursache. Als solche werden erwähnt z. B. Geldstrafen, Kaduzitäten, Kriegskostenentschädigungen u. s. w. Nachdem uns der Verfasser mit großer Ausführlichkeit mit seinem Ideengange bekannt gemacht hat, zeichnet er in einem litterarhistorisch-kritischen Kapitel eine Reihe von Autoren und bespricht deren Klassifikation der Finanzeinnahmen, wobei er namentlich auch die slavische Litteratur weitgehend berücksichtigt. Den Schluß des ganzen Bändchens bildet eine historische Entwickelung der Finanzen in den europäischen Kulturländern in großen, summarischen Zügen. Die letzten 40 SS. sind der Entwickelung der böhmischen Lokalfinanzen gewidmet. Für den deutschen Leser bieten sie nur ein geringfügiges Interesse und würde man das Fehlen dieser Ausführungen kaum bedauern können.

Ueber den Standpunkt und die Ziele des Verfassers wird man sehr verschiedener Meinung sein können. Ich halte die Idee einer „reinen" Finanzwissenschaft nicht für besonders glücklich und aussichtsreich. Die Einengung des Forschungs- und Arbeitsgebietes der Finanzwissenschaft erscheint mir nicht als entscheidender Fortschritt. Aber es ist jedenfalls ein interessanter Versuch, unter diesem Gesichtswinkel die finanzwirtschaftlichen Probleme beleuchtet zu sehen, und man wird dem Verfasser auch da die Anerkennung nicht versagen können, wo man ihm auf den steilen und steinigen Pfaden der reinen Theorie nicht zu folgen vermag. Es soll dabei aber keineswegs in Abrede gestellt werden, daß auch heute noch — trotz Adolf Wagner's umfassender Darstellung der Thatsachen des Finanzwesens — die Frage nach der Stellung des gesetzgeberischen und statistischen Materials ein noch wenig behandeltes und ungelöstes Problem ist. Körner's Uebertragung der Kaizl'schen Gedanken ist als durchaus gelungen zu bezeichen und ein erfreulicher Beweis für seine Uebersetzungsgabe, soweit natürlich ein der Sprache des Originals Unkundiger darüber urteilen kann. Dagegen macht sich ein anderer Mißstand störend geltend. Die Körner'sche Uebersetzung giebt die Gedanken der 2. Auflage des im Jahre 1892 erschienenen böhmischen Buches wieder, so daß zwischen dem Erscheinen beider ein 8-jähriger Zwischenraum liegt. Die ganze Litteratur-Bewegung von 1892—1900 ist daher unberücksichtigt geblieben. Und Kaizl selbst ist der Vorwurf nicht zu ersparen, daß er seine Citate häufig auf ältere Auflagen stützt. So ist z. B. Wagner's Grundlegung nach der Ausgabe von 1876, seine Finanzwissenschaft nach derjenigen v. J. 1877, Stein wird nach der 3. Auflage v. 1876 und auch Leroy-Beaulieu wird nach älteren Ausgaben citiert. Dies sind litterarische Fehler, die das Buch als Hilfsmittel zum Studium sehr erschweren. Trotz seiner systematischen Anlage ist Kaizl's Finanzwissenschaft eine Einzeluntersuchung aber kein Lehr- und Handbuch unseres Fachs.

Der als Publizist auch in Deutschland durch eine Anzahl von Schriften bekannte Jean de Bloch versucht es in dem vorliegenden Buche, eine Darstellung der russischen Finanzen im 19. Jahrhundert

zu entrollen. Er will ihr Bild sowohl historisch als auch statistisch zeichnen. Bis jetzt liegt der 1. Band vor, der uns die Zustände von 862—1853 schildert. Ein einleitendes Kapital behandelt das ältere Finanzwesen bis auf die Zeiten Peter I. des Großen (862—1696). Die beiden folgenden Abschnitte charakterisieren die Finanzreformen Peter I. des Großen (1696—1725) und die Finanzverwaltung seiner Nachfolger (1725—1762). Dann folgt die Beschreibung der Finanzen unter Katharina II., Alexander I. und Nikolaus I., so daß mit dem Jahre 1853 der 1. Band seinen Abschluß findet. Für die Finanzgeschichte Rußlands ist vorliegende Publikation von großer Bedeutung und namentlich eine willkommene Bereicherung unserer Litteratur, nachdem die russischen Quellen für dieses Gebiet doch nur schwer zugänglich sind. Der 2. Band wird uns dann den interessanteren Abschnitt der neueren Entwickelung bringen.

Freiberger's Handbuch der österreichischen direkten Steuern in systematischer Darstellung liegt in 2. Auflage vor und Raffalovich's Marché financier en 1899—1900 erscheint im 10. Jahrgange. Freiberger's Handbuch hat insbesondere durch die Reform der Personaleinkommensteuer einer Neubearbeitung bedurft. Es hat die alten Vorzüge auch im neuen Gewande bewahrt und wird sich wiederum als zuverlässiger Ratgeber in allen Materien der direkten Besteuerung in Oesterreich bewähren. Sehr wünschenswert ist auch der 1. Teil, der die allgemeinen Gesichtspunkte in übersichtlicher, systematischer Form zusammenfaßt. Die Bezugnahme und Vergleichung der ausländischen Gesetzgebung, der Nachweis der Verschiedenheiten und der Gleichartigkeit der einzelnen Steuersysteme verdient dankbare Anerkennung. Ebenso erfreulich ist die Fortsetzung der Buchausgabe von Raffalovich Marché financier, der die volkswirtschaftliche Chronik des Journal des Economistes uns konzentriert als brauchbares Nachschlagebuch wiedergiebt. Die Anordnung ist nach Ländern getroffen und ein Schlußabschnitt erörtert die Bewegung der Edelmetalle und die Münzfragen. Dem Inhalte nach sind nicht nur finanzwissenschaftliche, sondern verschiedene allgemeine, volkswirtschaftliche Fragen erörtert. Auch auf die „Anlagen“ sei an dieser Stelle verwiesen.

Endlich erwähnen wir das Erscheinen des 138. Jahrgangs des Gothaischen Hofkalenders, der für finanzstatistische Aufklärung zu einem der wichtigsten Hilfsmittel geworden ist. Seine Vorzüge sind zu bekannt, als daß sie noch der besonderen Hervorhebung bedürften.

Münster i. W., 1. März 1901.

Nachdruck verboten.

V.

Zum mittelalterlichen Zollwesen.

Von Karl Heldmann, Halle.

Köberlin, Alfred, Der Obermain als Handelsstraße im späteren Mittelalter. Mit Vorwort von G. Schanz. Erlangen und Leipzig, A. Deichert (G. Böhme). 1899. VIII, 70 SS. 8⁰. (Auch unter dem Titel: Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Hrg. von G. Schanz. Heft 4.)

Dem Interesse weitester Kreise in Bayern an der Kanalisation des Maines und dessen seit mehr als einem Jahrtausend bereits geplanter Schiffahrtsverbindung mit der Donau sind vor Jahren die Studien von G. Schanz über die bayerischen Wasserstraßen, besonders Bd. 3, (Die Mainschiffahrt im XIX. Jahrhundert und ihre künftige Entwickelung. 1894) wissenschaftlich entgegengekommen. Als Ergänzung dazu ist die vorliegende Arbeit zu betrachten. Sie fällt zugleich in die Richtung jener dem Verf., wie es scheint, leider unbekannt gebliebenen wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen über den Schiffsverkehr und die Zollverhältnisse auf den großen deutschen Strömen überhaupt, die seit einer Reihe von Jahren längst fühlbar gewordene Lücken unseres Wissens auszufüllen bestimmt sind.

Die Mainstrecke, die Köberlin behandelt, reicht von etwa Markt Zeuln an, wo der Main durch Aufnahme der Rodach schiffbar wird, bis Würzburg. Als Handelsstraße steht sie in engstem Zusammenhang mit dem Aufkommen des Bistums und der Stadt Bamberg im 11. bezw. 12. Jahrhundert, und die Arbeit kehrt daher mit Recht im letzten Kapitel wieder zu dieser oberfränkischen Metropole als dem Ausgangs- und Endpunkt des Obermainverkehrs auch noch um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts zurück. Wie zwischen diesen beiden Zeitgrenzen in der Vermehrung der Produkte und der Steigerung des sowohl lokalen wie in den ferneren Westen gerichteten Obermainverkehrs und der Exportzölle sich die Fortschritte der Kultur im Bambergischen und speciell die Entwickelung der Stadt Bamberg spiegeln, macht einen nicht geringen Teil des Reizes unseres Schriftchens aus.

Sein eigentlicher Inhalt gehört der Geschichte der Volkswirtschaft im Obermaingebiet an. Dessen Produktion ist zunächst landwirtschaftlicher Art: Getreide, Flachs, Malz und Hopfen, später Wein, sodann

Wachs, Fette, Unschlitt, Schmalz, später Wolle. Im Vordergrunde aber steht die Wald- und Holzwirtschaft. Schon im 2. Viertel des 14. Jahrhunderts stoßen wir auf Export von Lohe, Kohlen und Pech, von Schiffen und Kufen, aus den Wäldern unseres Gebietes. Aber erst seit Beginn des 15. Jahrhunderts tritt die Ausfuhr von Holz und Holzwaren aus dem Frankenwald bedeutsamer hervor und „Bamberger Holz“ bildet seit Mitte des Jahrhunderts den Haupthandelsartikel den Fluß abwärts, aber nicht über Mainz hinaus, obwohl damals noch am Untermain und Rhein reiche Waldbestände vorhanden waren. Der Mittelpunkt des Bambergischen Holzhandels war Hallstadt (S. 44), der eigentliche Markt für denselben das Mainthal mit seinen Uferlandschaften. Im Zusammenhang mit dem Holzhandel und der Flößerei, die noch am Anfang des 16. Jahrhunderts keine kaufmännischen Formen der Vergesellschaftung zeigte, stehen die ersten erkennbaren Anfänge einer geordneten Forstwirtschaft schon um 1430.

Weiter bietet K. reichhaltiges Material für die Geschichte der Güterbewegung und Preisbildung, der Spedition, der Frachtkosten und des Zwischenhandels, besonders aber für die Geschichte des Flußzollwesens. Zu bedauern ist es, daß der Verf. sich der Tabellenform hierbei weder in genügendem Umfang noch mit genügendem Geschick bedient. Wahre Muster von Unübersichtlichkeit sind z. B. die Tabellen auf S. 31, 39 ff., 48 f. Die Zolltarife (S. 7 ff., 26) hätten durchaus in Tabellenform wiedergegeben werden müssen. Auch sind die Berechnungen nicht ganz zuverlässig; z. B. muß die Statistik der Ausfuhrwerte von 1483/84 (S. 42) lauten:

Balken	(statt 5508)	5 610	g Silber
Blöcher		4 317	„ „
Pfatten		1 462	„ „
Dielen		4 268	„ „
Stubdielen	(statt 117)	119	„ „
Weinbergspfähle		14 316	„ „
Tröge	(statt 384)	380	„ „
Brennholz	(statt 3 388)	406	„ „
	(statt 33 760)	30 878	g Silber[1]).

Ein deutliches Bild von dem Import-, Durchgangs- und Exportverkehr auf dem Main giebt schon der Bamberger Zolltarif von 1330 (bezw. 1348). Verzollt wird nach Maßen (Fässer, Güsse, Scheffel, Säcke) und Gewicht (Centnern), Lohe und Kohle nach Schiffsladungen. Auch 1406/08 werden Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate, nach (zwischen dem Bischof von Würzburg, dem Abt zu Theres und dem Grafen von Henneberg) verabredeten festen Tarifen, ‘deren Beobachtung freilich unsicher blieb’ (S. 7), ganz roh nach dem nämlichen Gewichtssatze (Centnern) der gleichen Zollgebühr unterworfen, sonst nach Maßen (Faß, Tonne), Schiffs- und Wagenlasten. Dagegen wird die Belastung bei Holzflößen nirgends besonders verzollt (S. 11). Die Höhe der

1) Auf die Münzreduktionen der Schrift mache ich besonders aufmerksam. Die S. 6 N. 3 versprochenen münzgeschichtlichen und metrologischen Studien des Verf. zur fränkischen Geschichte sind etwa gleichzeitig („Fränk. Münzverhältnisse zu Ausgang des Mittelalters“) als Bamberger Progr. 1899 erschienen.

Zollsätze bei den zu diesen Jahren in Frage kommenden fünf Zollstätten (Eltmann, Hallburg, Haßfurt, Mainberg, Theres) ist im einzelnen durchaus verschieden. Im allgemeinen wird man sagen können, daß Zollstätten, die sich in erster Hand (der Landesherren) befinden, wie die drei letztgenannten, mäßige und normale Zollsätze haben, verpfändete dagegen, wie die beiden ersteren, übermäßige Abgaben erheben [1]). Die stärkere Betonung der fiskalischen Interessen in der zweiten Hälfte des 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts läßt neue Wasserzölle erstehen, als bedeutendsten im Bamberger Frankenwald den von Kronach. Die Kronacher Kastenamts- und Zollrechnungen von 1485—1508 mit den Forstknechtsrechnungen von 1490—1505, und die Rechnungen des Lichtenfelser Forstmeisters von 1480—1519, die im 2. Teile ausführlich zu Worte kommen, gewähren reiche Aufschlüsse über die Flußzölle [2]) um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert.

Während dieser Zeit ist nur der Handel mit rohem und geschnittenem Bauholz (Balken, Pfatten, Einzelstämme, Blöcher) und mit Weinbergspfählen zollbelastet, dagegen werden, wie schon am Anfang des 15. Jahrhunderts (S. 7) die Erzeugnisse der Holzindustrie des Frankenwaldes zollfrei ausgeführt (S. 22). Die verhältnismäßig starke Belastung des schweren Bauholzes mit Zöllen erklärt K. (S. 27) aus den natürlichen Rücksichten auf den Eigenbedarf und die Schonung der besseren Waldbestände. Eine solche schutzzöllnerische Wirtschaftspolitik lag ja auch den Reichszöllen des Mittelalters überhaupt nicht fern (cf. A. Niggl, Der Zoll im altdeutschen Rechte und nach modernem Reichsrecht, Diss. Erlangen 1897, S. 32). Erst seit 1496 lassen sich Zölle auf andere Floßlasten als Holz (Metalle, Steine, Waldnebenprodukte des Frankenwaldes, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Bier) nachweisen. Verzollt aber wird weder nach Qualität noch nach Gewicht, sondern nach „Böden“, d. h. nach der Quantität, die von einer Floßabteilung von 6—12 Stämmen getragen werden konnte (S. 26, 31). Der Zoll betrug jetzt für Holz in Kronach 16 Pfg. (seit 1488 nach dem Härtegrade, also dem Werte des Holzes differenziert, 12, 14 oder 18 Pfg.), in Lichtenfels 2, später 4 Pfg., für andere Produkte regelmäßig 12 Pfg., und der gleiche Satz gilt auch für die Verzollung von Speditionsgütern (z. B. Heringstonnen). Niggl (a. a. O. S. 30) hat gemeint, die ältere Zolltarifierung sei nur auf den Wert des Gesamtwarentransportes begründet gewesen und der mittelalterliche Zoll also als Wertzoll aufzufassen. Das ist doch wohl nicht ganz richtig. In merowingischer Zeit wird der Zoll berechnet einmal nach Wagen- und Schiffsladungen, sodann nach dem Wert der Ware (Dahn, Zum merowingischen Finanzwesen, Germanist. Abhandlungen für K. v. Maurer, S. 369 u. 371), nur im letzteren Falle also handelt es sich um einen Wertzoll, im ersteren dagegen um einen echten Warenzoll nach der Zahl der Karren und Schiffe. Und entsprechend diesem carrale und navigale will auch schon der Cod. Theodos. VIII 5,21 von Straßenzöllen das rotaticum

1) Die vom Verf. S. 17 N. 1 im Staatsarchiv zu Marburg vermuteten Höchster Zollrechnungen finden sich dort nicht.

2) S. 60 „so mag es an Zollkuriosas so wenig . . . gefehlt haben“, ist sehr häßlich.

wegen der ʻrotarum tritura et ministeria' erhoben wissen ʻpro rotis et angariis', nach der Zahl der Räder und Gespanne (E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire, dieselben Abhandlungen S. 380). Karl d. Gr. gewährte 775 den Eigenleuten der Straßburger Kirche (Keutgen, Urkk. No. 68) Zollfreiheit „de rebus, quas navigio aut terreno, id est cum carris et saumariis . . . negotiandi gratia duxerint". Das Raffelstetter Zollweistum von 903/6 (Keutgen No. 70) tarifiert ebenfalls nach Schiffen und Karren: Schiffe, die vom Westen kommen, geben je 1 semidragmam = 1 scoti, wenn sie zwecks Handels anlanden, 3 semimodios = 3 scafilos de sale dagegen, wenn sie weiterfahren wollen (§ 1); von der „navis legittima, id est quam 3 homines navigant (ich verweise hier auf Köberlin, S. 7, z. J. 1406/8: einfaches Floß, von einem Knecht geführt und das ʻgehertte stuck, daz czwen knechte füren'), exsolvant de sale scafil 3" (§ 7, cf. § 8); „carre autem salinarie, que per stratam legittimam Anesim fluvium transeunt, ad Urulam tantum 1 scafil plenum exsolvant" (§ 5). Als Tarifierungsbasis auch für den Koblenzer Tarif von 1104 (Keutgen No. 80) ist wieder sehr primitiv das Transportmittel, Schiff und Saumtier, zu Grunde gelegt; nur Kupfer wird nach Centnern, also nach dem genauen Werte, verzollt (cf. Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, Halle a. S. 1894, S. 35): an den Zollstätten des Obermaines 1406/7 dagegen Eisen ebenfalls nach Schiffs- und Wagenladungen (Köberlin S. 12). In dem Koblenzer Rheinzolltarif von 1209 (Beyer, MR. UB. II No. 242) wird unterschieden zwischen Floß, Vollschiff und Nachen: ähnlich entrichtet nach dem Eltmanner Tarif von 1406/7 ein kleines Floß $37^1/_2$, ein großes 75 Pfg., ein Schiff mit Holz oder Weinbergpfählen 1 Goldfl. (Köberlin, S. 10 f.). Ferner darf ich hinweisen auf eine ähnlich differenzierende Bestimmung aus dem Osten Deutschlands und einer genau zwischen dem Koblenzer und dem Eltmanner Tarif liegenden Zeit. Im Jahre 1317 hob Herzog Boleslav von Brieg und Liegnitz den Zoll auf Holz und andere Waren bei Köln (ö. Brieg) auf und bestimmte, daß derselbe fortan bei der Brieger Brücke entrichtet werden solle. Die Brieger Bürger als Käufer oder Verkäufer von Holz, Salz, Wachs, Ziegeln, Kalk und anderen Waren sind zollfrei; die Fremden dagegen „ligna aut alia mercimonia prenarrata ibidem circa pontem ementes solvant teloneum constitutum videlicet de magna navi 2 scotos, de parva navi $^1/_2$ scotum, de congerie lignorum edificalium 2 scotos, de congerie lignorum combustibilium 1 scotum" (Wutke, Die schlesische Oderschiffahrt in vorpreußischer Zeit, Breslau 1897 = Cod. dipl. Silesiae, Bd. 17, S. 7): also wie 1209 in Koblenz Vollschiff, Nachen und Floß, letzteres in zwei nach der Qualität des Holzes (wie 1488 in Kronach) differenzierten Arten (vergl. auch Wutke, S. 9, 1375: „De navi dantur 2 scoti . . . de quolibet maldrato annone dantur 4 den. et specialiter de navi recipitur theolonium, sed de aliis mercimoniis ad placitum recipitur").

In der Koblenzer Dreiteilung der Transportmittel von 1209 hat Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben II, S. 297) eine Verfeinerung der Transportmittelveranlagung erblickt. Dagegen will Sommerlad

(a. a. O. S. 36) darin „nur eine ganz äußerliche höchst willkürliche Umänderung“ sehen, und vollends die Meinung von Braunholtz (Das deutsche Reichszollwesen, Diss. Berlin, 1890, S. 35), daß die Höhe des Flußzolles abhängig gewesen sei von der Größe der Fahrzeuge, erklärt er für „naiv“. Ohne auf die meines Erachtens von S. zutreffend beantwortete Frage nach dem früher behaupteten rechtlichen Zusammenhang zwischen dem fränkisch-deutschen und dem römischen Zollwesen einzugehen, glaube ich doch als wahrscheinlich annehmen zu dürfen, daß nicht eine willkürlich gebrochene, sondern die gerade Linie der primitiven Tarifierungstechnik überhaupt von der Zollveranlagungsweise des Cod. Theodos. nach dem Grade der Abnutzung der Straßen durch größere oder kleinere Wagen hinüberführt zu den Flußzolltarifen des Mittelalters mit ebenfalls der Basierung auf die Größe und Tragkraft (Köberlin, S. 53, Note) der Transportmittel; mit anderen Worten: auf die Verschiedenheit der Ansprüche der einzelnen Schiffstypen an die Wasserstraßen mit ihren Bauten und Schutzvorrichtungen im Interesse der Schiffahrt (cf. neuerdings B. Weißenborn, Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter, Diss. Halle 1900, S. 14, N. 2). Köberlin hat sich davon offenbar keine klare Vorstellung gemacht; aber Braunholtz scheint mir in der That hier auf dem richtigen Wege zu sein.

Neben diesem Transitzoll mit reinem, eine bloße Gegenleistung für die Instandhaltung und Abnutzung der Verkehrswege und den Verkehrsschutz darstellenden Gebührencharakter (cf. Sommerlad, S. 8, 10; Köberlin, S. 12) waren allerdings, wie wir sahen, sehr früh auch schon wirkliche Wertzölle vorhanden, deren Objekte sich stetig erweiterten. So weit wird man Niggl recht geben.

Wenn mich nicht alles täuscht, haben wir in den komplizierten und differenzierten Tarifierungsweisen des späteren Mittelalters mit ihrem nicht mehr rein grundherrlichen, sondern zunehmend fiskalischen Charakter das Ergebnis der unter dem Einfluß fortgeschrittener Wirtschaftszustände vollzogenen Kombination jener beiden Zollarten zu sehen, von denen gelegentlich bald die eine, bald die andere wieder einmal stärker hervortritt.

———

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Ammon, Otto, Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Entwurf einer Sozial-Anthropologie zum Gebrauch für alle Gebildeten, die sich mit sozialen Fragen befassen. Dritte umgearbeitete Auflage. Jena, Gustav Fischer, 1900. 303 S.

Die zweite Auflage des Buches von Ammon ist in diesen Jahrbüchern III. F. Band. 10 S. 103 ff. sehr eingehend besprochen worden. Die vorliegende dritte Auflage unterscheidet sich nicht wesentlich von der zweiten: es sind einige Absätze gestrichen bezw. zusammengezogen, vor allem die neueren statistischen Ergebnisse verwertet, so die sächsische Einkommenstatistik bis zum Jahre 1898. Es kann daher eine Besprechung der neuen Auflage auf das früher Gesagte Bezug nehmen und sich auf einige ergänzende Bemerkungen beschränken.

Der erste Teil des Buches giebt eine naturwissenschaftliche Theorie der Gesellschaftsordnung, beginnt mit einer Darlegung der Entwicklungslehre Darwins und der Behauptung, daß diese auch für das menschliche Gesellschaftsleben Geltung besitze. Diese Meinung setzt voraus, daß die gesellschaftlichen Phänomene als Naturdinge zu fassen sind, ihre Entwicklung als eine gesetzliche im Sinne der Naturwissenschaft sich darstellt. Auf diese Grundfrage geht Ammon nicht ein. Ihre Beantwortung erfordert des weiteren eine maßgebliche Feststellung des Begriffs der Gesellschaft, eine Untersuchung, ob das gesellschaftliche Zusammenleben dem bloß physischen Beisammensein als besonderer Gegenstand gegenüber zu stellen ist, und welches Merkmal gegebenen Falls das soziale Leben als eigenartiges Objekt unserer Erkenntnis zu begründen vermag. Eine grundlegende Behandlung dieser Frage vermißt man bei Ammon. Er nimmt ohne weiteres nicht eine prinzipielle, sondern nur graduelle Verschiedenheit zwischen dem Gesellschaftsleben der Menschen und dem Genossenschaftsleben bei Tieren an, glaubt durch ein Zurückgehen auf die ersten Anfänge eines Zusammenschlusses von Individuen die besonderen Bedingungen des Gesellschaftslebens darlegen zu können. Dies ist unrichtig. Einmal setzt die Frage nach der Entstehung des Gesellschaftslebens schon voraus, daß man weiß, was überhaupt Gesellschaftsleben ist, denn sonst kann man jene Anfänge eines Zusammenschlusses nicht als Beginn gesellschaftlichen Lebens fassen. Des weiteren kann das Zusammenleben der Menschen zum Tierleben nicht in Parallele gesetzt werden, sofern die

normierten Beziehungen der Menschen untereinander in Rücksicht gezogen werden; Ammon betrachtet jedoch die Regelung des menschlichen Zusammenlebens, welche den richtigen Mann an den richtigen Platz stellen soll. Diese Regelung rührt vom Menschen her, sie tritt von außen als selbständiger Bestimmungsgrund an den ihr Unterstellten heran, ist von den dem Einzelindividuum als solchen zugehörigen Triebfedern unabhängig, da sie nur äußere Legalität fordert, ohne Rücksicht auf die Motive des einzelnen sie zu befolgen. Dies tritt uns im Tierleben nicht entgegen, wir finden hier allein bestimmend die natürlichen Triebe, wissen nichts von selbständig neben den Naturtrieben stehenden, von den Individuen selbst gesetzten äußeren Regeln. Durch diese Regeln wird das soziale Leben als besonderer Gegenstand unserer Erfahrung konstituiert. Es kann daher nur unter Voraussetzung einer inhaltlich feststehenden sozialen Ordnung von gesellschaftlicher Entwickelung, der Notwendigkeit des Auftretens sozialer Phänomene geredet, nicht von Gesellschaft schlechthin, sondern immer nur von einer bestimmten Gesellschaft gehandelt werden. Endlich verbreiten die Vielgestaltigkeit der sozialen Erscheinungen und die Thatsache, daß hinsichtlich dieser ganz andere Faktoren von maßgebender Bedeutung sind als in der Natur, die prinzipielle Gleichstellung beider Gebiete unserer Erfahrung.

Was die Beweisführung Ammons betrifft, so seien hier nur zwei Bedenken hervorgehoben, einmal gegen die statistische Grundlage, die er selbst giebt, und dann gegen die Herübernahme der Ergebnisse aus dem Buch von Hansen, „Die drei Bevölkerungsstufen."

Ammon stützt seine Theorie hinsichtlich der Verteilung der Begabung auf Deduktionen aus der Kombinationslehre und auf das Zahlenmaterial, das Galton in seinem Buch, „Hereditary Genius" anführt, das die Verteilung einer Million Menschen auf 16 Begabungsklassen veranschaulicht. Diese Zahlen vermögen der Anforderung objektiver Massenbeobachtung nicht zu genügen. Sie sind weder das Ergebnis wirklicher Beobachtung, noch würde, wenn sie es wären, aus der Verteilung der Begabung in einer Million von Angehörigen eines bestimmten Volkes ein Schluß auf die Verteilung der Begabung überhaupt statthaft sein. Dieser letzte Einwand ist in gleicher Weise dagegen zu erheben, daß Ammon seine Meinung hinsichtlich der Verteitung des Einkommens allein auf die sächsische Einkommenstatistik stützt. Und die Vergleichung dieser Zahlen mit denjenigen, welche Galton für die Verteilung der Begabung angiebt, ist vollends wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen.

Ammonn nimmt weiterhin die Ergebnisse des Buches von Hansen herüber. Nach seiner Meinung genügen die von diesem gebrachten Beweise in der Hauptsache, um den Bevölkerungsstrom, die durch den Kampf ums Dasein hervorgerufenen Binnenwanderungen zum Zweck der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, zu erklären. Dies ist jedoch nicht der Fall. Hansen geht davon aus, daß alle Städte einen verhältnismäßig geringen Geburtenüberschuß, teilweise sogar ein Defizit aufweisen. Dies trifft jetzt durchaus nicht zu. So betrug z. B. der

wegen der 'rotarum tritura et ministeria' erhoben wissen 'pro rotis et angariis', nach der Zahl der Räder und Gespanne (E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire, dieselben Abhandlungen S. 380). Karl d. Gr. gewährte 775 den Eigenleuten der Straßburger Kirche (Keutgen, Urkk. No. 68) Zollfreiheit „de rebus, quas navigio aut terreno, id est cum carris et saumariis . . . negotiandi gratia duxerint". Das Raffelstetter Zollweistum von 903/6 (Keutgen No. 70) tarifiert ebenfalls nach Schiffen und Karren: Schiffe, die vom Westen kommen, geben je 1 semidragmam = 1 scoti, wenn sie zwecks Handels anlanden, 3 semimodios = 3 scafilos de sale dagegen, wenn sie weiterfahren wollen (§ 1); von der „navis legittima, id est quam 3 homines navigant (ich verweise hier auf Köberlin, S. 7, z. J. 1406/8: einfaches Floß, von einem Knecht geführt und das 'gehertte stuck, daz czwen knechte füren'), exsolvant de sale scafil 3" (§ 7, cf. § 8); „carre autem salinarie, que per stratam legittimam Anesim fluvium transeunt, ad Urulam tantum 1 scafil plenum exsolvant" (§ 5). Als Tarifierungsbasis auch für den Koblenzer Tarif von 1104 (Keutgen No. 80) ist wieder sehr primitiv das Transportmittel, Schiff und Saumtier, zu Grunde gelegt; nur Kupfer wird nach Centnern, also nach dem genauen Werte, verzollt (cf. Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, Halle a. S. 1894, S. 35): an den Zollstätten des Obermaines 1406/7 dagegen Eisen ebenfalls nach Schiffs- und Wagenladungen (Köberlin S. 12). In dem Koblenzer Rheinzolltarif von 1209 (Beyer, MR. UB. II No. 242) wird unterschieden zwischen Floß, Vollschiff und Nachen: ähnlich entrichtet nach dem Eltmanner Tarif von 1406/7 ein kleines Floß $37^1/_2$, ein großes 75 Pfg., ein Schiff mit Holz oder Weinbergpfählen 1 Goldfl. (Köberlin, S. 10 f.). Ferner darf ich hinweisen auf eine ähnlich differenzierende Bestimmung aus dem Osten Deutschlands und einer genau zwischen dem Koblenzer und dem Eltmanner Tarif liegenden Zeit. Im Jahre 1317 hob Herzog Boleslav von Brieg und Liegnitz den Zoll auf Holz und andere Waren bei Köln (ö. Brieg) auf und bestimmte, daß derselbe fortan bei der Brieger Brücke entrichtet werden solle. Die Brieger Bürger als Käufer oder Verkäufer von Holz, Salz, Wachs, Ziegeln, Kalk und anderen Waren sind zollfrei; die Fremden dagegen „ligna aut alia mercimonia prenarrata ibidem circa pontem ementes solvant teloneum constitutum videlicet de magna navi 2 scotos, de parva navi $^1/_2$ scotum, de congerie lignorum edificalium 2 scotos, de congerie lignorum combustibilium 1 scotum" (Wutke, Die schlesische Oderschiffahrt in vorpreußischer Zeit, Breslau 1897 = Cod. dipl. Silesiae, Bd. 17, S. 7): also wie 1209 in Koblenz Vollschiff, Nachen und Floß, letzteres in zwei nach der Qualität des Holzes (wie 1488 in Kronach) differenzierten Arten (vergl. auch Wutke, S. 9, 1375: „De navi dantur 2 scoti . . . de quolibet maldrato annone dantur 4 den. et specialiter de navi recipitur theolonium, sed de aliis mercimoniis ad placitum recipitur").

In der Koblenzer Dreiteilung der Transportmittel von 1209 hat Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben II, S. 297) eine Verfeinerung der Transportmittelveranlagung erblickt. Dagegen will Sommerlad

(a. a. O. S. 36) darin „nur eine ganz äußerliche höchst willkürliche Umänderung“ sehen, und vollends die Meinung von Braunholtz (Das deutsche Reichszollwesen, Diss. Berlin, 1890, S. 35), daß die Höhe des Flußzolles abhängig gewesen sei von der Größe der Fahrzeuge, erklärt er für „naiv“. Ohne auf die meines Erachtens von S. zutreffend beantwortete Frage nach dem früher behaupteten rechtlichen Zusammenhang zwischen dem fränkisch-deutschen und dem römischen Zollwesen einzugehen, glaube ich doch als wahrscheinlich annehmen zu dürfen, daß nicht eine willkürlich gebrochene, sondern die gerade Linie der primitiven Tarifierungstechnik überhaupt von der Zollveranlagungsweise des Cod. Theodos. nach dem Grade der Abnutzung der Straßen durch größere oder kleinere Wagen hinüberführt zu den Flußzolltarifen des Mittelalters mit ebenfalls der Basierung auf die Größe und Tragkraft (Köberlin, S. 53, Note) der Transportmittel; mit anderen Worten: auf die Verschiedenheit der Ansprüche der einzelnen Schiffstypen an die Wasserstraßen mit ihren Bauten und Schutzvorrichtungen im Interesse der Schiffahrt (cf. neuerdings B. Weißenborn, Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter, Diss. Halle 1900, S. 14, N. 2). Köberlin hat sich davon offenbar keine klare Vorstellung gemacht; aber Braunholtz scheint mir in der That hier auf dem richtigen Wege zu sein.

Neben diesem Transitzoll mit reinem, eine bloße Gegenleistung für die Instandhaltung und Abnutzung der Verkehrswege und den Verkehrsschutz darstellenden Gebührencharakter (cf. Sommerlad, S. 8, 10; Köberlin, S. 12) waren allerdings, wie wir sahen, sehr früh auch schon wirkliche Wertzölle vorhanden, deren Objekte sich stetig erweiterten. So weit wird man Niggl recht geben.

Wenn mich nicht alles täuscht, haben wir in den komplizierten und differenzierten Tarifierungsweisen des späteren Mittelalters mit ihrem nicht mehr rein grundherrlichen, sondern zunehmend fiskalischen Charakter das Ergebnis der unter dem Einfluß fortgeschrittener Wirtschaftszustände vollzogenen Kombination jener beiden Zollarten zu sehen, von denen gelegentlich bald die eine, bald die andere wieder einmal stärker hervortritt.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Ammon, Otto, Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Entwurf einer Sozial-Anthropologie zum Gebrauch für alle Gebildeten, die sich mit sozialen Fragen befassen. Dritte umgearbeitete Auflage. Jena, Gustav Fischer, 1900. 303 S.

Die zweite Auflage des Buches von Ammon ist in diesen Jahrbüchern III. F. Band. 10 S. 103 ff. sehr eingehend besprochen worden. Die vorliegende dritte Auflage unterscheidet sich nicht wesentlich von der zweiten: es sind einige Absätze gestrichen bezw. zusammengezogen, vor allem die neueren statistischen Ergebnisse verwertet, so die sächsische Einkommenstatistik bis zum Jahre 1898. Es kann daher eine Besprechung der neuen Auflage auf das früher Gesagte Bezug nehmen und sich auf einige ergänzende Bemerkungen beschränken.

Der erste Teil des Buches giebt eine naturwissenschaftliche Theorie der Gesellschaftsordnung, beginnt mit einer Darlegung der Entwicklungslehre Darwins und der Behauptung, daß diese auch für das menschliche Gesellschaftsleben Geltung besitze. Diese Meinung setzt voraus, daß die gesellschaftlichen Phänomene als Naturdinge zu fassen sind, ihre Entwicklung als eine gesetzliche im Sinne der Naturwissenschaft sich darstellt. Auf diese Grundfrage geht Ammon nicht ein. Ihre Beantwortung erfordert des weiteren eine maßgebliche Feststellung des Begriffs der Gesellschaft, eine Untersuchung, ob das gesellschaftliche Zusammenleben dem bloß physischen Beisammensein als besonderer Gegenstand gegenüber zu stellen ist, und welches Merkmal gegebenen Falls das soziale Leben als eigenartiges Objekt unserer Erkenntnis zu begründen vermag. Eine grundlegende Behandlung dieser Frage vermißt man bei Ammon. Er nimmt ohne weiteres nicht eine prinzipielle, sondern nur graduelle Verschiedenheit zwischen dem Gesellschaftsleben der Menschen und dem Genossenschaftsleben bei Tieren an, glaubt durch ein Zurückgehen auf die ersten Anfänge eines Zusammenschlusses von Individuen die besonderen Bedingungen des Gesellschaftslebens darlegen zu können. Dies ist unrichtig. Einmal setzt die Frage nach der Entstehung des Gesellschaftslebens schon voraus, daß man weiß, was überhaupt Gesellschaftsleben ist, denn sonst kann man jene Anfänge eines Zusammenschlusses nicht als Beginn gesellschaftlichen Lebens fassen. Des weiteren kann das Zusammenleben der Menschen zum Tierleben nicht in Parallele gesetzt werden, sofern die

normierten Beziehungen der Menschen untereinander in Rücksicht gezogen werden; Ammon betrachtet jedoch die Regelung des menschlichen Zusammenlebens, welche den richtigen Mann an den richtigen Platz stellen soll. Diese Regelung rührt vom Menschen her, sie tritt von außen als selbständiger Bestimmungsgrund an den ihr Unterstellten heran, ist von den dem Einzelindividuum als solchen zugehörigen Triebfedern unabhängig, da sie nur äußere Legalität fordert, ohne Rücksicht auf die Motive des einzelnen sie zu befolgen. Dies tritt uns im Tierleben nicht entgegen, wir finden hier allein bestimmend die natürlichen Triebe, wissen nichts von selbständig neben den Naturtrieben stehenden, von den Individuen selbst gesetzten äußeren Regeln. Durch diese Regeln wird das soziale Leben als besonderer Gegenstand unserer Erfahrung konstituiert. Es kann daher nur unter Voraussetzung einer inhaltlich feststehenden sozialen Ordnung von gesellschaftlicher Entwickelung, der Notwendigkeit des Auftretens sozialer Phänomene geredet, nicht von Gesellschaft schlechthin, sondern immer nur von einer bestimmten Gesellschaft gehandelt werden. Endlich verbreiten die Vielgestaltigkeit der sozialen Erscheinungen und die Thatsache, daß hinsichtlich dieser ganz andere Faktoren von maßgebender Bedeutung sind als in der Natur, die prinzipielle Gleichstellung beider Gebiete unserer Erfahrung.

Was die Beweisführung Ammons betrifft, so seien hier nur zwei Bedenken hervorgehoben, einmal gegen die statistische Grundlage, die er selbst giebt, und dann gegen die Herübernahme der Ergebnisse aus dem Buch von Hansen, „Die drei Bevölkerungsstufen."

Ammon stützt seine Theorie hinsichtlich der Verteilung der Begabung auf Deduktionen aus der Kombinationslehre und auf das Zahlenmaterial, das Galton in seinem Buch, „Hereditary Genius" anführt, das die Verteilung einer Million Menschen auf 16 Begabungsklassen veranschaulicht. Diese Zahlen vermögen der Anforderung objektiver Massenbeobachtung nicht zu genügen. Sie sind weder das Ergebnis wirklicher Beobachtung, noch würde, wenn sie es wären, aus der Verteilung der Begabung in einer Million von Angehörigen eines bestimmten Volkes ein Schluß auf die Verteilung der Begabung überhaupt statthaft sein. Dieser letzte Einwand ist in gleicher Weise dagegen zu erheben, daß Ammon seine Meinung hinsichtlich der Verteitung des Einkommens allein auf die sächsische Einkommenstatistik stützt. Und die Vergleichung dieser Zahlen mit denjenigen, welche Galton für die Verteilung der Begabung angiebt, ist vollends wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen.

Ammonn nimmt weiterhin die Ergebnisse des Buches von Hansen herüber. Nach seiner Meinung genügen die von diesem gebrachten Beweise in der Hauptsache, um den Bevölkerungsstrom, die durch den Kampf ums Dasein hervorgerufenen Binnenwanderungen zum Zweck der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, zu erklären. Dies ist jedoch nicht der Fall. Hansen geht davon aus, daß alle Städte einen verhältnismäßig geringen Geburtenüberschuß, teilweise sogar ein Defizit aufweisen. Dies trifft jetzt durchaus nicht zu. So betrug z. B. der

Geburtenüberschuß in den preußischen Städten in den Jahren 1886—1890 31 Proz. in den Jahren 1896—1898 35 Proz. des gesamten Geburtenüberschusses, während die Stadtbevölkerung in dieser Zeit 37 Proz. bezw. 41 Proz. der Gesamtbevölkerung ausmachte. Hansen stützt dann seinen Versuch, die Ursachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweisen, auf die Bevölkerungsverhältnisse eines einzelnen Mittelstaates, teilweise nur auf das Material aus einzelnen Städten, auf Zahlen, denen die Ergebnisse der Wanderungsstatistik anderer Städte widersprechen. Die Schlüsse, die er aus diesen Zahlen zieht, sind nicht zwingend. Wichtige Punkte seiner Theorie beweist er gar nicht. So beruht die Ansicht, daß die Landbevölkerung $^2/_3$ des Zuzugs in die Städte ausmacht, während $^1/_3$ der Zuwanderer aus anderen Städten kommen, auf bloßer Schätzung. Und diese erscheint unrichtig, wenn man z. B. bedenkt, daß unter den Personen, die in den Jahren 1886—1890 nach Berlin zogen, jährlich allein 8—9 Proz. geborene Berliner sich befanden, und daß, wie Wirminghaus in diesen Jahrbüchern III. F. Band 9 S. 169 ausführt, in Frankfurt am Main im Jahre 1891 allein 40 Proz. der Zugewanderten aus den 19 Städten der näheren Umgebung und den 25 deutschen Großstädten kamen.

Gegenüber diesen wichtigen Punkten können Bedenken im einzelnen außer Betracht bleiben.

Der zweite Teil des Buches bietet Nutzanwendungen der naturwissenschaftlichen Gesellschaftstheorie, giebt allgemeine Gesichtspunkte zur Beurteilung sozialer Fragen macht Reformvorschläge und zieht unter anderem Wahlrecht, Verfassung, Heer, Beamtentum, Großbetrieb und Handwerk, Großgrundbesitz und Bauernwirtschaft, Sozialismus und Sozialdemokratie in den Kreis seiner Erwägungen hinein. Eine Würdigung der Einzelheiten würde zu weit führen; nur ein grundsätzliches Bedenken sei hervorgehoben: Die Meinung Ammon's, daß die gesellschaftliche Entwickelung von festen Naturgesetzen beherrscht werde, besagt, daß alle sozialen Erscheinungen als mit Naturnotwendigkeit eintretend gedacht werden. In diesem Fall ist aber für menschliche Zwecksetzung und zielbewußte Thätigkeit, wie Ammon im zweiten Teil sie fordert, kein Raum, denn das, was als Zweck gesetzt, als zu bewirkend vorgestellt wird, wird als ohne hin, von selbst eintretend gerade nicht gedacht.

Es erbringt Ammon den Nachweis, daß die soziale Entwicklung in einem natürlichen Prozeß gemäß der Entwicklungslehre Darwins sich vollziehe, nicht, weil er von unbewiesenen Voraussetzungen ausgeht und sich auf unzureichendes statistisches Material stützt. Er bietet jedoch einen der besten Versuche, die gesellschaftliche Entwicklung naturgesetzlich zu begreifen und so der Sozialwissenschaft eine feste Grundlage zu geben. Und wenngleich dieser Versuch in seiner Berechtigung nicht dargethan ist, so bietet er doch so viel Anregung, im einzelnen richtige und neue Gesichtspunkte für die Auffassung und Würdigung der sozialen Bestrebungen unserer Zeit, daß dieses Buch jedem, der sich mit den Fragen des Gesellschaftslebens, besonders mit dessen Grundlagen befaßt, empfohlen werden kann, und weitere Verbreitung

verdient. Verfasser und Verleger haben in dieser Beziehung durch Herabsetzung des Preises das Ihrige gethan.

Halle a. S. A. Hesse.

Baron Mourre, Charles, D'ou vient la Décadence économique de la France. Paris (Librairie Plon) 1900. 8⁰. 460 pp.

Die französische Litteratur der letzten 2 Jahrzente weist zahllose Werke auf, die sich mit diesem Problem beschäftigen. Es genügt in dieser Hinsicht auf die Werke von Georges Blondel, Cheysson, Frary, Leroy-Beaulieu, Poinsard, Schwob etc. etc. zu verweisen. Einige darunter halten für die Hauptursache der wirtschaftlichen Dekadenz den langsamen Bevölkerungszuwachs Frankreichs, während andere auch den langsamen Bevölkerungszuwachs nur als eine der Begleiterscheinungen der wirtschaftlichen Dekadenz ansehen.

Je nach der politischen Parteistellung, dem religiösen Standpunkt, den persönlichen Sympathien und Antipathien werden dabei als Hauptursache der Bevölkerungsstagnation und der wirtschaftlichen Dekadenz das Umsichgreifen des Atheismus und Sozialismus oder die mit dem Erbrecht in Verbindung stehende eigentümliche Verteilung des Grundbesitzes oder die schwache Auswanderung, die wahnsinnig hohen Schutzzölle u. s. w. in den Vordergrund geschoben.

Das Werk Charles Mourre's fördert keine neuen Gesichtspunkte auf diesem Gebiete, sondern beschränkt sich darauf, in behaglicher Breitspurigkeit eines Dilettanten die keineswegs neue Behauptung breitzutreten, daß die Hauptursache der Dekadenz die Geringschätzung der französischen Bourgeoisie für den industriellen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Erwerb bietet, als deren weitere Folge dann der übertriebene Funktionarismus erscheint.

Um diese These zu stützen, erzählt er uns von der Invasion der Germanen und ihren Lebensgewohnheiten, von der Anarchie unter den Merovingern, von den Sitten des französischen Feudal- und Hofadels, von dem vergiftenden Einfluß der Ideen der politischen Gleichheit, von dem Einfluß des Klimas, von der Intervention des Staates u. s. w., wobei überall durch oberflächliche Vergleiche und voreilige Schlußfolgerungen auf die Notwendigkeit des Zurückgehens auf die Geschichte Frankreichs im Alterum und Mittelalter hingewiesen wird.

Dabei wird natürlich die Thatsache zu wenig berücksichtigt, daß die Momente, welche das Aufblühen eines Staates im Mittelalter verursachen konnten, in der Neuzeit ohne Einfluß bleiben können, während im Gegenteil heutzutage Momente auftreten, die im Mittelalter entweder ganz unbekannt waren oder kaum in Betracht kamen. Dementsprechend werden auch die Hauptmomente, welche die wirtschaftliche Dekadenz Frankreichs in der Neuzeit verursacht haben, nämlich die relativ außerordentlich schwache Entwickelung der Großindustrie, kaum erwähnt oder nur ungenügend hervorgehoben, obwohl gerade diese Momente, die ihrerseits auf die Armut Frankreichs an Kohle und Eisen und auf die verkehrte Wirtschaftspolitik Frankreichs

in den letzten Jahrzehnten zurückzuführen sind, auf diesem Gebiete die wichtigste Rolle spielen.

Zum Beweise dafür, wie oberflächlich und widerspruchsvoll die Vergleiche und Ausführungen Mourre's sind — gegen eine gründliche historische Untersuchung kann man natürlich nichts einwenden — werden folgende Beispiele ausreichen. Auf S. 221 bespricht der Verf. die Gefahren einer geringen Natalität bei den „Intelektuellen". „Die intelektuellen Klassen", führt er aus, „deren Teil ohnedies durch den Staatsdienst und die liberalen Professionen absorbiert wird, werden dann nicht in der Lage sein, in genügender Anzahl Direktoren für industrielle und kommerzielle Unternehmungen zu liefern; die Produktion wird eine Abnahme erleiden, und viele Proletarier werden ohne Arbeit bleiben. Das trifft gegenwärtig für Italien zu."

Die Beweise dafür, daß in Italien wirklich eine mehr oder weniger lang andauernde Abnahme der Produktion stattfand u. dgl. m., werden natürlich nicht erbracht.

Noch seltsamer sind die Ausführungen Mourre's auf S. 415. „Quelque féconds, au point de vue économique, qu'aient été les résultats de la découverte du Nouveau-Monde et de la Réforme, le veritable essor économique de l'Angleterre nedate toutefois que du XIXe siècle, alors qu'on se mit à employer dans les usines la vapeur comme moteur, et le charbou comme combustible." Angesichts dessen frägt es sich, ob es denn wirklich notwendig war, der Wiedergabe der Familienstreitigkeiten des Feudaladels, der Geschichte der Reformation, der Lebensgewohnheiten der Germanen u. dgl. m. 300—400 Seiten zu widmen, um dann die wirtschaftliche Entwickelung der letzten Jahrzehnte mit ein Paar Dutzend Seiten abzuthun?!

Ueber den wissenschaftlichen Wert der Untersuchungen Mourre's geben übrigens einen ausreichenden Ausweis schon folgende Ausführungen: „Les plus grands savants", schreibt er auf S. 417, „n'ont-ils pas été presque tous Français?" Dieser Frage folgt dann die Beweisführung.

Zürich. J. Goldstein.

Hainisch, Michael, Dr., Der Kampf ums Dasein und die Sozialpolitik. Leipzig und Wien (F. Deuticke) 1899.

Mit Recht stellt Hainisch in seiner Broschüre an die Vertreter der naturwissenschaftlichen Richtung in der Sozialpolitik die Anforderung, daß sie, bevor sie uns Ratschläge erteilen, sich die wesentlichsten Voraussetzungen unserer Wissenschaft klar machen sollen. In scharfsinniger Weise erörtert Verf. eine Reihe von wichtigen Unterschieden zwischen sozialer und naturwissenschaftlicher Betrachtungsweise. Zwei Momente sind es nach Hainisch's Ansicht namentlich, die dem menschlichen Ausleseprozeß einen völlig verschiedenen Charakter von dem Ausleseprozeß in der Tier- und Pflanzenwelt verleihen; einmal die gesellige Natur des Menschen und dann seine die Tierwelt turmhoch überragende Begabung; neben dem Kampfe der Individuen herrsche beim Menschengeschlecht der kollektive Kampf, und damit finde jener seine Schranken dort, wo im Interesse der höheren Einheit Zusammenwirken nötig ist.

Der Verf. hätte noch schärfer betonen müssen, daß das Objekt der Sozialwissenschaft von dem der Naturwissenschaft völlig verschieden ist; während für letztere auch die einzelnen Individuen Gegenstand der Forschung sind, sind diese für die nationalökonomische Betrachtung gänzlich irrelevant. Erst die durch Recht und Sitte zusammengefügte Personenmehrheit bildet den Gegenstand sozialwissenschaftlicher Betrachtung; diese wird auch nicht nach Gesetzen, die angeblich von Natur den Menschen gegeben sind, forschen, sondern nach den Erscheinungen, die sich in den durch menschliche Gesetze geschaffenen Organisationen zeigen. Im Sinne dieser schärferen Formulierung hätte Verf. auch nicht die weitgehende Konzession an die von ihm bekämpfte Richtung machen dürfen, daß „eine Analogie zwischen der Gesellschaft und einem tierischen oder menschlichen Organismus nur besteht, wo die erstere durch Zwangsgesetze zusammengehalten wird. Nur im Staate oder in anderen Zwangsgemeinschaften ist der Zusammenhang der einzelnen Teile ein so fester wie im animalischen Körper, nur im Staate und in ähnlichen Zwangsgemeinschaften sind Organe vorhanden, die dem Centralnervensystem entsprechen, welches für alle Teile des Organismus empfindet und denkt“ (S. 51). Uns scheint, daß gerade umgekehrt die Errichtung des Staates und staatlicher Funktionen aufs deutlichste den Unterschied kennzeichnet, der zwischen natürlichen und sozialen Erscheinungen besteht.

Königsberg i/Pr. K. Diehl.

d'Avis, E. (Wirkl. GehORegR. a. D.), Die natürliche Volkswirtschaftsordnung und die staatliche Wirtschaftspolitik. Nach dem Leben dargestellt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. gr. 8. 106 SS. M. 1,80.

Friedlaender, B., Die vier Hauptrichtungen der modernen sozialen Bewegung: Marxistische Sozialdemokratie; Anarchismus; Eugen Dührings sozialitäres System; Henry Georges Neophysiokratie. I. Teil: Marxismus und Anarchismus. Berlin, Calvary & C°, 1901. gr. 8. XX—220 SS. M. 3.—.

Pesch, H. (S. J.), Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung. 2 Teile. 2. Aufl. Freiburg i. B., Herder, 1901. 8. XII—772 u. VII—601 SS. M. 14.—. (Zum größeren Teile bereits veröffentlicht in den „Stimmen aus Maria-Laach.“)

Staatslexikon. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Jul. Bachem (Rechtsanw., Köln). I. Band: Aargau bis Deutsches Reich. VII—1439 SS. M. 13,50.

Vorländer, K., Kant und der Sozialismus unter besonderer Berücksichtigung der neuesten theoretischen Bewegung innerhalb des Marxismus. Berlin, Reuther & Reichard, 1900. gr. 8. 69 SS. M. 1,20.

Wollf, K., Sozialer Geist. Sein Wesen und seine Entfaltung. Mannheim, E. Aletter, 1901. gr. 8. 151 SS. M. 2,40.

L'année scientifique et industrielle (fondée par L. Figuier). XLIVième année (1900) par E. Gautier. Paris, Hachette & Cie, 1901. 8. XII—410 pag. avec 64 figures. fr. 3,50.

Bonnaud, F., Cabet et son oeuvre. Appel à tous les socialistes. Paris, Société libre d'edition des gens de lettres, 1901. 8. IV—202 pag. fr. 3.—.

Congrès général (2xième) des organisations socialistes françaises, tenu à Paris du 28 au 30 septembre 1900. Compte rendu sténographique officiel. Paris, G. Bellais, 1901. 8. IX—386 pag. fr. 3.—.

Conseil supérieur du travail. IXième session, juin 1900. Paris, imprim. nationale, 1900. in-4. 525 pag.

Croce, Benedetto, Matérialisme historique et économie marxiste. Essais critiques, traduit par Alfr. Bonnet. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. 326 pag. fr. 3,50.

De la Grasserie, Raoul, Des principes sociologiques de la criminologie. Avec une préface par C. Lombroso. Paris, Giard & Brière, 1901. gr. in-8. VII—442 pag., toile. fr. 10.—. (Table des matières: Des définitions et des grandes divisions de la criminologie. — De l'analyse d'une obligation pénale. — Des anormaux. — Le criminel dans le crime. — De la victime. — Des délits publics et des délits privés. — Du rôle de la société dans la criminalité et dans le crime. — De la cause, élément de la criminalité, du crime et de l'obligation pénale. — Des objets du crime. — Des modes d'exécution du crime. — De la transmission et de la communication actives et passives de la criminalité et du crime. — De la répercussion du crime, de la criminalité et de la peine. — De l'élément du nombre dans le crime ou de la pluralité des crimes ou de l'un de leurs éléments. — De la fixation des incriminations. — De la mesure dans le crime ou de ses degrés d'accomplissement. — De l'élément du poids dans le crime et la criminalité. — De la fonction sociale du crime, de la criminalité et de la peine et de leur utilisation.) [Bibliothèque sociologique internationale, publiée sous la direction de René Worms, vol. XXIII.]

Historique du monument de François Quesnay. Livre d'or (1900). Versailles, impr. Aubert, 1900. 8. 118 pag. et grav.

Picot, G., Léon Say. Notice historique, lue en séance publique (de l'Académie des sciences morales et polit.) le 1 XII 1900. Paris, Hachette & C[ie], 1901. 12. 125 pag. fr. 0,60.

Skarzinski, L., Le progrès social à la fin du XIX[e] siècle. Préface de M. Léon Bourgeois. Paris, F. Alcan, 1901. 8. 496 pag.

Rae, J., Contemporary socialism. New edition. London, Sonnenschein, 1901, March, 8. 568 pp. 5/.—.

Булгаковъ, С., Капитализмъ и земледѣліе Томъ I и II. С.-Петербургъ, В. А. Тиханова, 1900. gr. in-8. (Bulgakoff, Kapitalismus und Landwirtschaft, 2 Bde. St. Petersburg.) IV—338 pp. u. IV—458 pp.

Drago, L. V., Il socialismo: conferenza popolare. Roma, tip. Sallustiana, 1900. 8. 41 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Darmstaedter, P., Das Großherzogtum Frankfurt. Ein Kulturbild aus der Rheinbundszeit. Frankfurt a. M., J. Baer & C°, 1901. gr. 8. VI—414 SS. mit Karte. M. 7.—. (Aus dem Inhalt: Die Finanzen: Das ältere deutsche Finanzwesen. Finanzverfassung der Territorien. Die reichsstädtische Finanzverfassung in Frankfurt. Aufgaben der großherzoglichen Finanzverwaltung. Das Budget von 1810, etc. — Die Gleichheit: Privilegierte und Minderberechtigte. — Die wirtschaftliche Gesetzgebung: Die Agrarpolitik. Die Gewerbepolitik. Die Handelspolitik. Die Wirtschaftspolitik. Die Verkehrspolitik. — Der Zusammenbruch (1813).

Delffs, O., Deutschlands Aufgaben als Groß- und Weltmacht. Dresden, E. Pierson, 1901. gr. 8. VI—54 SS. M. 1.—. (Die wirtschaftliche Tendenz dieser Schrift bezeichnet u. a. die Losung: „Unsere Zukunft liegt auf dem Lande, nicht auf der See!")

Demme, L. (weiland Stadtsekr.), Nachrichten und Urkunden zur Chronik von Hersfeld. III. Band (betrifft die Zeit von Beginn des 7jährigen Krieges bis einige Jahre nach der westfälischen Zeit). Hersfeld, A. Webert, 1901. gr. 8. 380 SS. M. 4,50.

Leo, Heinrich, Untersuchungen zur Besiedelungs- und Wirtschaftsgeschichte des thüringischen Osterlandes in der Zeit des früheren Mittelalters. Leipzig, B. G. Teubner, 1900. gr. 8. 93 SS. mit 1 Kartenskizze. M. 3,20. (A. u. d. T.: Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. VI, Heft 3.)

Sommerlad, Theo, Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen. Heft 1: Zur Würdigung neuester rechtsgeschichtlicher Kritik. Abwehr und Antwort an Ulrich Stutz in Freiburg i. B. Leipzig, J. J. Weber, 1900. kl. 4. 83 SS. M. 1.—.

Wittich, W. (aord. Prof. d. Staatsw. an der Kaiser Wilhelms-Univers. Straßburg), Deutsche und französische Kultur im Elsaß. Straßburg, Schlesier & Schweikhardt, 1901. gr. 4. 92 SS. mit 99 Abbildgn. im Text. M. 5.—. (Aus der „Illustrierten Elsässischen Rundschau".)

---

d'Avenel, G. (le vicomte), Etude d'histoire sociale. La noblesse française sous Richelieu. Paris, Colin, 1901. 12. 365 pag. fr. 4.—.

Benger, G. (Consul général de Roumanie), La Roumanie en 1900. Traduit de l'Allemand par J. C. Filitti. Paris, Le Soudier, 1900. Lex. in-8. VI—195 pag. Ouvrage orné de 26 gravures dans le texte, 1 carte et 14 planches hors texte. fr. 10.—. (Table des matières: Agriculture. — Pêche. — Mines. — Forêts. — Industrie. — Voies de communication. — Commerce extérieur. — Commerce intérieur. — Finances. — Etablissements de crédit. — La Roumanie à l'Exposition universelle de 1900. — etc.)

Ferniot, P., L'Inde. Lectures de géographie et d'histoire. Ière partie. Paris, édition de la „Maison d'art", 1900. 8. 619 pag. fr. 5.—. (Tables des matières (extrait): Gouvernement du Bengale. — Etats tributaires du gouvernement du Bengale. — Gouvernement de l'Assam. — Gouvernement des provinces du Nord-Ouest. — Etat tributaire des provinces du Nord-Ouest: Etat de Rampour. — Oude. — Gouvernement du Pandjab. — Etats tributaires du Pandjab. — Gouvernement et Etats tributaires des provinces centrales. — Présidence de Madras et Etats tributaires de la Présidence de Madras. — Présidence de Bombay et Etats tributaires de la Présidence de Bombay. — etc.)

Hogge, J., La Serbie de nos jours. Etude politique et économique. 2 parties. Bruxelles, Falk fils, 1901. 8. 163 et 102 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La situation financière des Balkans. Les finances serbes. — Les chemins de fer serbes. — Coup d'oeil général sur la Serbie économique. — Les richesses minérales. — Le commerce et l'agriculture. — Le bétail, la race chevaline, la faune etc. — Les vins serbes. — Les tabacs. — Le commerce extérieur. Les etoffes et tissus. Les nouvelles industries.)

Dellenhaugh, F. S., North Americans of yesterday. Comparative study of North American Indian life. New York & London, Putnam, 1901. 8, 21/.—.

Parker, E. H., China, her history, diplomacy and commerce from the earliest times to the present day. London, J. Murray, 1901. gr. in-8. XX—332 pp. with 19 maps, cloth. M. 9,60. (Contents: Early trade notions. — Trade routes. — Arrival of Europeans. — Siberia, etc. — Modern trade. — Population. — Revenue. — The salt gabelle. — etc.)

Loncao, Enr., Il lavoro e le classi rurali in Sicilia durante e dopo il feudalismo, con prefazione di G. Salvioli. Palermo, A. Reber, 1900. 8. VIII—132 pp. l. 2.—.

Erichsen, Chr., Siam, som Handelsland og det Østasiatiske Kompagni med et tillæg om Malaria o. s. v. Kjøbenhavn, H. Hagerup, 1900. 8. 160 pp. M. 3,50. (Indhold: Landet og Hovedstaden. — Mineralrigdom. — Agerdyrkningen. — Skovene. — Industri. — Siams Jernbaner. — Siams udenlandske Handel. — Handelsberettelser. — Banker etc. i Bangkok. — Meddelelse fro Grosserer-Societetens Komite. — Malaria. — etc.)

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Gernhard, R. (ehem. Redakteur der „Reform" in Joinville (Brasilien); Dona Francisca, Hansa und Blumenau, drei deutsche Mustersiedelungen im brasilianischen Staate Santa Catharina. Breslau, S. Schottlaender, 1901. gr. 8. XXIV—416 SS. mit 1 Karte, 2 Stadtplanskizzen und zahlreichen Abbildgn. etc. M. 8.—. (Festschrift zur Feier des 50jähr. Bestehens von Dona Francisca und Blumenau.)

Jahresbericht über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1899/1900. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1901. kl. Folio. 266 SS. (Beilage zum Deutschen Kolonialblatt, Jahrg. 1901. Inhalt: Togo; Kamerun; Ostafrika; Deutsch-Südwestafrika; Neu-Guinea; Marshallinseln; Erteilungen von Landkonzessionen im Jahre 1899/1900; Afrikafonds.)

Vohsen, E., Zur Deutsch-ostafrikanischen Seenbahnfrage. Berlin, D. Reimer, 1901. gr. 8. 30 SS. Mit einer Karte von Afrika zur Uebersicht der Eisenbahnen, des Freihandelsgebiets und des Erschließungsgebiets der deutschen Seenbahnen nach der Deutsch-Ostafrika-Küste. M. 0,60.

---

d'Almada Negreiros, A., Colonies portugaises. Angola. Brève notice. Paris, impr. Alcan-Lévy, 1901. 8. 48 pag.

Strauss, P., Dépopulation et puériculture. Paris, Fasquelle, 1901. 8. 308 pag. fr. 3,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht über die I. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins (28. Versammlung deutscher Forstmänner zu Wiesbaden vom 17. bis 22. IX. 1900). Berlin, Jul. Springer, 1901. gr. 8. IV—243 SS. M. 3.—.

Börnstein, R. (Prof.), Wetterkunde und Landwirtschaft. Festrede, geh. in der kgl. landwirtschaftl. Hochschule zu Berlin am 17. I. 1901. Berlin, Parey, 1901. gr. 8. 18 SS.

Braungart, Rich. (k. b. Prof. der Landwirtschaft a. D.), Der Hopfen aller hopfenbauenden Länder der Erde als Baumaterial. Nach seiner geschichtlichen, botanischen, chemischen, brautechnischen, physiologisch-medizinischen und landwirtschaftlich-technischen Beziehungen, wie nach seiner Konservierung und Packung. München, R. Oldenbourg, 1901. Imp.-4. XVI—898 SS. mit zahlreichen in den Text gedr. Illustrationen, geb. M. 25.—.

Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Nach den Akten des kgl. OBergamts zu Dortmund und mit Zugrundelegung zahlreichen sonstigen authentischen Materials. Jahrg. V (1900—1901). Essen, G. D. Baedeker, 1901. gr. 8. XII—648 SS. mit einer farbigen Karte des Ruhrkohlenbeckens nebst Bezeichnung seiner verschiedenen Kohlensorten, geb. M. 10.—.

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für das Jahr 1900. I. Allgemeiner Teil. Essen, Druck von Thaden & Schmemann, 1901. 4. 42 SS. Mit 1 graphischen Darstellung.

Kaerger, K. (Prof., Landwirtsch. Sachverständiger bei der kais. Gesandschaft in Buenos Aires), Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika. 2 Bände. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. IX—939 u. VII—743 SS. M. 42,80. (Bd. I: Die La Plata-Staaten; Bd. II: Die südamerikanischen Weststaaten und Mexiko.)

Neumann, C. (Generalsekr. des Verbandes der hess. landw. Genossenschaften zu Darmstadt), Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. Stuttgart, E. Ulmer, 1901. 12. VIII—222 SS., kart. M. 1,50.

Pfefferkorn, R. (Badischer Forstpraktikant), Geländeerwerbungen des großh. badischen Domänenärars auf dem hohen Schwarzwalde. Veranlassung und Wirkung unter besonderer Berücksichtigung der dortigen Waldarbeiterverhältnisse. Karlsruhe, W. Jahraus, 1900. gr. 8. IV—147 SS. M. 2,50.

Rossmüller, G., Die Frachtkostenfrage in der Müllerei. Nebst einem Anhange: Erzeugung und Bedarf Deutschlands an Brotgetreide und Mehl. Hannover, Gebr. Jänecke, 1901. 8. 18 SS. mit 2 Tafeln tabellarischer Zusammenstellungen. M. 0,50.

Skarytka, W. (OLehrer, Schletz), Volksbienenzucht. Eingehende Belehrung über ertragreiche Behandlung der Klotz-, Bretter-, Lagerbeute und des Strohkorbes nebst Berücksichtigung des Ueberganges zum Mobilbau. Wien, A. Hartleben (o. J.) [1900]. VIII—138 SS. M. 2,25.

Taschenberg, O. und Paul Sorauer (Proff.), Schutz der Obstbäume gegen feindliche Tiere und gegen Krankheiten. 2 Teile. Stuttgart, E. Ullmer, 1901. gr. 8. X—341 u. XVI—238 SS. mit 185 in den Text gedr. Abbildgn. M. 9.—.

Voigt, Paul (weiland PrivDoz. an der Berliner Universität), Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten. Eine Untersuchung ihrer Geschichte und ihres gegenwärtigen Standes. I. Teil. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. XIV—276 SS. mit einer Karte u. 5 Plänen im Text. M. 6.—. (Herausgeg. vom Institut für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M.)

Malpeaux, L., La betterave à sucre. Paris, Masson & Cie, 1901. 8. 206 pag.

Inman, A. H., Domesday and feudal statistics. London, Elliot Stock, 1901. 8. 10/.6. (Contents: The population of counties with illustrative statistical tables. — The value of oxen and implements. — The question of the extent of hides. — Ownership of land and rotations. — Taxation, fees, and assessments. — The holding of manors. — Service and wages and the duties of labourers. — The state of agriculture at various periods (with statistics). — The condition of agricultural lands and their values. — The differents tenures of land. — Village communities).

Annali di agricoltura N° 225: Il consiglio dell' agricoltura: Ordinamento del consiglio e indice sistematico per materia dei lavori e dei principali argomenti discussi dal 1870 al 1900. Roma, tip. naz. di Bertero, 1901. gr. 8. 47 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Berti, Gius., Della vecchia e nuova coltivazione della canapa anche nei rapporti fra il capitale e il lavoro. Bologna, N. Zanichelli, 1901. 8. 63 pp.

Nazari, V., Esercito e agricoltura. Roma, E. Voghera, 1900. 12. 92 pp. l. 1.—.

Sclopis, V. e A. Bonacossa, Monografia sulle miniere di Brosso (circondario di Ivrea). Torino, G. B. Paravia & C., 1901. 8. 90 pp. e 8 tav. l. 6.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Dr. Antipa, Gr., Industria conservelor din punctul de vedere al aprivisionarii armatei si al exportului productelor alimentare (Die Konservenindustrie unter dem Gesichtspunkte der Heeresversorgung und der Nahrungsmittelausfuhr). Bucarest, Carol Göbels Verlag, 1898. gr. 8⁰. VI—122 SS.

Die vorstehend angezeigte Schrift des namentlich durch seine Arbeiten über das rumänische Fischereiwesen und seine Thätigkeit als rumänischer Fischereiinspektor hochverdienten Verf. ist nach zwei Richtungen hin lebhafter Beachtung wert: nicht nur wegen der Art, wie der Verf. seinen Gegenstand behandelt, sondern auch weil sie uns einen interessanten Einblick in die Bestrebungen Rumäniens, sich eine nationale Industrie zu schaffen, gewährt. Sie ist die Frucht einer Reise, die der Verf. im Jahre 1897 im Auftrage des rumänischen Ministeriums des Aeußeren unternommen hat, um die verschiedenen Systeme der Heeresversorgung mit Konserven, sowie die Erzeugungsstätten für letztere zu studieren, da das Problem einer genügenden Versorgung der Truppen mit im Inlande erzeugten Konserven für den Kriegsfall seit dem Beginne der 90er Jahre die rumänische Regierung beschäftigt.

Im Jahre 1892 bereits wurde auch der Versuch gemacht, eine inländische Produktion für diesen Zweck ins Leben zu rufen. Derselbe mißlang jedoch. Zwar sicherte ein Specialgesetz dem Gründer einer derartigen Fabrik für den Zeitraum von 10 Jahren Staatsaufträge in der Höhe von 1 Million Konservenrationen jährlich; im übrigen aber waren die Konzessionsbedingungen so ungünstige, daß sich kein Unternehmer fand, der bereit gewesen wäre, auf dieselben einzugehen. Der Staat war nach wie vor gezwungen und ist es, nebenbei bemerkt, auch heute noch fast ausschließlich, seinen Konservenbedarf im Auslande zu decken. Die 4 kleinen Fabriken, die allmählich entstanden sind und jährlich Staatsaufträge von je 20—30000 Rationen erhalten, sind nämlich vor allem nur außerordentlich primitiv eingerichtet. Auf der anderen Seite aber verfügen sie über eine sehr beschränkte Leistungsfähigkeit, die pro Jahr höchstens 600000 Rationen in Summa erreicht.

Diese Verhältnisse waren es, die den obenerwähnten Reise- und Studienauftrag an den Verf. hervorriefen.

Was nun dessen Stellungnahme zu dem fraglichen Problem betrifft, so untersucht er nach einer klaren und übersichtlichen Darstellung der Ergebnisse seiner Studien vornehmlich in Deutschland, dann aber auch in Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Holland, Rußland und Italien (S. 13—47) folgende drei Fragen: welche Konserven zur Heeresversorgung im Kriegsfalle am geeignetsten wären; welches Aprovisionierungssystem der Staat zu wählen hätte; endlich wie der Staat sich die nötigen Konserven verschaffen könnte (S. 50—76). In letzterer Beziehung tritt er weder für Privatindustrie, noch für Staatsbetrieb in entschiedener Weise, sondern setzt in objektiver Weise dieses und jenes System auseinander, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß es von der Gestaltung der konkreten Verhältnisse abhängig bleiben müsse, ob der Staat die Privatindustrie fördern oder Staatsfabriken für die Konservenproduktion einrichten solle.

Uebrigens erhofft der Verf. — und mit Recht — von der Entstehung der Konservenindustrie auf dem einen oder anderen Wege auch eine bedeutsame Förderung der für Rumänien unentbehrlichen Viehzucht. Eine solche Förderung und gerade im Wege einer nationalen Konservenindustrie hält er aber für um so notwendiger, als die rumänische Viehausfuhr unter den Sperrmaßregeln Oesterreich-Ungarns schwer zu leiden hat, die Monarchie weder als Markt, noch als Transitland zu entbehren oder zu ersetzen vermag und, wie der Verf. meint, auf Wiedereroberung, bezw. Wiedereröffnung des österreich-ungarischen Marktes gar keine Aussicht hat. Die Forderungen der landwirtschaftlichen Interessenten in Oesterreich-Ungarn angesichts der für 1902 zu erwartenden Verhandlungen wegen Erneuerung des Handelsvertrages mit Rumänien scheinen ihm allerdings Recht zu geben. Es muß sich aber erst zeigen, ob dieselben durchsetzbar sein werden, oder ob es den an der Ausdehnung der Ausfuhr nach Rumänien höchst interessierten industriellen Kreisen gelingen wird, die Vertragsverhandlungen in ihrem Sinne zu beeinflussen und Kompensationen zu Gunsten der Cerealien- und Viehausfuhr Rumäniens zu erreichen.

Schließlich sei noch auf die treffenden Bemerkungen Antipa's (S. 107—113) über die Möglichkeit einer selbständigen nationalen Industrie bei dem gegenwärtigen Stande der rumänischen Volkswirtschaft hingewiesen. Im Gegensatz zu so vielen seiner Landsleute beurteilt der Verf. die Sachlage richtig, weil kühl-kritisch, und weil er nicht den Wunsch, auch schon als Garantie für dessen Realisierbarkeit ansieht. Er empfiehlt denn auch, zunächst bloß die Produktion von Halbfabrikaten anzustreben und zu fördern, um auf diese Art eine — wegen der voluminösen Beschaffenheit der betreffenden Artikel und der hohen Transportkosten — sonst unmögliche Ausdehnung der Rohstoffausfuhr zu erzielen.

Wien. Carl Grünberg.

Michaelis, H. (Dr., Konsulent der Gewerbekammer Bremen), Grundzüge des deutschen Gewerberechts. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich als Leitfaden für den Unterricht an höheren gewerblichen Lehranstalten zusammengestellt. Bremen 1900. 36 SS.

Das Heftchen giebt in knapper Darstellung die wichtigsten Vorschriften der Gewerbeordnung wieder, indem es deren System folgt und jeweils die einzelnen Gesetzesstellen anführt, um dem Schüler den Uebergang von diesem kurzen Schulabriß zu dem Gesetzestext zu erleichtern. Dadurch wird dem Lehrer das Diktat erspart und dem Schüler das allernotwendigste Material in einwandsfreier Form zur Verfügung gestellt. Zum Schluß hat der Verf. den Gedankengang des Unterrichts noch einmal in Frage und Antwort zusammengefaßt.

Zwei Ausstellungen möchte ich kurz erwähnen: Was denkt sich der Verf. unter dem, was er auf das Titelblatt hat drucken lassen? Er kann doch höchstens die Gewerbeordnung als Leitfaden bearbeiten, aber nie „zusammenstellen". Zusammenstellen kann er aber Grundzüge. — Außerdem würde ich es für das Verständnis der ganzen Materie für dienlicher halten, wenn auf S. 7 auch die Novellen zur Gewerbe-

ordnung ausführlicher citiert und in ihrer materiellen Bedeutung erklärt worden wären.

Aachen. W. Kähler.

Jahresberichte der königlich bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der kgl. bayerischen Bergbehörden für das Jahr 1900. Mit einem Anhange betreffend das Maurergewerbe. München, Th. Ackermann, 1901. gr. 8. 285 u. 78 SS. M. 5.—.

Schäfer, F. (Direktor des statistischen Amts der Stadt Karlsruhe), Die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiterschaft (in Karlsruhe) im Auftrage des Stadtrates dargestellt. Karlsruhe, 20. XII. 1900. kl. 4. 32 SS.

Siebel, K. A., Die Unfallpflicht im Fabrikbetriebe nach dem 1. I. 1900. Ein Beitrag zur Lehre vom Schaden und Schadenersatz. Düsseldorf, A. Bagel, 1899. 8. 84 SS. M. 1,50.

Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion. Wien, A. Hölder, 1901. gr. 8. IV—121 SS. (Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium.)

Compte rendu des opérations de la condition publique des soies, laines et cotons de Lyon pendant l'année 1900. Lyon, impr. Rey, 1901. 8. 29 pag.

Exposition universelle de Paris en 1900. Catalogue de l'Exposition spéciale de la ville de Paris et du département de la Seine. Paris, impr. Chaix, 1900. gr. in-8. 179 pag. av. frontispice. — Exposition retrospective: (Collection historique de la ville de Paris, Musée Carnavalet.) Paris, impr. Chaix, 1900. gr. in-8. 61 pag.

Razous, P. (inspecteur départemental du travail dans l'industrie), La sécurité du travail dans l'industrie. Moyens préventies contre les accidents d'usines et d'ateliers. Paris, Ve Ch Dunod, 1901. gr. in-8. 380 pag. fr. 12,50. (Table des matières: Isolement des moteurs. Passages entre les machines. — Causes d'accidents des monte-charges. — Protection des pièces saillantes mobiles et autres parties dangereuses des machines. — Mise en marche et arrêt des machines. — Précautions à prendre contre le danger d'incendie. — Appareils électriques. — Vêtements des ouvriers. — Précautions à prendre contre les brulures. — Mesures préventives contre les explosions. — Prescriptions qui seraient de nature à mieux assurer la sécurité du travail industriel. — Premiers soins à donner en cas d'accidents. — etc.

de Seilhac, Léon, La verrerie ouvrière d'Albi. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. 173 pag. (Bibliothèque du Musée social.)

Ville de Paris. Monographies municipales. L'enseignement professionnel à Paris. IVième volume (de 1896 à 1898); Vième vol. (1899 à 1900). Recueil annoté contenant les discussions, délibérations, rapports du Conseil municipal de Paris et les documents administratifs se rapportant à la question, publié par L. Lambeau (chef de bureau à la préfecture de la Seine). Paris, imprim. municipale, 1900. gr. in-8. XII—1998 et XII—1380 pag. (Table des matières: Ecoles d'apprentissage. — Enseignement du dessin. — Enseignement commercial. — Encouragements aux associations libres d'enseignement professionnel. — Cours pour les adultes et les apprentis. — Subventions aux patronages de jeunes apprentis.)

Cave, Henry W., Golden tips. A description of Ceylon and its great tea industry. London, S. Low, 1900. gr. in-8. XII—474 pp. with numerous illustrations, cloth. 19/.—.

Owen, H., Staffordshire potter. With a chapter on dangerous processes in potting industry by the Duchess of Sutherland. London, Richards, 1901. 8. 366 pp. 6/.—.

Flora, Federico, I sindacati industriali (trusts). Torino, Roux & Viarengo, 1900. 8. 48 pp. l. 1. —.

6. Handel und Verkehr.

C. F. Huber, Zur Frage der Errichtung eines Großschiffahrtsweges auf dem Neckar (Mannheim-Eßlingen). Stuttgart (Karl Hammer) 1900.

Obengenannte Schrift legt die hydrotechnischen und die Verkehrsverhältnisse des Neckars (und seines Gebiets) zwischen Mannheim und

Eßlingen dar, und untersucht, wie dieser Wasserweg durch entsprechende Verbesserung leistungs- und wettbewerbsfähiger gemacht werden kann. Die Darlegungen gründen sich auf die Denkschrift eines Komitees aus den nächstbeteiligten Stadtgemeinden und Handelskammern zu einem von verschiedenen Fachmännern bearbeiteten Verbesserungs-Entwurf. Die hierzu erforderlich gewesenen Vorarbeiten, Aeußerungen und Gutachten hat der Verfasser kritisch gesichtet und zusammengefaßt.

Die Hauptergebnisse seiner Untersuchung sind kurz folgende:

1) In technischer Beziehung ist für die Strecke Mannheim-Eßlingen die Herstellung eines Großschiffahrtsweges mit 2 m Fahrwassertiefe durch eine Kanalisierung des Neckars ausführbar.

2) Die Baukosten würden sich auf etwa 42,7 Mill. M. belaufen, von denen auf die badische Strecke etwa 14,5 Mill. fielen. Die jährlichen Unterhaltungskosten werden auf 1 Proz. des Anlageaufwandes mit 427000 M. die jährlichen Betriebsselbstkosten auf etwas über 1 Mill. M. geschätzt; ihre Deckung würden diese letzteren voraussichtlich in der zu erwartenden Frachteinnahme finden.

3) Die Flößerei und die vorhandenen Wassertriebwerke werden nur auf der Strecke Heilbronn-Mannheim erheblich beeinträchtigt werden.

4) Die durch die Kanalisierung zu gewinnenden Wasserkräfte würden einen Hoffnungswert von 26 Mill. M. darstellen.

5) Für den Betrieb läßt sich auf eine Frachtmenge von 80,5 Mill. tkm rechnen.

6) Die Schleppreise für die Strecke Mannheim-Cannstatt und zurück dürfte 10, für die Strecke Mannheim-Heilbronn und zurück 6 Tage dauern. Es sind 280 Zugtage im Jahre zu rechnen.

7) Die durch die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, sowie für die Verwaltung und Erhaltung der Gesamtanlagen entstehenden und durch die Zinseinnahmen aus den gewonnenen Wasserkräften nicht aufzubringenden Mehrkosten müssen eventuell durch Schiffahrtsabgaben gedeckt werden. Diese Abgaben dürften jedoch den Betrag von 0,42 Pfg. für das Tonnenkilometer nicht überschreiten, wenn nicht die Wettbewerbsfähigkeit mit der Eisenbahn bedroht werden soll.

8) Trotz einiger Schwierigkeiten, von denen auf dem mittleren Neckar die Ausführung des Entwurfs begleitet sein würde, hat dieser doch für die Entwickelung Heilbronns und der kleineren Nachbarorte, ferner für Cannstatt, Eßlingen und Stuttgart eine zu große Tragweite, als daß man nicht fortgesetzt versuchen sollte, die beteiligten Regierungen und die öffentliche Meinung für die Ausführung des Entwurfs zu erwärmen.

Die Schrift enthält einen geschichtlichen Rückblick auf die Entwickelung der Neckarschiffahrt und leitet die Besprechung des Entwurfs des neuen Schiffahrtsweges mit einer Schilderung der gegenwärtigen Schiffahrtsverhältnisse ein, aus der u. A. zu ersehen ist, daß seit 1878 zwischen Mannheim und Heilbronn Kettenschleppschiffahrt (von einer Aktiengesellschaft in Heilbronn) regelrecht betrieben wird. Oberhalb Heilbronn ist die Schiffahrt nur noch bis Marbach von einigem Belang, weiter oberhalb hört sie ganz auf.

Aus der Gesamtheit der Vorschläge und verschiedenen Be-

urteilungen derselben folgert der Verf., daß eine Kanalisierung des Neckars und Schaffung eines Großschiffahrtsweges nur Sache der Staaten sein könne, da die neue Wasserstraße mehr die allgemeine Produktivität und Wohlhabenheit der ganzen Gegend heben, als Erträge liefern würde, die das Privatkapital reizen könnten.

Für das Großherzogtum Baden läge die Frage der Verzinsung und Rentabilität des ganzen Unternehmens günstiger, als für Württemberg, da dort eine erhebliche Jahreseinnahme aus der Verpachtung neuer Wasserkräfte zu erhalten wäre, so daß in Zukunft die Einnahme aus denselben zur vollen Verzinsung des Anlagekapitals und zur Deckung des Unterhaltungsaufwandes für die badische Strecke ausreichen würde. Ferner würde auch der Eisenbahnverkehr hier gewinnen, indem er in der Beförderung wertvoller Güter zunehmen, minderwertige Güter, die geringeren Frachtgewinn brächten, an die Schiffahrt abgeben würde.

Der Neckar bilde jetzt großenteils noch ein totes Kapital, dessen Erschließung höhere Erträge für die Landwirtschaft, billigere Nahrungsmittel für die Arbeiter, Erleichterungen und Erweiterungen des Handelsabsatzes, billigere Heiz- und Rohmaterialien für Fabriken und das Kleingewerbe, schaffen würde. Besonders wichtig aber sei die direkte Verbindung mit dem Ruhrkohlenbecken, die eine Lebensfrage für viele Neckarorte geworden sei. Württemberg verbrauche an Kohlen im Jahre $1^1/_3$ Mill. t; bei einer Ersparnis von nur 2—3 M. pro Tonne würde das Baukapital mehr als reichlich verzinst und getilgt werden. Mit zunehmendem Eisenbahngüterverkehr gehe jetzt der Wasserverkehr immer mehr zurück, da die großen Rheinschiffe den Neckar nicht hinauffahren können und ein Umladen auf die kleineren, bis höchstens 200 t ladenden Schiffe, die den Neckar befahren können, zu kostspielig wird, diese kleineren Schiffe aber andererseits mit den großen Schiffen auf dem Rhein nicht konkurrieren können. Es würden daher jetzt allgemein die in Mannheim zu Schiff anlangenden Kohlen nicht auf Neckarschiffe, sondern gleich auf die Eisenbahn übergeladen. Doch vor allem sei es von Wichtigkeit und von bestimmendem Einfluß auf die württembergische Regierung, daß für Stuttgart-Cannstatt der billige Bezug von Roh- und Feuerungsmaterialien sichergestellt würde, wichtig nicht nur für die Frage, ob die Kanalisierung des Neckars auch oberhalb Heilbronn fortzuführen sei, sondern überhaupt für die Beurteilung des ganzen Unternehmens. Denn Stuttgart-Cannstatts Entwickelung und Wettbewerbsfähigkeit mit den im Rhein- und Ruhrgebiet gelegenen Fabrikstädten leide hauptsächlich an den hohen Frachtkosten jener Rohmaterialien. Nur niedrigere Frachtkosten und die Schaffung eines Industriehafens neuerens Stils könnten Stuttgart-Cannstatt den Wettbewerb mit anderen günstiger gelegenen Städten noch fernerhin ermöglichen.

Die der Kanalisierung mißtrauisch gegenüberstehenden Landwirte verweist der Verf. auf den 1899er Bericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M., der nachweist, daß nach den einstimmigen Urteilen der Vertreter der betreffenden landwirtschaftlichen Kreise die Kanalisation des Mains der Landwirtschaft nur Vorteile, und zwar von erheblicher Bedeutung, gebracht habe. Den Gegnern, die Beeinträchtigung der Eisenbahneinnahmen besorgen, führt der Verf. vor Augen, daß durch

die Mainkanalisierung von 1886 bis 98 sich der Schiffahrtsverkehr um das 7-fache, aber daneben der Bahnverkehr um mehr als das Doppelte gehoben hat. Eine derartige Einwirkung eines leistungsfähigen Wasserweges werde den Eisenbahnverkehr in Württemberg mit seinem immer wiederkehrenden Eisenbahndefizit ebenfalls in günstigem Sinne beeinflussen. Auch preußische und bayerische Verkehrsbeziehungen zwischen Bahnen und Wasserwegen werden zum Vergleich herangezogen.

Die lehrreiche, einen Gesamtüberblick über die gegenwärtigen Schiffahrtsverhältnisse auf dem Neckar und über deren Verbesserung gewährende Schrift, die übrigens das eigene Urteil des Verf. zumeist nur aus der Art der Besprechung der anderweit abgegebenen Urteile erkennen läßt, würde durch die Beifügung einer Uebersichtskarte des besprochenen Gebiets an Wert für den Leser noch sehr gewonnen haben.

Victor Kurs.

Max Süßheim, Das moderne Auktionsgewerbe. Leipzig 1900. 8⁰. IV u. 109 SS.

Auf einem Gebiete, das nationalökonomisch seither noch wenig gewürdigt ist, wird eine ansprechende und sorgfältige Untersuchung geboten. Die Erscheinung, um die es sich handelt, ist alt. Ihre Auswüchse gehören der neueren Zeit an. Es ist lehrreich, den Zusammenstellungen des Verf.'s zu entnehmen (S. 9 ff.), wie in einer einzelnen großen Stadt das Auktionsgewerbe in einer stets zunehmenden Ausdehnung begriffen ist. Daß dadurch den ansässigen Kaufleuten und Handwerkern schwere Wunden geschlagen werden müssen, leuchtet ein. Die Mißstände erblickt der Verf. vorzugsweise in dem Bezug der Auktionsobjekte von auswärts durch den Auktionator selbst auf dessen Rechnung und Gefahr, in der unglaublichen Vielseitigkeit der Versteigerungsobjekte, in der Preisbildung. Des weiteren wird alsdann die Bedeutung der Auktionen für die Gewerbetreibenden sowie den Konsumenten gegenüber untersucht. Eine Betrachtung über die zukünftige Gestaltung des Auktionswesens schließt die dankenswerten Ausführungen. Der Verf. sieht von radikalen Maßregeln ab. Er hält ein Verbot der Versteigerung neuer Waren für ungerechtfertigt. Das hieße dem gesamten Auktionsgewerbe den Lebensnerv durchschneiden. Und wolle man ein Verbot erlassen, Waren ausschließlich zu Versteigerungszwecken einzuführen, so müsse doch für Versteigerung von Kunstobjekten und von Nachlässen eine Ausnahme vorgesehen werden. Er empfiehlt namentlich die Einführung der Konzessionspflicht, die die Möglichkeit gewährt, einer zu starken Ueberhandnahme der Auktionshallen zu steuern und unlautere Elemente fernzuhalten, sowie die Beschränkung der Thätigkeit des Auktionators auf den Verkauf fremder Waren. Es ist gewiß, daß die Durchführung solcher Reformen das heutige Unwesen sehr stark zurückdrängen würde. Verhängnisvoll ist sicherlich gerade die neuerdings aufkommende Versteigerung für eigene Rechnung von seiten des Auktionators. Was der Verf. in dieser Hinsicht über den Vorsprung des Auktionators vor anderen Verkäufern sagt (S. 46 ff.) scheint zutreffend und bemerkenswert. Wünschenswert erschiene aber auch, wenn im Interesse der steigernden Konsumenten etwas geschehen

könnte, so namentlich um das vom Auktionator veranlaßte Mitbieten und Unterbieten zu beseitigen. Die hier zu Tage tretenden Uebelstände sind schon früher erkannt worden. Es ist doch auch gegen dieses Vorgehen gerichtet, wenn es in der Formula juramenti des Auctions-Proclamatoris in Erfurt[1]) heißt: „Hierbey will ich durchaus keine Commissiones zu licitieren übernehmen und auf nichts etwas biethen als was ich vor mich selbst haben will" etc. In Bayern untersagt neuerdings die Bekanntmachung vom 3. Mai 1898 das Mit- und Unterbieten des Auktionators. Nur müßte recht strenge auf die Durchführung geachtet und die weitere Verallgemeinerung auch in anderen Staaten angestrebt werden. Wilh. Stieda.

Dr. Arthur Human, Der deutsch-russische Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 20. März 1894. Leipzig 1900; Bd. 17, Heft 3 der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen von Gustav Schmoller.

Die Arbeit bildet eine kurzgefaßte, brauchbare Zusammenstellung der vom historischen Gesichtspunkte wichtigsten ökonomischen und politischen Fragen, welche sich an den deutsch-russischen Vertrag knüpfen. Es würde zu besserer Beurteilung des Heftes gedient haben, wenn der Verf. seiner Anfängerarbeit einen weniger umfassenden Titel gegeben hätte. Der Inhalt beschränkt sich auf das bekannteste und zu Tage liegende Material, sowie in der Hauptsache auf das historische Interesse — eine lediglich akademische Erörterung. Derjenige, welcher das Büchlein in der Erwartung aufschlägt, einen Beitrag zur weiteren Klärung der zahlreichen mit dem Vertrag verbundenen Fragen und Fingerzeige für Bedürfnisse und Politik der Gegenwart gegenüber diesem, nächst Großbritannien für uns wichtigsten Absatzgebiet zu finden, wird getäuscht. Die Litteratur der Handelsverträge ist zwar relativ klein, aber der Gegenstand würde eine eingehendere und mühevolle Bearbeitung gelohnt haben, auch wenn die Zeit zur Durchforschung von Zeitschriften und Zeitungen hätte geopfert werden müssen.

Die bedeutsamsten Abschnitte der Arbeit sind die Ausführungen über Vertragsdauer und Zollbindung, sowie über die Staffeltarife (S. 20 ff.). Mit Recht wird das Interesse der Landwirtschaft in den Vordergrund gerückt. Hier geht Verf. auch auf die politischen Tagesfragen ein und fällt ein Urteil. Er meint, daß der Abschluß eines Vertrages mit Rußland ohne erneute gleichmäßige Bindung der Getreidezölle kaum durchführbar sein dürfte (S. 27). Die Staffeltarife werden empfohlen „als eine volkswirtschaftlich durchaus gerechtfertigte Einrichtung zur Herbeiführung eines inneren Ausgleichs" zwischen Westen und Osten (S. 31). Die Ableitung dieser Folgerung ist leider äußerst mangelhaft und sollte in einer wissenschaftlichen Arbeit nicht statthaben. Auf eine Heranziehung konkreter Thatsachen oder Zahlen als Grundlage der Erörterung, wie es doch unmittelbar vorher für die weniger wichtige Frage des Identitätsnachweises geschieht, wird völlig verzichtet, statt dessen eine Aeußerung des Frhr. v. Stumm citiert! und die ganze Erörterung mit einer knappen Seite abgethan.

1) Curfürstlich Mayntzische gnädigste Ordnungen vor der Stadt Erfurth.

Der folgende Abschnitt (S. 32 ff.) über russische Valutaschwankungen ist wieder ein drastisches Beispiel für die leider noch so vielfach beliebte Methode, die Untersuchung sozialer Erscheinungen (nach dem Vorgange der sogenannten klassischen Schule der theoretischen Nationalökonomie) mit Erwägungen von möglichen Ursachen und wahrscheinlichen Wirkungen, mit hypothetisch konstruierten Fällen abzuthun, anstatt eine exakte Untersuchung der in möglichst erschöpfender Fülle zusammengestellten Thatsachen zu unternehmen. Verf. begnügt sich schließlich mit Citaten aus Helfferich. — Ein weiterer Abschnitt behandelt Rußlands Zugeständnisse, deren Wirkung und Bedeutung für uns. Hier war zur vollen Klarstellung ein Blick auf die Konkurrenz Englands, Oesterreichs, der Vereinigten Staaten mit uns in Rußland unerläßlich, wie es in ähnlicher Weise für die umgekehrte Betrachtung an Deutschland (S. 53 ff.) geschehen ist. Verf. beschränkt sich aber auf eine summarische Bemerkung im Schlußwort. — Die für unsere Zukunft wichtigste Frage der deutschen Zugeständnisse wird auf $1^1/_2$ Seiten (S. 49/50) abgethan! — Für den Verkehr mit Finland sind Berichte und Statistik beispielsweise der Handelskammer Lübeck nicht zu Rate gezogen worden. Ueberhaupt haben die wichtigen Aeußerungen von Handelsvertretungen Berücksichtigung nur obenhin durch einige Citate im Schlußwort gefunden. — Das Kapitel über die Regelung der Eisenbahntarife läßt die neueren Bestrebungen und Ereignisse im Verkehr mit Rußland ganz außer acht. Die aktuelle Frage der Vorschriften für Handlungsreisende wird nicht behandelt, die wichtige Trennung von See- und Landhandel nicht vorgenommen, die Bestimmungen für die Verzollung und die Durchführung derselben nur berührt (S. 55 ff.), ohne die große Tragweite dieser Sache erkennen zu lassen.

Schließlich darf, ohne noch auf Einzelheiten eingehen zu wollen, nicht unerwähnt bleibt, daß insbesondere die Ausführungen über die Wirkung des Vertrages auf den deutsch-russischen Handel (S. 49 ff.) außer jedem Verhältnis zu den Abschnitten stehen, welche dem landwirtschaftlichen Interesse und der Erörterung von Rußlands Zugeständnissen gewidmet sind. Die Abschnitte S. 49 ff. sind viel zu kurz, lassen Vertiefung in wichtige Einzelheiten vermissen und entbehren jeglicher Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwickelung der Vertragsstaaten. — Es bleibt zu hoffen, daß uns eine dem Titel entsprechende Arbeit noch beschieden wird[1]).

Sorau N.-L. Dr. Fritz Schneider.

Hamon, Frantz, L'avenir de la politique française en matière de chemins de fer. Complement à l'ouvrage de M. R. de Kaufmann. Paris (Librairie polytechnique.) 1900. 351 SS.

In diesen Jahrbüchern, Jahrg. 1897, Bd. III, 13, S. 915 ff. hat der Ref. R. v. Kaufmann's Eisenbahnpolitik Frankreichs, die 1896 in 2 Bänden

1) Eine sehr gute, ergänzende Arbeit ist inzwischen erschienen: Dr. C. Ballod, „Die deutsch-russischen Handelsbeziehungen" in den Beiträgen zur neuesten Handelspolitik Deutschlands vom Verein für Sozialpolitik.

erschien, besprochen. Nunmehr ist unter dem Titel „La politique française en matière de chemins de fer" eine Uebersetzung dieses Werkes erschienen, welcher der Uebersetzer, ein Beamter des französischen Finanzministeriums, ein besonderes Buch unter obigem Titel angefügt hat.

„En publiant l'Eisenbahnpolitik Frankreichs, sagt Herr Hamon, nous croyous faire oeuvre de bon Français, en montrant que l'Etranger nous apprend à apprécier ce que tant de nos compatriotes, mal informés, sont disposés à détruire.

„Quoi qu'il advienne, l'édition française de l'ouvrage qu'a publié, il y a quatre ans, M. de Kaufmann, vient à son heure; après avoir reconnu la justesse de ses vues, la sagacité de son jugement, la netteté de ses conclusions; après avoir apprécié la nouveauté et la valeur de ses comparaisons entre les deux grandes nations, autrefois ennemies aujourdhui simplement rivales dans la lutte économique, les lecteurs français salueront l'oeuvre du savant professeur de l'université de Berlin, de cet ami de la France aussi impartial que compétent.

Hamon führt die Eisenbahngeschichte Frankreichs bis auf die neueste Zeit fort — nach dem Stande von Anfang 1899 handelt es sich um 37 423 km d'intérêt général, davon 2683 km Staatsbahnen (in Deutschland waren zum selben Termin von den 48 300 km vollspurigen Bahnen 3830 Privatbahnen), mit einem Anlagekapital von 13 $^1/_2$ Milliarden und einer Schuld von 20 Milliarden Franken — und wendet sich mit besonderem Nachdruck gegen die immer wieder auftauchenden Pläne, die gesamten Bahnen oder wenigstens einen großen Teil derselben für den Staat zu erwerben. Er ist ganz der Ansicht Kaufmann's. Frankreich solle auf dem bisherigen Wege bleiben, der dem Staate die Uebernahme des gesamten Bahnnetzes bald nach Mitte des 20. Jahrhunderts, im wesentlichen gegen Bezahlung des beweglichen Materials, sichere. Der Senator Prévet hat in der Sitzung des Senats am 30. März 1900 die Eisenbahnen „La caisse d'épargne de nos budgets" genannt, und Hamon macht sich diesen Ausspruch zu eigen. Seine Argumente gehen allerdings über das gestellte Beweisthema hinaus, indem er sehr lebhaft gegen die staatliche Verwaltung von Eisenbahnen überhaupt spricht, mit besonderer Rücksicht auf die politischen Verhältnisse in Frankreich. Einstweilen scheinen die Beziehungen von Staat und Eisenbahnen, die ihm nicht nur Spar-, sondern auch Leihkassen sind, noch immer verwickelter zu werden, und gerade dadurch wird immer wieder die Forderung nach Klarstellung dieses Verhältnisses mittels Verstaatlichung der Bahnen hervorgerufen.

Für R. v. Kaufmann als Verfasser des grundlegenden Werks ist es jedenfalls eine hohe Anerkennung, daß dieses nicht nur eine Uebersetzung durch einen höchst kompetenten Fachmann, sondern auch eine wissenschaftlich gleichfalls hochstehende Fortsetzung gefunden hat.

H. v. Scheel.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer Dresden über das Jahr 1900. I. Teil: Thätigkeit der Kammer. Dresden, C. Heinrich, 1901. gr. 8. 102 SS.

Bericht der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1900. I. Teil. Düsseldorf, Druck von Fr. Dietz, 1901. gr. 8. 119 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg auf das Jahr 1900. Sonneberg, Druck von Gräbe & Hetzer, 1900. gr. 8. X—108 SS.

Bericht, LXX., der beiden Verwaltungskörper der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in Nürnberg. Nürnberg, Druck von J. L. Stich, 1901. gr. 4. 37 SS.

Denkschrift der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin betreffend die Neugestaltung der deutschen Handelspolitik. Nachtrag zu dem ersten Teile des Berichtes über Handel und Industrie von Berlin im Jahre 1900. Berlin, Druck von R. Boll, 1901. Folio. 43 SS. (Nicht im Handel.)

Geschäftsbericht über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn im Jahre 1899. Darmstadt, J. C. Herbert'sche Hofbuchdruckerei, 1901. Roy.-4. 8 SS. mit XII Anlagen (darunter 2 umfangreiche tabellarische).

Häfen, die wichtigsten, Chinas. Ein Handbuch für Kapitäne und Reedereien. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1901. Lex.-8. XI—282 SS. mit IX Tafeln. M. 2,50. (Veröffentlichung der „Deutschen Seewarte.")

Hamburgs Handel im Jahre 1900. Sachverständigenberichte herausgeg. auf Veranlassung der Handelskammer. Hamburg, Ackermann & Wulff Nachf., 1901. 124 SS.

Handel und Wandel. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Jahrg. 1900. Herausgeg. von Richard Calwer (Mitglied des Reichstags). Berlin u. Bern, Akad. Verlag f. soziale Wissenschaften (J. Edelheim), 1901. gr. 8. 290 SS. M. 10.—. (Inhalt: Vorboten und Beginn der Krise. — Zunahme der Produktivkräfte und Aufnahmefähigkeit des Marktes. — Entwickelung der Produktion. Kartellwesen. Rentabilität der Großindustrie. — Die Lage des Arbeitsmarktes. — Landwirtschaft. — Kohlenbergbau. — Eisengewerbe. Metalle und Maschinen. — Textilgewerbe. — Baugewerbe. Cement- und Ziegelfabrikation. — Börse und Bankwesen. Die Krise auf dem Pfandbriefmarkt. — Auswärtiger Handel. Verkehrswesen. — Einkommen und Konsum. Warenpreise. Die Wohnungsnot. — etc.)

Jahresbericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Köln für 1900. Köln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1901. gr. 8. XIV—98 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Solingen für das Jahr 1900. Solingen, Druck von R. Boll, 1901. gr. 8. VI—104 SS. (Herausgeg. am 11. III. 1901.)

Krauss, J., Deutsch-türkische Handelsbeziehungen. Seit dem Berliner Vertrag unter besonderer Berücksichtigung der Handelswege. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. IV—114 SS. M. 2,50.

Moltke, S. (Bibliothekar der Handelskammer zu Leipzig), Die Leipziger Kramerinnung im 15. u. 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Leipziger Handelsgeschichte. Herausgeg. von der Handelskammer zu Leipzig. Leipzig, Verlag der Handelskammer, 1901. gr. 8. 186 SS. mit einem Stadtbilde und mehreren Tafeln. M. 3.—.

Riesenfeld, C. E. (Syndikus der Handelskammer, Breslau), Die Anstellung von Handels- und Schiffahrtssachverständigen (Handelschemiker, Probenehmer, Messer, Wäger, Bücherrevisoren, Dispacheurs, Schiffsfrachtgutbesichtiger u. s. w.) durch die amtlichen kaufmännischen Interessenvertretungen in Preußen. Berlin, R. Gaertner, 1901. 8. XVI—226 SS. kart. M. 4.—.

Schuemacher, K. (Revisor bei großh. bad. Zolldirektion), Europäische Zollbeamte in China und ihr Einfluß auf die Förderung unseres Außenhandels. Karlsruhe, J. J. Reiff, 1901. 95 SS. M. 1,20.

Sympher (Reg.-BauR.), Emscherthallinie und Kanalisierung der Lippe. Im amtlichen Auftrage bearbeitet. Berlin, Mittler & Sohn, 1901. gr. 8. 16 SS. mit 1 Karte. M. 0,40.

Verwaltungsbericht der kgl. württembergischen Verkehrsanstalten für das Etatsjahr 1899. (1. IV. 1899 bis 31. III. 1900.) Stuttgart, Metzler'sche Buchhandlung, 1901. Lex.-8. VI—434 SS. mit Karte. (Herausgeg. von dem kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten.)

Artignan, Le commerce des Arméniens au XVII[e] siècle. Nancy, impr. Berger-Levrault & C[ie], 1901. 8. 17 pag.

Foveau de Courmelles, L'année électrique, électrothérapique et radigraphique. Revue annuelle des progrès électriques en 1900. Paris, Ch. Béranger, 1901. 8. 334 pag. fr. 3,50. (Table des matières: L'électricité à l'Exposition de 1900. — Faits, théories

et méthodes. — Signaux et télégraphie. — Télégraphie sans fils. — Traction électrique. — L'électricité aérienne. — Accidents électriques. — etc.)

Lenthéric, Ch., Côtes et ports français de l'Océan. Le travail de l'homme et l'oeuvre du temps. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1901. 8. 400 pag. avec 11 cartes et plans.

Davidson, J. (Prof. of polit. economy in the University of New Brunswick), Commercial federation and colonial trade policy. London, Swan Sonnenschein & Co, 1900. 8. 155 pp., cloth. 2/.6. (Contents: England's commercial policy towards her colonies since the treaty of Paris. — Commercial federation. — Canada and the Empire. — Trade and the flag.)

„Shipping World" year book: A desk manual in trade, commerce, and navigation. Edited by E. Rowland Jones, 1901. London, „Shipping World" Office, 1901. 8. 1192 pp. with new map specially prepared by J. G. Bartholomew, cloth. 5/.—.

Bellone, Luigi, La carrozza nella storia della locomozione. Milano fratelli Bocca, 1901. 8. VIII—270 pp. e 41 tavole. l. 10.—.

7. Finanzwesen.

Jahrbuch der St. Petersburger Zeitung. Kalender für 1891. Jahrg. V. St. Petersburg, Buchdruckerei der St. Petersburger Zeitung, 1901. gr. 8. 245 SS. (Aus dem Inhalt: Das Stempelsteuerreglement, bestätigt am 10. VI. 1900, S. 201 ff.)

Rechnung, allgemeine, über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1897/98 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorbericht und den Bemerkungen des Rechnungshofs. Berlin, 4. III. 1901. hoch-4. 543 SS.

Schubert, G. (OSteuerR.), Das württembergische Umgeld. Die über die Besteuerung des Weines und Obstmostes in Württemberg geltenden Bestimmungen nach dem neuesten Stande für die Steuer- und Kontrollpflichtigen dargestellt. Stuttgart, Ulmer, 1901. 12. 78 SS. M. 0,80.

Compte définitif des dépenses de l'exercice 1899 du ministère de l'instruction publique et des beaux-arts. Paris, impr. nationale, 1900. in-4. 523 pag.

Réclamations en matière de contributions directes et taxes assimilées dans le département de la Seine. Observations statistiques 1871—1898. Paris, impr. Chaix, avril 1900. Impér. in-4. 66 pag. et 3 tableaux graphiques. (Publication de la préfecture du département de la Seine.)

Rogelio de Madariaga, La dette publique en Espagne de 1801 à 1850 (congrès international des valeurs mobilières). Paris, impr. Dupont, 1900. 8. 7 pag.

Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1900 per le statistiche commerciali. Roma, tip. Elzeviriana, 1901. gr. in-8. 72 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

Obreen, A. L. H., Over verhooging van invoerrechten en andere onderwerpen. Amsterdam, van Holkema & Warendorf, 1901. 8. 204 blz. fl. 1,90.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bayerische Landesviehversicherungsanstalt. Geschäftsbericht für das Versicherungsjahr 1899/1900. (1. November 1899—1. November 1900.) München, Druck von C. Gerber, 1901. 4. 12 SS.

Dittrich, P. (k. k. o. ö. Prof. d. gerichtl. Mediz., Prag), Praktische Anleitung zur Begutachtung der häufigsten Unfallschäden der Arbeiter. Wien, W. Braumüller, 1901. 8. XI—224 SS., geb. M. 5.—.

Eberstadt, Rud., Der deutsche Kapitalmarkt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. VI—280 SS. M. 7.—. (Inhalt: Teil I. Der Kapitalmarkt und die die Börsenemissionen vornehmlich des Jahres 1899. — Teil II. Der Kapitalmarkt und die Kapitalisierung des Bodens.)

Frankfurter Bank. Geschäftsbericht über das Verwaltungsjahr 1900. Vorgelegt der 59sten Generalversammlung der Aktionäre am 26. III. 1901. Frankfurt a. M., C. Naumanns Druckerei, 1901. 4.

Geschäftsbericht der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft des Fürstentums Reuß j. L. für das Jahr 1900. Gera 1901. 4. 34 SS.

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen.

Ausgabe 1900—1901, I. Band. Nebst einem Anhang: Die deutschen und ausländischen Staatspapiere sowie die übrigen an deutschen Börsenplätzen notierten Fonds etc. 5. umgearbeitete u. vermehrte Aufl. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur, A-G., 1900. gr. 8. geb. M. 20.—.

Jahresversammlung, XXIII. regelmäßige, der österreichisch-ungarischen Bank am 4. II. 1901. Wien, Selbstverlag der Bank, 1901. gr. 4. XX—121 SS.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz. Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse für das Rechnungsjahr 1899. Aufgestellt zur Sitzung des Ausschusses vom Dezember 1900. (Düsseldorf) 1900. Folio. 49 SS.

Reichsbank, die, 1876--1900. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, o. J. (1901). gr. 4. XI—485 SS. mit einer Uebersichtskarte der Bankbezirke und Bankplätze nach dem Stand vom 31. XII. 1900. in größt. Imp.-Folio. (Inhalt: Verwaltungsorganisation. — Die Notenausgabe. — Der Giro- und Abrechnungsverkehr. — Der Ankauf und die Einziehung von Wechseln und Wertpapieren. — Der Lombardverkehr. — Die Diskontpolitik. — Die Leistungen für die Finanzverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten. — Die Regelung des Geldumlaufs. — Die Banknovelle vom 7. VI. 1899 als Ergebnis der bisherigen Entwickelung. — Tabellen Nr. 1 bis 85. — Anlagen.)

Stand, der, des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern 1899. München, Druck von R. Oldenbourg, 1900. Lex.-8. VI—195 SS. M. 3.—. (Ausgearbeitet im k. b. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel.)

L'Annuaire parisien de la banque et de la bourse pour 1901. XVII[e] année. Paris, Cayeaux, 1901. 12. 80 pag. fr. 1.—.

Maréchal, C., Les marchés à terme (conditions; validité; exception de jeu). Paris, Chevalier-Marescq & C[ie], 1901. 8. 37 pag.

Mayen, Cl., Les sociétés de secours mutuels, de prévoyance et de retraite (traité théorique et pratique). Lyon, Effantin, 1901. 8. 539 pag. fr. 8.—.

Cannon, James, G. (Vice-President of the IV. National Bank of the city of New York), Clearing-Houses, their history, methods and administration. London, Smith, Elder & C[o], 1901. gr. in-8. XIV—383 pp. with numerous plates, cloth. 10/.6. (Contents: Classes of clearing-houses. — Clearing-house terms. — Special functions of a clearing-house. — Possible developments of the clearing-house system. — The administration of clearing-houses. — The settlement of clearing-house balances. — Clearing-house exchanges. — Clearing country checks. — Typical journey of a country check remitted for a city account. — Clearing-house loan certificates. — The New York clearing-house. — Daily routine of the New York clearing-house. — The clearing-house association of the banks of Philadelphia. — The Boston clearing-house. — The Chicago clearing-house. — The St. Louis clearing-house. — Canadian clearing-houses. — The London clearing-house. — Japanese clearing-houses. — etc.)

Cohen, H. and G. Howell, Trade unions law and cases. A text book relating to trade unions and to labor. London, Sweet & Maxwell, 1901. 8. VIII—250 pp., cloth. M. 7,20.

Life assurance companies. Statements of accounts and of life assurance and annuity business during the year 1900. London, Eyre & Spottiswoode, 1901. Folio. 3/.—.

Fenicia, Salvatore, La cooperazione in Piemonte: contributo alla storia della cooperazione. Torino, fratelli Bocca, 1900. 8. X—256 pp. l. 4.—. (Biblioteca di scienze sociali, vol. XXXIII.)

Istruzioni per gli uffici di ragioneria della amministrazione centrale della Cassa di risparmio delle provincie lombarde in Milano. Milano, tip. E. Regiani, 1900. in-4. 531 pp.

Marchi, A., Relazione di perizia penale sul fallimento della banca popolare cooperativa di Palerma S. Gervasio: saggio di ragioneria legale. Potenza, Garramone & Marchesiello, 1900. 8. 105 pp.

van der Marck, Th., Boerenleenbanken (systeem Raiffeisen). Roermond, Roermondsche stoomdrukkerij, 1901. 8. 40 blz. fl. 0,30.

9. Soziale Frage.

Armenunterstützungsverein in Siegen. Geschäftsbericht pro 1900. Siegen, Druck von W. Vorländer, 1901. 8. 23 SS.

Bericht über die Thätigkeit der Berliner Rettungsgesellschaft (bestehend in der Versorgung der Kranken und Unterbringung der Verunglückten der Reichshauptstadt) für das III. Geschäftsjahr vom 1. X. 1899 bis 30. IX. 1900. Berlin, Druck von A. Unger, 1900. 4. 14—II SS.

Centrale für private Fürsorge. (Hochstraße 9 part.) Frankfurt a. M., Druckerei Gebr. Fey, 1900. gr. 8. 28 SS. (Inhalt: Neue Erscheinungen auf dem Gebiete der praktischen Fürsorge in Frankfurt a. M. — Jahresbericht für das Rechnungsjahr 1899/1900.)

Jahresbericht, LXXIII., der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1899/1900 im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Hauptagenten v. Rohden (Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf). Düsseldorf, Voß & C[ie], 1900. 8. 184 SS. M. 0,75. (Aus dem Inhalt: Strafvollzug an den Jugendlichen. — Ueber Zwangserziehung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. — Die Kriminalität der Jugendlichen.)

Müller, Jul. (Vorsitzer des Vereins „Berliner Brockenhaus"), Das Berliner Brockenhaus. Seine Bedeutung für die Gegenwart. Berlin, L. Frobeen, 1901. 8. 64 SS. M. 0,50.

Muensterberg, E., Bibliographie des Armenwesens. Bibliographie charitable. Herausgeg. von E. M. Berlin, C. Heymann, 1900. gr. 8. XVI—160 SS. M. 3.—. (Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit.)

Wagner, Ad. (GehRegR., Prof.), Wohnungsnot und städtische Bodenfrage. Mit einem Anhang: Die soziale Bedeutung des Erbbaurechts, von (Prof.) P. Oertmann, (GehR., Prof.) R. Sohm und (Rechtsanw.) A. Eschenbach. Berlin, Harrwitz Nachf., 1900. gr. 8. 43 SS. M. 0,50. (A. u. d. T.: Soziale Zeitfragen, hrsg. von Ad. Damaschke, Heft 11.)

Smissaert, H., Overzicht van het Nederlandsch armwezen. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1901. 8. 8 en 184 blz. fl. 1,90.

10. Gesetzgebung.

Plotke, Jul. (Rechtsanw., Frankf. a/M.), Rechtliche Beurteilung und gesetzliche Regelung gewerblicher Kartelle. Berlin, C. Heymann, 1901. 12. 15 SS. (Sonderabdruck aus der „Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen", Jahrg. 1901.)

Preußische bürgerliche Gesetzsammlung. Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts. Herausgeg. von (Gerichtsassessoren) D. Fischer und F. Schroeder. I. Band: Das Allgemeine Landrecht mit den Einführungspatenten. Berlin, Guttentag, 1901. 8. XVI—565 SS., geb. M. 6.—.

Raschke, Marie (D[r]), Der Betrug im Civilrecht. (Gemeines Civilrecht und B.G.B.) Berlin, E. Ebering, 1900. gr. 8. 114 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Rechts- und staatswissensch. Studien, Heft 6.)

Schwabe, Max, Die juristische Person und das Mitgliedschaftsrecht. Basel, B. Schwabe, 1900. 8. 48 SS. M. 1,20.

Ullmann (Rechtsanw., Magdeburg), Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1901. gr. 8. XI—195 SS. M. 4.—.

Brochard, P. (avocat à Laval), Une loi méconnu (en faveur de la petite propriété). Paris, Larose, 1901. 8. 32 pag.

Lescure, P. (sous-chef à la direction générale des finances tunisiennes), Du double régime foncier de la Tunisie. Droit musulman et loi foncière. Paris, L. Larose, 1901. gr. in-8. fr. 7,50.

Banking cases, annotat. A collection of all cases affecting banks decided by the courts of last resort in the United States, ed. J. T. Michie. Charlottesville, Michie C°, 1901. 8. 803 pp. $ 5.—.

Hedderwick, T. C. H. (barrister-at-law), The sale of foot and drugs. The Acts of 1875, 1879, and 1899 (with notes of the reported cases decided since the Acts became law). 2[nd] edition. 7/.6.

Reports from Her Maj.—'s representatives abroad on trade-marks laws and regulations. 2 parts. London, printed by Harrison & Sons, 1900. gr. in-8. 307 and 55 pp. 1/.8.

Bo, Francesco, La legislazione italiana sui dazi di consumo: commento. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1901. 8. VIII—959 pp. l. 12.—.

Chironi, G. P. (Professore ord. di diritto civile nella R. Universita di Torino), Trattato dei privilegi delle ipoteche e del pegno. 2 volumi. Torino, fratelli Bocca, 1894—1901. 8. l. 28.—. (Contiene: Vol. I (parte generale): Contenuto del pegno nel diritto odierno e nella sua storia. — Analisi del contenuto della garanzia reale (pegno in generale). — Il concetto del pegno studiato comparativamente ad altri istituti ai quali è affine. — Teoria del privilegio in generale. — Privilegi speciali sui mobili. — Teoria generale del privilegio. — Il diritto di garanzia reale, e gli altri istituti affini. — La nascita del diritto di pegno. — La costituzione del rapporto di pegno. — La costituzione della sicurtà reale. — Effetti del pegno costituito. — L'estinzione del diritto di pegno. — Volume II (parte speciale): La creazione del rapporto reale d'ipoteca. — L'ipoteca volontaria tacita (legale impropria). — L'ipoteca legale propriamenta detta. — L'ipoteca giudiziale. — Effetti della creazione dell' ipoteca. — La costituzione del diritto reale d'ipoteca. — La sanatoria dell' invalida creazione dell' ipoteca, e l'effetto che ne deriva all' iscrizione già eseguita. — Delle modificazioni che possono seguire rispetto agli elementi dell' ipoteca costituita. — Gli effetti dell' ipoteca costituita. — L'estinzione del diritto d'ipoteca. — etc.)

van Walsem, J. M., De wet op de vermogensbelasting toegelicht. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1901. gr. 8. 8 en 391 blz. fl. 6,25.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bonn. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bonn während der Zeit vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. Bonn, Druck von J. F. Carthaus, 1901. gr. 4. 171 SS.

Breslau. Stadthaushaltsetat für Breslau für das Rechnungsjahr 1901. Breslau, Druck von Graß, Barth & C°, 1901. hoch-4. 1396 SS.

Dirschau. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt D. für das Rechnungsjahr 1899/1900. Dirschau, Druck der Dirschauer Zeitung, 1900. kl. 4. 42 SS.

Dresden. Verwaltungsbericht des Rates der kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1899. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1901. hoch-4. XIII—348 SS. mit 2 graphischen Tafeln in Imp.-Folio.

Funk, M., Kirche und Staat in Lübeck. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbhdl., 1901. kl. 8. 42 SS. M. 0,60.

Gall (Bureaudirektor des Hauses der Abgeordneten), Gehaltstafel für die Beamten der preußischen Staatsverwaltung. Berlin, W. Moeser, 1901. gr. 8. 72 SS. M. 1.—.

Gemeindewahlrecht, das, in Preußen. Zusammenstellung der gesetzlichen und ministeriellen Bestimmungen von Ch. Seuffert. Berlin-Gr. Lichterfelde, 1901. 12. 32 SS. M. 0,40.

Geschäftsbericht des schlesischen Landesausschusses für den Zeitraum vom 1. X. 1899 bis Ende September 1900. Troppau, Selbstverlag des Ausschusses, 1900. Lex.-8. 104 u. 61 SS.

Handbuch für das preußische Herrenhaus von 1899. Nachtrag zum —, herausgegeben von dem Bureaudirektor des Herrenhauses A. Reissig. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. 8. 80 SS., geb. (Abgeschlossen am 26. III. 1901.)

Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1901. Jahrg. XXVI. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. gr. 8. XXXVI—625 SS., kart. M. 6.—.

Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für 1901. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. Roy.-8. XVI—1384 SS. geb. M. 11,60.

Ilwof, Franz, Der provisorische Landtag des Herzogtums Steiermark im Jahre 1848. Graz, Verlagsbhdl. „Styria“, 1901. gr. 8. IV—153 SS. M. 2,50. (A. u. d. T.: Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, Bd. IV, Heft 2.)

Jebens, A. W. (WirklGehR.), Die Instruktion für die Stadtmagisträte vom 25. V. 1835 nach neuestem Recht. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. 12. 80 SS. geb. M. 1.—. (Sonderabdruck aus dem „Preußischen Verwaltungsblatt.“)

Kassel. Bericht über die wichtigsten Zweige der Verwaltung der Residenzstadt Kassel im Etatsjahr 1899. Kassel, Druck von Gebr. Gotthelft, 1901. gr. 4. 254 SS.

Kassel. Haushaltsetat für das Etatsjahr 1901 (1. IV. 1901 bis Ende März 1902) der Residenzstadt Kassel. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1901. 4. 211 SS.

Kiel. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Stadthauptkasse Kiel für das Rechnungsjahr 1899. Kiel, Sept. 1900. Folio. 181 u. 181 autographierte SS.

Kiel. Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Kiel für die Zeit vom 1. IV. 1901 bis 31. III. 1902. Kiel, Druck von L. Handorff, 1901. gr. 8. 358 SS.

Lengnich, Gottfr. (Syndikus der Stadt Danzig), Jus publicum civitatis Gedanensis oder der Stadt Danzig Verfassung und Rechte. Nach der Originalhandschrift des Danziger Stadtarchives herausgeg. von O. Günther (Stadtbibliothekar, Danzig). Danzig, Th. Bertling, 1900. gr. 8. XX—607 SS. Mit dem Porträt Lengnichs in autotypischem Druck. M. 8.—. (A. u. d. T.: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens. Herausgeg. vom westpreußischen Geschichtsverein, I.)

Mecklenburgische Urkunden und Daten. Quellen vornehmlich für Staatsgeschichte und Staatsrecht Mecklenburgs. Ausgewählt und zum Druck gegeben von H. Sachsse (o. Prof. d. Rechte). Rostock, G. B. Leopolds UniversBhdl., 1900. gr. 8. 812 SS. mit 2 Stammtafeln. M. 12.—.

München. Haushaltsplan der Stadtgemeinde München für das Jahr 1901. München, Druck der G. Franzschen Hofbuchdruckerei, 1901. 4. 523 SS.

Redlich, Jos., Englische Lokalverwaltung. Darstellung der inneren Verwaltung Englands in ihrer geschichtlichen Entwickelung und in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. XXII—835 SS. M. 20.—.

Rückblick, ein, auf die ersten 25 Jahre der schlesischen Provinzialverwaltung vom Landessyndikus, GehRegR. Gürich. Breslau, Graß, Barth & C°, 1901. gr. 8. 47 SS.

Schmidt, Br. (Privdoc., Heidelberg), Der schwedisch-mecklenburgische Pfandvertrag über Stadt und Herrschaft Wismar. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. 85 SS. M. 1,80.

Budget des recettes et des dépenses (du département de la Seine) exercice 1900. Paris, impr. nouvelle (association ouvrière) 1900. Roy. in-4. 211 pag.

Chéradame, A., L'Europe et la question d'Autriche au seuil du XXe siècle. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1901. 8. Avec 14 cartes et 5 fac-similés de documents. fr. 10.—.

Conseil général du département de la Seine. 2ième session de 1899. Mémoires de M. le Préfet de la Seine et de M. le Préfet de police et procès-verbaux des délibérations. Paris, imprimerie nationale, 1900. gr. in-8. 1582 pag.

Conseil général du département de la Seine. 1^ière^ et 2ième session de 1900. Paris, impr. nat., 1900. gr. in-8. 292 et 262 pag.

Daniel, André, L'année politique 1900. Avec une table chronologique, des notes, des documents et de pièces justificatives. XXVIIième année. Paris, E. Fasquelle, 1901. 8. X—496 pag. fr. 3,50.

Duguit, L. (prof. de droit à l'Université de Bordeaux), Etudes de droit public. I: L'Etat, le droit objectif et la loi positive. Paris, A. Fontemoing, 1901. 8. 625 pag.

Pétin, H., Les Etats-Unis et la doctrine de Monroe. Paris, A. Rousseau, 1900. gr. in-8. 445 pag. fr. 6,40. (Table des matières: Le message de 1823. — La doctrine de Monroe et ses applications: 1. Le congrès de Panama; 2. L'affaire du Texas; 3. L'affaire du Yucatan; 4. L'affaire de l'Orégon; 5. Le canal interocéanique; 6. Le Mexique; 7. Saint-Domingue; 8. Le conflit anglo-vénézuélien; 9. Cuba; 10. Le panaméricanisme. — La nouvelle politique des Etats-Unis: 1. Samoa; 2. Hawaï; 3. Les Philippines; 4. La politique nouvelle de la doctrine de Monroe. — etc.)

Rapport sur le service d'architecture du département dressé à l'appui du compte départemental de 1899. Paris, impr. Chaix, 1900. 4. VIII—203 pag. (Publication de la direction des affaires départementales du département de la Seine.)

Rapport d'inspection sur le service des enfants assistés, présenté par l'Inspecteur principal à Monsieur le Prefét de la Seine pour l'année 1898. Paris, impr. Chaix, 1900. Roy. in-4. 194—XIV pag. (Publication de la préfecture du département de la Seine.)

Rapport annuel de l'année 1899 sur les services municipaux de l'approvisionnement de Paris. Paris, imprimerie municipale, 1900. 4. (Publication de la préfecture du département de la Seine, Bureau de l'approvisionnement. Sommaire: Abattoirs. — Entrepôts. — Halles centrales. — Marché aux bestiaux. — Marchés de quartier. — etc.)

Municipal register, the, for 1900, containing a register of the city government, the rules of the Board of aldermen, common council and city council. Boston, Municipal Printing Office, 1900. gr. in-8. 296 pp. with map. in Imper.-Folio, 3 plates (portraits) etc.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen. Heft 18: Wirtschafts- und Rechnungsjahr 1899. Straßburg, Kommissionsverlag der Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1901. gr. 8. 138 SS. (Herausgeg. vom Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.)

Jahrbuch, statistisches, für das Großherzogtum Baden. Jahrgang XXXI, 1900. Karlsruhe, Macklot'sche Druckerei, 1901. Lex.-8. XXII—559 SS.

Jahresstatistik pro 1900 über die in der Altonaer Fischauktion versteigerten frischen Fische u. s. w. durch den beeidigten Fischauktionator Joh. Cohrs. Altona, Druck von Köbner & C°, 1901. gr. 8. 7 SS.

Statistik, die, der Bewegung der Bevölkerung sowie die medizinische und geburtshilfliche Statistik des Großherzogtums Baden für das Jahr 1898. Karlsruhe, 1900. gr. 8. 76 SS.

Statistik der zum Ressort des k. preuß. Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse, der Zwangszöglinge nach § 56 und 55 des Str.-G.-B. und der Korrigenden für das Etatsjahr 1899 (1. IV. 1899 bis 31. III. 1900). Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, 1901. gr. 8. XXXIV—229 SS.

Wermbter, H. (OLehrer am k. Herzog-Albrechtsgymnas. Rastenburg), Die höhere Schullaufbahn in Preußen statistisch beleuchtet. Schalke, Verlag von E. Kannengießer, 1901. gr. 8. III—66. M. 1.—.

Frankreich.

Annuaire de la Société de statistique de Paris pour 1901. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie, 1901. 16. 63 pag.

Documents statistiques réunis par l'administration des douanes sur le commerce de la France. Mois de janvier des années 1899, 1900 et 1901. Paris, impr. nationale, 1901. 8. 203 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Résultats statistiques du recensement des industries et professions (dénombrement général de la population du 29 mars 1896). Tome III: Région de l'Ouest au Midi (45 départements). Paris, impr. nationale, 1900. CIX—633 pag. fr. 11.—. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes. Direction du travail, service du recensement professionnel.)

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1899. Paris, imprim. nationale, 1900. gr. in-4. XXII—132 pag. et (tableaux) 266 pag. av. 22 diagrammes (période de 1880 à 1899). fr. 10.—. (Table des matières: Rapport de la Commission de statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur au Ministre des travaux publics. — Exposé des principales données de la statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie, pour l'année 1899: Chap. 1. Mines et autres exploitations minérales. Chap. 2. Usines métallurgiques. Chap. 3. Appareils à vapeur. — Appendice: A. Tableau comparatif de la production minérale de la France et des principaux pays. B. Tableau comparatif de la production métallurgique de la France et des principaux pays. C. Tableau comparatif de la production des métaux précieux dans les differents pays.)

Statistique médicale de l'armée pendant l'année 1898. Paris, impr. nationale, 1900. in-4. 471 pag. (Publication du Ministère de la guerre.)

England.

Annual abstract, VIIth, of labour statistics of the United Kingdom, 1899—1900. London, printed by Darling & Son, 1901. gr. in-8. XV—233 pp. 1/.—. (Publication of the Board of Trade, Labour Department. Contents: State of employment. — Changes in rates of wages. — Changes in hours of labour. — Trade disputes. — Industrial accidents. — Prices. — Production. — Workmen's organisations. — Miscellaneous.)

Annual report, XLVth, of the Registrar-General on the births, deaths, and mar-

riages registered in Scotland during the year 1899; and XXXVth annual report on vaccination. Glasgow, printed by J. Hedderswick & Sons, 1900. gr. in-8. XXVI—62 pp.

Navy (Health). Statistical report of the health of the navy for the year 1899. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1900. gr. 8. IX—111 pp. and (appendix) 84 pp. with 3 graphics. (Parliam. paper, presented by Her Maj.'s command.)

Oesterreich-Ungarn.

Handbuch, statistisches, für die Selbstverwaltung in Schlesien. Herausgeg. vom landesstatistischen Amte des schlesischen Landesausschusses. 2. Abteilung des ersten Jahrganges 1899 und II. Jahrg. 1900. Troppau, Selbstverlag des Landesausschusses, 1901. Lex.-8. IX—413 SS.

Oesterreichische Statistik. Band LIV, Heft 3, II. Abteilung: Statistik des Verkehrs in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1896 u. 1897. Abteilung 2: Seeschiffahrt und Seehandel, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen und Telephone, Außenhandel und Handel zwischen Oesterreich und Ungarn. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei (in Kommission bei C. Gerold's Sohn, 1900). Imp.-4. XLVI—62 SS. Kr. 3,20.

Oesterreichische Statistik. Band LVI, Heft 3: Ergebnisse der Grundbesitzstatistik in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande vom 31. XII. 1896. Heft 3: Steiermark. Wien, C. Gerold's Sohn, 1901. Imp.-4. XXXIX—21 SS. Kr. 2.—. (Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission.)

Magyar statisztikai évkönyv. VII. Ungarisches statistisches Jahrbuch. Neue Folge VII, 1899. Im Auftrage des kgl. ung. Handelsministers verfaßt und herausgeg. durch das kgl. ung. statistische Centralamt. Amtliche Uebersetzung aus dem ungarischen Originale. Budapest, Buchdruckerei der Aktiengesellschaft Athenaeum, 1901. gr. 8. XIX—442 SS., Kr. 10.—.

Rußland.

Сборникъ статистическихъ свѣдѣній по губернскому и земскому взаимному страхованію 1866—1895 г. Часть I. Таблицы. Ст.-Петербургъ 1900. Folio. 139 pp. (Assurance mutuelle des provinces en Russie 1866—1895, Ie partie: Tableaux statistiques. Publié par la section des assurances du Ministère de l'intérieur. Tables des matières: Assurance mutuelle des zemstwos contre les incendies. — Assurance des zemstwos en 1891, 1892, 1893, 1894, 1895: Assurance obligatoire des bâtiments; Assurance facultative des bâtiments; Assurance facultative du mobilier. — Assurance mutuelle provinciale contre les incendies. — Assurance mutuelle obligatoire dans les provinces de la Vistule en 1875—1896.)

Italien.

Annali statistica. Serie IV, n° 98: Atti della Commissione per la statistica giudiziaria e notariele, sessione del luglio 1900. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1901. gr. in-8. XXVI—214 pp. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Statistica giudiziaria civile e commerciale e statistica notariele per l'anno 1898. Parte I. Statistica giudiziaria civile et commerciale. Roma, tipogr. di Bertero & C., 1900. Lex. in-8. CXLV—146 pp. l. 2,50. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1898. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1901. Lex. in-8. CLIX—116 pp. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser, IV. Række (Serie) 9. Band, 1stes Heft: Foreløbig Opgørelse af Folkemængden 1. II. 1901 i det egentlige Danmark. København, Bl. Lunos Bogtrykkeri, 1901. 8. 44 pp. (Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung in dem eigentlichen Dänemark (ohne die Kolonien) vom 1. II. 1901.) [Herausgeg. vom Dänischen statistischen Landesbureau.]

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk. Vme série, lettre C n° 2: Kreaturholdet den 15de Juli 1898. København, Gyldendalske Boghandel, 1901. 4. 52 u. 144 SS. (Dänisches statistisches Tabellenwerk. 5. Reihe, Abteil. C n° 2: Viehzählungs-

ergebnisse der Zählung vom 15. VII. 1898. Herausgeg. vom städtischen statistischen Bureau in Kopenhagen.)

Holland.

Statistiek van de zeescheepvaart over het jaar 1899. 's Gravenhage, Gebr. von Cleef, 1901. gr. 4. 151 blz. met 1 krt. fl. 1.—.

Schweiz.

Ergebnisse, vorläufige, der eidg. Volkszählung vom 1. XII. 1900. Die Gesamtbevölkerung der einzelnen Gemeinden. (Wohn- und ortsanwesende Bevölkerung.) Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie, 1901. 4. 31 SS. (Deutscher und französischer Text.)

Statistique générale du service postal, publiée par le Bureau international. Année 1899. Berne, imprim. Suter & Lierow, 1901. Imp. in-Folio. 34 pag. (Publication d'Union postale universelle.)

Portugal.

Commercio e navegação. Estatistica especial, anno de 1899. 4 partes. Lisboa, imprensa nacional, 1900. gr. in-8. CXLIII—591 pp. con X graphicos. (Publicação de Direcção geral da estatistica e dos proprios nacionaes.)

Bulgarien.

Статистика за срѣднитѣ, специалнитѣ, профессионалнитѣ и вусшето училища въ княжество България прѣзъ учебната 1898—99 година. София 1901. 4. 149 pp. (Statistik der Sekundär-, Spezial- und Gewerbschulen sowie der Hochschule im Fürstentum Bulgarien im Schuljahr 1898—99.)

Amerika (Porto Rico).

Report on the Census of Porto Rico, 1899, by J. P. Sanger (Inspector-General) and H. Gannett & W. F. Willcox (Statistical Experters). Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-8. 417 pp. with 9 maps, 6 diagrams and 46 photographic reproductions. (Taken under the direction of the War Department.)

Asien (China).

China. Imperial Maratime Customs. I. statistical series, n° 2: Customs Gazette. N° CXXVII, July-September 1900. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1900. 4. 285 pp. $ 1.—. (issued 18th XII. 1900. Published by order of the Inspector General of Customs.)

— (Japan).

Annuaire statistique de l'Empire du Japan. Année XIX (1899). Tokio 1900. gr. in-8. 1175 pag. (Ganz in japanischer Sprache. Inhalt: Areal und Bevölkerung. — Oeffentlicher Unterricht und Kultus. — Civil- und Kriminalgesetzgebung. Polizei und Gefängniswesen. — Armee und Marine. — Landwirtschafts-, Forst- und Jagdwesen. Fischerei. — Montanindustrie. — Binnen- und Außenhandel. — Sparkassen. — Verkehr zu Wasser und zu Land. Post-, Telegraphen- und Telephonwesen. — Oeffentliche Arbeiten. — Oeffentliche Gesundheitspflege. — Oeffentliches Armenwesen. — Finanz-, Bank- u. Geldzirkulationswesen. — Wahlstatistik. — etc.)

Australien.

Coghlan, T. A. (Statistician of New South Wales), A statistical account of the seven colonies of Australasia, 1899—1900. VIIIth issue. Sidney, W. A. Gullick printed, 1900. gr. in-8. 836 pp. with chart.

— (Kolonie Neu-Süd-Wales).

New South Wales statistical register for 1899 and previous years. Compiled from official returns by T. A. Coghlan (Government Statistician). Sidney, printed by W. A. Gullick, 1900. gr. in-8. VIII—1013 pp., cloth. 5/.—. (Contents: Local government. — Shipping. — Commerce. — Land settlement. — Agriculture. — Manufactories and works. — Population and vital statistics. — Education, science, and art. — Law and crime. —

Hospitals and charities. — Financial institutions. — Public finance. — Miscellaneous. — Industrial wages. — etc.)

— (Kolonie Tasmania).

Statistics of the colony of Tasmania for the year 1899. Hobart, J. Vail printed, 1900. gr. Folio. VIII—425 and 28 pp. (Contents: Blue book. — Population. — Interchange. — Finance. — Accumulation. — Law, crime, and protection. — Production. — Intellectual, moral, and social provision. — etc.)

— (Kolonie Victoria).

Australasian statistics for the year 1898. Adelaide, C. E. Bristow printed, 1900. gr. in-Folio. 53 pp. with folding sheet in max.-Imp.-Folio. (Compiled by the Government Statist of Victoria.)

13. Verschiedenes.

Arbeiterschutz! Warum kein Schülerschutz? Ein Weckruf an Eltern und Erzieher. Zur Reform der Gymnasien in Oesterreich, von (Pater familias). Wien, W. Frick, 1900. gr. 8. 64 SS. M. 1,50.

Böhm, J., Beiträge zur Geschichte der bayerischen Volksschule insbesondere im XIX. Jahrhundert. Nürnberg, Fr. Korn, 1900. 8. VI—128 SS. mit 23 Porträts. M. 1,50.

Brüggemann, F. (Dirigent der 11. städtischen Fortbildungsschule in Berlin) und F. Groppler (Lehrer in Berlin), Volks- und Fortbildungsschulwesen Frankreichs im Jahre 1900. Zwei Berichte auf Grund einer von der Diesterwegstiftung veranlaßten Studienreise nach Paris. Berlin, L. Oehmigke, 1901. gr. 8. VIII—188 SS. M. 3.—.

Erweiterung, die, der Westfälischen Hochschule. Münster i. W., Druck von Joh. Bredt, 1901. gr. 8. 35 SS. Als Manuskript gedruckt. (Denkschrift des Senates der kgl. Akademie zu Münster.)

Felden, E., Der Ultramontanismus im Reichsland am Ende des 19. Jahrhunderts. Heidelberg, Evangel. Verlag, 1900. 12. 71 SS. M. 0,40.

Großherzog Friedrich von Baden. Reden und Kundgebungen 1852—1896. Herausgeg. von Rud. Krone. Freiburg i. B., P. Waetzel, 1901. gr. 8. XVI—358 SS. M. 6.—.

Haefcke, H., Städtische Fabrikabwässer. Ihre Natur, Schädlichkeit und Reinigung. Wien, A. Hartleben, 1901. kl. 8. XVI—480 SS. mit 80 Abbildgn. M. 8.—.

Hoppe, L. (P., weiland Reiseprediger der Riograndenser Synode.) Mit Geleitswort von C. Klingemann (Superintend., Essen), Aus dem Tagebuch eines brasilischen Urwaldpfarrers. Essen, G. D. Baedeker, 1901. 8. VIII—235 SS. M. 2.—.

Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. I. Jahrgang: 1900. 1. Teil. Zürich, Druck von Zürcher & Furrer, 1900. gr. 8. 106 SS. mit 24 Taf. Abbildungen. Preis für Teil 1 u. 2. M. 5,60.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1899. Jahrg. XIII. Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgeg. von Albert Huber (Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich). Zürich, Verlag des Art. Instituts Orell Füssli, 1901. gr. 8. XII—169 SS. und 260 SS. Beilagen. M. 5.—.

Killmann, A. (Direktor der k. Realschule, Dirschau), Die Direktorenversammlungen des Königreichs Preußen von 1890—1900. Die Meinungsäußerungen, Wünsche, Anträge und Beschlüsse der Mehrheiten nebst einzelnen Berichten und Verhandlungen in Auszügen oder wörtlicher Wiedergabe. Zusammengestellt von M. K. Berlin, Weidmannsche Buchhdl., 1900. gr. 8. XII—192 SS. M. 6.—.

Knopf, S. A. (Arzt, New York), Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung. Berlin, 1900. gr. 8. 48 SS. (Preisschrift, gekrönt mit dem Preise des Kongresses zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit, Berlin 24.—27. V. 1899. Herausgeg. vom deutschen Centralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke.)

Mertz, G., Das Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrhundert. Lieferung 1. Heidelberg, C. Winters Universitätsbuchhdl., 1901. gr. 8. 64 SS. M. 1,20. (Das Werk erscheint in Lieferungen zum Subskriptionspr. von je M. 1,20.)

v. d. Osten, G., Geschichte des Landes Wursten. I. Teil: Bis zu den Erobe-

rungskriegen. Bremerhaven, G. Schipper, 1900. gr. 8. IV—99 SS. M. 4.—. (Herausgeg. im Auftrage des Bundes der Männer vom Morgenstern.)

Schultheß' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. Jahrg. XVI: 1900 (der ganzen Reihe XLI. Band). Herausgeg. von Gust. Roloff. München, C. H. Beck-sche Verlagsbhdl., 1901. gr. 8. VIII—375 SS. M. 8.—.

Sozialdemokratie im Heere. Reform des deutschen Heeresdienstes zur Abwehr des Sozialismus. Von einem Offizier. Jena, H. Costenoble (1901). gr. 8. 55 SS. M. 1.—.

Weißenfels, O. (Prof. am k. frzs. Gymnas. in Berlin), Kernfragen des höheren Unterrichts. Berlin, R. Gaertner (H. Heyfelder) 1901. gr. 8. XVI—352 SS. M. 6.—.

Annuaire de l'instruction publique et des beaux. arts pour l'année 1901 rédigé et publié par MM. Delalain (imprimeurs de l'Université). Paris, Delalain frères, 1901. gr. in-8. 882 pag. av. carte. fr. 5.—.

Fleury (le comte), Un grand terroriste: Carrier à Nantes (1793—1794). 2e édition. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1901. 12. XV—343 pag. et 1 portr. fr. 4.—.

Notice sur les asiles publics d'aliénés et les colonies familiales (du département de la Seine) 1900. Paris, imprim. Chaix, 1900. Lex. in-8. 98 pag. av. gravures et planches. (Publication de la préfecture du département de la Seine, service des aliénés.)

Arreguine, V., En que consiste la superioridad de los Latinos sobre los Anglo-Sajones. Buenos-Ayres 1900. 8.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Institut des sciences sociales. VIe année, n° 4: Comptabilisme et productivisme, par E. Solvay. — L'oeuvre d'Auguste Comte et son influence sur la pensée contemporaine, par H. Denis.

Annales des sciences politiques, 1901, Janvier: Les marchés à terme, par R. G. Lévy. — L'Armée allemande, par M. B. — Les finances de la ville de Paris de 1798 à 1900, par C. Picot. — La marine anglaise. — La commission de 1897 sur la marine marchande et ses résultats, par J. Wilhelm.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVième année, 1901, Février: A. France, colonies et Tunisie: Loi sur la tutelle administrative en matière de dons et legs. — L'exploitation du monopole des allumettes chimiques. — L'exploitation du monopole des tabacs. — Les revenus de l'Etat, exercice 1900. — Les recettes des théâtres et spectacles de Paris. — Les revenus de l'Etat, Janvier 1901. — L'encaisse, la circulation et les opérations de la Banque de France en 1900. — Le commerce extérieur, mois de Janvier 1900. — Tunisie: Le budget de la Régence pour 1901. La situation-économique et financière de la Régence. — Pays étrangers: Pays divers: La production des vins. — Angleterre: Le monnayage. — Italie: La production de vins. — Russie: Le relèvement des droits de douane et d'accise. — Création d'une section des fonds publics à la Bourse de Saint-Pétersbourg. — Grand-duché de Luxembourg: Le projet de budget pour 1901. — Suisse: Le monopole de l'alcool. Loi fédérale sur l'alcool (loi du 7 juin 1900). — Etats-Unis: Le rapport annuel du Secrétaire du Trésor. Les opérations des Clearing-Houses en 1899 et en 1900. — etc.

Journal des Economistes. 60e année 1891, Mars: La suppression des congrégations religieuses et l'expropriation de la mainmorte ecclésiastique en Italie, par Vittorio Racca. — Sociétés secrètes et assurances fraternelles aux Etats-Unis, par G. Nestler Tricoche (suite et fin). — Un nouveau monopole: Le rachat des chemins de fer, par Emman. Ratoin. — Mouvement scientifique et industriel par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 15 novembre 1900 au 28 février 1901, par J. Lefort. — Société d'économie politique (réunion du 5 mars 1901): Discussion: Régime douanier du blé. — etc. — Comptes rendus. — Chronique: Une épidémie de grèves. Un trust monstre de l'acier, etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 42ième année, 1901, N° 3, Mars: Procès-verbal de la séance du 20 février 1901. — Annexes au procès-verbal: Discussion sur „les lois de la population" d'après M. G. Cauderlier: Observations de MM. Loua March, Vauthier, J. Bertillon, Ad. Coste. — Le coût de la vie à Paris à diverses époques, par G. Bienaymé. — Chronique de statistique judiciaire, par Maur. Yvernès.

Moniteur, le, des assurances: Revue mensuelle. Nos 388 à 390, Janvier, Février, Mars 1901: Production des compagnies françaises d'assurances sur la vie, en 1900, par Ed. Olivreau. — De la clause à ordre dans les polices d'assurances sur la vie et maritimes, par Paul Bailly, chap. 1 (suite 3 et 4). — La patente des compagnies d'assurances. — L'assurance sur la vie en Turquie, par Ali. — L'effort moral dans l'assurance sur la vie, par Alexis Frochot. — Assurances contre les accidents: Dangers et la concurrence au rabais, par E. Pagot. — La patente des agents généraux d'assurances. — Au delà de l'épargne. Observations sur quelques-uns des mobiles de la prévoyance. — Assurances contre l'incendie: Du danger et de l'évaluation du risque dans l'emploi de l'acétylène, par L. Arraou (art. 1). — Assurances contre les accidents: Commentaire pratique de la loi du 9 avril 1898, par E. Pagot (art. 1). — Assurances contre la grêle et la mortalité du bétail: Les mutuelles agricoles. — etc.

Réforme sociale, la. Année 1901, n° 1: Les nouveaux droits sur les successions et la propriété foncière, par C. de Meaux. — Le projet de loi sur les établissements libres de bienfaisance, par H. Valleroux. — N° 2: La formation des villes dans l'Europe occidentale aux origines de la civilisation moderne, par F. F. Brentano. — La réforme de la bienfaisance en Belgique, par L. Rivière. — Pays de langue anglaise, par J. A. des Rotours. — N° 3: Les immeubles des congrégations d'après l'enquête officielle, par H. Valleroux. — Après l'Exposition, par M. Lair. — N° 4: Que doit le patron à ses ouvriers en plus du salaire, par M. Tolman. — Le progrès social et ses conditions nécessaires, par L. Skarzynski. — N° 5: L'évolution industrielle des Etats-Unis, par F. Lepelletier. — Le Congrès international d'assistance publique et de bienfaisance privée et l'Office central des oeuvres de bienfaisance, par A. des Rotours. — L'administration parisienne de 1800 à 1870, par A. Babeau. — N° 6: Le scrutin uninominal et la représentation proportionnelle, par J. Mommaerte. — La fortune de la France des familles et des individus, par V. Turquan. — etc.

Revue d'économie politique. XVe année, 1901, n° 2, Février: L'agriculture moderne et sa tendance à s'industrialiser, par Jos. Hitier. — La spécialisation et ses conséquences, par Laurent Dechesne. — Le développement des principaux ports maritimes de l'Allemagne, par A. Aftalion. — Chronique législative, par Edm. Villey. — etc.

Revue politique et parlementaire. N° 81. Paris 10. III. 1901: L'échec pédagogique des lettrés et des savants, par A. Fouillée (de l'Institut). — Notes de jurisprudence parlementaire: 1. Les additions aux ordres du jour motivés, par A. Esmein (prof. de droit, Paris). — Le projet de loi sur l'arbitrage et la grève obligatoire, par E. d'Eichthal. — Portraits politiques: Monsieur A. Ribot, par J. Ernest-Charles. — Des relations mutuelles de l'assistance et de l'assurance ouvrière, par Maur. Bellom. — Le Slesvig du Nord sous le gouvernement Prussien, par M. C. Mathiesen. — Les banques de Londres, par A. A. Sayous. — Revue des questions ouvrières et de prévoyance, par L. de Seilhac. — etc.

Revue internationale de sociologie. 9e année, 1901, N° 2, Février: Un monastère d'ermites avant la Révolution, par Ch. Roussel. — Du déterminisme et de la responsabilité sociologiques, par Raoul de la Grasserie (suite). — Société de sociologie de Paris, séance du 9 janvier 1901: La Pologne à l'Exposition universelle, par L. Skarzynski, avec discussion. — Mouvement social: Suisse (1900), par Virg. Rossel. — Revue des livres. — Informations. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Nos 217—223, January 24—March 7 1901: Trade between India, Chinese Turkistan and Tibet via Leh. — Export of Russian tissues. — Trade and industry in Liberia. — Trade and industry of the Faroe islands. — Improvements in German harbours. — Manufacturing industries in East Siberia. — British cement in the United States. — The trade of Ssumao and Mengtse in 1899. — The camphor industry of Formosa. — The Mexican Cotton Industry. — Trade of Tonga (Friendly Islands) in 1899. — Foreign trade of the United Kingdom in January 1901. — Horticulture and viticulture in South Australia. — Yarns and textiles. — Agricultural in-

dustries and botanical stations in Southern Nigeria. — The mineral wealth of Servia. — Trade of the Jonians Islands (Corfu and Cephalonia). — The coal trade of the United States. — French shipping in 1900. — Commercial and industrial conditions in Spain. — Condition of trade in Angola. — The cotton industry of British India. — The American boot and shoe industry. — Openings for British trade. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Mining, metals and machinery. — Agriculture. — Statistical tables. — etc.

Economic Journal, the, of British Economic Association. Vol. XI, N° 1. March 1901: Further notes on the economic aspects of the war, by (Sir) R. Giffen. — The statistics of municipal trading, by J. Row-Fogo. — Contracting-out from the Workmen's Compensation Act, by Mona Wilson. — Some features of the economic movement in Ireland, 1880—1900, by C. F. Bastable. — Theory of international trade, by A. Loria. — An agricultural excursion in Lombardy, by L. L. Price. — Philanthropy and wage-paying, by Virginia M. Crawford. — The protection of labour in Japan, by E. Foxwell.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXIV, part 1, 30th March 1901: The State monopoly of spirits in Russia, by Alexis Raffalovich (with discussion). — A review of Indian statistics, by F. C. Danvers (with discussion). — The growth of municipal and national expenditure, by (Lord) Averbury. — Miscellanea: Prices of commodities in 1900, by A. Sauerbeck. The statistics of wages in the United Kingdom during the last hundred years, by A. L. Bowley (part VIII). — Commercial history and review of 1900. — Fires in London and the metropolitan fire brigade in 1900. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. Nos 289 and 290, March and April 1901: The civil list, by E. Robertson. — The South African Hospitals Commission, by Fr. Treves. — Sham versus real home defence, by A. Conan Doyle. — The admiralty versus the navy, by H. W. Wilson. — The drama in the English provinces, by H. A. Jones. — Imperial civil service: a suggestion from Australia, by (Prof.) Edw. E. Morris. — The British workman and his competitors, by W. Woodward. — Some American impressions of Europe, by Ph. Alex. Bruce. — Monarchy in the XIXth Century, by Sidney Low. — Leaders of opposition, before and after 1832, by T. E. Kebbel. — The modesty of englishwomen, by (Mrs.) W. Mahood. — Emigration for gentlewomen, by A. Montefiore Brice. — Doctors in hospitals, by B. Burford Rawlings. — British communication with East and South Africa, by E. Cecil. — Company law reform, by R. Gervase Elwes. — Lord Curzon in India, by Steph. Wheeler. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XXI, 1901, Heft 2, Februar: Das Volksheim, von Leo Halberstam (Wien). — Volksbildung und Volkscharakter, von Aurelianus (Wien). — Delle Grazie's „Schlagende Wetter", ein soziales Problemstück, von Max Adler (Wien). — etc. — Heft 3: Die Agrarfrage in Rußland. — Litterarische Anzeigen.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XVI, Nr 10—15, 7. III.—11. IV. 1901: Der Handel mit Centralafrika (Schluß). — Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche. — Die amerikanische Konkurrenz, von L. — Winke für den Export von Baumwollwaren. — Eine deutsche Reichshandelsstelle, von J. Gensel (Leipzig). — Eine deutsche Handelshochschule in Deutschland, von Schmid. — Kanal- und Hafenbauten in Frankreich. — Die Schiffahrt in der Levante, von G. Herlt (Konstantinopel). — Die ungarische Industrie im Jahre 1900. (Aus dem „Pester Lloyd".) — Die Brünner Spitzen- und Vorhangindustrie. — Die Handelspolitik Englands (I. Art.). — Die wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Philippinen.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. VII, Heft 2, ausgegeben im März 1901: Rede des Finanzministers Dr Ritter Böhm v. Bawerk anläßlich der Einbringung des Staatsvoranschlages pro 1901. — Statistische Mitteilungen über das österreichische Tabakmonopol für das Jahr 1899. — Ergebnisse der Punzierung im Jahre 1899. Kassaerfolg des Stempel-, Tax- und Gebürengefälles im Jahre 1899. — Die Stempelwertzeichenmaterial- und Stempelsignatursgebarung im Jahre 1899. — Ueber die Fondsbeiträge von Verlassenschaften. — Statistik der in den Jahren 1896, 1897 und 1898 auf Grund der Gesetze vom 9. II. 1850 (R.G.Bl. Nr 50), 13. XII. 1862 (R.G.Bl. Nr 89) u. 31. III. 1890 (R.G.Bl. Nr 53) bemessenen Bereicherungs- und Immobiliargebühren für Vermögensübertragungen unter Lebenden und von todeswegen. — Ergebnisse

des Tabakverschleißes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im 1. Semester 1900.

Monatschrift, statistische. N. Folge, VI. Jahrg., Wien, 1901, Jännerheft: Ernteergebnisse der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1900. Im k. k. Ackerbauministerium zusammengestellt. — Mitteilungen und Miscellen: Die ältesten Einrichtungen zur Registrierung der Bevölkerungsbewegung in den Ver. Staaten von Amerika. — Konferenz für Landesstatistik. — Die Landesfinanzen Galiziens, von (Graf) St. H. Badeni. — Die Organisation der kommunalen Statistik, insbesondere in Oesterreich-Ungarn, von Helene Landau. — Einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik in Deutschland, von Fuhrmann. — etc.

Oesterreichisch-ungarische Revue. Band XXVII, Heft 4 u. 5 (Wien 1901): Die Hebung des ungarischen Bauernstandes, von Mosco-Wiener (Forts.). — Die Entwickelung des gewerblichen und kommerziellen Unterrichts in Oesterreich, von K. J. Romstorfer. — Zur Ethnographie des serbokroatischen Volkes, von Mor. v. Landwehr-Pragenau. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Band X, 1901, Heft 1: Zur Reform der österreichischen Arbeiterwohnungsgesetzgebung, von (Frh.) v. Schwartzenau. — Der Chekverkehr der österreichischen Postsparkasse, von K. Leth. — Die theoretischen Grundlagen der doppelten Buchhaltung, von G. Seidler. — Die Budgets der bewaffneten Macht Oesterreich-Ungarns für das Jahr 1900, von J. Ullmann. — Ein Rückblick auf die Entwickelung der Triester Lagerhäuser, von G. Lippert. — etc.

D. Rußland

Russian Journal, the, of Financial Statistics. February 1901. (St. Petersburg, Millionnaïa, 23, printed by W. Kirchbaum.) II[nd] specimen number. Contents: Official discrepancies. — Profits and addresses of joint stock companies in Russia. — English companies in Russia. — Russian Joint Stock Companies Bill. — Iron industry in the Urals. — Charcoal versus coal. — Baku Petroleum industry. — Russian railways receipts, mileage, etc. — Budget of the Empire for 1899, 1900 and 1901. — Labour legislation and factory inspection in Russia. — The emancipation of the serfs and land redemption. — Index to the 2 specimen numbers.

E. Italien.

Rivista della beneficenza pubblica etc. Anno XXIX, 1901, N° 2, Febbraio: Proposte pel riordinamento del servizio degli esposti, per R. Perla. — Gli educatori di San Leonardo in Bologna. — Il progetto di legge sulle esposti, per Silvio de Kunert. — V Congresso nazionale delle opere pie in Venezia. — Cronaca: Sul lavoro delle donne e dei fanciulli. L'Orfanotrofio dei servi a Palermo. La società di previdenza pei disoccupati in Venezia. Carità e agricoltura. Congregazione di carità a Napoli, etc. — Massime di giurisprudenza. — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. L[ste] jaargang, 1901, Maart: Het ontworpen tarief van invoerrechten, door D. Bos. — Längeres Referat (S. 252/263) über „Ashley, Histoire et doctrines économiques de l'Angleterre", tome 1 et 2, von Ph. Falkenburg. — Economische kroniek: Auszahlungen an Gemeinden (gemäß der Gesetze vom 24. V. 1897 u. 2. VI. 1900 über holländische Kommunalfinanzen). Konstituierung des Vereins für gesetzlichen Arbeiterschutz in Amsterdam. Englische Kriegskosten 1899/1900. Französischer Zuckertrust. etc. — Handelskroniek: Das Referat der Handels- und Industriekammern in Holland über die gegenwärtige Lage der holländischen Industrie. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Redaktion: M. v. Vogelsang, Freiburg (Schweiz). Jahrg. XXIII, 1901, Heft 3: Zur Beurteilung des persönlichen Eherechts im Vorentwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuches, von (Prof.) U. Lampert (Freiburg, Schweiz) [3. Artik., Schluß]: Die Ehescheidungsgründe; Die Scheidungsklage; Die Folgen der Scheidung. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius (Wiener Korrespondenz vom 4. III. 1901:) Das Vorstadium der Handelsverträge von

1903. Die österreichische Frage in Frankreich. — Mobiles und immobiles Kapital. — Sozialer Rückblick, von Walther v. Quarten. — Sozialpolitisches und Wirtschaftliches aus der Schweiz, von A. Hüttenschwiller. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. IX. Jahrg., 1901, Heft 3 u. 4: Zur schweizerischen Handelspolitik. Vortrag, geh. am 4. II. 1901 von O. Hunziker. — Die russische Arbeiterschutzgesetzgebung, von Hans Fehlinger (Liesing, bei Wien). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Die Naturalverpflegung in der Schweiz. — Sozialpolitisches Archiv, Nr 1: Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz. X. Solothurn. — Die rechtliche Stellung der Ehe- und Handelsfrau in Deutschland, von Bruno Volger (Leipzig). — Die Krankenversicherung in der Hausindustrie, von Eug. Schwiedland. — Soziale Chronik: Arbeiterbewegung, etc. — Statistische Notizen: Die Auswanderung aus der Schweiz im Jahre 1900. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXXVII, 1901, I. Band, 1. Lieferung: Protokoll der Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft den 24. u. 25. IX. 1900 im Großratssaale in Chur (S. 1—154). — Protokoll der Jahressitzung der schweizerischen statistischen Gesellschaft, Montag, den 24. IX. 1900.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science (issued bi-montly). Vol. XVII, n° 2, March 1901: Election methods and reform in Philadelphia, by Clinton Rogers Woodruff. — The reorganization of railroads, by Edw. Sherwood Meade. — Political and municipal legislation in 1900, by Rob. H. Whitten. — Paternal insurance in the United States, by B. H. Meyer. — Editorial, by Rob. P. Falkner. — Communications: Greater Chicago, by J. H. Gray. — The juvenile court of Chicago and its work, by C. Kelsey. — Meeting of the American Economic Association, by H. R. Seager. — Theoretical socioloy, conducted by J. E. Hagerty: The origin of totemism. Child suicide in Prussia. — etc.

Bulletin of the Department of Labor. N° 33, March 1901 (Washington): Foreign labor laws, by W. F. Willoughby (of the Departm. of Labor). — The British conspiracy and protection of Property Act and its operation, by A. Maur. Low. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Connecticut; North Carolina; Pennsylvania; West Virginia. — State reports on building and loan associations: California; New York. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896.

Journal of Political Economy. Vol. IX, N° 1, December 1900: The anthracite miners' strike of 1900, by G. O. Virtue. — Shipping subsidies, by F. L. Mc Vey. — The distribution of money, by C. A. Conant.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, N° 52, December 1900: Advertising in the United States, by Sidney A. Sherman. — The practical use of vital statistics, by Fred. L. Hoffmann. — Miscellany and notices: Classification of causes of death, by C. E. A. Winslow; Employers liability, by Miles Men. Dawson; Vital statistics of the army; Notes on vital statistics; A mathematical analysis of the curve of deaths of different ages, by C. E. A. Winslow. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholismus, der. Vierteljahrsschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage. Jahrg. II (Dresden 1901). Heft 1: Ueber die Notwendigkeit der Gründung von Trinkerheilstätten, von C. Pelmann (GehMedR.). — Wer soll die künftigen Trinkerheilanstalten errichten und leiten? von Schaefer. — Die Verwendung des Spiritus zur Krafterzeugung, von G. Asmussen. — Mitteilungen aus der Trinkerfürsorge, von (Rektor) Neumann. — Die Alkoholfrage in Rußland, von A. v. Rothe (GehStaatsR.). — Referat über „Das Temperenzproblem und die soziale Reform", von Jos. Rowntree und Arthur Sherwell. — VIII. internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus in Wien, 1901. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXIV, 1901, Nr 3. Herausgeg. von K. Th. Eheberg und Ant. Dyroff: Der hessische Gesetzentwurf über die öffentlichen Sparkassen, von Seidel (Wiesbaden). — Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands, von Dunker (Frankfurt a/M.) [I. Art.]. — Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen, von Schanze (Dresden) [I. Vortrag]. — Zur Entwickelung des Etats für die Verwaltung der kais. deutschen Marine, von W. Thrän (Forts.). — Die Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, von B. Lehmann (Eberswalde) [Schluß]. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrg. 1901, Heft 2, März und April: Theoretische Betrachtungen über das Binnenschiffahrtsabgabenwesen in Deutschland, von (Prof.) Herm. Schumacher. — Die russischen Südwestbahnen, von (Ingen.) F. Thiess. — Deutschlands Getreideernte in 1899 und die Eisenbahnen, von G. Thamer. — die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburgbahnen im Rechnungsjahre 1899. — Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für das Jahr 1898. — Die Betriebsergebnisse der Staatsbahnen und der 6 großen Eisenbahngesellschaften in Frankreich im Jahre 1899. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Band XVI, 1901, Heft 1: Zollausschlüsse und freie Niederlagen. Eine zollrechtliche Studie, von Chr. Behr. — Eisenbahn und Wegerecht, von O. Mayer. — Geburt und Aufenthalt als Anknüpfungspunkte für den Erwerb der Staatsangehörigkeit, von J. Keidel. — Soldatentestament in China, von R. Weyl. Kapitalabfindung der Rentenberechtigten, von B. Hilse. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. von A. Osterrieth. Jahrg. VI, 1901, Nr 2, Februar: Konferenz des Deutschen Vereins zum Schutze des gewerblichen Eigentums am 19. Dezember 1900 (S. 29—56).

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Jahrg. XXV, 1901, Heft 1: Neuere Agrarpolitik in Algerien und Tunesien, II. Art. (Tunesien), von G. K. Anton. — Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Gewerbezählung vom 14. VI. 1895, von Paul Kollmann (Schluß). — Die Gewerbeinspektion in Deutschland, von (Fabrikinspektor) Fuchs. — Die Winzergenossenschaften und die deutsche Gesetzgebung über Wein unter eingehender Schilderung der Verhältnisse von preußischen Winzervereinen, von Fritz Deichen (Art. II). — Die Krankenversicherung der Verlagsarbeiter, von E. Schwiedland. — Zur wirtschaftlichen Lage in den tropisch-amerikanischen Staaten, von Alfr. Weber. — Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse, von F. Goldenbaum. (Art. II). — Die englische Gewerkvereinsentwickelung im Lichte der Webbschen Darstellung, von G. Schmoller. — Die deutschen Staatsanleihen von 1894—1900, von R. Eberstadt. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue F. Jahrg. XIII, 1901, Heft 3: Bedenkliche Bestimmungen für die Reichsinvalidenversicherung. — Reichsversicherungsgesetz. — Die Lage des Versicherungsgeschäfts im Jahre 1900. — Die Zunahme der Sterblichkeit durch Krebs. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, Jahrg. XXIX, 1901, Nr 5: Die Bestrebungen der International Law Association, betreffend Ausgleich der wesentlichsten Verschiedenheiten im Seeversicherungsrecht der einzelnen Länder. — Geschäftsstand des Rückversicherungsverbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, Ende 1900).

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes. Jahrgang LXXIX (1900) (Berlin). Inhalt. Abhandlungen: Ueber Wellenstromenergie, von C. Heinke (München). — Die Weltausstellung in Paris 1900, von W. Gentsch. — Die Elektrotechnik auf der Pariser Weltausstellung, von W. Wedding. — Die Thonindustrie auf der Weltausstellung 1900 in Paris, von (RegR.) Hecht. — Das Eisenhüttenwesen auf der Pariser Weltausstellung 1900, von (GehBergR. Prof.) H. Wedding. — Die kunstgewerblichen Metallarbeiten auf der Pariser Weltausstellung 1900, von Fr. Liebetanz (Düsseldorf). — B. Vorträge: Schrift und Schreibgeräte verschiedener Völker und Zeiten, von Naß. — Ueber Neuerungen in der Zuckerindustrie, von (Prof.) Herzfeld. — Technische Reisenotizen aus Süditalien, von Frank. — Ueber die Bedeutung der Elektrochemie für die Technik, von (Prof.) v. Knorre. — Ueber die sozialen Aufgaben des Maschinenbaues, von (Direktor) Blum. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Herausgeg. von M. Schultzenstein (k. preuß. OVerwGerR.) und A. Keil (k.

preuß. OHofKammerR.). Bd. IX, Heft 4/5, März 1901: Das englische Local Government, seine heutige Form und Bedeutung für die preußisch-deutsche Rechtsentwickelung, von Jul. Hatschek (Privdoz., Heidelberg). — Ueber das Anschlagwesen, insbesondere nach preußischem Rechte, von Gerland (Senator u. Polizeidir., Hildesheim. — Ueber die polizeiliche Beschlagnahme eines durch Brand zerstörten Grundstücks behufs Zwangsversteigerung, von (AmtR) Altmann (Rixdorf). — Die Heranziehung des gewerblichen Einkommens der Aktiengesellschaft und der Dividende des Aktionärs zur Gemeindeeinkommensteuer in Preußen (unter dem Gesichtspunkte der Doppelbesteuerung de lege lata und de lege ferenda), von Wangemann (RegAss., Königsberg i. Pr.).

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrg. X, 1901, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik aus dem Jahre 1900. — Zur Statistik der Preise: A. Großhandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen 1900 und in den 20 Jahren 1881/1900. B. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im 4. Vierteljahr 1900. C. Viehpreise in 10 deutschen Städten im 4. Vierteljahr 1900. — Erntestatistik für das Jahr 1900. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet 1899. — Zollfreie Schiffsbaumaterialien 1900. — Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe am 1. I. 1900. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe 1898 und 1899. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1899. — Die Förderung und der Absatz von Steinkohlen 1891—1900. — Petroleumproduktion, Petroleumhandel und Petroleumverbrauch 1891/1900. — Die überseeische Auswanderung 1900. — Die Selbstmorde 1899. — Die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle 1899. — Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach der Volkszählung vom 1. XII. 1900. — Konkurse im 4. Vierteljahr 1900. Vorläufige Mitteilung. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen 1899. — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen im 4. Vierteljahr 1900. — Bei den deutschen Börsen zugelassene Wertpapiere 1900. — Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremder Staaten. III. Frankreich.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Bureaus. Jahrg. XXXII, 1900, Nr 4: Die Ernte des Jahres 1900. — Die Hagelschläge in Bayern während des Jahres 1900. Mit Rückblicken auf die Erhebungen seit 1879. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Jahr 1900. — Durchschnittspreise der Viktualien an verschiedenen Orten Bayerns für das Jahr 1900. — Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im 2. Halbjahr 1900.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. VIII, Heft 4, April 1901: Die elektrischen Straßenbahnen und das Telegraphenwegegesetz in Preußen, von (RegR.) v. Rohr. — Staatsbeihilfe für Kleinbahnen. — Ueber elektrische Lokomotiven auf Klein- und Nebenbahnen, von F. Hermann. — Gesetzgebung. — Kleine Mitteilungen. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. IV, 1901, Heft 3: Das Bazarwesen als Wirtschaftsform, von H. Schurtz (Bremen). — Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts, von A. Buchenberger (Finanzmin., Karlsruhe). — Die eheliche Fruchtbarkeit in Deutschland, von Fr. Prinzing (Ulm) (III. Art. Schluß). — Sozialpolitik: Von der sozialen Bedeutung des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes, von G. v. Rohden (Düsseldorf). — Miszellen. — etc.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 202 des Bd. 21 Zeile 14 ist anstatt „Brennholzunterstützung“ zu lesen „Bauholzunterstützungen“.

Zeile 18 ist in der Klammer hinter 5400 M. einzuschalten „jetzt 8800 M.“.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Nachdruck verboten.

VIII.

Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft).

Von

G. v. Below.

(Fortsetzung und Schluß.)

Zweiter Teil.

V. Die Vorkaufsgesetzgebung.

Eines der wichtigsten Mittel, die die mittelalterliche Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit und Herrschaft angewandt hat, ist das Verbot des Vorkaufs. Begrifflich könnte man es geradezu als die Grundlage der gesamten Stadtwirtschaftspolitik auffassen [87]). Praktisch gehen freilich die verschiedenen Sätze des mittelalterlichen Stadtrechts meistens auf besondere Antriebe zurück.

Die Idee der Verwerflichkeit des Vorkaufs wird aus den Städten durch die Landesherren übernommen, wie Schmoller selbst hervorhebt [88]): „Der Glaube an die Schädlichkeit des Vorkaufs, der alle Waren nur verteuere, ging von den städtischen Statuten ziemlich unverkürzt in die Landesgesetze über.“

Man kann bei den städtischen Vorkaufsgesetzen des Mittelalters drei Kategorien unterscheiden [89]): der „Vorkauf“ ist Gegenstand der Gesetzgebung als 1) Kauf außerhalb der städtischen Märkte, 2) „In

87) Vgl. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung S. 42, 64, Anm. 1 und S. 72. Schmoller, Umrisse. S. 645.

88) Schmoller, Umrisse, S. 19. Histor. Ztschr. 75, S. 443, Anm. 4. Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 40 f.

89) Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 37 (1890), S. 268.

den Kauf fallen", 3) Lieferungskauf. Uns interessiert hier, weil wir die Frage der Ausdehnung des Verkehrs über das Stadtgebiet hinaus beantworten wollen, näher nur die gewerbepolizeiliche Bestimmung, die in der ersten Kategorie ausgesprochen ist, während wir die privatrechtlichen Sätze außer Acht lassen dürfen. Von jener aber ist es bekannt, daß sie noch im preußischen Landrecht durchaus festgehalten wird. „Wer durch Auf- und Vorkäuferei" — heißt es Teil II, Titel 20, § 1292[90]) — „Lebensmittel und andere gemeine Bedürfnisse verteuert oder die Zufuhr derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen unternimmt, soll nach Bestimmung der Polizeigesetze eines jeden Orts nachdrücklich bestraft werden."

VI. Die Grundlagen der Zunftverfassung.

Die vorstehende Darstellung hat gezeigt, daß die alten Mittel der Stadtwirtschaftspolitik in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit nicht beseitigt worden sind. Nun wäre es freilich denkbar, daß die Bürgerschaften unter Festhaltung der Abschließung nach außen und der Herrschaft über das umliegende Land ihre innere Organisation verändert hätten. Gästerecht und Bannmeilenrecht wären vereinbar mit Preisgabe der Zunftverfassung. Wir haben ja auch schon die Beobachtung gemacht, daß ein Teil der mittelalterlichen Zunftverfassung, die Autonomie, gefallen ist. Indessen die wesentlichen Stücke der alten Zünfte[90a]), der Zunftzwang und die Regelung der Produktion des Einzelnen im Interesse der ganzen Korporation, die Beschränkung auf mittlere und kleinere Betriebe, sind bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts bei Bestand geblieben. Nur vereinzelt und dann in der Regel vorübergehend ist es zu Zunftauflösungen gekommen. Die hochfliegenden Pläne auf radikale Aenderungen für große Gebiete[91]) sind nicht verwirklicht worden. Die Thätigkeit der Landesherren beschränkt sich auf Abstellung von Mißbräuchen und auf Reformen in Einzelheiten. Die viel genannte Handwerkerpolitik König Friedrich Wilhelms I. von Preußen[92]) hat auch keinen anderen Inhalt: weitere Fortschritte in dem Kampf gegen die Zunftautonomie, in der Abschließung des Territoriums nach außen (Beseitigung der Abhängigkeit von auswärtigen Hauptladen), etwas größere Unifizierung im Innern des Landes, etwas Abbröckelung von dem alten

90) Vgl. auch Teil II, Titel 8, § 1355.

90a) Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß die oben (S. 454 ff.) erwähnten Handwerker- und Städtevereinigungen sich keineswegs eine Aenderung der Grundlagen des Zunftwesens zum Ziele setzen, sie eher zu befestigen suchen. Vgl. dazu noch Hansische Geschichtsblätter, 1897, S. 76 und 103; Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 64. Auch darin zeigen sich die Schranken, über die die Städte aus eigenem Antrieb nicht hinausgegangen sind. Vgl. oben S. 472.

91) Vgl. über die an sich interessanten Pläne aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts summarisch Stieda, Art. Zünfte, Handw. d. St. VI. (1. Aufl.), S. 888 f.

92) Vgl. über sie die eingehende Darstellung von Schmoller, Umrisse S. 344 ff.

Zwang[93]) — diese Neuerungen sind gewiß, für sich betrachtet, der historischen Betrachtung sehr würdig; indessen die Grundlagen der Zunftverfassung tasten sie noch nicht an. Es sind dies alles bekannte Thatsachen. Um sie uns aber ganz und gar gegenwärtig zu machen, ist es vielleicht gut, daran zu erinnern, daß im 16. Jahrhundert, gegenüber dem Mittelalter, die Zahl der Zünfte noch wächst[94]), die Redaktion ihrer Statuten erst jetzt detaillierter, das Zunftrecht überhaupt bestimmter ausgebildet wird, daß viele Zünfte erst im 16. Jahrhundert ihre Zunfthäuser erhalten[95]), daß im 16. und 17. die Bedingungen für das Meisterwerden verschärft werden, daß nicht bloß im 16. und 17.[96]), sondern auch noch im 18. Jahrhundert[97]) niemand zwei offene Läden, bez. einen offenen Laden und eine Marktbude zugleich halten darf, daß selbst ein Gesetzbuch wie das allgemeine preußische Landrecht, welches eine umfassende Kodifikation des Gewerberechts enthält, dem lokalen Brauch einen weiten Raum gestattet[98]). Gothein spricht im Hinblick auf die Uebernahme wesentlicher Stücke der mittelalterlichen Zunftverfassung durch die Landesherren von einem „Eingeständnis der eigenen Ideenlosigkeit" [99]). Wir wollen hier nicht untersuchen, ob und inwiefern wir sie wegen ihres Anschlusses an die mittelalterliche Form zu tadeln haben [99a]). Vielleicht geht es auch zu weit, der landesherrlichen Gewerbepolitik des 16.—18. Jahrhunderts[100]) eigene Gedanken schlechthin abzusprechen. Thatsache ist es aber, daß die Landesherren in hohem Maße, oft in überraschender Weise[101]) das städtische Muster nachgeahmt haben.

---

93) Zu den interessantesten Maßnahmen gehören in dieser Hinsicht die Konzessionierung der Freimeister und die der Hausierer. Klagen der Städte über die Freimeister bez. Freibriefe s. z. B. bei Breysig-Spahn, Bd. 2, S. 637 (vgl. S. 727), über die Hausierer (Schotten) ebenda S. 1120 und Schmoller, Umrisse S. 19. Im Allg. Prß. Landrecht Teil II, Titel 8, § 184 wahrt sich der Staat das Recht, Freimeister anzustellen. Die Freiheit, die den Hausierern gewährt wird, ist übrigens lokal verschieden. Manchen Orts wird das Hausieren für bestimmte Waren streng untersagt. Tröltsch, Die Kalwer Zeughandlungskompagnie, S. 72.

94) Von Schmoller selbst angedeutet, Umrisse S. 324 und 329 (Forschungen zur brandenb. und preuß. Gesch., Bd. 1, S. 65 und 69). Hier und da wird die Zunftverfassung erst im 18. Jahrhundert eingeführt. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 450.

95) Vgl. mein älteres deutsches Städtewesen und Bürgertum, S. 59.

96) Techen, Hansische Geschichtsblätter, 1897, S. 91. Kleine Abweichungen vom Marktzwang kommen, wie es scheint, schon seit dem 16. Jahrhundert auf. S. ebenda S. 92. Ueber eine Milderung in Breslau im 17. Jahrhundert s. Walter Borgius, Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 13, S. 47.

97) Schmoller, Umrisse, S. 422.

98) Teil II, Titel 8, § 179 ff.

99) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd, 1, S. 393.

99a) Zur Rechtfertigung der Konservierung (auch Verschärfung) der Zunftverfassung im 17. Jahrhundert vgl. Tröltsch, Die Kalwer Zeughandlungskompagnie, S. 76.

100) Gothein, S. 394.

101) Vgl. das von mir in meinem Aufsatz „Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung", Histor. Ztschr., Bd. 75, S. 444 angeführte charakteristische Beispiel. Daselbst habe ich auseinandergesetzt, in welchen Zweigen der Verwaltung die Städte von den Territorien kopiert worden sind, bez. diese sich als selbständig schöpferisch erwiesen haben. In mehreren Verwaltungs-

Jedenfalls ist es richtiger, auf die „Ideenlosigkeit“ hinzuweisen, als den Beginn einer neuen Wirtschaftsperiode mit dem Eintritt der Neuzeit zu behaupten.

Schmoller's Periodisierung erklärt sich daraus, daß er sein Augenmerk fast nur auf die politische Seite der Gewerbegeschichte richtet und den Erfolg der territorialen Politik jener Jahrhunderte zu hoch anschlägt. Wer aber eine Theorie der Wirtschaftsstufen aufstellen will, wird in erster Linie die allgemein wirtschaftlichen und sozialen Momente zu untersuchen haben. Man darf nicht ohne weiteres annehmen, daß eine Veränderung im Subjekt der Gewerbepolitik zugleich eine allgemeine Umwandlung der gewerblichen Verhältnisse bedeutet.

Als erster hat wohl Tröltsch der Schmoller'schen Periodisierung der Gewerbegeschichte widersprochen. In der Rezension einer Publikation zur Gewerbegeschichte der Stadt Münster i. Westf.[102]) hebt er hervor, daß das Jahr 1661, in dem die Selbständigkeit der Stadt und damit auch die Autonomie der Zünfte ihr Ende erreicht, wohl rechtlich und politisch, nicht aber wirtschaftlich und sozial einen Abschnitt bezeichnet. In vielen anderen Städten beseitigen die Landesherren die städtische Autonomie schon im 16. Jahrhundert. Daher datiert Schmoller von da ab die Periode der Territorialwirtschaft. Allein das politische Ereignis greift hier eben nicht so tief. In ihrem Kern bleiben die alten Zustände bis in das 19. Jahrhundert erhalten[103]). Man muß äußere und innere Gewerbeverfassung unterscheiden.

VII. Verleger und Fabrikanten.

Die soeben gemachten Bemerkungen über die Fortdauer der alten Gewerbeverfassung bedürfen nun allerdings einer Einschränkung. Wir haben schon angedeutet, daß der grundsätzlich anerkannte Zunftzwang sich manche Abbröckelung im einzelnen gefallen lassen mußte. Es könnte ferner sein, daß, wie die äußere Gewerbeverfassung nicht mehr mit der inneren übereinstimmt, so auch diese mit der

---

zweigen sind die Landesherren origina1er gewesen als auf dem Gebiet der Gewerbepolitik.

102) Histor. Vierteljahrsschrift Bd. 1 (1898), S. 544 ff. Vgl. oben S. 455, Anm. 19, über die Publikation von Krumbholtz.

103) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 113, läßt die alte stadtwirtschaftliche Organisation nicht ganz korrekt „bis gegen Ende des vorigen (d. h. des 18.) Jahrhunderts“ bestehen. — Eine unrichtige Anschauung von der sozialen Struktur des Handwerkerstandes in der Zeit des Uebergangs vom Mittelalter zur Neuzeit hat Schönlank, Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren (Leipzig 1894). Zur Kritik seiner Ansichten vgl. Oldenberg, Jahrbuch für Gesetzgebung, 1896, S. 322, Stieda, Histor. Ztschr, Bd. 74, S. 100, Sombart, Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 7, S. 720 ff., Eulenburg, Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 136 ff. Auch Lamprecht beurteilt die sozialen Verhältnisse der gewerblichen Kreise nicht richtig. Zur Kritik seiner Behauptungen vgl. Max Lenz, Histor. Zeitschr., Bd. 77, S. 385 ff., Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts und W. Stolze, zur Vorgeschichte des Bauernkrieges.

thatsächlichen Gestaltung der Dinge nicht gleichen Schritt hält. In Bezug auf den ersten Punkt sind namentlich zu erwähnen die beschränkte Zulassung von Freimeistern und Hausierern[104]) und die ebenfalls beschränkte, sogleich näher zu erörternde Anerkennung einer großindustriellen Thätigkeit. In Bezug auf den zweiten Punkt ist daran zu erinnern, daß schon im Mittelalter die Durchführung der Idee der Zunftverfassung an den Thatsachen Grenzen gefunden hat[105]). Sie ist immerhin in so hohem Maße gelungen, daß wir nicht Bedenken tragen, das Mittelalter eine Periode der Stadtwirtschaft zu nennen. Suchen wir jetzt ein Urteil darüber zu gewinnen, ob in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit der Widerspruch zwischen Zunftverfassung und thatsächlichen Zuständen ein erheblich größerer geworden ist. Uebrigens werden sich die Betriebe, die unter staatlicher Anerkennung aufkommen, und diejenigen, die sich mehr oder weniger im Gegensatz zum geltenden Gewerberecht ausbilden, nicht ganz scharf von einander sondern lassen.

Die Entstehung einer Großindustrie[106]) in Deutschland ist in neuerer Zeit mehrfach geschildert worden. So hat Stieda in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 39 und 40[106a]), eine Darstellung der Entstehung der Hausindustrie gegeben. Er nimmt drei Quellen für diese an: 1) Entsteht sie durch Auflösung der Fabrikunternehmung (S. 108 ff.), 2) aus einer Nebenbeschäftigung des Landvolkes (S. 110 ff.), 3) durch Umbildung des handwerksmäßigen Betriebes in einen hausindustriellen (S. 115 ff.). Die erste Art dürfte für uns nicht in Betracht kommen. Die zweite wird uns später beschäftigen. Für den am häufigsten eingeschlagenen Weg hält Stieda die dritte Art. Er weist zunächst auf die exportierenden Handwerker hin, die genötigt waren, sich für ihren Absatz der Vermittelung des Kaufmanns zu bedienen. Das konnte den Anlaß zur Ausbildung neuer Formen der wirtschaftlichen Beziehungen geben. In dieser Hinsicht ist besonders lehrreich ein Vertrag, den

104) S. oben S. 595 Anm. 93.

105) Vergl. meine Theorieen der wirtschaftlichen Entwickelung, passim, z. B. S. 56 Anm. 2.

106) Das Wort Großindustrie gebrauche ich hier im allgemeinen Sinne und unterscheide zwei Formen derselben: 1) Das Verlegertum mit hausindustrieller Thätigkeit der abhängigen Leute, 2) die Fabrik. Nur bei der zweiten Kategorie liegt ein gewerblicher Großbetrieb vor. Bei der ersten haben wir es mit gewerblichen Kleinbetrieben (beziehungsweise Mittelbetrieben) zu thun, die jedoch im Dienste eines kaufmännischen Großbetriebs stehen. Den Ausdruck „kapitalistische Unternehmung“ vermeide ich wegen des verschiedenen Gebrauchs, den man von dem Worte Kapital macht. Vergl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 151 ff.; meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 59 ff.

106a) S. auch den Ueberblick bei Roscher, Stieda, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes, 7. Auflage, S. 725 ff., der freilich nicht ganz kritisch ist. Der Aufsatz von R. Martin, Großbetrieb und Handwerk vor 600 Jahren, Preußische Jahrbücher, Bd. 91 (1898), S. 305 ff. bezieht sich nur auf die Ersetzung der Fußwalkerei durch die Walkmühle und der Spindel durch das Spinnrad. Vergl. neuerdings hierzu kritisch Al. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, Bd. 1, S. 113 und 117 ff., besonders S. 118 Anm. 9 und S. 121.

4 Lübecker Kaufleute im Jahre 1424 mit der Zunft der Bernsteindreher daselbst schließen: die Meister derselben — 12 an der Zahl — verpflichten sich, während der beiden nächsten Jahre ihr gesamtes Produkt an Paternosterkränzen den Kaufleuten zu überlassen. Eine solche Verpflichtung stellt eine bedeutsame Abweichung von der mittelalterlichen Gewerbeverfassung dar. Freilich stehen solche Handwerksmeister immerhin noch verhältnismäßig selbständig: „es fehlt die Anweisung des Kaufmanns, wie die Ware herzustellen sei, die Lieferung des Rohstoffes durch den Unternehmer“ [107]). Der ausgedehnte Paternosterhandel jener Zeit [108]) führte auch an anderen Stellen zu ähnlichen Verhältnissen. Das Ulmer [109]) Handlungshaus Ruland setzt im 15. Jahrhundert ganze „Fässer“ von Paternostern (aus Mistelholz) und ferner Salzburger „Tafeln“ [110]) in Menge um. Es erhält sie von Handwerkern, die durch einen wohl um eine Nuance schärferen Vertrag als die Lübecker Pasternostermacher gebunden sind [111]). Die

107) Max Weber, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 37 (1890), S. 270 faßt den Vertrag von 1424 in Uebereinstimmung mit F. Conze, Kauf nach hanseatischen Quellen (Bonner Dissertation von 1889), S. 55 juristisch als Kauf (Lieferungskauf), nicht als Dienstmiete auf. „Wirtschaftlich“ — fährt er fort — „hat allerdings . . . die schiefe Ebene zum hausindustriellem Betrieb bereits begonnen; juristisch aber läge zu einer Aenderung der Konstruktion selbst dann noch ein Anlaß nicht vor, wenn eine Monopolisierung der gesamten Arbeitsleistung (Verbot, für andere zu arbeiten) stattfände und die Art der Herstellung seitens des „Verlegers“ speciell vorgeschrieben wäre. Erst die mindestens teilweise Lieferung des Rohstoffes durch den Kapitalisten bildet, wie wirtschaftlich einen der wichtigsten, so juristisch den entscheidenden Schritt.“

108) Stieda hat über die Thätigkeit des von ihm S. 118 erwähnten Hildebrand Vockinchusen inzwischen in seinen „Hansisch-venetianischen Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert“ Näheres mitgeteilt. Vergl. diese Jahrbücher, Bd. 75, S. 12 Anm. 27. Ueber die Bernsteindreher (Paternostermacher) s. auch Pauli, Lüb. Zustände 3, S. 41 f. In großem Umfang blieb bei ihnen neben dem Absatz an Verleger der an das große Publikum erhalten.

109) Ich habe über die Unternehmungen dieses Handelshauses schon in diesen Jahrbüchern, Bd. 75, S. 12 und 41 gesprochen. Stieda bezeichnet als Sitz desselben irrtümlich Augsburg. — Vergl. auch meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 52 Anm. 1 und S. 54.

110) Stieda, S. 118 Anm. 3 denkt hier an Schreibtafeln. Richtiger scheint mir die Erklärung zu sein, die der Herausgeber des Ruland'schen Handlungsbuches dem Worte giebt. Ott Ruland's Handlungsbuch, herausgeg. von Hassler, Bibliothek des Stuttgarter litter. Vereins, Bd. 1 (1843), S. VII f.

111) Die Bestimmung, daß sie von ihren Erzeugnissen niemand etwas verkaufen sollen, „sy geben dan ainen 1 tafel und nicht sammenkaufs“ (Stieda, S. 119 Anm. 2), findet sich ganz ähnlich in dem Arbeitsverhältnis der von der Kalwer Kompagnie abhängigen Zeugmacher. Tröltsch, Die Kalwer Zeughandlungskompagnie, S. 92: Verbot vom Jahre 1653, die Waren kisten- oder ballenweise abzusetzen. Diese Abmachungen illustrieren gut die neuen Verhältnisse im Gegensatz zum mittelalterlichen Stadtrecht (speciell Gästerecht), welches im Interesse der städtischen Gewerbetreibenden den Gästen den Kleinverkauf untersagt, sie auf den Großhandel beschränkt. S. diese Jahrbücher, Bd. 75, S. 6. Man sieht, wie das eine Mal der Verkauf im kleinen, das andere Mal der im großen als Vorrecht gewährt, bez. vorenthalten wird. Es mag hier auch noch die Rolle der Lübecker Schuhmacher von 1441 herangezogen werden, welche dem Schuhmacher, der dem Kaufmann „thor seewart“ Schuhe machen will, verbietet, ihm mehr als 10 Paar zu liefern, ehe sie von den Elterleuten „besehen“ sind. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 414; Stieda, S. 116. Nach dem Zusammenhang der Zunftrolle ist diese Bestimmung wohl zunächst nur so zu verstehen, daß die Notwendigkeit der gewerblichen Schau eingeschärft wird. Aber zugleich diente sie gewiß der Tendenz, den Handwerker von dem Kaufmann unabhängig zu halten.

Frage, ob die Lieferanten des Ruland'schen Handlungshauses durchweg städtische Handwerker oder neben solchen auch Landleute gewesen sind, mag hier unbeantwortet bleiben. Weiter in das Mittelalter zurück reichen die von Stieda verwerteten Nachrichten über Abweichungen vom strengen Zunfthandwerk in der Böttcherei, die mit dem großen Heringshandel der Hanseaten zusammenhängen. Diese Abweichungen sind indessen in den neueren Jahrhunderten kaum stärker, eher geringer geworden. Ueberdies betreffen sie nur ein lokal beschränktes Gebiet. Wichtiger ist das Schicksal der Klingenschmiede und der Messermacher in Solingen, die im 17., teilweise schon im 16. Jahrhundert unselbständige Lohnarbeiter werden; freilich ist auch dies ein lokaler Vorgang. Die von Stieda erwähnten Kämpfe im Hutmachergewerbe erheben sich wohl kaum über mittelalterliche Gegensätze und endigen außerdem mit einem Siege der Zunftverfassung (im 17. Jahrhundert). Er weist ferner auf die Umwandlungen innerhalb der Textilbranche hin, die sich seit dem Ausgang des Mittelalters vollziehen [112]). Bei ihnen haben wir es zweifellos mit den lokal am weitesten greifenden Abweichungen vom mittelalterlichen System zu thun. Sie sind denn auch von anderen Forschern eingehender, sogar in besonderen Monographien, behandelt worden [113]). Die Geschichte der Ulmer Barchentindustrie hat E. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter (Schmoller's Forschungen IX, 5) erzählt [114]). Ulmer Kaufherren beschäftigten Landleute, die neben der Weberei zugleich Landwirtschaft trieben [115]). Ihre Barchentproduktion erreichte einen außerordentlichen Umfang; aber die Thätigkeit der „Gäuweber" [116]) rief den heftigen Unwillen der zünftigen

112) Uebrigens haben wir es auch hier teilweise mit Gegensätzen zu thun, die schon dem Mittelalter bekannt waren und gewissermaßen in der Natur der Sache lagen.

113) Um bei dieser Gelegenheit ein paar Nachrichten über Städte, deren Gewerbegeschichte noch nicht monographisch behandelt worden ist, zusammenzustellen, so lesen wir bei P. v. Stetten, Geschichte der reichsfreien Stadt Augsburg, Bd. 1, S. 703 und 779, daß einige Kaufleute den Färbern ihren Arbeitslohn mit allerhand Waren (Farb- und anderen Waren) und noch dazu zu einem zu hoch angesetzten Preise bezahlt haben (es wird deshalb eine Untersuchung gegen sie angestellt). Buff, Augsburg in der Renaissancezeit, S. 92 hebt hervor, daß, während bei den meisten Handwerken die Zahl der Meister viel größer als die der Gesellen ist, sich bei den Bleichern 4 Meister und 83 Gesellen finden. Dieselbe Thatsache erwähnt Hartung, Jahrbuch für Gesetzgebung, Bd. 19, S. 880 Anm. 4, knüpft aber daran eine zu weit gehende Generalisation. Der Rat von Ravensburg traf schon im Mittelalter Bestimmungen über den Fall, daß jemand „sein Geld auf Leinwand leihen will". Hafner, Geschichte der Stadt Ravensburg, S. 135. Den (zünftigen) Stadtwebern in Memmingen und Biberach droht eine Zeit lang die Konkurrenz der Gäuweber (im 15. Jahrhundert). Es gelingt ihnen jedoch bald, deren Abtreibung durchzusetzen und ihr Zunftmonopol zu behaupten. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter, S. 149 f.

114) Vergl. dazu neuerdings Al. Schulte a. a. O., Bd. 1, S. 646.

115) Nübling, S. 148.

116) Nach Nübling, S. 145 erhalten in der früheren Zeit die Weber als Lohnweber die Baumwolle von den Wollherren zum Weben; später dagegen „fungiert vielfach der Weber als selbständiger Unternehmer, kauft die Wolle vom Wollherrn, läßt sie spinnen, verwebt sie und verkauft dann den rohen, d. h. ungebleichten Barchent wieder an den Barchenthändler, trägt also das ganze Risiko der Produktion." Die Lage der Gäuweber würde sich hiernach also im Laufe der Zeit nicht verschlechtert haben, sondern wäre, wenigstens vielfach, eine selbständigere geworden.

Stadtweber hervor, die den Rat gegen die verderbliche Konkurrenz in Bewegung zu setzen suchten. Dieser nahm indessen die Partei der Kaufleute. Lange hat jedoch die Ulmer Großindustrie nicht geblüht. Sie fiel zwar nicht den heimischen Handwerksmeistern, sondern auswärtiger Konkurrenz (namentlich der der Fugger'schen Weber aus Weißenhorn) zum Opfer (seit den dreißiger und vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts)[117]. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 359 ff. schildert, wie die Mitglieder der Handelszunft „zum Schlüssel", der alten Gewandschneiderzunft[118]), eine größere Industrie zu begründen suchen, wie aber die Weber ihnen widerstreben und wie diese — im Zusammenhang mit einem allgemeinen großartigen Siege der Zünfte — das entschiedene Uebergewicht erlangen. Die betreffenden Kämpfe fallen in das ausgehende 15. und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. Von da ab herrscht die zünftige Arbeit in der Stadt Basel. Allerdings kommt nachträglich wieder eine Großindustrie daselbst auf. Allein diese sieht sich genötigt, ihre Arbeiter außerhalb der Stadt zu suchen[118a]). Tröltsch giebt in seinem Buch „über die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter" die eingehendste und gründlichste Darstellung, die bisher ein Zweig der in den neueren Jahrhunderten aufkommenden Großindustrie gefunden hat. In Württemberg entfaltet sich das neue Gewerbe der Zeugmacherei aus der städtischen Tuchmacherei[119]) und zwar in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Bei dieser Entwickelung spielt einmal die Mode eine sehr wesentliche Rolle, indem man sich in jener Zeit in ganz Mittel- und Süddeutschland von den Tuchen den Zeugen zuwendet[120]). Sodann ahmt Württemberg das in der Nachbarschaft, insbesondere im Badischen Pforzheim, schon angenommene Verlagssystem nach; es zeigt den Wunsch, den außerwürttembergischen Händlern ihr Geschäft abzuschneiden[121]). Unter den Verlegern spielen die Färber die Hauptrolle[122]). Sie bringen die anderen Personen, die bei der Produktion beteiligt sind, in Abhängigkeit. Diese Gestaltung der Dinge beschränkt sich freilich auf einen Teil Württembergs, „das Schwarzwaldgebiet und den größten Teil des sogenannten Gäus (Herrenberg und Böblingen) bis gegen den Schönbuch hin"[123]). Hier ist der Sieg der Verleger um 1612 entschieden.

117) Nübling, S. 159. Nur eine dürftige Existenz führte die Ulmer Barchentweberei noch im 17. Jahrhundert.

118) Vergl. meine Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, in diesen Jahrbüchern, Bd. 75, S. 17.

118a) Auch die Frankfurter Kapitalisten haben ihre industriellen Anlagen außerhalb des Stadtgebietes begründet. Ein Hauptgrund dafür war ebenfalls die in der Stadt herrschende zünftlerische Organisation. Darmstädter, Das Großherzogtum Frankfurt (Frankfurt a. M. 1901), S. 291.

119) Tröltsch, S. 10.

120) Tröltsch, S. 18.

121) Tröltsch, S. 19.

122) Tröltsch, S. 20 und 28. Wie ein einzelner Färber in Konstanz schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einer solchen Stellung gelangt, darüber s. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 523.

123) Tröltsch, S. 29.

Im ganzen übrigen Württemberg bleibt die Zeugmacherei wie die Tuchmacherei Handwerksbetrieb. Die Vereinigung der Verleger zu der Calwer Zeughandlungskompagnie fällt in das Jahr 1650[124]). Dieselbe hat bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestanden. Die Beziehungen der Kompagnie zu den von ihr abhängigen Webern sind durch die sogenannte „Moderationsverfassung" geregelt; sie bedeutet die Gebundenheit der Zeugmacher (ländlicher wie städtischer) gewisser Distrikte an die Calwer Kompagnie. Die abhängigen Weber sind, soweit ihr Verhältnis zu der Kompagnie in Betracht kommt, der alten Zunftverfassung entrückt; in anderen Beziehungen gelten aber für sie wie für die freien Weber manche Schranken der Handwerkerverfassung. Gothein würdigt in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes eingehend das Aufkommen der Großindustrie auf verschiedenen Gebieten, besonders auch das in der Textilbranche. Er spricht die Ansicht aus (S. 35), daß „die ursprüngliche Gestalt der Großindustrie die Handelsvormundschaft ist". Der Ausdruck Handelsvormundschaft wird, obwohl er etwas der Sache Wesentliches gut hervorhebt, besser vermieden, da man ihn auch in anderem Sinne gebraucht[125]). Bleiben wir also bei der Bezeichnung Verlegertum. Richtig wird es sein, daß dieses die älteste nachweisbare Form der Großindustrie ist[126]). Indessen ist doch der gewerbliche Großbetrieb nicht viel jünger. Bekanntlich hat im Jahre 1391 der Nürnberger Patrizier Ulman Stromer eine Papiermühle angelegt, zweifellos die erste, die Deutschland erhalten hat[127]). Er beschäftigte in ihr im ganzen 12 Arbeiter — das ist eine Zahl, welche für mittelalterliche Verhältnisse einen Großbetrieb ersten Ranges darstellt. Die Papierproduktion ist wohl auch weiterhin regelmäßig in der Form des Großbetriebes erfolgt[128]). Ueber die Verbreitung der Großbetriebe überhaupt äußert sich Gothein[129]) dahin, daß sie „zunächst nur da möglich waren, wo neue Gewerbe mit schwer erlernbarer Technik, die alsbald auf einen weiten Absatzkreis spekulierten, rasch in die Höhe kamen". Für die Papiermacherei trifft diese Erklärung unzweifelhaft zu. Sie gilt ferner großenteils für den Buch-

---

124) Tröltsch, S. 55.

125) Vergl. Wilh. Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges (Schmoller's Forschungen, XVIII, 4), S. 47.

126) Gothein, S. 35 verweist namentlich auf die seit dem 14. Jahrhundert bestehende Organisation in dem Konstanzer Leinwandhandel. Ganz schlüssig ist seine Beweisführung hier übrigens nicht.

127) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 1, S. 77 f. und 474. Geering a. a. O., S. 286 f.

128) Vergl. Geering, S. 287 f. Hafner, Geschichte von Ravensburg, S. 275, 327, 440, 606. Al. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, Bd. 1, S. 623 und 663. Die früher weit verbreitete Ansicht, daß Ravensburg die erste Papiermühle in Deutschland gehabt habe (s. z. B. Theodor Herberger, Augsburg und seine frühere Industrie [Augsburg 1852], S. 17), ist irrtümlich. Ueber die Papierindustrie vergl. ferner Pauli, Lüb. Zustände 3, S. 33; Siewert, Rigafahrer in Lübeck, S. 191 (vor 1425).

129) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 29. Aehnlich Stieda bei Roscher a. a. O., S. 726.

druck[130]). Man kann von ihr aber auch bei der Frage nach der Verbreitung des Verlegertums in gewissem Sinne Gebrauch machen. Wenigstens wies der Ulmer Stadtrat die Ansprüche der Weberzunft auf das Barchentmonopol mit der Motivierung zurück, der Barchent sei ein fremdes Gewirk und gehöre überhaupt gar keiner Zunft; d. h.: die Barchentweberei sei nicht einer von den seit alters von den städtischen Zünften mit Beschlag belegten Berufen, sondern etwas neu Importiertes[131]). Andererseits sind die Gewerbe, in denen Großbetriebe aufkommen, nicht bloß die neuen, vielmehr auch manche alte. So verfällt vor allem der Bergbau dem Großbetrieb[132]). In anderen alten Gewerben finden sich wenigstens einzelne Beispiele desselben. Aus Worms[133]) hören wir von einem (im Jahre 1514 wegen Aufruhrs hingerichteten) Kürschner, daß er „gemainlichen 12, 14, 16, 18 und daruber knecht gehalten“ und daß „auch vil ander kursner kursenwerk zwischen Frankfurter messen bei ime kauft haben“[134]). Es liegt auf der Hand, daß wir es hier mit einem wirklichen Großbetriebe zu thun haben[135]), der sich an das alte Handwerk anschließt, gewissermaßen auf einer Erweiterung desselben beruht. Die vorhin erwähnte große Ausdehnung der hansischen Böttcherei zeigt, wie bemerkt, das Verlegertum; vielleicht aber sind daneben auch schon industrielle Großbetriebe einzelner Böttchermeister vorgekommen. Gothein glaubt Beispiele von Großbetrieben in der Metzgerei konstatieren zu können[136]). Indessen sind es doch durchaus Ausnahmen, wenn wir innerhalb der alten Gewerbe Großbetriebe finden. Soweit die Großindustrie in ihnen Platz greift, geschieht es vom Ende des Mittelalters bis ins 18. Jahrhundert ganz überwiegend in der Form des Verlegertums[137]). Wenn wir hiermit

130) Vergl. Roscher-Stieda a. a. O., S. 728 Anm. 2 über die gewaltige Ausdehnung der Druckerei des im Jahre 1513 verstorbenen Nürnberger Bürgers A. Koberger. — Ein anderes Beispiel eines neuen Gewerbes, in dem der Großbetrieb Anwendung findet, liefert die Sammetweberei. Nübling, S. 161 Anm. 2.

131) So im 15. Jahrhundert. Nübling, S. 149.

132) Vergl. Gothein, S. 30 ff. und S. 667 ff.

133) Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, herausgeg. durch H. Boos, Bd. 3 (Monumenta Wormatiensia), S. 647 Anm. 1.

134) Beachtenswert ist es auch, daß dieser Kürschner nach dem bei Boos a. a. O. mitgeteilten Inventar über seinen Nachlaß ein sehr bedeutendes Warenlager besessen hat.

135) Wenn man mit Hasbach (vergl. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 61 Anm. 2) den Begriff der lokalen Arbeitsvereinigung als wesentlichen Bestandteil des Begriffs Fabrik ansieht, wird man kein Bedenken tragen, den Großbetrieb jenes Kürschners Fabrikbetrieb zu nennen. Bücher wird dagegen von seiner Definition des Wortes Fabrik aus ihn nicht so bezeichnen. Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl., S. 154 (3. Aufl., S. 204).

136) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 501: die Metzgerei habe sich in Freiburg i. B. (im 16. Jahrhundert) infolge der Fleischtaxen als Großgewerbe entwickelt. Ueber Beispiele des Großbetriebes in anderen Berufen s. ebenda S. 886 s. v. Großbetrieb.

137) Ueber die Verbreitung des Verlegertums und der Hausindustrie im 17. und 18. Jahrhundert s. Stieda, Entstehung der deutschen Hausindustrie, S. 129 ff. Es mag hier hervorgehoben werden, daß die viel genannte, im Jahre 1685 herausgegebene Schrift „Entdeckte Goldgrube in der Accise“ die hausindustrielle Betriebsform namentlich gegenüber dem Fabriksystem rühmt. Stieda, S. 130.

die sachlichen Grenzen der Verbreitung der Großindustrie beschrieben haben, so dürfen wir hinsichtlich des numerischen Verhältnisses sagen, daß die Zahl der großindustriellen Unternehmungen in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit noch immer eine ziemlich bescheidene bleibt. Die Großbetriebe (Fabriken) — innerhalb der angegebenen sachlichen Grenzen — mehren sich etwas seit den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts infolge der Anregungen, die die um ihres Glaubens willen aus den Niederlanden, Frankreich und teilweise Italien vertriebenen Protestanten [138]) gaben. Allein ein erheblicher Fortschritt tritt doch wohl erst im 18. Jahrhundert mit den unter dem Einfluß des Merkantilsystems begründeten Fabriken ein, die der Mehrzahl nach teils staatliche Begünstigung erfuhren, teils direkt staatliche Unternehmungen waren [139]), und die deshalb auch vielfach einen künstlichen Charakter zeigen [140]). Unternehmungen von Verlegern kommen seit dem Ausgang des Mittelalters häufiger

---

138) Vergl. z. B. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 449 ff.; Gothein a. a. O., S. 46 ff., 565 und mehrfach; Tröltsch a. a. O., S. 3 f.; Roscher-Stieda a. a. O., S. 729. — Uebrigens sind die Anregungen, die Deutschland von Süden und Westen erhalten hat, bekanntlich älter als die Hugenottenzeit, und auch in ihr gehen sie nicht bloß von einwandernden Protestanten aus. Vielfach erfolgt der Austausch in der Weise, daß Deutsche ins Ausland wandern und von dort die bessere Kenntnis heimbringen. Ueber die Italiener als Lehrmeister der Deutschen des Mittelalters in der Papierindustrie s. Geering, S. 286 ff. und Al. Schulte, Bd. 1, S. 623 Anm. 1. Vergl. ferner Nübling, S. 161 Anm. 2; G. v. d. Ropp, Hansische Geschichtsblätter 1892, S. 174 ff.; Stieda, Hausindustrie, S. 125. E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, S. 234 Anm. 3 (dazu Tröltsch, S. 4). Bei der Umwandlung des Betriebes im Bauwesen — im Mittelalter erfolgt die Ausführung der Bauten durch zünftige Handwerker (vergl. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 54 Anm. 3) — spielen die Ausländer auch eine große Rolle. Ueber die Verwendung italienischer Architekten im 16. Jahrhundert s. Histor. Zeitschr., Bd. 75, S. 429. Ueber die allmähliche Einschränkung des Monopols des zünftigen Handwerksmeisters im Bauwesen vergl. Hansische Geschichtsblätter 1897, S. 49. Es bedarf übrigens ja keiner Beweisführung, daß der Klein- und Mittelbetrieb sich hier noch in bedeutendem Umfang behauptet hat. Noch im Jahre 1760 entschied das Wismarsche Konsulat, daß Schiffsarbeit nur von dem ganzen Reiferamte gemeinschaftlich und nicht von einzelnen Meistern zu übernehmen und zu verrichten sei. Hansische Geschichtsblätter, 1897, S. 104. Vergl. diese Jahrbücher, Bd. 75, S. 47.

139) Die Litteratur über diesen Gegenstand ist so groß, daß sie hier auch nicht annähernd vollständig citiert werden könnte. Um einige Beispiele zu geben, sei auf Koser, König Friedrich der Große, Bd. 1, S. 429 ff., v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg vor 1806, S. 444, Roscher-Stieda, S. 729, Schüz, Ztschr. für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 6, S. 297 hingewiesen.

140) Sehr ungünstig äußert sich hierüber v. Bassewitz a. a. O., S. 457 f. Tröltsch, Histor. Vierteljahrsschrift, Bd. 3, Jahrgang 1900, S. 138 urteilt über die Fabrikgründungen des 18. Jahrhunderts in Berlin, es handle sich „um künstliche Pflanzungen, deren Lebensfähigkeit nur ausnahmsweise die Stürme der napoleonischen Kriege überdauerte.“ Wir werden freilich darin, daß wirtschaftliche Unternehmungen bei gewaltigen politischen Erschütterungen zurückgehen, noch keinen unzweifelhaften Beweis für ihren Mangel an Lebensfähigkeit sehen dürfen. Uebrigens aber ist es für den Zusammenhang unserer Untersuchung nicht notwendig, eine allgemeine Würdigung der merkantilistischen, hier speciell der Fridericianischen Politik zu versuchen. Wir haben nur die einfache Thatfrage zu beantworten, wie weit man sich in den neueren Jahrhunderten vom alten Handwerk entfernt hat. Ueber die Berechtigung der Pflege der Großindustrie im merkantilistischen Zeitalter vergl. einerseits Schmoller, Umrisse, S. 530 ff. andererseits Gothein, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 58, S. 198 ff.

vor als Fabriken. Aber „bisweilen mußte die Großindustrie von Positionen, die sie schon erobert zu haben glaubte, noch zurückweichen[141]). Immer wurde durch sie der Kreis des zunftmäßigen Handwerks nur eingeschränkt, nicht dieses selber umgewandelt“ [142]). Es dürfte hier für die Interpretation der Quellen der Gewerbegeschichte eine allgemeine Bemerkung nicht überflüssig sein. In der Gegenwart ist die Neigung sehr verbreitet[143]), bei jeder Nachricht, die einen Gegensatz zwischen Altem und Neuem anzudeuten scheint, ohne viel Ueberlegung „Verfall“, „Zersetzung“, „Auflösung“ des Alten zu wittern. Auf einem solchen Wege würde es ein leichtes sein, bereits für das Ende des Mittelalters die völlige Auflösung des Zunftwesens zu demonstrieren[144]). Ja, wir müssen sogar hinzufügen: schon für das echte und rechte Mittelalter ließe sich ein derartiger Beweis führen. Wir haben uns jedoch daran zu erinnern, daß kaum einmal ein System absolut herrscht, daß es regelmäßig gilt Gegensätze zu überwinden. Ein System, eine Tendenz wird nur immer die Vorherrschaft ausüben. Und gerade bei dem Zunftwesen des Mittelalters wird jeder Forscher, je mehr er sich in jene Zeiten vertieft, um so deutlicher erkennen, daß es seine Geltung Kämpfen verdankt, keineswegs reines „Naturprodukt“ ist[145]), dem etwa, nachdem seine Periode abgelaufen war, kraft derselben Naturgewalt ein anderes System folgte. Man hat mit Recht den mittelalterlichen Zünften von ihrem ersten Bestehen an eine antikapitalistische Tendenz zugeschrieben[146]). Wir dürfen uns deshalb nicht wundern, wenn im weiteren Verlauf ihrer Geschichte immer und immer Mächte auftauchen, die sich ihnen nicht fügen wollen. Auch schon im Mittelalter mußten die Zunftmeister beständig auf ihrer Hut sein, um die Vorherrschaft ihres Betriebes zu behaupten. Was wir nun seit dem Beginn der Neuzeit von Gegensätzen gegen das Zunftwesen beobachten, das hat sehr oft keinen wirklich neuen Charakter; es finden sich vielmehr genug Analoga solcher Differenzen schon im Mittelalter.

Wir werden über die maßgebende Stellung, die das Zunftwesen auch in den neueren Jahrhunderten eingenommen hat, noch größere

---

141) S. z. B. oben S. 599 Anm. 113 über Memmingen und Biberach und unten die Beispiele über den Kampf des Handwerks gegen die Großindustrie. Auch innerhalb der gewerblichen Großbetriebe hat manches Unternehmen nur ein kurzes Leben. Nübling, S. 161 Anm. 2.

142) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 437, mit besonderem Bezug auf das 18. Jahrhundert.

143) Vergl. diese Jahrbücher, Bd. 75, S. 37.

144) Solche Fälle der Gefahr einer Bildung von Großbetrieben, wie sie Stieda im Histor. Taschenbuch, Jahrgang 1885 (z. B. S. 330 ff.) schildert, konnten wohl auch im Mittelalter vorkommen.

145) Vergl. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 63 ff. (über die Entstehung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft).

146) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 28. Vergl. dazu meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 71 Anm. 2. Man wird freilich darüber streiten können, in welchem Maß die antikapitalistische Tendenz bei der ersten Begründung der Zünfte mitgewirkt habe.

Klarheit gewinnen, wenn wir jetzt die Haltung der Staatsgewalt in den Kämpfen zwischen Handwerk und Großindustrie in den Grundzügen zu schildern versuchen.

Manches, was in dieser Hinsicht lehrreich ist, haben wir schon zu erwähnen Gelegenheit gehabt. Es sei namentlich an die Entscheidungen der städtischen Regierungen in Ulm und Basel erinnert: dort zu Gunsten des Kaufmanns, der Großindustrie, hier[147]) zu Gunsten des Handwerks. Beide Male wurden die Entscheidungen von städtischen Republiken, von Reichstädten getroffen. Je nachdem die Kaufleute oder die Handwerker zu maßgebendem Einfluß in der städtischen Verwaltung gelangt waren, ergriff man diese oder jene Wirtschaftspolitik. Weniger einfach liegen die Verhältnisse in den Territorien. In ihnen hat es die Regierung mit komplizierteren Interessengegensätzen zu thun; die Politik der Landesherren zeigt nicht so radikale Umschläge wie die städtische. Im ganzen darf man sagen, daß die territoriale Gewerbepolitik der Hauptsache nach unter dem Einfluß der mittelalterlichen Tradition, nämlich der der Stadtwirtschaft, steht und in dieser durch die Rücksichten, die die territoriale Steuerpolitik ihr auferlegt, festgehalten wird. Ein charakteristischer Fall mag hier aus dem Herzogtum Jülich[148]) erörtert werden.

Im Jahre 1539 erhob die Stadt Düren Beschwerde darüber, daß durch die einem gewissen Clemens gehörige Kupfermühle Holz und Kohlen verteuert würden. Darauf entschied die Herzogliche Regierung folgendes: Clemens soll „gein holz oder koelen mit wagen oder karren van den anbrengeren oder zufoereren gelden noch gebruichen; sonder, wes ime so zuqueme, sol er abwisen und nit annemen; aber, wes ime van m. g. h. of anderen uf dem stock van eigen buschen an schlagholz verkouft wurde, ungeferlich zu dri, vier und zom allerhochsten vunf morgen zu, jarlichs verbruichen mogen. Und notturftige holzkoelen sullen ime durch einen koller zom hochsten jarlichs zu 18 wagen zugefoert werden. Und sunst sol er gein holz oder holzkolen gebruichen, usgescheiden wachholter- und ginzterenschanzen. . . . Und damit die holzkoelen nit zu hoech verduirt, wil hochg. m. g. h. bevelhen, das geine holzkoelen us dem . . . lande van Gulich gefoirt sullen werden, doch nach befinden . . . siner f. g. solichs zu veranderen und das den undertanen auch geburliche bezalong nach der werde geschehe."

Wie man sieht, wird hier eine Entscheidung gefällt, die sich durchaus im Rahmen der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik hält. Wenn für den Holz- und Kohlenverbrauch ein Maximum festgesetzt wird, so ist dies eine Maßregel, die der städtischen Verwaltung des Mittelalters ganz geläufig ist[149]). Wenn die große Entwickelung einer Industrie die für den täglichen Bedarf unentbehrlichen Waren verteuert, so hält die Obrigkeit sich für berechtigt und verpflichtet, sie

147) Ueber die ähnlichen Fälle in Biberach und Memmingen s. oben S. 599 Anm. 113.

148) S. meine Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. 1, S. 284.

149) Hansische Geschichtsblätter 1897, S. 83 f.

zu hindern. Wie der Kölner Stadtrat das blühende Gewerbe der Kunsttöpferei mit Rücksicht auf die durch sie herbeigeführte Teuerung des Brennholzes (und die Feuergefährlichkeit des Betriebes) gewaltsam vernichtete und die Krugbäcker zur Auswanderung trieb[150]), so beseitigt der Jülicher Landesherr jenen Großbetrieb zwar nicht, reduziert ihn aber auf einen bescheideneren Umfang. In der verhältnismäßigen Duldung, die er ihm gewährt, wird man kaum eine Abweichung vom mittelalterlichen System sehen dürfen.

Die territoriale Gewerbepolitik des 16. Jahrhunderts nimmt wohl durchweg den Standpunkt ein, den der Jülicher Herzog dort vertritt. Aber auch noch im 17. ändert sie sich nicht, bis strengere merkantilistische Anschauungen zur Herrschaft gelangen. In den Territorien wie in den Reichsstädten[151]) befreundet man sich sehr langsam mit der neuen Betriebsweise. Wenn in Württemberg die Kalwer Zeughandlungskompagnie über die freien Handwerker siegt, so sind ihre Mittel Täuschung der Regierung und die württembergische Vetternwirtschaft[152]).

Seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts, seit dem Anschluß an strengere merkantilistische Grundsätze sind die Regierungen, sind wenigstens einzelne Fürsten oft sehr energisch für die Großindustrie gegen die Zünfte eintreten[153]). Aber im allgemeinen hat man doch die großindustriellen Unternehmungen als eine Abweichung von dem normalen, wünschenswerten Zustand der Dinge empfunden[154]). Auch Schmoller bestreitet dies nicht. Er beschreibt die Stellung der preußischen Regierung im 18. Jahrhundert in folgender Weise: „Man könnte sagen, die Gesetzgebung habe die Ausbildung größerer Geschäfte und ihre Konkurrenz untereinander fördern oder nicht hindern wollen, habe aber doch jede Wendung zum spekulativ-kapitalistischen Betrieb unter dem Handwerk noch als ein Uebel angesehen[155]).“

Ohne den zähen Widerstand der Zünfte hätte die Großindustrie zweifellos mehr Terrain gewonnen. In ihrem Kampfe gegen dieselbe kam ihnen nicht bloß die Haltung der Regierungen zu statten, sondern auch ihre vom Mittelalter ererbte wirtschaftliche Organisation. Für einzelne Gewerbe, die ohne größeres Anlagekapital nicht betrieben werden konnten, waren im Mittelalter Anstalten zu gemeinsamer Benutzung errichtet worden, die sich entweder im Eigentum der Stadt oder in dem der Zünfte befanden[155a]). Durch sie erhielt der

150) Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift, 1899, Sp. 87.

151) Ueber das 17. Jahrhundert s. z. B. Roscher-Stieda, S. 729.

152) Tröltsch, S. 73, 80, 84 f.

153) Vergl. z. B. Koser, Friedrich d. Gr., Bd. 1, S. 432.

154) Vergl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 438.

155) Umrisse, S. 452. Schmoller äußert sich daselbst weiter über die Stellung der Kaufleute, von der er meint, daß sie im Verkauf von Produkten des Handwerks freiere Bewegung erhielten. Hierzu nachher noch ein Wort.

155a) Vergl. Schönberg, Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 9, S. 113. Diese Thatsache wird in dem oben S. 597 Anm. 106a erwähnten Aufsatze von Martin nicht genügend gewürdigt.

einfache Handwerksmeister die Vorteile, die sonst großer Kapitalbesitz gewährt. Solche gemeinsamen Anstalten sind nun auch in den neueren Jahrhunderten bestehen geblieben, ja öfters neu angelegt worden[155b]) und haben die Zünfte im Kampf gegen die Großindustrie unterstützt[155c]).

Ein Schüler Schmollers, Ed. Otto. schildert den Zustand des 18. Jahrhunderts mit den Sätzen: „Unter dem Einflusse des fürstlichen Absolutismus und seiner merkantilen Wirtschaftspolitik trat neben das zünftige das freie[156]) Handwerk, neben den handwerksmäßigen Kleinbetrieb die „Industrie", d. h. der hausindustrielle und der fabrikmäßige Mittel- und Großbetrieb. Die Kundenproduktion[156a]) trat allmählich zurück, zwischen den Gewerbetreibenden und den Kunden schob sich mehr und mehr der zur Zeit der Zunftblüte verpönte Zwischenhändler ein."

Es scheint mir, daß in diesen Worten das Verhältnis, welches im 18. Jahrhundert zwischen Handwerk und Großindustrie bestanden hat, doch nicht ganz richtig ausgedrückt ist. Gewiß gehört es zu den schwierigsten Aufgaben, große und komplizierte Verhältnisse in einer einfachen Formel zusammenzufassen, und wir wollen darum keine Splitterrichterei treiben. Indessen ist es doch ein tieferer sachlicher Gegensatz, wenn wir sagen, es hätte der handwerksmäßige Betrieb als der noch überwiegende, die Kundenproduktion als die noch vorherrschende bezeichnet werden müssen. Der Zwischenhändler ist im 18. Jahrhundert zwar nicht in dem Maße wie in früheren Jahrhunderten verpönt gewesen; aber für viele Waren schloß ihn die Gewerbeverfassung des 18. noch aus[158]). Die Schilderung Otto's dürfte mehr für das 19. als für das 18. Jahrhundert zutreffen[159]).

Schmoller[160]) sagt über das 18. Jahrhundert: „Seit dem 15. und 16. Jahrhundert hatte der größere interlokale Absatz dahin gedrängt, daß der Handwerker nicht mehr alle seine Produkte selbst verkaufe. . . . Der große Schritt der Arbeitsteilung, daß der Handwerker technisch produziere, der Kaufmann den Vertrieb besorge, . . . mußte gemacht werden." Und ferner über das 16. Jahrhundert[161]): „Allerwärts drängte das Arbeiten für entfernteren Ab-

155b) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 395.

155c) Ueber die Stellung der Händler und der Kupfermühlenbesitzer zu den Kupferschmieden und die Wahrung des Zunftinteresses im 17. Jahrhundert vgl. Krumbholtz, Gewerbe der Stadt Münster, Einleitung, S. 213.

156) Uebrigens ist es wohl richtiger (vgl. die Darstellung von Tröltsch), die zünftigen Handwerker freie Handwerker zu nennen, im Gegensatz zu den von einem Großindustriellen abhängigen.

156a) Zur allgemeinen Würdigung der historischen Stellung der Kundenproduktion vergl. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 41 ff.

157) Eduard Otto, Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwickelung (Leipzig 1900), S. 105.

158) Schmoller, Umrisse, S. 425 macht meines Erachtens einen zu scharfen Unterschied zwischen dem Mittelalter und dem 18. Jahrhundert.

159) Ein dem Otto'schen entgegengesetztes allgemeines Urteil fällt Schüz a. a. O., S. 297. Richtiger als Otto Gothein, S. 437.

160) Umrisse, S. 426.

161) Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 520.

satz auch zu einer anderen Organisation des ganzen Gewerbes; das Befahren der Messen durch den Weber selbst wurde seltener." Hierzu wäre folgendes zu bemerken. Der interlokale Verkehr bildet auch schon im Mittelalter ein konstitutives Element im wirtschaftlichen Leben[162]. Auch das mittelalterliche Handwerk konnte, selbst in seiner alten Verfassung, bis zu einem gewissen Grade für den entfernteren Absatz arbeiten. Ein erheblicher Export war möglich ohne Verlegertum und industriellen Großbetrieb[163]. Zuzugeben ist, daß bei wesentlicher Steigerung des entfernteren Absatzes die alte Handwerksverfassung schwer gelitten haben würde. Allein es läßt sich für Deutschland eine bedeutende Zunahme des Exports im 16. und 17. Jahrhundert doch wahrlich nicht behaupten; sogar im Laufe des 18. findet mehr eine Minderung des Imports als eine Steigerung des Exports statt. Immerhin soll zugegeben werden, daß in diesem wenigstens innerhalb der großen deutschen Staaten der Austausch lebendiger wird. Ein Zug zu größerer Konzentration im Verkehr tritt schon seit dem Beginn der Neuzeit hervor[164]. Doch darf man sich den Unterschied zwischen dem Mittelalter einerseits und dem 16. und 17., auch 18. Jahrhundert andererseits nicht zu groß vorstellen. Wenn Schmoller mit Recht hervorhebt, daß das Befahren der Messe durch den Weber selbst seltener wurde, so ist es doch auch wieder notwendig zu betonen, daß der Besuch entfernter Märkte durch den Handwerker keineswegs aufgehört hat. Sogar in Württemberg, trotz der Privilegien der Kalwer Zeughandlungskompagnie, bringt der Handwerker teilweise selbst auf entferntere Messen sein Produkt zum Verkauf[165]. Umgekehrt sind auch im Mittelalter nicht alle einzelnen Handwerksmeister selbst auf die Märkte gezogen, haben nicht alle ihre Produkte selbst verkauft. Ein gewisser Spielraum stand bereits damals dem Zwischenhändler frei[166]. Jedenfalls sind in Bezug auf jenen „großen Schritt der Arbeitsteilung" das 16. und das 17. Jahrhundert nur wenig und das 18. noch nicht gerade sehr viel über das Mittelalter hinausgegangen[167].

---

162) S. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 55.

163) Stieda, Hausindustrie, S. 116 bemerkt mit Recht: „Diese exportierenden Handwerke änderten zunächst ihre Verfassung nicht. Sie hielten an der zünftlerischen Organisation fest." Man braucht ja nur daran zu erinnern, daß im 13. Jahrhundert in beträchtlichem Umfang Handwerksprodukte exportiert wurden, ohne daß es eine Großindustrie gab.

164) Ueber eine in dieser Hinsicht bemerkenswerte Thatsache vergl. meine Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, S. 35.

165) Tröltsch, S. 29.

166) Es sei an die Thätigkeit erinnert, die der Hamburger Gewandschneider Vicko von Geldersen im Zwischenhandel entfaltet hat. S. meine Großhändler und Kleinhändler, S. 30 ff.

167) Als Gegenstück zu Schmoller's Urteil über das 16. Jahrhundert vergl. man Geering's Schilderung der Baseler Verhältnisse (Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 396 f.): „Noch zur Zeit der Reformation präsentiert sich uns das Zunfthandwerk in seiner höchsten Kraft und Lebensfülle. Und der Sieg des Kleinbetriebsprinzips, der dem Handwerk die bequemsten denkbaren Vorbedingungen schuf, konnte nicht anders als es wenigstens zeitweilig heben. . . . In Basel dauert die Blüte des Handwerks etwa bis 1650." Betreffs der späteren Zeit sei die Ansicht von Tröltsch (s. oben S. 603

VIII. Der Handel.

Betreffs des Handels können wir uns kürzer fassen. Unsere Bemerkungen über das Gäste-, das Stapelrecht, die Beherrschung des Landes durch die Stadt, die Vorkaufsgesetzgebung, die gewerblichen Verhältnisse haben bereits wichtige Fragen der Handelsverfassung zum Gegenstand gehabt.

Wir haben gesehen, daß die Leitung der Handelspolitik mehr und mehr von den Städten auf die Landesherren übergeht[168]. Sie nehmen sich der Interessen ihrer Städte gegen die Städte fremder Territorien an[168a], wofür wir einen bezeichnenden Ausdruck in der Ausbildung eines territorialen Gästerechts kennen gelernt haben. Ihre Handelspolitik ist ferner gegen das platte Land, auch gegen die Landleute des eigenen Territoriums gerichtet, indem sie, wenigstens in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit, in dem Streit zwischen Stadt und Land überwiegend den Ansprüchen der Bürgerschaften nachgeben. Ueber den Rahmen ihrer Territorien hinaus reicht ihre Handelspolitik aber nicht[168b]. Das hat vor allem die Hanse erfahren müssen. Das Reich war groß genug, um die Aufgabe in sich zu fühlen, für den deutschen Kaufmann einzutreten. Es fehlte ihm jedoch die Kraft. Die Landesherren sahen in den selbständigen Städten „lästige Durchbrechungen des landesfürstlichen Prinzips“[169] und erblickten ihre oberste Aufgabe darin, sie dem territorialen

---

Anm. 140) angeführt, daß Berlin nach den Stürmen der Napoleonischen Kriege, die der Mehrzahl nach die unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. gegründeten Fabriken zerstörten, „im ganzen wieder das Bild einer Handwerkerstadt bot.“

168) Beispiele des Uebergangs der handelspolitischen Vertretung von den Städten auf die territorialen Regierungen bei Schmoller, S. 12 f., der übrigens mit Recht hervorhebt, daß anfangs die Anregungen noch von den Städten ausgehen. Dopsch, in seiner inhaltreichen Besprechung von Luschin v. Ebengreuth, Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 16 (1895), S. 365 f. hebt mehrere Thatsachen zur Geschichte der Handelspolitik der österreichischen Herrscher im späteren Mittelalter hervor: so die Begünstigung Triests als Handelsstadt durch nachdrückliche Betonung eines darauf abzielenden Straßenzwanges (1489); die Weisung Kaiser Friedrichs vom 17. Juli 1478 an den Hauptmann von Triest darauf zu sehen, daß die Fremden, welche in Triest Handel und Gewerbe trieben, ihr Gut in Immobiliarbesitz daselbst festlegen sollten; den Abschluß von Handelsverträgen mit dem Ausland, soweit dieselben z. B. die Aufhebung des für den Handel so schädlichen Rechts der Grundruhr oder die Offenhaltung und Sicherung der Handelsstraßen auch für den Fall einer kriegerischen Komplikation der beiden vertragschließenden Mächte bezweckten (1375). So interessant diese Thatsachen an sich sind, so scheinen sie mir doch über den Rahmen des mittelalterlichen Systems kaum hinauszugehen (vergl. übrigens oben S. 457 Anm. 27). Wenn Dopsch meint, die Landesherren suchten darauf hinzuwirken, daß „der Handelsgewinn des fremden Kaufmannes dem Lande selbst zu Nutzen werde“, so ist doch wohl die Einschränkung zu machen, daß nur der Nutzen der Städte des Landes erstrebt wird. Vergl. über das älteste Vorkommen wirklicher Handelsverträge A. Oncken, Art. Handelsverträge, Handwörterbuch d. Staatsw., 2. Aufl., Bd. 4, S. 1080.

168a) Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 45.

168b) Die Regierung der burgundischen Niederlande (vergl. Ritter a. a. O.) kann als eine einfache deutsche Territorialregierung nicht angesehen werden.

169) Vergl. die präcisen Sätze bei Dietrich Schäfer, Deutschland zur See, S. 22. Histor. Ztschr., Bd. 75, S. 448; Bd. 83, S. 431.

Organismus einzufügen. Eine weiter ausschauende Handelspolitik entfalten die Territorien erst später und auch nur diejenigen unter ihnen, die sich über das Maß der normalen deutschen Landesherrschaften hinaus zu größeren Staaten entwickeln.

Unter den Maßregeln positiver Natur, die die Landesherren im Interesse des Handels ergriffen haben, sind ihre Leistungen auf dem Gebiete des Straßenwesens, der Land- wie Wasserstraßen, zunächst bescheidener Natur. Eine namhaftere Thätigkeit entfalten sie hier erst im 18. Jahrhundert[170]). Für die Belebung des kaufmännischen Verkehrs sind im Laufe der Zeit die Posten[171]) von großartiger Bedeutung geworden. Man kann darüber debattieren, ob Maximilian I. (soweit seine Person überhaupt in Betracht kommt) sie in Deutschland als König oder als Landesherr eingeführt hat. Jedenfalls wird man sagen dürfen, daß, von der juristischen Frage abgesehen, seine königliche Stellung und der außerordentliche Umfang seines landesherrlichen Besitzes ihn zu ihrer Einführung veranlaßt haben. Vom Standpunkt eines normalen deutschen Landesherren aus wäre er kaum dazu gelangt. Die Landesherren haben anfangs sämtlich ohne eigene Post die kaiserliche, die Taxissche Post benutzt, und die kleinen sowie viele mittlere Territorien sind ihr noch sehr lange treu geblieben. Hauptsächlich nur solche Territorien, die sich schon zu größeren Staaten ausbildeten, haben eigene Posteinrichtungen geschaffen. In der Geschichte des deutschen Münzwesens hat man mitunter zu scharf zwei Perioden unterschieden, das Mittelalter als die Zeit des städtischen, die neueren Jahrhunderte als die des territorialen Münzwesens. Thatsache ist, daß auch schon im Mittelalter die Landesherren sich manche Verdienste um das Münzwesen erwerben[172]). Die Zeit ihrer fruchtbaren Thätigkeit beginnt freilich erst mit dem Beginn der Neuzeit. Anfangs, namentlich im 16. Jahrhundert, erfahren sie noch manche Anregungen vom Reiche. Im Jahre 1559 wurde durch Reichsgesetz eine einheitliche Münze für das ganze Reichsgebiet angeordnet[172a]). Am meisten kamen dieser Forderung diejenigen Gegenden nach, in denen die Kreisverwaltung stark war, also eine Instanz, die über die Territorien hinaus ragte. Trotz der geplanten Einheit bestanden selbst in diesen, die sich doch dem Willen des Reichs gefügt hatten, Verschiedenheiten[172b]). Und überhaupt genügten die Kreise nicht der schweren

170) Vergl. Histor. Ztschr., Bd. 75, S. 440 Anm. 1; Roscher-Stieda, S. 455 Anm. 8; Koser, Friedrich der Große, Bd. 1, S. 440 ff.

171) Zur Litteratur über ihre Einführung in Deutschland s. die neuen Mitteilungen von Al. Schulte, Bd. 1, S. 500 ff.

172) Vergl. Histor. Zeitschr., Bd. 75, S. 449 f. (zu S. 450 Anm. 2 vergl. Bd. 76, S. 192); E. v. Schwind und A. Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, S. 191 ff. Am Ende des 15. Jahrhunderts gehen die Reformen im Münzwesen nicht von der Stadt Köln, sondern von den rheinischen Fürsten aus. Knipping, westdeutsche Zeitschr., Bd. 13, S. 374. — Ueber die Frage, inwieweit das Münzwesen der Städte durch die Territorialregierungen nachgeahmt worden ist, s. Hist. Ztschr. a. a. O., S. 450 und Schmoller, S. 427.

172a) Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 56 f.; Bd. 2, S. 460.

172b) Ritter, Bd. 2, S. 461 Anm. 3.

Aufgabe. Die weiteren Verbesserungen im Münzwesen gehen durchaus auf die Landesherren zurück. Das einzelne Territorium war aber zu klein, um als Grundlage einer besonderen Münzwirtschaft dienen zu können. Deshalb vereinigten sich mehrere größere Staaten zu einem Gebiet von gleichem Münzfuß. Für die Ordnung von Maß und Gewicht hatten die Landesherren sich im Mittelalter sehr wenig interessiert[173]). Seit dem 16. Jahrhundert nehmen sie sich derselben mit größerem Eifer an. Im Beginn der Neuzeit, in der Zeit der Bauernkriege, verlangen mehrere Reformprogramme Einheit von Maß und Gewicht für das ganze Reich[174]). Diese Forderung kommt aus Kreisen, die den Landesherren feindlich waren. Wie nun die lokalen Gewalten den Sieg davon trugen, blieb jener Wunsch unerfüllt. Die Landesherren haben im Laufe der Zeit wohl daran gearbeitet, innerhalb ihres Territoriums Maß und Gewicht mehr einheitlich zu gestalten. Indessen volle Gleichheit haben sie nicht erreicht[175]). Es blieben in der Reichszeit nicht nur die Verschiedenheiten von Territorium zu Territorium, sondern auch viele Abweichungen in diesen selbst erhalten.

Von der Stellung der Landesherren zu dem lokalen Gästerecht und dem Stapelrecht haben wir oben bemerkt, daß sie die mittelalterlichen Schranken im 16. und 17. Jahrhundert nur unerheblich, mit mehr Energie und größerem Erfolge erst im 18. Jahrhundert zu beseitigen suchen, daß aber von beiden noch das 19. mancherlei gesehen hat. Ungefähr ebenso verhält es sich mit dem alten Zollwesen. Die Landesherren bemühen sich, im Interesse ihrer Städte die Beseitigung oder Herabsetzung fremder Zölle zu bewirken[176]) oder fremde Territorien durch Zollerhebungen zu bekämpfen. Im 18. Jahrhundert[177]) werden höchst energische Zollkriege zwischen den größeren deutschen Staaten geführt. Diese Zusammenfassung des Territoriums als eines zollpolitischen Ganzen ist dem Mittelalter gegenüber etwas durchaus Neues, zumal in der Steigerung, die uns im 18. Jahrhundert begegnet. Indessen im Innern wird an den mittelalterlichen Zollschranken kaum gerüttelt; vielmehr bleibt das System der Binnenzölle im wesentlichen bis ins 19. Jahrhundert erhalten[178]).

Von dem größten Interesse ist für unser Thema aus dem Handels-

173) S. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 41 Anm. 1 und Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3, S. 481 ff.

174) Vergl. darüber z. B. Roscher-Stieda, S. 623.

175) Ueber Anfänge eines einheitlichen Maßes innerhalb des Territoriums im 18. Jahrhundert s. Roscher-Stieda, S. 624 Anm. 5.

176) Vergl. Histor. Ztschr., Bd. 75, S. 408 Anm. 1 und S. 447 Anm. 3.

177) Koser a. a. O., S. 442 ff.

178) Sommerlad, Art. Binnenzölle, Handwörterbuch d. St., 2. Aufl., Bd. 2, S. 898. Aus der Schrift von Otto Pilet, Ein Rückblick auf mein Leben (Magdeburg 1900), S. 77 ersieht man gut, wie sehr es noch der Kaufmann der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts empfand, daß „die Binnenwasserstraßen bis auf den Rhein, der durch die Rheinschiffahrtsakte von Abgaben zuerst frei geworden war, mit Zöllen hoch belastet waren, namentlich die Elbe“. Die gänzliche Aufhebung der Elbzölle ist bekanntlich erst sehr spät erfolgt. Vergl. den Art. Elbschiffahrt im Handwörterbuch d. St.

leben die Bedeutung, die der Großhandel in den neueren Jahrhunderten hat. Im Mittelalter hat ein Großhandel keineswegs gefehlt. Allein er wurde in der Regel von Personen betrieben, die zugleich im Kleinhandel thätig waren. Jedenfalls gab es keinen Stand der Engroshändler in der offiziellen Gewerbeverfassung der Stadt[179]. Anders wird es in dieser Hinsicht mit dem Beginn der Neuzeit[180]. Der Großhandel, gleichviel von wem er betrieben wird, gewinnt gewaltig an Ausdehnung. Es ist aber auch ein besonderer Stand der Engroshändler deutlich wahrnehmbar, und die städtische Gewerbeverfassung nimmt jetzt von ihnen auch mehrfach offizielle Notiz. Um eine Anschauung von der großartigen Ausdehnung des Großhandels zu geben, brauchen wir nur an die Unternehmungen der Fugger und Welser zu erinnern. Es ist bekannt, daß die großen oberdeutschen Handelshäuser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehr schwere Verluste erleiden[181]. Trotzdem scheint die Tendenz zu stärkerer Ausbildung des Großhandelsverkehrs nicht nachzulassen, bleiben namentlich die neuen Formen des Großhandels erhalten. Diesen widmen wir jetzt eine etwas eingehendere Betrachtung. Als neue Formen des Großhandels, die die Neuzeit vor dem Mittelalter voraus hat, sind namentlich die Börsen und die öffentlichen Banken, die sich vor der mittelalterlichen Wechselbank zugleich durch die Ausbildung des Depositen- und Giroverkehrs auszeichnen, zu nennen. Auch eine zunehmende Bedeutung der Messen darf man wohl als ein Zeichen der unmittelbar auf das Mittelalter folgenden Jahrhunderte ansehen[182]. Es wird wenigstens die Behauptung zulässig sein, daß die eigentliche Blütezeit der Messen von Frankfurt a. M. das 16. Jahrhundert ist[183]. Jedenfalls steht so viel fest, daß Deutschland in diesen, ferner — seit dem 17. Jahrhundert — in denen von Frankfurt a. d. O. und von Leipzig sehr bedeutende Messen gehabt hat. Einen ausgeprägteren neuzeitlichen Charakter als die Messen tragen übrigens die Börsen und öffentlichen Banken; sie überdauern auch jene, welche im 19. Jahrhundert ihre alte Wichtigkeit verlieren.

Wenn wir nun das Verhältnis des deutschen Großhandels zu den Territorien bestimmen wollen, so nehmen wir wahr, daß er an sie

179) Vergl. meine Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, S. 7.

180) Auf die ersten Anfänge eines Standes der Großhändler in Deutschland habe ich in meiner angeführten Abhandlung hingewiesen.

181) Vergl. darüber Ehrenberg's Buch über das Zeitalter der Fugger. — Ueber das Problem des schon vor dem 30-jährigen Kriege einsetzenden Rückgangs des deutschen Volkswohlstandes vergl. u. a. Gothein, Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, 1888, S. 61. S. übrigens auch Westdeutsche Zeitschr., 1900, S. 74.

182) Ueber die historische Stellung der Messen vergl. Rathgen, Art. Märkte und Messen, Handw. d. St. Die Frage, ob die großen deutschen Messen vorzugsweise eine neuzeitliche Erscheinung sind, ist übrigens nicht bloß eine Frage der allgemeinen Verschiedenheit von Mittelalter und Neuzeit, sondern hängt auch mit besonderen, momentanen Umständen zusammen. Z. B. war Frankfurt a. M. zu einem beträchtlichen Teil Erbe von Antwerpen.

183) Man darf freilich andererseits die große Bedeutung der Messen von Frankfurt a. M. nicht zu spät ansetzen. Vergl. Westdeutsche Zeitschr. a. a. O.

recht wenig gebunden ist, und insbesondere die eben erwähnten drei Einrichtungen des Großhandels weisen weit über sie hinaus. Das Haus der Fugger z. B. an ein bestimmtes Territorium zu knüpfen ist ganz unmöglich. Bekanntlich sind die Landesherren im Verein mit der großen Mehrheit des deutschen Volkes im 16. Jahrhundert den monopolsüchtigen oberdeutschen Handelshäusern feindlich gesinnt gewesen und haben Versuche gemacht, sie zu beseitigen oder wenigsten ihren Geschäftsbetrieb einzuschränken; auch die mittleren und niederen Schichten der Bürgerschaften schlossen sich ihnen hierbei an [183a]). Die Unterstützung, die die großen Firmen hiergegen genossen, lag einmal in der städtischen Politik, soweit sie von ihnen beeinflußt wurde, sodann in der Haltung des Kaisers. Jene Bekämpfung der Monopolmacher hat die Landesherren nicht abgehalten, im einzelnen mit ihnen in Beziehungen zu treten. Die Fugger haben wohl mit allen namhafteren deutschen Landesherren in Geschäftsverkehr gestanden. Aber weit größere Bedeutung hatten für sie die Beziehungen zu den Häuptern großer Reiche. Und im übrigen entfaltet das Haus der Fugger eine Thätigkeit, die nur im Rahmen des Welthandels Platz findet [184]). Betreffs der deutschen Messen des 16.—18. Jahrhunderts kann man darüber streiten, ob sie nur der Volkswirtschaft oder teilweise auch der Weltwirtschaft angehören. Unbestreitbar ist es, daß das Territorium einen viel zu kleinen Umfang hat, um als Grundlage für den Verkehr einer Messe zu dienen. Die deutschen Börsen jener Zeit [185]) gelangen nicht zu einer großen Stellung. Allein einer „Territorialwirtschaft“ kann doch keine eingereiht werden. Sie sind eine Einrichtung für volks- und weltwirtschaftliche Beziehungen. Ich führe einen charakteristischen Bericht des Kölner Bürgers Hermann Weinsberg [186]) an: „1597 Februar 15 haben die us- und inwendige kauflude angehalten umb eine neue

---

183a) Von besonderer Wichtigkeit sind in dieser Hinsicht die Beschlüsse des Nürnberger Reichstags. Vgl. O. R. Redlich, Der Reichstag von Nürnberg 1522—23 (Leipzig 1887). Höchst interessant ist es zu beobachten, wie die Vertreter der großen Handelshäuser die Absichten der deutschen Reichsstände beim Kaiser zu hintertreiben wissen. S. darüber Kluckhohn, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften und Monopole im Zeitalter der Reformation, Historische Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet. S. auch Frensdorff, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abteilung, Bd. 20; meine Großhändler und Kleinhändler, S. 8 ff. Auch hier (vgl. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 76) sieht man übrigens, daß die Ausdehnung des Großhandels zum Teil davon abhängig ist, welche Interessenkreise in der städtischen Verwaltung zu maßgebendem Einfluß gelangen.

184) Welthandel und Weltwirtschaft sind ebenso relative Begriffe wie Weltgeschichte. Ich verstehe unter Weltwirtschaft eine Wirtschaft, die über den Rahmen der Volkswirtschaft hinausgeht.

185) Ueber die Gründung der Kölner Börse s. die Nachrichten im Buch Weinsberg (herausgeg. von Höhlbaum und Lau), Bd. 2, S. 143; Bd. 4, S. 184 und 268, durch die die Angaben von Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, Bd. 1, S. 82 und Bd. 2, S. 244 vervollständigt, bez. berichtigt werden. Außer der Kölner kommen aus dem 16. Jahrhundert die Börsen von Hamburg, Nürnberg („Herrenmarkt“) und Augsburg („Perlach“) in Betracht, aus dem 17. die von Lübeck und Bremen. Vergl. den Art. Börsenwesen von Ehrenberg in der 2. Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften.

186) Buch Weinsberg, Bd. 4, S. 268.

burse; dan der kaufhandel und wetzel [Wechsel] heufet sich eitz [jetzt] seir in Italien, Frankrich und ander landen.“ Die öffentlichen Banken des 17. Jahrhunderts haben mit einem einzelnen Territorium nichts zu thun. Im weltwirtschaftlichen Verkehr spielen sie wohl kaum [187]) eine Rolle. Sie dehnen ihr Arbeitsfeld indessen über einen sehr großen Teil des Deutschen Reiches, wiewohl nicht gerade über das ganze, aus. Im 18. Jahrhundert bringen allerdings die großen Staaten, die freilich das Maß regelrechter deutscher Territorien schon weit überschreiten, Bankinstitute hervor, die ihre Bedeutung in der Thätigkeit für das Landesgebiet haben. Die wichtigste deutsche Bank bleibt jedoch einstweilen noch eine nicht territoriale, die Hamburger.

Der Großhandel ist in den neueren Jahrhunderten in Deutschland bedeutender als die Großindustrie. Die Deutschen gehören wohl zu denjenigen Völkern, deren Geschichte noch verhältnismäßig viel Uebereinstimmung zwischen Gewerbe- und Handelsentwickelung aufweist. Aber eine Identität ist nicht vorhanden. Im Mittelalter giebt es keine Großindustrie in Deutschland, wohl aber einen Großhandel [188]). Bücher hat seine Theorie der Stufen der wirtschaftlichen Entwickelung und der mittelalterlichen Stadtwirtschaft unter der Voraussetzung ausgebildet, daß Handels- und Gewerbegeschichte zusammenfallen, bezw. daß mit der Gewerbegeschichte oder der Handelsgeschichte der Gewerbe auch die allgemeine Handelsgeschichte gegeben ist [189]). Eben deshalb hat er vielfach geirrt. Der Handel fügt sich nicht so gut der mittelalterlichen Stadtwirtschaft ein, wie Bücher meint. In der Neuzeit nun beobachten wir wiederum ein Auseinandergehen von Gewerbe- und Handelsgeschichte. Um nur zwei Punkte hervorzuheben, so hält sich das Gewerbe offenbar in stärkerem Grade an die Territorien als der Handel, und die Ausdehnung des Großhandels übertrifft, wie bemerkt, die der Großindustrie. Es giebt in Deutschland im 16. Jahrhundert nicht entfernt so bedeutende Großindustrielle wie Großhändler [190]). Es kann eben der Großhandel Fortschritte machen, während im Gewerbe der kleine Betrieb die Herrschaft behält.

Es ist bemerkenswert, daß die älteren deutschen Börsen durchweg in Reichsstädten gegründet werden. Auch die öffentlichen Banken des 17. Jahrhunderts (Hamburg, Nürnberg) haben ihren Sitz in solchen [191]). Die großen Messen, welche in landesherrlichen Städten gehalten werden, sind die jüngeren.

Die Frage, welche Politik die Landesherren den Messen gegen-

---

187) Die Hamburger Bank hatte jedoch für die nordischen Reiche Wichtigkeit.

188) Natürlich ist dieser Satz in der oben S. 612 Anm. 179 gegebenen Begrenzung zu verstehen.

189) S. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 29. Vergl. unten Anm. 237.

190) Allerdings besitzen einige bedeutende Großhändler zugleich großindustrielle Unternehmungen.

191) Die älteren öffentlichen Leihhäuser sind ebenso wie die älteren öffentlichen Banken städtische Einrichtungen. Vergl. den Art. Leihhäuser im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und Mor. Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 2, S. 464.

über eingenommen haben, ist nicht einfach zu beantworten. Einerseits hat in Leipzig die sächsische Regierung wiederholt die Freiheit des Verkehrs gegen lokalpatriotische Anwandlungen des Stadtrates geschützt [192]). Andererseits „mußte die merkantilistische Handelspolitik die internationale Bedeutung der Messen herabdrücken, wie dies unter Friedrich d. Gr. thatsächlich in Frankfurt a. O. der Fall war [193]).“ Jedenfalls treiben die landesherrlichen Regierungen — und auch nur einige größere unter ihnen — erst in ziemlich später Zeit eine ansehnlichere Meßpolitik.

Wir haben nun noch eines für die Handelsverfassung sehr wichtigen Punktes zu gedenken, nämlich der Stellung, die die Gesetzgebung betreffs des Vertriebs von Handwerksprodukten durch den Kaufmann einnahm. Die Haltung der Landesherren zu dieser Frage ist ungefähr dieselbe, die sie in den neueren Jahrhunderten gegenüber dem Handwerk überhaupt beobachten. Im wesentlichen bleiben sie dem mittelalterlichen System treu, gestatten nur einige Milderungen [194]). Vielleicht darf man für das 18. Jahrhundert eine erheblichere Abweichung behaupten [195]).

---

192) Rathgen, Art. Märkte und Messen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1. Aufl.), Bd. 4, S. 1121. Uebrigens nimmt einen solchen Standpunkt auch schon der mittelalterliche Stadtherr ein. S. 1123 verweist Rathgen ferner auf die preußischen freilich wenig erfolgreichen Versuche, die Messen von Halle und Naumburg zu heben, solche in Breslau (1742—49) neu zu gründen. „Auch in Oesterreich steht am Beginne einer staatlichen Handelspolitik die Gründung einer Messe zu Triest (1729)“. Rathgen räumt übrigens ein, daß Frankfurt a. M. „für seine im 16. Jahrhundert die größte Bedeutung erlangenden Messen keinen Rückhalt an einer größeren Territorialgewalt gehabt hat“. Beispiele einer „territorialen Marktpolitik“ führt er S. 1123 für Frankreich aus dem 15., für Deutschland erst aus dem 18. Jahrhundert an.

193) Rathgen, S. 1121. Natürlich schließt dies nicht aus, daß innerhalb gewisser Schranken die preußische Regierung zu Gunsten der Frankfurter Messe thätig war.

194) Vergl. oben S. 606 Anm. 155, S. 607 Anm. 158 und S. 608.

195) Am Schlusse dieses Abschnittes mögen noch einige einzelne Notizen zur Geschichte des Großhandels gegeben werden. Ueber den Großbetrieb im Holzhandel und im Weinhandel s. meine Großhändler und Kleinhändler, S. 43. Ueber die Verwandlung der zunftmäßigen Kleinschiffahrt in kapitalistische Großschiffahrt s. neuerdings Chr. Eckert, Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert (Schmoller's Forschungen, XVI, 4). In der Seeschiffahrt kommt der Großbetrieb etwas früher vor. S. meine Großhändler, S. 45 f. Auch hierbei sieht man, daß Großhandel und Großindustrie in ihrer Entwickelung nicht zusammenfallen: zur Zeit der ersten Anfänge des Großbetriebs in der Reederei herrscht im Schiffbau noch der Handwerksbetrieb. Vergl. oben S. 603 Anm. 138. Von Interesse ist es in diesem Zusammenhang, daß die Kaufleute lange Zeit die kleineren Fahrzeuge bevorzugt haben. So bemerkt Gothein, Westdeutsche Zeitschr. 14, S. 241 betreffs der Rheinschiffahrt, daß man erst seit dem 16. Jahrhundert begonnen hatte, größere Schiffe zu bauen, daß aber dieser technische Fortschritt sich keineswegs der allgemeinen Billigung erfreute (auch die kaufmännischen Kreise waren viel dagegen). E. Baasch, Die Börtfahrt zwischen Hamburg, Bremen und Holland, S. 54 f. erwähnt einen Konflikt zwischen der Bremer Kaufmannschaft und den Bremer Schiffern (im 17. Jahrhundert). „Die fremden Schiffe, die Amelander und Friesen, waren wegen ihrer Tragfähigkeit . . . sehr beliebt, weil sie Alleinbefrachtungen auch bei kleineren Ladungen ermöglichten; die Bremer Schiffe waren dagegen meist größer . . . . Aber gerade jene Alleinbefrachtungen . . . waren der Schiffergilde ein Dorn im Auge.“ Ueber die Bemühungen Friedrichs des Großen um den Bau größerer Seeschiffe s. Koser, Bd. 1, S. 443. — Um ein vollständiges Bild von der Stellung der Territorien zu den Bewegungen im Handelsleben zu geben, müßten wir auch auf die Erleichterungen, die die neueren

IX. Die Ursachen der neuen Erscheinungen.

Bisher haben wir von dem unmittelbaren Verhältnis der Territorien zu den neuen Erscheinungen im Wirtschaftsleben, von ihrer Gewerbe- und Handelspolitik, gesprochen. Es kann aber auch eine mittelbare Einwirkung von jenen auf diese stattgefunden haben. Ueber sie unterrichten wir uns, indem wir die allgemeinen Ursachen jener Erscheinungen, insbesondere der Ausbildung der Großbetriebe im Gewerbe und Handel und der neuen Formen des Großhandels, der Messen, Börsen, Banken, festzustellen suchen.

Nach Bücher's Auffassung ist, wie wir schon erwähnt haben [196]), „die Ausbildung der Volkswirtschaft im wesentlichen eine Frucht der politischen Centralisation [197]), welche an der Wende des Mittelalters mit der Entstehung territorialer Staatsgebilde beginnt und in der Gegenwart mit der Schöpfung des nationalen Einheitsstaates ihren Abschluß findet. Die wirtschaftliche Zusammenfassung der Kräfte geht Hand in Hand mit der Beugung der politischen Sonderinteressen unter die höheren Zwecke der Gesamtheit."

Gegen den zweiten dieser beiden Sätze wird sich, falls Bücher damit nicht einen genauen zeitlichen Parallelismus aussprechen will,

---

Jahrhunderte auf dem Gebiete der Kreditgewährung, der Zinsgesetze und des Handelsrechts überhaupt bringen, eingehen. Vergl. dazu z. B. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte von 1648—1740, Bd. 1, S. 113 ff., Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 46 f. und Gothein, Die deutschen Kreditverhältnisse und der 30-jährige Krieg (Leipzig 1893). Zum großen Teil hängen jene Fragen mit dem Problem der Rezeption des römischen Rechts zusammen (vergl. z. B. Weber, Ztschr. f. Handelsrecht, Bd. 37, S. 268). Vielleicht ist es der Erwähnung nicht unwert, daß der Bekämpfer des kanonischen Zinsverbotes Dumoulin bei deutschen Landesherren Aufnahme fand. Doch kommt hier wohl mehr der Gegensatz des protestantischen Deutschland gegen das katholische Frankreich in Betracht. Für unseren speciellen Zweck wird es aber nicht erforderlich sein, das Verhältnis der Territorien zu allen diesen komplizierten Vorgängen darzulegen, da auch schon die Erörterung der Punkte, die wir in den Vordergrund gestellt haben, ein Urteil darüber möglich macht, ob man von einer besonderen Periode der Territorialwirtschaft sprechen darf.

196) S. oben S. 450.

197) Wie früher schon (s. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 22), so hat Schmoller auch wieder in seinen „Umrissen und Untersuchungen", S. 60 Bücher's Ausführungen nicht richtig verstanden. Nach ihm liegt das Wesen der Bücherschen Stufentheorie darin, daß derselbe „die wirtschaftliche Organisation verschiedener Epochen unabhängig von Gemeinde, Territorium und Staat aus rein wirtschaftlichen Ursachen ableiten" will. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß Bücher durchaus nicht die Frage nach den Ursachen in den Vordergrund stellt; seine Absicht ist lediglich, die Etappen der wirtschaftlichen Entwickelung zu schildern. Wo er von Ursachen spricht, da geschieht es bloß zur Illustrierung, mehr nur nebenbei. Sodann aber zeigt die oben im Text mitgeteilte Stelle deutlich, daß Bücher wahrlich nicht alles aus rein wirtschaftlichen Ursachen „ableiten" will. Niemand ist weiter davon entfernt als er. Wenn man ihm einen Vorwurf hinsichtlich der Ableitung der Ursachen machen will, so wäre es vielmehr der, daß er die politischen Ursachen zu stark anschlägt. Ich habe mich in dieser Beziehung schon gegen seine Erklärung der Entstehung des Städtewesens ausgesprochen. S. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 35. Im übrigen kann die vorsichtige Art, mit der Bücher sich über die wirtschaftlichen Momente als Ursachen äußert, anderen Autoren dringend zur Nachahmung empfohlen werden. S. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 21 f.

nicht viel einwenden lassen. Hier interessiert er uns so wie so weniger, da er über die Frage der Ursachen nichts behauptet. Gegen den ersten Satz indessen dürfte ein Einwand zu erheben sein. Hören wir aber zunächst Schmoller's Ansicht[198].

„Der Kampf gegen den großen Adel, die Städte, die Korporationen und Provinzen, die nicht bloß politische, sondern auch wirtschaftliche Verschmelzung dieser Sonderkreise zu einem Ganzen, der Kampf für gleiches Maß und Geld, für ein geordnetes Münz- und Kreditwesen, für gleiches Recht und gleiche Polizei, für einen freieren und lebendigeren Verkehr im Lande war es vor allem, was eine Arbeitsteilung und einen Wohlstand ganz anderer Art schuf, tausendfache Kräfte entband."

Was Schmoller Arbeitsteilung, zunehmenden Wohlstand und Kräfteentbindung nennt, das ist ungefähr dasselbe wie das, was Bücher unter Volkswirtschaft, bezw. Annäherung an die Volkswirtschaft versteht. Beide leiten also die neuen wirtschaftlichen Erscheinungen „im wesentlichen", „vor allem" überstimmend aus einer politischen Thatsache ab, nämlich dem Fortschritt der Territorialbildung. Schmoller's Satz ist allerdings als nicht ganz klar oder auch als inkorrekt insofern zu bezeichnen, als er unter die Kategorie der Ursachen schon „die wirtschaftliche Verschmelzung" rechnet. Wir wollen die Möglichkeiten, wie er diese Worte aufgefaßt zu sehen wünschen mag, nicht durchsprechen. — Beide Autoren sind der (zutreffenden) Ansicht, daß die politische Centralisation im Anfang der Neuzeit noch verhältnismäßig gering war. Aber Schmoller schlägt sie noch immerhin zu hoch an. Wir haben ja schon von verschiedenen der hier von ihm berührten Zweige des wirtschaftlichen Lebens auseinandergesetzt, daß in ihnen ein freierer Verkehr, eine Verschmelzung in den ersten Jahrhunderten kaum erreicht, sogar kaum erstrebt worden ist. Der Partikularismus innerhalb des Territoriums ist bis ins 17. Jahrhundert noch recht groß[198a]. Der angebliche Kampf für gleiches Geld kann für das 16., auch wohl das 17. Jahrhundert bei der Kleinheit der deutschen Territorien schwerlich viel bedeuten. Ueberhaupt sind die landesherrlichen Bemühungen auf dem Gebiete des Münzwesens in diesen beiden Jahrhunderten, ja sogar im 18. weder so radikal noch so sorgfältig, daß sich tiefgreifende Wirkungen davon erwarten ließen. Am radikalsten dürften sie in den Mißgriffen gewesen sein[198b]. Doch wir wollen über das Maß der erreichten politischen Centralisation hier nicht weiter streiten.

Daß politische Vorgänge die größte Wirkung auf die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ausüben können, ist nicht im mindesten zu bezweifeln. Das 19. Jahrhundert hat ja dafür die greifbarsten Beweise geliefert, z. B. in den Wirkungen, die die Versorgung der gewaltigen Armeen für die Vermehrung und

198) Umrisse und Untersuchungen, S. 37 f.

198a) S. mein Territorium und Stadt, S. 223 und 266.

198b) Vergl. z. B. Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 2, S. 463 Anm. 2; Bd. 3, S. 204 ff.

Steigerung der Großbetriebe im Handel und Gewerbe gehabt hat, und in den Folgen der Aufhebung der Binnenzölle für die Belebung des Verkehrs. Auch andere Zeiten liefern genug Belege für die Wichtigkeit des politischen Faktors. So hat die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters sowohl in der Herrschaft, die sie ausübt, wie in den Grenzen, die ihr gezogen sind, mancherlei politische Ursachen[198c]). Der deutsche Großhandel z. B. würde zweifellos eine größere Ausdehnung gewonnen haben, wenn die Macht der Venetianer ihm nicht den Weg über Venedig hinaus versperrt hätte. Es fragt sich nun aber, ob speciell die neuen Erscheinungen im Wirtschaftsleben des 16.—18. Jahrhunderts auf politische Ursachen zurückgehen, und, wenn das der Fall ist, ob die betreffenden politischen Gewalten gerade die Territorien sind.

Das Aufkommen der großen oberdeutschen Handelshäuser des 16. Jahrhunderts darf man insofern mit den Territorien in Zusammenhang bringen, als die Geldverlegenheiten des Landesherrn von Tirol zur Verpfändung von Bergwerken führten, deren Ausnutzung den Betrieb der Fugger erheblich gesteigert hat[199]). Auch sonst hat das große Geldbedürfnis der deutschen Fürsten zur Ausdehnung des Betriebs der Geldhändler beigetragen. Indessen diejenigen politischen Mächte, die den Geldhändlern in erster Linie zu thun gaben, waren nicht die deutschen Landesherren, sondern der Papst[200]), der deutsche Kaiser und die Monarchen großer Volksstaaten. Soweit also die Bildung der oberdeutschen Handelshäuser auf politische Ursachen zurückgeht, sind es überwiegend universale oder volksstaatliche Kräfte, welche wirksam werden. Nun müssen wir jedoch konstatieren, daß eben nicht bloß politische Momente in Betracht kommen. Die Geldhändler Oberdeutschlands haben sämtlich mit dem Warenverkehr begonnen und die meisten ihn nie ganz aufgegeben. Die einzelnen haben somit verschieden starke Beziehungen zu den politischen Gewalten. Alle jedoch haben den Grund zu ihrer Wohlhabenheit durch den Warenhandel gelegt. Neben dem großen Geldhandel bildet der deutsche Kaufmann gleichzeitig den Großbetrieb im Warenverkehr aus oder vielmehr steigert ihn über das im Mittelalter vorhandene Maß hinaus. Hier könnte die Analogie der späteren Zeiten die Vermutung nahe legen, daß der Großbetrieb im Warenverkehr und ebenso die früher geschilderte Großindustrie durch die Notwendigkeit der Versorgung der ansehnlichen Söldnerheere, die damals aufgestellt wurden, verursacht worden seien. Allein diese Erklärung wird schwerlich[201]) zutreffen. Dagegen wird man in anderer Weise

198c) Vergl. oben Anm. 183a.

199) Dies ist jedoch nicht die älteste und nicht die einzige Art, wie die Fugger (und andere oberdeutsche Handelshäuser) zu ihrem großen Bergwerksbetrieb gelangen. Vergl. darüber neuerdings Al. Schulte, Bd. 1, S. 650 ff.

200) Der Papst leiht nicht bloß Geld von den Fuggern (Schulte, S. 653), sondern zieht außerdem durch sie von der deutschen Kirche Geld ein.

201) Vergl. Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 4, S. 485: Mit dem Gelde, das der Erzbischof von Salzburg 1486 als Reichssteuer einkassiert, wuchert er, indem er sich durch einen Nürnberger für 1700 Gulden Tuch zu Gewändern einkaufen läßt

die Steigerung des Großbetriebes im Warenverkehr, wie wir sie im 16. Jahrhundert beobachten, allerdings auf politische Ursachen zurückführen müssen. Wir haben hier an die neuen Entdeckungen [201a]), an die jetzt in großen Massen herbeiströmenden Produkte Indiens zu denken. Lag darin schon an sich ein Anlaß zur Ausdehnung der Betriebe, so wirkten noch mehr dahin die strenge staatliche Regelung des Verkehrs der Kolonieen mit dem Mutterlande und der damit in Zusammenhang stehende Grundsatz der portugiesischen Regierung, den Ertrag der Handelsflotte nach Möglichkeit nur im großen zu veräußern. Es sind dies jedoch wiederum politische Ursachen, die mit den deutschen Territorien gar nichts zu thun haben.

Die Gründe, die weiterhin den Großhandel und die Großindustrie befördert haben, lassen sich nicht einfach herzählen und sind schwieriger zu erkennen als die genannten. Bald wirkt eine besonders günstige Absatzgelegenheit [202]). Bald liegt der Antrieb zur Wahl der neuen Betriebs- oder Wirtschaftsform in der schwer erlernbaren Technik eines neuen Gewerbes, das auf einen weiten Absatzkreis spekuliert [203]). Bald wird die Lücke benutzt, die die mittelalterliche Zunftverfassung frei läßt [204]). Bald bringen Einwanderer die neuen Einrichtungen ins Land, oder die Deutschen ahmen die fremde Sitte nach [205]). Großenteils geschieht dies, um der Konkurrenz des Auslandes zu begegnen [206]). Mit allen diesen Anlässen kann die Wirkung aufgespeicherten Kapitals verbunden sein; aber es kann ferner auch ohne sie wirken. Wir haben uns dabei jedoch gegenwärtig zu halten, daß das Kapital nicht getrennt von der menschlichen Persönlichkeit seine Wirkungen ausübt [207]). Auf die nicht politischen Ur-

---

und dies dann bei der Ausgabe (doch wahrscheinlich an die in Sold genommenen Landsknechte) mit 2550 Gulden berechnet. Das wäre ein Fall, der in jenem Zusammenhange in Betracht kommen könnte. Aber es handelt sich hier doch nur um ein Kuriosum. Ueberdies stammt das Geld, das den großen Umsatz möglich macht, nicht aus einer Territorial-, sondern einer Reichssteuer. — Daß die landesherrliche Verwaltung anfangs keine erhebliche Bedeutung für die Förderung von Handel und Gewerbe hat, darf man auch schon der Thatsache entnehmen, daß es im 16. und zunächst auch im 17. Jahrhundert noch keine Residenzen im Sinne von Hauptstädten giebt und daß demgemäß Residenzen als Mittelpunkte von Handel und Gewerbe noch keine Rolle spielen.

201a) Wenn ich hier eine Wirkung der neuen Entdeckungen auf die Art des Handelsbetriebs in Deutschland annehme, so schließe ich mich damit keineswegs der Ansicht an, daß dieselben sogleich eine allgemeine Verlegung der Verkehrswege in Europa hervorgerufen haben. Gegen diese noch immer hier und da vorgetragene Anschauung hat sich mit Recht wiederum Dietrich Schäfer, Hansische Geschichtsblätter, 1897, S. 3 ff. ausgesprochen.

202) Vergl. oben S. 599 über die Böttcherei.

203) S. oben S. 601 zu Anm. 129.

204) S. oben S. 602 zu Anm. 130.

205) S. oben S. 603 Anm. 138.

206) Das Ausland bilden nicht bloß außerdeutsche Staaten, sondern auch das eine Territorium im Verhältnis zum anderen. Vergl. Tröltsch, Die Calwer Zeughandlungskompagnie, S. 5 f.

207) Schmoller, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Bd. 1, S. 97 und 430 weist treffend die irrige Anschauung zurück, daß die ungleiche Kapitalverteilung an sich die Großbetriebe erzeuge. „Was sie schafft und erhält, bleiben immer die persönlichen Eigenschaften.“ „Nicht eine Untersuchung der Natur der Ware, des Kapitals und Aehn-

sachen sind wir übrigens nicht genötigt näher einzugehen. Denn für uns handelt es sich ja nicht sowohl um die Frage, ob politische oder nichtpolitische Momente maßgebend sind, als vielmehr um die, welche Rolle unter den politischen Gewalten speciell den Territorien zukommt.

Hinsichtlich der Ursachen der großen Messen, Banken und Börsen haben wohl schon unsere obigen Erörterungen den Beweis geliefert, daß sie in Wirkungen, die von den Territorien ausgehen, wenigstens während des 16. Jahrhunderts nicht gesucht werden können.

Somit können wir also Schmoller und Bücher nicht darin beistimmen, daß die in dieser Zeit bemerkbaren Ansätze zur Ausbildung einer „Volkswirtschaft“ „vor allem“, „im wesentlichen“ eine Frucht der politischen Centralisation — beide haben den politischen Fortschritt der deutschen Territorien im Auge — seien. Wir haben uns wiederum daran zu erinnern, daß die politische Gewalt damals die Großindustrie und den Großhandel weit mehr gehindert als befördert hat. Soweit sie aufkamen, setzten sie sich überwiegend trotz der politischen Gewalten durch[208]). Uebrigens nimmt Bücher das, was er zuerst gesagt, nachträglich großenteils zurück. Nachdem er nämlich von den politischen Kräften, auf die das Neue „im wesentlichen“ zurückgehe, gesprochen, hebt er die daneben wirkenden nichtpolitischen Ursachen hervor und nennt als deren Folgen[209]):

---

liches bringt uns weiter, sondern eine solche der Ursachen menschlicher Verschiedenheit und der Institutionen, die diese steigern oder mildern und die den Güterverteilungsprozeß beherrschen und beeinflussen.“ Wenn man sich aber diese Thatsache gegenwärtig hält, darf man unbedenklich das Kapital als Ursache des Großbetriebs nennen. Vergl. Tröltsch, Historische Vierteljahrsschrift, 1900, S. 136 f. — Zum nicht geringen Teil ist das Kapital, welches den Großhandel und die Großindustrie befördert, ausländisches. Teilweise bringen es die Einwanderer nach Deutschland. Teilweise bleibt es im Eigentum des Auslandes. Bei dem Aufkommen der Seeversicherung in Deutschland dürfte italienisches Kapital (das der „Lombarden“) thätig gewesen sein. Die bedeutende Rolle, welche das ausländische Kapital bei der Ausbildung der neuen Erscheinungen im wirtschaftlichen Leben Deutschlands spielt, läßt auch wiederum erkennen, daß die Bezeichnung „Territorialwirtschaft“ doch nicht viel zur Charakterisierung der ersten Jahrhunderte der Neuzeit beiträgt.

208) Stieda bei Roscher a. a. O., S. 725 f. setzt in seiner Erörterung über die Gründe des Aufkommens der Fabriken richtig auseinander, daß die Beseitigung der Zunftschranken eine Voraussetzung für dasselbe ist. In der That hätten Großindustrie und Großhandel auch schon im Mittelalter eine bedeutende Rolle gespielt, wenn ihnen nicht die Stadt- und insbesondere die Zunftpolitik feindlich gewesen wären; das Handwerk und der kaufmännische Mittelstand mußten stets sorgsam vor dem Aufkommen großer Unternehmungen auf der Hut sein. Diese Thatsache ist ein wertvoller Beleg für die Wichtigkeit des politischen Faktors. Es mag hier an die modernen Bestrebungen erinnert werden, bei der Deckung des Bedarfs der Armeen nach Möglichkeit die Produzenten und bei dem Verkauf der in den staatlichen Gruben gewonnenen Kohlen die Konsumenten zu berücksichtigen. Solche Bestrebungen können viel Erfolg haben. Ihre Wirkung ist freilich von mancherlei Faktoren abhängig. Es können auch große Unternehmungen gegen den Willen der politischen Gewalten aufkommen. Daß es sich so im 16. und 17. Jahrhundert in Deutschland im allgemeinen verhielt, hätte Stieda, S. 725 hervorheben sollen (die Andeutungen S. 729 genügen nicht).

209) Entstehung der Volkswirtschaft, S. 112. Die nachher aufgezählten Erscheinungen leitet Bücher durchweg aus der Thatsache ab, daß in den Städten das Leihkapital entwickelt wurde und zu dem bis dahin allein vorhandenen Handelskapital trat. Er nimmt also eine im engsten Sinne wirtschaftliche Ursache an.

die steigende Bedeutung der Messen (Frankfurt a. M. im 16. Jahrhundert), die neuen Banken, das Aufkommen der Großindustrie, ja sogar das neue Transportwesen, die Staatsposten, die Zeitungen, die nationale Handelsflotte (?) u. s. w. Nun, da wären wir ja einig; oder vielmehr, wir müssen jetzt nach der anderen Seite Front machen und es monieren, daß Bücher in der Leugnung politischer Ursachen zu weit geht.

Im 17. Jahrhundert ändert sich die Situation kaum[210]. Nur eine kleine Verschiebung zu Gunsten des Einflusses der Territorien ist bemerkbar. Erst mit dem 18. Jahrhundert treten wir in Verhältnisse ein, die einen größeren Gegensatz gegen den älteren Zustand zeigen. Freilich gilt dies der Hauptsache nach nur von denjenigen Territorien, die sich zu bedeutenderen Staaten entwickeln. Diese befördern innerhalb der früher geschilderten Schranken direkt den Großhandel und die Großindustrie, und auch indirekt erfahren beide von den kräftigeren Staaten und durch deren steigende Bedürfnisse manche Anregungen[211]. Wir haben bereits bemerkt, daß jetzt speciell die Messen sich der Gunst der Landesherren erfreuen. Aber gerade hierbei beobachten wir wiederum die Grenze des Einflusses der Territorien: die allgemeine Stellung einer Messe hängt doch nicht von der Unterstützung des Fürsten ab. Und wenn man von der Leipziger Messe sagt[212], daß sie sich infolge des Erwerbs von Polen durch den Kurfürsten von Sachsen gehoben hat, so geht das Hinterland, auf das sie sich stützt, eben bei weitem über den Rahmen eines deutschen Territoriums hinaus.

Von der Frage nach den Gründen jener neuen wirtschaftlichen Erscheinungen ist das Problem der Entstehung einer territorialen Wirtschaftspolitik zu sondern.✓ Was hat dahin geführt, daß die Landesherren, die im Mittelalter überwiegend die Stadt als etwas für sich Stehendes behandelten[213], in den neueren Jahrhunderten ihr Herrschaftsgebiet mehr und mehr als ein wirtschaftliches Ganzes zusammenzufassen suchen? Es liegt nahe, hier von vornherein namentlich zwei Unterfragen zu stellen: geht die Tendenz zur Zusammenfassung von den Unterthanen, bezw. von welchen Kreisen derselben aus? oder ist die Bildung eines größeren Wirtschaftskörpers ein Gedanke und das Werk der landesherrlichen Ge-

---

210) In den agrarischen Verhältnissen, die uns jedoch hier nicht interessieren, machen Großbesitz und Großbetrieb in der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert gewaltige Fortschritte, nicht am wenigsten gerade im 17. Jahrhundert. Und die Ursachen dieser Erscheinung sind in sehr starkem Maß politischer Natur. Ueber Norddeutschland s. mein Territorium und Stadt, S. 1 f., über Böhmen Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 3, S. 196 ff.

211) Schmoller, Umrisse, S. 422 macht interessante Mitteilungen über die Deckung des Bedarfs der preußischen Armee in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Man sieht, wie die Regierung, trotzdem sie prinzipiell den Zunftmeistern den Anspruch auf die Arbeit zuerkannte, doch wegen des starken Bedarfs der Armee eine Einschränkung dieses Prinzips zu Gunsten des Großbetriebs, des Zwischenhandels vornimmt.

212) Rathgen, Handwörterbuch d. St., Bd. 4 (1. Aufl.), S. 1124.

213) S. oben S. 451.

walt? Sowohl für das eine wie für das andere läßt sich manches anführen.

Wir haben früher die schon im Mittelalter hervortretende Neigung der Städte größerer Gebiete sich zusammenzuschließen kennen gelernt [214]). Die Unterlage dieser Gruppen wurde keineswegs immer durch ein Territorium gebildet. Aber wir dürfen aus der Thatsache des Zusammenschlusses die Neigung der Bürgerschaften, überhaupt die alte Isolierung zu verlassen, folgern. Allerdings erfordern die Ziele, die sie erreichen wollen, doch eine besondere Berücksichtigung. Die städtischen Münzverträge können im vollen und besten Sinne des Wortes als ein Fortschritt von der Stadt zur Volkswirtschaft hin bezeichnet werden; sie entspringen der Ueberzeugung, daß im Interesse des Verkehrs ein größeres Münzgebiet hergestellt werden müsse [215]). Uebrigens verfolgen die Landesherren dasselbe Ziel. Die allgemeinen Zwecke der Hanse wollen wir hier nicht erörtern; aber es darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß bei ihrem Bunde und bei den Verkehrserleichterungen, die er seinen Mitgliedern gewährte, das Motiv der gemeinsamen Vereinigung gegen einen Gegner stärker als der Wunsch der Beseitigung innerer Schranken war [216]). Die Vereinigungen der Handwerker verschiedener Städte ferner haben wohl durchweg, wie schon angedeutet [217]), nicht sowohl die Beseitigung alter Einrichtungen als vielmehr ihre Konservierung zum Ziele [218]). Man hatte offenbar vielfach die Ueberzeugung, daß die strenge Zunftverfassung sich in der einen Stadt nicht aufrecht erhalten ließ, wenn in einer anderen laxere Grundsätze herrschten, oder man glaubte mit vereinten Kräften einem irgendwie gearteten Einbruch in die Zunftverfassung besser wehren zu können. Teilweise ist das Ziel der Vereinbarungen einer Mehrzahl von Städten die einfache Behauptung der Herrschaft, indem sie etwa dahin gerichtet sind, das patrizische Regiment in den miteinander verbundenen Gemeinden zu stützen.

Stärker als die spontane Bewegung der Bevölkerung, bezw. bestimmter Gruppen derselben auf Herstellung größerer wirtschaftlicher Gebiete hin ist aber unzweifelhaft der dahin gerichtete Zwang, der von der landesherrlichen Gewalt ausgeht. Die Ziele, die sie dabei verfolgt, sind wiederum verschiedener Art. In der ersten Zeit erstrebt sie überwiegend nur äußere Herrschaft. Wenn sie ein wirtschaftlich einheitliches Gebiet zu schaffen sich bemüht, so

214) S. oben S. 452, S. 454, S. 459, S. 604.

215) Histor. Ztschr. 75, S. 449; Schmoller, Umrisse, S. 25.

216) S. oben S. 460.

217) S. oben S. 460 und 594 Anm. 90 a.

218) Hansische Geschichtsblätter, 1897, S. 76: Die Handwerker der wendischen Städte fassen Beschlüsse über das Lehrlingswesen, also im zünftlerischen Interesse. Ebenda, S. 103: die Vereinigung der Rotgießer verschiedener Städte spricht das Verbot aus, daß der eine dem anderen seine Arbeit abspanne (16. Jahrhundert). Die oben S. 454 Anm. 14 erwähnte Vereinbarung der Armbruster bezieht sich auf gemeinsame Regelung der Stücklöhne. Etwas anders verhält es sich wohl bei den Gesellenvereinigungen.

sind diese Bestrebungen gewiß oft unbewußte Wirkungen der erlangten einheitlichen politischen Macht, beruhen nicht immer auf allgemeinen wirtschaftspolitischen Erwägungen [219]). Teilweise entschließen sich die Landesherren aus lediglich finanziellen Motiven zu den Maßregeln, die eine Beseitigung der mittelalterlichen Schranken anbahnen [220]). Die Einführung eines territorialen Gästerechts, das sie im Beginn der Neuzeit dem städtischen Gästerecht an die Seite setzen, ist wohl die früheste Aeußerung einer Politik, die sich das wirtschaftliche Gedeihen der Territorialinsassen [221]) zum Ziele setzt. Ob die Landesherren dabei die Stadt des Mittelalters in bewußter Weise nachgeahmt haben, mag hier unerörtert bleiben. Eine starke Anregung zur Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Territorien gaben ihnen die Kämpfe zwischen Stadt und Land, zwischen großen und kleinen Unternehmungen. Gerade hier zeigt es sich besonders deutlich, daß die lokalen Gewalten den in der neueren Zeit hervortretenden Schwierigkeiten nicht gewachsen waren, daß eine umfassendere Gewalt eingreifen mußte [222]). In manchen Beziehungen waren die Unterthanen, speciell die Städte, sogar Gegner der wirtschaftlichen Einheit, wie es namentlich darin hervortritt, daß sie die Herrschaft über das platte Land nicht aufgeben wollten [223]). Erinnern wir endlich noch daran, daß die Gebiete, für die sich die erwähnten Städtebünde konstituierten, keineswegs immer mit den Grenzen der Territorien zusammenfielen, so kann vollends kein Zweifel bestehen, daß die Hauptarbeit von den Landesherren gethan worden ist [224]), und es ist auch klar, daß die Einigung durch

219) Wie noch sogleich hervorzuheben sein wird, erwarben die Landesherren sich das Verdienst, in die Streitigkeiten der verschiedenen Interessengruppen ordnend einzugreifen. Für die Erkenntnis ihrer Motive ist es aber in der im Text angedeuteten Richtung lehrreich, daß sie mitunter das Mittel der Erregung von Uneinigkeit anwandten, um ihre Herrschaft um so leichter etablieren zu können. Vergl. Histor. Ztschr., Bd. 75, S. 410 Anm. 2.

220) Vergl. z. B. die oben S. 458 angeführte Aeußerung aus dem Jahre 1513: Der Landesherr hofft, daß eine Milderung des städtischen Gästerechts den Ertrag der herzoglichen Zölle steigern werde. Er spricht freilich auch noch ein allgemeineres wirtschaftliches Motiv aus.

221) Freilich noch nicht aller, sondern, da das lokale städtische Gästerecht daneben beibehalten wurde, nur der Bürgerschaften. S. oben S. 465 ff.

222) Die Eingriffe der Landesherren in die inneren Verhältnisse der Städte beziehen sich bekanntlich nicht bloß auf wirtschaftliche Dinge im engeren Sinne, sondern auch z. B. auf die Abstellung der Vetternschaft im städtischen Beamtenwesen. Es ist bemerkenswert, daß schon Melchior v. Ossa fordert, der Landesherr solle „gegen die Unrechtlichkeit in den Städten" und gegen die Vetternwirtschaft (die Bevorzugung der zur „Kette" gehörenden Personen) einschreiten. F. A. v. Langenn, Melchior v. Ossa, S. 173 und 183.

223) S. oben S. 465.

224) Die erwähnten Vereinigungen verschiedener Städte, bezw. ihrer Handwerker werden teilweise in der späteren, in der nachhansischen Zeit noch fortgesetzt. Aber es steckt in ihnen nichts Kräftiges mehr. Vergl. Dragendorff, Hansische Geschichtsblätter, 1899, S. 190. Allerdings könnte man zu obigem bemerken, daß, wenn in früherer Zeit die Territorien nicht das politische Uebergewicht erhalten hätten, nicht sie, sondern die Städte die wirtschaftliche Einigung durchgesetzt hätten. Gewiß ist es durch politische Kämpfe entschieden worden, wem diese Aufgabe zufallen sollte. Aber es ist doch wohl nicht reiner Zufall, daß die Territorien siegten und so die Aufgabe lösten.

die Bevölkerung allein nicht zustande gekommen wäre. Freilich ist das Ziel nur sehr langsam und vollständig nicht im Rahmen der Territorien, sondern erst in dem des nationalen Staates erreicht worden.

Mit den hier erörterten Kategorien ist das Problem der Ursachen noch nicht erschöpft[225]. Aber das Gesagte wird für die Beantwortung der speciellen Frage, die wir uns gestellt haben, hinreichen.

X. Das Steuerwesen.

Der Gegensatz der Begriffe Stadt-, „Territorial"- und Volkswirtschaft betrifft bloß die Verhältnisse von Handel und Gewerbe. Der Ackerbau wird von ihm nur insofern berührt, als zum Wesen der Stadtwirtschaft die Beherrschung des platten Landes gehört[226]. Es kommt hier zum Ausdruck, daß die Fülle des geschichtlichen Lebens durch einfache Kategorien nie erschöpft wird. Die Frage nach der Berechtigung der Annahme eines besonderen Zeitalters der „Territorialwirtschaft" darf daher auch bei ausschließlicher Berücksichtigung der Verhältnisse des Handels und der Gewerbe

---

225) Von größtem Interesse sind z. B. noch die Fragen, ob der Fabrikbetrieb sich aus oder neben dem Handwerk entwickelt, aus welchen Kreisen die Großindustriellen und Großhändler hervorgehen. Vergl. dazu Roscher-Stieda, S. 739 Anm. 3; Stieda, Hausindustrie a. a. O.; Tröltsch, Historische Vierteljahrsschrift, 1900, S. 138. — Man könnte ferner die Frage erörtern, ob der Sieg der Landesherren über die Städte mit einem wirtschaftlichen Rückgang derselben (vergl. Westdeutsche Zeitschrift, 1900, S. 74) zusammenhängt, bezw. in welchem Maße dieser durch jenen bedingt ist. Freilich ist das Problem des wirtschaftlichen Rückgangs der Städte in seinen Einzelheiten bisher noch nicht genügend untersucht worden. — Ueber die besonderen Ursachen, welche bald zu der einen, bald zu der anderen Getreidehandelspolitik führen, s. Schmoller, Umrisse, S. 657 f. — Zu der in meiner Abhandlung über Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 63 ff. gegebenen Schilderung der Ursachen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft trage ich hier den Hinweis auf Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 475 nach. Derselbe spricht sich — ebenso wie ich a. a. O. — gegen die Anschauung aus, daß im Anfange der gewerblichen Entwickelung der Städte die größte wirtschaftliche und soziale Gebundenheit bestanden habe und daß sie trotz einzelner Rückschläge im Laufe der Zeit nur Lockerungen erfahren habe. Er sieht sich „vielfach zu einer entgegengesetzten Ansicht" genötigt. Richtig bemerkt er, daß jene irrige Anschauung mit der hofrechtlichen Theorie zusammenhänge. Unzulässig ist es aber, wenn er weiterhin behauptet: „Die Städte waren ursprünglich ohne Ackergemarkung." Es darf nur gesagt werden, daß einzelne sie nicht besaßen. Keussen ist kürzlich zu dem Resultat gelangt, daß auch Köln entgegen der bisher allgemein herrschenden Annahme eine Allmende gehabt hat.

226) Es liegt nahe, Aenderungen im Betrieb der Landwirtschaft auf den Einfluß der Stadt-, bezw. Volkswirtschaft zurückzuführen, und gewisse Einwirkungen sind ja nicht zu bestreiten. Aber es wäre unzulässig, wenn man behaupten wollte, daß das Aufkommen der Stadt-, bezw. der Volkswirtschaft oder gar einer „Territorialwirtschaft" bestimmte Aenderungen in der Landwirtschaft unbedingt nach sich ziehe. Um uns auf unser specielles Beweisthema zu beschränken, so sind im 16. Jahrhundert — mit dem das Zeitalter der „Territorialwirtschaft" beginnen soll — aus West- und Süddeutschland nur ganz geringe Aenderungen in der Landwirtschaft zu verzeichnen, im Osten, speciell im Nordosten größere. Aber — von anderem abgesehen — gerade diese örtliche Verschiedenheit der Entwickelung beweist, daß jenes neue nicht Ausdruck eines neu aufkommenden allgemeinen wirtschaftlichen Zeitalters sein kann. Ueber die Umwandelung der Verhältnisse im Osten und ihre Ursachen s. übrigens mein Territorium und Stadt, S. 1 ff.

beantwortet werden. Man könnte aber immerhin noch weitere Zweige der staatlichen Verwaltung daraufhin untersuchen, ob sich aus ihrer Gestaltung ein Anhalt für die Konstruierung eines solchen Zeitalters gewinnen ließe. Wir wollen deshalb wenigstens dem Steuerwesen [227]) noch ein kurzes Wort widmen.

Schmoller [228]) läßt die territorialen Steuersysteme „die alten städtischen Steuersysteme teils beseitigen, teils wesentlich verändern" und „zwischen Stadt und Land, . . . zwischen den einzelnen Landschaften des Territoriums Beziehungen und Bande" schaffen, „welche das wirtschaftliche Leben von Grund aus umgestalteten". Von vornherein ist die letzte Behauptung abzulehnen: eine radikale Umwandlung des wirtschaftlichen Lebens hat in keiner Weise stattgefunden. Sodann haben die territorialen Steuern ganz gewiß dazu beigetragen, die einzelnen Teile des Territoriums einander nahe zu bringen: aber diese Annäherung hält sich doch in bemerkenswerten Grenzen. Manche Landschaften des Territoriums behalten ihr eigenes Steuersystem [229]). Es wird ferner den lokalen Verwaltungssprengeln noch viel Freiheit der Bewegung zugestanden [230]). Wichtiger ist es, daß die städtischen Steuersysteme nicht „beseitigt" oder „wesentlich verändert" worden sind, sondern sich im wesentlichen behauptet haben. Erst in und seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts findet eine tiefer greifende Beeinflussung der städtischen Steuern durch die territorialen Regierungen statt [231]). Wie wir beobachtet haben, daß in allgemein wirtschaftlicher Beziehung die Städte ihre bevorzugte Stellung in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit bewahren, so gehen sie auch hinsichtlich der Steuerverfassung keineswegs im Territorium auf. Die Landesherren erkennen noch im 16. Jahrhundert die eigentümlichen städtischen Privilegien des Mittelalters in den direkten Steuern des Territoriums an [232]). Von dem im Beginn der Neuzeit geschaffenen indirekten territorialen Steuersystem meint Schmoller [233]), daß es „notwendig einen Kampf gegen die städtischen indirekten Steuern und die auf sie sich gründende Handelspolitik erzeugte". Man wird doch wohl umgekehrt finden, daß das indirekte territoriale Steuersystem des

227) Aehnliches wie für das Steuerwesen ließe sich wohl für die Luxusgesetzgebung ausführen. Vergl. Sommerlad, Art. Luxus, Handw. der St., 2. Aufl., Bd. 5, S. 652 ff. Es mag hier noch hervorgehoben werden, daß die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins, wenn sie auch gesetzlich überwiegend erst in nachmittelalterlicher Zeit festgelegt worden ist, doch wesentlich auf mittelalterlichen Gedanken beruht (vgl. mein Territorium und Stadt, S. 271 ff. und Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 41). Sie bleibt bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts rechtlich anerkannt.

228) Umrisse und Untersuchungen, S. 29 f.

229) Vergl. z. B. meine landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil III, Heft 1, S. 82 f. und Heft 2, S. 80 f.; Territorium und Stadt, S. 223.

230) Vergl. z. B. meine landständ. Verf. a. a. O., Heft 2, S. 45 und 51.

231) Schmoller schreibt die von ihm behauptete Umwandlung der Zeit vom 15. bis 17. Jahrhundert zu. Den Anfang bildet nach ihm etwa das Jahr 1470.

232) S. meine landst. Verf. a. a. O., Heft 1, S. 39 Anm. 17 und S. 40 Anm. 19; Heft 2, S. 85 f.

233) Umrisse, S. 30.

16. bis 18. Jahrhunderts überwiegend den Verhältnissen der Städte angepaßt war und daß der Landesherr aus Rücksicht auf seine indirekten Steuern die alte Stadtherrschaft konservierte[234]), wodurch seine Handelspolitik wesentlich bestimmt wurde. Allerdings mußte ja die Einführung territorialer indirekter Steuern die alten städtischen Accisen beeinflussen. Das System der indirekten Steuern wurde weiter ausgebaut; ihr Ertrag fiel mehr dem Landesherrn zu, während ihn im Mittelalter fast ausschließlich die Städte genossen hatten; ihre Verwaltung endlich wurde im Laufe der Zeit, hauptsächlich übrigens erst seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, eine landesherrliche. Aber gerade die von Schmoller behauptete Wirkung trat kaum ein[235]).

Die im 16. Jahrhundert begründete territoriale Steuerverfassung erinnert in gewissem Sinne an das damals geschaffene territoriale Gästerecht. Beide übertragen den in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft herrschenden Gedanken der Abschließung auf das Territorium, indem sie es dem Auslande gegenüber als eine Einheit auffassen und den Ausländer dem Insassen gegenüber benachteiligen[236]).

---

234) An anderer Stelle (Umrisse, S. 379) hebt Schmoller übrigens richtig hervor, daß die Entscheidungen in der Frage der Beherrschung des Landes durch die Stadt „mehr vom fiskalischen Accisestandpunkt eingegeben" wurden.

235) Die Schilderung des mittelalterlichen Steuerwesens bei Schmoller, S. 30 ist unzutreffend. Es verhält sich nicht so, daß „in den Städten" „das 13. Jahrhundert hauptsächlich die direkte Vermögenssteuer ausbildete", sondern die specifisch städtische Steuer des 13. Jahrhunderts ist durchaus die indirekte (die Accise). Die direkte Steuer des 13. Jahrhunderts (auch schon des 12.) ist eine landesherrliche (Bede, Schatz). So bleibt es auch der Hauptsache nach im ganzen Mittelalter; nur daß in fast allen größeren und auch manchen kleineren Städten seit dem 14. Jahrhundert zu der indirekten allgemeine Vermögenssteuern hinzutreten. Aber die Grundlage der städtischen Finanzwirtschaft bildet in allen Jahrhunderten des Mittelalters die Accise. Der von Schmoller für das 14. Jahrhundert behauptete Wechsel hat nicht stattgefunden. Er unterscheidet ferner nicht zwischen der landesherrlichen und der landständischen Bede. Irrig ist ferner seine Angabe, daß die territorialen direkten Steuern des 14. und 15. Jahrhunderts den „älteren städtischen Steuern nachgebildet" worden seien. Um Nachahmung kann es sich hier schon deshalb nicht handeln, weil die städtischen direkten Steuern gar nicht älter sind. Eine Nachahmung der Städte durch die Landesherren ist im Mittelalter nur auf dem Gebiet der Accise zu beobachten. Vergl. meine Abhandlung über die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung, S. 432; meine Artikel Bede und Grundsteuer im Handw. d. St., 2. Aufl., Bd. 2, S. 535 ff. und Bd. 4, S. 917 ff.; Gött. Gel. Anzeigen 1890, S. 314; Westdeutsche Ztschr., 1900, S. 67. Das mittelalterliche Steuerwesen läßt sich nur verstehen, wenn man die Bedeutung der älteren Bede richtig würdigt. Auch in Schmoller's Abhandlung über die Epochen der preußischen Finanzpolitik (Umrisse, S. 104 ff.) kommt dieselbe nicht zu rechter Geltung. Er hat es unterlassen, beim Wiederabdruck dieser Abhandlung die Bemerkungen in der in meinem Art. Grundsteuer erwähnten trefflichen Schrift von F. J. Neumann und in meiner landständ. Verfassung a. a. O., Heft 1, S. 54 Anm. 1 zu verwerten. Auch hier sehen wir wiederum, daß der Beginn der Neuzeit nicht den Anfang einer ganz neuen Wirtschaftsperiode bezeichnet. Wie einerseits das mittelalterliche System noch weit in die neuere Zeit hineinreicht, so beginnt andererseits das, was Schmoller „Territorialwirtschaft" nennt, schon erheblich früher im Mittelalter, als er annimmt. — Ueber die von Schmoller, Umrisse, S. 29 Anm. 1 erwähnten Schriften von Hoffmann und Bielfeld vgl. Gött. Gel. Anzeigen, 1890, S. 323 Anm. 2.

236) Vergl. die stärkere Heranziehung der Ausländer, die im Lande Grundbesitz haben, zu den territorialen Steuern. S. meinen Artikel Grundsteuer a. a. O., S. 920

Aber beide stimmen auch darin überein, daß sie innerhalb des Territoriums noch keine Gleichheit einführen, vor allem die Sonderstellung der Städte nicht beseitigen, sondern nur neben das städtische das territoriale Recht setzen.

XI. Resultate.

Wir können jetzt aus unseren Betrachtungen das Facit ziehen. Man darf von einer wirtschaftlichen Territorialpolitik, nicht aber von einer Territorialwirtschaft sprechen. Wenn man die Perioden der Wirtschaftsgeschichte je nach dem einflußreichsten Faktor in der Wirtschaftspolitik bilden will, so mag Schmoller recht haben. Allein die Berechtigung eines solchen Verfahrens ist zu bestreiten. Es muß in jedem einzelnen Fall erst nachgewiesen werden, daß mit einem Wechsel in dem Subjekt der Politik sofort eine allgemeine Umwandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse zusammenfällt. Der von Schmoller vorausgesetzte enge Zusammenhang zwischen den verschiedenen Seiten der wirtschaftlichen Kultur versteht sich keineswegs von selbst[237]. Mit der Kenntnis der religiösen Bewegung einer Zeit gewinnen wir noch keine Kenntnis der wirtschaftlichen Zustände derselben, und selbst innerhalb der wirtschaftlichen Kultur vermittelt uns die Anschauung der einen Seite noch nicht ohne weiteres ein Bild der anderen.

Mit dem 16. Jahrhundert beginnt eine Wirtschaftspolitik der Landesherren. Aber die mittelalterliche Stadtwirtschaft bleibt im wesentlichen bestehen. Falls wir eine einfache Formel zur Bezeichnung des wirtschaftlichen Charakters der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert aufstellen wollen, so dürfte es sich empfehlen, sie die Periode der Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung zu nennen, im Gegensatz zum Mittelalter als der Periode der Stadtwirtschaft unter städtischer Leitung[238].

---

§ 6; Th. Knapp, Die Verfassung der Landorte des jetzigen Oberamts Heilbronn, Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1899, S. 38.

237) Oben S. 614 ff. habe ich auseinandergesetzt, daß die Entwickelung des Handels und die der Gewerbe durchaus nicht in einem so engen Zusammenhang stehen, wie es z. B. Bücher voraussetzt. Vergl. ferner meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 26 f. Es kann bei einem Volke großer Handel ohne städtisches Leben bestehen. Ueber das Verhältnis der Entwickelung der Landwirtschaft zu der von Handel und Gewerbe s. oben Anm. 226. Hildebrand sagt in seinen Jahrbüchern, Bd. 2, S. 10: „jede Nation hat ihre Naturalwirtschaft und mit ihr in der Regel auch ihre feudalen Institutionen gehabt." Aber Bauernrepubliken haben trotz der Naturalwirtschaft feudale Institutionen nicht. Die Vertreter der Kulturgeschichtschreibung im 19. Jahrhundert gehen (soweit sie überhaupt einen prinzipiellen Standpunkt einnehmen) übereinstimmend von dem Gedanken der Einheit der Kultur aus. Maßvoll verteidigt diesen Gedanken Gothein, Die Aufgaben der Kulturgeschichte (Leipzig 1899), S. 37 ff., in extremer Weise Lamprecht (s. Historische Zeitschrift, Bd. 81, S. 258 ff.). Die Vertreter der Idee der Einheit der Kultur müßten nachweisen, daß der Kundenproduktion überall die gleiche politische Verfassung entspricht. In Deutschland sehen wir aber, daß die Kundenproduktion, die im Mittelalter mit der Autonomie der Städte gleichzeitig ist, in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit auch mit der Herrschaft der Landesherren bestehen kann.

238) Auch Koser, Friedrich d. Gr., Bd. 1, S. 438 lehnt Schmoller's „Territorial-

Die gewerbliche Produktion und der Austausch der Waren, der „Weg“, den sie zurücklegen[239]), haben in den ersten Jahrhunderten nach Schluß des Mittelalters überwiegend noch denselben Charakter, den sie in diesem hatten. Es herrscht somit noch das stadtwirtschaftliche System in wenig verminderter Weise vor. Und die Landesherren stellen auch ihre Politik vorzugsweise in den Dienst der Ziele der Stadtwirtschaft. Nun giebt es freilich neben dem alten auch neue wirtschaftliche Erscheinungen: Aufkommen einer Großindustrie, Steigerung des Großhandels, große Messen, Banken, Börsen. Indessen soweit die Landesherren mit diesen Dingen überhaupt zu thun haben, fördern sie sie einstweilen nur wenig oder stehen ihnen sogar feindlich gegenüber, bekämpfen sie im Interesse der alten Stadtwirtschaft. Der Hauptsache nach stehen jene neuen Erscheinungen gar nicht im Rahmen der territorialen Grenzen. Der Handel ist entweder lokal oder er geht nicht bloß über das Stadtgebiet, sondern auch über das Territorium hinaus. Die neuen wirtschaftlichen Erscheinungen gehören überwiegend der Volks-, teilweise sogar der Weltwirtschaft an. Die Territorien sind sämtlich nicht groß genug, die meisten viel zu klein, um eine Territorialwirtschaft möglich zu machen. Der Landesherr sieht es mitunter selbst ein, indem er sich — so beim Münzwesen — mit Nachbarn vereinigt, um ein größeres Wirtschaftsgebiet herzustellen.

Mit den Bemerkungen über die neuen wirtschaftlichen Erscheinungen deute ich schon an, daß ich keineswegs beanspruche, durch die vorhin aufgestellte Formel die ganze Fülle des wirtschaftlichen Lebens der hier in Betracht kommenden Jahrhunderte wiederzugeben. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß wir bei historischen Erscheinungen überhaupt darauf verzichten müssen, eine Bezeichnung ausfindig zu machen, die allen ihren Seiten gerecht wird. Bei ihrer Kompliziertheit werden wir nur immer das Ueberwiegende andeuten können. Die Autoren, die nicht müde werden, über die Verkehrtheit der herkömmlichen Einteilung des geschichtlichen Verlaufs Altertum, Mittelalter und Neuzeit zu sprechen, haben ihrerseits noch keine Terminologie vorschlagen können, die imstande wäre, jene

wirtschaft“ stillschweigend ab, indem er als den positiven Kern des Merkantilismus „das Ringen nach Ersetzung des Widerstreits örtlicher, stadtwirtschaftlicher Sonderbestrebungen durch eine staatliche und nationale Gemeinpolitik, durch eine Volkswirtschaft“ auffaßt. Er läßt also auf die Stadtwirtschaft unmittelbar die Volkswirtschaft folgen. Al. Schulte, Handel mit Italien, Bd. 1, S. 678 schildert die wirtschaftlichen Verhältnisse des 16. Jahrhunderts als noch durchaus mittelalterlich. Er geht darin vielleicht etwas zu weit, trifft aber mit seinem Urteil mehr das Richtige als Schmoller. Im einzelnen ließe sich sonst Manches gegen seine Ausführungen einwenden, z. B. gegen den Satz: „die wirtschaftliche Gliederung in Handelsstädte und wesentlich von der Urproduktion lebende Halbstaaten blieb in Deutschland bestehen.“ Diese „wirtschaftliche Gliederung“ bestand ja auch in denjenigen Staaten, welche — wie England — im 16. Jahrhundert eine energische Handelspolitik entfaltet haben. Eine andere Auffassung als Schmoller hat ferner offenbar Rathgen, wenn er in Oesterreich „eine staatliche Handelspolitik“ erst seit dem 18. Jahrhundert bestehen läßt. S. oben S. 615 Anm. 192.

239) Vergl. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 11.

in befriedigender Weise zu ersetzen[240]). Daß auch der Ausdruck „Stadtwirtschaft“ dem mittelalterlichen Wirtschaftsleben nicht in allen Beziehungen gerecht wird, haben wir schon angedeutet. Noch schwieriger ist die Auffindung eines Terminus für die uns hier beschäftigende Zeit. Vielleicht zieht mancher es vor, für sie eine Formel aufzustellen, in der vorzugsweise die neuen Erscheinungen (der zunehmende Großhandel u. s. w.) zum Ausdruck gelangen. Ich lehne eine solche Formel ab, weil meiner Meinung nach das Alte überwiegt[241]). Aber gesetzt, es stellte sie jemand auf: das Wort „Territorialwirtschaft“ würde sie keinenfalls enthalten. Denn für jene neuen Erscheinungen ist es charakteristisch, daß sie an den Rahmen des Territoriums nicht gebunden sind.

Ein Zugeständnis könnte man Schmoller's Auffassung allenfalls für das 18. Jahrhundert machen. Jetzt besitzen einige deutsche Staaten, insbesondere Preußen und Oesterreich, ein in hohem Maße abgeschlossenes und eigenartiges wirtschaftliches Leben. Sie erreichen für ihr großes Gebiet ungefähr dieselbe Abgeschlossenheit, die die mittelalterliche Stadt für ihr kleines Gebiet durchzusetzen wußte. Allein den Ausdruck „Territorialwirtschaft“ wird man doch auch auf sie nicht anwenden. Denn erstens gelangen zu jenem Ziel nicht alle deutschen Territorien, sondern nur einige wenige. Und diejenigen, die überhaupt in Betracht kommen, haben das Maß des normalen deutschen Territoriums weit überschritten. Perthes nennt sie „Staaten mit europäischem Charakter“[242]). Weiter aber[243]) haben sie, so bedeutsam ihre Fortschritte in der Ueberwindung der mittelalterlichen Schranken im Innern sind[244]), mit ihnen noch keineswegs vollständig aufgeräumt: sie bewahren noch viel von der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Statt daß man sie als Repräsentanten der „Territorialwirtschaft“ bezeichnet, sollte man lieber die Formel gebrauchen, sie stellten die Anfänge der Volkswirtschaft dar[245]). Die Schritte, die über die Stadtwirtschaft hinaus gethan

240) Für die Wirtschaftsgeschichte, speciell die Gewerbegeschichte Deutschlands weist die vorliegende Untersuchung nach, daß das Jahr 1500 einen weniger bedeutsamen Abschnitt bildet als das Jahr 1800 oder richtiger 1810. Für die allgemeine Geschichte aber bleibt die Einteilung in Mittelalter und Neuzeit immer noch die brauchbarste. Wichtiger als das kritische Urteil über die Mängel einer Einteilung ist die Erkenntnis, daß die Einheit der Kultur nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden darf.

241) Daran kann doch wohl nicht gezweifelt werden. Ueber den Umfang und die Kraft des Neuen gehen die Ansichten allerdings etwas auseinander. Vergl. einerseits Bücher oben S. 450, andererseits Tröltsch oben S. 608 Anm. 167.

242) Das deutsche Staatsleben vor der Revolution, S. 154 ff.

243) Wir wollen davon absehen, daß ihre wirtschaftliche Abgeschlossenheit nicht vollständig ist. Auch ein Staat wie Preußen sucht z. B. für das Münzwesen Anschluß an andere.

244) Vergl. z. B. oben S. 461 Anm. 45.

245) S. oben S. 628 Anm. 238. — Schmoller scheint öfters einen Unterschied zwischen territorialer und staatlicher Wirtschaftspolitik, zwischen territorialen und staatlichen Wirtschaftskörpern zu machen. Vergl. z. B. Umrisse, S. 28 Anm. 1 und S. 34—37. Er drückt sich jedoch nicht ganz klar darüber aus. Auf eine Schwierigkeit im Ausdruck weist Ratzel hin. S. meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 21 Anm. 3. Für Deutschland hat jedoch der Sprachgebrauch dahin entschieden, daß man

werden, führen nicht zu einer „Territorialwirtschaft"; sondern zu der Volks-, teilweise sogar Weltwirtschaft.

Wenn wir der Politik der deutschen Landesherren die Wirkung und Bedeutung für das Wirtschaftsleben des 16. bis 18. (oder 17.) Jahrhunderts, die Schmoller ihnen beimißt, absprechen, so unterschätzen wir die Wichtigkeit des politischen Faktors für die wirtschaftliche Entwickelung keineswegs. Wir sehen vielmehr gerade in der Thatsache, daß die politische Schwäche Deutschlands, seine Zersplitterung mit einem Zurückbleiben in wirtschaftlicher Beziehung zusammenfällt, einen Beweis für seinen Einfluß. Wir wollen auch der Arbeit der Landesherren in der auf das Mittelalter folgenden Zeit die Anerkennung im allgemeinen nicht versagen. Aber ihre Thätigkeit ist im 16. und meistens auch noch im 17. Jahrhundert mehr anderen Fragen als den wirtschaftlichen gewidmet. Die Vergrößerung des Territoriums, die Niederwerfung und Angliederung lokaler Gewalten mannigfacher Art [246]), die Herstellung von Ordnung und Sicherheit [247]), die großen kirchlichen Angelegenheiten, die Reform der Verwaltungsorganisation [248]), die im Zusammenhang mit der Rezeption des römischen Rechts vorgenommenen Kodifikationen — das waren Probleme, deren Bewältigung gewiß nicht gering anzuschlagen ist. Von den wirtschaftlichen Fragen sind es jedoch hauptsächlich nur die Steuerverfassung, das Münzwesen und die Domänenverwaltung, in geringem Grade die Landwirtschaft [249]) als solche, die eine selbständige Thätigkeit der Landesherren zeigen.

Territorium und Staat öfters in verschiedenem Sinne nimmt. Hat man die ältere Zeit im Sinne, so spricht man von den „deutschen Territorien". Denkt man an das 19. Jahrhundert, so spricht man von den „Einzelstaaten" oder von den deutschen Staaten schlechthin. Für uns sind diese Unterschiede nicht von Wichtigkeit, da es eine „Territorialwirtschaft" jedenfalls nicht gegeben hat. Der Ausdruck Staatswirtschaft ist in dem uns interessierenden Zusammenhange schon deshalb zu vermeiden, weil er den Gedanken an eine ganz andere Vorstellungsreihe erweckt. Das, was man allenfalls in jenem Sinne Staatswirtschaft zu nennen sich genötigt sehen könnte, läßt sich auch als Volkswirtschaft bezeichnen, da bei diesem Begriff, wie er nun einmal von Bücher ausgebildet worden ist, nicht sowohl an das nationale Moment als vielmehr nur an eine bestimmte Art des wirtschaftlichen Austausches innerhalb eines großen Gebietes gedacht wird. Vergl. oben S. 613 Anm. 184. Ad. Wagner, Preuß. Jahrbücher, Bd. 75, S. 553 macht gegen Schmoller den Einwand, zwischen seiner Territorial- und Volkswirtschaft sei nur ein gradweiser Unterschied vorhanden. Er gesteht damit implicite also die Existenz einer Territorialwirtschaft zu. Im übrigen trifft sein Einwand zu. — Es würde sehr lehrreich sein, hier noch die Verhältnisse anderer Völker zum Vergleich heranzuziehen. Vergl. dazu Schmoller, Umrisse, S. 442 ff. und meine Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung, S. 76 Anm. 2. Allein wir müssen uns aus Rücksicht auf den uns zur Verfügung stehenden Raum auf die deutsche Wirtschaftsgeschichte beschränken. Es mag nur hervorgehoben werden, daß Schmoller, Umrisse, S. 658 von den französischen pays d'élection bemerkt, sie seien schon so groß gewesen, „daß man nicht eigentlich mehr von einer territorialen, sondern von einer staatlichen Politik sprechen muß".

246) Es handelt sich hier keineswegs bloß um die Beseitigung der Autonomie der Städte. Ueber eine andere Kategorie vgl. z. B. meine landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil III, Heft 2, S. 183 ff.

247) Nähere Ausführungen hierüber s. in meinen Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. 1, S. 113 ff. und 139 ff.

248) S. mein Territorium und Stadt, S. 283 ff.

249) Vergl. oben S. 472 Anm. 86 ff.

Im übrigen schließen sie sich in wirtschaftlicher Beziehung, wie wir gesehen haben, einstweilen überwiegend an das mittelalterliche System an. Erst im 18. und vor allem im 19. Jahrhundert begegnen wir ihnen hier in erhöhter und originaler Thätigkeit.

Wie im 16. und 17. Jahrhundert die Bedeutung der politischen Verhältnisse für die wirtschaftlichen uns in negativer Hinsicht entgegentritt, so zeigen sie im 19. in hohem Maße ihre fördernde Kraft. Wenn wir dieses im vollem Sinne eine Zeit der Volkswirtschaft zu nennen berechtigt sind, so ist die eingetretene Erweiterung des Verkehrs zu einem sehr beträchtlichen Teile Produkt politischer Vorgänge. Die Bedürfnisse des großen Staates und die Herstellung der Verkehrsfreiheit und Verkehrseinheit haben den Güteraustausch außerordentlich gesteigert. Neben den neuen volkswirtschaftlichen Beziehungen sind die alten stadtwirtschaftlichen noch nicht ganz geschwunden und werden voraussichtlich auch nicht ausscheiden. Die Neigung der Gemeinden zu Abschließung und Ausübung der Herrschaft wird immer wieder hervortreten. „Der wirtschaftliche Städtekrieg früherer Jahrhunderte tobt immer weiter“[250]. Aber der Staat hat die alten Schranken beseitigt und die Mittel, mit denen sonst die Gemeinden einander und das platte Land zu bekämpfen pflegten, an sich genommen. Das gewaltigste Verkehrsmittel der Gegenwart ist in Deutschland fast ausschließlich in seiner Hand. Die lokalen Bestrebungen werden keine großen Erfolge haben, so lange der Staat kräftig bleibt.

250) Hasbach, Histor. Zeitschr., Bd. 63, S. 352.

Nachdruck verboten.

IX.

Die Goldprämienpolitik der Banque de France und ihre deutschen Lobredner.

Von

Dr. R. Rosendorff.

I. Teil. Die Goldprämienpolitik der Banque de France.

I. Die Angriffe der Bimetallisten auf die Diskontpolitik der Reichsbank.

Seit mehreren Jahren wird die Diskontpolitik der Reichsbank von seiten der Agrarier und Bimetallisten einer scharfen Kritik unterzogen. Diese Politiker behaupten nämlich, lediglich durch das Festhalten an der „durchaus veralteten" Praxis der Diskonterhöhungen, die bei internationalen Goldbewegungen seitens der Reichsbank zum Schutze ihrer Goldreserve vorgenommen würden, würde die produktive deutsche Arbeit in Industrie und Landwirtschaft zu Gunsten der „spekulativen Arbitrage" oder des „goldbedürftigen Auslandes" schwer belastet, während die Leitung der Reichsbank durch Uebergang zu dem seitens der Bank von Frankreich angeblich mit durchschlagendem Erfolge geübten System der „Goldprämienpolitik" sehr wohl dazu imstande sei, die deutschen Goldbestände ohne eine die gesamte Volkswirtschaft belastende Geldverteuerung wirksam zu schützen.

Zum Beweise für diese Behauptung weist man auf den dreimal so großen Goldschatz der Bank von Frankreich hin, welcher bei einem wesentlich niedrigeren und stabileren Bankdiskont lediglich mit Hilfe von Goldprämien erworben und festgehalten sei.

Nachdem die deutschen Bimetallisten unter dem Beistande des Franzosen Théry diese Ansichten schon im Jahre 1897 in der Broschüre: „Warum zahlt der Deutsche 5 Proz., der Franzose 2 Proz. Bankdiskont?", zu vertreten gesucht hatten, wurden ihre Angriffe gegen die Leitung der Reichsbank 1898 und 1899, Jahren, in welchen der deutsche Bankdiskont eine Höhe von 6 und 7 Proz. erreichte,

während Frankreich mit einem wesentlich geringeren Satze auskam, um so heftiger, und sie versuchten sogar, einen positiven Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen.

So wurde von Arendt bei Gelegenheit der Beratung der Bankgesetznovelle dem Reichstage eine Resolution vorgelegt, in der es heißt:

„Der Herr Reichskanzler möge behufs Sicherung reichlicher Goldbestände in der Reichsbank und eines dadurch bedingten billigeren Diskont das Direktorium der Reichsbank anweisen, dem Bezuge von Gold zu Exportzwecken seitens der Arbitrage durch ein Aufgeld für exportfähiges Gold bis zu höchstens 10 ‰ entgegenwirken."

Die dieser Resolution zu Grunde liegenden Anschauungen sind noch nicht alt. Noch in der Vorrede zur 3. Auflage des Buches von Goschen „The theory of the foreign exchanges" spricht Léon Say, der frühere französische Finanzminister, von diesem seitens der Bank von Frankreich geübten System als einer „méthode nouvelle et dangereuse". Und während dieselbe bisher allgemein — auch von französischen Volkswirten — verdammt wurde, begann sie erst Landesberger im Jahre 1892 in ein wissenschaftliches System zu bringen und dem damaligen österreichischen Finanzminister in einer Denkschrift für die Politik der Bank von Oesterreich-Ungarn — allerdings erfolglos — zu empfehlen [1]).

Zur Entscheidung der Frage, ob die deutsche Reichsbank gut daran thäte, das von ihr im Einklang mit sämtlichen Notenbanken der Welt mit alleiniger Ausnahme der Bank von Frankreich geübte System der Diskontpolitik zu verlassen und dem Beispiele der letztgenannten Bank zu folgen, darf man jedoch nicht, wie dies Landesberger thut, auf Grund theoretischer Deduktionen urteilen, sondern muß, wie wir dies in den folgenden Aufsätzen versuchen werden, die Prämienpolitik in dem Lande und zu der Zeit ihrer praktischen Wirksamkeit einer Untersuchung unterziehen.

II. Die Handhabung der Goldprämienpolitik in Frankreich.

Die Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich basiert auf dem ihr gesetzlich zustehenden Rechte, die silbernen Fünffrancsstücke in jedem Betrage an Stelle von Gold in Zahlung zu geben.

1) Landesberger, Währungssystem und Relation, 2 Bde. Ueber die Goldprämienpolitik der Zettelbanken. Wien 1892.

Zu den zahlreichen bimetallistischen Unrichtigkeiten gehört auch die Behauptung der Thatsache, daß die Bank von Oesterreich-Ungarn ihren Goldschatz durch Goldprämien schütze. (Cf. Arendt, Dtsche Tagztg. vom 6. Mai 1900). Bei einer Bank, die wie die erwähnte, ihre Barzahlungen überhaupt noch nicht aufgenommen hat, kann natürlich von Prämienpolitik nicht die Rede sein. Thatsächlich thut sie aber seit einigen Jahren sogar genau das Gegenteil davon, d. h. sie giebt Gold, oder vielmehr größtenteils Devisen ab, um den Wechselkurs möglichst niedrig zu halten, ohne dazu irgendwie verpflichtet zu sein, und trachtet dabei danach, dem Diskont des Auslandes so weit als möglich zu folgen. (Cf. Ostersetzer, Die Entwickelung der Valuta und die Zukunft der Währungsreform.)

Während die Reichsbank, die bis zur völligen Durchführung der Münznovelle vom 13. Juni 1900, dasselbe Recht hinsichtlich der in ihrem Besitz befindlichen Thaler hat, davon trotz mancher widersprechender Gerüchte im Interesse der deutschen Valuta thatsächlich niemals zwangsweise Gebrauch gemacht hat, benutzt die Bank von Frankreich jenes erwähnte Recht, in nicht exportfähigem Silber zu zahlen, um das von ihr verlangte exportfähige Gold entweder ganz zu verweigern oder doch zu verteuern[1]).

Die deutschen Bimetallisten gehen bei ihrer Darstellung der Wirkungen der Goldprämien von einer in Frankreich angeblich systematisch ausgebildeten und gehandhabten Politik aus. Sie stellen sich dieselbe sehr einfach, aber völlig unrichtig vor. Sie glauben nämlich, Gold gäbe die Bank dem, der es im Inlande für inländische Geschäfte braucht; habe sie jedoch die Vermutung, das von ihr geforderte Gold solle dem Export dienen, so verlange sie eine so hohe Prämie, daß der Export des Goldes wegen der durch diese hervorgerufenen Verteuerung unrentabel und daher unmöglich werde. Infolgedessen behalte die Bank ihr Gold und sei in der Lage, den Diskont niedrig und stabil zu erhalten.

In dieser von den deutschen Bimetallisten und Landesberger geschilderten systematischen Weise wird die Prämienpolitik von der Bank von Frankreich jedoch nicht zur Anwendung gebracht. In Wirklichkeit geht sie in ihrer Münzpolitik oft recht launenhaft vor. Dem einen giebt sie Gold selbst bei Bereitwilligkeit zur Zahlung hoher Prämien überhaupt nicht heraus, ein anderer erhält es schon gegen eine verhältnismäßig niedrige Prämie. Einem dritten giebt sie es sogar zu pari, sofern er ihr lange Diskonten einreicht. Es ist daher nicht immer leicht, die jeweiligen Ziele der französischen Bankpolitik herauszufinden, und die Korrespondenten deutscher Blätter in Paris sind oft schon in Verlegenheit gewesen, diese Politik richtig wiederzugeben[2]). Im allgemeinen dürften jedoch die Grundsätze der Bank die folgenden sein:

Napoléons, die französischen Goldmünzen, giebt sie in größeren Quantitäten überhaupt nicht heraus. Sie thut dies nur dann, wenn sie weiß, daß damit Getreide oder Baumwolle bezahlt werden soll, weil dieses Geld in 6 Monaten doch wieder zu ihr zurückkehrt. Falls sie sich entschließt, größere Beträge französischen gemünzten Goldes herzugeben, so thut sie dies nur dann, wenn man bei ihr Wechsel, die noch 75—90 Tage zu laufen haben, zum Banksatze diskontiert, langes Papier, das sie sonst nur wenig erhält[3]); sie hat dann in der längeren Laufzeit dieser Wechsel ihr Entgelt[4]).

1) Nitti in der Révue d'écon. polit., 1898, p. 385. The Economist f. 1895, p. 382.

2) Börsencourier vom 8. März 1898.

3) Ueber die Gründe dieser Erscheinung cf. Rosendorff, „Die Bedeutung des Erfordernisses der dritten Unterschrift für bankfähige Wechsel in Frankreich" in dieser Zeitschrift 1901, Aprilheft.

4) Heiligenstadt, „Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen", in dieser Zeitschr. 1893, S. 233.

Fordert jemand kleinere Beträge gemünzten französischen Goldes in Noten oder Guthaben, so giebt es ihm die Bank ohne weiteres, bedient sich hierbei aber häufig abgenutzter, also minderwertiger Stücke, die zum Export weniger geeignet sind. Jedenfalls besteht bei der Bank von Frankreich für den, der Gold haben will, durchaus keine Verpflichtung, anzugeben, wofür es bestimmt ist; thatsächlich wird es freilich häufig gethan, besonders wenn es zur Bezahlnng von Getreide oder Baumwolle dient, weil es heißt, daß die Bank zu diesem Zwecke das Gold lieber hergebe.

Eine „Prämie“ verlangt die Bank nur beim Verkauf von Goldbarren und fremden Goldmünzen in der Form, daß sie zu dem Goldpreise von 34,37 frcs., zu welchem sie gesetzlich das Kilo fein ankaufen muß, einen wechselnden Betrag hinzuschlägt, den man auf 4—8 ‰ beziffert [1]). Genaue Angaben über die Höhe desselben lassen sich nicht machen, da die Prämiensätze offiziell niemals bekannt gemacht worden sind. Die hierüber in den Zeitungen gemachten Mitteilungen können daher auch nicht den Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben. Die Bimetallisten verwechseln vielfach die an der Pariser Börse notierten Goldprämien mit denen der Bank. Selbst Landesberger macht sich dieses Fehlers schuldig.

Auch die Reichsbank verlangt, wenn sie fremde Goldmünzen zum Export verkauft, einen etwas höheren Preis dafür, als deren Goldwert nach Gewicht betragen würde. Sie kann dies, weil die fremden Goldmünzen an ihrem Herkunftsorte zu ihrem Nominalwerte ohne Rücksicht auf einen etwaigen, durch die Abnutzung bewirkten Gewichtsverlust in Zahlung genommen werden. Auch steigert sie mitunter den Verkaufspreis für Barren. Wenn man Zeitungsnachrichten glauben darf, so verhielt sie sich gegenüber Gesuchen um Ueberlassung von Barren und fremden Goldmünzen in früheren Jahren sogar ablehnend. Hierin ist jedoch schon seit mehreren Jahren eine Aenderung eingetreten. Für die Industrie giebt die Reichsbank jetzt kleine Goldbarren 900/1000 fein zum Preise von 1396 M. pro Pfund ab [2]).

Häufig giebt sie zu Exportzwecken Münzen, die dem Passiergewicht nahe kommen. Auch in der Aufstellung und eventuellen Veränderung eines Tarifes für den An- und Verkauf fremder Goldmünzen besitzt die Reichsbank ein Mittel, sich der Prämien nicht nur beim Verkauf, sondern auch beim Ankauf fremder Goldmünzen im Interesse des heimischen Goldvorrates zu bedienen.

---

1) Cf. hierzu die Angaben des Reichsbankpräsidenten Dr. Koch im Reichstag am 10. Febr. 1899 und dessen Citate aus Briefen Pariser Bankiers: „dans ces conditions, quand elle paie en napoléons, elle ne demande jamais d'agio et elle n'aurait pas le droit de le faire. Ces dernières années elle n'a donné des napoléons en sommes importantes que pour le paiement du coton en Égypte. Là encore elle n'a pas demandé de prime, ce, que légalement elle ne peut pas faire . . . . .“ La Banque vend des monnaies d'or étrangères et de lingots d'or avec une prime sur son prix d'achat en prenant pour base le prix de l'or fin à Londres. Elle facilite ainsi des achats de denrées alimentaires telles que céréales. La Banque décide chaque jour la somme qu'elle veut donner et la partage au prorata des demandes des banquiers.“

2) Frankf. Ztg. v. 16. Jan. 1893, Mgbltt. Nat.-Ztg. v. 14. Febr. 1893.

Die Bank von England hat besonders in letzter Zeit Gold, das sie zu 77 sh. 9 d. pro Unze standard angekauft hatte, nur für 77 sh. 11 d. abgelassen.

Trotzdem so das Verfahren der Banken von England und Deutschland bei der Herausgabe von fremden Goldmünzen und Barren dem der Bank von Frankreich scheinbar sehr ähnlich ist, unterscheidet sich die Praxis der erstgenannten Banken jedoch prinzipiell von der von der Bank von Frankreich geübten Prämienpolitik. Während, wie wir gesehen haben, letztere oftmals die Herausgabe von Landesgoldmünzen überhaupt verweigert und so den Betrag der Prämien, theoretisch genommen, bis ins ungemessene erhöhen kann, können die Banken von England und Deutschland den Verkaufspreis für fremde Goldmünzen und Barren nur bis zum Betrage der Prägekosten und der Abnutzung steigern. Sonst würde man auf die Barren und fremden Münzen verzichten und statt dessen Zwanzigmarkstücke resp. Sovereigns verlangen, die für den Exporteur denselben Wert haben. Eine höhere Prämie ist nämlich den Banken von England und Deutschland deshalb unmöglich, da sie im Gegensatz zu Frankreich ihre Noten stets zum Nennwerte in Landesgoldmünzen einlösen und niemals den Versuch gemacht haben, ihr Gold dem Verkehre zu verweigern [1]).

III. Die Wirksamkeit der Goldprämienpolitik.

Die Behauptungen der deutschen Bimetallisten, daß die Bank von Frankreich bei der Abgabe von Gold jedesmal den Zweck dieser Entnahme prüfe, falls das Gold zum Export verlangt wird, stets unter allen Umständen, Restriktionen eintreten lasse und so imstande sei, jeder Verringerung ihres Goldbestandes erfolgreich Widerstand zu leisten, findet also in der Art, wie diese Politik thatsächlich von der Bank von Frankreich gehandhabt wird, keine Stütze.

Sie findet sie ebensowenig in der Goldbewegung Frankreichs. Seit 1895, dem Jahre, in welchem die Bank am 14. März ihren Diskont auf 2 Proz. herabsetzte und diesen Satz bis zum 28. Okt. 1898 unverändert beibehielt, zeigt der Goldverkehr Frankreich folgendes Bild:

Jahr	Import	Export	Ueberschuß
1895	253	244	+ 9
1896	301	311	— 10
1897	291	132	+ 159
1898	200	313	— 113
1899	319	161	+ 158
Summa	1364	1161	323 [2])

1) Cf. Heiligenstadt in dieser Zeitschr. 1893, S. 224 ff. Ostersetzer, Währungswechsel II, S. 132 ff. Helferich, Zur Erneuerung des deutschen Bankges., S. 112 u. a. Es ist vielleicht nicht uninteressant, an dieser Stelle auf die Praxis der Bank von Holland hinzuweisen. Sie hat bisher ganz im Gegensatz zur Bank von Frankreich in bereitwilligster Weise zum Exporte Gold zur Verfügung gestellt, verweigert es jedoch häufig für den inländischen Bedarf. Cf. Ausführungen des Direktors der österreichischen Kreditanstalt, Mauthner, in der Wärhungsenquete-Komm. in Wien. Sten. Prot. S. 168. Wien 1892.

2) Rapport du Ministre des finances éd. par l'Administration des Monnaies et médailles 1900, S. 73.

Der Goldbestand der Bank von Frankreich betrug am 31. Dez. in Millionen Francs

1894	2060		1897	1945	+ 33
1895	1950	— 110	1898	1818	— 127
1896	1912	— 38	1899	1865	+ 47 [1]

Differenz vom 31. Dez. 1894—1899 = 195 Mill. frcs.

Diese Ziffern beweisen, daß thatsächlich trotz der Prämienpolitik die Goldbestände des Landes zeitweise eine erhebliche Verminderung erfahren haben. Die Goldbestände der Bank haben sich von ihrem höchsten Stande am 1. Sept. 1894 sogar um 365 Mill. frcs. vermindert.

Wenn also Landesberger [2]) auf Grund theoretischer Deduktionen behauptet: „Durch eine successive Erhöhung der Prämie ist die Centralbank in der Lage, den Goldexport gänzlich hintenanzuhalten, indem sie die Exportgrenze, den Goldpunkt, immer um etwas weiter hinausrückt, als es die Verschlimmerung der Wechselkurse bedingt" — so findet diese Behauptung in den französischen Verhältnissen keine Stütze.

Die Vorgänge im Herbst und Winter 1898 und 1899 sind ein geradezu klassischer Beweis dafür, daß thatsächlich die von der Bank von Frankreich geübte Prämienpolitik den Goldabfluß bei starkem ausländischen Goldbedarfe, resp. bei großer Verschuldung Frankreichs ans Ausland, nicht zu verhindern vermag.

Infolge der schlechten Ernte des Jahres 1897, welche den Import großer, zum größten Teil aus Amerika exportierter Mengen von Cerealien nach Frankreich notwendig gemacht hatte [3]), verringerten sich bereits im Monat März des Jahres 1898 die Goldbestände der Bank um etwa 12 Mill. frcs. innerhalb von 8 Tagen.

Die Bank suchte nun ihren Goldschatz durch gesteigerte Prämien zu schützen und gab Eagles nur gegen ein Agio von 6 ‰ und Einreichung von 75—90 Tage langen Diskonten heraus [4]). Zeitweise verweigerte sie das Gold für Amerika gänzlich; infolgedessen stieg der Wechselkurs auf New York auf 521 gegenüber einer theoretischen Parität von 518,13. Dies bedeutete ein Agio von 2,87 frcs. = $5^1/_2$ ‰. So war es trotz der großen Prämien immer noch billiger, zu den Eagles der Bank zu greifen, als Wechsel anzukaufen. Nunmehr versuchten die Bankiers, welche mit Amerika arbeiteten, den Versand des Goldes nach London abzulenken. Darauf stieg der Chek London auf 25,32 und erreichte damit eine seit langem nicht mehr dagewesene Höhe, eine Thatsache, die um so größere Verwunderung erregte, als Hand in Hand damit 27 Mill. frcs. Gold abgeflossen waren, worauf man bei den von der Bank gegen Goldentnahmen geübten Restrik-

1) Nach den Comptes rendus de la Banque de France 1894—1899.

2) Währungssystem und Relation, S. 104.

3) Cf. The Econ. 1899, p. 40, 41, 50, 51, Compte rendu f. 1898, p. 12.

4) Die Schilderung der Verhältnisse des französischen Geldmarktes in den Jahren 1898/99 beruht auf den Berichten des Börsencouriers, der Frankfurter Zeitung, der Conrad'schen Chronik, des Économiste français, the Economist u. Moniteur des ntérêts matériels.

tionen auch nicht entfernt gerechnet hatte. Zu den Gründen, die den Goldexport nach Amerika hervorriefen, trat im Laufe der folgenden Monate noch ein anderes den Goldabfluß steigerndes Moment hinzu, nämlich der durch die Differenz in den Zinssätzen hervorgerufene Abfluß französischen Kapitals nach dem Auslande, insbebesondere nach Deutschland, welches dort lohnendere Anlage fand als in Frankreich.

Am 19. Oktober erreichte der Londoner Checkkurs die Höhe von 25,34. Die Prämie auf Barren und fremde Goldmünzen war jetzt auf 8 ‰ gestiegen. Napoléons gab die Bank überhaupt nicht ab. Trotzdem verlor sie in der Zeit vom 30. Dezbr. 1897 bis 20. Oktbr. 1898 111 Mill. frcs. Gold, während in den ersten 9 Monaten des Jahres 1898 etwa 89 Mill. frcs. ins Ausland abflossen.

Endlich, als die Bank die Unmöglichkeit einsah, bei den starken Anforderungen des Auslandes ihren Goldbestand durch Prämien allein zu schützen, erhöhte sie ihren Diskont auf 3 Proz. am 20. Oktbr. 1898, zu einer Zeit, in welcher er in London auf 4, in Berlin auf 5 Proz. stand.

Bei dieser Differenz kann es auch nicht wunderbar erscheinen, das die Bank von Frankreich ihren eigentlichen Zweck, nämlich den Goldausgang, resp. die Geldausleihungen der Pariser Privatbanken an ausländische Plätze zu hemmen, nicht erreicht hat. Trotz der Erhöhungen blieb die Prämie, und der für die Goldbewegung Frankreichs entscheidende Checkkurs auf London ist im Gegensatz zur allgemeinen Erwartung in den letzten Tagen des Oktober auf 25,42 = 8 ‰ über die theoretische Parität von 25,22 gestiegen. Im November wurde er wiederholt noch mit 25,355 notiert; auch die Goldexporte hörten nicht auf, so daß die Bank im ganzen Jahre 127,1 Mill. frcs. verlor. In derselben Zeit gingen aus dem Lande per Saldo 111 Mill. frcs. Erst als im Januar 1898 die Bank von England mit ihrer Rate auf $3^1/_2$ Proz. herabgegangen war, hörte der Goldexport auf.

Diese Verhältnisse wiederholten sich im Jahre 1899 mit gesteigerter Heftigkeit. Im Anfange des Jahres zeigte sich in Frankreich eine große Geldfülle. Im Gegensatz zum Schluß des vorigen Jahres war der Check London zeitweise bis auf 25,17 gesunken. Die Goldausfuhr hatte aufgehört. Die Goldprämien der Bank, die Anfang Januar noch 2—4 ‰ betragen hatten, verschwanden mit Ende des Monats ganz. Man führte diese Erscheinung auf die Annahme zurück, daß Deutschland einen Teil der von ihn im vergangenen Jahre aufgenommenen Darlehne durch Ziehungen auf London beglichen hätte, und daß in Paris infolge der Emission der indo-chinesischen Anleihe englische Wechsel auf den Markt gebracht seien, die bisher in den Portefeuilles der französischen Bank geruht hatten [1]).

Nachdem im Februar der Diskont in Berlin auf $4^1/_2$, in London auf 3 Proz. gesunken war, hatten die französischen Bankiers vorderhand auch weniger Anlaß zu neuen Darlehngewährungen ans Aus-

1) Volksw. Chron. f. 1899, S. 7.

land. Unter diesen Umständen stieg in Verbindung mit starken Rückflüssen aus dem inneren Verkehr der Goldbestand der Bank vom 12. Januar, dem Tage, an welchem er seinen tiefsten Stand erreicht hatte, bis zum 24. August um 120 Mill.

Erst als im Herbst die Zinssätze Deutschlands und Englands wieder bedeutend höher als die französischen gestiegen waren, änderte sich dies. So war der Check London am 30. Septbr. wieder bis auf 25,29 gestiegen. Nunmehr stellte nämlich der französische Markt dem Auslande wieder große Kredite zur Verfügung. Dazu kam noch, daß Frankreich im Herbste an Argentinien für Wolle große Zahlungen zu machen hatte [1]. Je mehr sich infolgedessen die Goldbestände der Bank verminderten, um so höher wurde auch wieder die Prämie, welche im Oktober auf $5^1/_2$ ‰ stieg, während gleichzeitig der Check London die Höhe von 25,34 erreichte, da man in Paris bei den starken Restriktionen der Bank gegen Goldentnahmen die Zahlungen wiederum auf London abzuwälzen versuchte. All dies war aber nicht imstande, den weiteren Goldexport zu hindern. Die Bankbestände verminderten sich vom 24. August bis 7. Dez. um 43 Mill. frcs. Dies veranlaßte die Bank endlich am 7. Dezbr. zu einer Steigerung ihres Diskonts von 3 auf $3^1/_2$ Proz. Allein trotzdem in Verbindung damit auch die Prämie wieder auf 6—7 ‰ gestiegen war, vermochte diese Erhöhung das weitere Steigen des Checks London und die Goldausgänge nicht zu verhindern. Der Checkkurs stieg bis zum 21. Dezember bis auf 25,405. Dabei verringerte sich der Goldbestand der Bank vom 7. bis 21. Dezbr. um weitere 8,6 Mill. frcs. Die Befürchtung eines Disagios der französischen Valuta lag nahe. Dies veranlaßte die Bank endlich am 21. Dezbr. zu einer weiteren Diskonterhöhung, und zwar dieses Mal um ein volles Prozent, eine Maßnahme, die denn auch sofort den gewünschten Erfolg zeitigte.

Diese Darstellung der Verhältnisse des französischen Geldmarktes in den Jahren 1898 und 1899 zeigt zur Evidenz, daß die Goldprämie, sobald größere und vor allen Dingen andauernde Goldnachfragen des Auslandes auftreten, völlig versagt.

Sie beweist ferner aber auch, daß die Prämie nicht, wie Landesberger behauptet, den Einfluß des internationalen Goldbedarfs auf den heimischen Geldmarkt zu teilen und abzugrenzen imstande ist [2]. Arendt erklärt freilich die Diskonterhöhung der Bank von Frankreich im Herbst 1898 und Winter 1899 durch die großen Anforderungen des inneren Verkehrs und will für diese Ansicht auch die Ausführungen verwerten, durch welche im „Compte rendu“ der Banque de France die Diskonterhöhung des Jahres 1898 begründet wird [3].

Aus obiger Darstellung der Verhältnisse des französischen Geldmarktes geht deutlich hervor, daß es die Ansprüche des Aus-

---

1) Compte rendu f. 1899, S. 8.
2) Währungssyst. u. Relation, S. 108.
3) Im Reichstage am 28. April 1899.

landes waren, welche die Verminderung des Goldvorrats der Bank und damit die Erhöhung ihrer Rate verursacht haben. Noch deutlicher wird sich dies durch eine Betrachtung der Bewegung der Noten und des Wechselverkehrs bei der Bank von Frankreich in den kritischen Zeiten zeigen. Wir verweisen dafür auf den 2. Teil unserer Arbeit, in der diese Verhältnisse einer ausführlichen kritischen Betrachtung unterzogen werden sollen.

An dieser Stelle beschränken wir uns, um die Unrichtigkeit der Ansicht Arendts zu erweisen, darauf, die bezüglichen Stellen der Jahresberichte der Bank von Frankreich hierher zu setzen.

Unter der Ueberschrift: „Réserves métalliques" heißt es dort, nachdem eine Verringerung der Metallreserve von 126,8 Mill. frcs. konstatiert ist[1]: L'encaisse argent n'a guère varié; elle est de 1,205 Millions à la fin de 1898 comme à, la fin de 1897. La diminution porte entièrement sur l'or. La récolte insuffisante de 1897, qui a necessité d'énormes importations de céréales pour la plus grande partie tirées des États-Unis en a été la principale cause.

Unmittelbar darauf, zur Erklärung dafür, daß man einen durch die Anforderungen des Auslandes hervorgerufenen Abfluß des Goldes zunächst ruhig mitansehen konnte, fährt der Bericht fort: „La réserve métallique accumulée dans nos caisses nous permit de satisfaire aux demandes, qui nous étaient adressées (scl. des Auslandes, wie ja eben auseinander gesetzt wurde) et nous avons pu dans cette passe difficile maintenir le change à un niveau modéré."

„Au mois d'octobre (also, wie wir gesehen haben, zu einer Zeit, als die Differenz zwischen den Zinssätzen Frankreichs und des Auslandes den Goldexport rentabel machte) une tension plus marquée (nämlich der Wechselkurse, die man bisher „à un niveau modéré" hatte halten können) se manifesta et en présence de cette aggravation nous dûmes recourir au seul rémède qu'en pareil cas conseille l'expérience, l'élévation du taux de l'escompte." Und was war die Folge dieser Maßnahme, etwa eine Verminderung der Kreditanlagen der Bank? Sie war dies ebensowenig, wie eine Vergrößerung der Kreditanlagen, ein allzu hoher heimischer Bedarf, den man hätte einschränken müssen, die Ursache der Diskonterhöhung gewesen war, „il eut l'effet attendu, le change baissa et, à la fin de l'année, il était revenu à un niveau plus normal".

Und der Bericht schließt mit den Worten: „Au surplus, les sorties d'or, si importantes qu'elles aient été, laissent encore notre encaisse or à un niveau très élevé; elle dépasse l'encaisse de toutes les banques du monde, à l'exception de celle de la Banque impériale de Russie. Si nous nous efforçons de conserver dei grandes disponibilités métalliques et de les ménager le mieux possible, nous ne devons pas non plus perdre de vue les intérêts du commerce et lui refuser les moyens de paiement qu'il réclame pour les besoins les plus

1) Compte rendu f. 1898, S. 12.

légitimes, c'est-a-dire pour l'approvisionnement du marché français". (Verproviantierung, nämlich zur Bezahlung des Getreides aus Amerika.)

Kein Wort findet sich hier also davon, daß die Metallreserve sich durch Prämien wirksam verteidigen lasse. Kein Wort davon, daß etwa ein innerer hoher Bedarf die Diskonterhöhung veranlaßt hätte. Hat hiernach die Interpretation des Bankberichtes durch Arendt auch nur einen Schatten von Beweiskraft für sich? Und muß man sie nicht vielmehr für völlig unvereinbar mit diesen strikten Erklärungen des Gouverneurs der Banque de France halten?

Auch die erwähnte Unveränderlichkeit des Silberstandes spricht gegen die Annahme, daß Gold vorzugsweise in den inneren Verkehr geflossen sei, denn sonst müßte sich auch beim Silber eine Abnahme der Bankbestände, wie dies in Deutschland geschehen ist, zeigen.

Der von uns angeführte Schlußsatz des Berichtes klingt gegenüber den zahlreichen Angriffen, die man in Frankreich gegen die Bank wegen ihrer Prämienpolitik erhoben hat[1], fast als eine Entschuldigung und als eine Versicherung, daß sie trotz ihres Bedachtes auf Vergrößerung ihres Metallbestandes, doch niemals dem Handel das nötige Gold für seine legitimen Bedürfnisse verweigern werde.

Unter dem Titel „Taux de l'Escompte" finden wir eine weitere Bestätigung unserer Ansicht. Es heißt dort: „Les conditions du marché nous ont fait une obligation de ce relèvement, seul moyen connu de défendre l'encaisse; à la date, où nous avons pris cette mesure, le taux était de 4 % à la Banque d'Angleterre, de 5 % à la Banque d'Allemagne et bientôt après de 6 %. Un pareil écart entre le prix du capital en France, en Angleterre et en Allemagne avait plusieurs effets regrettables, notamment celui de faire de partout converger sur la France les demandes de crédit du dehors. Nous avions donc pour devoir de sauvegarder notre situation ainsi menacée."

Noch viel deutlicher treten die Gründe für die Diskonterhöhung der Bank von Frankreich und die Unmöglichkeit, die Goldbestände durch Prämien gegen starke ausländische Anforderungen zu schützen, in dem „compte rendu" für 1899 hervor, welcher zu der Zeit, als Arendt die erwähnte Aeußerung that, noch nicht erschienen war.

Hier heißt es unter dem Titel „Réserves métalliques" [2]).

„La guerre du Transvaal, qui a tari une des principales sources de la production de l'or, les besoins qui se manifestaient autour de nous et qu'attestait la hausse de l'escompte sur les principales places étrangères, ont amené de nouvelles sorties dans les derniers mois, mais elles ont été rélativement faibles. . . . . . . Toutefois, nous

1) Cf. z. B. Le Temps vom 17. Oktbr. 1898 (also kurz vor der Diskonterhöhung): „N'est-ce pas l'occasion et le moment pour notre banque d'abandonner son attitude impossible, son système d'invariabilité de l'escompte, en un mot à s'émouvoir? Doit-elle continuer à défendre son encaisse par l'élévation de la prime sur l'or? Mais alors il se produira ce que nous disons toute à l'heure disparition du métal jaune de la circulation, changes défavorables et plaintes du commerce extérieur?"

2) Compte rendu f. 1899 p. 7.

landes waren, welche die Verminderung des Goldvorrats der Bank und damit die Erhöhung ihrer Rate verursacht haben. Noch deutlicher wird sich dies durch eine Betrachtung der Bewegung der Noten und des Wechselverkehrs bei der Bank von Frankreich in den kritischen Zeiten zeigen. Wir verweisen dafür auf den 2. Teil unserer Arbeit, in der diese Verhältnisse einer ausführlichen kritischen Betrachtung unterzogen werden sollen.

An dieser Stelle beschränken wir uns, um die Unrichtigkeit der Ansicht Arendts zu erweisen, darauf, die bezüglichen Stellen der Jahresberichte der Bank von Frankreich hierher zu setzen.

Unter der Ueberschrift: „Réserves métalliques" heißt es dort, nachdem eine Verringerung der Metallreserve von 126,8 Mill. frcs. konstatiert ist[1]): L'encaisse argent n'a guère varié: elle est de 1,205 Millions à la fin de 1898 comme à, la fin de 1897. La diminution porte entièrement sur l'or. La récolte insuffisante de 1897, qui a necessité d'énormes importations de céréales pour la plus grande partie tirées des États-Unis en a été la principale cause.

Unmittelbar darauf, zur Erklärung dafür, daß man einen durch die Anforderungen des Auslandes hervorgerufenen Abfluß des Goldes zunächst ruhig mitansehen konnte, fährt der Bericht fort: „La réserve métallique accumulée dans nos caisses nous permit de satisfaire aux demandes, qui nous étaient adressées (scl. des Auslandes, wie ja eben auseinander gesetzt wurde) et nous avons pu dans cette passe difficile maintenir le change à un niveau modéré."

„Au mois d'octobre (also, wie wir gesehen haben, zu einer Zeit, als die Differenz zwischen den Zinssätzen Frankreichs und des Auslandes den Goldexport rentabel machte) une tension plus marquée (nämlich der Wechselkurse, die man bisher „à un niveau modéré" hatte halten können) se manifesta et en présence de cette aggravation nous dûmes recourir au seul rémède qu'en pareil cas conseille l'expérience, l'élévation du taux de l'escompte." Und was war die Folge dieser Maßnahme, etwa eine Verminderung der Kreditanlagen der Bank? Sie war dies ebensowenig, wie eine Vergrößerung der Kreditanlagen, ein allzu hoher heimischer Bedarf, den man hätte einschränken müssen, die Ursache der Diskonterhöhung gewesen war, „il eut l'effet attendu, le change baissa et, à la fin de l'année, il était revenu à un niveau plus normal".

Und der Bericht schließt mit den Worten: „Au surplus, les sorties d'or, si importantes qu'elles aient été, laissent encore notre encaisse or à un niveau très élevé; elle dépasse l'encaisse de toutes les banques du monde, à l'exception de celle de la Banque impériale de Russie. Si nous nous efforçons de conserver dei grandes disponibilités métalliques et de les ménager le mieux possible, nous ne devons pas non plus perdre de vue les intérêts du commerce et lui refuser les moyens de paiement qu'il réclame pour les besoins les plus

1) Compte rendu f. 1898, S. 12.

légitimes, c'est-a-dire pour l'approvisionnement du marché français". (Verproviantierung, nämlich zur Bezahlung des Getreides aus Amerika.)

Kein Wort findet sich hier also davon, daß die Metallreserve sich durch Prämien wirksam verteidigen lasse. Kein Wort davon, daß etwa ein innerer hoher Bedarf die Diskonterhöhung veranlaßt hätte. Hat hiernach die Interpretation des Bankberichtes durch Arendt auch nur einen Schatten von Beweiskraft für sich? Und muß man sie nicht vielmehr für völlig unvereinbar mit diesen strikten Erklärungen des Gouverneurs der Banque de France halten?

Auch die erwähnte Unveränderlichkeit des Silberstandes spricht gegen die Annahme, daß Gold vorzugsweise in den inneren Verkehr geflossen sei, denn sonst müßte sich auch beim Silber eine Abnahme der Bankbestände, wie dies in Deutschland geschehen ist, zeigen.

Der von uns angeführte Schlußsatz des Berichtes klingt gegenüber den zahlreichen Angriffen, die man in Frankreich gegen die Bank wegen ihrer Prämienpolitik erhoben hat[1]), fast als eine Entschuldigung und als eine Versicherung, daß sie trotz ihres Bedachtes auf Vergrößerung ihres Metallbestandes, doch niemals dem Handel das nötige Gold für seine legitimen Bedürfnisse verweigern werde.

Unter dem Titel „Taux de l'Escompte" finden wir eine weitere Bestätigung unserer Ansicht. Es heißt dort: „Les conditions du marché nous ont fait une obligation de ce relèvement, seul moyen connu de défendre l'encaisse; à la date, où nous avons pris cette mesure, le taux était de 4 % à la Banque d'Angleterre, de 5 % à la Banque d'Allemagne et bientôt après de 6 %. Un pareil écart entre le prix du capital en France, en Angleterre et en Allemagne avait plusieurs effets regrettables, notamment celui de faire de partout converger sur la France les demandes de crédit du dehors. Nous avions donc pour devoir de sauvegarder notre situation ainsi menacée."

Noch viel deutlicher treten die Gründe für die Diskonterhöhung der Bank von Frankreich und die Unmöglichkeit, die Goldbestände durch Prämien gegen starke ausländische Anforderungen zu schützen, in dem „compte rendu" für 1899 hervor, welcher zu der Zeit, als Arendt die erwähnte Aeußerung that, noch nicht erschienen war.

Hier heißt es unter dem Titel „Réserves métalliques" [2]).

„La guerre du Transvaal, qui a tari une des principales sources de la production de l'or, les besoins qui se manifestaient autour de nous et qu'attestait la hausse de l'escompte sur les principales places étrangères, ont amené de nouvelles sorties dans les derniers mois, mais elles ont été rélativement faibles. . . . . . . Toutefois, nous

1) Cf. z. B. Le Temps vom 17. Oktbr. 1898 (also kurz vor der Diskonterhöhung): „N'est-ce pas l'occasion et le moment pour notre banque d'abandonner son attitude impossible, son système d'invariabilité de l'escompte, en un mot à s'émouvoir? Doit-elle continuer à défendre son encaisse par l'élévation de la prime sur l'or? Mais alors il se produira ce que nous disons toute à l'heure disparition du métal jaune de la circulation, changes défavorables et plaintes du commerce extérieur?"

2) Compte rendu f. 1899 p. 7.

avons relevé à $3^1/_2$ %, puis à $4^1/_2$ % le taux de l'escompte, et cette mesure a donné, comme toujours en pareil cas, le résultat qu'on en attendait."

Obgleich nun zwar des weiteren gesagt wird, daß der große industrielle Aufschwung, der sich bereits seit mehreren Jahren in England, Deutschland und Amerika bemerkbar gemacht habe, seine Rückwirkungen auch auf Frankreich ausgeübt habe, zeigen doch die nachfolgenden Ausführungen des Berichtes, daß es nicht etwa ein hierdurch hervorgerufener außerordentlicher Kreditbegehr war, der die Erhöhungen des Diskontes der Bank von Frankreich notwendig machte, sondern der durch die Differenz zwischen den französischen und deutschen Zinssätzen hervorgerufene Abfluß der französischen Kapitalien ins Ausland[1]).

Der Bankbericht sagt hierüber: „À la fin de l'année, le taux de l'escompte était de 7 % à la Banque impériale d'Allemagne, de 6 % à la Banque d'Angleterre, de 7 % à la Banque impériale de Russie, etc. Devant un si pressant appel du dehors adressé d'une manière aussi continuée aux capitaux français et à notre numéraire, nous avions le devoir de relever notre taux. Nous avions réussi à le maintenir à 3 % pendant la plus grande partie de l'année, et même après une hausse importante de l'escompte sur toutes les grandes places du monde; mais nous aurions manqué à la plus élémentaire prevoyance, si, en présence des besoins du dehors et de la tension des changes qui commençaient à se manifester, nous n'avions pas pris souci de notre encaisse; après un relèvement de $^1/_2$ % qui n'eut qu'un effet très passager, nous dûmes nous résoudre à prendre une mesure plus efficace, en procédant à une hausse de 1 %.

Cette fois, le résultat cherché était obtenu, le change sur Londres, qui est l'indice le plus sûr de notre balance des paiements, s'est mis à baisser, dès que notre escompte eut atteint un taux en harmonie avec celui du marché international."

Auch in dem „Rapport de MM. Les Censeurs", welchen M. Delaunay-Belleville als rapporteur abstattete, wird die Diskonterhöhung auf diese Weise erklärt, wenn er sagt[2]):

„La Banque de France, en effet, pas plus qu'aucune autre institution financière, ne saurait se soustraire à la loi de l'offre et de la demande; et, sous peine de voir s'épuiser les ressources qui constituent la suprême réserve nationale, elle ne peut faire autrement que de demander, pour ses capitaux, le prix du marché".

Wenn die Leitung der Banque de France es somit selbst ausspricht, daß die Prämien zum Schutze ihrer Goldreserven nicht wirksam gewesen seien, so haben dieselben, wie wir gesehen haben, einen um so größeren Einfluß in anderer Richtung gehabt.

Während nämlich die Wechselkurse zwischen Ländern mit gleicher Währung von ihrer Parität nur um so viel abweichen können, als die

1) Ebenda, S. 10.
2) Ebenda S. 76.

Prägungs-, Versendungs- und Versicherungskosten des Goldes betragen, bewirkte die Erhebung der Prämie durch die französische Centralbank eine Erweiterung des sonst begrenzten Spielraumes der Wechselkurse um den jeweiligen Betrag der Prämie. Die Schwankungen der auswärtigen Wechselkurse in Paris in den Jahren 1898—1899, in welchen die Prämie in so ausgedehntem Maße in Wirksamkeit trat, zeigten dies ganz deutlich.

Und während auf der einen Seite der Kurs der fremden Wechsel in Paris fast andauernd nicht nur über die Parität, sondern sogar über dem Goldpunkte stand, sind auf der anderen die Kurse der französischen Wechsel auf den ausländischen Börsen genau im Verhältnis zum Steigen der fremden Wechsel auf den inländischen Börsen gefallen.

Diese Wirkungen der Goldprämienpolitik der Banque de France erstrecken sich nicht nur auf Frankreich selbst, sondern auch auf die Schweiz, welche durch ihre Teilnahme am Lateinischen Münzbunde von Frankreich in währungspolitischer Hinsicht vollständig abhängig ist.

So hat Kalkmann [1]) nachgewiesen, daß die Höhe der französischen Goldprämie bis zu einem gewissen Grade die Höhe des Aufgeldes in der Schweiz bedingt. Wird nämlich in Frankreich eine erhebliche Prämie auf Gold bezahlt, und ist dies in der Schweiz nicht gleichzeitig der Fall, so — führt er aus — wird es ein sehr lohnendes Geschäft sein, in Frankreich Silber zu sammeln, dasselbe nach der Schweiz zu bringen und zu pari gegen Gold einzutauschen, dieses dann nach Frankreich zu importieren und dort gegen eine Prämie wieder in Silber einzulösen.

Da nun ferner die schweizerische Währung in ihrem Wertgange von den Schwankungen der französischen Währung abhängt, so hat jedes Auftreten einer Goldprämie in Frankreich nicht nur für dessen eigene, sondern auch für die schweizerische Währung die Bedeutung, daß ihre Parität nach oben verschoben wird, und die schweizerischen Wechselkurse auf England und Deutschland z. B. müssen daher, wenn sich beim Erscheinen eines Aufgeldes auf Gold in Paris die französischen Kurse auf die genannten Länder ungünstig für Frankreich stellen und sich hoch über die Münzparität erheben, diese Bewegung auch dann mitmachen, wenn in den Beziehungen der Schweiz zu Deutschland und England Gründe für einen hohen Stand der Kurse nicht vorhanden sind. Die Thatsache, daß sich die schweizerischen Wechselkurse auf Deutschland und England in ihrem Preise nach den entsprechenden französischen Kurse richten und stets um so viel höher oder tiefer als die letzteren stehen müssen, bewirkte ferner, daß, wenn die Devise Frankreich den Goldpunkt überschritten hat, die schweizerischen Kurse auf Deutschland und England auch über die Goldpunkte steigen können. Dies wird aber um so häufiger eintreten, als die Wertschwankungen der Devise Frankreich in der

1) Kalkmann, Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz. St. Gallen 1900.

Schweiz unbegrenzt sind. Die Schweizer Notenbanken können nämlich nach Frankreich, wenn dort eine Prämie bezahlt wird, Gold zu pari nicht abgeben, da sie sonst Gefahr liefen, sofort ihren ganzen Goldbestand zu verlieren; andererseits würde ihnen niemand gegen Zahlung einer Prämie Gold abnehmen, da nach Frankreich auch in Silber gezahlt werden kann. Die Banken müssen daher stets das nötige Silber in ihren Kassen für die Zahlungen nach Frankreich bereit halten, was ihnen um so schwerer wird, als die 34 Notenbanken der Schweiz nur 10 Mill. frcs. Silber besitzen. Infolgedessen können sie bei einem Silberexport auch nicht so lange warten, bis der Kurs sich wieder günstig für die Schweiz stellt und das Silber von selbst zurückkehrt, sondern müssen es um jeden Preis wieder in ihre Kassen zurückzubringen suchen. Dieses Verfahren eben bewirkte den hohen Stand der Devise Frankreich. Denn die Entlastung des Wechselmarktes, welche mit dem Export von Silbergeld eintreten sollte, kommt nicht zustande. Diejenigen, welche Zahlungen in Frankreich zu leisten haben, kaufen zwar keine Wechsel mehr, aber die Banken sind an ihre Stelle getreten und zwar kaufen dieselben Wechsel genau für die gleichen Beträge, welche ihnen in Silber entzogen worden sind. Infolgedessen ist die obere Grenze für die Steigerung der französischen Wechsel nicht mehr vorhanden, denn jeder Export von Silber nach Frankreich ruft einen neuen Bedarf an Wechseln auf dasselbe Land hervor [1]).

Leider existiert eine Untersuchung über die Wirkungen französischer Goldprämienpolitik auf die Länder des Lateinischen Münzbundes nur für die Schweiz. Sicherlich ließen sich dieselben auch für die übrigen Länder dieses Bundes nachweisen, was einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben muß.

Wenn wir schließlich die Resultate dieses Abschnittes kurz zusammenfassen, so ergiebt sich:

Die Goldprämienpolitik der Banque de France ist dauernd nicht imstande, als definitiver Schutz gegen Goldausgänge zu dienen. Sie vermag auch nicht den Einfluß des ausländischen Goldbedarfs auf den heimischen Geldmarkt dergestalt abzugrenzen, daß sie Diskonterhöhungen dauernd unnötig macht. Dagegen bewirkt sie eine zeitweilige Entwertung der Valuta Frankreichs und der Schweiz, welche um so erheblicher wird, je höher die Prämie steigt und je länger sie erhoben wird.

IV. Vergleich der deutschen mit der französischen Goldbilanz.

Noch mehr als durch eine einseitige Betrachtung der Goldbewegung Frankreichs innerhalb der letzten Jahre wird das soeben gewonnene Resultat von der Unwirksamkeit der Prämie bestätigt

1) Cf. für die vorstehenden Ausführungen Kalkmann, S. 11—17, 35—36, 77, 80—82, 87.

durch einen Vergleich der Goldbilanz Frankreichs mit der Deutschlands innerhalb desselben Zeitraums.

Der deutsche Goldbestand sowohl im Lande wie bei der Reichsbank hat sich seit 1885 nicht, wie die Bimetallisten behaupten, vermindert, sondern dauernd vermehrt.

Während die Golddeckung der Noten bei der Reichsbank in früheren Jahren nur 37 Proz. des Metallbestandes betrug, beläuft sie sich jetzt auf etwa 65—70 Proz. 1880—84 hat allerdings die Goldausfuhr aus Deutschland um den Betrag von 86,9 Mill. überwogen. Dagegen stellen sich seit 1885 ununterbrochen beträchtliche Ueberschüsse der Goldeinfuhr über die Ausfuhr heraus.

So — in tausend Mark —

1885	18 023	1893	38 465
1886	26 317	1894	251 154
1887	37 832	1895	15 132
1888	35 113	1896	22 479
1889	13 751	1897	36 065
1890	60 221	1898	104 439
1891	99 415	1899	135 042
1892	28 640	Summa	929 088 Mark [1])

Unter Abrechnung des Exportsaldos von 1880—84 bleibt also von 1880—99 ein Mehrimport von 842 Mill. M. Gold.

In dieser Summe ist der Ueberschuß des eingeführten Bruchgoldes, welches unter Nummer 305 der Statistik zusammen mit Pagament geführt wird, nicht enthalten. Bei einem Vergleich der deutschen mit den französischen Zahlen muß es jedoch in Rechnung gebracht werden, da es die französische Statistik unter der Goldein- und -Ausfuhr enthält, eine Nichtberücksichtigung das Bild also in unrichtiger Weise zu Ungunsten Deutschlands verschieben würde.

Nach den Angaben des Geh. Ober-Finanzrats Dr. von Glasenapp, Mitglied des Direktoriums der Reichsbank, im Reichstage am 28. April 1899 erhöht sich dann der Ueberschuß von 1885—98 um weitere 175,5 Mill. Hierzu kommen für 1899 noch etwa 13,5 Mill., also für die ganze Zeit 189 Mill. Danach vermehrten sich die deutschen Goldbestände von 1880—99 insgesamt um 1031 Mill. M.

Wenn diese Ziffern von bimetallistischer Seite mit dem Hinweise auf die Unmöglichkeit einer derartigen Wertberechnung bemängelt werden, so ist dies unrichtig [2]).

1) Nach Helfferich, Reform des deutschen Geldwesens, Bd. 2, S. 51, den monat-Nachweis über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes u. der Volksw. Chronik für 1899, S. 417.

2) Der Abg. Arendt verlas am 28. April 1899 im Reichstage zum Beweise dieser Behauptung eine ihm auf eine Anfrage mitgeteilte Auskunft des Kaiserlich Statistischen Amtes, welche lautete: „Die deutsche Handelsstatistik giebt keine besonderen Zahlen für Bruchgold. Dasselbe wird in Zusammenfassung mit Pagament (aus Bruchsilber und Bruchgold zusammengeschmolzenen Barren) und Bruchsilber unter Nummer 305 der Statistik aufgeführt. Zur Kenntnis des statistischen Amtes werden nur die Mengen der unter dieser Nummer fallenden Waren ohne Bezeichnung der Warengattung gebracht."

Der Abg. Arendt hat jedoch aus der ihm zu teil gewordenen Auskunft nur denjenigen Teil verlesen, welcher geeignet war, seine Deduktionen über die Unmöglichkeit

Es ist nämlich sehr wohl möglich, aus den in der Handelsstatistik unter einer Nummer zusammengefaßten Mengen „Pagament, Bruchgold und Bruchsilber“ das in dem Gesamtquantum enthaltene Gold zu berechnen, weil dort nicht nur die Menge, sondern auch der Wert angegeben wird. Dieser Wert wird nach dem Ergebnisse festgestellt, das sich bei der Scheidung des Pagaments seitens der Affinieranstalten ergiebt. Das importierte Pagament kommt in diese Anstalten, wird dort affiniert, und das Ergebnis ist dann zur Feststellung des für das Pagament angegebenen Wertbetrages maßgebend. Ebenso wird das Bruchgold dort in die reinen Metalle zerlegt, und so der genaue Nachweis darüber geliefert, wie viel reines Gold es enthält. Auf der anderen Seite braucht aber bei der Ausfuhr das Bruchgold nicht berücksichtigt zu werden, da es in Verbindung mit Pagament und Bruchsilber nach den statistischen Nachweisungen nur in so verschwindend kleinen Beträgen exportiert wird, daß die für Bruchgold in Betracht kommende Ziffer das Resultat nicht ändern kann.

Vergleichen wir hiermit die Goldbewegung Frankreichs, so zeigt sich zunächst in Uebereinstimmung mit Deutschland, daß es von 1880—84 gleichfalls Gold verloren hat, und zwar mehr als Deutschland, nämlich im ganzen 136 Mill. frcs. gleich 109 Mill. M. Es hat also in dieser Zeit 22,1 Mill. M. Gold verloren als Deutschland. Für 1885—99 stellt sich das Bild folgendermaßen [1])

	in Millionen frcs.		
1885	42	1893	188
1886	62	1894	353
1887	—165	1895	9
1888	— 91	1896	— 10
1889	209	1897	159
1890	—134	1898	—113
1891	127	1899	158
1892	276		Sa. 1070 Mill. frcs. = 856 Mill. M.

Hiervon gehen die 109 Mill. M. Gold, die 1880—84 per Saldo exportiert wurden, ab, so daß Frankreich im Laufe der Jahre 1880—99 einen Goldimportsaldo von nur 747 Mill. M. zu verzeichnen hat.

Während sich also für Deutschland unter dem Einflusse der Diskontpolitik seit 1885 fortgesetzt Ueberschüsse ergeben, hat die französische Goldprämie, worauf wir bereits im vorigen Abschnitte hingewiesen haben, zeitweise recht erhebliche Mehrexporte nicht zu verhindern vermocht.

Für die Zeit von 1880—99 stellt sich denn auch der Gesamtüberschuß an Gold für Frankreich um 284 Mill. M. geringer als der für Deutschland ermittelte Ueberschuß.

---

der Wertberechnung des eingeführten Bruchgoldes zu unterstützen. Wie v. Glasenapp mitteilte, ist ihm aber auf eine weitere Anfrage noch eine zweite Auskunft zu teil geworden, welche dahin lautete, daß es sehr wohl angängig sei, mit annähernder Sicherheit den Wertbetrag des Bruchgoldes zu ermitteln. Arendt hat es aber, da ihm diese Mitteilung natürlich nicht paßte, für zweckmäßig gehalten, sie überhaupt nicht zu erwähnen. — Cf. Reichstagsverhandlungen vom 28. April 1899.

1) Nach Rapport für 1900, S. 73.

In der Anlage zum Bericht der 8. Kommission des Reichstages von 1899 bemängelt der Abg. Arendt zunächst die Statistik, auf Grund welcher diese Resultate gewonnen sind. Abgesehen davon, daß er das Bruchgold nicht in Rechnung bringen will, behauptet er, daß die Handelsstatistik keine genügende Grundlage für die deutsche monetäre Statistik biete. Er beruft sich hierfür auf das Zeugnis des verstorbenen Soetbeer, unseres ersten Währungsstatistikers, dessen Anschauungen im übrigen nicht gerade geeignet sind, die Beweisführung von Arendt und seinen Gesinnungsgenossen zu unterstützen. Dieser hat allerdings vor Jahren einmal geäußert, daß die Nachweise der Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber in deutsche Zollgebiet unvollständig seien.

Es ist eigentümlich, daß Arendt diese Ziffern nur dann zu bemängeln für gut befindet, wenn ihre Resultate seinen Deduktionen ungünstig sind, dagegen beruft er sich mit Vorliebe auf dieselben, wenn die Ausfuhr von Gold die Einfuhr übersteigt.

Gegenüber der citierten Aeußerung Soetbeer's ist zu bemerken, daß seit 1879 die ganze Statistik über Ein- und Ausfuhr auf neue Grundlagen gestellt ist.

Besonders ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß jetzt das Gewicht deklariert wird, und also eine „Unterdeklaration", wie Arendt behauptet, nicht möglich ist. In der That dürften unsere amtlichen statistischen Veröffentlichungen über die Einfuhr von Edelmetallen auf durchaus zuverlässiger Basis ruhen, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß in anderen Ländern gleichfalls derartige Veröffentlichungen erfolgen, aus denen sich passendes Vergleichsmaterial und eine gewisse Kontrolle ergiebt, so daß man hieraus ein richtiges Bild über die Edelmetallbewegung gewinnen kann.

Arendt hat ferner an derselben Stelle behauptet, daß von dem Ueberschusse, den wir seit 1885 an Gold gehabt haben, der industrielle Verbrauch abgerechnet werden müsse. Dieser beziffere sich von 1885—98 auf 570 Mill. Der Zuwachs des monetären Edelvorrats betrage demnach für diese Jahre nur 130 Mill. M. Er berechnet nämlich den Ueberschuß der Goldeinfuhr nach Deutschland fälschlich nur auf 702 Mill., eine Vermehrung, die wie er meint, kaum der Volkszunahme, geschweige denn dem in diesen Jahrzehnten so außerordentlich gesteigerten wirtschaftlichen Verkehr entspricht.

Wie verhalten sich die Dinge in Wirklichkeit?

Will man die Summe Goldes berechnen, welche nach Abzug des industriellen Edelmetallverbrauches für monetäre Zwecke übrig bleibt, so muß man hierbei das Quantum berücksichtigen, welches Jahr für Jahr auf dem Wege der Goldproduktion in Deutschland gewonnen wird[1]). Dieses Gold wird zum kleinen Teil aus einheimischen „güldischen Silbererzen", zum größeren Teil aus importierten fremden Golderzen, goldhaltigen Silbererzen und goldhaltigem Silber gewonnen. Diese letzteren gelangen bei der Goldein- und

1) Cf. Glasenapp im Reichstag am 28. April 1899.

Ausfuhr nicht zur Nachweisung. Das daraus gewonnene Gold muß daher der Goldmenge hinzugerechnet werden, welche in Deutschland, sei es für monetäre, sei es für industrielle Zwecke verwendbar wird.

Nach Foville[1]) wird in Deutschland pro Jahr durchschnittlich für 7,5 Mill. M. Gold produziert. Unter Hinzurechnung dieser Summe ergiebt sich von 1880—1899 ein gesamter Goldüberschuß von 1181 Mill. M. Hiervon ist der industrielle Verbrauch im Betrage von durchschnittlich 30 Mill. pro Jahr in Abzug zu bringen. Nach Abzug dieser Summe verbleibt von 1880—1899 ein Ueberschuß von 581 Mill. M. für monetäre Zwecke. Hiervon darf nicht etwa noch, wie Arendt will, der Wert der exportierten Goldwaren abgerechnet werden. Denn da wir die industriell verwandten Summen von dem Gesamtvorrat subtrahiert haben, so ist dieser Betrag schon darin enthalten.

Wenn wir dieselbe Rechnung für Frankreich aufmachen, so ergiebt sich folgendes Bild.

Die Goldimportüberschüsse Frankreichs beziffern sich von 1880 bis 1899 auf 747 Mill. M.

Hierzu kommt die französische Goldproduktion welche nach Foville[2]) pro Jahr durchschnittlich $^1/_2$ Mill. M. beträgt. Die Gesamtüberschüsse beziffern sich demnach auf 742 Mill. M. Nun ist aber die industrielle Verwendung des Goldes in Frankreich erheblich bedeutender als in Deutschland. Sie beträgt nach Fovilles Berechnungen pro Jahr durchschnittlich 40 Mill. M. Zieht man diese Summe von der von uns ermittelten Ziffer von 742 Mill. ab, so ergiebt sich, daß die Goldbilanz Frankreichs seit 1880 nicht nur keine Ueberschüsse für monetäre Zwecke, sondern ein Minus von 43 Mill. M. aufweist.

Das Resultat des vorigen Abschnittes wird also durch das Ergebnis, zu welchem uns die vergleichende Betrachtung der französischen und deutschen Goldbilanz geführt hat, dahin verstärkt, daß Frankreichs Stellung unter dem System der Goldprämie im internationalen Goldverkehr eine wesentlich ungünstigere war, als die Deutschlands unter dem Einflusse der Diskontpolitik.

V. Wie erklären sich die durch die Prämienpolitik hervorgerufenen Erscheinungen?

Wie erklärt es sich nun, daß das System der Goldprämien so wesentlich andere Wirkungen zeitigt, als man nach den Darstellungen der Bimetallisten glauben sollte?

Daß die Prämie nämlich, statt, wie Arendt meint, einer Steigerung der Wechselkurse entgegenwirken und so den Goldexport und dadurch notwendig gewordene Diskonterhöhungen zu verhindern, zeit-

1) Foville, Rapport f. 1899, S. 234.
2) Foville, S. 118.

weilig größere Schwankungen der französischen Valuta hervorruft, als es durch die Paritäten gerechtfertigt ist?

Ist dies doch um so auffallender, als die Arendt'sche Annahme auf den ersten Blick ganz plausibel erscheint. Denn wenn der Wechselkurs so weit gestiegen ist, daß es für den, welcher im Auslande Zahlungen zu leisten hat, rentabler wird, Gold zu versenden als Wechsel, so müßte, da ja durch die Prämie das Gold verteuert wird, jetzt trotz des hohen Wechselkurses wiederum zu Wechseln gegriffen werden.

Diese Argumentation setzt jedoch voraus, daß trotz der Prämie der Wechselkurs derselbe bleibt wie vorher, eine Annahme, die aber, wie wir gesehen haben, nicht den Thatsachen entspricht. Die Prämie überträgt sich vielmehr auf den Wechselkurs und ruft in dem Lande, welches eine Prämie erhebt, eine Steigerung, in dem, welches sie zahlen soll, ein Sinken des Wechselkurses hervor.

Zur Erklärung dieser Erscheinung ist es notwendig, auf die Gründe zurückzugehen, welche den Goldexport hervorrufen.

Die Ursachen, welche internationale Goldbewegungen veranlassen, sind zweierlei Art.

Man muß nämlich dabei unterscheiden zwischen Goldexporten, welche durch internationale Finanzoperationen hervorgerufen werden und Goldexporten, welche einem ungünstigen Stande der Zahlungsbilanz ihre Entstehung verdanken. Letztere haben ihre Ursache wiederum entweder in der Thatsache, daß das Gold exportierende Land nicht genügend Forderungen auf das andere hat, mit welchem es seine Schuld an dasselbe kompensieren könnte oder darin, daß der Wert des Geldes im anderen Lande ein höherer ist.

Die erste Art von Goldoperationen, die von Heiligenstadt sogenannten „Ordrebezüge“, sind nicht die Folgen von legitimen Handelsbeziehungen zwischen zwei Ländern, sondern stellen nur eine Seite größerer finanzieller Operationen dar. Sie sind z. B. die Folge des Ueberganges eines Staates zur Goldwährung. Auf diese Weise sind die Goldbezüge Rußlands und Oesterreichs im Jahre 1895 zu erklären, welche Goldexporte aus allen Staaten in größerem oder geringerem Umfange zur Folge hatten.

Gerade gegen diese plötzlichen sprunghaft und unvorhergesehen auftretenden Nachfragen des Auslandes soll, wie Landesberger behauptet[1]), die Prämie eine definitive Schutzwaffe bilden.

Glaubt er aber im Ernste, daß etwa das Konsortium, welches im Jahre 1895 die Beschaffung von 100 Mill. fl. gleich 228 Mill. Kronen Gold für die österreichische Regierung zum Zwecke der beabsichtigten Valutaregulierung übernahm, sich durch eine auch noch so hohe Goldprämie an der Durchführung der beabsichtigten Transaktion hätte verhindern lassen?

Landesberger giebt selbst zu, daß die Prämie eine gewisse Höhe — bei der Bank von Frankreich betrug sie nie mehr als 9 ‰ —

1) Währungssystem u. Relation, S. 100.

niemals überschreiten dürfe, sofern sie nicht die Stabilität der Valuta gänzlich aufheben solle. Wir werden noch sehen, daß auch aus anderen Gründen die Erhebung höherer Prämien gänzlich unmöglich ist.

Aber selbst eine sehr hohe Prämie, etwa von 2—3 Proz., würde diese Art von Goldexport nicht verhindern können. Die Banken würden sich zur Uebernahme einer derartigen Anleihe niemals verstehen, wenn ihnen nicht der Tragweite der Operation entsprechende sehr hohe Gewinne winkten. Bei der dem Abschlusse des Vertrages vorausgehenden Kalkulation würde dann die Prämie einfach seitens der Banken in ihre Unkosten einbezogen werden, und eventuell in einem höheren Emissionskurse ebenso ihre Deckung finden, wie alle anderen Unkosten der Transaktion.

Andererseits würde sich aber auch das Land, welches das Gold zur Durchführung der Währung braucht, falls die Banken wegen der Prämie einen höheren Preis fordern würden, sicherlich nicht dadurch davon zurückschrecken lassen. Es müßte dann eben seine Goldwährung um so viel teurer bezahlen.

Auch Frankreich hat im Jahre 1895 einen erheblichen Betrag Goldes, nämlich 38 Mill. frcs., für die österreichische Valuta-Regulierung hergeben müssen, und wenn diese Summe geringer war als das, was beispielsweise England und Deutschland dazu beisteuerten, so liegt dies nicht an der Prämie, sondern findet seine Erklärung in der im Vergleich zu den genannten beiden Ländern größeren Abneigung Frankreichs gegen die direkte Beteiligung an ausländischen Finanzgeschäften [1]).

Ebensowenig wie die Prämie imstande ist, ihre prophylaktischen Funktionen auf dem Gebiet auszuüben, auf welchem sich Landesberger gerade die größten Wirkungen von ihr verspricht, vermag sie einen Goldabfluß hintanzuhalten, welcher sich als Folge ungünstiger Wechselkurse darstellt.

Findet auf Grund eines solchen ein Goldabfluß ins Ausland statt, so bedeutet dies nämlich nichts anderes, als daß im Inlande keine genügend große Anzahl von Wechseln, d. h. von Forderungen aufs Ausland, vorhanden ist, mit denen das Ausland seine Forderungen kompensieren könnte. Mangels derartiger Wechsel kann aber die Begleichung eines aus dem legitimen Handel herrührenden Saldo nur mittels des Weltgeldes, des Goldes, erfolgen.

Wie soll nun eine auch noch so hohe Prämie das Ausland daran verhindern können, auf sein Recht auf Einkassierung seiner fälligen Forderungen zu verzichten? Es wird dasselbe vielmehr gebieterisch geltend machen, und das Inland wird sich, wenn es auf andere Weise kein Gold erlangen kann, wohl oder übel zur Zahlung der Prämie an seine Centralbank entschließen müssen, sofern es nicht durch ein höheres Zinsäquivalent das Ausland dazu veranlassen kann, ihm

1) Cf. Heiligenstadt, „Die internationalen Goldbewegungen" in Schmoller's Jahrb. f. 1894, S. 575.

seine Schuld zunächst noch zu stunden. Ein solcher Aequivalent bietet dem Auslande eine Diskonterhöhung seitens der Centralbank des anderen Landes, nicht aber die Prämie. Ein weiterer Goldabfluß wird also durch die Diskonterhöhung verhindert, da durch den höheren Zinsfuß das Ausland veranlaßt wird, seine Guthaben noch stehen zu lassen, resp. Wechsel des höheren zinsgewährenden Landes gegen Gold zu kaufen. Und zwar wird das eine Land um so mehr von den hohen Diskontsätzen des anderen profitieren, um so mehr Gold dahin senden, je größer die Differenz der Diskontsätze bei den Ländern ist[1]).

Sucht man durch die Prämie im Inlande einer eventuell notwendigen Diskonterhöhung entgegenzuwirken, so sind eben jene Verhältnisse, wie wir sie auf dem französischen Geldmarkte in den Jahren 1898 und 1899 kennen gelernt haben, und die unsere soeben gemachten Ausführungen bestätigen, die notwendige Folge des Verfahrens.

Es wirkte damals in Frankreich die Notwendigkeit, das Saldo der momentan ungünstigen Zahlungsbilanz zu decken mit dem Wunsche der Banken zusammen, von den höheren Zinssätzen des Auslandes zu profitieren, so daß trotz der hohen Prämien große französische Kapitalien ins Ausland wanderten.

Immerhin aber war doch die Macht der Prämie in Verbindung mit den übrigen restriktiven Maßnahmen der Bank von Frankreich stark genug, um den Goldexport zu erschweren. Derselbe konnte sich thatsächlich nur unter gewissen Reibungen vollziehen, da eben bei den Schwierigkeiten, die die Bank machte, Gold nicht, wie in Deutschland und England, jederzeit in beliebiger Menge zu einem bestimmten Preise zum Export zu haben war. Da aber die Ursachen, die die Nachfrage im Auslande an Gold hervorriefen, unverändert bestehen blieben, so konzentrierte sich die Nachfrage unter den obwaltenden Umständen in Frankreich um so mehr auf die Goldwechsel, die im Preis immer höher stiegen und sich um so mehr von der Parität entfernen mußten, je höher die Prämie der Bank stieg.

Dies erklärt die zeitweise starke Entwertung der französischen Valuta gegenüber der englischen und deutschen.

In Ländern, wie Deutschland und England, welche der Preissteigerung der Devisen durch Goldabgabe zu einem bestimmten Preise eine Grenze ziehen, kann eine derartige Valutaentwertung aber niemals eintreten. Die deutsche Währung kann sich beispielsweise gegenüber der englischen immer nur um den Betrag entwerten, den die Versendungs- und Versicherungskosten von Berlin nach London ausmachen. Wollte der Wechselkurs in Berlin die Neigung zeigen höher zu steigen, so würde es in Deutschland rentabler sein, die englischen Forderungen mit Gold zu decken. Hierdurch wird

1) Cf. auch den Kommissionsbericht über die Beratung der Novelle zum deutschen Bankgesetz von 7. Juni 1899.

aber die Nachfrage nach Wechsel verringert und dem weiteren Steigen eine feste Grenze gezogen.

Wenn die französische Valuta nicht in noch höherem Grade schwankt, als dies thatsächlich der Fall ist, so hat dies seinen Grund darin, daß Frankreich bei seiner so außerordentlich günstigen Zahlungsbilanz nur selten und ausnahmsweise Zahlungen ans Ausland zu leisten hat und daher auch nur in Ausnahmefällen zur Prämienpolitik greift [1]). Aber auch in den Jahren, in denen die Bank die Prämie erhob, stieg der Wechselkurs in Frankreich nicht so hoch, wie dies zweifellos der Fall gewesen wäre, wenn der Goldexport aus Frankreich durch die Prämie völlig unmöglich gemacht worden wäre. In Frankreich ist nämlich Gold in der Cirkulation in derartigen Mengen vorhanden, daß sie beträchtliche Summen davon ohne Schaden entbehren kann. Infolgedessen gehen trotz aller erschwerenden Maßregeln der Bank bedeutende Beträge Goldes aus dem Lande, die das weitere Steigen des Wechselkurses verhindern.

Und zwar kann die Entnahme von Gold aus der Cirkulation statt aus den Kellern der Bank in Frankreich um so leichter vor sich gehen, als dort gerade die Goldprämienpolitik der Centralbank zu einem besonderen banktechnischen Geschäftszweige geführt hat. Die Privatbanken sammeln nämlich, unterstützt von einem weitverzweigten Kreise von Helfershelfern zunächst große Mengen Goldes aus der Cirkulation, speichern sie bei sich auf und stellen sie dann dem Auslande, dem die Prämienpolitik der Bank den Bezug von Gold in Frankreich zu erschweren sucht, gegen eine Verfügung, die zwar geringer sein muß als die jeweilig von der Bank geforderte Prämie, aber immerhin noch groß genug ist, um dieses jeden Risikos entbehrende Geschäft recht rentabel zu machen [2]).

In der That zeigt auch die Statistik, daß die im französischen Verkehr befindlichen Goldmengen sich trotz der starken Ausmünzungen im Laufe der Jahre verringert haben. Während bei der von der französischen Regierung im Jahre 1885 vorgenommenen Kassenenquete, bei welcher die Münzbestände einer sehr großen Anzahl öffentlicher Kassen auf ihre Zusammensetzung hin geprüft wurden,

in Noten	67,63	Proz.
in Gold	22,44	„
in Silber	9,93	„

vorhanden waren, waren 1897 nur

11,25	Proz.	Gold
84,21	„	Noten
4,52	„	Silber

in den Kassenbeständen [3]).

1) Cf. Landmann, System der Diskontpolitik, S. 185. Deutscher Oekonomist, 1893, S. 490.

2) Gegen Landesberger's Behauptung (Goldprämienpolitik S. 50/51), daß die Entnahmen von Gold aus der Cirkulation in Frankreich schwer durchführbar seien, cf. Heiligenstadt in Conrad's Jahrb. f. 1893, S. 230. Ostersetzer, Währungswechsel, Bd. 2, S. 140. — Stenogr. Prot. der Wiener Währungs-Enquête 1892, S. 26, 168.

3) Cf. Glasenapp im Reichstage am 28. April 1899.

Obgleich diese Verschiebung zu Ungunsten des Goldes auch auf andere Ursachen zurückzuführen ist, hat das Bestreben der französischen Arbitrageurs, Gold zum Export an sich zu ziehen, hierbei sicherlich stark mitgewirkt.

Wie sehr die Politik der Bank von Frankreich aus den genannten Gründen das Verschwinden des Goldes aus dem Umlauf bewirkt, geht auch aus der Thatsache hervor, daß sich auch in der von ihr beeinflußten Schweiz die Proportion des Goldes zum Silber zu deren Ungunsten verschoben hat.

Wie Kalkmann ausführt [1]), übt nämlich die Prämie, solange sie sich noch nicht auf den schweizerischen Geldmarkt übertragen hat, eine gewisse Anziehungskraft auf schweizerisches Gold aus und veranlaßt es zur Auswanderung nach Frankreich.

Raffalovich [2]) hat daher recht, wenn er sagt: „La prime défensive protège, si l'on veut, l'encaisse visible, le réservoir central du pays, mais elle permet l'appauvrissement de la circulation métallique, or la Banque doit surveiller aussi bien sur l'encaisse qu'elle détient que sur la porte-monnaie du particulier. N'est-il pas absurde à Paris de voir les grands magazins tout comme l'épicier du coin porter leurs pièces de 20 francs chez le changeur qui pratique le trébuchage?“ —

Allein wenn so die große französische Cirkulation auch teilweise dem Bedürfnisse nach Gold zu genügen vermochte, so war sie doch, wie wir gesehen haben, nicht vollständig hierzu imstande. Sie vermochte dem Steigen des Wechselkurses zwar eine gewisse Grenze zu ziehen, es aber nicht zu verhindern. Die Prämie bewirkte infolgedessen für diejenigen eine Verteuerung, welche Zahlungen ans Ausland, sei es in Wechseln oder Gold, zu machen hatten. Wenn nun allerdings diese Zahlungen auch seitens der Arbitrage gemacht werden, die darüber entscheidet, ob es für sie vorteilhafter ist, sich dafür des Goldes oder Wechsel zu bedienen, so ist sie doch weit entfernt davon, wie dies die Bimetallisten glauben und für so überaus wünschenswert halten, die durch die Prämie bewirkte Verteuerung auch zu tragen.

Der Arbitrageur zahlt ja nicht für sich, sondern ist nur der Vermittler der internationalen Ausgleichung. Wenn er nun entweder die Prämie oder den durch sie verursachten höheren Wechselkurs zahlen muß, so vergrößern sich seine Spesen, und da mit der wechselnde Prämie auch diese schwanken, auch sein Risiko. Infolgedessen läßt er sich noch eine gewisse Risikoprämie vergüten. Derjenige, welcher sich zur Zahlung ausländischer Schulden der Vermittelung der Arbitrage bedient, muß daher außer der ordentlichen Provision auch diese noch tragen. So bewirkt die Prämie eine doppelte Verteuerung des Importeurs und einen besonderen Nebenverdienst der Arbitrage. Diese leidet daher auch nicht unter der Prämie, sondern

---

1) Kalkmann, Geldwesen der Schweiz, S. 11.
2) Marchér financier pro 1899/1901. S. X.

steht sich recht gut dabei, was ja auch die Thatsache beweist, daß die Thesaurierung von Gold, welches man bei hoher Prämie etwas billiger hergiebt als die Centralbank, sich zu einem besonderen Geschäftszweige der französischen Bankiers herausgebildet hat. Um so schlechter kommen dabei die Importeure und damit diejenigen weg, welche die vom Ausland bezogenen Waren konsumieren und dafür einen höheren Preis zahlen müssen [1]).

Vergegenwärtigt man sich, daß Frankreich pro Jahr etwa für eine Milliarde Nahrungsmittel, für $1^1/_2$ Milliarden Rohstoffe und für eine $^1/_2$ Milliarde Fabrikate einführt, so bekommt man einen ungefähren Begriff davon, wie bedeutend die durch die Prämie herbeigeführte Belastung der französischen Konsumenten und Industriellen sein muß [2]).

Die Ansicht der Bimetallisten darüber, daß die Prämie von der Arbitrage getragen und daher durch sie im Gegensatz zur Diskonterhöhung die große Masse der Konsumenten nicht belastet, beruht auf der völlig falschen Vorstellung, die dieselben von dem Wesen der Arbitrage haben. Sie übersehen nämlich, daß der Wechselkurs, bei welchem ein Goldexport der Arbitrage als rentabel erscheint, nicht von ihr willkürlich hervorgerufen wird, sondern die Folge der internationalen Zahlungsbilanz ist, welche es notwendig macht, daß das eine Land mangels eines genügend großen kompensablen Wechselvorrats in Gold zahlt. Thatsächlich spielt heute übrigens die Arbitrage beim Goldexport bei weitem nicht mehr die große Rolle, welche ihr die Bimetallisten beimessen. Sehr oft ist es in den letzten Jahren zu Zeiten hohen Bankdiskontes auch vorgekommen, das sie nach Verständigung mit dem Reichsbankpräsidium, trotzdem es für sie lohnend gewesen wäre, keinen Goldexport vorgenommen hat, um nicht durch ihre Thätigkeit ein weiteres Steigen des Diskontes hervorzurufen.

Nur bei verhältnismäßig hoher Marge hat sie Gold exportiert und dafür mittels Wechsels Deckung genommen. Ueberhaupt werden Edelmetalltransporte heutzutage vielmehr von den Centralbanken als der privaten Arbitrage ausgeführt [3]). Sehr häufig wirkt gerade ihre Thätigkeit darauf hin, den Goldexport solange als möglich zu verhindern, da sie ja in jedem Winkel der Welt einen billigeren Wechsel zu erspüren sucht, um so lange es irgend geht, damit zu zahlen. Kann sie einen solchen nicht mehr billig genug erhalten, so wird sie vielfach auch dann noch nicht zum Goldexporte schreiten, sondern zunächst größere Beträge von im Inlande placierten ausländischen Papieren ins Ausland zu schaffen suchen. Dies wird sie den Metalltransaktionen um so mehr vorziehen, als hierbei der Nutzen für sie ein bedeutender größerer ist als bei dem Goldversande [4]).

---

1) Cf. den citierten Kommissionsbericht.
2) Cf. auch Hertzka, Das internationale Währungsproblem, S. 55.
3) Ehrenberg, Art. „Arbitrage“ im H. d. St., Bd. 1, S. 1042.
4) Saling, Börsenpapiere, Bd. 1, S. 282.

VI. Die Gründe der Bank von Frankreich für die Goldprämienpolitik.

Angesichts der Unwirksamkeit der Goldprämienpolitik zum dauernden Schutze des französischen Goldschatzes und zur dauernden Vermeidung von Diskonterhöhungen fragt man sich wohl nach den Gründen, die die Leitung der Bank dazu veranlaßt haben mögen, im Gegensatz zu sämtlichen Notenbanken der Welt von den bewährten Grundsätzen der Diskontpolitik abzuweichen und eine Politik einzuschlagen, welche Léon Say, der frühere französische Finanzminister, als „dangereuse et nouvelle méthode“ bezeichnet[1]). Thatsächlich schlägt auch die französische Bank die Goldprämienpolitik durchaus nicht freiwillig ein, weil sie von ihrer absoluten Ueberlegenheit gegenüber der Diskontpolitik überzeugt ist, sondern „poussée par la fatalité des choses“, wie sich ein französischer Nationalökonom nicht unrichtig ausdrückt.

Die Bank wird nämlich durch die eigentümlichen französischen Verhältnisse häufig auch dann zur Vermeidung von Diskonterhöhungen gezwungen, wenn die französische Goldbilanz sich derart ungünstig gestaltet, daß man in anderen Ländern unter diesen Umständen zu einer Korrektur derselben durch eine Diskonterhöhung schreiten würde.

In solchen Fällen kann die Bank aber trotzdem natürlich nicht darauf verzichten, ihren Goldschatz zu schützen und greift daher dann zur Erhebung von Prämien als Palliativmittel.

Wenn die Bank in der That danach strebt, Diskonterhöhungen soweit als möglich zu vermeiden und den Erfolg derselben durch andere Mittel zu ersetzen, so wird sie hierzu in erster Linie durch einen von der Regierung auf sie ausgeübten Druck bestimmt, welche aus bestimmten noch zu erörternden Gründen ein Interesse an niedrigem Diskont hat.

Die Beobachtung, daß die französische Bankpolitik sich vielfach den Zwecken der jeweiligen Regierung anpaßt, ist von englischen und französischen Schriftstellern bereits des öfteren gemacht worden.

So sagt George Clare[2]):

„Unlike the bank of England which is a private corporation existing solely for the benefit of its stockholders, the Bank of France is regarded as semi-independent department of the state and as such is expected to adapt its policy to the views of the Government as well as to private ends.“

Und Courcelle-Seneuil[3]):

„La Banque de France n'est pas un établissement commercial seulement, c'est aussi et avant tout un instrument politique, une banque d'État.“

---

1) Vorwort zur 3. Auflage des Werkes von Goschen.
2) Clare, A money market primer, S. 110.
3) Courcelle-Seneuil, Les opérations des banques, 7. Aufl., S. 247.

Die Ansichten dieser Schriftsteller werden auch durch die Ergebnisse der Jahre 1898 und 1899 bestätigt.

Schon im April 1898 erwartete man allgemein mit Rücksicht auf den enormen Goldexport nach Amerika, der selbst durch Prämien bis zu 9 ‰ nicht gehemmt werden konnte, eine Diskonterhöhung, die aber mit Rücksicht auf die Regierung erst im Oktober vorgenommen wurde, da sie wegen der bevorstehenden Wahlen eine Verteuerung der Diskontsätze vermieden wissen wollte. Auch im folgenden Jahre übte die Regierung in gleicher Weise einen Druck auf die Leitung der Bank aus [1]).

Zum Verständnis des großen Interesses, das die französische Regierung am niedrigen Diskont hat, muß man sich zweierlei vergegenwärtigen. Zunächst die eigentümliche Art, in welcher in Frankreich die Staatsanleihen begeben werden, und ihre dadurch herbeigeführte Demokratisierung. Die französische Rente wird nämlich in der Weise vertrieben, daß durch den Hauptsteuereinnehmer, „receveur général“, ein beständiger Rentenverkauf stattfindet, wodurch bewirkt wird, daß sie in alle Volksschichten getragen wird und gerade die kleinen und kleinsten Kapitalisten an ihrem Kurse vorzugsweise interessiert werden. In der That ist sie dadurch auch in dem Maße zu einer Nationalschuld geworden, daß sie sich fast völlig in den Händen von Inländern befindet. So wünschenswert diese Thatsache auch aus manchen Gründen sein mag, führt sie doch zu einer Schwäche des französischen bankpolitischen Systems [2]), da die Regierung im Interesse der großen am Hochstande der Rente interessierten Volkskreise, auf die sie sich stützt, gezwungen ist, durch Maßnahmen ihrerseits für einen günstigen Kurs Sorge zu tragen [3]). Bei einem dauernd hohen Diskont würde sie aber in Anbetracht des engen Zusammenhanges, der zwischen dem Kurse der Staatspapiere und dem Diskont besteht, hierzu kaum in der Lage sein. Denn der gestiegene Diskont würde die Besitzer der Rente dazu veranlassen, ihre darin angelegten Mittel flüssig zu machen und in Wechseln bezw. als Depositum, dessen Einsatz bekanntlich mit dem Diskont steigt, zu verwerten. Hierdurch würden die Kurse der französischen Rente stark sinken und ihre Besitzer lebhafte Klagen gegen die Regierung erheben, die dieselbe bei den von uns geschilderten eigenartigen französischen Verhältnissen mehr Aufmerksamkeit zu schenken gezwungen ist, als in anderen Ländern, in denen die Regierung nicht derart von den Rentenbesitzern abhängig ist, wie in Frankreich [4]).

---

1) Cf. Moniteur des intérêts matériels vom 14. Dezbr. 1899: „On dit courramment en Bourse, que le ministre des finances à l'instigation sans doute des grands politiciens avait fait le possible auprès du conseil de régence, pour que le taux de l'escompte nestât immuable malgré la cherté progressive de l'argent à Londres.“

2) Heckel im W. d. V., Bd. 2, S. 601, 603, Art.: „Staatsschulden“.

3) Lotz, Art.: „Diskont“ im H. d. St., Bd. 3, S. 181.

4) Struck, Studien über den englischen Geldmarkt in Schmoller's Jahrb. 1898, S. 408. — Wie sehr die französische Regierung offenbar an dem Hochhalten der Rentenkurse interessiert ist, zeigt sich auch an verschiedenen gesetzgeberischen Maßnahmen derselben. Es sind alle französischen Sparkassen gezwungen, ihre Gelder in 3-proz.

Die Diskontpolitik wird in Frankreich aber auch noch von Rücksichten auf andere Volkskreise zweifellos stark beeinflußt, in deren Interesse es wünschenswert erscheint, der Goldausfuhr lieber durch ein System entgegenzuwirken, welches zwar, die Schwankungen des Wechselkurses vergrößert, den Kredit aber nicht derart versteuert, wie dies bei einer Erhöhung des Diskontes der Fall ist.

Es sind dies die Rücksichten auf die bäuerliche Bevölkerung. Staaten wie England und Deutschland, deren wirtschaftliche Blüte auf dem Außenhandel beruht, würden freilich durch die durch die Goldprämie hervorgebrachten Schwankungen der Wechselkurse weit empfindlicher leiden, als durch eine Kreditverteuerung, da jede, auch die kleinste Entwertung der Valuta, ja selbst die bloße Möglichkeit des Eintritts einer solchen, genügt, um den auswärtigen Handel zu schädigen; dagegen, wird der englische oder deutsche Kaufmann durch eine Kreditverteuerung lange nicht so hart getroffen, da er nur einen kurzen Betriebskredit braucht und einer Verteuerung oder Verbilligung desselben in seinen Kalkulationen leicht Rechnung tragen kann [1]).

Im Gegensatz zu diesen Ländern beruht das wirtschaftliche Schwergewicht in Frankreich auf dem Ackerbau, im Verhältnis zu welchem Handel und Industrie schwächer entwickelt sind. Unter den Schwankungen des Wechselkurses leidet daher nur ein kleiner Teil der Bevölkerung, während die Kreditverteuerung Produktion und Absatz im Innern hemmen würde. Denn der Bauer braucht langfristigen Kredit, und ist daher sowohl deshalb wie wegen seiner geringen kommerziellen Beweglichkeit nicht imstande, seine Kalkulationen dementsprechend einzurichten. Wie Grunzel [2]) ausführt, übt dies aber auch seine Wirkung auf den Industriellen aus, da die Rohstoffmärkte entlegen sind, und das Inkasso durch den temporären Charakter der landwirtschaftlichen Produktion beeinflußt wird.

Zu diesen politischen und wirtschaftlichen Gründen, welche zweifellos einen maßgebenden Einfluß auf die Entwickelung der Prämienpolitik in Frankreich ausgeübt haben, kommt noch, daß die Banque de France, selbst wenn sie den geschilderten Verhältnissen nicht in dem Maße, wie sie es thut, Rechnung tragen würde, bei der eigentümlichen Lage des französischen Geldmarktes und den be-

---

Rente anzulegen, ebenso müssen auch die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften einen Teil ihrer Prämienreserve aus 3-proz. Rente bilden. Nach einem Gesetz aus dem Jahre 1895, welches am 1. Jan. 1901 in Kraft getreten ist, darf niemand mehr als 1500 fres. bei einer öffentlichen Sparkasse guthaben. Wenn die diesen Betrag übersteigenden Summen bis zu jenem Termin nicht zurückgezogen waren, so verloren die Sparer das Recht der Rückforderung ihres Kapitals und mußten es sich gefallen lassen, daß jene Summen in französischer Rente angelegt wurden. Dies Gesetz zeitigte auch den gewünschten Erfolg. Denn der Kurs der 3-proz. amortisierten Rente hob sich vom 2. Jan. bis 31. Dez. von 92,20 auf 101,30 Proz. Cf. Volksw. Chron. f. 1900, S. 471, 536. Ichenhäuser, Finanzielle Zeit- und Streitfragen, S. 12. Wolff, money in wrong place in the Econ. Review f. 1898, S. 291 ff.

1) Cf Lotz, H. d. St., Bd. 3, S. 180.

2) Grunzel, Der internationale Wirtschaftsverkehr, S. 113.

sonderen monetären Verhältnissen des Landes in normalen Zeiten gar nicht imstande sein würde, durch eine Diskonterhöhung einen Goldabfluß zu verhindern und daher auch aus diesem Grunde gezwungen ist, sich nach einem Ersatzmittel dafür umzusehen, welches, den Goldabfluß aus dem Lande zwar nicht gänzlich zu verhindern vermag, immerhin den Goldbeständen der Bank doch vorübergehend einen gewissen Schutz verleiht, sofern die Anforderungen des Auslandes nicht allzu groß und nur vorübergehender Natur sind.

Wenn die Bank von Frankreich durch eine Diskonterhöhung nicht in der Lage ist, den Goldabfluß ins Ausland zu verhindern, so hat dies seinen Grund darin, daß Frankreich sehr reich an Kapital ist, seine wirtschaftliche Entwickelung aber zurückgeht und seine Bevölkerung stagniert. Infolgedessen und wegen der Abneigung der französischen Banken überhaupt sich an Gründungen und industriellen oder Handelsunternehmungen zu beteiligen, sind diese großen Kapitalien niemals dauernd dem französischen Markte entzogen, sondern werden in kurzfristigen Darlehen oder im Wechseldiskontgeschäft immer nur auf kurze Zeit festgelegt. Im Gegensatz zu den deutschen Banken, die bei der steten und energischen Unterstützung, die Handel und Industrie durch sie finden, teilweise den Charakter von Crédit-mobilier-Instituten haben, sind die französischen Banken viel mehr bloße Depositen- und Kommissionsbanken [1])

Würde die Bank von Frankreich nun ihren Zinsfuß erhöhen, um den Goldabfluß zu verhindern, so würde sie damit auch nicht den geringsten Einfluß auf den Markt ausüben, denn auf die große Menge unbeschäftigten Kapitals hat der Abfluß eines Teiles desselben gar keine Bedeutung [2]). Die großen Kreditinstitute würden die Bank einfach unterbieten und ihr einen noch größeren Teil des Wechselmaterials entführen, als dies bekanntermaßen trotz des niedrigen Diskonts der Bank schon heute der Fall ist [3]).

Würde nun der Goldabfluß sich sehr steigern, so würde sich allmählich wohl eine Goldknappheit und damit ein Goldagio herausbilden, der Zinsfuß für Geld aber damit nicht steigen [4]).

Diese Thatsache kann aber für die Bank um so verhängnisvoller werden, als sie damit zu kämpfen hat, daß sie neben ihrem Goldschatz noch einen sehr hohen Silbervorrat besitzt [5]). Diese Silbermengen sind fast ebenso groß wir ihr jeweiliger Goldvorrat und bestehen zu Hunderten von Millionen in fremden Prägungen der anderen Staaten des Lateinischen Münzbundes, welche bei ihr festliegen. Diese enormen Silbermengen haben, zumal da auch der

---

1) Sugous, Le banche Tedesche e la loro influenza sulla slancio industriale e commerciale della Germania in der Riforma sociale vom 15. Jan. 1899. — Derselbe, Les banques de dépôt, les banques de crédit et les sociétés financierès, Paris 1901, Teil II, Cap. 2 und 3.

2) Kalkmann, Entwertung der österreichischen Valuta im Jahre 1899, S. 22.

3) Heiligenstadt im Reichstag am 8. Febr. 1899. Rosendorf bei Conrad, März 1901.

4) Landmann, S. 185.

5) Reichsbankpräsident Koch im Reichstage am 26. Jan. 1901. — L. Say in der Vorrede zu Goschen, abgedruckt bei Raffalovich, Le marcher fin., 1896/97, S. 59.

französische Verkehr mit ca. 400 Milliarden Franken Silbercourant gesättigt ist, eine große Bedeutung für die Münzpolitik der Bank.

Wenn sich nämlich in einem Lande ein weit über den Bedarf hinaus gehender Vorrat von entwertetem Silber befindet, so läuft die Cirkulation leicht die Gefahr, fortwährend Gold zu verlieren und statt dessen nur Silber zu erhalten. Wegen ihrer Minderwertigkeit können die Goldsurrogate die Grenze nicht überschreiten, sie bleiben stets im Lande und befriedigen auch bei großer Ausdehnung des Verkehrs die Bedürfnisse desselben. Hierdurch wird das Gold frei und kann, ohne daß sich im Verkehr ein Mangel an Zahlungsmitteln geltend macht, der dem weiteren Abströmen des Goldes Einhalt thun würde, das Land verlassen. Eine Folge hiervon ist, daß auch die Bank nur Silber bekommt, und die Masse des unterwertigen Silbers droht die ganze Valuta zu entkräften. Auch in Frankreich drängte das Silber stets in die Bank, und trotz aller Gegenmaßregeln mußte dieselbe es schließlich aufgeben, es wieder in den Verkehr zu bringen und ihr Heil nur noch in einer Vergrößerung ihres Goldschatzes suchen. Hierdurch erklärt sich die Stabilität des Silbers bei der Bank von Frankreich im Verhältnis zur stärkeren Vergrößerung ihres Goldvorrates.

Bei diesen Verhältnissen könnte die Bank von Frankreich auch aus diesem Grunde durch eine Diskontpolitik ihren Goldschatz überhaupt nicht wirksam verteidigen. Denn bei der stark gemischten Cirkulation vermag sie die Metallströmungen nicht so vollständig zu beherrschen, wie die Centralbank eines monometallistischen, resp. eines Landes, dessen Cirkulation nicht so stark mit Silber gesättigt ist. Ermöglicht z. B. der Stand der Wechselkurse ein Ausströmen des Goldes, so würde die Bank, selbst wenn sie den Diskont zur Verteidigung ihres Goldbesitzes noch so sehr erhöhen würde, die Arbitrage nicht daran verhindern können, der mit beiden Metallen reichlich versehenen Cirkulation Gold zu entnehmen. Der Bank würde dann nur fort und fort Silber zuströmen. Es würde also durch den hohen Diskont wohl der Barvorrat, nicht aber der Goldschatz der Bank verstärkt werden.

Da auch die französische Cirkulation, wie wir bereits bemerkt haben, übergroße Mengen Silbers enthält, so wird diese Gefahr um so größer, denn der Verkehr wird sich des lästigen Silbers dadurch zu entledigen suchen, daß er es in die Bank und die öffentlichen Kassen ableitet. Je größer dann die dort lagernden Silberbestände werden, um so kleiner wird der Goldschatz der Bank, bis schließlich die Goldzahlungen und damit die Solvenz des Instituts ihr Ende erreicht. Die Bank muß sich also bemühen, ihr Gold möglich durch andere Mittel festzuhalten. Daß sie dies auf jede ihr zu Gebote stehende Weise selbst bei einem sehr großen Goldbestande thut, beweist, wie sehr die Verwaltung befürchtet, daß einmal jene oben besprochenen Folgen einer zu hohen Silbercirkulation eintreten könnten. Es gewinnt dabei, wenn man sieht, wie ängstlich die Bank

über ihrem Goldschatze wacht, fast den Anschein, als besäße sie mit Rücksicht auf ihren starken Silberbestand relativ immer noch zu wenig Gold [1]).

Bei diesen Verhältnissen kann die Bank einen Schutz ihres Goldes, wenn überhaupt, nur durch die Goldprämie erreichen.

Wenn die Bank von Frankreich, nachdem bei den andauernd großen Goldnachfragen die Goldprämie selbst ihren beschränkten Schutz verlor, trotzdem in den Jahren 1898 und 1899 zu Diskonterhöhungen griff, und dadurch dem reicheren Goldabfluß Einhalt zu thun vermochte, so steht dies zu unseren Ausführungen durchaus nicht in Widerspruch, sondern bestätigt dieselben. Bei den gewaltigen und fortgesetzten Bedürfnissen, die sich in England als Folge des Transvaalkrieges in Deutschland als Folge des gewaltigen Aufschwunges geltend machten, waren derartig große Summen aus Frankreich ans Ausland abgeflossen, daß selbst die bedeutenden flüssigen Kapitalien dieses Landes davon aufgesaugt worden waren und sich infolgedessen auch dort eine so empfindliche Geld- und Goldknappheit bemerkbar machte, daß die Bank annehmen konnte, nunmehr mit einer Erhöhung des Diskonts auch auf dem offenen Markte durchzudringen, und in der That damit auch den gewünschten Erfolg hatte. War doch der Verkehr sogar derart an Gold geschwächt, daß vollwertige 20-Francs-Stücke bereits rar zu werden begannen und die Bank sich infolgedessen veranlaßt sah, für 10 Mill. leichte 10-Francs-Stücke in den Verkehr zu bringen.

VII. Die Uebertragbarkeit der Goldprämienpolitik auf Deutschland.

Wollte die Reichsbank, den Wünschen der deutschen Bimetallisten folgend, einem Goldabfluß aus Deutschland durch Erhebung von Goldprämien nach dem Beispiele der Banque de France entgegenzuwirken suchen, so würde sich, bei der im Verhältnis zu Frankreich ungünstigeren deutschen Handelsbilanz, noch deutlicher zeigen, daß das System der Goldprämien ebensowenig imstande ist, die deutschen Goldbestände wirksam zu schützen, wie den deutschen Diskont dauernd stabil zu erhalten.

Auf der anderen Seite würden sich aber die durch diese Politik mit Notwendigkeit vergrößerten Schwankungen der Wechselkurse um so fühlbarer machen.

Die Wirkungen von Valutaschwankungen äußern sich bekanntlich in zweierlei Hinsicht.

Sie vermindern einmal die Bedeutung des Landes, dessen Valuta schwankt, für den Weltverkehr, da in dem Handel mit demselben

1) Ostersetzer in Volksw. Wochenschr. vom 18. Juni 1891 und Lieben, Ebenda 25. Febr. 1892. Cf. auch Thèry, Les fonctions de la Banque de France, S. 8. „Lette masse d'or est nécessaire pour dorer nos écus, c'est-à-dire pour défendre l'ensemble de la circulation monétaire française contre la dépréciation extérieure dont la baisse du métal blanc devait être la conséquence rationelle."

ein aleatorisches Moment tritt. Hierdurch verlieren seine Wechsel ihre Ebenbürtigkeit mit barem Golde und sind nun nicht in dem Maße, in dem sie dies sonst wären, „für Gold gut“ [1]).

Die Wirkung der Valutaschwankungen äußert sich ferner darin, daß durch sie Kapitalsübertragungen aus dem einen Lande in das andere gehemmt werden, weil der Ausländer befürchten muß, bei vorübergehenden Geldanlagen in dem Lande mit schwankender Valuta Kursverluste zu erleiden.

Wenn Frankreich trotzdem die durch seine Goldprämienpolitik erzeugten mehr als normalen Schwankungen seiner Valuta zu ertragen vermag, so hat dies seinen Grund einmal, wie wir bereits früher erwähnten, darin, daß das wirtschaftliche Schwergewicht Frankreichs nicht so sehr im auswärtigen Handel liegt, wie in Deutschland und England. Insbesondere beruht auch gerade die wirtschaftliche Entwickelung Frankreichs in den letzten Jahren, in welchen dort so hohe Prämien erhoben wurden, nicht auf einer Ausdehnung seines Handels. Dazu kommt aber vor allen Dingen, daß Frankreich ein so reiches Land ist, daß es auf den Kredit des Auslandes nicht angewiesen ist und bei seiner so überaus günstigen Handelsbilanz die Prämie immer nur vorübergehend zu erheben braucht. Wäre dem nicht so, so würden die durch die Prämie erweiterten Schwankungen der französischen Valuta bald derartige Dimensionen annehmen, daß man sich auch dort entschließen müßte, ihre Ursachen durch Aufgeben der sie erzeugenden Politik zu beseitigen. Aber auch bei diesen für Frankreich so günstigen Verhältnissen hat die Goldprämienpolitik der Banque de France der internationalen Umlaufsfähigkeit der französischen Wechsel sehr geschadet, da man infolge der durch sie hervorgebrachten mehr als normalen Schwankungen der französischen Wechsel Frankreich zu den Ländern mit schwankender Valuta rechnet [2]). Als Beweis hierfür kann auch gelten, daß die Bank von Oesterreich-Ungarn, welche einen gewissen Betrag von Devisen als Bardeckung einrechnen darf, französische Wechsel nicht als einrechenbare Goldwechsel behandelt, sondern nur Devise London und Deutschland [3]).

Wenn sich nun die Nachteile der durch die Prämienpolitik erzeugten Valutaschwankungen selbst für Frankreich fühlbar gemacht haben, so würden dieselben für Deutschland wesentlich verhängnisvoller sein. Denn es würde dadurch gerade in seiner Ent-

---

1) Landmann, S. 184.

2) Landesberger, Währungssystem und Relation, S. 94.

3) Wegen der mit der Prämienpolitik unzertrennlich verbundenen starken Schwankungen der Wechselkurse warnt Kalkmann (S. 87) auch die Schweiz, falls sie sich einmal währungspolitisch selbständig machen sollte, davor, sich die Politik der Bank von Frankreich zum Muster zu nehmen, da die Schweiz zur Entwickelung ihrer heimischen Volkswirtschaft fremder Gelder bedürftig sei und die fremden Kapitalisten bei Schwankungen der Wechselkurse davon abgehalten werden würden, ihre Gelder vorübergehend in der Schweiz anzulegen. Er meint sogar, schon der hohe Kursstand der letzten Jahre habe manchen fremden Gläubiger dazu veranlaßt, seine in der Schweiz angelegten Kapitalien zurückzuziehen.

wickelung in der Richtung gehemmt werden, in welcher es in den letzten Jahren so mächtig fortgeschritten ist, nämlich auf seinem Wege zur Verflechtung in die Weltwirtschaft, auf welchem es nur bei unbedingter Stabilität seiner Valuta fortschreiten kann. Ist es doch nicht zum wenigsten der Kräftigung der deutschen Valuta in den letzten Jahrzehnten zu verdanken, daß die deutschen Wechsel, die früher als nicht marktgängig im Auslande nur mit Verlust zu verkaufen waren, heute den Londoner Wechseln ebenbürtig sind, und der deutsche auswärtige Handel dadurch von den Londoner Bankiers, denen er schwere Provisionen zu zahlen hatte, unabhängig geworden ist [1]).

Dieses unbedingte Vertrauen, das die deutsche Valuta hinsichtlich ihrer Stabilität im Auslande genießt, hat die ausländischen Kapitalien häufig und insbesondere in den Jahren des deutschen Aufschwunges 1895—1900 zur Anlage in Deutschland und zur Unterstützung des deutschen Unternehmungsgeistes veranlaßt. Ohne diese fremden Kapitalien, die sich auf Hunderte von Millionen beziffern, wäre aber eine derartige Entfaltung der deutschen volkswirtschaftlichen Kräfte, wie wir sie in den letzten Jahren erlebt haben, kaum möglich gewesen.

Würde Deutschland in jenen Jahren durch die Prämienpolitik und die dadurch herbeigeführten Valutaschwankungen dieses Vertrauen wieder verscherzt haben, so würde auf der einen Seite wegen Mangels an Kapital der deutsche Aufschwung gehemmt, auf der anderen aber die durch die Anspannung aller verfügbaren Mittel bewirkte Geldteuerung und damit die Diskontsätze noch erhöht worden sein [2]). Die Goldprämienpolitik würde also gerade in entgegengesetzter Richtung gewirkt haben, als dies die Bimetallisten wünschen [3]).

Angesichts dieser Sachlage würde die Uebertragung der französischen Goldprämienpolitik auf die deutschen Verhältnisse von den größten Nachteilen für Deutschland begleitet sein, während sie die von den Bimetallisten gerühmten Vorzüge um so weniger mit sich bringen würde, als sie dieselben, wie wir gesehen haben, auch in Frankreich nicht gezeitigt hat.

---

1) Heiligenstadt in Conr. Jahrb. f. 1893, S. 227.

2) Helfferich, Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, S. 130.

3) Anfangs des Jahres 1900 ist es einmal vorgekommen, daß es in Deutschland bei den Erschwerungen, die die Reichsbank der Entnahme von Gold bereitete und da auch die deutschen Banken in Anbetracht der Schwierigkeiten auf dem inneren Geldmarkt von der lohnenden Versendung von Gold nach England Abstand nahmen, unmöglich war, Gold zur Ausfuhr zu erlangen und der Londoner Checkkurs über 20,60 stieg, eine Abweichung von der Parität, die seit der Valutakrisis von 1874—75 sich niemals wieder gezeigt hatte und ein offenbares Disagio der deutschen Währung bedeutete. Die Reichsbank wurde deshalb auch sehr getadelt. Denn es war ein Fehler zu einer Zeit, wo Deutschland so viel fremdes Geld in Form schwebender Bankiersdarlehen von aller Welt hatte und brauchte, diesen fremden Kapitalien schwere Verluste am Wechselkurse zuzufügen. Es hat dies offenbar auch abschreckend auf das Ausland gewirkt. Denn die Arbitrage war später vielfach nur gegen Sicherung des Wechselkurses seitens der Darlehnsnehmer dazu zu bewegen, mit Deutschland zu arbeiten. Cf. die Reichsbank von 1876—1900, Amtl. Publikat., Berlin 1901.

Wenn diese Politik daher selbst dort von den Nationalökonomen verurteilt wird[1]), so wird man es um so begreiflicher finden, daß die Reichsbank den Wünschen der Bimetallisten zum Trotz bisher an dem System der Diskontpolitik festgehalten hat.

In Zukunft wird übrigens die Agitation für die Goldprämienpolitik in Deutschland nur noch eine historisch-akademische Bedeutung haben. Denn da durch die Münznovelle von 1899 die Gleichstellung der Thaler mit dem Golde, worauf bisher die rechtliche Möglichkeit der Prämienpolitik beruhte, ihr baldiges Ende erreichen wird, scheint es schon durch die Gesetzgebung als ausgeschlossen, daß diese Agitation in Zukunft jemals einen praktischen Einfluß auf die Maßnahmen der Verwaltung der Reichsbank gewinnen kann.

---

1) Cf. z. B. Raffalovich: „La pratique de la prime n'a jamais eu nos sympathies. Elle a été formellement condamnée par M. Léon Say dans sa dernière préface à la traduction du Traité des changes de Goschen.“ (Le marcher financier 1898/99, p. XIV.) Ferner Say in der citierten Vorrede:

„Si la Banque de France ne devait livrer d'or pour l'exportation qu'en le vendant à prime, si pour en augmenter en cas de besoin la quantité, elle n'avait recours qu'au achats de matières à l'étranger, elle ne ferait que de la bien fausse et bien imprudente administration monétaire. Il n'y a qu'une opération licite pour attirer l'or étranger quand le change devient contraire, c'est l'élévation du taux de l'escompte, et ce moyen tout dans l'ouvrage de Goschen prouve surabondamment qu'on ne peut le remplacer par aucun autre quelque ingénieu que puisse paraitre un expédient quelconque.“

Nachdruck verboten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1899.

Von Dr. jur. Albert Hesse.

(Fortsetzung.)

Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1899.

Verordnung sämtlicher Ministerien, die Einziehung nicht mehr umlaufsfähiger Zehn- und Fünfpfennigstücke betr. Vom 9. Februar 1899, S. 17.

Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ermittlung der Anbauflächen betr. Vom 7. März 1899, S. 71.

Die Ermittlung der Anbauflächen hat alljährlich durch die Ortsbehörden unter Hinzuziehung von Orts- und Landwirtschaftskundigen, bezüglich der Forsten und Holzungen von Forstwirtschaftskundigen zu erfolgen. Die vom statistischen Amt teils unter Vermittlung der Amtshauptmannschaften, teils direkt den Ortsbehörden übersandten Formulare sind von diesen innerhalb der ersten beiden Wochen des Monats auszufüllen und bis Mitte Juni an die Amtshauptmannschaften bezw. direkt an das statistische Amt einzusenden. Etwaige Fehler sind auf Erinnerung des statistischen Bureaus abzustellen.

Verordnung des Ministeriums des Innern, eine Aenderung der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 betreffend. Vom 7. März 1899, S. 73.

Verordnung des Ministeriums des Innern, eine anderweite Aenderung von § 6 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 betr. Vom 30. März 1899, S. 101.

Dritter Nachtrag zu den Ausführungsvorschriften zum Reichsgesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 im Bereich der sächsischen Staatseisenbahnverwaltung. Vom 15. März 1899, S. 84.

Bekanntmachung des Kriegsministers, anderweite Ausführungsvorschriften zu dem Reichsgesetze über die Ausdehnung der Unfall- und

Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 für den Bereich der sächsischen Heeresverwaltung betr. Vom 28. März 1899, S. 95.

Verordnung des Ministeriums des Innern wegen Abänderung der Ausführungsverordnung vom 23. Mai 1888, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr. Vom 8. Juni 1899, S. 153.

Verordnung sämtlicher Ministerien und der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen, das Verzeichnis der den Militäranwärtern im königlich sächsischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen betr. Vom 17. Mai 1899, S. 121.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Kriegs, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern betr. Vom 30. Oktober 1899, S. 483.

Verordnung sämtlicher Ministerien, die Behandlung nachgemachten, verfälschten, beschädigten und abgenutzten Metall- und Papiergeldes betr. Vom 23. Mai 1899, S. 112.

Verordnung sämtlicher Ministerien, die silbernen Zwanzigpfennigstücke betr. Vom 30. Mai 1899, S. 125. Entsprechende Verordnung vom 18. August 1899, S. 383.

Anweisungen an die Staatskassen zum Zweck der Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke.

Verordnung sämtlicher Ministerien zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze. Vom 6. Juli 1899, S. 203.

Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zusammenhängender Reichsgesetze. Vom 24. Juli 1899, S. 217.

Verordnung des Ministeriums des Innern zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend. Vom 23. Juli 1899, S. 331.

Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1898, die staatliche Schlachtviehversicherung betr. Vom 24. Juli 1899, S. 366.

Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens. Vom 25. Juli 1899, S. 246.

Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern zur Ausführung des § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 11. November 1899, S. 564.

Verordnung des Ministeriums der Justiz zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 26. Juli 1899, S. 261.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Ausführung der Aichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe. Vom 19. August 1899, S. 384.

Verordnung des Finanzministeriums, die Ausführung des Gesetzes

über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1898 betr. Vom 12. Oktober 1899, S. 444.

Wahlordnung, die Wahlen von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten für die Invalidenversicherung betr. Vom 27. Oktober 1899, S. 471.

Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern zur Ausführung des Handelsgesetzbuches, des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes. Vom 10. November 1899, S. 562.

Verordnung des Ministeriums der Justiz zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung. Vom 20. November 1899, S. 583.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. Vom 5. Dezember 1899, S. 589. Dazu Verordnung vom 6. Dezember 1899, S. 595.

Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 30. November 1899, S. 599.

Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1900 betr. Vom 13. Dezember 1899, S. 610.

Im Jahre 1900 sind vorbehältlich der definitiven Regulierung durch das für die Finanzperiode 1900/01 zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlaſs dieses Gesetzes zu zu erheben: a) Die Grundsteuer nach 4 Pfennigen für die Steuereinheit; b) die Einkommensteuer; c) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen; d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen und die Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke; e) die Erbschaftssteuer und f) der Urkundenstempel. Alle sonstigen Abgaben, Natural und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäſsig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1899 in Gemäſsheit des Staatshaushaltsetats zugeteilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1900/1901 zugewiesen.

Verordnung über die Kosten. Vom 18. Dezember 1899, S. 611.

Gesetz, die Anlegung von Mündelgeld betr. Vom 22. Dezember 1899, S. 619. Dazu Ausführungsverordnung des Justizministeriums von demselben Tage. S. 620.

Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1899.

Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, betr. die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 28. Dezember 1898, S. 12.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Landtagswahlengesetzes vom $\frac{\text{26. März 1868.}}{\text{16. Juni 1882}}$ Vom 28. Januar 1899, S. 27. Dazu Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. den Text des Landtagswahlgesetzes. Vom 2. Februar 1899, S. 31.

Gesetz, betr. die Ermächtigung des Finanzministeriums zur Gewährung von Darlehen an die landwirtschaftliche Genossenschaftscentralkasse in Stuttgart. Vom 4. Februar 1899, S. 31.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes, betr. die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern vom 4. Juli 1874. Vom 10. Februar 1899, S. 43.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer bleiben im Amt, bis die auf Grund des bevorstehenden Gesetzes — Ges. vom 30. Juli 1899 — über die Handelskammern erstmals gewählten Kammern sich konstituiert haben.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 14. Februar 1899, S. 45.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallenen Tiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Tiere. Vom 9. März 1899, S. 51.

Für jedes Pferd ist ein Beitrag von 10 Pfg., für einen Esel, Maultier oder Maulesel sind 15 Pfg., für jedes Stück Rindvieh 25 Pfg. zu entrichten.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Sammlung von Anblümungs-, Saatenstands- und Erntenachrichten. Vom 15. März 1899, S. 51.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1899 unter Aufhebung der Verfügung vom 25. März 1893: Der Stand der Felder, Anblümung, wird in jeder Gemeinde alljährlich im Juni erhoben. Der Ortsvorsteher hat zunächst die Hauptarten der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung mit ihrer Fläche summarisch darzustellen. Sodann haben vom Gemeinderat zu bestellende örtliche Sachverständige die dem Anbau der einzelnen Fruchtarten und Gewächse gewidmeten Flächen schätzungsweise zu ermitteln [1]. Diese Uebersicht ist an das Oberamt spätestens bis 1. Juli einzusenden. Das Oberamt stellt diese Uebersichten der Gemeinden zusammen. Die Oberamtsübersicht ist bis spätestens 15. Juli an das statistische Landesamt zu senden [2]. Zum Zweck der Erhebung des Saatenstandes und der Ernteerträge werden besondere Erhebungsbezirke gebildet [3] und in jedem Bezirk ein ehrenamtlich thätiger Berichterstatter samt Stellvertreter bestellt [4]. Die Saatenstandsberichterstattung bezieht sich auf den Saatenstand von Winter- und Sommerweizen, Winterdinkel, Winter- und Sommerroggen, Sommergerste, Haber, Kartoffeln, Hopfen, sowie auf den Stand von Klee, Luzerne, Wiesen, von Aepfeln, Birnen und auf den Stand der Weinberge [5]. Die Beurteilung des Standes hat in der Gestalt von Noten mit nachstehender Abstufung zu geschehen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich) 4 = gering, 5 = sehr gering [6]. Die Berichterstattung erfolgt in den Monaten April bis November für die Mitte jedes Monats [7]. Die Formulare gehen an das Statistische Landesamt [8]. Ueber den Ernteausfall in ihrem Erhebungsbezirks haben die Berichterstatter in der ersten Hälfte des November Durchschnittsangaben in Gewicht der vom Hektar geernteten Frucht von den nachgenannten Fruchtarten zu machen: Winter- und Sommerweizen, Winterdinkel, Winter- und Sommerroggen, Sommergerste, Haber, Kartoffeln, Winterraps, Hopfen, Klee, Luzerne, sowie von Wiesen [9]. Ueber weitere Feldfrüchte sind Erntenachrichten einzusenden, sofern sie in erheblichem Umfang angebaut werden. Auch über die Menge des Strohertrages der Halmfrüchte ist in Gestalt der oben angeführten Noten zu berichten. Am Schlufs des Berichts sind allgemeine Angaben über wichtige Erscheinungen,

1) Im wesentlichen entsprechend: Altenburg.
2) Entsprechend: Altenburg.
3) Entsprechend: Altenburg.
4) Altenburg: Vorzugsweise Vertrauensmänner der landwirtschaftlichen Vereine
5) Im wesentlichen entsprechend: Altenburg.
6) Ebenso: Altenburg.
7) Ebenso Altenburg.
8) Altenburg: Statistisches Bureau vereinigter Thüring. Staaten.
9) Im wesentlichen entsprechend: Altenburg.

die den landwirtschaftlichen Ertrag beeinflufsten, beizufügen. Die Berichte gehen an das statistische Landesamt.

Die Zahl der tragfähigen Apfel-, Birnen-, Pflaumen-, Zwetschgen- und Kirschenbäume, sowie deren Ertrag nach Gewicht und Geldwert ist gemeindeweise durch den Ortsvorsteher zu erheben. Die einzelnen Berichte gehen an das Oberamt, welches sie zu einer Oberamtsliste zusammenstellt und diese dem statistischen Landesamt vorlegt.

Die Kosten der Ermittlung der Felderanblümung trägt die Gemeinde. Den Saatenstands- und Ernteberichterstattern werden notwendige Auslagen aus der Staatskasse ersetzt.

Gesetz, betr. die Giltigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden. Vom 24. März 1899, S. 237.

Verlängerung der Giltigkeitsdauer bis zum 31. März 1905.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für Verkehrsanstalten, betr. die Ergänzung der Württembergischen Telegraphenordnung vom 3. Juli 1897. Vom 21. März 1899, S. 247.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Statut der Staatsirrenanstalten. Vom 20. März 1899, S. 249.

Gesetz, betr. die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten. Vom 28. März 1899, S. 273.

Die Verpflichtung der im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 angestellten Staatsbeamten zur Leistung von Dienstkautionen wird aufgehoben. Denjenigen, im Staatsdienst beschäftigten Personen, welche nicht Beamte im Sinne dieses Artikels sind, kann nach Bestimmung der obersten Dienstbehörden die Leistung von Kautionen auch fernerhin auferlegt werden.

Dazu Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen. Vom 29. April 1899, S. 323.

Königliche Verordnung, betr. die Gebühren der Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abteilung und Hebammen. Vom 17. März 1899, S. 274.

Königliche Verordnung, betr. die Gebühren der öffentlichen Feldmesser. Vom 28. März 1899, S. 307.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera. Vom 14. April 1899, S. 314.

Gesetz, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1899/1900. Vom 27. Mai 1899, S. 329.

Gesetz über das Gerichtskostenwesen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren. Vom 4. Juli 1899, S. 365.

Behält die Regelung dieser Materie, soweit diese der Landesgesetzgebung zusteht, einer königlichen Verordnung vor.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1899 bis 31. März 1901. Vom 27. Juli 1899, S. 381.

Der Staatsbedarf ist festgesetzt für das Jahr vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 auf 80 750 167 M., für das Jahr vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 auf 81 364 737 M., zusammen 162 114 904 M. Zur Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt der Reinertrag des Kammerguts, veranschlagt auf 58 462 652 M., direkte Abgaben, veranschlagt auf 35 227 340 M., indirekte Abgaben, veranschlagt auf 70 030 100 M., zusammen 163 720 092 M., sodafs ein Ueberschufs von 1 605 188 M. verbleibt.

Dazu Gesetz, betr. einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode vom 1. April 1899 bis 31. März 1901. Vom 6. Dez. 1899. S. 1081.

Vermehrung des Staatsbedarfs um 2 254 633 M. Erhöhung der indirekten Abgaben um 950 500 M.

Ein weiterer Nachtrag im Gesetz vom 26. Dez. 1899, S. 1295.

Vermehrung des Staatsbedarfs um 40 000 M. Einmalige Zuweisung des Betrages von 2 000 000 M. aus dem Vermögen der Restverwaltung an den Hagelversicherungsfonds.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betr. die Bestimmungen über die Ursprungsnachweise für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waren. Vom 13. Juli 1899, S. 393.

Ausführunggesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dessen Nebengesetzen. Vom 28. Juli 1899, S. 423.

I. Freiwillige Gerichtsbarkeit. 1. Grundbuchwesen — Grundbuchamt; Grundbuchgeschäfte; Grundbuchgeschäfte bezüglich der Fideikommisse, Stammgüter oder Lehen: Uebergangsvorschriften; Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke; Schätzung von Grundstücken. — 2. Vormundschaftswesen — Vormundschaftsgericht; Vormundschaftsgeschäfte; Gemeindewaisenrat; Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem ordentlichen Vormundschaftsgericht; Uebernahme einer Vormundschaft durch Beamte und Polizeidiener; Anlegung von Mündelgeldern. — 3. Nachlaſswesen — Nachlaſsgericht; amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen; die Geschäfte des Nachlaſsgerichts; Verfahren in Nachlaſs- und Teilungssachen; Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem ordentlichen Nachlaſsgerichte; Nachfolge in ein Familienfideikommiſs, Stammgut oder Lehen. — 4. Notariatswesen — Bezirksnotare; öffentliche Notare; Dienstaufsicht über die öffentlichen Notare; Geschäfte des öffentlichen Notars; Erledigung des Amtes; gerichtliche Urkunden; öffentliche Beglaubigung. — 5. Oeffentliche Vermögensverzeichnisse. 6. Ordnungsstrafen.

Dazu Königliche Verordnung, betr. die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren. — Gerichtskostenordnung. — Vom 11. Nov. 1899, S. 925.

II. Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. III. Bürgerliches Recht. A. Allgemeiner Teil. 1. Namensänderung. 2. Juristische Personen — Vereine; Stiftungen; Abgabe von Willenserklärungen gegenüber juristischen Personen; Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen. — 3. Verjährung öffentlich rechtlicher Ansprüche. B. Recht der Schuldverhältnisse. 1. Zahlung aus öffentlichen Kassen. 2. Hinterlegungswesen. 3. Verbot der stückweisen Veräuſserung von Grundstücken. 4. Gesindewesen — siehe unten. — 5. Schuldverschreibungen auf den Inhaber. 6. Ersatz des Wildschadens. 7. Haftung des Staats und der Gemeinde für ihre Beamten. 8. Brandversicherung. C. Sachenrecht. 1. Sachenrechtliche Vorschriften mit Ausnahme des Nachbarrechts — Jagd- und Fischereirecht; Bergrecht; Nutzungsrecht; Zwangsenteignung; Feldbereinigung; Uebertragung des Eigentums, Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten an nicht im Grundbuch eingetragenen Grundstücken; Pfandrechte an Grundstücken. — 2. Nachbarrecht — Einleitende Bestimmung; Verkehrsunternehmungen; nachbarrechtliche Bestimmungen in Bezug auf Gebäude und andere Bauwesen; von Aufbereitungen auf Grundstücken; von der Erhöhung der Grundstücke; von der Beschaffenheit der Einfriedigung an der Grenze; von den Abständen der Einfriedigungen und Pflanzenanlagen; vom Abstand der Waldungen; von überragenden Wurzeln und Zweigen; allgemeine Bestimmungen. — D. Familienrecht. 1. Bürgerliche Ehe. 2. Verwandtschaft. IV. Streitige Gerichtsbarkeit. 1. Gerichtsverfassungsgesetz. 2. Civilprozeſsordnung. 3. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. V. Ausführungsvorschriften zum Handelsgesetzbuch.

Gesindeordnung. Vom 28. Juli 1899, S. 528.

Der Dienstvertrag bedarf keiner Form[1]*; vorbehaltlich der durch Gesetz begründeten Beschränkungen unterliegt sein Inhalt freier Uebereinkunft — Art. 1. — Die Giltigkeit des Vertrages ist von der Leistung einer Draufgabe — Haftgeld — nicht abhängig. Ein dem Dienstboten gegebenes Haftgeld ist im Zweifel auf den Lohn nicht anzurechnen*[2]*, außer bei Aufhebung des Dienstverhältnisses schon vor dem ersten Termin, für welchen es gekündigt werden konnte, aus Gründen, die in der Person des Dienstboten liegen — Art. 3. — Einer Person, welche selbst, oder deren in demselben Haushalt lebender Ehegatte*[3] *sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder unter polizeilicher Aufsicht steht, kann die Annahme oder Beibehaltung von Dienstboten unter 18 Jahren*[4] *von der Ortspolizeibehörde untersagt werden. Der Dienstbote, der ohne Schuld auf diese Weise seinen Dienst verliert, hat Schadensersatzanspruch — Art. 4. — Hat sich ein Dienstbote mehreren Herrschaften für die gleiche Zeit verdingt, so kann jede zurücktreten, die erste kann Antritt des Dienstes verlangen, außer wenn der Dienstbote schon bei einer anderen den Dienst angetreten hat*[5]*. Die Herrschaften, bei denen der Dienstbote nicht eintritt, haben Schadensersatzanspruch. — Art. 5*[6]*.*

Für den Beginn des Dienstverhältnisses ist in erster Linie die Vereinbarung maßgebend; dann ist er aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der zu leistenden Dienste zu entnehmen; ist auch dies nicht möglich, so bestimmt sich der Beginn nach der Kündigungsfrist als der erste Tag, der auf den Vertragsschluß folgenden Kalenderwoche, des Kalendermonats, des Kalendervierteljahres[7] *— Art. 6. — Auch für die Dauer des Dienstverhältnisses ist in erster Linie die Vereinbarung maßgebend; nötigenfalls ist sie wieder aus dem Zweck oder der Beschaffenheit der Dienste zu entnehmen; eventuell richtet sie sich nach der Zeit, für die die jeweilige Vergütung bemessen ist — Art. 7*[8]*. — Widerspruchslose Fortsetzung eines auf Zeit geschlossenen Dienstverhältnisses über die Zeit hinaus begründet ein solches auf unbestimmte Zeit — Art. 10*[9]*. — Rücktrittsrecht der Dienstherrschaft vor Beginn des Dienstverhältnisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes*[10]*, z. B. Verweigerung des Dienstantritts*[11]*, Unfähigkeit, Verzögerung des Dienstantritts ohne Verschulden der Herrschaft um mehr als eine Woche — Art. 11. — Bei Weigerung der Herrschaft ohne rechtfertigenden Grund hat der Dienstbote das Recht, das Haftgeld zu behalten, außerdem, Schadensersatz oder die nach § 615 B.G.B. zustehenden Ansprüche geltend zu machen. — Art. 12*[12]*. — Rücktrittsrecht des Dienstboten vor Beginn des Dienstverhältnisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes*[13]*, z. B. Weigerung der Herrschaft, den Dienstboten anzunehmen, Unfähigkeit, Gelegenheit zur Ein-*

---

1) Mündliche Verträge nur giltig, wenn Handgeld gegeben und angenommen oder der Dienst angetreten ist: Schaumburg-Lippe, Lübeck, Schwarzburg, Oldenburg. Wie oben: Weimar, Gotha, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz.

2) Die gleiche Bestimmung in der Mehrzahl der anderen Staaten, z. B. Oldenburg, Weimar, Gotha, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg; in den übrigen umgekehrt, da dann § 337 B.G.B. eintritt.

3) 4) In einigen Staaten weitergehende Bestimmungen, so Weimar und Gotha.

5) Grundsätzlich ebenso in den anderen Gesindeordnungen.

6) Entsprechend in den anderen Bundesstaaten; in einigen daneben Strafe, so Gotha, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Lippe.

7) In den übrigen Staaten gesetzliche Antritts- und Wechseltage.

8) So Lübeck; gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen: Weimar, Schaumburg-Lippe; gesetzliche Dauer: Gotha, Mecklenburg, Braunschweig, Lippe.

9) Ebenso: Weimar, Mecklenburg; bestimmte Dauer: Gotha, Braunschweig.

10) Entsprechend in der Mehrzahl der übrigen Staaten, so z. B. Oldenburg, Weimar Gotha, Schaumburg-Lippe, Braunschweig, Lübeck, Schwarzburg.

11) In diesem Fall in der Mehrzahl der Bundesstaaten außerdem obrigkeitlicher Zwang, so z. B. Oldenburg, Weimar, Lippe, Schaumburg-Lippe, oder Strafe, so Lippe, Schwarzburg, Gotha.

12) Grundsätzlich in den übrigen Staaten entsprechend; im einzelnen Abweichungen.

13) Entsprechend in der Mehrzahl der Bundesstaaten, so: Oldenburg, Weimar, Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe, Braunschweig, Lübeck, Schwarzburg.

gehung einer Ehe, zur Gründung eines eigenen Hausstandes, zum Eintritt in eine öffentliche Dienststellung, falls diese Gelegenheit durch Antritt des Dienstes versäumt wird[1]. *Bei Weigerung des Dienstboten, den Dienst anzutreten, ohne rechtfertigenden Grund: Erfüllungsanspruch oder Verlust des Haftgeldes und Schadensersatzpflicht — Art. 14*[2]. — *Als Vergütung ist im Fall, dafs nichts vereinbart ist, zu gewähren, was einem Dienstboten der betreffenden Art am Ort und zur Zeit des Vertragsschlusses gegeben zu werden pflegt — Art. 15*[3]. — *Der Dienstverpflichtete hat vorzuleisten*[4]. *Der Lohn ist jedoch mindestens in vierteljährlichen Raten zahlbar*[5]. *Entschädigungsansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung der Verpflichtungen des Dienstboten können seitens der Herrschaft unbeschränkt gegen die Lohnforderung aufgerechnet werden — Art. 16*[6]. — *Die Dienstboten haben sich der Hausordnung zu fügen und sich nach Anordnung der Herrschaft allen Verrichtungen zu unterziehen, die ihren Kräften und dem Dienstverhältnis entsprechen*[7]. *Sie dürfen sich im Zweifel ohne Zustimmung der Herrschaft nicht vertreten lassen*[8]. *Die Dienstherrschaft hat das Recht der Zurechtweisung bei Nachlässigkeit und Pflichtwidrigkeit — Art. 19. — Auschlufs der Haftung der Dienstboten gegenüber der Herrschaft für geringes Versehen, wenn die Haftung nach den Umständen der Billigkeit nicht entspricht — Art. 20*[9]. — *Durch den Tod des Dienstherrn wird das Dienstverhältnis nicht beendet*[10]. *In einem anderen Haushalt als dem bisherigen ist der Dienstbote seine Dienste zu leisten nicht verpflichtet — Art. 20. — Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt — Art. 23*[11]. — *Als wichtiger Grund berechtigt die Herrschaft zur sofortigen Entlassung besonders Unfähigkeit des Dienstboten, beharrliche Weigerung, Verlassen des Dienstes für eine den Umständen nach erhebliche Zeit, anhaltende Krankheit, längere Freiheitsstrafe, Untreue, Unehrlichkeit, Unsittlichkeit, grober Ungehorsam, Trunkfälligkeit — Art. 24*[12]. — *Als wichtiger Grund berechtigt den Dienstboten zum Verlassen des Dienstes unter anderem: Unfähigkeit, Mifshandlung, unsittliche Zumutung seitens des Herrn, Verlegung des Wohnsitzes aufserhalb des Königreichs, Nichtgewährung des Lohnes oder des gebührenden Unterhalts — Art. 25*[13]. — *Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses nach Art. 23—25 kann der Dienstbote nur einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen unbeschadet jedoch des Art. 27 — Art. 26*[14]. — *Wird eine sofortige Kündigung (Art. 23—25) durch schuldhaftes Verhalten des anderen Teiles verursacht, so ist dieser dem Kündigenden zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet —*

1) Unter diesen Voraussetzungen in der Mehrzahl der Bundesstaaten nur, wenn der Dienstbote einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellt, so z. B. Schaumburg-Lippe, oder eine Kündigungsfrist einhält, so z. B. Lippe, oder Entschädigung leistet, so z. B. Mecklenburg.

2) Entsprechend in den übrigen Staaten.

3) Die gleiche Bestimmung in Weimar und Gotha. In den übrigen Staaten ebenso wegen § 612, II B.G.B.

4) Entsprechend in den übrigen Staaten.

5) So: Weimar, Mecklenburg. Anders: Oldenburg. Gesetzliche Termine: Gotha.

6) Ebenso: Weimar; enger: Gotha; weiter Lübeck.

7) Entsprechend in den Gesindeordnungen der übrigen Bundesstaaten.

8) Entsprechend in den Gesindeordnungen der übrigen Bundesstaaten.

9) Grundsätzlich entsprechend in den übrigen Staaten.

10) Kündigungsrecht der Erben unter Einhaltung gesetzlicher Frist. Grundsätzlich entsprechend: Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Gotha, Braunschweig. Beiderseitiges Kündigungsrecht: Weimar, Lippe.

11) Entsprechend die übrigen Gesindeordnungen in einigen Staaten außerdem unter bestimmten Voraussetzungen Kündigungsrecht beider Teile mit gesetzlicher Frist, so z. B Schwarzburg.

12) Entsprechend, jedoch mehr kasuistisch die übrigen Gesindeordnungen.

13) Entsprechend die übrigen Gesindeordnungen.

14) Entsprechend die übrigen Gesindeordnungen; in einigen Entschädigungen an die Herrschaft, so Lübeck, Mecklenburg.

Art. 27[1]. — *Ebenso, wenn die Dienstherrschaft ohne wichtigen Grund und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist den Dienstboten entläfst oder dieser den Dienst aufgiebt, und der Verletzte nicht Erfüllung des Vertrages verlangen will — Art. 28*[1]. — *Wer Dienstboten verleitet, ohne Grund nicht anzutreten oder den Dienst zu verlassen oder einen Dienstboten in Kenntnis eines bestehenden Dienstverhältnisses annimmt, ist der Dienstherrschaft verantwortlich und haftet mit dem Dienstboten als Gesamtschuldner — Art. 29*[2]. — *Der Dienstbote kann ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, Leistungen und Verhalten verlangen — Art. 30*[3]. — *Erteilung eines unrichtigen Dienstzeugnisses wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit begründet Schadensersatzpflicht gegenüber der nächstfolgenden Dienstherrschaft hinsichtlich des durch die Wahrheitswidrigkeit des Zeugnisses entstandenen Schadens — Art. 31*[4]. — *Die Gesindeordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Ein zu dieser Zeit bestehendes Dienstverhältnis bestimmt sich nach dem alten Recht nur, wenn es für den ersten, nach dem bisherigen Recht zulässigen Termin gekündigt wird, bis zu diesem Zeitpunkt — Art. 32.* —

Königliche Verordnung, betr. das Grundbuchwesen. Vom 30. Juli 1899, S. 540.

Gesetz, betr. die Einrichtung eines Reservefonds der Staatseisenbahnen. Vom 29. Juli 1899, S. 575.

Gesetz, betr. den Bau von Nebeneisenbahnen und die Beschaffung von Geldmitteln für die in der Finanzperiode 1899 —1900 herzustellenden Nebeneisenbahnen. Vom 29. Juli 1899, S. 577.

Gesetz, betr. die Handelskammern. Vom 30. Juli 1899, S. 579.

Art. 1: Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mitteilungen, Anzeigen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen[5]. *Sie sollen in allen wichtigen, die Interessen des Handels oder der Gewerbe berührenden Angelegenheiten gehört werden. Die Handelskammern haben alljährlich dem Ministerium des Innern über den Zustand des Handels und der Gewerbe ihres Bezirks, über wünschenswerte Verbesserungen und über die mögliche Art der Ausführung derselben Bericht zu erstatten. Sie sind befugt, Veranstaltungen zur Förderung von Handel und Gewerbe zu unterstützen*[6]. *Art. 2: Die Errichtung der Handelskammer, sowie die Feststellung ihrer Bezirke, der Zahl der Mitglieder einer jeden Kammer und des Sitzes derselben erfolgt nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Königliche Verordnung*[7]. *Dem Ministerium des Innern steht es zu, festzusetzen, dafs eine bestimmte Zahl der ordentlichen Mitglieder aus am Sitz der Kammer nicht wohnhaften Mitgliedern zu bestehen habe. Art. 3: Das Amt der Mitglieder der Handelskammer ist ein Ehrenamt*[8] *Pflicht zur Uebernahme besteht nicht*[9]. *Rücktritt während der Amtsdauer ist zulässig. Art. 4—19: Wahlordnung. Art. 20: Eintritt eines die Wählbarkeit ausschliefsenden Umstandes hat Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge*[10]. *Art. 21: Die Handelskammer kann ein Mitglied, welches die öffentliche Achtung verloren oder sich eines groben Verstofses gegen die kaufmännische Ehre schuldig gemacht hat, ausschliefsen*[11]. *Art. 22: Die Handelskammern wählen*

---

1) Grundsätzlich entsprechend in den anderen Staaten.

2) Die gleiche Bestimmung in den Gesindeordnungen für Weimar und Gotha.

3) Entsprechend die übrigen Gesindeordnungen.

4) Entsprechende Bestimmung in der Mehrzahl der übrigen Gesindeordnungen; daneben Strafe: Gotha, Lippe, Schwarzburg.

5) Entsprechend: Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L.

6) Entsprechend: Schwarzburg, Reuß.

7) Gesetz: Schwarzburg, Reuß.

8) Ebenso: Reuß, Schwarzburg.

9) Anders: Schwarzburg.

10) Die gleiche Bestimmung in Schwarzburg.

11) Ebenso: Schwarzburg.

für je 3 Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte[1]. *Art. 23: Abstimmung. Art. 24: Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich, sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, bei welchen die Oeffentlichkeit der Beratung entweder von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich ausgeschlossen ist oder von der Kammer selbst als ungeeignet befunden wird*[2]. *Art. 25: Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Handelskammer werden durch Beschlufs derselben in einer Geschäftsordnung zusammengefafst, welche durch Vermittlung der Centralstelle für Handel und Gewerbe dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen ist*[3]. *Art. 26: Die Handelskammern beschliefsen über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnen ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig. Sie nehmen die von ihnen für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzen die Vergütung für dieselben fest und beschaffen die nötigen Räumlichkeiten*[4]. *Art. 27: Die Handelskammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden*[5]. *Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen. Sie wird nach aufsen vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter*[6]. *Urkunden, welche die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Handelskammer vollzogen werden*[7]. *Art. 28: Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzug dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handelskammer um Auskunftserteilung zu entsprechen*[8]. *Art. 29: Jede Kammer hat alljährlich einen Einnahme- und Ausgabeetat aufzustellen, der Centralstelle für Gewerbe und Handel vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen*[9]. *Art. 30: Die Kosten der Handelskammer sind von den Wahlberechtigten des Kammerbezirks*[10] *nach dem Mafsstab ihrer Gewerbesteuerkapitale*[11] *zu tragen und werden auf Grund der von der Handelskammer gefertigten Umlage durch die Steuereinbringer der Gemeinde*[12] *als Zuschlag zur Gewerbesteuer bei dem Einzug der letzteren erhoben. Für die zur Gewerbesteuer nicht veranlagten Gewerbebetriebe des Staats, sowie die Vorschufs- und Kreditvereine wird durch die Bezirkskommission ein als Mafsstab dienendes fingiertes Gewerbesteuerkapital gebildet. Einer vorgängigen Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr mehr als zwei vom Tausend des Gewerbekatasters beträgt. Die Erhebung der Beiträge geschieht gegen eine von dem Ministerium des Innern zu bestimmende Gebühr. Art. 31: Die Einnahmen der Handelskammer können von derselben mit ministerieller Genehmigung der Gemeinde- oder Oberamtspflege am Sitz der Kammer zu rechnerischer Verwaltung überwiesen werden. Art. 33: Nach Verkündigung dieses Gesetzes ist die Umbildung der bestehenden Handels- und Gewerbekammern in Handelskammern einzuleiten.*

Gesetz, betr. die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer die, Trennung des Meßnerdienstes vom Schulamt und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen. Vom 31. Juli 1899, S. 590. Dazu Ausführungsverordnung vom 30. September 1899, S. 659.

---

1) Für je ein Jahr: Schwarzburg. Wie oben: Reuß.

2) Ebenso: Schwarzburg. Reuß: Die Handelskammer kann die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen; Ausschluß derselben: entsprechend obigen Bestimmungen.

3) Entsprechend: Schwarzburg.

4) Entsprechend: Schwarzburg, Reuß.

5) Entsprechend: Schwarzburg, Reuß.

6) Gleiche Bestimmung für Reuß.

7) Schwarzburg: Zwei weitere Mitglieder. Reuß: wie oben.

8) Ebenso: Reuß.

9) Entsprechend: Schwarzburg, Reuß.

10) Entsprechend: Zuschuß des Staates in Höhe von $^1/_3$ der Kosten, jedoch nicht über 1500 M. Sonst wie oben. Reuß: wie oben.

11) Maßstab ist das aus Handel und Gewerbe herrührende Einkommen: Schwarzburg, Reuß.

12) Reuß: nur auf Antrag der Kammer. Schwarzburg: direkte Zahlung an die Kasse der Kammer.

Verfügung des Justizministers, betr. die Gerichtsvollzieherordnung. Vom 8. September 1899, S. 631.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Vom 1. September 1899, S. 667.

Königliche Verordnung, betr. Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt. Vom 25. September 1899, S. 721.

. Staatsvertrag zwischen Württemberg und Preußen über die Aufhebung der Flößerei auf dem Neckar oberhalb der Enzmündung und auf der Glatt. Vom 7. April 1899, S. 753. Dazu Königliche Verordnung vom 13. Otober 1899, S. 752.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen zur Vollziehung des Gesetzes vom 23. Mai 1890, betr. weitere Aenderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. Vom 20. Oktober 1899, S. 765.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Abschnitts III (Handwerkskammern. §§ 103—103 q) des Titels VI der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897. Vom 31. Oktober 1899, S. 785.

Errichtung von 4 Handwerkskammern: Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Reutlingen. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Verwaltungsausschufs der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Dazu Anlage I: Wahlordnung; II—V: Statuten der Handwerkskammern; VI: Wahlordnung für den Gesellenausschufs der Handwerkskammern: VII: Regulativ für die Gewährung einer Entschädigung für Zeitversäumnis und des Ersatzes barer Auslagen an die Mitglieder der Handelskammer und ihrer Organe.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Führung des Handelsregisters. Vom 9. November 1899, S. 823.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters. Vom 9. November 1899, S. 844.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. Vom 9. November 1889, S. 845.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung. Vom 30. Oktober 1899, S. 861.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Führung der Familienregister und die Mitteilungen über Personenstandsänderungen. Vom 30. Oktober 1899, S. 893.

Bekanntmachung des Landesversicherungsamts, betr. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des § 57 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 4. November 1899, S. 911.

Bekanntmachung des Landesversicherungsamts, betr. die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der für Württemberg errichteten Versicherungsanstalt. Vom 4. November 1899, S. 917.

Königliche Verordnung, betr. eine Gebührenordnung für öffentliche Notare, Rechtsanwälte und andere in Rechtsangelegenheiten thätige Personen. Vom 14. November 1899, S. 964.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des

Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 16. November 1899, S. 980.

Aufsichts- und Centralbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium des Innern.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Betrieb und die Ueberwachung der Privatirrenanstalten. Vom 18. November 1899, S. 983.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. das Hinterlegungswesen. Vom 1. Dezember 1899, S. 995.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Hinterlegung bei den Gemeinderäten. Vom 1. Dezember 1899, S. 1032.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 25. November 1899, S. 1037.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Vollziehung des Reichsgesetzes über die Abwehr und die Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 und des Ausführungsgesetzes vom 3. Mai 1885. Vom 5. Dezember 1899, S. 1079.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Bestellung der Revisoren zur Prüfung der Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Vom 11. Dezember 1899, S. 1082.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Behandlung der Fundsachen durch die Polizeibehörden. Vom 14. Dezember 1899, S. 1142.

Bekanntmachung des Königlichen Medizinalkollegiums, betr. die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 28. Dezember 1898. Vom 16. Dezember 1899, S. 1158.

Gesetz, betr. die Wandergewerbesteuer. Vom 15. Dez. 1899. S. 1163. Dazu Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. den Vollzug des Gesetzes vom 15. Dez. 1899 über die Wandergewerbesteuer. Vom 18. Dez. 1899, S. 1185.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Wandergewerbebetrieb) unterliegt ausschliefslich der Wandergewerbesteuer. Erster Abschnitt: Staatliche Besteuerung der Wandergewerbe. I. Allgemeine Bestimmungen. Wandergewerbesteuerpflichtig ist, wer im Lande aufserhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder der im Verordnungsweg dem Bezirk des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person 1. Waren feilbieten, 2. Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, 3. gewerbliche Leistungen anbieten, 4. Lustbarkeiten, ohne dafs ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will — Art. 2. — Befreiungen von der Wandergewerbesteuer: Art. 3—5. Die Steuerpflicht der Angehörigen aufserdeutscher Staaten: Art. 6. Wer ein der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe vor Eröffnung des Betriebes behufs Entrichtung der Steuer der zuständigen Steuerbehörde anzumelden und einen Steuerschein zu lösen — Art. 7. — Steuertarif: 1. Hausiergewerbe: a) Sammeln geringwertiger Erzeugnisse, Anbieten gewerblicher Arbeiten von untergeordneter Beschaffenheit, Handel mit rohen Erzeugnissen, geringwertigen Haushaltungsgegenständen: 1—6 M., b) sonst 2—150 M. 2. Detailreisende: 5—300 M. 3. Lustbarkeiten wie oben: a) untergeordneter Art 3—6 M., b) besserer Art 6—36 M. Stets für das Kalenderjahr. Für Begleiter gewöhnlich die Hälfte des einfachen Satzes. 4. Wanderlager: a) Feilbieten roher Erzeugnisse und geringwertiger Haushaltungsgegenstände: 2—4 M., b) anderer Waren 10—20 M. für je 1000 M. Warenwert und weniger und für jede Woche des Be-

triebes an einem Orte. 5. Aufserdeutsche Handlungsreisende 30 M. für das Kalenderjahr. Betreibt der Steuerpflichtige mehrere unter verschiedene Tarifnummern fallende Wandergewerbe, so ist er mit jedem besonders zur Steuer zu ziehen. Fällt der Betrieb unter mehrere Abteilungen derselben Tarifnummer, so kommt nur der Steuersatz der höheren Abteilung zur Anwendung — Art. 8. — Das Finanzministerium kann Steuerfreiheit oder Ermäfsigung des Tarifs für gewisse Zweige eintreten lassen und von der Erhebung der Steuer gegenüber hilfsbedürftigen Personen absehen — Art. 9. — Die Steuer ist vor Beginn des Betriebes in dem ganzen angesetzten Betrage zu entrichten — Art. 10. — Art. 11: Inhalt des Steuerscheins. Der Steuerschein ist nicht übertragbar — Art. 12. — Bei Abstandnahme, Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung des Gewerbebetriebes findet keine Erstattung der Steuer statt — Art. 14. — II. Besondere Vorschriften. 1. Hausiergewerbe. 2. Detailreisende — Inhaber stehender Gewerbe und die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche aufserhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung bezw. der gewerblichen Niederlassungen ihres Geschäftsherrn ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden oder bei Kaufleuten aufserhalb ihres Geschäftsraumes aufsuchen — Art. 16. — 3. Schaustellungen und Lustbarkeiten. 4. Wanderlager — Wanderlager sind solche Unternehmungen, in welchen aufserhalb des Wohnorts des Unternehmers und aufser dem Mefs- und Marktverkehr ohne Begründung einer dauernden gewerblichen Niederlassung von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren, gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung feilgeboten werden — Art. 18. — 5. Aufserdeutsche Handlungsreisende. III. Beschwerde. IV. Strafbestimmungen. Zweiter Abschnitt: Kommunale Besteuerung der Wandergewerbe. Diejenigen Gemeinden und Amtskörperschaften, für welche eine Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe stattfindet, haben eine Wandergewerbesteuer in der Form von Zuschlägen zu der staatlichen Wandergewerbesteuer zu erheben — Art. 27. — Die Höhe der für die Gemeinden und Amtskörperschaften zu erhebenden Wandergewerbesteuer bemifst sich nach dem gleichen prozentualen Verhältnis zur staatlichen Wandergewerbesteuer, in welchem der auf das stehende Gewerbe entfallende Gemeindeschaden und Amtsschaden zu der staatlichen Gewerbesteuer steht — Art. 28. — Dritter Abschnitt: Schlufs- und Uebergangsbestimmungen.

Gesetz, betr. die Anlegung und Fortführung der Steuerbücher. Vom 20. Dez. 1899, S. 1219.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die öffentliche Versteigerung von Grundstücken. Vom 20. Dez. 1899, S. 1229.

Gesetz, betr. die Fürsorge für nicht pensionsberechtigte Staatsbeamte im Falle der Dienstunfähigkeit. Vom 26. Dez. 1899, S. 1231.

Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876, welche nach § 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 der Versicherungspflicht unterliegen würden, haben im Falle der Dienstunfähigkeit nach Vollendung von 4 Dienstjahren gegen die Staatskasse Anspruch auf eine lebenslängliche Unterstützung im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Beamte die Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.

Gesetz, betr. weitere Aenderungen des Gesetzes vom 24. März 1881 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 26. Dez. 1899, S. 1232. Dazu: Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. den Text des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Vom 26. Dez. 1899, S. 1296. Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. den Vollzug des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Vom 27. Dez. 1899, S. 1318.

I. Erbschaftssteuer. Zu Art. 1: Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkers aufgeschoben war, werden wie schenkweise versprochene Leistungen auf den Todesfall behandelt. Neuer Art. 2: Das Gesetz erstreckt sich auf Erwerbungen von unbeweglichem Vermögen — Grundstücke, Zubehör und die

Rechte an Grundstücken mit Ausnahme der Hypotheken, Grund- und Rentenschulden — welches sich innerhalb Württembergs befindet. Art. 2a: Das bewegliche Vermögen unterliegt der Erbschaftssteuer stets, wenn der Erblasser zur Zeit seines Ablebens in Württemberg seinen Wohnsitz hatte. Das in Württemberg befindliche bewegliche Vermögen eines Erblassers, welcher zur Zeit seines Ablebens in Württemberg einen Wohnsitz nicht hatte, unterliegt der Steuer namentlich in den Fällen, dafs der Erblasser auch aufserhalb Württembergs einen Wohnsitz nicht hatte, dafs das Vermögen einem zur Zeit des Erbfalls in Württemberg wohnhaften Erwerber zufällt. Art. 2b: Vergeltungsrecht gegenüber Angehörigen aufserdeutscher Staaten auszuüben durch Verordnung des Finanzministeriums; diese hat auch einzutreten zur Vermeidung von Doppelbesteuerung. Zu Art. 4: Wenn ein mehrfaches Verwandtschaftsverhältnis zu dem Erblasser besteht, oder Verwandtschaft und Schwägerschaft zusammentreffen, so ist die Steuer nach dem für den Steuerpflichtigen günstigsten Verhältnis zu berechnen. Art. 5: Eintritt der Steuerpflicht bei Erbschaften, Vermächtnissen, Pflichtteilen, sowie Schenkungen auf den Todesfall und denen des Zusatzes zu Art. 1 mit dem Erbfall; sie tritt aufser Wirkung im Fall der Ausübung des Ausschlagungsrechts oder des Wegfalls des Pflichtteilsanspruchs; bei Zuwendungen in Gemäfsheit von Auflagen, Bedingungen u. s. w. ist mafsgebend der Zeitpunkt der Erfüllung seitens des Beschwerten. Art. 5a: Zur Entrichtung der Steuer ist derjenige verpflichtet, welcher den steuerbaren Vermögensanfall erwirkt. Art. 8: Neue Grundsätze für die Berechnung des Wertes von Forderungen und Nutzungen. Art. 11—13: Neue Bestimmungen über die Ermittelung und Feststellung der steuerbaren Anfälle sowie den Ansatz und Einzug der Erbschaftssteuer. Anmeldungspflicht des Erwerbers; Auskunftspflicht der Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlafsverwalter, Nachlafspfleger. Art. 15: Recht der Beschwerde und der weiteren Beschwerde. Art. 16: Verjährung.

II. Schenkungssteuer. Art. 17: Die Schenkungssteuer wird erhoben von den nicht unter die Erbschaftssteuer fallenden Schenkungen an unbeweglichem Vermögen, das sich innerhalb Württembergs befindet, an beweglichem Vermögen, wenn der Beschenkte in Württemberg einen Wohnsitz hat. Eine auswärts auferlegte Steuer ist an der württembergischen in Abzug zu bringen. Wiedervergeltungsrecht wie oben Art. 2b. Zusatz zu Art. 18: Befreit von der Schenkungssteuer sind Schenkungen, deren Wert 500 M. bei unbeweglichem Vermögen 120 M. nicht übersteigt. Art. 20: Eintritt der Steuerpflicht mit dem Vollzug der Schenkung. Zur Entrichtung der Steuer ist der Beschenkte verpflichtet. Art. 21: Anmeldungspflicht desselben. III. Strafbestimmungen. IV. Schlufsbestimmungen.

Gesetz, betr. die Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken. (Umsatzsteuer.) Vom 28. Dez. 1899, S. 1254.

I. Steuerpflicht. Der Steuer vom Grundstücksumsatz unterliegen Kauf- und Tauschverträge und andere entgeltliche Rechtsgeschäfte, welche den Erwerb des Eigentums an Grundstücken und solcher Berechtigungen zum Gegenstand haben, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Dem Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft steht gleich der Erwerb durch Zwangsversteigerung oder durch Zwangsenteignung. Zu den steuerpflichtigen Gegenständen gehören auch die Bestandteile des Grundstücks. Die Steuerpflicht wird nur begründet, insoweit als die Gegenstände des Erwerbs sich in Württemberg befinden. Die entgeltliche Abtretung von Forderungen, die auf Uebertragung des Eigentums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Uebertragung eines den Grundstücken gleichgestellten Rechts gerichtet sind, unterliegt gleichfalls der Umsatzsteuer. Mafsgebend für die Bemessung der Steuer ist der Wert des Gegenstandes, also z. B. bei Kaufverträgen der Kaufpreis unter Hinzurechnung der zum Zweck des Erwerbs übernommenen sonstigen Leistungen und der vom Veräufserer vorbehaltenen Nutzungen. Sachliche Steuerbefreiungen vor allem: Der Rückerwerb im Fall des gesetzlichen oder vorbehaltenen Rücktrittsrechts oder der Wandlung; Erwerbungen im Interesse der Landeskultur, aus Anlafs der Auflösung von Realgemeinderechtsverhältnissen; Erwerbungen durch Zwangsenteignung zur Durchführung der Ortsbaupläne; Erwerbungen, deren steuerpflichtiger Wert den Betrag von 120 M. im Ganzen nicht übersteigt. Aussetzung des Steuereinzugs und Rückerstattung der Steuer Art. 8—9. II. Person des Steuerpflichtigen. Die Entrichtung der Umsatzsteuer liegt dem Erwerber der Gegenstände und Rechte ob. Mehrere haften als Gesamtschuldner. Vereinbarungen über die Tragung der Steuer sind nur für die Beteiligten wirksam. Persön-

liche Steuerbefreiungen: Staatsoberhaupt; Staat; Reich; die kirchlichen Korporationen für Erwerbungen zu gottesdienstlichen Zwecken; Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften m. b. H., welche ohne Gewinnabsicht den Zweck verfolgen, unbemittelten Familien gesunde Wohnungen billig zu verschaffen; entsprechend Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Vereine und Stiftungen; Abkömmlinge in bestimmtem Umfang bei Rechtsgeschäften mit ihren Eltern und Ureltern; Abkömmlinge bei Auseinandersetzung eines Nachlasses oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft; Konkursschuldner und Zwangsvollstreckungsschuldner sowie deren nächste Angehörige für Erwerbungen aus der Konkursmasse oder der Zwangsversteigerung. III. Besteuerung in einigen besonderen Fällen. IV. Festsetzung der Steuer. Die Umsatzsteuer beträgt vorbehaltlich des verfassungsmäßigen Abgabeverwillungsrechts der Stände 1 M. 20 Pfg. für 100 M. steuerpflichtigen Wert. V. Strafbestimmungen. VI. Verjährung und Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. Aenderungen des allgemeinen Sportelgesetzes vom $\frac{\text{24. März 1881}}{\text{14. Juni 1887}}$. Vom 28. Dez. 1899, S. 1271. Dazu Bekanntmachung des Finanzministeriums betr. die Redaktion des allgemeinen Sportelgesetzes. Vom 28. Dez. 1899, S. 1334.

Gesetz, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger. Vom 29. Dez. 1899, S. 1284.

Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1899.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 3. Januar 1876, betr. die baupolizeilichen Vorschriften für das Domanium. Vom 17. Januar 1899, S. 4.

Edikt, betr. Ausschreibung einer Bienenseuchenabgabe für das Jahr 1899. Vom 24. Januar 1899, S. 7.

Von jedem am 15. Februar 1899 vorhandenen Bienenstock eine Abgabe von 30 Pfg.

Bekanntmachung, betr. Feststellung des Verhältnisses des gestrichenen zu dem gehäuften Landesscheffel (Rostocker) für Weizen, Roggen und Gerste, sowie Rauminhalt und Gewicht des letzteren. Vom 1. Februar 1899, S. 12. Entsprechende Bekanntmachung vom 18. März 1899, S. 46.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 8. August 1855, betr. die Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Vom 3. Februar 1899, S. 11.

Auch das nicht gewerbsmäßige Aufsuchen von Bestellungen, Herumtragen, Anbieten und Verteilen von Schriften und Bildwerken wird der Verordnung von 1855 unterstellt.

Bekanntmachung, betr. die Getreidedurchschnittspreise, nach welchen der Geldkanon der Erbpächter u. s. w. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu regulieren ist. Vom 3. Februar 1899, S. 13.

Kontributionsedikt für das Jahr Johannis 1899/1900. Vom 23. Februar 1899, S. 29.

I. Erhebung der ordentlichen Kontribution, und zwar a) der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 M. für die Hufe; b) der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer sowie der ordentlichen Necessarien zusammen mit 86 M. für die Hufe; c) Die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien. II. Erhebung der Kon-

tribution nach dem Kontributionsedikt vom 2. Mai 1897 mit zehn Zehnteln des vollen ediktmäßigen Betrages.

Bekanntmachung, betr. die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1899/1900 zu Grunde liegenden Getreidepreise. Vom 2. Juni 1899, S. 416.

Bekanntmachung, betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 20. März 1899, S. 47.

Feststellung der Fassung der Auszüge, die in den Ziegeleien auszuhängen sind, welche von den Bestimmungen unter II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1898 Gebrauch machen wollen.

Zusatzverordnung zur Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht. Vom 4. April 1899, S. 51.

Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 9. April 1899, S. 57.

Bekanntmachung, betr. die Aufsicht über bäuerliche Fideikommisse. Vom 20. Dezember 1899, S. 970.

Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 9. April 1899, S. 173.

Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 9. April 1899, S. 191.

Verordnung, betr. das Verfahren in Vereinssachen. Vom 9. April 1899, S. 209.

Verordnung, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger. Vom 9. April 1899, S. 221.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 9. April 1899, S. 227.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 9. April 1899, S. 257.

Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung. Vom 9. April 1899, S. 263.

Verordnung zur Ausführung der Konkursordnung. Vom 9. April 1899, S. 279.

Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs. Vom 9. April 1899, S. 283.

Verordnung, betr. das Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung). Vom 9. April 1899, S. 291.

Gesindeordnung. Vom 9. April 1899, S. 323[1]).

I. Begründung des Dienstverhältnisses. II. Vergütung der Dienstleistungen. III. Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis. A. Obliegenheiten der Dienstherrschaft. B. Pflichten der Dienstboten. IV. Dauer des Dienstverhältnisses. V. Art der Beendigung des Dienstverhältnisses. VI. Gesindedienstbücher. VII. Besondere Bestimmungen für das platte Land. VIII. Strafbestimmungen. IX. Schlußbestimmungen.

Verordnung, betr. den Ersatz vom Wildschaden. Vom 9. April 1899, S. 311.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. Vom 25. April 1899, S. 383.

Bestimmungen, betr. die Einrichtung und Führung des Handelsregisters und des Güterrechtsregisters. Vom 4. Juli 1899, S. 477.

---

1) Siehe die Anmerkungen zur Wüttembergischen Gesindeordnung oben S. 670.

liche Steuerbefreiungen: Staatsoberhaupt; Staat; Reich; die kirchlichen Korporationen für Erwerbungen zu gottesdienstlichen Zwecken; Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften m. b. H., welche ohne Gewinnabsicht den Zweck verfolgen, unbemittelten Familien gesunde Wohnungen billig zu verschaffen; entsprechend Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Vereine und Stiftungen; Abkömmlinge in bestimmtem Umfang bei Rechtsgeschäften mit ihren Eltern und Ureltern; Abkömmlinge bei Auseinandersetzung eines Nachlasses oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft; Konkursschuldner und Zwangsvollstreckungsschuldner sowie deren nächste Angehörige für Erwerbungen aus der Konkursmasse oder der Zwangsversteigerung. III. Besteuerung in einigen besonderen Fällen. IV. Festsetzung der Steuer. Die Umsatzsteuer beträgt vorbehaltlich des verfassungsmäßsigen Abgabeverwillungsrechts der Stände 1 M. 20 Pfg. für 100 M. steuerpflichtigen Wert. V. Strafbestimmungen. VI. Verjährung und Schlufsbestimmungen.

Gesetz, betr. Aenderungen des allgemeinen Sportelgesetzes vom $\frac{\text{24. März 1881}}{\text{14. Juni 1887}}$. Vom 28. Dez. 1899, S. 1271. Dazu Bekanntmachung des Finanzministeriums betr. die Redaktion des allgemeinen Sportelgesetzes. Vom 28. Dez. 1899, S. 1334.

Gesetz, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger. Vom 29. Dez. 1899, S. 1284.

Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1899.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 3. Januar 1876, betr. die baupolizeilichen Vorschriften für das Domanium. Vom 17. Januar 1899, S. 4.

Edikt, betr. Ausschreibung einer Bienenseuchenabgabe für das Jahr 1899. Vom 24. Januar 1899, S. 7.

Von jedem am 15. Februar 1899 vorhandenen Bienenstock eine Abgabe von 30 Pfg.

Bekanntmachung, betr. Feststellung des Verhältnisses des gestrichenen zu dem gehäuften Landesscheffel (Rostocker) für Weizen, Roggen und Gerste, sowie Rauminhalt und Gewicht des letzteren. Vom 1. Februar 1899, S. 12. Entsprechende Bekanntmachung vom 18. März 1899, S. 46.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 8. August 1855, betr. die Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Vom 3. Februar 1899, S. 11.

Auch das nicht gewerbsmäßsige Aufsuchen von Bestellungen, Herumtragen, Anbieten und Vorteilen von Schriften und Bildwerken wird der Verordnung von 1855 unterstellt.

Bekanntmachung, betr. die Getreidedurchschnittspreise, nach welchen der Geldkanon der Erbpächter u. s. w. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu regulieren ist. Vom 3. Februar 1899, S. 13.

Kontributionsedikt für das Jahr Johannis 1899/1900. Vom 23. Februar 1899, S. 29.

I. Erhebung der ordentlichen Kontribution, und zwar a) der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 M. für die Hufe; b) der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer sowie der ordentlichen Necessarien zusammen mit 86 M. für die Hufe; c) Die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien. II. Erhebung der Kon-

tribution nach dem Kontributionsedikt vom 2. Mai 1897 mit zehn Zehnteln des vollen ediktmäfsigen Betrages.

Bekanntmachung, betr. die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1899/1900 zu Grunde liegenden Getreidepreise. Vom 2. Juni 1899, S. 416.

Bekanntmachung, betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 20. März 1899, S. 47.

Feststellung der Fassung der Auszüge, die in den Ziegeleien auszuhängen sind, welche von den Bestimmungen unter II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1898 Gebrauch machen wollen.

Zusatzverordnung zur Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht. Vom 4. April 1899, S. 51.

Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 9. April 1899, S. 57.

Bekanntmachung, betr. die Aufsicht über bäuerliche Fideikommisse. Vom 20. Dezember 1899, S. 970.

Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 9. April 1899, S. 173.

Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 9. April 1899, S. 191.

Verordnung, betr. das Verfahren in Vereinssachen. Vom 9. April 1899, S. 209.

Verordnung, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger. Vom 9. April 1899, S. 221.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 9. April 1899, S. 227.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 9. April 1899, S. 257.

Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung. Vom 9. April 1899, S. 263.

Verordnung zur Ausführung der Konkursordnung. Vom 9. April 1899, S. 279.

Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs. Vom 9. April 1899, S. 283.

Verordnung, betr. das Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung). Vom 9. April 1899, S. 291.

Gesindeordnung. Vom 9. April 1899, S. 323 [1]).

I. Begründung des Dienstverhältnisses. II. Vergütung der Dienstleistungen. III. Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis. A. Obliegenheiten der Dienstherrschaft. B. Pflichten der Dienstboten. IV. Dauer des Dienstverhältnisses. V. Art der Beendigung des Dienstverhältnisses. VI. Gesindedienstbücher. VII. Besondere Bestimmungen für das platte Land. VIII. Strafbestimmungen. IX. Schlufsbestimmungen.

Verordnung, betr. den Ersatz vom Wildschaden. Vom 9. April 1899, S. 311.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. Vom 25. April 1899, S. 383.

Bestimmungen, betr. die Einrichtung und Führung des Handelsregisters und des Güterrechtsregisters. Vom 4. Juli 1899, S. 477.

---

1) Siehe die Anmerkungen zur Wüttembergischen Gesindeordnung oben S. 670.

Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters für Binnenschiffe. Vom 11. November 1899, S. 802. Für Seeschiffe. Vom 18. November 1899, S. 822.

Bekanntmachung, betr. die Eintragung der sogenannten buchungsfreien Grundstücke in das Grundbuch. Vom 22. September 1899, S. 537.

Gerichtsvollzieherordnung. Vom 4. Oktober 1899, S. 675.

Verordnung zur Ausführung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 18. Dezember 1899, S. 899.

Verordnung, betr. die Gebührenordnung für Notare. Vom 18. Dezember 1899, S. 909.

Einführungsverordnung zur Gerichtskostenordnung. Vom 18. Dez. 1899, S. 917. Dazu S. 1035. 1036.

Verordnung, betr. die Erhebung des landwirtschaftlichen Anbaues, sowie der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung. Vom 17. Mai 1899, S. 403.

I. Erhebung des landwirtschaftlichen Anbaues. Alljährlich, Anfang Juni findet eine statistische Erhebung über den Anbau von Feld- und Gartenfrüchten statt (§ 1). Die Erhebung geschicht nach Gemeinden bezw. Gutsbezirken durch die Ortsobrigkeiten, die sich der Hilfe besonderer Beauftragter bedienen können; die Mitglieder der Gemeindevertretung sind auf Verlangen dazu verpflichtet. Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, die an sie von den Ortsobrigkeiten oder deren Beauftragten gerichteten Fragen über die Anbauverhältnisse ihrer Ländereien nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten (§ 2). II. Erhebung über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung. Alle 10 Jahre (§ 3). Verfahren wie bei I. III. Gemeinsame Bestimmungen für die Erhebung des landwirtschaftlichen Anbaues und der Bodenbenutzung.

Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betr. das Wegerecht. Vom 9. Juni 1899, S. 419.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien u. s. w. Vom 18. September 1899, S. 535.

Bekanntmachung, betr. die im Bundesrat vereinbarten Grundsätze über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern. Vom 10. Oktober 1899, S. 545.

Bekanntmachung, betr. die Wahlen von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten im Bereiche der Versicherungsanstalt Mecklenburg. Vom 25. Oktober 1899, S. 572.

Bekanntmachung, betr. die Wahlordnung, für die für den Ausschuß bei der Versicherungsanstalt Mecklenburg zu wählenden Mitglieder. Vom 8. November 1899, S. 779.

Verordnung, betr. die Versetzung richterlicher Beamten in den Ruhestand. Vom 28. November 1899, S. 839.

Bekanntmachung, betr. die Anlegung von Mündelgeld bei inländischen öffentlichen Sparkassen. Vom 19. Dezember 1899, S. 973.

Verordnung, betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Dienstkautionen. Vom 22. Dezember 1899, S. 971.

Ausgenommen: Rechnungsbeamte, Beamte der Grundbuchämter und Gerichtsvollzieher.

Verordnung, betr. die Stempelsteuer. Vom 22. Dezember 1899, S. 975 [1]).

Verordnung, betr. die Erhebung einer Erbschaftssteuer. Vom 22. Dezember 1899, S. 1005.

I. Gegenstand der Erbschaftssteuer. Einer Erbschaftssteuer unterliegen ohne Unterschied, ob der Anfall an Inländer oder Ausländer gelangt, Erbschaften, Vermächtnisse, Lehns- und Fideikommifsanfälle, Schenkungen von Todeswegen, Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Tode des Schenkers aufgeschoben ist, sowie Zuwendungen durch eine einer letztwilligen Verfügung oder dieser gleichstehenden Schenkung hinzugefügte Auflage (§ 1). Innerhalb des Landes belegenes unbewegliches Vermögen und Nutzungen eines solchen unterliegen ausnahmslos der Erbschaftssteuer ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit des Erblassers (§ 2). Bewegliches Vermögen unterliegt der Erbschaftssteuer, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Mecklenburg-Schwerin hatte. Für die Fälle, dafs der Erblasser aufserdem in einem anderen Staate des Deutschen Reiches seinen Wohnsitz oder bei seinem Ableben keinen Wohnsitz hatte, folgen eingehende Bestimmungen (§ 3). Fideikommifsanfälle von unbeweglichem Vermögen unterliegen nur der Besteuerung, wenn dasselbe im Lande belegen ist. Die aus beweglichen Gegenständen, aus Kapitalien u. s. w. bestehenden Fideikommisse sind beim Eintritt eines Erbfalles der diesseitigen Besteuerung unterworfen, wenn sie im Lande errichtet und bestätigt eind (§ 4). Befreiungen von der Erbschaftssteuer: I. Zuwendungen an Eltern und Voreltern, Abkömmlinge, Ehegatten; Zuwendungen unter 1000 M. an häusliches Dienstpersonal; II. Zuwendungen an milde Stiftungen, für Kunst und Wissenschaft; III. Anfälle, deren Wert den Betrag von 150 M. nicht übersteigt; Nutzungen und Leistungen, deren Jahresbetrag die Summe von 75 M. nicht übersteigt; alle Erbschaften, deren Reinbestand den Betrag von 1000 M. nicht übersteigt (§ 5). II. Erbschaftssteuerpflichtige Masse. Zu der steuerpflichtigen Masse gehören auch die ausstehenden Forderungen, auch die Beträge, die der Erwerber selbst zur Masse schuldet (§ 6). Unsichere, unbekannte, bestrittene Teile der Masse; Abzüge von der Erbmasse: §§ 7, 8. III. Eintritt der Steuerpflicht und Ermittelung des Wertes der Anfälle. Die Pflicht zur Entrichtung der Erbschaftssteuer tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem der Steuerpflichtige den der Besteuerung unterliegenden Anfall erworben hat (§ 9). IV. Von dem Betrage der Erbschaftssteuer. Es zahlen: 1 Proz.: Geschwister, Adoptivkinder; 2 Proz.: Geschwisterkinder, Stiefkinder; 3 Proz.: Geschwisterenkel, Schwiegerkinder, Geschwister des Vaters oder der Mutter des Erblassers und deren Kinder, stets Dienstpersonen für Nutzungen; 4 Proz.: Schwiegereltern, Stiefeltern und Stiefenkel; 6 Proz.: Stiefgrofseltern, zusammengebrachte Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, die Abkömmlinge der Adoptivkinder, alle übrigen Verwandten bis zum 6. Grad einschliefslich; 8 Proz.: alle sonstigen Erwerber (§ 20). V. Von den für die Feststellung der Erbschaftssteuer zuständigen Behörden un dderen Verfahren. VI. Kontrolle-, Straf-, Verjährungs- und Schlufsbestimmungen.

Verordnung, betr. die Erhebung einer Fideikommißsteuer. Vom 22. Dez. 1899, S. 1029.

Von jedem neu errichteten Familienfideikommifs und von jedem einem bestehenden Familienfideikommifs neu hinzugefügten Gegenstand ist für die Entziehung der zum Fideikommifs gehörenden Gegenstände aus dem freien Verkehr eine Fideikommifssteuer zu entrichten (§ 1). Diese beträgt Ein vom Hundert des Wertes der zum Fideikommifs gehörenden Gegenstände (§ 2). Die Steuer ist von dem Fideikommifsinhaber zu entrichten, sobald das Frdeikommifs in Wirksamkeit tritt (§ 3). Art der Entrichtung: § 4. Verfahren: § 5.

Bekanntmachung, betr. Ausführung der Vorschriften im § 64, Abs. 2 und 6 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 23. Dez. 1899, S. 1033.

---

1) Siehe die Anmerkungen zum Altenburgischen Gesetz vom 24. Dezember 1899 unten unter Altenburg.

(Fortsetzung folgt.)

Nachdruck verboten.

Miszellen.

X.

Strikes und Aussperrungen im Jahre 1899 in Deutschland und Oesterreich.

Die vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebene „Statistik des Deutschen Reichs", N. F. Bd. 134, Berlin 1900, Verlag von Puttkammer und Mühlbrecht, veröffentlicht eine Statistik der Strikes und Aussperrungen im Jahre 1899, der wir folgende interessante Thatsachen entnehmen und mit den Ergebnissen der österreichischen Statistik mit dem Titel „Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1899, herausgegeben vom Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium", Wien (Alfred Hölder) 1900 vergleichen.

Erst seit dem 1. Januar 1899 ist das Deutsche Reich dem Vorbild anderer Staaten gefolgt, fortlaufende statistische Erhebungen über die im Gewerbebetrieb vorkommenden Strikes und Aussperrungen zu machen, um dadurch Klarheit in die Beurteilung dieser wichtigen wirtschaftspolitischen Fragen zu bringen. In erster Linie hat man deshalb die Zahl, Gründe und Dauer der Strikes und Aussperrungen zum Gegenstand der Untersuchung gemacht, die Orte, an welchen sie zum Austrag gekommen sind, die betroffenen Gewerbearten, die Ziffern der in Mitleidenschaft gezogenen Betriebe und Personen, der Inhalt der gestellten Forderungen, der Ausgang der Ausstände. Endlich die Art und Weise ihrer schließlichen Beilegung und die nachweisbaren Verluste am Arbeitslohn. Auch ist die Frage nach Einwirkung von Berufsvereinigungen oder dritter Personen auf den Beginn und den Verlauf der Arbeiterkonflikte gestellt worden. Weiter hat man zu ermitteln gesucht, wie oft sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei ihrem angriffsweisen Vorgehen auf dem Boden des Rechts gehalten, wie oft gegen den Arbeitsvertrag verstoßen haben, und ob Strikes oder Aussperrungen Anlaß zu polizeilichen Maßnahmen, insbesondere zum Zwecke des Schutzes Arbeitswilliger oder zur Inanspruchnahme der Staatsanwaltschaft gegeben haben.

Die Erhebung des Urmaterials erfolgte in einheitlicher Weise für das ganze deutsche Reichsgebiet.

Als Strike ist bei diesen Erhebungen „jede gemeinsame Arbeitseinstellung mehrerer gewerblicher Arbeiter, die zum Zweck der Durchsetzung bestimmter Forderungen beim Arbeitgeber erfolgt ist“, aufgefaßt.

Als Aussperrung ist „jede gemeinsame Ausschließung mehrerer gewerblicher Arbeiter von der Arbeit, die von dem Unternehmer zum Zwecke der Durchsetzung bestimmter Forderungen bei den Arbeitern vorgenommen wird“, anzusehen.

Als „Zählungseinheit“ gilt in unserer Statistik nicht der einzelne Betrieb, sondern der einzelne Strikefall. Ein gemeinsames Vorgehen von in verschiedenen Unternehmungen beschäftigten Arbeitern wird als „Gruppenstrike“ bezeichnet. Dasselbe Zählungsprinzip ist für die Aussperrungen maßgebend, nur ist hier das gemeinsame Vorgehen der Unternehmer maßgebend, die gleichzeitig mehrere Betriebe schließen. Unter Betrieb ist hierbei auch ein Arbeitsplatz zu verstehen, auf denen Arbeiter verschiedener Gewerbe thätig sind, z. B. Neubauten. „Angriffsstrikes“ sind solche Arbeitseinstellungen, durch welche die Beteiligten eine Aenderung des bisherigen Arbeitsverhältnisses zu erzielen suchen, „Abwehrstrikes“ solche, durch welche die Arbeiter eine Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen verhindern wollen.

Nur sehr ungenau sind die Angaben über die nachweisbaren Verluste an Arbeitslohn aus Anlaß des Strikes. Summiert man den Ausfall des Arbeitslohnes an sich, was wohl noch den sichersten Anhalt geben würde, so erhält man dadurch noch keineswegs ein klares Bild, denn manche der Arbeiter finden während des Strike Gelegenheitsarbeit; andere haben noch über die Dauer des Strike hinaus unter den direkten Folgen desselben zu leiden, sie finden keine oder minderbezahlte Arbeit u. dergl.

Die Sonn- und Landesfeiertage sind in die Zahl der Striketage mit eingerechnet.

In Bezug auf die Forderungen der Strikenden hat man drei Hauptgruppen unterschieden, insofern sich dieselben auf Arbeitslohn, Arbeitszeit oder andere Gegenstände bezogen. Zur ersten Gruppe gehören auch die Forderungen, die sich auf die Bezahlung von Ueberstunden bes. Entschädigung für Zeitverlust durch Warten beziehen etc. Zur Gruppe zwei, Verlängerung der Arbeitspausen, Vermeidung oder Einschränkung der Sonntags- und Nachtarbeit etc. In Rubrik „andere Gegenstände“ fallen endlich alle Forderungen, die sich nicht in die erstgenannten einreihen, z. B. in Bezug auf Aenderung der bisherigen Löhnungsweise, Entfernung von Vorgesetzten und Wiederanstellung entlassener Arbeiter. Forderungen in Bezug auf hygienische Einrichtungen u. dergl. mehr.

Auch den Ausfall der Strikes hat man besonders registriert und die Angaben darüber in Gruppen geordnet.

Die Art der statistischen Erhebung in Oesterreich, weicht nicht wesentlich von der in Deutschland ab, so daß ein Vergleich der Ergebnisse im großen ganzen leicht durchgeführt werden kann. Oesterreich ist in einigen Fragen noch mehr in das Detail gegangen, zum

Beispiel hat es häufig gelernte und ungelernte Arbeiter besonders aufgeführt, auch vielfach das Geschlecht unterschieden; beides hat Deutschland unterlassen. Dagegen hat die österreichische Statistik das Alter der Arbeiter in den meisten Fällen nicht berücksichtigt, wo sie aber in der Weise unterschieden hat, rechnet sie unter Erwachsene alle Arbeiter über 16 Jahre, die deutsche Statistik dagegen nur die Arbeiter über 21 Jahren, wodurch jene Zahlen für einen Vergleich kaum verwendbar sind. Eine im Jahre 1899 zum erstenmal in Oesterreich gemachte Fragestellung nach Strikewiederholungen ist in Deutschland bis jetzt noch unterlassen. Der Hauptunterschied in der Strikestatistik dieser beiden Länder liegt aber darin, daß die österreichische Statistik den Nachdruck auf die Untersuchung der Zahl der Strikenden, während die deutsche den Schwerpunkt auf die Zahl der Strike*fälle* legt. Gehen wir nun zu den Ergebnissen der statistischen Erhebungen über.

Es fanden im Jahr 1899 im Deutschen Reich im ganzen 1336 Ausstände statt, von denen 14 bereits vor dem 1. Januar begonnen hatten; zur Beendigung gelangten in jenem Jahre 1288 Strikes. Demgegenüber hat Oesterreich[1]) für das Jahr 1899 nur 311 Strikes zu verzeichnen. Unter den deutschen Bundesstaaten waren Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe die einzigen, in denen gar keine Strikes vorkamen. Diesen steht natürlich Preußen mit einer recht bedeutenden Zahl von Ausständen gegenüber, es hatte 835 oder 62,50 Proz. aller Strikefälle zu verzeichnen, dann kommt das industriereiche Sachsen mit 149 oder 11,15 Proz., Bayern mit 102 oder 7,64 Proz., Hamburg mit 62 oder 4,64 Proz. u. s. w. abwärts; Lübeck hatte verhältnismäßig viele, nämlich 8 oder 0,60 Proz, Sachsen-Weimar dagegen nur 5 oder 0,38 Proz., die beiden Mecklenburg als Agrarstaaten zusammen nur 6 oder 0,45 Proz. Unter den preußischen Provinzen ist Hohenzollern die einzige, die ganz ohne Strike ausging. Dagegen thut sich Berlin mit 227 oder 27,19 Proz. aller innerhalb Preußens begonnener Strikes hervor. Brandenburg hat 169 = 20,24 Proz., das Rheinland, 125 = 14,97 Proz. und so geht es zurück bis auf Schleswig-Holstein mit 35 = 4,19 Proz., Westfalen 33 = 3,95 Proz., Westpreußen mit 6 = 0,72 Proz. und endlich Ostpreußen mit 5 = 0,60 Proz.

In welchem Umfang die einzelnen Gewerbegruppen in Mitleidenschaft gezogen wurden, hat die Statistik des Deutschen Reiches genau festgestellt; wir greifen nur einige bedeutsame Zahlen heraus. Die meisten Strikes entfielen auf das Baugewerbe, nämlich 478 oder 35,78 Proz. aller 1899 begonnenen Strikes, dann folgt die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 163 = 12,20 Proz., die Metallverarbeitung mit 146 = 10,93 Proz., die Textilindustrie mit 106 = 7,93 Proz., am

1) Die Zahlen für Oesterreich sind, wie oben angegeben, der vom „Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium" veröffentlichten Statistik entnommen, merkwürdigerweise weichen dieselben ganz wesentlich von den Zahlen ab, welche die „Soziale Rundschau, I. Jahrgang im Januar-Februarheft 1900 über die gleichen Verhältnisse giebt, die ebenfalls vom Arbeitsstatistischen Amt im k. k. Handelsministerium in Wien herausgegeben wird. Wir wissen uns diese eigentümliche Erscheinung nicht zu erklären.

wenigstens wurden die künstlerischen Gewerbe, die Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe und die Kunst- und Handelsgärtnerei von Strikes betroffen mit 4 = 0,30 Proz., 3 = 0,22 Proz. und 1 = 0,07 Proz., was ja durch ihre Eigentümlichkeit des Gewerbebetriebes leicht zu erklären ist, aber auch die chemische und die Papierindustrie waren nur mit 4 = 0,30 Proz. und 9 = 0,68 Strikefällen beteiligt. Stellt man diesen Zahlen die Ergebnisse der österreichischen Erhebungen zur Seite, so findet man einige Abweichungen. Es steht dort die Textilindustrie mit 84 oder 27,00 Proz. aller Strikes an der Spitze, dann folgt auch an zweiter Stelle die Industrie der Holz- und Schnitzwaren und Kautschuk mit 35 oder 11,25 Proz., dann die Baugewerbe mit 33 oder 10,60 Proz. etc. Nur ein Strikefall fand im Tapeziergewerbe statt, das in Deutschland gar nicht besonders angeführt ist, in der chemischen Industrie 4, im Verkehrswesen 3, im Gast- und Schankgewerbe kamen gar keine Strikes vor.

Die Feststellung der Verteilung der Strikes auf die verschiedenen Quartale ist nur für die Saisongewerbe von Bedeutung. Von den Strikes, welche das Baugewerbe erfaßten, fielen 41 in das erste Quartal, 232 in das zweite, 141 in das dritte und 64 in das vierte. Und zwar verteilten sich diese 478 Strikefälle des Baugewerbes in der Weise, daß in 244 oder 51,05 Proz. der Fälle die Maurer strikten, in 67 oder 14,02 Proz. die Zimmerer, in 9 oder 1,88 Proz. der Fälle die Dachdecker und Ofensetzer etc. Hier läßt sich leider, wegen der Verschiedenheit der statistischen Erhebung, ein Vergleich mit Oesterreich nicht durchführen, doch möchten wir die Thatsache berichten, daß von den insgesamt 311 Strikes in Oesterreich 98 in das Frühjahr fielen, 94 in den Sommer, 80 in den Herbst und 39 in den Winter.

In die Details gehende Angaben kann die deutsche Statistik von 1899 nur über die 1288 Strikefälle geben, die am 31. Dezember 1899 ihre Erledigung gefunden hatten, die übrigen 48 in jenem Jahre nicht beendigten können erst im folgenden Jahrheft nähere Berücksichtigung finden.

7121 Betriebe waren mit 256 858 Arbeitern durch die hier in Betracht kommenden Ausstände betroffen, darunter 40 062 Arbeiter im Alter von unter 21 Jahren, von diesen traten im ganzen 99 338 in die Strikebewegung ein, worunter sich 15 600 jugendliche befanden, das sind 38,94 Proz. aller jugendlichen, in den betroffenen Betrieben beschäftigten Arbeiter. In Oesterreich erstreckten sich die Strikes auf 977 Betriebe mit 82 682 beschäftigten und 59 146 strikenden Arbeitern.

Zum völligen Stillstand wurden in Deutschland 1890 Betriebe gebracht, das sind etwa ein Viertel aller von der Strikebewegung ergriffenen Betriebe.

Von den im Jahre 1899 zur Beendigung gelangten Strikes waren in Deutschland 1019 oder 79,11 Proz. aller als Angriffsstrikes zu bezeichnen, nur 269 oder 20,89 Proz. als Abwehrstrikes. Die Angriffsstrikes waren gegen 6717 Betriebe mit 200 935 beschäftigten Arbeitern, darunter 28 692 jugendliche gerichtet und bewirkten den Stillstand von 1809 dieser Betriebe; Abwehrstrikes wendeten sich gegen 404 Betriebe

mit 55 923 Arbeitern, darunter 11 370 jugendliche. Die Höchstzahl der gleichzeitig Strikenden betrug bei sämtlichen 1288 Strikes 99 338 Personen, das ist 38,67 Proz. aller in den betroffenen Betrieben überhaupt beschäftigten Personen. Durchschnittlich betraf eine Arbeitseinstellung 77,1 strikende Arbeiter und 5,5 Betriebe; bei den Angriffsstrikes erhöht sich die Durchschnittsziffer der Strikenden auf 81,4, diejenigen der in Mitleidenschaft gezogenen Betriebe auf 6,6, während auf jeden Abwehrstrike sich im Durchschnitt nur 61,1 Strikende und 1,5 Betriebe berechneten. 10 122 Arbeiter oder 3,94 Proz. aller in sämtlichen vom Strike betroffenen Betrieben Beschäftigten mußten unfreiwillig feiern. Auf je 100 Strikende fielen somit 10,19 Proz. gezwungen Feiernde, auf Angriffstrikes 11,34 Proz., auf Abwehrstrikes 4,38 Proz. Oesterreich hatte 206 Angriffs- und 68 Abwehrstrikes zu verzeichnen.

Von allen 1288 Arbeitseinstellungen waren 931 oder 72,28 Proz. (nur auf einen Betrieb ausgedehnte) Einzelstrikes, nur 357 oder 27,72 Proz. Gruppenstrikes, die in 24 Fällen über 50 Betriebe umfaßten.

In Oesterreich waren 45 oder 14,47 Proz. aller Gruppenstrikes und 266 oder 85,53 Proz. aller Einzelstrikes. Auf eine Arbeitseinstellung entfallen dort etwa 176 strikende Arbeiter.

Der uns vorliegende statistische Band suchte auch festzustellen, wieweit Einzel- resp. Gruppenstrikes vollständige oder unvollständige Strikes waren, wie viel Strikende, wie viel gezwungen Feiernde auf diese verschiedenen Kategorien fallen. Wir wollen hier nicht darauf eingehen.

Um ein Bild davon zu geben, wie sich die Strikenden auf die 28 deutschen Großstädte verteilen, hat man die Zahl der Strikenden in den betreffenden Städten den, nach der Zählung von 1895 in denselben ermittelten gewerbsthätigen Gehilfen und Arbeitern gegenübergestellt. Danach steht Krefeld in erster Linie, da 10,54 Proz. aller seiner Arbeiter strikten, dann folgt Halle mit 7,65 Proz., Leipzig mit 5,67 Proz., Berlin mit 4,98 Proz., Elberfeld 4,46 Proz. u. s. w. Am günstigsten stehen Straßburg und Dortmund da, die überhaupt keine Strikenden hatten, Danzig mit 0,20 Proz., Chemnitz, diese bedeutende Industriestadt, mit nur 0,25 Proz., Hannover mit 0,29 Proz. u. s. f.

Interessant sind die Mitteilungen des uns beschäftigenden Bandes in Bezug auf die Beteiligung von Arbeitervereinigungen (Gewerkschaften etc.) an der Vorbereitung und Durchführung von Strikes, allerdings sind die Angaben darüber mit etwas Vorsicht aufzunehmen Strikes mit Beteiligung von Berufsvereinigungen sind im Jahre 1899 744 gezählt worden, darunter 451 Einzelstrikes und 293 Gruppenstrikes, während die übrigen 544 Strikes unabhängig von Berufsvereinigungen begonnen und durchgeführt wurden. Von allen 471 auf das Baugewerbe entfallenden beendeten Strikes sind 57,1 Proz. mit und 42,9 Proz. ohne Intervention von Berufsvereinigungen ins Werk gesetzt worden. Für die Strikes in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe stellt sich dieses Verhältnis wie 64,9 Proz. zu 35 Proz., in der Metallindustrie wie 70,0 zu 30,0, in der Textilindustrie wie 50,0 Proz. zu 50,0 Proz. In allen Gewerben, die in die Strikebewegung hineingezogen wurden,

waren auch Berufsvereinigungen beteiligt gewesen, abgesehen von der Gruppe der Kunst- und Handelsgärtnerei, sowie des Beherbergungs- und Erquickungsgewerbes, die ja überhaupt nur in geringem Maße an den Strikes teilnahmen.

Nun noch einige Angaben in Bezug auf die Dauer der Strikes.

133	oder	10,33	Proz. aller dauerten weniger als	1	Tag
439	„	34,08	„ „ „	1— 5	Tage
191	„	14,83	„ „ „	6— 10	„
182	„	14,13	„ „ „	11 – 20	„
106	„	8,23	„ „ „	21— 30	„
105	„	8,15	„ „ „	31— 50	„
94	„	7,30	„ „ „	51—100	„
38	„	2,95	„ „ „	101 u. mehr	Tage

Von den Strikes mit einer Dauer über 100 Tage entfielen 16 auf das Baugewerbe, 7 auf die Metallverarbeitung, je 4 auf die Textilindustrie und die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe etc. Die österreichische Erhebung hatte in Bezug auf die Dauer der Strikes folgende Ergebnisse. Nach ihr dauerten 54,66 Proz. aller Ausstände 1—5 Tage, 26,37 Proz. 6—25 Tage, über 100 Tage währten nur 0,96 Proz. der Strikes, die durchschnittliche Dauer betrug dort 14 Tage.

Was die aktive Beteiligung der Arbeiter an den beendeten Strikes anlangt, so hatten die Arbeit eingestellt:

bei	78	Strikes	oder	6,06	Proz.	aller	2— 5	Arbeiter
„	177	„	„	13,74	„	„	6— 10	„
„	262	„	„	20,34	„	„	11— 20	„
„	214	„	„	16,61	„	„	21— 30	„
„	189	„	„	14,68	„	„	31— 50	„
„	170	„	„	13,20	„	„	51—100	„
„	102	„	„	7,92	„	„	101—200	„
„	60	„	„	4,66	„	„	201—500	„
„	36	„	„	2,79	„	„	501 u. mehr	„

Die Forderungen der Strikenden hat man, wie oben erwähnt, in drei Gruppen geschieden, je nachdem sie sich auf Arbeitslohn, Arbeitszeit oder andere Gegenstände beziehen. Im Jahre 1899 gehörten die Forderungen vorwiegend der ersten Gruppe an, nämlich in 1126 Fällen; Forderungen hinsichtlich der Arbeitszeit wurden 379mal erhoben, die übrigen zur dritten Gruppe zählenden 596mal. Am häufigsten wurde eine Erhöhung der Stunden-, Tage-, Wochen- und Accordlöhne angestrebt und zwar in 820 Fällen, nur in 67 handelte es sich um die bloße Aufrechterhaltung der bisherigen Arbeitslöhne, 275mal wurde von den Strikenden auf eine Verkürzung der Arbeitszeit hingearbeitet, 23mal auf die vollständige Abschaffung von Ueberstunden. Die übrigen Forderungen bezogen sich meist auf die Wiederanstellung entlassener Arbeiter, nämlich in 153 Fällen; in 34 Fällen suchten die Strikenden die Entfernung von Vorgesetzten zu veranlassen. In Oesterreich zielten die meisten Forderungen, 217, auf Verbesserung der Lohnverhältnisse hin, 122 richteten sich auf die Arbeitszeit, 169 auf sonstige Forderungen, vor allem in Bezug auf die Dienstverhältnisse.

Von sämtlichen im Jahre 1899 zur Erledigung gelangten Strikes endeten für die Strikenden mit vollem Erfolg 331 mit 18699 Striken-

den in 2092 Betrieben, mit teilweisem Erfolg 429 mit 51 835 Strikenden in 3853 Betrieben, ohne Erfolg 528 mit 28 804 Strikenden in 1176 Betrieben. Es hatten also die Strikenden vollen Erfolg in 25,7 Proz. aller Strikes mit 18,8 Proz. aller Strikenden und 29,4 Proz. aller betroffenen Betriebe, teilweisen Erfolg in 33,3 Proz. aller Strikes mit 52,2 Proz. aller Strikenden und 54,1 Proz. aller betroffenen Betriebe, keinen Erfolg in 41,0 Proz. aller Strikes mit 29,0 Proz. aller Strikenden und 16,5 aller betroffenen Betriebe. Von je 100 der in die betreffenden Kategorien fallenden Strikes brachten den Beteiligten

	vollen Erfolg	teilweisen Erfolg	keinen Erfolg
Angriffsstrikes	24,6	37,6	37,5
Abwehrstrikes	29,7	17,1	53,2

In Oesterreich hatten die Ausständigen in 48 Fällen vollen Erfolg, in 123 Fällen teilweisen und in 140 gar keinen.

Von den vollständigen Einzel- und Gruppenstrikes in Deutschland endeten für die Strikenden mit vollem Erfolg 42,0 Proz. der Fälle, mit teilweisem 29,3 Proz. und ganz zurückgewiesen wurden die Forderungen in 28,7 Proz. Aus den Angaben ist ersichtlich, daß die unvollständigen Strikes, in denen keine Gewerbegruppe ganz strikte, am wenigsten Erfolge erzielten. Wollen die Arbeiter etwas erreichen, so müssen sie solidarisch vorgehen, sonst können sie auf keine Erfolge rechnen. Aus den vorliegenden statistischen Angaben geht ferner hervor, welchen wirksamen Einfluß die Arbeiterorganisationen in Bezug auf den Strikeausfall haben. Nur 34,0 Proz. aller Strikes mit Intervention von Berufsvereinigungen blieben ganz ohne Resultat, 41,0 Proz. setzten ihre Ansprüche teilweise durch. Diesen Zahlen sind die der von Berufsvereinigungen unabhängigen Strikes gegenüber zu stellen, die in 50,5 Proz. aller Fälle resultatlos verliefen, in 22,8 Proz. einen teilweisen Erfolg zu verzeichnen hatten. Hinsichtlich der Strikes mit vollem Erfolg stehen sich diese beiden Kategorien allerdings mit 25,0 Proz. zu 26,7 Proz. gegenüber. Die Thatsachen verhalten sich so, daß Einzelstrikes mit Intervention von Arbeiterorganisationen erfolgreicher sind als ohne solche Unterstützung, Gruppenstrikes dagegen eher, wenn sie unabhängig dastehen.

Von den in 820 Fällen gestellten Forderungen auf Lohnerhöhung wurden 228, also 27,8 Proz. aller dahingehenden Forderungen, vollständig, 287 oder 35,0 Proz. nur teilweise und 305 oder 37,2 Proz. überhaupt nicht durchgesetzt, während die 275mal angestrebte Verkürzung der Arbeitszeit 116mal oder in 42,2 Proz. der Fälle in vollem Umfang, 51mal oder in 18,5 Proz. teilweise und 108mal oder in 39,3 Proz. der Fälle gar nicht erreicht wurde.

In Oesterreich hatten von den 197 auf Lohnerhöhung hinzielenden Strikes 41 vollständigen Erfolg, 84 teilweisen und 72 gar keinen, in 25 Fällen konnte der Ausgang nicht ermittelt werden. Von den Strikes in Bezug auf Verkürzung der Arbeitszeit setzten 34 ihre Forderungen ganz durch, 23 nur teilweise und 42 gar nicht. In Bezug auf 14 Fälle ist das Resultat unbekannt. Sonstige Forderungen wurden 45mal mit

vollständigem Erfolg geltend gemacht, 33mal mit teilweisem und 65mal wurden die Forderungen nicht bewilligt. In 19 Fällen blieb der Ausgang unermittelt. Da zuweilen bei einem Ausstand verschiedenartige Forderungen gestellt werden, so deckt sich die Zahl der Forderungen nicht ganz mit der Zahl der Strikefälle.

Sehr bedeutsam ist die, in dem vorliegenden Band gemachte Feststellung über die Zahl der durch die Strikes kontraktbrüchig Gewordenen. Danach waren von der 99 338 Arbeiter umfassenden Höchstziffer der Strikenden nach amtlicher Zählung 71 968 oder 72,5 Proz. aller bei Ausbruch des Strikes zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt, 27 345 oder 27,5 Proz. dagegen kontraktbrüchig geworden. Sämtliche Strikenden waren kontraktbrüchig in den preußischen Regierungsbezirken Köslin und Oppeln, in dem bayerischen Regierungsbezirk Oberpfalz, im badischen Kreis Heidelberg u. s. w. Es handelte sich dabei um 15 Strikefälle mit zusammen 929 aktiv beteiligten Arbeitern. Dagegen waren in den Regierungsbezirken Königsberg, Marienwerder, im Herzogtum Oldenburg, den beiden Mecklenburg etc. gar keine Kontraktbrüchigen unter den Strikenden. Auch in der Stadt Berlin, der Provinz Posen, Hamburg etc. befanden sich wenig Kontraktbrüchige, um so mehr im Schwarzwaldkreis, in Elsaß-Lothringen u. s. f.

Unsere Statistik giebt uns auch darüber Auskunft, wie sich die Kontraktbrüchigen auf die verschiedenen Gewerbegruppen verteilen. Wir bemerken hier nur, daß in dem Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe alle Strikenden kontraktbrüchig waren, im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen fast alle. Etwa die Hälfte in der chemischen und der Textilindustrie. Im Handelsgewerbe, im Baugewerbe und in der Lederindustrie ist die Zahl der Kontraktbrüchigen dagegen eine sehr geringe. Jedoch sind aus den Angaben bezw. Kontraktbruches resp. berechtigter Arbeitsniederlegung ohne weiteres keine sicheren Schlüsse zu ziehen, denn aus den Tabellen ist nicht ersichtlich, ob in den Gegenden resp. Gewerbearten ohne Kontraktbruch die Kündigungsfrist eingehalten wurde oder gar keine Kündigungsfrist bestand.

Schließlich sei noch erwähnt, daß in 50 zur Erledigung gebrachten Strikefällen das Gewerbegericht in Gemäßheit der §§ 61—69 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 als Einigungsamt thätig gewesen ist. Es geschah dies in Preußen in 35 Fällen, in Bayern in 3 Fällen, in Hessen in 5 Fällen u. s. f. In die Textilindustrie fallen davon 6, in das Baugewerbe 29 etc. In Oesterreich wurde in sehr vielen Fällen von staatlichen Behörden eine Vermittelungsthätigkeit mit Erfolg durchgeführt.

Die im Berichtsjahr beendeten Strikes führten in 170 Fällen zur Anrufung der Staatsanwaltschaft, wie weit dieselbe wirklich eingeschritten ist, konnte noch nicht festgestellt werden. In 256 Fällen wurde ein Eingreifen der Polizeibehörden notwendig, was aber im allgemeinen nur in einer Postierung von Schutzleuten auf der Arbeitsstelle, auf Bahnhöfen u. s. w. bestand.

Man hat den Gesamtverlust an Arbeitslohn aus Anlaß von Strikes

den in 2092 Betrieben, mit teilweisem Erfolg 429 mit 51 835 Strikenden in 3853 Betrieben, ohne Erfolg 528 mit 28 804 Strikenden in 1176 Betrieben. Es hatten also die Strikenden vollen Erfolg in 25,7 Proz. aller Strikes mit 18,8 Proz. aller Strikenden und 29,4 Proz. aller betroffenen Betriebe, teilweisen Erfolg in 33,3 Proz. aller Strikes mit 52,2 Proz. aller Strikenden und 54,1 Proz. aller betroffenen Betriebe, keinen Erfolg in 41,0 Proz. aller Strikes mit 29,0 Proz. aller Strikenden und 16,5 aller betroffenen Betriebe. Von je 100 der in die betreffenden Kategorien fallenden Strikes brachten den Beteiligten

	vollen Erfolg	teilweisen Erfolg	keinen Erfolg
Angriffsstrikes	24,6	37,6	37,5
Abwehrstrikes	29,7	17,1	53,2

In Oesterreich hatten die Ausständigen in 48 Fällen vollen Erfolg, in 123 Fällen teilweisen und in 140 gar keinen.

Von den vollständigen Einzel- und Gruppenstrikes in Deutschland endeten für die Strikenden mit vollem Erfolg 42,0 Proz. der Fälle, mit teilweisem 29,3 Proz. und ganz zurückgewiesen wurden die Forderungen in 28,7 Proz. Aus den Angaben ist ersichtlich, daß die unvollständigen Strikes, in denen keine Gewerbegruppe ganz strikte, am wenigsten Erfolge erzielten. Wollen die Arbeiter etwas erreichen, so müssen sie solidarisch vorgehen, sonst können sie auf keine Erfolge rechnen. Aus den vorliegenden statistischen Angaben geht ferner hervor, welchen wirksamen Einfluß die Arbeiterorganisationen in Bezug auf den Strikeausfall haben. Nur 34,0 Proz. aller Strikes mit Intervention von Berufsvereinigungen blieben ganz ohne Resultat, 41,0 Proz. setzten ihre Ansprüche teilweise durch. Diesen Zahlen sind die der von Berufsvereinigungen unabhängigen Strikes gegenüber zu stellen, die in 50,5 Proz. aller Fälle resultatlos verliefen, in 22,8 Proz. einen teilweisen Erfolg zu verzeichnen hatten. Hinsichtlich der Strikes mit vollem Erfolg stehen sich diese beiden Kategorien allerdings mit 25,0 Proz. zu 26,7 Proz. gegenüber. Die Thatsachen verhalten sich so, daß Einzelstrikes mit Intervention von Arbeiterorganisationen erfolgreicher sind als ohne solche Unterstützung, Gruppenstrikes dagegen eher, wenn sie unabhängig dastehen.

Von den in 820 Fällen gestellten Forderungen auf Lohnerhöhung wurden 228, also 27,8 Proz. aller dahingehenden Forderungen, vollständig, 287 oder 35,0 Proz. nur teilweise und 305 oder 37,2 Proz. überhaupt nicht durchgesetzt, während die 275mal angestrebte Verkürzung der Arbeitszeit 116mal oder in 42,2 Proz. der Fälle in vollem Umfang, 51mal oder in 18,5 Proz. teilweise und 108mal oder in 39,3 Proz. der Fälle gar nicht erreicht wurde.

In Oesterreich hatten von den 197 auf Lohnerhöhung hinzielenden Strikes 41 vollständigen Erfolg, 84 teilweisen und 72 gar keinen, in 25 Fällen konnte der Ausgang nicht ermittelt werden. Von den Strikes in Bezug auf Verkürzung der Arbeitszeit setzten 34 ihre Forderungen ganz durch, 23 nur teilweise und 42 gar nicht. In Bezug auf 14 Fälle ist das Resultat unbekannt. Sonstige Forderungen wurden 45mal mit

vollständigem Erfolg geltend gemacht, 33mal mit teilweisem und 65mal wurden die Forderungen nicht bewilligt. In 19 Fällen blieb der Ausgang unermittelt. Da zuweilen bei einem Ausstand verschiedenartige Forderungen gestellt werden, so deckt sich die Zahl der Forderungen nicht ganz mit der Zahl der Strikefälle.

Sehr bedeutsam ist die, in dem vorliegenden Band gemachte Feststellung über die Zahl der durch die Strikes kontraktbrüchig Gewordenen. Danach waren von der 99 338 Arbeiter umfassenden Höchstziffer der Strikenden nach amtlicher Zählung 71 968 oder 72,5 Proz. aller bei Ausbruch des Strikes zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt, 27 345 oder 27,5 Proz. dagegen kontraktbrüchig geworden. Sämtliche Strikenden waren kontraktbrüchig in den preußischen Regierungsbezirken Köslin und Oppeln, in dem bayerischen Regierungsbezirk Oberpfalz, im badischen Kreis Heidelberg u. s. w. Es handelte sich dabei um 15 Strikefälle mit zusammen 929 aktiv beteiligten Arbeitern. Dagegen waren in den Regierungsbezirken Königsberg, Marienwerder, im Herzogtum Oldenburg, den beiden Mecklenburg etc. gar keine Kontraktbrüchigen unter den Strikenden. Auch in der Stadt Berlin, der Provinz Posen, Hamburg etc. befanden sich wenig Kontraktbrüchige, um so mehr im Schwarzwaldkreis, in Elsaß-Lothringen u. s. f.

Unsere Statistik giebt uns auch darüber Auskunft, wie sich die Kontraktbrüchigen auf die verschiedenen Gewerbegruppen verteilen. Wir bemerken hier nur, daß in dem Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe alle Strikenden kontraktbrüchig waren, im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen fast alle. Etwa die Hälfte in der chemischen und der Textilindustrie. Im Handelsgewerbe, im Baugewerbe und in der Lederindustrie ist die Zahl der Kontraktbrüchigen dagegen eine sehr geringe. Jedoch sind aus den Angaben bezw. Kontraktbruches resp. berechtigter Arbeitsniederlegung ohne weiteres keine sicheren Schlüsse zu ziehen, denn aus den Tabellen ist nicht ersichtlich, ob in den Gegenden resp. Gewerbearten ohne Kontraktbruch die Kündigungsfrist eingehalten wurde oder gar keine Kündigungsfrist bestand.

Schließlich sei noch erwähnt, daß in 50 zur Erledigung gebrachten Strikefällen das Gewerbegericht in Gemäßheit der §§ 61—69 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 als Einigungsamt thätig gewesen ist. Es geschah dies in Preußen in 35 Fällen, in Bayern in 3 Fällen, in Hessen in 5 Fällen u. s. f. In die Textilindustrie fallen davon 6, in das Baugewerbe 29 etc. In Oesterreich wurde in sehr vielen Fällen von staatlichen Behörden eine Vermittelungsthätigkeit mit Erfolg durchgeführt.

Die im Berichtsjahr beendeten Strikes führten in 170 Fällen zur Anrufung der Staatsanwaltschaft, wie weit dieselbe wirklich eingeschritten ist, konnte noch nicht festgestellt werden. In 256 Fällen wurde ein Eingreifen der Polizeibehörden notwendig, was aber im allgemeinen nur in einer Postierung von Schutzleuten auf der Arbeitsstelle, auf Bahnhöfen u. s. w. bestand.

Man hat den Gesamtverlust an Arbeitslohn aus Anlaß von Strikes

auf 4 300 000 M. veranschlagt; eine Summe, die nur ungefähr angenommen ist, der deshalb kein großes Gewicht beigelegt werden kann.

Machen wir nun noch einige Angaben über die Aussperrungen im Jahr 1899. Es waren im Deutschen Reich deren 28 zu verzeichnen. Von den 23 noch während des Berichtsjahres wieder aufgehobenen Aussperrungen wurden im ganzen 427 Betriebe betroffen, in denen 8290 Arbeiter, darunter 408 jugendliche (unter 21 Jahren) bei Beginn der Aussperrung beschäftigt waren. Nur in 8 Fällen betraf die Aussperrung den Gesamtbetrieb, in den übrigen beschränkte sie sich auf einzelne Beschäftigungsarten innerhalb desselben, denen zusammen 3486 Arbeiter, darunter 44 Personen unter 21 Jahren angehört hatten. Ausgesperrt wurden im ganzen 5298 Personen, darunter 219 jugendliche Arbeiter. Von den Ausgesperrten waren 5236 oder 98,8 Proz. ohne Verletzung der Kündigungsfrist, 62 oder 1,2 Proz. dagegen mit Verletzung derselben von der Weiterarbeit ausgeschlossen. Außerdem wurden 1728 infolge der Aussperrungen unfreiwillig Feiernde gezählt. Die bedeutendsten Aussperrungen waren diejenigen von Maurern in Bauunternehmungen Berlins, Charlottenburgs, Steglitz etc., von Steinmetzen in Dresden, Pirna, Neundorf etc., die Roßlederfabrik in Wilster sperrte 268 Arbeiter aus, die Eisengießereien in Torgelow 248 in 8 Betrieben. In 17 Fällen suchten die Arbeitgeber auf der Aufrechterhaltung der bisherigen Löhne und zwar in 7 Fällen gleichzeitig unter Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit zu bestehen, in 2 Fällen wollten sie die Lohnsätze herabdrücken, in einem Fall auch die Arbeitszeit verlängern. 8 Fälle waren für die Arbeiter erfolglos, 9 hatten teilweisen, 6 vollständigen Erfolg. 11 Aussperrungen sind durch Intervention von Berufsvereinigungen in die Wege geleitet und durchgeführt worden; in 5 Fällen brachte das Gewerbegericht eine Einigung zustande.

Eine große Anzahl von Arbeitern wurde den 2. Mai von der Arbeit ausgeschlossen, weil sie unerlaubterweise am 1. gefeiert hatten, diese hat unsere Statistik nach Beschäftigungsart und -ort geordnet in einer besonderen Tabelle dargestellt.

In Oesterreich kamen im Jahre 1899 nur 5 Aussperrungen vor, wobei die Hauptursachen die Maifeier, sowie die Solidarität der Arbeitgeber gegen die Strikebewegung gebildet haben. Diese 5 Aussperrungen betrafen 38 Betriebe mit 5671 Beschäftigten und 3457 Ausgesperrten. Eine der Aussperrungen erstreckte sich auf 30 Betriebe, eine auf 5 und die übrigen nur auf je einen Betrieb. E. C.

Nachdruck verboten.

Litteratur.

VI.

Neuere Litteratur über den Handel.

Besprochen von Dr. A. Wirminghaus, Köln.

1) Cohn, Gustav, Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens. Ein Lesebuch für Studierende. Stuttgart 1898. VIII, 1030 SS.

2) Roscher, Wilhelm, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. 7. vermehrte Auflage, bearbeitet von Wilhelm Stieda. Stuttgart 1899. XVIII, 1119 SS.

3) van der Borght, R., Handel und Handelspolitik. Leipzig 1900. XII, 570 SS.

Trotz der vortrefflichen Bearbeitung, welche der Handel und das Verkehrswesen im Schönberg'schen Handbuch der politischen Oekonomie sowie im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, namentlich auch in deren neuen Auflagen erfahren haben, wird man das Erscheinen der drei obigen Werke, die größtenteils bezw. ausschließlich den kommerziellen Fragen gewidmet sind, als besonders zeitgemäß bezeichnen dürfen. Die behandelten Gegenstände stehen teilweise geradezu im Mittelpunkte des öffentlichen Interesses, und es müssen deshalb neue Lehr- und Lesebücher willkommen sein, welche eine abgerundete systematische Darstellung des Stoffes bieten. Cohn behandelt, wie der Titel seines Werkes besagt, den Handel und das Verkehrswesen, Roscher-Stieda daneben noch die gewerblichen Fragen, während van der Borght sich ganz auf den Handel beschränkt. Auch im einzelnen weichen die drei Autoren hinsichtlich des Umfanges des Stoffes und der Gliederung desselben erheblich voneinander ab. Diese Verschiedenheiten sind, abgesehen davon, daß sich überhaupt noch keine feststehende Systematik des volkswirtschaftlichen Lehrstoffes eingebürgert hat, darauf zurückzuführen, daß alle drei Werke Teile eines größeren Ganzen darstellen und sich diesem einfügen mußten. Das Cohn'sche Werk bildet den 3. Band seines aufs beifälligste aufgenommenen „Systems der Nationalökonomie", von

welchem der 1. Band, die Grundlegung enthaltend, im Jahre 1885, und der 2. Band, die Finanzwissenschaft enthaltend, im Jahre 1889 erschien. Als Roscher 1894 gestorben war, trat an den Verlag seines berühmten „Systems der Volkswirtschaft“ die Aufgabe heran, die 5 Bände desselben durch Neubearbeitungen vor dem Veralten zu schützen. Zunächst erschien der 1. Band: Grundlagen der Nationalökonomie, bearbeitet von Robert Pöhlmann, dem nunmehr der 3. Band gefolgt ist, dessen Bearbeitung in die bewährten Hände Stieda's gelegt wurde. Das van der Borght'sche Werk endlich bildet einen der zahlreichen Bände des von Kuno Frankenstein begründeten und von Max von Heckel fortgesetzten „Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften“, zu dem van der Borght früher bereits den Band über das Verkehrswesen beigesteuert hat, welcher bei seinem Erscheinen im Jahre 1894 allgemeinem Interesse begegnete.

Wir haben es also in allen drei Fällen mit Männern zu thun, deren wissenschaftliche Richtung und Arbeitsweise genugsam bekannt sind, und deshalb auch einer kritischen Würdigung an dieser Stelle kaum bedürfen. Indessen mag doch ausgesprochen werden, daß die obigen Werke, abgesehen von ihrem streng wissenschaftlichen Gepräge, hinsichtlich der Gesamtauffassung der wirtschaftspolitischen Fragen im wesentlichen übereinstimmen, eine Auffassung, welche auf der Ueberzeugung beruht, daß die gegenwärtige, unter dem Einfluß der gesteigerten Kapitalmacht, der vervollkommneten Verkehrsmittel und der immer weiteren Verbreitung des genossenschaftlichen Gedankens stehende Entwickelung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse zu neuen Gestaltungen führt, die trotz einzelner Härten dem allgemeinen Fortschritt dienen. Dieser gesunde, abgeklärte Optimismus steht in erfreulichem Gegensatz zu anderen Richtungen, welche zur Zeit nicht ohne Erfolg im öffentlichen Leben nach Einfluß ringen. Jene wirtschaftspolitische Gesamttendenz darf aber hier um so mehr mit Genugthuung hervorgehoben werden, als alle drei Werke Lehrzwecken dienen, indem Cohn das seinige ausdrücklich für „Studierende“ bestimmt, Roscher daneben bekanntlich auch für „Geschäftsmänner“ geschrieben hat und van der Borght besonders betont, daß er sich der möglichsten Gemeinverständlichkeit der Sprache befleißigt habe, wenngleich ihm der sogenannte „wissenschaftliche Stil“ bequemer sei. Am lebhaftesten kommt die fortschrittliche Auffassung bei Cohn zur Geltung; wesentlich zurückhaltender ist van der Borght, welcher nach meiner Empfindung namentlich bei der Beurteilung der Detailhandelsfragen den zur Zeit in vielen Kreisen unseres Kleinbürgertums herrschenden reaktionären Tendenzen zu weit entgegenkommt. Stieda hat seine Aufgabe im Geiste Roscher's mit bestem Erfolge gelöst. Die allgemeine Richtung, welche in seiner bekannten Stellungnahme zur Handwerkerfrage Ausdruck findet, tritt auch bei den übrigen Ergänzungen des Roscher'schen Bandes bestimmend hervor.

Cohn bespricht nach einer allgemeinen Einleitung, welche u. a. eine lehrreiche Erörterung über die Bedeutung der sogen. Handelswissenschaft enthält, die Entwickelung des Handels in der Geschichte, die öffentlichen Veranstaltungen im Dienste des Handels, die Organisations-

formen und die Elemente desselben, den Börsenhandel und die Fragen der äußeren Handelspolitik. Es folgen sodann das Bank-, Versicherungs- und Verkehrswesen, wobei wiederum einmal die geschichtliche Entwickelung, und sodann das Wesen und die verschiedenen Arten dieser Zweige des Wirtschaftslebens, beim Verkehrswesen auch die Oekonomik der einzelnen Verkehrsmittel zur Erörterung gelangen. Die Vorzüge, welche die Kritik bei den beiden früheren Bänden von Cohn's Systems rühmen konnte, der lebendige Stil und die anschauliche Darstellung sind auch dem neuen Bande eigen. Es liegt dem Verfasser allerdings weniger an einer gleichmäßigen Ausführlichkeit in der Behandlung der einzelnen Fragen, als an der Hervorkehrung namentlich derjenigen Punkte, welche ihm besonders interessant erscheinen und über welche er eigene Gedanken vorzubringen hat. Manche Probleme werden nur gestreift, einzelnes kommt bei der Darstellung überhaupt zu kurz. Andererseits ist darauf Bedacht genommen, durch geeignete historische oder statistische Beispiele die allgemeinen Ausführungen zu erläutern. So wird auch dieser Band seiner ganzen Anlage nach zwar dem Neuling in der Wissenschaft manches dunkel lassen, aber seinen ausgesprochenen Zweck, als „Lesebuch" für gereiftere Studierende zu dienen, zweifellos in hohem Maße erfüllen. Auch die entschiedene Betonung des ethischen Moments bei der Beurteilung der ökonomischen Probleme ist, abgesehen von der vollen sachlichen Berechtigung dieses Standpunktes, von großem pädagogischen Wert, wenn man bedenkt, daß die Praktiker unseres Wirtschaftslebens diesen allgemeinen Gesichtspunkt häufig nur zu sehr zurücktreten lassen. Auf Einzelheiten des Werkes hier einzugehen, kann ich mir schon deshalb versagen, weil viele Fragen, so namentlich die das Börsen- und Bankwesen und das Verkehrswesen betreffenden, in größeren Specialwerken und Abhandlungen von Cohn in anerkannt hervorragender Weise behandelt worden sind. In der zur Zeit brennenden Frage der Konkurrenz der Wasserstraßen und Eisenbahnen nimmt Cohn bekanntlich einen Standpunkt ein, der ihn in scharfen Gegensatz zu den entschiedenen Anhängern des Ausbaues unserer Binnenwasserstraßen stellt, und gerade in diesen Abschnitten seines Werkes weiss Cohn seine Auffassung mit Lebhaftigkeit und Geschick zu verteidigen, wobei freilich auch mancher dem neuesten Kanalenthusiasmus kühler gegenüberstehende Leser die Empfindung haben dürfte, daß Cohn die fiskalischen Interessen zu sehr in den Vordergrund stellt. Die Behandlung dieses Gegenstandes sowie seine Beurteilung der sog. Mittelstandspolitik im Kleinhandel zeigen, daß Cohn auch vor der Erörterung akuter Tagesfragen nicht zurückschreckt, weshalb ich seine Bemerkung im Vorwort, die vorläufige Zurückstellung der Agrar- und Gewerbepolitik habe auch das für sich, daß auf diesen Gebieten gegenwärtig eine unbehagliche Gärung herrsche, der gegenüber man gerne eine wissenschaftliche Enthaltung beobachte, nicht wohl gelten lassen möchte. Der vorliegende Band ist aber schon reichlich stark geworden, weshalb Cohn recht daran thut, den noch rückständigen Teilen seines „Systems" einen besonderen Band zu widmen. In dem Wunsche, daß derselbe rascher erscheinen möge als der dritte, werden sich alle Freunde seines umfangreichen Unternehmens vereinigen.

Ueber Stieda's Neubearbeitung der Roscher'schen Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes kann ich mich kurz fassen. Die Besonderheiten und Vorzüge des Systems Roscher's sind bekannt. Auch über dessen allgemeine wissenschaftliche Stellung ist hier kein Wort zu verlieren. Zweifelhaft könnte es sein, ob bei der Eigenart der Roscher'schen Darstellungsweise, bei welcher die allgemeinen Ausführungen im Texte fortlaufend durch eine Menge von Citaten sowie von historischen und statistischen Beispielen unterstützt und erläutert werden, was eine ungewöhnliche Belesenheit und Sammelthätigkeit voraussetzt, eine dem jeweilig neuesten Stande der Wissenschaft entsprechende Fortführung der Bände auf die Dauer möglich sein wird. Man muß diese Frage der Zukunft überlassen. Jedenfalls ist anzuerkennen, daß Stieda seine Aufgabe, sowohl den Haupttext wie auch die Anmerkungen zu ergänzen, ohne dem Werke das eigentümliche Roscher'sche Gepräge zu nehmen, richtig angefaßt hat. Mit Rücksicht darauf, daß Roscher selbst bei den späteren Auflagen seiner Bände manchmal zu starr an dem Haupttext festhielt und neuere Forschungsergebnisse, die wohl eine entsprechende Umgestaltung der textlichen Ausführungen nötig gemacht hätten, in die Anmerkungen verwies, hätte Stieda hier und da vielleicht weniger konservativ sein können. Im ganzen aber wird man Art und Inhalt der Stieda'schen Ergänzungen als durchaus sachgemäß bezeichnen müssen. Die Einteilung des Stoffes bei Roscher ist völlig beibehalten worden. Dementsprechend finden in der ersten Abteilung (Handel) auch das Geld- und Kreditwesen, das Verkehrswesen und das Maßwesen ihren Platz. Die zweite Abteilung (Gewerbefleiß im engeren Sinne) bringt u. a. auch die Erörterung über Handelspolitik, unlauteren Wettbewerb u. dergl. Den Schluß bildet der Bergbau, während der Band durch eine Abhandlung über die Entwickelung des Städtewesens nach der topographischen, historischen und sozialstatistischen Seite hin, unter besonderer Berücksichtigung der Wohnungsfrage, eingeleitet wird. Ueber alle diese verschiedenen Gebiete des öffentlichen Lebens haben ja im Laufe der letzten Jahre die Gesetzgebung, die Verwaltung und die privaten Bestrebungen, nicht minder auch die amtliche Statistik und die wissenschaftliche Litteratur ein außerordentlich reiches Material beigebracht, so daß namentlich in den Abschnitten über das Börsen- und Bankwesen, das Verkehrswesen, die Handelspolitik und die Gewerbepolitik (Handwerkerfrage, Maßregeln im Interesse der Industriearbeiter u. s. w.) der kundigen Hand Stieda's eine sehr vielseitige Aufgabe zufiel, welche er aufs beste zu lösen gewußt hat. Es bleibt nur zu wünschen, daß die noch ausstehenden Bände eine gleich gute Fortführung erfahren, damit das beliebte Roscher'sche System neben den neuen Handbüchern seinen Platz behauptet.

Das Werk van der Borght's zerfällt in zwei Teile, von denen der erste dem Handel selbst, der zweite der Handelspolitik gewidmet ist. Dasselbe trägt wesentlich einen lehrbuchartigen Charakter. Die einzelnen Unterabteilungen sind dementsprechend recht gleichmäßig und vollständig ausgearbeitet; nur vereinzelt, so bei dem Kapitel über die auswärtige Handelspolitik, ist mit Rücksicht auf die sonstige reiche

litterarische Bearbeitung des Gegenstandes eine mehr summarische Behandlung desselben vorgezogen worden, obwohl auch dieser Teil sich dem Ganzen gut anfügt. Anmerkungen sind fast ganz vermieden; dafür ist der von P. Lippert bearbeitete Litteraturnachweis am Schlusse des Werkes besonders reichhaltig. Wenn auch das demselben vorangeschickte Inhaltsverzeichnis den Inhalt der Unterabschnitte wiedergiebt, so wäre doch eine Hervorhebung der einzelnen Fragen durch Sperrdruck im Texte sehr wünschenswert gewesen; dieser würde hierdurch bei der Verschiedenartigkeit der in den Unterabteilungen behandelten Materien an Uebersichtlichkeit wesentlich gewonnen haben. Im übrigen ist die ganze Anlage des Werkes eine sehr zweckentsprechende.

Zunächst wird das Wesen des Handels nach der begrifflichen Seite hin erörtert. Der Verfasser legt hierbei ein besonderes Gewicht auf die Unterscheidung zwischen dem eigentlichen Handel (bei dem ein Kaufen zum Zwecke des Wiederverkaufens vorliegt) auf der einen und dem Handel des Fabrikanten und Handwerkers auf der anderen Seite. Ob die Bezeichnung jenes eigentlichen Handels als „Kaufmannshandel“ in Anbetracht der jedem Geschäftsmanne geläufigen Bestimmungen des § 1 des Handelsgesetzbuches eine besonders glückliche ist, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls ist die stärkere Hervorhebung jenes Gegensatzes berechtigt, um so mehr, als van der Borght diese begrifflichen Unterscheidungen im weiteren Verlauf seiner Darstellung, so namentlich in dem Abschnitt über den Betrieb des Warenhandels, auch sachlich weiter zu verwerten gewußt hat. Fraglich scheint mir dagegen, ob es mit Rücksicht darauf, daß der Begriff der Handelspolitik allerdings ein weit umfassenderer ist als der des Handels, nötig war, eine Definition des „Handels im allgemeinen“ zu geben, dahingehend, daß derselbe „die Ueberwindung der persönlichen, räumlichen und zeitlichen Trennung des Konsumenten vom Produzenten“ bedeutet. Mit einer solchen, der Anschaulichkeit entbehrenden, abstrakten Formulierung dürfte namentlich in einem Lehrbuche der Sache wenig gedient sein.

Die weiteren Kapitel behandeln die volkswirtschaftliche Bedeutung, die geschichtliche Entwickelung des Handels, die Gegenstände des Handelsverkehrs, die menschliche Arbeit im Dienste des Handels, das Kapital, den Kredit und die Konkurrenz im Handel. Das hierauf folgende umfangreiche Kapitel über den Betrieb des Warenhandels (Beschaffung der Waren, Absatzgewinnung, Bekanntmachung der Waren und Firmen, Festsetzung und Einziehung der Verkaufspreise, Buchführung) ist besonders deshalb wertvoll, weil van der Borght hier als der erste den ernstlichen Versuch macht, diesen bisher nur nebenher behandelten Fragen wissenschaftlich näherzutreten und damit den Grund für eine Handelsbetriebslehre zu schaffen, deren Fehlen besonders bei der theoretischen Ausbildung des Kaufmanns zur Zeit sehr empfunden wird. Hierbei würde auch auf die einzelnen Zweige des Warenhandels einzugehen sein, welche teilweise erhebliche Besonderheiten darbieten. Der auch von van der Borght besprochene Betrieb des Buchhandels ist wegen seiner Eigenart schon längst Gegenstand litterarischer Darstellung gewesen. Auch über andere Handelszweige liegen bekanntlich schon

gute Monographien vor, auf denen weiter gebaut werden könnte. Einzelnes wird übrigens von van der Borght in anderen Kapiteln bereits berührt (Getreidehandel S. 53 f.). Den Beschluß des ersten Teiles bildet eine eingehende Darstellung des Börsenhandels.

Im zweiten Teile wird nach einer einleitenden Abhandlung über Begriff und Arten der Handelspolitik, sowie über die Organe derselben zunächst die innere und sodann die äussere Handelspolitik besprochen und zwar wird hierbei der ersteren eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Unter anderem werden die mannigfachen polizeilichen Beschränkungen des Handels (Detailreisen, Hausierhandel, Wanderlager), die Frage des unlauteren Wettbewerbes, die Verhältnisse im Kleinhandel (Konsumvereine, Warenhäuser) eingehend erörtert. Auch die Börsengesetzgebung, sowie die sozialen und Bildungsverhältnisse im Kaufmannsstande finden an dieser Stelle ihre Würdigung. In diesem Kapitel über die innere Handelspolitik bringt van der Borght wiederum manches, was in anderen Werken, so auch von Cohn und Roscher-Stieda nur nebenher oder gar nicht erörtert worden ist. Nicht recht einzusehen ist, warum van der Borght die innere Handelspolitik ausdrücklich auf den „Handel im engsten Sinne des Wortes“, also auf den „Kaufmannshandel“ im Gegensatz zum Fabrik- und Handwerkshandel beschränken will, da doch auch für diesen manche Fragen der inneren Handelspolitik eine Rolle spielen, wie z. B. die sozialen und Bildungsfragen, der unlautere Wettbewerb u. a. m. Mit Recht betont van der Borght, daß in der Handelspolitik, und zwar sowohl in der inneren wie in der äußeren, bei Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handels von seiten des Staates die Interessenten der Gesamtheit stets mit in Rechnung gezogen werden müssen und führt diesen Gedanken auch im einzelnen durch. Was die äußere Handelspolitik selbst anbetrifft, so geben die, wie schon bemerkt, verhältnismäßig kurzen, aber doch mit hinreichender Specialisierung behandelten Punkte (Handelsbilanz, Zölle, Handelsverträge u. s. w., endlich Seeschiffahrtspolitik) zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß.

Dagegen möchte ich zum Schluß noch auf gewisse Einzelheiten der van der Borght'schen Ausführungen hinweisen, die mir nicht ganz einwandsfrei zu sein scheinen. Sie betreffen speciell den Kleinhandel, dessen Verhältnisse vom Verfasser besonders eingehend behandelt sind. Hier bemerkt man eine gewisse Aengstlichkeit bei der Erörterung der aktuellen Probleme. So läßt sich nach van der Borght's Ansicht auf die Frage, ob eine berufliche Ueberfüllung im Kleinhandel vorliege, keine allgemeine Antwort geben (S. 40). Bis jetzt habe noch niemand die Formel gefunden, nach der man berechnen könnte, wieviel Einwohner mindestens auf einen Kleinhandelsbetrieb entfallen müssen, wenn die Bedarfsversorgung in der wirtschaftlichsten Weise bewirkt werden solle. Auch die derzeitige Konkursstatistik ermögliche keinen Schluß auf die Ueberfüllung, obwohl die von van der Borght selbst (S. 143) mitgeteilten konkursstatistischen Ziffern schon zu denken geben könnten. Nach meinem Dafürhalten unterliegt es bei unbefangener Beobachtung der Verhältnisse namentlich auch in den größeren Städten gar keinem

Zweifel, und wird auch in den Kreisen des Kleinhandels durchaus anerkannt, daß sich demselben im Laufe der Zeit viel zu viele, und besonders viele ungeeignete Elemente zugewandt haben und noch zuwenden, auch wenn die Statistik wegen ihrer Unvollkommenheit noch nicht den bündigen ziffernmäßigen Beweis hierfür geliefert haben sollte. Die Gewerbezählungen haben übrigens ergeben, daß in Preußen die Betriebe des Handels und Verkehrs von 1882 bis 1895 um mehr als ein Drittel, die Geschäfte mit 1—5 Angestellten um 75 Proz., die Geschäfte mit nur 1 Angestellten sogar um 112 Proz. zugenommen haben. Auch dies ist gewiß beachtenswert. Jedenfalls hätte die Thatsache, daß die Vermehrung der Kleinhandelsbetriebe der gleichzeitigen Bevölkerungszunahme nicht entspricht, und mit einer vorhandenen Ueberfüllung zu rechnen ist, ganz anders in den Mittelpunkt der Erörterung gestellt werden müssen, als dies vom Verfasser geschehen ist. Er hätte dann vielleicht auch sonstige Fragen, wie z. B. die der Warenhausbesteuerung, anders angesehen. Auch hier macht sich bei van der Borght eine gewisse Unentschiedenheit im Urteil geltend. Am Anfang der bezüglichen Erörterung (S. 373) wird der Zweck der Warenhaussteuer als Kampfmittel zu Gunsten der Kleinhändler im Grunde als berechtigt anerkannt, während im weiteren Verlauf (S. 378) auf das Bedenkliche dieses Prinzips in beredten Worten hingewiesen wird. Schließlich führt der Verfasser für die stärkere Heranziehung der Großbetriebe die beiden Gesichtspunkte der steuerlichen Leistungsfähigkeit und des Interesses an den Gemeindeeinrichtungen ins Feld, welche gewiß jeder unbefangene Steuerpolitiker als richtig gelten lassen wird, mit denen aber doch weder das neue preußische Gesetz noch überhaupt die Bestrebungen der Warenhausgegner in Einklang zu bringen sind. Auch Konsumvereine, Versandgeschäfte und Hausierhandel (S. 155) werden hauptsächlich von dem Gesichtspunkte aus betrachtet, daß sie dem Kleinhändler das Leben sauer machen, daß „der Großhandel damit über seine eigentliche Grenze hinausgreife“, was „im allgemeinen kein erfreulicher Vorgang sei“. Wesentlich auch vom Standpunkte der Detaillisten glaubt van der Borght selbst für das Reklamewesen in längeren Ausführungen (S. 194 ff.) eine Lanze brechen zu sollen. Gewiß ist die Reklame grundsätzlich durchaus geboten und bringt manchen Nutzen. Aber hat nicht auch Cohn recht, wenn er (S. 237) sagt, das ganze Reklamewesen, wie es sich heute darbietet, sei eine wechselseitige Treiberei, selbst der kleinsten Geschäftsleute, zu ruhelos wachsenden Unkosten?

Die Kleinhandelsfrage sollte nicht vorwiegend von dem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, daß an den bestehenden Verhältnissen möglichst nicht gerüttelt werden dürfe, sondern von dem eines gesunden Fortschrittes aus. Ein solcher ist es aber, wenn die mit dem wachsenden Wohlstande des Landes Hand in Hand gehende Kapitalansammlung auch dem Kleinhandel zu gute kommt, wenn auch diesem Erwerbsgebiete das große Kapital sich zuwendet und so vollkommenere Betriebsformen schafft. Der Kleinhandel hat keinen natürlichen Anspruch darauf, nur mit mäßigem Kapital betrieben zu werden. Er kann sich auch nicht beklagen, wenn neue Formen der Güterverteilung, durch

welche Großhändler und Fabrikanten den Konsumenten besonders entgegenzukommen glauben, sich neben ihn stellen. Ein Anlaß, hier mit hemmenden Verwaltungs- und steuerlichen Maßregeln einzugreifen, liegt, abgesehen von allen grundsätzlichen Bedenken, für den Staat um so weniger vor, als der Weg der Selbsthilfe, was genossenschaftliche Organisation, berufliche Vorbildung u. s. w. anbetrifft — von der Ueberfüllung wurde oben bereits gesprochen — noch keineswege so, wie man wünschen muß, beschritten worden ist. Es ist zu bedauern, daß sich van der Borght nicht entschiedener auf diesen fortschrittlichen Standpunkt, wie er auch von Cohn (§ 172 ff.) zum Ausdrucke gebracht worden ist, gestellt hat. Ich will gerne zugeben, daß er neben der einen Seite der Frage auch die andere nicht ganz unbeachtet läßt, daß er nebenher auch auf das Bedenkliche der zur Zeit im Kleinhandel vielfach herrschenden rückschrittlichen und pessimistischen Auffassungen hinweist. Aber die Probleme werden doch von dieser Seite nicht fest angegriffen, die Grundstimmung scheint mir zu sehr von den Klagen einzelner Handelskammern und Detaillistenverbände beeinflußt zu sein, deren Aeußerungen doch mit großer Vorsicht aufzunehmen sind.

Gerade weil ich das van der Borght'sche Lehrbuch im ganzen sehr schätze, habe ich mir erlaubt, eine gegensätzliche Auffassung in Bezug auf einzelne Punkte zum Ausdrucke zu bringen. Vielleicht veranlaßt dies den Verfasser zu einer Nachprüfung seiner Ausführungen gelegentlich der späteren Auflagen, die das Werk bei seinen großen Vorzügen zweifellos erleben dürfte.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Dr. Fritz Demuth, F. Th. v. Bernhardi. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie im 19. Jahrhundert. Jena (Fischer) 1900. 68 SS.

Die vorliegende Schrift ist so verdienstlich, wie eine litterarhistorische Monographie über einen verstorbenen Gelehrten nur überhaupt sein kann, und zwar schon deswegen, weil sie eine bisher wohl auch in nationalökonomischen Werken oft nebenher genannte (S. 45), aber wenig beachtete und noch seltener zum Gegenstande des Studiums gemachte, höchst bedeutende Persönlichkeit an den ihr gebührenden Platz stellen will. Vor allem interessiert die Darstellung der einschneidenden und siegreichen Kritik, die B. an Smith und seiner Schule übt, einer Kritik, in der B. dem großen „Vater der Nationalökonomie" viel mehr im wahren Sinne gerecht wird, als viele von des letzteren Nachfolgern und Nachbetern. Dabei tritt B.'s Auffassung des Wertbegriffes als höchst lehrreich hervor. B.'s Stellung zur Grundrententheorie wird auf S. 23 ff. charakterisiert.

Groß zeigt sich uns Bernhardi in seiner historischen Auffassung und in seinen sozialpolitischen Ansichten, die der Verf. treffend im Zusammenhange mit seinen theoretischen Lehren darstellt (z. B. S. 37, 40, 43). Der eigentliche Gegenstand von B.'s Werk: Die Bedeutung der verschiedenen Größenkategorien des Grunbesitzes, ist heute wieder höchst aktuell geworden (s. insbesondere S. 36); die vorliegende Schrift wird hoffentlich alle, die sich mit diesem Thema befassen, veranlassen, fortan B. nicht mehr unberücksichtigt zu lassen.

Zu Demuth's Bemerkungen über Fichte und sein Verhältnis zu B. möchte ich auf ein eben erschienenes Werk hinweisen: Luigi Clerici: „Le idee economico-sociali di Fichte, Modena 1900", das in einer deutschen Zeitschrift nicht ohne lobende Erwähnung bleiben darf.

Gegen den Schluß seiner Schrift behandelt Demuth die Stellung B.'s in und zu der sogenannten deutsch-russischen Schule (S. 50 ff.), zu F. B. W. Hermann und zur eigentlichen historischen Schule.

Die Darstellung Demut's ist im wesentlichen gedrängt und doch das Wichtigste erschöpfend, klar und überzeugend; ich hoffe, daß sie ihr Ziel erreicht, und Bernhardi's Bedeutung zur Geltung bringt im Interesse seines Namens nicht nur, sondern auch im Interesse der Wissenschaft, die an ihm nicht achtlos vorübergehen darf.

Schullern.

Adler, A. (Prof. Dr., stellv. Direktor der öffentl. Handelslehranstalt in Leipzig), Leitfaden für den Unterricht in der Handelswissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Gesetzgebung. 5. verbesserte Aufl. Leipzig (Gebhardt) 1900. 159 SS.

Ein Leitfaden für den Unterricht in den Handelswissenschaften kann nur eine Zusammenfassung von Stoffen sein, die den verschiedensten Wissenszweigen und Wissenschaften entnommen sind und lediglich unter dem Gesichtspunkt dargestellt werden, wieweit ihre Erkenntnis für den Betrieb und die Beurteilung des Handels förderlich sein kann. Mag man dabei das Gebiet weiter fassen oder ihm enge Grenzen stecken, wie der Verf. es thut, wenn er lediglich die allgemeine Handelslehre (Handelsbetriebslehre) in seinem Leitfaden vorträgt, immer ist man darauf angewiesen, die Ergebnisse anderer selbständiger Disciplinen zu übernehmen; die eigene Arbeit des Schriftstellers beschränkt sich dann auf zweckmäßige Auswahl des Stoffes, die kritische Beurteilung der Quellen, die systematische Anordnung und die klare Darstellung des Uebernommenen. In diesen Hinsichten wird man dem vorliegenden Leitfaden einen erheblichen Wert beimessen können, da er in Knappheit und Klarheit der dargestellten Materien allen zu stellenden Anforderungen genügt und im einzelnen auf gediegener Sachkenntnis sich aufbaut.

Aachen. W. Kähler.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Band V, Heft 1. Tübingen, Mohr, 1901. gr. 8. IV—88 SS. M. 3,50. (Inhalt: Die Entwickelung des Sparkassenwesens im Großherzogtum Baden), von Fr. Schulte.

Roche, Jul., Les budgets du XIX[e] siècle et questions diverses. Paris, E. Flammarion, 1901. gr. in-8. 376 pag. fr. 7,50. (Table des matières: Les budgets du XIX[e] siècle. — Tableau des budgets depuis l'an 1801 jusqu'à 1900. — La Banque de France et la Banque d'Etat. — Le crédit agricole et les caisses d'épargne. — Nécessité de supprimer l'initiative parlementaire en matière de dépenses (Discours prononcé à la Chambre des Députés, le 16 mars 1900). — La ligue des contribuables. — Le Creusot et les grèves. — La leçon du Creusot. — Contre le socialisme: 1. Le danger du socialisme. 2. L'Etat et l'individu. 3. Une apologie du capital. — L'armée française et l'armée allemande (Discours prononcé à la Chambre des Députés, le 25 3 1895). — Le service des deux ans. — Congrès télégraphique. — La liberté d'enseignement. — La population au XIX[e] siècle. — Le bi-centenaire de la Prusse.)

Un siècle. Mouvement du monde de 1800 à 1900. Paris, H. Oudin, s. a. (1901). gr. in-8. XXVI—914 pag. fr. 7,50. (Table des matières: I[re] partie. Mouvement politique et économique: L'oeuvre et l'influence de Napoléon, par Mar. Sepet. — Les nationalités, par Etienne Lamy. — Les gouvernements, par H. Joly. — La législation, par E. Chénon. — Le partage du monde, par R. Pinon. — Les peuples nouveaux, par (le vicomte) de Meaux. — La guerre, par (le général de division comte) de la Girennerie. — L'industrie et le commerce depuis un siècle, par (le vicomte) G. d'Avenel. —

L'homme et la terre cultivée, par Jean Brunhes. — La question sociale au XIXe siècle, par (le comte) Albert de Mun. — L'église Romaine et les courants politiques du siècle, par G. Goyau. — IIième partie: Mouvement intellectuel. — IIIième partie: Mouvement religieux.)

Cromwell. Speeches of Oliver Cromwell, 1644—1658. Collected and edited by Ch. L. Stainer. London, H. Frowde, Oxford University Press Warehouse, 1901. 8., cloth. 6/.—.

Hobson, J. A., Social problem, life and work. London, Nisbet, 1901. Roy.-8. 308 pp. 7/.6.

Robertson, John M., Modern humanists: Sociological studies of Carlyle, Mill, Emerson, Arnold, Ruskin and Spencer. With an epilogue of social reconstruction. London, Sonnenschein, 1901. crown-8. 278 pp. 2/.6.

Stubbs, C. W., Pro patria: sermons on special occasions in England and America. New York, Longmans, Green & C°, 1901. 8. 187 pp., cloth. $ 1,50. (Contents: A May festival of church and labour. — The health right of the people. — Village citizenship and religion. — The creed of christian socialism. — etc.)

Mirabelli, R., Relazione al congresso repubblicano di Firenze. Napoli, A. Tocco, 1900. 8. 17 pp.

Tangorra, V., Saggi critici di economia politica. Torino, fratelli Bocca, 1901. 8. 228 pp. l. 5.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Stieda, Wilhelm und Mettig, Constantin, Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621. Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Riga (Alexander Stieda's Buchhandlung) 1896.

Seitdem Wilhelm Stieda im Jahre 1876 seine Habilitationsschrift über die Entstehung des deutschen Zunftwesens veröffentlicht hatte, hat er dieser Seite deutscher Wirtschaftsgeschichte sein Interesse bewahrt und solches dann, durch lokale Umstände unterstützt, auch auf die Gewerbegeschichte von Liv-, Est- und Kurland übertragen. Die umständliche aber erfolgreiche Arbeit, aus Archiven, Bibliotheken und Handwerkerladen, die Schragen zu sammeln und zu sichten, mußte nach einer 5-jährigen Thätigkeit leider im Jahre 1882 unterbrochen werden, bis es Stieda gelang, im Jahre 1885 Constantin Mettig, den Verfasser der „Beiträge zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe“ zur Mitherausgabe des Schragenbuches zu gewinnen.

In dem jetzt vorliegenden stattlichen Bande findet sich als erster Teil aus der Feder Stieda's eine Geschichte des Zunftwesens in Riga von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts beruht diese auf der Urkundensammlung des zweiten Teiles, für die späteren Zeiten auf dem heute schon bekannten Material gewerbegeschichtlicher Litteratur und gliedert in die Darstellung auch die gewerblichen Zustände von Reval und Dorpat ein.

Der erste Abschnitt des ersten Teils behandelt Alt-Rigas gewerbliches Leben. Die älteren Vorschriften von der Handelskonzentration auf den Markt widersprechende Anordnung, daß sich Gewerbetreibende einer und derselben Art in der gleichen Straße niederzulassen hätten — sie ist wahrscheinlich hofrechtlichen Ursprungs, wohl nie streng durchgeführt, erleichtert aber die Erhebung der Verkaufsabgaben und die Bewegung zu größerer Handelsfreiheit — giebt zunächst Veranlassung, die Rigischen Straßennamen, die von den Benennungen

Gewerbetreibender abgeleitet sind, zu verfolgen. Dann werden die Stätten des Gewerbebetriebes (dabei u. a. Mühlen, Brauhäuser, Gerberhäuser, Ziegelhütten, Badestuben, Apotheken) betrachtet, ihre Zahl und Bedeutung festgelegt und weiter die Stätten, an denen der Verkauf der dort hergestellten Erzeugnisse vor sich ging. Während in den abgeschlossenen Handwerkerstraßen gelegentlich nur Gegenstände eines bestimmten Gewerbes gehandelt werden durften, ist der Mittelpunkt geschäftlichen Treibens namentlich auch für die Waren, die von außerhalb kommen, der Markt mit seinen mannigfachen Verkaufsbuden (Brot- und Fleischscharren, der Fischhalle, dem Butterhaus), die, wenn nicht auf dem Markt selbst, doch durch Nebenstraßen mit ihm verbunden waren. Gegen den Ausgang des 15. Jahrhunderts tritt dann neben dem in diesen Anstalten betriebenen Kleinhandel der Großhandel rege hervor, mit dem die Talg-, Wachs- und Flachsspeicher, die Therebane (Platz zur Verpackung und Stapelung des Theers), die im Jahre 1516 zum erstenmal auftretende Heringswrake u. ä. teilweise in einem besonderen Wrackhof in Zusammenhang zu bringen sind. Für Handel und Gewerbe gemeinsam waren Münze (1498 für 18 M., 1503 für 25 M. Jahresmiete verpachtet), Wage (1487 auf 20 Jahre für 520 M. jährlich verpachtet) und Zollbude (Vereinnahmung von hansischem Pfundgeld, Zöllen fremder Kaufleute und etwa der Accise) bestimmt. Endlich gehören zu gewerblichen Anstalten Bier-, Weinstuben und Gasthäuser. Der Weinschank war in Riga nicht wie in Hamburg, Lübeck, Wismar und Elbing ein Monopol des Rates. Als Gasthäuser dienen im Mittelalter entweder Stiftungen der Mildthätigkeit für Arme und Kranke (so die 1435 in Riga errichtete Herberge für obdachlose Reisende, eine Art Nachtasyl) oder für Bemittelte die Zunftherbergen und die privaten Unterkünfte bei Geschäftsfreunden (Dolmetschern und Maklern — in Brügge sind im 15. Jahrhundert die Makler Wirte der Kaufleute). In Riga erwähnt das Stadtrecht von 1270 an zwei Stellen die Personen, die als „Wirte" Leute beherbergen, daneben kommen im 15., 16. und 17. Jahrhundert noch öffentliche Herbergen im Stadtbesitz in Betracht.

Der zweite Abschnitt ist den Gewerbetreibenden gewidmet, d. h. Personen, die sich berufsmäßig mit der Umformung von Rohstoffen beschäftigen oder in Dienstleistungen für Handel und Verkehr ihren Unterhalt erwerben. Zuerst stellt da Stieda eine Gewerbestatistik Rigas nach dem Rigischen Schuldbuch, den Libri redituum und den Erbebüchern auf, wobei die verschiedenen Gewerbe zu Gruppen nach der Art der Durchführung der deutschen Berufs- und Gewerbestatistik zusammengefaßt und im Sinne des Mittelalters Arzt und Rechtsanwalt zu den Gewerbetreibenden gerechnet werden. Dabei ist zu bedenken, daß bis weit ins 15. Jahrhundert hinein die Handwerker noch keine Familiennamen führen, und es dürfen deshalb von etwa 1488 an bei der Betrachtung der Verschiebung im gewerblichen Leben nur die Fälle gewählt werden, wo der Gewerbebetrieb durch Zusatz desselben zum Familiennamen zweifellos ist. So sind im 13. Jahrhundert 2. Hälfte bis ins 14. Jahrhundert 2. Hälfte nach dem Schuldbuch 49, im 14. Jahrhundert 1. Hälfte nach den Libri redituum 29 verschiedene

Gewerbearten, im 14. Jahrhundert 2. Hälfte 63, im 15. bezw. 16. nur 23, nach den Erbebüchern im 14. bezw. 15. Jahrhundert 68 und im 15. bezw. 16. Jahrhundert 30 Benennungen nachweisbar. Um nun ein vollständigeres Bild über die Bedeutung der gewerblichen Gliederung und Arbeitsteilung in Riga während des 13. und 14. Jahrhunderts zu gewinnen, stellt Stieda einen Vergleich mit Reval, dann auch mit deutschen Städten an, und zwar mit Hansestädten — 2 kleinere: Stralsund, Kiel; 2 größere: Hamburg, Lübeck — und 2 süddeutschen Städten — Frankfurt a. M. und Nürnberg. Vor allem zeigt Frankfurt a. M. die stärkste Mannigfaltigkeit: In Kiel sind 39, in Reval 53, in Nürnberg 96, in Riga 90, in Stralsund 113, in Hamburg 114, in Lübeck 129, in Frankfurt a. M. 137 verschiedene Gewerbearten erkennbar. Für das 15. Jahrhundert ergiebt ein Vergleich der gewerblichen Zustände Rigas mit denjenigen der 3 Ostseestädte Reval, Danzig und Lübeck an Gewerbearten: Lübeck 116, Danzig 82, Reval 73, Riga 142. In den höher entwickelten Gewerbsarten steht Riga also hinter Lübeck und Danzig zurück, dagegen ist seine Gewerbethätigkeit auf dem Gebiet der Verarbeitung und Beschaffung der Rohprodukte mannigfaltiger. Vermutlich hat aus den Hansestädten ein starker Strom einwandernder Handwerker sich nach Livland ergossen, auch aus Thüringen, Westfalen, den Rheingegenden, Holland und Flandern hat, wie Stieda aus der häufig dem Rufnamen zugesellten Angabe der Heimat schließt, ein lebhafter Zuzug stattgefunden, und so blieb Rigas Gewerbewesen stets im Einklang mit den Errungenschaften der Schwesterstädte des Westens. Zuletzt wird dann die Frage der Frauenarbeit erörtert. Grundsätzlich ist die Frau bis zum Jahre 1300 nicht von der Teilnahme an der Zunft ausgeschlossen, was aber geschieht, seitdem die Zünfte aus gewerblichen auch kommunale Verbände werden und rechtliche, politische, militärische und administrative Funktionen erhalten und die Frau nur noch in eigener Behausung als Gehilfin des verwandten Meisters thätig ist. Doch kommt in Riga, Reval, Kiel, Stralsund, Lübeck und Hamburg die Frauenarbeit während des 14. Jahrhunderts nur auf beschränktem Felde zur Geltung.

Ein dritter Abschnitt behandelt die Organisation der Gewerbetreibenden in Aemtern. Die Heilig-Kreuz-Gilde, deren ältestes erhaltenes Statut aus dem Jahre 1252 stammt, umfaßt ziemlich alle Berufe ohne Unterschied und dient vorzugsweise dem Seelenheil ihrer Mitglieder. Aus ihr scheiden 1352 die Handwerker, 1354 auch die Kaufleute aus und gründen unter Betonung ihrer Erwerbsinteressen mehr weltlichen Zwecken dienende Kompagnien, die dann allmählich auch politischen Inhalt erhalten, zunächst aber keinen Zunftzwang kannten. Die Statuten der Handwerksämter Rigas (es sind die für Befriedigung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse sorgenden Gewerbe) sind alle aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, aber nur in zeitgenössischen Kopien auf uns gekommen. Die Bruderschaft der Bierträger, die große Gilde und Kompagnie der Schwarzen Häupter in Riga weisen den Charakter geistlicher Bruderschaft auf; letztere, nach dem Schutzpatron strebsamer Jugend, dem hl. Mauritius, dem christlichen Mohren genannt, vereinigt die männliche Jugend der Rigischen Aristokratie, der Kreygesche Schragen

von 1390 gilt für einen Verband der bei dem Bau eines einzelnen bestimmten Gebäudes beteiligten Werkleute. Neben diesen Korporationen erscheinen fast gleichzeitig Gesellenbruderschaften in Riga, nicht, wie in deutschen Städten oftmals, in bewußtem Gegensatz zu den Meisterverbänden, sondern lediglich religiösen Bedürfnissen entsprungen. Die Handwerksämter stehen ganz unter Botmäßigkeit des Rates, werden dann bei der Ordnung gewerblicher Angelegenheiten von diesem häufig befragt, bis schließlich die aus allen Aemtern gebildete „kleine Gilde“ als Gegengewicht gegen die „große Gilde“ (die Vereinigung der Kaufleute) als dritte Körperschaft in das Stadtregiment eintritt.

Der vierte Abschnitt schildert die Verfassung der Aemter im 14. Jahrhundert. Er geht aus von der häufigen Entlehnung der Amtsrollen Rigas und anderer Kolonialstädte bei den Statuten der Handwerksämter des Mutterlandes und namentlich der Hansestädte und entwirft dann ein Bild von der Verfassung. Alle Grundzüge derselben: Lehrzeit, Gesellenwesen, Bedingungen für die Gewinnung des Meisterrechts, Regelung der Arbeitsordnung, Vorstand des Amtes, Versammlungen, Morgensprache, Gerichtsbarkeit, Aufsicht über die Arbeit der Amtsmitglieder, zeigen eine überlegte Ordnung der gewerblichen Zustände mit Rücksicht auf die Konsumenten; eine Fürsorge für die Produzenten offenbart sich nicht, sie könnte höchstens in dem freilich in den Rigischen Schragen nicht ausgesprochenen Zunftzwange erscheinen. Die Rigische Zunftverfassung des 14. Jahrhunderts weist keine Spur von einem drückenden Gewerbemonopol auf und bewahrt sich neben der wirtschaftlichen auch eine gesellige und kirchliche Seite.

Im fünften Abschnitt wird der Aufschwung der Handwerksämter im 16. Jahrhundert verfolgt. Eigentliche Handwerksämter giebt es am Ende des 15. Jahrhunderts in Riga höchstens 13, während sich wenigstens 21 für den Ausgang des 16. Jahrhunderts nachweisen lassen. In dieser Zeit tauchen auch Verbindungen undeutscher Gewerbetreibender auf: Der Gegensatz, der zwischen deutschen und lettischen Amtsmitgliedern erwuchs, machte die Vereinigung der Letten in besonderen Aemtern zweckmäßig; als das erste derartig organisierte Amt tritt 1582 das der „unteutschen Schneider“ auf. Daneben haben die Aemter der dem Handel dienenden Hilfsberufe nach Stieda's Vermutung von vornherein nur Personen lettischer Nationalität umfaßt. In Reval sind für den Ausgang des 16. Jahrhunderts nicht mehr als 13 Aemter anzunehmen gegen 21 in Riga. Einer Untersuchung der Quellen der livländischen Schragen erscheint Entlehnung lübischen Zunftrechts glaubhaft, die Rigischen Hutmacher berufen 1595 Vertreter der Hutmacherämter aus Stettin, Hamburg, Wismar, Rostock und Mölln nach Riga, die ihnen den Schragen aufsetzen. Bei den Gesellenschaften vermutet Stieda eine Statutenentlehnung aus einer süddeutschen Stadt, etwa Nürnberg, die vielleicht auf Umwegen erfolgt ist. Die Verfassung der Aemter blieb in ihren Grundzügen unverändert, doch wird ihre Tendenz strenger, der Arbeitskreis begrenzter, die Bedingungen zur Erlangung der Meisterschaft werden verschärfter. Aber wenn auch das Riga von 1458 ein anderes wie das von 1544 ist, und wenn auch die Leiden, die trotz Be-

völkerungszunahme das Gewerbewesen durch Krieg und Unruhe erduldete, zwecks Erhaltung der Preise zu einer Verringerung der Produktion und einer Verbesserung ihrer Absatzfähigkeit anleiteten, so blieben die Handwerker doch auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit, ja suchten es gesellschaftlich und geschäftlich den Kaufleuten gleich zu thun. Und endlich erwuchsen die beiden Gilden, die große oder „die Stube zu Münster“ (Vereinigung der Kaufleute) und die kleine oder „die Stube zu Soest“ (Mittelpunkt der verschiedenen Handwerksämter) zu verfassungsrechtlicher Bedeutung. Erst nach den Kämpfen von Jahrzehnten wird den Rigischen Gilden am 29. April 1604 die volle Anteilnahme an der gesamten städtischen und finanziellen Verwaltung gesichert.

Der sechste Abschnitt betrachtet den Verfall der Aemter im 17. Jahrhundert und die Reformbestrebungen. Diese Epoche ist friedlicher als die voraufgegangene, das im Jahre 1621 das polnische passive Königtum ablösende Schweden-Regiment bringt für Livland geordnetere Verhältnisse; auf gewerbegeschichtlichem Gebiet einen immer ausgedehnteren Zunftzwang. An dem Amt der Rigischen Leineweber entwickelt Stieda die Signatur der damaligen gewerblichen Verhältnisse, kommt weiter auf die Bestrebungen deutscher Städte und Regierungen sowie des Reiches nach einer Reform des Zunftwesens und besonders auf die zeitlich diesen vorausgehenden Pläne und Vorschläge nach einer Beseitigung gewerberechtlicher Mißstände in Riga vom Jahre 1661 zu sprechen. Doch die Anregungen verliefen im Sande, selbst die allgemeine schwedische Gewerbeordnung vom 1. März 1669, die 3 Jahre vor dem für einzelne deutsche Territorien maßgebenden deutschen Reichsgutachten vom 3. März 1672 veröffentlicht wurde, schuf für Riga keinen Wandel. Es herrschte unter den livländischen Juristen überhaupt Unklarheit, ob die schwedische Skraordnung Landesrecht geworden sei oder nicht.

Der siebente Abschnitt behandelt die gewerblichen Zustände im 18. Jahrhundert, das unter russischer Herrschaft nur geringfügige Aenderungen in der Gewerbeverfassung aufwies. In Riga wie in Dorpat ängstliche und kleinliche Abgrenzung der gegenseitigen Handwerksbefugnisse, die häufig zu Rechtshändeln führten. An einem kleinen noch vorhandenen Etui hatten nach einem Ausgabebeleg vom Jahre 1705 in Riga Bildhauer, Handschuhmacher, Buchbinder und Uhrmacher zusammen gearbeitet. Interessant ist, daß Peter d. Gr. durch Ukas vom 15. Dezember 1720 die Errichtung von Zünften für Rußland anordnete, wie er sich ja auch nach seinem Ideal der mittelalterlichen deutschen Stadtverfassung um die Einführung einer Städteordnung bemühte. Dasselbe Ziel verfolgte Katharina II., die sich auf die Schragen Rigischer Aemter stützte. Allein die Uebertragung der aus Deutschland übernommenen Einrichtungen in Livland und Estland auf das russische Gewerbewesen blieb erfolglos, weil ihr alle geschichtlichen Voraussetzungen fehlten.

Der achte Abschnitt ist dem Ende des Zunftwesens gewidmet und verfolgt die Bestrebungen des 19. Jahrhunderts, das Zunftwesen der Ostseeprovinzen in zeitgemäßem Sinne umzubilden. Das

Handels- und Gewerbesteuerreglement vom 9. Februar 1865 und seine Einführung durch Patent vom 4. Juli 1866 für die Ostseeprovinzen hat dem Zunftwesen das Grab gegraben. Die Aemter blieben zwar bestehen, aber sie büßten das ausschließliche Recht auf Ausübung der Gewerbe ein.

Der zweite Teil enthält die Schragen und Verordnungen. Die ihm von Stieda 1891 übergebene Sammlung von 41 Nummern Rigischer Handwerkerschragen von 1280—1595 hat Mettig verdreifacht und, wie er in der Einleitung zu diesem Teil auseinandersetzt, bis zum Jahre 1621, dem Ausgang der drückenden Polenherrschaft und Beginn des schwedischen Regiments, fortgesetzt. Daneben wurden der Sammlung auch die Statuten der Gesellenverbände, sämtlicher Gilden, auch der von Kaufleuten gebildeten, verschiedene Entscheidungen des Rats, auch die kulturgeschichtlich wertvollen Fastnachtsordnungen einverleibt, während Handel und Brauereiwesen unberücksichtigt blieben. Bei der Methode der Edition sind als Norm die bei der Herausgabe der Hanserecesse beobachteten Grundsätze im Auge behalten worden; die Schreibweise der Schriftstücke bis zum Ende des 16. Jahrhunderts ist vollständig genau wiedergegeben worden. Den Anhang zu den Rigischen Amts- und Gildeschragen bilden einzelne auf Gildewesen und Handwerk im allgemeinen bezügliche Verordnungen und einige für die Reformbestrebungen charakteristische Aktenstücke des 17. Jahrhunderts. Beigefügt ist endlich ein niederdeutsches Glossar und ein Personen- und Ortsregister.

Beiden Verfassern, die das Buch als ihr gemeinsames Werk betrachtet wissen wollen, gebührt Dank für das Unternehmen, das unter großen Schwierigkeiten vollendet wurde. Wenn ich an Stieda's klarer und flüssiger Darstellung noch besonders einen wesentlichen Vorzug anerkennen soll, so ist es die Eingliederung der Zunftgeschichte einer oder mehrerer Städte in die gesamte gewerbegeschichtliche Entwickelung der zunächst beteiligten Länder, Deutschland, Schweden und Rußland. Der Umstand, daß dabei für die Probleme der Zunftgeschichte überhaupt wichtige und neue Gesichtspunkte erschlossen worden sind, macht das Buch zu einer bedeutenden wirtschaftsgeschichtlichen Leistung. Ich schließe in dieses Urteil gerade auch die Schilderung der Zustände des 17. und 18. Jahrhunderts, die auf Grund des zur Zeit bekannten Materials gegeben ist und die Stieda bescheiden nur einen „vorläufig orientierenden Versuch“ genannt hat, ausdrücklich ein. Je mehr uns noch immer genügende zusammenhängende Darstellungen dieser wirtschaftlich wichtigen Zeit, wo sich aus mittelalterlicher wirtschaftlicher Gebundenheit und rechtlicher Regellosigkeit allmählich die Freiheit der Arbeit und die organische rechtliche Regelung losschälte, fehlen, um so sicherer erweitert sich die beabsichtigte lokalgeschichtliche Orientierung zu einer allgemein geschichtlichen Pfadfindung. Und wenn dabei, wie in Stieda's Darstellung neben und über der statistischen die rechtsgeschichtliche Methode angewandt wird, so bleibt die Gefahr, daß ein einseitiges und undeutliches, ja willkürliches Bild entstehen könnte, so gut wie ganz ausgeschlossen. So hat denn Stieda auch nie etwa den

Verhältnissen einzelner Aemter absolute Giltigkeit beigemessen, aber doch sich nicht dem Eindruck verschlossen, daß auch auf einem verfassungsgeschichtlichen Sondergebiet die Ideen, die die Verfassung auch der anderen Institutionen einer Zeit beherrschen, zur Geltung gekommen sind. Wie vorsichtig er sich gleichwohl wieder vor Verallgemeinerungen hütet und wie er namentlich unausgesetzt bestrebt ist, den mancherlei und mannigfaltigen Ursachen wirtschaftlicher Erscheinungen nachzugehen, das wird demjenigen, der auch nur einen Blick in die einander widersprechenden und häufig so vorschnellen Arbeiten über die Wirtschaftsgeschichte des 16. Jahrhunderts geworfen hat, die Schilderung der gewerblichen Verhältnisse dieser Epoche glänzend erweisen: Da fehlt neben dem Hinweis auf die Zunahme der Bevölkerung und auf die mancherlei Leiden des Gewerbewesens auch nicht die Betonung der Behäbigkeit des Handwerkerstandes und auch nicht die Würdigung der Bestrebungen, die Produktion zu verringern und ihre Absatzfähigkeit zu erweitern, ohne daß sofort unsystematisch und unhistorisch eine Thatsachenreihe aus der anderen abgeleitet würde.

Zugleich ist auch an Constantin Mettig's Edition nicht allein die Zuverlässigkeit und Akribie der Edition lobend hervorzuheben, sondern dankbar ist auch sein niederdeutsches Glossar zu erwähnen, das jedem, der über diese Gegenden arbeitet, hoch willkommen sein dürfte. Mettig selbst deutete schon darauf hin, daß das sprachliche Material gegenüber dem Wörterschatz der Hamburger und Lübecker Schragen manches Eigenartige aufweist und so auch die Beachtung der Sprachforschung verdienen dürfte.

Nach alldem ist, wie ich glaube, die Hoffnung der beiden Gelehrten noch reichlicher erfüllt, als sie das selber erwarteten. Keineswegs allein den Landsleuten ihrer alten Heimat haben sie einen Dienst geleistet, vielmehr allen Kreisen, die bis auf die Gegenwart das Andenken an die Glanzzeiten der Zünfte bewahrt haben, und das sind die Angehörigen des Handwerkerberufes ebenso wie die verschiedenen Arbeitsrichtungen allgemein geschichtlicher und besonders wirtschaftlicher und kulturgeschichtlicher Forschung.

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Eckert, Christian, Dr. jur. et phil., Das Mainzer Schiffergewerbe in den letzten 3 Jahrhunderten des Kurstaates. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. 16, 3. Heft.) Leipzig (Duncker u. Humblot) 1898.

Der Verfasser erzählt in dem Vorwort, seine Abhandlung über die Berufsorganisation der Rheinschiffer solle sich in der Hauptsache deshalb auf die Zeit von 1462 bis 1798 beschränken, weil der Aktenbestand des Mainzer Stadtarchivs für die frühere Zeit nur spärliche Ausbeute biete und weil gerade die spätere Entwickelung der Zünfte gegenüber der Behandlung ihrer Entstehung und Blütezeit von der bisherigen Forschung vernachlässigt worden sei. Das wesentliche Moment, das die Einrichtungen der Spät- und Frühzeit voneinander unterscheide, liege in den Beziehungen der Zünfte zur Staatsgewalt.

So ist denn der eigentliche Wert der Schrift in der Darstellung dieser späteren Entwickelung zu erkennen. In 4 Kapiteln verfolgt der Verfasser die Organisation der Schifferzunft nach der politisch-rechtlichen und volkswirtschaftlichen Seite, den Schiffahrtsbetrieb und seine Benutzung, die Zunftorganisation und ihre wesentlichen Einrichtungen in ihrem Verhältnis zu Publikum und Handwerksgenossen, die Reformversuche des 18. Jahrhunderts und die Schifferzunft beim Ausgang der kurfürstlichen Herrschaft. Verdienstlich ist es auch, daß als Beilagen bisher ungedruckte 9 Ordnungen mitgeteilt worden sind.

Bedauerlich ist es nun aber, daß der Verfasser sich nicht thatsächlich der Verheißung seines Vorworts entsprechend auf die spätere Zeit beschränkt hat, sondern auch allerlei Seitenblicke auf die frühmittelalterliche Entwickelung geworfen hat.

Der Verfasser behauptet, er habe versucht, aus der Fülle der Einzelerscheinungen ein klares einheitliches Gesamtbild loszulösen. Es scheint ihm aber unbekannt zu sein, wie wichtig gerade für die mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte die Zeitbestimmung der Begebenheiten ist und daß von deren exakter Feststellung gerade die Auffassung der Entwickelung wesentlich mit bedingt wird. So begegnen wir auf Schritt und Tritt höchst verschwommenen Zeitbestimmungen, deren ich nur einige zusammentragen will. S. 36: „Seit dem frühen Mittelalter wurde der Verkehr der Niederlassungen an der Mainmündung untereinander fast lediglich durch Fähren bewerkstelligt.“ — „Nicht allzuspät muß sie denn (die Verbindung mit Kassel) an die Mainzer Erzbischöfe übergegangen sein.“ S. 44: „Mainz hat das Umschlagsrecht für sich seit dem frühen Mittelalter in Anspruch genommen.“ S. 55: „Das Volk hatte wohl seit den Tagen des frühen Mittelalters sich genügend Wertvorstellungen erworben.“ S. 78: „Wie am Oberrhein hat auch in der Mittelrheingegend das Fischergewerbe seit dem frühen Mittelalter geblüht. In Basel, Straßburg, Worms und ganz ebenso in Mainz gab es seit alters Leute u. s. w.“

Eine derartige Ungenauigkeit in den Zeitangaben hängt aber damit zusammen, daß der Verfasser bei seinen mittelalterlichen Streifzügen nicht auf die primären Quellen zurückgreift, sondern aus zweiter Hand seine Nachrichten schöpft. Häufig citiert er da seinen Lehrer Gustav Schmoller, „der ihn in das Studium der Nationalökonomie eingeführt hat“, und gelangt so beispielsweise auf S. 4 zu dem bemerkenswerten Schluß, daß die Eingliederung von Mainz in das Erzstift ein Vorteil für die Städter war, weil „die freien Reichsstädte des 17. und 18. Jahrhunderts den Gipfelpunkt der Mißbildung der mittelalterlichen Selbstverwaltung darstellen (vergl. Schmoller, Tucherbuch S. 200)“. Daneben bleibt häufig die neuere Litteratur unberücksichtigt, ein Mann wie der alte Ockhart, der ja selber Schiffahrtskommissär war und für die Zeit des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts wohl als kompetenter Beurteiler gelten kann, fungiert auf S. 44 als Quelle für das frühmittelalterliche Umschlagsrecht von Mainz und auf S. 2 sogar für die Errichtung der berühmten Rheinbrücke Karls d. Gr. Ich will dem Verfasser verraten, wo sich die Quelle für jenen Brückenbau findet: in

Einhards Vita Karoli Magni c. 17, wo die Nachricht also lautet: „Inter quae (sc. opera) — et pons apud Mogontiacum in Reno quingentorum passuum longitudinis — nam tanta est ibi fluminis latitudo. Qui tamen uno antequam decederet anno incendio conflagravit, nec refici potuit propter festinatum illius decessum, quanquam in ea meditatione esset, ut pro ligneo lapideum restitueret.“ S. 36 Anm. 6 wird für diesen Brückenbau auch nicht Einhard, sondern Quetsch, Geschichte des Verkehrswesens am Mittelrhein citiert, dessen vom Verfasser häufig angezogene Stoffsammlung für mittelalterliche Zeiten indessen auch keineswegs genügt, wie Eckert S. 54 Anm. 6 wohl selbst einmal herausgefühlt hat.

Es ist fraglich, ob man für das 13. Jahrhundert, wie das Eckert S. 2 thut, eine beständige und allgemeine Steigerung der Bedeutung der Wasserstraßen im Verkehr, und nicht vielmehr schon wiederum eine Minderung anzunehmen hat. Sah auch Erzbischof Konrad im Jahre 1252 tausend Schiffe zu Köln am Seile hangen (Niederrheinisches Jahrbuch für Geschichte 1843, I, 141), so wissen wir doch andererseits, daß Basel schon im Jahre 1262 Maßregel gegen die Umgehung der mit Zollstätten belasteten Rheinstraße ergriffen hat. (Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 153.)

Auch die Behauptung auf S. 5 von den Zünften, „die einstens so lange gegen die Patrizier und Erzbischöfe gekämpft hatten“ ist geeignet, unrichtige Vorstellungen über die Stellung der gewerblichen Verbände zu der geistlichen Gewalt zu verbreiten. Die Unruhen des 13. Jahrhunderts wenigstens zeigen in Köln, Speier und Worms die Bischöfe gerade als Verbündete der Zünfte gegen das Patriziat, in seiner Reimchronik kann Meister Godefrit Hagene nicht genug spotten über die neuen Schöffen von erzbischöflichen Gnaden, die Esel blieben, auch wenn man sie in eine Löwenhaut stecke (I. J, 1259). Daß die Dinge im 15. Jahrhundert vielfach anders lagen, zeigt ein Blick auf Worms, wo im Jahre 1406 die Zünfte, vor allem die Bäcker, beim Streit des Bischofs Matthaeus mit dem Rat den Standpunkt treuer Ergebenheit gegen den Rat gewahrt haben. (Zorns Wormser Chronik, Bibl. d. Litterar. Vereins in Stuttgart, XLIII, S. 162.)

Auf S. 29 wird gesagt, die Leinpfade seien zum Teil schon von den Römern angelegt worden. Vorsichtiger hatte sich Lamprecht ausgedrückt, der (deutsches Wirtschaftsleben, II, 242) den Moselleinpfad mit Berufung auf Ausonius Mosella V, 41 aus römischer Zeit stammen läßt, dagegen bei dem Rheinleinpfad diese Herleitung nur für „höchst wahrscheinlich“ hält.

Auf S. 42 vertritt Eckert die längst überwundene Anschauung, es hätte sich „mit der Entdeckung Amerikas ein gewaltiger Umschwung vollzogen.“ Einmal hat sich die Folge dieser Entdeckung keineswegs plötzlich fühlbar gemacht. Dann aber sind meines Erachtens die Gründe dafür, daß der Rhein nicht mehr Hauptverkehrsader des Weltaustausches blieb, weit mehr in dem Einfluß der Entdeckung des Seewegs noch Ostindien zu suchen. An Stelle Venedigs wurde Lissabon der Stapelplatz für die ostasiatischen und indischen Produkte, damit hörte der Zwischenhandel deutscher Kaufleute im Gewürzhandel auf und Eng-

land kam in unmittelbare Beziehung zu dem portugiesischen Gewürzmarkt (vergl. W. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, II, 507—539), Deutschland deckte seinen Bedarf zunächst in Lissabon oder in Anwerpen, dessen nördlichem Stapelplatz. Auch traten die Niederländer nicht auf die Dauer die Erbschaft Venedigs an, sondern Venedig nahm seit den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts die Handelsbeziehungen zu Deutschland, vornehmlich zu Süddeutschland, wieder auf (vergl. Simonsfeld, der Fondaco dei Tedeschi in Venedig, S. 123).

Auf S. 43 ist das Wesen des Stapelrechts nicht exakt und scharf analysiert, namentlich aber ist auch der Entwickelung dieser Institution nicht ihr Recht geworden. Die drei Aeußerungen der Natur dieses Rechtes (Vorkaufsrecht, Feilhalten für die Stapelberechtigten, Umschlagsrecht) treten doch nicht zu gleicher Zeit, sondern nacheinander auf. Es wird nicht möglich sein, das zweite vom ersten zu trennen, namentlich aber ist das Umschlagsrecht naturgemäß das zeitlich erste. Das Stapelrecht ist ein Ergebnis der geographischen Beschaffenheit einer Gegend: besondere Verkehrsschwierigkeiten bieten Anlaß, die Waren abzuladen und mit Hilfe der Ortsbewohner weiterzuschaffen, und aus diesem Umschlagsrecht entwickelte sich erst das Niederlagerecht und Vorkaufsrecht. Es wäre also entwickelungsgeschichtlich richtiger das Stapelrecht so zu gliedern 1) Umschlagsrecht, 2) Niederlagerecht, 3) Vorkaufsrecht.

S. 56 meint der Verfasser, in den Zunftbestimmungen sei die Rücksicht auf das Publikum oft nur eine vorgeschützte, hinter welcher sich das egoistische Interesse der Bruderschaft verbirgt. Stieda hat (Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga, S. 106 f.) bei der Verfassung der rigischen Aemter des 14. Jahrhunderts nicht solche egoistische Hintergedanken angenommen, sondern klipp und klar gesagt: „Den Konsumenten vollkommen zu befriedigen ist das Ziel, das die damalige Gewerbepolitik ins Auge faßt. Daher die ängstliche Ueberwachung der gewerblichen Thätigkeit, die Vorschriften über die Güte des Rohstoffes, die Kontrolle über das fertige Produkt. — Gegenüber diesen zum Teil einschneidenden und strengen Maßregeln ist es auffällig wahrzunehmen, daß ein Interesse für die Produzenten selbst kaum sich zeigt.“

Schließlich sei noch eine Argumentation herausgegriffen, die für die Methode des Verfassers charakteristisch ist.

S. 3 sucht er die Thatsache, daß in den ältesten Aufzählungen von Genossenschaften Mainzer Gewerbtreibender Namen, die auf die Beschäftigung ihrer Träger mit dem Wasserverkehr hindeuten, nicht erwähnt sind, einmal damit zu erklären, daß handeltreibende Kaufleute vermutlich durch Knechte und Eigenleute die Wasserbeförderung vornehmen ließen, dann aber damit, daß der Beruf des Schiffmannes nur im Nebenberufe geübt worden sei, „wie dies noch in späterer Zeit beispielsweise von den Mainz-Frankfurter Marktschiffern urkundlich bezeugt ist.“ Es hat nun meines Erachtens gar keinen Wert, in den „ältesten Aufzeichnungen“ nach solchen Namen zu suchen oder sie zu vermissen; denn — wieder citiere ich das treffliche Werk von Stieda, S. 33 — „wann der Prozeß der Bildung von Familiennamen beginnt

und beendet ist, harrt zur Zeit nach genauerer Feststellung. Unanfechtbar erscheint einstweilen nur, daß bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Handwerker durchweg noch keine Familiennamen führen und weit bis ins 15. Jahrhundert hinein diese Gewohnheit beibehalten." Zweitens aber ist es meines Dafürhaltens völlig unstatthaft, urkundliche Bezeugungen späterer Zeiten auf die „ältesten Aufzählungen" zurück anwenden zu wollen.

Nach alledem muß ich leider bezüglich der Methode, die der Verfasser bei Fragen mittelalterlicher Wirtschaftsgeschichte anwendet, einen starken Dissens anmelden. Ich vermisse Genauigkeit in den Zeitangaben, Berücksichtigung der primären Quellenzeugnisse, genügende Beachtung der neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse und vor allem eine gründliche genetische Methode, die gerade auf diesem Gebiet überkühne Konstruktionsversuche allein einzuschränken vermag.

Das alles aber hindert mich nicht, die Arbeit für die Erkenntnis der neueren Zeit, wo der Verfasser das archivalische Material benutzt hat, sowie namentlich für das Verständnis der Umwandlung der zunftmäßigen Kleinschiffahrt zur kapitalistischen Großschiffahrt für geeignet zu halten. Sie kann auch als eine im großen und ganzen brauchbare Vorarbeit zu einer zukünftigen rheinischen Verkehrsgeschichte neuerer Zeiten gelten.

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Tokuzo Fukuda, Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwickelung in Japan. 190 SS. 42. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien, herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stuttgart 1900, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, G. m. b. H.

Die japanischen wissenschaftlichen quellenkritischen Forschungen begannen in der Hauptsache erst in den 80er Jahren. Bis zum Jahre 1890 zählte man etwa 1 Dutzend solcher Arbeiten, die zum Teil in den „Transactions of the Asiatic Society of Japan" und in den „Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens zu Tokyo", Tokyo und Berlin, niedergelegt sind.

Mit Anfang der 90er Jahre aber schwillt die wissenschaftliche Litteratur über die japanische Geschichte und Entwickelung, sowohl in japanischer, wie auch in europäischen Sprachen, beträchtlich an. Als grundlegende Arbeiten von wissenschaftlichem Werte über Japan in englischer und deutscher Sprache seien an dieser Stelle folgende, auch von Fukuda angeführten, hervorgehoben:

Chamberlain, Kojiki, or Records of Ancient Matters, in den Transactions, Supplement to vol. 10; Rein, Japan, nach Reisen und Studien, Leipzig 1881 u. 1886, 2 Bd.; Rathgen, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt, Leipzig 1891; Kempermann, Die Gesetze des Jyeyasu, Mitteilungen, Bd. 1; Rudorff, Bemerkungen über die Rechtspflege unter den Tokugawa, Mitteilungen, Bd. 4; ders., Tokugawa-Gesetzsammlung, Mitteilungen, Supplementheft zu Bd. 5; ders., Kwamporitsu oder Gesetze aus der Kwampoperiode (1741), Tokyo 1892; Weipert,

Das Familien- und Erbrecht Japans, Mitteilungen, Bd. 5; Florenz, Die staatliche und gesellschaftliche Organisation im alten Japan, Mitteilungen, Bd. 5; ders., Nihongi oder japanische Annalen, übersetzt und erklärt, Mitteilungen, Supplement zu Bd. 5 u. 6.

Die vorliegende Broschüre von Fukuda über die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwickelung in Japan ist in der Hauptsache eine Zusammenfassung und — an einigen Stellen — eine Ergänzung der bisherigen Litteratur. Der Titel wäre besser enger gefaßt und auf die „gesellschaftliche" Entwicklung beschränkt worden, die, außer den damit zusammenhängenden Wandlungen der Agrarverfassung, in der Hauptsache in Fukuda's Buch nur zur Darstellung kommt. Ueber die „wirtschaftliche" Entwickelung Japans orientiert das in jeder Beziehung vortreffliche und grundlegende Werk von Rathgen wie kein anderes und steht bisher völlig unerreicht da.

Auch sonst vermag die Arbeit von Fukuda dem Kenner der oben aufgeführten Arbeiten nur an einigen Stellen Neues zu bieten. So berichtigt Fukuda bezüglich der Eheverhältnisse der Japaner in den ältesten Zeiten, soweit man sie eben zurückverfolgen kann, die bisherige, wohl nicht zutreffende Ansicht mancher Autoren, über das Mutterrecht, falls man darunter eine mutterrechtliche Herrschaft verstanden haben sollte, eine Matriarchie im Gegensatz zur Patriarchie, eine Ansicht, die auch Weipert zu teilen scheint. Eine solche Matriarchie hat allerdings wohl niemals, bei keinem Volke bestanden, sondern man hat unter Mutterrecht wohl einen Gesellschaftszustand zu verstehen, bei dem die Frauen, als gesuchte Arbeitskräfte und als Quelle solcher im Hause des Familien-, Geschlechts- oder Stammoberhauptes zurückgehalten wurden, und ihre Kinder, auch die von familien-, geschlechts- oder stammesfremden Männern, bei ihnen und unter der Gewalt des Patriarchen blieben. Daß in solchen Zeiten Endogamie herrschte und daneben auch Frauenraub vorkam, ist selbstverständlich. Immerhin ist das noch eine keineswegs allgemein aufgeklärte Frage, und es klingt daher etwas sonderbar, wenn Fukuda Weipert wegen der Ausführung über den mutterrechtlichen Zustand „Voreiligkeit" vorwirft (S. 15), ebenso wie an anderer Stelle dem trefflichen Japan-Forscher Chamberlain, der für diese älteste Periode irrtümlich das Fehlen von Sklaverei angenommen hatte (S. 13). Wörter wie „voreilig" oder „oberflächlich" (S. 14), „sich täuschen lassen" (S. 132), namentlich wenn es sich gegenüber sonst so gewissenhaften Forschern wie Weipert und Rathgen nur um Kleinigkeiten oder zweifelhafte Dinge handelt, machen einen störenden Eindruck.

Neue Gesichtspunkte enthalten für den europäischen Forscher, der die japanischen Werke nicht lesen kann, weiter die Ausführungen über die Gründe des Zerfalls der alten Geschlechterstaaten, der Ujiverfassung.

In dieser ältesten historisch erfaßbaren Zeit lebte das japanische Volk, in Geschlechtern, uji, gegliedert, die je unter einem Oberhaupte standen. Diese Groß-Uji stellten die politischen Einheiten dar, während ihre Unterabteilungen, Klein-Uji und Ko, größere und kleinere Familien-

verbände, die wirtschaftlichen Einheiten bildeten. Nach außen gab es noch keine verantwortlichen Individuen. Die zunehmende Bevölkerung, die Gebietserweiterung und dadurch notwendige Bildung neuer Uji, die Machtentwickelung des Kaisers, der als vornehmstes und angesehenstes Geschlechtsoberhaupt — weil Vermittler des Kultus der gemeinsamen Stammgöttin, der Amaterasu, der Sonne — ursprünglich nur primus inter pares gewesen war, und schließlich das Eindringen des Buddhismus mit der höheren chinesischen Kultur, der die Bedeutung der Individuen stark betonte und mehr zur Geltung brachte —, führten schließlich zur Sprengung der Uji, der Geschlechtsverbände und gestalteten die Ko, die erweiterten Familienhäuser, zur Grundlage des japanischen Staats- und Gesellschaftslebens. Mit dem Ende des 6. Jahrhunderts war die Macht des Kaisers derartig gestiegen, daß er das *Obereigentum an Grund und Boden*, der bisher Eigentum der Uji war und von denen an die Ko zur gemeinschaftlichen Bebauung und Nutzung — ähnlich wie in Irland in der Clan- und in Rußland in der Mirverfassung — vergeben wurde, beanspruchen konnte. Den Abschluß dieser *zweiten Entwickelungsperiode* bildete die sogenannte *Taikwareform* seit Mitte des 7. Jahrhunderts, deren Kernpunkt die *Nachahmung und zeitweise Durchführung des chinesischen Beamtensystems und die Verteilung des Grund und Bodens an die einzelnen Familien auf gewisse Zeit sowie die gesetzliche Regelung einer den neuen Verhältnissen angepaßten Erbfolge* war.

Diese Entwickelung geht merkwürdigerweise fast gleichzeitig mit der sehr ähnlichen des Lehensgedankens in Europa vor sich, der vom Frankenreich seinen Ausgangspunkt nahm, aber nach Meitzen seine Wurzeln bis in die Ansiedelungszeiten des 4. und 5. Jahrhunderts zurück erstreckte.

Und ebenso wie in Europa folgte auch in Japan nach dem Erstarken der kaiserlichen Macht sehr bald, bereits im 9. Jahrhundert, die *Periode des Niederganges* derselben. Seit Mitte des 9. Jahrhunderts bis 1867 ist das Kaisertum zur Ohnmacht verurteilt und steht unter der Regentschaft eines bis 1601 mehrfach wechselnden, von da ab in einer einzigen Familie bleibenden *Hausmeiertums*, des Shogunats.

Es entstehen — und damit beginnt die *dritte Periode* — *große, steuerfreie Grundherrschaften* — die Tairafamilie besaß um 1200 fast die Hälfte des gesamten Grund und Bodens —, auf deren Grundlage sich ein dem europäischen sehr ähnliches *Lehnsystem* entwickelt. Die Darstellung dieser Entwickelung gehört mit zu den besten Partien der Fukuda'schen Arbeit.

Die Lehen wurden erblich, aus den großen Lehensbeamten, den Jitos, sowie den früheren Großgrundherren wurden die späteren *Daimios*, Landesherren, deren man Mitte des 17. Jahrhunderts an 260, Mitte des 19. Jahrhunderts 160 zählte.

Dieses *Feudalsystem* hat nominell bis zur Restauration 1869

gedauert, ist aber unter der Tokugawaherrschaft, Shogunat, seit 1603 derartig ausgehöhlt und seines Wesens entkleidet worden, daß man diese — vierte — Periode seit 1603, wie Fukuda mit Recht besonders hervorhebt, die Zeit des absoluten Polizeistaates, des werdenden nationalen Einheitsstaates nennen muß.

Auch während dieser Zeit sehen wir Japan merkwürdigerweise dieselbe gleichzeitige Entwickelung wie Europa durchmachen, obwohl es fast hermetisch von der Außenwelt abgeschlossen war.

Die Tokugawa-Shogune, bezw. die wirklichen Gewalthaber des Shogunats, wußten die Landesherren durch eine Reihe von entsprechenden Maßregeln während dieser langen Zeit des Friedens, des Kulturfortschrittes, aber auch der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stagnation, in der sich das in Gilden organisierte Bürgertum, trotz seiner gesellschaftlichen Unterordnung unter die Soldatenkaste, namentlich infolge der wachsenden Geldkalamitäten der Landesherren, zu Ansehen und Bedeutung erhob, in einer solchen Abhängigkeit und Unselbständigkeit zu erhalten, daß, als die nationale Erhebung das Shogunat hinweggefegt hatte, die 146 Daimios, die mehr und mehr in die Stellung von Beamten herabgedrückt waren, im Jahre 1869 ihre Macht freiwillig in die Hand des Kaisers zurückgaben.

Die neueste — fünfte — Entwickelungsphase ist nur sehr kurz — auf 8 Seiten — gestreift. Das Buch macht dadurch einen nicht vollständigen, unfertigen Eindruck. Bei derartigen Arbeiten, deren Hauptgewicht in die Darstellung der Vergangenheit fällt, würde es sich wohl empfehlen, die Leser in einem kurzen Vorwort über die Absicht des Verfassers und die Begrenzung des Stoffes zu unterrichten. Ein Hauptaugenmerk sollte auch auf die richtige Fassung des Titels gelegt werden, der die Haupttendenz und den Hauptinhalt des Buches wie in einem Brennpunkte stets wiedergeben sollte.

Hätte Fukuda sein Buch etwa „Die gesellschaftliche Entwickelung Japans bis zur Restauration“ betitelt und sich in einem Vorwort darüber geäußert, wieweit er die bisherigen Forschungsergebnisse durch eigene Zuthaten bereichern wolle, und hätte er sich von den oben angeführten zu weitgehenden Tadelsäußerungen freigehalten, so würde sein Buch entschieden an Wert gewonnen haben.

Aber auch so kann dasselbe Lesern, denen die japanische Litteratur nicht geläufig ist oder nicht vollständig zu Gebote steht, die aber über die früheren gesellschaftlichen Zustände dieses lange Zeit „geschlossen gewesenen Handelsstaates“ aus einer knappen Darstellung das Wissenswerteste erfahren möchten, empfohlen werden. Dr. J. Wernicke.

Mitteilungen über den 41. Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Hannover vom 5.—8. September 1900. Herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Verbandes von Dr. Hans Crüger, Anwalt des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs-

und Wirtschafts-Genossenschaften. Berlin (Kommissionsverlag von J. Guttentag) 1900. 558 SS.

Auch dieser Band der „Mitteilungen“ bietet wie seine Vorgänger (vergl. darüber III. F. 19. Bd., S. 563) eine Fülle von Material zur Beurteilung der Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens, wenn er sich auch natürlich in erster Linie auf die Schulze-Delitzsch'sche Richtung bezieht. In den Jahresversammlungen werden die augenblicklich schwebenden Fragen gründlich erörtert und mancherlei Einblicke in das Leben und Treiben der Genossenschaften gegeben, die aus den statistischen Mitteilungen des „Jahrbuchs“ und den Jahresberichten der Genossenschaften selbst nicht gewonnen werden können. Aus dem Inhalt heben wir neben dem Jahresbericht (S. 35) des Verbands-Anwalts Dr. Crüger hervor den Vortrag über die nächsten Aufgaben der Fortentwickelung des Genossenschaftswesens, den Verbandsdirektor Dr. Alberti-Wiesbaden unter dem Thema: „Das Genossenschaftswesen im 20. Jahrhundert“ (S. 60) hielt. Aus den Spezialverhandlungen sind als interessant zu erwähnen der Vortrag des Justizrat Gebhard-Zweibrücken über die rechtliche Natur und die wirtschaftliche Bedeutung des Kontokorrent-Verkehrs für die Kreditgenossenschaften (S. 119), die Verhandlungen über die genossenschaftlichen Bestrebungen betr. die Ansiedlung ländlicher Arbeiter (S. 79), die Vorträge und Verhandlungen über die heutige Lage der Handwerkergenossenschaften (S. 329), bei denen auch die Folgen der Neuorganisation des Handwerks in den Handwerkerkammern gestreift wurden. Besondere Beachtung werden in der gegenwärtigen Zeitströmung aber für sich in Anspruch nehmen dürfen einmal die mancherlei Verhandlungsgegenstände der Baugenossenschaften (S. 261) und ferner die Beratungen, in denen die Lage des Kleinhandels und die Konsumvereine zu lebhaften Auseinandersetzungen führten; Verbandsdirektor Barth-München empfahl den Kleinkaufleuten Zusammenschluß zu Kredit- mit Einkaufsgenossenschaften (S. 355), während in der Diskussion von sozialdemokratischer Seite lebhaft dagegen opponiert wurde; Verbandsekretär Häntschke behandelte „die gewerberechtlichen Bestimmungen und die Konsumvereine“ (S. 196).

Dem allgemeinen Verbande gehörten am 1. Oktober 1900 (gegen den 31. März 1899) an 1643 (1571) Genossenschaften, davon waren Kreditgenossenschaften 942 (927), Konsumvereine 591 (538), Rohstoff-, Magazin-, Werk-, Produktivgenossenschaften u. s. w. 53 (51), Baugenossenschaften 57 (41). Davon gehörten den 32 Unterverbänden 1578 (1501) an.

Aachen. W. Kähler.

Ammann, Aug., Die Hungersnot in Indien und die britisch-indische Regierung. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. Frauenfeld, J. Huber, 1901. gr. 8. 63 SS. M. 0,50.

Beck, Ludw., Die Geschichte des Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung. V. Abteilung: Das XIX. Jahrhundert von 1860 bis zum Schluß. Lieferung 1. Braunschweig, Fr. Vieweg & Sohn, 1901. gr. 8. 176 SS. Mit in den Text eingedr. Abbildgn. M. 5.—.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Band III, Heft 2. Rostock, Stillersche Buchhandlung, 1901. gr. 8. 120 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Die Beschränkungen der Warnemünder in Bezug auf Handel, Schiffbau und Schiffahrt, von K. Koppmann. — Zur Geschichte des Amts der Wassermüller zu Rostock, von E. Dragendorff.)

Doren, A., Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. Band I. Die Florentiner Wollentuchindustrie vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1901. gr. 8. XXII—583 SS. M. 12.—.

Gebauer, H. (Oberlehrer an d. öff. Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft), Handbuch der Länder- und Völkerkunde in volkstümlicher Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse. I. Band: Europa. Leipzig, G. Lang, 1901. gr. 8. IV—986 SS. M. 15.—.

Byrn, Edw. W., Progress of invention in the XIX[th] century. London, Gay & Bird, 1901. 8. 480 pp. with 300 illustrations. 15/.—.

Lynch, Hannah, French life in town and country. New York, Putnam, 1901. 12. 316 pp., ill., cloth. $ 1,20. (Contents: French rural and provincial life. — Paris and Parisianism. — Social diversions and distinctions. — National institutions. — Home-life in France. — Peasant and artisan. — The press and the people's colleges. — etc.

Macrosty, H. W., Trusts and the State: Sketch of competition. London, Richards, 1901. 8. 326 pp. 5/.—. (Fabian series.)

Newdigate-Newdegate (Lady) Anne E., Chevalier and puritan in the days of the Stuarts. Compiled from the private papers and diary of (Sir) Rich. Newdegate (II[nd] baronet) with extracts of MS. between 1675 and 1689. London, Smith, Elder & C[o], 1901. gr. 8. 7/.6.

Percy (Earl), Highlands of Asiatic Turkey. London, E. Arnold, 1901. 8. 348 pp., illustr. 14/.—.

Poole, Stanley Lane, A history of Egypt in the middle ages. London, Methuen, 1901. crown-8. 398 pp. with a map and 101 illustrations. 6/.—.

Bonolis, G., La giurisdizione della mercanzia in Firenze nel secolo XIV: saggio storico giuridico. Firenze, B. Seeber, 1901. 8. 140 pp. l. 2,50.

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Meinecke, G. und G. v. Bülow, Seidenzucht in den Kolonien. Untersuchungen und Anregungen. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1901. gr. 8. 50 SS. M. 1,20.

Vallentin, W. (Pretoria), Minenwesen und Goldindustrie in Transvaal. Berlin, H. Walther, 1900. gr. 8. 40 SS. mit 17 Illustrationen. M. 1.—.

---

d'Amalda Negreiros, A., Colonies portugaises: Angola. Paris, Alcan-Levy, 1901. 8. 48 pag.

Barnard, Anne (Lady), South Africa a century ago: Letters from the Cape of Good Hope, 1797—1801. Ed. with memoir and notes by W. H. Wilkins. London, Smith & E., 1901. 8. 326 pp. 7/.6.

Robinson, C. H., Nigeria, our last protectoriate. New York, Mansfield & C[o], 1901. 8. 235 pp., ill., map., cloth. $ 2.—. (Contents: Travelling in Nigeria. — The Royal Niger Company. — Missionary enterprise. — The Hausa association. — Kano market. — African fever. — With appendices on the Hausa association and on the recent proclamation of the English protectorate in Nigeria.)

Willson, Beckles, The truth about Newfoundland, the X[th] island. Being an account of our senior colony, its people, its politics, its problems, and its pecularities. London, Richards, 1901. 8. 240 pp. 3/.6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Balck, C. W. A. (Großh. geh. OFinR.), Güter und Aemter der Mecklenburg-Schwerinschen Domänen, ein Beitrag zum einheimischen Staats- und Verwaltungsrecht. Schwerin, Ed. Hallberger, 1901. gr. 8. 86 SS. M. 2.—.

Hertel, G. (Prof., Magdeburg), Die Wüstungen im Nordthüringau (in den Kreisen Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Gardelegen, Oschersleben, Wanzleben, Kalbe und der Grafschaft Mühlingen. Halle, O. Hendel, 1901. gr. 8. XXXIV—557 SS.

mit einer Wüstungskarte von Nordthüringen in Farbendruck, entworfen von (OLehrer) G. Reischel, Maßstab 1 : 100 000. M. 16.

Heß, R., Die Forstbenutzung. Ein Grundriß zu Vorlesungen mit zahlreichen Litteraturnachweisen. 2. Aufl. Berlin, Parey, 1901. gr. 8. XVI—318 SS. M. 8.—.

Jahrbuch, landwirtschaftliches, der Schweiz. Herausgeg. vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement. Band XIV, 1900. Bern, K. J. Wyss, 1900. gr. 8.

Jahresbericht des Bienen- und Seidenzuchtvereins der Rheinprovinz für das Jahr 1900. LI. Jahrg. M. Gladbach, Druck von W. Hütter, 1901. gr. 8. 9 SS.

Annuaire des associations de pêcheurs à la ligne de France pour 1901. Toulouse imprim. spéciale, 1901. 8. 161 pag. av. fig.

Hawksworth, A., Australian sheep and wool. London, T. Fisher Unwin, 1901. 8. 7/.6.

Manicastri, Biagio, La questione agraria in Sicilia. Palermo, tip. Virzi, 1900. 8. 46 pp.

Elink Schuurman, Ger. A., De coffiecultuur in Brazilië. Eenige aanteekeningen en beschouwingen. Bijvoegsel van „De Indische Mercuur“ 1901, N° 8. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1901. gr. 8. 67 blz. met afb., 5 tab. en 1 krt. (Nicht im Handel.)

5. Gewerbe und Industrie.

Les industries à domicile en Belgique. Bd. 2. 8°. 465 SS. Brüssel 1900.

Dem unlängst in diesen Jahrbüchern angezeigten 1. Bande hat das belgische Office du travail jetzt einen zweiten Band folgen lassen, der interessante Aufschlüsse über drei sehr verschieden geartete hausindustrielle Erwerbszweige bringt, nämlich über die Leinenweberei in Flandern (bearbeitet von Prof. Ernst Dubois), die Strohflechterei in den Provinzen Lüttich und Limburg (behandelt von Dr. Anciaux) und über die Schuhmacherei in Flandern (dargestellt von Dr. Ch. Gillès de Pélichy). Die Strohflechterei ist eine rückständige und im Absterben begriffene Industrie. Ihre Betriebsweise ist „elementar“ und von Arbeitsteilung ist nicht die Rede. Die bisherigen Absatzmärkte im In- und Auslande sind verloren gegangen bis auf den amerikanischen Markt, der aber ebenfalls immer mehr gefährdet wird. Die wirtschaftlichen und sozialen Nachteile, die absterbenden Erwerbszweigen anzuhaften pflegen, treten scharf zu Tage. Günstiger liegen die Verhältnisse bei den erwähnten Hausindustrien in Flandern. Die Schuhmacherei, in kleinen Orten dichtbevölkerter Distrikte ansässig, ist zum Teil erst im 19. Jahrhundert entstanden. Sie arbeitet vorzugsweise für den inländischen Bedarf, in Specialitäten auch für den Export. Der Betrieb stützt sich im wesentlichen auf Handarbeit, hat aber manche Fortschritte der Betriebsweise und auch eine erheblich entwickelte Arbeitsteilung aufzuweisen. Die Arbeiterorganisationen haben sich schon bis zu einer gewissen Höhe entwickelt, die Einkommens- und Wohnungsverhältnisse sind relativ günstig.

Die Leinenweberei ist eine alt eingesessene Industrie Flanderns, die sich aus natürlichen Gründen in den Bezirken konzentriert, in denen der Spinnstoff gewonnen wird. Die hausindustrielle Leinenweberei hat einen ausgesprochen ländlichen Charakter und erscheint vielfach als Winterarbeit der Landbevölkerung. Wohn- und Lohnverhältnisse sind günstiger, als sie oft in städtischen Hausindustrien gefunden werden.

Die mechanische Weberei hat aber die Hausindustrie schon beträchtlich zurückgedrängt, und das künftige Schicksal der letzteren hängt namentlich davon ab, ob es gelingt, sie mehr in der Richtung des Kunstgewerbes zu entwickeln und ihr dadurch neben der fabrikmäßigen Weberei eine selbständige Bedeutung zu sichern.

Daß der vorliegende Band die Möglichkeit bietet, sich über so verschiedenartige Hausindustrien an der Hand fleißiger und tüchtiger Arbeiten zu unterrichten, wird ihm in weiteren Kreisen Beachtung verschaffen.

Berlin. R. van der Borght.

Cremer, Chr. Jos., Das gewerbliche Leben im Kreise Teltow. Aus Veranlassung der „Berliner Gewerbeausstellung 1896“ im Auftrage des Kreisausschusses herausgegeben. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1900. Imp.-Folio. VII—400 SS. Mit zahlreichen Vollbildern.

v. Hössle, Fr., Geschichte der alten Papiermühlen im ehemaligen Stift Kempten und in der Reichsstadt Kempten. Kempten, Köselsche Bhdl., 1901. gr. 4. Mit 6 Taf. und in den Text gedr. Abbildg. M. 4.—.

Michel, C., Lehrbuch der Bierbrauerei nach eigenen Erfahrungen unter Zugrundelegung der neuesten Theorien. 3. Aufl. Augsburg, Gebr. Reichel, 1901. Lex.-8. XII—717 SS. M. 21.—.

Poellath, K. (k. bayer. Fabriken- und Gewerbeinspektor), Der Arbeiterschutz. Der Schutz der gewerblichen Arbeiter Deutschlands soweit er Aufgabe der Gewerbeinspektion ist. Stuttgart, E. H. Moritz, o. J. (1901). kl. 8. 166 SS. geb. M. 1. (A. u. d. T.: Volksbücher der Rechts- und Staatskde. Bd. I.)

Sanders, W. (Sekr. der „Battersea Labour League), Die moderne Arbeiterbewegung in England. Frankfurt a. M., Ed. Schnapper, 1901. gr. 8. 32 SS. M. 1,20.

Bailly, L. (ingénieur des mines), L'avenir économique et financier de l'industrie houillère et de la sidérurgie en France. Paris, Vve Dunod, 1901. gr. in-8. 27 pag. av. 5 diagrammes. fr. 2.—.

Razous, P. (inspecteur départemental du travail dans l'industrie) et A. Razous (conducteur de travaux publics), Réglementation du travail industriel. Commentaire pratique. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1901. 8. X—328 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Livre I. Durée du travail. — Livre II. Hygiène et sécurité du travail et des travailleurs. — Livre III. Réparation civile des accidents du travail. — Annexes.)

Allan's Housing of the working classes. 2nd ed. London, Butterworth, 1901. 8. 7/.6.

Courtney, L. H., Working constitutions of the United Kingdom. New York, Macmillan, 1901. 8. 391 pp., cloth. 2/.—.

Factory and Workshop Acts Consolidation Bill. London, Eyre & Spottiswoode, 1901. Folio.

Factory & Workshop Acts Amendment Bill. London, Eyre & Spottiswoode, 1901. Folio.

Levasseur, P. E., The American workman; an American traduct. by T. S. Adams, ed. by Th. Marburg. Baltimore, J. Hopkins Press, 1901. 8. 529 pp., cloth. $ 3.—. (Studies in histor. and polit. science, extra vol. Contents: The progress of American industry in the last fifty years. — The productivity of labor and machinery. — Labor laws and trade regulations. — Organizations of labor. — The strike. — Wages of men. — Wages of women and children. — Factors determining nominal wages. — Real wages and workmen's budget's. — Present conditions and future prospects ofthe American workmen. — etc.)

Report, I^st, of the Bureau of Labor of the province of Ontario for the year ending December 31st 1900. Toronto, L. K. Cameron, 1901. 8. 101 pp.

Report, IIIrd biennial, of the Bureau of Labor of the State of New Hampshire. Manchester, N. Hamp., 1900. 8. 270 pp. (Der Bericht umfaßt die Jahre 1899 und 1900.)

Report, IX[th] biennial, of the Bureau of Labor Statistics of the State of California for the years 1899—1900. Sacramento (Calif.), A. J. Johnson, 1900. 8. 182 pp.

Women worker's conference, 1900. Papers read at the conference held at Brighton, arranged by the National Union of Women Workers. London, P. S. King & Son, 1901. 8. 213 pp. 3/.—.

6. Handel und Verkehr.

Jenks, J. W., The Trust Problem. New York (McClure, Philipps & Co.) 1900

Der Verfasser, Professor an der Cornell-Universität, ist als Mitglied und Experte der großen United States Industrial Commission, welche bisher namentlich eine umfangreiche Trust-Enquete ausgeführt hat, einer der besten Kenner des heute in den Vereinigten Staaten im Vordergrunde stehenden Problems und hat dasselbe schon in mehrfachen Schriften, so auch in diesen Jahrbüchern (3. Folge, Bd. 1, 1891) behandelt. Sein neuestes Werk beruht insbesondere auf dem Thatsachenmaterial, welches die erwähnte offizielle Enquete sowie auch die Chicagoer Trustkonferenz zu Tage gefördert hat, und bespricht in übersichtlicher Disposition und mit zahlreichen Beispielen die vielen Fragen, welche sich an die Erscheinung der Trusts knüpfen. Auf allgemeine Untersuchungen zur Theorie und Systematik der Monopole ist der Verfasser nicht eingegangen. In dieser Hinsicht sei auch hier das Werk von R. T. Ely, monopolics and Trusts New York 1900, erwähnt. Das vorliegende Buch ist mehr für weitere Kreise bestimmt, die sich für die Trustfrage interessieren. Doch beabsichtigt der Verfasser in nicht zu ferner Zeit eine größere Arbeit über das ganze Problem der Monopole zu veröffentlichen.

Der Stoff ist, abgesehen von der Einleitung, in 11 Kapitel verteilt. Die Einleitung bringt unter anderem die Abgrenzung des Themas. Jenks bespricht die Trusts — man gebraucht das Wort heute in sehr verschiedener Bedeutung — insoweit, als sie „kapitalistische Monopole“ darstellen: „industrielle Gesellschaften mit so großem Kapital und solcher Macht, daß sie als eine Gefahr für die Allgemeinheit erscheinen können und wenigstens zeitweise thatsächlich eine beträchtliche monopolistische Macht besitzen.“

Die ersten 2 Kapitel erörtern die Grundlagen, auf welchen die Trusts entstanden sind, d. h. die modernen Wirtschaftsverhältnisse, die freie Konkurrenz und ihre Wirkungen. Denselben werden als Gegensatz die Vorteile der Vereinigung gegenüber gestellt, während die folgenden Kapitel, in denen der Geschäftsbetrieb und die Wirkungen der Trusts geschildert werden, besonders ihre schlechten Seiten enthüllen. Die allgemeinen Vorteile der Trusts liegen hauptsächlich in der Verminderung der Produktions- und Absatzkosten, wofür Jenks interessante Beispiele anführt, dann in der Möglichkeit, die fähigsten Männer an die Spitze zu stellen, in der Einheitlichkeit der Leitung, endlich in der Möglichkeit dem Hauptproduktionszweige andere Stadien der Vor- oder Weiterverarbeitung anzugliedern (Kombinationen in unserem Sinne, während im Englischen der Ausdruck „Kombination“ alle Arten

der Vereinigungen bezeichnet). Natürlich ist für alles dies ein absolutes Monopol nicht unbedingte Voraussetzung und bei der Zusammenfassung mehrerer Produktionsstadien (Kombinationen) ist ein solches auch gar nicht beabsichtigt.

Im 3. Kapitel erörtert der Verfasser diejenigen Umstände, welche der Gründung von Industrieverbänden förderlich sind, also namentlich Schutzzölle, und wendet sich gegen die Ansicht, daß der Schutzzoll die „Mutter aller Trusts“ sei, wenn er auch natürlich seine unterstützende Wirkung nicht verkennt. Von einer Aufhebung der Schutzölle verspricht er sich keinen Nutzen; sie würden entweder die ganze Industrie ruinieren oder den Trusts nichts schaden. Internationale Vereinbarungen sieht er für die Zukunft in größerer Zahl voraus, namentlich mit Ländern, in denen ebenfalls Vereinigungen bestehen, und in der That scheinen nach neuesten Berichten die Amerikaner mehrfach dahingehende Bestrebungen auch Deutschland gegenüber zu verfolgen.

Im 4. Kapitel: Combination and Monopoly zeigt der Verfasser, wie die Wirkungen sich steigern, wenn eine Vereinigung allmählich zu einem wirklichen Monopol gelangt. Auch sehr große Betriebe können aber schon eine monopolartige Stellung einnehmen. Weiter wird dann der Nutzen geschildert, welchen den Trusts ihr großes Kapital gewährt, und darauf hingewiesen, daß auch das Streben nach großer Macht vielfach hervorragende Geschäftsleute zur Bildung von Vereinigungen getrieben hat.

Von großem Interesse auch für diejenigen, welchen die übrigen bei uns ja ebenfalls viel erörterten Fragen bekannt sind, werden die Ausführungen des 5. Kapitels: Promoter and Financier sein, die den amerikanischen Zuständen eigentümliche Erscheinungen besprechen und auf das dortige Gründungswesen ein helles Licht werfen.

Die beiden nächsten Kapitel behandeln die Organisation der monopolistischen Vereinigungen von den einfachen „pools“, die aber bei weitem nicht in so mannigfacher Form ausgebildet sind, wie unsere Kartelle, bis zu den eigentlichen „trusts“ und ihren unter dem Einfluß der Gesetzgebung entstandenen Weiterbildungen, den „voting trusts“ und den großen einheitlichen Kompagnien, ferner die Art und Weise, wie dieselben mit Kapital ausgestattet werden, namentlich das „stock watering“ endlich die Art ihrer Leitung und die große Machtstellung der Direktoren. Das 8. Kapitel bringt dann auf Grundlage der Trustenqueten interessante durch beigegebene Diagramme illustrierte Mitteilungen über den Einfluß der Trusts auf die Preise. Der verfügbare Raum verbietet es, darauf näher einzugehen, wie ich auch aus dem folgenden Kapitel: „Trusts und Löhne“ nur als Hauptergebnis mitteilen kann, daß die Trusts im allgemeinen durch Lohnerhöhungen für die Arbeiter vorteilhaft gewesen sind, wenn sie auch bei Streitigkeiten den Arbeitern mit größerer Macht gegenübertreten. Es scheint aber, daß die größere Leichtigkeit, die Preise zu erhöhen, die Trusts den Wünschen der organisierten Arbeiter gefügiger macht, so daß schließlich der Konsument die Zeche bezahlen muß.

Im 10. Kapitel bespricht Jenks die allgemeinen politischen und sozialen Wirkungen der großen Vereinigungen. Er giebt zu, daß die große Kapitalmacht nicht selten mißbraucht wurde, meint aber, daß Bestechungen der gesetzgebenden Faktoren doch seltener waren als behauptet wird, und legt dieselben mit Recht weniger den Trusts als den geringen moralischen Qualitäten der Regierenden zur Last. Die Trusts erschweren aber das Aufkommen neuer Unternehmungen, bringen eine Anzahl von Leuten aus ihrem Wirkungskreise, die großen Machthaber haben das Bestreben, ihre Stellungen auf ihre Kinder zu vererben. Aber auf der anderen Seite können Unfähige leichter von der Leitung entfernt werden, als wenn sie selbst Besitzer der Werke sind, es werden überhaupt nicht mehr so viel Unfähige leitende Stellungen einnehmen, und wenn auch die Verminderung selbständiger Stellungen oft beklagt wird, so ist es doch vielleicht ein Vorzug, daß nicht mehr so viele Personen niemandem verantwortlich sind.

Das letzte Kapitel behandelt die Fragen der gesetzlichen Regelung der Trusts. Im Gegensatz zu den Aufgaben eines Kartellgesetzes bei uns handelt es sich hier in erster Linie um eine Verbesserung des Korporationsrechtes, welche den Gründungsschwindel und unlautere Maßregeln der Leiter möglichst einzuschränken imstande ist. Größere Oeffentlichkeit in der Geschäftsgebahrung der großen Korporationen, tieferer Einblick öffentlicher Behörden in dieselben muß gefordert werden. Jenks scheint mir hier nicht energisch genug, namentlich in der Forderung eines für alle Staaten giltigen Gesetzes, er fürchtet zu sehr, die Freiheit des Einzelnen zu beeinträchtigen. Wo dieselbe aber zu solchen die moralische Integrität eines Staates gefährdenden Mißbräuchen geführt hat, wie das bei den Trusts nachgewiesen wurde, da ist unserer deutschen Auffassung nach eine Beschränkung des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit am Platze. Diese Riesenunternehmungen müssen auch nicht mehr als private Betriebe, in denen die Leiter nach Belieben schalten und walten können, sondern als halb öffentliche Anstalten betrachtet werden, an deren Thätigkeit die ganze Volkswirtschaft im höchsten Grade interessiert ist.

Im Anhang werden noch einige Pläne zur gesetzlichen Regelung der Trusts mitgeteilt. Wie gezeigt, bespricht der Verfasser überall nur die amerikanischen Zustände. Seine Ausführungen sind aber auch für uns in Deutschland, namentlich zum Zwecke des Vergleichs mit unserem Kartellwesen, von hohem Interesse. Robert Liefmann.

Anton, G. K. (Privdoz., Univ. Jena), Der Mittellandkanal (Rhein-Elbekanal). Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei (A.-G.) 1900. gr. 8. 40 SS. M. 0,75.

Bericht der Direktion der pfälzischen Eisenbahnen über die Verwaltung der unter ihrer Leitung stehenden Bahnen in dem Jahre 1900. Ludwigshafen a. Rhein, Maursche Buchdruckerei, 1901. gr. 4. 164; 33 u. 29 SS.

Bericht des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine für das Herzogtum Oldenburg für die Jahre 1899 und 1900 (bis zur Auflösung am 1. VIII). Oldenburg, Druck von G. Stalling, o. J. (1901). gr. 8. 128 SS. (Inhalt: Einrichtungen für Handel und Gewerbe. — Verkehrswesen. — Zölle und Steuern. — Statistisches. — Anlage I: Eingabe an das Staatsministerium, Dep. der Finanzen, zur Herbeiführung der Besteue-

rung der Konsumvereine. — Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.)

Dehn, P., Nationale Verkehrspolitik. Ein Beitrag zur Wasserstraßenfrage. Berlin, Gose & Tetzlaff, 1901. 8. 52 SS.

Monthly summary of commerce and finance of the United States, January, 1901. Washington, Government Printing Office, 1901. gr. in-4. (pp. 1619—1893). [Prepared in the Bureau of Statistics, Treasury Department. General contents: Commercial notes. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States.]

Stretton, Clement E., The history of the Midland railway. London, Methuen, 1901. Roy.-8. 370 pp. with 100 illustrations and 6 diagrams. 12/.6.

de Stoppelaar, J. H., Balthasar de Moucheron. Een bladzijde uit de Nederlandsche handelsgeschiedenis tijdens den tachtigjarigen oorlog. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1901. gr. 8. 230 en 101 blz. met 1 facs., geb. fl. 3,75.

de Molins, Jose Elias, Puertos francos: Puertos de Marsella, Genova y Barcelona. Estudio economico. Barcelona, imprenta Barcelona, 1901. 8. 295 pp.

7. Finanzwesen.

Finanzverwaltung Preußens, die, in der Zeit vom 1. IV. 1897 bis 1. IV. 1899. Bericht des Finanzministers an Se. Majestät den Kaiser und König. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1900. 4. 107 SS.

Schreiber, H. (Geh. RechnR.), Das preußische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen in dem Rahmen des Gesetzes, betr. den Staatshaushalt, vom 11. V. 1898 (G.S. S. 77) für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Potsdam, Krämersche Buchdruckerei, 1900. Roy.-8. VIII—846 SS. M. 15.—. (Selbstverlag des Verfassers.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hülsemann, Tierarzt Dr., Die Viehversicherung, ihr Wesen, ihre Aufgabe, ihre Organisation. Verlag von Richard Schoetz, Berlin 1899. Preis 2 M.

In der spärlichen und dürftigen Litteratur über die Viehversicherung verdient das vorliegende Werk besondere Beachtung. Der Verf. giebt auf Grund reichlichen Materials und eigener praktischer Erfahrung ein anschauliches Bild von dem Stande und den Zielen der Viehversicherung. Er behandelt nach einer Einleitung zunächst das Wesen, die statistischen Grundlagen und die Bedeutung der Viehversicherung für die Land- und Volkswirtschaft. Darauf folgen eingehende Ausführungen über die Seuchengesetzgebung im Deutschen Reich, in der Schweiz und die Bestrebungen in Oesterreich, sowie über die Betriebsformen der Versicherung gegen Viehverluste durch sporadische Krankheiten und Unglücksfälle. Den Grund für die geringe Ausbreitung der Viehversicherung sieht er in der völligen Unzulänglichkeit der heutigen Betriebsformen, von denen er den Ortsverbänden vor den großen Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften namentlich wegen der leichteren Kontrolle und der billigeren Verwaltung den Vorzug giebt. Die einzige Möglichkeit zu einer gesunden Entwickelung der Viehversicherung sieht er in staatlicher Zwangsversicherung, freilich ohne die praktischen Schwierigkeiten des Zustandekommens derselben zu übersehen. Er glaubt jedoch, daß durch methodische Aufklärung des Volkes, namentlich durch die landwirtschaftlichen Schulen, der anfängliche Widerstand dagegen bald beseitigt werden kann. Wenn man gegen die vom Verf.

vorgeschlagene Zwangsversicherung auch erhebliche Bedenken wird erheben müssen, so wird doch die Lektüre des Werkes jedem, der sich für die von der Wissenschaft leider allzusehr vernachlässigte Viehversicherung interessiert, Anregung und Belehrung geben. Dem Werke beigefügt sind Normalstatuten für Viehversicherungsvereine, welche die Ausführungen erläutern.

Berlin. Brüders.

Hager, Dr. P., Die öffentlich-rechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland. Verlag von Georg Reimer, Berlin 1900. Preis 3 M.

Die Schrift bietet namentlich dem nichtfachmännischen Juristen und Nationalökonomen eine gute Einführung in das Studium des augenblicklich dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfs über die privaten Versicherungsunternehmungen. Sie ist klar und verständlich gefaßt und zeugt von anerkennenswerter Sachkunde. Nach einigen einleitenden Paragraphen, welche die Einteilung, die wirtschaftliche Bedeutung und die Statistik des Versicherungswesens betreffen, schildert der Verf. den gegenwärtigen Rechtszustand in Deutschland wie im Auslande, um sich dann kritisch zunächst im allgemeinen über die Aufgabe des Staates gegenüber dem Versicherungswesen und den Umfang der Staatsaufsicht auszulassen. Darauf folgt eine ausführliche Behandlung der einzelnen Spezialfragen, der Konzessionierung, Beaufsichtigung, Behandlung ausländischer Versicherungsanstalten, der Besteuerung und im Anschluß daran eine Kritik der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Der Verf. weiß hier mit Geschick die dem wirtschaftlichen Zweck der Versicherung und den praktischen Bedürfnissen der Versicherungsanstalten entsprechenden Grenzen des staatlichen Aufsichtsrechtes zu ziehen. Seine zahlreichen Verbesserungsvorschläge gegenüber der Fassung des Entwurfs sind wohldurchdacht und beachtenswert, haben zum Teil auch bereits durch den Bundesratsentwurf und die Beschlüsse der Reichstagskommission ihre Erledigung gefunden, so namentlich die Ausnahme der Transport- und der Rückversicherung von den Bestimmungen des Gesetzes.

Berlin. Brüders.

Biermann, W. E., Die deutsche Viehversicherung und ihre Reform. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. gr. 8. 84 SS. M. 1,20.

v. Cetto, Die Entwickelung der Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Bayern. München, R. Oldenburg, 1901. gr. 8. VI—88 SS. M. 1,50.

Exportfirmenadreßbuch, deutsches. Herausgeg. vom Exportbureau der deutschen Exportbank. 28. Aufl. Berlin, W. 35, 1901. gr. 8. CIII—320 SS. mit Telegraphenkarte für den Weltverkehr. Herausgeg. von R. Jannasch in Imp.-Folio. M. 5.

Jahresbericht der Handelskammer zu Aachen für 1900. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1901. gr. 8. V—245 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig, Jahrg. 1900. Leipzig, J. C. Hinrichssche Bhdl., 1901. gr. 8. XII—261 SS. mit dem Stadtplan von Leipzig (innere Stadt) für die Zwecke der Messen bearbeitet und herausgeg. vom Meßausschuß der Handelskammer.

Jahresbericht der Handelskammer zu Nordhausen für das Jahr 1900. 3 Teile.

Nordhausen, Müller, 1901. 8. 104 SS. (Inhalt: I. allgemeiner Teil; II. besonderer (die einzelnen Industrien behandelnder) Teil; III. statistischer Teil.)

Kanal-A-B-C. Kurze Angaben aus den Drucksachen zu den preußischen Kanalvorlagen von 1899 und 1900 aus der Reichsstatistik und sonstigen amtlichen wie anderen Druckschriften. Hrsg. von Fr. Geck (Ingen.). 2. Aufl. Hannover, Gebr. Jänecke, 1901. 8. 99 SS. M. 0,60.

Leipzigs Handel und Industrie. Adreßbuch sämtlicher handelsgerichtlich eingetragenen Firmen und der größeren gewerblichen Betriebe für 1901. Jahrg. V. Leipzig, Schulze & C°, 1900. gr. 8. 340 u. 71 SS., geb. M. 6.—.

Regelung, die, des deutschen Apothekenwesens. Denkschrift des deutschen Apothekervereins. Berlin, Selbstverlag des DAVereins, 1901. 4. 19 SS.

Verwaltungsbericht der sächsischen Holzberufsgenossenschaft für das Jahr 1899. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1900. 4. 27 SS.

Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales. V[ième] session, tenue à Paris du 23 au 30 juin 1900. Tome I. Paris, Béranger, 1901. 8. V—704 pag. (Table des matières: Rapports présentés par MM. Boediker, Zacher, Hartmann, Lachmann, Koegler, Magaldi, de Angeli, Hjelt, Paulet, Gigot, Vermot, Marestaing, Neuman-Bijleveld, Wodon, Dejace, Repond, Bellom, Fontaine, Cheysson, Bielefeldt, Roques, Ruysch, Villaret, Carroll D. Wright, Tessenden, Willoughby, Kaan, Colajanni, Schiff, Scodnik et la caisse nationale de prévoyance italienne, et publiés par les soins du comité d'organisation. (Exposition universelle de 1900. (Publication du Ministère du commerce et de l'industrie.)

Dufourmantelle, Maur., Congrès international du crédit populaire, tenu à Paris du 8 au 11juillet 1900. Procès-verbaux sommaires, par M. D. (secrétaire général adjoint du congrès. Paris, impr. nationale, 1900. 8. 72 pag.

Cordingley, W. G., Dictionary of stock exchange terms. London, E. Wilson, 1901. crown-8. 96 pp. 2/.6.

Hurrell, H. and Clar. G. Hyde, The joint stock companies' practical guide. 7[th] ed. London, Waterlow, 1901. 8. 400 pp. 6/.—.

Parker Willis, H., A history of the latin Monetary Union, a study of international monetary action. Chicago, the University of Chicago Press, 1901. 8. 332 pp.

Report of the Director of the Mint upon the production of the precious metals in the United States, during the calendar year 1899. Washington, Government Printing Office, 1900. 8. 435 pp.

9. Soziale Frage.

Sacher Ed., K. K. Direktor, Die Massenarmut, ihre Ursache und Beseitigung. Akademischer Verlag für soziale Wissenschaften Dr. John Edelheim. Berlin-Bern 1901.

Die Erscheinung, daß die Arbeit an und für sich immer ergiebiger wird, während gleichzeitig die Menschen, die diese Arbeit verrichten, immer ärmer werden, welche der Verf. als erwiesene Thatsache auffaßt, hat ihn zu seiner Schrift angeregt. Um zur Lösung dieses Rätsels zu gelangen, ist es notwendig, sich eine Vorstellung von der Gesamtwirtschaft eines Volkes zu machen. Ausgehend von den wichtigsten Bedürfnissen nach Nahrung, Wohnung und Kleidung, bespricht der Verfasser die Entstehung des Eigentums durch Arbeit, die Arbeitsteilung und das damit verbundene Tauschgeschäft, das den Grundgedanken für die Wirtschaftsmoral und für das wirtschaftliche Recht bildet. Die Frage, ob der Boden für die wachsende Bevölkerung noch lange ausreichen werde, wird dahin beantwortet, daß bei vernünftiger Bewirtschaftung die hundertfache Anzahl der heutigen Menschen sich

Nahrungsmittel leicht verschaffen könne. So könne Deutschland bei etwas intensiverer Landwirtschaft leicht 150 Millionen Menschen ernähren.

Im Anschluß an den Darlehnsvertrag geht der Verfasser sehr eineingehend auf die Geschichte und Wirkung des Zinses ein. Im Zins ist die Ursache der Massenarmut zu erblicken, und „die Beseitigung des Wucherrechtes ist demnach der wichtigste Teil der Lösung der sozialen Frage“ (S. 51).

Zur Beseitigung dieser Ursache ist eine Revolution nicht am Platze. „Da die Ursache der Massenarmut wirtschaftlicher Natur ist, so ist es höchst wahrscheinlich, daß die Heilmittel gegen diese Krankheit auf wirtschaftlichem Gebiet gesucht werden müssen.“ Zu diesem Zweck hat der Verfasser in der gegenwärtigen Wirtschaftsweise nach Keimen für deren nächste Form gesucht und in England in den Produktivgenossenschaften und Konsumvereinen gefunden. Selbstdisciplin und Sparsamkeit müssen voraufgehen, ehe man den Weg der Selbsthilfe betritt. Um aber dem Volke den Sparsinn in richtiger Weise anzuerziehen und um es zu vermeiden, daß das allgemeine Elend nur noch vergrößert werde, wie es bei der heutigen Art zu sparen der Fall ist, wird die Gründung eines Sparvereins empfohlen.

Dieser Verein soll die drei Wege, auf denen der Zins aufgebraucht wird, versperren. Die Vereinsmitglieder müssen erstens so gestellt werden, daß sie durch Organisation des Handels unter den erhöhten Verkaufspreisen nicht mehr zu leiden haben. Die Ueberproduktion, der zweite Weg, läßt sich dadurch beseitigen, daß die Mitglieder wesentlich für einander arbeiten. Drittens sollen die Mitglieder mit Arbeitsmitteln versehen werden, „so daß sie sich der Unterzahlung der Lohnarbeit nicht mehr wegen ihrer Notlage zu unterwerfen brauchen.“

Damit ist der Weg zur Beseitigung der Massenarmut angegeben. Der Schrift sind als Anhang die Satzungen des zu gründenden Vereins beigegeben. Die beitretenden Mitglieder haben die allgemeine Verpflichtung, zur wirtschaftlichen Förderung aller Mitglieder und zur thunlichen Förderung des Vereinsvermögens beizutragen. Außerdem wirken sie bei der Durchführung der drei angegebenen speciellen wirtschaftlichen Aufgaben mit. Alle, die elend sind und in ihrer Wirtschaft nicht vorwärts kommen und den Armen helfen wollen, sind aufgefordert, den allgemeinen Sparverein Selbsthilfe zu gründen. Der Verfasser hebt aber hervor: „Die soziale Frage vollständig zu lösen, ist natürlich nicht die Sache eines Privatvereins, denn es bleiben ganz selbstverständlich einige wirtschaftliche Maßregeln übrig, welche nur die Gesetzgebung unternehmen kann“ (S. 53).

Die Anregung zu derartigen staatlichen Gesetzen soll den politischen Vereinen überlassen bleiben, da für den Sparverein die genannten drei Aufgaben vollauf genügen.

Halle S. Franz Dochow.

Becker (LandgerDir. u. Vorsitzender des Dresdner Spar- u. Bauvereins), Die Wohnungsfrage und ihre Lösung auf baugenossenschaftlichem Wege. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1901. gr. 8. 44 SS.

Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Vorberichte für die Konferenz am 6. u. 7. Mai 1901 in München: Die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend. Berlin, Heymanns Verlag, 1901. 8. 67 SS. (Als Manuskr. gedruckt.)

Wie wirtschaftet man gut und billig mit einem jährlichen Einkommen von 1400—2000 Mark? Dresden, G. V. Böhmert, 1900. 8. 38 SS. M. 0,20. Herausgeg. von der volkstümlichen Ausstellung für Haus und Hof in Dresden. (A. u. d. T.: Volkswohlschriften von (Prof.) V. Böhmert, Dresden, Heft 29.)

Congrès international du patronage de la jeunesse ouvrière, tenu à Paris du 10 au 13 juin 1900. Procès-verbaux sommaire, par P. Griffaton (secrétaire général du congrès. Paris, impr. nationale, 1901. 8. 27 pag. (Exposition universelle de 1900.)

Grève (la) générale. Paris, impr. Mangeot, 1901. 8. 16 pag. (Publication du Comité de propagande de la grève générale. Table: La grève générale. — Pourqoi la grève générale. — Son but. — Ses moyens. — Lendemain de grève générale et attitude des partis politiques.)

Andersson, Thor, Om nykterheten och Göteborgs maltdrycksaktiebolag. Göteburg, Wettergren & Kerber, 1901. 8. 32 blz. (Vorschlag, betreffend Ausdehnung des Gothenburger Absistenzsystems auf den Bierausschank.)

Page, Jesse, General Booth. The man and his work. London, Partridge, 1901. crown-8. 160 pp. with portr. of General Booth. 1/.6. (New century leaders.)

10. Gesetzgebung.

Dambach, O. (weil. Wirkl. GehR. etc.), Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871. Erläutert. 6. Aufl., hrsg. von (PostR.) E. v. Grimm. Berlin, R. Schoetz, 1901. 8. XXIII—364 SS. M. 5.—.

Gesetzsammlung vom Jahre 1900, Heft 3: (Gesetzartikel. N° XXIII—XXXVI.) Budapest, Pester Buchdruckerei-Aktiengesellschaft, 1900. gr. 8. Kr. 3,30. (Herausgeg. vom k. ung. Ministerium des Innern.)

Grotefend, G. A. (GehRegR.), Das gesamte deutsche und preußische Gesetzgebungsmaterial. Die Gesetze und Verordnungen sowie die Ausführungsanweisungen, Erlasse, Verfügungen etc. der preußischen und deutschen Centralbehörden. Zusammengestellt und herausgeg. von G. Jahrgang 1900. Düsseldorf, L. Schwann, 1901. gr. 8. 977 SS.

Josef, E. (Notar a. D., Freiburg i. Br.), Rechtsfälle zum Handelsgesetzbuch unter Berücksichtigung von Vorschriften des sonstigen bürgerlichen Reichsrechts. Berlin, Fr. Vahlen, 1901. 8. IV—163 SS. M. 2.—.

Mancke, Die Börsenjuristen gegen das Reichsgericht. Berlin, Selbstverlag, 1900. gr. 8. 89 SS.

v. Mandry, G., Das Grundbuchwesen in Württemberg. Tübingen, H. Laupp-sche Bhdl., 1901. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Civilrechts. Herausgegeben von B. Mugdan und R. Falkmann (KammergerRäten). I. Band, Jahrg. 1900. Leipzig, Veit & C°, 1900. Lex.-8. XVI—492 SS. M. 6.—.

Rochette, H., Législation des logements insalubres (loi de 1850); aperçus critiques sur les législations étrangères; projet de loi de 1901. Lyon, impr. Legendre & Cie, 1900. 8. 280 pag.

Pingrey, D. H., Treatise on the law of suretyship and guaranty. Albany, Matthew Bender, 1901. 8. 459 pp. $ 4.—.

Laványi, B., A birtokos és gazdatiszt közti jogviszonyok szabályozásáról szóló törvény magyarázata. Budapest, Grill, 1900. 8. 164 pp. (Erläuterung des Gesetzes betr. Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Landwirten und landwirtschaftlichen Beamten in Ungarn.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Angerburg. Verwaltungsbericht des Kreisausschusses des Kreises Angerburg für 1900/1901. Angerburg 1901. Folio. 12 SS. — Kreishaushaltsetat des Kreises Angerburg für die Zeit vom 1. IV. 1901 bis 31. III. 1902. Ebd., Druck von G. Werda, 1901. Folio. 13 SS.

Bochum. Bericht des Magistrats der Stadt B. über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1899. Bochum, Druck von W. Stumpf, 1901. 4. 145 SS. — Städtische Beleuchtungs- und Wasserwerke Bochum. Verwaltungsbericht für die Zeit vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. Ebd. 1900. 4. 48 SS. mit graph. Tafeln in qu.-Imp.-Folio.

Božidar Nikaschinovitsch, Bosnien und die Herzegovina unter der Verwaltung der österr.-ungarischen Balkanpolitik. Eine politisch-ökonomische Darstellung der gegenwärtigen Zustände in 4 Bänden. I. Band: Berliner Kongreß 1878 und die Agrarfrage. Berlin, Thormann & Goetsch, 1901. gr. 8. VII—171 SS. M. 5 = r. 2 1/4.

Dengler, P., Der 29. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen nebst dem medizinischen, statistischen Verwaltungsbericht für die Saison 1900. Reinerz, 1901. gr. 8. 150 SS.

Flensburg. Haushaltungsplan der Stadt Flensburg für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1901 bis Ende März 1902. Flensburg, Druck von J. B. Meyer, 1901. Lex.-8. 162 SS.

Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern. XXX. Band (Neue Folge XIX. Band), das Jahr 1899 umfassend. München, Fr. Bassermann, 1901. gr. 8. 351 u. 53 SS. mit 22 Tabellen, 8 Kartogrammen und 20 Diagrammen (Herausgegeben vom k. Staatsministerium des Innern. Bearbeitet im k. statistischen Bureau.)

Halle a/S. Haushaltspläne der Stadt Halle a/S. für das Rechnungsjahr 1901. Halle a/S., Gebauer-Schwetschkesche Buchdruckerei, 1901. gr. 4. 706 SS.

Hamburgisches Staatshandbuch für 1901. Amtliche Ausgabe. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1901. kl. 4. 403 SS.

Hubrich, E., Parlamentarische Immunität und Beamtendisciplin. Ein Beitrag zur rechtlichen Beleuchtung der „Beamtenmaßregelung" in Preußen. Berlin, Gose & Tetzlaff, 1901. gr. 8. 63 SS. M. 1.—.

Hugo, C., Die deutsche Städteverwaltung. Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und des Wohnungswesens. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1901. gr. 8. XII—512 SS. M. 10.—.

Königsberg i. Pr. Stadthaushaltsetat von Königsberg i. Pr. für das Rechnungsjahr 1. IV. 1901/1902. 3 Hefte. Königsberg 1901. 4. 139; 164; 192 SS.

Landsberg a. W. Bericht des Magistrats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1899. Landsberg a. W., Buchdruckerei des Generalanzeigers, 1900. kl. 4. 60 SS.

M. Gladbach. Haushaltspläne der Stadt M. Gladbach für das Rechnungsjahr 1901. M. Gladbach, Druck von A. Korten, 1900. 4. 73 SS.

Sammlung der Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften für Berlin. 4. umgearb. u. vermehrte Ausgabe. 3 Bde. Im amtlichen Auftrage herausgeg. Ende Dezember 1900. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1900—1901. gr. 8. (Inhalt: I. Bd. Sicherheits- und Ordnungspolizei, Medizinal- und Sanitätspolizei. IV—517 SS. M. 7.—. II. Bd. Gewerbepolizei. 668 SS. M. 10,50. — III. Bd. Strom- und Schiffahrtspolizei, Baupolizei. IV—186 SS. M. 3.—.)

Verfassung, die, für die Ver. Staaten von Amerika. Uebersetzt und erläutert. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1901. 8. VII—184 SS. M. 3.—.

Verwaltung, die, der öffentlichen Arbeiten in Preußen 1890 bis 1900. Bericht an Se. Maj. den Kaiser und König, erstattet von dem Minister der öffentlichen Arbeiten. Berlin, Jul. Springer, 1901. Lex.-8. X—330 SS. mit 22 Abbildgn. im Text, 33 Anlagen und 2 Karten in größt. Imp.-qu.-Folio.

Annual report of the executive Department of the city of Boston for the year 1899. 2 parts. Boston, Municipal Printing Office. 1900. 8. ca. 2800 pp. with numerous plates, charts, diagrams etc. (Contents: Part I: Address of Mayor. — Art Department. — Assessing Department. — Auditing Department. — Building Department. — Cemetery Department. — Children's Institutions Department. — City Clerk Department. — City Messenger Department. — Clerk of Committees Department. — Collecting Department. — Election Department. — Engineering Department. — Fire Department. — Health Department. — Hospital Department. — Insane hospital Department. — Institutions Registration Department. — Inspection of vessels and ballast Department. — Lamp

Department. — Law Department. — Part II: Library Department. — Market Department. — Music Department. — Overseeing of the Poor Department. — Park Department. — Pauper Institutions Department. — Penal Institutions Department. — Printing Department. — Public Buildings Department. — Public Grounds Department. — Registry Department. — Sailing of Weights and Measures Department. — Sinking Funds Department. — Soldiers' Relief Department. — Statistics Department. — Street Department. — Street Laying-out Department. — Treasury Department. — Water Department. — Wire Department.)

City of Boston. Statistics Department. Special publications n° 6: Extraordinary receipts and expenditures 1893—1897. Boston, Municipal Printing Office, 1900. gr. in-4. 218 pp.

Hopkins, J. H., A history of political parties in the United States, being an account of the political parties since the foundation of the government. Together with a consideration of the conditions attending their formation and development, with a reprint of the several party platforms. London, Putnam's Sons, 1901. 8. 477 pp. 12/.6.

12. Statistik.

Allgemeines.

Staats-, Hof- und Kommunalhandbuch des Reichs und der Einzelstaaten (zugleich statistisches Jahrbuch). Herausgeg. von Jos. Kürschner. 16. Ausgabe: 1901. Leipzig, G. J. Göschen, 1901. 8. IV—1252 Spalten mit Porträts, Flaggen-, Wappen- und Ordenstafeln. M. 6,50.

Deutsches Reich.

Statistik der Evangelisch-protestantischen Landeskirche im Großherzogtum Baden. Herausgegeben vom Ev. Pfarrverein im Großherzogtum Baden. Verlag desselben. Karlsruhe 1900. 220 SS.

Die Arbeit würde wohl besser mit dem Namen Amtskalender oder Stellen- und Personalverzeichnis bezeichnet worden sein. Denn sie giebt zwar ein sehr genaues Verzeichnis der evangelischen Pfarreien mit eingehender Beschreibung der Kirchen, Pfarrhäuser, Gottesdienste u. s. w., der Finanzverhältnisse, Angabe der Seelenzahl, der wichtigsten bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse, nach denen ein Pfarrer sich etwa eine Stelle auswählen würde. Aber eine Zusammenfassung der Einzelangaben in tabellarischen Uebersichten oder eine irgend sonst als spezifisch statistische Arbeitsleistung zu bezeichnende Verarbeitung des reichhaltigen Materials fehlt vollständig. Als Nachschlagebuch, vielleicht im Sinne eines kirchlichen Adreßbuchs, wird die Arbeit also ihren Wert haben; für eine statistische Erfassung der Verhältnisse der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden giebt sie aber doch nur Materialien hinsichtlich der Pfarrer, deren Verarbeitung zu wirklicher „Statistik“ erst noch erfolgen müßte. Eine Feststellung der Verhältnisse im kirchlichen Leben der Gemeinden selbst, deren Entwickelung mit Zahlen meßbar ist, ist nicht beabsichtigt, hätte aber doch erfolgen müssen, wenn man den Titel im strengen Wortsinne erklärt.

Aachen. W. Kähler.

Ergebnisse, vorläufige, der Volkszählung vom 1. XII. 1900 im Königreich Preußen sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. Berlin, Verlag d. K. statist. Bureaus, 1901. Roy.-4. XVIII—66 SS.

Jahrbuch, statistisches, für das Großherzogtum Baden. Jahrg. XXXI, 1900. Karlsruhe, Macklotsche Druckerei, 1901. gr. 8. XXII—559 SS.

Statistik des Deutschen Reichs. N. Folge. Band 130, Abteilung 2: Die Seeschiffahrt im Jahre 1899. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. II. Abteilung: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen; Seereisen deutscher Schiffe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. Imp.-4. 134 u. 124 SS. M. 4.—.

England.

Annual report, LXII[nd], of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in England (1899). London, printed by Darling & Son, 1901. gr. in-8. CXLIV—308 pp. 2/.—. (Parl. paper. Contents: Report to the R. Hon. Walter H. Long, President of the Local Government Board etc. presented by Reg. Mac Lead, Registrar-General. — etc.)

Oesterreich-Ungarn.

Ergebnisse, vorläufige, der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Bearbeitet und herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Wien, A. Hölder, 1901. gr. 8. XXXI—156 SS. M. 3,20.

Nachweis, provisorischer, des Zwischenverkehres zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1900. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1901. Lex.-8. 52 SS. (Herausgeg. vom k. k. zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium.)

Magyar statisztikai közlemėniek. Új folyam, XXVII kötet: A Magyar korona országainak mezögazdasági statisztikája. Negyedik rész: Végeredmények. Budapest, Pester Buchdruckereiaktiengesellschaft, 1900. Folio. 118 u. 234 SS. Mit 17 graphischen Karten. (Ungarische statistische Mitteilungen. N. Folge, Band XVII: Landwirtschaftliche Statistik der Länder der ungarischen Krone. IV. Teil: Endergebnisse. Im Auftrage des k. ungarischen Handelsministers verfaßt u. hrsg. vom k. ung. statistischen Centralamt. Kr. 8.—.)

Magyar statisztikai évkönyv. II. Évfolyam 1899: Ungarisches Jahrbuch. Neue Folge. Bd. VII (1899). Im Auftrage des kön. ung. Handelsministers verfaßt und herausgegeben durch das k. ungar. statistische Centralamt. Amtliche Uebersetzung aus dem ungarischen Originale. Budapest, Buchdruckerei der Aktiengesellschaft Athenaeum, 1901. gr. 8. XIX—442 SS. (Inhalt: Flächeninhalt, Bevölkerung und Sanitätswesen. — Volkswirtschaft. — Allgemeine Bildung. Unterrichtswesen und kirchliches Leben. — Staatliches und munizipales Leben.)

Italien.

Popolazione. Movimento dello stato civile, anno 1899. Roma, tip. di G. Bertero & C°, 1901. Lex. in-8. LIX—71 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Holland.

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Uitgegeven door het Central Bureau voor de Statistiek. Nieuwe volgreeks n° 3: Uitkomsten der VIII[ste] tienjaarlijksche volkstelling in het Koninkrijk der Nederlanden gehouden op den 31[sten] XII 1899 (met uitzondering van de beroepstelling en de woningsstatistiek). Deel I, V en VI. (Ergebnisse der VIII. Zählung der Bevölkerung des Königreichs der Niederlande am 31. Dezember 1900, ausschließlich der Berufs- und Gebäudezählung. Teil I. Provinz Nordbrabant 345 SS.; Teil V. Provinz Seeland 178 SS.; Teil VI. Provinz Utrecht 148 SS.) 's Gravenhage, 1901. Folio.

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. IV. Statistiek der gemeentefinantien in 1897. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1901. Lex. in-8. VIII—123 pp.

Jaarcijfers voor het koninkrijk der Nederlanden. Rijk in Europa 1899. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1900. gr. in-8. XXVIII—276 pp. (Herausgegeben vom statistischen Centralbureau des KReichs der Niederlande.)

Coffee-statistics running from 1884 to 1905. Compiled by J. H. F. Schmedding & Zonen. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1901. 4. 33 blz. fl. 1,50.

Schweiz.

Schweizerische Statistik. Lieferung 127: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1899. Bern, Schmid & Francke, 1901. 4. 32 SS. (Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern.)

Amerika (Ver. Staaten).

Abstract, statistical, of the United States, 1900. XXIIIrd number. Washington, Government Printing Office, 1901. gr. 8. XV—467 pp. (Contents: Population. — Finance. — Commerce. — Agricultural and other leading products. — Mining. — Railroads and telegraphs. — Immigration. — Education. — Public lands. — Pensions. — Postal service. — Prices. — Tonnage. — etc.) [Prepared by the Bureau of Statistics under the direction of the Secretary of the Treasury.]

Annual report, XIIIth, of the Bureau of statistics of labor, March (for the commonwealth of Massachusetts) 1900. Boston, Wright & Potter Printing C^o, 1900. gr. in-8. XXI—247 pp. cloth. (Contents: Part I. Changes in conducting retail trade in Boston, since 1874. — Part II. Chronology, 1899: Hours of labor; Wages; Trade Unions; Condition of workingmen, and labor legislation.)

Annual statistics, the, of manufactures for the year 1899. XIVth report. Boston, Wright & Potter Printing C^o, 1900. gr. in-8. XI—168 pp., cloth. (Publication of the Bureau of Statistics of labor) for the commonwealth of Massachusetts. Contents: Part I. Industrial chronology, 1899; Part II. Statistics of Manufactures, 1898, 1899.)

13. Verschiedenes.

Achelis, Th., Die Wandlungen der Pädagogik im XIX. Jahrhundert. Berlin, S. Cronbach, 1901. 12. 204 SS. M. 2,50. (A. u. d. T.: Am Ende des Jahrhunderts. Bd. XXII.)

Behringer, G. (Freiburg i. B.), Die Gefängnisschule. Ein Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung, den heutigen Stand und die Bedeutung des Schul- und Bildungswesens in Strafanstalten. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1901. gr. 8. IV—132 SS. M. 3,60.

Bleibtreu, K., Zur Geschichte der Taktik und Strategie. 2. Ausgabe. Berlin, A. Schall, 1901. 8. XVI—495 SS. mit 11 Karten. M. 3.—.

Jähns, Max, Was ist des Deutschen Vaterland? Berlin, G. Reimer, 1900. 8. 46 SS. M. 0,50.

Jahrbuch der Astronomie und Geophysik. Enthaltend die wichtigsten Fortschritte auf den Gebieten der Astrophysik, Meteorologie und physikalischen Erdkunde. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgeg. von Herm. J. Klein. XI. Jahrg.: 1900. Leipzig, Ed. H. Mayer, 1901. gr. 8. VIII—379 SS. mit 5 Tafeln in Schwarzdruck. M. 7.—.

Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten. Herausgegeben von der k. k. n.-österr. Statthalterei. Jahrg. VII (1898) in 2 Teilen. Wien, W. Braumüller, 1900. Imp.-8. X—527 u. 366 SS. mit 13 Taf. u. 3 Abbildgn. im Text. M. 10.—.

Jahresberichte über das höhere Schulwesen, herausgegeben von Conrad Rethwisch. Jahrg. XIV. Berlin, R. Gaertner, 1900. gr. 8. VII—700 SS. M. 14.—.

Kampf, der, um die deutsche Schulschreibung im Jahre 1900. Urkundliche Beiträge zu einem nicht unwichtigen Kapitel der Geschichte unserer Muttersprache. Leipzig, Verlag des Börsenvereins deutscher Buchhändler, 1900. 8. 32 SS. M. 0,50.

v. Müller, A. (OLeutnant im 1. Hanseatischen Infanterieregim. N^r 75), Der Krieg in Südafrika 1899/1900 und seine Vorgeschichte. 5 Teile (in 1 Bande). 4. Aufl. Berlin, Liebelsche Buchhdl., 1900. gr. 8. VII—320 SS. mit zahlreichen Karten, Skizzen und Anlagen. M. 6.—.

Provinzial-Irrenanstalt zu Leubus in Schlesien. Aus dem Jahresbericht für 1899/1900. Wohlau, Buchdruckerei Schulze, 1900. 8. 30 SS.

Schmölzer, Hans, Andreas Hofer und seine Kampfgenossen. Innsbruck, Wagnersche Universitätsbuchhandlung, 1900. gr. 8. XIII—255 SS. mit zahlreichen in den Text gedr. Porträts u. 1 Karte. M. 5.—.

Stern, Alfr., Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871. Band III. Berlin, Hertz, 1901. gr. 8. XII—419 SS. M. 7.—.

Taube, Fr. W., Ludwig der Aeltere als Markgraf von Brandenburg (1328—1351). Berlin, E. Ebering, 1900. gr. 8. 146 SS. mit 1 Stammtafel. M. 4.—. (A. u. d. T.: Historische Studien, Heft 18.)

Türkel, S., Irrenwesen und Strafrechtspflege. Ein Vortrag über einige Kapitel aus der forensischen Psychiatrie, dem Straf- und Strafprozeßrecht, gehalten im Jänner 1900. Wien, Manz, 1900. gr. 8. 38 SS. M. 2.—.

Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts. Berlin, 6. bis 8. Juni 1900. Halle a. S., Verlag der Buchhdl. des Waisenhauses, 1901. gr. 8. XVI—414 SS. M. 5.—. (Nebst einem Anhange von Gutachten herausgeg. im Auftrage des Kultusministers.)

Walcker, K. (Privdoz., Univ. Leipzig), Priesterherrschaft oder Laienherrschaft? Sondershausen, Fr. A. Eupel, 1901. gr. 8. XI—36 SS. M. 1.—.

Dupuis, V. (capitaine breveté d'Etat-Major), L'évolution militaire en Allemagne et en France. Essais de sociologie militaire. Paris, G. Kleiner, 1901. 8. fr. 2,50.

Annual report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution, showing the operations, expenditures, and condition of the Institution for the year ending June 30, 1898. Washington, Government Printing Office, 1899. gr. in-8. LV—713 pp. with plates and charts.

Purves, G. T. (Prof. of Princeton theological Seminary), Christianity in the Apostololic age. London, Smith, Elder & C°, 1901. 8. 6/.—.

Report of the Commissioner of Education for the year 1898—99. Vol. II. Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-8. VIII—pp. 1249—2518, cloth. Contents: Education and crime. — Education in Canada. — Education in Alaska. — IX[th] Annual report of the introduction of domestic reindeer into Alaska. — Consular reports: Study of commerce in France. Education of German consuls. Workingmen's aid societies in France. — List of foreign Universities and other institutions of higher education. — City school systems. — Institutions for higher education. — Professional schools. — Agricultural and mechanical colleges. — Statistics of normal schools. — Statistics of secondary schools. — Commercial and business schools. — Education of the colored race. — Schools for the defective classes. — Statistics of public kindergartens. — Contribution to the history of normal schools in the United States. — Necrology for 1898. — Statistics of elementary education in foreign countries. — etc.

Whittaker, T., The neo-Platonists: a study in the history of Hellenism. New York, Macmillan, 1901. 8. 244 pp. $ 2.—. (Cambridge Univ. Press ser.)

d'Andrea, Givanni, Progetto di regolamento d'igiene per la citta di Taranto. Taranto 1900. 8. XIV—368 pp.

Malagodi, O., Imperialismo, la civiltà industriale e le sue conquiste: studi inglese. Milano, fratelli Treves, 1901. 12. XI—414 pp. l. 4.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXV[ième] année, 1901, Mars: A. France: Loi portant fixation du budget général des dépenses et des recettes de l'exercice 1901. — Produit des contributions indirectes pendant l'année 1901. — Les bons du Trésor. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Février 1901. — B. Pays étrangers: Pays divers: Production des métaux précieux. Les émissions

publiques en 1900. — Angleterre: Le produit de l'income-tax. — Espagne: La contribution industrielle et commerciale. — Russie: Le régime d'exportation des sucres. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 60e année, 1901, Avril: Un professeur d'économie politique sous la restauration: J. B. Say, au Conservatoire des arts et métiers par A. Liesse. — Le mouvement financier et commercial, par Maur. Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Em. Macquart. — La lutte contre les relèvements du droit sur les céréales en Allemagne, par Arthur Raffalovich. — Les dessous de la civilisation, par Fréd. Passy. — Correspondance, par Vilfr. Pareto. — Société d'économie politique, réunion du 4 avril 1901. Discussion: De l'accaparement. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Revue d'économie politique. 15e année, 1901. N° 3, Mars: La crise du vin en France et les associations de vinification, par Ch. Gide. — La nouvelle réglementation de la journée de travail et ses premiers effets dans la grande industrie du Nord, par Maur. Bourguin. — Une forme nouvelle d'organisation du travail par les groupements professionnels, par Raoul Jay. — Le système des impôts directs d'Etat en France, par H. Truchy (suite.) — Chronique législative. — etc.

Revue politique et parlementaire. N° 82, 10 avril 1901: La réforme de l'enseignement secondaire, par Th. Ferneuil. — La valeur dans le système collectiviste, par Maur. Bourguin (1er Article.) — Régime parlementaire et principe représentatif, par Félix Moreau (2e article.) — L'établissement du jury en 1790, par Edm. Seligman. — Les solutions du problème des retraites à l'étranger, par G. Salaun. — Un nouveau traité de droit administratif (par Berthélemy, prof. à l'Université de Paris) par Maur. Colin. — Ouvrages et brochures publiés à l'occasion de l'Exposition de 1900 (suite). — Revues des principales questions politiques et sociales, par R. Darlac et D. Zolla. — Les Russes en Mandchourie, par B. Zenzinoff. — etc.

Revue internationale de sociologie 9e année, 1901, N° 3, Mars: Programmes de sociologie générale, par Aless. Groppali et Tongo Takébé (prof.-adjoint à l'Université de Tokio.) — Du déterminisme et de la responsabilité sociologiques, par Raoul de la Grasserie (suite et fin). — Société de sociologie de Paris: Séance du 13 février 1901: La Roumanie à l'Exposition universelle, par N. Mihaesco. — Mouvement social: Belgique, par O. Pyfferoen. — etc.

B. England.

Economic Review, the. Published for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XI, N° 2, April 15, 1901: The Indian currency „experiment", by W. Warrand Charlile. — Temperance reform: What blocks the way? by (Rev.) T. C. Fry. — Life in manufacturing towns of Lancashire and Yorkshire, by J. Garrett Leigh. — John Woolman: a social reformer of the XVIIIth century, by (Miss) E. C. Wilson. — The demands of the French miners in the Pas-de-Calais, by Yan' Keravic. — Recent progress of labour co-partnership, by A. Williams and H. Vivian. — The prospects of a stock exchange boom, by Walter F. Ford. — Legislation, parliamentary inquiries, & offic. returns, by E. Cannan. — etc.

Nineteenth Century the, and after, N° 291, May 1901: The costs of the war, by (the Earl of) Camperdown. — The national theatre, by Frank R. Benson. — The housing problem, by (Canon) Barnett. — The native Indian Press, by J. D. Rees. — „Australia for the white man" again, by G. Parker. — Korea from the Japanese standpoint, by H. N. G. Bushby. — The blunder of modern education, by Har. E. Gorst. — Is law for the people or for the lawyers?, by (Judge) Emden. — Co-operative profit-sharing canteens, by J. W. Fortescue. — etc.

Westminster Review, 1901, May: The worlds' true heirs; or, true and false imperialism, by F. A. White. — Why not Irish volunteers? by Th. E. Naughter. — The working classes and conscription, by Anti-Jingo. — Land ownership; or, the right to land, by Franklin Thomasson. — Civil service inequalities and abuses, by Ashley de Burgh. — An ethical birth-rate, by Frances Swiney. — Hooliganism and working-boys' clubs, by E. Morley. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Band XVI, Nr 16 u. 17 vom 18. und 25. April 1901: Die Neugestaltung der deutschen

Handelspolitik. — Die Errichtung eines italienischen Musterlagers in Janina. — Argentiniens Saladeroindustrie im Jahre 1899/1900. — Transportverhältnisse auf russischen Eisenbahnen und binnenländischen Wasserstraßen. — Die Handelspolitik Englands (Forts. aus Nr. 15). — Die wirtschaftliche Lage der Capkolonie. — Ein internationales Zinkkartell. — Winke für den Export von Glas- und Porzellanwaren. — Werte der deutschen Ein- und Ausfuhr 1900. — Kommerzielle Verhältnisse in den spanischen Besitzungen an der nordmarokkanischen Küste. — etc.

Monatsschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge VI. Jahrg., 1901, Heft 2 u. 3, Februar-März: Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — Schweden, sein Volk und seine Industrie, von R. v. Pflügl. — Die Sterblichkeit in den größeren Städten und Gemeinden Oesterreichs im Jahre 1900, von v. Bratassevič. — etc.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Jahrg. II, 1901, Februarheft: Lohnhöhe und Arbeitszeit. — Arbeiterschutz: Das neue schwedische Gesetz über die Verwendung von Jugendlichen und Frauen im Fabrikbetriebe. Gesetzgebung zum Schutze der landwirtschaftlichen Arbeiter in Ungarn. — Gewerbeinspektion. — Unternehmerorganisationen. — Arbeiterorganisationen. Die Gewerkschaftskommission Oesterreichs im Jahre 1900. — Die französischen Syndikate im Jahre 1899. — Kongresse und Versammlungen: V. Verbandstag der Metallarbeiter Oesterreichs. — Arbeitsbeirat: VIII. Sitzung des Arbeitsbeirates im Sitzungssaale des k. k. arbeitsstatistischen Amtes. — Kommunale Wohlfahrtspflege: Die Verwaltung der Stadt Winterthur im Jahre 1899. — Soziale Versicherung: Bruderlade des k. k. Hauptmünzamtes im Jahre 1899. — Gewerbegerichte. — Soziale Hygiene. — Wohnungswesen: Arbeiterwohnhäuser in Floridsdorf bei Wien. Wohnungsverhältnisse in Frankfurt a./M. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Die Streikbewegung in Oesterreich im Monate Jänner 1901. Die Arbeitseinstellungen in England 1900. Die Streikklausel bei staatlichen Arbeitern in Preußen. — Arbeitsmarkt: Mitteilungen der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg über die Lage des Arbeitsmarktes im Jahre 1900. — Auswanderung: Einwanderung in die Ver. Staaten von Amerika und in Canada in dem Fiskaljahre 1899—1900. — Arbeitsvermittelung: Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Oesterreich im Monate Jänner 1901. — Verschiedenes: Sozialstatistisches aus Dänemark. Betriebsunfälle in England im Jahre 1900. — etc.

Soziale Rundschau. Herausgeg. im Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Jahrg. II, Märzheft 1901: Lohnhöhe und Arbeitszeit: Sonntagsruhe bei der Binnenschiffahrt im Deutschen Reiche. Veränderungen in den Arbeitslöhnen und in der Arbeitszeit in England im Jahre 1900. — Arbeiterschutz: Wohlfahrtseinrichtungen für Waldarbeiter in Sachsen. Ungarischer Gesetzentwurf über das Dienstverhältnis der Handelsangestellten. — Gewerbeinspektion und Gewerbegerichte in Sachsen-Meiningen. — Handels- und Gewerbekammern: Die Handels- und Gewerbekammer in Prag 1850—1900. Die Handels- und Gewerbekammer für (Oesterreichisch-)Schlesien 1850—1900. — Arbeiterorganisationen: Die Metallarbeiter Oesterreichs 1869—1900. Allgemeiner österreichischer Werkmeisterverband in Reichenberg 1899/1900. — Kongresse: Jahresversammlung des amerikanischen Bundes der Arbeit. — Sozialpolitik: Die Arbeitsräte in Frankreich. — Autonome Wohlfahrtspflege: Sanitäre und soziale Fürsorge in Salzburg, Mähren und Schlesien im Jahre 1899. Aus dem Verwaltungsberichte der Landeshauptstadt Brünn für 1899. — Soziale Versicherung: Unfallstatistik und Gebarung der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen im Jahre 1899. Ergebnisse der Krankheitsstatistik und die Gebarung der Wiener Bezirkskrankenkassen im Jahre 1899. — Wohnungswesen: Die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion in Oesterreich. Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen in Oesterreich. Kleine Wohnungen für Arbeiter und Beamte in Deutschland. Arbeiterhäuser und Arbeiterinnenheime in Schweden und Norwegen. — Landeskinderheime in Nieder-Oesterreich. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Die Streikbewegung in Oesterreich im Monate Februar 1901. — Arbeitsvermittelung: Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Oesterreich im Monate Februar 1901. Arbeitsvermittelungsamt der Stadt Wien im Jahre 1900. Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. Die unentgeltlichen öffentlichen

Arbeitsnachweise in den Ver. Staaten von Amerika. — Verschiedenes: Die Kohlenproduktion in England im Jahre 1900. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreich. Volkswirte. X. Bd., 2. Heft, 1901: Die Lohnfondstheorie, von O. Jaeger. — Der Spieleinwand bei Börsenspekulationsgeschäften. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Der Bauernstand in Rumänien, seine geschichtliche Entwickelung und gegenwärtige Lage. — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. L[tigste] jaarg., 1901, April-Mei: Mijnontginning in Zuidelijk Limburg, door J. L. Cluisenaer. — Wie moet het Limburgsche steenkolenbekken ontginnen? door N. M. H. Doppler. — De werking van syndicaten (trusts), door (Prof.) J. d'Aulnis de Bourouill. — Economische kroniek: Annahme des holländischen Arbeiterwohnungsgesetzentwurfs in der II. Kammer der Generalstaaten. Gesetzentwarf betr. die Arbeits- und Ruhezeit in dem Bäckereigewerbe in Holland. Monopolisierungsbeginn (1. VII. 1902) der Fabrikation der Phosphorstreichhölzer in Holland. — etc. — Handelskroniek. — Economische nalezingen en berichten. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet von weiland Frh. K. v. Vogelsang (Redaktion: M. v. Vogelsang, Freiburg, Schweiz). Jahrg. XXIII, 1901, Heft 4, April: Die Vereinigten Staaten von Amerika zu Beginn des XX. Jahrhunderts, von Ch. Ritter. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius: Die Ablenkung des Weltverkehrs durch Kanäle und Schiffseisenbahnen. Oesterreich-Ungarns Holzexport und der Kampf zwischen Waldbesitzern und zwischen Holzindustriellen. Rückwirkung des Krieges in Südafrika auf die Volkswirtschaft Englands. Londons Besorgnis vor der fremden Finanzkonkurrenz. — Sozialer Rückblick, von Walther v. Quarten (Forts.) — Sozialpolitisches und Wirtschaftliches aus der Schweiz, von A. Hüttenschwiller (Forts.) — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. IX, 1901, Heft 5 u. 6: Zur fünften schweizerischen Viehzählung, von (Prof.) F. Anderegg (Bern). — Krankenversicherung in der Hausindustrie. — Ueber die Frage eines eidgenössischen Anwaltsexamens, von (Prof.) M. Gmür (Bern). — Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, von H. Hall (Direktor der Lebensvers.Gesellsch. „Globus", Wien). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Die Kapitalkraft der englischen und deutschen Konsumgenossenschaften. — Der Geldvorrat der Welt. — etc.

M. Amerika.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Volume XVI, N° 1, March 1901: Police administration, by J. A. Fairlie. — Colonial agencies in England, by E. P. Tanner. — A study of presidential votes, by W. C. Hamm. — How govern the Philippine islands? by V. W. Cook. — The study of economic geography, by L. M. Keasbey. — The stock of gold in the United States, by M. L. Muhleman. — The Chicago building trades dispute, by E. L. Bogart. — etc.

Quarterly Journal of Economics. February 1901: Trusts literature: a survey and a criticism, by C. J. Bullock. — The fundamental economic principle, by C. A. Tuttle. — Competition and capitalization, as controlled by the Massachusetts Gas Commission, by J. H. Gray. — The effect of the new currency law on banking in the West, by T. Cooke. — Taxes on department stores, by J. A. Hill.

The International Monthly. A Magazine of Contemporary Thought. Published at Burlington, Vermont, by the Macmillian Company, New York.

Volume I. March, 1900: John Ruskin, as economist, by Patrick Geldes. — April, 1900: The Institution of society, by L. M. Keasbey. — May, 1900: Social conditions in Kentucky, by Wm. Lindsay.

Volume II. August, 1900: The trend of modern agriculture in the United

States, by George William Hill. September, 1900: The expansion of Russia: Problems of the East and problems of the Far East, by Alfred Rambaud. The tendency in Trade Unionism, by Adna F. Weber. October, 1900: The expansion of Russia etc., concluded. November, 1900: Modern sociology, by Franklin H. Giddings. — December, 1900: The international position of Spain and the close of the XIX[th] century, by Arthur E. Houghton. The American negro and his economic value, by Booker T. Washington.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgeg. von Heinrich Braun. XVI. Band, 1901, Heft 3 u. 4: Die französische Unfallversicherungsgesetzgebung, von Raoul Jay (Prof., Univ. Paris). — Entwickelungstendenzen der deutschen Volkswirtschaft, von (Prof.) H. Rauchberg (Prag). — Zur Litteratur der Gewerkschaftsbewegung in Deutschland, von Ed. Bernstein (Berlin). — Ein Wort über die deutschen Arbeitersekretariate, von P. Kampffmeyer (Cronberg). — Das Fabrikinspektorat von New York und seine Stellung zur Arbeiterschutzgesetzgebung, von Florence Kelley (New York). — Das Arbeiterunfallentschädigungsgesetz in England, von Ed. Bernstein. — Wortlaut des französischen Gesetzes vom 9. IV. 1898 über die Haftung für Unfälle, von denen die Arbeiter in ihrer Thätigkeit betroffen werden. — Das Mikroskop, das Brillenglas, der Feldstecher und das Fernrohr in der deutschen Volkswirtschaftslehre, von H. Losch (k. FinzR.) Stuttgart. — Die kommunalen Arbeitsämter der Schweiz, von O. Lang (ORichter, Zürich). — etc.

Finanzarchiv. Herausgeg. von Georg Schanz. Jahrg. XVIII, I. Band: Die Steuerreform im Großherzogtum Baden, von (Finanzminist.) Buchenberger. — Statistische Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung, geführt an der Geschichte der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer, von E. Laspeyres (Prof., in Gießen). — Gesetze wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung, vom 25. III. 1899 und vom 30. III. 1900. — Preußisches Gesetz, betr. die Vermeidung von Doppelbesteuerungen vom 18. IV. 1900. — Preußisches Gesetz, betr. die Warenhaussteuer, vom 18. VII. 1900, nebst Begründung zum Gesetzentwurf vom 8. II. 1900. — Württembergisches Gesetz, betr. die Besteuerung der staatlichen Salinen und Hüttenwerke durch die Gemeinden und Amtskörperschaften, vom 22. VI. 1900. — Württembergisches Wirtschaftsabgabengesetz, vom 4. VII. 1900. — Württembergisches Gesetz, betr. die Biersteuer vom 4. VII. 1900 etc., sowie Begründung zum Biersteuergesetzentwurf vom 22. II. 1899. — Badisches Veranlagungsgesetz vom 6. VIII. 1900. — Badische Gesetze, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude und die Abänderung des Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes etc. betr. vom 9. VIII. 1900. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. VI, Nr 3, März 1901: Die Bedeutung des gewerblichen Rechtsschutzes für das moderne Industrieleben (Pariser Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz). Vortrag von (Patentanw.) Mintz. — Die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, von (Rechtsanw.) M. Seligsohn. — Das Wesen des Patentschutzes und sein Verhältnis zum Urheberrecht, von (JustizR.) Reuling (II. Art.) — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. Folge. Jahrg. XIII, 1901, Heft 4: Reichsversicherungsgesetz. — Die soziale Bedeutung der Haftpflichtversicherung. — Zur Geschäftspraxis der amerikanischen Anstalten. — Versicherung gegen Unwetterschäden. — Die letzte Volkszählung. — Gemeinsame skandinavische Gesetzgebung für Lebensversicherung. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XIX. Bd. I/II, 1900—1901, Nr 23—28, 9. März—13. April 1901: Die Industriezölle und der Weltmarkt, von Parvus. — Jugendlitteratur, von Skonkje Troelstra. — Die polnischen Wanderarbeiter, von J. Karski. — Stumm und

sein Samen. — Trusts, sogenannte und echte, und Schutzzoll in den Ver. Staaten, von J. L. Franz. — Ein Beitrag zur ultramontanen Arbeiterpolitik, von Aug. Erdmann. — Landarbeiterverhältnisse im preußischen Osten, von Ebhardt. — Zwei Schriften über die Wohnungsfrage, von Henriette Fürth. — Der Hunger in Apulien, von Aless. Schiari. — Marx über den Schutzzoll. — Sozialdemokratie und Baugenossenschaften, von Louis Cohn (München). — Brotwucherische Scharfmacherei. — Betrachtungen über den Niedergang Englands, von M. Beer (New York). — Ein sozialdemokratischer Theaterdichter, von J. F. Ankersmit. — Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage, von C. Hugo. — Das Weib und der Stier, von H. B. Adams-Lehmann. — Die badische Budgetabstimmung, von Rosa Luxemburg. — Tolstoi und Brentano, von K. Kautsky. — Karl Lueger, von Fritz Austerlitz (Wien). — Mutterschaft und geistige Arbeit, von August Bebel. — Einige Argumente für die Verstaatlichung des Bergbaues, von H. Möller. — Die sozialistischen Gewerkschaften in Spanien, von H. Cunow. — Technische Fortschritte im Bauwesen, von P. M. Grempe. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück. 104. Band, Heft 2, Mai 1901: Die Rolle der Anschauung in dem Kulturleben der Gegenwart, von (Geh. RegR., Prof.) W. Münch. — Die Weltanschauung des alten Orients, von (PrivDoz.) H. Winckler (Univ. Berlin). — Babylon, von P. Rohrbach. — Wirtschafts- und finanzpolitische Betrachtungen zu der wasserwirtschaftlichen Vorlage, von O. (Frh. v.) Zedlitz und Neukirch. Das Recht der Eisenbahnbetriebs- und Verkehrsordnungen. — Politische Korrespondenz. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Redig. von J. Neumann. Jahrgang XXIX, Berlin 1901, Nr 6—10: Reichsversicherungsgesetz. Bericht der VII. Kommission des Reichstages. (SS. 205—354.)

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. IV, 1901, Heft 4/5: Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft, von *Emil* Steinbach. — Ein neuer Gegner das Malthus: (Franz Oppenheimer), von Julius *Wolf.* — Zur Bevölkerungsfrage auf Grund russischen Materials. — Die Witwen- und Waisenpensionen in einer Anzahl deutscher Verwaltungen und Fabriken, von Fr. Prinzing. — Sozialpolitik: Fabrik und Werkstatt, ihre Merkmale und ihre gesetzlichen Beschränkungen in der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, von W. Heffter (k. GewerbeinspektsAssist., Charlottenburg). — Der Munizipalsozialismus in London, von K. Mareiner (Wien). — Miszellen. — etc.

Berichtigung.

S. 424 Z. 2 v. oben lies Regest anstatt Register.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Nachdruck verboten.

X.

Der Begriff der Gesellschaft in Herbert Spencer's Soziologie.

Von

Dr. jur. **Albert Hesse.**

Einleitung.

Der Fortschritt in der naturwissenschaftlichen Erkenntnis, den das vergangene Jahrhundert gezeitigt hat, ist auf fast alle Zweige wissenschaftlichen Denkens von Einfluß und so auch für die sozialwissenschaftliche Forschung bedeutsam gewesen [1]). Auf diesem Gebiet hat der durch die Untersuchungen von J. Schleiden, Th. Schwann, A. Kölliker und Milne Edwards [2]) hervorgerufene Aufschwung der Biologie dem englischen Denker Herbert Spencer die Anregung zu einer biologischen Auffassung der Gesellschaft gegeben, die er in seiner Schrift „Social Statics“ im Jahre 1851 zuerst niedergelegt, in der Abhandlung „The social organism“ 1866 und in dem Werk „The study of Sociology [3]) 1873 weiter ausgeführt und in dem ersten Band der „Principles of Sociology“ 1877 eingehend dargestellt und begründet hat: die Gesellschaft ist ein Naturwesen, analog dem physischen Organismus, und untersteht dem einen Entwickelungsgesetz,

1) Vgl. hierüber Adolf Exner, Ueber politische Bildung. Rede gehalten bei Uebernahme der Rektorswürde an der Wiener Universität, 6. Ausg. 1892, S. 19 ff.

2) Näheres hierüber siehe bei Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. Erster Teil 1897, S. 89 ff.

3) Vgl. hier besonders Chapter XIV: Preparation in Biology.

das die ganze Natur beherrscht. Diese biologische Auffassung der Gesellschaft hat an Bedeutung gewonnen und einen stützenden Rückhalt bekommen durch das 1859 erschienene Werk Ch. Darwin's „On the origin of species by means of natural selection“, das die Descendenztheorie umfassender entwickelt und eingehender durchgeführt und die Lehre von der natürlichen Züchtung, das Prinzip der Selektion aufgestellt und begründet hat.

Bald steht dann Spencer nicht mehr allein. P. v. Lilienfeld[1]) stellt eine naturwissenschaftliche Theorie der Gesellschaft auf, die von Spencer behauptete Analogie zwischen Natur nnd Gesellschaftsleben zur Kongruenz übertreibend. A. Schäffle[2]) hat die Ausführungen Spencer's in wichtigen Punkten ergänzt und berichtigt, ohne grundsätzlich über diese hinauszugehen. A. Fouillée[3]) sucht eine Uebereinstimmung der biologischen und soziologischen Thatsachen in weiterem Umfang als Spencer nachzuweisen, in bedeutsamen Fragen von dessen Ansichten abweichend, jedoch im Prinzip den gleichen Weg gehend. R. Worms[4]) entnimmt gleichfalls aus der Biologie die Gesetze der sozialen Entwickelung, er sucht die organische Natur der Gesellschaft noch schärfer als Spencer hervorzuheben und einige Punkte der Analogie in ein neues Licht zu setzen[5]). O. Ammon[6]) endlich will die soziale Entwickelung unter die Sätze der Lehre Darwin's fassen. Und gerade die Descendenz- und Selektionstheorie sind im einzelnen noch von weitgehendem Einfluß auf das sozialwissenschaftliche Denken gewesen, besonders hat durch ihre Sätze den Sozialismus zu stützen oder zu bekämpfen man vielfach versucht[7]).

Ein Urteil über diese Richtung sozialwissenschaftlicher Forschung, welche die Gesetzmäßigkeit des Gesellschaftslebens durch Zurückgehen auf die Erkenntnisse der Naturwissenschaft feststellen will, kann gewonnen werden einmal durch Prüfung ihres gesamten gedanklichen Inhalts, aller Gesichtspunkte, welche von den einzelnen Ansichten für diese grundlegende Auffassung geltend gemacht sind[8]). Es kann jedoch eine kritische Würdigung auch, zumal wenn eine zusammenfassende Darstellung und Beurteilung das Material gesichtet und bewertet hat, auch den Weg einschlagen, daß sie die alles bedingende Voraussetzung aufweist und prüft und nach ihrer Richtigkeit die Meinungen, die auf dieser sich aufbauen, ohne weiteres aburteilt. Jene erste Methode verbindet mit dem Vorteil genauer Berücksichtigung der Einzelheiten, mit der Möglichkeit, auf die Abweichungen in den jeweiligen Ansichten hinzuweisen, den Nachteil, daß durch die Fülle

1) Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft, 5 Bde., 1873—1881. — La pathologie sociale, 1896.

2) Bau und Leben des sozialen Körpers, 2 Bde., 2. Aufl. 1896.

3) La Science sociale contemporaine, 3. éd. 1896.

4) Organisme et société, 1896.

5) Näheres hierüber vgl. Barth a. a. O., S. 89 ff.

6) Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen, 3. Aufl. 1900.

7) Eine zusammenfassende Darstellung und kritische Würdigung dieser Ansichten zu geben unternimmt Woltmann, Die Darwin'sche Theorie und der Sozialismus (1899).

8) So das oben angeführte Werk von Barth.

des Stoffes eine eingehende Untersuchung jedes nnd somit auch des grundlegenden Gesichtspunktes erschwert wird. Der zweite Weg eröffnet die Aussicht, diejenige Frage, welche die Berechtigung der ganzen Richtung bedingt, in eindringlicher Erörterung prüfen und daher das Urteil mit größerer Sicherheit abgeben zu können; er macht es aber unmöglich, auf die Einzelheiten einzugehen und den trotz der vielleicht unrichtigen Grundauffassung zutreffenden Ansichten gerecht zu werden.

Schlagen wir den zweiten Weg ein!

Die biologische Richtung in der Soziologie ist von Herbert Spencer eingeleitet worden. Die Nachfolger, die er gefunden hat, haben sein System im einzelnen ergänzt, seine Ausführungen berichtigt, sind in mancher Beziehung über seine Anschauungen hinausgegangen; sie haben jedoch prinzipiell seine Theorie in nichts verändert, stehen grundsätzlich auf dem gleichen Standpunkt wie er und kommen ihm an Bedeutung nicht gleich.

Der grundlegende Gesichtspunkt, auf dem die Soziologie Spencer's sich aufbaut, ist die Auffassung der Gesellschaft als Organismus [1]. Die Gesellschaft ist ein Naturwesen, sie ist geworden und nicht gemacht. Die soziale Entwickelung vollzieht sich nach dem gleichen Gesetz, wie die der übrigen Natur, sie ist nur ein Teil der Entwickelung im allgemeinen [2], sie ist nur eine Form der überorganischen Entwickelung, bestehend in allen jenen Prozessen und Produkten, welche die koordinierten Thätigkeiten zahlreicher Individuen zur Voraussetzung haben [3], und für diese gilt das gleiche Gesetz wie für die Entwickelung der organischen und anorganischen Welt.

Somit finden wir als maßgebende und führende Lehre in der Soziologie diejenige Herbert Spencer's und als deren Grundlage die Auffassung der Gesellschaft als Organismus. Ein Urteil über die gesamte Richtung können wir gewinnen durch eine Prüfung des Begriffs der Gesellschaft in Spencer's Soziologie.

Und dieser wollen wir uns zuwenden [4].

---

1) The study of sociology, deutsch von H. Marquardsen, 2 Bde., 2. Aufl. 1896, unter dem Titel „Einleitung in das Studium der Soziologie, S. 59 ff. Principles of Sociology, übersetzt von Vetter unter dem Titel „Die Prinzipien der Soziologie", 4 Bde., 1877—1897, §§ 212—255.

2) Prinzipien — unter dieser Bezeichnung seien in den folgenden Ausführungen Spencer's Prinzipien der Soziologie angeführt — §§ 207, 209, 271, 336, 427, 576, 652, 722, 853. Vergl. dazu Barth, a. a. O., S. 115 ff., und H. Höffding, Geschichte der neueren Philosophie, 2. Bd. 1896, S. 538 ff.

3) Prinzipien, §§ 2, 5, 50.

4) Die Bearbeitung dieser so eng gefaßten Aufgabe hat sich mit wenigen Ausnahmen auf die schon vorhandene Litteratur über Spencer's Philosophie im allgemeinen und seine Soziologie im besonderen nicht stützen können, da es dieser in erster Linie auf einen umfassenden Ueberblick ohne näheres Eingehen auf die Einzelheiten angekommen ist; sie findet sich — nicht immer richtig -- nachgewiesen bei Gaupp, Herbert Spencer, 2. Aufl. 1900. Es sind noch nachzutragen außer den oben angeführten Werken von Barth und Höffding: Tönnies, Herbert Spencer's soziologisches Werk. Philosophische Monatshefte, XXV, S. 50 ff.; derselbe, Werke zur Philosophie des sozialen Lebens und der Geschichte. Erster Artikel: H. Spencer, Soziologie, Bd. 3. Philosophische Monatshefte, XXVIII, S. 37 ff.; Vorländer, Herbert Spencer's Soziologie.

Erster Teil. Spencer's Darstellung.

Erster Abschnitt. Die Gesellschaft als eigenes Wesen.

„Was ist eine Gesellschaft?“ Mit dieser Frage beginnt Spencer die Induktionen der Soziologie [1]), den Teil seines Systems, in dem er durch Vergleichung von Gesellschaften verschiedener Arten und auf verschiedenen Stufen die allgemeinen Wahrheiten festzustellen sucht [2]). Ist eine Gesellschaft als ein Wesen für sich zu betrachten oder nicht, und wenn sie als ein eigenes Ding erscheint, ist sie allen übrigen Wesen absolut ungleich oder einigen derselben ähnlich?

Es sind zwei Arten eines Zusammenfassens von Individuen zu unterscheiden: die eine ergiebt eine Gesellschaft als eigenes Wesen, z. B. eine Nation; die zweite stellt nichts anderes dar als einen Sammelnamen für eine Anzahl von Einzelwesen; nur die Einheiten leben, die Existenz der Zusammenfassung liegt allein im Worte; so die Zuhörerschaft eines Professors. Die Grenze zwischen beiden Arten der Zusammenfassung liegt darin, daß die Anordnung in dem einen Fall dauernd ist, in dem anderen vorübergehend; und gerade die Dauer der Beziehungen zwischen den einzelnen Bestandteilen ist das Moment, welches die Individualität des Ganzen gegenüber den Individualitäten seiner Teile begründet. Die Quader, die Ziegelsteine und das Holz, bis dahin getrennte Dinge, werden zu dem Einzelding, das wir Haus nennen, wenn sie in bleibender Weise zusammengefügt sind. So kann auch ganz rechtmäßigerweise eine Gesellschaft als ein eigenes Wesen betrachtet werden. Sie ist ein Aggregat — eine Anhäufung von Einheiten —, das zwar aus diskreten Einheiten sich aufbaut, dem jedoch eine gewisse Konkretheit gegeben ist durch die allgemeine Fortdauer der Lagebeziehungen zwischen den Einheiten auf dem ganzen von ihnen eingenommenen räumlichen Gebiet [3]).

Wenn nun wegen der konstanten Beziehungen zwischen den Teilen die Gesellschaft als ein besonderes Ding, das eigenes Dasein hat, aufgefaßt werden kann, zu welcher Art von Dingen müssen wir sie rechnen? Unsere Sinne zeigen uns kein der Gesellschaft ähnliches Objekt. Wir können daher etwaige Beziehungen zu anderen Dingen nicht durch unmittelbare Wahrnehmung, sondern nur durch Schlüsse feststellen. Für diese ist eine bestimmte Richtung schon vorgezeichnet. Da die Fortdauer der Beziehungen zwischen den Teilen die Gesellschaft als ein eigenes Wesen begründet, kann die

---

Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, Bd. 108, S. 73 ff.; L. Stein, Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, 1897, S. 490; Gothein, Artikel „Gesellschaft“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

1) Prinzipien § 212. Diese geben die eingehendste Entwickelung und Begründung der Auffassung Spencer's. Sie enthalten alle in den früheren Schriften hervorgehobenen wesentlichen Gesichtspunkte, diese weiter ausführend. Sie sind, soweit sie von den früheren Ansichten im einzelnen abweichen, zumal sie später entstanden sind, maßgebend. Sie kommen daher in erster Linie in Betracht.

2) Prinzipien, § 211.

3) Prinzipien, § 212.

einzige denkbare Aehnlichkeit zwischen einer Gesellschaft und einem beliebigen anderen Ding nur bestehen in einem Parallelismus des Prinzips der Anordnung der Bestandteile, in einer gewissen Uebereinstimmung der Organisation, darin, daß die konstanten Beziehungen zwischen den Teilen der Gesellschaft in irgendwelchem Grade verwandt sind den konstanten Beziehungen zwischen den Teilen anderer Wesen. Es kann also die Gesellschaft nur mit dem Aggregat verglichen werden.

Es giebt nun zwei große Klassen von Aggregaten, denen das soziale Aggregat gegenübergestellt werden kann: unorganische und organische. Von diesen beiden Möglichkeiten ist die erste außer Betracht zu lassen, denn ein Ganzes, dessen einzelne Teile lebendig sind, kann unmöglich in seinen allgemeinen Eigentümlichkeiten einem leblosen Ganzen gleichen. Es kann daher die Gesellschaft nur zu dem organischen Aggregat in Beziehung gebracht werden, jedoch nicht zu irgend einem bestimmten Typus tierischer oder pflanzlicher Organismen, sondern zu dem Organismus überhaupt [1]).

Zweiter Abschnitt. Die Gesellschaft als Organismus.

Von den soeben wiedergegebenen Erörterungen ausgehend sucht Spencer zu zeigen, daß die Gesellschaft in der That als ein Organismus aufzufassen, dem natürlichen Organismus analog ist. Die Gesellschaft hat mit dem organischen Aggregat die Erscheinungen des Wachstums gemein [2]), das Verhältnis zwischen dem Ganzen und den Einheiten ist in beiden Fällen ein entsprechendes [3]) und vor allem: die Grundprinzipien der Organisation der Gesellschaft wie des lebenden Körpers sind die gleichen [4]). Um dies zu zeigen, sucht Spencer darzulegen, daß die Organisation beider Aggregate die gleiche ist, und glaubt dies darthun zu können durch den Nachweis, daß beide Aggregate die Thatsachen der Ausbildung von Struktur und Funktionen gemein haben, und diese Erscheinungen im einzelnen ähnlich sind. Zuletzt sucht er zu zeigen, daß die Verschiedenheiten, welche beide Aggregate aufweisen, an der Auffassung der Gesellschaft als Organismus grundsätzlich nichts zu ändern vermögen, sondern die Gesellschaft zu einem Organismus besonderer Art machen [5]).

Erstes Kapitel. Gleichheiten und Aehnlichkeiten.

A. Wachstum.

Das soziale und das organische Aggregat haben beide die Erscheinungen des Wachstums miteinander gemein, und diese stimmen wiederum rücksichtlich der Art, in der sie sich vollziehen, der Dauer, des Grades und des Umfanges überein.

1) Prinzipien, § 269.
2) Ebenda, §§ 214, 224—227.
3) Ebenda, §§ 218, 219.
4) Ebenda, §§ 215—217, 223, 228—255, 269.
5) Prinzipien, §§ 220—223.

— Art. — In beiden Fällen nimmt die Größe vermöge zweier Vorgänge zu, einmal durch einfache Vermehrung der Einheiten, wodurch der Umfang der Gruppe sich erweitert, vor allem aber durch Vereinigung einzelner Gruppen von Einheiten und durch abermalige Verschmelzung mehrerer solcher Gruppen. Wie nur die kleinsten Tiere im wesentlichen eine einfache Anhäufung lebender Moleküle darstellen, so zeigt auch die ursprüngliche soziale Gruppe, die durch eine einfache Zusammenfassung einer Anzahl von Einzelindividuen gebildet wird, keine ansehnliche Größe. Wenn ein einfacher Stamm sich in dem Maße ausbreitet, in dem seine Zahl wächst, so zerstreut er sich bald in solcher Ausdehnung, daß die Teile ihren Zusammenhang nicht mehr behalten können, und der Stamm ganz allmählich in einzelne Stämme zerfällt. Die zweite Form organischer Aggregate zeigt eine Anhäufung solcher kleinster Tierchen; entsprechend erfolgt die Ausbildung einer größeren Gesellschaft durch Vereinigung mehrerer kleiner Gesellschaften der ersten Art. Wie endlich in der organischen Welt tertiäre Gebilde durch Anhäufung von sekundären entstehen, so erzeugt auch bei dem sozialen Aggregat die Wiederholung des Vorganges der Zusammensetzung doppelt zusammengesetzte Gesellschaften [1]). Mit diesem Wachstum durch Vereinigung mehrerer Gruppen geht jene erste Art der Zunahme, durch Vermehrung der Individuen innerhalb einer Gruppe, gleichzeitig vor sich. Wie die niedrigsten Geschöpfe einen im Verhältnis zu der ihnen zukommenden Masse tierischer Substanz großen Raum einnehmen, so verbreiten sich auch die auf niedriger Stufe stehenden Gesellschaften über Gebiete, die im Verhältnis zur Anzahl der sie zusammensetzenden Individuen außerordentlich umfangreich sind. Allein ebenso wie bei den Tieren mit der Größenzunahme eine Konzentration Hand in Hand geht, so ist auch die Vereinigung primitiver Ansammlungen verbunden mit einer Vermehrung der in jeder Gruppe enthaltenen Individuenzahl, mit einer Zunahme der Dichtigkeit der Bevölkerung. Das soziale Wachstum zeigt mithin eine Uebereinstimmung mit dem des lebenden Körpers sowohl in der Bildung einer größeren Masse, als auch in der dichteren Aneinanderlagerung der einzelnen Teile [2]).

— Dauer. — Wie ferner die Organismen ihr ganzes Leben über oder wenigstens einen erheblichen Teil desselben wachsen, so dauert auch das soziale Wachstum gewöhnlich bis zur Teilung oder Ueberwältigung der Gesellschaft fort [3]).

— Grad. — Wie dann die lebenden Körper eine Massenzunahme in hohem Grade zeigen, der Keim bedeutend kleiner ist als der entwickelte Organismus, der aus ihm hervorgegangen ist, so sind auch die ursprünglichen Gesellschaften außerordentlich klein, verglichen mit der Masse, welche sie später erreichen. Die Werkzeuge

---

1) Prinzipien, § 226.
2) Ebenda, § 227.
3) Ebenda, § 214.

der vorhistorischen Völker weisen auf einen Mangel aller jener Künste hin, durch welche allein das Bestehen größerer Ansammlungen von Menschen möglich gemacht wird[1]).

Umfang. — Weiterhin ist das Wachstum bei den verschiedenen Klassen der sozialen und organischen Aggregate außerordentlich wechselnd hinsichtlich seines Umfangs. Wie bei einem Ueberblick der tierischen Formen sich innerhalb der Glieder einer ganzen großen Klasse zwischen den höchsten und niedrigsten Vertretern des Typus bedeutende Unterschiede der Größe zeigen, so sind entsprechende Gegensätze zu beobachten innerhalb der Gesamtheit der menschlichen Gesellschaften: kleine Horden, größere soziale Aggregate von einigen Hunderten, Tausenden und große Gesellschaften vereinigter Millionen[2]).

B. Organisation.

Wie die unorganischen Aggregate gegenüber den organischen und sozialen eine außerordentlich geringe Zunahme aufweisen, so sind auch die Differenzierungen des inneren Baues, die das Wachstum begleiten, so langsam und einfach, daß sie nicht in Betracht kommen. Dagegen zeigen die sozialen sowohl wie die lebenden Körper überhaupt während der Zunahme der Größe auch eine bedeutende Zunahme in ihrem inneren Bau, eine außerordentliche Ungleichheit ihrer Organe und Funktionen gegenüber der ursprünglichen Gleichartigkeit der Teile. Es werden verwickeltere Einrichtungen nötig, um das kombinierte Leben einer ausgedehnten Masse möglich zu machen.

Diese Zunahme der Verschiedenheit der Struktur und Funktionen, die beiden Aggregaten gemeinsam ist, zeigt im einzelnen in beiden Fällen bedeutende Uebereinstimmungen und große Aehnlichkeiten, sowohl rücksichtlich der Grundzüge der Differenzierung, als auch im besonderen hinsichtlich der Ausbildung der Organsysteme.

I. Allgemeine Grundzüge.

1) Struktur. Die Ausbildung des inneren Baues entspricht bei den einzelnen Organismen wie bei dem sozialen Aggregat demselben allgemeinen Gesetz: die Differenzierungen schreiten vom Allgemeineren zum Specielleren fort. Der Entwickelungsprozeß des Embryos scheidet zunächst die größeren Organe voneinander, differenziert dann die einzelnen Organe und bildet innerhalb dieser Teile weitere, kleinere Verschiedenheiten aus. Entsprechend finden sich in der Gesellschaft zuerst nur grobe und einfache Gegensätze zwischen den Teilen, dann innerhalb dieser primär verschiedenen Teile weitere Veränderungen, sodann in jeder dieser letzteren wieder eine Ausprägung ungleicher Teile, und so fort bis ins Unendliche[3]). Ein weiterer

1) Prinzipien, § 224.
2) Ebenda, § 225.
3) Ebenda, § 230.

auffallender Parallelismus ist dieser: der innere Aufbau und die Einrichtung der Organe unterliegen bei Tieren und Gesellschaften dem allgemeinen Grundsatz, daß die zahlreichen ausgeprägten Unterschiede der Struktur begleitet sind von ebenso ausgeprägten Uebereinstimmungen derselben. Wie die einzelnen Verdauungsorgane in ihrem allgemeinen Aussehen, ihrem feineren Bau und den Zwecken, denen sie zu dienen haben, sich unterscheiden, andererseits aber Uebereinstimmungen zeigen rücksichtlich des Systems von Adern, Lymphgefäßen, Ausscheidungskanälen und Nerven, so umfaßt auch jede Gruppe von Bürgern, die ein Organ zur Hervorbringung bestimmter Lebensbedürfnisse für den Verbrauch des ganzen Volkes darstellt, in sich mancherlei dienende Teile, die im wesentlichen denjenigen jedes anderen Organs, das andere Funktionen ausübt, gleich sind: Mittelspersonen zur Heranschaffung des Rohmaterials, zur Sammlung und Versendung der Erzeugnisse, Zuleitung und Verteilung der Lebensmittel, postalische, staatliche, kirchliche Einrichtungen [1]).

Auch die Entwickelungstufen in der Ausbildung der Organe stimmen überein. So entspricht der primären Stufe in der Ausbildung eines Ernährungsorgans, auf der es nur eine Anzahl noch nicht vereinigter selbständiger Einheiten darstellt, der Anfangszustand jedes industriellen Gebildes in einer Gesellschaft, in dem jeder Arbeiter seine Beschäftigung und den Verkauf seiner Erzeugnisse an den Konsumenten für sich allein besorgt. Dem höher entwickelten Absonderungsorgan, einer enggeschlossenen Gruppe von langgestreckten Taschen, deren jede eine Familie von Zellen umschließt, ihre aussondernden Einheiten und besonderen Ausführungsöffnungen besitzt, entspricht in allen halbcivilisierten Gesellschaften ein bestimmter Typus sozialer Organe: Handwerkerviertel aus zahlreichen verbündeten Familien bestehend, deren jede sich aus den unter der Oberleitung des Vaters arbeitenden Söhnen zusammensetzt, ihre Erzeugnisse selbst verkauft. Auch auf der dritten Stufe der Entwickelung läßt sich die Analogie nachweisen. Wie sich schließlich ein großes Eingeweide mit vielen der Struktur und Funktion nach differenzierten Teilen herausbildet, das nur einen einzigen Ausführgang hat, so stellt die letzte Stufe einer allmählich vorgegangenen industriellen Entwicklung die Fabrik dar, eine Vereinigung vieler, nicht verwandter Personen zu verschiedenartiger Arbeit unter Verwendung von Maschinenkräften; der frühere Meister giebt die Arbeit ganz auf, widmet sich ausschließlich dem Verkauf und wird so zu dem Kanal, durch den die Erzeugnisse abfließen [2]).

Die Uebereinstimmung zwischen den Differenzierungsvorgängen des tierischen und sozialen Aggregats zeigt sich am deutlichsten in dem Gegensatz zwischen der ursprünglichen und späteren Entwickelungsweise. Wie im allgemeinen Gang der organischen Entwickelung von niederen zu höheren Formen vermöge unmerklicher Aenderungen

1) Prinzipien. § 231.
2) Prinzipien, § 232.

die einzelnen Stufen durchlaufen werden, dagegen in der individuellen Entwickelung des einzelnen höheren Organismus diese Stadien bedeutend abgekürzt erscheinen, und die meisten Organe auf verhältnismäßig direktem Wege entstehen, so nehmen in unserer Zeit des Fabriksystems alle möglichen Industrien dieses unmittelbar an, ohne die früheren Stufen zu durchlaufen. Und wie endlich ganze Organe, welche in der allmählichen Entwickelung des Typus verhältnismäßig spät sich ausgebildet haben, nun bei dem heranwachsendem Individuum relativ früh auftreten, so finden wir als analoge Veränderung der natürlichen Reihenfolge in der sozialen Entwickelung die Fälle, in denen neu entstehende Gesellschaften die fest ausgeprägten Sitten und Gebräuche älterer sofort übernehmen [1]).

2) Funktionen. Die fortschreitende Differenzierung der Struktur in der Entwickelung des lebenden Körpers und der Gesellschaft ist von einem Moment begleitet, das sich bei den unorganischen Aggregaten nicht findet, von fortschreitender Differenzierung der Funktionen. Die Abweichungen in der Gestalt und Znsammensetzung der Teile, wie sie bei einem sich entwickelnden Tiere auftreten, bedingen als Folgeerscheinung Abweichungen in den von ihnen ausgeübten Thätigkeiten. Die ungleichen Organe haben stets ungleiche Aufgaben. Entsprechend hat jeder Teil einer Gesellschaft wegen seiner besonderen Beschaffenheit bestimmte Obliegenheiten [2]).

Diese den Umwandlungen des inneren Baues entsprechende Differenzierung der Funktionen macht die den organischen und sozialen Aggregaten eigentümlichen Veränderungen des inneren Baues erst möglich. Die zunehmende Verschiedenheit des inneren Baues im lebenden Körper und der Gesellschaft ist dadurch auszeichnend charakterisiert, daß nicht einfache, sondern bestimmt zusammenhängende Unterschiede sich herausbilden, die einander gegenseitig erst möglich machen. Die Veränderungen in den Teilen sind gegenseitig bestimmt, und die veränderten Thätigkeiten der Teile hängen ebenso wechselweise voneinander ab. Im tierischen Körper können sich mit Fortschreiten der Entwickelung besondere Fortbewegungs-, Respirations-, Sinnesorgane nur herausbilden, wenn der dadurch bedingte Verlust der Fähigkeit, sich mit dem nötigen Material zum Wiederersatz und Wachstum zu versehen, ausgeglichen wird durch die Entwickelung eines besonderen Organs, welches jenen dieses Material zuführt. Entsprechend hat in einer Gesellschaft die Ausbildung eines stehenden Heeres, die Specialisierung der Arbeit in Ackerbau, Bergbau, industrielle Thätigkeit und Handel zur bedingenden Voraussetzung, daß als Entgelt für die besondere Art von Diensten, welche jeder dieser Teile den übrigen leistet, diese übrigen Teile ihrerseits ein entsprechendes Maß ihrer eigenen Dienste darbieten. Die Differenzierung des tierischen wie des sozialen Aggregats ist mithin durch die gleiche Folgeerscheinung gekennzeichnet: eine gegen-

1) Prinzipien, § 233.
2) Prinzipien, § 217.

seitige Abhängigkeit der Teile, ermöglicht durch Teilung der Arbeit. Dieses Zusammenwirken der Teile zum Wohl des Ganzen ist das fundamentale Merkmal des lebenden Ganzen, des Organismus. Gesellschaft und Einzelorganismus stimmen hinsichtlich dieser grundlegenden Thatsache vollkommen überein [1]).

Je weiter nun die Differenzierung fortschreitet, desto größer wird die Abhängigkeit jedes einzelnen Teiles von den übrigen, sodaß die Trennung für ihn selbst und die übrigen verderblich sein würde. Wie bei den niedrigsten tierischen Aggregaten durch eine Trennung das Leben der einzelnen getrennten Stücke kaum irgendwie beeinträchtigt wird, da jedes einzelne Stück derselben nach Struktur und Funktionen dem anderen gleich ist, so zerstreut sich auch die führerlose wandernde Herde primitiver Menschen ohne jeden Nachteil, da jeder einzelne Mensch die gleichen Funktionen ausübt und des Einverständnisses mit seinen Genossen nicht bedarf. Anders bei hochorganisierten Aggregaten der einen wie der anderen Art: hier zieht eine Verstümmelung den Untergang des Ganzen nach sich [2]).

Dieser Gegensatz zwischen unentwickelten und entwickelten Aggregaten wird dadurch bedingt, daß zugleich mit zunehmender Specialisierung der Funktionen auch in jedem Teil das Unvermögen sich steigert, die Funktionen anderer Teile zu übernehmen. In gleichem Maße wie die einen Teil des Einzelorganismus bildenden Einheiten sich auf eine bestimmte Art der Thätigkeit beschränkt haben, verlieren sie die Fähigkeit der Anpassung an andere Thätigkeiten. Im sozialen Aggregat bedingt die Schulung, welche zur wirksamen Erfüllung einer besonderen Aufgabe notwendig ist, zugleich eine gewisse Ungeschicklichkeit im Erfüllen anderer besonderer Aufgaben, die jener im wesentlichen unähnlich sind [3]). Andererseits führt aber diese Beschränkung der einzelnen Teile hinsichtlich ihrer Obliegenheiten in beiden Fällen dazu, daß sie diese immer besser ausführen [4]).

II. Organsysteme.

Im besonderen stimmen die Erscheinungen der Differenzierung im sozialen und organischen Körper überein hinsichtlich ihrer Ergebnisse, der Organsysteme.

1) Beziehungen der Organsysteme untereinander. Auf der ersten Stufe tierischer Entwickelung finden wir einen fundamentalen Gegensatz ausgeprägt zwischen den äußeren Teilen, welche mit den Dingen in der Umgebung — Erde, Wasser, Beute, Feinden — in Wechselwirkung treten, und den inneren Teilen, welche zum Nutzen des gesamten Körpers die nährenden Substanzen verwerten, die ihnen durch die äußeren Teile zugeführt worden sind. Bei den höheren Gebilden dieser Stufe ist der Gegensatz dahin kompliziert, daß statt der einfachen Schicht von Zellen sich außen wie

1) Prinzipien, § 217.
2) Prinzipien, § 235.
3) Prinzipien, § 236.
4) Ebenda, § 237.

innen eine doppelte Schicht und zwischen diesen ein Hohlraum befindet. Im wesentlichen ähnliche Entwickelungsstufen zeigen die sozialen Aggregate. Dort findet sich der zunächst noch unbestimmt, später immer deutlicher ausgeprägte Gegensatz zwischen Herren und Sklaven, Herren, die als Krieger die Angriffs- oder Abwehrthätigkeit ausführen und so vorzugsweise zu den Einwirkungen der Umgebung in Beziehung treten, und Sklaven, welche die inneren Thätigkeiten ausführen zum Zweck des allgemeinen Unterhalts. Mit Fortschreiten der Entwickelung beginnen die höheren und niederen Schichten jeweils in sich selbst Differenzierungen zu erleiden. Die obere Klasse erzeugt eine sie ergänzende Klasse von persönlichen Anhängern, die zumeist ebenfalls Krieger sind, und die untere Klasse beginnt, sich in Hörige und Freie zu sondern [1]).

Diese zu einander im Gegensatz stehenden Teile sind andererseits voneinander abhängig. Ihre Abhängigkeit verlangt irgendwelche Vermittelung zwischen ihnen, und je mehr sie sich entwickeln, desto mehr muß sich auch die Einrichtung zum wechselseitigen Austausch der Erzeugnisse ausbilden. So beginnt denn bei individuellen Organismen, nachdem sich das äußere und innere System voneinander geschieden haben, ein drittes System sich auszubilden, das zwischen den beiden ersteren liegt, ihr Zusammenwirken erleichtert und sich in gleichem Maße verzweigt, wie die Teile, denen es die Stoffe zuleitet, weiter auseinanderrücken, zahlreicher und komplizierter werden. Das Gleiche geschieht bei den Gesellschaften. Bei der niedrigsten Form berühren die ursprünglichen Klassen sich unmittelbar, es giebt noch kein verteilendes System. Sobald aber die festere Organisation die örtliche Ansiedelung bestimmter Industrien ermöglicht, beginnt sich zugleich eine Einrichtung für den Austausch der Lebensbedürfnisse zu entwickeln [2]).

Diese drei großen Organsysteme entstehen im sozialen Aggregat in derselben Reihenfolge und aus denselben Gründen wie im Organismus. Bei kleinen und wenig thätigen Geschöpfen genügt es, wenn die Nahrung von der inneren Schicht unmittelbar durch Absorption in die äußere Schicht hinaus gelangt. Je lebhafter jedoch die Thätigkeit der äußeren Gebilde wird, desto größer werden die Ausgaben, und die einfache Absorption aus den benachbarten Geweben vermag den Verbrauch nicht zu decken; ein Mittel der Uebertragung wird nötig. Dasselbe zeigt die Entwickelung der Gesellschaften. Wo nur erst eine Klasse von Herren und Sklaven existiert, die in unmittelbarer Berührung miteinander stehen, da ist kein Raum für die Einrichtung zur Uebertragung der Erzeugnisse. Eine größere Gesellschaft dagegen kann heranwachsen und einen verwickelteren Zustand erreichen nur unter der Bedingung, daß ein Verteilungssystem sich herausbildet und entsprechend fortschreitet [3]).

---

1) Prinzipien, § 238.
2) Prinzipien, § 239.
3) Prinzipien, § 240.

2) Entwickelung der einzelnen Organsysteme. Nicht nur in den Beziehungen zwischen diesen drei großen Systemen beider Aggregate, auch hinsichtlich der Entwickelung eines jeden derselben zeigen sich bedeutende Uebereinstimmungen. Um diese nachzuweisen, führt Spencer die Parallele zwischen den sozialen und dem organischen Aggregat bis in die kleinsten Einzelheiten durch. Es seien jedoch hier nur die Grundzüge kurz hervorgehoben.

Die der Ernährung dienenden Teile in einem lebenden Körper und die der produktiven Erwerbsthätigkeit gewidmeten Teile im sozialen Aggregat bilden zusammen ein Ernährungs- oder Erhaltungssystem, denn beiden fällt die gemeinsame Aufgabe der Ernährung oder Erhaltung zu. Diese Teile sind denn auch differenziert in Uebereinstimmung mit bestimmten Gesetzen, welche sowohl für den sozialen wie für den Einzelorganismus Geltung haben [1]). Wie im Verlauf der Entwickelung des Ernährungssystems eines Tieres die Natur und die Verteilung der der Erhaltung dienenden fremden Stoffe, auf welche das Innere des Nahrungskanals einwirkt, den allgemeinen Charakter und die besonderen Merkmale des Inneren bestimmen, so wird auch der Gang der Entwickelung des industriellen Systems einer Gesellschaft bedingt durch die mineralischen Stoffe, die Tiere und Pflanzen, mit denen ihre Arbeitskräfte in Berührung kommen; die industriellen Specialisierungen in den verschiedenen Teilen der Bevölkerung werden bestimmt durch die organischen und unorganischen Verschiedenheiten in den örtlichen Erzeugnissen, mit denen die Teile sich beschäftigen müssen [2]).

Die gesamte Klasse von Menschen, welche dem Ankauf und Verkauf von Gütern zur Befriedigung von Bedürfnissen aller Art in kleinerem und größerem Maßstabe sich widmet und dieselben längs allmählich sich ausbildender Kanäle nach allen möglichen Gegenden, Städten und Individuen versendet, um ihnen zu ermöglichen, auf diese Weise den durch ihre Thätigkeit verursachten Verbrauch zu ersetzen, diese ganze Klasse zugleich mit den Kanälen bildet das Verteilungssystem, erfüllt im wesentlichen eine ähnliche Aufgabe, wie sie im lebenden Körper dem Gefäßsystem anheim fällt, welches jedem einzelnen Gebilde und jeder kleinsten Einheit desselben einen Strom von Nährstoffen zuführt, der stets seiner Thätigkeit entsprechend bemessen ist [3]). So stimmen denn auch die Eigentümlichkeiten in der Entwickelung dieses Verteilungssystems im lebenden Körper und in der Gesellschaft überein. In beiden Fällen wird die Höhe der Ausbildung bestimmt durch die vorwaltenden Bedürfnisse des Austausches zwischen den wechselseitig voneinander abhängigen Teilen [4]). Wir beobachten neben anderen merkwürdigen Vergleichspunkten die gleichen Stadien der Aufeinanderfolge [5]), eine Analogie rücksichtlich

---

1) Prinzipien, §§ 241, 242—243.
2) Ebenda, § 243.
3) Ebenda, § 240.
4) Ebenda, § 248.
5) Ebenda, § 245.

der Bewegungen, welche längs der Kanäle stattfinden[1]), der Ströme, welche in den Kanälen kreisen, ihrer Natur und Beziehung zu den verschiedenen Teilen des Organismus[2]).

Die gegenseitige Abhängigkeit, das Zusammenwirken der Teile, welche das organische und soziale Aggregat übereinstimmend charakterisieren, sind unmöglich ohne geeignete Vorrichtungen, durch welche die Thätigkeiten der zusammenwirkenden Teile jeweils abgemessen werden. So ist die unvermeidliche Folge, daß im Staatskörper, sowie im lebenden Einzelkörper ein regulierendes System entsteht[3]). Die zu Anfang am dringlichsten erforderliche Art des Zusammenwirkens, diejenige, welche nötig ist, um mit den Feinden, mit der Beute in der Außenwelt fertig zu werden, ruft in beiden Fällen das erste regulierende Centrum zur Kontrolle der die äußeren Thätigkeiten besorgenden Organe ins Leben[4]). Wie im Einzelorganismus der Nervenmuskelapparat, der den Kampf mit den Organismen der Außenwelt zu führen hat, eben durch diesen Kampf erzeugt und fortentwickelt wird, so wird auch die regierende und militärische Organisation einer Gesellschaft durch den Kriegszustand zwischen Gesellschaften hervorgerufen und weiter ausgebildet[5]). Dieses regulierende System, in kleinen und wenig differenzierten Aggregaten beider Art von einfachem Bau, entwickelt sich während der Bildung eines zusammengesetzten Aggregats zu einem komplizierten System über- und untergeordneter Centren[6]); daneben nimmt das herrschende Centrum an Größe und Kompliziertheit des Aufbaues zu[7]), und bilden sich Verbindungsmittel aus, durch welche das Centrum die Teile des Ganzen beeinflussen kann[8]). Im Lauf der Entwickelung bildet sich später ein weiteres regulierendes System von wesentlich anderem Bau für die inneren, der Ernährung dienenden Organe heraus, das allmählich sich immer selbständiger macht: auf der einen Seite das symphatische Nervensystem, auf der anderen das industrielle regulierende System der Börsen und Märkte[9]). Bei beiden Aggregaten kommt dann noch ein drittes regulierendes System hinzu mit dem Zweck, den normalen Kreislauf der Nahrungsstoffe zu Gunsten der besonders thätigen Organe zu verändern: die vasomotorischen Nerven einerseits, die, neben den Arterien laufend, durch Zusammenziehen bezw. Erweiterung derselben den Blutumlauf vermindern bezw. erhöhen, und andererseits das System der Banken und der damit verknüpften Finanzeinrichtungen, welche Kapitalien ausleihen[10]).

Fassen wir die Ergebnisse dieses Abschnitts zusammen. Das

1) Prinzipien, § 246.
2) Ebenda, § 247.
3) Ebenda, § 255.
4) Ebenda, § 255.
5) Ebenda, § 250.
6) Ebenda, § 251.
7) Ebenda, § 252.
8) Ebenda, § 253.
9) Ebenda, § 255, 254.
10) Ebenda, §§ 255, 254.

Wachstum des organischen und sozialen Aggregats wird begleitet von einer Zunahme der Verschiedenheit des inneren Baues. Die ungleichen Teile übernehmen zugleich abweichende Thätigkeiten, deren Verschiedenheiten in der Beziehung zu einander stehen, daß die eine erst die andere möglich macht. „Die wechselseitige Unterstützung, welche sie sich auf diese Weise gewähren, verursacht dann wieder eine wechselseitige Abhängigkeit der Teile, und indem die wechselseitig abhängigen Teile — des sozialen Körpers — so durch und für einander leben, bilden sie ein Aggregat, das nach demselben allgemeinen Grundsatz aufgebaut ist, wie ein einzelner Organismus“ [1]).

C. Das Verhältnis zwischen den Einheiten und dem Ganzen.

Nach Hervorhebung der Uebereinstimmungen hinsichtlich des Wachstums und der Organisation führt Spencer noch aus, daß das Verhältnis zwischen den Einheiten und dem Ganzen in beiden Aggregaten einander entspricht. Er legt jedoch auf dieses Moment nicht so viel Gewicht wie auf die früheren, viel eingehender erörterten Vergleichspunkte, es ist untergeordneter Natur und dient mehr zur Erläuterung.

I. Der natürliche Organismus als Gesellschaft.

Die Auffassung der Gesellschaft als Organismus erscheint noch klarer und gewinnt an Berechtigung, wenn wir erwägen, daß jeder Organismus von wahrnehmbarer Größe auch eine Gesellschaft ist.

Bei gewissen Tieren niedriger Ordnung [2]) zeigt sich, wie zahlreiche, winzig kleine, lebende Individuen sich vereinigen, um ein relativ großes Aggregat zu bilden, in dem diese einzelnen Individuen scheinbar aufgehen, dessen Gesamtleben aber doch nur auf der Kombination ihrer Einzelleben beruht [3]). In anderen Fällen treten uns statt Einheiten, welche ursprünglich diskret sind und ihre Individualität erst durch Aneinanderlagerung verlieren, solche Formen entgegen, bei denen die Einheiten durch Vermehrung aus demselben Keime hervorgehen und dann niemals ihren Zusammenhang aufgeben, gleichwohl aber ihre Sonderexistenz noch recht deutlich erkennen lassen [4]). Selbst bei den höchsten Tieren bleiben diese Beziehungen zwischen dem Gesamtleben und dem der einzelnen Bestandteile noch nachweisbar. Im Blut kreisen unzählige lebende Einheiten, die Blutkörperchen, und auch hinsichtlich anderer Zellen [5]) läßt sich nachweisen, daß ihnen selbständiges Leben zukommt [6]).

---

1) Prinzipien, § 223.
2) Den Myxomyceten.
3) Prinzipien, § 218.
4) So z. B. die lebenden Schwämme. Prinzipien, § 218.
5) Z. B. hinsichtlich der Epithelzellen, welche die Oberflächen der Schleimhäute bedecken.
6) Prinzipien, § 218.

II. Das Leben der Einheiten und des Ganzen.

Das Verhältnis zwischen dem Leben der Einheiten und dem des Ganzen zeigt als weitere, beiden Aggregaten gemeinsame Eigentümlichkeit die Thatsache, daß durch irgend eine Katastrophe das Leben des Aggregats zerstört werden kann, ohne daß damit auch unmittelbar das Leben aller Einheiten vernichtet wäre. Wie bestimmte Zellen eines kaltblütigen Tieres und einzelne Teile ganzer Organe ihre Bewegung noch lange Zeit von selbst oder infolge künstlicher Anreize fortsetzen, nachdem das Geschöpf, von dem sie einen Teil bilden, leblos und bewegungslos geworden ist, so kann ein Stillstand jener zusammenwirkenden Thätigkeiten, welche das Gesamtleben der Nation ausmachen, herbeigeführt werden, ohne daß deshalb auch die Thätigkeiten, aller ihrer Einheiten, z. B. derjenigen, die sich der Erzeugung von Nahrungsmitteln widmen, aufzuhören brauchen[1]).

Auf der anderen Seite wiederum überdauert das Leben des Aggregats, sofern keine Katastrophe es vor der Zeit unterbricht, bei weitem das Leben der Einheiten. Wie jedes der winzigen Lebenselemente, die ein ausgebildetes Tier zusammensetzen, sich entwickelt, seine besondere Aufgabe erfüllt, wieder zerfällt und endlich völlig ersetzt wird, während das Tier als Ganzes ruhig fortlebt, so besteht das Leben einer Gesellschaft und ihrer größeren Abteilungen fort, ungeachtet des Absterbens einer Zahl der ihnen angehörigen Bürger. Ja noch mehr: einzelne Teile der Gesellschaft, z. B. Privatvereinigungen, ganze Städte können zerfallen, während doch die Nation ihre Integrität behauptet und an Umfang und innerem Bau zunimmt[2]).

Zweites Kapitel. Verschiedenheiten.

A. Die wichtigsten Unterschiede.

Die Gesellschaft weist, abgesehen von einigen weniger wichtigen Punkten, in einer Beziehung eine bedeutende Verschiedenheit vom Organismus auf: die einzelnen Teile eines Tieres stellen ein konkretes Ganzes dar, die Teile einer Gesellschaft dagegen bilden ein Ganzes, welches diskret ist. Während im lebenden Körper die Einheiten in innigster Berührung miteinander verbunden sind, treten uns die eine Gesellschaft zusammensetzenden Individuen als freie Wesen entgegen, die nicht in Berührung miteinander stehen, nicht fest an ihre jeweilige Lage gebunden sind, sondern sich von Ort zu Ort bewegen, sich mehr oder weniger weit zerstreuen können[3]). Diese Verschiedenheit hat einen weiteren wichtigen Gegensatz zur Folge. Im tierischen Körper geht die Differenzierung so weit, daß einige Teile zu Organen des Fühlens und Denkens, andere dagegen ganz empfindungslos werden. Im sozialen Aggregat ist dies nicht möglich: hier können nicht gänz-

1) Prinzipien, § 219.
2) Ebenda, § 219.
3) Ebenda, § 220.

lich empfindungslose Einheiten entstehen und andererseits solche, welche das Gefühl monopolisieren. Hier ist das Bewußtsein nicht wie im organischen Aggregat auf einen kleinen Teil konzentriert, sondern über das gesamte Aggregat verbreitet[1]; das heißt: während der physische Organismus einem seiner Teile, dem Centralnervensystem unterworfen ist, haben die Teile des sozialen Aggregats die Möglichkeit, unabhängig von einem regierenden Teil selbst zu wählen und ihre Bestimmungen zu treffen[2]).

B. Bedeutung für die Auffassung der Gesellschaft als Organismus.

Diese Verschiedenheiten vermögen jedoch die Auffassung der Gesellschaft als Organismus grundsätzlich nicht zu ändern.

Die wechselseitige Abhängigkeit der Teile, welche die Grundlage der Organisation bildet, erfordert ein Zusammenwirken, und die Ausführung solcher wechselseitig abhängigen Thätigkeiten setzt wiederum voraus, daß die Teile sich gegenseitig beeinflussen, daß Impulse, der Art, dem Grade, der Zeit nach abgemessen, sich von einem Teil zum anderen fortpflanzen. Dies geschieht im organischen Körper, dessen Teile ja in Zusammenhang stehen, durch unmittelbar von einem Teil zum anderen sich fortpflanzende Reize. Im sozialen Aggregat werden die erforderlichen gegenseitigen Einflüsse, wo sie nicht auf direktem Wege übertragbar sind, auf indirektem Wege übertragen. Ohne in Berührung miteinander zu stehen, beeinflussen sich die Teile gegenseitig durch den Raum hindurch vermittels der Sprache der Gemütsbewegungen und vermittels der mündlichen und schriftlichen Sprache des Verstandes. Auf diese Weise wird die Voraussetzung jener wechselseitigen Abhängigkeit der Teile und damit auch diese Grundlage der Organisation selbst sehr wirksam hergestellt, sodaß, obgleich nicht konkret, sondern diskret, das soziale Aggregat sich als lebendes Ganzes darstellt[3]).

Ergebnis. Somit wird durch diese Verschiedenheiten nach Spencer's Meinung die Auffassung der Gesellschaft als Organismus in nichts verändert. Und es ergiebt sich als Begriff der Gesellschaft in Spencer's Soziologie, wenn auch von ihm nicht ausdrücklich formuliert, so doch als Resultat seiner Ausführungen mit Sicherheit feststehend: Die Gesellschaft ist ein diskreter Organismus, aufgebaut von Einheiten, die mit Bewußtsein begabt sind.

Zweiter Teil. Kritik.

Vorbemerkungen.

Der Sprachgebrauch verwertet das Wort „Gesellschaft“ in der verschiedensten Bedeutung. Er kennt Gesellschaften, welche die gute Ge-

1) Ebenda, § 222.
2) Vergl. Barth a. a. O., S. 107.
3) Prinzipien, §§ 222, 223.

sellschaft, auch die Gesellschaft genannt, giebt und besucht. Er faßt die Gesamtheit der Glieder eines Staatswesens zu der bürgerlichen Gesellschaft zusammen, diese auch bewußt dem Staat gegenüberstellend und wiederum in großstädtische und kleinbürgerliche Gesellschaft teilend. Er redet von der civilisierten, europäischen Gesellschaft und weiter von der menschlichen Gesellschaft überhaupt. Der Jurist endlich trennt die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts von den handelsrechtlichen Gesellschaften und stellt den privatrechtlichen Gesellschaften wiederum die des öffentlichen Rechts, z. B. die Religionsgesellschaften gegenüber [1]).

In welcher Bedeutung gebraucht Spencer das Wort „Gesellschaft"? Eine Gesellschaft ist nach seiner Ansicht vorhanden, wenn sämtliche Individuen, die ein bestimmtes räumliches Gebiet einnehmen, in dauernden Beziehungen stehen [2]). Welches die Grenzen sind, die das räumliche Gebiet einschließen, sagt er an dieser Stelle ausdrücklich nicht. Aus seinen späteren Ausführungen ergiebt sich jedoch, daß er politische Grenzen im Sinne hat, denn als einzelne Gesellschaften giebt er an den Stamm [3]), den Staat [4]) mit seinen Gauen [5]), Grafschaften [6]) und Provinzen [7]), die Nation [8]). Es bezeichnet also Spencer mit dem Wort „Gesellschaft" die Gesamtheit der Glieder eines Staatswesens.

Ob diese Auffassung berechtigt ist, diese Frage kann hier nicht behandelt werden, da dies den folgenden Untersuchungen vorgreifen würde.

Es ist auch auf die Streitfrage nach dem Begriff der Gesellschaft hier nicht einzugehen, nicht ein bestimmter Begriff der Gesellschaft aufzustellen, als Maßstab, um Spencer's Ansicht ohne näheres Eingehen nach ihm zu beurteilen. Man kann Spencer wohl widerlegen, wenn man, von vornherein auf einen anderen Standpunkt sich stellend, mit den Begriffen gegen ihn streitet, die er selbst bekämpft; man wird ihm aber nicht gerecht werden. Man muß seinen Wegen folgen, auf seinem eigenen Felde ihn zu überwinden suchen, den

---

1) Vergl. hinsichtlich dieser Verschiedenheiten des Sprachgebrauchs den angeführten Artikel von Gothein im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, sowie Rümelin, Reden und Aufsätze, 3. Folge, 1894, S. 248 ff. Vergl. über den Begriff der Gesellschaft außerdem: Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 1896, S. 83 ff.; Simmel, Ueber soziale Differenzierung, 1890, S. 10 ff.; Jhering, Der Zweck im Recht, 1877/83, Bd. 2, S. 174 ff.; Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, 1887, S. 46 ff.; Weisengrün, Der Marxismus und das Wesen der sozialen Frage, 1900, S. 370 ff.; Gumplowicz, Grundriß der Soziologie, 1885, S. 139 ff.; Kistiakowski, Gesellschaft und Einzelwesen, 1899, S. 56 ff.

2) Prinzipien, § 212.

3) Ebenda, z. B. §§ 225, 226, 229, 230, 236, 238, 239, 245.

4) Ebenda, z. B. §§ 228, 229, 226, 243, 245, 248, 250.

5) Ebenda, z. B. § 227.

6) Ebenda, z. B. § 243.

7) Ebenda, § 241, 243.

8) Ebenda, § 212, 226.

Maßstab zu seiner Beurteilung aus seinen eigenen Werken entnehmen.

Und dies soll hier versucht werden.

Erster Abschnitt. Spencer's Beweis.

Erstes Kapitel. Gesellschaft und Mehrheit von Menschen.

Die Gesellschaft ist nach Spencer ein Organismus besonderer Art. Diese Meinung setzt voraus, daß die Gesellschaft die charakteristischen Merkmale des Organismus zeigt. Diese Ansicht hat wieder zur bedingenden Voraussetzung, daß die Gesellschaft als besonderes Wesen, als Ding gefaßt, ihr eigenes Dasein zugeschrieben werden kann. Dies letztere endlich erfordert die scharfe und bestimmte Feststellung des Kriteriums, durch welches die Gesellschaft anderen Zusammenfassungen von Individuen gegenübergestellt wird.

Und so stelle ich die erste Frage: Kann das quantitative Moment längerer oder kürzerer Dauer das Kriterium sein, welches die Gesellschaft anderen Zusammenfassungen von Individuen als selbständiges Objekt gegenüberstellt?

Die Meinung, daß die Dauer des Zusammenseins das Wesen der Gesellschaft ausmache, kann nur dann Sinn und praktischen Wert haben, wenn bestimmt und sicher angegeben wird, bei welcher Zeitdauer das Zusammensein in den Zustand gesellschaftlichen Zusammenlebens übergeht. Spencer stellt nicht dem zeitweiligen Beisammensein das Gesellschaftsleben als ein Zusammenleben von unbegrenzter Dauer gegenüber. Er verkennt nicht die Thatsache der Geschichte, daß große Nationen im Laufe der Jahrhunderte wieder zu Grunde gingen; auch die Gesellschaft ist eine Zusammenfassung von nur begrenzter Dauer, ebenso wie das Zusammenleben, das nicht eine Gesellschaft darstellt. Wo läuft aber dann die Grenze? Wie lange muß ein Zusammenleben währen, um zu einem gesellschaftlichen werden zu können? Spencer sagt es nicht.

Eine maßgebliche Angabe des Zeitpunktes, in dem das einfache Zusammenleben zum gesellschaftlichen werden soll, ist jedoch auch gar nicht möglich. Soll eine Zusammenfassung von Menschen Monate, Jahre oder Jahrhunderte renoncieren, ehe sie in den engeren Verband der Gesellschaften recipiert werden kann, und wie lange soll im einzelnen wieder der Zeitraum bemessen werden? Die Festsetzung einer bestimmten Frist würde stets einen Akt der Willkür darstellen und giltig nicht begründet werden können[1]).

Es kann daher das Kriterium, durch das gesellschaftliches Zusammenleben von anderem Zusammensein abgegrenzt wird, nicht in der Dauer der Verbindung gesucht werden. Spencer hat der ersten

1) Der Einwand von Tönnies (Philosophische Monatshefte, XXV, S. 70), daß bleibende Relationen nicht allein zwischen den Bestandteilen eines Ganzen, sondern auch sonst, z. B. in der Gruppe, die wir Art nennen, sich finden, trifft die Frage nicht, da Spencer hier von den Beziehungen auf Grund einer dauernden Anordnung, Verbindung redet.

Anforderung, der sicheren Angabe eines Gesichtspunktes zur Trennung von Gesellschaft und anderen Zusammenfassungen von Individuen, nicht genügt.

Zweites Kapitel. Die Gesellschaft als Ding.

A. Stellung des Problems.

Das Moment der Dauer der Verbindung kann, weil es überhaupt unbrauchbar ist, das soziale Leben von anderem Zusammensein abzugrenzen, auch die Gesellschaft nicht als besonderes Ding anderen Zusammenfassungen von Individuen gegenüberstellen. Der Grund, den Spencer für die Ansicht anführt, daß die Gesellschaft ein besonderes Wesen darstellt, ist unzutreffend, daher diese Meinung nicht bewiesen. Hiermit ist jedoch die Frage, ob sie ein eigenes Ding ist, noch nicht beantwortet. Die Auffassung der Gesellschaft als Ding setzt voraus, daß sie überhaupt von anderem Zusammenleben von Individuen geschieden werden kann, und diese Voraussetzung ist durch den Nachweis, daß ein bestimmtes Kriterium hierzu ungeeignet ist, noch nicht hinfällig geworden. Es bleibt daher das Problem, ob die Gesellschaft als Ding gefaßt werden kann, bestehen.

Die Behandlung dieses Problems erfordert eine Erörterung der Frage nach der Realität der Gesellschaft und eine Prüfung, zu welchen Gegenständen unseres Denkens sie gehört.

In vorliegender Untersuchung ist dieses Problem nicht in allgemeinen metaphysischen und logischen Spekulationen zu erörtern, sondern enger zu fassen dahin: kann die Gesellschaft als Ding gefaßt werden in dem Umfang, in dem Spencer sie als solches betrachtet? Spencer selbst nimmt zu diesem Problem nicht Stellung, er geht auf jene allgemeinen Fragen überhaupt nicht ein [1]), sondern beantwortet sie mit der Darlegung, daß die Gesellschaft ein Organismus ist. Dies ist ein Fehler. Spencer mußte zuerst untersuchen, ob der Gesellschaft Realität zukomme, ferner, zu welchen Gegenständen des Denkens sie gehöre, und durfte erst dann in die Erörterung eintreten, ob sie ein Naturding darstelle und weiter, ob sie bestimmten Naturwesen gleich oder ähnlich sei. Die vorliegende Untersuchung, die allein eine kritische Würdigung der Ansichten Spencer's zur Aufgabe sich gestellt hat, muß sich mit der Feststellung dieses methodologischen Fehlers begnügen; sie hat den Gedankengängen Spencer's zu folgen, und in deren Beurteilung zu jenen allgemeinen Problemen Stellung zu nehmen.

Auf die Frage: zu welcher Art von Dingen ist die Gesellschaft zu rechnen? antwortet Spencer: zu den organischen Aggregaten. Er faßt also das Aggregat als Ding. Dies ist unrichtig: das Aggregat ist eine Mehrheit von Dingen. Doch sehen wir von diesem an

1) Er beschränkt sich auf eine ganz oberflächliche Hervorhebung des Gegensatzes zwischen Nominalismus und Realismus, den er zu Gunsten des letzteren mit dem oben S. 754 f. angeführten unbrauchbaren Gesichtspunkt der Dauer der Beziehungen zu erledigen meint.

sich bedeutsamen, jedoch für die vorliegende Erörterung nicht so wichtigen Gesichtspunkt ab, und fragen wir: Kann die Gesellschaft als Ding gefaßt werden in dem Umfang, in dem das organische Aggregat ein solches darstellt, d. h. kommt der Gesellschaft die Realität der natürlichen Organismen zu, und ist sie als Gegenstand des Denkens gleicher Art wie das organische Aggregat?

B. Die Realität der Gesellschaft.

Das organische Aggregat, z. B. ein Tier, eine Pflanze ist ein Körper. Als wesentliche Merkmale eines solchen erscheinen uns von vornherein Raumerfüllung und Trägheit, und diese Vorstellungen gehen auf Wahrnehmungen des Tast- und Gesichtssinnes in der Hauptsache zurück. Die Gesellschaft jedoch können wir weder sehen, noch tasten, daher die Vorstellung der Trägheit, sowie die des Räumlichen und der Undurchdringlichkeit, in denen sich uns die Raumerfüllung darstellt, nicht gewinnen. Wir nehmen auf diesem Wege nicht die Gesellschaft wahr, sondern allein die Einzelindividuen.

Den Körpern schreiben wir eine von den Sinnen unabhängige Wirklichkeit zu, weil sie fähig sind, auf unsere Sinne zu wirken. In der Frage nach der Existenz der Dinge sehen wir uns auf die sinnliche Erfahrung zurückgewiesen [1]), und das entscheidende Kriterium für die Beantwortung der Frage nach der Realität ist uns die Wahrnehmbarkeit, der Gesichtspunkt, ob der Gegenstand unabhängig von unserem Willen uns gegeben wird [2]).

Die organischen Körper giebt uns die sinnliche Erfahrung; ohne sie wissen wir von ihnen nichts; wir reden von ihnen nur, wenn und weil wir sie wahrgenommen haben. Dies trifft aber, wie schon hervorgehoben, für die Gesellschaft nicht zu; wir nehmen nur die Einzelindividuen wahr und fügen diese zu der Gesellschaft zusammen. Die Gesellschaft erscheint uns mithin nicht als Körper; wir schreiben ihr nicht die Wirklichkeit, Existenz derselben zu.

Dieser bedeutsame Unterschied zwischen Gesellschaft und natürlichem Organismus spricht gewichtig gegen die Auffassung der Gesellschaft als Ding in dem Umfang, in dem Spencer dies annimmt. Er stellt mit Sicherheit fest, daß die Gesellschaft nicht als Körper aufgefaßt, ihr nicht die Realität des natürlichen Organismus zugesprochen werden kann. Er vermag jedoch die Auffassung Spencer's nicht endgiltig zu widerlegen, denn Spencer behauptet nicht eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen Gesellschaft und physischem Organismus, sondern nur eine Analogie. Er stellt die Gesellschaft dem Organismus gegenüber, trotzdem ihm klar ist, daß sie keine äußere Gestalt besitzt, nicht als ein zusammenhängendes Etwas im Raume uns entgegentritt [3]). Hierdurch wird nach seiner Meinung die Gesellschaft zu einem Organismus besonderer Art.

---

1) A. Riehl, Der philosophische Kriticismus und seine Bedeutung für die positive Wissenschaft, Bd. 2, 1887, S. 130, 143.

2) Benno Erdmann, Logik, Bd. 1. Logische Elementarlehre, 1892, S. 83.

3) Siehe oben S. 751 f.

C. Die Gesellschaft als Gegenstand des Denkens.

Die Aufgabe, zu prüfen, ob die Gesellschaft in dem Umfang des natürlichen Organismus als Ding gefaßt werden kann, macht außer der Untersuchung der Wirklichkeit, Existenz es erforderlich, Gesellschaft und Organismus als Gegenstände des Denkens zu behandeln, zu erörtern, zu welchen Arten des Vorgestellten beide gehören, nach dieser Richtung hin Gesichtspunkte für die Beurteilung der Meinung Spencer's zu suchen.

Wir stellen die Einzelindividuen uns als bestimmt in Beziehung stehend vor und fügen sie auf Grund dieser Beziehung zu einer Einheit, der Gesellschaft, zusammen. Die Gesellschaft ist ein Inbegriff. Die Beziehungen zwischen den Einzelwesen setzen die Gesellschaft als Ganzes einer bloßen Mehrheit gegenüber, machen sie zu einem Gegenstand unseres Denkens, unterstellen sie damit der Kategorie der Beziehung[1]). Der fortgeschrittenen Erfahrung erscheinen auch die organischen Körper als Inbegriffe, somit der Kategorie der Beziehung unterstehend. Sie löst sie auf in Zellen, Molekel, Atome. Diese ursprünglichen Elemente werden zwar nicht unmittelbar wahrgenommen, sondern erschlossen; unmittelbar gegeben ist allein die unabsehbare Menge ihrer Zusammensetzungen, während bei der Gesellschaft umgekehrt wir nur die Einzelelemente unmittelbar wahrnehmen und diese dann zu der Einheit der Gesellschaft zusammenfügen. Diese Verschiedenheit betrifft jedoch allein die Frage, wie wir den Inbegriff gewinnen, ändert nichts an der Thatsache, daß in beiden Fällen ein Inbegriff vorliegt.

Es sind also als Gegenstände des Denkens Gesellschaft und natürlicher Organismus gleicher Art, mithin ist, unter diesem allgemeinen Gesichtspunkte betrachtet, die Auffassung Spencer's berechtigt.

Drittes Kapitel. Gesellschaft und Organismus.

Die Behandlung der Gesellschaft als Gegenstand unseres Denkens ist nicht nur notwendig für die Untersuchung, ob die Gesellschaft ein Ding ist, sie giebt auch den Weg an, auf dem die Erörterung, ob die Gesellschaft als ein bestimmtes Ding, als Organismus gefaßt werden kann, vorzugehen hat. Wenn Gesellschaft und natürlicher Organismus durch die Beziehungen zwischen den Teilen eigene Gegenstände unseres Denkens werden, so wendet sich die Frage, ob die Gesellschaft analog dem natürlichen Organismus ist, dahin, ob die Beziehungen zwischen den Einheiten der Gesellschaft denjenigen zwischen den Bestandteilen des organischen Körpers analog sind. Es sind deshalb die Ausführungen Spencer's, welche darlegen sollen, daß die Gesellschaft analog dem natürlichen Organismus ist, einen Organismus besonderer Art darstellt, unter diesem Gesichtspunkt eingehend zu prüfen. Dabei seien im Anschluß an Spencer's Sprachgebrauch die Erscheinungen, Vorgänge, Thatsachen des Gesellschaftslebens als Merkmale, Eigen-

1) Erdmann, a. a. O., S. 99 ff.

tümlichkeiten, Eigenschaften des sozialen Aggregats gefaßt. Ob dies richtig ist, bleibe dahingestellt. Eine Erörterung dieser Frage wird nur dann als notwendig sich herausstellen, wenn sie für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Meinung Spencer's maßgebend ist; sie erübrigt sich jedenfalls dann, wenn die Unrichtigkeit der Ansicht Spencer's schon aus anderen Gründen sich ergiebt.

Eine Kritik dieser Ausführungen Spencer's kann sich nun nicht vornehmen die Beantwortung der Fragen: Was ist ein Organismus? Sind die Merkmale, welche Spencer hervorhebt, charakteristisch und erschöpfen sie diesen Begriff? Derartige Erörterungen liegen außerhalb der Grenzen sozialphilosophischer Untersuchung und außerhalb des Zieles dieser Arbeit, deren Aufgabe in diesem Teil ist, eine kritische Verfolgung der Gedankengänge, die Spencer zu der Auffassung der Gesellschaft als Organismus geführt haben.

Diese Untersuchung erfordert in erster Linie eine Prüfung der Fragestellung Spencer's.

A. Spencer's Fragestellung.

I. Fehler der Fragestellung.

Spencer stellt die Frage: Zu welcher Art von Dingen müssen wir die Gesellschaft rechnen, zu den unorganischen oder organischen Aggregaten? Diese Fragestellung ist verfehlt. Sie setzt das voraus, was den wichtigsten Punkt der Aufgabe bildete, den Satz, daß die Gesellschaft entweder ein unorganisches oder organisches Aggregat ist, daß sie ein Naturding ist, grundsätzlich mit diesen übereinstimmend. Spencer mußte fragen: Was für ein Ding ist die Gesellschaft? ist sie von Menschenhänden künstlich gefertigt oder natürlich geworden? Diese Hauptfrage stellt er jedoch nicht; er stellt eine spätere Frage, welche die Beantwortung dieser ersten zur Bedingung hat.

Die Fragestellung setzt einmal den wichtigsten Teil der Aufgabe ganz unbewiesen als in bestimmtem Sinn entschieden voraus, übersieht die Grundfrage, die zu stellen war. Sie ist jedoch noch in anderer Beziehung zu tadeln. Spencer fragt nicht: Was ist die Gesellschaft für ein Ding? sondern: Ist die Gesellschaft ein bestimmtes Ding? Er lehnt die Möglichkeit, daß die Gesellschaft ein unorganisches Aggregat darstellen könne, kurz ab[1]) und fragt: Ist sie ein Organismus? Er faßt nicht die Eigentümlichkeiten des sozialen Aggregats sämtlich ins Auge, prüft sie hinsichtlich ihrer Bedeutnng und reiht dann die Gesellschaft einer bestimmten Klasse von Objekten ein, er behauptet von vornherein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse und sucht dies nachzuweisen.

Ein solches Suchen enthält stets eine aprioristische Anticipation

1) Ob, wie Tönnies — Philosophische Monatshefte, XXV, S. 70 — annimmt, ohne zureichenden Grund, diese Frage tritt gegenüber der hier behandelten zurück, da sie deren Beantwortung voraussetzt.

des Gesuchten und trägt so in die Auffassung und Behandlung der Thatsachen schwere Fehler hinein. Einmal werden die Thatsachen nicht gleichmäßig in Betracht gezogen, sondern diejenigen Thatsachen gesucht, welche für die Behauptung sprechen, und infolgedessen viele, aus denen keine Gründe entnommen werden können, trotz großer Wichtigkeit übersehen oder zu wenig berücksichtigt, während andere von geringerer Bedeutung, sofern sie Beweisgründe darbieten, viel eingehender erörtert werden. Weiterhin werden die Thatsachen von vornherein unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, vom Standpunkt dieser vorgefaßten Meinung aus angesehen, einseitig aufgefaßt.

Diese Fehler, aus einer unrichtigen Fragestellung hervorgehend, finden wir in der That auch bei Spencer vor.

II. Folgen der fehlerhaften Fragestellung.

1. Einseitige Berücksichtigung der Thatsachen.

— Hervorhebung nebensächlicher Momente. — Die Einseitigkeit Spencer's in der Berücksichtigung der Thatsachen des Gesellschaftslebens zeigt sich einmal darin, daß er Erscheinungen, die ganz nebensächlich, von nur geringer Bedeutung sind, heranzieht, sofern sie die behauptete Uebereinstimmung zu beweisen oder auch nur im einzelnen zu erläutern geeignet scheinen.

So setzt er z. B. die Thatsache, daß mit wachsender Lebhaftigkeit des Verkehrs in entwickelten Gesellschaften die Eisenbahnen statt eines einzigen Schienenstranges für die Bewegung in beiden Richtungen einen doppelten besitzen, eine Linie zur Hin- und eine zur Rückfahrt, in Parallele zu der doppelten Gruppe von Röhren, durch welche in allen höheren Tieren das Blut vom Centrum nach der Peripherie und von dort nach dem Centrum strömt [1]. Aehnlich vergleicht er den Telegraphendraht, der das Eisenbahnsystem bis in die kleinsten Verzweigungen hinaus begleitet, den Verkehr auf diesen Linien anregt und hemmt, mit dem vasomotorischen Nerven, der, längs der Arterien einherlaufend, diese zusammenzieht bezw. ausdehnt und so den Kreislauf regelt [2]. Wie in den Verteilungskanälen des Organismus Blutkörperchen und Blutflüssigkeit kreisen, so nehmen entsprechend die Verteilungskanäle in der Gesellschaft Menschen und Waren auf [3]. Und weiter stellt er die Isolierung der unterirdischen Kabel der Trennung der Nervenfasern gegenüber: wie dort zahlreiche zu einem Bündel vereinigte Drähte jeweils durch eine Scheide nicht leitender Substanz getrennt sind, so sind die Nervenfasern, welche in dem Nervenstamm nebeneinanderlaufen, durch ihre jeweiligen Markscheiden voneinander gesondert [4].

Die Reihe dieser Beispiele ließe sich leicht noch um ein Beträchtliches vermehren.

1) Prinzipien, § 245.
2) Ebenda, § 254.
3) Ebenda, § 246.
4) Ebenda, § 254.

— Unzureichende Berücksichtigung wichtiger Thatsachen. — Andererseits werden von Spencer überaus wichtige Thatsachen des Gesellschaftslebens, aus denen Gründe für seine Ansicht sich nicht herleiten lassen, übersehen oder zu wenig in Betracht gezogen.

Man kann Spencer nicht den Vorwurf machen, daß er die Verschiedenheiten, die zwischen dem lebenden Körper und der Gesellschaft, bestehen vollständig übersehen habe. Er hebt selbst mehrere Unterschiede hervor. So betont er vor allem, daß im sozialen Aggregat jede Einheit mit Bewußtsein begabt ist, während dieses im lebenden Körper auf einen kleinen Teil sich konzentriert. Er würdigt jedoch gerade diesen wichtigen Gegensatz nicht in seiner vollen Tragweite, zieht nicht die Konsequenzen, die sich aus ihm ergeben. Er erwähnt nur gelegentlich bei Darlegung der Uebereinstimmungen, welche beide Aggregate hinsichtlich des Wachstums und der Ausbildung des Verteilungssystems aufweisen, einige Unterschiede, die infolge dieses Gegensatzes und des Umstandes, daß die Gesellschaft ein diskretes Ganzes ist, sich zeigen, betont die Vergrößerung durch Wanderung [1], die Thatsache, daß nicht, wie im physischen Organismus, jeder Einheit der nötige Anteil an Nahrungsstoffen stets direkt zugeführt wird, sondern die eigene Thätigkeit der Einheiten die Verteilung teilweise anders regelt, und hebt weiterhin hervor einen Unterschied hinsichtlich der Art und Weise, wie die Kreislaufsströmungen in beiden Fällen in Bewegung gesetzt werden: im Organismus durch ein kontraktiles Organ, im sozialen Körper durch die Kräfte, die in den Strömen selbst liegen [2]. Weiter berücksichtigt Spencer die aus diesem Gegensatz sich ergebenden Verschiedenheiten jedoch nicht.

Es seien hier nicht Einzelheiten angeführt, allein der wichtigste Punkt sei hervorgehoben: Spencer übersieht vollkommen, in welchem Umfang die Einheiten der Gesellschaft selbst deren Wachstum und Organisation beeinflussen.

Die Individuen der Gesellschaft selbst bestimmen den Umfang des sozialen Wachstums beider Arten, der Zunahme durch Zusammenschluß mehrerer Gruppen und durch Vermehrung der Individuen innerhalb derselben. Einfache und mehrfache Vereinigung von Gruppen ist das Ergebnis menschlichen Handelns, und dieses ist auch auf die zweite Art des Wachstums von bestimmendem Einfluß, insofern die Gesellschaft selbst Bevölkerungspolitik treibt, die Eheschließungen regelt, diese erleichternd oder erschwerend, die Aussetzung der Kinder erlaubt oder unterdrückt, Kolonien aussendet oder die Auswanderung überhaupt verbietet. Aber auch die Organisation der Gesellschaft, die Bestimmung des Verhältnisses der Individuen zu einander, ist von Menschen geschaffen. Rechtssatzung und Konventionalregal, welche die Beziehungen der Individuen zu einander normieren, rühren von Menschen her, sind von Menschen gesetzt, ob ausdrücklich oder durch stillschweigende Uebung, kommt nicht in Betracht. Die Ver-

1) Prinzipien, § 227.
2) Ebenda, § 248.

schiedenheiten der Struktur und Funktionen der Teile der Gesellschaft sind durch die Thätigkeit der Individuen entstanden, die ihre Kräfte auf einen bestimmten Arbeitszweig beschränkten. Die Einrichtungen des Verteilungssystems in der Gesellschaft, die Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen, die Verbindungsmittel des regulierenden Systems, Post und Telegraph, und dessen Centren, die Regierungsgebilde, Börsen, Märkte und Banken, sind Ergebnisse menschlichen Handelns. Und so läßt sich leicht weiter zeigen, daß alle diese Einrichtungen, die im natürlichen Organismus geworden sind, in der Gesellschaft von den Einheiten selbst geschaffen sind.

2. Einseitige Auffassung der Thatsachen.

Die durchaus unzureichende Berücksichtigung des wichtigen Gegensatzes zwischen dem tierischen Organismus, in dem das Bewußtsein auf einen Teil konzentriert ist, und der Gesellschaft, die sich aus bewußt denkenden Individuen zusammensetzt, führt Spencer zu einer einseitigen Auffassung der Thatsachen des Gesellschaftslebens. Der Gedanke, daß die Konsequenzen aus dieser Verschiedenheit eine andere Betrachtungsweise der gesellschaftlichen Erscheinungen zum mindesten möglich machen, dieser Gedanke ist ihm nicht gekommen.

Spencer betrachtet jene Ergebnisse menschlichen Handelns und mithin dieses selbst ausschließlich in gleicher Weise, wie alle übrigen Geschehnisse in der Natur. Es ist richtig, daß menschliche Handlungen, sobald sie als Geschehnisse Gegenstand der Wahrnehmung geworden sind, unter dem gleichen Gesichtspunkt zusammenfassend zu begreifen sind, wie alle übrigen Wahrnehmungen, mithin auch unter dem Gesichtspunkt von Ursache und Wirkung aufgefaßt werden müssen. Sie sind nur insofern qualifiziert, als der Beweis einer zwingenden Kausalität nicht mit naturwissenschaftlicher Exaktheit geliefert werden kann, da die Einzelursachen sich in unkontrollierbaren Komplikationen verlieren, nicht mit Sicherheit festgestellt werden können.

Diese kausale Betrachtungsweise ist jedoch nicht die allein mögliche, wie Spencer dies annimmt, insofern er ausschließlich unter diesem Gesichtspunkt die soziale Organisation betrachtet.

Gesetze sind Gesichtspunkte der Auffassung und Ordnung, sie werden durch unser Bewußtsein geschaffen: „Die Einheit der Objekte wird lediglich durch den Verstand bestimmt und zwar nach Bedingungen, die in seiner eigenen Natur liegen, und so ist der Verstand der Ursprung der allgemeinen Ordnung der Natur“ [1]). So ist auch Kausalität nicht eine reale Kraft, die außer uns in der Natur wirkend zu Tage tritt, den Erfolg erzeugt, sie ist ein grundlegender Gesichtspunkt, unter dem wir Erscheinungen, die uns in der Anschauung gegeben werden, zu einheitlicher Auffassung ordnen [2]).

---

1) Kant, Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können, § 38.

2) Stammler a. a. O., S. 349 ff.

Das Kausalitätsgesetz ist aber maßgebendes Prinzip der Auffassung und Ordnung nur hinsichtlich der in bunter Mannigfaltigkeit gegebenen Erscheinungen, eine Verknüpfung von Wahrnehmungen. Es ist daher die Möglichkeit, eine menschliche Handlung, die noch nicht als äußeres Geschehnis Gegenstand unserer Wahrnehmung geworden ist, nicht unter diesem Gesichtspunkt vorzustellen, a priori nicht ausgeschlossen.

Und in der That stellen wir uns eine künftige menschliche Handlung nicht ausschließlich und nicht einmal in der Regel als mit kausaler Naturnotwendigkeit eintretend vor, sondern als zu bewirkend. Wir haben die Vorstellung, daß wir einen Erfolg herbeiführen können, der ohnehin, von selbst nicht eingetreten wäre. Dieser Gedanke tritt in den ungezählten Fällen zu Tage, in denen wir die Vorstellung einer möglichen Wahl haben, da doch der Gesichtspunkt des Wählens denjenigen einer zwingenden Kausalität mit Notwendigkeit ausschließt. Wir finden also in unserem Bewußtsein die Vorstellung eines zu bewirkenden Erfolges unleugbar vor. Es ist mithin auch eine unbestreitbare Thatsache der Erfahrung, daß wir uns künftige Erscheinungen des Gesellschaftslebens, die Ergebnisse menschlichen Handelns sind, nicht ausschließlich als kausal unvermeidliche Naturvorgänge vorstellen, sondern als zu bewirkende Objekte. Ein solches nennen wir Zweck. Sofern eine vorzunehmende Handlung als eine von dem Handelnden zu bewirkende vorgestellt wird, liegt eine Zwecksetzung vor.

Dieser Gesichtspunkt der Zwecksetzung, der, wie gezeigt, durch die Begriffe von Ursache und Wirkung durchaus nicht ausgeschlossen wird, wird von Spencer gar nicht berücksichtigt, vielmehr menschliches Handeln von vornherein und ausschließlich unter dem Gesichtspunkt von Ursache und Wirkung betrachtet, somit einseitig aufgefaßt, und zwar einseitig im Sinne der Behauptung, die er beweisen will, denn für die Betrachtung natürlicher Geschehnisse kann allein der Gesichtspunkt zwingender Kausalität und nicht das Moment der Zwecksetzung in Frage kommen.

Somit finden wir, daß in der That jene unrichtige Fragestellung die Mängel mit sich gebracht hat, die von vornherein erwartet werden konnten. Spencer faßt nicht die Eigentümlichkeiten der Gesellschaft sämtlich ins Auge und bestimmt nach eingehender Prüfung, zu welcher Gruppe der Gegenstände unseres Denkens die Gesellschaft gerechnet werden muß. Er reiht sie von vornherein einer bestimmten Gruppe, den Naturwesen, sogar einer bestimmten Klasse von ihnen, den organischen Aggregaten, ein und sucht diese Ansicht als richtig darzuthun durch den Nachweis, daß die Gesellschaft diejenigen Merkmale zeigt, welche die Dinge dieser Klasse haben. Er hebt infolgedessen einseitig die Eigentümlichkeiten hervor, welche für seine Ansicht sprechen, berücksichtigt selbst die nebensächlichsten Thatsachen dieser Art eingehend, während er andere Thatsachen, von grundlegender Bedeutung, aus denen Beweisgründe nicht entnommen werden können, nicht in Betracht zieht. Er betrachtet die Thatsachen von vornherein

unter dem Gesichtspunkt dieser vorgefaßten Meinung und kommt so zu einer einseitigen Auffassung.

B. Spencer's Beweisgründe.

Nach einer Kritik der Fragestellung bleibt als Hauptaufgabe der Untersuchung eine Prüfung der Beweisgründe, die Behandlung der Frage: Hat Spencer nachzuweisen vermocht, daß die Gesellschaft als Organismus aufzufassen ist, daß die Beziehungen zwischen den Individuen der Gesellschaft denjenigen zwischen den Bestandteilen des organischen Aggregats analog sind?

Von den drei zum Beweis angeführten Momenten, daß Gesellschaft und natürlicher Organismus beide die Erscheinungen des Wachstums aufweisen, daß die Prinzipien der Organisation in beiden Aggregaten die gleichen sind, und das Verhältnis zwischen den Einheiten und dem Ganzen in beiden Fällen einander entspreche, von diesen drei Punkten berücksichtigt Spencer nur die beiden ersten eingehend in näherer Ausführung, während er auf den letzten nicht das gleiche Gewicht legt, ihn mehr zur Illustration heranzieht. Es kann daher eine kritische Verfolgung des Beweisganges, den Spencer einschlägt, sich auf eine Prüfung der beiden ersten Vergleichspunkte beschränken.

I. Der Gang des Beweises.

Eine Uebereinstimmung des Wachstums und der Gesetze der Organisation des lebenden und des sozialen Körpers glaubt Spencer darlegen zu können durch den Nachweis, daß beide Aggregate die Thatsachen des Wachstums und der Ausbildung des inneren Baues gemein haben, und diese Erscheinungen im einzelnen einander gleich bezw. ähnlich sind.

Er nimmt also — schon in diesem Punkt muß die Kritik einsetzen — von vorn herein an, daß es ein soziales Wachstum giebt, daß diejenigen Thatsachen, welche den Vorgängen des organischen Wachstums entprechen, Erscheinungen des Wachstums der Gesellschaft sind. Er setzt weiter voraus, daß diejenigen Eigentümlichkeiten des sozialen Körpers, welche den charakteristischen Merkmalen der Organisation des lebenden Körpers entsprechen, auch die soziale Organisation kennzeichnen, und schließt dann daraus, daß beide Aggregate die gleichen Thatsachen, und zwar im einzelnen einander ähnlich, aufweisen, auf die gleichen Gesetze der Organisation.

Spencer sucht die Eigentümlichkeiten des sozialen Körpers auf an der Hand der Merkmale des organischen Aggregats; er giebt eine Analogie. Gegen ein solches Verfahren ist von vornherein nichts einzuwenden, wenn es sich allein darum handeln soll, die gleichen Verhältnisse aufzuweisen, wenn die Analogie als Leitfaden, als heuristisches Prinzip dienen soll[1]). Dies ist auch Spencer's Absicht. Die Induktionen der Soziologie, die empirischen Verallgemeinerungen,

1) Barth a. a. O., S. 94.

gewonnen durch Vergleichung von Gesellschaften verschiedener Arten auf verschiedenen Stufen [1]) sollen auf eigenen Füßen stehen und von den Vergleichen mit den Erscheinungen des organischen Lebens unabhängig sein [2]). Die Bedeutung der Analogie geht jedoch in der That über die Absicht Spencer's hinaus. Spencer bleibt nicht beim bloßen Aufweisen der Verhältnisse stehen. Er wählt bestimmte soziale Thatsachen aus, die er den organischen gegenüberstellt, um an ihnen die Uebereinstimmung beider Aggregate zu zeigen, und dabei nimmt er den Gesichtspunkt, nach dem er die Auswahl trifft, aus dem Gebiet des organischen Lebens in das soziale hinüber. Er betrachtet diese Eigentümlichkeiten des sozialen Aggregats, welche den Merkmalen des natürlichen Organismus entsprechen, als wesentlich, ihnen gegenüber erscheinen ihm andere als unwichtig. Und vor allem — und auf dieses Moment ist, wie schon hervorgehoben, besonderes Gewicht zu legen — er nimmt ohne weiteres an, daß diese sozialen Thatsachen, welche im organischen Leben ihre Parallele finden, für die Gesellschaft die gleiche Bedeutung haben, wie für den Organismus, insofern sie in gleicher Weise wie dort das Wachstum und die Organisation kennzeichnen, aus ihnen also die Gesetze der Organisation entnommen werden können. Spencer geht mithin, ohne sich dessen bewußt zu werden, über die analoge Betrachtungsweise hinaus zum Analogieschluß über, einem Schluß vom Besonderen aufs Besondere ungefähr in folgender Form:

Obersatz: Bestimmte Eigentümlichkeiten des organischen Körpers kennzeichnen dessen Wachstum und Organisation.

Untersatz: Bestimmte Eigentümlichkeiten des sozialen Körpers entsprechen ihnen.

Schlußsatz: Diese Eigentümlichkeiten des sozialen Körpers kennzeichnen dessen Wachstum und Organisation.

Von der Richtigkeit dieses Schlusses hängt der weitere Beweisgang ab. Stellt sich heraus, daß er falsch ist, daß mithin die fraglichen sozialen Thatsachen nicht als Kennzeichen sozialen Wachstums und gesellschaftlicher Organisation dargethan sind, so kann offenbar auf Grund dieser Thatsachen über Wachstum und Organisation des sozialen Körpers nichts ausgesagt werden. Andererseits ist im Fall der Richtigkeit dieses Schlusses der weitere Beweisgang des näheren zu prüfen, ob es berechtigt ist, dann zu schließen, daß Wachstum und Organisation beider Aggregate überhaupt übereinstimmen, mithin auch die Prinzipien der Organisation die gleichen sind, und ob endlich die Gesellschaft als Organismus besonderer Art, analog dem natürlichen Organismus, dargethan ist.

Eine Prüfung dieses Schlusses erfordert in erster Linie eine Untersuchung der Richtigkeit der Prämissen, dann ist der Schlußsatz zu behandeln.

---

1) Prinzipien, § 211.
2) Ebenda, § 270.

II. Der Analogieschluß.

1. Die Prämissen.

— Der Obersatz. — Der Obersatz des Schlusses: „Bestimmte Eigentümlichkeiten des organischen Körpers kennzeichnen dessen Wachstum und Organisation“ mag ohne weiteres als richtig angenommen werden. Eine kritische Nachprüfung dieses Satzes würde Aufgabe des Biologen sein, gehört nicht in das Gebiet sozialphilosophischer Erwägung.

— Der Untersatz. — Wohl aber ist die Richtigkeit des Untersatzes zu prüfen, zu untersuchen, ob thatsächlich in dem von Spencer angenommenen Umfang die fraglichen sozialen Thatsachen den organischen entsprechen.

Beide Aggregate zeigen fortwährendes Wachstum und Zunahme der Verschiedenheit des inneren Baues, stimmen hinsichtlich dieser allgemeinen Thatsachen überein. Hieraus läßt sich jedoch nur dann etwas entnehmen, wenn im einzelnen das Wachstum und die Ausbildung des inneren Baues sich in gleicher oder sehr ähnlicher Weise vollziehen. Aus der Thatsache, daß beide Aggregate wachsen und an Verschiedenheit des inneren Baues zunehmen, ist gar nichts zu schließen. Das Wachstum beider Aggregate kann nach Art, Grad und Umfang verschieden sein, und die Struktur des sozialen und des organischen Körpers trotz jener gemeinsamen Erscheinung zunehmender Verschiedenheit in jeweils ganz anderer Weise sich ausbilden. Es muß daher hinzukommen, daß das Wachstum und die Ausbildung des inneren Baues in beiden Aggregaten in gleicher oder zum mindesten sehr ähnlicher Weise vor sich gehen. Dies ist auch Spencer's Meinung. Gerade die Thatsache einer weitgehenden Aehnlichkeit im einzelnen dient ihm zur Rechtfertigung der Ansicht, welche der Schlußsatz wiedergiebt, daß diese Einzelerscheinungen das gesellschaftliche Wachstum und die soziale Organisation kennzeichnen.

Eine vollständige Uebereinstimmung aller Thatsachen im einzelnen behauptet Spencer nicht. Er hebt zwar hervor, daß gewisse Einzelheiten in gleicher Weise bei beiden Aggregaten sich finden [1]), diese in bestimmter Hinsicht einander gleich sind, übereinstimmen [2]). In der Mehrzahl der Fälle jedoch beschränkt er sich darauf, einen Parallelismus [3]) zu behaupten, eine Verwandtschaft [4]) hervorzuheben, auf die Aehnlichkeiten [5]) hinzuweisen, zu zeigen, daß die sozialen Thatsachen den organischen analog sind [6]), ihnen entsprechen [7]) [8]).

1) Prinzipien, z. B. §§ 219, 228, 235.
2) Ebenda, z. B. §§ 217, 241,
3) Ebenda, z. B. §§ 218, 231, 227,
4) Ebenda, z. B. §§ 226.
5) Ebenda, z. B. §§ 220, 219, 225, 232, 237.
6) Ebenda, z. B. §§ 214, 223, 232, 233.
7) Ebenda, z. B. §§ 226, 230, 236.
8) Der Wortfassung ist in Spencer's Ausführungen kein Wert für die Auslegung beizumessen. Spencer gebraucht weder jedes Wort stets streng in derselben Bedeutung,

α) Methode der Untersuchung.

Es kann bei einer Beurteilung der behaupteten Aehnlichkeiten nicht die Aufgabe sein, hervorzuheben, ob die Analogie vollständig ist, ob Spencer alle Aehnlichkeiten hervorgehoben hat. Eine derartige Erörterung kann erst in Frage kommen, wenn die Berechtigung der Analogie dargethan ist. Es kann auch nicht untersucht werden, inwieweit im einzelnen es Spencer gelungen ist, die behaupteten Uebereinstimmungen, Aehnlichkeiten, Parallelen nachzuweisen: eine derartige Prüfung würde zu sehr in Einzelheiten biologischer und soziologischer Natur führen und doch wiederum nur in der Gesamtheit ihrer Ergebnisse für die Beurteilung in Betracht kommen können. Es sei vielmehr einer kritischen Erörterung unterzogen ganz allgemein die Gegenüberstellung sozialer und organischer Erscheinungen, die durch die Behauptung von Aehnlichkeiten oder Uebereinstimmungen vorgenommen wird, da sie deren Voraussetzung bildet. Ergiebt sich, daß sie nicht richtig durchgeführt, überhaupt nicht berechtigt ist und der Beweiskraft entbehrt, so werden damit alle die behaupteten einzelnen Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen ohne weiteres hinfällig.

Um die Durchführung dieser Gegenüberstellung, ohne Eingehen auf die Einzelheiten, kritisch würdigen zu können, sei die Frage gestellt, ob Spencer einigen grundlegenden Bedingungen, deren Erfüllung Voraussetzung einer richtigen Durchführung ist, Genüge gethan hat, ob er die Elemente, an denen die entsprechenden Vorgänge des Wachstums und zunehmender Verschiedenheit sich vollziehen sollen, aufgewiesen hat, und diese einander entsprechen, und ob er die Einheit des einen Aggregats wie das Aggregat selbst zu den entsprechenden Verhältnissen des anderen Aggregats und stets denselben in Beziehung gesetzt hat. Vor allem aber ist zu untersuchen, ob Spencer die Erscheinungen des Gesellschaftslebens denen der organischen Natur so ohne weiteres gegenüberstellen durfte, und ob eine Begründung des Untersatzes in obigem Analogieschluß durch einen Nachweis von Aehnlichkeiten, wie Spencer ihn versucht, überhaupt möglich ist.

Es ist also zu untersuchen die Durchführung der Gegenüberstellung, deren Berechtigung, und endlich deren Beweiskraft.

β) Die Gegenüberstellung sozialer und organischer Erscheinungen.

aa. Durchführung.

— Die Elemente des Wachstums und der Differenzierung. — Das Element, an dem die Vorgänge des Wachstums und der Differenzierung

noch verwendet er für dieselbe Beziehung zwischen Gesellschaft und organischem Aggregat stets den gleichen Ausdruck. So hebt er z. B. in § 241 zuerst hervor, daß das Gesetz der Lokalisation der Teile sowohl für den Einzelorganismus wie für das soziale Aggregat Geltung habe, die materielle Außenwelt in beiden Fällen die Anordnung der Teile bestimme (§ 243); führt aber dann in demselben § 241 aus, daß die Lokalisierung in der Gesellschaft auf ganz ähnliche Weise bestimmt werde, wie im natürlichen Organismus, und sagt im § 243 wieder, daß hinsichtlich dieser Eigentümlichkeit beide Aggregate übereinstimmen.

entsprechend den organischen sich vollziehen sollen, weist Spencer bei Durchführung der Analogie nicht auf; doch ergiebt sich seine Auffassung aus anderen Ausführungen.

Die Einheit im organischen Leben, an der alle Vorgänge sich vollziehen, ist die Zelle, zusammengesetzt aus Komplexen mehrerer Eiweißmoleküle, die selbst wiederum aus Atomen bestehen [1]). Dieser stellt Spencer als soziale Einheit den Menschen gegenüber [2]). Andererseits setzt er allerdings wieder die kleine wandernde Herde zum Keim [3]), die ursprüngliche soziale Gruppe zur einfachen Anhäufung lebender Moleküle, mit der die organische Entwickelung beginnt [4]), in Parallele, erklärt weiterhin seine Zustimmung zu dem Satz von Maine [5]): „Die Einheit einer Gesellschaft des Altertums war die Familie, die einer modernen Gesellschaft ist das Individuum [6])." Gegenüber diesen vereinzelten Aeußerungen spricht jedoch neben einer großen Reihe ausdrücklicher Bestimmungen [7]) vor allem die Thatsache für die Auffassung des einzelnen Menschen als Einheit der Gesellschaft, daß Spencer in dem ersten Teil des ersten Bandes seiner Soziologie, den „Thatsachen der Soziologie", als soziale Einheit, von der die Wissenschaft der Soziologie ausgehen muß, den primitiven Menschen behandelt in physischer, emotioneller, intellektueller Beziehung, hinsichtlich seiner primitiven Vorstellungen und Gefühle. Der Mensch ist also nach Spencer's Meinung als die Einheit zu fassen, aus der das soziale Aggregat sich aufbaut, entsprechend der Zelle, die das organische Aggregat bildet [8]).

Dies ist jedoch nicht möglich.

Der einzelne Mensch kann nicht in jeder Hinsicht Element der Gesellschaft sein wie die Zelle Element des Organismus. Er kann sich nicht durch sich selbst vermehren und zu einer Vielheit auswachsen [9]). Die Zelle dagegen teilt sich, wenn sie infolge der Aufnahme und Verarbeitung von Nährstoffen bis zu einer gewissen Größe herangewachsen ist, nach vorausgegangener Kernteilung in zwei nahezu gleiche Teile, von denen jeder einen Kern umschließt. Die soziale Einheit hinsichtlich der Erscheinungen des Wachstums, der Vermehrung kann nur die Familie sein, niemals das Individuum.

Das Element, an dem sich die Zunahme der Verschiedenheit des inneren Baues vollzieht, ist im organischen Aggregat wieder die Zelle, in der Gesellschaft kann es nicht die Familie, sondern nur der einzelne Mensch sein [10]). Der Mensch tritt als einzelne Person in das

---

1) Spencer, Principles of Biology, übersetzt von Vetter unter dem Titel: „Die Prinzipien der Biologie. 2 Bde., 1876/77, § 66.

2) Prinzipien, z. B. §§ 7, 49, 210, 337.

3) Ebenda, § 224.

4) Ebenda, § 226.

5) H. S. Maine, Early history of institutions — 1875 — S. 311, 99—100 (nach Spencer).

6) Prinzipien, § 320.

7) Ebenda, § 7, 42, 49, 210, 212, 215, 219, 220, 222, 337.

8) Anders Barth, a. a. O., S. 100.

9) Ebenda, S. 103.

10) Ebenda, S. 103.

Wirtschaftsleben ein, seine besonderen Aufgaben übernehmend. Für die Erscheinungen dieser Art trifft mithin die Meinung Spencer's zu, daß der Mensch die soziale Einheit darstelle, dagegen hat er das Element des von ihm behaupteten sozialen Wachstums nicht richtig nachgewiesen.

— Inkonsequenzen Spencer's in der Durchführung der Gegenüberstellung. — Wenn Spencer den Menschen als soziale Einheit auffaßt, mithin der Zelle gegenüberstellt, dann muß er diese Parallele auch in Konsequenz durchführen. Dies thut er jedoch nicht, denn, wenn er die Horde dem einzelligen Keim oder Tier gegenüberstellt, dann setzt er den Menschen nicht der Zelle, sondern einem der lebenden Moleküle gleich, aus denen sich die Zelle zusammensetzt.

Des weiteren erfordert die richtige Durchführung der Gegenüberstellung, daß das Aggregat selbst zu den entsprechenden Verhältnissen des anderen und zwar stets denselben in Parallele gesetzt, sowie, daß entweder die Gesellschaft schlechthin mit dem Organismus als solchem oder eine bestimmte einzelne Gesellschaft mit einem bestimmten Organismus verglichen werden.

Auch dies versäumt Spencer. Wie schon gezeigt, setzt er die Horde in Parallele einmal zu dem Keim [1]), dann zu dem kleinsten Tier [2]), die aus einer Zelle bestehen, während er sonst die Gesellschaft dem Organismus, dem gesamten organischen Aggregat gegenüberstellt. Weiterhin ist seine Absicht, die Gesellschaft mit dem Organismus schlechthin, nicht mit irgend einem besonderen Typus von tierischen oder pflanzlichen Einzelorganismen zu vergleichen [3]). Auch dies führt er nicht in Konsequenz durch. Einmal stellt er das soziale Aggregat schlechthin den kaltblütigen Tieren gegenüber hinsichtlich der Eigentümlichkeit, daß durch eine Katastrophe das Leben des Aggregats zerstört werden kann, ohne daß damit auch unmittelbar das Leben aller seiner Einheiten vernichtet werde [4]). Umgekehrt setzt er Erscheinungen, die eine bestimmte Gesellschaft aufweist, in Parallele zu Vorgängen im tierischen Organismus überhaupt. Er stellt z. B. die nur für England zutreffende Thatsache, daß die Macht vom König allmählich thatsächlich auf seine Mittelspersonen, die Minister, überging, und diese wieder zu Werkzeugen der Parlamentsmajoritäten wurden, einer Erscheinung in der Ausbildung des regulierenden Systems im Organismus überhaupt entgegen, daß mit Ausbildung neuer regulierender Centren die älteren Teile vergleichsweise auf den Zustand automatischer Einrichtungen herabsinken, die zuletzt gebildeten Centren die Oberherrschaft erlangen, und die ihnen vorausgehenden ihre Diener werden [5]).

Spencer stellt auch nicht denselben Einrichtungen des sozialen Aggregats in Konsequenz die gleichen Objekte aus dem Gebiet der

1) Prinzipien, § 224.
2) Ebenda, § 226.
3) Prinzipien, § 269.
4) Ebenda, § 219.
5) Ebenda, § 252.

organischen Natur entgegen. Er setzt z. B. die Telegraphendrähte einmal zu den vasomotorischen Nerven [1]), dann zu dem Nervensystem überhaupt [2]) in Parallele, und bringt endlich die Straßen sowohl zu den Kanälen des Blutumlaufs [3]), wie auch den Nervenfasern [4]) in Beziehung.

Diese Beispiele, die sich leicht vermehren ließen, mögen genügen, um zu zeigen, daß die Objekte, die Spencer in Parallele stellt, nicht immer einander entsprechen, und diese Gegenüberstellung auch nicht konsequent durchgeführt ist, den einzelnen Objekten wechselnd andere entgegengesetzt werden.

bb. Berechtigung der Gegenüberstellung.

Spencer durfte überhaupt nicht ohne weiteres Thatsachen des Wirtschaftslebens denen in der organischen Natur gegenüberstellen. — Verschiedenartigkeit der gesellschaftlichen Phänomene. — Die Phänomene des Gesellschaftslebens sind viel zu verschiedenartig, als daß eine Parallele zu den gleichmäßig und fest sich ausbildenden organischen Erscheinungen gestattet wäre. Selbst unter den sozialen Erscheinungen der gleichen Art finden sich bei weitem nicht die Uebereinstimmungen wie in der organischen Welt. Von Gleichmäßigkeit und Stetigkeit in der Entwickelung nach festen Naturgesetzen kann nicht die Rede sein, nur eine gewisse Regelmäßigkeit der Wiederkehr angenommen werden.

Diese Vielgestaltigkeit der sozialen Erscheinungen übersieht Spencer vollkommen. Er begeht daher die Fehler, einmal die Thatsachen des Gesellschaftslebens ohne weiteres zu generalisieren, und weiterhin, wenn in einem auch nur nebensächlichen Punkte soziale und organische Erscheinungen einander ähnlich sind, beide in Parallele zu setzen, sogleich anzunehmen, daß auch in den anderen Punkten eine Aehnlichkeit sich finde. Hier kann einmal an das oben [5]) angeführte Beispiel der englischen Verfassung erinnert werden. Weiterhin vergleicht er die Ausbildung des Industriesystems aus dem Handwerksbetrieb mit der Entwickelung eines höheren Verdauungsorgans aus einer niederen Form [6]). Es ist richtig, daß die Industrie eine höher entwickelte Form sozialer Produktion darstellt, daß sie auch das Arbeitsgebiet bestimmter Handwerke, z. B. der Weberei, zum größten Teil übernommen hat. Aber es ist doch nicht die Industrie vollkommen an die Stelle des Handwerks getreten, wie ein höheres Ernährungsorgan eine niedere Form ersetzt. In einer und derselben Gesellschaft bestehen Handwerk und Industrie nebeneinander, und dies wird auch für absehbare Zeit so bleiben, während ein Tier doch nur ein Ernährungsorgan besitzen kann, und auch nur ein solches,

1) Prinzipien, § 254.
2) Ebenda, § 253.
3) Ebenda, § 245.
4) Ebenda, § 253.
5) Siehe S. 767.
6) Prinzipien, § 232.

das vielleicht einen Uebergang von einer niederen zu höherer Form darstellt, aber nicht beide Formen vollkommen ausgeprägt nebeneinander aufweist. Ferner meint Spencer, daß die Lokalisierung der Erwerbszweige in einer Gesellschaft geschieht wie im Organismus, daß die materielle Außenwelt die industriellen Differenzierungen bestimmt[1]). Dies trifft wohl für viele Zweige der Industrie zu, jedoch nicht für alle, z. B. die Uhrenindustrie in der Schweiz, die Weberei in Schlesien und Thüringen, die Spitzenfabrikation in Belgien.

Diese Beispiele, die sich leicht vermehren ließen, mögen genügen, die oben hervorgehobenen Fehler zu kennzeichnen. Es erübrigt sich, in den Einzelheiten nachzuweisen, wie das Suchen nach Parallelen zwischen sozialen und organischen Thatsachen Spencer die Vielgestaltigkeit der sozialen Erscheinungen übersehen läßt, daß z. B. der Unternehmer nicht allein der Kanal ist, durch den die Erzeugnisse der Fabrik abfließen[2]), sondern der Leiter des Ganzen, daß die Telegraphendrähte nicht bloß die Aufgaben der vasomotorischen Nerven zu erfüllen haben[3]), daß daher die Parallele als willkürliche, künstliche Konstruktion erscheint.

— Die Ursachen der sozialen Erscheinungen. — Spencer übersieht weiterhin auch die Ursachen für diese Verschiedenartigkeit der sozialen Erscheinungen gegenüber der Gleichmäßigkeit der organischen. Er geht nicht ein auf die Frage, welche Faktoren hinsichtlich jener Thatsachen, die er als Vorgänge des Wachstums und der Differenzierung aufgefaßt wissen will, von maßgebender Bedeutung sind, während doch eine berechtigte Gegenüberstellung sozialer und organischer Erscheinungen gerade die Darlegung einer Uebereinstimmung oder Aehnlichkeit der Faktoren verlangte.

Und diese Faktoren sind durchaus verschieden.

Es ist hier auf das zurückzugehen, was oben[4]) gelegentlich der Kritik der Fragestellung als Mangel der Darlegung Spencer's hervorgehoben wurde. Die Erscheinungen des Gesellschaftslebens, welche nach Spencer's Meinung das soziale Wachstum und die gesellschaftliche Organisation kennzeichnen, sind dadurch gegenüber den entsprechenden organischen Thatsachen qualifiziert, daß sie sich als Ergebnisse menschlichen Handelns darstellen. Eine zukünftige menschliche Handlung wird weitaus in der Mehrzahl der Fälle nicht als ein kausal notwendiges Naturereignis, sondern als ein zu bewirkendes Objekt, als Zweck vorgestellt; wir haben die Vorstellung einer möglichen Wahl. Und auf den Ausfall dieser Wahl ist die Vorstellung des zu bewirkenden Erfolges, die Zwecksetzung, von bestimmendem Einfluß; und bezüglich der Zwecksetzung im einzelnen Fall wieder sind die allgemeinen Gesichtspunkte von ausschlaggebender Bedeutung, ob das subjektive Begehren das allein oder in erster Linie

1) Prinzipien, §§ 241, 245. Siehe oben S. 748.
2) Ebenda, § 233.
3) Ebenda, § 254.
4) Siehe S. 760 ff.

Maßgebliche sein soll oder nicht[1]). So enthält die Kausalitätskette menschlicher Handlungen Glieder, die in jenen organischen Vorgängen sich nicht finden können. Und der Einfluß dieser Einzelzwecke und allgemeinen Gesichtspunkte zeigt sich auch hinsichtlich der Erscheinungen, die Spencer als Thatsachen gesellschaftlichen Wachstums und sozialer Organisation auffaßt. Die Gesellschaft verfolgt bestimmte Zwecke bei ihrer Bevölkerungspolitik, sie sucht hemmend oder fördernd auf die Vermehrung einzuwirken, die Rasse zu verbessern. Und diese Einzelziele sind wiederum abhängig von allgemeinen Gesichtspunkten: wirtschaftlichen Anschauungen, naturwissenschaftlichen Erfahrungen, sittlichen Grundsätzen. Weiterhin sind hinsichtlich der Normierung des Verhältnisses der Individuen zu einander bestimmte Ziele für die Gesellschaft maßgebend, z. B. Sicherung der Gesamtheit und des einzelnen nach außen und nach innen, Schutz des körperlich, geistig, wirtschaftlich Schwächeren, Gesichtspunkte, wiederum in einer reichen Fülle von Einzelzwecken uns entgegentretend, wie Sicherung des Eigentums gegen Diebstahl, Schutz des Minderjährigen gegen Uebervorteilung, des Mieters gegen Rechtsnachteile durch Veräußerung des Grundstücks; und über ihnen allen als oberste Richterin die Idee der Gerechtigkeit. Kann von alledem im organischen Leben die Rede sein? Es ist ein Geschehnis, das sich als Erfolg menschlichen Handelns darstellt, kausal bedingt, wie jeder Naturvorgang, den wir wahrnehmen, aber die Ursachen sind wesentlich andere.

Die Vielgestaltigkeit der sozialen Phänomene, die einen Zusammenhang naturgesetzlicher Art uns nicht erkennen läßt, der Gesichtspunkt, daß im Gesellschaftsleben ganz andere Faktoren als in der organischen Natur von maßgebender Bedeutung sind, diese Momente machen es unmöglich, Erscheinungen aus beiden Gebieten ohne weiteres gegenüberzustellen[2]).

cc. Beweiskraft der Gegenüberstellung.

Auch wenn eine Parallele zwischen Vorgängen des organischen Lebens und sozialen Phänomenen gezogen werden könnte, so würden doch in dem vorliegenden Fall die Aehnlichkeiten, die Spencer in seinen Ausführungen hervorhebt, den Untersatz des Schlusses nicht begründen.

Spencer will in den Induktionen der Soziologie die allgemeinen Wahrheiten finden[3]), die Sätze, die er aus der Analogie zwischen Gesellschaft und natürlichem Organismus herleitet, sollen für jede

---

1) Stammler a. a. O., S. 356 ff.

2) Eine weitere Erörterung der Frage nach der Berechtigung dieser Gegenüberstellung unterlasse ich mit Absicht. Diese würde ein näheres Eingehen auf die Streitfrage, ob es wirtschaftliche Gesetze gebe, erfordern. Derartige Untersuchungen führen aber mit Rücksicht auf die Fassung der Aufgabe zu weit und sind andererseits zur Beantwortung der vorliegenden Frage nicht nötig, da hierzu die angeführten wichtigsten Gesichtspunkte ausreichen.

3) Prinzipien, § 211, 217.

Gesellschaft gelten. Dies ist nur möglich, wenn die Gesellschaft überhaupt, nicht eine bestimmte Gesellschaft dem Organismus gegenübergestellt wird, wenn Thatsachen, die jede Gesellschaft aufweist, zur Begründung angeführt werden. Dies ist auch Spencer's Absicht: er redet nur von der Gesellschaft schlechthin, die sozialen Erscheinungen, die nach der Behauptung des Untersatzes in obigem Analogieschluß den Vorgängen in der organischen Natur entsprechen, finden sich, wie er meint, in jeder Gesellschaft vor.

Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die Erscheinungen, welche Spencer den organischen Vorgängen gegenüberstellt, sind nicht jeder Gesellschaft eigen, sondern diese Phänomene, durch deren Aehnlichkeit mit den organischen Thatsachen der Untersatz begründet werden soll, ergeben sich nur in konkreter Ausführung einer besonderen sozialen Ordnung. So setzt Spencer eine inhaltlich fest bestimmte Rechtsordnung voraus, welche einmal das Privateigentum als Norm enthält. Sonst kann von Kauf und Tausch [1]), Aneignung von Teilen des allgemeinen Nahrungstroms [2]), Kredit, Banken und Börsen [3]) nicht die Rede sein. Spencer nimmt weiter an, daß Vertrags- und Verkehrsfreiheit in seiner Gesellschaft als Recht gelten, sonst ist ein Arbeitsvertrag mit dem Fabrikherrn [4]), ein freier Wettbewerb [5]), sind die sozialen Erscheinungen der Messen und Märkte [6]), des Handels überhaupt [7]) nicht möglich, sonst kann sich ein verteilendes System, wie Spencer es darstellt [8]), und ein industrielles regulierendes System [9]) gar nicht herausbilden. Ohne ein Erbrecht ist endlich ein Eintritt der Kinder in den Handwerksbetrieb des Vaters [10]) nicht möglich. Und so läßt sich noch weiter auch für die Einzelheiten nachweisen, daß die sozialen Thatsachen, welche Spencer als Erscheinungen jedes Gesellschaftslebens auffaßt, nur möglich sind unter Voraussetzung einer inhaltlich bestimmten sozialen Ordnung. Fällt diese fort, so verschwinden die sozialen Phänomene. Mit Aufheben dieser Ordnung wird aber einer Zusammenfassung von Menschen nicht der Charakter als Gesellschaft genommen, denn sie ist nur eine der möglichen Ordnungen. Unter dem sozialdemokratischen Zukunftsstaat haben wir auch eine Gesellschaft. Eine Kollektivierung der Produktionsmittel würde die Mehrzahl der Thatsachen, die Spencer als Erscheinungen gesellschaftlichen Lebens überhaupt anführt, unmöglich machen, aber doch andere soziale Phänomene hervorrufen.

Wenn somit die sozialen Erscheinungen, welche Spencer mit

---

1) Z. B. Prinzipien, § 441.
2) Ebenda, § 247 ff.
3) Ebenda, §§ 254 ff.
4) Ebenda, § 232.
5) Ebenda, § 247.
6) Ebenda, § 246.
7) Ebenda.
8) Ebenda, §§ 244 ff.
9) Ebenda, §§ 254 ff.
10) Ebenda, § 232.

denen der organischen Natur vergleicht, nicht, wie er sie auffaßt, Phänomene des Gesellschaftslebens schlechthin, jeder Gesellschaft, sondern einer bestimmten Gesellschaft sind, so vermögen sie auch für den Satz, daß bestimmte Eigentümlichkeiten des sozialen Körpers überhaupt gewissen Merkmalen des natürlichen Organismus entsprechen, Beweisgründe in keiner Hinsicht zu bieten. Es kann der Satz, daß jede Gesellschaft bestimmte Merkmale aufweist, offenbar nicht bewiesen werden durch Thatsachen aus einem bestimmten Gesellschaftsleben.

— Ergebnis der Prüfung des Untersatzes. — Aus diesen Ausführungen geht, zumal wenn wir die oben [1]) gerügte Einseitigkeit in der Auffassung der sozialen Erscheinungen berücksichtigen, als Ergebnis hervor, daß die Gegenüberstellung von Erscheinungen des sozialen und des organischen Lebens von Spencer unrichtig durchgeführt ist, der Berechtigung entbehrt und Beweisgründe für die Richtigkeit der zweiten Prämisse des Analogieschlusses auch deshalb nicht zu bieten vermag, weil die gegenübergestellten Thatsachen das Gebiet, für welches die Behauptung gelten soll, nicht umfassen. Noch mehr: alle einzelnen Gesichtspunkte vereinigen ihre Beweiskraft dahin, daß von einer weitgehenden Aehnlichkeit oder gar Uebereinstimmung zwischen den Erscheinungen des sozialen und des organischen Lebens nicht die Rede sein kann.

Eine Aehnlichkeit, wenn auch nur äußerlich und in geringem Umfang weisen die betreffenden organischen und sozialen Phänomene allerdings auf. Es treten uns unleugbar im sozialen Leben Thatsachen entgegen, die, zusammengefaßt, in großen Zügen den Erscheinungen organischen Wachstums und Zunahme der Verschiedenheit des inneren Baues ähnlich sind. Wir finden in beiden Fällen eine gegenseitige Abhängigkeit der Teile, ein Zusammenwirken der Teile zum Wohle des Ganzen.

2. Der Schlußsatz.

Somit erhebt sich die Frage: Kann unter Bestimmung des Untersatzes dahin, daß die betreffenden Eigentümlichkeiten des sozialen Körpers den fraglichen Merkmalen des sozialen Aggregats nur in geringem Grade ähnlich sind, geschlossen werden, daß sie in gleicher Weise, wie jene, Kennzeichen des Wachstums und der Organisation sind?

— Voraussetzung des Analogieschlusses. — Wir sagen vom Subjekt der zweiten Prämisse — den Eigentümlichkeiten des sozialen Aggregats — aus, daß es dem der ersten — den Eigentümlichkeiten des organischen Körpers — ähnlich sei, mithin Gleichheiten und Verschiedenheiten mit diesem aufzuweisen habe. Im Schlußsatz fügen wir dem Subjekt des Untersatzes das Prädikat des Obersatzes bei, sagen aus, daß diese Eigentümlichkeiten des sozialen Körpers dessen Wachstum und Organisation kennzeichnen. Wir schließen also auf

1) S. 761 ff.

das, was in dem ähnlichen Besonderen des Untersatzes dem gegebenen Besonderen des Obersatzes gleich ist. Indem wir dies thun, setzen wir in dem ähnlichen Besonderen die gleichen Bedingungen voraus, die in dem gegebenen Besonderen zu dem Prädikat führen, das wir von ihm aussagen [1]). Wir fassen das, was wir von beiden ähnlichen Subjekten gemeinsam aussagen, als Wirkung auf und nehmen an, daß in dem zweiten, dem ersten ähnlichen Besonderen die gleichen Ursachen gegeben sein, und diesen die gleichen Wirkungen entsprechen werden. Unser Schluß ist mithin insoweit berechtigt, als wir voraussetzen dürfen, daß die gleichen Ursachen in dem ähnlichen Besonderen gegeben sein und diesen die gleichen Wirkungen entsprechen werden.

Dies dürfen wir jedoch nicht.

— Unrichtigkeit des Analogieschlusses Spencer's. — Wie oben [2]) des näheren dargelegt, sind im sozialen Leben überhaupt und gerade hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Phänomene Faktoren von maßgebender Bedeutung, die in der organischen Welt nicht in Betracht kommen können. Wir dürfen daher in keinem Umfang annehmen, daß in dem ähnlichen Besonderen die gleichen Ursachen gegeben sein und diesen die gleichen Wirkungen entsprechen werden [3]).

Es ist daher dem Analogieschluß die Berechtigung zu versagen. Spencer kann nicht annehmen, daß die Eigentümlichkeiten des sozialen Körpers, welche den Merkmalen des Wachstums und der Ausbildung des inneren Baues des organischen Aggregats in etwas ähnlich sind, wie diese, Wachstum und Organisation im sozialen Körper kennzeichnen; es ist ebenso unbegründet, diese Thatsachen als wesentlich hervorzuheben und ihnen gegenüber andere Erscheinungen des Gesellschaftslebens als unwichtig außer Betracht zu lassen.

— Ergebnis. — Mit der Unrichtigkeit dieses Schlusses verliert der weitere Gedankengang Spencer's seinen Boden. Da die fraglichen sozialen Erscheinungen nicht als Kennzeichen gesellschaftlichen Wachstums und sozialer Organisation nachgewiesen sind, kann offenbar auf Grund dieser Thatsachen über Wachstum und Organisation des sozialen Körpers nichts ausgesagt werden. Somit werden auch hinfällig der Schluß, daß Wachstum und Organisation beider Aggre-

---

1) Erdmann, a. a. O., S. 615 ff.

2) Siehe S. 771 f.

3) Ein näheres Eingehen auf die Natur des Analogieschlusses und die über diese entstandene Streitfrage würde meines Erachtens über das Ziel dieser Arbeit hinausgehen und für das Ergebnis ohne Bedeutung sein. Auch wenn man z. B. mit Barth — a. a. O., S. 95 ff. — im Anschluß an Wundt als Voraussetzung des Analogieschlusses ein hinreichend ähnliches Verhalten fordert, muß man die Berechtigung des von Spencer ausgeführten Schlusses verneinen, da ein solches hinreichend ähnliches Verhalten nicht vorliegt — s. oben S. 766 ff. —, nur äußerliche Aehnlichkeiten in geringem Umfang sich zeigen. Barth hält ein hinreichend ähnliches Verhalten für gegeben. Er berücksichtigt jedoch nicht genügend die oben S. 766 ff. hervorgehobenen Gesichtspunkte, übersieht vor allem den auf S. 771 ff. ausgeführten Gegensatz zwischen Gesellschaft und natürlichem Organismus, der für die Beurteilung des von Spencer behaupteten Verhältnisses beider Aggregate zu einander den Ausschlag giebt.

gate überhaupt einander entsprechen, ebenso wie der Schluß, daß dann die gleichen Gesetze der Organisation für beide Aggregate gelten, mithin die Gesellschaft ein Organismus sei, ein Gedankengang, der schon unter den von Spencer angenommenen Voraussetzungen äußerst bedenklich ist und näherer Begründung unbedingt bedurft hätte.

Es hat somit Spencer die Auffassung der Gesellschaft als Organismus, die Ansicht, daß die Beziehungen zwischen den Einzelindividuen der Gesellschaft denjenigen zwischen den Bestandteilen eines Organismus entsprechen, nicht als richtig erwiesen. Ob die Gesellschaft als Organismus besonderer Art dargethan ist, diese Frage kann nicht mehr erörtert werden. Diese Ansicht hat zur Voraussetzung, daß die Auffassung der Gesellschaft als Organismus feststeht; auf dieser baut sie sich auf und ohne sie ist sie näherer Behandlung gar nicht fähig.

Somit fällt der ganze Beweis in sich zusammen. Sein Wert erscheint noch geringer, wenn wir bedenken, daß nicht allein die Gründe unzutreffend sind, sondern auch die Fragestellung von vornherein verfehlt und daher die Auffassung und Berücksichtigung der Thatsachen einseitig ist.

Zweiter Abschnitt. Unrichtigkeit des Gesellschaftsbegriffes Spencer's.

Spencer hat die Richtigkeit seines Gesellschaftsbegriffes nicht zu erweisen vermocht; noch mehr: der Gesellschaftsbegriff Spencer's ist unrichtig.

Gesellschaft und natürlicher Organismus sind Inbegriffe. Durch die Beziehungen zwischen den Teilen werden beide zu eigenen Gegenständen unseres Denkens[1]). Für die Untersuchung, ob der von Spencer aufgestellte Begriff der Gesellschaft richtig ist, die Gesellschaft als Organismus aufgefaßt werden darf, ergiebt sich daher als leitendes Prinzip die Rücksicht auf die Beziehungen zwischen den Einheiten der Gesellschaft gegenüber denjenigen zwischen den Bestandteilen des natürlichen Organismus.

Erstes Kapitel. Der Widerspruch in Spencer's Gesellschaftsbegriff.

Die Auffassung der Gesellschaft als Organismus diskreter Natur, aufgebaut von Einheiten, die mit Bewußtsein begabt sind, enthält einen Widerspruch in sich.

— Organismus und Zweckgedanke. — Den Begriff des Organismus hat Spencer aus dem Gebiet der Naturwissenschaft in das der sozialen Forschung unverändert herübergenommen. Es muß daher ein soziales Gebilde, das er Organismus nennen will, in den Grundzügen mit dem natürlichen Organismus übereinstimmen. Und auch wenn die Bezeichnung „Organismus“ nur ein Bild sein soll, hat sie

1) Siehe oben S. 757 ff.

doch ohne eine Uebereinstimmung in den charakteristischen Merkmalen weder Wert noch Sinn.

Wie nun auch immer das Wesen des natürlichen Organismus bestimmt werden mag, sicher ist, daß zwischen den Bestandteilen desselben ausschließlich kausale Beziehungen stattfinden können. Von Zwecksetzung, von der Vorstellung eines zu bewirkenden Erfolges kann nicht die Rede sein; denn die Bestandteile des Organismus sind nicht mit Bewußtsein begabt, und der Zweckgedanke setzt Individuen, welche Bewußtsein besitzen, voraus. Die Auffassung der Gesellschaft als Organismus führt daher die vollständige Eliminierung des Zweckgedankens unbedingt mit sich.

Dies ist jedoch gar nicht möglich und auch Spencer nicht gelungen.

— Bewußtsein und Zweckgedanke. — Gesellschaft ist Vereinigung von Individuen zur Verfolgung bestimmter Zwecke. Wie oben [1]) gezeigt, sind die Beziehungen zwischen den Individuen von diesen selbst normiert, die sozialen Phänomene in weitem Umfang die Ergebnisse menschlichen Handelns. Und für dieses Handeln ist das Kausalitätsgesetz nicht allein und nicht einmal in der Regel maßgebendes Prinzip der Auffassung, sondern der Gesichtspunkt von Mittel und Zweck [2]). Die Vorstellung eines künftigen Ereignisses als eines zu bewirkenden Erfolges schließt aber den Gedanken, daß dieses nach natürlicher Kausalität von selbst eintreten wird, notwendig aus; mithin kann von den beiden Prinzipien jeweils immer nur eins in Anwendung kommen. Zwischen Individuen, die mit Bewußtsein begabt sind, können nicht ausschließlich kausale Beziehungen stattfinden, es müßte denn der Zweckgedanke überhaupt geleugnet werden. Dieser macht jedoch einen bedeutenden Teil des Inhalts unseres Bewußtseins aus und kann aus diesem nicht entfernt werden, ist mit ihm untrennbar verbunden.

Es ist daher ein Organismus, aufgebaut von Einheiten, die mit Bewußtsein begabt sind, ein Widerspruch.

Auch Spencer kann mit dieser Auffassung, die eine vollständige Negierung des Zweckgedankens in sich schließt, nicht auskommen. In seinen späteren Ausführungen faßt er selbst die Gesellschaft auf als eine Vereinigung von Kräften, um gemeinsame Zwecke zu verfolgen, und die eigenen Bedürfnisse besser befriedigen zu können [3]). Somit führt er selbst den Gesichtspunkt von Mittel und Zweck ein, giebt aber damit auch den von ihm aufgestellten Begriff der Gesellschaft in der Praxis auf.

Zweites Kapitel. Die Beziehungen zwischen den Einheiten der Gesellschaft.

Es ist bislang immer hervorgehoben, daß der Gesichtspunkt von Mittel und Zweck für die Auffassung derjenigen Beziehungen zwischen

1) S. oben S. 760 f.
2) S. oben S. 761 f.
3) Prinzipien, §§ 440, 441, 442, 447.

den Individuen, durch welche diese zu einer Gesellschaft verbunden werden, in Betracht kommt, somit gezeigt, daß diese Beziehungen nicht ausschließlich kausale sind, wie im Organismus. Eine Erörterung der Beziehungen zwischen den Individuen der Gesellschaft gegenüber denjenigen zwischen den Bestandteilen des Organismus verlangt jedoch weiter eine Untersuchung, in welchem Umfang die beiden Gesichtspunkte für die Auffassung in Rücksicht zu ziehen sind, oder ob allein das Prinzip von Mittel und Zweck in Anwendung gebracht werden kann.

— Aeußere Regeln als Voraussetzung gesellschaftlichen Zusammenwirkens. — Das Zusammenwirken der Individuen, welches eine gegenseitige Abhängigkeit derselben herbeiführt und sie dadurch zu einer Gesellschaft im wahren Sinn des Wortes vereinigt [1]), ist nur möglich, wenn nicht bloß einseitige Verpflichtungen, sondern Wechselbeziehungen vorliegen, das Verhalten der Individuen sich gegenseitig ergänzt, dem Recht auf der einen, eine Pflicht auf der anderen Seite entspricht [2]). Dies kann nur geschehen durch Regeln und zwar durch äußere Regeln, durch Normen, die von den Triebfedern des einzelnen, sie zu befolgen, ihrem Sinne nach unabhängig sind [3]) [4]), äußere Legalität fordern ohne Rücksicht auf die inneren Beweggründe des Einzelsubjekts. Solche äußeren Regeln sind die Rechtssatzungen und die Normen der Konvention [5]): sie sind zufrieden mit äußerer Korrektheit, aus welchen Gründen der ihnen Untergebene sie befolgt, ist ihnen gleichgiltig. Zu diesen äußeren verbindenden Regeln gehören nicht die Lehren der Moral. Ihre Befolgung verlangt innere Uebereinstimmung, Ueberzeugung von der Richtigkeit; sie legen dem einzelnen weiterhin nur einseitig Pflichten auf, ohne ihm ein Recht auf entsprechendes Verhalten des anderen zu geben. Aeußere Regel ist auch nicht zu fassen als Norm, die von staatlicher Autorität gesetzt ist. Der Staat setzt das Recht begrifflich voraus; die Ordnung durch staatlich gesetzte Norm ist daher eine Unterart der äußeren Regelung, die staatliche Organisation ein Teil der sozialen [6]) [7]).

Jedes Zusammenwirken setzt eine derartige Regelung voraus. Eine Person kann nur dann eine bestimmte Art von Gütern in einer den eigenen Bedarf an derartigen Erzeugnissen weit übersteigenden Quantität ausschließlich produzieren und die Produktion der übrigen

---

1) Prinzipien, § 440.

2) Ein Zusammenwirken ist ohne Organisation, ohne Einrichtungen, „welche die zu kombinierenden Handlungen nach Zahl, Größe und Art richtig abmessen", nicht möglich. Prinzipien, §§ 440, 441.

3) Stammler a. a. O., S. 105 ff.

4) Im Gegensatz zu Spencer, der nur für einen Teil der sozialen, für die staatliche Organisation dies annimmt. Prinzipien, § 441.

5) Stammler a. a. O., S. 111 ff. Entsprechend, doch ohne diese Begründung, Prinzipien, § 271.

6) Entsprechend, jedoch mit anderer, von mir nicht anerkannter Begründung, Prinzipien, § 441.

7) Es ist deshalb auch im Sprachgebrauch staatliche und soziale Organisation schärfer auseinanderzuhalten, als Spencer dies thut. Vergl. z. B. Prinzipien, §§ 441 und 442.

zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse erforderlichen Mittel unterlassen, wenn die Möglichkeit eines Austausches gegeben ist[1]). Und diese ist nur vorhanden, es können Sachen und Arbeitsleistungen gegeneinander und die eine gegen die andere nur umgetauscht werden unter Voraussetzung bestimmter verbindender Regeln, welche das Verhalten beider Teile zu den getauschten Objekten für die Zukunft fest normieren ohne Rücksicht auf spätere subjektive Beweggründe. Und auch der erste Fall eines Tausches, der nach isoliertem Dasein den Anfang gesellschaftlichen Zusammenwirkens einleitend gedacht wird, ist nur möglich unter Voraussetzung bestimmter verbindender Regeln. Die Hingabe eines Objekts und die Entgegennahme eines anderen dafür besagt, daß ein jeder die Herrschaft über den von ihm gebrachten Gegenstand verlieren und über den des anderen begründen will, daß wechselseitig Recht und Pflicht einander gegenüberstehen sollen. Diese Beredung gründet sich nicht auf bestehende Regeln, setzt aber eine solche als für die beiden Handelnden verbindlich ein. Es sollen für die Folgezeit das Verhältnis und das Verhalten eines jeden zu den getauschten Objekten festgesetzt, allein gemäß der getroffenen Bestimmung und unabhängig von den augenblicklichen Einfällen des natürlichen Trieblebens gestaltet werden[2]) [3]).

Wie das Zusammenwirken selbst, so ist auch dessen zunehmende Ausdehnung und Kompliziertheit, wie sie Spencer bei Durchführung seiner Analogie näher darstellt[4]), wiederum nur möglich unter Voraussetzung entsprechender äußerer Regeln, unter denen in unserer Zeit die Rechtssätze, die Normen des Gesetzes- und des Gewohnheitsrechtes, die erste Stelle einnehmen. Großindustrie und Lohnarbeit, Geld und Kapital, Bank und Börse, alle die einzelnen Arten und Formen der Produktion und des Handels setzen bestimmte rechtliche Satzungen voraus, die ohne Rücksicht auf subjektive Beweggründe ein fest normiertes wechselseitiges Verhalten der Unterworfenen vorschreiben.

Diese äußeren Regeln verbinden die Individuen zu einer Gesellschaft, bestimmen die Beziehungen, in welche die Individuen treten[5]). Diese Beziehungen stellen die Gesellschaft als selbständigen

---

1) Ueber die Bedeutung des Tausches in der Volkswirtschaft vergl. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. I. 3. Aufl. 1900 S. 45 ff.

2) Stammler, a. a. O. S. 113.

3) Aehnlich Prinzipien, § 441: „Wo immer in einer Gruppe jenes Zusammenwirken beginnt, das im Austausch von Dienstleistungen besteht, wo immer der einzelne seine Bedürfnisse besser befriedigt sieht, wenn er gewisse Dinge, die er am besten hervorzubringen vermag, im Tausch gegen andere hingiebt, für deren Erzeugung er weniger geschickt oder in minder günstiger Lage ist, da zeigen sich auch die Anfänge einer Organisation."

4) Daß auch Spencer in seinen Ausführungen die Geltung bestimmter rechtlicher Normen voraussetzt, ist gezeigt oben S. 771 ff.

5) Die äußere Regel ist das logische Prius gegenüber dem normierten Verhalten. Stammler, a. a, O. S. 112. Daß sie letzteren vorangeht, ist nicht nötig; beide können gleichzeitig entstehen. — Die Auffassung von Spencer: jedes Zusammenwirken und mithin auch dessen notwendige Bedingung, die soziale Organisation (§ 441) wird durch die Gesellschaft möglich gemacht, es ermöglicht aber selbst erst die Gesellschaft (Prin-

Gegenstand unseres Denkens der bloßen Mehrheit von Individuen gegenüber. Es sind deshalb die Gesellschaft selbst, sowie die Beziehungen zwischen den Individuen unter dem gleichen Gesichtspunkt aufzufassen wie jene Regeln, welche die konstituierende Bedingung bilden.

— Der Zweckgedanke in den äußeren Regeln. — Jene äußeren Regeln sind von Menschen geschaffen [1]), teils als allgemein giltige Norm in ausdrücklicher Satzung gegeben, teils in allmählicher Uebung stillschweigend angenommen. Diese Frage, wie im einzelnen die äußeren Regeln entstanden sind, ist jedoch hier zurückzustellen; für die vorliegende Untersuchung kommt in erster Linie in Betracht nicht ihre Herkunft, sondern der in ihnen liegende Sinn [2]). Und dieser ist in allen Fällen der, daß durch diese Regeln ein gewisser Zustand menschlichen Zusammenlebens erreicht, ein bestimmtes Verhältnis der Individuen herbeigeführt, eine bestimmte soziale Wirtschaft bewirkt werden sollen. Sie wollen das wirtschaftliche Handeln in bestimmte Bahnen lenken und von anderen Wegen wieder abhalten, sie verfolgen Ziele, die ohne sie in dieser Weise nicht erreicht werden würden, sie sind Mittel im Dienst menschlicher Zwecke. Es ist daher der Gesichtspunkt von Mittel und Zweck der maßgebende; er kann nicht außer Betracht gelassen oder geleugnet werden, wenn nicht Recht und Konvention vollkommen ihre Existenz verlieren sollen. Sie tragen in jedem Fall den Zweckgedanken in sich und haben nur als Mittel zu bestimmten Zwecken ihrem Inhalt nach Sinn und Bedeutung [3]). Da nun diejenigen Beziehungen zwischen den Individuen, welche die Gesellschaft als eigenen Gegenstand der bloßen Mehrheit von Menschen gegenüberstellen, durch Recht und Konvention geschaffen werden, in diesen Regeln sich darstellen, kommt mithin bei Betrachtung dieser Beziehungen stets der Gesichtspunkt von Mittel und Zweck in Anwendung.

Damit ist aber zugleich das Kausalitätsgesetz als Prinzip der Auffassung der Beziehungen zwischen den Individuen abgelehnt. Der Gedanke, daß durch bestimmte Regeln ein gewisses Verhältnis der Individuen zu einander herbeigeführt werden soll, ist nur möglich, wenn dieses betreffende Verhältnis als ohne diese Regeln, von selbst mit Naturnotwendigkeit eintretend nicht eingesehen wird; denn der Gedanke, daß etwas bewirkt werden soll, schließt den, daß dieses von selbst sicher eintreten wird, mit Notwendigkeit aus. Für die Auffassung derjenigen Beziehungen zwischen Individuen, durch die sie zu einer Gesellschaft verbunden werden, kann allein der

---

zipien, § 447) ist vollkommen unklar und hat den gleichen Wert wie die Frage nach der zeitlichen Priorität von Huhn oder Ei.

1) Siehe oben S. 760 f.

2) Es ist daher wieder einseitig von Spencer, wenn er, ohne den Sinn dieser Regeln zu prüfen, bei Untersuchung der sozialen Organisation allein davon handelt, inwieweit diese aus absichtlicher Vereinbarung hervorgegangen oder ohne bestimmte Absicht bei Verfolgung privater Zwecke entstanden ist. Prinzipien, § 440 ff.

3) Stammler a. a. O., S. 401 ff.

Gesichtspunkt von Mittel und Zweck in Betracht kommen, nicht der von Ursache und Wirkung.

Da für die Betrachtung des Verhältnisses zwischen den Bestandteilen eines Organismus der letztere der allein mögliche ist, können die Beziehungen zwischen den Individuen einer Gesellschaft nicht unter dem gleichen Prinzip aufgefaßt werden, wie die zwischen den Bestandteilen eines Organismus.

Somit ist die Auffassung der Gesellschaft als Organismus abzulehnen, der Begriff der Gesellschaft, wie Spencer ihn aufstellt, unrichtig.

Schluß.

Es hat Spencer die Gesellschaft als Organismus besonderer Art, als Naturwesen, analog dem physischen Organismus, nicht dargethan.

Er geht von vornherein methodisch falsch vor; er unterläßt eine Erörterung jener allgemeinen Probleme, deren Entscheidung die Voraussetzung einer Behandlung der Einzelfragen bildet[1]. Seine Beweisführung ist auch nach der materiellen Seite hin unhaltbar.

Die Ansicht, daß die Gesellschaft ein Naturwesen, analog dem physischen Organismus ist, einen Organismus besonderer Art darstellt, setzt voraus, daß die Gesellschaft die charakteristischen Merkmale des Organismus zeigt. Dies wiederum kann nur dargelegt werden, wenn die Gesellschaft als besonderes Wesen, als Ding gefaßt, ihr eigenes Dasein zugeschrieben werden kann. Dies letztere wieder erfordert die scharfe Bestimmung eines Kriteriums zur Abgrenzung des gesellschaftlichen Zusammenlebens von anderem Zusammensein von Individuen.

Der Gesichtspunkt, den Spencer zur Trennung von Gesellschaft und anderen Zusammenfassungen von Individuen anführt, ist hierzu unbrauchbar[2] und infolgedessen auch nicht fähig, die Gesellschaft als ein besonderes Wesen, das eigenes Dasein hat, zu konstituieren. Mithin hat Spencer nicht dargethan, daß die Gesellschaft ein Ding ist[3]. Er beantwortet weder die Frage, ob der Gesellschaft Realität zukomme[4], noch untersucht er, zu welchen Gegenständen des Denkens sie gehört[5]; er faßt sie ohne weiteres als ein Ding, analog dem physischen Organismus. Dies ist bedenklich, denn die Gesellschaft ist nicht real, existent wie das organische Aggregat[6]; es ist unberechtigt, denn die Gesellschaft steht grundsätzlich diesem nicht gleich. Spencer hat den Nachweis prinzipieller Uebereinstimmung zwischen Gesellschaft und physischem Organismus nicht erbringen können, einmal weil er das Problem unrichtig gestellt, die Grundfrage, ob die Gesellschaft ein Naturwesen ist, übersehen[7], infolge-

---

1) Siehe oben S. 755, S. 758 ff.
2) Siehe oben S. 754 f.
3) Siehe oben S. 755 f.
4) Siehe oben S. 755 f.
5) Siehe oben S. 755 f.
6) Siehe oben S. 756 f.
7) Siehe oben S. 758 f.

dessen die Thatsachen des sozialen Lebens einseitig aufgefaßt hat[1]). Er hat die Berechtigung der Analogie zwischen den Erscheinungen des Wachstums und der Ausbildung von Struktur und Funktionen in der Gesellschaft und in der organischen Welt weiterhin deshalb nicht dargethan, weil er die fraglichen Thatsachen des sozialen Lebens als Kennzeichen des Wachstums und der Ausbildung des inneren Baues nicht zu erweisen vermocht hat[2]). Die hinsichtlich dieser Erscheinungen maßgebenden Faktoren sind in der organischen Natur wesentlich andere als in der Gesellschaft[3]); die Gegenüberstellung sozialer und organischer Phänomene, welche die Voraussetzung der behaupteten Analogie bildet[4]), ist von Spencer nicht richtig durchgeführt[5]), an sich unberechtigt[6]) und gar nicht fähig, Beweisgründe zu liefern[7]). Daher ist Spencer der Nachweis, daß die Gesellschaft ein Naturwesen, analog dem physischen Organismus sei, nicht gelungen. Mithin hat er auch die Gesellschaft als Organismus besonderer Art nicht dargethan[8]).

Noch mehr: Der Begriff der Gesellschaft in Spencer's Soziologie ist unrichtig. Er birgt einen Widerspruch in sich; der Gesichtspunkt, welcher nach Spencer's Meinung die Eigenart des sozialen Organismus begründet, macht eine Auffassung der Gesellschaft als Organismus überhaupt unmöglich[9]). Und diese ist auch deshalb zu verwerfen, weil die Beziehungen zwischen den Individuen der Gesellschaft ganz andere sind als die zwischen den Bestandteilen des organischen Körpers[10]).

So ist der Begriff der Gesellschaft in Spencer's Soziologie unhaltbar. Damit wird dieser der feste Boden entzogen, der Grund, auf dem sie sich aufbaut. Und wenn sie auch im einzelnen viele richtige Ansichten bietet, die Fragen des Gesellschaftslebens unter neuen Gesichtspunkten treffend in Erwägung zieht, grundsätzlich ist sie verfehlt. Die Gesellschaft ist nicht ein Naturwesen, ein Organismus besonderer Art; die Geltung eines inhaltlich bestimmten Naturgesetzes für die soziale Entwickelung in gleichem Umfang wie für die Entwickelung sonst ist zu verneinen, da die Gesellschaft prinzipiell gleichartig den Dingen der organischen und unorganischen Welt uns nicht entgegentritt.

Und dieses gilt auch für die biologische Soziologie überhaupt.

1) Siehe oben S. 759 ff.
2) Siehe oben S. 773 ff.
3) Siehe oben S. 770 f.
4) Siehe oben S. 766.
5) Siehe oben S. 766 ff.
6) Siehe oben S. 769 ff.
7) Siehe oben S. 771 ff.
8) Siehe oben S. 775.
9) Siehe oben S. 775 f.
10) Siehe oben S. 776 ff.

Nachdruck verboten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1899.

Von Dr. jur. Albert Hesse.

(Fortsetzung.)

Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg von den Jahren 1898 und 1899.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodenkreditanstalt für das Herzogtum Oldenburg. Vom 31. Januar 1899, S. 299.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Aenderung der Bestimmungen wegen der Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. Vom 28. März 1899, S. 310.

Enthält allein die Bestimmung, daſs unter Viehfütterung im Sinne dieses Gesetzes Fütterung von Tieren jeder Art zu verstehen ist.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betr. die Förderung der Pferdezucht. Vom 14. April 1899, S. 366. Dazu Bekanntmachung vom 5. Mai 1899, S. 404.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. das Grunderbrecht. Vom 19. April 1899, S. 391.

Jede bewirtschaftete Besitzung im Flächeninhalt von mindestens 1 ha oder mit einem Grundsteuerreinertrag von mindestens jährlich 15 M. kann durch Verfügung des Eigentümers die Eigenschaft einer Grunderbstelle erhalten (§ 1). Zur Verfügung berechtigt ist der Eigentümer, welcher über die Besitzung letztwillig verfügen kann (§ 2). Die aus unkultivierten Staatsländereien eingewiesenen und einem einstweiligen Zerstückelungsverbot unterliegenden Anbaustellen erhalten durch die Einweisung die Eigenschaft einer Grunderbstelle, auch wenn sie noch nicht bewirtschaftet werden und nicht den vorgeschriebenen Flächeninhalt oder Grundsteuerreinertrag haben (§ 7). An den Grunderbstellen findet, falls für sie die gesetzliche Erbfolge eintritt, ein bevorzugtes Erbrecht eines Miterben — das Grunderbrecht — statt: a) unter den gesetzlichen Erben

der ersten Ordnung, b) unter den gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung dann, wenn der Erblasser ohne Hinterlassung eines Ehegatten verstorben ist. Zu den Abkömmlingen werden Adoptivkinder nicht gerechnet (§ 8). Der Grunderbe wird bestimmt durch den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und, je nachdem, in welchem Amt oder welcher Gemeinde die Grunderbstelle liegt, durch den Vorzug der älteren oder der jüngeren Geburt (§ 9). Das Vorrecht, welches für einen vor dem Erblasser verstorbenen Abkömmling begründet gewesen sein würde, wenn derselbe den Erbfall erlebt hätte, geht auf dessen Nachkommen dergestalt über, daſs aus diesen der Grunderbe nach den Vorschriften des § 9 bestimmt wird (§ 10). Vollgeschwister und deren Abkömmlinge gehen den Halbgeschwistern und deren Descendenz, beide mit ihrer Descendenz den Eltern im Grunderbrecht vor (§ 11). Das Grunderbrecht besteht darin, daſs der Grunderbe: a) das Alleineigentum der Grunderbstelle erhält gegen die Verpflichtung, den Wert derselben in die Erbteilungsmasse einzuschieſsen, b) aus der Erbteilung als Voraus 15 bezw. 40 Proz. — je nachdem, in welchem Amt oder welcher Gemeinde die Grunderbstelle liegt — des schuldenfreien Wertes der Grunderbstelle erhält (§ 12). Feststellung des einzuschieſsenden Wertes, Ermittlung des schuldenfreien Wertes §§ 13, 14. Der Grunderbe ist berechtigt den Beschlag der Stelle — die zur Bewirtschaftung der Stelle erforderlichen Gegenstände, die vorhandenen Früchte und den vorhandenen Dünger — gegen den abzuschätzenden Verkaufswert zu übernehmen (§ 15). Die übrigen Paragraphen (§§ 16—30) enthalten Einzelbestimmungen und Uebergangsvorschriften.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. das nutzbare Eigentum an Grundstücken. Vom 25. April 1899, S. 400.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs. Vom 15. Mai 1899, S. 405. Dazu Verordnung vom 1. Dezember 1899, S. 651.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 15. Mai 1899, S. 427.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 15. Mai 1899, S. 437.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897. Vom 15. Mai 1899, S. 453. Dazu Ausführungsverordnung vom 15. Mai 1899, S. 456.

Gesetz, betr. eine Gesindeordnung für das Herzogtum Oldenburg. Vom 15. Mai 1899, S. 485[1]).

I. Allgemeine Bestimmungen. II. Vorschriften über die Eingehung des Vertrages. 1. Berechtigung zur Annahme von Gesinde. 2. Berechtigung sich zu vermieten. 3. Führung eines Dienstbuches. 4. Abschluſs des Dienstvertrages. 5. Vermieten bei mehreren Herrschaften. III. Vorschriften über den Dienstantritt. 1. Zeit des Dienstantritts. 2. Verzögerung des Dienstantritts. 3. Weigerung der Herrschaft, den Dienstboten aufzunehmen. 4. Unterlassung des Dienstantritts seitens des Dienstboten. 5. Eintreten besonderer Umstände vor dem Dienstantritt. IV. Vorschriften über die Verhältnisse während der Dienstzeit. 1. Pflichten des Dienstboten. 2. Pflichten der Herrschaft. V. Vorschriften über die Beendigung des angetretenen Dienstverhältnisses. 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Eintreten besonderer Umstände während der Dienstzeit. 3. Entlassung des Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit. 4. Verlassen des Dienstes

1) Die wichtigsten Bestimmungen sind als Anmerkungen zu der Gesindeordnung für Württemberg gegeben.

vor Ablauf der Dienstzeit. VI. Vom Dienstzeugnis. VII. Schlufs- und Strafbestimmungen.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Regelung des Schiffsverkehrs auf der unteren Hunte. Vom 17. April 1899, S. 375.

Bekanntmachung der Ablösungkommission, betr. die Preise der Naturalien nnd Dienste, welche bei den nach dem 31. Dezember 1899 bis zum Ablauf des Jahres 1904 beantragten Ablösungen maßgebend sind. Vom 22. September 1899, S. 557.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 14. November 1899, S. 585.

Verordnung, betr. Abänderung der zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassenen Verordnung vom 14. Januar 1884. Vom 16. November 1899, S. 588.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement für Justiz, betr. die Hinterlegungsordnung für das Großherzogtum Oldenburg. Vom 1. Dezember 1899, S. 656.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren in baupolizeilichen Angelegenheiten. Vom 7. Dezember 1899, S. 683.

Die Gemeinden sind berechtigt, im Wege des Gemeindestatuts die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen einzuführen. Die Gebühren müssen so bemessen werden, dafs deren Aufkommen die besonderen Kosten des in Frage stehenden Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt. Vom 7. Dezember 1899, S. 687.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern und der Justiz, betr. Vorschriften über die Führung der Schiffsregister. Vom 7. Dezember 1899, S. 689.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, betr. Vorschriften über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. Vom 7. Dezember 1899, S. 737.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, betr. Vorschriften über die Führung des Handelsregisters. Vom 7. Dezember 1899, S. 759.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, betr. Vorschriften über die Führung des Genossenschaftsregisters. Vom 7. Dezember 1899, S. 792.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der Fassung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898. Vom 7. Dezember 1899, S. 791 der Bekanntmachung.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Art. 11 § 1 der revidierten Gemeindeordnung. Vom 8. Dezember 1899, S. 684.

Betrifft die Zusammensetzung der Gemeindevertretung.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach auf das Jahr 1899.

Landesherrliche Verordnung, betr. die Erhöhung des Beitrages zur Landes-Brandversicherungsanstalt. Vom 18. Januar 1899, S. 79.

Nachtragsgesetz zum Steuergesetz für die Jahre 1899, 1900 und 1901 vom 25. Mai 1898. Vom 22. März 1899, S. 95.

Betrifft Aenderungen der Steuersätze.

Nachtragsgesetz zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897. Vom 22. März 1899, S. 97.

Betrifft einen Zusatz zu den Strafbestimmungen.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Vom 5. April 1899, S. 123.

Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung. Vom 8. April 1899, S. 198.

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch. Vom 10. April 1899, S. 204.

Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Vom 12. April 1899, S. 207.

Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums. Vom 10. Mai 1899, S. 245. Dazu Ausführungsverordnung vom 24. Mai 1899, S. 291; Ministerialverordnung, betr. das Verfahren bei Abschluß von Versicherungsverträgen. Vom 16. Dezember 1899, S. 791.

I. Allgemeine Bestimmungen. Die Gebäude-Brandversicherungsanstalt ist eine auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit[1]*) beruhende Staatsanstalt mit gesondertem Vermögen. Sie steht unter der Oberleitung des Staatsministeriums*[2]*) (§ 1). Versicherungsumfang: Die Anstalt versichert gegen Schäden, welche durch Feuer und die zur Bewältigung eines Brandes amtlich getroffenen oder nachträglich gebilligten Maſsregeln an Gebäuden und deren Zubehör herbeigeführt sind (§ 2)*[3]*). Schäden, welche durch Blitz oder Explosion von Gas entstanden sind, werden den Brandschäden gleichgeachtet; Schäden infolge anderer Explosionen nur insoweit, als durch die Explosion ein Schadenfeuer entstanden ist (§ 3). Versicherungspflicht: alle mit Grundmauerwerk versehenen Gebäude mindestens zu fünf Zehnteilen ihres Jetztwertes (§ 4)*[4]*). Nichtversicherungspflichtige aber zur Versicherung geeignete Bauwerke: § 5, namentlich unvollendete Gebäude und Fabriken. Ausschluſs von der Versicherung: § 6*[5]*). Versicherungssätze: Die Anstalt versichert jedes Gebäude nur nach Verhältnis seines durch Würderung Sachverständiger festgestellten Jetztwertes, und zwar nur zum vollen Werte oder zu fünf, sechs, sieben, acht oder neun Zehnteilen des Wertes (§ 9). Antragsrecht der Gebäudeeigentümer, Erhöhung und Verminderung des Versicherungssatzes: §§ 10—12. Anmeldungspflicht hinsichtlich baulicher Veränderungen, welche den Ausschluſs des Gebäudes*

---

1) Ebenso Gotha.

2) Entsprechend Gotha.

3) Gotha: Gebäude und alle beweglichen Sachen gegen jeden durch Feuer, Blitzschlag, Explosion entstandenen Schaden.

4) Gotha: Keine Versicherungspflicht.

5) Gotha: Die Anstalt ist verpflichtet, sämtliche im Herzogtum Gotha belegenen Gebäude unter den in der Verwaltungsordnung näher bezeichneten Maßgaben in Versicherung zu nehmen und auch im Fall des Besitzwechsels und der Nichtabführung der Beiträge zu behalten.

von der Versicherung oder eine erhöhte Feuergefährlichkeit bedingen: § 13. Ausschlufsverfahren und Austritt: §§ 14, 15. Bei anderen Versicherungsanstalten dürfen gegen Brandschäden versichert werden: a) die von der Versicherung bei der Landesanstalt ausgeschlossenen Gebäude; b) die aufnahmefähigen, aber nicht versicherungspflichtigen Gebäude, solange sie nicht bei der Landesanstalt versichert sind; c) die bei der Landesanstalt aufgenommenen Gebäude bis zur Höhe desjenigen Teils ihres katastrierten Wertes, mit welchem sie bei der Landesanstalt nicht versichert sind (§ 16). Verwaltungsstellen der Anstalt: §§ 18—22. Kosten; Verpflichtung zur Kostenzahlung: §§ 23—26. II. Würderung und Klasseneinteilung. Allgemeine Neuwürderung und Klasseneinteilung regelmäfsig nach Ablauf von 20 Jahren (§ 27); sonst auf Antrag des Versicherten und auf Grund der von den Gemeindevorständen eingereichten Verzeichnisse der Gebäudeveränderungen im Gemeindebezirk (§§ 28, 29). Als Gebäude wird angesehen jeder Bau, der unter einem Dach steht; wenn ein Gebäude durch eine oder mehrere vorschriftsmäfsige Brandmauern bis über das Dach in mehrere Abschnitte eingeteilt ist, ist jedoch jeder Abschnitt gesondert zu behandeln; eine Trennung braucht nicht stattzufinden, wenn ein Gebäude, welches ein im Innern durch Thüren verbundenes Ganzes bildet, mehrere Dachabteilungen von gleicher oder verschiedener Höhe enthält (§ 32). Feuergefährlichkeitsklassen: Klasse I: Gebäude mit harter Dachung, welche vom Grunde bis an das Dach auf allen Seiten, einschliefslich der Giebel, massive Umfassungen haben. Klasse II: a) Gebäude, welche ihrer übrigen Bauart nach der Klasse I entsprechen, deren Bedachung aber aus Ziegeln mit Moos- oder Strohfiederunterlage besteht; b) Gebäude mit durchaus harter Dachung, deren Umfassungswände entweder teilweise massiv und im übrigen aus Stein- oder Lehmsteinfachwerk oder ausschliefslich aus Stein- oder Lehmsteinfachwerk gebaut sind. Klasse III: a) Gebäude der Bauart IIb mit Bedachung wie IIa; b) Gebäude mit durchaus harter Dachung, deren Umfassungswände durchgängig oder in einzelnen Abteilungen aus Holz oder aus Lehmsteckenwerk gebaut sind. Klasse IV: a) Gebäude der Bauart IIIb mit Bedachung wie IIIa. b) Gebäude, welche ganz oder in einzelnen Teilen mit weicher Dachung versehen sind. Klasse V: ohne Rücksicht auf die Bauart die nicht versicherungspflichtigen, aber zur Versicherung geeigneten Bauwerke (§ 38). Würderungsverfahren: §§ 40 ff. Die Versicherung tritt sofort in Kraft, nachdem das Ergebnis der Würderung und Klasseneinteilung anerkannt oder für anerkannt zu achten oder durch anderweite Würderung festgestellt und bei Neuversicherungen eine Erklärung über den Versicherungssatz abgegeben oder für abgegeben zu achten ist (§ 55). III. Feststellung und Vergütung der Brandschäden. IV. Versicherungsbeiträge und Rücklage. Beitragseinheiten: 8 Pfg. für Klasse I, 14 Pfg. für Klasse II, 18 Pfg. für Klasse III, 20 Pfg. für die Klasse IV von je 100 M. Versicherungssumme. Für die Klasse V wird die Beitragseinheit von dem Staatsministerium bestimmt in der Weise, dafs die Beitragseinheit, welche der Bauart des Gebäudes entspricht, erhöht wird (§ 99). V. Rückversicherung: Das Gesamtversicherungskapital der bei der Landesanstalt versicherten Gebäude in Orten von mehr als 10 000 Einwohnern kann ebenso wie die Versicherungssumme einzelner besonders gefährdeter Gebäude anderer Orte bis zur Hälfte des Betrages bei anderen Versicherungsanstalten für Rechnung der Landesanstalt rückversichert werden [1]) (§ 114). VI. Beseitigung feuergefährlicher Bauwerke. VII. Uebergangs- und Schlufsbestimmungen.

Höchste Verordnung, betr. die Organisation des Staatsministeriums. Vom 24. Mai 1899, S. 287.

Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 30. Juni 1899, S. 343.

Gesindeordnung für das Großherzogtum Sachsen. Vom 11. Oktober 1899, S. 403 [2]). Dazu Ministerial-Verordnung zur Ausführung. Vom 13. Oktober 1899, S. 438.

---

1) Gotha: Ohne Einschränkung.

2) Vergl. Anmerkungen zu der Gesindeordnung von Württemberg.

I. Allgemeine Bestimmungen. II. Vereinbarung und Beginn des Gesindedienstverhältnisses. III. Gegenseitige Rechte und Pflichten der Dienstherrschaft und des Gesindes während der Dienstzeit. IV. Beendigung des Dienstverhältnisses. V. Vorschriften über Gesindedienstbücher und Dienstzeugnisse. VI. Strafbestimmungen. VII. Zuständigkeit der Behörden und Verfahren. VIII. Schlufs- und Uebergangsbestimmungen.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Vom 12. Oktober 1899, S. 449. Dazu Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Dezember 1899, S. 620.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. Bestimmung der „Aufsichtsbehörde“ zur Ausführung des Reichs-Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 31. Oktober 1899, S. 503.

Bestimmung des Grofsherzoglichen Staatsministeriums als Aufsichtsbehörde.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden auf Grund der §§ 63, 59, 61—62 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1899. Vom 28. November 1899, S. 607. Dazu Ministerial-Verordnung vom 1. Dezember 1899, S. 619.

Hinterlegungsordnung. Vom 29. November 1899, S. 543. Dazu Ausführungsverordnung. Vom 12. Dezember 1899, S. 655.

Ministerial-Verordnung über die Führung des Vereinsregisters und Güterrechtsregisters. Vom 2. Dezember 1899, S. 737.

Ministerial-Verordnung über die Führung des Handelsregisters. Vom 4. Dezember 1899, S. 755.

Ministerial-Verordnuug über die Führung des Genossenschaftsregisters. Vom 5. Dezember 1899, S. 781.

Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 6. Dezember 1899, S. 553.

Gesetz, betr. die kirchlichen Umlagen in den katholischen Kirchengemeinden des Großherzogtums Sachsen. Vom 6. Dezember 1899, S. 729.

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, für Erhaltung, bezüglich Beschaffung der Mittel zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen, soweit sie nicht durch Leistungen, welche auf anderen Rechtsgründen beruhen, zu decken sind oder nicht Vermögensbestände der Kirchenstiftungen herangezogen werden können. Unter diesen Mitteln ist alles zu verstehen, was zur Erhaltung und Förderung des kirchlichen Lebens in ihr gehört mit Einschlufs derjenigen Aufwendungen, welche die Erhaltung der Kirchen- und Pfarreigebäude erfordert. Die Kirchengemeinden sind jedoch nicht verpflichtet zur Aufbringung der Besoldung der Geistlichen Umlagen zu erheben. Die bisherigen Normen über die Baupflicht der Parochianen als solcher treten aufser Kraft (§ 1). Werden kirchliche Umlagen nötig, so sind dieselben auf sämtliche Mitglieder der betreffenden Gemeinde nach Verhältnis der Heranziehung derselben zu den Gemeindesteuern zu verteilen. Befreiungen in geringem Umfang, besonders der Pfarrer (§ 2). Werden Gemeindeumlagen nicht erhoben, so erfolgt die Verteilung der zu kirchlichen Zwecken nötigen Umlagen nach Verhältnis der behufs Berechnung der Stimmberechtigung in der Gemeinde festgestellten Einkommenbeträge der Beitragspflichtigen oder nach Beschlufs des Kirchenvorsteheramts in anderer geeigneter Weise (§ 5). Aufbringung der Lasten in einer zusammengesetzten Parochie: § 4. Verfahren: § 9.

Gerichtskostengesetz für das Großherzogtum Sachsen. Vom 9. Dezember 1899, S. 661.

Ministeral-Verordnung, betr. Anweisung für das Verfahren vor

den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57—64 des Invalidenversicherungsgesetzes). Vom 22. Dezember 1899, S. 801.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. das Reichstelegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899. Vom 26. Dezember 1899, S. 822.

Mecklenburg-Strelitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung. 1899.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 28. August 1855, betr. die bessere Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Vom 3. Februar 1899, S. 17 [1]).

Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 9. April 1899, S. 85. Dazu Verordnung vom 6. Dezember 1899, S. 806.

Verordnung zu Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 9. April 1899, S. 181.

Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 9. April 1899, S. 199.

Verordnung, betr. das Verfahren in Vereinssachen. Vom 9. April 1899, S. 219.

Verordnung, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger. Vom 9. April 1899, S. 231.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 9. April 1899, S. 237.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Vom 9. April 1899, S. 265.

Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung. Vom 9. April 1899, S. 271.

Verordnung zur Ausführung der Konkursordnung. Vom 9. April 1899, S. 287.

Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs. Vom 9. April 1899, S. 291.

Verordnung, betr. das Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung). Vom 9. April 1899, S. 297.

Gesindeordnung. Vom 9. April 1899, S. 313 [1]).

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und Führung des Handelsregisters. Vom 4. Juli 1899, S. 439.

Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters für Binnenschiffe. Vom 11. November 1899, S. 787.

Gerichtsvollzieherordnung. Vom 4. Oktober 1899, S. 655.

Gerichtskostenordnung nebst Einführungsverordnung. Vom 18. Dezember 1899, S. 839.

Gebührenordnung für Notare. Vom 18. Dezember 1899, S. 919. Dazu Ausführungsverordnung. Vom 18. Dezember 1899, S. 907.

Verordnung, betr. die Versetzung richterlicher Beamten in den Ruhestand. Vom 28. November 1899, S. 805.

---

1) Siehe die gleiche Verordnung von Mecklenburg-Schwerin.

Verordnung, betr. den Ersatz von Wildschaden. Vom 18. Dezember 1899, S. 927.

Edikt, betr. die Ausschreibung einer Bienenseuchenabgabe. Vom 24. Januar 1899, S. 9 [1]). Dazu Bekanntmachung, betr. die Erhebung. Vom 25. Januar 1899, S. 10.

Bekanntmachung, betr. die Normalpreise des Korns im Steuerjahre 1899—1900. Vom 1. Juli 1899, S. 398.

Verordnung, betr. das Steueredikt für das Jahr 1900—1901. Vom 18. Dezember 1899, S. 939.

1. Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen auch städtischen Kämmerei- und Oekonomiegütern und Dörfern für das Jahr von Johannis 1900 bis Johannis 1901 mit 31 M. 50 Pfg. 2. Erhebung der Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten. 3. Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 2. Juni 1898 publizierten Kontributionsedikts im Betrag von neun Zehnteln der ediktmäßsigen Sätze.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 5. April 1900, S. 45 [2]).

Verordnung, betr. die Erhebung des landwirtschaftlichen Anbaues, sowie der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung. Vom 17. Mai 1899, S. 77 [2]).

Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 6. Oktober 1899, S. 473.

Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 20. Juni 1899, S. 361.

Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. März 1897, betr. das Wegerecht. Vom 9. Juni 1899, S. 394.

Verordnung zur Herausgabe der Chausseepolizeiordnung. Vom 23. Februar 1899, S. 21.

Bekanntmachung, betr. die Wahlordnung für die Wahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten nach dem Invalidenversicherungsgesetz. Vom 25. Oktober 1899, S. 487.

Bekanntmachung, betr. die Wahlordnung für die für den Ausschuß bei der Versicherungsanstalt Mecklenburg zu wählenden Mitglieder. Vom 20. November 1899, S. 635.

Braunschweig.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Herzoglich Braunschweigischen Lande. 86. Jahrgang 1899.

Gesetz, betr. Ergänzung der Städteordnung. Vom 6. Januar 1899, No. 1.

Gesetz, betr. Ergänzung des § 19 der neuen Wegeordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 5. Juni 1871. Vom 20. Februar 1899, No. 8.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1876 über die

---

1) Siehe das gleiche Edikt für Mecklenburg-Schwerin.

2) Siehe die gleiche Bekanntmachung bezw. Verordnung für Mecklenburg-Schwerin.

Verhältnisse der Beamten-, Witwen- und Waisenversorgungsanstalt betr. Vom 20. Februar 1899, No. 9. Dazu Bekanntmachung, die Ausführung dieses Gesetzes betr. Vom 18. April 1899, No 28.

Gesetz, betr. die Abänderung des die Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes, der Kali- und Magnesiasalze und der Solquellen betr. Gesetzes vom 19. Mai 1894. Vom 25. Februar 1899, No. 10.

Fügt dem Art. II dieses Gesetzes einen Absatz 3 hinzu, nach dem zur Begründung eines Bergwerkseigentums hinsichtlich der im Absatz 1 genannten Mineralien Beschlufs der Bergbehörde erforderlich und genügend ist.

Gesetz, betr. die Entschädigung für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Schafe. Vom 27. Februar 1899, No. 11.

Gemeindeabgabengesetz. Vom 11. März 1899, No. 12.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Mafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben (§ 1). Die Gemeinden dürfen von der Befugnis, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von den Kreiskommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln, zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesamten Steuerbedarf verbleibt (§ 2). Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, dafs durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch das Unternehmen der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschliefslich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals aufgebracht werden (§ 3). Zweiter Titel. Gebühren und Beiträge. Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteile gereicht, und soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge oder eine Mehr- oder Minderbelastung erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dafs die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschliefslich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden (§ 4, II). Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse gefordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn anderenfalls die Kosten, einschliefslich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, durch Steuern aufzubringen sein würden (§ 9, I, II). Dritter Titel. Gemeindesteuern. Erster Abschnitt. Indirekte Gemeindesteuern. Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt (§ 12). Steuern auf den Verbrauch von Fleisch — ausgenommen Wildpret und Geflügel —, Getreide, Mehl, Backwaren, Kartoffeln und Brennstoffe aller Art dürfen nicht eingeführt werden (§ 13). Lustbarkeits- und Hundesteuer ausdrücklich gestattet (§§ 14, 15). Einführung neuer und Veränderung alter Steuern nur durch Statut möglich (§ 16). Zweiter Abschnitt. Direkte Gemeindesteuern. I. Allgemeine Bestimmungen. Die direkten Steuern sind nach festen und gleichmäfsigen Grundsätzen zu verteilen. Nur wenn es sich um Veranstaltungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder geringem Mafse einem Teile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu statten kommen, und wenn Beiträge nicht erhoben werden, kann die Gemeinde eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung beschliefsen (§ 17). Die direkten Gemeindesteuern können nur vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie vom Einkommen des Steuerpflichtigen (Einkommensteuer) erhoben werden. Miets- und Wohnungssteuern dürfen nicht eingeführt werden. Einführung neuer und Veränderung bestehender direkter Gemeindesteuern nur durch Statut möglich (§ 18). II. Besondere Bestimmungen. 1. Realsteuern. a) Vom Grundbesitz. b) Vom Gewerbebetrieb. 2. Gemeindeeinkommensteuer. a) Steuerpflicht. b) Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aus Bergbau oder

sonstigen gewerblichen Unternehmungen des Fiskus u. s. w., sowie aus Domänen, Klostergütern und Forsten. c) Vermeidung von Doppelbesteuerung. 3) Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen. 4. Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten. Die Gemeinden haben zur Deckung des Bedarfs direkter Steuern, so oft sie einen der Einheit der Staatseinkommensteuer entsprechenden Zuschlag zu dieser erheben, 3,5 vom Hundert des gemeindesteuerpflichtigen Grundsteuerkapitals und 35 vom Hundert des vollen Betrages der auf die gemeindesteuerpflichtigen Gewerbebetriebe entfallenden Staatsgewerbesteuer zu erheben. Bei Erhebung eines Teils der Staatseinkommensteuereinheit ist der entsprechende Teil der vorstehend bestimmten Beträge der Grund- und Gewerbesteuer zu erheben. Zuschläge über den doppelten Satz der Einheit der Staatseinkommensteuer und mehr als 7,5 vom Hundert des gemeindesteuerpflichtigen Grundsteuerkapitals und 75 vom Hundert des vollen Betrages der auf die gemeindesteuerpflichtigen Gewerbebetriebe entfallenden Staatsgewerbesteuer dürfen nicht erhoben werden (§ 46). Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Gemeinden berechtigt, statt der 3,5 bez. 35 vom Hundert der Realsteuern von beiden Realsteuern oder einer derselben bis zu 4 bezw. 40 vom Hundert steigende höhere oder bis zu 3 bezw. 30 vom Hundert fallende Beträge zu erheben (§ 47). Die in § 46 enthaltene Feststellung des Verhältnisses, welches bei der Erhebung direkter Steuern zur Deckung des Gemeindebedarfs inne zu halten ist, bleibt so lange maſsgebend, als für den Bedarf des Staates 2,5 vom Hundert des Grundsteuerkapitals und 25 vom Hundert des vollen gesetzlichen Betrages der Staatsgewerbesteuer zur Hebung kommen (mit Ausnahme der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, welche im vollen Betrage für den Staat erhoben wird). Bei etwaiger künftiger Erhöhung oder Herabsetzung des für den Staat zur Hebung kommenden Prozentsatzes jener Steuern sind die Prozentsätze, welche nach §§ 46, 47 die Höhe der neben der Gemeindeeinkommensteuer zu erhebenden Realsteuern regeln, entsprechend herabzusetzen oder zu erhöhen. Diese Herabsetzung oder Erhöhung erfolgt durch Verordnung (§ 48). Weitere Abweichungen können nur im Wege des Statuts angeordnet oder im Einzelfall durch das Staatsministerium gestattet werden (§ 49). 5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht. 6. Veranlagung und Erhebung. Vierter Titel. Rechtsmittel. Fünfter Titel. Aufsicht. Sechster Titel. Strafen. Siebenter Titel. Nachforderungen und Verjährungen. Achter Titel. Kosten und Zwangsvollstreckung. Schluſs-, Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

Gesetz, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 16. April 1896. Vom 11. März 1899, No. 13.

I. und VI. Ausdehnung mehrerer Bestimmungen auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. II. Einheitssätze: von 900—1000 M. einschlieſslich 3 M.; steigend — in groſsen Zügen — um 1 M. für je 100 M. des Einkommens von 1000—2500 M., um 2 M. für je 100 M. des Eink. von 2500—3000 M., um 3 M. für je 200 M. des Eink. von 3000—5200 M., um 4 M. für je 200 M. des Eink. von 5200—6000 M., um 5 M. für je 300 M. des Eink. von 6000—12 000 M., um 5 M. für je 500 M. des Eink. von 12 000—12 500 M., um 8 M. für je 500 M. des Eink. von 12 500—30 000 M., um 10 M. für je 500 M. des Eink. von 30 000—50 000 M., um 20 M. für je 1000 M. des Eink. von 50 000—80 000 M., um 25 M. für je 1000 M. des Eink. von 80 000—100 000 M., um 40 M. für je 20 000 M. des Eink. über 100 000 M. III. Betrifft Aenderungen hinsichtlich der anderweiten Veranlagung bei Vermehrung des Einkommens infolge eines Erbanfalls und die Steuerermäſsigung. IV. Betrifft die Festsetzung der Nachsteuer. V. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Gesetz, betr. die Erhebung der Einkommensteuer auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 16. April 1896 und des zu demselben erlassenen Abänderungsgesetzes vom 11. März 1899. Vom 11. März 1899, No. 14.

Ergänzungssteuergesetz für das Herzogtum Braunschweig. Vom 11. März 1899, No. 15.

I. Steuerpflicht. Der Ergänzungssteuer unterliegen 1. die im § 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. April 1896 zu No. 1—3 bezeichneten physischen Personen

nach dem gesamten Wert ihres steuerbaren Vermögens; 2. ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle physischen Personen nach dem Werte a) ihres im Herzogtum belegenen Grundbesitzes, b) ihres dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einschliefslich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes im Herzogtum dienenden Anlage- und Betriebskapitals; 3. die ruhende Erbschaft, insoweit dieselbe der Einkommensteuer unterliegt (§ 2). Von der Ergänzungssteuer befreit sind die gemäfs § 4 des Einkommensteuergesetzes zu No. 1 und 2 von der Einkommensteuer befreiten Personen (§ 3). II. M a f s s t a b d e r B e s t e u e r u n g. 1. S t e u e r b a r e s V e r m ö g e n. Der Besteuerung unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. I. Als steuerbares Vermögen gelten insbesondere 1. Grundstücke nebst allem Zubehör, Bergwerkseigentum, dingliche Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben. 2. Anlage- und Betriebskapital cf. oben I, 2, b; 3. das sonstige Kapitalvermögen. II. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen: 1. Die aufserhalb des Herzogtums belegenen Grundstücke, 2. Anlage- und Betriebskapital aufserhalb des Herzogtums. III. Als steuerbares Vermögen gelten nicht bewegliche körperliche Sachen, insofern dieselben nicht als Zubehör oder Bestandteile anzusehen sind (§ 4). Vom Kapitalwert sind in Abzug zu bringen die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden aufser den Haushaltungsschulden und der Kapitalwert bestimmter periodischer geldwerter Leistungen, z. B. der Renten und Altenteile (§ 8). 2. W e r t b e s t i m m u n g. 3. B e s t e u e r u n g s g r e n z e. Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen: 1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M. nicht übersteigt; 2. diejenigen Personen, deren nach Mafsgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 12 000 M. beträgt; 3. weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M. und das nach Mafsgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt (§ 17). III. S t e u e r s ä t z e. 1. S t e u e r t a r i f. Für ein Vermögen von 6000—8000 M.: 1,50 M., steigend um 50 Pfg. für je 2000 M. des Vermögens von 8000—24 000 M., um 1 M. für je 4000 M. des Vermögens von 24 000—60 000 M., um 2,50 M. für je 10 000 M. des Vermögens von 60 000—200 000 M., um 5 M. für je 20 000 M. des Vermögens über 200 000 M. (§ 18). 2. B e r ü c k s i c h t i g u n g b e s o n d e r e r V e r h ä l t n i s s e. Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäfsigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäfsigung der Ergänzungssteuer um höchstens 2 Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 32 000 M. beträgt (§ 19). IV. V e r a n l a g u n g. 1. O r t u n d V o r b e r e i t u n g d e r V e r a n l a g u n g. 2. V e r a n l a g u n g s v e r f a h r e n. Die Veranlagung erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die Veranlagungskommission. Eine Voreinschätzung durch eine Voreinschätzungskommission findet nicht statt (§ 22). Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschufs gebildet, der die behufs Veranlagung erforderlichen Wertermittelungen vorzunehmen und den Wert des steuerbaren Vermögens zu begutachten hat (§§ 23, 24). Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen thatsächlichen Mitteilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf — Vermögensanzeige — unter der Versicherung, dafs die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind (§ 26). Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat nach Einholung des Gutachtens des Schätzungsausschusses das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Vermögen in die Steuerliste einzutragen, den nach Vorschrift des Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen und die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlufsfassung vorzulegen (§ 27). Die Veranlagungskommission prüft das Gutachten des Schätzungsausschusses, die Steuerliste und die eingegangene Vermögensanzeige und setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz fest (§§ 28—30). 3. R e c h t s m i t t e l. V. V e r a n l a g u n g s p e r i o d e u n d V e r ä n d e r u n g e n d e r v e r a n l a g t e n S t e u e r i n n e r h a l b d e r s e l b e n. Die Veranlagung zur Ergänzungssteuer erfolgt für eine Periode von 4 Steuerjahren (§ 33). VI. S t e u e r e r h e b u n g. VII. S t r a f b e s t i m m u n g e n. VIII. S c h l u f s b e s t i m m u n g e n.

Gesetz, betr. die Erhebung der Ergänzungssteuer auf Grund des Ergänzungssteuergesetzes vom 11. März 1899. Vom 11. März 1899, No. 16.

Bekanntmachung, betr. die Ausführungsvorschriften zum Ergänzungssteuergesetz vom 11. März 1899 und Aenderungen der Ausführungsvorschriften zum Staatseinkommensteuergesetz vom 16. April 1896. Vom 11. März 1899, No. 18.

Bekanntmachung, betr. die Fristen, innerhalb welcher das Veranlagungsverfahren zur Staatseinkommensteuer und Ergänzungssteuer zu erledigen ist. Vom 22. August 1899, No. 70.

Gesetz, das Halten von Zuchthengsten betr. Vom 13. März 1899, No. 20.

Gesetz, betr. die Bauordnung für das Herzogtum Braunschweig. Vom 13. März 1899, No. 25. Anweisung zur Ausführung desselben in der Bekanntmachung vom 7. September 1899, No. 77.

Gesetz, betr. Abänderung und Ergänzung der Bauordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 13. März 1899. Vom 27. Oktober 1899, No. 96.

Gesetz, betr. die Zusammensetzung der Landesversammlung. Vom 6. Mai 1899, No. 31.

Die Landesversammlung besteht aus 48 Abgeordneten, von welchen 30 durch allgemeine Wahlen — und zwar 15 in den Stadtgemeinden, 15 in den Landgemeinden — die übrigen 18 in besonderen Wahlen von den angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche, den Grofsgrundbesitzern, den Gewerbetreibenden, den wissenschaftlichen Berufsständen und den höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen gewählt werden (§§ 1, 4). Wählbar ist jeder männliche Braunschweigische Staatsangehörige, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt und mindestens ein Jahr lang vor seiner Wahl in Braunschweig seinen Wohnsitz gehabt hat. Nicht wählbar ist, wer rechtskräftig zu Freiheitsstrafen wegen einer Strafthat verurteilt ist, für welche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wer sich im Konkurse befindet oder für seine Person oder sein Vermögen unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, endlich wer auf Grund der Geschäftsordnung auf immer von der Landesversammlung ausgeschlossen ist. Aktive Militärpersonen sind wählbar, aber nicht wahlberechtigt (§ 7). Die Wahlen der Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden sind mittelbare. Die Wahlberechtigten wählen, eingeteilt nach dem Mafse der von ihnen aufgebrachten direkten Gemeindesteuern, in drei Klassen, auf deren jede ein Dritteil der Steuern fällt, als Urwähler die Wahlmänner und zwar jede Klasse für sich die gleiche Zahl. Die Wahlmänner aller drei Klassen wählen vereint die Abgeordneten (§ 8). Die Wahl kann abgelehnt werden (§ 9). Civilbeamte, Geistliche und Schullehrer bedürfen keines Urlaubs (§ 10). Die Wahlperiode der Landesversammlung dauert 4 Jahre, auch im Falle einer Neuwahl nach Auflösung der Landesversammlung (§ 11). Wiederwahl ist zulässig (§ 12). Der Auftrag der Abgeordneten erlischt mit Zeitablauf und Auflösung der Versammlung, sobald die neue Wahl des betreffenden Wahlkörpers beendigt ist; durch Wegfall einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit; Annahme eines neuen Staats- oder Hofamts; Niederlegung; geistige oder körperliche Unfähigkeit; zur Strafe (§ 13). Die folgenden Bestimmungen betreffen den Ausschufs der Landesversammlung, der, aus 7 Personen bestehend, bei Vertagung, Verabschiedung oder Auflösung des Landtages vor dessen Auseinandergehen gewählt wird (§§ 14—18). Auf die so gebildete Landesversammlung und deren Ausschufs gehen alle Rechte und Pflichten über, welche nach dem Landesgrundgesetz vom 12. Oktober 1832 der Ständeversammlung und deren Ausschufs zustehen und obliegen (§ 19). Dieses Gesetz bildet einen Teil des Landesgrundgesetzes und kann nur, wie dieses Landesgrundgesetz selbst, authentisch interpretiert, abgeändert oder aufgehoben werden. Es tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Wahlgesetz. Vom 6. Mai 1899, No. 32. Dazu Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betr. Ausführungsbestimmungen zum Wahlgesetz. Vom 6. September 1899, No. 75. Ergänzung desselben durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 1899, No. 80 und Bekanntmachung vom 9. Dezember 1899, No. 103.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 12. Juni 1899, No. 36.

Verordnung, betr. die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 1. August 1899, No. 64.

Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums, betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vom 9. Oktober 1899, No. 90.

Ausführungsgesetz zur Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897. Vom 12. Juni 1899, No. 37.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung der Justiz, betr. eine allgemeine Verfügung zur Ausführung der Reichsgrundbuchordnung. Vom 7. Juli 1899, No. 61. Eine Abänderung derselben in der Bekanntmachung vom 15. September 1899, No. 76.

Verordnung, betr. die Ausführung der Reichsgrundbuchordnung, sowie die Anlegung der Grundbücher. Vom 12. Juni 1899, No. 50.

Gesetz, den Gebührentarif für Grundbuchsachen betr. Vom 12. Juni 1899, No. 48.

Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 12. Juni 1899, No. 38.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung der Justiz, Ausführungsbestimmungen zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und anderen Angelegenheiten betr. Vom 13. Oktober 1899, No. 88.

Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. Vom 12. Juni 1899, No. 39. Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes. Vom 10. November 1899, No. 98.

Kostengesetz zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1899 und zu dem zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsgesetze vom 12. Juni 1899. Vom 12. Juni 1899, No. 49.

Gesetz über das Hinterlegungwesen. Vom 12. Juni 1899, No. 40. Dazu Bekanntmachung vom 19. Dezember 1899, No. 108.

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche. Vom 12. Juni 1899, No. 41.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 9. April 1888. Vom 12. Juni 1899, No. 43.

Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetze u. s. w. vom 11. Juli 1897. Vom 12. Juni 1899, No. 47. Dazu Bekanntmachung vom 13. September 1899, No. 89.

Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung der

Justiz, betr. die Anweisung über Führung des Handelsregisters. Vom 7. Juli 1899, No. 58.

Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung der Justiz, betr. eine Abänderung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1895 über die Führung der Schiffsregister. Vom 13. Oktober 1899, No. 86.

Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung der Justiz, betr. die Anweisung über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. Vom 9. Oktober 1899, No. 91.

Gesetz wegen Abänderung der Gesindeordnung. Vom 12. Juni 1899, No. 45.

Bekanntmachung, enthaltend die „abgeänderte Gesindeordnung für das Herzogtum Braunschweig" in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Vom 16. August 1899, No. 69 [1]).

1. Von dem Begriffe des Dienstvertrags und den dabei vorkommenden Personen. 2. Von der Eingehung des Dienstvertrags. 3. Von der Aufhebung des Dienstvertrags vor Antretung des Dienstes. 4. Von den Pflichten des Gesindes. 5. Pflichten der Herrschaft. 6. Von der Aufhebung des Dienstverhältnisses nach Antretung des Dienstes. 7. Allgemeine Bestimmungen. 8. Verfahren in Gesindesachen.

Gesetz, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger. Vom 12. Juni 1899, No. 46. Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes. Vom 10. November 1899, No. 98.

Gesetz, betr. Abänderung des Berggesetzes vom 15. April 1867. Vom 12. Juni 1899, No. 44.

II. An Stelle des § 52: Das Bergwerkseigentum wird durch die von der Bergbehörde erteilte Verleihung bezw. durch den von der Bergbehörde gefaſsten Beschluſs (cf. oben Gesetz vom 25. Februar 1899 durch die von der Bergbehörde bestätigte Konsolidation, Teilung oder Vertauschung von Grubenfeldern und Feldesteilen erworben. Für das auf diese Weise begründete Bergwerkseigentum finden, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des B.G.B. entprechende Anwendung. IV. An Stelle des § 54. Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften des B.G.B. finden auf das Bergwerkseigentum entsprechende Anwendung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. V. XV. Aufhebung von §§ 55, 144. VI. Der Hilfsbau gilt als Bestandteil. Die übrigen Bestimmungen betreffen hauptsächlich durch das B.G.B. nötig gewordene Ergänzungen und Veränderungen von geringerer Wichtigkeit.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1867 wegen der Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben betr. Vom 20. Juni 1899, No. 52.

Die nach dem Gesetz vom 15. April 1867 mit $^1/_{50}$ des Wertes der abgesetzten Produkte zu entrichtende Bergwerksabgabe wird auf $1^1/_2$ Proz. des Wertes der abgesetzten Produkte ermäſsigt.

Wegeordnung. Vom 29. Juni 1899, No. 56.

I. Allgemeine Bestimmungen. II. Von der Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung der Straſsen und Wege. 1. Von den Interessenten, welchen die Verpflichtung obliegt. 2. Von der Verteilung der Wegebaulast. a) unter die Gemeinden und Gemarkungen. b) Unterverteilung in den Gemeinden und Gemarkungen. III. Von der Herstellung und Einrichtung der Straſsen und Wege. IV. Von den Abtretungen der Grundstücke, welche zu den Wegen verwendet werden, und der Entschädigung dafür. V. Von den Wegebesserungsabgaben und Wegegeldern.

---

1) Vergl. die Anmerkungen zur Gesindeordnung Württembergs.

Bekanntmachung, die Bestallung des herzoglichen Finanzkollegiums hierselbst als Aufsichtsbehörde über die im Herzogtum bestehenden bezw. noch sich bildenden Hypothekenbanken betr. Vom 4. Oktober 1899, No. 81.

Landtagsabschied des 24. ordentlichen Landtages. Vom 14. September 1899, No. 83. Anlage A. Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1899/1900 der Finanzperiode 1. April 1898/1900.

Die Einnahmen betragen 14 236 700 M., darunter direkte Steuern in Höhe von 2 056 500 M. und indirekte im Betrage von 4 894 580 M. Die Ausgaben betragen 14 430 000 M., so daſs ein Fehlbetrag von 193 300 M. sich ergiebt.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vom 20. Oktober 1899, No. 93.

Aufhebung der Verordnungen vom 15. Januar 1869, vom 29. August 1889 und vom 26. November 1896.

Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 8. Dezember 1899, No. 102.

Sachsen-Meiningen.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Bd. XXIII.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Vom 9. August 1899, S. 333.

Gesetz über das Ehegüterrecht. Vom 10. August 1899, S. 368.

Nachtragsgesetz zum Berggesetz vom 17. April 1868. Vom 11. August 1899, S. 392.

An Stelle des Art. 50: Das Bergwerkseigentum wird durch Verleihung begründet, sowie durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben. Für das Bergwerkseigentum gelten, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Berggesetzes, die sich auf Grundstücke beziehenden Normen des B.G.B. Entsprechende Anwendung finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften. Aufhebung von Art. 52 und 53. Der Hilfsbau gilt als Bestandteil. Das Bergwerk wird auf den Namen der Gewerkschaft in das Berggrundbuch eingetragen. Die Kuxe sind unteilbar und gehören zum beweglichen Vermögen. Die durch die Bestellung eines Repräsentanten entstehenden Rechtsverhältnisse sind nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht und den Auftrag zu beurteilen. — Die übrigen neuen Bestimmungen sind weniger wichtig.

Gesetz, betr. die öffentlichen Lasten. Vom 12. August 1899, S. 395.

Art. 1. Als öffentliche Abgaben und Leistungen haften auf dem Grundstück: 1. Die Grund- und Gebäudesteuer; 2. die nach der Grund- und Gebäudesteuer umgelegten Abgaben an Gemeinden, Gemarkungen und Kreise und an die Kirchengemeinden; 3. die Kosten der Hutablösung und der Grundstückszusammenlegung und die Teilbeträge an den zu deren Bestreitung von der Landeskreditanstalt oder von der Gemeinde gewährten Darlehen und die Zins- und Tilgungsrenten dafür; 4. die im Gesetz vom 6. Mai 1872 begründete Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Feststellung der einem Triebwerk zustehenden Wasserbenutzung, der Kosten der Wasser- und Uferbauten und einer auf Grund des Art. 67 dieses Gesetzes ausgeführten Anlage und deren Unterhaltung, sowie die Teilbeträge an den zur Errichtung dieser Anlage von der Landeskreditanstalt gewährten Darlehen und die Zins- und Tilgungsrenten dafür; 5. die durch Ortsgesetz den Grundbesitzern auferlegten Beiträge an die Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen, besonders diejenigen, die nach den auf

Grund des Gesetzes vom 26. März 1888, betr. die Heranziehung der Anlieger zu den Kosten der Anlegung und Veränderung von Straßen, errichteten Ortsstatuten zu zahlen sind. Art. 2: Die Verpflichtung zu der Leistung trifft den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks; dieser hat die laufenden Leistungen, sowie die Rückstände zu entrichten, unbeschadet der Verpflichtung der Vorbesitzer zur Abtragung der Rückstände. Art. 3: Die öffentlichen Abgaben und Leistungen sind nicht im Grundbuch einzutragen.

Gesetz zur Ausführung des Handelsgesetzbuches. Vom 13. August 1899, S. 397.

Gesetz zur Ausführung der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897. Vom 14. August 1899, S. 399.

Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Vom 15. August 1899, S. 405.

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung. Vom 16. August 1899, S. 435.

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 17. August 1899, S. 441.

Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 9. Dezember 1899, S. 477.

Verordnung über das Handelsregister. Vom 11. Dezember 1899, S. 479.

Verordnung, betr. das Grundbuch. Vom 16. Dezember 1899, S. 484.

Gesetz über die Gerichtskosten. Vom 22. Dezember 1899, S. 487.

Gesetz über die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 23. Dezember 1899, S. 547.

Gesetz, betr. das Hinterlegungswesen. Vom 27. Dezember 1899, S. 553. Dazu Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899, S. 560.

Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899. Vom 27. Dezember 1899, S. 582.

Sachsen-Altenburg.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1899.

Gesetz, die anderweitige Regelung der Besoldungsverhältnisse der Geistlichen betr. Vom 7. Januar 1899, S. 1.

Gesetz, die anderweite Regelung der Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer betr. Vom 7. Jannar 1899, S. 3.

Gesetz, betr. die Aufhebung von Befreiungen hinsichtlich der Kirchen- und Schullastenpflicht. Vom 7. Januar 1899, S. 7.

Aufhebung der Befreiungen der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener des betr. Verbandes, sowie der Gensdarmen von der Beitragspflicht zu den Kirchen- und Schullasten hinsichtlich ihres Diensteinkommens.

Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, die Arzneitaxe für das Jahr 1899 betr. Vom 2. Januar 1899, S. 9.

Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, betr. die Erteilung von abgekürzten Standesregisterauszügen in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- oder Altersversicherung und der Hinterbliebenen-Fürsorge. Vom 22. März 1899, S. 21.

Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, betr. die Saatenstands- und Erntenachrichten. Vom 29. März 1899, S. 24 [1]).

Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien betr. Vom 7. April 1899, S. 25.

Feststellung der auszuhängenden Auszüge für diejenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter Ziffer II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1898 Gebrauch machen.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Vom 4. Mai 1899, S. 31.

Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung. Vom 4. Mai 1899, S. 64.

Ausführungsgesetz zur Konkursordnung. Vom 4. Mai 1899, S. 68.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 4. Mai 1899, S. 69. Dazu: Höchste Verordnnng vom 5. September 1899, S. 141.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Vom 4. Mai 1899, S. 74.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 4. Mai 1899, S. 80.

Höchste Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze. Vom 24. Juni 1899, S. 103.

Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel betr. Vom 12. Dezember 1899, S. 469.

Hinterlegungsordnung. Vom 8. September 1899, S. 209.

Verordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung für Justizangelegenheiten, die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters betr. Vom 20. November 1899, S. 315.

Verordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung für Justizangelegenheiten, die Führung des Handelsregisters betr. Vom 21. November 1899, S. 331.

Verordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung für Justizangelegenheiten, die Führung des Genossenschaftsregisters betr. Vom 23. November 1899, S. 350.

Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung für Justizangelegenheiten, Berichtigungen zu einigen behufs Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches ergangenen Verordnungen betr. Vom 30. Dezember 1899, S. 480.

Gesetz, den Ersatz von Wildschaden betr. Vom 20. Dezember 1899, S. 359.

Sachsen-Altenburgische Kostenordnung für die Gerichte. Vom 24. Dezember 1899, S. 361.

Sachsen-Altenburgische Kostenordnung für Notare und Rechtsanwälte. Vom 24. Dezember 1899, S. 407.

Verordnung des herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern,

---

1) Vergl. die Anmerkungen zu der württembergischen Verfügung vom 15. März 1899.

betr. die Einführung von Gänsen zu Handelszwecken. Vom 25. August 1899, S. 139.

Anweisung zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrates, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 13. September 1899, S. 227.

Gesamtministerial-Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer für das Herzogtum Sachsen-Altenburg und das Fürstentum Reuß jüngerer Linie. Vom 25. Oktober 1899, S. 233.

Betrifft Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer in Gera.

Verordnung des Herzoglichen Gesamtministeriums, die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betr. Vom 24. November 1899, S. 357.

Gesamtministerial-Bekanntmachung, die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten nach § 63 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betr. Vom 4. November 1899, S. 235.

Gesetz, betr. die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. April 1896. Vom 23. Dezember 1899, S. 468.

Aenderung der Strafbestimmungen.

Gesetz, betr. die Stempelsteuer. Vom 24. Dezember 1899, S. 419.

Der Stempelsteuer sind die in einem angefügten Tarif angeführten Urkunden dergestalt unterworfen, daſs stempelpflichtig sind Versicherungsverträge und Versteigerungsprotokolle unbedingt, die übrigen Urkunden dann, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar aufgenommen oder ausgefertigt sind oder bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar vorgelegt oder eingereicht werden (§ 1)[1]. Befreit von der Steuer sind unter anderen alle Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Wert ausschlieſslich Zinsen und Kosten 150 M. nicht beträgt[2], sowie beglaubigte Abschriften für die den Zustellungsurkunden beizufügenden Schriftstücke (§ 2). Die Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels trifft, soweit der Tarif nichts Abweichendes bestimmt, bei behördlichen oder notariellen Ausfertigungen oder Beurkundungen denjenigen, durch den die Ausfertigung oder Beurkundung veranlaſst wird[3]; bei Verträgen, die nur für einen Teil Verpflichtungen begründen, diesen Teil, sonst beide Teile anteilig; bei einseitigen Willenserklärungen denjenigen, der die Erklärung abgiebt[4]; bei Versicherungsverträgen den Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen oder vermittelt hat, sowie den Versicherten; bei Versteigerungsprotokollen, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den Auftraggeber, denjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wird (§ 7)[5]. Es folgen eingehende Bestimmungen über die Folgen der Nichterfüllung der Stempelpflicht, über das Verfahren bei Feststellung von Stempelbeträgen, Erstattung bereits verwendeter Stempelmarken und die Rechtsmittel gegen die Abforderung von Stempelbeträgen.

---

1) Schaumburg-Lippe: Alle in einem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, insoweit nicht entgegenstehende Bestimmungen vorliegen. Mecklenburg-Schwerin: Alle in dem Tarif aufgeführten Urkunden.

2) Entsprechend: Schaumburg-Lippe. Nicht: Mecklenburg-Schwerin; jedoch hier eine Reihe anderer Befreiungen.

3) Entsprechend: Schaumburg-Lippe. Mecklenburg-Schwerin: Für den zu einem Vertrage zu entrichtenden Stempel haften alle Vertragschließenden als Gesamtschuldner.

4) Entsprechend: Schaumburg-Lippe.

5) Entsprechend: Schaumburg-Lippe.

(Fortsetzung folgt.)

Nachdruck verboten.

VII.

Zur Reform des Börsengesetzes.

Von Dr. Günther Siegfried Freund, Regierungsrat in Berlin.

Wohl selten hat ein neueres Gesetz so viele Anfeindungen erfahren als das Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896. Bekannt ist das scharfe Urteil, das bereits ein Jahr nach seinem Erlaß Max Weber im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (II. Supplementband Art. Börsengesetz) über die Gesamttendenz des Gesetzes und seine einzelnen Bestimmungen gefällt hat. Mit Recht ist aber in allerjüngster Zeit von Schmoller betont worden [1]), daß die Bundesregierungen, die preußische Regierung und die Reichstagsmajorität gegenüber den vorhandenen Börsenmißbräuchen wohl Ursache hatten, eine Reform der Börse zu versuchen. In solchen Materien wesentlich sozialpolitischen Inhaltes könne keine Wissenschaft und keine praktische Sachkenntnis a priori den richtigen Weg vorschreiben, er müsse experimentierend gefunden werden. Sehe man ein, daß man mit dem Gesetz fehlgegriffen habe, zu weit gegangen sei, so müsse man dies ehrlich zugestehen und das Gesetz korrigieren. Die meisten Angriffe haben von allen Bestimmungen seit Beginn die gesetzlichen Vorschriften über den Terminhandel erfahren, d. h. der IV. Abschnitt des Börsengesetzes, was sich leicht daraus erklären läßt, daß sie am allerstärksten in den bisherigen Börsenverkehr regelnd und normierend eingegriffen haben. Eine kräftige jahrelange Agitation, sowie das Hervortreten wirklich vorhandener Mängel hat eine Reform dieses Abschnittes des Gesetzes in erster Linie vorbereitet.

Nach den Erklärungen, die in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 20. Februar d. J. seitens des Handelsministers Brefeld und der Vertreter der maßgebenden Parteien abgegeben worden sind, ist nicht mehr daran zu zweifeln, daß sie nunmehr in Angriff genommen werden wird. Aus diesen Erklärungen war aber gleichzeitig zu entnehmen, in welchen Richtungen diese Reform gedacht ist, welche Grenzen sie einhalten soll. Als Leitsatz wurde von den in Betracht kommenden Mehrheitsparteien und von dem Minister an die Spitze ge-

---

1) Im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung etc., 1901, S. 289, Redaktionsanmerkung zu dem Aufsatz von Goldenbaum „Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse."

stellt, daß eine Aenderung sich nur in dem Rahmen der dem bestehenden Gesetze zu Grunde liegenden Grundgedanken vollziehen dürfe und könne. Es ergab sich ferner deutlich, daß die Reform sich nicht auf alle Teile des Börsengesetzes, vielmehr nur auf die Bestimmungen über den Terminhandel, d. h. den Abschnitt IV des Börsengesetzes, erstrecken solle, aber auch hier nur, soweit es sich um Mißstände handele, die aus der zur Zeit herrschenden Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet der Börsengeschäfte erwachsen. Bekanntlich hat der Minister es als seinen Wunsch bezeichnet, daß eine freie Kommission berufen werde, die aus Vertrauensmännern der Parlamente, der beteiligten Berufskreise und aus Autoritäten des Handelsrechtes besteht, und mit diesen erörtert werde, in welcher Begrenzung eine Remedur erreichbar und möglich sei, ohne den Grundgedanken und die Tendenz des Gesetzes zu berühren, und mit einem entsprechenden Antrag ist er auch an die Reichsregierung herangetreten. Da es unzweifelhaft erscheint, daß die Reichsregierung diesem Antrag stattgeben wird, und daher die Einberufung einer Kommission in absehbarer Zeit zu erwarten steht, so ist es jedenfalls angemessen, zu erörtern, auf welche Gebiete sich diese Reform erstrecken darf, wenn sie in den ihr durch die Wünsche der maßgebenden Parteien gesteckten Grenzen bleiben soll, und gleichzeitig die hervorgetretenen Reformvorschläge einer Besprechung zu unterziehen.

Zunächst mag hervorgehoben werden, daß für eine Beseitigung des Terminhandelsverbotes in Getreide und Mühlenfabrikaten (§ 50, Abs. 3) des Börsengesetzes Stimmung bisher nicht vorhanden ist und sich wohl auch kaum sobald finden wird. Freilich ist dies ein hohem Maße zu bedauern. Die Erfahrung hat gezeigt, daß man ohne einen Börsenterminhandel in Getreide in Deutschland, als einem auf den Getreideimport notwendig angewiesenen Lande, nicht auskommen kann. Bekanntlich sind an der wichtigsten deutschen Getreidebörse, in Berlin, unter Mitwirkung der Regierung, durch Aufstellung eines Formulares zu einer Schlußnote für Zeitgeschäfte im effektiven Getreide, Ersatzformen geschaffen worden, die sich lediglich infolge der mangelhaften Fassung der gesetzlichen Bestimmungen rechtlich ermöglichen ließen. Aber einerseits ist es vom politischen Standpunkt bedenklich und führt keineswegs zur Stärkung der gesetzlichen Autorität, wenn man ein vom Gesetz verbotenes Geschäft durch eine Hinterthür wieder hereinschlüpfen läßt, wenn auch tacito consensu aller Beteiligten. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß jene Ersatzformen, trotz aller milden und lässigen Handhabung des Gesetzes, nur unvollkommen funktionieren können und den Getreidehandel in der Erfüllung seiner Aufgabe dauernd beunruhigen und beeinträchtigen müssen. Mit Recht ist daher die Aufhebung des Terminhandelsverbotes in Getreide von sachverständigster Seite gefordert worden, so in letzter Zeit von Wiedenfeld [1]), Goldenbaum [2]) und auch

1) Vergl. dessen Abhandlung „Organisation des deutschen Getreidehandels“ bei Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung etc., 1900, S. 185.

2) Vergl. dessen Abhandlung „Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse, eod., 1901, S. 288/299.“

von Schmoller[1]). Da indessen, wie erwähnt, diese Frage für die bevorstehende Reform zweifellos ausscheidet, so soll auch an dieser Stelle darauf nicht weiter eingegangen werden.

Auch gegenüber der aus Börsenkreisen und von einer Reihe von Handelskammern erhobenen Forderung, das Verbot des Börsenterminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Industriepapieren aufzuheben (§ 50, Abs. 2 des Ges.) wird man sich — hier aber mit vollem Recht — ablehnend verhalten, da nach den maßgebenden Erklärungen die Grundgedanken des Gesetzes nicht berührt werden sollen. Zu einem dieser Grundgedanken gehört die Einschränkung der Börsenspekulation, und daß diese durch die Beschränkung des Terminhandels herbeigeführt worden ist, kann ernsthaft nicht in Zweifel gezogen werden. Gewiß ist auch auf dem Effektenmarkte die Spekulation und daher diejenige Geschäftsart, die ihren Zwecken ihrer eigentlichen Technik nach am meisten dient, nämlich der Terminhandel, eine Notwendigkeit, weniger wegen der für gewöhnlich angeführten Gründe, nämlich daß die gehandelten Papiere internationale Zahlungsmittel sind und dem internationalen Zahlungsausgleich dienen, als deshalb, weil in den Kursen der auf Termin gehandelten Papiere die von dem Einzelgeschäft unabhängige Konjunktur am reinsten zum Ausdrucke kommt, und weil sonach die Terminpreise das Barometer abgeben für die internationale Konjunktur auf dem Geldmarkte, was namentlich für die Eingehung großer Finanzgeschäfte von erheblicher Wichtigkeit ist. Aber diesen Zwecken dienen hinlänglich die internationalen Papiere, die in verschiedenen Ländern gleichzeitig zu Spekulationszwecken verwendet werden, insbesondere Staatsrenten, wichtige Eisenbahnpapiere, ferner die Aktien der Banken. Die Hereinbeziehung von Aktien der Bergwerks- und Industrieunternehmungen, für die meist nur ein Interesse in ihrem eigenen Lande besteht, in diesen Kreis erscheint von dem angeführten Gesichtspunkt nicht erforderlich, bedeutet vielmehr lediglich die Schaffung weiterer „Spielmarken“, also eine volkswirtschaftlich zwecklose, sonach verwerfliche Spekulation, die nur für die weitere Heranziehung des Privatpublikums zur Beteiligung an dem Termingeschäfte den Nährboden abgiebt. Gerade wenn man, wie dies im vorhergehenden geschehen ist, den Terminhandel auch auf dem Effektenmarkte bis zu einem gewissen Grade als einen volkswirtschaftlich notwendigen Faktor, in seiner Eigenschaft als Barometer der internationalen Geldkonjunktur, anerkennt, so muß man andererseits verlangen, daß an diesem Faktor nur solche Elemente sich beteiligen, deren Thätigkeit überhaupt in erster Linie der Preisbildung gewidmet ist, und daß das Privatpublikum von dieser Geschäftsart, die wie keine andere ihrer eigentlichen Technik nach infolge der erleichterten Kreditgewährung zu einem bloßen Spiel auf das Steigen und Fallen des Preises mißbraucht wird, nach Möglichkeit ferngehalten wird. Ein Schritt auf diesem Wege ist die Beschränkung des Terminhandels auf diejenigen Papierarten, in denen er eine wirtschaftliche Notwendigkeit

1) Vergl. dessen Schlußnotiz zu der in Anm. 2 citierten Goldenbaum'schen Abhandlung, S. 289.

bildet, und diesen Weg ist das Börsengesetz seiner Zeit mit Recht gegangen.

Als hauptsächlichster Grund für eine Aufhebung des Verbotes wird von den Befürwortern geltend gemacht, daß durch das Börsengesetz die Kontremine in der Spekulation ausgeschaltet werde, was bei Krisen eine von verhängnisvollen Folgen begleitete Verschärfung zur Folge haben müsse, und so auch bei der letzten Krise gehabt habe, daß ferner die Spekulation auch thatsächlich nicht vermindert werde, da der Umfang der an die Stelle der Terminspekulation tretenden Kassaspekulation, namentlich in Zeiten der Aufwärtsbewegung, ebenso groß sei wie die Terminspekulation.

Zunächst erscheint vom volkswirtschaftlichen Standpunkt an und für sich eine Maßregel, die in ihrer Wirkung eine Fernhaltung des Privatpublikums vom Börsenspiel zur Folge hat, aus den angeführten Gründen wichtiger als die Milderung etwaiger Krisen, da diese, wenn das Publikum vom Börsenspiel ferngehalten ist, in erster Linie doch mehr auf die eigentlichen Börsenkreise beschränkt bleiben. Sodann aber, sollte auch wirklich bei Krisen durch die Kontremine der Zusammenbruch einigermaßen gemildert werden, so hat andererseits die durch die Terminspekulation ermöglichte Kreditgewährung in der Hausseperiode eine Kurstreiberei zur Folge, die den Zusammenbruch schließlich beim Ausbruch der Krise noch verhängnisvoller gestaltet und die durch das Bestehen der Kontremine gewährten Vorteile mehr als paralysiert. In Wahrheit kann auch die Kassaspekulation infolge der Erschwerung der Kreditgewährung nie der Terminspekulation an Umfang gleichkommen [1]), und so hat die Beseitigung des Terminhandels thatsächlich die erwünschte Folge, daß die Beteiligung des Privatpublikums an der Spekulation eingeschränkt wird. Schließlich wird ja diese Folge selbst von den Börseninteressenten damit zugegeben, daß sie den durch die Bestimmungen des Börsengesetzes herbeigeführten Rückgang des Geschäftsverkehres der deutschen Börsen beklagen, und es mutet einigermaßen sonderbar an, wenn sie gleichzeitig mit dieser Klage in Abrede stellen, daß durch das Verbot des Terminhandels eine Beschränkung der Spekulation herbeigeführt worden sei.

Wenn sich im übrigen in der verflossenen Periode eine Einschränkung der Spekulation nicht besonders bemerkbar gemacht hat, so mag dies — abgesehen von der durch den wirtschaftlichen Aufschwung herbeigeführten besonderen Begünstigung der Spekulation — auch daran gelegen haben, daß thatsächlich auch in Bergwerks- und Industriepapieren ein lebhafter Terminhandel bisher weiter bestanden hat, der sich in der bekannten Form des sogenannten Großkassaverkehres abwickelte. Für den Rückgang der Terminspekulation giebt übrigens einigermaßen einen Anhalt der in den Jahresbilanzen der Banken enthaltene Ausweis über die Anlagen in Reports und Lombarddarlehn bei diesen Banken.

1) Dies behauptet Sontag, Zur Reform des Börsengesetzes, in der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, 1901, S. 30, ferner Berliner Börsenzeitung vom 17. Dezember 1900 (Abendzeitung) in einer Kritik meines Aufsatzes zur Reform des Börsengesetzes in der deutschen Juristenzeitung vom 1. Dezember 1900.

Nach einer in der Frankfurter Zeitung vom 6. März 1901 (No. 65) enthaltenen Zusammenstellung, die die 9 großen Berliner Banken betrifft, haben sich die Anlagen darin bei diesen Banken im Jahre 1900 um 108,46 Mill. M. vermindert, eine Thatsache, die auch von der Frankfurter Zeitung zum Teil darauf zurückgeführt wird, daß insbesondere der Terminhandel infolge des Börsengesetzes zusammengeschrumpft ist. Wieweit das Kassageschäft an Stelle des Terminhandels getreten ist, läßt sich aus den Bilanzen der Banken nicht ermitteln. Es würde aber sicher im allgemeinen Interesse liegen, wenn sich die Banken zu näheren, zahlenmäßigen Angaben hierüber entschlössen, statt sich in ihren Jahresberichten auf allgemeine Bemerkungen über die Zunahme dieser Geschäftsart zu beschränken. Solange nähere Aufschlüsse in dieser Richtung nicht vorliegen, kann übrigens auch nicht zugegeben werden, daß die großen Banken lediglich wegen des Börsengesetzes, insbesondere wegen der durch das Kassageschäft in Anspruch genommenen großen Kapitalien ihr Aktienkapital in den letzten Jahren so ungeheuer haben vermehren müssen[1]. Näher liegt es, die Hauptursache hierfür, in den durch den wirtschaftlichen Aufschwung hervorgerufenen verstärkten Ansprüchen der Industrie an den Geldmarkt und in der erheblichen Vermehrung der Gründungsthätigkeit und der Konsortialgeschäfte der Banken zu finden. Erscheint ein angeblicher erheblicher Mehrbedarf der Börse an Kapital infolge des Börsengesetzes bisher thatsächlich noch nicht erwiesen, so entfallen hiernach auch alle von eifrigen Gegnern des Gesetzes, so von Zadig, daran geknüpften Schlußfolgerungen über die nachteilige Beeinflussung des Kapitalmarktes durch die bisherigen von dem Börsengesetz hervorgerufenen Verhältnisse.

Sonach bleiben aus dem IV. Abschnitt des Börsengesetzes für eine Reform die Bestimmungen des Gesetzes über das Börsenterminregister und den sogenannten Differenzeinwand, gegen die sich bisher auch hauptsächlich die Angriffe gerichtet haben.

Zum richtigen Verständnis der Reformbestrebungen hinsichtlich des Terminregisters, sowie zur Beurteilung, ob sie berechtigt sind, ist ein kurzes Eingehen auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Zwecke, die der Gesetzgeber mit dem Terminregister erstrebt hat, auf die Folgen des Gesetzes sowie die Gründe für das Scheitern der gesetzgeberischen Absichten erforderlich.

In civilrechtlicher Hinsicht ergeben sich aus der durch das Börsengesetz geschaffenen Institution des Börsenregisters zwei Rechtsfolgen.

1) Ein Börsentermingeschäft in Wertpapieren soll nur dann rechtswirksam sein, wenn beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sind, vorbehaltlich der in § 68 Abs. 2 hinsichtlich der Personen, die im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, festgesetzten Ausnahmen.

2) Für die hiernach mit rechtlicher Wirksamkeit ausgestatteten

---

1) Zadig, Der Terminhandel und seine Behandlung durch Rechtsprechung und Gesetzgebung, S. 55 ff.

Börsentermingeschäfte ist der bisherige sogenannte Differenzeinwand wie er in § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine gesetzliche Sanktion erfahren hat, beseitigt (§ 69 d. G.).

Zwei Zwecke verfolgte der Gesetzgeber mit der Registereinrichtung. Auf der einen Seite sollte dadurch, daß die Rechtsgiltigkeit der Termingeschäfte von der Eintragung in das Register abhängig gemacht wurde, eine Schranke zwischen berufsmäßigen Spekulanten und spekulierendem Publikum errichtet werden, indem man von der Annahme ausging, daß die Börsenkaufleute fernerhin Bedenken tragen werden, Termingeschäfte mit solchen Personen abzuschließen, die nicht in das Terminregister eingetragen sind, daß aber zahlreiche bisher lediglich zum Zwecke der Erlangung eines Spielgewinnes an der Terminspekulation beteiligte Personen, ja ganze soziale Kategorien, durch die Notwendigkeit der Kundmachung der in das Börsenregister eingetragenen Namen aus verschiedenen Rücksichten (auf Beruf, Stellung, Geschäftskredit u. dergl.) von der Eintragung sich abhalten lassen würden. Auf der anderen Seite sollte für den so beschränkten Kreis der an dem Terminhandel beteiligten Personen eine Sicherung gegen den bisherigen Differenzeinwand geschaffen werden. Der Schaffung des Terminregisters lag also eine gesunde juristische und volkswirtschaftliche Idee zu Grunde. Vor Erlaß des Börsengesetzes hatte bekanntlich eine erhebliche und lebhaft beklagte Rechtsunsicherheit infolge der verschiedenen Handhabung des Differenzeinwandes in der Praxis der Gerichte geherrscht, eine Rechtsunsicherheit, die aber um so erklärlicher war, als es außerordentlich schwierig war, mit dem Differenzeinwand in der Praxis zu operieren. Handelte es sich dabei doch um die Interpretation des oft zweifelhaften und schwer erkennbaren Willens der Parteien, um die Subsumierung eines Rechtsgeschäftes, des Kaufes, unter die Kategorie eines anderen, nämlich eines Spielgeschäftes. Nunmehr sollte das Kriterium für die Giltigkeit und Ungiltigkeit des Geschäftes nicht mehr in der Natur der Geschäfte selbst, sondern in der Person des Abschließenden und in einem äußerlich hervortretenden Merkmale dieser Person, nämlich in der Eintragung in das Register, gefunden werden. Der Zweck des Börsenregisters war also, öffentlich festzustellen, wer mit Börsentermingeschäften zu thun haben will, durch den Registerzwang sollte die Beteiligung der outsiders am Termingeschäft soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Gerade dies war der Zweck des Registers, den es um so besser erfüllte, je weniger darin standen [1]). Denn durch die Beseitigung der Beteiligung der outsiders sollte dem Termingeschäfte seine volkswirtschaftlich gefährliche Seite genommen werden. Bekanntlich ist diese gesetzgeberische Schöpfung und die ihr zu Grunde liegende Idee durch die Haltung der Börse ruiniert worden. Von Anfang an unternahmen es die beteiligten Börsenkreise, die von einer Beschränkung des Kreises der an der Spekulation Beteiligten nichts wissen wollten, das Gesetz illusorisch zu machen. Man gab die Parole aus, das Terminregister sei ein Spielregister. Die-

---

1) Vergl. Wiedenfeld, Die Organisation des deutschen Getreidehandels bei Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung etc., 24. Jahrgang, 1900, S. 186/187.

jenigen Kreise, die eine offene Gesetzesverletzung scheuten, verschanzten sich dabei hinter den dialektischen und spiegelfechterischen Einwand, das Gesetz habe die Eintragung ja nicht vorgeschrieben, vielmehr nur an die Nichteintragung Nachteile geknüpft, während doch zweifellos der Wille des Gesetzes dahin ging, daß die börsenmäßigen Termingeschäfte nur unter Eingetragenen stattfinden sollten. Zur Begründung ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem Register wurde von den Börsenkreisen in erster Linie auf die Abneigung der Provinzialbankiers und des Privatpublikums gegen die Eintragung hingewiesen, deren Fernbleiben vom Terminregister die eigene Eintragung wirkungslos und wertlos mache. Ganz abgesehen davon, daß die Haltung dieser Elemente eine natürliche Konsequenz der ablehnenden Stellung der hauptstädtischen Börsenkreise war, verkannte man geflissentlich, daß es ja eben der Zweck des Gesetzes war, gewisse Kreise des Privatpublikums, die ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung nach sich nicht an der Terminspekulation beteiligen sollen, fernzuhalten. Mit der ablehnenden Haltung dieser Kreise durfte man also in keinem Falle die eigene Stellungnahme rechtfertigen. Mit einer durch die Parteileidenschaft genährten Agitation brachte man es denn zustande, auch diejenigen Kreise des Privatpublikums von der Eintragung abzuschrecken, die ihrer wirtschaftlichen Stellung und Einsicht nach sehr wohl in der Lage sind, Termingeschäfte abzuschließen. Unter diesen Umständen, und da die berufsmäßigen Börsenkreise für die unter sich geschlossenen Börsentermingeschäfte der durch die Eintragung erlangten Rechtsgarantie deshalb entbehren zu dürfen glaubten, weil die Sorge für den eigenen Kredit als stark genug angesehen wurde, um die Rechtsgenossen auch ohne Eintragung zu zwingen, ihre eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, wurde fast allgemein seitens der Börsenkreise von der Eintragung Abstand genommen. Es hatte daher auch nur geringe Bedeutung, daß die in der sogenannten Stempelvereinigung vereinigten Großbanken, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sich alsbald eintragen ließen. Denn gerade diese einflußreichen Kreise haben es bis auf die allerneueste Zeit an einem Druck auf ihre Rechtsgenossen im Sinne der Eintragung fehlen lassen. Die geringe Zahl von Eintragungen in das Börsenregister lähmte aber das Termingeschäft, insbesondere mit auswärtigen Kunden. Infolgedessen wurden für den Terminverkehr mit den Privatkunden, teilweise auch für den Terminverkehr an der Börse, andere Geschäftsformen gleicher Art an Stelle des in § 48 definierten Börsentermingeschäftes eingeführt, unter denen das sogenannte handelsrechtliche Lieferungsgeschäft die erste Stelle einnahm. Die Möglichkeit hierzu entnehmen die Beteiligten aus der mangelhaften Fassung der Bestimmungen des Gesetzes. Der § 66 des Börsengesetzes spricht nämlich die Unwirksamkeit von Börsentermingeschäften, für die nicht beide Teile in das Terminregister eingetragen sind, seinem Wortlaut nach lediglich für Börsentermingeschäfte aus, und diese letzteren sind in dem diesem Abschnitt des Börsengesetzes vorangestellten § 48 in einer allgemeinen Formulierung definiert. Diese Legaldefinition, welche als Merkmale des Börsentermingeschäftes 1) eine festbestimmte Lieferungszeit, 2) das Vorhandensein amtlich festgestellter

Geschäftsbedingungen, 3) das Vorhandensein einer amtlichen Terminnotiz aufstellt, ist eine viel zu enge und wird den Zwecken des Gesetzgebers nicht gerecht. Ohne auf diese Frage an dieser Stelle näher einzugehen, soll hier nur folgendes hervorgehoben werden. Verfehlt ist jedenfalls das in dieser Definition aufgestellte Merkmal der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises und der amtlichen Feststellung der Geschäftsbedingungen. Wesentlich ist vielmehr lediglich der Abschluß nach typischen Geschäftsbedingungen hinsichtlich der wesentlichsten Teile des Geschäftes, die also keineswegs nur durch amtliche Festsetzung, vielmehr auch durch private Vereinbarung, ja sogar durch faktische Uebung festgestellt sein können; wesentlich ist ferner das Vorhandensein eines breiten und stetigen Marktes für diese Geschäfte, und als dessen Ausdruck die öffentliche Bekanntgabe der Preise; aber die Konjunktur wird ebenso wie durch ein offizielles Kursblatt, auch durch Bekanntgabe der Preise vermittelst eines angesehenen privaten Kursblattes zum Ausdruck gebracht [1]. Diese Mängel der gesesetzlichen Definition machte sich nun die Börse zu nutze, indem sie statt der der gesetzlichen Definition entsprechenden Börsentermingeschäfte Geschäfte setzte, die ihrer äußeren Rechtsform sich mit der Begriffsbestimmung der Legaldefinition nicht deckten, aber ihrem materiellen Inhalt und ihrer wirtschaftlichen Natur und Zweckbestimmung nach unter diejenigen Geschäfte fielen, die der Gesetzgeber nur den in das Register eingetragenen Personen mit Rechtswirksamkeit hat gestatten wollen. Man führte zu diesem Zwecke Geschäftsbedingungen ein, die sich mit den für Börsentermingeschäfte bisher amtlich festgesetzten Bedingungen nicht deckten, versuchte auch teilweise den auf Grund dieser Geschäfte abgeschlossenen Geschäften den Fixcharakter zu nehmen, dadurch, daß man den Kunden eine auf Verlangen zu gewährende Nachfrist einräumte. Das einzelne auf Grund dieser Bedingungen abgeschlossene Geschäft wurde so seines Charakters als Börsentermingeschäft im Sinne der angeführten Legaldefinition bis zu einem gewissen Grade entkleidet, aber für die Gesamtheit der auf Grund dieser Bedingungen abgeschlossenen Geschäfte blieben die für das Vorhandensein des Börsenterminhandels charakteristischen obengenannten Merkmale, der Abschluß nach typischen Geschäftsbedingungen und der breite und stetige Markt infolge der Massenhaftigkeit des Abschlusses gleichartiger Geschäfte. Unter diesen Umständen konnte das Reichsgericht in der Entscheidung vom 25. bezw. 28. Oktober 1899 mit Recht das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft als unter § 66 des Börsengesetzes fallend erklären, womit der dadurch beabsichtigte Zweck für die Beteiligten hinfällig wurde [2].

Im Anschluß an diese Entscheidung des Reichsgerichts, unter dem Einfluß der hereingebrochenen Börsenkrisis des Jahres 1900, erfolgten alsdann zahlreiche Zahlungsweigerungen und Prozesse, unter denen die-

---

1) Vergl. Weber im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Supplementband, 1. Aufl. S. 242, Ehrenberg eod. II. Band, 2. Aufl. S. 1035, Experte Dr. Landesberger in der österreichischen Enquete betr. Reform des börsenm. Terminhandels mit landwirtschaftlichen Produkten. Stenograph. Protokoll, IV. Gruppe der Experten, S. 72 ff.

2) Vergl. Entscheidung des Reichsgerichtes in Civilsachen, Bd. 44, S. 103 ff.

jenigen besonderes Aufsehen erregten, in denen der Einwand des Mangels der Eintragnng von Börsenhändlern erhoben wurde. Unter dem Drucke dieser Verhältnisse unternahm die haute finance nunmehr einen offenen Akt zu Gunsten der Registereintragung, indem die sogenannte Stempelvereinigung den Beschluß kund gab, vom 15. Oktober 1900 ab nur noch mit eingetragenen Firmen Termingeschäfte abzuschließen. Diese Maßregel hatte zwar eine größere Zahl von hauptstädtischen Eintragungen zur Folge, da aber die Provinzialbankiers und das Privatpublikum ihren ablehnenden Standpunkt nicht mehr aufgaben, auch die Mitglieder der Stempelvereinigung durch Abfall von Kunden Einbuße zu erleiden drohten, so wurde der Beschluß der Stempelvereinigung nach 17-tägiger Geltung wieder aufgehoben, und die bisherige Rechtslage blieb seitdem unverändert.

Bereits vorher hatte aber seitens der Börsen und ihrer Sachwalter, in Börsenblättern und in den mobil gemachten Handelskammern und sonstigen kaufmännischen Vertretungen eine lebhafte Agitation zu Gunsten einer Reform des Börsengesetzes Platz gegriffen, die ihren hauptsächlichsten Ausdruck in Eingaben und Petitionen an den Reichskanzler sowie an den Reichstag fand. Man verlangte die Aufhebung oder Aenderung von gesetzlichen Bestimmungen, die derartige Rechtsunsicherheiten hervorgerufen hätten, und die zu einer Untergrabung von Treue und Glauben im Verkehr führen müßten, da sie es dem gewissenlosen Spekulanten ermöglichten, unter Berufung auf das Gesetz sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, nachdem er auf der anderen Seite Gewinne eingestrichen habe. Die Reformbestrebungen gingen entweder ganz allgemein auf die Beseitigung des Terminregisters und die Schaffung einer gesicherten Rechtsbasis für den Wertpapierhandel, ohne daß man sich in dieser letzteren Richtung zu bestimmten Vorschlägen entschloß. Dies war z. B. der Standpunkt der Eingabe der Handelskammer zu Frankfurt a. M. und der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin an den Reichskanzler. Oder aber — und dies war die größere Mehrheit der Petenten — da man bei der gegenwärtigen Parteikonstellation im Reichstag die Aussichtslosigkeit der Bestrebungen auf die völlige Beseitigung des Registers zu erkennen glaubte, verlangte man wenigstens die Außerkraftsetzung des Terminregisters für die im Handelsregister Eingetragenen, so daß die Wirkungen, die das Börsengesetz an die Eintragung in das Börsenregister knüpft, für die, welche in das Handelsregister eingetragen sind, ohne weiteres eintreten sollten. Damit wollte man den am allerschwersten empfundenen Uebelstand, die Verweigerung der Erfüllung der Termingeschäfte wegen Nichteintragung durch die Börsenkreise selbst, aus der Welt schaffen. Im übrigen wurden zur höheren Sicherung gegen den Differenzeinwand seitens des Privatpublikums verschiedene Forderungen aufgestellt, wie Rechtswirksamkeit der für rechtsunwirksame Börsentermingeschäfte bestellten Sicherheiten und abgegebenen Schuldanerkenntnisse (also Gleichstellung dieser beiden Rechtsakte hinsichtlich der Rechtsgiltigkeit mit der auf Grund des geltenden Gesetzes nach völliger Abwickelung des Geschäftes geleisteten Zahlung), worauf später noch einzugehen sein wird.

Legen wir uns nun die Frage nach der Notwendigkeit von Reformen des Gesetzen auf diesem Gebiete vor, so ist allerdings nicht zu verkennen, daß die gegenwärtigen Zustände in hohem Maße unerwünscht und bedenklich sind. Ein wichtiger Zweig des Börsenhandels ist des Rechtsschutzes völlig entkleidet, das öffentliche Rechtsgefühl und die Moral werden durch das Verhalten gewissenloser Spekulanten, die sich durch Berufung auf das Gesetz ihren Verpflichtungen entziehen, gekränkt. Freilich, wie schon ausgeführt, ist für diese Zustände nicht sowohl das Gesetz verantwortlich zu machen, wie dies seitens der Reformfreunde allgemein geschieht; dieses trifft vielmehr nur soweit eine Schuld, als es in der Fassung einzelner Bestimmungen unklar und unbestimmt war und durch das Zurückweichen vor den äußersten Konsequenzen die Umgehnng seiner Verbote zu leicht gemacht hat — Mängel aber, die um so verzeihlicher waren, als es sich um den ersten Versuch einer gesetzlichen Regelung der schwierigen Materie handelte. Vielmehr trifft, wie dies oben näher dargelegt, die schwerste Schuld die Börsenhändler, die sich über die gesetzlichen Bestimmungen leicht hinweggesetzt und sich die Schwächen des Gesetzes zu nutze gemacht haben, dann aber, als sie die Folgen davon tragen sollten, daß sie sich außerhalb des Gesetzes gestellt haben, das Gesetz selbst verantwortlich machen.

Man könnte sich nun hinsichtlich der Reformfrage in Sachen des Börsenregisters auf den strikten Standpunkt stellen [1]: Solange die Börsenkreise ihren Widerstand gegen das Terminregister nicht aufgegeben haben, ist man garnicht in der Lage, die notwendigen Erfahrungen über die Wirksamkeit des Gesetzes zu machen, und solange diese nicht vorliegen, ist es verfrüht, an eine gesetzliche Beseitigung des Registers oder sonstige Abänderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu denken. Es ist indessen nicht zu verkennen, daß, wie die Dinge sich leider einmal gestaltet haben, es schwer halten wird, den Widerstand gegen das Register in der Oeffentlichkeit zu brechen. Eine Erzwingung der Eintragung, dadurch, daß man die Bestimmungen des Gesetzes in anderer Weise verschärft und z. B. auch die Zurückforderung der geleisteten Zahlungen aus Termingeschäften im Falle der Nichteintragung zuläßt, könnte vielleicht in Erwägung gezogen werden. So notwendig aber, wie sich aus dem Verhalten der Börse herausgestellt hat, solche Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes von vornherein gewesen wären [2], so können sie doch zur Zeit nicht mehr empfohlen werden. Nach der herrschenden Meinung der in Betracht kommenden Kreise ist nun einmal eine levis nota mit der Eintragung verbunden, und man würde auch im Falle der Verschärfung des Gesetzes alle Hebel daran setzen, um der Eintragung zu entgehen. Eventuell würde, wozu der Anfang schon gemacht worden ist, der ganze Terminhandel in das Ausland abgelenkt werden.

---

1) Vgl. Freund, Zur Reform des Börsengesetzes. „Deutsche Juristenzeitung“, 1900, S. 487 ff.

2) Vgl. in dieser Richtung auch die Aeußerung des Experten Prof. Karl Adler in der Oesterr. Börsenenquete (Protok., III. Gruppe, S. 539).

Sonach muß an eine andere Art der Reform gedacht werden. Jede Reform muß aber die von dem Börsengesetzgeber mit dem Register verfolgten, sogar von den wärmsten Freunden der Börse als berechtigt und nützlich anerkannten Zwecke im Auge haben: auf der einen Seite Scheidung des berechtigten und unberechtigten Terminhandels, Verschließung der Pforte, durch die das Privatpublikum den Einfluß zu dem sozial verhängnisvollen Börsenspiel gewinnen kann, auf der anderen Seite Sicherung des berechtigten Terminhandels, insbesondere vor der Anfechtung durch den Spieleinwand, wie er durch die frühere Gerichtspraxis und im Anschluß daran durch § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuches herausgebildet worden ist.

Beurteilt man die bisherigen Reformvorschläge unter diesem Gesichtspunkte, so stellen sie sich als ungeeignet und unzureichend heraus, um dieses gesetzgeberische Ziel zu erreichen, wie im einzelnen jetzt besprochen werden soll.

In erster Linie ist vorgeschlagen worden, wie bereits erwähnt, „die im Handelsregister eingetragenen Kaufleute und Gesellschaften von der Eintragung in das Terminregister auszunehmen und das Terminregister nur noch für die nicht im Handelsregister eingetragenen Personen bestehen zu lassen“. Danach würden allerdings die Termingeschäfte zwischen den im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt werden, insofern der Differenzeinwand hier ebenso wie bei den ins Terminregister eingetragenen Kaufleuten ausgeschlossen sein würde. Indessen würde die Durchführung dieses gesetzlichen Vorschlags zur Folge haben, daß die Namen der großen und ausgezeichneten Firmen aus dem Terminregister verschwinden, und das letztere würde thatsächlich zu einer Spieler- und Spekulantenliste heruntersinken, in die ein anständiger Mann sich nicht eintragen lassen könnte. Einer derartigen weiteren Diskreditierung des Registers kann nun unmöglich das Wort geredet werden, da damit jede Möglichkeit beseitigt würde, daß in der Zukunft der Widerstand gegen das Register vielleicht doch noch einmal aufgegeben würde. Ueberdies würde an den nachteiligen Zuständen, die das bisherige Scheitern der Bestimmungen über das Register zur Folge hatte, im Verhältnis zwischen Börsenhändlern und Privatpublikum, soweit das letztere nicht im Handelsregister eingetragen ist, nicht das mindeste geändert. Die Börsenhändler würden auch ferner, wie bisher, mit nicht eingetragenen Privatkunden gegen den Willen des Gesetzes Börsentermingeschäfte abschließen, und die Privatkunden würden auch ferner, namentlich in Zeiten wirtschaftlicher Krisen, die Zahlung unter Berufung auf die Nichteintragung verweigern, was neue Klagen über den Niedergang von Treue und Glauben im Börsenverkehr zur Folge haben würde.

Noch ein ferneres gewichtiges Bedenken spricht aber auch gegen den Vorschlag, die Termingeschäfte der im Handelsregister eingetragenen Kaufleute ohne jede Kautel mit unbeschränkter Klagbarkeit auszustatten. Zweifellos sind im Handelsregister eine große Anzahl kleinerer Gewerbetreibender eingetragen, auf welche die von dem Gesetz bei Einführung des Registers verfolgte Tendenz, gewisse Kategorien von

Rechtsgenossen vom Terminhandel fernzuhalten, ebenso zutrifft, wie auf das nicht im Handelsregister eingetragene Publikum. Diese Personen würden mit der gesetzlichen Aenderung der gesetzlichen Fürsorge verlustig gehen.

Nicht mindere Bedenken bestehen aber auch gegen diejenigen Reformpläne, die, nach einer von dem Kommissar des preußischen Handelsministers in der Sitzung der Petitionskommission des Reichstags vom 27. Februar 1901 abgegebenen Erklärung, im preußischen Handelsministerium gehegt wurden [1]). Danach will allerdings die preußische Regierung der Forderung, daß die Eintragung im Handelsregister der im Börsenregister gleichgestellt werden solle, nicht zustimmen, weil dies, wie oben ausgeführt, zu einer mehr oder minder vollständigen Beseitigung des Börsenregisters und damit zur Durchbrechung einer der grundlegenden Bestimmungen des Börsengesetzes führen würde. Dafür soll ein Auskunftsmittel getroffen werden, welches das Register lebensfähig machen soll, indem es die Börsenhändler veranlaßt, sich eintragen zu lassen, andererseits aber auch den Wünschen der Börsenhändler auf größere Rechtssicherheit entgegenkommen soll. Es soll nämlich den im Handelsregister Eingetragenen, und ferner denjenigen, welche berufs- oder gewerbsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betreiben, auch wenn sie nicht ins Börsenregister eingetragen sind, gegenüber den Klagen der ins Börsenregister Eingetragenen bei Ansprüchen aus Börsentermingeschäften die Berufung darauf versagt sein, daß sie selber nicht ins Börsenregister eingetragen sind.

Diese Neuerung würde, wenn sie zum Gesetz erhoben würde, allerdings eine vermehrte Zahl von Eintragungen im Terminregister zur Folge haben. Denn es würde nunmehr für den Bankier die eigene Eintragung im Terminregister von Nutzen sein, nämlich gegenüber denjenigen Kunden, die im Handelsregister eingetragen sind oder gewerbsbezw. berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betreiben, während sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen für ihn zwecklos ist, weil keine Aussicht besteht, daß die Privatkunden sich eintragen lassen. Andererseits stehen dieser Neuerung Bedenken gleicher Art, wie sie bei dem früheren Vorschlag auseinandergesetzt sind, entgegen. Es ist oben bereits ausgeführt worden, warum es sich nicht empfiehlt, ohne weiteres mit denjenigen Schranken aufzuräumen, durch welche die im Handelsregister eingetragenen Personen vom Terminhandel ferngehalten werden. Das gleiche trifft für den vorliegenden Vorschlag zu.

Auf Grund des letzteren soll aber darüber hinaus noch hinsichtlich einer weiteren Kategorie von Personen das in der Klanglosigkeit der mit ihnen geschlossenen Geschäfte liegende Hindernis für ihre Beteiligung am Terminhandel beseitigt werden, wogegen die früher erhobenen Bedenken in verstärktem Maße geltend zu machen sind. Es sind dies die gewerb- oder berufsmäßig Bank- oder Börsengeschäfte betreibende

1) Vgl. 16. Bericht der Kommission für die Petitionen No. 223 (10. Legislaturperiode, II. Session, 1900/1901), Berichterstatter Abgeordneter Toennies; vgl. auch „Vossische Zeitung" No. 165 vom 10. IV. 1901.

Personen, welche den ins Handelsregister Eingetragenen gleichgestellt werden sollen. Die Bedeutung dieser Bestimmung wird allerdings in erster Linie von der Auslegung abhängen, die die Gerichte, speciell das Reichsgericht, dem Begriffe „gewerbemäßiger Betrieb von Börsengeschäften“ geben würden. Wird für den Begriff der Gewerbemäßigkeit erfordert, daß die betr. Person dem Publikum gegenüber als Geschäftsmann hervortritt, wird also als ein dem Begriffe der Gewerbemäßigkeit immanentes Merkmal die Offenkundigkeit des Geschäftsbetriebs erachtet, so gehören zu denjenigen, die gewerbemäßig Börsengeschäfte betreiben, nicht die Spekulationskunden der Bankiers, wie Aerzte, Richter, Landwirte, Anwälte u. s. w., auch wenn sie ständig in Wertpapieren spekulieren, da nur ihr Bankier darum weiß. Anders aber, wenn von diesem Merkmal in der Praxis abgesehen und die Gewerbemäßigkeit bereits in der Absicht der dauernden Thätigkeit zum Zweck der Gewinnerzielung erblickt wird. Alsdann würde allerdings die gesamte Spekulationskundschaft von jenem Begriff umfaßt werden, und die Lage des Bankiers würde rechtlich um so gesicherter sein, je mehr der Kunde bei ihm spekuliert und damit die Absicht an dem Tag gelegt hat, aus der Spekulation einen dauernden Gewinn zu erzielen[1]).

Aus der neuen Bestimmung würde also dem Börsenhändler zwar der Vorteil größerer Rechtssicherheit erwachsen, sie würde aber zweifellos den Nährboden für eine vermehrte Verleitung des Privatpublikums zur Spekulation abgeben, ohne daß hiergegen eine Schranke anderer Art bestehen würde, wie sie vor der Zeit des Börsengesetzes wenigstens in dem stets drohenden Differenzeinwand existierte. Damit würde aber an der wichtigsten Tendenz des Börsengesetzes, die nach den Erklärungen der maßgebenden Faktoren intakt erhalten werden soll, gerüttelt werden.

Im übrigen erhellt freilich aus den Aeußerungen des Regierungsvertreters noch nicht, ob gegenüber den Ansprüchen der im Terminregister Eingetragenen den im Handelsregister Eingetragenen und den ihnen gleichgestellten Personen lediglich der Einwand der mangelnden Eintragung oder auch der Einwand des Spiels gemäß § 764 B.G.B. genommen werden soll, wie dies letztere durch § 69 des Börsengesetzes hinsichtlich derjenigen Ansprüche aus Börsentermingeschäften geschehen ist, bei denen beide Kontrahenten in das Terminregister eingetragen sind. Von unserem Standpunkte aus bleibt es jedenfalls dringend zu erwünschen, daß mindestens das Sicherheitsventil des Spieleinwands § 764 B.G.B. den genannten Personen erhalten bliebe, also der § 69 des Börsengesetzes auf sie nicht ausgedehnt würde.

Noch fernere Bedenken rechtlicher Art ergeben sich aus der geplanten Bestimmung. Zunächst würde sie eine höchst unerwünschte Bresche in das Rechtssystem der börsengesetzlichen Bestimmungen legen

---

1) Vergl. zu dieser Rechtsfrage Staub, Kommentar zum H.G.B. 6./7. Aufl. § 1 Anm. 19 und 29, Cosack, Lehrb. des Handelsrechts (5. Aufl.) § 7, S. 25. — Die Ansicht des Reichsgerichts neigt jetzt anscheinend mehr dazu, von dem Merkmal der Offenkundigkeit abzusehen (vergl. Staub a. a. O. Anm. 29). Vergl. auch Vossische Zeitung vom 10. IV. d. J. No. 165.

und damit sicher zu neuen Zweifeln und Unklarheiten Anlaß geben würde. Nach § 66 des Börsengesetzes wird durch ein Börsentermingeschäft, bei welchem nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsschlusses in dem Börsenregister eingetragen sind, ein Schuldverhältnis überhaupt nicht begründet. Theorie und Praxis stimmen darin überein, daß die Ungiltigkeit von Amtswegen berücksichtigt werden muß, keine der Parteien daher auf diese Berücksichtigung verzichten kann[1]. Zu dem Inhalt des § 66 und zu jener Auslegung würde die geplante Abänderungsbestimmung in direkten Gegensatz treten, denn sie unterstellt ihrer Fassung nach, daß das Termingeschäft, bei dem nicht beide Parteien eingetragen sind, nicht ohne weiteres ungiltig ist, und sie behandelt die Berufung auf die Nichteintragung lediglich als einen Einwand, der im speciellen Fall durch gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen wird. Sodann würde die geplante Neuerung aber auch sonstige schwere Nachteile für die im Handelsregister eingetragenen und die ihnen gleichgestellten Personen zur Folge haben, denn bei einer Klage eines im Terminregister eingetragenen Börsenhändlers gegen sie würde ihnen selbst die Berufung auf ihre Nichteintragung versagt sein, während bei Erhebung eines Gegenanspruchs oder einer Widerklage von ihrer Seite der klagende Börsenhändler sich mit Erfolg darauf berufen könnte, daß der den Gegenanspruch oder die Widerklage Erhebende nicht im Terminregister eingetragen ist, der Gegenanspruch also rechtsungiltig ist. Dies sind schon Konsequenzen, die zu einer Verwerfung des handelsministeriellen Vorschlages führen müssen. Hinsichtlich der Börsentermingeschäfte mit dem sonstigen Privatpublikum, würde übrigens, ebensowenig wie bei Durchführung des früher besprochenen Vorschlages, auch bei Annahme der vorliegenden Vorschläge etwas an dem bestehenden Zustande geändert werden.

Ein fernerer Reformvorschlag will, wie bereits hervorgehoben, den für rechtsunwirksame Börsentermingeschäfte bestellten Sicherheiten und abgegebenen Schuldanerkenntnissen Rechtswirksamkeit verschaffen. Dieser Vorschlag stellt sich auf den Boden der gegenwärtigen Verhältnisse und rechnet damit, daß auch ferner zwischen Personen, die nicht im Terminregister eingetragen sind, rechtsungiltige Termingeschäfte abgeschlossen werden. Der § 66 Abs. 4 des Börsengesetzes bestimmt, daß auch bei dem mangels Eintragung eines oder beider Kontrahenten unwirksamen Börsentermingeschäft eine Rückforderung dessen, was nach völliger Abwickelung des Geschäftes zu seiner Erfüllung geleistet ist, nicht stattfindet. Der erwähnte Vorschlag will also die beiden erwähnten Rechtsakte hinsichtlich ihrer Giltigkeit der Zahlung nach Abwickelung gleichstellen, dergestalt, daß durch das Schuldanerkenntnis die an sich ungiltige Schuld zu einer giltigen und klagbaren werden, durch die Pfandsicherung Befriedigung in Höhe des Wertes des Pfandobjektes aus der an sich ungiltigen Schuld erlangt werden könnte.

---

1) Vergl. Staub, Kommentar zum H.G.B. 6. und 7. Aufl. Exkurs zu § 376 Anm. 22 und R.G. vom 8. Juli 1899 bei Holdheim, Bd. 8, S. 247.

Wie bereits früher ausgeführt [1]), kann diesem Vorschlage höchstens, soweit er sich auf die Schuldanerkenntnisse bezieht, beigestimmt werden. Denn hier handelt es sich um einen Rechtsakt, der nach Entstehung der Schuld aus freien Stücken vorgenommen wird. Dagegen würde es zu weit gehen, wenn Sicherheitsleistungen von vornherein rechtswirksam sein sollten; denn diejenigen Personen, welche mangels der erforderlichen Voraussetzungen Börsentermingeschäfte auch in Zukunft rechtswirksam nicht abschließen können, befinden sich bei Bestellung der Sicherheit über die Tragweite des eingegangenen Risikos oft im Unklaren, die Unerfahrenen sollen aber gerade geschützt werden [2]). Aus diesem Grunde verhält sich dann auch die preußische Regierung diesem Vorschlage gegenüber nach beiden Richtungen hin ablehnend und erachtet lediglich die Einführung kürzerer Präklusivfristen für die Anfechtung von Anerkenntnissen und die Rückforderung bestellter Sicherheiten für erwägungswert, womit man sich gleichfalls einverstanden erklären könnte.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich Folgendes.

Die dargelegten bisherigen Vorschläge für die Abänderung der börsengesetzlichen Bestimmungen sind teils direkt abzulehnen, wie die Gleichstellung des Handelsregisters mit dem Terminregister oder die Versagung der Berufung auf die Nichteintragung in das Terminregister für die in das Handelsregister eingetragenen oder die ihnen gleichgestellten Personen, teils sind sie zwar diskutabel, und können nach gewissen Richtungen eine Besserung der bisherigen Zustände herbeiführen, sind aber jedenfalls ungeeignet zur Erreichung der oben angeführten Ziele, die der Gesetzgeber, wenn er das soziale Uebel an der Wurzel treffen will, erstreben muß. Diese sind Schutz der Unerfahrenen und Fernhaltung aller derjenigen, denen eine wirtschaftliche Berechtigung zum Abschluß von Termingeschäften nicht zuerkannt werden kann, auf der einen Seite — Sicherung der wirtschaftlich berechtigten Termingeschäfte gegen jede Anfechtung auf der anderen Seite. Mit dem Terminregister kann aus den oben dargelegten Gründen bei der heutigen Lage der Verhältnisse dieses Ziel nicht erreicht werden. Man wird sich also über kurz oder lang zu einer Opferung dieser Institution entschließen müssen. Dafür wird das zu erstrebende Ziel für den Terminhandel in Effekten nach folgenden Gesichtspunkten vielleicht zu erreichen sein. Berechtigt ist der Terminhandel im allgemeinen zwischen den berufsmäßigen Börsenhändlern, wobei man notwendig in den Kauf nehmen muß, daß auch hier wirtschaftlich unberechtigte Geschäfte vorkommen. Man entschließe sich also, alle an der Börse oder auch sonst von berufsmäßigen Börsenhändlern geschlossenen Geschäfte ohne weiteres für klagbar zu erklären. Dies erfordert die Sicherheit des Börsenverkehrs, es muß, wie Grünhut es bezeichnet hat [3]), für diese Geschäfte, analog dem früheren „Messezwang", der „Börsenzwang" bestehen, ohne daß der

1) Freund in der Deutschen Juristenztg. 1900, S. 489/490.
2) So der preuß. Regierungsvertreter in der Reichstagskommission a. a. O.
3) Vergl. Protokoll der österr. Enquetekommission IX. Gruppe, S. 626.

Differenzeinwand zulässig ist, ohne Unterschied, ob die Parteien einen Kauf, Verkauf oder ein Spiel beabsichtigt haben[1]. Die Börsentermingeschäfte und die ihnen wirtschaftlichen gleichstehenden Geschäfte mit allen übrigen Personen behandele man ausnahmslos präsumtiv als unwirtschaftlich und darum als absolut wirkungslos. Die Widerlegung dieser Präsumtion wird lediglich darin gefunden werden dürfen, daß der Nichtbörsenhändler zur Zeit der Eingehung des Termingeschäftes seiner ökonomischen Lage nach als wirtschaftlich berechtigt gelten konnte, Börsentermingeschäfte zu schließen. Hierfür giebt es aber nur ein schlagendes und in allen Fällen klar erkennbares Kriterium, nämlich, daß von dem Auftraggeber bei Eingehung jedes Geschäfts *eine für die effektive Erfüllung des Geschäftes genügende Deckung* (etwa 20—25 Proz. des betr. Wertobjekts) bei dem Gegenkontrahenten bar eingezahlt worden ist. Es ist zuzugeben, daß eine solche Bestimmung eines gewissen Formalismus, insbesondere, wenn der Auftraggeber eine notorisch reiche Persönlichkeit ist, nicht entbehrt. Im Interesse klarer Rechtsverhältnisse wird aber dieser Formalismus in Kauf zu nehmen sein[2]. Ist eine derartige Einzahlung nicht erfolgt, so muß das Geschäft nach jeder Richtung als wirkungslos behandelt werden. Erfahrungen, die man mit dem Börsenregister gemacht hat, haben nun gezeigt, daß, wenn man vor den äußersten gesetzgeberischen Konsequenzen zurückscheut, Umgehungen des Gesetzes seitens der Börsenhändler Thor und Thür geöffnet ist. Soll das Gesetz also nicht wiederum „ein Blatt Papier“ bleiben, so wird man nicht davor zurückschrecken dürfen, den Abschluß von Börsentermingeschäften mit solchen Personen, die die angegebene Einzahlung nicht leisten, mit kriminellen Strafen zu bedrohen und die Rückforderung des zur Erfüllung solcher Geschäfte Geleisteten unbeschränkt zuzulassen. Dafür soll aber jedes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Geschäft rechtswirksam und jeder Anfechtung durch den Spieleinwand entzogen sein.

---

1) Auf nähere Einzelheiten, sowie auf sonstige Fragen, die sich hierbei erheben könnten, soll zur Zeit nicht weiter eingegangen werden. Sie bleiben einer späteren Zeit vorbehalten.

2) Ein ähnlicher Vorschlag ist bereits von dem Abgeordneten Tönnies in dem Bericht der Petitionskommission des Reichstags und von mir noch früher in der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 6. Februar d. J. vorgebracht worden.

Nachdruck verboten.

Miszellen.

XI.

Die Entwickelung der Hamburg-Amerika Linie von 1847 bis 1901[1]).

Von Dr. K. Thiess in Hamburg.

§ 1. Unter der Firma „Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft" ist eine Aktiengesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Hamburg hat. Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen und Agenturen an allen ihr geeignet erscheinenden Plätzen zu errichten. Die Gesellschaft zeichnet alle diejenigen Schriftstücke und Ankündigungen, bei denen es nicht des Gebrauchs der vollen Firma der Gesellschaft bedarf, unter der abgekürzten Bezeichnung „Hamburg-Amerika Linie.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Rhederei und solcher Handelsgeschäfte, welche dem Rhedereibetrieb oder dem Reiseverkehr dienlich erscheinen.

So besagt das Statut der am 27. Mai 1847 begründeten großen Hamburger Schiffahrtsgesellschaft, deren Flotte an Tonnengehalt gegenwärtig jede andere Rhederei der Welt überragt und deren Aufsteigen für die gesamte Entwickelung der deutschen Schiffahrt und des deutschen Außenhandels von bahnbrechender Bedeutung geworden ist.

Seit der Befreiung der Vereinigten Staaten von Amerika hatte der transatlantische Verkehr einen großen Aufschwung genommen; die Auswanderung wuchs besonders in den 20er und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts, und der zunehmende Personenverkehr stellte an Schnelligkeit und Komfort der Schiffe größere Ansprüche. Gleichwie auf dem Lande mit Einführung der Eisenbahnen wurde auch auf dem Wasser das Bedürfnis nach Einrichtung regelmäßiger Schiffahrtslinien empfunden. Zunächst standen die Amerikaner und Engländer in dem transatlantischen Verkehr weit voran. Deutschlands Handelsflotte gehörte bis um die Mitte

1) Litteratur: R. Landerer, Geschichte der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft (Jubiläumsschrift), Leipzig 1897. — Jahresberichte der Hamburg-Amerika Linie.

des 19. Jahrhunderts überwiegend der Ostsee an. Die deutsche Hochseeschiffahrt konnte sich von der schweren während der Kontinentalsperre erlittenen Einbuße erst langsam wieder erholen. 1840 erfolgte in England durch Stephan Cunard die Einrichtung einer staatlich subventionierten großen Dampferlinie. Die Amerikaner unterhielten seit 1828 einige Jahre hindurch nach Hamburg eine Seglerlinie, später nach Bremen und Havre regelmäßige Dampferlinien. In Deutschland ging der Seeverkehr nach Nordamerika in den 40er Jahren überwiegend über Bremen, während Hamburg nach Westindien und Südamerika seine hauptsächlichsten Beziehungen hatte. Doch waren diese Beziehungen sehr viel weniger entwickelungsfähig als die nach Nordamerika, und es wurde für Hamburg eine Lebensfrage, sich an dem riesig anschwellenden Güter- und Personenverkehr nach den Vereinigten Staaten einen entsprechenden Anteil zu sichern.

Dazu gehörte die Einrichtung regelmäßiger Fahrten zwischen Hamburg und New York, die Einstellung schnellfahrender und gut eingerichteter Schiffe, die zur Beförderung der Auswanderer besonders passend waren und den schlechten Ruf, den gelegentliche Auswanderertransporte über Hamburg mit ungeeigneten Schiffen erlangt hatten, beseitigen konnten. Das wurde von einigen Hamburger Kaufleuten, den Gründern der „Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft" richtig erkannt. Unter den Begründern werden der Schiffsmakler August Bolten, der erste Direktor Ad. Godeffroy, der Kaufmann Ernst Merck, die Rheder Ferd. Laeisz und Carl Woermann als besonders verdienstvoll genannt. Sie begründeten am 27. Mai 1847 die Gesellschaft zu dem Zweck, eine regelmäßige Verbindung Hamburgs mit Nordamerika (zunächst mit New York) mittels Segelschiffen unter Hamburger Flagge herzustellen. Die nötigen Schiffe sollten, soweit das Kapital dazu reichte, gebaut und gekauft, anderenfalls auch gechartert werden. Durch Ausgabe von 62 Aktien kam ein Kapital von 310000 M. Bco. (465000 Reichsmark) zusammen. In den ersten Jahren wurden die Aktien ausschließlich an Hamburger Staatsbürger abgegeben, weil man durch diese Beschränkung die Befreiung vom Stader Zoll erreichte. Unter „Packetfahrt" verstand man zur Zeit der Namengebung der Gesellschaft allgemein den regelmäßigen Schiffsverkehr zwischen zwei Häfen zur Beförderung von Stückgütern, Packeten und Postsachen. Als das Wort außer Uebung kam, legte sich die Gesellschaft die kürzere und weniger mißverständliche Bezeichnung „Hamburg-Amerika Linie" bei, die jetzt immer allgemeiner gebraucht wird.

Alsbald nach der Gründung wurden drei tüchtige, solide und schnell segelnde Schiffe bei Hamburger Werften in Auftrag gegeben. Zwar fuhren zu jener Zeit schon Dampfer, aber noch Jahre lang war man in Hamburg der Meinung, daß ein Dampferdienst ohne Regierungsunterstützung nicht aufrecht zu erhalten sein würde. Im Oktober 1848 wurden die beiden ersten Segler „Deutschland" und „Nordamerika" in Dienst gestellt, Segler von 717 Registertonnen, mit Räumen für 200 Auswanderer und 20 Kajütspassagiere zu einem Preise von je 132000 M., für die damalige Zeit große, komfortable und gern benutzte Schiffe, die

durchschnittlich in 42 Tagen die Ausreise und in 30 Tagen die Rückreise machten und besonders musterhafte Auswandererräume hatten. Die Jubiläumsschrift der Hamburg-Amerika Linie bemerkt aber von ihnen mit Recht, daß sie noch den Carawellen des Kolumbus an Größe und Art der Erscheinung viel näher standen als unseren heutigen Schnelldampfern, daß also die größten Fortschritte in Schiffbau und Schiffahrt erst in die wenigen Jahrzehnte des Bestehens der Gesellschaft fallen. Im nächsten Jahre kamen zwei weitere Segler hinzu. Zunächst war die Gesellschaft durch die mit dem dänischen Kriege verbundene Blockade verhindert, die nach 1848 einsetzende starke Auswanderung für sich auszunützen und hatte empfindliche Verluste zu erleiden. Die nächsten Jahre waren günstiger, so daß schon 1851 und 1853 ein fünfter und sechster größerer Segler beschafft werden konnten und vorübergehend mehrere Schiffe zur Bewältigung des Auswandererverkehrs gechartert werden mußten. Die 6 Segler maßen im ganzen 4000 Registertonnen und machten durchschnittlich im Jahr 3 Reisen nach New York und zurück. Nun stieg in den folgenden Jahren außer dem Personen- auch der Güterverkehr über den Ozean, die amerikanische Ausfuhr und der Reiseverkehr nahmen erhebliche Dimensionen an und dadurch traten die Vorzüge der 4 bereits bestehenden englischen und amerikanischen transatlantischen Dampferlinien immer mehr hervor. Nachdem die Leitung der Hamburger Rhederei eine Zeit lang gezweifelt hatte, ob sie mit den sämtlich staatlich subventionierten Dampferlinien in Wettstreit treten könne, entschloß sie sich doch schon Ende 1853 zum Bau von 2 Dampfern.

Die Dampfer Borussia und Hammonia wurden 1854 in England bestellt in Größe von je 2026 Registertonnen und für 12—12$^1/_2$ Seemeilen Geschwindigkeit. Die Mittel wurden durch Erhöhung des Aktienkapitals auf 2 Mill. M. Bco. (Umwandlung der Namens- in Inhaberaktien, Ausgabe auch außerhalb Hamburgs) aufgebracht. Die Schiffe wurden im Sommer 1855 geliefert und zunächst an die englische bezw. französische Regierung für Truppentransporte nach der Krim vorteilhaft verchartert. 1856 wurden dann die Schiffe, die sich durchaus bewährten, in die New Yorker Fahrt eingestellt, und seit Juni 1856 führte die Linie regelmäßige monatliche Fahrten ein. Auf der New Yorker Fahrt wurde seither meistens je ein Hafen in England (Southampton oder Plymouth) und in Frankreich (Havre, Boulogne oder Cherbourg) angelaufen. Um die Verbindung zu einer 14-tägigen zu machen, wurden noch im gleichen Jahre zwei weitere Dampfer bestellt. In den nun folgenden Jahren wurde das Geschäft mit abnehmendem Erfolge betrieben. Das Jahr 1858 brachte durch einen Frachtenkrieg mit dem das Jahr zuvor begründeten Bremer Lloyd und durch Verbrennen eines Dampfers empfindliche Verluste. Im Winter 1859/60 wurde der Betrieb zum ersten Male den ganzen Winter hindurch aufrecht erhalten. Das Jahr 1860 und die ihm folgenden brachten wieder günstigere Verhältnisse und steigende Dividenden. Einige neue Dampfer wurden beschafft, daneben wurden auch die Segler, soweit sie nicht gelegentlich gechartert wurden, in der New Yorker Fahrt verwandt. Ein Versuch, sie nach

Quebec zu leiten, wurde bald wieder aufgegeben. Nach und nach wurden aber die Segler verkauft, der letzte 1867.

Im Jahre 1865, als nach Beendigung des amerikanischen Bürgerkriegs die Auswanderung und der Handel eine große Zunahme versprachen, wurde das Kapital erhöht, die Flotte auf 8 Dampfer gebracht und der Bau eines eigenen Trockendocks in Hamburg beschlossen, das 1870 in Betrieb genommen wurde. Es folgten Jahre großer Prosperität; 1866 wurden für den Sommer wöchentliche Expeditionen nach New York eingeführt. Im Jahre 1867 wurden günstige Postverträge mit dem Norddeutschen Bund, den Vereinigten Staaten und England abgeschlossen, und im gleichen Jahre wurde mit den älteren Dampfern eine Linie nach New-Orleans und Havana ins Leben gerufen, während in die Linie nach New York, wo die internationale Konkurrenz immer schärfer wurde, wiederholt neue und schnellere Dampfer eingestellt wurden.

Der Krieg von 1870 brachte nur für einige Monate eine vollständige Unterbrechung des Betriebs. 1871 wurde eine Linie nach Westindien mit zunächst monatlichen Abfahrten eingerichtet. Bei den günstigen Aussichten wurde das Aktienkapital wieder erhöht und eine ganze Anzahl von neuen Schiffen bestellt, darunter erstmalig einige Dampfer in Deutschland. Nun aber entstand in der Gründerzeit auch der Hamburg-Amerika Linie eine scharfe Konkurrenz. Die Hamburger Adler-Linie wurde 1872 mit einem großen Kapital gegründet und trat Ende 1873 in den Wettbewerb der New Yorker Fahrt ein. Im Jahre 1874 brachte ein scharfer Frachtenkampf beide Gesellschaften an den Rand des Ruins und der Hamburg-Amerika Linie einen direkten Betriebsverlust von 1 1/2 Mill. M. Die einsetzende Wirtschaftskrise verschärfte den Kampf. Die Linie nach Westindien ergab gleichzeitig ebenfalls Verluste, die nach New-Orleans mußte aufgegeben werden. Jedoch war inzwischen die Adler-Linie vollständig zu Ende mit ihren Kräften. Schon im April 1875 übernahm die Hamburg-Amerika Linie deren gesamtes Inventar (darunter 6 Dampfer) gegen eine Vergütigung von 5 1/2 Mill. 5-proz. Schuldverschreibungen und 7 1/2 Mill. neuer Stammaktien. Durch die Uebernahme war aber das Kapital und die Flotte der Linie zu groß geworden für eine zweckmäßige Verwendung. Verlustreiche Schiffsverkäufe, ungünstige Ergebnisse in Westindien und wiederholte schwere Havarien brachten im Jahre 1876 ein Defizit von 3 1/2 Mill. zu Stande. Infolgedessen erfolgte eine Reduktion des Aktienkapitals von 22 1/2 auf 15 Mill. M., und dadurch wurde eine Gesundung des Unternehmens bewirkt.

Im Jahre 1878 wurde nach 4 dividendelosen Jahren wieder ein Gewinn erzielt. Die westindische Linie entwickelte sich günstig, und es kam eine Anschlußlinie nach Mexiko hinzu. Als zu Anfang der 80er Jahre der Lloyd und die ausländischen Linien den Schnelldampferdienst einführten, hielt man in Hamburg zunächst damit zurück, jedoch wurden die Schiffe mit mehr Aufbauten für Passagiere versehen, neue große Dampfer zugekauft, und seit 1881 zweimal in der Woche Abfahrten nach New York eingeführt, im gleichen Jahr auch ein großer

eigener Landungsplatz in New York beschafft. Nach einigen glücklichen Jahren brachte das Jahr 1883 den Untergang mehrerer Schiffe und eine neue scharfe Konkurrenz im Auswanderer- und Frachtgeschäft nach New York durch die Hamburger Carr-Linie. Die Zwischendeck- und Frachtpreise wurden allmählich auf einen nie dagewesenen Tiefstand gedrückt, und die Hamburg-Amerika Linie arbeitete wieder ohne Gewinn, bis im Jahre 1886 eine Verständigung herbeigeführt wurde. Zwei Direktoren der Carr-Linie traten zur Hamburg-Amerika Linie über, darunter ihr jetziger Generaldirektor Alb. Ballin, der von nun an in der Entwickelung der Gesellschaft die Führung übernahm und nach allgemeinem Urteil an ihrer jetzigen Größe den hervorragendsten Anteil hat. Mit der Carr-Linie und der Rhederei von Sloman in Hamburg und auch mit den englischen u. a. Linien wurden in der Folge Abkommen getroffen, welche dem unbegrenzten Preiskampf im Passagegeschäft und, soweit die kontinentalen Linien in Fragekommen, auch im Frachtgeschäft ein Ende machten.

Noch 1886 übernahm die Hamburg-Amerika Linie eine Linie zwischen Stettin und New York. Mit Energie wurde an der Erneuerung der Flotte gearbeitet, alte Schiffe verkauft und neuere, tragfähigere gebaut. Im Jahre 1887 wurden auch die ersten Schnelldampfer, einer bei einer englischen Werft und der zweite bei dem Stettiner Vulkan in Auftrag gegeben, in Größe von 7500 Registertonnen, 140 m lang, die ersten deutschen Dampfer mit Doppelschrauben, mit Maschinen von 13 300 Pferdekräften. 1888 wurde eine Linie nach Baltimore neu eingerichtet, die Abfahrten nach Westindien wurden auf sechs im Monat erhöht. Die Carr-Linie ging ein und ihre Dampfer wurden übernommen. Für den Ankauf der Schnelldampfer wurde das Kapital auf 30 Mill. erhöht. In Hamburg wurde ein großes Verwaltungsgebäude errichtet, im Hafen wurden Werkstätten gebaut und im neuen Freihafen der Linie ein eigener Quai vom Hamburger Staat eingeräumt.

Im Jahre 1889 traten die ersten Schnelldampfer Auguste Victoria und Columbia in Dienst, die durch Schnelligkeit, gute Bauart und Eleganz der Einrichtung bald zu den beliebtesten Dampfern der transatlantischen Fahrt zählten. Zwei weitere, ähnliche Schnelldampfer: Fürst Bismarck und Normannia wurden in Stettin und England gebaut und 1890 bezw. 1891 in Dienst gestellt. Der Fürst Bismarck war bei seiner Indienststellung das schnellste Schiff in der ganzen transatlantischen Fahrt und kürzte die Ueberfahrtszeit auf 6 Tage, 11 Stunden und 44 Minuten. Die Schnelldampfer sind nach Vereinbarung mit dem Reiche so eingerichtet, daß sie im Kriegsfall als Hilfskreuzer benutzt werden können. 1891 wurde die Linie nach Philadelphia neu eingerichtet und die Hamburger Hansa-Linie, die seit 1881 Fahrten nach Montreal und Boston unterhalten hatte, für 5 Mill. übernommen. Auch die Fahrten nach New-Orleans wurden wieder aufgenommen.

Im Jahre 1892 brachte die Choleraepidemie in Hamburg der Linie schwere Verluste. Die Auswandererbeförderung wurde eingestellt, der Schnelldampferbetrieb nach England verlegt. Im Winter wurden von diesem Jahre an die Schnelldampfer von New York nach Genua ge-

leitet. Auch im nächsten Jahre wirkte die Furcht vor der Cholera in Verbindung mit dem Darniederliegen des amerikanischen Frachtenmarktes ungünstig. 1894 trat eine kleine Besserung ein, die 1895 intensiver wurde. Für den New Yorker Dienst wurden nun große Doppelschraubendampfer gebaut, die zugleich Raum für zahlreiche Passagiere, besonders Auswanderer und eine bis dahin noch nirgends erreichte sehr erhebliche Ladungsfähigkeit hatten (P-Klasse, die 4 großen P-Dampfer mit 140 000, die „kleinen“ mit 80 000 bis 90 000 dz Tragfähigkeit), und diese haben sich als außerordentlich praktisch und rentabel bewährt. Auch im übrigen wurden nach bewährten Typen ganze Gruppen gleichartiger Schiffe für einzelne Linien erbaut (B-Klasse, A-Klasse, S-Klasse nach den Anfangsbuchstaben der Schiffsnamen genannt). Seither sind in jedem Jahre gute Ergebnisse erzielt worden, und namentlich hat im Jahre 1900 der Verkehr nach Nordamerika große Gewinne gebracht. Im Jahre 1896 kam eine Linie zwischen Genua und dem La Plata hinzu. Das Aktienkapital wurde nun binnen wenigen Jahren von 30 auf 80 Mill. M. erhöht, die Flotte durch Einstellung neuer Schiffe entsprechend leistungsfähiger gemacht. Das Jahr 1898 brachte die wichtige Ausdehnung der Linie durch die Fahrten nach Ostasien. In den Reichspostvertrag des Norddeutschen Lloyd trat die Hamburg-Amerika Linie mit gleichzeitiger Verdoppelung der Fahrten zu gleichen Teilen ein und gab vier große Reichspostdampfer in Bau. Ebenfalls gemeinsam mit dem Lloyd betreibt sie eine im Januar 1898 eingerichtete Frachtdampferlinie nach Ostasien. Die konkurrierende Hamburger Kingsin-Linie wurde aufgekauft. Bald darauf wurde auch eine Frachtdampferlinie zwischen New York und Ostasien durch den Suezkanal eingerichtet. Im Juni 1900 wurde eine Linie nach Nordbrasilien neu eröffnet und einige Monate später die Linien der Hamburger Rhederei de Freitas nach Südamerika aufgekauft. Die gesamten Hamburger Linien nach dem östlichen Südamerika werden nunmehr von der Hamburg-Amerika Linie in Betriebsgemeinschaft mit der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft befahren. An der Westküste von Amerika beteiligt sich die Hamburg-Amerika Linie durch Vertrag seit Anfang 1901 an den Fahrten der Hamburger Kosmos-Linie. Im Frühjahr 1901 wurde die englische Atlaslinie aufgekauft, die mit 7 Schiffen regelmäßige Linie von New York nach Westindien und Centralamerika betrieb, und diese Linien sollen durch Einstellung neuer Dampfer ausgestaltet werden.

Im Sommer 1900 fiel der Linie gemeinsam mit dem Norddeutschen Lloyd die Aufgabe zu, das deutsche Expeditionskorps für China nach dem Kriegsschauplatz zu befördern, die Pferde dafür von San Franzisko zu bringen und die Materialien wie Ablösungstransporte zu fahren. Die Hamburger Linie stellte dafür 13 Dampfer, die zum Teil noch im Jahre 1901 für die Zwecke des Reiches zur Verfügung stehen. Sie hat außerdem ihren Dampfer Savoia als Hospitalschiff eingerichtet und dem Kaiser frei zur Verfügung gestellt. Nach dem Urteil der Behörden und der beförderten Offiziere und Mannschaften hat die Linie diese Aufgaben

durchaus zur Zufriedenheit gelöst. Sie wurde im Sommer 1901 gleicherweise auch mit dem Rücktransport der deutschen Truppen beauftragt.

In Ostasien wurde im Jahre 1901 die Postdampferlinie zwischen Shanghai, Kiautschou, Cheefou und Tientsin von der Firma Diederichsen, Jebsen & Co. erworben und eine Linie zwischen Canton, Hongkong und Shanghai neu eingerichtet. — Für den schon während des spanisch-amerikanischen Krieges günstig verkauften Schnelldampfer Normannia hat die Linie im Jahre 1900 den Schnelldampfer Deutschland eingestellt, mit 35 600 Pferdekräften, 23,36 Seemeilen Geschwindigkeit, 16 500 Registertonnen und 202 m Länge, mit seiner prächtigen Einrichtung, seinen zahlreichen schönen Sälen und Kajüten der schnellste, stärkste und schönste Handelsdampfer, der gegenwärtig (1901) überhaupt in Fahrt ist. Die Deutschland hat den Weg über den Ozean auf ihrer schnellsten Reise in 5 Tagen, 7 Stunden, 38 Minuten zurückgelegt. Weder ein deutsches noch ein ausländisches Schiff kann ihr gegenwärtig den Vorrang auf dem Meere streitig machen. Durch die Infahrtstellung der Deutschland und die gleichzeitige, unter Führung des Generaldirektors der Hamburg-Amerika Linie bethätigte erfolgreiche Beteiligung der deutschen Rhederei an der Weltausstellung zu Paris wurde das Ansehen der deutschen Schiffahrt in den weitesten Kreisen aller schiffahrenden Nationen wesentlich erhöht.

In gleichem Maße wie die Vermehrung der Flotte wurde eine Erweiterung der Hafen- und Landbauten für die Linie erforderlich. Gegenwärtig wird in Hamburg speciell für sie ein großer Hafen von 254 000 qm mit drei Quais vom Staate erbaut, den die Linie für eine Jahresmiete von $1^1/_3$ Mill. M. in Benutzung nehmen wird. In Cuxhaven ist für die Schnelldampfer der Linie ein neuer, tiefer Hafen ausgehoben worden und es werden jetzt die Bauten für den Passagierverkehr und eine große Kolonie von Beamten- und Arbeiterhäusern der Hamburg-Amerika Linie dort errichtet. Desgleichen werden in Emden für den Bedarf der Linie gegenwärtig Hafenanlagen und Arbeiterhäuser erbaut, nach deren Fertigstellung die Linie vom Juli 1901 ab Emden anlaufen und besondere Dampfer für den Transport schwedischer Erze nach Emden einstellen will. Zu gleicher Zeit werden die großen Quaianlagen der Linie in New York erweitert, wird in Hamburg an der Alster ein größeres neues Verwaltungsgebäude errichtet, von den kleineren Bauten zu schweigen.

Für das laufende Jahr (1901) betreibt die Hamburg-Amerika Linie nunmehr 28 Linien, zum Teil mit anderen Rhedereien gemeinsam. Zwischen Hamburg und New York wird ein wöchentlicher Schnelldampferdienst („Donnerstagslinie“, nach dem Hamburger Abfahrtstag) mit den 4 Doppelschrauben-Schnelldampfern der Linie unterhalten. Außerdem wird mit den 4 großen und 2 kleineren Post- und Passagierdampfern der P-Klasse eine zweite wöchentliche Linie zwischen Hamburg und New York fortgeführt („Sonntagslinie“). Dazu tritt als dritte die in Zukunft ebenfalls wöchentliche Mittwochslinie, auf der abwechselnd Schiffe der Hamburg-Amerika Linie und der Hamburger Rhederei Sloman (Union-Dampfer) gehen. Die 14-tägige Scandia-Linie der Gesellschaft besteht zwischen Stettin und New York. Wöchentlich

verkehren eine Anzahl Schiffe der B- und A-Klasse zwischen Hamburg und Baltimore, etwa 12-tägig A-Dampfer zwischen Hamburg und Philadelphia. Je nach Bedarf gehen monatlich 2—3mal oder auch öfter Schiffe von Hamburg nach Boston. Die Verbindung von Hamburg nach Kanada, Halifax und stromaufwärts nach Montreal (im Winter statt dessen nach Portland) soll etwa 14—18-tägig unterhalten werden.

Nach Westindien und Mexiko fahren 7—8 Dampfer im Monat, die 7 verschiedene Linien befahren. Dazu kommt nunmehr die angekaufte Verbindung New York-Westindien. In Zukunft wird zu diesen noch eine direkte 14-tägige Linie Hamburg-Mexiko treten. 29 Dampfer sind im laufenden Jahre speciell für den westindischen Dienst bestimmt worden. Nach New Orleans und Galveston verkehrt 1mal im Monat ein Dampfer. — Die Linie Genua-La Plata wird nicht mehr von der Hamburg-Amerika Linie betrieben; an ihre Stelle ist die mit ihr in enger Beziehung stehende Gesellschaft Italia getreten. Auf der Strecke Genua-New York verkehren etwa 2mal monatlich Passagier- und Frachtdampfer; im Winter tritt der Schnelldampferdienst Genua-New York hinzu, den Hamburg-Amerika Linie und Norddeutscher Lloyd gemeinsam besorgen.

Gleichfalls gemeinsam werden von den beiden genannten Linien die Fahrten nach Ostasien betrieben, sowohl die 14-tägige Reichspostdampferlinie nach Ostasien, auf der seitens der Hamburg-Amerika Linie außer den in Fahrt befindlichen großen Reichspostdampfern Hamburg und Kiautschou (je 11 000 Tonnen) später zwei noch etwas größere Schiffe, die jetzt im Bau sind, eingestellt werden sollen. Zu der Frachtdampferlinie von Hamburg nach Ostasien (3—4mal monatlich) stellt die Hamburg-Amerika Linie 13 Schiffe der A- und S-Klasse. Mit zwei anderen Gesellschaften zusammen unterhält die Hamburg-Amerika Linie die Linie New York - Ostasien durch den Suezkanal, auf der sie vierteljährlich 2 Dampfer stellt; dafür sind 4 Dampfer bestimmt worden. Hierzu kommen jetzt die beiden Linien Shanghai-Tientsin und Canton-Shanghai.

Nach Südamerika ist von diesem Jahre ab ein gemeinsamer Dienst mit der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft eingerichtet worden, mit erheblicher Vermehrung der Abfahrten (wöchentlich jetzt 3—4). An den 4 Linien nach Nord-, Mittel-, Südbrasilien und La Plata ist die Hamburg-Amerika Linie zu einem Drittel beteiligt und stellt hierfür 14 Dampfer. Ebenso ist die Gesellschaft in Zukunft an den Fahrten der Kosmoslinie nach der Westküste von Amerika (von der Südspitze bis San Franzisko) beteiligt und wird dorthin vorerst alle 2 Monate, später öfter einen Dampfer expedieren.

Eine Sonderstellung im Fahrplan nimmt endlich die neue speciell für Touristenfahrten 1900 erbaute Dampfyacht Prinzessin Viktoria Luise ein, die das ganze Jahr hindurch für Vergnügungsreisen zur Verfügung steht und die nach Westindien, ins Mittel- und Schwarze Meer, um England, nach dem Nordkap, in die Ostsee etc. geht. Zeitweise steht auch der Schnelldampfer Auguste Viktoria wieder für seine alljährlichen

Orient- bezw. Nordlandfahrten zur Verfügung, die seit 1892 bezw. 1894 mit großem Erfolg regelmäßig unternommen werden.

Die Hamburg-Amerika Linie hat außerdem noch für andere Gesellschaften den Passagierdienst zu besorgen, so besonders für die Deutsche Ostafrika-Linie, deren Dampfer jetzt in beiden Richtungen ganz Afrika umkreisen, desgleichen für die Südamerika-Linie und für die Union-Dampfer.

Ueber die Entwickelung der Linie von 1847—1900 teilen wir nachstehend die Hauptzahlen, betreffend das Kapital, die Schiffe, Reisen und Beförderungsleistungen in Tab. A mit; für die Zeit von 1885 bis 1900, in welche die größte und entscheidende Entwickelung der Linie fällt, können wir in Tab. B noch einige weitere Angaben über die erzielten Geschäftsgewinne und ihre Verwendung, sowie über den Raumgehalt und den Wert der Ozeandampfer anfügen.

(Siehe Tabelle A und B auf S. 825 u. 826.)

Beide Tabellen zeigen auf den ersten Blick, daß das letztverflossene Jahr den Höhepunkt der gesamten Entwickelung darstellt. Für Ende März 1901 giebt der letzte Jahresbericht die Flotte der Gesellschaft auf 98 Seeschiffe mit 486 528 Registertonnen in Betrieb, 15 Seeschiffe mit 98 600 t im Bau, ferner auf 121 Flußdampfer, Schlepper und Leichter mit 25 277 t in Betrieb und 15 mit 4773 t im Bau an, im ganzen auf 249 Fahrzeuge mit 615 178 Registertonnen. (Schon 6 Wochen später war die Flotte durch Ankäufe auf 639 000 t angewachsen.) Damit ist die Hamburg-Amerika-Linie, ebenso wie der Norddeutsche Lloyd in Bremen, der für die gleiche Zeit insgesamt 540 119 t angiebt, allen ausländischen Rhedereien weit überlegen, als deren größte die British India Steam Nav. Co. mit 378 770 t in das Jahr 1901 eingetreten ist. Ebenso stehen die beiden großen deutschen Gesellschaften hinsichtlich der Beförderungsleistungen, für Güter besonders die Hamburger, für Personen am meisten die Bremer Linie, allen ausländischen Gesellschaften weit voran.

Hinsichtlich des Kapitals ist zu bemerken, daß die Hamburg-Amerika-Linie Ende 1900 außer den 80 Mill. M. Aktienkapital, der Kapitalreserve und der Prioritätsanleihe noch über eine in den letzten Jahren gebildete Versicherungsreserve von 10 Mill. und ein Erneuerungskonto von 2 Mill. M. verfügt. Im März 1901 wurde von der Linie die Ausgabe von 27 $^{1}/_{2}$ Mill. M. neuer Obligationen beschlossen, die jetzt nach und nach begeben werden.

Der Bruttogewinn erscheint auf den ersten Blick hoch, doch gehen von ihm außer den Steuern und Verwaltungskosten besonders die hohen Abschreibungen vorweg ab, welche die großen Schwankungen des internationalen Handelsverkehrs, die Gefahren der Schiffahrt und die rasche Abnutzung und Entwertung der modernen kostspieligen Dampfer zur Pflicht machen. Der letzten Abschreibung von etwa 15 $^{1}/_{2}$ Mill. steht ein Inventarwert der Schiffe und Immobilien von 118,9 Mill. M. gegenüber.

Gegenwärtig erscheint das Unternehmen, mit seinen mehr als 15 000 Angestellten, Agenten und Arbeitern eines der größten des Landes, nach dem Wechsel der guten und schlechten Zeiten, von Erfolgen und Ge-

Tab. A. Kapital und Leistungen der Hamburg-Amerika Linie 1847—1900.

Jahre	Aktien-kapital	Kapital-reserve	Prioritäts-anleihe	Zahl der Seeschiffe in Fahrt [1]	Zahl der Rund-reisen	Beförderte Güter in 1000 cbm	Beförderte Passagiere
	in 1000 M. am Jahresschluß						
1847	465	—	—	—	—	—	—
1848	510	—	—	2	2	.	168
1849	532,5	7,9	—	4	3	.	1 424
1850	532,5	39,4	—	4	11	.	1 420
1851	582,5	95,3	—	5	11	.	3 448
1852	582,5	168,1	—	5	14	.	4 666
1853	582,5	168,1	—	6	13	.	4 950
1854	1 782,6	6,4	—	6	16	.	9 063
1855	3 000	156,5	—	8	14	.	3 999
1856	3 000	242,9	—	9	28	.	8 977
1857	3 000	167,5	3 000	11	22	.	12 362
1858	3 000	42,1	2 850	11	26	.	9 597
1859	2 887,5	36,6	2 700	11	33	17	6 353
1860	2 887,5	65,5	2 550	11	36	19	12 870
1861	2 887,5	152,1	2 400	11	34	22	11 275
1862	2 887,5	296,5	2 250	11	39	29	13 259
1863	2 941,5	333,9	2 100	10	35	21	15 160
1864	3 562,5	58,8	1 950	9	38	13	16 373
1865	3 562,5	508,8	1 800	9	38	23	30 002
1866	4 283,2	958,8	3 150	9	45	30	33 283
1867	5 287,5	575,5	3 000	10	43	25	30 293
1868	5 250	365,8	4 260	10	57	21	38 599
1869	6 000	945,4	4 200	10	64	44	43 071
1870	7 500	394,5	3 780	11	44	36	29 441
1871	9 600	384,5	6 540	13	63	155	39 151
1872	10 500	1176,0	6 300	13	75	163	58 367
1873	12 750	774,8	8 970	17	76	172	50 908
1874	16 500	1,7	8 640	23	78	188	34 666
1875	22 500	19,6	15 120	28	67	194	29 924
1876	22 500	42,1	12 100	24	79	205	30 200
1877	15 000	310,0	9 850	19	71	211	23 688
1878	15 000	462,2	5 900	17	69	210	26 219
1879	15 000	554,0	4 275	18	79	257	25 748
1880	15 000	945,7	4 050	20	94	273	57 873
1881	15 000	1054,0	3 825	22	114	329	81 873
1882	15 000	802,4	7 000	22	124	385	81 459
1883	15 000	164,1	6 650	22	112	386	67 295
1884	15 000	164,1	6 300	23	122	435	78 659
1885	15 000	164,1	5 950	23	123	423	57 383
1886	15 000	195,7	5 600	26	128	486	48 131
1887	16 250	248,9	6 250	26	125	525	41 620
1888	22 500	3287,9	6 397,5	29	175	657	57 425
1889	25 000	3291,7	9 500	37	213	807	59 420
1890	30 000	3291,7	9 250	41	288	1039	86 156
1891	30 000	3291,7	9 000	45	273	989	125 997
1892	30 000	3291,7	8 750	48	293	1150	104 135
1893	30 000	3291,7	15 000	51	315	1226	103 114
1894	30 000	3291,7	14 625	55	327	1175	99 060
1895	30 000	3291,7	14 250	51	295	1363	91 638
1896	30 000	3291,7	13 875	62	344	1808	84 250
1897	45 000	4781,6	13 500	58	456	2305	73 089
1898	50 000	5414,6	13 125	60	365	2389	74 661
1899	65 000	6500,0	12 750	70	395	3034	101 975
1900	80 000	8234,8	12 375	98	419	3196	166 539

1) Jeweils am Jahresschluß bezw. zur Zeit der folgenden Generalversammlung (2 bis 3 Monate später).

Tab. B. Jahresgewinne und Tonnage der Hamburg-Amerika Linie 1886—1900.

Jahr	Gesamter Geschäftsgewinn (in 1000 M.)	Abschreibungen (in 1000 M.)	Kapitaldividende in Proz.	Der Oceandampfer: Schiffsraum in Bruttoregistertonnen (am Jahresschluß)	Der Oceandampfer: Buchwert in 1000 M. (am Jahresschluß)
1886	2 414	1 423	4	67 237	16 510
1887	3 495	2 008	6	65 021	16 044
1888	5 098	2 759	8½	69 878	16 052
1889	6 362	2 973	11	104 225	30 125
1890	6 066	2 702	8	122 883	37 090
1891	5 475	3 021	5	138 479	42 125
1892	4 898	3 944	0	145 682	39 720
1893	4 792	3 619	0	153 629	38 725
1894	3 200	2 304	0	181 838	46 900
1895	6 725	4 083	5	173 985	44 890
1896	9 235	5 994	8	192 878	44 118
1897	9 768	6 064	6	227 082	53 079
1898	15 217	10 082	8	262 948	56 459
1899	18 932	12 449	8	335 238	73 695
1900	25 183	15 450	10	423 932	102 000

fahren als fest fundiert, wenngleich der im Vergleich mit der zu erwartenden Dividende niedrige Kursstand seiner Aktien (unter 130 im März 1901) zeigt, daß man sich der schwereren Zeiten noch wohl erinnert, und daß man auch daran denkt, wie im Rhedereigewerbe nur eine Minderzahl von Gesellschaften sich zu gesichertem Bestande durchgerungen hat, während weit mehr ohne dauernden Erfolg vom Schauplatz wieder abtreten mußten. Das ist für die Beurteilung auch der ersten Schiffahrtswerte von Einfluß.

Gegenwärtig schützt der Umfang und die Kapitalmacht der Linie diese vor einem verderblichen Wettbewerb neuer Konkurrenten. Die Vielseitigkeit ihres Betriebes macht sie von Wirtschaftskrisen und anderen Störungen des Handels mit einzelnen Ländern minder abhängig; nur wirtschaftspolitische Maßnahmen, welche das gesamte deutsche Wirtschaftsleben erschüttern und den deutschen Export unterbinden, müßten auch die Linie empfindlich treffen, die in der vermehrten Auswanderung kaum einen ausreichenden Ersatz finden würde. Ihre starken Reserven und die energisch gehandhabten Abschreibungen bilden eine weitere wesentliche Sicherung gegen mögliche Unfälle und Wirtschaftskrisen. Diese sichere Lage der Gesellschaft ist bei ihrem jetzigen Betriebsumfang aber auch für das deutsche Wirtschaftsleben fast eine Notwendigkeit geworden. Denn weit über ihre vielfachen Beziehungen zu den staatlichen Betrieben der Post, der Eisenbahnen, des Heeres und der Marine hinaus geht das öffentliche Interesse an ihrem Betrieb, an dem Hunderttausende von Kunden und Interessenten Anteil nehmen und über den schließlich die Wirtschaftsgeschichte unseres Volkes das Urteil spricht.

Nachdruck verboten.

XII.

Ausstände und Aussperrungen in Dänemark 1897—1899.

Von W. Finn, Berlin.

In den kürzlich vom königlich dänischen Statistischen Bureau herausgegebenen Publikationen sind die seit den letzten Jahren gesammelten Daten über die stattgefundenen Arbeitskonflikte zusammengetragen und zum Gegenstande eingehender Untersuchungen gemacht worden. Einleitend giebt das Bureau eine Darstellung der Art und Weise, wie das Material zu der betreffenden Statistik in Dänemark beschafft worden ist und welche Fragen man aufzuklären versucht; angeschlossen ist eine Darstellung der Prinzipien, die in den anderen Kulturstaaten zur Anwendung kommen, welche ähnliche Aufklärungen einsammeln. Auf offiziellem Wege geschehe das in Deutschland, Frankreich, England, Oesterreich, Italien, Belgien und den Vereinigten Staaten, aber auch seitens der Fachorganisationen würden solche Uebersichten ausgearbeitet. In Norwegen und Schweden sei die Sache noch nicht in die Hand genommen worden. In der Einleitung wird ferner auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, welche der Beschaffung einer zuverlässigen Statistik in Dänemark sowohl wie anderwärts entgegenstehen und wie vorsichtig man bei seinen Schlußfolgerungen sein müsse. Schon die Beschaffung des Materials sei schwierig und stoße oft auf Unwillen bei den betreffenden Parteien. In den meisten Ländern würden die Lokalbehörden zur Beschaffung der nötigen Aufklärungen benutzt, in Dänemark und England dagegen wende man sich direkt an die Arbeitgeber und Arbeiter, um durch deren Organisationen die Fragebogen ausfüllen zu lassen. Die wesentliche Stütze, die England an den Labour-Correspondents habe, die das Arbeitsdepartement mit allen wichtigeren Begebenheiten à jour halten, habe Dänemark ja nicht, aber die Kleinheit des Landes mache es leichter, die Verhältnisse zu übersehen und erheische auch keine besondere Kontrolle seitens der Arbeitsinspektoren bezüglich der Ausfüllung der Schemas wie in Oesterreich.

Aber nicht nur die Einsammlung des Materials selbst biete Zweifel dar, diese machen sich noch mehr geltend, wenn man zu den gestellten Fragen komme; das Bureau will aber nicht darauf eingehen, was in den verschiedenen Ländern in dieser Hinsicht gefordert wird, sondern

es will durch die nachfolgenden Thatsachen zeigen, was man in Dänemark aufzuklären versucht hat. Das Material sei im Laufe der letzten Jahre vollständiger und besser geworden, je nachdem die Organisationen zu der Arbeit gewöhnt worden seien; dagegen seien die Aufklärungen der Arbeitgeber außerhalb der Industrie und des Handwerks von geringerem Werte, da noch die Ansicht herrsche, daß solche ganz privaten Verhältnisse zwischen den Arbeitsherrn und ihren Arbeitern eine Staatsinstitution nichts angehe, eine Ansicht, die das Bureau im öffentlichen Interesse tief beklagen muß.

Während der 3 Berichtsjahre 1897—1899 fanden in Dänemark 356 Arbeitseinstellungen statt, nämlich 111 in 1897, 147 in 1898 und 98 in 1899. Diese Zahlen lassen ersehen, daß man aus der Anzahl der Konflikte keine ruhigen Arbeitsverhältnisse folgern kann, denn sowohl 1897 und 1899 waren entschiedene Kampfjahre, während 1898 ruhig war und doch so viele Konflikte stattfanden. Die meisten Konflikte waren lokaler Natur; von allen entfallen $^2/_5$ auf die Hauptstadt, $^2/_5$ auf die Provinzstädte und $^1/_5$ auf das platte Land. Nach Fächern verteilt, fanden die meisten Konflikte im Schneiderfache statt (34), dann folgen die verschiedenen Fabrikarbeiter (32), die nicht fachgelernten Arbeiter in der Industrie (30), die Schmiede- und Maschinenarbeiter (23); aus diesen Ziffern sei jedoch nicht zu schließen, wo die Verhältnisse wirklich am wenigsten ruhige gewesen, denn je mehr Arbeitsstellen, desto größere Aussichten für Konflikte. Meistens fanden die Konflikte in den ersten Monaten statt, namentlich im April.

Von den Arbeitseinstellungen werden 294 als Ausstände, 19 als Aussperrungen, 43 dagegen als von gemischtem Charakter angeführt; aus diesen Ziffern erhellt, daß die wenigsten Arbeitseinstellungen durch die direkte Initiative der Arbeitgeber verschuldet wurden. Die Ursache zu den Konflikten war in wenigstens $^2/_3$ der Fälle (241) die Lohnfrage — wesentlich veranlaßt durch die höheren Lohnforderungen der Arbeiter — alsdann folgen Fragen betreffend die Arbeitsordnung (34), z. B. Uneinigkeit über die Werkstattreglements, Verlangen wegen Einführung von Werkstätten, Streit wegen der Verwendung von fachgelernten oder nicht fachgelernten Arbeitern, die Einführung neuer Maschinen u. s. w. Auf „persönliche Verhältnisse“, wie Unzufriedenheit mit einem Werkstattvorsteher, Verlangen wegen Entlassung von „Strikebrechern“ entfallen 21 Konflikte, während sich im übrigen oft mehrere Ursachen in ein und demselben Konflikt geltend gemacht haben. Ueber die Dauer der Konflikte liegen in $^3/_4$ der Fälle Aufklärungen vor; von diesen wurden $^3/_4$ innerhalb eines Monats beendet. $^1/_6$ dauerte 1—3 Monate und nur $^1/_{10}$ über $^1/_4$ Jahr. Die meisten unbekannten Konflikte waren kurz. Bezüglich der Frage des Umfanges der Konflikte muß man wünschen, die betreffenden Arbeitgeber, die Arbeiter und die verlorenen Arbeitstage kennen zu lernen; über keinen Fall sind die Aufklärungen vollständig. Man ersieht jedoch, daß die allermeisten Konflikte nur eine Arbeitsstelle berührten; in den beiden ersten Jahren war die durchschnittliche Anzahl der Arbeitsstellen per Konflikt 10, in

1899 ca. 60, was durch die große Arbeiteraussperrung von 4500 Arbeitsstellen verursacht wurde. Die Anzahl der Arbeiter ist meistens von 6—25; der Durchschnitt ist 100 in 1897, 50 in 1898 und über 400 in 1899. Benutzt man die dänische Industriezählung vom Jahre 1897 zum Vergleich, so ersieht man, daß von je 100 Arbeitgebern während der 3 Jahre: 2,6, 4,0 und 14,0 von einem Konflikt berührt wurden, bezüglich der Arbeiter sind die Zahlen 4,0 3,8 und 20,0. Diese Zahlen sind jedoch nur Minima, da einige der Arbeiter in der 1. Woche, andere in der 2. Woche u. s. w. arbeitslos sind. In der großen Aussperrung im Jahre 1899 war die höchste Anzahl der Arbeitslosen in einer Woche 30009, aber während der ganzen Periode war die Summe der Arbeitslosen 34352. In Folge eines Konfliktes werden dann auch indirekt andere Erwerbszweige in Mitleidenschaft gezogen. Die verlorenen Arbeitstage während der 3 Jahre sind berechnet zu 0,4, 0,2 und 0,1 Proz. von der möglichen Anzahl der Arbeitstage. In einem normalen Jahre wird der Verlust der Arbeitstage wahrscheinlich die letzte Ziffer erreichen, wie die der Arbeiterstärke der dänischen Industrie (ca. 183000), so daß also die Ausstände und Aussperrungen bewirken werden, daß die Industrie des Landes während des Jahres einen Tag ruht.

Ueber den Geldverlust der Arbeiter infolge von Konflikten liegen in 200 Fällen Mitteilungen vor, wonach 3 Millionen Arbeitstage verloren gingen, die über 13 Mill. Kronen repräsentieren, wovon 12 Mill. Kronen auf die Aussperrungen in 1899 entfallen. Der durchschnittliche Lohnverlust während aller 3 Jahre war per Tag in der Hauptstadt 3,68 Kronen, in den Provinzstädten 2,52 Kronen und auf dem Lande 2 Kronen. In dieser Berechnung sind aber die beiden großen, das ganze Land umfassenden Konflikte während der Jahre 1897 und 1898 nicht einbegriffen, wo der Lohnverlust nicht weniger als 4,35 Kronen betrug, da diese Konflikte die am besten bezahlten Gewerbe während der besten Zeit des Jahres betraf. Rechnet man, daß der Verlust an Arbeitstagen in den unbekannten Konflikten 115000 betrug, so beläuft sich der ganze Verlust auf 13,4 Mill. Kronen. Einen Teil dieses Verlustes erhielten die Arbeiter durch Unterstützungen aus den Strikekassen u. s. w. gedeckt; in 147 Konflikten wurde ein Unterstützungsbetrag von 3385646 Kronen ausgezahlt, in 63 Konflikten wurde nichts gezahlt, für 146 Konflikte fehlen die Aufklärungen, letztere spielen aber keine bedeutende Rolle, da es nur kurze Arbeitseinstellungen waren. Die erwähnten 3,4 Mill. Kronen sind denn wohl als das Maximum zu betrachten und betrug danach die durchschnittliche Unterstützung per verlorenen Arbeitstag in 1897—1899: 1,52, 1,68 und 1,02 Kronen. Auf welche Weise die übrigen 10 Mill. Kronen beschafft worden sind oder derjenige Teil davon, womit die Arbeiter sich genügen lassen mußten, läßt sich statistisch nicht nachweisen, ebensowenig wie die ökonomische Balance der Arbeitgeber, geschweige denn, was die beiden Parteien durch die Konflikte erreichten.

Es ist sehr schwierig, den Ausfall der Konflikte mit Genauigkeit anzugeben; es dürfte jedoch anzunehmen sein, daß die Arbeiter doppelt

so viel Male siegten, wie die Arbeitgeber. Der vierte Teil der Konflikte endigte mit einem Kompromiß und oft blieben die Konflikte unentschieden. Letzteres bezieht sich meistens auf kurze Konflikte, während der verhältnismäßig größere Teil der lang andauernden Konflikte mit einem Kompromiß endigte.

Durch Schiedsspruch wurden während der 3 Jahre resp. 5, 5 und 4 Konflikte und durch Vermittelung im Jahre 1899 20 Konflikte entschieden.

Die dem Werke beigefügten Tabellen geben Mitteilungen über jeden einzelnen Konflikt während der 3 Jahre und bezüglich der bedeutenderen Arbeitseinstellungen sind erklärende Noten beigefügt.

Nachdruck verboten.

XIII.
Zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes — ein Vorschlag.

Von Dr. P. Hesse, Greifswald; fr. Kassenarzt.

Nach bisheriger Handhabung werden den wegen Krankheit Erwerbsunfähigen der Ortskrankenkassen allwöchentlich ärztlicherseits Bescheinigungen ausgestellt, auf Grund deren das wöchentliche Krankengeld von der Kassenverwaltung gezahlt wird. Das erfordert Mühewaltungen der Aerzte und Kosten für die Kassen. Der Aufwand wird durchgeführt, um eine Sicherung zu haben, daß nicht ungerechte Ansprüche an die Krankenkasse befriedigt werden. Neben dieser ärztlicherseits geleisteten Gewähr wird noch eine weitere Kontrolle der als erwerbsunfähig Geführten ausgeübt durch Kontrolleure, die als solche von dem Kassenvorstand bestellt werden, seien es Mitglieder dieses Vorstandes oder anderweitige Personen. Während nun die letztgenannte Beaufsichtigung der erwerbsunfähig Gemeldeten durch solche Betraute des Vorstandes zweckmäßig und notwendig ist, trifft dies auf die ärztlichen Beglaubigungen nur in bedingtem Maße zu. Für viele Krankheitszustände bedarf es der ärztlichen Bescheinigungen keineswegs, am wenigsten der allwöchentlichen. Eine Lungenentzündung bietet meist ein so augenfälliges Krankheitsbild, daß es dem besuchenden Kontrolleur unzweifelhaft feststeht, der krank Daniederliegende sei — worauf es für die Kasse ankommt — erwerbsunfähig; oft wird er sogar die Art der Erkrankung, daß es sich also um eine Lungenentzündung handele, richtig erkennen. Die Herbeiführung einer ärztlichen Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit ist dann gänzlich überflüssig, noch dazu eine allwöchentliche Wiederholung. Für die Aerzte sind diese mechanischen Arbeiten keine besonders erfreulichen, den Kassen erwachsen durch sie unnötige, nicht unbeträchtliche Kosten. Man darf sich daher gemeinhin von Kassenwegen für Auszahlung des Krankengeldes getrost in solchem Falle mit den Beobachtungen der Kontrolleure begnügen. Ebenso sollte ein vorübergehendes Unwohlsein, eine unbedeutende Verletzung mit dem Gefolge einer Erwerbsunfähigkeit von einigen Tagen für gewöhnlich nicht den kostspieligen ärztlichen Apparat mit Erwerbsunfähigkeits- und Wiedererwerbsfähigkeitsbescheinigung in Bewegung setzen.

Wo es sich also um Krankheitszustände handelt, bei denen die von den Patienten angemeldete Erwerbsunfähigkeit ohne weiteres für jedermann klar auf der Hand liegt, z. B. bei heftigen innerlichen oder äußerlichen Entzündungen mit starkem Fieber, bei Knochenbrüchen, vielen Wunden u. s. w., oder zweitens bei kurz dauernden Arbeitsunterbrechungen verlasse man sich in der Regel lediglich auf die Kontrolleure; sie werden meisthin das Rechte treffen.

Auch bei den außerhalb des Arztwohnsitzes wohnenden Kranken der Gemeindeversicherung entstehen durch die Inanspruchnahme des Arztes nicht selten Kosten, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen: Ein Mitglied meldet sich krank — nicht um ärztliche Hilfe zu haben, denn er und die Angehörigen wissen, daß sein Krankenlager nicht von langer Dauer sein wird; in wenigen Tagen hofft er, ohne weiteres wieder zur Arbeit brauchbar zu sein. Aber das ihm zustehende Krankengeld will er sich nicht für die Tage entgehen lassen. Beispielsweise handele es sich um einen Anfall von Influenza. Da muß nun der Ortsvorstand zunächst bescheinigen, daß der Kranke nicht reisefähig sei; den Arzt citieren; dieser reist nach dem 12 km entfernt gelegenen Orte (Kostenpunkt: 8—12 M. plus Fuhrwerk 6—8 M.), bescheinigt Erwerbsunfähigkeit, verschreibt womöglich noch eine Mixtur zu 1 M.; ein Bote muß in die Stadt, die Medizin zu holen; der Wiederhergestellte endlich muß alsbald zum Arzt reisen, um sich die wiedererlangte Erwerbsfähigkeit bescheinigen zu lassen. Alles das nur, damit der Mann für seine 4-tägige unfreiwillige Arbeitsunterbrechung 3 M. Krankengeld gezahlt erhalten könne! Solche Sachen lassen sich in der Regel von den Kassenverwaltungen allein ohne Zuhilfenahme der Aerzte erledigen.

Für fragliche, nicht auf der Hand liegende Fälle, in denen den Kontrolleuren oder den Verwaltungen ärztliche Begutachtungen wirklich von Wert sind, und wo auch deren Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zu dem durch sie erreichten Nutzen stehen, da verlange die Verwaltung resp. führe herbei ein ärztliches Gutachten, mit dessen Abfassung für den Arzt dann doch auch ein gewisses Maß geistiger, ihn befriedigender Thätigkeit verbunden ist, und lohne solche Arbeit der Würde entsprechend.

So spart die Kasse, und die Aerzte haben weniger Ursache zu klagen.

Die gleichen Rücksichten, auf die Kasse oder vielmehr ihre Mitglieder in erster Linie — durch Herabsetzung der Ausgaben, daher Erniedrigung der Beiträge und Erhöhung der Krankengelder — und auf die Aerzte in zweiter Linie — durch Beseitigung ihrer Hauptklagen, nämlich der unwürdigen Abhängigkeit der Kassenärzte von den Kassenvorständen sowie der Monopolisierung der umfangreichen Kassenkrankenpraxis in den Händen verhältnismäßig weniger Aerzte — wozu als dritter Grund hinzukommt die Vorbeugung gegen einen Zukunftsfall, daß durch plötzlichen Aerztestrike hier oder da die Durchführbarkeit des Krankenversicherungsgesetzes erheblich erschwert oder gar vereitelt werden könnte — solche Gesichtspunkte veranlassen mich, dem Dr. Silbermann'schen Vorschlage (September 1900 dieser Jahrbücher) beizutreten, welcher dahingeht, daß die ärztliche Hilfe und Arznei nicht mehr aus den Krankenversicherungen bezahlt werde.

Die Kombinierung der beiden Maßnahmen, Beschränkung des ärztlichen Krankenkassenattestwesens auf besondere Fälle und Loslösung der ärztlichen Behandlung von den Aufgaben des Krankenversicherungsgesetzes, scheint mir eine wesentliche Vereinfachung und Verbesserung des Gesetzes zu bewirken.

Nachdruck verboten.

Litteratur.

VII.

Böhm-Bawerk, Eugen von, Kapital und Kapitalzins.

2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. I. Abteilung: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. Innsbruck 1900. XXXV und 702 SS.

Derselbe, Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie.

Drei Abhandlungen. Wien und Leipzig 1900. 127 SS.

Besprochen von Karl Diehl (Königsberg).

Wenige Werke weist die nationalökonomische Litteratur auf, die sich eines so ungeteilten Beifalls erfreuen, wie Böhm's Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. Die sorgfältige, klare und objektive Darstellung aller wichtigsten Zinstheorien, die gründliche und scharfsinnige Kritik und der stets vornehme Ton der Polemik den gegnerischen Ansichten gegenüber haben es zu einem Standard work der Fachlitteratur gemacht, das weit über die Grenzen Deutschlands und Oesterreichs hinaus für alle nationalökomisch Interessierten eine Quelle reichster Belehrung und Anregung geworden ist. Ueber den Rahmen einer Dogmengeschichte einer einzelnen Theorie hinausgehend, bietet es durch die eingehende Art, wie Böhm die einzelnen Autoren darstellt und kritisiert, gleichzeitig in gewissem Sinne eine Geschichte des nationalökonomischen Denkens überhaupt. — Es ist mit größter Freude zu begrüßen, daß der Verfasser neben seiner amtlichen Thätigkeit die Muße gefunden hat, sein Werk einer gründlichen Durchsicht zu unterziehen und in einer 2. Auflage eine große Reihe neuer Zusätze hinzuzufügen; zwar ist die Darstellung und Kritik der einzelnen Zinstheorien eine wesentlich unveränderte geblieben, aber die ganze in den 16 Jahren seit dem Erscheinen der 1. Auflage hinzugekommene Zinslitteratur und zwar des In- und Auslandes ist in sorgfältigster Weise gesichtet und in einem besonderen Kapitel zusammengefaßt worden. Der Umfang des Werkes ist hierdurch bedeutend vergrößert worden; aus 498 Seiten sind 702 geworden.

In der Vorrede verwahrt sich Böhm energisch gegen die Vorwürfe

Walker's und Marshall's, daß er seine Vorgänger in der Kapitalstheorie zu wenig anerkennend kritisiert hätte — das ist allerdings ein Vorwurf, der Böhm schlechterdings nicht gemacht werden kann: eher könnte man umgekehrt sagen, daß er oft zu pietätvoll und in zu großer Ausführlichkeit die Gedankenzüge mancher Autoren geschildert, für die das sachliche Interesse nicht allzu groß sein kann. Ich glaube aber, daß bei den Vorwürfen der beiden genannten Autoren ein anderer Faktor mitspielt: die Einwände sind offenbar nicht so sehr gegen den Dogmenhistoriker und Dogmenkritiker gerichtet — denn dessen strengste Objektivität in der Kritik steht zu klar vor aller Augen —, als vielmehr gegen den Dogmatiker Böhm. — Es scheint mir in den Angriffen von jener Seite der Gedanke zu liegen, daß im Grunde genommen die Böhm'sche Agiotheorie gar nicht so sehr weit entfernt ist von mancher früheren Theorie, z. B. der Produktivitätstheorie und daß darum die schroffe Ablehnung dieser Theorien seitens Böhm's zuweilen über das Ziel hinausginge; ich werde auf diesen Punkt im Laufe meiner Besprechung noch zurückkommen, wollte hier nur der Meinung Ausdruck geben, daß die Angriffe sich nur so erklären lassen.

Im einzelnen sei aus der neuen Auflage hervorgehoben, daß die Darstellung von Marx ganz bedeutend vergrößert und verbessert wurde auf Grund der inzwischen neu erschienenen Marx-Litteratur, und daß dem Canadier John Rae ein besonderes Kapitel gewidmet ist, der eine Zinstheorie aufgestellt hat, die in manchen Punkten mit der Böhm'schen Agiotheorie verwandte Züge aufweist. Eine Anzahl von Autoren, die Böhm am Schlusse seines Werkes ausführlich kritisch bedenkt, wie z. B. Marshall, Dietzel u. a., hatte er bereits in seiner früher erschienenen Schrift „Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie“ besprochen — ich will daher meine Bemerkung über den letzten Abschnitt des Böhm'schen Werkes mit meiner Anzeige seiner kleineren Schrift verknüpfen. Letztere ist eine Zusammenfassung von drei Abhandlungen, die im Laufe des Jahres 1899 in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ erschienen waren und sich mit einzelnen Problemen der Zinstheorie beschäftigten —.

Die Lorbeeren, die der Dogmenhistoriker und Dogmenkritiker Böhm in überreichem Maße eingeheimst hat, sind bisher dem Dogmatiker Böhm nur in sehr spärlichem Maße zu teil geworden; seine neue Agiotheorie hat nur sehr wenig Zustimmung gefunden. In Deutschland ist kaum ein namhafter Autor zu nennen, der sich rückhaltlos als Anhänger der Böhm'schen Theorie bekannt hätte und auch in der Heimat des Verfassers haben selbst viele seiner Fachgenossen, die in der Frage der Wertlehre mit ihm einig sind, für diese Lehre ihm die Gefolgschaft verweigert; verhältnismäßig am meisten Anklang hat die Böhm'sche Theorie in der englisch-amerikanischen und in der skandinavischen Litteratur gefunden — doch überwiegt auch dort der Widerspruch —. Dieser kühlen Stellungnahme der Wissenschaft gegenüber der Böhm'schen Theorie entspricht auch der Standpunkt der Kritik seiner Lehre; eine systematische, alle Einzelheiten gründlich beleuchtende Kritik ist der Böhm'schen Theorie nur vereinzelt zu teil geworden; es handelt sich

— wenigstens in Deutschland — überwiegend um einzelne theoretisch interessante Punkte, die herausgegriffen und zum Gegenstand der Kritik gemacht wurden. Im einzelnen sei besonders auf folgendes hingewiesen.

Den Satz, den Böhm bei der Begründung seiner Kapitalstheorie wiederholt aufgestellt, daß nämlich „mittels längerer, zeitraubenderer Produktionsumwege in der Regel ein größeres Produkt zu erzielen ist", wurde von verschiedener Seite, z. B. von Lexis, White, Taussig in Zweifel gezogen. Es wurde diesem Satze die Erfahrungsthatsache der Technik entgegengehalten, daß im Gegenteil der menschliche Erfindungsgeist immer mehr dahin strebe, die Produktivitätssteigerung nicht durch Verlängerung der Produktionsperiode, sondern umgekehrt durch Verkürzung der Produktionsperiode herbeizuführen. Die Gegner wiesen besonders auf die glücklichen und ingeniösen Erfindungen hin, die es gestatten, ein größeres Produkt unter gleichzeitiger Abkürzung der Produktionszeit zu erlangen. Mir scheint, daß in dem vorliegenden Streitfalle sehr viel Mißverständnis und Wortklauberei mit unterläuft. Wie einerseits Böhm nicht von dem Vorwurf freizusprechen ist, nicht genügend klar hervorgehoben zu haben, daß er mit seiner These nur einen sehr wichtigen Hauptfall aus der kapitalistischen Technik herangezogen hat, ohne alle empirischen Möglichkeiten erschöpfen zu wollen, so haben seine Gegner den Fehler gemacht, aus gewissen Abweichungen von der Böhm'schen Regel, die sie konstatierten, eine ungenügende Fundamentierung seiner Zinstheorie zu folgern. Jetzt, nachdem Böhm ausführlich seinen Satz nach allen Richtungen hin erläutert hat, werden wohl die Mißverständnisse beseitigt sein. Der Grundgedanke der Böhm'schen Zinstheorie, daß die Nachfrage nach Gegenwartsgütern, welche die Möglichkeit gewähren, durch Verlängerung der Produktionsumwege das Produktionserträgnis zu steigern, auch bei der reichsten Nation das Angebot an solchen Gütern übersteigt und dadurch ein Agio auf Gegenwartsgüter, d. h. den Zins begründet, ist durch obiges Gegenargument nicht zu widerlegen. Die Sache läge anders, wenn Böhm behauptet hätte, die kapitalistische Produktion beruhe ausnahmslos auf dem Einschlagen zeitraubender Produktionsumwege; dies hat er aber nicht behauptet, sondern nur eine wichtige, aber keineswegs allgemein geltende Erscheinung der kapitalistischen Produktion hervorheben wollen. — Wollte man den Kern der oben genannten Böhmschen These leugnen, so müßte man alles leugnen, was über das Wesen des Kapitals längst feststeht; denn, wenn alles Nebensächliche fortgelassen wird, soll dieser Böhm'sche Satz nur den einfachen Vorgang der kapitalistischen im Gegensatz zur kapitallosen Produktion erläutern; die von Böhm in seinem Werke gegebenen Beispiele sind sehr gut gewählt, um diesen Vorgang deutlich zu machen. Kapitallose Produktion beruht darauf, daß menschliche Arbeit und Naturkraft direkt auf Erzeugung eines Genußgutes gerichtet werden; kapitalistische Produktion besteht darin, daß menschliche Arbeit und Naturkraft zuerst auf Herstellung eines Zwischengutes, d. h. eines Produktionsmittels gerichtet werden, mit Hilfe dessen erst die fertigen Genußgüter gewonnen werden. Daß dieser Vorgang in der Regel auch, wie Böhm hervorhebt, ein

zeitraubender Produktionsumweg ist — man denke an das Schulbeispiel des Fischens mit und ohne Boot und Netz —, ist ebenso richtig, wie es andererseits unbestreitbar ist, daß in zahllosen Fällen, namentlich bei entwickelter Produktionstechnik, weitere Produktionsverbesserungen gerade auf dem Wege der Abkürzung des Produktionsweges gemacht werden. Böhm's Grundsatz, daß es jederzeit Gelegenheit giebt, durch eine Verlängerung des Produktionsweges — man denke an Meliorationen, an neue Kapitalinvestitionen in alten Betrieben — ein größeres Produkt zu erzielen, wird also thatsächlich nicht durch den allerdings ebenso richtigen Satz erschüttert, daß häufig Erfindungen gemacht werden, infolge deren ein bestimmter, neu gefundener, kürzerer Produktionsweg ergiebiger ist, als ein bestimmter, vorher üblicher, längerer Produktionsweg.

Wenn ich bisher der Antikritik Böhm's zustimmen konnte, so muß ich fortan fast allen seinen weiteren Einwänden gegen Lexis und andere seiner Kritiker widersprechen. Hier ist zunächst der Einwände Lexis' zu gedenken, die sich gegen das Theoretisieren mit ungekannten Größen richten. Gewiß ist es richtig, den volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß als ein Ganzes aufzufassen und dementsprechend die Kapitalgüter als aufgespeicherte Arbeit, die dem Zweck dient, gewisse Endprodukte zu liefern; richtig ist auch, daß in den fertigen Genußgütern sowohl die unmittelbare Arbeit der im letzten Produktionsstadium beschäftigten Arbeiter, als die mittelbare Arbeit der zur Produktion nötigen Produktivmittel enthalten ist: aber von hier ist es noch ein weiter Weg bis zu der meines Erachtens verfehlten Betrachtungsweise, die Kapitalgüter in direkte rechnerische Beziehung zu setzen zu dem schließlichen Produkte, also etwa alle Arbeitsaufwendungen, die zur Baumwollproduktion nötig sind, in ein bestimmtes rechnerisches Wertverhältnis zu setzen zu den fertigen Baumwollwaren, wobei für alle diese „Werte“ exakte Ziffern von Böhm angenommen werden und auf Grund solcher rein willkürlich angenommener Ziffern die weitgehendsten Schlüsse in Bezug auf die Zinsentstehung und Zinshöhe gezogen werden. — Lexis hat ganz recht mit seinem Einwande, daß es nicht ersichtlich sei, wie man erfahrungsgemäß die Funktion p (die Größe des Arbeitsertrags bei bestimmter Länge der Produktionsperiode) für die verschiedenen Produktionszweige ermitteln könnte, zumal man bei jeder Produktion mit der Produktion der Produktionsmittel beginnen müsse. — Böhm meint zwar (S. 50): „Auch wenn wir gar keine Vorstellung davon haben, oder uns zu bilden bemüht sind, eine wie lange Produktionsperiode die ineinandergreifenden Thätigkeiten der Landwirte, die die rohe Wolle erzeugen, der Spinner, die das Garn, der Weber, die das Tuch daraus fertigen, der Maschinenbauer, welche die Spinn- und Webstühle, der Bauarbeiter, welche die Fabrikgebäude, der zahllosen anderen Arbeiter, welche die sonst nötigen Werkzeuge und Hilfsstoffe erzeugen, endlich der Schneider, welche die fertigen Kleider herstellen, zusammengenommen ausfüllen mögen, so ist es axiomatisch klar, daß der Ersatz solcher Arbeiter, welche unmittelbar vor der Herstellung des genußreifen Endproduktes, also mit einer

kurzen Wartezeit thätig waren, durch solche andere Arbeiter, welche in früheren technischen Stadien, also mit einer längeren Wartezeit thätig zu sein haben, die durchschnittliche Wartezeit im ganzen erhöhen muß." — Wenn dies nur heißen soll, daß durch eine Verlängerung der Gesamtperiode auch eine Vergrößerung des Produktes zu erzielen ist, so kann das wieder zugegeben werden; dann läge wieder nur eine allgemeine Beschreibung des kapitalistischen Produktionprozesses vor; aber thatsächlich will Böhm noch viel mehr behaupten; er will den Zins erklären durch eine Wertdifferenz zwischen den im Produktionsprozesse aufgebrauchten Gütern und den erzielten Produkten und hierzu muß er für alle in Betracht kommenden Faktoren bestimmte Ziffern aufstellen, und dieses Verfahren erscheint mir wegen der Unbestimmtheit aller dieser Zahlen irreführend. Lexis bemängelte auch mit Recht die Zusammenfassung des arbeitsteiligen Produktionsprozesses in einen Gesamtprozeß in der Art, wie Böhm dies versteht: Böhm läßt nämlich die Höhe des Zinsfußes abhängen von der Ergiebigkeit der letzten noch gestatteten Produktionsverlängerung, und zwar genauer beschrieben, in der Art, daß die Kapitaleinheit, die nötig ist, um eine solche Verlängerung für je eine Arbeitskraft durchzusetzen, so viel an Zins tragen müsse, als das Mehrerträgnis ausmache, welches im Durchschnitt des betreffenden produktiven Gesamtprozesses für je eine in demselben verwendete Arbeitskraft aus jener Verlängerung resultiere. — Sonach wird der ganze Produktions- und Umlaufsprozeß von Beginn der vorbereitenden Arbeiten bis zum Absatz des fertigen Produktes als einem einzigen Geschäftsbetriebe angehörend gedacht; Lexis hält es aber mit Recht für unbewiesen, daß der Zinsfuß durch die Gesamtheit der für jedes Gut verschiedenen Produktionsperioden bestimmt sei. Es ist Böhm nicht gelungen, die treffenden Einwendungen Lexis' zurückzuweisen, der einen funktionalen Zusammenhang der Länge der Produktionsperiode und der Produktivität der Arbeit leugnet, d. h. es für unmöglich ansieht, daß der jährliche Arbeitsertrag p eine Funktion von t sei (der in Jahren ausgedrückten Zeit) und zwar in der Art, daß p bei gleicher Kapitalanlage immer größer werde, je mehr die Produktionsperiode zunehme, wobei jedoch die Größe der sich folgenden Mehrerträgnisse abnehmen müsse. — Ich stimme durchaus der Ansicht Lexis' zu, daß die Rentabilitätsverhältnisse der einzelnen Teilbetriebe, für welche lediglich die Geschäftsperiode des betreffenden Teilbetriebes und in keiner Weise die Länge der gesamten Produktionsperiode in Betracht komme, selbständig und unmittelbar den Zinsfuß beeinflussen, ohne jeglichen „übergreifenden" Einfluß eines Teilbetriebes auf den anderen. — Ich gehe noch weiter als Lexis und leugne überhaupt die Existenz eines sogenannten „normalen" Kapitalgewinnes und ebenso die „Tendenz zur Gewinnausgleichung". Lexis spricht selbst wiederholt von einem „normalen" Gewinne, erklärt ihn aber anders als Böhm; für ihn ist der Kapitalgewinn bedingt durch die wirtschaftlichen Machtverhältnisse zwischen dem Kapitalbesitz einerseits und den besitzlosen Arbeitern andererseits. Lexis' Gegnerschaft gegen die Böhm'sche Zinstheorie hängt jedoch aufs engste mit seiner ablehnenden Haltung

gegenüber der Grenznutzentheorie zusammen; ohne daß dies speciell in der Kritik der Böhm'schen Zinstheorie hervortritt, ist es deutlich zwischen den Zeilen zu lesen. In demselben Hefte des Schmoller-schen Jahrbuchs, worin Lexis Wicksell's Arbeit anzeigt, bespricht er auch Irving Fisher's Mathematical Investigations in the theory of values and prices und sagt dort (S. 328): „daß die Grenznutzentheorie zwar die Erkenntnis der subjektiven psychologischen Bedingungen des wirtschaftlichen Verhaltens der Einzelnen gefördert, aber die Verfolgung des volkswirtschaftlichen Prozesses als eine nicht mechanische, sondern wesentlich gesellschaftliche Massenerscheinung keineswegs erleichtert hat". —

Auch hiermit sind die Einwendungen Lexis' keineswegs erschöpft; um aber zu zeigen, inwieweit mir die Lexis'sche Kritik zutreffend zu sein scheint und worin ich von ihr abweiche, möchte ich an dieser Stelle kurz meine eigene kritische Stellungnahme zur Böhm'schen Zinstheorie darlegen; es wird sich dann auch mit Leichtigkeit ergeben, inwieweit ich mit den kritischen Einwendungen Dietzel's und Philippovich's übereinstimme.

Meine Haupteinwände gegen die Böhm'sche Zinstheorie sind folgende:

1) Böhm faßt das Zinsproblem als ein „natürlich-ökonomisches" auf; der Zins entspringt nach ihm aus der Wertdifferenz gegenwärtiger und zukünftiger Güter; diese Wertdifferenz beruhe aber auf ganz natürlichen Eigenschaften der Menschen, die sich auf jeder Wirtschaftsstufe und innerhalb jedes, wie immer geordneten Wirtschaftssystems vorfänden. — Der Zins im Sozialistenstaat, der Zins in der Robinsonwirtschaft, der Zins in der entfalteten kapitalistischen Verkehrswirtschaft — im Grunde seien alle diese Erscheinungen derselben ökonomischen Ursache entsprungen. Dies scheint mir eine methodische Verirrung zu sein. Der Zins kann nur aus einer bestimmten wirtschaftlichen Rechtsordnung heraus erklärt werden — er ist und bleibt eine „historisch-rechtliche" und keine sogenannte „natürlich-ökonomische" Kategorie. Denn wenn auch zugegeben werden muß, daß die technisch größere Ergiebigkeit eines mit Kapital ausgestatteten Betriebes gegenüber dem kapitallosen Betrieb auch im sozialistischen Staate vorhanden ist, daß daher in der Buchführung des Sozialistenstaates dem Kapitalfaktor ein gewisser Teil des Ertrages zugerechnet werden muß, so ist dies doch etwas toto coelo Verschiedenes von den auf Grund des privaten Kapitaleigentums entstehenden Verhältnissen, ohne deren Mitberücksichtigung der Zins, wie er sich in der kapitalistischen Wirtschaft entwickelt, gar nicht zu erklären ist. Ob man das, was im Sozialistenstaat der Mitwirkung des Kapitals zugerechnet werden muß, noch Zins nennen will, ist eine untergeordnete terminologische Frage; sachlich bietet sich uns etwas ganz Neues dar, was niemals mit dem Zins innerhalb der herrschenden Wirtschaftsordnung einheitlich zu erklären ist.

2) Da Böhm den Zins erklärt aus der Wertdifferenz zwischen Gegenwarts- und Zukunftsgütern, so muß auch der ganze Ballast der Grenznutzentheorie in die Zinstheorie herübergezogen werden, was

dieses Problem unnötig erschwert und zu einem unendlich verschlungenen und komplizierten gestaltet. Der Zins kann auch ohne den ungeheueren Aufwand der Grenznutzentheorie erklärt werden. Zudem scheint mir die Grenznutzentheorie auch sachlich unrichtig zu sein. So sehr diese Theorie das unbestreitbare Verdienst hat, gegenüber der objektivistischen Werttheorie der klassischen Nationalökonomie auf die Wichtigkeit der subjektiven Momente bei der Wertbildung hingewiesen zu haben, ist ihr grundlegender Gedanke, daß die Intensität der menschlichen Lust- und Unlustgefühle einen passenden Wertmaßstab liefern könnte, verfehlt; doch ist hier nicht der Ort, dies des näheren nachzuweisen.

3) Die drei Gründe, die Böhm für die Höherschätzung der Gegenwartsgüter gegenüber den Zukunftsgütern anführt, nämlich erstens den geringen Bedacht des Menschen für die Zukunft, zweitens die Unterschätzung künftiger Lust- und Leidempfindungen und drittens die technische Superiorität gegenwärtiger Produktivmittel sind der Art und dem Grade nach so grundverschieden, daß sie nicht koordiniert zur Erklärung des Kapitalzinses herangezogen werden können. Der Art nach, denn die beiden ersten Gründe beruhen auf psychologischen Eigentümlichkeiten der Menschen, der dritte ist eine Thatsache der Technik, dem Grade nach, denn der dritte Grund ist so überwiegend ausschlaggebend für die Bildung des Zinses, daß die beiden anderen völlig dagegen zurücktreten müssen. Die Thatsache, daß der bei der Produktion mit einem Gütervorrate Ausgestattete im Vorzuge ist gegenüber dem nur auf seine Arbeitskraft Angewiesenen, wirkt so mächtig, daß diese Ursache allein zur Erklärung des Zinses ausreicht. Die angeführten psychologischen Momente können wohl für die Höhe des Zinses von Einfluß sein; für das Wesen und die Entstehung des Zinses können sie außer Betracht bleiben. — Sehen wir nun die dritte Ursache etwas näher an, nämlich die technische Superiorität der Produktivmittel, so erkennen wir einen alten Bekannten, nämlich die von Böhm so heftig angegriffene Produktivitätstheorie in nuce wieder; denn diese hatte ebenfalls — wenn auch in anderer und angreifbarer Form — die Quelle des Zinses in bestimmten produktiven Qualitäten des Kapitals erkannt: wenn wir diese Teilursache Böhm's als den eigentlichen Kern der Zinstheorie ansehen, so ergiebt sich, daß die Böhm'sche Agiotheorie nicht so fundamental von der alten wichtigsten und verbreitetsten Zinstheorie entfernt ist, wie der Verf. annimmt. Ja, mir scheint, daß gerade durch die Böhm'sche Theorie die alte Produktivitätstheorie eine neue Bekräftigung erfahren hat. Freilich kommt alles darauf an, daß sie in richtiger Weise verstanden und erklärt wird. Daß die alte Produktivitätstheorie sich schwerer Fehler nach dieser Richtung hin schuldig gemacht hat, muß Böhm unbedingt zugegeben werden. — Vor allem kann es sich bei der sogenannten Produktivität des Kapitals nur um physische oder technische, nie um Wertproduktivität handeln. — Damit komme ich zu einer weiteren Abweichung von Böhm.

4) Es ist richtig, daß die ältere (gegenwärtige) Produktivmittelmenge der gleich großen jüngeren (künftigen) technisch überlegen ist; aber ist sie auch in der Höhe des Wertes überlegen? Diese Frage

gegenüber der Grenznutzentheorie zusammen; ohne daß dies speciell in der Kritik der Böhm'schen Zinstheorie hervortritt, ist es deutlich zwischen den Zeilen zu lesen. In demselben Hefte des Schmoller-schen Jahrbuchs, worin Lexis Wicksell's Arbeit anzeigt, bespricht er auch Irving Fisher's Mathematical Investigations in the theory of values and prices und sagt dort (S. 328): „daß die Grenznutzentheorie zwar die Erkenntnis der subjektiven psychologischen Bedingungen des wirtschaftlichen Verhaltens der Einzelnen gefördert, aber die Verfolgung des volkswirtschaftlichen Prozesses als eine nicht mechanische, sondern wesentlich gesellschaftliche Massenerscheinung keineswegs erleichtert hat". —

Auch hiermit sind die Einwendungen Lexis' keineswegs erschöpft; um aber zu zeigen, inwieweit mir die Lexis'sche Kritik zutreffend zu sein scheint und worin ich von ihr abweiche, möchte ich an dieser Stelle kurz meine eigene kritische Stellungnahme zur Böhm'schen Zinstheorie darlegen; es wird sich dann auch mit Leichtigkeit ergeben, inwieweit ich mit den kritischen Einwendungen Dietzel's und Philippovich's übereinstimme.

Meine Haupteinwände gegen die Böhm'sche Zinstheorie sind folgende:

1) Böhm faßt das Zinsproblem als ein „natürlich-ökonomisches" auf; der Zins entspringt nach ihm aus der Wertdifferenz gegenwärtiger und zukünftiger Güter; diese Wertdifferenz beruhe aber auf ganz natürlichen Eigenschaften der Menschen, die sich auf jeder Wirtschaftsstufe und innerhalb jedes, wie immer geordneten Wirtschaftssystems vorfänden. — Der Zins im Sozialistenstaat, der Zins in der Robinsonwirtschaft, der Zins in der entfalteten kapitalistischen Verkehrswirtschaft — im Grunde seien alle diese Erscheinungen derselben ökonomischen Ursache entsprungen. Dies scheint mir eine methodische Verirrung zu sein. Der Zins kann nur aus einer bestimmten wirtschaftlichen Rechtsordnung heraus erklärt werden — er ist und bleibt eine „historisch-rechtliche" und keine sogenannte „natürlich-ökonomische" Kategorie. Denn wenn auch zugegeben werden muß, daß die technisch größere Ergiebigkeit eines mit Kapital ausgestatteten Betriebes gegenüber dem kapitallosen Betrieb auch im sozialistischen Staate vorhanden ist, daß daher in der Buchführung des Sozialistenstaates dem Kapitalfaktor ein gewisser Teil des Ertrages zugerechnet werden muß, so ist dies doch etwas toto coelo Verschiedenes von den auf Grund des privaten Kapitaleigentums entstehenden Verhältnissen, ohne deren Mitberücksichtigung der Zins, wie er sich in der kapitalistischen Wirtschaft entwickelt, gar nicht zu erklären ist. Ob man das, was im Sozialistenstaat der Mitwirkung des Kapitals zugerechnet werden muß, noch Zins nennen will, ist eine untergeordnete terminologische Frage; sachlich bietet sich uns etwas ganz Neues dar, was niemals mit dem Zins innerhalb der herrschenden Wirtschaftsordnung einheitlich zu erklären ist.

2) Da Böhm den Zins erklärt aus der Wertdifferenz zwischen Gegenwarts- und Zukunftsgütern, so muß auch der ganze Ballast der Grenznutzentheorie in die Zinstheorie herübergezogen werden, was

dieses Problem unnötig erschwert und zu einem unendlich verschlungenen und komplizierten gestaltet. Der Zins kann auch ohne den ungeheueren Aufwand der Grenznutzentheorie erklärt werden. Zudem scheint mir die Grenznutzentheorie auch sachlich unrichtig zu sein. So sehr diese Theorie das unbestreitbare Verdienst hat, gegenüber der objektivistischen Werttheorie der klassischen Nationalökonomie auf die Wichtigkeit der subjektiven Momente bei der Wertbildung hingewiesen zu haben, ist ihr grundlegender Gedanke, daß die Intensität der menschlichen Lust- und Unlustgefühle einen passenden Wertmaßstab liefern könnte, verfehlt; doch ist hier nicht der Ort, dies des näheren nachzuweisen.

3) Die drei Gründe, die Böhm für die Höherschätzung der Gegenwartsgüter gegenüber den Zukunftsgütern anführt, nämlich erstens den geringen Bedacht des Menschen für die Zukunft, zweitens die Unterschätzung künftiger Lust- und Leidempfindungen und drittens die technische Superiorität gegenwärtiger Produktivmittel sind der Art und dem Grade nach so grundverschieden, daß sie nicht koordiniert zur Erklärung des Kapitalzinses herangezogen werden können. Der Art nach, denn die beiden ersten Gründe beruhen auf psychologischen Eigentümlichkeiten der Menschen, der dritte ist eine Thatsache der Technik, dem Grade nach, denn der dritte Grund ist so überwiegend ausschlaggebend für die Bildung des Zinses, daß die beiden anderen völlig dagegen zurücktreten müssen. Die Thatsache, daß der bei der Produktion mit einem Gütervorrate Ausgestattete im Vorzuge ist gegenüber dem nur auf seine Arbeitskraft Angewiesenen, wirkt so mächtig, daß diese Ursache allein zur Erklärung des Zinses ausreicht. Die angeführten psychologischen Momente können wohl für die Höhe des Zinses von Einfluß sein; für das Wesen und die Entstehung des Zinses können sie außer Betracht bleiben. — Sehen wir nun die dritte Ursache etwas näher an, nämlich die technische Superiorität der Produktivmittel, so erkennen wir einen alten Bekannten, nämlich die von Böhm so heftig angegriffene Produktivitätstheorie in nuce wieder; denn diese hatte ebenfalls — wenn auch in anderer und angreifbarer Form — die Quelle des Zinses in bestimmten produktiven Qualitäten des Kapitals erkannt: wenn wir diese Teilursache Böhm's als den eigentlichen Kern der Zinstheorie ansehen, so ergiebt sich, daß die Böhm'sche Agiotheorie nicht so fundamental von der alten wichtigsten und verbreitetsten Zinstheorie entfernt ist, wie der Verf. annimmt. Ja, mir scheint, daß gerade durch die Böhm'sche Theorie die alte Produktivitätstheorie eine neue Bekräftigung erfahren hat. Freilich kommt alles darauf an, daß sie in richtiger Weise verstanden und erklärt wird. Daß die alte Produktivitätstheorie sich schwerer Fehler nach dieser Richtung hin schuldig gemacht hat, muß Böhm unbedingt zugegeben werden. — Vor allem kann es sich bei der sogenannten Produktivität des Kapitals nur um physische oder technische, nie um Wertproduktivität handeln. — Damit komme ich zu einer weiteren Abweichung von Böhm.

4) Es ist richtig, daß die ältere (gegenwärtige) Produktivmittelmenge der gleich großen jüngeren (künftigen) technisch überlegen ist; aber ist sie auch in der Höhe des Wertes überlegen? Diese Frage

wirft Böhm auf und beantwortet sie bejahend, indem er seine Untersuchung auch auf den Grenznutzen und Wert der Produktivmittel ausdehnt. Nach Böhm hängt aber der Grenznutzen und Wert von Produktivmitteln vom voraussichtlichen Werte ihrer Produkte ab. „Nun kann man aber“, so fährt Böhm fort (Kapital und Kapitalzins II, S. 279), „je nachdem man unser Produktivmittel „„Arbeitsmonat““ in eine Augenblicksproduktion oder in eine solche mit 1-, 2-, 3- oder 10-jähriger Produktionsperiode investiert, ein sehr verschiedenes Produkt, 100, 200, 280, 350 Einheiten u. s. f. erlangen: welches dieser Produkte soll das maßgebende sein?“ Böhm antwortet darauf: „dasjenige Produkt, das die höchste Wertsumme darstellt“. — Dieses müsse aber nicht mit demjenigen Produkte zusammenfallen, welches die größte Stückzahl enthielte; denn die größte Stückzahl würden wir durch einen langen, vielleicht 100 oder 200 Jahre dauernden Produktionsprozeß erlangen; Güter aber, die erst zu Lebzeiten unserer Urenkel und Ururenkel zur Verfügung gelangten, hätten in unserer Schätzung so gut wie gar keinen Wert. — Es käme vielmehr an auf den mutmaßlichen Stand unserer Versorgung in den verschiedenen Zeiträumen; zweitens komme in Betracht, daß es für unsere gegenwärtige Wertschätzung eines künftigen Gutes nicht auf den wahren Grenznutzen, sondern auf unseren subjektiven Anschlag davon ankomme. Bei diesem fände aber aus dem oben angeführten Grund eine perspektivische Verkleinerung statt. Die maßgebende größte Wertsumme werde daher offenbar demjenigen unter den verschiedenen möglichen Produkten zukomme, dessen Stückzahl multipliziert mit dem Werte der Produkteinheit, wie er sich mit Rücksicht auf das Verhältnis von Bedarf und Deckung in der betreffenden Wirtschaftsperiode und mit Rücksicht auf die bei künftigen Gütern eintretende perspektivische Reduktion ergäbe, die größte Wertziffer gäbe. Böhm giebt folgendes Zahlenbeispiel. Er nimmt an, für irgend ein Individuum betrüge nach seinen besonderen im ganzen sich zunehmend verbessernden Versorgungsverhältnissen der wahre Grenznutzen und Wert der Produkteinheit im Jahre 1888: 5, im Jahre 1889: 4, 1890: 3,3, 1891: 2,5 1892: 2,2, 1893: 2,1 1894: 2, 1895: 1,5 Werteinheiten; dieser wahre Grenznutzen erfahre sodann für die späteren Jahrgänge eine unregelmäßig zunehmende perspektivische Reduktion in der Art, daß er für 1888 subjektiv veranschlagt werde auf 5 (ohne Reduktion), für 1889 auf 3,8, für 1890 auf 3, für 1891 auf 2,2, für 1892 auf 2, für 1893 auf 1,8, für 1894 auf 1,5 und für 1895 auf 1. Böhm berechnet auf Grund dieser Ziffern die Wertsumme des ganzen Produkts eines im Jahre 1888 verfügbaren Arbeitsmonats und er rechnet heraus, daß für die Wirtschaftsperiode 1888 die 100 Produkte des Arbeitsmonats 500 wert seien, für das Jahr 1889 die 200 Produkte desselben Arbeitsmonats 760, für das Jahr 1890 die 260 Produkte 840 Werteinheiten und daß dieses die höchste Wertsumme darstelle, da zwar für 1891 350 Produkte zu erzielen seien, aber nur mit Grenznutzen 2,2: also insgesamt 770 Werteinheiten u. s. w. in absteigender Linie. — Gegen diese ganze Rechnung habe ich mannigfache Bedenken geltend zu machen: Vor allem ist zu bemerken, daß die ganze Aufstellung unter

einer sehr wichtigen Voraussetzung gemacht ist: daß nämlich die fertigen Produkte auch Käufer finden, daß sie in entsprechender Zahl gewünscht und begehrt werden und zwar von zahlungskräftigen Käufern; mit anderen Worten, Böhm setzt eine glücklich geleitete Produktion voraus. Erst die künftige Marktlage wird aber ergeben, ob die künftige Produktenmenge auch wirklich einen größeren Wert repräsentiert als die aufgebrauchte Kapitalsubstanz. Auch darin kann ich Böhm nicht zustimmen, daß er den Wert der Produktivmittel bemessen will am Werte der mit ihrer Hilfe zu erlangenden fertigen Konsumtionsgüter; wenn Böhm meint (II, 316), daß die Produktivmittelgruppe, aus der wir 100 Ctr. Getreide erlangen, für unsere Bedürfnisbefriedigung genau dieselbe Bedeutung habe wie die 100 Ctr. Getreide, in die sie sich verwandle, und daß daraus folge, daß auch die Produktivmittel, wenn man sie gegen gegenwärtige Güter abschätze, einer geringeren als derjenigen Stückzahl genußreifer Schlußprodukte gleichwertig befunden würde, welche man aus ihnen erzeugen könne — so frage ich: Warum sollen nicht Produktivmittel ebenso wie Genußgüter bewertet werden, nämlich auf Grund ihrer Brauchbarkeit? — Daß in diesem Falle die Brauchbarkeit, z. B. einer Maschine darin besteht, daß ich andere Güter mit ihrer Hilfe verfertige, ist eine Sache für sich; deswegen bewerte ich aber doch nicht die Maschine auf Grund einer bestimmten Anzahl fertiger Güter, die ich möglicherweise mit ihrer Hilfe herstellen kann. — Böhm führt dies alles aber konsequent und zwar in Ziffern fixiert durch. — Aus dem ausführlichen Citat geht hervor, daß er die aus einem Arbeitsmonate zu erzielenden Produkte nicht nur zahlenmäßig feststellt, sondern sogar ihrem Werte nach — wobei noch die rein subjektive menschliche Ueberschätzung der Gegenwart in Rechnung gestellt wird. Alle diese Berechnungen beruhen aber auf ganz unsicherer Grundlage und geben daher kein zutreffendes Bild von der wirklichen wirtschaftlichen Sachlage. Ich habe überhaupt beim Durcharbeiten der Böhm'schen Gedankengänge, so lehrreich und anregend sie sein mögen, doch stets den Eindruck, als ob die ungeheuere Menge von Geisteskraft, die hier zur Erklärung des Zinsphänomens aufgewendet wird, nicht im richtigen Verhältnis zur Schwierigkeit des Problems stände, je daß das ganze Problem durch die Masse theoretischen Details, durch das man sich erst durcharbeiten muß, erschwert wird.

Trotz aller scharfsinnigen Kritik, die Böhm speciell an der sogenannten Produktivitätstheorie übt, halte ich letztere im Kerne für unumstößlich richtig. In den Mittelpunkt der Zinstheorie ist demnach der Böhm'sche Satz zu stellen, daß ein bestimmter Vorrat an Gegenwartsgütern die Vorbedingung kapitalistischer Produktion ist und daß ein mit Kapital ausgestatteter Produzent mehr Güter herzustellen imstande ist, als der kapitallose Produzent. Damit soll keine „Produktivität" des Kapitales im strengen Wortsinne statuiert sein, sondern nur im Sinne einer Unterstützung der allein produktiven Menschenkraft; natürlich kann es sich auch nur um „physische" Produktivität handeln. Um die Gegenwartsgüter kapitalistisch benutzen zu können, muß ich sie aber eine gewisse Zeit hindurch im Produktionsprozesse binden — auf die Natur dieser Güter

kommt es nicht an, es können fertige Genußgüter sein, die den Arbeitern als Lohn gegeben werden, es können Produktionsmittel sein, es können Geldsummen sein etc. — das wesentliche ist, daß die betreffenden Güter eine Zeit lang irgendwie gebunden sind. Dies macht sich in folgender Weise bei der Tauschwertbildung geltend. Z. B. ein Gut A im Werte von 100 M. wird von mir Zug um Zug erworben durch die Hingabe von 100 M. — für dieses selbe Gut A muß ich jedoch eine größere Summe hingeben, wenn ich erst nach einem Jahre den Gegenwert hingebe. Warum? Beim Tausch Zug um Zug räume ich dem Kontrahenten alle Verwertungsmöglichkeiten seines Gutes ein, beim Tausch der zweiten Art jedoch ist ihm die kapitalistische Verwertungsmöglichkeit für ein Jahr lang entzogen — zur Entschädigung dafür muß ich ihm nach Jahresfrist einen höheren Wert hingeben. Die Sache liegt natürlich ganz ebenso, wenn ein Unternehmer Kapital im eigenen Unternehmen verwendet; wenn er einen Gütervorrat bucht, dessen Gegenwert ihm erst ein Jahr später zu teil werden kann, so muß er nach Jahresfrist aus demselben Grunde, wie oben, einen höheren Wert ansetzen. Ich glaube, daß auf diese Weise ohne Zuhilfenahme eines besonderen Gutes „Nutzung“ einfach aus der physischen Produktivität des Kapitals und des damit zusammenhängenden Mehrwertes der Gegenwartsgüter der Zins und zwar für alle Abarten desselben erklärt werden kann.

5) Wenn uns die Böhm'sche Grunderklärung der Zinserscheinung nicht annehmbar erscheint, so haben wir noch besondere Bedenken gegen den Spezialfall des Kapitalgewinnes der Unternehmer geltend zu machen; hier hat Böhm offenbar nicht scharf genug Zins vom Unternehmergewinn geschieden. Böhm nimmt nämlich einen „mittleren“ oder „normalen“ Kapitalgewinn an, den der Unternehmer erzielen müsse, und zwar bestehe in der Volkswirtschaft die Tendenz, den Gewinn immer wieder auf die „normale“ Höhe zu bringen, wenn er auch temporär nach oben und unten von dieser Höhe abweichen könne. Diesen „normalen“ Kapitalgewinn der Unternehmer erklärt Böhm auch nach seinem allgemeinen Schema und zwar so, daß die Unternehmer als Käufer von Gütern entfernterer Ordnungen erscheinen, von Produktivmitteln, wie Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen, Bodennutzungen und hauptsächlich Arbeitsleistungen, die sie durch den Produktionsprozeß in Güter erster Ordnung, in genußreife Produkte umsetzen; dabei fällt für sie ein im Verhältnis zur Größe ihres Geschäftskapitals stehender Wertgewinn ab; dieser Kapitalgewinn soll in der Hand des Kapitalisten so entstehen, daß seine Zukunftsware während des Fortschreitens der Produktion allmählich zur Gegenwartsware ausreife und damit in den Vollwert der Gegenwartsware hineinwachse (II, 318). Daneben existiert noch ein besonderer Unternehmergewinn; dieser ist für Böhm eine über das „normale“ Maß hinausgehende Prämie für die Auffindung und Ausnutzung der in der gegenwärtigen Konjunktur günstigsten Verwendungsgelegenheiten; diese Prämie werde aber gewöhnlich nicht lange dauern; sie locke in bekannter Weise die Mitbewerbung und diese drücke den Preis herab (II, 326). Böhm spricht auch von „Konjunkturgewinnen“, die temporär möglich seien (II, 328).

Die hier vorgetragene Kapitalgewinntheorie scheint mir mit dem Wesen und der Bedeutung der Unternehmerthätigkeit nicht vereinbar zu sein; vielmehr ist die Bildung dieses Kapitalgewinnes viel zu eng verknüpft mit der persönlichen Leistung des Unternehmers, als daß hier von einem Wertwachstum der Produktivmittel auf Grund ihrer einfachen technischen Ueberlegenheit gesprochen werden könnte. „Von selbst“ wächst den Produktivmitteln kein Mehrwert zu, sondern nur vermittelst der geschickten Leitung des Produktionsprozesses seitens des Unternehmers; daher auch der Kapitalgewinn der Unternehmer niemals mit dem für die Zinstheorie üblichen Schema erklärt werden kann. Wenn Böhm die Frage aufwirft (II, 331) „Warum muß der Marktpreis der Arbeit immer niedriger stehen, als der seinerzeitige Wert und Preis des fertigen Arbeitsproduktes?“, so werden hier ganz incommensurable Größen einander gegenübergestellt: nämlich die Arbeitskraft einerseits und das mit Hilfe dieser Arbeit hergestellte Produkt anderseits. Ganz abgesehen von der Schwierigkeit, festzustellen, wieviel auf Rechnung der Arbeitskraft kommt, ist auch hier wieder die Frage aufzuwerfen, ob das fertige Arbeitsprodukt wirklich Wert- bezw. Mehrwert gegenüber den Produktivmitteln aufweist. Ist dieser „Wert“ vorhanden, so ist die Möglichkeit eines Kapitalgewinnes gegeben, aber doch nur vermittelt durch die persönliche Thätigkeit des Unternehmers; die technische Ueberlegenheit der Gegenwartsgüter allein, die Böhm (II, 334) als das Entscheidende für die Kapitalgewinne der Unternehmer betrachtet, ist doch nur die Voraussetzung dafür, daß überhaupt kapitalistisch produziert wird; aber erst die erfolgreiche Produktion führt zu Kapitalgewinn. Bei jedem Ausfall der Produktion — ob glücklich oder unglücklich — muß sich allerdings der Unternehmer einen „Zins“ für das investierte Kapital berechnen, dessen Höhe zu bemessen ist nach dem landesüblichen Zins für völlig sichere Anlagen — alles, was darüber hinausgeht, ist Unternehmergewinn, was dahinter zurückbleibt, Unternehmerverlust.

Somit bestreite ich überhaupt die Existenz eines „normalen“ Kapitalgewinnes, der in der Praxis nicht vorkommt und theoretisch nicht konstruiert werden kann. Da die Kapitalgewinne nicht von der technischen Ueberlegenheit der Produktionsmittel, sondern von der Persönlichkeit des Unternehmers und den tausenderlei Zufälligkeiten der Marktlage abhängen, sind sie auch unendlich verschieden in ihrer Höhe — eine Ausgleichung findet nur statt für den Darlehnszins, dessen durchschnittliche Höhe abhängt vom Stand der Nachfrage namentlich seitens der Unternehmer, die Kapitalien für ihre Unternehmungen brauchen und des Angebots seitens derer, die Kapitalien nutzbringend anlegen wollen. — Die Frage, die Böhm aufwirft (Strittige Fragen 61), „ob die Kapitaltheorie das Recht hat, das Walten der Gewinnausgleichung bei der Entwickelung ihrer Gesetze vorauszusetzen“, ist unbedingt zu verneinen. Böhm gelangt zu seiner Annahme eines „normalen Kapitalgewinnes“ durch die Voraussetzung, daß die freie Konkurrenz eine „quasi organisatorische“ Kraft äußere (Ebendort S. 61): „Hat das Kapital wirklich die ungehemmte Freiheit, sich den jeweils lohnendsten Verwendungsgelegenheiten zuzuwenden, dann kann eine über-

mäßige Gewinnanhäufung, die in einem einzelnen Gliede des arbeitsteiligen Gesamtprozesses etwa auf Kosten der übrigen Glieder stattfände, nicht andauernd sich erhalten, sie wird durch die sich zudrängende Konkurrenz hinweg nivelliert, und der Gewinnsatz aller aufeinanderfolgenden arbeitsteiligen Stadien auf das gleiche Nieveau gebracht. Ist dies aber der Fall, dann findet der Grad des Vorteils des produktiven Gesammtprozesses sein ganz getreues Spiegelbild in der individuellen Gewinnrate jedes Teilunternehmers, und vice versa. — Das Kapital hat aber thatsächlich diese Freiheit nicht; hunderterlei Hemmnisse stehen dem freien Ein- und Ausströmen der Kapitalien von einem Betriebszweige zum anderen entgegen und aufs mannigfaltigste verschieden sind die persönlichen Qualitäten des Unternehmers. Es ist die bekannte Methode der klassischen Nationalökonomie und des modernen wissenschaftlichen Sozialismus, von allen derartigen Reibungen des thatsächlichen wirtschaftlichen Lebens zu abstrahieren, um zu möglichst glatten Formeln und höchst einfachen wissenschaftlichen „Gesetzen“ zu gelangen. Man meint ein Werk aus der klassischen Nationalökonomie vor sich zu haben, wenn man z. B. folgende Stelle bei Böhm liest (S. 73): „Wer bei gesunkenen Preisen die nicht mehr lohnende Produktion einschränkt oder aufgiebt, wer bei hohen Preisen die Produktion des abnorm lohnenden Artikels ausdehnt, vollzieht, indem er bewußt nur dem eigenen Vorteil nachgeht, unbewußt die organisatorische Funktion, daß er eine drohende oder begonnene Störung im Ebenmaß der sozialen Versorgung auszugleichen, ein einseitiges Uebermaß der Produktion zu verringern, eine zu schwache Versorgung zu verstärken hilft. So wenig er dabei ausdrücklich zu bedenken oder zu wissen braucht, daß die Produktion zu schwach ist, und noch weniger, wie stark sie und der ihr gegenüberstehende Bedarf ziffernmäßig ist, gerade so hilft in unserem Falle der Unternehmer, ohne irgend etwas von langer oder kurzer Gesamtperiode, großen oder kleinen durchschnittlichen Mehrerträgnissen u. s. f. zu wissen, dadurch allein, daß er die jeweils für seinen Teilbetrieb vorteilhafteste Produktionsweise auswählt, mittelbar denjenigen Produktionsmethoden die Bahn brechen, welche im ganzen die von meiner Theorie vorausgesetzte symmetrische Beziehung von Periodenlänge, Mehrerträgnis und Zinshöhe verwirklichen“. — Böhm meint zwar, ein Einwand könnte nicht gegen die von ihm angenommene Gewinnausgleichung erhoben werden, sonst dürfte man auch das Produktionskostengesetz nicht gelten lassen (S. 74): „Und dennoch trägt die Theorie — mit Recht — kein Bedenken, die Uebereinstimmung der Preise mit jener im einzelnen Falle von niemanden je wirklich gemessenen Größe zum Gegenstand eines Gesetzes zu machen, an dem niemand zweifelt, daß es eine der wichtigsten und fruchtbarsten Bereicherungen unserer Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge darstellt“. — Ich behaupte aber, daß auch das Produktionskostengesetz eine unzulässige Abstraktion ist und die thatsächliche Preisbildung in keiner Weise zu erklären imstande ist. —

Wenn ich jetzt zu Böhm's Polemik gegen seine Gegner zurückkehre, möchte ich kurz zusammenfassend mitteilen, daß Philippovich

mir in der Hauptsache im Recht zu sein scheint, wenn er die Frage des Dahrlehnszinses trennt von dem Kapitalgewiun der Unternehmer, den er auf andere, mit persönlichen Elementen gemischte Entstehungs- und Bestimmgründe zurückführt —; dagegen stimme ich Böhm zu in seiner Antikritik der Dietzel'schen Anschauung, daß für die Erklärung der Zinserscheinung mehrere Theorien gemeinsam herangezogen werden müßten, für manche Zinsbezüge die Nutzungstheorie, für andere die Produktivitätstheorie, für wieder andere die Ausbeutungstheorie — dies muß zu bedenklichem Eklektizismus und zu theoretischer Verschwommenheit führen. Ich stimme Böhm durchaus zu, daß die Zinserklärung aus einem Gusse erfolgen muß. Besonders beherzigenswert sind aber die vortrefflichen Ausführungen, die Böhm am Schlusse gegen die Varianten der Ausbeutungstheorie erhebt, die sich bei Dietzel und Lexis finden — sie zeigen von neuem den Meister glänzender, durchdringender Kritik.

Böhm hat versprochen, den zweiten Band seines Werkes ebenfalls in 2. Auflage in nicht ferner Zeit nachfolgen zu lassen — möchte es ihm gelingen, dieses Versprechen möglichst bald zu erfüllen. Bei jedem „echten Freund der Theorie", möge er nun Anhänger oder Gegner der Böhm'schen Agiotheorie sein, darf er auf das weitgehendste Interesse rechnen, das mit Recht allem, was wir seiner Feder verdanken, entgegengebracht wird. —

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Sächsische Volkskunde. Unter Mitarbeit von ...... herausgegeben von Dr. Robert Wuttke. 2., umgearbeitete und wesentlich vermehrte Auflage. Dresden 1901 (Schönfeld), 578 SS.

Auf Anregung des Herausgebers hat die um die Verbreitung gediegener „politischer“ Bildung verdiente Gehe-Stiftung in Dresden Vorträge über sächsische Volkskunde veranstaltet. Dieselben bilden den Grundstock des vorliegenden Sammelwerkes; wenngleich auch die Vortragsform in der Regel abgestreift ist, so hat doch der Ton und die Sprache des Buches die Allgemeinverständlichkeit im wesentlichen beibehalten. Um selbständige wissenschaftliche Arbeiten handelt es sich daher nicht; aber die Namen der Bearbeiter geben doch die Bürgschaft und die Vorträge im einzelnen bieten auch den Beweis, daß es sich um die Wiedergabe gediegener Forschung handelt. Was in zahlreichen Publikationen allgemeiner Art oder in speciell mit den sächsischen Verhältnissen sich beschäftigenden Arbeiten zerstreut war, ist auf diese Weise in schöner Form, mit zahlreichen Abbildungen, Karten und Diagrammen erläutert, zusammengefaßt worden. Den Inhalt und die einzelnen Bearbeiter zeigt folgende Uebersicht. I. Die Grundlagen des Volkslebens: 1. Das sächsische Land. Von Prof. Dr. S. Ruge. — 2. Sachsens vorgeschichtliche Zeit. Von Prof. Dr. Deichmüller (mit 121 Abb. und 3 Karten). — 3. Die germanischen Bewohner Sachsens vor der Slawenzeit. Von Dr. Ludwig Schmidt (mit 1 Karte). — 4. Verlauf und Formen der Besiedelung. Von Prof. Dr. E. O. Schulze (mit 13 Abb.). — 5. Die Anfänge des sächsischen Städtewesens. Von Reg.-Rat Dr. Ermisch (mit 6 Abb.). — II. Die Bevölkerung: 6. Stand und Wachstum. — 7. Bevölkerungsgliederung. — 8. Verbrechen und Selbstmord. Von Dr. Robert Wuttke (mit 7 Diagr.). — III. Aus dem geistigen Leben des Volkes. 9. Volksdichtung in Sachsen. Von Prof. Dr. Dunger. — 10. Die obersächsiche Hauptmundart. Von Dr. Karl Franke. — 11. Sitten und Gebräuche im Kreislauf des Jahres. — 12. Aberglaube und Volksmythen. Von Prof. Dr. E. Mogk. — 13. Sprache und Dichtung der Wenden. Von Pfarrer K. J. Walther. 14. Volkssitte, Brauch und Aberglaube bei den Wenden. Von Pfarrer Dr. Rentsch. — IV. Das künstlerische Wollen des Volkes. 15. Die Dorfkirche. Von Hofrat Prof. Dr. C. Gurlitt (mit 17 Abb.). —

16. Haus und Hof. Von Oberbaukommissar Gruner (mit 54 Abb.). — 17. Die bäuerliche Wohnung. Von Landbaumeister K. Schmidt (mit 17 Abb.). — 18. Die bäuerliche Kleinkunst. Von Dr. A. Kurzwelly (mit 47 Abb.). — 19. Die sächsischen Volkstrachten. Von Maler Prof. O. Seyffert (mit 3 Abb. und 4 Farbendrucktafeln). — 20. Die Zukunft der Volkstrachten. Von Hofrat Prof. Dr. C. Gurlitt. — Daraus ergiebt sich, daß nicht alle Materien, die man zur Volkskunde zu rechnen hat, berücksichtigt worden sind. Das ist die notwendige Folge der Entstehung des Werkes aus Vorträgen bei gegebener Gelegenheit. Aber selbst wenn eine systematische Verarbeitung seitens eines Verfassers in dieser Hinsicht vielleicht mehr gegeben hätte, bedeutet das Buch trotzdem eine ganz außerordentlich wichtige Erscheinung auf dem Gebiete der Volkskunde, die sich ja sowohl mit der Statistik, wie mit der Wirtschaftsgeschichte und der Nationalökonomie in breiter Fläche berührt. Denn die Heranziehung von Specialistenarbeit wird gerade auf dem Gebiet der Sammlung von zerstreutem Material, der Zusammenarbeitung der Ergebnisse verschiedener Forschungsmethoden aus verschiedenen speciellen Arbeitsgebieten, wie sie bei einer Volkskunde notwendig sind, immer ihre Bedeutung behalten, wenn sie unter einheitlicher Leitung erfolgt, wie sie in diesem Fall durch Dr. Wuttke in erfolgreichster Weise bethätigt worden ist. Daß dabei die Gefahr eines unberechtigten Partikularismus völlig vermieden worden ist, mag gerade bei einer Volkskunde des Königreichs Sachsen als ein Beweis wissenschaftlicher Grundlegung und Durchführung des ganzen Unternehmens gelten.

Aachen. W. Kähler.

Owen, Robert, Eine neue Auffassung von der Gesellschaft. Vier Aufsätze über die Bildung des menschlichen Charakters, als Einleitung zu der Entwickelung eines Planes, die Lage der Menschheit allmählich zu verbessern. Nach der 3. im Jahre 1817 in London erschienenen Ausgabe übersetzt und erklärt von (Prof.) Oswald Collmann. Leipzig (Hirschfeld), 1900. 111 SS.

Es sind dies die Aufsätze, durch welche der Grund für Owen's Berühmtheit gelegt ward. Nachdem er in jahrelanger Arbeit seine Reformpläne in der Stille von New Lanark praktisch erprobt und durchgeführt hatte, veröffentlichte er seine Beobachtungen und Erfahrungen, seine Grundsätze und Erwartungen 1812—13 in diesen vier Aufsätzen. Die für Owen charakteristischen Momente treten in ihnen bereits deutlich zu Tage; aber es ist doch für das Verständnis dieses Sozialisten von Wert, diese seine ersten Publikationen neben seinen späteren Schriften zu beachten; denn gerade in diesen Erstlingsarbeiten sind die phantastischen Pläne der späteren noch nicht so ausgeprägt, sein Denken ist noch inniger mit der Praxis verknüpft; er erscheint hier noch mehr als der Sozialreformer. Zur Kenntnis dieser seiner Entwickelungsstufe vermögen die Aufsätze grundlegendes Material zu liefern. Es ist daher mit Freude zu begrüßen, wenn sie in dieser guten Uebertragung einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht worden sind.

Aachen. W. Kähler.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgeg. von (Prof.) J. Pierstorff. Bd. I, Heft 1. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. X—130 SS. M. 2,50. (Inhalt: Stubmann, P., Holland und sein deutsches Hinterland in ihrem gegenseitigen Warenverkehr, mit besonderer Berücksichtigung der holländischen Haupthäfen, seit der Mitte des 19. Jahrh. Eine handelsstatistische Studie.)

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgeg. von Gustav Schmoller. Band XIX, Heft 2 (der ganzen Reihe Heft 83). Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. V—92 SS. M. 2,20. (Inhalt: Die Entwickelung der Arbeitsteilung im Leipziger Gewerbe von 1751 bis 1900.)

Friedlaender, Bened., Die vier Hauptrichtungen der modernen sozialen Bewegung. Marxistische Sozialdemokratie, Anarchismus, Eugen Dührings sozialitäres System und Henry Georges Neophysiokratie, kritisch und vergleichend dargestellt. I. Teil: Marxismus und Anarchismus. Berlin, S. Calvary & C°, 1901. gr. 8. XX—220 SS. M. 3.—.

Guglia, Eug., Friedrich Gentz. Eine biographische Studie. Wien, Wiener Verlag, 1901. XII—307 SS. M. 10.—.

Jöhr, Ad., Jean Herrenschwand. Ein schweizerischer Nationalökonom des 18. Jahrhunderts. Bern, K. J. Wyss, 1901. 8. 78 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, hrsg. v. A. Onken, Nr 13.)

Aupetit, A., Essai sur la théorie générale de la monnaie. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. gr. in-8. fr. 10.—.

Congrès, deuxième, général des organisations socialistes françaises, tenu à Paris du 28 au 30 septembre 1900. Compte rendu sténogr. officiel. Lille, impr. Le Bigot frères, 1901. 8. IX—392 pag. fr. 3.—.

Congrès international de la participation aux bénéfices, tenu à Paris du 15 au 18 juillet 1900. Compte rendu in extenso des séances. Paris, Chaix, 1901. 8. 287 pag. (Exposition universelle de 1900.)

Congrès (Vième) socialiste international, tenu à Paris du 23 au 27 septembre 1900. Compte rendu analytique officiel. Paris, Bellais, 1901. 8. 123 pag. fr. 1,25.

Guesde, J., Etat, politique et morale de classe. Avant-propos par Ed. Fortin. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. VIII—472 pag. fr. 3,50.

Halévy (prof. à l'Ecole libre des sciences politiques), La formation du radicalisme philosophique. Vol. I et II. Paris, F. Alcan, 1901. 8. à vol. fr. 7,50. (Vol. I: La jeunesse de Bentham; vol. II: L'évolution de la doctrine utilitaire de 1789 à 1815.)

Livre d'or des oeuvres ouvrières du Marais. Mesnil (Eure), impr. Firmin-Didot (1901). 42 pag. av. grav.

Louis, Paul, Histoire du socialisme français. Paris, édition de la „Revue Blanche", 1901. 8. fr. 3,50.

de Malarce, Note sur Schulze-Delitzsch et Georg Howel. Paris, impr. nation., 1901. 8. 48 pag. (Extrait du Bulletin des sciences économiques et sociales du comité des travaux historiques et scientifiques, année 1900.)

Piché, Em. (R. P., de la congrégation des frères de St.-Vincent-de-Paul), Conférences sur les oeuvres sociales. Paris, H. Oudin, 1901. 8. fr. 3.—.

De Graff, Lawrence, Outlines and questions on the principles of economics. Chicago, A. Flanagan C°, 1901. 12. 10[illegible] [illegible],50.

Devas, C. S., Political economy. [illegible] rewritten and enlarged. New York, Longmans, Green & C°, 1901. 8. 691 pp., [illegible]n. $ 2.—.

Ferri, Enr., Socialism and modern science (Darwin-Spencer-Marx), trad. by R. R. La Monte. New York, Internat. Library Publ. C°, 1900. 12. 213 pp., cloth. $ 1.—.

Inter Amicos. Letters between James Martineau and W. Knight, 1869—72. London, J. Murray, 1901. 8. 166 pp. 5/.—.

Robinson, E. C., A text-book of political economy. London, Simpkin, 1900. crown-8. 238 pp. 2/.6.

Kommunisme en anarchie. Amsterdam, L. de Boer, 1901. 8. 40 blz. fl. 0,25.

Ferrazzani, Salv., Per la repressione dell' usura. Napoli, tip. Pierro & Veraldi, 1901. 8. 31 pp. l. 1.—.

Morgari, Oddino, L'arte della propaganda socialista. Parte I. Firenze, tip. elzeviriana, 1901. 12. 131 pp.

Tortorici, Michele, Il socialismo concentrato nel vuoto. Vol. I. Caltanissetta, tip. dell' ospizio di beneficenza Umberto I, 1901. 12. 265 pp. l. 2,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

May, R. E. Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mit 130 Tabellen und vergleichenden Uebersichten. Zur Jahrhundertwende 1901. Akademischer Vortrag für soziale Wissenschaften Dr. John Edelheim, Berlin, Bern. XVI, 727 SS.

Seitdem es eine Statistik giebt, hat sie sich mißbrauchen lassen müssen, sei es, um einem Augenblickzweck der Politik oder um tendenziösen oder schnellfertigen „wissenschaftlichen" Forschungen Magddienste zu thun.

Das zeigt auch das vorliegende Buch. In ihm versucht ein mitten im Geschäftsleben stehender Hamburger, der mit der Naivität des Autodidakten und mit der fröhlichen Zuversicht des Optimisten die wirtschaftlichen Dinge um sich herum betrachtet, sich selbst und seinen Lesern von dem Betrachteten Rechenschaft zu geben.

Der Verfasser hat sich vorher schon bekannt gemacht durch Ueberblicke über einzelne Seiten der neueren Wirtschaftsentwickelung unter dem Titel von Jahresberichten (1895, 1897), denen eine gewisse Originalität mindestens in der Form nicht abzusprechen ist, ferner durch eine Studie in Schmoller's Jahrbuch (1899, 1. Heft) über das Verhältnis des Verbrauches der Massen zu demjenigen der kleinen Leute, der Wohlhabenden und der Reichen, bei der schon deutlicher die Neigung zu schematischen Zahlenbeweisen hervortrat.

Das vorliegende große Werk zeigt nun mit vielfach unangenehmer Schärfe die Grenzen der Leistungsfähigkeit des Verfassers. Denn mit dem hohen Ton, in dem er schreibt, und mit dem Lob des Autors, das der Verleger den Recensenten „zur gefl. Benutzung" in einem der jetzt leider so üblich gewordenen Waschzettel zu suggerieren für angemessen hält, steht in starkem Widerspruch die durchaus unwissenschaftliche Methode des Buches.

Dasselbe ist ein Seitenstück zu Mulhall's Industries and wealth of nations; ihm hat der Verfasser mindestens ein Viertel seiner Tabellen mit oder ohne Veränderung entnommen; mit ihm teilt er aber vor allem die Lust am Fabulieren in Zahlen, die Unlust, dem Leser regelmäßig genauere Rechenschaft darüber zu geben, wie er zu seinen Zahlen gelangt ist, und die Kritiklosigk[illegible] der er alles, was ihm in Zahlenform entgegentritt, aufnimmt.

Sein Steckenpferd ist gleich Mulhall, für eine möglichst lange Periode Zahlenübersichten zu geben; er bekennt das selbst ganz naiv an mehreren Stellen (S. 17, S. 67). Auf seine Tabellen thut er sich darum auch besonders viel zu gut. Er ist so sehr Fanatiker der Zahl, daß er fast nie danach fragt, wie sie entstanden, ob sie mehrdeutig, ob sie typisch sei. Aus solch unsicherem Material baut er die weittragendsten Schlüsse auf. Und gerade da, wo er Neues zu bieten glaubt, ist die größte Zurückhaltung am Platze. Daß sich einzelne interessante Notizen und Gedankenassociationen in seinem Buch finden, soll dabei nicht geleugnet werden.

Eine breitere litterarische Bildung fehlt dem Verfasser; er holt sich seinen Stoff, soweit er ihm paßt, aus einzelnen Zeitungsartikeln, Interessentenberichten, Blaubüchern, Nachschlagewerken, nur teilweise aus guten Monographien. In der lockersten Form sind diese Lesefrüchte aneinander gereiht. Wo sie versagen, da klaffen einfach Lücken. Darum sind seine historischen Exkurse, auch wenn man sie nur als Skizzen betrachtet, meist unvollständig, nicht einmal alle statistischen Daten bis zur neuesten Zeit ergänzt; um in letzterer Beziehung nur zwei Beispiele anzuführen, die sich beliebig vermehren ließen, die deutsche Gründungsstatistik (S. 485) ist ihm nur bis 1897 bekannt, die Dichtigkeit der Telegraphenanstalten bis 1890 (S. 422).

Diese Lücken auszufüllen, dazu fehlte dem Verfasser aber nicht nur die Vorbildung, sondern auch einfach die Zeit. Das „Nonum prematur in annum" ist nicht nach dem Geschmack unseres Praktikers. Die 46 Bogen müssen in 7—8 Monaten zusammengeschrieben sein. Im Dezember 1899 hat er nach seiner eignen Angabe das Buch begonnen, vom Oktober 1900 datiert der Verleger seinen Waschzettel.

Unter diesen Umständen würde es ein neues Buch kosten, alle Irrtümer, Flüchtigkeiten und Schiefheiten des Verfassers richtig zu stellen.

Der Wissenschaft gegenüber, die da und dort einmal vom Verfasser einen freundschaftlichen Tritt erhält, wäre es nicht zu rechtfertigen, näher auf das Buch einzugehen; aber bei der Gefahr, die solche halbpopuläre und in siegesbewußtem Ton gehaltene Litteratur für die Nichtfachmänner, besonders für die Tagesschriftstellerei in sich trägt, ist es notwendig, doch noch bei einigen Punkten zu verweilen. Wir greifen dabei solche Teile des Buches auf, auf die der Verfasser laut seinem Vorwort besonders stolz ist, weil er hier Gebiete der Wirtschaft „erleuchtet" zu haben glaubt, die „bisher mehr oder weniger Terra incognita gewesen" seien.

Die Gesamt(?)konsumzunahme (die Wortbildung stammt vom Verfasser) pro Kopf der Bevölkerung, die er im ersten Abschnitt bietet, ist keine originielle Leistung, denn soweit England in Betracht kommt, ist sie, wie überhaupt das Beste in diesem Abschnitt, den Studien von Wood in den Schriften der K. statistischen Gesellschaft in London vom Jahre 1899 entnommen. Aber es fehlen die zum Verständnis nötigen Erläuterungen. Soweit es sich um Deutschland handelt, ist die übliche Zollvereinsstatistik benutzt und zwar in ganz laienhafter Weise, und derselbe Vorwurf trifft die Vergleichung der englischen und deutschen Zahlen.

Um das Verhältnis zwischen „Volksproduktion" und Außenhandel zu bestimmen, stützt sich der Verfasser statt auf die neueren, zweifellos der Wirklichkeit näher kommenden amtlichen Detailzahlen nur auf die bekanntlich durchaus unsicheren Gesamtschätzungen Mulhall's. Erwägungen darüber, daß überhaupt der Wert der Produktion (und ebenso die Gesamtsumme der Einkommen) innerhalb einer Volkswirtschaft ganz verschieden aufgefaßt werden kann und aus diesen Verschiedenheiten die stärksten Abweichungen sich ergeben müssen, kommen dem Verfasser gar nicht in den Sinn.

Mit dem Nachweis, daß das Wachstum der Produktivität der Arbeit auch eine Steigerung der Löhne bewirkt habe, stößt der Verfasser offene Thüren ein. Nicht das steht in Rede, sondern die Frage, wo die Grenzen dieser Erscheinung liegen. Ueberhaupt führt der Verfasser viel zu allgemein die Lohnsteigerungen auf ein Wachstum der Produktivität der Arbeit zurück. Daß der Verfasser sich in der Frage, ob die Gegensätze zwischen Reich und Arm infolge der modernen wirtschaftlichen Entwickelung zugenommen haben, auf die Seite der Optimisten schlägt, war zu erwarten und ist sein gutes Recht. Aber der Anschauung muß widersprochen werden, daß in dieser übrigens sehr verschiedene Probleme in sich schließenden Frage überhaupt so leichthin entscheidende statistische Thatsachen beigebracht werden könnten. So gestatten auch seine und anderer Beispiele (S. 486) über die Zersplitterung des Aktienbesitzes keineswegs den Schluß, daß die Vermehrung des beweglichen Besitzes keine Agglomeration desselben in wenigen einflußreichen Händen bedeute.

Und ebenso muß die Meinung zurückgewiesen werden, als ob es erst des Verfassers bedurft oder ihm erst gelungen sei, der bisher blinden Mitwelt durch seine jetzigen oder früheren Ausführungen die Augen zu öffnen. Aehnliches gilt von seinem selbstbewußten und ganz mißglückten Feldzug gegen Malthus (S. 104).

Um noch ein paar weitere Beispiele willkürlicher Berechnung zu geben, verweisen wir auf die Schätzung des Zahlenverhältnisses, das zwischen der Jahresproduktion und dem Kapital von industriellen Unternehmungen bestehen soll (S. 580 ff.), ferner auf die Tabelle (S. 591), wo die Ueberschüsse der Konsumvereine mit denen der Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften und anderen Genossenschaften in Preußen nebeneinander gestellt und a d d i e r t werden, um die durchschnittlichen Unternehmergewinne zu veranschaulichen. Die vergleichenden Daten über die Verkehrsdichtigkeit auf den Eisenbahnen (S. 352 und 353) sind, da sie ohne einschränkende Erläuterungen abgedruckt worden, für Laien geradezu irreführend. Der Verfasser kennt die Unvergleichbarkeit der Einzeldaten wohl selbst nicht. Jedenfalls hält sie ihn nicht ab, einen allgemeinen Durchschnitt zu ziehen.

Auch die Berechnung des Verhältnisses, in dem das Aktienkapital wichtigerer Länder zum Volksvermögen steht, schwebt völlig in der Luft (S. 481 ff.). Der Verfasser denkt gar nicht an die Unterschiede, die das Bestehen großer Privatbahnen bewirkt, an die Unsicherheit der Schätzung des Volksvermögens, an den Besitz inländischer Aktien durch Ausländer; seine Schätzungen des Kurswertes der Aktien und der ausgegebenen Obligationen sind roh und letztere z. B. für Deutschland viel zu niedrig.

Alles in allem kann das Buch somit nicht nur nicht als wissenschaftliches, sondern selbst bei niedriger gespannten Ansprüchen nicht als gelungen bezeichnet werden. Wenn die „Theoretiker" die Statistik so skrupellos verwendeten, wie unser und viele andere Praktiker, wie würde sich über die Theoretiker dann die Welt entsetzen!

Nur das mag dem Verfasser nachgerühmt werden, daß er für einen

Hamburger Kaufmann mit erfreulicher Vorurteilslosigkeit Entwickelungen, die in sozialer Beziehung von größter Wichtigkeit sind, wie das Genossenschaftswesen und die Gewerkschaftsbewegung dem Verständnis seiner Leser näher zu bringen versucht. Auffallend wenig Material bringt der Verfasser dagegen über die neueste Trust- und Kartellbewegung.

Karlsruhe. Troeltsch.

Dix, A., Deutschland auf den Hochstraßen des Weltwirtschaftsverkehrs. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. X—218 SS. M. 4,50.

Schliz, A., Das steinzeitliche Dorf Großgartach, seine Kultur und die spätere vorgeschichtliche Besiedelung der Gegend. Stuttgart, F. Enke, 1901. gr. 4. 52 SS. mit 1 Karte, 12 Taf. u. 24 in den Text gedr. Abbildgn., kart. M. 8.—.

Stauber, E., Geschichte der Gemeinde Ellikon an der Thur. St. Gallen, W. Hausknecht, 1901. gr. 8. VIII—194 SS., kart. M. 2.—.

Russie, la, économique et sociale, à l'avènement de S. M. Nicolas II. Paris, Guillaumin & C[ie], 1901. 8. fr. 6.—.

Sicile, la, sous la monarchie de Savoie. Paris, Guillaumin & C[ie], 1901. 8. fr. 3,50.

Trépard, J., L'origine des biens communaux. Besançon, impr. Jacquin, 1901. 8. 29 pag. (Extrait des Mémoires de l'Académie etc. de Besançon.)

Viollet, P., Les communes françaises au moyen âge. Paris, imprim. nationale (1901). in-4. 158 pag. (Extrait des Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres.)

Bleloch, W., The New South Africa, its value and development. London, Heinemann, 1901. Roy.-8. 452 pp. with maps and diagrams etc. 10/.—.

Cheyney, Edward Potts, An introduction to the industrial and social history of England. New York, Macmillan C[y], 1901. 10 and 317 pp., cloth. $ 1,40. (An account of changes in landholding and agriculture, in artisan life, in trading, commerce, legislation, etc., and of such movements as trades unions, trusts, factory laws, State socialism, etc.)

Dawson, W. Harbutt, German life in town and country. New York, Putnam, 1901. 12. 330 pp., illustr. $ 1,20. (Contents: Social divisions. — The „Arbeiter". — Rural life and labor. — Public education. — Woman and the home. — Political life — Local government. — etc.)

Deasy, H., In Tibet and Chinese Turkestan: being the record of three years' exploration. New York, Longmans, Green & C°, 1901. 436 pp., ill., map, cloth. $ 5.—.

Egypt. (Parliam. paper on E.) N° 1, 1901: Reports on finance, administration and conditions of Egypt, and the Soudan in 1900. London, 1901. Folio. 1/.3.

Macrosty, H. W., Trusts and the State. A sketch of competition. London, G. Richards, 1901. 8. 326 pp. 5/.—. (Fabian series.)

Vivienne, M., Travels in Western Australia. London, Heinemann, 1901. Roy.-8. 360 pp. 15/.—. (Description of cities, towns, goldfields, agricultural districts.)

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Ambrosius, E., Die Volksdichte am deutschen Niederrhein. Stuttgart, J. Engelhorn, 1901. gr. 8. 115 SS. mit 2 Kartenbeilagen und 3 Textillustr. M. 9,60. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von (Prof.) A. Kirchhoff. Band XIII, Heft 3.)

Annuaire de la Guadeloupe et dépendances. Année 1901. 553 pag.

Prentout, H., L'Ile de France sous Decaen (1803—1810). Essai sur la politique coloniale du premier Empire et la rivalité de la France et de l'Angleterre dans les Indes orientales. Paris, Hachette & C[ie], 1901. gr. in-8. XLV—689 pag. etc.

Barnard (Lady) Anne, South Africa a century ago. Letters written from the Cape of Good Hope, 1797—1801. Edit. by W. H. Wilkins. London, Smith, Elder & C°, 1901. 8. 326 pp. 7/.6.

Beloch, W., New South Africa, its value and development. London, Heinemann, 1901. 8. With illustrations and diagrams. 9/.—.

Bigelow, Poultney, The children of the nations: a study of colonization and its problems. New York, McClure, Phillips & C°, 1901. 8. 378 pp., cloth. $ 2.—.

Chatterton, Eyre, The story of fifty years' mission work in Chhota Nagpur. With a preface by the Lord Bishop of Chhota Nagpur. London, 1901. 8. 222 pp. 4/.—.

Guffanti, A., La colonizzazione dei terreni incolti in Italia e le leggi agrarie allo scopo. Stradella, tip. P. Salvini, 1901. 8. 298 pp. l. 3,50.

van Eeden, Fred., Binnenlandsche kolonisatie. Amsterdam, W. Versluys, 1901. gr. 8. 32 blz. fl. 0,20.

von Kol, H., Ontwerp-program voor de Nederlandsche koloniale politiek, te behandelen op het congres der sociaaldemokratische arbeidersparty te Utrecht 1901. Amsterdam, J. A. Fortuyn, 1901. gr. 8. 28 blz.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Steinbrück, Dr. Carl, Die Entwickelung der Preise des städtischen und ländlichen Immobiliarbesitzes zu Halle (Saale) und im Saalkreise. Jena 1900.

Es ist sehr anerkennenswert, daß der Verf. sich der Mühe unterzogen hat, die Arbeit von Paasche: „Die Entwickelung der Preise und der Renten des Immobiliarbesitzes zu Halle a. d. Saale", 1876, bis zum Jahre 1895 fortzusetzen. Man ersieht daraus, daß die in den Jahren 1890—95 gezahlten Preise um das 10-fache und darüber hinaus höher waren, als in den 3 ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts. Vergleicht man die Abschnitte 1830—39 und 1890—95, so findet man eine Steigerung des Preises bei allen Arten von Gebäuden um das 8-fache.

Weiter untersucht dann der Verf. die Entwickelung der Preise der Rittergüter und der über 30 ha großen Landgüter im Saalekreise, Merseburger Kreise, einiger Besitzungen im Mansfelder Seekreise und im Kreise Delitzsch, die zum Amtsgericht Halle gehören. Der Verf. hat zu diesem Zwecke die in den Hypothekenbüchern bis 1872 vermerkten Kaufpreise zusammengestellt und, da seitdem keine Preise mehr notiert sind, aus den Kaufverträgen die für Immobilien festgestellten Preise ausgezogen. Da nämlich der Staat bei jedem Gutsverkauf eine Stempelsteuer von 1 Proz. von den Immobilien und 1/4 Proz. von den Mobilien erhebt, so muß in jedem Kaufvertrage ein Pauschquantum für Aecker und Gebäude und eines für Inventarvorräte u. s. w. angegeben werden. In den Hypothekenbüchern sind bis 1872 die in den Kaufverträgen angegebenen Kaufbeträge für Aecker und Gebäude allein aufgeführt, und daher mußte der Verf. aus den Kaufverträgen auch die Preise für Aecker und Gebäude zusammenstellen. Da nun aber die Festsetzung der Preise für Immobilien nur nach Gutdünken, einzig zu dem Zwecke geschieht, um die Höhe der Stempelsteuer zu bemessen, so ist es klar, daß diese Summe im allgemeinen zu niedrig angegeben wird, und dies um so mehr, als die Kontrolle vom Fiskus schwer ausgeführt werden kann. Nur bei ganz exorbitanten Fällen tritt Remedur ein. Hierauf soll sich wohl die Notiz des Verf. auf S. 26 beziehen, wo er sagt: „Auch ist die Fehlerquelle, welche sich durch zu niedrige Angabe des Kaufpreises behufs Stempelsteuerhinterziehung eröffnet, erfahrungsgemäß auf dem Lande viel bedeutender als in der Stadt". Andererseits aber kam es vor 1872 auch vor, daß der

Käufer ein größeres Gewicht darauf legte, im Hypothekenbuch einen zu hohen Preis zu vermerken, als die niedrige Stempelsteuer zu ersparen, um diese Notiz bei etwaigem Wiederverkauf oder Beleihung des Gutes zu seinen Gunsten auszunutzen.

Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, daß es sehr zweifelhaft ist, ob und inwieweit die angegebenen Preise den wirklich gezahlten Preisen entsprechen, daher eine Vergleichung der einzelnen aufgeführten Preise kaum statthaft ist. Hierzu kommt noch, daß in Erbschaftsfällen diese Fehlerquelle viel geringer wirkt. Unzweifelhaft aber ist es, daß die Durchschnittszahlen ein richtiges Bild der Entwickelung der Preise geben, und es ist dankbar aufzunehmen, daß der Verf. uns dieses Bild vorführt.

Diese Entwickelung zeigen die nachstehenden Tabellen:

Kaufpreise der Rittergüter.

Zeitabschnitt	Zahl der verkauften Rittergüter	Areal ha	Verkaufssumme M.	Kaufpreis pro ha M.	Verhältnis des verschiedenen Kaufpreises 1801—20 = 100
1740—1760	5	963	450 800	468,12	63,6
1761—1780	5	1360	771 600	567,35	77,0
1781—1800	6	755	461 400	611,13	83,0
1801—1820	25	4927	3 628 800	736,51	100,0
1821—1840	16	2845	2 389 200	839,79	114,0
1841—1860	20	3553	4 320 000	1216,55	165,2
1861—1880	16	2537	5 415 750	2134,71	289,8
1881—1895	5	1322	3 893 000	2944,78	399,8

Kaufpreise der Landgüter.

Zeit	Anzahl der Verkäufe	Kaufpreis M.	Areal ha	Grundsteuerreinertrag M.	Preise pro ha M.	Grundsteuerreinertrag pro ha M.	Kaufpreis, wenn Periode 1801—1820 = 100 gesetzt wird
bis 1800	14	88 800	400,13	—	201,93	—	41
1801—20	26	451 000	924,05	—	488,07	—	100
1821—40	28	683 700	1135,55	—	602,09	—	123
1841—60	26	1 436 000	1247,13	—	1151,44	—	236
1861—80	35	4 128 700	1876,91	89 631,19	2199,73	47,76	451
1881—98	35	7 422 600	2140,73	104 096,48	3467,32	48,63	710

Man sieht aus diesen Tabellen, daß die Preise für Grund und Boden stetig gestiegen sind und bei den Landgütern noch stärker als bei den Rittergütern. Bei letzteren betrug der Preis pro ha in der letzten Periode 4mal so viel als in der ersten in diesem Jahrhundert, bei ersterer sogar 7mal soviel.

Sehr interessant sind auch die Tabellen, welche die Entwickelung der Verschuldung der Rittergüter und der Landgüter darstellen.

Verschuldung der Rittergüter.

Zeit	Zahl der Rittergüter	Areal ha	Hypothekenschulden M.	Verschuldung pro ha M.	Prozent. Steigen d. Verschuldung	Prozent. Steigen d. gezahlten Kaufpreise pro ha	Verhältnis der Verschuldung in Proz.
1781—1800	42	2307	373 000	161,68	64,7	83,0	37,8
1801—1820	42	7702	1 925 300	249,98	100,0	100,0	29,5
1821—1840	42	7761	2 673 100	344,42	137,8	114,0	24,3
1841—1860	42	7804	4 136 100	530,00	212,2	165,2	23,0
1861—1880	39	8187	5 801 700	708,53	283,4	289,8	30,1
1881—1895	39	8525	7 809 300	976,06	390,5	399,8	31,1

Verschuldung der Landgüter.

Zeit	Zahl der Landgüter	Areal ha	Hypothekenschulden M.	Verschuldung pro ha	Steigen d. Verschuldung M.	Steigen der Kaufpreise M.	Verhältnis der Verschuldung zum Kaufpreise
1801—20	53	2053,7	161 600	78,68	100	100	16,12 %
1821—40	53	2090,7	446 500	213,56	271	123	35,55 „
1841—60	53	2409,5	743 800	308,69	392	236	26,81 „
1861—80	52	2633,0	2 314 600	879,07	1117	451	39,96 „
1881—98	50	2871,1	2 657 100	925,46	1176	709	26,75 „

Danach ist bei den Rittergütern die Schuldenlast bedeutend gestiegen, aber nach einigen Schwankungen hat sie heute dasselbe Verhältnis zum Kaufpreis als im Anfang des Jahrhunderts. Bei den Landgütern ist die Schuldenlast noch stärker gewachsen als bei den Rittergütern und auch bedeutend stärker als der Kaufpreis des Grund und Bodens. Das Verhältnis der Schulden zum Kaufpreis ist aber bei den Landgütern günstiger als bei den Rittergütern: 26,75 gegen 31,1 Proz.

Vergleicht man die Entwickelung der Preise des Grund und Bodens, wie sie hier dargestellt ist, mit derjenigen in der Provinz Posen, wie sie Hermann Sarrazin in seiner Schrift: „Die Entwickelung der Preise des Grund und Bodens in der Provinz Posen", Halle a. S. 1897 und in den „Landwirtschaftl. Jahrbüchern" von Thiel desselben Jahres darstellt, so findet man, wieviel stärker die Krisis der 20er und 30er Jahre und die jetzige auf die Preise in Posen eingewirkt hat. Hierbei ist zu bemerken, daß Sarrazin bei seiner Zusammenstellung anders verfahren ist als Steinbrück. Er hat die wirklich gezahlten Kaufpreise zusammengestellt, nicht die in den Kaufverträgen angegebenen Preise für Immobilien; ferner hat er die Besitzungen lediglich nach ihrer Größe in 1) Kleinbesitz bis zu 50 ha, 2) Mittelbesitz 50—300 ha und 3) Großbesitz, solche Güter mit mehr als 300 ha, geteilt, während Steinbrück die Einteilung in Rittergüter und Landgüter über 30 ha gewählt hat.

Allerdings gehören die Rittergüter größtenteils zum Großgrundbesitz, der in Sachsen wohl schon von 100 ha an zu rechnen wäre, aber es giebt darunter auch vereinzelte Besitzungen von 50, 77, 84 ha u. s. w. Ebenso kommen unter den Landgütern vereinzelt solche von über 100 ha, auch über 200 ha vor. Immerhin wird man den Großbesitz bei Sarrazin den Rittergütern bei Steinbrück und den Mittelbesitz bei Sarrazin den Landgütern bei Steinbrück gegenüberstellen können. Endlich war Sarrazin, da ihm ein sehr viel reichhaltigeres Material zur Verfügung stand, in der Lage, kürzere Zeitabschnitte, von 10 zu 10 Jahren, zu berechnen, seit 1870 sogar von 5 zu 5 Jahren, während Steinbrück sich gezwungen sah, 20 Jahre zusammenzufassen.

Zeit	Sarrazin					Steinbrück	
	Kaufpreise pro ha			Preis von 1811—1820 = 100		Kaufpreis pro ha v.1801—20 = 100	
	Klein-besitz	Mittel-besitz	Groß-besitz	Mittel-besitz	Groß-besitz	Land-güter	Ritter-güter
bis 1800	—	207	159				
1801—10	—	—	269			100	100
1811—20	—	232	266	100	100		
1821—30	113	210	133	90	50	123	114,0
1831—40	149	132	164	57	62		
1841—50	195	243	274	105	103	236	165,2
1851—60	301	363	340	156	128		
1861—70	412	516	459	222	169	451	289,8
1871—75	493	630	586	272	220		
1876—80	546	631	570	272	214		
1881—85	603	707	644	305	242	710	399,8
1886—90	660	699	597	301	225		
1891—94	732	654	537	282	202		

So verschieden die beiden nun auch in ihren Arbeiten vorgegangen sind, so liefern schließlich beide ein Bild der Entwickelung der Preise für den Grund und Boden in den betreffenden Landesteilen im Laufe des verflossenen Jahrhunderts, und dürfte es nicht ohne Interesse sein, diese Bilder näher zu vergleichen.

Aus obiger Tabelle ersieht man, daß in dem von Sarrazin bearbeiteten Bezirk, der Provinz Posen, die Preise der Großbesitzungen in den 20er und 30er Jahren um 50 resp. 38 Proz. zurückgingen. Der Mittelbesitz verlor dagegen in den 20er Jahren nur 10 Proz., ging aber in den 30er Jahren um 43 Proz. zurück. Anders in dem von Steinbrück bearbeiteten Landstrich, dem Kreise Merseburg und dem Saalkreis. Hier ist trotz der Krisis in den 20er und 30er Jahren eine Steigerung der Preise von Grund und Boden festgestellt, und zwar bei den Rittergütern um 14, bei den Landgütern um 23 Proz. In den Zeitabschnitten 1841—60 und 1861—80 ist die Entwickelung der Preise in beiden Bezirken wohl ziemlich die gleiche. Allerdings sieht man bei Sarrazin, daß in den Jahren 1875—80 beim Mittelbesitz ein Stillstand, beim Großbesitz ein kleiner Rückgang der Preise eingetreten ist. In dem

letzten Zeitabschnitte, 1881—95, findet in dem ersten Bezirk in den Jahren 1881—85 eine Preissteigerung statt, in den folgenden Jahren ein Rückgang. Immerhin bleibt für den Durchschnitt eine Preissteigerung gegen die vorhergehende Periode, welche aber lange nicht so groß ist als die Steigerung der Preise im zweiten Bezirk. Man sieht also, daß auch in der neuesten Krisis Posen weit mehr leidet, als die hier vorgeführten Kreise der Provinz Sachsen.

Ebenso zeigt diese Tabelle, daß der Großgrundbesitz auch in der neuesten Krisis, ebenso wie in der der 20er Jahre, weit mehr betroffen wurde als der Mittelbesitz. Denn während der Großbesitz in Posen in den 20er und 30er Jahren ca. 44 Proz. am Werte verlor, ging der bäuerliche Besitz nur um 26 Proz. zurück, und in derselben Zeit stieg im zweiten Bezirk der Wert der Rittergüter nur um 11 Proz., der der Landgüter um 23 Proz. Ebenso ist die Steigerung im Preise eines Bauerngutes von 1861—80 zu 1891—94 doppelt so groß, als die des Großbesitzes im Bezirk 1; in Bezirk 2 ist die Steigerung der Landgüter sogar $2^1/_2$mal so groß wie die der Rittergüter. M. C.

Grünberg, K. (Prof.), Studien zur österreichischen Agrargeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. VI—281 SS. M. 6.—.

Konrad, Osc. (Braumstr.), Das Bier und seine Erzeugung. Nürnberg, M. Edelmann, 1900. 8. 95 SS. M. 2.—.

Siemens & Halske, A. G., Die Elektrizität in der Landwirtschaft. Berlin, P. Parey, 1901. Lex.-8. III—57 SS. mit Abbildgn., geb. M. 3.—.

Stelling (Staatsanw.), Die freie Wasservögeljagd auf öffentlichen Gewässern der preußischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Hannover. Zugleich ein Beitrag zum Deich- und Wasserrecht. Hannover, Hahn, 1901. gr. 8. IV—164 SS. M. 3.—.

Guyot, Yves, La question des sucres en 1901. 4 parties. Paris, Guillaumin, 1901. 8. fr. 3.—. (Table: I[re] partie: La législation sur les sucres en Europe. — 2[e] partie: Les résultats. Production et consommation. — 3[e] partie: Valeur relative de l'industrie sucrière. — 4[e] partie: Le problème actuel.)

Règlement, général, pour la culture du tabac en 1901, dans le département du Nord. Lille, impr. Danel, 1901. 8. 62 pag.

Sébastian, V. (ancien directeur de station expérimentale), L'agriculture moderne. Encyclopédie de l'agriculteur. Paris, librairie Larousse, 1901. 8. 560 pag. av. grav. fr. 5.—. (Bibliothèque rurale, vol. XII.)

Villain, G., Le fer, la houille et la métallurgie à la fin du XIX[e] siècle. Coulommiers, impr. Brodard, 1901. 8. XVI—342 pag.

Agricultural Holdings Act, the, 1883 and 1900. Arranged by J. M. Lely and W. H. Aggs. London, Clowes, 1901. 27/.6.

Morrison, R. S., and E. D. De Sota, Mining rights in the Western States and territories; lode and placer claims, possessory and patented, statutes, decisions, forms, land office and surveyor general's rules, etc. 10[th] ed. Denver (Color.), Smith-Brooks C[y], 1901. 8. 500 pp. $ 3.—.

Review of forest administration in British India, 1898/99. London, 1901. Folio. 1/.-. (Parl. pap.)

Cattaneo, A., Le casse rurali: studio. Padova, tip. Prosperini, 1901. 8. 75 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Röhl, Hugo, Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von

Gustav Schmoller. Bd. 17, Heft 4.) Leipzig (Duncker und Humblot) 1900. 276 SS.

Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die allmähliche organische Entwickelung des Liberalismus in der preußischen Gewerbepolitik darzustellen. Er stützt sich dabei auf Materialien, die zum Teil schon bekannt waren, zum Teil aber von ihm aus den Akten der Archive und Ministerien erstmalig herausgehoben worden sind. Die Arbeiten über die gleiche Materie von v. Rohrscheidt, die in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht und dann in dem Buche: Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit [1]) zusammengefaßt sind, hat der Verf. bei der Abfassung seiner Arbeit nicht oder nur zum kleineren Teil gekannt. Könnte man ihm daraus vielleicht auch einen Vorwurf machen, so muß man doch zugestehen, daß diese Thatsache der vorliegenden Arbeit keineswegs irgendwie geschadet hat. Denn der Verf. hat im wesentlichen andere archivalische Materialien benutzt und die Verarbeitung der litterarischen Hilfsmittel ist ihm besser gelungen, als v. Rohrscheidt. Deshalb bildet die Röhl'sche Darstellung eine sehr wertvolle und auf selbständige Bedeutung Anspruch machende Ergänzung der v. Rohrscheidtschen Untersuchungen, um so mehr als sie zeitlich weiter greift als die letzteren.

Im Wesen solcher auf archivalische Arbeiten gestützten Darstellungen liegt es, daß sie eine Fülle von Details geben, daß sie andererseits aber auch gewissermaßen durch ihr Material eine Marschroute vorgeschrieben erhalten. Beides führt leicht dazu, daß der große Zusammenhang nicht genügend hervortritt. Der Verf. ist sich dieser Gefahren bewußt gewesen und hat durch eine Reihe eingestreuter allgemeinerer Betrachtungen oder zusammenfassender Ueberblicke ihnen zu entgehen versucht. Andererseits aber meint er, daß eine „Beurteilung im großen Stil" nicht mehr nötig gewesen sei, weil die Hauptresultate dieser seiner Untersuchungen bereits bekannt seien und ihre sachverständige Beurteilung gefunden hätten. Ich bedauere diese Selbstbeschränkung des Verf. Denn insbesondere durch den als Einleitung gegebenen Ueberblick über die gewerbepolitischen Ideen in der Litteratur zur Zeit des Eindringens und des Sieges des wirtschaftlichen Liberalismus (von 1770—1825) wie durch andere einschlägige Ausführungen hat er den Nachweis erbracht, daß er zu solchen Zusammenfassungen und „Beurteilungen großen Stils" sehr wohl befähigt ist. Seine Arbeit würde nur gewonnen haben, wenn er sich die Aufgabe nicht selbst zu eng begrenzt, sondern in diesem Sinne erweitert hätte. Die Materialsammlung allein ist doch noch nicht die volle Höhe wissenschaftlicher Arbeit, sondern nur eine der zwar nützlichen und notwendigen Vorstufen, welche die zusammenfassende Darstellung und Beurteilung ermöglichen. — Eine andere Folge der Art des vom Verf. benutzten Materials ist die Beschränkung der Arbeit auf die Handwerker*politik* der preußischen Regierung. Nur die Maßnahmen der Obrigkeit und die zu ihrer Vorbereitung die-

---

1) Vergl. meine Besprechung derselben in diesen Jahrbüchern, III. F. Bd. 18, S. 266.

nenden Verhandlungen u. s. w., sowie die ihnen zu Teil werdende Beurteilung durch die Interessenten kommen zur Darstellung. Die zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse werden nur in diesem Zusammenhang gestreift. Auch das kann man nach Lage der Sache und nach der vom Verf. sich selbst gestellten Aufgabe nicht als Vorwurf aussprechen. Aber seine Arbeit könnte nur gewonnen haben, wenn er auch die Zustände im Handwerk in der von ihm behandelten Zeit ausgiebiger berücksichtigt hätte. Die Schwierigkeiten einer derartigen Darstellung sind nicht gering. Aber der Wunsch nach einer ausgiebigeren Erfassung gerade jener Zeiten in der Entwickelung des Handwerks muß doch immer wieder ausgesprochen werden. Zudem würde gerade auch die Arbeit des Verf. manche Bereicherung dadurch erfahren haben. Die auch von ihm behandelte Frage, an der die ganze Schwierigkeit der Reform der Handwerkergesetzgebung sich so deutlich offenbart, die Frage nach der Entschädigung der Realgewerbeberechtigungen kann ohne eine Erforschung und Darstellung der thatsächlichen Zustände nicht gewürdigt werden. Und eine solche Specialuntersuchung über die Bedeutung der Realgewerbeberechtigungen u. dergl. fehlt zur Zeit noch. Und doch geht aus allem, auch aus den Erörterungen des Verf. deren außerordentliche Bedeutung klar hervor.

Im ersten Kapitel seiner Arbeit behandelt der Verf. das Gewerbewesen im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, indem er ausgiebig die Materialien über die Entstehung des A.L.R. aus dem Berliner Justizministerium benutzt. Daran schließt er eine Schilderung der gewerbepolitischen Maßnahmen der Regierung in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts unter dem Gesichtspunkt, wie einerseits die freiere, liberale Auffassung derselben allmählich an Boden gewinnt und wie andererseits die merkantilistische Praxis allmählich verlassen wird.

Das zweite Kapitel schildert die komplizierten Vorgänge der Stein-Hardenberg'schen Reform und der auf diese folgenden Jahrzehnte. Hier finden sich die breitesten Berührungsflächen mit den v. Rohrscheidt'schen Arbeiten, ohne daß doch die Darstellung des Verf. durch diese überflüssig würde. Die Schwierigkeiten gerade dieser Materie hätten hier mehr zusammenfassende Ueberblicke und Durchblicke wünschenswert gemacht.

Im dritten Kapitel wird dann die — von v. Rohrscheidt nicht berücksichtigte — Entstehung der allgemeinen Gewerbeordnung für die preußischen Staaten von 1845 geschildert. In diesem Abschnitt des Buches wird wohl am meisten neues Material geboten. Je wichtiger diese Gewerbeordnung von 1845 für die spätere Gewerbegesetzgebung in Deutschland von 1869 an geworden ist, um so wertvoller sind auch für die Gegenwart alle Arbeiten, die jener großen preußischen Kodifikation des Gewerberechts gewidmet sind.

Bei der Fülle der gebotenen Einzelheiten ließe sich natürlich manchmal mit dem Verf. über einzelne Thatsachen und deren Darstellung oder Beurteilung streiten. Ich will nur einen Punkt hervorheben, wo vielleicht ein Uebersehen vorliegt. Unter dem 10. VI. 1732 erging eine

Handwerksordnung für Ostpreußen, unter dem 24. I. 1771 eine solche für Westpreußen. Ueber beide finden wir bei Röhl nichts, obwohl doch solche Kodifikationen für ganze Provinzen als Vorläufer des A.L.R. Beachtung verdienen. — Wenn außerdem ein rein äußerliches Monitum erlaubt ist, so möchte ich die im und unter dem Text häufiger gefundene Verweisung „cf. weiter unten" ohne Zusatz der Seite oder irgendwelcher näheren Bezeichnung von Abschnitt und Paragraph als Mißbrauch kennzeichnen. Dadurch ist dem Leser nicht gedient und die Uebersicht wird keineswegs erleichtert, was bei der ganzen Art der Arbeit und der Fülle des Materials doch sehr erwünscht gewesen wäre. Aber das sind Kleinigkeiten, die nebenbei zu erwähnen waren.

Zusammenfassend läßt sich danach die Arbeit des Verf. als eine wertvolle Bereicherung der wissenschaftlichen Litteratur über die Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse in Preußen hinstellen.

Aachen. W. Kähler.

Bloch, C. (Patentanw.), Wie erlangt und verwertet man einen Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Musterschutz? Berlin, H. Steinitz, 1901. gr. 8. 92 SS. M. 1.—.

Braun, Ad., Zum Achtstundentag. Historisches und Agitatorisches über Arbeiterschutz und Achtstundentag. Berlin, Buchhdl. Vorwärts, 1901. 8. 48 SS.

Brunstein, Jos. L. (Hof- u. Gerichtsadvok.), Der österreichische Musterschutz und seine Reform. Vortrag. Wien, Manz, 1901. gr. 8. 43 SS. (Aus „Wochenschrift des niederösterr. Gewerbevereins.")

Hansen, F., Gewerbliche Rechtsfragen. Kurze Erläuterungen der für den Photographen und Atelierinhaber wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und der Gewerbeordnung in Bezug auf den Arbeitsvertrag. Halle a/S., Knapp, 1900. gr. 8. VIII—63 SS. M. 1,50.

Isaac, M., Der Schutz des Namens nach den Reichsgesetzen. Berlin, Struppe & Winckler, 1901. gr. 8. VIII—122 SS. M. 2,40.

Ledebur, A. (GehRegR., Prof.), Handbuch der Eisen- und Stahlgießerei, umfassend die Darstellung des gesamten Gießereibetriebes. 3. Aufl. Leipzig, B. F. Voigt, 1901. gr. 8. VIII—478 SS. M. 15.—.

Lüttich, A., Das Leipziger Gewerkschaftskartell und die Entwickelung und wirtschaftlichen Kämpfe der Leipziger Gewerkschaften. Leipzig, Buchdruckerei und Verlagsanstalt der Leipziger Volkszeitung, 1901. 8. VII—190 SS. M. 1.—.

Accidents du travail. Lois, règlements et circulaires. (Janvier 1901.) Paris, impr. nationale, 1901. 8. 234 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Loi, nouvelle, fixant les conditions du travail des femmes employées dans les magasins, boutiques et autres locaux en dépendant. Paris, Hayard, 1900. 8. 8 pag.

Clarke, Allen, Effects of the factory system. New York, M. E. Mansfield & C°, 1901. 12. 186 pp., cloth. $ 1,25. (Study made chiefly in Lancashire. Contents chapters on the unhealthiness and the dangers of the factory system; Female factory workers; Effects of the factory system on children; Infant mortality in factory towns; Wages and the future.)

Lambert, Th., Bone products and manures. An account of the most recent improvements in the manufacture of fat, glue, animal charcoal, size, gelatine, and manures. London, Scott, 1901. 8. 170 pp. 7/.6.

Le Rossignol, J. E., Monopolies past and present: an introductory study. New York, Crowell & C°, 1901. 12. 257 pp., cloth. $ 1,25. (Contents: The nature of monopoly. — Monopolies in ancient and mediæval times. — Gilds as monopolies. — Exclusive trading companies. — Patents and copyrights. — Municipal monopolies. — Railways as monopolies. — Capitalistic monopolies.)

Owen, Harold, The Staffordshire potter. With a chapter on the dangerous

processes in the potting industry by the duchess of Sutherland. London, G. Richards, 1901. 8. 366 pp. 6/.—.

Sutherland, G., Twentieth century inventions: a forecast. London, Longmans, 8. 302 pp. 5/.6.

Willoughby, W. Franklin, State activities in relation to labor in the United States. Baltimore, John Hopkins press, 1901. 8. $ 0,75. (Contents: Bureaus of statistics of labor. — Employment bureaus. — The inspection of factories and workshops. — Regulation of the sweating system. — The inspection of mines. — Industrial conciliation and arbitration.).

Resoconto ufficiale del I congresso degli albergatori italiani promosso dalla Società italiana degli albergatori, tenuto in Roma il 14 giugno 1900 e dell' adunanza per la costituzione della Associazione nazionale del movimento dei forestieri in Italia, tenuta il 16 giugno 1900. Genova, tip. fratelli Pagano, 1901. 8. 86 pp.

6. Handel und Verkehr.

Frey, G. Ad., Die Wasserfallenbahn. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung. 2. Aufl. (Basel) und Solothurn, A. Lüthy, 1901. hoch-4. VII—105 SS. M. 3,60.

Gothein, G. (Abgeordn.), Der deutsche Außenhandel. Materialien und Betrachtungen. I. Hälfte. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1901. Lex.-8. XVI—420 SS. M. 10.—.

v. Koenigsmarck, H. (OLeutn., Graf), Deutscher Handel und Wandel im Auslande. Vortrag. Berlin, H. Paetel, 1901. gr. 8. 32 SS. mit 1 Taf. M. 1,50.

Kuhn, R. (BauOKomm.), Die Binnenschiffahrtskanäle auf der Pariser Weltausstellung 1900. Wien, A. Hölder, 1901. gr. 8. 62 SS. mit Abbildgn. u. 3 Taf. M. 2,50.

Zur Wasserstraßenfrage in Oesterreich. Prag, K. André, 1901. 8. 30 SS.

Aftalion, A. (chargé de cours d'économie politique à l'Université de Lille), Les ports francs en Allemagne et les projets de création de ports francs en France. Bar-Le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1901. 8. 39 pag.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Morlaix pour l'année 1900. Morlaix, impr. Chevalier, 8. 148 pag.

Compte rendu annuel de la chambre de commerce française de Portugal. Année 1899. Lille, impr. Danel, 1900. 8. 140 pag.

Mémoires de la chambre syndicale des marchands de charbons de terre en gros et demi-gros de Paris. Tome II. Paris, 38 quai de la Râpée, 1901. 8. 144 pag.

Travaux de la chambre de commerce de Châlons pendant l'année 1900. Châlons, impr. de l'Union républicaine, 1901. 8. 163 pag.

Kelly's Directory of engineers and iron and metal trades and colliery proprietors. 9th ed. London, Kelly, 1901. 30/.—.

Trade and shipping of South-East Asia. Reports showing the trade, etc. of French, Indo-China, Siam, Straits-Settlements, and Malay federated States, and the British and Dutch possessions in the East Indian Archipelago. London 1901. Folio. 1/.3. (Parl. Pap.).

Commercio, il, degli oli d'oliva italiani in America e nel Levante. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1901. 8. 159 pp. con 1 tav. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Bigotti, L., VIII Congresso internazionale di navigazione interna in Italia nell'interesse economico del paese. Torino, Roux & Viarengo, 1900. 8. 68 pp.

Bonola, G., La ferrovia del Sempione. Roma, tip. Forzani & C., 1900. 8. VII—261 pp. l. 3.—.

Fiorito, L., Sulle condizioni della marina mercantile italiana al 31 dicembre 1899: relazione a S. E. il Ministro della marina. Roma, tip. L. Cecchini, 1900. 8. 412 pp. e 6 tavole.

Pieraccini, Giulio, Indicatore generale della città e provincia di Firenze: guida commerciale, artistico-industriale. Anno XXVI (1901). Firenze, G. Civelli, 1901. 8. 556 & 191 pp. l. 5.—.

7. Finanzwesen.

Einkommensteuergesetz nebst Vollzugsverordnung und Dienstanweisung. Karlsruhe, Ch. F. Müller, 1901. 4. 78 SS. M. 1,20.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im KReich Sachsen. Band VI Heft 3. Dresden, C. Heinrich, 1901. Lex.-8. M. 1,30.

Versatzamt, das k. k., in Wien von 1707 bis 1900. Wien, Manz, 1901. Lex.-8. V—143 SS. mit 6 Taf. M. 1.—. (Herausgeg. von der Direktion des k. k. Versatzamtes.)

Annuaire de l'administration des contributions indirectes. Situation au 1er janvier 1901. Poitiers, impr. Oudin & Cie, 1901. 8. 358 pag.

Jean, A. (directeur de la „Gazette du Palais"), Traité pratique du régime fiscal des successions, au courant de la nouvelle législation (loi du 25 février 1901). Paris, impr. de la Gazette du Palais, 1901. 8. 591 pag.

Say, Léon, Les finances de la France sous la 3ième République. Tome IV (et dernier). Paris, Calmann-Lévy, 1901. gr. in-8. V—696 pag. fr. 7,50. (Sommaire: La liberté économique. — Protectionnisme. — Socialisme [1870—1896].)

Relazione sull' amministrazione delle gabelle per l'esercizio 1899—1900. Roma, tip. elzeviriana di Pateras, 1901. in-4. 166 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bantlin, A. (Prof.), Die deutsche Industrie und die Arbeiterversicherung, Stuttgart, A. Bergsträßer, 1901. gr. 8. 48 SS. mit 14 Taf. M. 1,20. (Festrede.)

Bericht über die Thätigkeit der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Mähren und Schlesien in Brünn für das Verwaltungsjahr 1899. Brünn, R. M. Rohrer, 1901. gr. 4. 52 SS. mit 1 Tab. M. 2.—.

Bericht über den 18. Verbandstag der Genossenschaften des niedersächsischen Verbandes zu Hannover am 11. u. 12. VIII. 1900. Erstattet vom (Verbandsdirektor) Glackemeyer. Hannover, Manz & Länge, 1901. gr. 8. 95 SS. M. 1,50.

Biermann, W. E., Die deutsche Viehversicherung und ihre Reform. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. gr. 8. 84 SS. M. 1,20.

Brenning, E., Geld und Währung. 2 Vorträge. Göttingen, F. Wunder, 1901. gr. 8. 46 SS. M. 0,60.

Cahn, J., Der Rappenmünzbund. Eine Studie zur Münz- und Geldgeschichte des oberen Rheinthales. Heidelberg, C. Winter, 1901. gr. 8. VII—218 SS mit 4 Taf. M. 7.—.

Gesell, S., Das Monopol der schweizerischen Nationalbank und die Grenzen der Geldausgabe im Falle einer Sperrung der freien Geldausprägung. Bern, K. J. Wyss, 1901. gr. 8. 42 SS. M. 0,60.

Mitteilungen des deutschen Haftpflichtschutzverbandes. Herausgeg. von dem Verbandsvorstande. No. 12. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1901. gr. 8. VII—167 SS. M. 3,50.

Stefan, Emil (ORealschulprof.), Assekuranzatlas. Atlas des assurances. Geographisch-statistische Darstellung der Entwickelung des Versicherungswesens aller Staaten und Branchen, 1855—1895. (Französischer Text.) Wien, G. Freytag & Berndt, 1901. gr. Fol. VIII—55 SS. Mit 161 farbig. Diagrammen und 3 Uebersichtskarten über den Stand der Lebensversicherung. geb. M. 50.—.

Duguid, Ch., How to read the money article. 2nd ed. London, E. Wilson, 1901. 8. VII—130 pp. 2/.6.

Rand Mc Nally Bankers' directory and list of attorneys 1901. Chicago, Rand, Mc Nally & Co, 1901. 4. with maps. $ 6.—.

Skinner, Th., The Directory of Directors for 1901. London, 1891. crown-8. 15/.—.

Stock, the, Exchange official intelligence, 1991. London, 1901. 4. 50/.—.

9. Soziale Frage.

Pierstorff, Julius, Dr., Frauenarbeit und Frauenfrage. Jena (Gustav Fischer) 1900. Preis M. 1,20.

Dem Pierstorff'schen Buch wird man nur gerecht, wenn man es als einen Separatabdruck eines Artikels aus dem Handwörterbuch für Staatswissenschaften beurteilt. Was man von einem solchen erwartet,

wird in vortrefflicher Weise geleistet. Nach einer wertvollen Statistik werden wir in der für ein Nachschlagebuch gebotenen gedrängten Kürze über die geschichtliche Entwickelung der Frauenarbeit, über die Lage der Arbeiterinnen in der Gegenwart und die Frauenlöhne orientiert. Daran schließt sich eine Reihe von Paragraphen, welche der Frauenfrage gewidmet sind. Diese Frage, soweit sie eine Frage der Berufs- und Erwerbsthätigkeit ist, scheint sich nach der Auffassung des Verfassers auf „die Frauen des bürgerlichen Mittelstandes, zu denen sich die immer bedeutsamer hervortretenden Beamten- und Offizierskreise nebst den sonstigen liberalen Professionen“ gesellen, zu beschränken. Ausführungen über die Stellung der Frau im Privat- und öffentlichen Recht und über die geschichtliche Entwickelung der Emanzipationsbewegung bilden die letzten Paragraphen. Schon diese Anordnung der einzelnen Abschnitte, deren jeder für sich eigentlich ein abgeschlossenes Ganzes, ohne direkten Zusammenhang mit den anderen bildet, zeigt, daß es dem Verfasser nicht daran gelegen hat, die Frauenfrage in ihren Zusammenhängen, etwa als ökonomisches Phänomen darzustellen, sondern daß er nur für ein Nachschlagewerk in möglichster Vollständigkeit das Material zusammentragen wollte, dessen Kenntnis niemand, der sich ein objektives Urteil über die moderne Frauenbewegung bilden will, entbehren kann. Für das Handwörterbuch hat er damit genug gethan, von einer Monographie — und sobald der Artikel in Buchform erscheint, erhebt es doch den Anspruch einer solchen — erwartet man mehr. Jeder, der, durch den Titel verleitet, in dem Buch eine Darstellung der Frauenfrage sucht, d. h. jener Bewegung, die in den sozialen Kämpfen unserer Zeit der Frau die ihr zukommende Stellung anweisen will, wird nicht alles finden, was er wünscht. Ein Urteil z. B. über die Kontroverse, betreffend den Ausschluß der verheirateten Frauen aus der Fabrik, zu dem die vortreffliche Statistik der Frauenarbeit geradezu herausfordert, eine über das ganz Allgemeine hinausgehende prinzipielle Erörterung der Frage des Frauenstudiums hat der Verfasser vermieden, wenn sich auch seine persönliche Stellung zu diesen und anderen Fragen nirgends verleugnet. Nur in den Abschnitten über die rechtliche Stellung der Frau finden sich Ansätze, die aus dem Rahmen bloßer Berichterstattung auf das Gebiet kritischer Würdigung hinaustreten.

Diese Ausstellungen berühren natürlich nicht die Bedeutung des Buches für die rein sachliche Orientierung. Daß derselben auch durch eine reichliche Litteraturangabe gedient wird, braucht bei den Artikeln des Handwörterbuches nicht besonders hervorgehoben zu werden.

v. Erdberg.

Bingner, H. (RegR.), Wohnungsfrage und Wohnungspolitik in ihren Beziehungen zur allgemeinen Sozialreform. Berlin, K. Hoffmann, 1901. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Gibsone, J. (GehKommR., Stadtverordn.), Die Wohnungsnot in Danzig. Vortrag. Leipzig, F. Leineweber, 1901. 8. 23 SS. M. 0,70. (Aus „Gesundheit“.)

Perkins-Stetson, Charlotte, Mann und Frau. (Women and economics.) Die wirtschaftlichen Beziehungen der Geschlechter als Hauptfaktor der sozialen Entwickelung. Uebersetzt von Marie Stritt. Dresden, H. Minden, 1901. gr. 8. VIII—286 SS. M. 3.—.

Pfingsthorn, C., Die Wohnungsverhältnisse Hamburgischer Unterbeamten im Jahre 1897. Im Auftrage der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. Hamburg, L. Gräfe & Sillem, 1900. 8. 41 SS. M. 0,50.

Wohlfahrtseinrichtungen, die, Nürnbergs. Herausgeg. von der Ortsgruppe Nürnberg des allgemeinen deutschen Frauenvereins. Nürnberg, F. Korn, 1901. gr. 8. VIII—284 SS. geb. M. 3.—.

Faure, L., La condition civile des ouvriers en France, conférence faite à la Bourse du travail, le 7 février 1901. Le Puy, impr. Marchessou, 1901. 8. 16 pag. (Extrait du journal „La Haute-Loire".)

Fleury, A. (avocat à la cour d'appel de Paris), De l'assistance publique à Paris. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. X—260 pag.

Vedie, E., L'église et les œuvres sociales en 1900. Paris, Poussielgue, 1901. gr. in-8. 212 pag. et 1 grav. (Publication du Comité pour la participation des œuvres catholiques en France, à l'Exposition universelle de 1900.)

Fitzgerald, Percy, Fifty years of catholic life and social progress under Cardinals Wiseman, Manning, Vaughan, and Newman. 2 vols. London, Fisher Unwin, 1901. 8. 260 pp. and 234 pp. 21/.—.

Salmon, Lucy Maynard, Domestic service. 2nd ed. with an additional chapter on domestic service in Europe. New York, Macmillan, 1901. 27 and 338 pp., cloth. $ 2.—.

Sherard, R. H., Cry of the poor: True account of a 3 months' tour amongst pariahs of the Kingdoms of England, Scotland, and Ireland during last half-year of 19th century. London, Digby & L. 1901. 8. 224 pp. 3/.6.

Sterza, A., La questione sociale. Roma, Desclée, Lefebvre e C., 1901. 12. 811 pp. l. 2,50.

10. Gesetzgebung.

Bericht der VII. Kommission des Reichstags betr. den Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (No. 5 der Drucksachen). Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. Folio. 188 SS.

Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. VI. 1887—16. VI. 1895. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. hoch-4. 23 SS. M. 0,60.

Entwurf eines Süßstoffgesetzes. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. hoch-4. 51 SS. M. 1,20.

Gebhard, Herm. (Direktor) und (RegR.) A. Düttmann, Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899. Altenburg, Geibel, 1901. gr. 8. XLIV—819 und 358 SS. M. 20.—.

Jaeger, E. (Prof.), Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Nebengesetzen. Für den akademischen und praktischen Gebrauch herausgeg. (Ausgabe für das Großhzt. Baden.) München, J. Schweitzer Verlag, 1901. gr. 8. VI—1330 SS., geb. M. 11.—.

Mackenroth, Anna (Rechtsanw.), Ueber die Rechtsstellung der Frau im Vorentwurf zum schweizerischen Civilgesetzbuch. 4 Vorträge. Zürich, Th. Schröter, 1901. gr. 8. III—76 SS. M. 0,80.

Malo, C. (LandgerR. a. D.), Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. (neue lex Adickes) und die Wohnungsfrage. Köln, P. Neubner, 1901. gr. 8. 42 u. 11 SS. M. 1.—.

Osterrieth, A., Die Urheberrechtsvorlage und die Beschlüsse der XI. Reichstagskommission. (I. Lesung.) Vortrag. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. 8. 59 SS. M. 1.—.

Pappenheim, Max (Prof.), Die Revisionsbedürftigkeit des deutschen Seehandelsrechts. Rektoratsrede. Kiel, Lipsius & Tischer, 1901. gr. 8. 19 SS.

Petersen, J. und G. Kleinfeller, Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen, den konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und dem Anfechtungsgesetze. Erläutert von P. und K. 4. Aufl. bearbeitet von (Prof.) G. Kleinfeller. II. Halbband. Lahr, Schauenburg, 1901. gr. 8. M. 14.—.

Petschek, G., Die Zwangsvollstreckung in Forderungen nach österreichischem Rechte. I. Teil: Einleitung, Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, Pfändungsverfahren. Wien, Manz, 1901. gr. 8. VIII—348 SS. M. 6,60.

Postelberg, E. und Max Modern (Hof- u. Ger.-Advok.), Das reformierte öster-

reichische Heimatrecht. Eine theoretische und praktische Darstellung unter Berücksichtigung der strittigen Fragen etc. Wien, M. Perles, 1901. 8. VII—80 SS. M. 1.—.

Reißmüller, R., Die sächsischen Fleischschaugesetze, mit der Dienstanweisung für die Fleischbeschauer nebst dem Schlachtviehversicherungsgesetze etc. Chemnitz, Selbstverlag, 1901. 8. 74 SS., kart. M. 1.—.

Scherer, M. (Rechtsanw.), Das erste Jahr des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die gesamte Praxis und Theorie. Erlangen, Palm & Enke, 1901. gr. 8. XLII—156 SS. M. 4.—.

Schmitz, L. (LandgerDir.), Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preußisches Gesetz vom 2. VII. 1900 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Fürsorge- bezw. Zwangserziehungsgesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten. 2. Aufl. Düsseldorf, L. Schwann, 1901. gr. 8. M. 4.—.

Schwabe, Max, Rechtssubjekt und Nutzbefugnis. Mit kritischen Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte des Begriffes „juristische Person." Basel, B. Schwabe, 1901. gr. 8. 64 SS. M. 1,60.

Theusner, F., Die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrages. Halle a. S., C. A. Kaemmerer, 1901. gr. 8. 58 SS. M. 1,20.

André, A. (ancien notaire), Traité pratique des droits d'enregistrement. Paris, Marchal & Billard, 1901. 8. fr. 8.—. (Contenant: Les principes généraux. — L'étude des tarifs. — Le contentieux. — La loi du 25 février 1901. — Tarif général alphabétique.)

Nourrisson, P. (avocat à la Cour d'appel), L'association contre le crime. Paris, L. Larose, 1901. 8. fr. 3,50.

Brayshay, D. E., The law of no liability mining companies in Victoria. London, Low, 1901. 8. 25/.—.

Emery, G. F., A treatise on company law under the Acts, 1862—90. London, E. Wilson, 1901. 8. 496 pp. 21/.—.

Godden, W. and Stamf. Hutton, The Companies Acts, 1862—1900. With cross references etc. London, E. Wilson, 1901. crown-8. 312 pp. 5./—.

Greenwood, M., Law relating to the poor law medical service and vaccination. London, Baillière, 1901. 8. 2/.6.

Horner's Treatise on the liquor laws of Indiania: being a compilation of, and treatise on, the liquor laws of Ind., with Un. States revenue laws concerning distilled and fermented liquors. Indianapolis, J. F. Callen, 1900. 8. 268 pp. $ 2.—.

Jaggard, Edw. A., The law of taxation in Minnesota, including a comparison of that law with municipal assessments in that State, and with the revenue systems of NDakota, SDakota, and Wisconsin. St. Paul, Keefe-Davidson Law Book C°, 1901. 8. 845 pp. $ 7,50.

Mc Neil, Allan, Manual of the law of joint stock companies in Scotland. London, Sweet & Maxwell, 1901. 8. 6./—.

Fockema, Andreae, De ongevallenwet. 1. Handleiding tot de wet, gevolgd door hen tekst. Leiden, J. M. N. Kapteyn, 1901. 8. 118 blz. fl. 0,75.

Fuldauer, Siegfr. R., Verlies en diefstal van effecten. Eene studie over international privaatrecht. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1901. gr. 8. 4 en 154 blz. fl. 2.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bär, Max, Abriß einer Verwaltungsgeschichte des RegBezirks Osnabrück. Hannover, Hahn, 1901. gr. 8. XII—241 SS. M. 4,50. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. V.)

Dienstanweisung für die Kreisärzte. Nebst einem Anhang, enthaltend Formulare und eine Auswahl von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialerlassen. Berlin, R. Schoetz, 1901. gr. 8. IX—279 SS. M. 4.—.

Dullinger, J., Die Ministerien des Kaisertums Oesterreich resp. der österreichischen Monarchie vom Beginne des Jahres 1848 bis in die Gegenwart. Eine Chronologie. Wien, W. Braumüller, 1901. gr. 8. 53 SS. M. 1.—.

Hradec, H., Nationalitäten- und Sprachenstreit in Oesterreich. Randbemerkungen zur gleichnamigen Broschüre des Grafen Rudolf Czernin. Prag, F. Rivnáč, 1901. gr. 8. 75 SS. M. 1,40.

Mayr, M. (Prof.), Die politischen Beziehungen Deutschtirols zum italienischen Landesteile. Eine geschichtlich-staatsrechtliche Studie. Innsbruck, Vereinsbuchhdl. u. Buchdruckerei, 1901. 12. 82 SS. M. 0,60.

v. der Mosel, Curt (OVerwGerR.), Handwörterbuch des kgl. sächsischen Verwaltungsrechts. 9. Aufl. Leipzig, Rossberg & Berger, 1901. gr. 8. VI—822 SS. M. 16.—.

Nyholm, C. V., Die Stellung Finlands im russischen Kaiserreich. Aus dem Dänischen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. VIII—116 SS. M. 2,80.

Combes de Lestrade, Droit politique contemporain. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. gr. in-8. fr. 12. (Ouvrage qui a obtenu le prix „Le Dissez de Penanrum".)

Courtenay Bodley, La France. Etude historique et critiqne sur les institutions politiques de la France. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. 8. Fr. 8.—.

Dupriez, L. (prof. à l'Université de Louvain), L'organisation du suffrage universel en Belgique. Paris, L. Larose, 1901. 8. Fr. 3,50. (Sommaire: Vote plural. — Vote obligatoire. — Représentation proportionnelle.)

Longemans, Ed. G., Recueil des traités et conventions conclus par le royaume des Pays-Bas avec les puissances étrangères, depuis 1813 jusqu'à nos jours. Aperçu général, 2e édition, augmentée et mise à jour par J. B. Breukelman. La Haye, Belinfante frères, 1901. gr. 8. 6 en 182 blz. fl. 5,60.

Massabiau, M. (président honor. à la Cour de Rennes), Manuel du ministère public près les cours et les tribunaux civils, correctionnels et de police. 5ième édition par Edm. Mesnard (conseiller à la Cour d'appel d'Amiens). Tome I. Paris, Marchal & Billard, 1901. 8. fr. 12.—. (Das vollständige Werk wird 3 Bände à fr. 12.— umfassen.)

Bryant, Edw. E., The constitution of the United States, with notes of the decisions of the supreme court thereon, from the organization of the court till October 1900. Madison (Wisconsin), Democrat printing comp., 1901. 12. cloth. 428 pp. $ 2,50.

Curry, Jabez Labar Monroe, Civil history of the government of the Confederate States. Richmond (Virginia), B. F. Johnson Publ. Co, 1901. 8. 322 pp., cloth. $ 1,25.

Savill, Stanley, The police service of England and Wales: its organisation, disposition, finance, powers, and duties, pay, pension, conditions of service, etc. London, J. Kempster, 1901. 8. XV—301 pp.

Canclini, Marino, Gli effetti benefici del pontificato di Leone XIII in ordine alla chiesa all' Italia e alla civil società. Torino, P. Marietti, 1901. 12. 626 pp.

Frilli, A., I partiti popolari: osservazioni critiche e notizie storico-statistiche. Firenze, tip. elzeviriana, 1900. 8. 189 pp.

12. Statistik.

Allgemeines.

Hartlebens kleines statistisches Taschenbuch über alle Staaten der Erde. Jahrgang VIII, 1901. Nach den neuesten Angaben bearbeitet von (Prof.) Frdr. Umlauft. Wien, A. Hartleben, 1901. 16. IV—103 SS. geb. M. 1,50.

Deutsches Reich.

Rauchberg, H. (Prof.), Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. VI. 1895. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. gr. 8. XVI—422 SS. 8.—.

Frankreich.

Statistique des chemins de fer français, au 31 décembre 1899. Documents principaux. Paris, librairie polytechn. (Ch. Béranger) 1901. 4. fr. 5.—. (Publié par le Ministère des travaux publics.)

England.

Agricultural returns for Great Britain. London, Eyre & Spottiswoode, 1901. 8. 1/.6. (Parl. pap.) (Contents: Acreage and produce of crops; prices of corn; number of live stock; agricultural statistics for the United Kingdom, British possessions and foreign countries, 1900.)

Irish agricultural products and live stock. Return of prices of certain classes for the year 1900. London, Eyre & Spottiswoode, 1901. 8. 1/.6. (Parl. pap.)

Oesterreich.

Bericht über die Thätigkeit des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium seit seiner Errichtung bis Ende 1900. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1901. Lex.-8. 53 SS. M. 1.—.

Sparkassen, die, und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Steiermark im Jahre 1899. Graz, Leuschner & Lubensky, 1901. Lex.-8. 56 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Statistische Mitteilgn. über Steiermark, Heft 7.)

Italien.

Atti della Commissione per la statistica giudiziaria civile e penale: sessione del luglio 1900. Roma, tip. di Bertero, 1900. 8. XXVI—214 pp. l. 2.—. (Annali di statistica, serie IV, n° 98.)

13. Verschiedenes.

Schultze, Ernst, Freie öffentliche Bibliotheken, Volksbibliotheken und Lesehallen. Stettin 1900, H. Dannenberg u. Co. 8°. XX, 362 SS.

Das Eduard Reyer in Wien, dem unermüdlichsten und thatkräftigsten Vorkämpfer der Volksbibliotheken gewidmete Buch ist auf Veranlassung des Institutes für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. herausgegeben und verdient in den weitesten Kreisen Beachtung zu finden.

Man mag volkstümliche Vorlesungen, Volksunterhaltungsabende u. s. w. in noch so großer Zahl und in noch so guter Auswahl veranlassen, sie werden doch immer nicht alle die erreichen können, die bildungsfähig und — bildungsdurstig sind. Freie öffentliche Bibliotheken — mag man sie Volksbibliotheken oder Lesehallen oder sonstwie nennen — aber, die allen Bevölkerungskreisen offen stehen und für sie alle Lesestoff enthalten von der einfachsten Erzählung bis zum bändereichen wissenschaftlichen Werk, gestatten es dem einzelnen, sich die Zeit, in welcher er lesen will, vollständig frei zu wählen. Zudem muß ein Vortrag, eine Vorlesung, ein Unterhaltungsabend einen gewissen Bildungsstandpunkt der Hörer voraussetzen, während eine Bücherei auf eine verschieden hohe Bildung der Leser sehr wohl eingerichtet werden kann und muß.

Verf. hat es nun in geschickter Weise verstanden, den Stoff zu einem kulturhistorischen Ueberblick zu verarbeiten, wobei stets als ein Refrain die Notwendigkeit der Besserung der deutschen Volksbibliothekkreise hindurchklingt. Als sehr günstig um Stimmung zu machen, muß die Beigabe der Abbildungen der Gebäude einiger Bibliotheken gezeichnet werden, wodurch das Verständnis des Volksbibliothekenwesens erhöht und namentlich das fühlbare Zurückbleiben Deutschlands auf diesem Gebiete recht drastisch beleuchtet wird.

Schultze versteht unter Volksbibliotheken aber nicht etwa Anstalten, die nach Art einer großen Zahl der heute in Deutschland bestehenden, nur kümmerlichen Lesestoff enthalten, sondern freie öffentliche Bibliotheken, welche genügend dotiert und allen Bevölkerungskreisen zugänglich sind, demgemäß auch wirklich für alle diese Lesestoff enthalten.

Statistisch zeigt sich das Anwachsen des Lesebedürfnisses darin,

daß 1795 die Gesamtzahl der in Deutschland befindlichen und mit diesen im Verkehr stehenden auswärtigen Buchhandlungen nur 332 betrug! 1898 erschienen dagegen beispielsweise in deutscher Sprache 23 739 Bücher, ohne Zeitungen, Zeitschriften u. dergl. Auch die Zunahme der schlechten Litteratur, namentlich der Kolportageromane, weist auf ein Lesebedürfnis des Volkes hin, das sich vielfach mit Schund begnügen muß, da ihm eine bessere geistige Nahrung nicht zur Verfügung steht. Sollen doch über den Tod des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich etwa 20 Hintertreppenromane gedruckt sein, von dem einer eine Auflage von 180 000 Exemplaren aufwies!

Volksbibliotheken sind recht geeignet, in ihrer Weise eine Verbesserung des Armenwesens, ein Sinken des Verbrechens und das Zurückdrängen des Alkoholismus herbeizuführen. So manche mangelhafte Bildung wird durch das Lesen guter Bücher ergänzt und läßt den Kampf um das Dasein dann leichter aufnehmen, ein Herabgehen der Kriminalität ist stets die Folge der Verbesserung der Volksbildung, und der Alkoholmißbrauch ist vielfach nur die Folge von Unthätigkeit und Langeweile.

Den freien öffentlichen Bibliotheken in den Vereinigten Staaten ist ein eigenes Kapitel gewidmet, ihm schließen sich die von England, in Deutschland und den übrigen Ländern an; leider können wir auf diese Abschnitte hier nicht weiter eingehen.

Wichtig ist es aber, einiges über die Einrichtung und Verwaltung von freien öffentlichen Bibliotheken zu erwähnen. So erwähnt Schultze, daß man — die Kosten spielen ja überall mit die Hauptsache — mit der Beschäftigung von Frauen recht günstige Erfahrungen gemacht hätte, in Amerika übertreffen die Frauen die männlichen Bibliothekare bereits der Zahl nach.

Was die Zusammensetzung der Bibliothek anlangt, so seien zwei Uebersichten mitgeteilt. Die erste ist ein sogenannter Musterkatalog aus Amerika, die zweite giebt das prozentuale Verhältnis der einzelnen Fächer im Durchschnitt von 25 derartigen Anstalten in England wieder.

I. Romane und Novellen	15,5 Proz.	II. Theologie, Philosophie	5,6 Proz.
Sonstige schöne Litteratur	13,3 „	Geschichte, Geographie, Reisen	15,4 „
Geschichte	15,2 „	Biographien	8,1 „
Biographien	12,1 „	Politik, Bildungswesen	2,3 „
Sozialwissenschaften	8,1 „	Dichtungen und Drama	3,3 „
Geographie nud Reisen	7,8 „	Belletristik	37,5 „
Naturwissenschaften	6,8 „	Verschiedenes	16,5 „
Technik und Gewerbe	5,1 „		
Kunst	4,3 „		
Religion	4,2 „		
Sprachkunde	2,0 „		
Philosophie	1,8 „		

Für Deutschland haben wir keinen Musterkatalog anzugeben, wenn auch verschiedene Ansätze gemacht sind, höchstens ist für ländliche Volksbibliotheken der von Bube 1897 in zweiter Auflage herausgekommene als solcher zu bezeichnen. Wir finden 100 Werke zum Ladenpreis 184,85 M. aufgeführt, ab 5 Proz. Rabatt, 100 Einbände zu 30 Pf. (viel zu gering angesetzt. Ref.) = 205,23 M.

Vor allem ist bei der Auswahl von Büchern und in noch höherem Grade bei etwa aufzulegenden Zeitungen lediglich der litterarische Wert zu berücksichtigen, in keinem Falle aber eine religiöse oder politische Parteirücksicht zu dulden. Vielfach wird gegen das Anschaffen von Tageslitteratur polemisiert, aber erfahrene Kenner wissen, wie die Zeitungen gewißermaßen den Appetit zum Lesen erwecken, und deshalb sollte man sie in erster Linie in den Lesehallen auflegen.

Politisch wie religiös darf die Litteratur in einer Lesehalle nicht sein; überall tritt das starke Verlangen nach schöner Litteratur zu Tage. Von Lesern, die anfangen zu lesen, werden hauptsächlich illustrierte Zeitschriften, wie Gartenlaube, Vom Fels zum Meer und ähnliche bevorzugt. Für diese Kategorie kommt man meist auf 70—80 Proz. der Gesamtbenutzung, was sich auch daraus erklärt, daß die meisten eben nicht studieren, sondern lesen, d. h. unterhalten sein wollen.

Was das Offensein der Bibliotheken anlangt, so halte man die Leseräume jeden Tag mindestens am Abend offen und suche für den Sonntag eine möglichst große Stundenzahl zu erwirken.

Sehr wichtig ist es, den Zugang zu der Bildungsstätte nicht mit einem Vorbau von Regeln und Bestimmungen zu umgeben, woran staatliche Institute bekanntlich meist im Uebermaß kranken. Da sei denn hervorgehoben, daß in den gelehrten Bibliotheken verhältnismäßig mehr Bücher fortkommen, als in den Volksbüchereien!

So ließe sich noch manches Mitteilenswerte hier rekapitulieren. Auf die Statistik der Volksbibliotheken in den deutschen Städten und der deutschen Kreis-Volksbibliotheken sei noch besonders aufmerksam gemacht.

Bibliothekar Dr. E. Roth.

Dobel, E. (RegBaumstr.), Kanalisation. Anlage und Bau städtischer Abzugskanäle und Hausentwässerungen. 3. Aufl. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1901. gr. 8. VIII—159 SS. mit 15 lith. Taf. in gr.-4. M. 4,50.

Frank, Fr. (Pfr.), Der Ritualmord vor den Gerichtshöfen der Wahrheit und der Gerechtigkeit. 2. Aufl. Regensburg, Verlagsanstalt vormals G. J. Manz, 1901. gr. 8. VIII—327 SS. M. 2.—.

Hermann, G., Die deutsche Karikatur im 19. Jahrhundert. Bielefeld, Velhagen & Klasing, 1901. Lex.-8. II—132 SS. mit 6 Kunstbeilagen u. 177 Abbildgn. M. 4.—. (Sammlung illustr. Biographien, Bd. II.)

Nabert, H., Das Deutschtum in Tirol. München, J. F. Lehmann's Verlag, 1901. gr. 8. XVI—128 SS. M. 2.—. (Der Kampf um das Deutschtum in Tirol, Heft 7.)

Weiberregiment, das, in den Pfarrhäusern oder Türkisches im Christentum. 2. Aufl. München, O. Th. Scholl, 1901. gr. 8. M. 1,30.

Champier, Victor, et Roger Sandoz, Le Palais-Royal d'après des documents inédits (1629—1900). 2 vols. Paris, A. Lahure, 1901. gr. in-4. 574 pag., av. 222 vignettes dans le texte et de 20 hors texte en héliogravure. fr. 50.—. (Vol. I. Du Cardinal de Richelieu à la Révolution; Vol. II. De la Révolution jusqu'à nos jours.)

Goyau, G., L'Allemagne religieuse. Le protestantisme. 3e édition. Paris, Perrin & Cie, 1901. 8. fr. 3,50. (Ouvrage couronné par l'Académie française, prix Bordin.)

Le Poittevin, G., La liberté de la presse depuis la Révolution (1789—1815). Paris, A. Rousseau, 1900. 8. fr. 3,50.

Monod, H. (conseiller d'Etat, directeur de l'assistance et de l'hygiène publique), L'alimentation publique en eau potable de 1890 à 1897 devant le comité consultatif d'hygiène publique de France. Melun, impr. administrative, 1901. 8. 127 pag. et 1 carte.

Romme, R. (préparateur à la faculté de médecine de Paris), L'Alcoolisme et la lutte contre l'alcool en France. Paris, Masson & Cie, 1901. 8. fr. 2,50. (Encyclopédie scientifique, publiée sous la direction de H. Léauté, section de biologiste.)

Bodington, P. E., Solvency or salvation? A handbook for millionaires. London, Chapman & Hall, 1901. 8. 266 pp. 6/.—.

Munson, E. L., Theory and practice of military hygiene. New York, Wood & C°, 1901. 8. 1000 pp. ill. $ 8.—.

Packard, F. R., History of medicine in the United States. Philadelphia, 1901. 8. ill. 18/.—.

Taunton, Ethrelred L., The history of the Jesuits in England, 1580—1773. London, Methuen, 1901. 8. 526 pp. with 12 illustr. 21/.—.

Thompson, H., Modern cremation, history and practice to present time. 4th ed. London, Smith & E., 1901. 8. 206 pp. 2/.—.

Turneaure, F. E. and H. L. Russell, Public water-supplies: requirements, resources, and the construction of works, etc. New York, Wiley & Sons, 1901. 8. ill., cloth. $ 5.—.

Water supply metropolis. Commission report, 1899—1900. London, 1901. With maps, plans, and diagrams. 26/. —. (Parl. pap.)

Annuario della R. Università di Parma per l'anno accademico 1900—1901. Parma, tip. Rossi-Ubaldi, 1901. 8. 274 pp. (Contiene: La lotta per l'esistenza sostenuta dall' uomo contro gli animali.)

Calderini, Marco, Il positivismo, l'evoluzione e il materialismo: critica. Roma, Desclée, Lefebvre e C., 1901. 8. 147 pp. l. 1,75.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVe année, 1901. Avril: A. France, colonies: Les bons du Trésor. — Recettes et dépenses comparées des exercices 1888 à 1899. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de mars 1901. — Le sucrage des vins et des cidres avant la fermentation. — Les actes enregistrés et les déclarations reçues en matière d'enregistrement, pendant l'année 1900. — Les recettes des chemins de fer en 1900 et 1899. Les transmissions en usufruit à titre gratuit. — La caisse nationale des retraites pour la vieillesse. — Les caisses d'assurances en cas de décès et en cas d'accidents. — B. Pays étrangers: Angleterre: L'exposé budgétaire du Chancelier de l'échiquier. Les opérations du Clearing house de Londres depuis 1871. — Autriche-Hongrie: Les impôts sur le revenu en Autriche. Le projet de budget autrichien pour 1901. Le commerce extérieur. — Belgique: Les pensions de vieillesse. (Arrêté royal du 20 février 1901.) — Pérou: Le régime monétaire. — Espagne: Le commerce extérieur. — Italie: La dette publique. Le commerce extérieur. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 60e année, 1901, Mai: Un professeur d'économie politique sous la restauration: J. B. Say, au conservatoire des arts et métiers, par A. Liesse (suite et fin). — Le problème des retraites, par E. Rochetin. — Le mouvement agricole: L'agriculture, la science et l'association, par L. Grandeau. — Revue des publications économiques en langue française, par M. Rouxel. — La question des sucres en 1901, par Emile Macquart. Quelques aspects de la question ouvrière en Italie, par Paul Ghio. — La transformation de la Russie. — Société d'économie politique, réunion du 4 mai 1901. Discussion: Comment rentre l'impôt. — Comptes rendus. Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 42me année, n° 4, Avril 1901: Procès-verbal de la séance du 20 mars 1901. — Etude sur les lois de la population et la loi de Malthus (2e article), par M. G. Cauderlier. — Nombre d'enfants par familles, par J. Bertillon. — „Report on the census of Cuba 1899". Compte rendu par D. Bellet. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Moniteur des Assurances. Revue mensuelle. Nos 391 et 392 (année XXXIV).

1901: Assurances contre les accidents: Etudes sur les accidents du travail, par A. Beaumont. — Commentaire pratique (relat. aux assurances contre les accidents) de la loi du 9 avril 1898, par E. Pagot. — La mutualité-accidents, le pavillon et la marchandise. — Résiliation des polices-accidents. Résumé de la jurisprudence, par E. Pagot. — Assurances contre l'incendie: Du danger et de l'évaluation du risque dans l'emploi de l'acétylène, par L. Arraou (suite et fin). — Les sociétés mutuelles. Défaut du système. — Assurances sur la vie: Les retraites ouvrières et l'assistance obligatoire. — Assurances sur la vie: Droits de succession. Loi du 25 février 1901 et instruction de la direction générale de l'enregistrement concernant l'application de cette loi, par Lux. — Plaidoyer d'un Inspecteur de la „New York" en faveur de sa compagnie et réfutation. — De la vente des polices d'assurances sur la vie. — L'assurance contre la grêle en 1900. — La patente des agents généraux d'assurances, par H. Dubourg. — Résumé des opérations des compagnies d'assurances en 1900. (Branches: Accidents, grêle, incendie, maritime et vie.) — etc.

Revue d'économie politique. 15e année, 1901, N° 4, Avril: La nouvelle réglementation de la journée de travail et ses premiers effets dans la grande industrie du Nord de la France, par Maur. Bourguin (suite). — Le système des impôts directs d'Etat en France, par H. Truchy (suite). — L'agriculture moderne et sa tendance 's industrialiser, par Jos. Hitier (suite). — Chronique législative, par Edm. Villey: Débats parlementaires. Sénat: Proposition de loi sur l'exportation et l'importation des blés et la création de bons d'importation. — Projet de loi relatif à la contribution des patentes. — etc.

Revue politique et parlementaire. N° du 10 Mai 1901: La loi sur les associations au point de vue des associations ordinaires laïques, par Eug. Rostand (membre de l'Institut). — La loi sur les associations. Réponse à M. E. Rostand, par G. Trouillot. — La réforme de l'enseignement moderne, par A. Fouillée (de l'Institut). — Notes de jurisprudence parlementaire II. La déchéance des députés et des sénateurs, par A. Esmein (prof. de droit, Paris). — Les parties ouvriers en Australasie, par A. Métin. — La valeur dans le système collectiviste (2e article), par Maur. Bourguin. — Un nouvel Etat: La République fédérale d'Australie (avec la traduction de sa constitution), par Ed. Picard. — Revue des principales questions politiques et sociales: 1. Revue du mouvement socialiste, par J. Bourdeau. 2. Revue des questions de transports, par C. Colson. — La vie politique et parlementaire à l'étranger et en France. — etc.

Revue internationale de sociologie. IXe année, 1901, n° 4, Avril: Le collectivisme et la propriété rurale, 1re partie: la doctrine économique, par René Worms. — Des limites à la protection du travail, par Alfr. Lambert. — Société de sociologie de Paris, séance du 13 mars 1901: La question monétaire, à propos de l'Exposition de 1900. Communication de Ch. Limousin. Discussion par T. Hayashi, Ad. Coste, A. Firmin, Lagoudaki, E. Delbet. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Volume XXXII, nos 224—230, March 14—April 25, 1901: The state of the foreign trade of the United Kingdom in February and in March 1901. — The trade route from India to Eastern Persia via Nushki. — World's supply of tin in 1900. — Trade of Natal in 1900. — Trade routes in Northern Persia. — Russian grain export trade. — Trade of French colonies in 1899. — Annual meeting of the association of Chambers of commerce. — Trade of Cape colony in 1900. — Trade of Iquitos (Peru). — Trade of the greak lakes in 1900. — Regulations regarding foreign corporations in Porto Rico. — The industries of Natal. — The cotton industry of the United States. — The cotton piece-goods trade of the French Congo. — Trade of Hiogo and Osaka in 1899. — Conditions of trade in Chicago. — American trade with Switzerland. — The commercial importance of Hankow. — Trade of Cape colony. — The Hawaiian sugar industry. — The phosphates of Christmas island. — The foreign trade of Japan in 1900. — The print industry of the United States. — Trade of German East Africa. — The production of Bessemer steel, ingots and rails in the United States in 1900. — British trade with France. — British versus foreign rolling stock on the Egyptian railways. — The trade of Madagascar in 1900. — Railway progress in Japan. — Chilean nitrate in 1900. — Tea trade of the United States. — Zinc industry in the United States. — Openings for British trade. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Mining, metals, and machinery. — Agriculture. — Reports of British Chambers of commerce. — etc.

Nineteenth Century, the, and after, N° 292, June 1901: British pessimism, by A. Carnegie. — Impressions of America, by Fred. Harrison. — The standard of strength for our army: a business estimate, by (Sir) Robert Giffen. — The Education Bill, by T. J. Macnamara. — The House of Commons, by L. A. Atherley Jones. — The sargent of the Royal Academy, by H. Hamilton Fyfe. — The pressing need for more universities, by (Prof.) Ernest H. Starling. — Last month, by (Sir) Wemyss Reid. — etc.

Westminster Review, the, June 1901: Pennsylvania and South Africa: a contrast, by Howard Hodgkin. — The housing question and the savings banks, by H. W. Wolff. — The compulsory expropriation of Irish landlords, by Dudley S. A. Cosby. — The roman catholic University problem. Viewed from the standpoint of a bigot, by Th. E. Naughten. — Heinrich von Treitschke, von James Creed Meredith.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XXI, 1901, März- und Aprilheft: Die Agrarierfrage in Rußland. — Die Arbeiterschaft und die Alkoholfrage. Ein Vortrag von (Oberrichter) O. Lang (Zürich), gehalten in Wien am 11. IV. 1901.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XVI, Nr 19—22, Wien 9. V. bis 30. V.: Reformen im Kohlenhandel, Von Alfr. v. Lindheim. — Oesterreich-Ungarns Handel mit Marokko. — Zur Handelspolitik Spaniens, von einem Oesterreicher in Madrid. — Der Außenhandel Serbiens im Jahre 1900. — Winke für den Export von Lederwaren. — Bericht der Sitzung der österreich. Handels- und Gewerbekammer Reichenberg vom 26. IV. 1901. — Die industrielle Entwickelung Rußlands. (Nach einem Spezialbericht des k. u. k. Generalkonsulates in Odessa.) — Die Mehleinfuhr Aegyptens. — Die amerikanische Reciprozitätspolitik. — Die Schmuckwarenindustrie von Pforzheim. — etc.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. II. Jahrg., 1901, Nr 4, April: Lohnhöhe und Arbeitszeit: Löhne im mährischen Stein- und Braunkohlenbergbau. Lohnverhältnisse im Bergbau Preußens. Löhne in Britisch-Indien. etc. — Arbeiterschutz: Gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Bauunternehmungen, sowie bei Regiebauten und Hilfsanstalten der Eisenbahnen in Oesterreich. Ein neues Fabrikgesetz in Dänemark. etc. — Arbeiterorganisationen. — Kongresse und Versammlungen: Kongreß der Gewerkschaften Norwegens. etc. — Gewerbegerichte, Schieds- und Einigungswesen. — Arbeits-(statistische) Aemter. — Soziale Versicherung: Die hauptsächlichsten Gebarungsergebnisse der österreichischen Arbeiterunfallversicherungsanstalten im Jahre 1900. — Soziale Hygiene: Steiermärkische Landessiechenanstalt in Kindberg. etc. — Wohnungswesen: Die Wohnungsfrage in Preußen. Gemeinnützige Baugenossenschaft in Posen. — Schule und Erziehung: Ziehkinderwesen in Dresden. Werkstätten für arme Kinder in Schweden. — Volksbildungswesen. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Die Streikbewegung in Oesterreich im Monate März 1901. Die Arbeitskonflikte im Bergbau Oesterreichs im I. Quartale 1901. Streikbewegung im Auslande (Belgien, England, Frankreich). etc. — Arbeitsvermittelung: Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Oesterreich im Monate März 1901. Städtisches deutsches Arbeitsvermittelungsamt zu Reichenberg im Jahre 1900. Die kommunalen Arbeitsämter der Schweiz. etc. — Arbeitsmarkt: Berichte einzelner Handels- und Gewerbekammern über die Lage des Arbeitsmarktes im I. Quartale 1901 (Budweis, Bozen). Die überseeische Auswanderung aus Deutschland im Jahre 1900. — Verschiedenes: Die österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse im Jahre 1897. Sozialstatistisches aus Berlin. Die landwirtschaftliche Statistik Ungarns (von Prof.) Herm. R. v. Schullern-Schrattenhofen, Brünn). — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti, Marzo e Aprile 1901: Utilità limite e costo di riproduzione, per D. Berardi. — Un capitolo di storia sociale della Francia, per R. Dalla Volta. — La teoria del salario nella storia delle dottrine e dei fatti economici, per A. Graziani. — A proposito del censimento, per R. Benini e L. Bodio. — Commemorazione di Francesco Ferrara, per T. Martello. — Previdenza, per C. Bottoni: In attessa dei rendiconti 1900 delle casse di risparmio. La partecipazione alla mostra mondiale di Parigi. — Cronaca, per F. Papafava: Il nuovo ministero. Il ministero e il pane. — Rassegna delle riviste (francesi, tedesche, americane, italiane). — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Redaktion: Prof. N. Reichesberg, Bern. Jahrg. IX, 1901, Heft 6 u. 7: Ueber die Frage eines eidgenössischen Anwaltsexamens, von (Prof.) M. Gmür (Bern). — Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, von H. Hall (Direktor der Lebensversicherungsgesellschaft „Globus" (Wien). — Die schweizerischen Arbeiterkolonien, von (Prof.) H. Kesselring. — Die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes, von (Prof.) Reichesberg. — Soziale Chronik. — Statistische Notizen. etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Department of Labor. N° 34, May 1901. (Washington): Labor conditions in Porto Rico, by Azel Ames. — Social economics at the Paris Exposition, by (Prof.) N. P. Gilman. — The Workmen's Compensation Act of Holland. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: New York. Ohio. — Digest of recent foreign statistical publications: Strikes and lockouts: Austria; France; Germany; Great Britain. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series. N° 53, March 1901: Industrial consolidations in the United States, by Luther Conant. — The enumeration of children, by Allyn A. Young. — Functional health of women, by Mary Roberts Smith. — Monthly bulletin of the statistics Department of Boston. — Economics statistics. — Statistics of pauperism. — The ratio of physicians to the population.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 1901. Herausgeg. von Karl Theod. Eheberg und Anton Dyroff. Nr. 4 u. 5: Die Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. X. 1899, von G. Eger (RegR., Berlin). — Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands, von R. Dunker (Forts.). — Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen etc., von O. Schanze (Schluß). — Zur Entwickelung des Etats für die Verwaltung der kais. deutschen Marine, von W. Thrän (Schluß). — Max von Seydel † (Nachruf). — Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik, von O. Goldschmidt (RegAss., Posen) [1. Artikel]. — Der Gesetzentwurf über die Errichtung einer hessischen Pfandbriefbank, nach der Begründung dargestellt von Seidel (RegR., Wiesbaden). — Können bayerische Staatsangehörige oder Elsaß-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes ausgewiesen werden? von H. Otto (BezAmtsAss., Königshofen). — Miszellen: Statistik der Badischen Einkommensteuer. Die Thätigkeit der Ansiedelungskommission in den Provinzen Westpreußen und Posen von 1886—1900. Die Thätigkeit der Bauabteilung des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten im letzten Jahrzehnt.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. von Albert Osterrieth. Jahrg. VI, 1901, N[r] 4, April: Ist die Vervielfältigung der Beilagen der ausgelegten Patentanmeldungen, der Gebrauchsmuster- und der Warenzeichenanmeldungen nach dem Entwurfe des Urheberrechtsgesetzes gestattet?, von Paul Alexander-Katz (Rechtsanw. u. Privdoz). — Herstellungsort bei Kognak, von (Rechtsanw.) Fuld (Mainz). — Die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts über concurrence déloyale während der Jahre 1895 bis 1899, von Hans Schuler. — Die rechtliche Natur des Markenrechts sowie des Rechts an Warenausstattungen, von (Rechtsanw.) Richard Alexander-Katz. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Hrsg. von Gustav

Schmoller. Jahrg. XXV, 1901, Heft 2: Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Hausindustrie. Akademische Antrittsvorlesung, von Alfr. Weber. — Das Naturrechtsproblem und die Methode seiner Lösung, von L. v. Savigny. — Die freien Interessenverbände für Handel und Industrie und ihr Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung, von Fr. Schomerus. — Die Wehrfähigkeit der ländlichen und städtischen Bevölkerung, von G. Bindewald. — Ueber Möglichkeit und Wert einer allgemeinen Statistik der liegenschaftlichen Verschuldung im Großherzogtum Baden, von Otto Bielefeld. — Die Gewerkschaftsateliers zur Bekämpfung der Heimarbeit, von E. Schwiedland. — Centralisation im Bankwesen in Deutschland, von H. Fleischhammer. — Bericht über die XX. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, von Emil Münsterberg. — Thirteenth and fourteenth annual report of the Commissioner of Labor 1898 and 1899, von Clemens Heiß. — Ein Versuch begriffsmäßiger Geschichtsschreibung. Eine Selbstanzeige von Kurt Breysig. — Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, von H. Waentig. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge Jahrgang XIII, 1901, Heft 5: Reichsversicherungsgesetz. — Das Kriegsrisiko der Lebensversicherung in überseeischen Ländern. — Die Schiedsrechnung (dispache) bei Brandschäden. — Versicherungsgewerbe und Versicherungswissenschaft. — etc.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Jahrg. I, Nr 1, April 1901: Zur Einführung. — Das berufsmäßige Vertretungsgeschäft des § 20 und § 21 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte, von (PatAnw.) Th. Stort. — Eingabe des Verbandes betreffend die Figurenbezeichnungen und Präsidialentgegnung. — etc.

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. XIX, Band 2, 1900—1901. Nr 29—35, 20. IV.—1. VI. 1901: Sozialistische Motive in der französischen Lyrik, von H. Thurow. — Moderne Evangelienkritik, von Franz Mehring. Akademiker und Proletarier, von K. K. — Die Freihandelsbewegung vor der Aera der Bismarckschen Wirtschaftspolitik, von Heinrich Cunow. — Der Eintritt Millerands ins Ministerium, von Jean Jaurès. — Die neue Bewegung in Rußland. — Der Eintritt Millerands ins Ministerium, von Ed. Vaillant. — Der jüngste Parteitag der niederländischen Sozialdemokratie, von W. H. Vliegen. — Die dänischen Wahlen, von H. Bang. — Bismarcks „geniale“ Wirtschaftspolitik, von H. Cunow. — Sozialdemokratische Jugendlitteratur? von Heinr. Schulz. — Städtische Grundrente und Wohnungsfrage, von H. Cohn (München). — Zur Frage des Landbesitzes in Amerika, von L. Werner. — Fort mit dem Proportionalwahlsystem bei den Ortskrankenkassen, von Ed. Gräf. — Der russische Imperialismus und Deutschlands Chinaabenteuer, von M. Walter. — Zum französischen Einigungskongreß, von Rosa Luxemburg. — Zur Konzentrationsbewegung in der amerikanischen Landwirtschaft, von J. L. Franz. — Der Mondsche Nickelgewinnungsprozeß, von Heinr. Vogel. — Die Krise im englischen Unterrichtswesen, von Jakob Brockle. — Machiavelli der Jüngere, von K. Kautsky. — Auch ein moderner Dienstbotenroman („das tägliche Brot, von Klara Viebig“), von Siegfr. Weinberg. — Blanqui und der Blanquismus, von Paul Louis (I. Artik.). — Die Lage der Textilindustrie und ihrer Arbeiter, von einem Textilarbeiter. — Bernsteins alte Artikel und neue Schmerzen, von K. Kautsky. — Die deutsche Städteverwaltung. Eine Selbstanzeige, von C. Hugo. — Aerzte im Gewerbeaufsichtsdienst, von Helene Simon. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgeg. vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. VIII, 1901, Heft 4, April: Die elektrischen Straßenbahnen und das Telegraphenwegegesetz in Preußen, von (RegR.) v. Rohr. — Staatsbeihilfen für Kleinbahnen. — Ueber elektrische Lokomotiven auf Klein- und Nebenbahnen, von F. Hermann. — Gesetzgebung. — Kleine Mitteilungen. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.


Princeton University Library
32101 067873206



